

Die Strafrechtswissenschaft ist eine normative Disziplin. Sie untersucht, streng formalisiert mittels juristischer Methodenlehre, rechtstat-sächliche Lebenssachverhalte auf deren straf-rechtliche Relevanz. Bedarf dieser enge „mate-rielle Ansatz“ der empirischen Erweiterung? Abgeleitet von dem Liszt'schen Leitbegriff der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ werden sozialwissenschaftliche, kriminologische und kriminalpolitische Impulse auf das Strafrecht u. a. am Beispiel der begleitenden Fallvignette des Kriminalromans „Angst“ von Dirk Kurbjuweit untersucht. Obgleich in weiten Teilen der Straf-rechtswissenschaft kritisch betrachtet, vereint die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ Erkenntnisse normativer und empirischer wissenschaftlicher Disziplinen und ist methodisch und fachlich geeignet, Impulse zur Fortentwicklung der Straf-rechtswissenschaft als auch im kriminalpoliti-schen Beratungszyklus zu setzen.

*Holger Plank*, 1962 in Nürnberg geboren, war nach seiner Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten zunächst im Streifendienst bei einer Polizeiinspektion eingesetzt. Nach einem berufsbegleitenden Fachhochschulstudium war er als Dienstgruppenleiter tätig und ist heute, nach seinem Studium an der Polizei-Führungsakademie (heute: Deut-sche Hochschule der Polizei) im Führungsstab des Polizei-präsidiums für operative und strategische Fragen der Kriminalitätsbekämpfung zuständig. Den typischen Poli-zeivollzugsdienst kurzfristig unterbrechend, war er von 2008 - 2011 als Pressesprecher im Bayerischen Staatsmi-nisterium des Inneren tätig. Er schloss im Jahr 2010 an der Ruhr-Universität Bochum den berufsbegleitenden Master-studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft ab.

40



Bochumer Schriften

Holger Plank

"Gesamte Strafrechtswissenschaft"

Band 40

Bochumer Schriften  
zur Rechtsdogmatik  
und Kriminalpolitik

**Holger Plank**

**"Gesamte Strafrechtswissenschaft"**

**Ein fallanalytischer Diskurs am  
Beispiel eines Kriminalromans**

HOLGER PLANK

„Gesamte Strafrechtswissenschaft“

Ein fallanalytischer Diskurs  
am Beispiel eines Kriminalromans

*Meiner Frau Gudrun in Liebe und Dankbarkeit für die Geduld und Unterstützung*

**Bochumer Schriften**  
**zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

**Band 40**

# „Gesamte Strafrechtswissenschaft“

Ein fallanalytischer Diskurs  
am Beispiel eines Kriminalromans

Holger Plank



2017

---

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Plank, Holger: „Gesamte Strafrechtswissenschaft“. Ein fallanalytischer Diskurs am Beispiel eines Kriminalromans / von Holger Plank – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2017 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XL). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2017

ISBN 978-3-86293-540-6

© 2017 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

**ISBN 978-3-86293-540-6**

Die Arbeit ist im Wintersemester 2016 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden.

Mein herzlicher Dank gilt vor allem meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes*. Er hat es mit bewundernswerter Geduld und großem Geschick verstanden, mich durch die zahlreichen Untiefen akademischer Regularien zu führen. Seine zielgerichtete Beratung, seine weitreichende persönliche und fachliche Unterstützung und sein umfangliches Vertrauen in meinen produktiven Schaffensprozess waren bemerkenswert und er stand mir stets, beinahe intuitiv zur richtigen Zeit, motivierend zur Seite. Ich danke ihm auch für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Bochumer Schriften zur Rechtsdidaktik und Kriminalpolitik“ des Felix-Verlages. Ich möchte mich ferner gleichermaßen herzlich bei Frau Professorin *Dr. Bettina Noltenius* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken. Mein Dank gilt darüber hinaus allen, die zum erfolgreichen Abschluss meines „Promotionsprojektes“ und zur Veröffentlichung des vorliegenden Buches beigetragen haben. Namentlich ausdrücklich hervorheben möchte ich dabei Herrn *Dr. Andreas Ruch*, der mir vielfach mit außerordentlich guten Ratschlägen half, methodische und inhaltliche Fragen sorgsam abzuwägen.

Last but not least danke ich aber insbesondere meiner Ehefrau Gudrun, ohne deren Toleranz und rückhaltlose Unterstützung und Bestärkung in „Phasen des Zweifels“ die aufwendige nebenberufliche Arbeit an der Dissertation nicht möglich gewesen wäre.

Nürnberg, im Juni 2017

*Holger Plank*

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Anlagen .....	XIX
Abbildungsverzeichnis .....	XX
Tabellenverzeichnis.....	XX
A. Einleitung / Erkenntnisinteresse .....	1
I. Einordnung der Fallvignette - Leitgedanken .....	6
II. Kriminalpolitische Normgenese .....	12
III. Das Forschungsinteresse anwendungsorientierter Kriminologie.....	17
IV. Zusammenspiel Kriminologie / Kriminalistik .....	22
V. („Kriminal“-) Prognostik.....	23
B. Fragestellung - terminologische Vorfragen.....	27
I. Der Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ .....	27
1. Interdisziplinäre Bezugswissenschaften der Kriminologie .....	37
a) Gegenstandsbereich interdisziplinärer Wissenschaften im Gefüge einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ .....	44
aa) Kriminologie.....	46
ab) Sozialwissenschaften.....	48
ac) Naturwissenschaften.....	51
ad) Medizin.....	52
ae) Psychologie.....	53
af) Mathematik .....	56
ag) Politikwissenschaft.....	58
ah) Ökonomie .....	60
ai) Geschichtswissenschaft.....	63
aj) Philosophie.....	66

b) Kriminologie und Gefahrenabwehr.....	69
c) Zwischenfazit.....	73
2. Gewaltmonopol des Staates .....	78
a) Vertragsgeschichtliche Entwicklung des Begriffs „Sicherheit“ .....	79
b) Zur verfassungsrechtlichen Existenz eines „Grundrechts auf Sicherheit“ .....	83
c) Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit .....	84
d) Emotionale Komponente des Sicherheitsbegriffs .....	87
e) Verfassungsrechtliche Verankerung des Gewaltmonopols .....	92
f) Zwischenfazit .....	96
3. Rechtfertigung des Strafrechts.....	100
a) Absolute Strafzwecktheorien („Punitur, quia peccatum est“ ).....	103
b) Relative Strafzwecktheorien („Punitur, sed ne peccetur“ ).....	105
c) Vereinigungstheorie .....	107
d) Grenzen des Strafrechts.....	108
e) Funktionen des Strafrechts .....	109
ea) Gerechter Schuldausgleich (Individualprävention).....	110
eb) Resozialisierung (Spezialprävention).....	115
ec) Schutzrecht (Generalprävention).....	116
ed) Vertrauen (Generalprävention).....	117
ee) Sicherheit .....	117
ef) Strafrecht als gesellschaftliches Steuerungsinstrument? .....	120
f) Zwischenfazit / Überleitung.....	123
4. Strafrecht und Kriminologie – getrennte Welten?.....	127
II. Elaboratives Erkenntnisinteresse und methodische Abhängigkeiten .....	133
1. Zustand und Entwicklungspotenzial der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ .....	133
2. Trennung der Ereignis- von der Definitionsgeschichte .....	134
3. Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik .....	135



4. Effektivität polizeilicher Gefahrenabwehr abseits öffentlicher Räume? .....	136
5. Methodischer Ansatz .....	137
C. Kriminologie und Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften .....	139
1. Was unterscheidet die Kriminalistik von der Kriminologie? .....	145
a) Kriminalistik als eigenständige Wissenschaftsdisziplin? .....	155
b) Kriminaltechnik .....	176
c) Kriminaltaktik .....	182
ca) Repression .....	184
cb) Prävention.....	185
d) Kriminalstrategie.....	189
e) Zwischenfazit .....	191
2. Anwendungsbezug der Kriminologie.....	198
a) Definition .....	202
b) Angewandte Forschung an Universitäten und Hochschulen .....	208
c) Justiz- und Strafverfolgungsbehörden / Sozialarbeit .....	212
d) Kriminalpolitik.....	214
e) Anknüpfungspunkte zur Fallvignette / Zwischenfazit .....	218
3. Richtungen kriminologischer Forschung .....	224
a) Traditionell-interdisziplinäre Kriminologie / „Gegenwartskriminologie“ ..	226
b) Autonome, „kritisch-reflexive“ Kriminologie .....	227
c) „Kritische“ Kriminologie .....	229
d) Kann die Kriminologie Kriminalitätsprobleme lösen? .....	232
e) Zwischenfazit .....	233
4. Sozialwissenschaften und Kriminologie: Nutzen oder Nachteil für die Strafrechtswissenschaft?.....	234
a) Begriff der sozialen Kontrolle.....	239
b) Wandel des Menschenbildes .....	243
5. Zwischenfazit: Was können Kriminologen / Kriminalisten der juristischen Welt Neues bieten? .....	245

D. Was lässt das Strafrecht von der Kriminologie übrig? .....	258
1. Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis - braucht das Strafrecht eine empirische Wende? .....	267
2. Wirklichkeit des Rechts – Vom „Sein zum Sollen“ .....	274
3. Einfluss der Kriminologie auf das Strafrecht .....	277
a) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Einfallstor der Kriminologie? .....	279
b) Grenzen der Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse .....	285
4. Zwischenfazit.....	286
E. „Gesamte Strafrechtswissenschaft“: Grundlage rationaler, evidenzbasierter Kriminalpolitik?.....	288
1. Definition / Gegenstand des Begriffs „Kriminalpolitik“ .....	293
a) Historische Einordnung .....	295
b) Fortentwicklung des Begriffs - modernes Begriffsverständnis.....	299
c) Kriminalpolitik als Teil allgemeiner Rechtspolitik .....	302
d) Kriminalpolitik als „politische Wissenschaft“ .....	306
e) Evidenzgestützte, rationale, „praktische Kriminalpolitik“ .....	312
ea) „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ und Kriminalpolitik .....	325
eb) „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ und ihre praktischen Implikationen .....	328
f) Symbolische / mediengesteuerte Kriminalpolitik.....	335
2. Kriminalpolitische Verwertung kriminologischen Erkenntnisbestandes? .....	353
F. Zusammenfassung .....	360
Literaturverzeichnis .....	380
Rechtsprechungsverzeichnis.....	450
Stichwortverzeichnis .....	466

Anlage 1 – Kurzbeschreibung Roman / Rahmendaten Charaktere.....	476
Anlage 2 – Zeitliche Einordnung - Chronologie / relevante Gesetzeslage .....	481
Anlage 3 – Zeitachse der Stalking-Handlungen des Tiberius.....	484
Anlage 4 – Zeitachse erfolglose Interventionen der Fam. Tiefenthaler.....	493
Anlage 5 – Anzeichen intra- und interpsychischer Auffälligkeiten.....	501
Anlage 6 – Änderungen des Rechtsstandes (31.05.2017).....	507
Abbildungen .....	512
Abb. 1 – Unterscheidung Kriminalistik Kriminologie.....	154
Abb. 2 – Disziplinen Gesamter Strafrechtswissenschaft .....	512
Abb. 3 – Gremienstruktur des AK II – Innere Sicherheit der IMK .....	513
Abb. 4 – KFN Niedersachsen.....	514
Abb. 5 – KrimZ e. V. Wiesbaden.....	514
Abb. 6 – System der Kriminalwissenschaften .....	515
Abb. 7 – Politikfelder 1 .....	515
Abb. 8 – Politikfelder 2 .....	516
Tabellen.....	517
Tab. 1 – Prüfraster Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik.....	170
Tab. 2 – Prüfraster „rationale Gesetzgebung“.....	517

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angeführten / angegebenen Ort (gleiche Quelle, andere Seite – im Unterschied zu ebd.)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG ME	Arbeitsgruppe Musterentwurf
AJK	Arbeitskreis Junger Kriminologen
AK	Arbeitskreis
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
a. M.	andere Meinung
Anl.	Anlage
anl.	anlässlich
apl. (Prof.)	außerplanmäßiger Professor
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschehen; Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)
Art.	Artikel
AuV	Franz von Liszt: Strafrechtliche <u>A</u> ufsätze <u>u</u> nd <u>V</u> orträge, 1905 b (erschieden in zwei Teilbänden)
BAnz.	Bundesanzeiger
Bd.	Band / Bände
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter ( <a href="http://www.bdk.de">www.bdk.de</a> )
BewHi	Bewährungshilfe. Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, Zeitschrift (zit. nach Jahrgang, Erscheinungsjahr, Heft und Seite), hrsg. vom DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik im Forum Verlag, Bonn
bezgl.	bezüglich
BfJ	Bundesamt für Justiz ( <a href="http://www.bundesjustizamt.de">www.bundesjustizamt.de</a> )

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, bezeichnet nach Band und Seitenzahl
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Bundeskriminalamtsgesetz
BLKA	Bayerisches Landeskriminalamt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BSB	Bayerische Staatsbibliothek (mit angeschlossenem Münchner Digitalisierungszentrum, MDZ)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, veröffentlicht als Jahrgangsbände seit 1952 in fortlaufender Nummerierung
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, veröffentlicht als Jahrgangsbände
bzw.	beziehungsweise
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DBH	Deutsche Bewährungshilfe – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik; Hrsg. der Zeitschrift BewHi
DEFUS	Deutsch-Europäisches Forum für Urbane Sicherheit
ders.	derselbe

DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft ( <a href="http://www.dfg.de">www.dfg.de</a> )
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup
DHPolG	Gesetz über die Errichtung der Deutschen Hochschule der Polizei
DIN	Deutsche Industrienorm
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DJI	Deutsches Jugendinstitut e. V., München, <a href="http://www.dji.de">www.dji.de</a>
DOI	Digital Object Identifier
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (vgl. auch ZJJ)
ebd.	ebenda (gleiche Quelle, selbe Seite – im Unterschied zu a. a. O.)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EN	Europäische Norm; Regeln die von einem der drei europäischen Komitees für Standardisierung ratifiziert wurden
et al.	et alii (Maskulinum), et aliae (Femininum) oder et alia (Neutrum) bedeutet: und andere
f.	folgende (Seite oder Randnummer)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende (Seiten oder Randnummern)
FHöV	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß

GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (zitiert nach Jahrgang und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Verlag R. v. Decker (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg)
GEPRIS	DFG-Datenbank „Geförderte Projekte Informationssystem“ ( <a href="http://www.gepris.dfg.de">www.gepris.dfg.de</a> )
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GiWK	Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie ( <a href="http://www.michaeljasch.de/GIWK/">http://www.michaeljasch.de/GIWK/</a> )
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HLKA	Hessisches Landeskriminalamt
h. M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben (von)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IEC	International Electrotechnical Commission
IfK	Institut für Kriminologie
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne einer (-s)
ISO	International Organization for Standardization
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Z. m.	im Zusammenhang mit

JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Heft, Jahrgang und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Verlag Franz Vahlen (Beck'sche Verlagsgruppe, München)
JAVollzG	Jugendarrestvollzugsgesetz (NRW)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahrgang, Heft und Seite), Zeitschrift hrsg. vom Verlag C. H. Beck, München
JZ	JuristenZeitung (zitiert nach Jahrgang und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Verlag Mohr Siebeck, Tübingen
Kap.	Kapitel
KFA	Kriminalistische Fallanalyse
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen in Hannover ( <a href="http://www.kfn.de">www.kfn.de</a> )
KI	Abteilung „Kriminalistisches Institut“ des BKA
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bestandteil des Sozialgesetzbuchs – SGB, als „Achstes Buch“)
KKP	Kommunale Kriminalprävention
KKW	„Kleines Kriminologisches Wörterbuch“, hrsg. von C. F. Müller, Heidelberg, 3. Auflage 1993, zitiert nach Bearbeiter, Stichwort, Hrsg. (Kaiser et al.) und Seite.
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst (siehe PIAV)
KrimD	Kriminologische Dienste der Bundesländer
KrimG	Kriminologische Gesellschaft ( <a href="http://www.krimg.de">www.krimg.de</a> )
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e. V., Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder ( <a href="http://www.krimz.de">www.krimz.de</a> )
der kriminalist	Fachzeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, zitiert nach Ausgabe, Erscheinungsjahr und Seite, hrsg. vom BDK im dbb-Verlag
Kriminalistik	Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis (zitiert nach Jahrgang, Erscheinungsjahr, Ausgabe und Seite), C. F. Müller – Kriminalistik, Heidelberg



KrimJ	Kriminologisches Journal (zitiert nach Jahrgang und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Wissenschaftlichen Beirat im Namen des Arbeitskreises Junger KriminologInnen, Juventa Verlag, Weinheim
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung (zitiert nach Band, Jahr und Seite), Zeitschrift, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
LK	Strafrecht, Leipziger Kommentar
LKA / LKÄ	Landeskriminalamt / Landeskriminalämter (die Ziffernfolge im Text bezeichnet die Abteilung - 10er-Stelle - und das Referat)
m. Anm.	mit Anmerkung
m. a. W.	mit anderen Worten
MDZ	Münchner Digitalisierungszentrum der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB)
m. E.	meines Erachtens
MIK (BB)	Ministerium für Inneres und Kommunales (Brandenburg)
m. N.	mit Nachweis(en)
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zitiert nach Jahrgang und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Carl Heymanns Verlag, Köln
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (zitiert nach Heft / Jahrgang und Seite), hrsg. vom Verlag C. H. Beck, München
NK	Neue Kriminalpolitik. Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis (zitiert nach Jahrgang, Heft und Seite), Zeitschrift, hrsg. von Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
Nr. / Nrn.	Nummer, Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahrgang, Heft, Erscheinungsjahr, Seite), Zeitschrift, hrsg. vom C. H. Beck Verlag, München

o. D.	ohne Datum
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OFA	Operative Fallanalyse
o. S.	ohne Seitenangabe
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
passim	überall, da und dort; wird anstelle von konkreten Seitenangaben verwendet, wenn sich eine bestimmte Grundhaltung, Behauptung oder Wertung ohne Bezug zu einer bestimmten Seite aus dem gesamten Werk ableiten lässt.
PDV	Polizeidienstvorschrift; bundesweit verbindliche Richtlinien und Leitfäden (bezeichnet nach Nummern – die Nummer 100 / VS - NfD behandelt das Thema „Führung und Einsatz der Polizei“)
PFA	Polizeiführungsakademie (zentrale berufsakademische Aus- und Fortbildungseinrichtung der deutschen Polizei für Führungskräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder in Münster-Hiltrup; Vorläufer der am 1. März 2006 gegründeten Deutschen Hochschule der Polizei, DHPol).
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (löst KPMD ab)
PIS	Programm Innere Sicherheit der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder, letzte Fortschreibung 2008 / 2009
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, hrsg. vom BKA
P & W	Polizei & Wissenschaft (zitiert nach Erscheinungsjahr, Heft und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. Main
PSB	Periodische Sicherheitsberichte Nr. 1 und 2 der Bundesregierung, erschienen 2002 und 2006, gemeinsam hrsg. vom BMI und BMJ
PTSD	Posttraumatic Stress Disorder (Posttraumatische Belastungsstörung)
Rg.	Rechtsgeschichte; Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte (zitiert nach Jahrgang und Seite), hrsg. vom Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt a. Main
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer

RSpr.	Rechtsprechungsverzeichnis dieser Arbeit
RUB	Ruhr-Universität Bochum
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
SIAK	SIAK-Journal (zitiert nach Heft, Erscheinungsjahr, Seite), Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, hrsg. vom Bundesministerium des Inneren, Sicherheitsakademie, Wien
sic.	„so“, „wirklich so,“ Übernahme eines Zitats aus einer Primärquelle ohne redaktionelle / orthographische Veränderung
SPB	Schwerpunktbereich
StA	Staatsanwaltschaft
StÄndG (StÄG)	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidigerforum (zitiert nach Erscheinungsjahr, Heft und Seite), Zeitschrift, hrsg. vom Deutschen Anwaltsverein, erscheint monatlich
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StV	Strafverteidiger; Zeitschrift, zitiert nach Ausgabe / Jahr / Seite, hrsg. im Carl Heymanns Verlag, Köln
SZ	Süddeutsche Zeitung
TAZ	Tageszeitung
u. a.	unter anderen (m)
UKG	Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW
v. a.	vor allem

vgl.	vergleiche
vs.	versus, steht für gegen(-übergestellt) oder im Vergleich zu
VS – NfD	Geheimhaltungsgrad in behördlichen Verschlussachenanweisungen: „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Strafrechtslehrer (erscheint in Jahressbänden, aktueller Band Nr. 74 / 2015), hrsg. vom Verlag Walter de Gruyter, Berlin
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer (bezieht sich auf das Rechtsprechungsverzeichnis)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft, ausschließlich als Online-Ausgabe unter <a href="http://www.zis-online.com">http://www.zis-online.com</a> verfügbar
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (zitiert nach Heft / Jahrgang und Seite), hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium; ausschließlich als Online-Ausgabe unter <a href="http://www.zjs-online.com">http://www.zjs-online.com</a> verfügbar
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Heft / Jahrgang und Seite), hrsg. vom Verlag C. H. Beck, München, als Beilage zur Neuen Juristischen Wochenzeitschrift (NJW)
ZStW	Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahrgang und Seite), hrsg. vom Verlag Walter de Gruyter, Berlin
z. T.	zum Teil

## Anlagen

Anlage 1	Kurzbeschreibung des Romans und der handelnden Charaktere
Anlage 2	Zeitachse der fiktiven Handlung und Rechtsstand zum Zeitpunkt der Tathandlungen
Anlage 3	Zeitachse der „Stalking“-Handlungen des Herrn Tiberius

Anlage 4	Zeitachse der erfolglosen Versuche der Familie Tiefenthaler, „den Rechtsstaat zu ihrer Unterstützung zu aktivieren“ und so die Eskalationskette zu durchtrennen
Anlage 5	Chronologische Einordnung von Hinweisen auf wesentliche intra- und interpsychische Veränderungen / Konflikte innerhalb der Familie Tiefenthaler, die durch die „Stalking“-Handlungen des Herrn Tiberius ausgelöst worden sein könnten
Anlage 6	Aktualisierung des Rechtstandes der Dissertation (Entwicklungen nach dem 31.05.2016)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – S. 154	Unterscheidung Kriminalistik und Kriminologie – nach Neubacher, 2014, S. 22
<b>ab hier im Anhang der Arbeit zu finden</b>	
Abbildung 2 – S. 512	Disziplinen Gesamter Strafrechtswissenschaft
Abbildung 3 – S. 513	Gremienstruktur des AK II – Innere Sicherheit der IMK
Abbildung 4 – S. 514	Gliederung des KFN Niedersachsen e. V.
Abbildung 5 – S. 514	Gliederung der KrimZ e. V.
Abbildung 6 – S. 515	System der Kriminalwissenschaften („Klassisches Modell“)
Abbildung 7 – S. 515	Politikfelder I – nach Schwind, 2010, S. 18
Abbildung 8 – S. 516	Politikfelder II – dargestellt am Beispiel konzentrischer Kreise

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – S. 170 ff.	Zusammenfassende Darstellung der Prüfkriterien eigenständiger Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik – Format nach Feltes, 2015, S. 6 f.
Tabelle 2 – S. 517 ff.	Prüfraster „rationale Gesetzgebung“ am Beispiel des „Nachstellungstatbestandes“, § 238 StGB – Format nach Rolinski, 2009, S. 174 f.

## A. Einleitung / Erkenntnisinteresse

*„Der Rechtsstaat ist totalitär, das ist eigentlich klar, wurde mir aber erst jetzt richtig bewusst, da ich nach einem Schlupfloch für mich suchte. Es gibt keines, ein Rechtsstaat muss unerbittlich sein, die Ausnahme zerstört ihn, er kann nur als Totalität existieren. Aber er ächtet den Täter nicht auf alle Zeit, er bestraft ihn, und ist die Strafe verbüßt, ist der Täter entlastet.“<sup>1</sup>*

### Ziele der Arbeit

Die Strafrechtswissenschaft ist eine juristisch-normative Disziplin. Sie widmet sich „dogmatisch“ der Darlegung, Systematisierung und Auslegung (straf-)gesetzlicher Regelungen und unternimmt es, mittels der Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Lehrmeinungen Strafrecht kritisch fortzuentwickeln. Sie untersucht außerdem, einerseits streng formalisiert und mittels bewährter juristischer Methodenlehre (vgl. Fn. 137), andererseits rechtsphilosophisch und -soziologisch Lebenssachverhalte nach objektiven und subjektiven Kriterien auf deren gesellschaftliche Strafbedürftigkeit und strafrechtliche Relevanz. Dabei stellt sie auch beabsichtigte oder ungewollte Schutzlücken fest. Sie geht dabei nicht durchgängig idiographisch vor. Der ihr disziplinär innewohnende bewahrende, auf das „tatbestandliche Sein“ fixierte, daher dogmatische „materielle Ansatz“ berücksichtigt die soziale Wirklichkeit nicht immer vollständig. Kriminologie und Kriminalpolitik, beides Disziplinen, welche neben der Phänomenologie abweichenden Verhaltens als Betrachtungsebene der gemeinsame (Teil-) Gegenstand eint, das Recht nicht zu betrachten wie es ist, sondern wie es zweckmäßigerweise beschaffen sein sollte, bilden hierfür idealerweise ein empirisch-sozialwissenschaftliches, nomothetisches Korrelat. Die genannten Teilwissenschaften, so eine der maßgeblichen Annahmen der Arbeit, entfalten ihre jeweilige interdisziplinäre Leistungsfähigkeit am besten unter dem gemeinsamen Dach einer umfassenderen „Gesamten Strafrechtswissenschaft“<sup>2</sup>. In praxi findet sich eine derartige (universitäre) institutionell-interdisziplinäre Symbiose aber nur sehr eingeschränkt in der Forschungslandschaft.

Beginnend bei Franz von Liszt (zur Person vgl. Fn. 81), der forderte, die formaljuristische Begutachtung der Kriminalität unter einer (seinerzeit) rein vergeltenden Perspektive („absolute Strafzwecktheorien“) empirisch um die Aspekte Tat, Täter, Opfer und

---

<sup>1</sup> Zitat des fiktiven Charakters Randolph Tiefenthaler, entnommen aus dem der Arbeit als „Fallvignette“ (Begriffserläuterung vgl. Fn. 34) zugrunde liegenden Roman „Angst“ von Dirk Kurbjuweit, 2013, S. 248 (inhaltlicher Aufbau und Kurzüberblick hierzu, vgl. Anl. 1 und 2).

<sup>2</sup> Roxin, 2006, S. 94; ders., 2006, S. 4 f., fordert unter dem Leitgedanken einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ bspw. die (beständige) Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts („formelles Strafrecht“), ein eigenständiges Strafvollzugsrecht, ein an persönliche Eigenschaften des Tatverdächtigen anknüpfendes Jugendgerichtsgesetz unter Berücksichtigung empirischer, z. B. kriminologischer Erkenntnisse der Verbrechenswirklichkeit im kriminalpolitischen Kontext (vgl. hierzu weiterführend Kap. B I).

Gesellschaft zu erweitern („Zweckgedanke im Strafrecht“, vgl. Fn. 71), werden diskursiv am Beispiel des Kriminalromans „Angst“ von Dirk Kurbjuweit als begleitend gewählte fiktive „Fallvignette“ (zum Begriff vgl. Fn. 1 und 34), diese interdisziplinären, normgenetischen und anwendungsbezogenen Bezüge sukzessive entfaltet. In diesem Rahmen wird ein phänotypisches „Nachstellungs-Szenario“ mit all seinen rechtlichen und lebensweltlichen (nachbarschaftlichen, gesellschaftlich-sozialen, arbeitsweltlichen und intra-familiären) Problemstellungen aufgearbeitet. Es bildet die fiktive Grundlage, empirisch-wissenschaftliche (kriminologische bzw. soziologische) und kriminalpolitische Impulse auf die Strafrechtswissenschaft zu untersuchen und fortfolgend komplementäre Einflussfaktoren zur „Bestäubung“ und gezielten Fortentwicklung derselben abzuleiten. Nicht nur, aber vor allem jüngere juristische Fachliteratur „progressiver“ Strafrechtslehrer geht von der Notwendigkeit der Fortentwicklung des juristisch streng normativ-wissenschaftlich geprägten „Strafrechts im engeren Sinne“ hin zu einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (im Liszt'schen Denkkzusammenhang) aus. Begleitet durch Beispiele aus einzelnen Abschnitten des Kriminalromans wird deshalb dargelegt, dass eine Vielzahl empirischer bzw. naturwissenschaftlicher Disziplinen kriminalpolitische Impulse entfalten und damit wiederum zur Fortentwicklung der Strafrechtswissenschaft beitragen können bzw. bereits beigetragen haben. Demnach können Erkenntnisse empirisch-wissenschaftlicher Disziplinen, wie der Kriminologie oder der Sozialwissenschaften, berücksichtigungswerte komplementäre Impulse im kriminalpolitischen Beratungszyklus erzeugen und die Strafrechtswissenschaft und -pflege, die sich permanent mit neuen lebensweltlichen Herausforderungen konfrontiert sieht, nicht nur erkenntnistheoretisch, sondern auch methodisch „befruchten“.

### **Aufbau der Arbeit**

Zunächst, nach der einleitenden Darstellung wesentlicher Aspekte und der Leitgedanken der Fallvignette, werden in dem „**Definitionskapitel B**“ einerseits der für die Arbeit zentrale, jedoch komplexe Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ unter Bezugnahme auf dessen Komplementär- und Bezugsdisziplinen entwickelt, andererseits die Zweckbestimmung und Rechtfertigung materiellen / formellen Strafrechts auf der Grundlage des staatlichen Gewaltmonopols dargelegt und - darauf aufbauend - dann das weitergehende Erkenntnisinteresse der Arbeit geschöpft.

In den folgenden **Kapiteln C und D** werden die bereits vorhandenen mannigfaltigen interdisziplinären Bezüge zwischen der traditionell normativ geprägten Strafrechtslehre und -pflege und den (nicht-juristischen) empirischen Kriminal- und Sozialwissenschaften dargelegt. Dabei wird auch das in Teilen der Lehre und Forschung mitunter ausgeprägte, langjährige „Dominanzgebaren“ der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen, selbst gegenüber eigenen Argumenten affirmativ wirkenden Erkenntnissen empirischer „Hilfswissenschaften“ wie der Kriminologie und den Sozialwissenschaften, kritisch re-

flektiert. Dies ist gerade in Zeiten, in der große Unsicherheit, ja sogar massive Zukunftssängste<sup>3</sup> die (dringende) Notwendigkeit gewichtiger (nicht nur nationalstaatlicher) sozialer und gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse, angestoßen bzw. begleitet durch zahlreiche (globale) Herausforderungen, nachhaltig (kriminalpolitisch) zu beeinflussen drohen, besonders bedeutsam. Dabei bedürfen insbesondere Entscheidungen über „Länge und Schärfe“ eines inzwischen (selbst bei kritischen Kriminologen als) unbestritten notwendig erachteten (repressiven) Schwertes „Strafrecht“ zum Schutze des von den Menschen verinnerlichten, also grundlegend akzeptierten und gelebten demokratischen Rechtsstaates (kritisch-reflexiver) kollegialer sozialwissenschaftlicher (kriminologischer) Beratung / Begleitung auf „Augenhöhe“. Das gilt komplementär auch für andere Kategorien des inzwischen umfänglichen Sicherheitsrechts im Allgemeinen, besonders aber für ergänzende „verwaltungsrechtliche“ gefahrenabwehrende Zwangsmaßnahmen. Das Selbstverständnis und die Notwendigkeit hierzu kommt (nicht ausschließlich nur) in der jüngeren kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Literatur deutlich zum Ausdruck und wird (inzwischen nicht mehr nur vereinzelt) auch in der (modernen) Strafrechtslehre vertreten, wenngleich man dort noch lange nicht von einer herrschenden Meinung ausgehen darf. Hier bestehen immer noch beachtliche disziplinäre Schranken und es sind Zweifel angesichts des Ausmaßes der institutionellen universitären Verankerung und der verwirklichten und geplanten (angewandten und grundlegenden) Forschungsvorhaben, insbesondere innerhalb der Kriminologie und der Soziologie angezeigt. Diese Problemstellungen werden ebenfalls dargelegt.

Im **Kapitel E** werden, vor der zusammenfassenden Darstellung der Kernthesen und Ableitungen der Arbeit im abschließenden **Kapitel F**, die Möglichkeiten und Grenzen einer interdisziplinär aufgebauten, normativ wie empirisch entwickelten und definierten „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (modellhaft) als idealtypische Grundlage einer (aktuell sicher noch deutlich ausbaufähigen) rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik beschrieben. Die jüngere (nicht immer nahrhafte) kriminalpolitische Diskussion und aktuelle Prozesse der (straf- und verwaltungsrechtlichen) Gesetzesgenese zeigen, dass durchgängig weder die Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne noch Grundlagen- und (angewandte) Forschungserkenntnisse empirischer (v. a. kriminologischer bzw. sozialwissenschaftlicher) Disziplinen wirklich angemessen im Gesetzgebungsprozess rezipiert werden. Kriminalpolitik wird im Gegenteil mitunter durch medial transportierte,

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu nur die von der Nürnberger Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Auftrag der Stiftung für Zukunftsfragen im Jahr 2015 erstellte Studie „Was die Bundesbürger für 2016 erwarten. Rückkehr der ‚German Angst‘“, vgl. <http://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/de/newsletter-forschung-aktuell/265.html#c3705>, zuletzt abgerufen am 28.05.2017, wonach erstmals mehr als jeder zweite Bundesbürger mit Sorge und nicht mit Optimismus in die Zukunft sieht. Lengfeld et al., 2016, passim, beschreiben in einer Längsschnittstudie über 30 Jahre für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) die Entwicklung der Sorge um die eigene Zukunft, die Angst vor dem sozialen Abstieg innerhalb der gesellschaftstragenden Mittelschicht. Diese indifferente Sorge hält sich derzeit zwar auf einem niedrigen Niveau, überlagert und adaptiert aber zahlreiche andere alltägliche gesellschaftliche Nöte.



überpointiert („dramatisiert“) und sehr vereinfacht in schlichten Ursache-Wirkungszusammenhängen dargestellte „Phänomene“ beeinflusst. Die (binnenwissenschaftlich durchaus vorhandene) Präsenz der Empirie zur Beeinflussung von Prozessen medial erzeugter phänotypischer Öffentlichkeit ist - schlicht ausgedrückt - „ausbaufähig“, aber, soweit das „Ob“ unbestritten Anerkennung finden sollte, bleibt die Frage nach dem „Wie“ noch unbeantwortet.

Der Arbeit liegt der **Rechtsstand zum 31.05.2016** zugrunde. Weitere Entwicklungen, wie zum Beispiel der im Bundeskabinett am 13.07.2016 verabschiedete Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“ (vgl. hierzu Fn. 8, 37, 40 und 54), wurden notwendigerweise redaktionell und inhaltlich in die Gesamtbetrachtung einbezogen, allerdings nicht explizit kommentiert. Im Rahmen der Veröffentlichung der Arbeit wurde der (aktualisierte) Rechtsstand zum **31.05.2017** in der gebotenen Kürze und mit jeweiligem Verweis auf die Fundstelle in der Arbeit in einer eigenen **Anlage 6**, wo möglich synoptisch, ergänzt.

### Auswahl der Fallvignette

Kurbjuweit<sup>4</sup> gelingt es in seinem Roman „Angst“, die psychosozialen Folgen selbst erlebten „Nachstellungsverhaltens“<sup>5</sup>, fiktional angereichert, eingängig zu beschreiben. Vor allem vermag er es, „die Enttäuschungen ins Bild zu setzen (vgl. Anlage 4), die der Rechtsstaat der Roman-Familie Tiefenthaler bei ihrem (siebenmonatigen) Abwehrkampf gegen den „Stalker“ Tiberius (vgl. Anlage 3) bereitet.“<sup>6</sup> Der Protagonist Randolph Tiefenthaler, ein „Pazifist und Rechtsstaatsfanatiker, den die Angst vor dem ‚waffenstarrenden‘ Vater von Jugend an zu einem leidenschaftlichen Lobredner des staatlichen Gewaltmonopols (vgl. B I 2) werden ließ“<sup>7</sup>, sieht dadurch sein liberales, bildungs-

---

<sup>4</sup> Dirk Kurbjuweit, geb. 1962 in Wiesbaden, Volkswirtschaftler und vielfach ausgezeichnete Journalist, von 1990 bis 1999 Redakteur bei der „ZEIT“, dann Reporter beim Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“. Dort von Juli 2007 bis März 2012 (seit 2008 alleiniger) Leiter des Hauptstadtbüros. Aktuell ist Kurbjuweit als politischer Korrespondent für den Spiegel und als Autor tätig. Seit 1995 erschienen sechs Romane und vier Sachbücher (zuletzt im Jahr 2014 „Alternativlos – Merkel, die Deutschen und das Ende der Politik“) von ihm.

<sup>5</sup> Vulgo als „Stalking“ bezeichnet; Kurbjuweit berichtet darüber in dem Essay „Einer von mir“, welcher am 18.12.2013 auf dem Online-Kanal der Zeitschrift „Der Spiegel“ veröffentlicht wurde (<http://www.spiegel.de/spiegel/dirk-kurbjuweit-ueber-seine-arbeit-als-schriftsteller-a-884664.html>, 27.04.2015).

<sup>6</sup> Aus der Buchbesprechung von Lothar Müller im Kulturteil der SZ vom 26.01.2013, „Wenn sich das Leben in ein Kriegsgebiet verwandelt“ (<http://www.sueddeutsche.de/kultur/roman-angst-von-dirk-kurbjuweit-wenn-sich-das-leben-in-ein-krisengebiet-verwandelt-1.1583631>, 27.04.2015).

<sup>7</sup> Ebd.

bürgerliches Selbstbewusstsein schwinden. In einem für ihn schier ausweglosen (letztlich aber nur putativen) Bedrohungsszenario<sup>8</sup> entschließt er sich paradoxerweise schließlich mit Hilfe seines Vaters, der überdies die Waffe hierfür liefert, zur gewaltsamen Selbstjustiz. Er macht sich also in seinen Augen selbst zum Barbaren, um der Barbarei Herr zu werden und benutzt dabei noch dazu eine Pistole des Vaters als Gewaltmittel, obwohl Schusswaffen seit der frühen Jugend zu einer tiefen Entfremdung im Verhältnis der beiden zueinander geführt haben. Das sozialpsychologische Paradoxon der Fallvignette wird schließlich innerfamiliär abgerundet, indem der Vater für die Handlung des Sohnes stillschweigend die strafrechtliche Verantwortung übernimmt und damit das tief belastete Vater-Sohn-Verhältnis wieder zu stabilisieren versucht. Mit diesem allmählichen Wechsel von der Opfer- in die Täterrolle entsteht sowohl hinsichtlich des ursprünglichen Aggressors als auch der zunächst massiv beeinträchtigten Opferfamilie auch ein weitreichendes viktimologisches Interesse (als Teilgebiet der Kriminologie).

Die SZ bezeichnet die Vorlage als „zeithistorischen Essay über die inneren Krisengebiete des Bürgertums“ in der „Ich-Erzählung“.<sup>9</sup> Der Roman endet mit dem in der Arbeit nicht weiter verfolgten tiefen moralischen (Gewissens-)Konflikt des Protagonisten Randolph Tiefenthaler, die selbst gewählte Opferrolle des Vaters, der letztlich für seine

---

<sup>8</sup> Konstruiert man die Zeitachse des Geschehens nach den (allerdings) vagen Angaben des Textes (Anl. 2), gab es während des Geschehensablaufs in der Tat noch kein „Anti-Stalking-Gesetz“ (vgl. Kurbjuweit, S. 116). Erst mit dem 40. StÄndG vom 22.03.2007 (BGBl. I 354) trat zum 31.03.2007 der § 238 StGB („Nachstellung“) in Kraft. Bei qualifizierten Stalkingdelikten besteht durch die gleichzeitige Ergänzung des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO die Möglichkeit der „Deeskalationshaft“. Im Gefahrenabwehr- und Nebenstrafrecht gibt es mit dem „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz, GewSchG) seit dem 11.12.2001 (BGBl. I 3513; III 402-38) teilweise sogar strafbewehrte, grds. aber zivilrechtliche gerichtliche Abwehransprüche für die Opfer. Hierauf könnte sich die von der Anwältin der Familie Tiefenthaler erwähnte, in der Vorlage allerdings wenig Erfolg zeitigende Variante der „Go-Order“ (Kurbjuweit, 2013, S. 120) beziehen. Inzwischen gibt es mit dem leicht modifizierten Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung“ vom 13.07.2016 (vgl. hierzu <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stalking.html>, zuletzt abgerufen am 24.07.2016), der an diesem Tag im Bundeskabinett verabschiedet wurde, eine ernsthafte kriminalpolitische Aktivität zur Novellierung des sanktionsbewehrten strafrechtlichen Opferschutzes hinsichtlich beider Gesetze (vgl. Fn. 37, 40 und 54). Dieser wird aufgrund des **Rechtsstands der Arbeit zum 31.05.2016** allerdings nur cursorisch behandelt. Es ist fraglich, ob der Gesetzentwurf in der lfd. 18. Legislaturperiode im Bundestag und Bundesrat abschließend behandelt werden kann.

<sup>9</sup> Aus der Buchbesprechung von Lothar Müller im Kulturteil der SZ vom 26.01.2013 (vgl. Fn. 6). Am Beispiel der Vignette wird auch deutlich, dass „Kriminalität (und die Alltagsvorstellungen hierzu, vgl. Fn. 22) in vielfältiger Weise mit unserer gesamten Kultur verwoben (ist), vom Kriminalroman über Berichterstattungen in den Massenmedien (vgl. E 1 f) bis hin zu dem grundlegenden gesellschaftlichen Diskurs über Vergeltung und Strafe. Die Relevanz reicht bis in die alltägliche (Kriminal-)Politik hinein“ (Kania et al., 2004, S. 6).

Handlung büßt, akzeptieren zu können. Dabei werden auch nicht näher untersuchte Elemente der Sozialisationstheorie und generalpräventive Aspekte der Normenakzeptanz offenbar.

## I. Einordnung der Fallvignette<sup>10</sup> - Leitgedanken

*„Gewiß haben Viele, die mit Ernst und Liebe der Rechtswissenschaft zugethan sind, die Erfahrung gemacht, daß irgendein einzelner Rechtsfall ihnen ein Rechtsinstitut zu so lebendiger Anschauung gebracht hat, wie es ihnen durch Bücherstudium und eigenes Nachdenken nie gelungen war (sic).“<sup>11</sup>*

Der als begleitende Vignette gewählte (Kriminal-)Roman bietet deshalb, wie im weiteren Verlauf deutlich werden wird, eine facettenreiche Vorlage (vgl. Anl. 1). Er eröffnet ein weitläufiges diskursives Experimentierfeld und bildet eine geeignete fallanalytische Kontur, auch im Rahmen einer (rechts- und sozial-) wissenschaftlichen Analyse. Sozial abweichendes Verhalten und Kriminalität sind ganz allgemein ein dankbares Sujet für literarische Darstellungen der Schattenseiten menschlicher und gesellschaftlicher Existenz.<sup>12</sup> Kriminalliteratur als Genre entwickelt seine Attraktivität durch die kasuistische Kontrastierung zwischen „Gut“ und „Böse“ und aus dem fiktiven Spiel mit der Angst. Die Wahrnehmungspsychologie lehrt, dass das Gute ohne eine solche Kontrastierung kaum wahrnehmbar und damit auch nicht greifbar ist.<sup>13</sup> Allerdings schwimmt dieser über weite Strecken der Vorlage deutliche Gegensatz spätestens mit der Anbahnung der „Übersprungshandlung“, nämlich der gezielten Tötung des Tiberius durch Randolph Tiefenthaler. Der Leser dieser (gewissermaßen wie) aus dem Leben gegriffenen fiktiven Vorlage bleibt aus verschiedenen Gründen irritiert zurück. Weder stellt sich das in dieser literarischen Gattung sonst durchaus übliche Gefühl einer Wiederherstellung des inneren oder auch „sozialen Friedens“, eines moralischen Gleichgewichts durch die Akzentuierung des Gerechtigkeitsgedankens beim Leser ein, noch wird die gesellschaftliche Realität, die weit überwiegend durch ein manifestes Vertrauen in die Polizei und die Justiz<sup>14</sup> geprägt ist, in der Vorlage gespiegelt. Literatur deckt in diesem Fall zudem die Schwäche normativer Beschränkung auf.<sup>15</sup> Täter- und Opfereigenschaft wechseln mehrfach und, dem Spannungsbogen geschuldet, handlungstheoretisch unerwartet. Der eher zufällige Auftritt des ehemaligen Therapeuten des Tiberius in der abschließenden Verhandlung wegen Totschlags vor dem Landgericht (vgl. Anl. 1 und S. 226 ff. der Vorlage) gegen Randolph Tiefenthalers Vater trägt für den Leser erst sehr spät Einiges zur

---

<sup>10</sup> Begriffserläuterung vgl. Fn. 34

<sup>11</sup> Savigny, 1840, Vorrede, S. XXI; zur Person vgl. Fn. 251.

<sup>12</sup> „Die Literatur ist eine Verteidigung gegen alle Unbill des Lebens“, Pavese, 1963, S. 105.

<sup>13</sup> Kühne, 2008, Band 1, S. 390

<sup>14</sup> Vgl. z. B. nur zuletzt Forsa, 2015 (im Auftrag des Nachrichten-Magazins Stern); ferner Rolandreport, vgl. Fn. 1367.

<sup>15</sup> Müller-Dietz, 1990, S. 140

Motivation hinsichtlich der „Aufdringlichkeiten“ des Tiberius gegenüber der Familie Tiefenthaler bei. Er charakterisiert den Getöteten als einen bedauernswerten, bereits in früher Kindheit vereinsamten, schwer traumatisierten Menschen mit hervorragenden Anlagen, aber in einer entwicklungshemmenden Umwelt aufgewachsen. Damit lässt er dem Leser auch nicht mehr „den einfachen alltagstheoretischen Ausweg“ einer Werfel’schen Neutralisierungsdeutung im Sinne dessen Diktums: „Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig.“<sup>16</sup> Die Arbeit beleuchtet ausgewählte dogmatische und empirische Facetten der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ mittels verschiedener Leitfragen, wie z. B.:

Wie weit kann das fiktive Geschehen als Fallvignette (theoretisch) mittels einer komplementär angelegten, interdisziplinären „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ ausgeleuchtet und erklärt werden (vgl. Kap. B I 1, B I e und E)?

Durchdringen Inhalt und Gegenstand einer derart interdisziplinär ausgelegten Disziplin zusammen mit ihren Bezugswissenschaften hinreichend oder gar vollständig das fiktive Geschehen (vgl. Abb. 2 und Kap. B I 1)?

Bedarf der geisteswissenschaftlich-dogmatische Gegenstandsbereich der „Strafrechtswissenschaft“ einer empirisch-wissenschaftlichen, anwendungsorientierten Erweiterung und, wenn ja, wie könnte diese ausgestaltet werden (vgl. Abb. 2, Kapitel B I 3 und D 1)?

Um diesen Leitfragen nachgehen zu können, bedarf es einleitend einer Grundlegung einschlägiger Begrifflichkeiten (vgl. B I) sowie der Darlegung des Gegenstandsbereichs tangierter Grund- und Bezugswissenschaften (vgl. B I 1 a). Als wesentliches Momentum, ausgehend von der zunächst vertrauensvollen Fixierung Randolph Tiefenthalers auf das staatliche Gewaltmonopol, also der Problemlösungskompetenz der Institutionen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im konkreten Fall, sind ferner erläuternde Bemerkungen zur verfassungsrechtlichen Fundierung staatlicher Sicherheitsgewährleistung (vgl. B I 2) sowie zur Rechtfertigung und Eignung staatlichen Strafrechts als „gesellschaftliches Steuerungsinstrument“ (vgl. B I 3) angezeigt.

Die Arbeit wertet dabei unter dem Desiderat einer als notwendig erachteten Verankerung und konsequenten Anwendung interdisziplinärer Erkenntnisse einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ ausgewählte evidente institutionelle, rechtliche und individuelle Eckpunkte der fiktiven Vorlage (in der gebotenen Kürze) aus. Dies sind u. a. das „persönliche Versagen“, strukturelles „behördliches Unvermögen“ und der „fehlende übergreifende methodische Ansatz“ der Bemühungen aller Handelnden<sup>17</sup> (vor allem der

---

<sup>16</sup> Titel der gleichnamigen Novelle von Franz Viktor Werfel aus dem Jahr 1920

<sup>17</sup> Die sich kurzum v. a. als eine Mischung aus offenkundiger Überforderung und Schlampigkeit bei der Abstimmung der Behörden und Dienststellen untereinander darstellen.

formellen Instanzen der Sozialkontrolle) sowie die relevante „straf- und zivilrechtliche Gesetzessystematik“ und ihre normgenetische empirische Grundlage. Hierbei wird, ergänzend zur dogmatischen Strafrechtswissenschaft, unter anderem auf die „traditionellen“ empirischen (Grund-, Bezugswissenschaften- und Hilfs-) Wissenschaften des Strafrechts, vor allem auf die Kriminologie, die Sozialwissenschaften, die medizinisch-forensischen Disziplinen (von der Rechtsmedizin über die Psychiatrie bis zur Rechtspsychologie) und die Kriminalistik Bezug genommen. Ferner wird die institutionell-akademische und anwendungsbezogene Interdisziplinarität der Kriminologie im Schrifttum wie auch in der Praxis im Allgemeinen wie auch fallbezogen einer kritischen Bestandsprüfung unterzogen.

*„Nicht die Dinge selbst beunruhigen die Menschen, sondern die Vorstellungen von den Dingen.“<sup>18</sup>*

Der fiktive Fall bietet, trotz seiner Verortung im (unterhaltenden) Genre des „Kriminalromans“, eine erkenntnistheoretische Grundlage mit ausreichender Substanz und wissenschaftstheoretischer Relevanz. Die „Erkenntnisqualität“ ist trotz des fiktionalen Charakters (zumindest) für Straftaten im sozialen Nahraum durchaus gegeben. Die literarische Vorlage erbringt rechtswissenschaftlich zunächst in einer Art „Legitimationsfunktion“ Hinweise auf die gesellschaftliche Anerkennung und Geltung von Recht („Normenakzeptanz“). Schließlich erfüllt sie auch eine „Kritikfunktion“, da Mängel des geltenden Rechts bzw. dessen Anwendung ins Blickfeld gerückt werden.<sup>19</sup> Bis auf eine kurze Sequenz des Gerichtsverfahrens gegen den Vater von Randolph Tiefenthaler im Schlusskapitel, bleibt der fiktive Sachverhalt den „reinen Normanwendungskordinaten des Gerichtssaales entzogen. Die Lebenswirklichkeit wird ungeschminkt in ihren „oft mitleiderregenden sozialen Bezügen dargestellt.“<sup>20</sup> Hier, am Beispiel der so genannten „Nachstellung“, wie in einer „Vielzahl von (...) Romanen (...), sind (bspw.) Aussagen enthalten, die unsere Sicht vom Verbrechen und seiner Kontrolle erheblich vertiefen und schärfen.“<sup>21</sup> Literarische Werke vermögen durchaus unsere Gewissheiten<sup>22</sup> zu erschüt-

---

<sup>18</sup> Epiktet, „Encheiridion“ (Handbuch der Moral, Kap. 5)

<sup>19</sup> Müller-Dietz, 1990, S. 144

<sup>20</sup> Breneselović, 2015, S. 42

<sup>21</sup> Walter, 2004 b, S. 31

<sup>22</sup> „Alltagsvorstellungen von Kriminalität“ haben eine Nähe zu den so genannten „Alltagstheorien“ (Walter, 2004 b, S. 25), von denen bekannt ist, dass sie nicht immer stimmen müssen, aber unser Handeln im Alltag maßgeblich prägen können. Der Reiz, sich solchen „Alltagsvorstellungen von Kriminalität“ zuzuwenden, liegt wohl auch darin, „dass es für die Durchsetzung und Relevanz der Rechts- und Sozialordnung weniger auf das so genannte ‚Law in Books‘ als vielmehr auf das ‚Law in Action‘ ankommt, also vor allem auf Vorstellungen und Verhalten der Normadressaten (...). Denn hier lebt das Recht und mit ihm als Kehrseite das Unrecht, sei es auch in Gestalt von Viktimisierung und Verbrechensfurcht“ (Kaiser, 2004 a, S. 3). Im vorliegenden Fall z. B. das Vertrauen auf die

tern. So stellt sich u. a. die Frage, in welchem Verhältnis der literarische Text zur Lebenswirklichkeit steht und ob er typische und wesentliche Realien des Phänomens abbildet (wo doch Kurbjuweit, zwar literarisch abstrahiert, dennoch autobiographisch berichtet, vgl. Fn. 5)?

*„In der ganzen Geschichte der Menschen ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen.“<sup>23</sup>*

Gerade die zahlreichen „inneren Monologe“ der Protagonisten des Romans, insbesondere aber Randolph Tiefenthalers, in denen er seine Beklemmung, seine Unzufriedenheit mit der Situation, seine emotionale „Zerrissenheit“ zwischen rechtsstaatlicher Verbundenheit und Aufkündigung dieser bürgerlichen Grundloyalität zugunsten einer eigenhändigen, gewaltbestimmten Lösung der seine Familie bedrohenden Gefahrenlage darstellt, „nötigt“ den Leser geradezu zu einer Parallelwertung der Situation. Der Betrachter nimmt unbewusst eine Spiegelung eigener, ähnlicher, jedoch unterschwelliger (Frustrations-)Erlebnisse im Alltag vor. Insofern liegt der (zusätzliche besondere) Reiz des Romans in seinen Einblicken in die Abgründe der menschlichen Seele, die er mittels der gewählten Erzähltechnik bietet. Es wird deutlich, wie leicht die zivilisatorische Fassade einer gutbürgerlichen Mittelschicht-Familie bröckeln kann, wenn ihr die erwünschte rechtsstaatliche Hilfe gegenüber unberechtigten Anwürfen versagt bleibt. Der Fall führt dem Betrachter vor Augen, wie schnell der (scheinbar) manifeste rechtsstaatliche „Gesellschaftsvertrag“ (vgl. B I 2 a) Risse bekommt und brüchig werden kann, wenn ein „Vertragspartner“ keinen Ausweg aus einer beklemmenden, scheinbar gefährlichen Notlage sieht. Kurbjuweit lässt seine Protagonisten und mit ihnen seine Leser mit diesen alltäglichen Geschehnissen in ein „moralisches Niemandsland“ laufen. Er erzeugt damit eine gelungene „Versuchsanordnung über Moral und Kultur.“<sup>24</sup> Die Vorlage erfasst die Realien des Lebens in der vorgefundenen Situation signifikant, auch wenn sie nicht dem anspruchsvollen Genre der „schönen Literatur“ entspringt. Gleichwohl nimmt sie den Leser durch ihr bisweilen (sogar) tiefgründiges Spiel mit Moral und Recht gefangen. Sie wirkt letztlich durch die Abwägung der Begriffe „Schuld“, „Sühne“, „Gerechtigkeit“, „Strafe“ und „Gewaltmonopol“ beinahe als „moralische Anstalt“ im Schiller’schen Sinne, mehr als das Recht selbst.<sup>25</sup> Nicht nur Schiller, für den

---

Problemlösungsfähigkeit des demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei indifferenten psychosozialen Störungsfällen / Bedrohungslagen außerhalb des öffentlich wahrnehmbaren Raumes, die i. d. R. nur bei Vorliegen eines „öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ (Fn. 903) zum Gegenstand von behördlichen Ermittlungsverfahren werden (vgl. hierzu auch Ausführungen zu den Privatklagedelikten, S. 235 ff).

<sup>23</sup> Schiller, 1786, S. 1

<sup>24</sup> Terminus entnommen aus dem Online-Beitrag „Wenn die Afghanen kommen“ von Steffen Weidner, FAZ vom 02.12.2015, S. 9 (zuletzt aufgerufen am 03.09.2016).

<sup>25</sup> „Die Gerichtsbarkeit der Bühne fängt an, wo das Gericht der weltlichen Gesetze sich endigt“, Schiller, 1754, Kap. 1, Absatz 3, in: „Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet“.

literarische Kriminalfälle (kriminal-)psychologische Einsichten bereit hielten und tiefreichende Rechtskenntnisse zu vermitteln imstande waren, sondern auch viele andere Literaten, Philosophen und Rechtsgelehrte schätzten den (empirischen) Wert der Kriminalliteratur (z. B. Pitaval, Eckartshausen und Münch, vgl. Fn. 198 ff.). Auch Feuerbach<sup>26</sup> betonte die Bedeutung der Geschichte einzelner Verbrechen für die „Berichtigung und Erweiterung der Rechtswissenschaft und die (kriminalätiologische) Menschen- und Seelenkenntnis“ (vgl. auch Fn. 202). Nicht zuletzt auch mit v. Liszt, den Vater („Begründer“, vgl. Fn. 86) der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, haben sich „die Dichter aller Zeiten bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Täters bloßzulegen.“ Er erkannte in der „psychologischen Erklärung des Verbrechens eine Lieblingsaufgabe der schönen Literatur“<sup>27</sup>, also wie schon v. Feuerbach auch einen klaren „Erkenntnisaspekt“<sup>28</sup>, so wie er auch zusammen mit den Aspekten der „Legitimation und Kritik“ in der Arbeit gewürdigt wird. Würtenberger<sup>29</sup> fasst den Begriff der Kriminalliteratur sogar noch weiter, indem er die kriminologische Perspektive um eine kriminalistische erweitert. Den gängigen Vorbehalten gegenüber „unterhaltender trivialer Kriminalliteratur“, die, beispielhaft bemerkt, Klischees darstellt und schematisch reduziert, braucht die Vorlage nicht zu begegnen. Gewichtige Diskrepanzen zwischen (fiktiver) Beschreibung und (vorstellbarer) Wirklichkeit werden kaum offenbar. Kriminalliteratur im Allgemeinen und die Romanvorlage im Speziellen sind deshalb ein durchaus angemessenes Transportmedium ungeklärter erkenntnistheoretischer Aspekte, auch solcher einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“.

„Wenn und insofern Literatur also Realitätsbezug zukommt, kann sie dann auch (wie im zugrundeliegenden Roman) als autonome Erkenntnisquelle dienen“?<sup>30</sup> Ja, sie kann diese Aufgabe angesichts der relativen phänomenbezogenen Häufigkeit durchaus erfüllen! Am Beispiel der Nachstellung wird bspw. das Missverhältnis zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und den Verurteilungen (vgl. Fn. 40) besonders deutlich. Hierin kann man ein erstes Indiz auf die wenig praxistaugliche rechtsdogmatische Ausformung des Tatbestandes ableiten. „Die in der Literaturwissenschaft entwickelten Auffassungen der Textinterpretation haben darüber hinaus das Potenzial, eine in die Jahre gekommene juristische (und auch kriminologische) Methodenlehre zu irritieren

---

<sup>26</sup> Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von (\* 14. November 1775 bei Jena, + 29. Mai 1833 in Frankfurt am Main), gilt als Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre sowie der Theorie des „psychologischen Zwangs“ – vgl. Fn. 233 und 488, Schöpfer des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813), „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“, 1828, Vorrede, S. IX.

<sup>27</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 289, „Die Aufgaben und Methode der Strafrechtswissenschaft“; zur Person, vgl. Fn. 81.

<sup>28</sup> Müller-Dietz, 1990, S. 196

<sup>29</sup> Würtenberger, Thomas, 1941, S. 34: Kriminalliteratur könne „vielleicht sogar der Arbeit der Kriminalisten manche befruchtende Anregung schenken.“

<sup>30</sup> Müller-Dietz, 2004, S. 37 ff.

und ihr ungewohnte Perspektiven zu eröffnen. (...) Eine der Literatur eigene, spezifische Darstellungskraft erweitert die juristische (und auch kriminologische) Perspektive.“<sup>31</sup>

Am Beispiel der Vorlage wird ferner deutlich, was der Rechtssoziologe Ehrlich als den Unterschied zwischen lebendem und geschriebenem Recht<sup>32</sup> beschrieb. Raiser vertieft dies mit seiner Feststellung, dass eine „*Rechtswissenschaft, die ihre Aufgabe nur darin sieht, das Gesetzesrecht in ein begrifflich und logisch folgerichtiges gedankliches System zu bringen, (...) dem Wesen und der Wirklichkeit des Rechts nicht angemessen ist.*“<sup>33</sup> Im übertragenen Sinne trifft diese Aussage auch auf den Topos der Arbeit zu. Die Würdigung komplexer psychosozialer Sachverhalte - wie in der Vorlage Kurbjuweits - unter ausschließlich straf- und strafprozessrechtlicher Betrachtung (normwissenschaftlich-dogmatisches „Sollen“) wird der Dynamik der Geschehnisse, der Lebenswirklichkeit (empirisches „Sein“) oftmals nur begrenzt gerecht.

Würde man die Romanvorlage in einem derart engen, rein juristischen Rahmen betrachten, blieben die eigentlich interessanten psychosozialen „Vignetten“<sup>34</sup> der Hauptakteure weitgehend verborgen. Einzig die Frage nach der strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes und der individuell zu beurteilenden Frage der Schuldzumessung sowie die begleitende konzeptionelle Anlage gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen (den Opferschutz eingeschlossen) stünden dann zur Disposition. „Rechtliche Problemlösung erfordert (aber) nicht selten den Rückgriff auf (Analogien) Annahmen über psychologische, soziale, wirtschaftliche und politische Phänomene und Zusammenhänge. (...) Die Lite-

---

<sup>31</sup> Voßkuhle et al., 2012, S. 918

<sup>32</sup> Eugen Ehrlich, (\* 14.09.1862 in Czernowitz, + 02.05.1922 in Wien), Rechtssoziologe und Hochschullehrer für Römisches Recht in Czernowitz an der Bukovina. Begründer der sogenannten „Freirechtsschule“ der richterlichen Rechtsfortentwicklung. Den Unterschied definiert er wie folgt: „Das ist also das lebende Recht im Gegensatz zu dem bloß vor Gericht und den Behörden geltenden. Das lebende Recht ist das nicht in Rechtssätzen festgelegte Recht, das aber doch das Leben beherrscht“, ders., 1967, S. 399.

<sup>33</sup> Raiser, 2007, S. 73 (Hervorhebung i. Org.); hierzu versucht die Kriminologie als Erfahrungswissenschaft mit empirischen Methoden zu erkennen, nach welchen Gesetzmäßigkeiten das reale Leben funktioniert. „Kriminologen wollen nicht wissen, wie etwas sein soll (normative Sicht), sondern wie etwas tatsächlich ist („Sein statt Sollen“, entspricht einer deskriptiven Sicht). Damit werden zugleich Konfliktfelder des Strafrechts in den Blick gerückt, bei denen Sollen und Sein (besonders) stark auseinanderklaffen“, so Walter et al., 2009 b, S. 11.

<sup>34</sup> Bsp. für eine derartige „Fallvignette“ bei Möhring, 2014, S. 125 ff.: In den Sozialwissenschaften oder der Medizin (Psychiatrie) gebräuchliches methodisches Instrument. In Form von (Bild-)Geschichten, Erzählungen etc., mittels derer eine (hypothetische) stimulierende Ausgangssituation geschaffen wird, sollen befragte Personen / Patienten / Leser mittels eigener Beurteilung eine situationsgerechte Handlungsweise entwickeln und diese begründen.



ratur verbessert und erweitert die Befähigung zur eigenen Welterschließung (...) sie ermöglicht eine reflektierte (...), aufgeklärtere Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft.“<sup>35</sup>

## II. Kriminalpolitische Normgenese

*„Wer erwartet, dass in der Welt die Teufel mit Hörnern und die Narren mit Schellen einhergehen, wird stets ihre Beute oder ihr Spiel sein.“<sup>36</sup>*

Obwohl zur (fiktiven) Tatzeit noch nicht in Kraft getreten, zeigt die (spätere) kriminalpolitische Normgenese des § 238 StGB („Nachstellung“)<sup>37</sup>, wie schwer es für den Gesetzgeber im Allgemeinen ist, normabweichende „Wirklichkeit“ gesellschafts-, sozial- und rechtspolitisch adäquat in einer abstrakten Norm praxis- und anwendungsgerecht abzubilden. Die Romanvorlage beschreibt ernsthafte psychosoziale Konflikte in der Familie Tiefenthaler als Folge der zunächst schemenhaft unmotivierten, in einer „Grauzone“ zwischen „gerade noch sozialadäquat“ und „schon strafwürdig“ anzusiedelnden Tathandlungen des Tiberius. Deren Auslöser ordnet der „naive“ außenstehende, nicht juristisch geschulte Betrachter durchaus unter der Rubrik „Gewaltkriminalität“<sup>38</sup> im

<sup>35</sup> Voßkuhle et al., 2012, S. 918

<sup>36</sup> Schopenhauer, in: „Aphorismen zur Lebensweisheit“, Kapitel V, C. Unser Verhalten gegen andere betreffend, Nr. 29, 1991, S. 185

<sup>37</sup> Diese ist auf einer Übersichtsseite unter der Rubrik „Gesetzesmaterialien“ in der öffentlichen Internet-Bibliothek des Bundesgerichtshofes [www.gesmat.bundesgerichtshof.de](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de) unter dem Stichwort „Nachstellung“ in ihren einzelnen Schritten, inklusive der Gutachteranhörungen in den Ausschüssen des Bundestages, mustergültig dokumentiert. Derartige normgenetische Übersichten könnte man sich für alle wesentlichen kriminalpolitischen Themenstellungen als Dokumentation kriminalpolitischer Normgeneseprozesse gut vorstellen. Vielleicht hat der Gesetzgeber den eher „technisch“ anmutenden Begriff „Nachstellung“ verwandt, weil es bis heute keine allgemeingültige Definition für „Stalking“ gibt (vgl. nur Keller, 2016, S. 86; Stiller et al., 2016, S. 35). Der Arbeit liegt der **Rechtsstand zum 31.05.2016** zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits ein erster Referentenentwurf des BMJV eines „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“ (<http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stalking.html>, zuletzt aufgerufen am 24.07.2016) vom 15.02.2016 vor (vgl. auch Fn. 8). Dieser wurde in geringfügig modifizierter Form am 13.07.2016 vom Bundeskabinett beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht (wesentliche Modifikationen in Kurzform, vgl. Fn. 54). Ob und inwieweit dieser Regierungsentwurf angesichts zahlreicher fortwirkender rechtsdogmatischer und empirischer Bedenken noch in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (unverändert) beschlossen werden wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden (vgl. hierzu Anl. 6). Der Gesetzentwurf ist in der 948. Sitzung des Bundesrates am 23.09.2016 als TOP 47 bereits behandelt worden. Der Bundesrat stimmt dem Regierungsentwurf im Grundsatz zu, fordert in seiner Beschlussdrucksache 420/16(B), <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/948/tagesordnung-948.html?nn=4353052>, zuletzt aufgerufen am 01.10.2016, aber einige geringfügige Ergänzungen.

<sup>38</sup> Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) hat über einen statistischen Marker hierfür einen repräsentativen „Summenschlüssel“ unter dem PKS-Schlüssel 892000 – Gewaltkriminalität gebildet. Im PKS-Jahrbuch 2008 (vgl. BKA, 2009, S. 16), der ersten Ausgabe nach der Einführung des Tatbestandes, ist die „Nachstellung“ gem. § 238 StGB mit dem PKS-Schlüssel 232400 allerdings nicht in diesem Summenschlüssel enthalten. Das ist bis heute so geblieben.

weiteren Sinne (als beeinflussende, willensbeugende, nötigende Gewalt, „vis compulsiva“<sup>39</sup>) ein. Trotz dieser schwerwiegenden Kategorisierung und Folgen scheint dies dennoch für alle Handelnden in der Vorlage nur schwer (be-)greifbar zu bleiben.<sup>40</sup> Dabei kann es als erwiesen gelten, dass ein sich „allein um den Täter und nicht auch um das Opfer kümmerndes Strafrecht (so die allgemeine kriminologisch-sozialwissenschaftliche bzw. viktimologische Erkenntnis) zu seinen Zielen der Friedensstiftung, Humanität und Prävention in erheblichem Widerspruch steht“.<sup>41</sup>

*„Manchmal denk’ ich, keiner von uns ist völlig verrückt und keiner von uns ist völlig gesund, eh’ nicht die Meinung der andern das Gleichgewicht nach dieser oder jener Seite verlagert. Fast als käm’s weniger drauf an, was einer tut, als vielmehr auf die Art und Weise, nach der die Leute ihn betrachten, wenn er etwas tut.“<sup>42</sup>*

Der Tattag der (fiktiven) gezielten Tötung des Tiberius lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den 27. September 2006 datieren (vgl. Anl. 2). Die zahlreichen „Belästigungen“, mit denen Tiberius die Familie Tiefenthaler nachhaltig „verstört“, beginnen am 11. Februar 2006 (vgl. Anl. 3, Nr. 2), dauern also über einen Zeitraum von gut sieben Monaten an. Damit handelt es sich keinesfalls, nicht nur wegen der mit einer affektiven Übersprungshandlung letal beendeten Handlungskette, um einen „typischen“ Fall der

---

<sup>39</sup> Fischer, 2014, S. 1681; in den ersten Gesetzentwürfen sollte die „Nachstellung“ deshalb auch gliederungstechnisch als § 241 b StGB dem „Nötigungskomplex“ zugeordnet werden.

<sup>40</sup> In praxi gilt dies offenkundig auch für die Justiz. Der Tatbestand ist zwar statistisch in der Bundes-PKS ausgewiesen (für die Jahre 2008 mit 23.296 Tatverdächtigen, 2009 mit 23.247, 2010 mit 21.698, 2011 mit 20.492, 2012 mit 20.079, 2013 mit 19.755 – vgl. jeweils Tabellenanhang zur Tabelle 1, PKS-Schlüssel 232 400). In der „Langen Reihe Strafverfolgungsstatistik“ – Fachserie 10, Reihe 3, des Statistischen Bundesamtes (Destatis), obwohl diese Statistik aufgrund unterschiedlicher Erfassungsmodi mit der PKS nicht unmittelbar in Bezug gesetzt werden kann, sind bundesweit folgende Verurteilungen nachgewiesen: 2008 – 505 Personen, 2009 – 561, 2010 – 414, 2011 – 378, 2012 – 313 und zuletzt 2013 – 236 Personen. Lag die Verurteilungsquote in den beiden Folgejahren nach der Einführung des Tatbestandes bei jeweils gut 2 %, sank sie bis zum Jahr 2013 auf etwa 1 %. Selbst in Bundesländern mit traditionell konsequenter Strafjustiz liegen die Werte nur unwesentlich höher. Zur Illustration hierzu ein offiziell dokumentierter Fünf-Jahres-Vergleich auf Länderebene, den das Bayerische Staatsministerium des Innern als Antwort auf eine Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag, Drucksache [16/17529](#) vom 31.07.2013, für die Jahre 2008 – 2012 präsentiert. Das Delikt hat demnach einen Anteil von durchschnittlich 0,3 % an der (bayerischen) Gesamt-PKS mit abnehmender Tendenz, die Verurteilungsquote lag im Durchschnitt bei rund 3 %. Der Tatbestand scheint erfahrungsgestützter „Wirklichkeit“ und phänomengerechter Anwendung demnach nur eingeschränkt gerecht werden zu können (vgl. hierzu Ausführungen zum „öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung“ und zur Privatklage, Fn. 903 und S. 235 ff.).

<sup>41</sup> Heinz, 2007, S. 287; z. T. Widerspruch i. Z. m. Verfahren wegen Sexualstraftaten von Frommel 2013, S. 697 ff., die eine zu starke Opferorientierung im Zusammenhang mit einem kasuistisch in erster Linie auf einen individuell angemessenen Schuldausgleich angelegten materiellen und formellen Straf-(Prozess-)Recht dogmatisch als problematisch erachtet; ähnlich kritisch Kreuzer, 2013 b, S. 56 ff.

<sup>42</sup> Faulkner, William, 2015, S. 221, in: „Als ich im Sterben lag“.

Nachstellung. Auf Basis der Daten untersuchter Bezugsfälle im Rahmen der Mannheimer bzw. Darmstädter Studie von Dreßing et al. (vgl. Fn. 60, 896, 898), gelten derartige Taten durchschnittlich erst nach rund 28 Monaten als vollständig abgeschlossen.<sup>43</sup> Ohne auf die einzelnen Tathandlungen des Tiberius einzugehen, ist die zeitliche Einordnung schon wegen der in diesem Zeitraum geltenden Rechtslage und der kriminalpolitischen „Bewusstseinsbildung“ in Bezug auf das zugrunde liegende Phänomen wichtig. Zeitlich oftmals lang anhaltende „Belästigungen“<sup>44</sup>, mit zahllosen Einzelakten, jeder für sich mitunter niederschwellig, sind in der Summe für die Beteiligten dennoch mindestens nervenaufreibend, rufschädigend und ggf. sogar existenzbedrohend, obwohl sie auch heute noch offenkundig nur recht eingeschränkter formeller Sozialkontrolle zugänglich sind. Opfer berichten in verschiedenen ausgewerteten Studien, dass sie ihr übliches Sozialverhalten aufgrund der zunächst weder formell noch informell durchtrennbaren Handlungsfäden massiv einzuschränken bzw. zu modifizieren „genötigt“ waren, ohne dass dies von den eingeschalteten Behörden als strafrechtlich relevant bewertet oder anderweitig (präventiv) nachhaltig behandelt worden wäre.

Das Phänomen „Stalking“ setzt sich in der Rechtswirklichkeit aus einer Vielzahl von zum Teil heterogenen Einzelhandlungen zusammen, die häufig erst durch ihre Kombination und Wiederholung zu einer im rechtlichen Sinne unzumutbaren Beeinträchtigung des Opfers werden. Auch wenn das „40. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“<sup>45</sup> zur fiktiven Tatzeit noch nicht verkündet war, könnte Tiberius aber, legt man den Roman als objektiven Handlungsablauf aus der

---

<sup>43</sup> Keller, 2016, S. 92 m. w. N.

<sup>44</sup> Stiller et al., 2016, S. 35 f., verweisen auf eine Meta-Analyse, bei der in 43 Studien insgesamt 440 Stalking-Taktiken identifiziert werden konnten. Es wird deshalb festgestellt, dass nach wie vor eine allgemeingültige Definition dessen, was unter Stalking zu subsumieren ist, aussteht. Es handelt sich demnach um ein vielschichtiges Verhaltenskonstrukt, welches alles in allem erst durch eine Kombination / Kumulation verschiedener Einzelhandlungen das als Stalking bezeichnete grenzüberschreitende Verhalten, welches sich zusätzlich durch seine Dauer bzw. Frequenz als sozial inadäquat erweist, ergibt (vgl. Fn. 52 mit dem Versuch einer Kategorisierung in Verhaltenscluster durch Keller, 2016).

<sup>45</sup> Vom 22. März 2007, verkündet im BGBl. I, S. 354, Nr. 11 vom 30. März 2007, in Kraft getreten zum 31. März 2007. In Deutschland fand das Phänomen Stalking im weltweiten Vergleich damit erst relativ spät Eingang in die rechtspolitische Diskussion (vgl. Bartsch et al., 2016, S. 9). Stalking ist aber kein neues rechtspolitisches Phänomen (vgl. Fn. 58). In Europa schuf Dänemark schon im Jahre 1933 eine entsprechende gesetzliche Regelung und übernahm damit eine weltweite Führungsrolle. Trotz gesetzgeberischer Befürchtung, der Tatbestand könnte bspw. über die Handlungsgeneralklausel in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu einer unverhältnismäßig weiten und tatbestandlich unbestimmten Strafbarkeit führen, ist der deutsche Definitionsansatz im internationalen Vergleich insgesamt enger und unbestimmter gefasst (vgl. Stiller et al. 2016, S. 33, 35).

Perspektive der Familie Tiefenthaler zugrunde, eine Reihe anderer Straftatbestände verwirklicht haben.<sup>46</sup> Gleichwohl erweisen sich zahlreiche seiner Handlungen aber als gerade noch im Grenzbereich der „Sozialadäquanz“ (zum Begriff, vgl. Fn. 1011), was die Position und die Bemühungen der betroffenen Familie zur Abhilfe des Zustandes gegenüber formellen und informellen Instanzen der Sozialkontrolle nicht vereinfachte. Im Übrigen ist dies ein beinahe typisches Phänomen „beharrlicher Belästigungen“ ohne unbeteiligte Zeugen oder Sachbeweise, die sich abseits des öffentlichen Raumes zutragen. Gerade das Phänomen „Stalking“ ist ein „soziales Konstrukt“, das ein „Konglomerat aus Verhalten und Motivation“ beschreibt, welches sich in einer Grauzone „zwischen Kriminalität und Konformität“<sup>47</sup> bewegt. Wie sich auch in der Vorlage zeigt, ist es schon deshalb definitorisch wie auch rechtlich nur schwer hinreichend bestimmt ein- und abgrenzbar.

Neben dem Strafgesetzbuch ist für diesen Fall u. a. auch noch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)<sup>48</sup> relevant. Es entfaltet im fiktiven Fall für die Familie Tiefenthaler jedoch kaum Schutzwirkung. Konkrete gerichtliche Hilfe zum Schutz vor den „Nachstellungen“ des Tiberius wird ihnen aufgrund der unpräzise formulierten Vorschrift des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 b, versehen mit zahlreichen unbestimmten, auslegungsbedürftigen

---

<sup>46</sup> Vgl. nur folgende Einträge in der Anl. 3: Nr. 2 - 11.02.2006, ggf. Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gem. § 185 StGB; Nr. 5 - 10.03.2006, ggf. bewusst gesetzte falsche Tatsachenbehauptung und somit evtl. üble Nachrede bzw. Verleumdung gem. §§ 186 bzw. 187 StGB; Nr. 7 - 19.04.2006 und Nr. 8 - 20.04.2006, wiederum ggf. bewusst gesetzte falsche Tatsachenbehauptung (ggf. §§ 186 bzw. 187 StGB) in Verbindung mit dem schriftlichen Hinweis des Tiberius (Nr. 9 vom 21.04.2006), dass er Anzeige bei der Polizei erstattet habe und Anfang Mai 2006 (Nr. 11), dass er die Medien eingeschaltet habe; Nr. 12 - 02.06.2006, Beleidigung und / oder falsche Verdächtigung (§§ 185, 164 StGB); Nr. 17 - kurz nach dem 29.06.2006, ggf. Bedrohung (§ 241 StGB); Nr. 20 - Frühsommer 2006, ggf. bewusst falsche Tatsachenbehauptung (§§ 186, 187 StGB); Nr. 22 - Frühsommer 2006, Tiefenthaler werden ggf. zu Unrecht beschuldigt, das Fahrrad des Tiberius gestohlen zu haben (§ 164 StGB) etc.. Die gravierendsten Fälle des „Stalkings“ von Tiberius sind also auch schon de lege lata von den Vorschriften des StGB zur Tatzeit erfasst. Der spezifische Eigenwert der fortwährenden, lange anhaltenden und sich wiederholenden „Belästigung“, verbunden mit einer „schwerwiegenden Belästigung der (autonomen) Lebensgestaltung“, war allerdings zur Tatzeit von keinem eigenständigen Tatbestand des StGB erfasst.

<sup>47</sup> Löhr, 2008, S. 25, 45

<sup>48</sup> Vom 11. Dezember 2001, verkündet im BGBl. I, S. 3513, Nr. 67 vom 17. Dezember 2001, in Kraft getreten zum 1. Januar 2002. Meyer, 2003, S. 268 ff., weist allerdings darauf hin, dass diese Vorschrift genau betrachtet keine neue materiell-rechtliche Regelung enthält, sondern dass § 1 Abs. 1 GewSchG quasi eine die bestehenden allgemeinen (Unterlassungs-)Ansprüche aus den §§ 823, 1004 BGB (unmittelbar justiziabel über einstweilige Anordnungen nach §§ 935, 940 ZPO) konkretisierende Verfahrensvorschrift darstelle, die „die Richterschaft sensibilisieren und deren Bereitschaft fördern könne, auch tatsächlich derartige (familiengerichtliche) Schutzanordnungen zu erlassen.“ An zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen und zivilprozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten bestand jedenfalls kein rechtlicher, sondern allenfalls ein tatsächlicher (Umsetzungs-)Mangel. Andere Kommentatoren erkennen in dem Gesetz eine grenzwertige Vermischung zwischen Zivil- und Strafrecht (vgl. Fn. 50, 55 - dort Verweis zu Löhr, 2008).

Tatbestandsmerkmalen, trotz anwaltlicher Vertretung und offenkundiger Anträge beim zuständigen Amts- bzw. Familiengericht (vgl. Anl. 3, Nr. 8 – Einträge ab 20.04.2006) nicht zuteil. Außerdem ist die Situation für die Familie aufgrund kollidierender Verfassungsrechtsgüter, Tiberius wohnt bspw. mit ihnen zusammen im gleichen Haus und hält sich daher „in Wahrnehmung (eigener) berechtigter Interessen“<sup>49</sup> beständig in deren unmittelbarer Nähe auf, kompliziert. Sie könnten demnach grds. nur durch ihren eigenen Auszug der Situation entkommen. Das schließt die Familie jedoch im Vertrauen auf den Rechtsstaat, verbunden mit einem jedenfalls anfangs noch latenten gesellschaftlichen „Überlegenheits- bzw. Statusgefühl“ ggü. Tiberius kategorisch aus. Letzteres nivelliert sich allerdings zügig (vgl. z. B. Anl. 3, Nr. 3), verkehrt sich sogar rasch ins exakte Gegenteil (vgl. Anl. 5, Nr. 3 und 14), was die grds. psychosoziale Bedeutung des fiktiven Handlungsgeschehens unterstreicht.

Es bleibt aber offen, ob sich bei Anwendung der heute aktuellen Rechtslage (oder gar der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Modifizierung des § 238 StGB de lege ferenda) die Situation der Familie entscheidend verbessern würde. Nach den Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. 16/3641 vom 29.11.2006, vgl. oben Fn. 37) sollte mit dem § 238 StGB, trotz bereits bestehenden zivilgerichtlichen Schutzes und eines eigenen strafbewehrten Tatbestandes in § 4 des GewSchG, ein möglichst umfassender, effektiver Opferschutz erreicht werden. Nach damaliger sachverständiger Meinung gelang es den Opfern bis zur Einführung des Tatbestandes nur unzureichend, die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz von der Relevanz ihrer Beeinträchtigungen im Rahmen des GewSchG zu überzeugen. Der Gesetzgeber knüpfte deshalb an die Aufnahme eines eigenen Straftatbestandes im Kernstrafrecht die Erwartung, Strafbarkeitslücken schließen und einen nochmals verbesserten, umfänglicheren Opferschutz erreichen zu können.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> Einfachgesetzlich verankert in § 1 Abs. 2 Satz 2 des „Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz – GewSchG).

<sup>50</sup> Exakt umschriebene Tatbestandsmerkmale und streng gefasste subjektive Anforderungen traten ob dieses (kriminal-)politischen Interesses aber bei einer grds. schwierigen Regelungsmaterie offenkundig in den Hintergrund. Löhr, 2008, S. 213, beschreibt die evidenten Risiken eines derartig umfassenden Schutzinteresses und diesem Umstand geschuldeter tatbestandlicher Unbestimmtheit als ersten „Schritt zu einer immer uferloser werdenden Kriminalisierung von Verhalten im Grenzbereich zwischen Belästigung und alltäglichem, sozialadäquatem Verhalten.“ Letztlich, nach umfänglicher Prüfung der Sachlage, kommt sie zu der Überzeugung, dass sich § 238 StGB „primär als Akt symbolischer Gesetzgebung“ darstelle. Angesichts der bloßen kriminalstatistischen Wirkungen (vgl. oben Fn. 40) scheint diese Annahme nicht gänzlich ungerechtfertigt und Änderungsbedarf angezeigt zu sein. Wirklich nachhaltige, empirisch-kriminologisch geschöpfte und „handwerklich“ lege artis erzeugte kriminalpolitische Initiativen sind jedoch im Moment nur bedingt zu erkennen (vgl. Fn. 8, 54 f.). Meyer, 2003, S. 269 ff., problematisiert darüber hinaus sehr akzentuiert, dass die zivilrechtliche Schutzvorschrift des GewSchG in § 4 Satz 1 eine aus verschiedenen Gründen deplatzierte genuine Strafvorschrift enthalte. Die Anknüpfung der Strafbarkeit an einen Verstoß gegen eine zivilgerichtliche Schutzanordnung verwische nicht nur in unzulässiger Weise die Grenze zwischen Zivil-

§ 238 StGB („Nachstellung“) wäre allerdings in seinen typischen Tatbestandsalternativen des Abs. 1, Nr. 1 - 4 nicht auf den konkreten Fall anwendbar gewesen. Die Tatbestandsalternative des Abs. 1 Nr. 5 („[...] eine vergleichbare Handlung vornimmt“) bildet einen sehr unbestimmt formulierten „Auffangtatbestand“<sup>51</sup>, welcher zudem bei einer im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novelle des § 238 ersatzlos gestrichen werden sollte (vgl. Fn. 54). Es bleibt also unklar, ob die Fallvignette Tiberius-Tiefenthaler de lege lata einen nachhaltigen und befriedenden strafrechtlichen Impuls auslösen würde bzw. ein „öffentliches / gesellschaftliches Bedürfnis an der Strafverfolgung“ trotz schwerwiegender psychosozialer Auswirkungen überhaupt festgestellt worden wäre. Umso bedeutsamer wird daher in der Gesamtbetrachtung ein wirksames, konzertiertes, sozial ausgewogenes kriminaltaktisches Gesamtkonzept auf kriminologischer und polizeirechtlicher Grundlage (vgl. C 1 c).

### III. Das Forschungsinteresse anwendungsorientierter Kriminologie

Die Entwicklungen in der Kriminalpolitik und bei den grundlegenden Indikatoren der Strafrechtsdogmatik und -anwendung bedingen kriminologischen Erklärungsbedarf. Relevant in Bezug auf die Fallvignette ist vor allem die Frage, wie die Kriminalpolitik und die Praxis des Strafrechts oder auch die Systeme der öffentlichen bzw. veröffentlichten Meinung aufeinander bezogen sind? Ferner, welche „Ordnungs- und Erklärungsfunktion“ hierbei der Kriminologie zukommt, um die dabei aufkeimenden Prozesse interpretieren und treibende Kräfte identifizieren zu können? Hier setzt das fallbezogene anwendungsorientierte kriminologische Interesse (vgl. C 2) an. Es handelt es sich um eine Vignette, die kriminologisch-kriminalistische Fragestellungen und kriminalpolitische Bedürfnisse auslöst (vgl. C 1 c, C 2 e und E). Der Fall bewegt sich nicht jenseits faktischer bzw. rechtstatsächlicher Vorstellungskraft. So liegt es nahe, das bestehende „Geflecht“ straf- und zivilrechtlicher Bestimmungen mit signifikanter Relevanz zu diesem Fall unter verschiedenen Blickwinkeln rechtstatsächlich wie auch empirisch, v. a.

---

und Strafrecht. Es handele sich auch nur um klassisches Ordnungsunrecht, für das aufgrund des subsidiären Charakters des Strafrechts im besten Fall eine Pflichtenmahnung in Form einer Geldbuße sowohl angemessen als auch hinreichend sei.

<sup>51</sup> Fischer, 2014, S. 1651 f., 1657, „Öffnungsklausel“, um angesichts der „Vielgestaltigkeit des Phänomens“, das sich einer exakten Bestimmung entzieht (vgl. u. a. Keller, 2016, S. 86), möglichen neuen Formen Rechnung zu tragen. Löhr, 2008, S. 321 ff., argumentiert, dass diese Tatbestandsalternative des § 238 Abs. 1 Nr. 5 dem Bestimmtheitsgebot der Art. 20 Abs. 3, 103 Abs. 2 Grundgesetz nicht gerecht wird. Der Normadressat sei durch eine bloße Lektüre des Tatbestandes wohl kaum in der Lage, „den strafwürdigen Unrechtskern in ausreichender Eindeutigkeit zu erkennen.“ Meyer, 2003, S. 288, ist diesbezüglich anderer Meinung: „Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse sind unbestimmte Rechtsbegriffe erforderlich und zulässig, solange und soweit ihr Gehalt bei der Anwendung durch die Gerichte unter Berücksichtigung des Normzwecks zumindest konkretisierbar ist.“ Wenn hier der Anwendungsbereich für neu auftretende Verhaltensmuster offengehalten wird, bestehen insoweit keine Einwände, als die „inhaltliche Bestimmbarkeit aus dem Kontext mit den anderen genau umschriebenen Begehungsarten heraus gegeben ist“, was rechtsdogmatisch allerdings nicht völlig überzeugen kann.

unter den kriminologischen Bezügen im Koordinatensystem einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, unter Zugrundelegung einiger zusätzlicher Leitfragen zu beleuchten.

- Ist das dargestellte Verhalten in der Summe oder in der Mehrzahl seiner Einzelakte gesellschaftlich strafbedürftig (vgl. C 4 und E)?
- Bedürfen die gesetzten Normen beständiger rechtstatsächlicher Überprüfung (Fn. 40, 54 ff.) wie auch normgenetischer Fortentwicklung der Gesetzes-systematik mit dem Ziel, hinreichend bestimmt formulierte Tatbestände zu erzeugen?
- Bedarf es aus viktimologischen Perspektive<sup>52</sup> der Wandlung des Deliktscharakters vom Erfolgs- zum konkreten Gefährdungsdelikt, z. B. durch die Aufnahme der bloßen „Eignung des Verhaltens, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensplanung des Opfers“ herbeizuführen und zugleich der Konkretisierung der Tatbestandsalternativen? Gerade auch die viktimologische Perspektive des Falles bedarf der Betrachtung!
- Wie ist es um die Rechtswirklichkeit, z. B. beim Erlass von Kontaktverboten (und deren Wirkungskontrolle), um die Anzahl gefahrenabwehrrechtlicher behördlicher Ingewahrsamnahmen / justizieller Untersuchungshaftbefehle<sup>53</sup> bei Nichteinhaltung oder um die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen (ggf. sogar opferfreundlich im Adhäsionsverfahren gem. §§ 403 ff. StPO durchsetzbar) bestellt? Dies bedürfte grds. empirischer Aufhellung, die in dieser Arbeit (wie im Übrigen auch bei der aktuell geplanten Modifizierung des Tatbetandes durch den Gesetzgeber) allerdings keinen Schwerpunkt darstellt. Im Moment ist allerdings nicht erkennbar, ob die

---

<sup>52</sup> „Opfer von Stalking zu sein bedeutet, einer chronischen Stresssituation ausgesetzt zu sein“, woraus sich massive physische und psychische Auswirkungen, bis hin zu Traumata ergeben können, vgl. Wondrak, 2008, S. 35 und Fn. 404. In der Fallvignette sind derartig weitreichende Auswirkungen evident (vgl. Anl. 5), obgleich es sich nicht um ein weithin typisches „Stalkingverhalten“ handelt. Keller (2016, S. 90 f.) verweist diesbezüglich auf die deliktsspezifischen Verhaltenscluster 1. „Nähe / Distanz“, dem die Verhaltensweisen „Hyperintimität“ (sog. Werbungsverhalten, z. B. Liebesbekundungen, Telefonate usw.), „Verfolgung“ (Strategien, die dem Aufbau von Nähe dienen, z. B. Auflauern etc.) und „Eindringen“ (Privatsphäre tangieren, z. B. Telefonterror, Wohnungseinbruch etc.) zugeordnet sind und den Cluster 2. „Macht / Kontrolle“, der mit „Einschüchterung“ (z. B. Belästigungen, Verstoß gegen Kontaktverbote, Drohungen) und allgemein „Gewalthandlungen“ verbunden ist. Untypisch ist hierbei zugleich, dass sich a) die Familie Tiefenthaler und Tiberius vor dem Geschehen gar nicht kannten, allenfalls eine lose Beziehung über die „Hausgemeinschaft“ bestand, was gem. Keller, 2016, S. 94, außerordentlich selten ist und b) der verhältnismäßig kurze Zeitraum der Handlung bis zum ebenfalls untypischen letalen Abschluss.

<sup>53</sup> In Artikel 2 des 40. StrÄndG wurden die schweren Tatbestandsalternativen des § 238 Abs. 2 und 3 StGB in den Katalog des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgenommen.

(Kriminal-)Politik dieses Themenfeld nachhaltig zu bearbeiten oder ergänzend hierzu wissenschaftliche (kriminologische) Expertise zu beauftragen gedenkt.<sup>54</sup> Zuletzt gab es im März 2015 eine Bundesratsinitiative Bayerns zur Nachbesserung des § 238 StGB.<sup>55</sup> Seit Januar 2015 können Opfer von

---

<sup>54</sup> Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Deutschlands Zukunft gestalten“ aus dem Jahr 2013 (vgl. Kap. 5, Ziff. 1, S. 145) ist festgehalten: „Beim Stalking stehen vielen Straftaten auffällig wenige Verurteilungen gegenüber (vgl. Fn. 40). Im Interesse der Opfer werden wir daher die tatbestandlichen Hürden für eine Verurteilung senken. Zudem werden wir Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung von Kontakt- bzw. Näherungsverboten erarbeiten“ (vgl. Fn. 55 f. und 885). Zwar gibt es einen Referentenentwurf des BMJV vom 15. Februar 2016 mit einigen grundlegenden Änderungen des § 238 StGB (vgl. Fn. 37), im Wesentlichen zurückgehend auf die Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern (vgl. Fn. 55). Dieser wurde inzwischen geringfügig modifiziert als „Regierungsentwurf“ am 13.07.2016 durch das Bundeskabinett auch verabschiedet (vgl. Fn. 37). Neben der in Fn. 55 von Kritikern der bestehenden Regelungslage geforderten Änderung des Deliktscharakters des § 238 StGB von einem „Erfolgs-“, in ein „Eignungsdelikt“ (es soll demnach nur noch darauf ankommen, ob die Tathandlung „objektiv“ geeignet ist, eine „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen“, wobei in der Begründung des Regierungsentwurfs allerdings nur wenige Indizien für das Tatgericht für einen zu objektivierenden Beurteilungsmaßstab genannt sind), soll § 238 Abs. 1 StGB ferner aus dem Katalog der Privatkloedelikte (vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO) ersatzlos gestrichen werden. Außerdem soll auch die bisherige Handlungsgeneralklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB gestrichen werden, um nach der Änderung des Deliktscharakters eine „zu weite Ausdehnung der ohnehin erweiterten Strafbarkeit zu verhindern.“ Zuletzt soll mit der Einführung eines § 214 a FamFG und der damit einhergehenden Modifizierung des § 4 GewSchG eine Schutzlücke geschlossen werden, die bei einer außergerichtlich im Wege eines Vergleichs zwischen den „Parteien“ geschlossenen Verpflichtung bislang entstehen konnte.

<sup>55</sup> Bundesrats-Drucksache 193/14, behandelt als TOP 10 der 932. Bundesratssitzung am 27.03.2015, nachzulesen auf <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/932/to-node.html> (06.02.2016). Die Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern, der sich zunächst die Bundesländer Hessen und dann noch Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen anschlossen, beruht zunächst auf der rein statistischen (S. 2 f. der Drucksache) Erkenntnis, dass (neben dem Schließen von Strafbarkeitslücken) die Teleologie des neuen Tatbestandes im Kernstrafrecht, nämlich eines besseren Opferschutzes ggü. typischen Nachstellungshandlungen, nicht greift. Es werden vorwiegend Verfolgungs- und Verurteilungshemmnisse, v. a. in der durchgängigen Akzessorietät des „Tatbestands in Gestalt des Erfordernisses der Verursachung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“, geltend gemacht. Bemängelt wird zudem, dass der Tatbestand allein „von der Art und Weise, in der das Opfer versucht dieser Beeinträchtigung zu entgehen“, bestimmt wird und die „primäre Folge jeder Nachstellung, nämlich der erhebliche psychische Druck und mitunter sogar körperliche und seelische Schäden“, missachtet werden. Als Beleg für diese Behauptung werden allerdings keine wissenschaftlich erhobenen empirischen Befunde (die es dergestalt so auch nicht durchgängig bzw. einheitlich gibt), sondern nur einzelne Berichte aus der Praxis angeführt (vgl. BR-Drs. 193/14, S. 3 f.). Die Lösung wird ausschließlich rechtsdogmatisch durch eine Änderung des Deliktscharakters von einem „Erfolgs“- in ein „Eignungsdelikt“ (vgl. oben Fn. 54) und den damit eintretenden Wandel der Perspektive auf den Tatbestand von einer ex-post zu einer ex-ante Sicht gesucht. Einer solchen Absicht, nur das geschützte Rechtsgut im geforderten Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ zu modifizieren, betrachtet Löhr (2008, S. 444, 457) skeptisch. Mit dem Schutzgut der Lebensgestaltung habe der Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz angenähert und deshalb im Ergebnis mit dem Grundsatz gebrochen, dass die „freie Lebensgestaltung im deutschen Strafrecht traditionell nur punktuell und fragmentarisch“ geschützt sei.



Gewalttaten und Stalking außerdem europaweit besseren zivilrechtlichen Schutz durch gegenseitige Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erlassenen Kontaktsperren, Schutz- und Verbotsanordnungen erlangen.<sup>56</sup> Ob die beschriebenen gesetzgeberischen Aktivitäten de lege ferenda (tatsächlich oder vermeintlich) vorhandene Schutzlücken schließen helfen, ist derzeit nicht absehbar<sup>57</sup>, obwohl das Thema „Nachstellung“ kein wirklich neues Phänomen ist.<sup>58</sup>

Nachhaltige (Forschungs-)Impulse aus der Kriminologie oder aus ihren Bezugswissenschaften zu diesem Phänomen sind aktuell kaum vorhanden, werden aber durchaus gefordert.<sup>59</sup> Die forensische Psychiatrie hat sich dieses Themas vereinzelt angenommen

---

Das Rechtsgut ist auslegungsbedürftig und es bestehe deshalb die Gefahr einer missbräuchlichen oder ungleichen Anwendung des Tatbestandes in der Praxis. Vgl. auch BGH 3 StR 244/09 vom 19.11.2009, BGH 4 StR 417/12 vom 19.12.2012 und BGH 4 StR 168 / 13 vom 18.07.2013 (RSpr. Ziff. 50 f. und 57).

<sup>56</sup> Vgl. die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 (in Kraft getreten am 11. Januar 2015) über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. der Europäischen Union L 181/12) i. V. m. der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung vom 13.12.2011 (ABl. der Europäischen Union L 338/2).

<sup>57</sup> Bei der Übergabe der Unterschriftenliste einer themenbezogenen Online-Petition an Bundesjustizminister Maas im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 17.12.2014 wird Maas zitiert: „Es geht nicht mehr darum, ob wir den Stalking-Paragrafen ändern, sondern wie, damit den Opfern bestmöglich geholfen wird“ aber (...) „ein Gesetz, das sich in der Praxis nicht bewährt, mache keinen Sinn, (weswegen) derzeit sorgfältig geprüft wird, wie der Koalitionsvertrag (vgl. Fn. 54 und 885) in diesem Punkt umgesetzt werden soll. (...) Nach Abschluss der Prüfung werden wir so schnell wie möglich einen Referentenentwurf vorlegen“, so Maas wenig konkret (vgl. [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2014/12172014\\_Petition\\_Stalking.html](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2014/12172014_Petition_Stalking.html), zuletzt abgerufen am 29.05.2017).

<sup>58</sup> Vgl. neben Fn. 45 auch schon Imperatoris Iustitiani Institutionem, Liber Quartus, Lib. IV, Tit. IV „De Iniuris“, dort 2. Absatz (<http://www.thelatinlibrary.com/justinian/institutes4.shtml#iv:iv>, zuletzt abgerufen am 29.05.2017): „Iniuria autem committitur (...); sive quis matrem familias aut praetextatum praetextatamve adsectatus fuerit, (...)“, übersetzt: „Eine Verletzung (einer Person) wird nicht nur begangen (...); oder wenn (...) jemand einer verheirateten Frau oder einem jungen Mann oder einem jungen Mädchen unablässig folgt (...).“ Die Institutiones Iustitiani sind Bestandteil des Corpus Iuris Civilis (CIC), welcher in der zweiten Auflage spätestens mit Wirkung vom 30. Dezember 529 n. Chr. mit genereller Gesetzeskraft ausgestattet war.

<sup>59</sup> So ergaben sich bspw. aus der durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten (Förderkennzeichen 01SR1002) „Repräsentativerhebung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland“ (vgl. KFN, Forschungsbericht Nr. 122, 2014) auch zum Phänomen Stalking zahlreiche untersuchenswerte Anschluss-Forschungsfragen, u. a. zur niedrigen Anzeigehäufigkeit des Delikts (Dunkelfeld) oder der notwendigen Verbesserung kriminaltaktischer polizeilicher Ermittlungsarbeit (vgl. Stiller et al., 2016, S. 55 f.; Hellmann, 2016, passim). Der Auftrag des BMBF an das KFN erfolgte im Jahr 2011. Es handelte sich um eine vielgliedrige deutschlandweite (in Teilen als) Replikationsstudie (einer Vorläuferuntersuchung aus dem Jahr 1992) durchgeführte Untersuchung unter dem Titel „Repräsentativerhebung zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, körperliche und sexuelle Gewalt in Partnerschaften, körperliche Gewalt gegen Kinder in der Familie sowie zum Stalking.“

und durchaus nutzbringende, bisher in der Praxis und der Rechtsetzung nicht umfänglich adaptierte Erkenntnisse geliefert.<sup>60</sup>

Es lässt sich belegen, dass viele Stalking-Handlungen über einen langen Zeitraum auftreten (Tiefenthalers waren alleine gut sieben Monate betroffen). Dadurch können sie psychotraumatisch wirken und bei den Opfern körperliche und seelische Krankheitszustände auslösen. Der klinische Psychiater Dreßing<sup>61</sup> wies z. B. nach, dass Stalkingopfer im Vergleich zu Nicht-Betroffenen signifikant häufiger Symptome posttraumatischer Belastungsstörung, Depression, generalisierter Angststörung und somatoformer Störungen entwickeln. Sie nehmen nachweisbar häufiger Psychopharmaka ein. Es ist davon auszugehen, dass Stalking bei den Opfern erhebliche und lang anhaltende psychosoziale Folgen haben kann (vgl. hierzu Fn. 404). Hingegen gibt es im deutschen Strafrecht eine „erhebliche Skepsis im dogmatischen Umgang mit tatbedingten psychischen Schädigungen auf Opferseite“, obwohl jedenfalls „massive psychische Beeinträchtigungen“, also die „psychische Gesundheit, (durchaus) ein straflegitimierendes Rechtsgut“<sup>62</sup> darstellt.

Hier ist auch ein Anknüpfungspunkt für weitere (ggf. anwendungsbezogene) kriminologische Forschungsvorhaben gegeben, denn die Kriminologie hat sich in vielfältiger Weise aus der vereinnahmenden Umklammerung des Strafrechts gelöst. Die Zeiten strafrechtlicher Dominanz sind für die kriminologische Wissenschaft vorbei. Trotzdem droht erneut Gefahr durch die „institutionelle Umklammerung“ der Disziplin wegen ihrer weit überwiegend universitären Verankerung an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten und dort vorwiegend an straf- und strafprozessrechtlich ausgerichteten Lehrstühlen in Deutschland (vgl. Fn. 110, 134, 1037 ff.). Die „Gegenwartskriminologie“ (vgl. C 3 a) hat aber selbstbewusst, im Wissen um ihre methodischen interdisziplinären Qualitäten und ihren reichhaltigen Erkenntnisschatz, ein autonomes, kritisch-reflexives Selbstbewusstsein entwickelt. Nicht mehr die Strafrechtswissenschaft gibt die Themen vor, vielmehr wird das Strafrecht auch selbst zum Explorationsobjekt für die Krimino-

---

<sup>60</sup> Die Abteilung Forensische Psychiatrie des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim, unter Leitung von Prof. apl. Dr. Harald Dreßing (zur Person des Forschers vgl. <https://www.zi-mannheim.de/forschung/personen/person/2621.html>) hat zusammen mit der TU Darmstadt von 2004 – 2013 in drei vom Weißen Ring geförderten Phasen die wohl umfangreichste Studie zur Prävalenz und zu den Auswirkungen von Stalking in Deutschland durchgeführt, vgl. Dreßing, 2013, S. 291 ff. Eine neue, vierte Phase des Projekts zur Überprüfung der Opferfreundlichkeit der Bestimmungen des OEG läuft derzeit noch.

<sup>61</sup> A. a. O., S. 292

<sup>62</sup> Steinberg, 2014, S. 13; vgl. auch Knauer, 2013 a, S. 210 ff., der allerdings feststellt, dass „der Taterfolg von § 238 StGB (...) nicht in einer Verletzung der Psyche, sondern in der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“ liegt.

logie. Sie widmet sich aktuell bspw. auch „Prozessen der Normgenese und der Normimplementation ebenso wie entsprechenden Defiziten“<sup>63</sup>, wie sie in der vorliegenden Fallvignette gewahr werden.

#### **IV. Zusammenspiel Kriminologie / Kriminalistik**

Die Fallvignette eignet sich daneben gut für eine disziplinäre Abgrenzung der Kriminalistik gegenüber der Kriminologie (vgl. C 1), beides Disziplinen innerhalb der nicht-juristischen Kriminalwissenschaften (vgl. Fn. 141 sowie Abb. 2 und 6 im Anhang). Obwohl es empirisch belegbare, sowohl ätiologische als auch anwendungsbezogene kriminalpräventive Erkenntnisse phänomenbezogener (psychologisch-psychiatrischer) Forschung gibt (vgl. nur Dreßing, 2013), werden diese fallbezogen nicht in praktisches ordnungsbehördliches bzw. justizielles Handeln umgesetzt.<sup>64</sup> Zahlreiche, z. T. auch behördenübergreifend notwendige Entscheidungen der institutionellen Protagonisten der Fallvignette werfen weitreichende kriminaltaktische und -strategische Fragestellungen auf. Einige evident erforderliche Entscheidungen werden dabei behördenseitig überhaupt nicht, verzögert oder nicht systemisch / vernetzt gedacht und schon gar nicht getroffen, sondern aus einer ausschließlich mono-institutionellen Perspektive „verwaltet“. Nach Quellenlage ist es zudem fraglich, ob die Entscheidungen, wie einleitend angemerkt, durchgängig auf eine hinreichende Expertise gestützt wurden. Vor allem aber ist bedenklich, dass diese angesichts der evident desolater werdenden familiären Situation bei Tiefenthalers kaum zeitgerecht erfolgen. So lässt sich z. B. mit den Ergebnissen der zweiten Förderphase der Mannheimer Stalking-Studie nachweisen, dass bei den Opfern zügig ein hoher Beratungs- und Therapiebedarf besteht und dass gruppentherapeutische Interventionsprogramme die psychische Befindlichkeit bei Stalkingopfern signifikant verbessern können.<sup>65</sup> Mittels einfacher gefahrenabwehrender Maßnahmen, wie die im Forschungsdesign zwar interdisziplinär erarbeiteten aber mono-institutionell operationalisierten „Gefährderansprachen“ der Polizei in Heidelberg und Mannheim, konnten Stalkinghandlungen sogar in etwa 60 % aller Fälle dauerhaft beendet werden.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Walter, 2011, S. 629

<sup>64</sup> Z. B. im Rahmen einer möglichst frühzeitigen „Gefährderansprache“ zur Unterbrechung der Handlungskausalkette oder durch begleitende therapeutische Hilfestellung für die Opfer etc..

<sup>65</sup> Dreßing, 2013, S. 293

<sup>66</sup> Ebd.; Keller, 2016, S. 106, verweist darüber hinaus auf geeignete „Screening-Instrumente“, welche eine erste prädiktive Komponente zur Aggressions- und Gefährlichkeitsprognose darstellen könnten. Damit könnten viktimologisch bedeutsame Fälle schneller erkannt, sachgerecht analysiert und gezielter konzertiert / Disziplinen und Behörden übergreifend angegangen werden. Die Behörden in der Fallvignette zeigten sich allesamt (mindestens) uninteressiert und änderten ihre Haltung selbst nach Hinzutreten eindeutiger Indikatoren (strafbaren) auffälligen Verhaltens kaum. Zu wünschen wäre den Beteiligten ein gesundes Maß an Empathie und eine ausreichende handlungsleitende Sensorik, auch für Kritik im innerbetrieblichen Beschwerdemanagement.

## V. („Kriminal“-) Prognostik

Abschließend wird ein weiterer Aspekt, zusammenfassend mit „Prognostik“ bezeichnet, in der Vorlage aufgegriffen. Es fehlt zumindest an Hinweisen, ob und wenn ja, ggf. welche Maßnahmen die Behörden hinsichtlich der zielgerichteten Erhebung einer „Sozialbiographie“ des Tiberius ergriffen haben bzw. welche auf ihn bezogenen Aufklärungsmaßnahmen unternommen wurden. Bei der exakten Auswertung der Beweismittel hätte es durchaus erste Hinweise auf eine phänotypische psychische Betroffenheit des Tiberius gegeben (vgl. nur Anl. 3, Nr. 5). Die von den Sachbearbeitern des Sozialamtes gegenüber Tiefenthaler gehegte Vorsichtigkeit in Bezug auf den diesbezüglichen Sozialdatenschutz vermag mit Verweis auf § 35 SGB I rechtlich noch zu überzeugen. Ein interbehördlicher Datenaustausch zur Abwehr konkreter Gefahren, wie im vorliegenden Fall durchaus vorliegend, wäre m. E. jedenfalls verwaltungsrechtlich durchaus legitimierbar gewesen.

Man kann diesen Gedanken zwar hinsichtlich der Fallvignette als fehlendes „prognostisches Element“ in der (kriminal-)taktischen (vgl. C 1 c) Anlage des Ermittlungs- und Gefahrenabwehrkonzepts anmahnen. Der Fall Tiefenthaler – Tiberius wird aber deswegen noch nicht automatisch zum „kriminalprognostischen“ Diskursobjekt im engeren Sinne, schon weil die Bezugswissenschaften Tiberius mangels gesetzlicher Ausgangsbestimmung de lege lata bzw. Anlassdelikts nur ausnahmsweise in den Fokus einer verwaltungsbehördlich / gerichtlich angeordneten fachärztlichen / psychiatrischen Exploration rücken können. Komplementäre gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nach Polizeirecht (Platzverweis, Gewahrsam oder atypische Maßnahmen, wie ein vorläufiges Kontaktaufnahmeverbot etc.) scheiden aus rechtstatsächlichen oder Verhältnismäßigkeitserwägungen deshalb aus. Ergänzend prüfenswert sind allerdings noch die Anwendungsvoraussetzungen der legislativ in der Regelungskompetenz der Länder liegenden „Unterbringungsgesetze“, die bei Vorliegen bestimmter, allerdings eng begrenzter Tatbestände und bei Gefahr im Verzug ein ordnungsbehördliches Handeln ermöglichen können. So sieht z. B. das PsychKG NRW<sup>67</sup> bei Vorliegen schwerwiegender Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) im Einzelfall Schutzmaßnahmen, wie z. B. eine Vorladung zu einer Untersuchung beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes (§ 9) oder, erforderlichenfalls, auch eine (sofortige) Unterbringung (§ 14) bei „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer auf Grund einer psychischen Krankheit“ vor. Dabei stehen die Vorschriften aber immer unter einem wesentlichen teleologischen Vorbehalt. Primär geht es nämlich um die Hilfe für den Betroffenen, „ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen“, weshalb eine solche

---

<sup>67</sup> Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17.12.1999, GV.NRW, S. 662 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011, GV.NRW, S. 587), §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. 9 bzw. 14.

Maßnahme insofern auch in ihrer Art, Dauer und ihrem Ausmaß grds. unter dem Vorbehalt der freiwilligen Mitwirkung (§ 3) des Betroffenen steht. Inwieweit Tiberius mit dem in der Fallvignette gewahr werdenden Profil als „Tatgeneigter“ prädiktiv (durchaus vorhandenen und geeigneten) spezifischen Behandlungsprogrammen zur Risikoprophylaxe<sup>68</sup> anempfohlen bzw. zur freiwilligen Mitwirkung hätte beraten werden können, kann hierbei offen bleiben.

Unter Zugrundelegung der Maßstäbe der Fallvignette könnte ggf. die Vorladung zu einer Untersuchung angezeigt sein, die dann aber im Benehmen der beteiligten Behörden untereinander sorgsam vorbereitet werden müsste. Tiberius könnte in diesem Fall die Vorladung durchaus durch die Information, dass er sich bereits (aus eigenem Antrieb) in (fach-)ärztlicher bzw. therapeutischer Behandlung befindet bzw. diese bei einem Arzt / Therapeuten seiner Wahl und seines Vertrauens aufnimmt, abwenden (§ 9 Abs. 1 S. 2). Gewichtige Anhaltspunkte für weitergehende, ggf. sogar zwangsweise vorzunehmende Maßnahmen bietet die Vorlage in der notwendigen Deutlichkeit hingegen nicht.

Auch diese Überlegung hätte frühzeitig als Bestandteil in einem interbehördlich konzentrierten, umfassenden und mit professionellen externen Dienstleistern institutionell vernetzten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmenpaket geprüft und ggf. operationalisiert werden können. Angesichts einer derart langen „Belästigungskette“ wie im vorliegenden Fall, hätte ein solches „Gesamtpaket“ u. U. ein frühzeitiges Signal und die Unterbrechung des Handlungsstrangs bedeuten können.

Die Validität einer in der vorliegenden Fallvignette nicht maßgeblichen und deshalb in der Arbeit nur als Randaspekt behandelten „Kriminalprognostik“ im engeren Sinne wird in der Literatur allerdings kritisch kommentiert.<sup>69</sup> Das Strafrecht entwickelt sich zwar zusehends in Richtung eines (spezialpräventiv ausgerichteten) Risikostrafrechts. Dem-

---

<sup>68</sup> Dölling et al., 2015, S. 243 (246 ff.), verweisen z. B. auf entsprechende kriminalpräventive Projekte, zwar zunächst mit dem Schwerpunkt im Bereich der Sexualdelikte, u. a. aber auch in Kombination mit dem Themenfeld „Gewaltinzidenz“; vgl. hierzu z. B. nur die „Beratungsinitiative Opferschutz, BIOS-BW e. V. ([www.bios-bw.de](http://www.bios-bw.de), zuletzt abgerufen am 29.05.2017). Dieses Programm setzt auch auf eine niedrigschwellige, zeit- und wohnortnahe therapeutische Beratung und Behandlung von Personen, die eine evidente Neigung zu einem Sexual- oder Gewaltdelikt aufweisen, aber noch nicht übergreifend geworden sind. Betroffene können dort eigeninitiativ vorstellig werden oder über Dritte (z. B. Rechtsanwälte, behandelnde Ärzte oder Familienangehörige etc.) vermittelt werden. Randolph Tiefenthaler hatte sich in der Fallvignette ja sogar eigeninitiativ, wenn auch erfolglos um eine therapeutische Betreuung für Tiberius bemüht (vgl. Anl. 3, Ziff. 26) und wollte sogar die Kosten hierfür übernehmen.

<sup>69</sup> Alex, 2013, S. 183; Knauer, 2013 b, passim.

zufolge hat auch die Prognosehäufigkeit und -forschung einen Bedeutungszuwachs erfahren.<sup>70</sup> Neu ist diese Entwicklung aber nicht, denn schon für Franz von Liszt<sup>71</sup>, den Schöpfer („Begründer“, vgl. Fn. 86) des Begriffs einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, waren Kriminalprognosen Bestandteil einer rationalen Verbrechensbekämpfung im Rahmen seiner täterorientierten Zweckbestimmungslehre und der daraus erwachsenden Zukunftsbezogenheit und Folgenorientierung.<sup>72</sup> Prognosen sind unter Hinzuziehung von Sachverständigen vorzunehmen. Das Gericht hat die daraus erwachsenden Gutachten nach fachwissenschaftlichen Kriterien zu verstehen und zu prüfen.<sup>73</sup> Die Gutachtenerstellung ist qualitativ verfachlicht. Sachverständige sind in aller Regel gut qualifiziert sowie zertifiziert und es gibt fachwissenschaftlich anerkannte Leitlinien und Mindeststandards.<sup>74</sup> Ein besonderes Problem bei der Prognosebegutachtung stellen allerdings die geringen „Basisraten“ dar, also die Häufigkeit, mit der das vorherzusagende Ereignis in einer üblicherweise kleinen Population (von besonders gefährlichen) Straftätern vorkommt. Hier wird das Risiko weiterer Straftaten systematisch überschätzt.<sup>75</sup> Deshalb wird in der Literatur gefordert, die Entwicklung von Prognoseinstrumenten für weitere Delikts- und Tätergruppen voranzutreiben und auszudifferenzieren. Letztere

---

<sup>70</sup> Pollähne, 2011, S. 2; vgl. auch die Ausgangsbestimmungen im StGB für (zwingend erforderliche) Prognoseentscheidungen durch das Gericht oder durch von diesem bestellte Sachverständige: Vgl. hierzu bspw. §§ 57 a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 57 Abs. 1 Nr. 2 (Aussetzung der Freiheitsstrafe, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“); § 67 d Abs. 2 und 3 in den Fällen der Aussetzung der Unterbringung nach §§ 63 / 64 zur Bewährung oder nach spätestens 10 Jahren der Sicherungsverwahrung nach § 61 Nr. 3 i. V. m. § 66 ff.; § 56 f. in den Fällen des Widerrufs der Strafaussetzung; § 183 Abs. 3; § 68 Abs. 1 i. V. m. § 68 c Abs. 2 und 3 (Verlängerung!) und § 68 e Abs. 2 (in Fällen der Führungsaufsicht, „wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird“); § 69 in Bezug auf die „Ungeeignetheit“ hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis etc..

<sup>71</sup> „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, AuV, Band 1, 1905 b, S. 126 – 179 (zuerst veröffentlicht in ZStW 3 (1883), S. 1 – 47); mit dem Wandel von einem Tat- zu einem Täterstrafrecht (vgl. Jescheck, 1983, S. 258, von Liszt war bezüglich der Konzentration auf die Täterpersönlichkeit im Strafrecht in seiner Wiener Studenten- und Assistentenzeit von Emil Wahlberg inspiriert und hat diese Gedanken später in diesem, seinem „Marburger Programm“ weiterentwickelt; er fragte bspw.: „Strafen wir den Mann für das, was er tut, oder für das, was er ist? Ist die Tat oder ist der Täter der Gegenstand unseres Urteils“, vgl. ders., AuV, 1905 b, Band 1, S. 161) wurde die Prognoseproblematik dominanter.

<sup>72</sup> Zipf, 1992, S. 3

<sup>73</sup> Fischer, 2015, S. 561, Rn. 3

<sup>74</sup> Boetticher et al., 2006, passim; Knauer, 2013 b, S. 559 ff. – er fordert allerdings eine mehrgliedrige Weiterentwicklung der Prognosemanuals, erstens um Schutz- neben den vorhandenen Risikofaktoren und zweitens um zusätzliche Täter- und Deliktsgruppen neben den vorhandenen für Sexual- und Gewaltstraftäter; kritisch hierzu in Bezug auf die fehlende kriminologische Expertise insbesondere Bock, 2007 c, passim.

<sup>75</sup> Knauer, 2013 b, S. 561 f., weist insbesondere auf das hohe statistische Risiko sogenannter „false positives“ hin; vgl. hierzu auch Alex, 2013, passim.

Aufgabe sollte auch darin bestehen, von einer bloßen Risikoeinschätzung zu einem Risikomanagement und einer -reduktion überzugehen, da künftig mutmaßlich gefährliche Straftäter sehr viel häufiger „nur noch“ in ambulanten Maßnahmen (z. B. in „forensisch-therapeutischen Ambulanzen“) behandelt werden. Gleichwohl ist es in der Literatur nahezu einheitlicher aktueller Forschungsstand, dass mit „dem gegenwärtigen Stand der Kriminalprognostik“ (im engeren Sinne) zukünftige Straftaten nicht mit ausreichender Sicherheit vorausgesagt werden können.“<sup>76</sup>

Bezogen auf die Fallvignette scheidet die in der Regel eine rechtskräftig abgeurteilte Anlasstat fordernde beschriebene „Kriminalprognostik“ im engeren Sinne als Grundlage für die Überzeugungsbildung des entscheidenden Gerichts aus. Mögliche gefahrenabwehrende („therapeutisch-prognostische“) verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Rahmen eines kriminaltaktischen Gesamtkonzepts zur Behandlung derartiger Fallgestaltungen sind demgemäß beschränkt und dienen zunächst ausschließlich einer frühzeitigen Unterbrechung der Handlungskausalkette.

---

<sup>76</sup> Knauer, 2013 b, S. 565; Streng, 2012, S. 414, u. a..

## B. Fragestellung - terminologische Vorfragen

### I. Der Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“

*„Wer in der Zukunft lesen will, muss in der Vergangenheit blättern.“<sup>77</sup>*

Hassemer<sup>78</sup> beschreibt das der Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ zugrundeliegende Ordnungsgefüge, wie es sich Franz von Liszt vorgestellt haben mag, idealtypisch und euphemistisch als „göttliche Ordnung“: „Jeder weiß, was er zu tun hat. Dem Strafrecht geht es um die Normen und die Werte; hier wird bestimmt, was sein soll, weil es gerecht<sup>79</sup> ist. Die Kriminologie liefert die Fakten, die Wahrheit; sie sagt uns, wie die Dinge stehen, und prophezeit uns vielleicht gar noch, wie sie sich unter dem Einfluß (sic.) einer bestimmten Strafjustiz entwickeln werden. Und die Kriminalpolitik setzt mit Augenmaß ins Werk, was Strafrecht und Kriminologie zuvor gemeinsam hervorgebracht haben.“ Fürwahr ein Paradies, aber nur metaphysisch im Jenseits denkbar oder auch im Diesseits tatsächlich erreichbar?

Damit legt Hassemer den mit von Liszt einsetzenden und ursprünglich eng begrenzten, konstitutiven Kerngehalt einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, die „Koalition zwischen Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminologie“ dar. Die sich hieraus ergebende „Schubkraft“ führte vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer „Institutionalisierung der Kriminologie“ und zu einem Wandel ihres disziplinären Selbstverständnisses. Sie entwickelte sich fort, u. a. auch weg von der ursprünglichen Liszt'schen Zweckbestimmung einer „Hilfswissenschaft des Strafrechts“ (vgl. Fn. 80), hin zu einem Medium, einer Plattform für „Grundsatzdiskussionen zur Rolle des Strafrechts in der Herstellung und bei der Erhaltung sozialer Ordnung.“ Diese Entwicklung befruchtete die „Zusammenarbeit an den Grenzen zwischen Strafrecht, Kriminologie und (den Sozialwissenschaften, gerade auch) der Soziologie“ nachhaltig<sup>80</sup> und sorgte

---

<sup>77</sup> André Malraux, in: Petry, 1967, S. 5

<sup>78</sup> Hassemer, 2008, S. 116 und 2005 b, S. 19

<sup>79</sup> Kaspar, 2013, S. 109 ff., bemängelt jedoch unter Berufung auf Kelsen (1953, passim), dass es im Hinblick auf eine gerechte, schuldangemessene Strafzumessung kaum möglich sei, objektive Kriterien für eben jene Gerechtigkeit zu benennen.

<sup>80</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 76 f.; allerdings konstatiert Albrecht auch einen inzwischen reduzierten Austausch der Kriminologie mit den Sozialwissenschaften und die damit verbundene Konsequenz einer Konzentration auf die Binnenperspektive der Strafgesetze, des Strafrechts und der Kriminalpolitik. Damit sei eine „theoretische Bedeutungsverringerung“ verbunden. Diese Entwicklung erinnert an eine Aussage Göppingers, den man als einen der „Begründer der Kriminologie als eigenständige Wissenschaft“ in Deutschland bezeichnen kann, in seiner Abschiedsvorlesung im Jahr 1986 an der Universität Tübingen (vgl.: „Kriminologie am Scheideweg“, <https://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/wvtk/abschiedsvorlesung.html>, zuletzt aufgerufen am 29.05.2017): „Insoweit ist der Ausblick auf die Kriminologie von morgen nicht gerade rosig. Die Kriminologie steht heute



für einen kritischen interdisziplinären Diskurs innerhalb der Strafrechtspflege und Kriminalpolitik. Die Kriminologie erweitert trotz vorhandenen und gesicherten eigenen Erkenntnisbestandes ihre Erkenntnismöglichkeiten also in hohem Maße durch den ihr wesenseigenen „Blick über den disziplinären Tellerrand“ hinaus. Sie versteht sich dabei als eine mit eigenständigem Kern versehene (Sozial- und Kriminal-) Wissenschaft und (gleichermaßen als) konstruktiv-kritischer Antagonist wie auch als „Nestor“ einer naturgemäß dogmatischen Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne und der Kriminalpolitik. Ihr Ziel ist es dabei auch, praktisch umsetzbare Verbesserungen im gesellschaftlichen Umgang mit der Kriminalität und abweichendem Verhalten zu fördern.

### *Historie / Entstehen des Begriffs*

Obwohl es hier nicht vorrangig um das Leben und Wirken des Franz von Liszt<sup>81</sup> geht (sein Einfluss auf die moderne Strafrechtsdogmatik und -entwicklung ist im Kern auch nicht umstritten, wird aber dennoch wie sein Beitrag zur Fortentwicklung der Kriminologie seit Jahrzehnten durchwegs kontrovers diskutiert<sup>82</sup>), hat er doch sehr beachtenswerte Impulse auf das weiter ausbaufähige (inter-) disziplinäre Selbstverständnis der

---

am Scheideweg. Will sie sich, nachdem sie nunmehr als selbstständige Erfahrungswissenschaft konstituiert ist, weiterhin in diese Richtung entwickeln, oder soll sie ein Anhängsel des Strafrechts mit entsprechend einseitigen Forschungen bleiben (vgl. Ziff. 8, Ausblick)? Dies widerspricht der ursprünglichen Absicht v. Liszt's, der durch die Einbeziehung der „strafrechtlichen Hilfswissenschaften“ die „Konturen einer erweiterten, vervollständigten Strafrechtswissenschaft sichtbar machen wollte. Mit der Zusammenführung verschiedener Gegenstandsbereiche unter dem Dach der Strafrechtswissenschaft“ sollte die Wissenschaft vom Strafrecht insgesamt gefördert werden, wobei die „strafrechtlichen Hilfswissenschaften“ mit ihrer erfahrungswissenschaftlichen Perspektive die „Wissenschaft vom Strafrecht modernisieren und zu dessen durchgängiger Verwissenschaftlichung beitragen sollten“, vgl. v. Liszt u. Dochow, 1881, S. 1 und ergänzend hierzu Galassi, 2004, S. 247 f..

<sup>81</sup> Liszt, Franz Eduard, Ritter von (\* 02.03.1851 in Wien, + 21.06.1919 in Seeheim). Rechtswissenschaftler mit Professuren in Gießen, Marburg, Halle und zuletzt in Berlin. Gründung eines kriminalistischen Seminars in Marburg, Fortführung desselben in Halle und Berlin. Mitbegründer der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW, Erstausgabe 1881 zusammen mit Adolf Dochow) und Impulsgeber für das Entstehen der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ (Erstausgabe April 1904 – hrsg. von Gustav Aschaffenburg unter ständiger Mitwirkung von Alfred Kloss, Karl von Lilienthal und Franz von Liszt – heute „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“). Mitbegründer der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (IKV) im Jahr 1889, nach dem 1. Weltkrieg mit Gründungsakt 1924 in Paris als „International Association of Penal Law“ (I. A. P. L.) fortgeführt.

<sup>82</sup> Stellvertretend hierfür, mit einer kritischen Einordnung des Wirkens von Liszts, Frommel, 2012, S. 152 ff. (ergänzend hierzu vgl. 134 f. u. 138). Aus Sicht der Kriminologie wurde ihm von einigen Kritikern sogar Dilettantismus unterstellt (vgl. Kempe, 1969, S. 817, 822 f.; Fijnaut, 1984, S. 135, 148; Frommel, 1984, S. 36, 45; Breneselović, 2015, S. 38). Streng, 2016, S. 135 ff., bezeichnet ihn trotzdem als „unangefochten großen, vielleicht sogar größten deutschen Kriminalpolitiker“ (vgl. in gleicher Weise Roxin, 1969, S. 613 ff.; Jescheck, 1983, S. 257 bezeichnet ihn gar als „Schöpfer der modernen Kriminalpolitik“; kritisch hierzu Naucke, 1982, S. 525, 547 ff., 561 ff. und Frisch, 2016, S. 22 ff.). Durch die für sein Wirken typische „Verknüpfung kriminalpolitischer Anliegen mit hierfür grundlegenden kriminologischen Ausführungen“ (mit Hinweis auf die über die vier Jahrgänge 1889

Strafrechtswissenschaft ausgeübt.<sup>83</sup> Auch mit Hilfe seiner Theorien „formierten sich (mit der) Kriminologie (wie auch mit der anfangs nur schwer von ihr zu unterscheidenden Kriminalistik, vgl. C 1) in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts interdisziplinäre Fächer, die sich methodisch gegen die Tradition der als zu normativ ausgerichteten Strafrechtswissenschaft abgrenzten.“<sup>84</sup>

Von Liszt sprach in seiner „Marburger Antrittsvorlesung“ (1882) von einem „schweren Verschulden“ der wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechts.<sup>85</sup> Demnach müsse „der Erforschung des Verbrechens als sozialem Erscheinung, der Strafe als gesellschaftlicher Funktion (...) innerhalb unserer Wissenschaft die ihr gebührende Beachtung werden.“ Nach seiner Überzeugung sollten die Kriminalanthropologie, die Kriminalpsychologie und die Kriminalstatistik, als „besondere, der Wissenschaft des Strafrechts mehr oder weniger fernstehende Disziplinen“, unter dem Dach der Strafrechtswissenschaft zu einem sich gegenseitig befruchtenden System vereint werden. Denn, „nur in dem Zusammenwirken der genannten Disziplinen mit der Wissenschaft des Strafrechts“ sei ein erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechen möglich. Dies waren zunächst nur Andeutungen zu einer das Strafrecht empirisch ergänzenden „kriminologischen“ Konzeption.

Noch etwas präziser präsentierte er diese Idee in seiner Berliner Antrittsvorlesung im Jahr 1899 als Konzept einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“<sup>86</sup>, für die er drei Auf-

---

– 1892 verteilte, in der von ihm mitherausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erschienene Abhandlung „Kriminalpolitische Aufgaben“ [1905 b, AuV, Band 1, S. 290 ff.], vgl. Streng, 2016, S. 136) sei er auch als „genuin, selbst forschender Kriminologe“ einzuschätzen (Streng, 2016, S. 139, 143; Jescheck, 1983, S. 259, spricht in Zusammenhang mit der Grazer Freundschaft v. Liszts mit dem forensischen Psychiater Krafft-Ebing und der daraus geweckten Neugier auf die Zusammenhänge zwischen Medizin, Psychologie und Strafrecht von einem „starken empirischen Interesse“, welches das Wirken von Liszts kennzeichnet), „wenngleich sicher nur im ‚Nebenfach‘ neben Strafrecht und Kriminalpolitik“ (Streng, 2016, S. 143); zu letzterer Aussage, v. Liszt sei ein „genuin, selbst forschender Kriminologe“ gewesen, a. M. z. B. von Göppinger, 1964, S. 5 oder etwa Wetzell, 2000, S. 37, 39.

<sup>83</sup> Frommel, 2012, S. 152 ff., drückt dies eingängig mit dem Bonmot, er habe „völlig verschiedene Begabungen angeregt“, aus.

<sup>84</sup> Vec, 2009, S. 413

<sup>85</sup> Liszt, AuV, Band I, 1905 b, S. 178 ff.

<sup>86</sup> Liszt, AuV, Band II, 1905 b, S. 284 ff. (296). Frisch, 2016, S. 24 f., bezeichnet ihn deshalb auch als „Begründer der gesamten Strafrechtswissenschaft“. Lefrenz, 1981, S. 191 ff. (210), hat in einem bemerkenswerten und sehr detaillierten Rückblick anlässlich des 100jährigen Bestehens der ZStW das Liszt'sche Konzept einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ beleuchtet. Er kommt zu der Feststellung, dass bei v. Liszt „nicht die Kreation einer neuen Wissenschaft, welche normative und empirische Elemente zu einem einzigen, geschlossenen System verschmelzen sollte, sondern zunächst nur eine gemeinsame Bezeichnung für die hauptsächlich wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit dem Crimen beschäftigten, also die sogenannten ‚Kriminalwissenschaften‘“, im Vordergrund

gaben formulierte: Zuerst die „pädagogische Aufgabe“ der Ausbildung des kriminalistischen Praktikers<sup>87</sup>, dann die „wissenschaftliche Aufgabe“ der kausalen Erklärung des Verbrechens („Kriminologie“) und der Strafe („Poenologie“) und zuletzt, als „politische Aufgabe“, die Weiterbildung der Gesetzgebung.<sup>88</sup>

Franz von Liszt deutete das „Neue“ seiner „Schule“ dahingehend aus, dass sie die Erkenntnisse in den Verbrechensursachen und die Erforschung der Wirkungen der Strafe durch die „naturwissenschaftliche Methode“ zu gewinnen beabsichtige. Die Kriminalpolitik (Definition und Gegenstand E 1) wiederum müsse sich auf die wissenschaftlichen Forschungen stützen und an deren Ergebnisse anknüpfen.

Stäcker<sup>89</sup> bewertet diese Vorstellungen allerdings historisch und zeitgeschichtlich eher zurückhaltend: „Während Franz von Liszt diesem Anspruch bei der Umsetzung seines Programms aufgrund des mangelnden damaligen Kenntnisstandes nicht gänzlich genügen konnte, scheint die Verwirklichung des Anspruchs nun möglich, jedoch nicht mehr

---

stand. Seinen „Versuch, über eine solche Sammelbezeichnung hinauszugehen, habe Liszt ebenso wieder aufgegeben wie schließlich auch den Ausdruck ‚Gesamte Strafrechtswissenschaft‘ selbst, nachdem ihm die grundsätzliche Problematik dieser Konzeption – wohl nicht ohne Zutun seiner Gegner – bewusst geworden war.“ Dennoch sei die Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (bis heute) immer lebendig geblieben (a. a. O., S. 213), denn der „die Zusammenarbeit der Kriminalwissenschaften durchlaufende Austausch der Fragestellungen und Ergebnisse ist ein wissenschaftspolitisches Anliegen von großer Bedeutung“, so Jescheck / Weigend, 1996, S. 41. Weitere Nachweise hierfür finden sich u. a. bei Blei, 1977, S. 187 (der die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ nicht nur als Programm, sondern als Realität betrachtet); Maihofer, 1974, S. 75 (obgleich er diese „in ihrer Neubestimmung auf eine zugleich als Norm- und Sozialwissenschaft begriffene und betriebene“ Wissenschaft als „noch unerfülltes Postulat“ bezeichnete); Baratta, 1980, S. 107 (mit Hinweis auf die „Reflexivität kritischer Kriminologie“); Jescheck / Weigend, 1996, S. 43 (dort als Idee in der Umschreibung „die Kriminalpolitik bildet (...) die Brücke zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminologie“) bzw. Jescheck, 2006, S. 152 ff. (dort als Programm in der Umschreibung „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“ am MPI in Freiburg); Hassemer, 1994, S. 274 und ders., 2000, S. 27; Kaiser, 2004 b, S. 861 (der hierfür die Umschreibung „Mikrokosmos eines institutionellen Forschungsverbundes“ verwendet); Kaspar, 2014 a, S. 83 ff. (der allerdings feststellt, sie habe „offenbar an Überzeugungskraft eingebüßt“) bzw. Kaspar, 2014 b, S. 49 oder auch bei Göppinger, 2008, S. 4 (bei ihm ist das juristisch abgrenzbare Verbrechen wohl Ausgangspunkt kriminologischer Forschung, nicht aber ausschließlicher Gegenstand oder gar Forschungsziel der Kriminologie) und Lange, 1970, S. 280 (er plädiert für eine integrative Brücke zwischen Kriminologie und Strafrecht), dort als jeweils „Integriertes Modell“ (ähnlich Kerner, 1991 b, S. 227 und Albrecht, H.-J. sowie Neubacher, vgl. Fn. 146); Kaiser, 2004 b, S. 860, spricht mit Hinweis auf Hassemer, 2008, S. 129, auch von einer „integrativen Kriminologie höheren Grades“.

<sup>87</sup> Liszt, AuV, Band II, 1905 b, S. 284 ff. (296), zweigeteilt in die „juristisch-logische“ Unterweisung in Strafrecht und Strafprozessrecht, die er als „Strafrechtswissenschaft im engeren Sinn“ bezeichnete, und durch die „praktisch-technische“ Schulung in der Feststellung des Tatbestandes, die er als „Kriminalistik“ in sein Konzept einführte.

<sup>88</sup> Liszt, AuV, Band II, 1905 b, S. 284 ff. (296), „im Sinne einer zielbewußten (sic.) Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, durch die Strafe und die mit ihr verwandten Maßregeln („Kriminalpolitik“).“

<sup>89</sup> Stäcker, 2012, S. 415

erstrebenswert.“ Heute würde mit der „Zweispurigkeit des Strafrechts“ nach dem gerechten Schuldausgleich weniger auf die Integration des „besserungsbedürftigen Straftäters“ (aber: Rehabilitation und Reintegration haben als übergeordnete Ziele des Strafvollzugs Verfassungsrang), sondern mehr auf den (allerdings modifizierten) „Sicherungsgedanken“ (einem Teil des Liszt’schen Konzepts) abgestellt.<sup>90</sup>

*(Entwicklung der) Interdisziplinarität des Begriffs*

Das materielle Strafrecht ist nur ein begrenzter Ausschnitt der Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (wie auch die Abb. 2 im Anhang zeigt). Die bloße materiell-rechtliche Kenntnis, welches Verhalten kriminalrechtlich verboten ist bzw. mit welchen Strafen oder Maßregeln es bedroht ist, trägt nur wenig zum wissenschaftlichen Verständnis der Strafrechtspflege bei. „Ein modernes Strafrecht ist ohne ständige und enge Zusammenarbeit aller Teildisziplinen der gesamten Strafrechtswissenschaft nicht vorstellbar.“<sup>91</sup> Es ist z. B. wichtig zu wissen, um nur einige Teilaspekte der Beschreibung Roxins an dieser Stelle anzusprechen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein staatlicher Strafanspruch durchsetzbar, nach welchen Gesichtspunkten eine Strafe zuzumessen und wie sie zu vollziehen ist und worin die realen Ursachen der Kriminalität liegen bzw. wie man den Täter möglichst in die Sozialgemeinschaft reintegriert.<sup>92</sup> Strafrecht ist und bleibt „Ultima Ratio“ des Rechtsstaates (vgl. insbesondere Fn. 341 mit weiteren Hinweisen auf v. Liszt). Idealerweise entfaltet materielles Strafrecht ergänzend generalpräventive, gesellschaftsstabilisierende Wirkung (vgl. B I 3 e ec und ed, diese Funktion erfüllt das Strafrecht aber nur unzureichend, vgl. z. B. nur Streng, Fn. 971, 1017 und 1251 sowie Heinz, Fn. 1243) und dient außerdem dem Zweckgedanken der positiven Spezialprävention (Resozialisierung, vgl. B I 3 e eb).

Der Zweifel an einer ausschließlich juristischen Lösung erfolgreicher spezialpräventiver und gleichzeitig gesellschaftsintegrativer Verbrechensbekämpfung reicht sehr weit zurück, obwohl bis zum „Liszt’schen Konzept der gesamten Strafrechtswissenschaft und

---

<sup>90</sup> Alex, 2013, S. 187, spricht gar davon, dass „nicht Integration in die Gesellschaft (...) das aktuelle kriminalpolitische Hauptziel (sei), sondern Ausgrenzung bis zum Tode.“ Diese apodiktische Haltung ist durch die Rechtsprechung des BVerfG und EGMR zur Sicherungsverwahrung aktuell wohl nicht mehr in dieser Klarheit aufrecht zu erhalten.

<sup>91</sup> Roxin, 2006, S. 7; so auch schon Jescheck, 1998, S. 10 f., dem der Umstand fehlender kriminologischer Grundlegung der Strafrechtspflege und Strafgesetzgebung schon als Mitglied der Großen Strafrechtskommission (initiiert im Jahr 1953 durch den damaligen Bundesjustizminister Dehler, einberufen im Jahr 1954 durch seinen unmittelbaren Nachfolger Neumayer) an der unmittelbaren Schnittstelle zur Kriminalpolitik aufgefallen war. Selbst bei den der Kriminologie wohlgesonnenen Strafrechtslehrern, wie z. B. Jescheck, gingen die Vorstellungen vom Leistungsvermögen der Disziplin zu der Zeit „nicht über eine begrenzte Rolle einer Sammelstelle von einschlägigen Rechtstatsachen zur Ergänzung der Strafrechtswissenschaft und Praxis hinaus“, hatten also noch eine „hilfswissenschaftliche“ Grundlegung.

<sup>92</sup> Roxin, 2006, S. 7

seiner systematischen Verknüpfung empirischer und dogmatischer Strafrechtswissenschaft im integrativen Verbund überzeugende Modelle hierzu fehlten.“<sup>93</sup> Allerdings wird die von Liszt beabsichtigte funktionale und methodische Gliederung der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ nach Strafrechtsdogmatik, Kriminalistik, Kriminologie (nebst ihren Bezugswissenschaften, vgl. B I 1 a), Poenologie und Kriminalpolitik sowohl von ihm nicht konsequent weiterverfolgt als auch aktuell in dieser Deutlichkeit kaum noch mitgedacht.<sup>94</sup> Die für das konkrete Entschließen geschulten Juristen nehmen die von Kriminologen produzierten Befunde wie Belletristik wahr<sup>95</sup>, so eine kritische aktuelle, m. E. aber in ihrer apodiktischen Einschätzung durchaus zutreffend.

Die Kriminologie und ihr Verhältnis zur Strafrechtswissenschaft bestimmten vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ganz wesentlich die kriminalpolitische Diskussion mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Die scheinbare Unvereinbarkeit zwischen dogmatischer „Sollens- und empirischer Seins-Wissenschaft“ beschäftigte zahlreiche Forscher. Vor allem der Jurist Jescheck war es, der diese Lücke mit argumentativen Brückenschlägen zu schließen suchte. Als ausgewiesener Strafrechtler war er davon überzeugt, dass es die Kriminologie ist, „die die Brücke von der Normwissenschaft zur Lebenswirklichkeit schlägt und deswegen zur Erklärung und Bewertung juristischer Lösungen ständig gebraucht wird.“<sup>96</sup> Später stellte er diese Aussage mit der Ergänzung, „die Kriminologie ohne das Strafrecht entbehre (...) der klaren Ausrichtung auf einen fest umrissenen Gegenstand“<sup>97</sup>, in einen erweiterten und komplexeren wechselseitigen Wirkungszusammenhang. Er entwickelte diesen Grundgedanken, beginnend mit dem am MPI in Freiburg im Jahr 1970 begonnenen Experiment „Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft“<sup>98</sup>, fort zu seinem integrativ-wissenschaftlichen Konzept „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach.“<sup>99</sup> Das Spannungsfeld

---

<sup>93</sup> Kaiser, 1985, S. 1035

<sup>94</sup> Ebd.; Leferez, 1981, S. 208 ff., stellt sogar fest, dass schon von Liszt den Gattungsbegriff wohl eher als eine Art „Verlegenheitslösung“ betrachtete und jedenfalls nicht ernsthaft versuchte, diese „neue Disziplin“ wissenschaftstheoretisch zu untermauern.

<sup>95</sup> Breneselović, 2015, S. 37

<sup>96</sup> Jescheck, 1967, S. 139; zu dieser Zeit war das „Trennungsprinzip“ zwischen Strafrecht und Empirie in Deutschland allerdings noch weit überwiegend herrschende Meinung, vgl. z. B. Göppinger, 1980, S. 15; Baratta, 1980, S. 142; Hassemer, 1993, KKW, „Kriminologie und Strafrecht“, S. 315 f.; einzig Kaiser stellte schon 1967, S. 289 ff., hinsichtlich des von ihm thematisierten „Trennungs- und Einheitsdenkens“ zwischen den beiden Disziplinen schon auf das „Instrument der gesamten Strafrechtswissenschaft“ als einzig rationale Lösung der deutlichen Schwachstellen ab.

<sup>97</sup> Jescheck, 1980 a, S. 2

<sup>98</sup> Kaiser, 1985, S. 1058

<sup>99</sup> Jescheck, 2006, S. 157; Jescheck beantragte in einer Kuratoriumssitzung des MPI in Freiburg am 26.02.1969 eine zweite, selbstständige Abteilung für Kriminologie, neben dem Strafrecht, welche im Juni 1969, zunächst „nur“ als „kriminologische Arbeitsgruppe“, vom Verwaltungsrat genehmigt wurde. Jescheck empfahl für die Besetzung der Leitungsstelle Günther Kaiser, mit dem ihn der ge-

zwischen den beiden Polen, einer geisteswissenschaftlich-juristischen Dogmatik einerseits und einer (vorwiegend) sozialwissenschaftlich ausgerichteten kriminologischen Empirie andererseits, brachte er nun treffend im Zusammenhang mit der Sentenz, „Strafrecht ohne Kriminologie ist blind, Kriminologie ohne Strafrecht ist uferlos“<sup>100</sup> zum Ausdruck. Beide Wissenschaften sind demgemäß auch unter seiner Federführung am MPI als selbstständige Forschungsbereiche<sup>101</sup>, als autonome, sich gegenseitig befruchtende Wissenschaften unter einem Dach idealtypisch vereint worden. Dieser Ansatz ist gerade in einem immer komplexer werdenden System der Definition sozialer Abweichung und der Reichweite strafrechtlicher Kontrolle als Reaktion auf Devianz notwendiger denn je. So prophezeite Jescheck auch zuversichtlich, die „Einheit der gesamten Strafrechtswissenschaft in dem alten Liszt'schen Sinne wird mehr und mehr Gestalt gewinnen.“<sup>102</sup> Kaiser<sup>103</sup> gab sich hingegen etwas vorsichtiger: „Strafrechtsvergleichung, vergleichende Kriminologie und weltweite Kriminalpolitik sind damit aneinandergerückt, hierzulande traditionell verbunden durch den *locker* gefügten Zusammenhang der gesamten Strafrechtswissenschaft.“

*Reichweite des „integrativen Ansatzes“ einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“?*

Dennoch, dieser hehre und angesichts aktueller Herausforderungen zielführende Gedanke scheint, trotz evidenter Bedeutung einer derartigen Symbiose dieser beiden (sowie zahlreicher anderer) Wissenschaftsdisziplinen, aktuell zusehends zu verblassen. Die Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, zu der „selbstverständlich und zentral

---

meinsame akademische Lehrer Eduard Kern verband. Kaiser wurde dann auch 1970 bestellt. Jescheck war sich bei Kaiser sicher, dass er „bei aller Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit das Strafrecht nicht in Frage stellen würde, was den Plan einer integrierten Zusammenarbeit beider Wissenschaften“ (Jescheck, 1998, S. 12) in diesem Modell gefährdet und schon im Entstehensprozess die Axt an dessen zarte Wurzeln gelegt hätte.

<sup>100</sup> Jescheck, 1978, S. 32

<sup>101</sup> Vgl. das Organigramm des MPI Freiburg, abrufbar unter <https://www.mpicc.de/de/forschung.html> (30.01.2016).

<sup>102</sup> Jescheck, 1980 b, S. 43

<sup>103</sup> Kaiser, 1980, S. 45; Kaiser war zu dieser Zeit gemeinsam mit Jescheck Direktor am MPI Freiburg und dort Direktor der Abteilung Kriminologie. Später (2004 b, S. 861 f.) verwendete er in Umschreibung des Konzepts einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ den Satz „Mikrokosmos eines institutionellen Forschungsverbundes“ und hielt in diesem Zusammenhang fest: „(...) der Kriminologie bleibt auch im Kontext gesamter Strafrechtswissenschaften genügend Raum zu autonomer Entfaltung und Selbstreflexivität, ohne Gefahr zu laufen, erdrückt, stranguliert oder nur für ‚Handlangerdienste‘ eingespannt zu werden.“ Im Übrigen habe sich „das Konzept des Verbundes strafrechtlicher und kriminologischer Untersuchungen wider alle Kritik (die damals in den ersten Jahren des MPI im Verbund mit den kritischen Vokabeln „Staatsforschung“, „Legitimationswissenschaft Kriminologie“ im Rahmen der „Service-Forschung“, „Praxisunterwerfung des Strafrechts“, „politische Unbotmäßigkeit“ oder auch „Theorielosigkeit“ vor allem aus der „kritischen Kriminologie“ und dort von Sack kamen) bewährt und ermutigt zur Fortsetzung“ (a. a. O., S. 865).

auch die Kriminologie gehört, (hat) an Überzeugungskraft eingebüßt.“<sup>104</sup> Die Idealvorstellung von „zwei gleichberechtigten Disziplinen (...) unter einem Dach (...)“ erweist sich vielerorts (inzwischen) mehr als eine Art Untermietverhältnis, das in guten Zeiten mit der Kriminologie eingegangen wurde (...) und das jetzt von strafrechtlicher Seite nach und nach, um im Blick zu bleiben, aus Eigenbedarf gekündigt wird.“<sup>105</sup> Dies scheint auch, bei oberflächlicher Betrachtung, das (ernüchternde) Ergebnis einer Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ im Jahr 2012 am MPI in Freiburg, prägnant zum Ausdruck gebracht im „Freiburger Memorandum“<sup>106</sup>, zu bestätigen. Kurzum, es kann im Moment tatsächlich „nur zum Teil von der institutionellen Verankerung einer eigenständigen modernen Kriminologie an deutschen Universitäten ausgegangen werden.“<sup>107</sup> Mit der Metapher: „Wenn Wissenschaften Tierarten wären, dann wäre die Kriminologie ein Delfin. Schlau – aber leider vom Aussterben bedroht!“ versucht Kaspar<sup>108</sup> die derzeitige Situation sehr anschaulich und kritisch zu beschreiben.

Trotzdem, die Erkenntnisse der empirischen Kriminologie, insbesondere mit ihren sozialwissenschaftlichen und medizinischen Bezügen, aber auch derer einer Reihe anderer Bezugswissenschaften, sind und bleiben gerade im Moment wegen immer komplexer werdender Fragestellungen, nicht nur innerhalb des Systems formeller Sozialkontrolle und für die Strafrechtswissenschaft unverzichtbar. Der durchgängige Tenor der 14. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) in Köln<sup>109</sup> ist entgegen der o. g. Bedenken dann auch, dass von einer aktuellen „Krise der Kriminologie“ mitnichten die Rede sein kann. Sie ist mit ihren Erkenntnissen und Forschungsansätzen im Gegenteil in vielfältiger Weise gefordert, heute mehr denn je. Angesichts neuer Herausforderungen wie des internationalen Terrorismus, einer damit einhergehenden massenhaften

---

<sup>104</sup> Kaspar, 2014 a, S. 83

<sup>105</sup> A. a. O., S. 84

<sup>106</sup> Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), 2012, passim; a. M. Kreuzer, 2013 a, S. 719: „Die Situation der Kriminologie ist (...) nicht rosig; sie birgt ernst zu nehmende Risiken für die Zukunft, vermittelt andererseits (aber) nicht den Eindruck vom Niedergang der Kriminologie“ (vgl. Fn. 858 ff., 1038 ff.).

<sup>107</sup> Boers / Seddig, 2013, S. 124 (vgl. Fn. 858 ff., 1038 ff.); Neubacher, 2006, S. 404 f., im Vergleich mit anderen europäischen Ländern sei die Kriminologie aber „noch relativ gut etabliert“, was auch daran liegt, dass die Kriminologie „ihre Position wegen der Verortung an den Juristischen Fakultäten (vgl. ders., Fn. 134), dem Engagement in der universitären Juristenausbildung und durch fachliche Überschneidungen mit dem Jugend-, Sanktionen- und Strafvollzugsrecht (mindestens) noch einigermaßen verteidigen konnte“, wengleich die Kriminalsoziologie bzw. die Soziologie sozialer Probleme in den letzten Jahren Lehrstühle und andere Stellen an sozialwissenschaftlichen Fakultäten einbüßte. Die „Kriminologie (habe) also eine Zukunft (...) und diese auch verdient.“

<sup>108</sup> Kaspar, 2013, S. 104; eine ähnliche Sorge bewegt Neubacher, 2006, S. 406, obgleich er mit optimistischerer Prognose resümiert.

<sup>109</sup> Vom 24. – 26. September 2015 an der Albertus-Magnus-Universität unter dem Titel „Krise - Kriminalität – Kriminologie“ von Prof. Dr. Neubacher ausgerichtet (vgl. [http://www.jura.uni-koeln.de/7699.html?&no\\_cache=1](http://www.jura.uni-koeln.de/7699.html?&no_cache=1), 27.09.2015). Vergleiche hierzu auch den 2016 von Neubacher et al. herausgegebenen Tagungsband, <http://www.krimg.de/drupal/files/9783942865661.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.07.2016), mit der Zusammenfassung der wichtigsten Beiträge.

staatlichen Überwachung des Datenverkehrs oder auch der jüngsten Exzesse auf den internationalen Finanzmärkten müsse man die wissenschaftliche Agenda der Disziplin, so die wesentliche Erkenntnis der o. g. Tagung in Köln, aus den traditionellen Themen heraus sogar makrokriminologisch fortentwickeln. Dabei stehen vor allem die Fragen: Welche Herausforderungen und Auswirkungen haben bspw. Klimawandel, Probleme der Welternährung, Migration und das Phänomen zahlreicher „failed states“ auf Kriminalität und Kontrolle? oder welche transnationalen Mechanismen oder Formen der intergouvernementalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wären bei der Analyse und der Kontrolle dieser Phänomene notwendig und welchen Beitrag können die empirischen Wissenschaften hierzu leisten? im Vordergrund. Ihre traditionelle Aufgabe der „Kassandra“, einer kundigen (heute im Gegensatz zur mythologischen trojanischen Nomenklatura hoffentlich geschätzteren) Mahnerin angesichts kriminalpolitisch erweckter Illusion einer möglichen „totalen“ Sicherheit durch immer schärfere Gesetze, bleibt neben diesen neuen „Herkulesaufgaben“ aber bestehen. Die Stimme „der“ Kriminologie darf im klassischen Chorkonzert rationaler, evidenzbasierter Kriminalpolitik als Oberton der interdisziplinären Vokalharmonie nicht fehlen. Die Kriminologie hat nach wie vor die Rolle eines wichtigen und „klugen Beraters der Kriminalpolitik“, so Bundesjustizminister Heiko Maas im Grußwort der o. g. Kölner Tagung der Kriminologischen Gesellschaft.

Bei der Vielzahl aktuell empirisch zu beforschender Themenstellungen stoße die vorwiegend an juristischen Fakultäten beheimatete Kriminologie aber an Kapazitätsgrenzen, weshalb man jungen Nachwuchsforschern nicht nur im Plenum der Tagungen künftig eine breitere (empirische) Plattform einrichten will.<sup>110</sup>

---

<sup>110</sup> So gibt es z. B. einen KrimG – Nachwuchspreis. Die Preisträger haben während des Kongresses die Möglichkeit, ihre Forschung im Plenum vorzustellen. Drenkhan, 2013, S. 16 ff. (vgl. Fn. 810), stellt bspw. aus eigener Anschauung dar, dass es aktuell einen eklatanten Mangel an (kriminologischen) Forschern gibt und wie zunehmend schwer es inzwischen den wenigen fällt, mit ihrer Disziplin auch nachhaltig in einer akademischen Laufbahn mit kriminologischer *Venia legendi* zu reüssieren. Ähnlich hierzu Kreuzer, 2013 a, S. 720, der ebenso „ein Problem der Förderung des kriminologischen akademischen Nachwuchses“ erkennt und festhält, dass sich wegen der allgemeinen Unsicherheit rund um die Disziplin Kriminologie „sehr befähigte und interessierte mögliche Habilitanden von einer kriminologischen Weiterqualifikation abschrecken lassen.“ Gerade durch die Verankerung der Kriminologie an juristischen Fakultäten müssten habilitationswillige Nachwuchswissenschaftler eine „Quadratur des Kreises“ leisten. Sie müssten sich gleichermaßen in die theoretische wie auch „empirische Kriminologie, mit deren sozialwissenschaftlichem Instrumentarium zeit- und arbeitsintensiv einarbeiten.“ Gleichzeitig seien sie „in juristischen Fakultäten unabdingbar“ gezwungen, „den Nachweis für ihre Befähigung zu Forschung und Lehre im Strafrecht“ zu erbringen. Er plädiert daher für eine Habilitation für Strafrecht und Kriminologie.



Allerdings, so Schumann<sup>111</sup> grds., führt die deutsche Strafrechtswissenschaft tatsächlich seit 100 Jahren einen Abwehrkampf gegen empirische Wissenschaften. Schumann ist dabei kein einsamer Rufer. Maihofer bemängelte dies schon 40 Jahre vorher in Bezug auf die Konzeption der Strafrechtswissenschaft als Normwissenschaft in gleicher Weise.<sup>112</sup> Geht man weitere knapp 70 Jahre zurück, trifft schon hier der Liszt'sche Gedanke, die normative Dogmatik des Strafrechts durch empirische, v. a. kriminologische Erkenntnisse fortzuentwickeln, auf große Widerstände (vgl. v. a. Binding<sup>113</sup> aber auch Birkmeyer<sup>114</sup> u. a.). Offensichtlich ist es keineswegs so, „daß (sic.) die wissenschaftliche Diskussion innerhalb der Strafrechtswissenschaft am Ende des 19. Jahrhunderts (bereits) auf einem Modell der Integration von Kriminologie und Strafrecht beruhte.“<sup>115</sup> Dies ist, verstanden in einem durchgängigen, umfänglichen Sinne, bestimmt auch heute noch z. T. so.

---

<sup>111</sup> Schumann, Karl F., 2010, S. 433 ff.; Schumann ist Soziologe, Psychologe und Kriminologe und lehrte bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2004 als Kriminologe und Soziologe am Institut für empirische und angewandte Soziologie der Universität Bremen.

<sup>112</sup> Maihofer, Werner, 1974, S. 75 ff.: „(...) bleibt die hiernach geforderte Neubesinnung auf eine als zugleich Norm- und Sozialwissenschaft begriffene und betriebene *Gesamte Strafrechtswissenschaft* (ein) nach wie vor unerfülltes Postulat“ (sic.).

<sup>113</sup> Binding, Karl Lorenz (\* 4. Juni 1841 in Frankfurt a. Main, + 7. April 1920 in Freiburg i. Breisgau; Strafrechtswissenschaftler mit Professuren in Basel, Freiburg i. Breisgau, Straßburg und zuletzt in Leipzig), 1890, S. 61 u. 1913, S. 236.

<sup>114</sup> Birkmeyer, Friedrich Ruprecht Karl (\* 27. Juni 1847 in Nürnberg, + 29. Februar 1920 in München; Strafrechtslehrer mit Professuren in Rostock und zuletzt in München), 1907, „Was läßt (sic.) von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht.“ Aus diesem unversöhnlichen Gegeneinander wurden der so genannte „Schulenstreit“ der „Klassiker“ um Binding, die auf einer „schuldausgleichenden Vergeltungsstrafe“ beharrten und der „Modernen“ um von Liszt, die die bisherige Theorie fortentwickeln wollten, hin zu einem „bessernden, spezialpräventiv orientierten Ansatz, wobei v. Liszts Reformprogramm keine Frucht rechtstheoretischer Überlegungen, sondern die Reaktion auf eine (umwälzende) gesellschaftliche Umbruchsituation“ (Koch, 2007, S. 123) war, weshalb m. E. die Dogmatiker um Binding auch so scharf reagierten (vgl. auch Koch, 2007, S. 133, „Ausblenden der sozialen Wirklichkeit“). Weitere Nachweise u. a. bei Vormbaum, 2011 b.

<sup>115</sup> Fijnaut, 1984, S. 148; er geht sogar so weit zu behaupten, dass von Liszt, der als einer der wichtigsten Vertreter eines solchen Modells gilt, es eigentlich gar nicht befürwortete.

## 1. Interdisziplinäre Bezugswissenschaften der Kriminologie

*„Wir sind keine Lehmklumpen, und wichtig ist nicht, was man aus uns macht, sondern was wir selbst aus dem machen, was man aus uns gemacht hat.“<sup>116</sup>*

Entwicklungsgeschichtlich lassen sich die Wurzeln der Disziplin, ohne zunächst die die einzelnen Entwicklungslinien verbindende Bezeichnung „Kriminologie“<sup>117</sup> zu tragen, bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts belegen. Cesare Beccarias 1764 veröffentlichte aufklärerische Streitschrift „Über Verbrechen und Strafe“, welche einen Blick auf die sozialen Wurzeln des Verbrechens warf und insbesondere auch den Zweckgedanken der Strafe zu modifizieren suchte<sup>118</sup>, übte Kritik am bestehenden Strafrecht und -verfahren sowie an den Haftbedingungen. Mit letzteren beschäftigte sich John Howard am Beispiel Englands und Wales` intensiver<sup>119</sup> und legte damit die Grundlagen für die Poenologie, die Strafvollzugswissenschaft sowie die Sanktions- und Behandlungsforschung.

---

<sup>116</sup> Sartre, Zitat aus „Saint Genet, Komödiant und Märtyrer“, 1982, S. 85.

<sup>117</sup> Raffaele Garofalo (\* 18.11.1851, + 18.04.1934), ein italienischer Jurist, der neben Cesare Lombroso und Enrico Ferri (\* 25. Februar in San Benedetto Po, + 12. April 1929 in Rom; italienischer Kriminologe und Politiker, Mitbegründer der modernen Kriminologie, Professuren in Rom und Brüssel) der sogenannten „positivistischen kriminalanthropologischen Schule“ (Determinismus) zuzurechnen ist, veröffentlichte 1885 die Schrift „Criminologia“. Nach Quellenlage prägte er damit den seither gebräuchlichen Gattungsbegriff der Lehre vom Verbrechen, der „Kriminologie“.

<sup>118</sup> Cesare Beccaria (\* 15. März 1738 in Mailand, + 28. November 1794 ebd.; italienischer Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer, den Neubacher, 2006, S. 416, als geeigneteren „Ahnherren der Kriminologie“ im Vergleich zum positivistischen Kriminalanthropologen Lombroso darstellt, weil er den „Rationalismus, den Mut und die Freiheitsliebe der Aufklärungsepoche verkörpert“ habe), 1998, S. 59 (Beccaria), unter Berufung auf Montesquieu: „Jeder Akt der Herrschaft eines Menschen über einen Menschen, der nicht aus unausweichlicher Notwendigkeit folgt, ist tyrannisch. Dies also ist es, worauf das Recht des Menschen zur Bestrafung von Verbrechen gegründet ist: auf die Notwendigkeit, das Verwahrnis des öffentlichen Wohls gegen partikuläre Anmaßung zu verteidigen; und umso gerechter sind die Strafen, je heiliger und unverletzlicher die Sicherheit und je größer die Freiheit ist, welche der Herrscher für die Untertanen wahr.“ Kreissl, 2005, S. 108, bezeichnet Beccaria (und Bentham, vgl. Fn. 233, 427, jener v. a. mit seiner berühmt gewordenen Arbeit über das „Panoptikum“) als herausragende Beispiele für „die Praxisrelevanz kriminologischen Wissens“, da sie mit ihren Schriften und zu ihrer Zeit unmittelbar Einfluss auf Reformen in der Gesetzgebung genommen haben, obwohl Erstgenannter an Fragen der Kriminalpolitik nur mäßig interessiert und selbst vom Erfolg seiner Argumente überrascht war.

<sup>119</sup> John Howard, 1777; englischer Strafvollzugsreformer (\* 02.09.1726, + 20.01.1790).

Erste kriminalstatistische Betrachtungen der „Massenkriminalität“ als ubiquitäres (normalverteiltes), gesamtgesellschaftliches Phänomen („Makrokriminologie“<sup>120</sup>) sowie die sozialen Zusammenhänge der Kriminalitätsentstehung ermöglichte Quetelets Werk zur „Sozialphysik“.<sup>121</sup>

Bedeutend für die kontinental-europäische Entwicklung war vor allem die Entwicklung einer „täterorientierten (Mikro-)Kriminologie“.<sup>122</sup> Der erste „Kulminationspunkt“<sup>123</sup>, unter Zusammenfassung einer Fülle vorheriger Entwicklungen, war das Hauptwerk Cesare Lombrosos über den „Verbrecherischen Menschen“<sup>124</sup>, welches mit seinen biologisch-deterministischen Ideen mehrere Jahrzehnte die kriminologische Forschung wesentlich beeinflusste. Die von der italienischen, „positivistisch ausgerichteten kriminalanthropologischen Schule“ diametral abweichende französische „soziologische Schule“<sup>125</sup> legte ihr (Haupt-)Augenmerk hinsichtlich der Entstehungsbedingungen von Kriminalität auf Umwelteinflüsse, ohne jedoch erbliche Fragen oder physische Anomalien apodiktisch aus ihren Überlegungen auszuschließen. Diese ab der Mitte des 19. Jahrhunderts sich langsam entwickelnden neuen (biologischen) Erklärungsmuster wandelten auch die professionelle Sicht auf den Verbrecher. Der „homo poenales der klassischen Strafrechtslehre, der sich für eine aus freiem Willen begangene Tat zu verantworten hatte, wich dem neuen Typus des homo criminalis, der in sozialhygienischer Absicht für seine (...) aus dem evolutionistischen Fortschritt ausscherende Entartung zur Rechenschaft gezogen werden sollte, unabhängig davon, ob er die verbrecherische Tat bereits begangen hatte oder nicht.“<sup>126</sup>

Eine neue, beide Zweige grds. vereinigende kriminalpolitische Richtung, im Grunde eine Synthese aus beiden o. g. Schulen, leitete dann (wie bereits erwähnt) Franz von Liszt ein. Er griff einerseits „mit Wirkung für die Kriminologie und das Strafrecht in Deutschland die kriminalanthropologischen Einsichten und kriminalpolitischen Reformvorstellungen der italienischen Kriminologie (...) auf, reicherte andererseits diese

---

<sup>120</sup> Kerner, 1991 b, S. 223

<sup>121</sup> Adolphe Quetelet, 1835; belgischer Mathematiker (Statistiker) und Astronom (\* 22.02.1796, + 17.02.1874).

<sup>122</sup> Kerner, 1991 b, S. 223

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Cesare Lombroso, 1876, passim; italienischer Arzt (Fachrichtung Psychiatrie) sowie Kriminalanthropologe (\* 06.11.1835, + 19.10.1909). Sein „delinquente nato“ ging von dem Ansatz „die Anlage bestimmt den Menschen zum Verbrecher“ aus.

<sup>125</sup> Die Hauptvertreter der französischen Schule waren der Mediziner und Kriminologe Alexandre Lacassagne (\* 17.08.1843, + 24.09.1924) und der Jurist und Soziologe Gabriel Tarde (\* 12.03.1843, + 13.05.1904). Letzterer prägte mit dem Satz: „Die ganze Welt ist schuldig, außer dem Verbrecher“ seine „Milieutheorie“ (Nachweis u. a. bei Kaiser, 1996, S. 115; Jehle, 2007, S. 193).

<sup>126</sup> Stingelin, 2005, S. 301

mit der Suche und Erforschung von Umweltfaktoren an.“<sup>127</sup> Man ordnete ihn deswegen auch den frühen Kriminalsoziologen zu. Die „kriminologische“ Erforschung der Kriminalitätsursachen war zu dieser Zeit noch nicht als „zweckfreier Beitrag zur Mehrung wissenschaftlicher Grundlagenerkenntnisse gedacht, sondern sie verstand sich als präventive Strafrechtsreform-Bewegung, als Lieferant für praxisnahe Leitfäden der Kriminalitätsbekämpfung.“<sup>128</sup> Das Wesen der klassischen Strafrechtslehre als „normativ-dogmatische Disziplin war bis dahin ohne (...) empirische Anforderung“, da sie noch „nicht den Rang eines gesellschaftlichen Steuerungsinstruments“<sup>129</sup> (vgl. hierzu B 3 e f) hatte. Insofern war der Liszt'sche Drang zur Kriminologie in einer Zeit, in der diese Disziplin kaum so benannt wurde und erkennbar ohne Bedürfnisse war, sich für die eine oder andere kriminologische Richtung oder Theorie zu entscheiden, so Breneselović<sup>130</sup>, „nur ein thematisch spezifischer Drang nach Fakten, nach dem Leben, nach dem Stoff, ohne den man sich in der juristischen Arbeit gefährdet fühlt.“

Diese, hier nur recht vage skizzierten Traditionslinien sind heute mehr oder weniger fixierte historische Grundlagenerkenntnisse der so genannten „Grund- und Bezugswissenschaften“<sup>131</sup> der Kriminologie. Bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts dominierten in Kontinentaleuropa die Rechtswissenschaft und die Medizin (Psychiatrie), im anglo-amerikanischen Kontext hingegen die Psychologie, Sozialpsychologie und Soziologie die Kriminologie. Erst seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts werden die Konturen einer „integrierenden Betrachtungsweise“<sup>132</sup> der kontinentaleuropäischen

---

<sup>127</sup> Mit der Formel: „Das Verbrechen ist das Produkt von Anlage und Umwelt,“ Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 234 („Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung“), weitere Nachweise bei Kerner, 1991b, S. 224. Deshalb, so Koch, 2007, S. 127 (dort Fn. 5), sprechen Liszt'sche Zeitgenossen auch von der „jungdeutschen Schule“ oder der „soziologischen Schule“. Soziologisch deshalb, weil v. Liszt die Ursachen des Verbrechens vorrangig in sozialen Bedingungen suchte und nicht – wie Lombroso und seine Schüler – in biologischen Dispositionen.

<sup>128</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 196; heute würde man diesen Zweck eher als „kriminalstrategische“ Perspektive (vgl. C 1 d) einordnen.

<sup>129</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 4

<sup>130</sup> Breneselović, 2015, S. 41, nachfolgendes Zitat von Albrecht, H.-J. et al., 2015, S. 40; Kreissl, 2005, S. 113, untermauert die Interdisziplinarität der Disziplin gar mit einem weitreichenden Gedanken zur Denomination: „Als die Kriminologen begannen, sich so zu nennen, taten sie das (...), um eine Festlegung auf eine Bezugsdisziplin zu vermeiden – aus den verstreuten Arbeiten der Kriminalsoziologie, -biologie und -psychologie wurde die Kriminologie.“

<sup>131</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 196

<sup>132</sup> Ebd.; vgl. (neben Fn. 86) auch Kreuzer, 2013 a, S. 710; Kaiser, 2004 b, S. 860; Eisenberg, 2005, S. 9 f., verweist mit seinem Vorschlag zu den Bezugswissenschaften, zu denen er namentlich Rechtswissenschaft, Soziologie, klinische und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftswissenschaften, politische Wissenschaften, Ethologie, Medizin und die Psychiatrie zählt, in besonderer Weise auf diese „integrierende“ Sicht. Die Beförderung dieses integrierenden Gedankens zwischen den unterschiedlichen kriminologischen Richtungen, insbesondere zwischen der traditionellen und kritischen Kriminologie, gelang auch mit dem Brückenschlag einer frühzeitigen Institutionenforschung am MPI Freiburg, die in gewisser Weise die theoretischen Gegensätze zwischen kritischer

Kriminologie deutlicher. Allerdings ist die Kriminologie zumindest in der Lehre vornehmlich im rechtswissenschaftlichen Studium etabliert. In anderen Fächern „fristet sie weitgehend ein Schattendasein als ‚Bindestrichkriminologie‘: Z. B. in der Kriminal- bzw. Rechtspsychologie, der forensischen Psychiatrie, der Kriminalsoziologie.“<sup>133</sup> Allerdings bietet diese Erkenntnis auch eine Chance, denn die „Kriminologie ist eine besondere Disziplin“, da sie mit „ihren Inhalten und Methoden in einer an der Juristischen Fakultät einmaligen Weise die Rechtswissenschaft mit sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet.“<sup>134</sup> Der besondere Reiz ist dabei sowohl die Interdisziplinarität als auch das (kreative) Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Empirie.

Zunächst jedoch noch einmal kurz zurück zu Franz von Liszt. Er hat seine theoretischen Positionen in seiner ersten Marburger Universitätsrede<sup>135</sup> skizziert und darin auch begonnen, den der Arbeit zugrunde liegenden Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“<sup>136</sup> zu entwickeln. Mit diesem Terminus postulierte er eine zielgerichtete Ergänzung der bis dato streng juristisch geprägten Strafrechtswissenschaft um die kriminologische Forschung und mahnte die Verwertung der so gewonnenen Erkenntnisse

---

und anwendungsbezogener kriminologischer Forschung zu überbrücken half (vgl. Kunz, 1994, § 8, Rn. 28). So wurde mit der kritischen Betrachtung der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch frühzeitig der Samen für die Entstehung der Polizeiwissenschaft gelegt.

<sup>133</sup> Jehle, 2007, S. 199 (vgl. hierzu auch Fn. 1037 ff., 1043)

<sup>134</sup> Neubacher, 2006, S. 435 (vgl. auch ders., Fn. 107), zu dem als Ordinarius und Direktor des IfK in Köln diese positive Haltung passt; ders., 2001, S. 99, betont prinzipiell den Mehrwert der Verankerung der Kriminologie an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, denn ein solch kreatives Spannungsverhältnis „fordert insbesondere Jurastudenten, die sich überwiegend in normativen Denkbahnen und Kategorien bewegen sowie bei Subsumtionen einfachen Syllogismen folgen (...)“; ders., 2001, S. 102, fährt fort, „ein weiterer Vorteil dieser Anbindung an die Juristen liegt sicher darin, dass das kriminologische Erfahrungswissen von der Rechtswirklichkeit, die mit den Rechtsnormen nicht selten kontrastiert, auf diese Weise an diejenigen gelangt, die es als Juristen letztlich angeht.“ Was für die Jura-Studenten hilfreich sein mag, kann für das wissenschaftliche Lehrpersonal, insbesondere für die Ordinarien, aber eine kritische Entwicklung zeitigen, vgl. Kreuzer, 2013 a, Anm. Fn. 110. Ebenfalls kritisch Lösel, 2013 a, S. 136; Karstedt, 2013, S. 130 und Kunz, 2013, S. 106, der einerseits feststellt, dass die „deutsche Kriminologie mit ihrer akademischen Anbindung an die Rechtswissenschaft international fast allein ist“ und ferner beklagt, dass „nach der Beendigung von Experimenten mit einer sozialwissenschaftlich aufgeschlossenen einstufigen Juristenausbildung die Kriminologie als einziges sozialwissenschaftliches Fach in der Juristenausbildung eine Art Exotendasein mit geringer Bedeutung als Neben- oder Wahlfach fristet.“

<sup>135</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 126 – 179, formuliert in seiner Marburger Antrittsvorlesung „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (zuerst veröffentlicht im „Marburger Periodikum Universitätsprogramm“ von 1882).

<sup>136</sup> Den er zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht denominativ verwendete und auch nie konsequent zu einer begrifflich fundierten „integrierten Strafrechtswissenschaft“ ausarbeitete (Fijnaut, 1984, S. 146 f.). Leferez (1981, passim) geht sogar so weit zu behaupten, dass von Liszt den Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ anfänglich nur als verbale Verlegenheitslösung betrachtete und niemals ernsthaft versuchte, diesen Begriff wissenschaftstheoretisch zu untermauern.

sowohl in der Rechtsfortbildung als auch der Strafrechtspflege, also der unmittelbaren Rechtsanwendung, vor allem aber in der Kriminalpolitik<sup>137</sup> an.

Er betrachtete das Verbrechen „*als Produkt aus der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und aus den in diesem Augenblick ihn umgebenden äußeren Verhältnissen.*“<sup>138</sup> Konsequenterweise leitete er daraus auch die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens ab. Er prägte die Kriminalpolitik auch mit seinem heute wie damals bedeutsamen Diktum: „*Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik.*“<sup>139</sup> Gegen heftigen Widerstand zahlreicher Kollegen pointierte er den damaligen „Schulenstreit“<sup>140</sup>

---

<sup>137</sup> Neben den Kernaufgaben der Strafrechtswissenschaft, nämlich „der Analyse der Rechtssätze des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts, deren Auslegung und die Erarbeitung von Grundbegriffen und Prinzipien sowie die Ordnung all dessen in einem System“ (vgl. ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 212, 214 ff.), die er schon akzentuierter als die Kollegen seiner Epoche in den „Kontext einer gediegenen Ausbildung des künftigen Praktikers“ setzte (Frisch, 2016, S. 24), ordnete er ihr ergänzend als Wissenschaft auch die Aufgabe der Erklärung des Verbrechens und der Analyse möglicher Reaktionen hierauf, insbesondere der Strafe, zu. Das war auch folgerichtig, da mit der von ihm begründeten Theorie der „Zweckorientierung im Strafrecht“ erstmals eine wirkungsbestätigende evaluative Komponente erforderlich wurde. So wurden die Kriminologie (obgleich er diesen von Garofalo geprägten Ordnungsbegriff selbst erst sehr spät konzeptionell verwendete), die Kriminalistik (darunter verstand er, neben dem juristischen Wissen, welche Sachverhalte Straftaten sind, auch die Fähigkeit, diese Sachverhalte „festzustellen“, vgl. ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 284, 286 f., 288 f.) und die Pönologie zu zentralen Disziplinen des Strafrechts. Zudem und abschließend sollte die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ auch noch „die Lehrmeisterin des Strafgesetzgebers, seine zuverlässige Beraterin im Kampf gegen das Verbrechen“ sein (vgl., ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 284, 293 ff.). Kritisch hierzu z. B. Baurmann, 1984, S. 54 ff., „Kriminalpolitik ohne Maß – Zum Marburger Programm Franz von Liszts“.

<sup>138</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 234 (290).

<sup>139</sup> A. a. O., S. 246; Jescheck (2006, S. 156) formuliert aktuell pointierter mit seinem Diktum: „Soviel Strafrecht wie nötig, so viel soziale Hilfe wie möglich.“ Walter, 2005, S. 3, bestätigt das Liszt'sche Diktum im Zusammenhang mit der Kriminalprävention. Wenn diese ausschließlich oder weit überwiegend mit dem Ziel konzipiert sei, „das Netz sozialer Kontrolle zu erweitern“, bedeute dieser eingeschränkte „kriminalpräventive Blickwinkel eine ungeheure Verarmung“ des Modells. „Präventiv am besten wirken Umstände und Verhältnisse, die nicht aus präventiven Zielsetzungen heraus auf den Plan treten.“

<sup>140</sup> Mit dem von ihm entworfenen Denkmodell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, in dem er das Verbrechen als soziale Tatsache und als Produkt aus der Anlage des Delinquenten und der ihn umgebenden Umwelt einordnete, nahm er gleichsam eine Synthese zwischen der italienischen und der französischen Schule vor und führte diese in die deutsche „Kriminalpolitik“ ein. Insbesondere die Anhänger der vor allem von Kant und Hegel begründeten „absoluten Straftheorien“ (vgl. Kapitel B I 3 a), der so genannten „klassischen Richtung“ (bspw. Binding, 1915 / Birkmeyer, 1907 und Beling, 1905) zugehörig, setzten sich in Deutschland gegen die „spezialpräventive Theorie“ der so genannten „modernen oder soziologischen Schule“ von Liszts (vgl. „relative Straftheorien“, Kapitel B I 3 b) heftig zur Wehr. Trotz aller Kritik (vgl. nur Leferenz, 1981; Baurmann, 1984; Fijnaut, 1984; Frommel, 1984; Breneselović, 2015, S. 38) hat von Liszt mit seinen wissenschaftlich nicht konzeptionell abschließend organisierten Einsichten (v. a. deshalb vermutlich die Kritik) in die Vollzugsrealität auch kriminologische (v. a. poenologische) Anstöße gegeben und das strafrechtliche Denken und das

und legte damit den Grundstein für eine bis heute andauernde Spezialisierung<sup>141</sup> bei der Erforschung, Aufklärung und justiziellen Aufarbeitung von Verbrechen in Wissenschaft und Praxis. Zusätzliche Antriebskräfte für diese zunehmende Verfachlichung und Spezialisierung der wissenschaftlichen und praktischen Erforschung des Verbrechens sind jedoch bis heute gleichermaßen moderne medizinische und naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Nachweismethoden. Auch die Ergebnisse zahlreicher empirischer soziologischer Feldforschung, weiterentwickelt zu kriminologischen Theorien, bereichern die Praxis der Kriminalitätskontrolle wie auch die Kriminalwissenschaft.

„Während die Strafrechtswissenschaft die normative Komponente der Kriminalwissenschaften (vgl. Fn. 141, 162) darstellt, ist die Kriminologie eine empirisch arbeitende Tatsachenwissenschaft, die sich der Methoden der Human- und Sozialwissenschaft bedient.“<sup>142</sup> Beide symbiotisch miteinander zu verknüpfen, das ist das Ideal einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft. Das moderne Strafrecht „benötigt den Nachweis seiner sachgerechten Wirkung. Es hat Bedarf an empirischen Befunden über Kriminalitätsursachen, um dem normativ bestimmten Präventionszweck entsprechen zu können.“<sup>143</sup> Die Kriminologie hat sich von einer Disziplin, die lediglich „die Effizienz der Strafverfolgung fördert“, hin zu einer „Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht“<sup>144</sup> gewandelt. Mit der wissenschaftlichen Begleitung der strafrechtlichen

---

Strafrechtssystem innerhalb und außerhalb Europas bis auf den heutigen Tag nachhaltig beeinflussen können (Fijnaut, 1984, S. 149).

<sup>141</sup> Schwind, Hans-Dieter (2010), Kriminologie, S. 7 ff., Übersicht 3, mit einer Unterteilung in „juristische Kriminalwissenschaften“ und „nicht-juristische Kriminalwissenschaften“. Heute müsste man die umfangreiche Liste der Bezugswissenschaften, z. B. im Bereich der IuK-Kriminalität mit der forensischen Informatik, noch ausweiten (vgl. Abb. 2 im Anhang).

<sup>142</sup> Jescheck, 1980 b, S. 40; die „juristische Methode“ ist (im Gegensatz zur Empirie) nach Schröder (2012, S. 1) „das Verfahren festzustellen, was generell oder in einem bestimmten Fall praktisch anwendbares Recht ist (...). Die juristische Methodenlehre macht also Aussagen über das Verfahren, das geltende Recht zu ermitteln, im Gegensatz zur dogmatischen Rechtswissenschaft, die Aussagen über das geltende Recht selbst macht.“

<sup>143</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 4; hierzu zählt Albrecht die Prognose „künftiger Kriminalitätsursachen, die vom Täter ausgehen (Rückfall), die ursachengerechte Ausgestaltung und Bemessung von Sanktionen (Behandlung) und Belege des Erfolgs der strafrechtlichen Reaktion (Prävention).“

<sup>144</sup> Dieser Wandlungsprozess ist durch eine Fülle von Anhaltspunkten evident (entgegen der Ansicht Albrechts, P. A., 2010 b, S. 6) und längst von der bloßen Konzentration auf das Strafrecht um die Institutionenforschung bezgl. formeller Instanzen der Sozialkontrolle erweitert sowie im Übrigen noch nicht abgeschlossen. Zunehmend widmet sich die Kriminologie den Grundbedingungen des Gelingens gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb gewandelter städtischer Soziotope / Sozialräume und somit Begriffen der Sicherheitsforschung wie „sozialer Kohäsion“ und dem „Wandel sozialer Kontrolle“ (vgl. z. B. Jaschke, 2009, „Forschungsforum Öffentliche Sicherheit“, vgl. [www.sicherheit-forschung.de](http://www.sicherheit-forschung.de) oder die vom BMBF geförderten Projekte DynASS: „Dynamische Arrangements städtischer Sicherheitskultur“, vgl. [www.dynass-projekt.de](http://www.dynass-projekt.de)) und „Urbane Sicherheit“ im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ (als Verbundforschung), vgl.

Wende, „betritt die Kriminologie (zusammen) mit dem Strafrecht das Terrain des präventiven Gesellschaftsschutzes.“<sup>145</sup> Hierzu sind aber „andere Bezugswissenschaften als die bisher vorherrschenden Psycho- und Humanwissenschaften von Bedeutung.“<sup>146</sup> Komplementär wirken bspw. die Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften, die Politologie, Organisationssoziologie und Rechtssoziologie bzw. -theorie. Insofern kann die Kriminologie heute mehr denn je als „Grenzgängerin“ zwischen verschiedenen Grund- und Bezugswissenschaften (vgl. B I 1 a) bezeichnet werden.

Kaspar<sup>147</sup> fundiert den Gegenstandsbereich einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (sofern man bei diesem Komplementärbegriff hiervon bei aller Vorsicht ausgehen darf) als Jurist naturgemäß von der Quelle allen positiven Rechts her, nämlich verfassungsrechtlich. In den dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zugrunde liegenden Prüfungsstufen der „Angemessenheit“, der „Geeignetheit“ und der „Erforderlichkeit“ erkennt er empirische Fragestellungen schon bei der Normgenese und damit „eine wichtige Schnittstelle von materiellem Strafrecht und Kriminologie“ (vgl. D 3 a) sowie mit der Kriminalpolitik (vgl. E.).

Diese Verfeinerung juristischer und nicht-juristischer Methodenlehre, der multi-polare wissenschaftliche Blick auf die Kriminalität und ihre Entstehungszusammenhänge, hat einerseits die phänomenbezogene Sensibilität der Professionen gestärkt, andererseits aber auch ein verfeinertes Gespür für die Bedürfnisse von Tätern und Opfern erzeugt. Nicht selten führt diese Entwicklung bei einzelnen Akteuren im breiten Handlungsspektrum jedoch zu beinahe reflexhafter Abwehr vermeintlich „sachfremder“ Erkenntnisse, weil sie sich der eingeschränkten Sichtweise „ihrer“ Wissenschaft mit (manchmal erstaunlichem) Beharrungsvermögen verpflichtet fühlen.

---

[www.bmbf.de/de/22087.php](http://www.bmbf.de/de/22087.php). Feltes, 2015, S. 9, bemängelt allerdings, dass Sicherheitsforschung (auch unter Fördergesichtspunkten) zu sehr von der Technik dominiert werde.

<sup>145</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 4, der einen Wandel klassischen, liberalen Strafrechtsverständnisses hin zu einem „nach-präventiven Sicherheits- und Risikostrafrecht“ beschreibt.

<sup>146</sup> Albrecht, P. A., 2010, S. 6; Albrecht, H.-J., 2003, S. 3, schränkt ein: „Angesichts der Vielzahl von Grundlagendisziplinen, die zum kriminologischen Wissen beitragen, ist die starke Betonung der Interdisziplinarität kriminologischer Forschung und der Kriminologie verständlich, wenn auch die Interdisziplinarität bislang weitgehend Programm geblieben ist.“ Interdisziplinarität finde „erst mit einer Integration verschiedener disziplinärer Theoriebestände Umsetzung“ und so bleiben kriminologische Erkenntnisse, „die aus der systematischen Befassung mit kriminologischen Fragestellungen folgen, (zunächst) immer noch den Bezugswissenschaften zuzurechnen“, der Kriminologie falle dabei die Aufgabe zu, die aus diesen Disziplinen gewonnenen Erkenntnisse und Befunde zu integrieren.“ Vgl. hierzu auch Neubacher, 2001, S. 101 (und Fn. 1039), zum Aspekt der Interdisziplinarität auch beim wissenschaftlichen Personal an Kriminologischen Instituten.

<sup>147</sup> Kaspar, 2014 b, S. 42; so auch Petersen, 2010, S. 442 ff.



a) Gegenstandsbereich interdisziplinärer Wissenschaften im Gefüge einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“

*„Erleuchtete Augen sehen ‚neue Horizonte‘ und ihre Träger werden heftig und ausfallend gegen die Rückständigen, deren Blick jene ‚neuen Horizonte‘ nur als alte und neue Nebelbänke erkannt hat.“<sup>148</sup>*

Die Kriminologie ist zuerst eine „sozialwissenschaftliche Integrationswissenschaft.“<sup>149</sup> So verbindet sie, je nach Thema / Forschungsgebiet, Ansätze zahlreicher Bezugswissenschaften, wie z. B. der Psychiatrie, Psychologie, Neurobiologie, Soziologie, (Sozial-)Pädagogik, Politologie, Ökonomie, Geschichtswissenschaft und nicht zuletzt, im Rahmen einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, der Rechtswissenschaft miteinander. Hirsch<sup>150</sup> diskutiert die grundsätzliche Frage der Grenzen der Kriminologie: „(...) es dürfte aber klar sein, dass sich die Kriminologie mit mehreren anderen Fachdisziplinen überschneidet, namentlich der Soziologie, der Psychologie und der Medizin. Verbindend ist nur der Bezug zum Strafrecht.“ Eine solche interdisziplinäre Vorgehensweise der Kriminologie (vgl. C 2) ergibt sich notwendigerweise aus ihrem weitreichenden Forschungsinteresse. Ihr Gegenstandsbereich ist „eingebettet in alle denkbaren gesellschaftlichen und menschlichen Bereiche. (...) Wie sollte eine Disziplin (auch) alleine ausreichend sein, um das vielfältige Zusammenspiel von Tätern, Taten, Opfern, gesellschaftlichen Reaktionen und der Wahrnehmung dieser Dinge auch nur annähernd abbilden zu können?“<sup>151</sup> Die Gründung disziplinübergreifender universitärer Zentren<sup>152</sup> oder Institute<sup>153</sup>, die sich solcher Berührungspunkte und Überschneidungen nicht nur wissenschaftlich sondern auch hinsichtlich ihrer Wirkungen auf und der Entwicklung methodische(r) Anwendungsmöglichkeiten für die berufliche Praxis widmen, fördert in praxi beispielhaft diese Einsicht.

---

<sup>148</sup> Binding, 1907, S. VII (Vorwort).

<sup>149</sup> Albrecht, H.-J., 2012, S. 6, These 2; Neubacher, 2006, S. 418; Schneider, 2014, S. 128, arbeitet darüber hinaus zwei Kategorien der Kriminologie heraus, nämlich die „Kriminologie im weiteren Sinne“, die sich mit der „Anwendung des Strafrechts beschäftigt und Einblicke in die Praxis der Kriminaljustiz gewährt“ und die „Kriminologie im engeren Sinne“, zu der die „Kerngebiete der Kriminal-Phänomenologie, -Ätiologie und der Kriminalpolitik“ zählen und empfiehlt, diese wissenschaftstheoretisch voneinander zu trennen.

<sup>150</sup> Hirsch, 2006, S. 35 f.

<sup>151</sup> Naplava et al., 2014, S. 143

<sup>152</sup> Vgl. z. B. nur das im Mai 2014 an der Universität Mainz gegründete „Zentrum für Interdisziplinäre Forensik“ (ZIF), in dem neben den Rechtswissenschaften und der Kriminologie insbesondere auch die Psychologie beispielhaft professionsübergreifend kooperieren ([www.zif-forensik.uni-mainz.de](http://www.zif-forensik.uni-mainz.de), 16.12.2015).

<sup>153</sup> Vgl. nur die disziplinübergreifende Organisation des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (<https://www.mpicc.de/de/organisation.html>, 16.12.2015), die dieses interdisziplinäre Prinzip zwischen Strafrecht und Kriminologie in beispielhafter Form repräsentiert; vgl. Fn. 1037 ff..

Wissenschaft benötigt „Freiräume (...) zweckfreien (...) Erkenntnisstrebens“, um Neues zu entdecken. Das können auch „neue Wirklichkeiten“ sein. Häufiger jedoch werden „bisher als gültig betrachtete Wirklichkeiten“ durch „neue Zugangswege“ widerlegt, umgedacht oder umgeschrieben. Im Besonderen ist gerade Letzteres im Feld der „harten Wissenschaften“<sup>154</sup> möglich. Für die Human- u. Sozialwissenschaften pflegen für gewöhnlich „weder die wissenschaftlichen Erkenntnisse als solche noch die für das Alltagsleben zu ziehenden Schlussfolgerungen bzw. faktischen Folgen im Allgemeinen auch nur annähernd so direkt auszufallen.“<sup>155</sup> Hinzuzufügen ist, dass vor allem „im Kriminalrecht erfahrungsgemäß der wissenschaftlich getragene Wandel langsamer als etwa in den Naturwissenschaften oder in der Medizin erfolgt. Offenbar handelt es sich hier sehr häufig um die Suche nach Neubewertungen von Lösungen substantiell gleichbleibender Probleme.“<sup>156</sup>

Dabei sind „wissenschaftliche Theorien (...) Instrumente zur Ordnung der menschlichen Wahrnehmung i. S. einer steten, intersubjektiv nachvollziehbaren wie der Wiederholung zugänglichen Annäherung an die der Forschung je zugänglichen Ausschnitte des Dinglichen und des Lebendigen, (auch) im Bereich der Kriminologie des Sozialen und des Personalen von Abweichung und Kontrolle als Komplex der *conditio humana*.“ Nur so werden die „Inseln des Wissens im Meer des Nichtwissens zahlreicher und größer.“<sup>157</sup>

Gerade am Beispiel der Fallvignette, ihren komplexen psychosozialen Entstehungsbedingungen, die nicht monokausal erklärbar sind und den Komplikationen, welche nur schwer eindeutig juristisch erfassbar werden, wird die Herausforderung für Wissenschaft und Praxis deutlich. Denn, „Kriminalität als komplexes gesellschaftliches Phänomen erfordert ebenso komplexe wie fächerübergreifende Ansätze zur Analyse und Strategieentwicklung. Die kriminologische Forschung konzentriert sich daher zunehmend auf die strukturelle Vernetzung von präventiven und repressiven Tätigkeiten und auf die

---

<sup>154</sup> Naturwissenschaften (bspw. Physik, Chemie, Biologie etc.), Medizin etc.

<sup>155</sup> Kerner, 2013, S. 185 f.; „Erkenntnisstreben“ ist hier mit den Begriffen „Nachdenken, Spekulieren, Theoretisieren, Überprüfen, Diskutieren und Kritisieren“ umschrieben. Damit ist auch eine klassische Frage der Wissenschaftstheorie, nämlich der hehre Gedanke der „Wertfreiheit der Wissenschaft“ berührt, welche von verschiedenen Faktoren abhängig ist, u. a. auch dem jedem Denken vorgelagerten Vorverständnis des jeweiligen Wissenschaftlers. Habermas, 1973, passim, hat hierfür verschiedene (mindestens drei) wissenschaftsspezifische Erkenntnisinteressen abgeleitet.

<sup>156</sup> Kaiser, 1980, S. 47

<sup>157</sup> Kerner, 2013, S. 188; Neubacher, 2006, S. 446, schreibt der Wissenschaft im Allgemeinen und der Kriminologie im Besonderen die Aufgabe einer „Instanz gesellschaftlicher Selbstreflexion zu, die insofern nicht nur für sich existiere.“ Ihre Aufgabe sei es, „gesellschaftliche Entwicklungen zu begleiten und zu analysieren, (...) Alternativen aufzuzeigen und auf Konsequenzen sozialer Prozesse hinzuweisen. (...) Im Gegensatz zu politischen Parteien und Interessengruppen verfolge sie in der Regel keine partikularen Interessen, weil sie nicht auf kurzfristige taktische Erfolge schiele und mit wissenschaftlicher Autorität ausgestattet sei“ (siehe auch E 1 d und e).

räumliche Verankerung dieser Maßnahmen und geht dabei wesentlich von interdisziplinären Ansätzen aus.“<sup>158</sup> Der inzwischen anerkannt anspruchsvolle Kanon der die Rechtswissenschaft ergänzenden Bezugs- und Begleitwissenschaften wird in der folgenden, nicht abschließenden Aufstellung erkennbar.

#### aa) Kriminologie

*„Die Kriminologie hat eine erst kurze (wissenschaftliche) Geschichte, aber eine lange Vergangenheit.“<sup>159</sup>*

Was ist Kriminologie? Was kann sie leisten? Gibt es eine Kriminologie oder gar mehrere Kriminologien?<sup>160</sup>

Die (moderne) Kriminologie gehört, wie die Kriminalistik<sup>161</sup>, zum weitreichenden Feld und den Disziplinen der „nichtjuristischen Kriminalwissenschaften.“<sup>162</sup> Sie beschäftigt sich mit ätiologischen, phänomenologischen, viktimologischen Fragen und erforscht die Wirkung der Strafe (Poenologie) auf Probanden und Gesellschaft. Sie widmet sich in ihrer forensischen Ausprägung kriminalprognostischen, kriminaltherapeutischen, gerichtropsychologischen und -psychiatrischen Themen. Ihre weitgefaste Interessensphäre umfasst auch die Institutionenforschung<sup>163</sup> und schließlich die Massenkriminalität, die sie u. a. mittels statistischer Methoden einzuordnen und zu erklären sucht.

Sie ist eine selbstständige (autonome), empirische (erfahrungswissenschaftliche) Disziplin<sup>164</sup> und hat interdisziplinären Charakter<sup>165</sup>, bedient sich also der Methodik und der

---

<sup>158</sup> Feltes, 2005, S. 364

<sup>159</sup> Göppinger, 1980, S. 21

<sup>160</sup> Hassemer, 2001 a, S. 268 (u. a. mit Verweis auf Eisenberg, 2005, S. 23 ff., m. w. N.): Dort ist von der „Vielgestaltigkeit kriminologischer Aussagen“ die Rede; ferner Hassemer, 2008, S. 119, wo er den Begriff „Spezialkriminologien“ im Plural verwendet; Neubacher, 2006, S. 411 f., spricht von einer „Pluralität der Kriminologie“, sie „zerfalle im Grunde in einzelne Kriminologien“ und bildet dabei Gegensatzpaare, wie „traditionelle“ / „kritische“ Kriminologie, „angewandte“ / „autonome“, „empirische“ / „theoretische“ und zuletzt „historische“ / „radikale Kriminologie“.

<sup>161</sup> Abgrenzung der beiden Disziplinen, vgl. Kapitel C 1.

<sup>162</sup> Schwind, 2016, S. 7 (dort Übersicht 3) und Abb. 2 und 5 (siehe auch Fn. 141).

<sup>163</sup> Hierbei verschwimmen gelegentlich die Grenzen zwischen ihrem Forschungsgegenstand und der relativ jungen Polizeiwissenschaft. Vgl. zu Inhalt und Gegenstand sowie den strukturellen Hemmnissen einer Polizeiwissenschaft Feltes et al., 2015, passim, Themenheft der Zeitschrift Polizei & Wissenschaft mit dem Titel: „Hat die deutsche Polizeiwissenschaft eine Zukunft? Eine Bestandsaufnahme.“

<sup>164</sup> Göppinger, 1997, S. 1; 2008, S. 1; Neubacher, 2006, S. 410, beschreibt die Kriminologie als „interdisziplinäre Erfahrungs- und Sozialwissenschaft“.

<sup>165</sup> Eisenberg, 2005, S. 25; Schwind, 2010, S. 8: „(...) interdisziplinärer Forschungsbereich (...), der sich auf alle die empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität

Erkenntnisse empirischer Bezugswissenschaften. Sie versucht auf der „sozialwissenschaftlichen Ebene alle für sie relevanten Wissenschaftszweige (...) unter ihrem besonderen Aspekt synoptisch zu koordinieren.“<sup>166</sup>

Man kann die „Kriminologie (als) die Human- und Sozialwissenschaft, die individuelle und gesellschaftliche Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse empirisch erforscht und die ihre Erkenntnisse als Empfehlungen an Gesetzgeber und (Rechts-)Anwender weitergibt“<sup>167</sup>, einordnen. Sie liefert „Grundlagen für kriminalpolitische Entscheidungen“<sup>168</sup> (vgl. E 1 und 3) und fungiert insofern, im Verbund mit anderen Wissenschaften, als Ratgeber wie auch als distanzierter Kritiker für die Kriminalpolitik (vgl. E 1). Allerdings scheint vereinzelt Fundstellen zufolge „die Anschlussfähigkeit kriminologischer Erkenntnisse an die Sozialwissenschaften (vgl. C 4) gering (zu sein), weil die Relevanz von Kriminalität innerhalb der Lebensvollzüge überschätzt wird.“<sup>169</sup>

Kritiker, wie z. B. Albrecht<sup>170</sup>, sehen die Kriminologie noch heute in einer selbst verschuldeten Unmündigkeit. Sie sei „Anwendungswissenschaft des Strafrechts.“ Eine „reflexive und autonome Soziologie des Strafrechts“ (vgl. C 3) zu entwickeln, sei ihr bislang nicht gelungen, obwohl sich die Zweckbestimmung des Strafrechts seit der „mo-

---

zu ermitteln und Erfahrungen über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität, über Täter und Opfer sowie über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeiten einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten für den Straftäter und der Wirkungen der Strafe (bzw. Maßregeln) zu sammeln.“

<sup>166</sup> Leferez, 1968, S. 12; Neubacher, 2006, S. 409 f., bemängelt allerdings, dass es ihr bislang wohl „nicht recht gelungen sei, sich (über das interessierte Fachpublikum hinaus) in der Öffentlichkeit mit einem klaren Profil (als interdisziplinäre Erfahrungs- und Sozialwissenschaft) zu präsentieren und ihre Bedeutung herauszustellen“, wenn interessierte Laien die Disziplin noch immer mit der Kriminalistik verwechseln und selbst Studierende der Rechtswissenschaft „einem völlig überholten Bild von der Kriminologie (...) als einer Wissenschaft, die auf einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff aufbauend zum Zwecke einer verbesserten Verbrechensaufklärung nach Verbrechertypen und Kriminalitätsursachen forscht, anhängen.“

<sup>167</sup> Schneider, 1987, S. 87; Neubacher, 2006, S. 435, definiert sie prägnanter als „die wissenschaftliche Beschäftigung mit abweichendem Verhalten und sozialen Reaktionen darauf.“

<sup>168</sup> Schwind, 1986, S. 1

<sup>169</sup> Schumann, 2004, S. 608; er spricht im Zusammenhang mit Lebenslauftheorien sogar von einer „fachspezifischen déformation professionnelle“. Hierzu kritisch Kaiser, 2006 a, S. 22, der davon ausgeht, dass sich „das Selbstverständnis der Kriminologie inhaltlich gewandelt und zugleich gefestigt hat“; ebenso kritisch Lamnek et al. 2004, S. 192, 219.

<sup>170</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 202; a. M. Neubacher, 2006, S. 406 f., wonach es „eine große und bleibende Leistung der Kriminologie sei (nach entsprechenden Impulsen durch die „kritische Kriminologie“) sich für sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu öffnen, ihren Status als Hilfswissenschaft des Strafrechts zu überwinden und sich von den damit verbundenen Engführungen eines rein strafrechtlichen Erkenntnisinteresses zu emanzipieren.“ Das sei dem Strafrecht ebenso gut bekommen wie der Kriminologie selbst. Allerdings sei die „Kriminologie jedenfalls davon bedroht, die Bedeutung, die ihr bisher zukam, zu verlieren und (wieder) zu einem Anhängsel des Strafrechts zu mutieren“ (vgl. Fn. 104 ff.). Die Kriminologie dürfe nicht „auf ihr vorkritisches Niveau zurückfallen.“

dernen Strafrechtsschule“ eines Franz von Liszt von einer „präventiv-gestaltenden Ausrichtung“ hin zu einem „symbolischen Risikostrafrecht“ gewandelt habe. Inzwischen konturiert sich sogar ein „Sicherheits- bzw. Präventionsstrafrecht“<sup>171</sup> heraus.

Um die Bedeutung der Nachbar- bzw. Bezugsdisziplinen für die Kriminologie zu verdeutlichen, ihre Interdisziplinarität herauszustellen, bedürfte es allerdings einer eindeutigen Definition ihres Untersuchungsgegenstandes.<sup>172</sup> Hierzu gibt es zahlreiche sehr bemerkenswerte Aufsätze in ebenso zahlreichen Kriminologie-Lehrbüchern. Trotzdem kommt (prägnant bewertend) Entorf mit Verweis auf Albrecht zu der Auffassung, dass es „eine überzeugende (und) knappe Definition der Kriminologie (nach wie vor) nicht gibt.“<sup>173</sup> Insofern werden nachfolgend offenkundige Verknüpfungen zwischen den Grund- und Bezugswissenschaften und der Kriminologie kasuistisch herausgearbeitet.

#### ab) Sozialwissenschaften

*„Nur solange das Strafrecht im Namen göttlicher oder sittlicher Gesetze ausgeübt wurde, konnte man mit gutem Gewissen strafen. Wenn aber nur noch im Namen staatlicher oder gesellschaftlicher Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten gestraft wird, im Namen vieldeutiger zeitbedingter und umstrittener Wertsetzungen, dann zittert die*

---

<sup>171</sup> Vgl. Kaspar, 2014 b, S. 386 f.: „Schon das klassische Strafrecht ist keine (alleinige) Reaktion auf Straftaten. Mit der bloßen Existenz strafbewehrter Verhaltensnormen wird (General-)Prävention betrieben, wenngleich diese auch als Zielsetzung lange Zeit eher im Schatten des dominanten Schuldvergeltungsgedankens stand. Die anhaltend kritische Diskussion um den Wandel des Strafrechts hin zu einem Präventionsstrafrecht hat hingegen v. a. die Frage der Legitimität zum Gegenstand, Verhaltensweisen unter Androhung von Kriminalstrafe (mit z. T. recht hohen Strafrahmen) zu verbieten, die als Vorbereitungshandlungen weit vor der eigentlichen Gefährdung von Rechtsgütern liegen. Radtke et al., 2008, S. 387, sprechen am Beispiel der §§ 89 a, 91 StGB zutreffend von einer ‚Vorverlagerung des Schutzes‘ (des Strafrechts), seitdem dieses nicht mehr nur repressiv-vergeltend, sondern (u. a. am Beispiel der Terrorismusbekämpfung nach dem Willen des Gesetzgebers) auch täterbezogen-präventiv wirken soll.“ Prantl (2015, S. 4) kommentiert diese Entwicklung ([www.sueddeutsche.de/politik/islamisten-wo-beginnt-straftbarkeit-1.2710556](http://www.sueddeutsche.de/politik/islamisten-wo-beginnt-straftbarkeit-1.2710556), 29.05.2017) ganz allgemein kritisch indem er feststellt, „man kann Menschen nicht dafür bestrafen, dass sie potenziell gefährlich sind.“ Hier versagt auch, jedenfalls in langfristiger Perspektive, die Zweckbestimmung und der subsidiäre Zielgedanke polizeilichen Gefahrenabwehrrechts.

<sup>172</sup> Entorf, 2013, S. 164; allerdings hebt Neubacher, 2006, S. 419 ff., sechs „zentrale (im Schrifttum immer wiederkehrende) Befunde“, die aus der Disziplin hervorgegangen sind und die „die Kriminologie“ sich als Leistungen / Verdienste zurechnen dürfe, hervor: Sie habe 1. Kriminalität als normales und ubiquitäres Phänomen beschrieben (und damit eine „Entpathologisierung des Verbrechens“ bewirkt); 2. mit ihr gelang eine Unterscheidung von Hell- und Dunkelfeld (verbunden mit der Feststellung, dass es „keine feste Relation zwischen beiden Feldern gebe“ und somit Widerlegung des „Gesetzes der konstanten Verhältnisse“); 3. sie belegte, dass i. d. R. keine negativen Effekte durch moderate Sanktionierung („Austauschbarkeit der Sanktionen“, vgl. Fn. 1017, 1243 f.) eintreten; 4. sie wies nach, dass Bewährungshilfe erfolgreich ist; 5. Behandlung wirkt sowie 6. Behandlung, auch im Strafvollzug, am aussichtsreichen ist.

<sup>173</sup> Albrecht, H.-J., [http://www.journascience.org/de/krimi\\_erklaerungen/Kriminologie\\_Albrecht.pdf](http://www.journascience.org/de/krimi_erklaerungen/Kriminologie_Albrecht.pdf) (29.05.2017) ohne Datum; ebenso Eisenberg, 2005, S. 1, Rn. 3.

*strafende Hand. (...) es zeigt sich immer deutlicher, daß (sic.) das Strafrecht sein gutes Gewissen verloren hat.*“<sup>174</sup>

In diesen „klassischen“ Worten Radbruchs wird die Legitimationskrise des Strafrechts, die Frage nach dem Zweck und / oder den Wirkungen der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen und die Notwendigkeit einer kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Aufhellung der Strafgesetzgebung, der Sanktionspraxis und der Sanktionswirkungsforschung deutlich.

Die Bedeutung von Normen, Rechtsnormen wie sozialen Normen, ist ein Grundlagenproblem der (empirischen) Rechtssoziologie (vgl. auch Fn. 33 zu Raiser). Sie stellt die Fragen, warum sich Menschen an Normen orientieren oder davon abweichen und worin der Unterschied zwischen regelgeleitetem Verhalten und Normorientierung besteht?<sup>175</sup> Erst mit der empirisch-sozialwissenschaftlichen Erforschung tatsächlicher Folgen strafrechtlichen Handelns (sowohl täter- wie auch opferseitig), mit der soziologischen Grundlegung der Bedingungen und Abhängigkeiten menschlichen Daseins und sozialen Zusammenlebens, entwickelten sich humane, erweiterten empirischen Forschungsansätzen zugängliche Legitimationskriterien rechtsstaatlichen Strafrechts (vgl. C 3 b). Gerade der soziologisch ausgerichtete Part der Kriminologie hilft dabei, das Strafrecht, wie es Juristen für gewöhnlich tun, nicht nur aus der Binnenperspektive der rechtlichen Bezugswissenschaften zu betrachten.<sup>176</sup> Soziologen begutachten es vielmehr als soziale Erscheinung „von außen“. Dabei fragen sie nicht danach, „wie etwas den Gesetzen entsprechend sein sollte, oder ob das Recht richtig angewendet worden ist, also nicht nach dem *Sollen*, sondern vielmehr nach dem *Sein*, dem real beobachtbaren Geschehen.“<sup>177</sup> Erst dann stellen sie die Frage eines gesellschaftlichen Strafbedürfnisses, je nach dem Grad abweichenden Verhaltens.

Die u. a. auf soziologischen Diskursen aufbauende Kriminologie hat schon deswegen Anteile „eines mit dem Recht konkurrierenden Wertungssystems.“ Das löst bei Juristen „Loyalitätsbedenken“ und gelegentlich „affektive Distanzierung“<sup>178</sup> aus, obwohl natür-

---

<sup>174</sup> Radbruch, 1929, S. 105

<sup>175</sup> Büllersbach, 2011, S. 406

<sup>176</sup> Schon Hassemer et al., 1978 a, S. XIV, forderten eine Integration der Sozialwissenschaften in die Disziplin Kriminologie, jedoch nicht unkritisch, sondern „unmittelbar an juristische, soziologische, politologische, psychologische, ökonomische und philosophische Bemühungen angeknüpft“; sie legten damit einen Anker der Kriminologie im Feld der Strafrechtswissenschaft aus und schmiedeten daran erste schon recht solide Kettenglieder als Verbindung zur Ankerwinde, die beide Teilelemente an einer stabilen gemeinsamen Plattform „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ zusammenführen und -halten sollte.

<sup>177</sup> Walter et al., 2009 b, S. 18 f.

<sup>178</sup> Breneselović, 2015, S. 37

lich auch das Strafrecht ein Instrument, zwar formeller, aber eben doch sozialer Kontrolle ist. „Damit ist (automatisch) eine sozialwissenschaftliche Ebene für die Bestimmung von Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege erreicht“ und die Betrachtungsweise abgewiesen, „die Strafrechtspflege (diene) lediglich (der) Durchsetzung von Normen oder Werten bzw. (der) Garantie des ethischen Minimums.“<sup>179</sup>

„Über das kriminologisch hinterfragte Strafrecht hielt die Realität in der wissenschaftlichen Form von Soziologie und Psychologie Einzug in das gesamte Rechtsdenken.“<sup>180</sup> Allerdings, jedenfalls für die Rechtswissenschaft gesprochen, offenkundig immer noch nur in begrenztem Umfang, was auch an den dargestellten unterschiedlichen Gegenstandsbereichen liegt. Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Kriminologie ist in der universitären Juristenausbildung durch die „Bindung an das Strafgesetz und seine Auslegung durch die Dogmatik (...) auf Fragen begrenzt, die durch Gesetzgeber oder Obergerichte gesetzt werden, ohne die Systematik sozialen Verhaltens (im Allgemeinen) zu beachten, was deren Verständnis erschwert.“<sup>181</sup> Diese Systematik ist aber gerade das Wesen der Soziologie, der heute immer noch wichtigsten und einflussreichen Grundlagenwissenschaft der Kriminologie. Sie geht „nomothetisch vor, sie sucht immer wiederkehrende Gesetzmäßigkeiten in den menschlichen Gesellungserscheinungen.“<sup>182</sup>

„Aus den Sozialwissenschaften lassen sich analytische Konzepte zwar leicht in die Kriminologie importieren. Die Reintegration kriminologischer Deutungen in sozialwissenschaftliche Theorie zeigt dann aber, dass kriminologische Erkenntnisse wenig zum Fortschritt der Sozialwissenschaften beitragen können, weil sie die Rolle von Kriminalität für die Gesellschaft notorisch überschätzen.“<sup>183</sup> Schumann ist mit dieser Einschätzung auch nicht isoliert. Auch Kaiser stellt fest, dass die „Institutionalisierung der Kriminologie innerhalb der Soziologie in Deutschland weitgehend fehlgeschlagen“<sup>184</sup> sei. Reuband bestätigt dies indirekt mit einer Studie, wonach derzeit „keine der 321 (soziologisch ausgerichteten) Professuren in der Bundesrepublik Deutschland der Soziologie abweichenden Verhaltens oder der Kriminalsoziologie (denominativ) gewidmet ist, (was auch) ... für benachbarte Themenbereiche, wie die Rechtssoziologie oder die Soziologie sozialer Probleme, gilt.“<sup>185</sup>

---

<sup>179</sup> Hassemer et al., 1978 b, S. 45

<sup>180</sup> Kühne, 2007, S. 464

<sup>181</sup> Schumann, 2004, S. 605

<sup>182</sup> Lange, 1970, S. 294; Schumann, 2004, S. 603 ff., beklagt allerdings neben anderen den Bedeutungsverlust und die mangelnde Anschlussfähigkeit der Kriminologie u. a. im soziologischen Kontext.

<sup>183</sup> Schumann, 2004, S. 609; er plädiert hier konsequenterweise auch für eine „stärkere Interdisziplinarität der institutionellen Verankerung“, um die „Anschlussfähigkeit deutscher kriminologischer Erkenntnisse an das international stärker erfahrungswissenschaftlich geprägte Fach“ sicherzustellen.

<sup>184</sup> Kaiser, 2006 a, S. 25

<sup>185</sup> Reuband, 2013, S. 142 f.

Zusätzliche erkenntnisfördernde wie auch anwendungsorientierte Aspekte der Sozialwissenschaften werden der Kriminologie z. B. aus der Organisations-Soziologie<sup>186</sup> (z. B. im Rahmen der Institutionenforschung), der (Sozial-)Pädagogik oder etwa der aufsuchenden Sozialarbeit zuteil (vgl. Fn. 869, Berufsbild „Kriminologe“). Gerade letztere Facette „aufsuchender oder begleitender Sozialarbeit“ ist bspw. in der Fallvignette ausbaufähig. Trotz zunächst ernst zu nehmender Hinweise auf Pädophilie innerhalb der Familie Tiefenthaler durch einen Dritten und trotz des eigeninitiativen Angebots Randolph Tiefenthalers ggü. dem Jugendamt (vgl. Anl. 3, Ziff. 9), unternahmen weder der Allgemeine Sozialdienst (ASD) noch die Familienhilfe oder das Jugendamt notwendige „aufsuchende Initiativen bzw. Explorationen.“

#### ac) Naturwissenschaften

*„Aufgabe der Naturwissenschaft ist es nicht nur die Erfahrung zu erweitern, sondern in diese Erfahrung eine Ordnung zu bringen. Diese Ordnung bringt erst die Theorie.“<sup>187</sup>*

Naturwissenschaftler beobachten, messen und analysieren die Zustände und das Verhalten der Natur, ihrer Elemente und Stoffe durch erprobte und bewährte Methoden, die die Reproduzierbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse sichern sollen. Sie arbeiten empirisch.

Der Einfluss der Naturwissenschaften in der Kriminologie ist vielfältig. Er beginnt mit der naturwissenschaftlichen Anthropologie, also der Wissenschaft vom Menschen und seiner Entwicklung in natur- und geisteswissenschaftlicher Hinsicht sowie der Geschichte von den Menschentypen, vor allem vertreten von Lange. Er bemängelt, dass die Bezugswissenschaften der Kriminologie, allen voran die Soziologie, in Rollentheorien denkt und darauf „verzichtet, den Menschen als Ganzes zu sehen.“<sup>188</sup> Die Anthro-

---

<sup>186</sup> Vgl. [www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/organisationssoziologie.html](http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/organisationssoziologie.html) (30.01.2016)

<sup>187</sup> Niels Bohr, dänischer Physiker (\* 07. Oktober 1885 in Kopenhagen, + 18. November 1962 ebd.); wissenschaftlich ordnen heißt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit, die offen, klar und überprüfbar, also stets unter gleichen Bedingungen replizierbar Wissen bzw. Erkenntnisbestände schafft, oder, wie es Popper (ders., 2005, S. 3) treffend in der Einleitung zum ersten Kapitel seiner „Logik der Forschung“ ausgedrückt hat: „Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Forschers besteht darin, Sätze oder Systeme von Sätzen aufzustellen und systematisch zu überprüfen; in den empirischen Wissenschaften sind es insbesondere Hypothesen, Theoriensysteme, die aufgestellt und an der Erfahrung durch Beobachtung und Experiment überprüft werden.“

<sup>188</sup> Lange, 1970, S. 326; dieser Ansicht widerspricht H. Kaufmann allerdings schon mit Bezug auf einen früheren Aufsatz Langes deutlich (Kaufmann, H., 1962, S. 195).



pologie hingegen betrachtet den Menschen in seiner Gesamtheit, nicht nur als biologisches Wesen<sup>189</sup>, sondern in seiner philosophischen Dimension als Subjekt und nicht bloßes Objekt wissenschaftlicher Studien. Dabei werden qualitative Eigenschaften wie die Persönlichkeit, die Entscheidungsfreiheit und die Möglichkeit zur Selbstbestimmung zu wesentlichen Betrachtungsgegenständen. Grundlegende menschliche Eigenschaften also, von denen das Strafrecht mit seinem alles überragenden Schuldprinzip, trotz scheinbar widersprüchlicher jüngerer neurobiologischer Erkenntnisse<sup>190</sup>, nach wie vor wie selbstverständlich ausgeht. Die Anthropologie, als Naturwissenschaft, verschaffe der Kriminologie auch die Freiheit, sich ihres Charakters als Geisteswissenschaft bewusst zu werden.<sup>191</sup>

Die Naturwissenschaften beflügeln die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften aber auch anderweitig. Vor allem die Biologie, Chemie und Physik sind aus der modernen Kriminalistik, aus den kriminaltechnischen Instituten (vgl. C 1 b) nicht mehr wegzudenken. Serologie, Toxikologie, Molekulargenetik und inzwischen sogar die Entomologie<sup>192</sup> sind, jedenfalls bei schweren Straftatbeständen, im Ermittlungsverfahren und im Strafprozess heute allgegenwärtig.

#### ad) Medizin

*„Medizin ist eine soziale Wissenschaft und Politik nichts weiter als Medizin im Großen.“ (Eckart, 2012, unter Verweis auf Rudolf Virchow)*

---

<sup>189</sup> Wie es Darwin, Charles Robert (\* 12. Februar 1809 in Shrewsbury, + 19. April 1882 in Downe; britischer Naturforscher und Evolutionsbiologe) mit seiner naturalistischen anthropologischen Evolutionstheorie tat, infolge derer (entsprechend disziplinär gespiegelt) in einem frühen (positivistischen) Entwicklungsstadium der Kriminologie ein kriminalbiologischer Kausal determinismus das Denken und Forschen bestimmte.

<sup>190</sup> Vgl. nur Raine, 2015; allerdings wird gegen die neurobiologisch-deterministische Hypothesenbildung fehlender Willensfreiheit zunehmend methodenkritisch argumentiert. So misst bspw. die funktionale Magnetresonanztomographie (fMRT) den gesteigerten Stoffwechselverbrauch im Gehirn zwar mittels minimaler Verhältnisänderung zwischen sauerstoffhaltigem und entladenerm Hämoglobin, jedoch methodentypisch zeitversetzt zum möglichen Auslöse- bzw. Schlüsselreiz. Außerdem sind die Stichproben wegen der geringen Zahl untersuchter Probanden kaum repräsentativ zu nennen. Die Strafrechtswissenschaft hat diese neurowissenschaftlichen Hypothesen bislang nur cursorisch diskutiert aber nicht rezipiert.

<sup>191</sup> Lange, 1970, S. 337, obwohl Lange den Ansatz einer „geisteswissenschaftlichen Kriminologie“, den v. a. Hellmuth Mayer (\* 01. Mai 1895 in Würzburg, + 9. April 1980 in Kiel; dt. Rechtswissenschaftler und Kriminologe) vertrat, noch als unausgereift empfand, betrachtete er die anthropologische, ganzeitliche Kriminologie als Weg aus der „Sackgasse immer weiterer Verfeinerung und Differenzierung der Faktorenanalyse“ experimenteller soziologischer und psychologischer Ansätze.

<sup>192</sup> Die forensische Entomologie (Insektenkunde) befasst sich mit den kriminalistischen und rechtsmedizinischen Anwendungsmöglichkeiten dieser Disziplin. Ein bedeutender deutscher Vertreter dieser Disziplin ist der (Kriminal-)Biologe Mark Benecke (vgl. hierzu bspw. Koch, 2002, [http://benecke.com/pdf/koch\\_fe.pdf](http://benecke.com/pdf/koch_fe.pdf), 27.09.2015).

Medizinische Erkenntnisse, insbesondere solche der Psychiatrie<sup>193</sup>, halfen, die Disziplin Kriminologie zu begründen und fortzuentwickeln. Die Rechtsmedizin, auch gerichtliche (oder forensische) Medizin genannt, gehört zu den ältesten Spezialfächern der Medizin und ist durch signifikante Schnittmengen mit der Kriminalistik eng verbunden.<sup>194</sup> Toxikologie, Psychopathologie sowie die (physikalische) medizinische Traumatologie sind inzwischen eigene Spezialgebiete.

Die Erkenntnisse dieser Disziplinen werden fallbezogenen in der Regel über Gutachten in den Strafprozess eingeführt, dienen jedoch auch der (psychoanalytischen) Kriminalprognostik (vgl. Fn. 70), z. B. in Form von Entlassungsbegutachtungen aus dem Maßregelvollzug (§ 67d StGB) oder aus der Strafhaft (§§ 57, 57a StGB, jedenfalls für die Fälle gem. § 454 Abs. 2 StPO). Forensische Psychiater helfen polizeilichen Fallanalytikern (Profilern) aber inzwischen auch beratend oder kasuistisch beauftragt im Rahmen der Operativen Fallanalyse (OFA).<sup>195</sup>

#### ae) Psychologie

*„(...) Die Psychologie kann auch den gesamten sozialen Kontext, in dem das Rechtssystem funktioniert, beleuchten und die Zusammenhänge klären.“<sup>196</sup>*

Die „Kriminal-Psychologie“ hat enge Bezüge zur Kriminologie und zur Strafrechtswissenschaft, ja sie hat sogar über ihr Interesse an der Motivlage des Delinquenten nicht unerheblich zur disziplinären Genese der Kriminologie beigetragen. Jedenfalls spiegelt

---

<sup>193</sup> Emil Kraepelin (1856 – 1926) und v. a. Gustav Aschaffenburg (1866 – 1944), beide Psychiater an der Universitätsklinik in Heidelberg (Aschaffenburg seit 1891 als Assistent Kraepelins), legten mit unterschiedlichem Ansatz „kriminalpsychologische“ Arbeiten (vgl. u. a. nur Kraepelin, 2001, passim und Aschaffenburg, 1903, passim, sowie Fn. 204) vor. Die beiden ersten rein deutschen kriminologischen Universitätsinstitute wurden 1962 in Tübingen (erster Direktor war der Psychiater und Rechtswissenschaftler Hans Göppinger) und Heidelberg (erster Direktor war der Psychiater und Rechtswissenschaftler Heinz Leferenz, der schon im Jahr 1959 an der Universität Heidelberg den ersten ausschließlich kriminologischen Lehrstuhl in der Bundesrepublik Deutschland als außerplanmäßiger Professor übernahm) gegründet.

<sup>194</sup> Wirth et al., 2006, S. 1

<sup>195</sup> Vgl. z. B. nur Horn, 2014, S. 43 ff.; hier wird der enge Bezug der OFA-Einheit des Polizeipräsidiums München zu einem der renommiertesten deutschen forensischen Psychiater, Prof. Dr. Norbert Nedopil aus München, deutlich. OFA bezeichnet ein „kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten“, vgl. Begriffserklärung im Web-Angebot des BKA, Rubrik „Themen A-Z“, unter [www.bka.de](http://www.bka.de).

<sup>196</sup> Kette, 1987, S. 5

„ihre Entfaltung um das Jahr 1800 das (...) Interesse an Zurechnungsfragen“<sup>197</sup> nicht nur im Strafprozess wieder.

„Kriminalpsychologische“ Arbeiten in Form analysierender Darstellung von Verbrechen und Verbrechern sind offenbar älter als die wissenschaftliche Psychologie.<sup>198</sup> Erste Nachweise auf den Neologismus „Kriminal-Psychologie“ führen zurück auf das Jahr 1792 (vgl. Fn. 203). Es sei hierzu z. B. nur auf das wohl umfangreichste Werk früher vorwissenschaftlicher Kriminal-Psychologie von Pitaval<sup>199</sup>, ferner auf Eckartshausen<sup>200</sup> und Münch<sup>201</sup> verwiesen. Erste Arbeiten zur „Kriminalpsychologie“ im deutschen Raum wurden mangels einer eigenständigen Fachwissenschaft Psychologie zunächst

---

<sup>197</sup> Vec, 2009, S. 385

<sup>198</sup> Egg, 1993; Kürzinger, 1986, S. 177: „(...) vielfach besteht die Meinung, die Geschichte der wissenschaftlichen Kriminologie beginne mit Lombrosos „L'uomo delinquente“ (1876), (...) in Wirklichkeit stehen jedoch kriminalpsychologische Darlegungen (...) am Anfang der wissenschaftlichen Befassung mit dem Verbrechen.“

<sup>199</sup> Egg, 2003, S. 39 f.; er verweist auf die zwanzigbändige Sammlung „Berühmter und interessanter Rechtsfälle mit den dazugehörigen Urteilen“ (ab 1734, im Original „Causes célèbres et intéressantes, avec le jugement qui les ont décidés“) des französischen Juristen François Gayot de Pitaval (1673 – 1743), welches sich mit der Entstehung von Straftaten aus einer personenbezogenen und teilweise auch bereits als „kriminalpsychologisch“ zu bezeichnenden Sichtweise befasst. Pitaval wurde damit zu einem Vorläufer und Begründer der Gerichtsberichterstattung. Sein Name („Pitaval“) dient inzwischen als „Synonym für Sammlungen von Rechtsfällen“ (Kury et al., 2012, S. 19). Diese Sammlung wurde, von Julius Eduard Hitzig sowie Willibald Alexis (eigentlich Georg Wilhelm Heinrich Häring) begründet und von Anton Vollert fortgeführt, in den Jahren 1842 – 1890 in 60 Bänden und etwa 600 zeitgeschichtlichen Fällen im Brockhaus-Verlag Leipzig unter dem Namen „Der neue Pitaval“ erweitert. Befruchtet wurden die Hrsg. auch vom Beispiel v. Feuerbachs (vgl. Fn. 202).

<sup>200</sup> Eckartshausen, Franz Karl von (\* 28. Juni 1752 in Haimhausen, + 12. Mai 1803 in München), Philosoph und Jurist, u. a. als Richter zusammen mit dem Grafen Montgelas im Kriminalsenat des Hofrats in Bayern tätig, veröffentlichte im Jahr 1794 vier Kriminalgeschichten unter dem Titel „Skizzierte Biographien von Verbrechen aus der gemeinen Menschenklasse“. Schon vorher, in den Jahren 1783 – 1791 lieferte dieser Autor weitere wichtige Werke zu Verbrechen und Verbrechern. Die bedeutendsten Schriften sind (sic.): „Rede von den Quellen der Verbrechen“ (1783), „Ueber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uebeltäter, vorzueglich aber verstockte Boesewichter in ihren letzten Stunden behandeln soll, aus physiologischen Grundsätzen“ (1787), „Ueber die Nothwendigkeit physiologischer Kenntnisse bei der Beurtheilung der Verbrechen“ (1791) und im gleichen Jahr ein „Handbuch für Kriminalrichter“. Eckartshausen wird mit diesen Werken, die nahezu vollständig im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek nachgewiesen und zum Großteil im Volltext elektronisch unter [www.digitale-sammlungen.de](http://www.digitale-sammlungen.de), Autorenverzeichnis, Buchstabe E, nachlesbar sind, als der erste angesehen, der „ (...) zwar noch ungeordnet aber immerhin faktenreich schon im ausgehenden 18. Jahrhundert empirische Aussagen zur Kriminalitätsentstehung, Kriminalpsychologie und -prävention gemacht hat“ (vgl. Kürzinger, 1986, S. 177 und Kury, 2007, S. 63).

<sup>201</sup> Münch, Johann Gottlieb (\* 9. Dezember 1774 in Bayreuth, + 30. Juli 1837 in Tübingen), Philosoph und Kirchenrechtler, theologische Professuren in Altdorf b. Nürnberg und Tübingen, veröffentlichte im Jahr 1799 sein Werk „Ueber den Einfluss der Criminalpsychologie auf ein System des Criminalrechts, auf menschlichere Gesetze und Cultur der Verbrecher (sic.)“. Das Werk ist nachgewiesen unter <https://epub.ub.uni-muenchen.de/21314/1/8Jus1410.pdf> (11.12.2015) und steht unter dieser URL gemeinfrei zum Download zur Verfügung.

von Philosophen, Juristen<sup>202</sup> und Medizinern, wie z. B. Schaumann<sup>203</sup> und Aschaffenburg<sup>204</sup>, verfasst und deshalb zunächst als Teilbereich der Rechtswissenschaft bzw. der Kriminologie verstanden. Die Nähe zu letztgenannter Disziplin ist auch heute noch auffallend, so dass im Bereich der theoretischen Ansätze, gerade bei den (psychologischen) Kriminalitätstheorien, von einer erheblichen Überschneidung ausgegangen werden kann.<sup>205</sup> Die Psychologie ist also eine der wichtigeren Bezugswissenschaften der Kriminologie. Fast alle psychologischen Teilfächer liefern Beiträge zu Fragen der Kriminalität und des abweichenden Verhaltens.<sup>206</sup> Der stärkste Bezug besteht zur Rechtspsychologie („Psychology and Law“<sup>207</sup>), unter deren Dach die traditionellen Anwendungen der Kriminalpsychologie und der forensischen Psychologie zusammengefasst sind.

Eine solche Kriminalpsychologie ist täterfixiert und praxisbezogen. Sie befasst sich bspw. mit Fragen der Sanktionierung von Straftätern, deren Behandlung und Resozialisierung. Sie fasst zusehends Fuß im Bereich des polizeilichen „Profiling“ (OFA). Längst etabliert hat sie sich aber auch z. B. in der Aussagepsychologie, v. a. bei der Begutachtung von Zeugenaussagen und deren Glaubwürdigkeit. Die Erkenntnisse der forensischen Psychologie können aber nicht nur bei der Beurteilung der Qualität von Vernehmungen, sondern vor allem auch zur Wahrnehmung im Allgemeinen wichtige Beiträge liefern. Sehr umfänglich und valide erforscht ist zum Beispiel das Teilgebiet Wiedererkennen / Identifizieren von Personen. Die forensische Psychologie als reflexive Bezugswissenschaft der Kriminalwissenschaften kann auf diesem Gebiet helfen, typische Wahrnehmungsfehler bei Zeugen aber auch „suggestives Potenzial“ bei der Vorbereitung von Zeugen im Rahmen von Gegenüberstellungen oder Lichtbildvorlagen

---

<sup>202</sup> Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von, 1808 und 1811 als „Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle“ und 1828 als „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen“.

<sup>203</sup> Schaumann, Johann Christian Gottlieb (\* 8. Februar 1768 in Husum, + 31. Januar 1821), Professor der Philosophie in Gießen und Lehrer am Pädagogikum in Halle, veröffentlichte am 25. Dezember 1792 in der Allgemeinen Literaturzeitung, Numero 339, S. 649 ff., erstmals seine „Ideen zu einer Criminalpsychologie. Friedrich Wilhelm II - Dem weisen Gesetzgeber und milden Richter gewidmet“ ([http://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal\\_jparticle\\_00007946?r=6162](http://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jparticle_00007946?r=6162)), die er später in fünf weiteren Briefen zu einer „Konzeption zum Begriff, Zweck, Nutzen, zur Methode und Systematik der Criminalpsychologie“ (Bliesener et al., 2014, S. 22) fortentwickelte. Entstehen sollte daraus ein „Lehrbuch der Criminalpsychologie“ (Schaumann, 1792, S. 649, vgl. o. g. Link zuletzt am 12.12.2015 aufgerufen).

<sup>204</sup> Aschaffenburg, 1903, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung“, Link zum Internet- Archive <https://archive.org/details/dasverbrechenun02aschgoog> (29.08.2015).

<sup>205</sup> Kury et al., 2012, S. 30; Sporer, 2008, S. 726, will in der Rechtspsychologie, jedenfalls für die anglo-amerikanischen Länder, nicht nur eine fruchtbare interdisziplinäre Ergänzung der Kriminologie, sondern sogar deren teilweise Ablösung durch die Rechtspsychologie erkennen; in Deutschland scheint dies, folgt man der Argumentation von Lösel, 2013 b, passim, keineswegs so zu sein.

<sup>206</sup> Lösel, 2013 b, S. 153

<sup>207</sup> Ebd. und Sporer, 2008, passim

wie auch bei Vernehmungen durch die Polizei zu erkennen und zu vermeiden.<sup>208</sup> Leider missachtet die kriminalistische wie auch strafprozessuale Praxis diese Erkenntnis mitunter leichtfertig<sup>209</sup> und diskreditiert sich dadurch (z. B. im konkreten Fall eines mutmaßlichen Fehlurteils) in unverantwortlicher Weise selbst.

Die Rechtspsychologie hat sich in den letzten 20 - 25 Jahren des letzten Jahrhunderts als ein wichtiger selbständiger Zweig entwickelt<sup>210</sup> und hat gleichzeitig, wie die Psychologie ganz allgemein nach dem Zweiten Weltkrieg, erheblich expandiert. Die Psychologie ist „nach akademischen Stellen und anderen Indikatoren mehr als zehn Mal so groß wie die Kriminologie. Gleichwohl gibt es bislang in Deutschland keinen ausgewiesenen Lehrstuhl für Forensische, Kriminal- oder Rechtspsychologie“.<sup>211</sup> Insofern, so Lösel, ähneln die strukturellen Probleme, z. B. die ungenügende universitäre Verankerung und somit die institutionelle Absicherung der Rechtspsychologie, jenen der Kriminologie und Kriminalsoziologie, obwohl es „keineswegs am Bedarf an psychologisch-kriminologischer Evidenz in der Gesellschaft und Praxis, (...) schon wegen der humanitären und finanziellen Kosten einer nicht evidenzbasierten Kriminalpolitik“, mangelt.<sup>212</sup>

Deren anderer Zweig, die forensische Psychologie, beschäftigt sich vorrangig mit der psychologischen Sachverständigentätigkeit vor Gericht, insbesondere mit Schuldfähigkeitsgutachten und Fallanalysen, ist also unmittelbar anwendungsbezogen ausgerichtet.<sup>213</sup>

#### af) Mathematik

Die Mathematik ist inzwischen nicht mehr nur ein bei statistischen Anwendungen der Polizei- und Justizbehörden<sup>214</sup> unverzichtbares Momentum. Sie hat auch über die enorme Bedeutung der Informationstechnologie (sowohl applikationsbasiert als auch forensisch-ermittlungsbezogen) Einzug in den Alltag der Strafverfolgungsbehörden gehalten.

---

<sup>208</sup> Püschel, 2015, S. 271 ff.

<sup>209</sup> Neuhaus, 2015, S. 191; hier ist auch die (wissenschaftliche) Fehlerforschung in der Kriminalistik, vgl. de Vries, 2014, passim, berührt. So bemängelt Würtenberger bspw. schon 1941, S. 31, dass die Polizei u. a. den Indizienbeweis, den er nicht grds. in Zweifel zieht, zu viel Bedeutung beimesse, v. a. nicht selten falsche bzw. vorschnelle Schlüsse von „zahlreichen Einzelindizien (...) auf die Täterschaft einer bestimmten Person“ gezogen werden.

<sup>210</sup> Nowara, 2014, S. 185 (widersprechend Sporer, 2008, S. 707, der die Rechtspsychologie nicht als eigene Teildisziplin der Psychologie, sondern als einen genuin interdisziplinären Bereich definiert).

<sup>211</sup> Lösel, 2013 b, S. 157

<sup>212</sup> A. a. O., S. 159

<sup>213</sup> Kury et al., 2012, S. 28 ff.

<sup>214</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik der Justiz basieren auf mathematisch-statistischen Algorithmen.

Dieser Einfluss wird sich noch verstärken. Im Moment ist bspw. ein bundesweiter Trend zur Erprobung von Kriminalitätsprognosesoftware<sup>215</sup> festzustellen. Solche Verfahren sind (trotz des noch ausstehenden Beweises ihrer Wirksamkeit) für die Kriminalpolitik hochattraktiv, da sie eine innovative Annotation besitzen und schon deshalb denjenigen, der sie einführt, als fortschrittlichen, zupackenden Innen- und Sicherheitspolitiker erscheinen lässt. Angesichts explodierender Personalkosten<sup>216</sup> lassen sie natürlich auch eine künftige Personaleinsparung erwarten, da die vorhandenen Ressourcen beim Ausbau der Vorhersage-Einsatzfelder zielgerichteter und somit effizienter eingesetzt werden können.

Aber nicht nur deshalb ist die Mathematik eine feste Bezugswissenschaften für die Kriminalwissenschaften geworden.<sup>217</sup> Quantitative wie auch qualitative empirische Untersuchungen ermitteln mittels statistischer Verfahren valide Signifikanzwerte und Korrelationen und versuchen derart im besten Falle Kausalitäten zwischen untersuchten Variablen herzustellen. Eine solch wissenschaftliche Herangehensweise, die in hohem Maße auf mathematisch-statistischen Sachverstand und methodische Sicherheit baut, ist gerade der empiriebasierten Kriminologie und der Soziologie eigen.

---

<sup>215</sup> So ist seit Oktober 2014 in den Städten München und Nürnberg die Prognosesoftware „PRECOBS“ (PRECrimeOBServation) des Instituts für musterbasierte Prognosetechnik (IfmPt) in Oberhausen (vgl. <http://www.ifmpt.de/aktuelles-2/> - 29.05.2017), die auf der kriminologischen Theorie der „near-repeat-victimisation“ beruht (lesenswerte Zusammenfassung der Validität und Reliabilität dieser Theorie am Beispiel des Wohnungseinbruchsdiebstahls, vgl. Chainey et al., 2016, passim), zur „Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls“ im Einsatz (vgl. hierzu, neben zahlreichen anderen Beiträgen, bspw. nur die 360 Grad-Reportage von Jannis Brühl und Florian Fuchs, SZ, „Gesucht: Einbrecher der Zukunft“, [www.sueddeutsche.de/digital/polizei-software-zur-vorhersage-von-verbrechen-gesucht-einbrecher-der-zukunft-1.2115086](http://www.sueddeutsche.de/digital/polizei-software-zur-vorhersage-von-verbrechen-gesucht-einbrecher-der-zukunft-1.2115086), vom 12. September 2014). Die Bundesländer Baden-Württemberg (Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30.10.2015), Berlin und Rheinland-Pfalz planen derzeit ebenfalls Pilotversuche mit dieser Software. Nordrhein-Westfalen ist derzeit in Duisburg und Köln mit einem Pilotversuch (ggf. später unter Einbezug kommunaler Sozialdaten) in der Erprobung, vgl. Schürmann, 2015, passim. Weitere Stichwörter hierzu sind z. B. „Intelligente Videoüberwachung“ (Biometrie - Verhaltensprofilung) oder APP-gestützte bidirektional kommunikative Kriminalitätsatlanten etc..

<sup>216</sup> Der Anteil der Personalkosten, gemessen am Gesamthaushalt, beträgt für die Bundesländer derzeit durchschnittlich mehr als 40 % und ist in den vergangenen Jahren trotz zahlreicher Stellenstreichungen sogar tendenziell noch gestiegen. Das wirkt sich (langfristig) negativ auf die staatliche Investitionsquote aus. Allerdings reagiert die Kriminalpolitik angesichts anhaltender Terrorgefahr im Moment diametral und überbietet sich mit Personalrekrutierungsprogrammen, um den jahrelangen Stellenabbau im Bereich der Sicherheitsbehörden zu kompensieren. Mit dieser antizyklischen Methodik schwächt sie allerdings kurzfristig die Problemlösungskompetenz im 24/7-Problem- und Konfliktlösungsmanagement der uniformierten Polizei, denn die aktuell beschlossenen Maßnahmen werden sich erst in 3-5 Jahren auswirken, das Personal für Sondermaßnahmen wird aber sofort aus dem eigenen Personalbestand rekrutiert. Der Arbeitsmarkt bietet i. d. R. keine oder nicht genügend (Bsp. „Cyber-Kriminalisten“) fertig ausgebildete Sicherheitsfachleute bzw. Polizisten.

<sup>217</sup> Roll, 1994, S. 69 ff.

## ag) Politikwissenschaft

*„Criminalpolitik ist derjenige Theil (sic.) der Strafrechtswissenschaft, welcher mehr Vorkenntnisse und Erfahrung voraussetzt, als irgendein anderer.“<sup>218</sup>*

Eine lebendige Demokratie scheint auf bestimmten Annahmen über die Natur des Menschen (als Individuum und in seinen vergesellschafteten Bezügen) zu beruhen. Eine Sentenz, die Aldous Huxley<sup>219</sup> zugeschrieben wird, lautet: „Was du bist, hängt von drei Faktoren ab: was du geerbt hast (Anlage), was deine Umwelt aus dir macht (Umwelt) und was du in freier Wahl aus deiner Umgebung und deinem Erbe gemacht hast (Autonomie).“ Zwei der in dieser Gleichung enthaltenen „Politikfelder“ sind soziale Teilhabe und Bildung, gemeinhin sehr bedeutsame immaterielle „Rohstoffe“ unserer Zeit.

Gerade die Sozial- und Politikwissenschaften diskutieren nach wie vor lebhaft, ob eine funktionierende Demokratie nicht von bestimmten „sozio-ökonomischen Voraussetzungen, wie etwa einem gewissen Grad an wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer (...) Homogenität oder gar dem kulturellen Hintergrund (der jeweiligen Gesellschaft) abhängt“<sup>220</sup>, weil nur unter solchen Bedingungen gerechte Zugangsmöglichkeiten zu diesen Quellen sozialen Friedens und gesellschaftlicher Sicherheit bestünden.

Beide hier nur vage „angerissenen“ Bezugswissenschaften weisen kriminalpolitische (Strafrechts- und Strafprozessrechtspolitik, Polizei- und Justizpolitik) Bezüge auf und zeigen, „dass Kriminalpolitik im politischen System Deutschlands verzweigt verankert ist.“<sup>221</sup> Wenn man weniger nach Akteuren und Objekten der Kriminalpolitik differenziert, sondern „kriminologische Sichtweisen einbezieht“, sind natürlich auch die Schul-

---

<sup>218</sup> Jagemann et al., 1854, S. 178

<sup>219</sup> Britischer Schriftsteller (\* 26. Juli 1894 in Godalming, + 22. November 1963 in Los Angeles); Nachweis bei Lange, 1970, S. 335, ohne belegten Bezug zur Originalquelle.

<sup>220</sup> Petersen, 2010, S. 438

<sup>221</sup> Frevel, 2008, S. 106

und Bildungspolitik<sup>222</sup>, die Familien- und Sozialpolitik<sup>223</sup>, die Wirtschafts- und Kommunalpolitik<sup>224</sup> kriminalpolitisch (vgl. Abb. 8) für eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ überaus bedeutsam.<sup>225</sup>

Alles in allem gute Gründe, die Politikwissenschaften, nicht nur wegen ihres Teilgebietes Kriminalpolitik, zu den wichtigeren Bezugswissenschaften der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, insbesondere der Kriminologie zu zählen. Man kann deshalb der Feststellung Hassemers nur zustimmen, dass „deutsche Kriminalpolitik ohne kriminologische Begleitung heute nicht mehr stattfinden“ sollte, denn „es gibt keinen bedeutsamen Strang dieser Politik, der (nicht) von kriminologischen Untersuchungen und Analysen begleitet worden wäre.“<sup>226</sup> Besonderer Aufmerksamkeit bedarf dabei die Tatsache, dass jüngere, weit im Gefahrenvorfeld („Gefahrenvorsorge“) untypisch in dieser Regelungsmaterie angesiedelte (straf-)gesetzliche Regelungen oftmals in erster Linie „symbolische Funktion“ haben. Der Staat handelt hier kriminalpolitisch u. U. auch als sogenannter „Moralunternehmer.“<sup>227</sup> Es geht ihm in diesen Fällen also weniger darum, soziales Handeln wirklich effektiv regulieren zu wollen, sondern, in der sicher weit überwiegend guten Absicht, den eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft kennzeichnenden (kulturell bedingten) Lebensstil zu verteidigen, um „Handlungsfähigkeit“ zu zeigen. In solchen symbolischen kriminalpolitischen Akten implizit zum Ausdruck gebrachten Werthaltungen (z. B. „Punitivität“) können das o. g. Ziel aber sogar in diametraler Weise gefährden. Das gilt gerade für das Politikfeld Strafrecht in besonderer Weise, da hier die Gefahr besteht, dass ein „durch professionalisierte Geschlossenheit leicht zu identifizierender Durchführungsstab (...) über ein Monopol organisierter Einflussnahme auf die Formulierung der Strafrechtspolitik“ verfügt und (andere) „konfliktfähige Interessengruppen“ fehlen, die als „aktive Öffentlichkeit“ eine wichtige gesamtgesellschaftliche Kontrollfunktion ausüben.<sup>228</sup> Dies könnte bei einem weit verstandenen

---

<sup>222</sup> „Sozialpräventive“, institutionalisierte Werte- und Normenvermittlung (Steffen, 2014, S. 66 ff., ersetzt wegen der bisherigen Begriffsunschärfe im Übrigen die bisherigen Präventionsbegriffe Primärprävention durch „universelle bzw. soziale Prävention“, die Sekundärprävention durch „selektive bzw. situative Prävention“ und die Tertiärprävention durch „indizierte Prävention“).

<sup>223</sup> Hier darf auf den nach wie vor zutreffenden Satz von Franz Eduard von Liszt, wonach „die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik ist“, verwiesen werden (Nachweis bei Kapitel B I 1, Fn. 139, mit weiterem Bezug zu Jescheck, 2006).

<sup>224</sup> Abweichendes Verhalten und Kriminalität entsteht unmittelbar im lokalen Kontext, immer noch mit zumeist lokalen Akteuren. Wegen dieser lokal determinierten kriminogenen Strukturen bedarf es nach wie vor weit überwiegend kommunaler Sicherheitsstrategien (z. B. im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention).

<sup>225</sup> Frevel, 2008, S. 106

<sup>226</sup> Hassemer, 2008, S. 138

<sup>227</sup> Becker, 1981, S. 133 ff.

<sup>228</sup> Hassemer et al., 1978 b, S. 25 ff. Als ein Beispiel diesbezüglich möglicher normgenetischer Phänomenologie wird an dieser Stelle beispielhaft auf die in der Wochenzeitung „Die Zeit“ wöchentlich



und breit zusammengesetzten interdisziplinären Panel „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ rationalisiert, mindestens aber minimiert werden.

#### ah) Ökonomie

*„Als Wirtschaftswissenschaftler gebe ich mich (...) zufrieden, dass sich die Kriminologie (...) in den letzten Jahrzehnten verstärkt der Ökonomie als Bezugswissenschaft bedient (...).“<sup>229</sup>*

Das Bezugsfeld „Innere Sicherheit“ wird in den letzten Jahren zunehmend ökonomisiert, was die Frage nahelegt: Was kostet die Kriminalität und deren Kontrolle?<sup>230</sup>

Aber, darf man staatlicherseits bei einem gesellschaftlich derart bedeutsamen Thema wie der Kriminalitätskontrolle überhaupt Wirtschaftlichkeitserwägungen anstellen? Die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung und – in Verbindung damit – das ein rechtsstaat-

---

online erscheinende Kolumne „Fischer im Recht“ (vgl. <http://www.zeit.de/serie/fischer-im-recht>, 30. Mai 2016) verwiesen. Der Vorsitzende Richter des 2. Strafsenats am BGH, Thomas Fischer, beschreibt in dem Beitrag zum (aktuell noch immer nicht annähernd abgeschlossenen Diskurs zum) Thema Verschärfung des Sexualstrafrechts mit dem Titel „Die Schutzlückenkampagne, Teil I, vom 03. Februar 2015 (vgl. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht>, zuletzt abgerufen am 30. Mai 2016) kritisch die (seine!) öffentliche Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Nach dem Teil II dieser Kolumne, der unter dem Titel „Es gibt keinen Skandal“ am 10. Februar 2015 bei der Zeit online erschien (vgl. Web-Link: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht-schutzluecke>, abgerufen am 30. Mai 2016), kritisierte die Vorsitzende des Rechtsausschusses, Renate Künast, in unmittelbarer Replik auf den Beitrag von Fischer (vgl. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-02/sexuelle-gewalt-kolumne-fischer-replik-renate-kuenast>, 30. Mai 2016) mit dem Titel „Fischer allein im Rechtsausschuss“ vom 16. Februar 2016 dessen Rechts- und Politikverständnis in ungewöhnlich scharfer Form. Fischer antwortete hierauf noch am gleichen Tag in Duplik unter dem Titel „Warum so viele Reflexe, Frau Künast?“ (vgl. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-02/sexuelle-gewalt-strafrecht-fischer-erwiderung>, abgerufen am 30. Mai 2016). Fischer wie auch schon Schüler-Springorum, 1991, S. 116 ff., erkennen in einem derartigen Prozedere Hinweise „auf die Alibi-Funktion gesetzgeberischer Anhörungen von Wissenschaftlern.“ Dies stellt auch Rieß, 2007, S. 144, These 20, in gleicher Weise fest.

<sup>229</sup> Entorf, 2013, S. 164; dabei berücksichtigt er daneben auch die größtenteils in Kap. B I 1 erwähnten interdisziplinären Bezugswissenschaften der Kriminologie, wie die „Rechtswissenschaft, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Pädagogik, Ethnologie und Anthropologie.“

<sup>230</sup> Vgl. z. B. Entorf, 2014, „Was kostet uns die Kriminalität? ... und welche Kosten sind durch Kriminalitätsbekämpfung vermeidbar? <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/56627/> (29.05.2017). Der alleinige Blick auf die statistischen Fallzahlen, so Entorf, ist dabei ohne einen begleitenden Schwereindex (Berechnung erfolgt opfer- und gemeinschaftsbezogen inklusive präventiver Aufwendungen für Polizei und Justiz) nicht möglich. Er beklagt zudem, dass es bislang keine ausreichende angewandte Forschung zu den Kosten je Straftat und auch keine ausreichende Dunkelfeldforschung gäbe. Derart statistisch unterversorgt erfolge möglicherweise auch eine falsche Prioritätensetzung bei der Bekämpfung der Kriminalität (vgl. auch Fn. 234).

liches, demokratisches Staatswesen überhaupt konstituierende staatliche Gewaltmonopol (B I 2) sind nur sehr eingeschränkt für wirtschaftswissenschaftliche Experimente geeignet.<sup>231</sup>

Eine weitere, nicht nur unter ökonomischen Erwägungen wichtige Frage ist dabei, ob Sicherheitsstrategien im Sinne einer nachhaltigen Effektivität und hinsichtlich ihrer Effizienz sinnvoll und wirksam sind? Wenn nicht, sind derartige Strategien dann in ausreichendem Maße intrabehördlichen Evaluationsstrategien zugänglich um Fehlanreize bei der Einsatzsteuerung zu vermeiden? Besteht überhaupt eine derartige Sensorik überhaupt durchgängig in allen Polizeibehörden?

Nicht zuletzt muss man fragen, ob schon die an die idealtypischen Vorstellungen des vernunftgeleiteten Homo Oeconomicus<sup>232</sup> angepassten Kriminalitätstheorien, wie z. B. der „Rational-Choice-Ansatz“<sup>233</sup>, heute immer noch uneingeschränkt anwendbar und erfolversprechend sind?

---

<sup>231</sup> Ditrich, 2010, S. 22; Hinsichtlich belegbarer Wechselwirkungen gerade uniformierter polizeilicher Präsenz und einer einfachen Kausalbeziehung zwischen der absoluten Stärke der Polizei und der relativen Anzahl von registrierten Straftaten (vgl. z. B. Mendel et al., 2016, S. 1 ff.) werden gerade jüngst Widersprüche zu dieser Annahme insbesondere anhand der Entwicklung in GB (dort mit 12% weniger Polizeibeamten seit 2006, insgesamt 30% weniger Straftaten erfasst, vgl. <https://www.gov.uk/government/statistics/police-workforce-england-and-wales-30-september-2015>, zuletzt aufgerufen 29.05.2017) kritisch diskutiert. Selbst die Wechselwirkungen zwischen der Polizeipräsenz und dem Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung sind sehr ambivalent. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass sich keinesfalls die (einfache) Hypothese halten lässt, eine hohe Polizeipräsenz wirke sich immer positiv auf das Sicherheitsempfinden aus (vgl. z. B. Reuband, 2004). Vereinzelt ließen sich sogar umgekehrte Effekte, nämlich ein Anstieg der Verunsicherung bei hoher Polizeipräsenz im Stadtteil, nachweisen (vgl. z. B. Protsch et al., 2007). Mendel et al., 2016, passim bzw. Doyle et al., 2016, passim, bestätigen zwar, dass die Polizei für die Bevölkerung (positiv konnotiert) „wahrnehmbar“ sein muss, in welcher exakten Stärke dies bezogen auf spezifische Örtlichkeiten (konkret) messbar positive Effekte erbringt, lassen sie hierbei allerdings offen.

<sup>232</sup> Entorf, 2013, S. 165 f.

<sup>233</sup> Zurückzuführen auf Beccaria (1766) und Bentham (1789) und eingebettet in eine utilitaristische Handlungstheorie. Demnach ist vom freien Willen bestimmtes menschliches Handeln generell von der Tendenz bestimmt, Lustgewinn zu erzielen und Schmerzzustände zu vermeiden. Feuerbach (1847, S. 38) benutzt zur Durchbrechung dieses „scheinbaren“ Automatismus den (juristischen) Begriff des „psychologischen Zwangs“: „Alle Uebertretungen (sic.) haben ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, inwiefern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird. Dieser sinnliche Antrieb kann dadurch aufgehoben werden, dass Jeder weiss, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches grösser ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antrieb zur That entspringt (sic).“ Kurzum, das was schneller und kostengünstiger (im Sinne des Entdeckungs- und Sanktionsrisikos, nicht unbedingt der Sanktionshöhe wie wir heute wissen) durch eine Straftat als durch legalen Zugriff zu erlangen ist, wird nach dieser Theorie gewählt. In der Neuzeit insbesondere rezipiert und weiterentwickelt durch Cohen / Felson (1979, S. 588 ff.) als „routine activity approach“ unter den theoretischen Bedingungen (verkürzt dargestellt): „Routine activity approach states that when a

Die Eingangsfragen sind kriminologische, zugleich aber alle auch ökonomische Fragen, denn sie behandeln den wirtschaftlich sachgerechten Umgang mit wertvollen weil knappen Ressourcen (Personal und Sachmitteln) in einer Volkswirtschaft. Jeder leitende Beamte bei den Polizei- oder den Justizbehörden muss sich inzwischen diese Frage stellen, spätestens seit in den Behörden so genannte „Neue Steuerungsmodelle“ Einzug gehalten haben. Inzwischen wenden Teile von Führungsstäben, jedenfalls der Polizei, einen bedeutenden Teil ihrer Zeit für Produktdefinitionen, Prozessbeschreibungen, Outputsteuerung, Kosten-Leistungsrechnungen, Budgetplanung und Controllingmaßnahmen auf.

Die Logistik ihrer Bekämpfung ist jedoch nur eine Seite der Medaille der „Ökonomie der Kriminalität“. Die andere Seite derselben Medaille beschäftigt sich mit dem volkswirtschaftlichen Schaden, den einzelne Kriminalitätsphänomene verursachen. Wirtschaftskriminalität, Korruption oder die Organisierte Kriminalität entziehen der Volkswirtschaft einen beträchtlichen Teil ihres Kapitals und damit ihrer Leistungsfähigkeit mit erheblichen gesamtgesellschaftlichen Folgen. Derart dem Wirtschaftskreislauf entzogene Ressourcen stehen damit (über entgangene Steuereinnahmen) auch für politische Steuerungsmaßnahmen und daraus resultierende staatliche Leistungsaufgaben, z. B. in der Familien- und Sozialpolitik oder für den dringend erforderlichen Um- und Ausbau des Bildungssystems, nicht mehr zur Verfügung.<sup>234</sup>

Hierbei sind allerdings die konkreten monetären und intrapsychischen Auswirkungen auf die Opfer und ihre Familien, erlittene physische und lang anhaltende psychische Traumata und deren Behandlung, wie in der Fallvignette bei der Familie Tiefenthaler oder in der bedauernswerten Biografie des Tiberius deutlich erkennbar, noch gar nicht abschließend berücksichtigt.

Ökonomische Fragestellungen sind für den Kriminalisten und Kriminologen daher inzwischen von Randaspekten zu essentiellen Bestandteilen ihrer theoretischen und praktischen Handlungskonzepte und Theorien geworden. Über die Rechtsgutlehre finden sie auch unmittelbar Eingang in die Strafrechtswissenschaft und das materielle und formelle Strafrecht.

---

crime occurs, three things happen at the same time: a) a suitable target is available, b) there is the lack of a suitable guardian to prevent the crime from happening and c) a likely and motivated offender is present.“

<sup>234</sup> Obwohl es aufgrund zahlreicher Unschärfen im vorhandenen statistischen Material nur sehr eingeschränkt möglich ist, die tatsächlichen gesamtgesellschaftlichen Kosten der Kriminalität inklusive der Kosten für die Logistik ihrer Kontrolle valide zu beziffern, gehen verschiedene Studien von ca. 2,5 – 4 % des jährlichen Bruttoinlandsproduktes aus (vgl. z. B. Studie am Beispiel Australiens aus dem Jahr 2011, <http://www.krimg.de/drupal/node/329>, 29.05.2017).

ai) Geschichtswissenschaft

*„Historische Analysen verdeutlichen den hohen Stellenwert der Geschichtswissenschaft für das Verständnis des Strafrechts, seiner Entwicklung und seiner Anwendung. Das Strafrecht selbst und auch die traditionell sich ‚hilfswissenschaftlich‘ verstehende Kriminologie (von der Kriminalistik ganz abgesehen) sind nicht in der Lage, ihre gesellschaftlichen Funktionen umfassend analytisch in den Blick zu nehmen. Hierzu bedarf es externer Reflexionswissenschaften.“<sup>235</sup>*

Es gilt auch und gerade in der Kriminologie zu prüfen, „aus welchen historischen und sozialen Kontexten die Fragen und Konzepte stammen“, mit denen die Disziplin arbeitet (vgl. hierzu insbesondere die Einleitung dieses Kapitels unter B I 1 und Baumann, 2006, passim). Zahlreiche Historiker haben sich sehr gewissenhaft mit den Formen, der Verbreitung und der Wahrnehmung von Kriminalität, bspw. im Zusammenhang mit Sozialreportagen oder auch Milieustudien beschäftigt (vgl. z. B. nur Blasius, 1976; Evans, 1989 u. 1997 oder Mayhew, 1996). Davon kann auch die Kriminologie partizipieren. Sie erfährt so z. B. etwas über „Variabilität und Konstanz von Kriminalitätsbedingungen und Kriminalitätsphänomenen und über deren zeitliche, räumliche und kulturelle (Un-)Vergleichbarkeit.“ Kania et al. stellen ferner fest, dass die historische Perspektive den Blick dafür öffnet, dass vieles, „was so noch nie gewesen zu sein scheint“, tatsächlich seit langem immer wieder, meist wellenförmig aufgetreten ist.<sup>236</sup>

„Die Praxis der Kriminologie stand und steht in äußerst enger Verbindung mit der jeweiligen zeitgenössischen Praxis der sozialen Kontrolle. Zudem besteht ein Zusammenhang mit den Etablierungs- oder Professionalisierungsbemühungen der Kriminologie

---

<sup>235</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 201

<sup>236</sup> Kania et al., 2004, S. 12. Als Beispiel hierfür nennt er u. a. „Moral Panics“ oder etwa massive Veränderungen bei der allgemeinen Kriminalitätsfurcht in der Gesamtbevölkerung oder in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen.

als Fach.“<sup>237</sup> Das wird gerade in historischen Analysen deutlich. Fijnaut<sup>238</sup> plädiert deshalb sogar für den Aufbau der Disziplin einer „historischen Kriminologie“<sup>239</sup> als gleichberechtigter Zweig der Wissenschaftsgeschichte. Jedenfalls versuchen nicht mehr nur Kriminalwissenschaftler, sondern zunehmend auch Historiker die vielschichtige Disziplin Kriminologie, gleichsam als Vergewisserung der eigenen Forschungstätigkeit, in ihrem geschichtlichen Werdegang zu rekapitulieren.<sup>240</sup>

Es sind auch und gerade „historische Forschungsarbeiten, die die traditionelle Kriminologie und die normative Strafrechtswissenschaft zur Kenntnisnahme (zwingen), dass die Wissenschaftsrichtung ‚Kriminologie‘ (Entstehungsbedingungen und Verarbeitung von Kriminalität) und (...) die ‚Kriminalistik‘ (polizeiliche Tatnachweistechologie) seit jeher im Ordnungsdienst des Staates stehen.“<sup>241</sup> Geburtsstunde, -ort (das Gefängnis) und

---

<sup>237</sup> Löpscher, 2003, S. 125; Eisenberg, 2005, S. 2, Rn. 6, will die Entstehung der Disziplin im Kern gar aus der historischen sozialkritischen („kriminologischen“) Diskussion strafrechtlicher sozialer Kontrolle, beginnend spätestens seit der Utopie von Thomas Morus im frühen 16. Jahrhundert (ders., „Utopia“, 1516, Ausgabe 2007), fortgesetzt mit den Werken eines Beccaria (vgl. Fn. 118 und 233) oder Karl Ferdinand Hommel (\* 6. Januar 1722 in Leipzig, +16. Mai 1781 ebd.; Jurist und Strafrechtsreformer, dessen Vorrede in seiner 1778 angefertigten Übersetzung des Hauptwerkes von Beccaria unter dem Titel „Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen“, bis heute für das deutsche Strafrecht von Bedeutung ist, [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10393743\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10393743_00005.html), zuletzt aufgerufen am 04.09.2016, vgl. a. a. O., „Hommel’sche Vorrede“, S. III ff.), ableiten. Dieser Entstehungsprozess sei ferner angeregt durch die Arbeiten von Montesquieu und Rosseau, die kriminalpolitischen Reformbemühungen von Bentham (vgl. Fn. 233 und 427) und Howard (vgl. Fn. 119) und viele anderen. Schneider, 2014, S. 306, stellt fest, dass „die Geschichte kriminalistischen Denkens und Forschens den Rahmen heutiger und zukünftiger kriminologischer Konzeptionen (wesentlich) bestimmt.“

<sup>238</sup> Fijnaut, 1984, S. 136; ebenso Neubacher, 2006, S. 412, dort Fn. 17 und S. 415, wo er den Gegenstand einer solchen „historischen“ Kriminologie als Forschung zu den „vergangenen Entwicklungen in Bezug auf Konzepte der Verbrechensbekämpfung“ umschreibt.

<sup>239</sup> Zahlreiche aufschlussreiche Arbeiten, die man in diese Kategorie einordnen könnte, sind von Historikern und Kriminologen bereits verfasst (vgl. z. B. nur Baumann, 2006; Becker / Wetzell, 2006; Foucault, 1994; Galassi, 2004; Mannheim, 1960; von Mayenburg, 2006; Wetzell, 2000 u. a.). Zutreffend stellt z. B. Smaus, 1987, S. 3, fest, dass „die Beschäftigung der Geschichte mit der Kriminalität (bis zu Foucaults 1975 erstmals herausgegebenen Werk „Überwachen und Strafen“, was Smaus als eine „historische Wendung“ bezeichnet) von den Kriminologen lange Zeit unbemerkt blieb.“ Dabei könne, so Smaus, gerade die „nomothetische“ Wissenschaft Soziologie (eine der Kernwissenschaften der Kriminologie) von der „idiographischen“ Geschichtswissenschaft, der es „um die Erklärung individueller Ereignisse“, i. d. R. in narrativer Form, gehe, durchaus profitieren. Gerade die Kriminologie „erweitere damit ihren Gegenstand (evolutionär betrachtet) sowohl inhaltlich wie in Zeit und Raum“ (Smaus, 1987, S. 10 f.).

<sup>240</sup> Bachhiesl, 2008, S. 87

<sup>241</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 194, der hier u. a. die in der Fn. 242 genannten Arbeiten b) und e) bespricht.

-helfer (vor allem die Psychiatrie) sind im späten 19. Jahrhundert zu suchen, weshalb hier für die kritische Geschichtswissenschaft ein lohnendes Forschungsfeld<sup>242</sup> besteht.

Gerade Galassi<sup>243</sup> zeigt Weichenstellungen des schwierigen Wegs der Kriminologie, die sich ausgangs des 19. Jahrhunderts den normativen Geboten der Strafrechtswissenschaft und der psychiatrischen Ätiologie als „Hilfswissenschaft“<sup>244</sup> unterwarf und sich mit dieser historischen Bürde für eine geraume Zeit selbst band, hin zu einer heute weitgehend autonomen, interdisziplinären Reflexionswissenschaft anschaulich auf.

Auch wenn man im Ergebnis nicht mit Albrecht übereinstimmen muss, die Geschichte der Kriminologie weise deren „gebrochene Verwissenschaftlichung“ (nur vordergründig einschränkend) jedenfalls für die Untersuchungszeiträume nach, so erweist sich doch in vielfältiger Weise der Nutzen der Geschichtswissenschaft. Mit ihrer Hilfe kann der Wandel der gesellschaftlichen Funktionen des Strafrechts und der Kriminologie umfassend analytisch betrachtet werden. Über den eigenen disziplinären Zugriff hinaus, sind dabei externe Reflexionswissenschaften mit eigenständigem methodischen Ansatz hilfreich, was im Übrigen auch schon wegen des ganz offenkundig interdisziplinären Verständnisses der Kriminologie gilt.<sup>245</sup>

Bei der Betrachtung der Fallvignette, insbesondere des Charakters „Tiberius“, ist jedenfalls das Wissen um die grundlegenden historischen Prinzipien einer anfänglich psychiatrisch geprägten, täterorientierten Kriminologie hilfreich. Die Konzepte der „Individualisierung und der Andersartigkeit“<sup>246</sup>, die moralisierend auf Ausgrenzung setzen, trüben nämlich den „wissenschaftlich unvoreingenommenen Blick, der für das Verständnis der gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen von abweichendem Verhalten unabdingbar ist.“<sup>247</sup>

Wissenschaftsgeschichtlich hängen Entwicklungen auch untrennbar mit der historischen Situation und den Umständen zusammen, in denen geforscht wird. Mit den Zeitumständen wechseln immer auch die Perspektiven, unter denen die wissenschaftliche Welt wahrgenommen wird. Deshalb gibt es in der Geschichte der Kriminologie immer wieder Neues zu erkennen.<sup>248</sup>

---

<sup>242</sup> Es sei hier nur erneut v. a. auf die Arbeiten von a) Wetzell (2000), b) Galassi (2004), c) Mayenburg (2005), d) Baumann (2006) und e) Becker / Wetzell (2006) verwiesen.

<sup>243</sup> Galassi, 2004, S. 247 ff.

<sup>244</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 195

<sup>245</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 201

<sup>246</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 7; „Individualisierung“ setzt demnach an der Willensfreiheit des Individuums an, „Andersartigkeit“ stellt den Abweichler als moralische Unperson dar.

<sup>247</sup> Albrecht, P. A., 2007, S. 194

<sup>248</sup> Vollbach, 2014, S. 312 mit Verweis auf Bock, 2013 b, S. 1 f.

## aj) Philosophie

*„Das Gesamtbild der Kriminologie ähnelt einem spätmittelalterlichen Gebäude oder auch einem philosophischen Tractatus. Symptomatisch für das Mittelalter war, dass kein Wissen eliminiert wurde oder verlorengegangen ist. Gleiches gilt für die Kriminologie.“<sup>249</sup>*

Philosophie, wörtlich übersetzt als „Liebe zur Weisheit“ oder freier als „Suche nach Erkenntnis“, beinhaltet auch, Gedanken über das gesellschaftliche Miteinander und die so erzeugte soziale Wirklichkeit zu hinterfragen und Meinungen hierüber nicht mehr bloß hinzunehmen, sondern sie kritisch zu prüfen und sie so von den empirischen Tatsachen zu trennen. Sie beschäftigt sich mit Bedeutungs- und Begründungsfragen. Was meint der andere genau, sind die verwendeten Begrifflichkeiten hinreichend klar dargelegt und ist der Standpunkt auch gut und widerspruchsfrei dargestellt? (Natur-)wissenschaftlich kommt dies z. B. im Konzept des „Kritischen Rationalismus“ Poppers<sup>250</sup> zum Ausdruck, in dem Tatsachen als haltbare Grundlage eines Theoriegebäudes angenommen werden dürfen, solange sie nicht „falsifiziert“ sind.

In Anknüpfung an Franz von Liszt ist allerdings zu bemerken, dass spätestens seit Savigny<sup>251</sup>, vor allem aber auch durch Jhering<sup>252</sup>, der Liszt in seinen Wiener Studien-

---

<sup>249</sup> Arfire, 2007, S. 7

<sup>250</sup> Popper (1980, S. 282 ff.) beschrieb ihn (populär-wissenschaftlich) als Lebenseinstellung, „die zugibt, dass ich mich irren kann, dass du recht haben kannst und dass wir zusammen vielleicht der Wahrheit auf die Spur kommen werden“ (dort allerdings mit dem Zusatz „unkritischer“ bzw. „umfassender Rationalismus“, weil er in Form dieses Prinzips selbst einen Widerspruch enthalte, denn da er sich seinerseits weder durch Argumente noch durch die Erfahrung unterstützen lasse, so folge aus ihm, dass er selbst aufgegeben werden müsse).

<sup>251</sup> Savigny, Friedrich Carl von (\* 21. Februar 1779 in Frankfurt am Main, + 25. Oktober 1861 in Berlin), Rechtsgelehrter, im Jahr 1800 in Marburg promoviert, unterrichtete er dort als Privatdozent Strafrecht und die Pandekten. Professur für römisches Zivilrecht an der Universität Landshut. 1810 an die im gleichen Jahr gegründete Universität zu Berlin berufen, unterrichtete er dort außerdem als Privatlehrer den preußischen Kronprinzen in römischem Recht, preußischem Recht und Strafrecht. Seit 1817 als Staatsrat Mitglied des preußischen Justizministeriums und in dieser Funktion seit 1820 Mitglied der Kommission für die Revision des „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten“ (ALR). Er gilt mit seinen Schriften zum System des heutigen römischen Rechts (von 1840 – 1849 in acht Bänden erschienen) als Begründer des modernen internationalen Privatrechts. Von ihm ist der folgende Satz zur Entstehung positiven Rechts überliefert (ders., 1814, S. 14), welches seiner Auffassung nach nicht durch den Willen des Gesetzgebers, sondern „erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz..., überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür des Gesetzgebers“ entstehe, bis heute ein guter (mäßiger) Leitgedanke rationaler Rechtspolitik.

<sup>252</sup> Jhering, Rudolf von (\* 22. August 1818 in Aurich, + 17. September 1892 in Göttingen), deutscher Rechtswissenschaftler, 1842 in Berlin promoviert, Professuren in Basel, Rostock, Kiel, Gießen, seit 1868 in Wien, wo v. Liszt auf ihn traf und zuletzt seit 1872 in Göttingen. 1872 hielt er in Wien seinen

jahren als einer seiner akademischen Lehrer stark beeinflusst hat, „die Rechtswissenschaft von der Herrschaft der Philosophie und der Geschichte befreit“ wurde. „Das Wesen des Rechts (so Jescheck in Anlehnung an Jhering) besteht nicht in seiner Begrifflichkeit und (kann) auch nicht allein aus metaphysischen (naturrechtlichen) Voraussetzungen erklärt werden, sondern stellt eine Zweckschöpfung für die vom Menschen gewollte und gestaltete Ordnung des Lebens der Gesellschaft dar.“<sup>253</sup> Hierfür bedarf es zu den notwendigen Voraussetzungen aber tatsachenwissenschaftlich gestützter Befunde der gerechten und sozialen gesellschaftlichen Ordnung. Mit den beiden eingangs erwähnten Rechtsgelehrten war der „einheitliche (positive) Rechtsbegriff“ geboren und ersetzte den „dualistischen Rechtsbegriff der Aufklärungsjuristen.“<sup>254</sup>

Philosophie ist aber kein bloßer Streit um Meinungen. Sie kann mittels ihrer erprobten Methoden auch als allgemeines Analyseinstrument der Konzepte und Methoden der Kriminologie (und der Kriminalistik) eingesetzt werden und bei der Aufdeckung von Widersprüchen und Argumentationslücken helfen. Sie erweist sich z. B. als nützlich, Antagonismen zwischen traditionellen und kritischen Theorien herauszuarbeiten.

Gleichwohl, bedeutende Philosophen haben sich sehr früh, beginnend mit den Sophisten und Sokrates' Interesse für den Menschen, also spätestens seit dieser anthropologischen Wende auch als große Rechts- u. Staatsdenker erwiesen. Sein Schüler Platon<sup>255</sup> und dessen Schüler Aristoteles<sup>256</sup> haben sich z. B. strafzwecktheoretisch mit den Grundlagen des Strafrechts und der Gerechtigkeit befasst und damit eine frühe Form der Rechtsphilosophie begründet. Mit der Philosophie der Aufklärung, insbesondere bei Kant<sup>257</sup> und

---

vielbeachteten und bis heute vielzitierten Vortrag „Der Kampf ums Recht“ (ders., 8., ergänzte Auflage 2003).

<sup>253</sup> Jescheck, 1983, S. 258

<sup>254</sup> Schröder, 2012, S. 194

<sup>255</sup> In seinen Schriften „Nomoi“ und „Protagoras“ erwähnt er die zwei wesentlichen Alternativen zur Rechtfertigung staatlicher Strafe, nämlich die „retrospektive Vergeltung“ nach begangener Straftat („absolute Strafzwecktheorie“) und die „prospektive Prävention“ zukünftiger Straftaten („relative Strafzwecktheorie“), vgl. z. B. Platon, Frühdialog des Protagoras mit Sokrates, 324, St. 1 B ([www.opera-platonis.de/Protagoras.pdf](http://www.opera-platonis.de/Protagoras.pdf), 24.12.2015) und Platon selbst in den Nomoi im Spätdialog mit Megillos und Kleinias, 933, St. 2 A – 934, St. 2 A ([www.opera-platonis.de/Nomoi11.pdf](http://www.opera-platonis.de/Nomoi11.pdf), 24.12.2015).

<sup>256</sup> Vgl. nur Nikomachische Ethik, V. Buch, 1135 a 16 – 1136 a 9, zur Gerechtigkeit, die Aristoteles als eine Tugend beschreibt, welche sich in Handlungen beweise, die auf freier Entscheidung sowie auf Wissen um die Umstände und beabsichtigten Folgen der Handlungen beruhen. Die Ähnlichkeiten zu den Aspekten der Schuldfähigkeit, des Irrtums sowie des Vorsatzes im Strafrecht sind keinesfalls zufällig, wie Gerke (2008, S. 3) bemerkt.

<sup>257</sup> Vgl. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797), dort II. Buch, I. Abschnitt, lit. E - (<https://archive.org/stream/metaphysischeanfangsgruende02kantgoog#page/n215/mode/2up>, 24.12.2015), „Vom Straf- und Begnadigungsrecht.“



Hegel<sup>258</sup>, erreicht diese Tradition einen Höhepunkt und erhält sich mehr oder weniger ausgeprägt bis in die Moderne als Komplementärdisziplin innerhalb der Rechtswissenschaften.

Rechtsphilosophisch korreliert die Wissenschaftsdisziplin v. a. mit einem zentralen Begriff der zugrunde liegenden Fallvignette, nämlich der „Gerechtigkeit“. Nach Rawls ist „Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen.“<sup>259</sup> Gleichzeitig ist sie „ein normativer Grundbegriff politischer Philosophie.“<sup>260</sup> Beides kommt in der Vignette in einem Mangel an „juristischer und prozeduraler Gerechtigkeit“, sowohl hinsichtlich des Versäumnisses der Behörden während der Nachstellungen als auch während des abschließenden Strafprozesses gegen Tiefenthaler sen. zum Ausdruck. Fast ist man versucht, angesichts dieses Geschehensablaufs mit Derrida von der „Gerechtigkeit als (einer) Erfahrung des Unmöglichen“<sup>261</sup> zu sprechen. Denn Gerechtigkeit als Tugend besitzt auch moralische Dualität, „und insofern liegt Gerechtigkeit innerhalb des Bereichs der Moral“<sup>262</sup>, einer durchgängig philosophischen Kategorie.

Die Normen der Moral sind soziale Normen. Da es sich hierbei um Normen handelt, „die das Verhalten von Menschen gegenüber anderen Menschen regeln, ist die Gerechtigkeitsnorm eine Moralnorm; und so korreliert der Begriff der Gerechtigkeit auch in dieser Hinsicht mit dem Begriff der Moral.“<sup>263</sup> Moralnormen sind also Werte, die sich auf das Gerechtigkeitsverhältnis von Personen beziehen. In ihnen kommen die ethischen Überzeugungen der Mitglieder einer Gesellschaft zum Ausdruck. Ihnen liegt ein appellativer Charakter zugrunde und sie formulieren Kriterien für die Legitimität des jeweiligen Handelns.

Rechtsnormen hingegen weisen einen deutlicheren Grad an Institutionalisierung auf und beziehen sich eher auf das äußere Verhalten. Sie benennen Kriterien der Legalität, die Zwangscharakter besitzen können. Moral- und Rechtsnormen bestimmen so im Zusammenspiel, ob das Handeln der Subjekte in Einklang mit den gesellschaftlich anerkannten Werten steht.<sup>264</sup> Die Betrachtung des an einen solchen Wertekanon gebundenen Han-

---

<sup>258</sup> Vgl. Grundlinien der Philosophie des Rechts (1820), Erster Teil, Dritter Abschnitt, §§ 82 – 104, (<https://archive.org/stream/grundlinienderp00gansgoog#page/n96/mode/2up>, 24.12.2015), „Zwang und Verbrechen.“

<sup>259</sup> Rawls, (1971 im englischen Original), 1979 (in deutscher Übersetzung), S. 19.

<sup>260</sup> Horn et al., 2002, S. 9

<sup>261</sup> Derrida, 2013, S. 33

<sup>262</sup> Kelsen, 1983, S. 405

<sup>263</sup> Ebd.

<sup>264</sup> Das MPI Freiburg hat sich in Kooperation mit der Uni in Freiburg in den Jahren 2004 – 2009 interdisziplinär unter dem Gesamttitel „Recht – Norm – Kriminalisierung“ mit eigenen (Teil-) Projekten der Philosophie, Literaturwissenschaft und Kriminologie mit diesen Fragen beschäftigt

delns, v. a. aber kulturell bedingte Abweichungen hiervon, sind gleichermaßen Gegenstand der Kriminologie wie auch, über die Leitbegriffe z. B. der Gerechtigkeit, der (Rechts-)Philosophie.

#### b) Kriminologie und Gefahrenabwehr

Gefahrenabwehr im engeren Sinne ist trotz des unscharfen Begriffs der Gefahr<sup>265</sup> seit jeher Aufgabe der Polizei.<sup>266</sup> Der materielle Polizeibegriff ist heute allerdings ein anderer als zu Zeiten des ALR. Heute unterscheidet man sinnvollerweise institutionell zwischen Polizei und allgemeinen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Gefahrenabwehr obliegt primär und umfänglich den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, die Polizei ist bis auf wenige Ausnahmen nur in unaufschiebbaren Eilfällen und damit subsidiär für die Abwehr von Gefahren zuständig.<sup>267</sup> Das Polizei- und Ordnungsrecht regelt die Frage, in welchem Umfang die Exekutive zum Schutz bestimmter Rechtsgüter berechtigt („Auswahlermessen“) oder verpflichtet („Entschließungsermessen“) ist und inwieweit sie zu diesem Zweck in Grundrechte eingreifen darf.<sup>268</sup>

Risikofaktoren, also abstrakte, eher allgemeine Gefahrenquellen und -lagen einzuhegen, bevor es zu einer Straftat gekommen ist, war dem Strafrecht als Sanktionsordnung dogmatisch lange Zeit fremd. In jüngerer Vergangenheit kommt es durch die Modifikation von Vorschriften und die Neukriminalisierungen zahlreicher abstrakt risikobehafteter Verhaltensweisen an einigen Stellen zu Verknüpfungen / Vermischungen zwischen Gefahrenabwehrrecht und materiellem Strafrecht (gerade im Bereich des Ersten Abschnitts, Dritter Titel, Besonderer Teil des StGB, mit der Überschrift „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“). „Das Strafrecht wird heute als Sanktionsordnung in erheblichem Ausmaß für eine selektive (vgl. hierzu Steffen, Fn. 222) Prävention genutzt

---

([https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/recht\\_norm\\_kriminalisierung.html](https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/recht_norm_kriminalisierung.html), 12.12.2015).

<sup>265</sup> Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten „bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“ (Gusy, 2009 b, S. 54).

<sup>266</sup> Vgl. nur § 10, Teil II, Titel 17, des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (ALR): „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey (sic.)“ (vgl. verlinkte Fundstelle in Fn. 315).

<sup>267</sup> Nur insofern, als allgemein sicherheitsbehördliche oder gerichtliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar sind und in Fällen konkreter gegenwärtiger Gefahren, insbesondere, wenn wichtige Rechtsgüter betroffen sind.

<sup>268</sup> Gusy, 2009 b, S. 1

und Handlungen im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung unter Strafe gestellt.“<sup>269</sup> Die vormals klare Grenze zwischen Polizei- und Strafverfahrensrecht wird mit dieser zukunftsgerichteten Risiko- und Gefahrenvorsorge des Strafrechts zunehmend undeutlicher.

Eine Straftat bedroht oder schädigt zwangsläufig immer ein persönliches, materielles oder vereinzelt ideelles Rechtsgut. Dann stehen Polizeirecht und Strafverfahrensrecht nicht unverbunden nebeneinander. Insofern ist hier bei andauernder Bedrohung zugleich auch der Gefahrenbegriff eröffnet. Die Polizei handelt dann doppelunktional. In einem solchen Fall entsteht eine punktuelle Gemengelage. Dieser „Konflikt“ wird in aller Regel aufgelöst, wenn die Polizei (mindestens in der „heißen“ Phase) das Primärziel der zu treffenden Maßnahmen bestimmt. Der „Präventionszweck“ wird jedoch am besten erfüllt, wenn es erst gar nicht zu einem Schaden kommt, weil seine Ursache bereits vorher beseitigt worden ist. Das ist der Kern der Präventionsidee.<sup>270</sup>

Obwohl Gefahrenabwehrrecht im beschriebenen Sinne und Kriminologie auf den ersten Blick nur wenig miteinander zu tun haben, sind Anknüpfungspunkte vorhanden (vgl. hierzu z. B. Feltes, Fn. 158). Die Kriminologie sammelt Erklärungsansätze für das Verbrechen (Ätiologie), entwickelt und überprüft Theorien (ggf. auch experimentell), um eine bessere Prognostik und Kontrollinstrumentarien für die Praxis zu entwickeln. Letztlich geschieht dies alles mit dem Ziel, Kriminalität soweit als möglich aus einer verstehenden Perspektive heraus zu verhindern. Albrecht<sup>271</sup> verlangt allerdings in einem diametralen Verständnis von der Disziplin diesbezüglich, dass sich die „Kriminologie als autonome Wissenschaft von den Scheuklappen des Präventionsblicks“ befreien müsse und (viel stärker) die gesellschaftliche Rolle von Strafrecht, Kriminalität und Kriminalisierung in den Fokus nehmen müsse (vgl. C 3 b – autonome, „kritisch-reflexive“ Kriminologie).

Im Zusammenwirken mit der Polizeiwissenschaft wurden sogar Methoden aus anderen Ländern, wie zum Beispiel das amerikanische „Community Policing“, adaptiert, den deutschen Verhältnissen angepasst, erweitert und mit dem eigenen Namen „Kommunale Kriminalprävention“ (KKP) versehen. Diese ist mitunter sehr erfolgreich in nahezu allen größeren deutschen Städten seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts implementiert. Kaiser (vgl. Fn. 892) erachtet die (Kommunale) Kriminalprävention sogar als überzeugende kriminalpolitische Theorie. Kein empirisch überprüfbares Konzept könne es mit ihm an Leistungsfähigkeit aufnehmen, sie dürfe konzeptualisiert allerdings nicht unkonturiert bleiben, denn so bestehe eine gewisse Gefahr der Uferlosigkeit. Das gemeinsame Verständnis, ein Mehr an Sicherheit nur in einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz, aber in den jeweiligen Lenkungsorganen mit dem Chef der kommunalen Sicherheitsbehörde,

---

<sup>269</sup> Bäcker, 2015, S. 9 f.

<sup>270</sup> A. a. O., S. 55

<sup>271</sup> Albrecht, P. A., 1998, S. 15

dem Bürgermeister, an der Spitze erreichen zu können, hat sich (vermeintlich) durchgesetzt. Inzwischen gewinnt man aber den Eindruck, dass die Kommunen sich angesichts anderer, dringenderer Aufgaben und weil der Aufwand (organisatorisch, logistisch und auch finanziell) enorm ist, sukzessive aus diesem Modell zurückziehen. Es gibt zwar weiterhin funktionale und hochrangig besetzte kommunale Sicherheitsgremien. Die notwendige kleinräumige Verästelung bis auf Quartiersebene (Stadtteilbezogenheit) geht m. E. jedoch zusehends verloren.

Allerdings belebte der zuletzt hohe „Migrationsdruck“ die etwas ins Stocken geratenen kommunalen Ordnungspartnerschaften neu. Das lange Jahre geübte Zusammenspiel zwischen Behörden, Institutionen, neuerdings jedoch erweitert um zahllose Ehrenamtliche, funktioniert in positiver Weise und bindet erstmals in nennenswertem Ausmaß Bürger fast utilitaristisch in diesen Prozess ein (wengleich sich diese vielfach ohne behördlichen Anstoß selbst organisieren). Ob dies ein Anzeichen für eine Neuausrichtung oder nur ein den Gegebenheiten geschuldetes „Strohfeuer“ ist, muss sich erst noch erweisen. Bezogen auf die Fallvignette ist in diesem Zusammenhang zu bemängeln, dass der bisher gelebte Ansatz kommunaler Ordnungspartnerschaften nicht nur die Bürger als Partner außer Acht ließ, sondern auch präventiv ausgerichtete NGO als Netzwerkpartner konzeptionell fast vollständig negierte. Gerade beim Phänomen der Nachstellung könnten in der Grauzone zwischen Ordnungsstörung und Einsetzen einer Strafbarkeit nach frühzeitigen und zielgerichteten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zivilgesellschaftliche Agenturen in der Rolle von Mediatoren allerdings schlichtend bzw. befriedend wirken.

In vielen Ländern entstanden Landespräventionsräte<sup>272</sup>, der Deutsche Präventionstag<sup>273</sup> (DPT), gegründet 1995, ist eine ressortübergreifend angelegte, interdisziplinäre Organisation, die sich an alle potenziellen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Verantwortungsträger und Akteure der Prävention (nicht nur der Kriminalprävention) richtet. Während des jährlichen Kongresses wird u. a., jeweils dem Tagungsthema angepasst, in einer Ausstellung eine „Spielwiese der Präventionsprojekte“ nach dem „Best-Practice-Ansatz“ präsentiert. Mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) besteht seit 2001 eine Stiftung zur Förderung des Gedankens der Kriminalprävention unter Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte<sup>274</sup>, an welche seit Januar 2016 auch der neu

---

<sup>272</sup> Siehe Übersicht der beteiligten Länder und Gremien, zusammengestellt auf der Website des Landespräventionsrates Niedersachsen, <http://www.lpr.niedersachsen.de/nano.cms/praeventionslinks> (29.05.2017).

<sup>273</sup> Siehe [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

<sup>274</sup> [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de); das „NZK“ (vgl. [www.nzkrim.de](http://www.nzkrim.de)) ist ein wissenschaftlicher Fachdienst für Kriminalpolitik und Kriminalprävention, hervorgegangen aus der Arbeitsgruppe „Kriminalität und Sicherheit“ des Expertendialogs der Bundeskanzlerin aus dem Jahr 2012. Die neue Einrichtung teilt sich die Geschäftsstelle mit dem DFK, ist bis 2018 durch das BMI finanziert und hat

gegründete wissenschaftliche Fachdienst „Nationales Zentrum Kriminalprävention“ (NZK) angebunden ist (vgl. Fn. 274). Das European Forum for Urban Security (EFUS)<sup>275</sup>, in dem mehr als 300 europäische Kommunen und Regionen aus 17 Ländern vernetzt sind, dient dem Austausch von Erfahrungen und Fachwissen zu allen Fragen urbaner Sicherheit und Kriminalprävention. Das Deutsch-Europäische Forum für Urbane Sicherheit (DEFUS)<sup>276</sup> ist auf dem Deutschen Präventionstag 2010 als nationaler Zusammenschluss deutscher Mitglieder der EFUS gegründet worden.

Der kriminalpräventive institutionelle Vernetzungsgrad ist hoch und die entfaltenen Aktivitäten werden immer professioneller. Vor allem sind sie inzwischen sehr häufig auch evaluiert, da es sonst keine nennenswerte Projektförderung oder sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand oder aus Stiftungsmitteln mehr gibt. Das kann aber auch daran liegen, dass der Landespräventionsrat Niedersachsen seit 2008 das Beccaria-Programm<sup>277</sup> „Qualität durch Kompetenz“ zur Qualifikation von Fachkräften in der Kriminalprävention anbietet, womit das Bewusstsein für eine allgemeine Wirkungsforschung gewachsen ist.

Erneut Bezug nehmend auf die Fallvignette ist festzustellen, dass es in Berlin eine Landeskommision gegen Gewalt<sup>278</sup> gibt, die schon im Jahr 1994, bei seither ständigem Ausbau ihrer vielfältigen Angebote<sup>279</sup>, gegründet wurde. Diese Kommission geht auf den Beschluss des Berliner Senats zurück, ein Gremium auf Staatssekretärebene einzurichten, welches für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (auch im sozialen Nahraum) in Berlin Sorge tragen soll. Die Gründung eines Gremiums auf einer derart hohen strukturellen organisatorischen Ebene lässt mindestens zwei wesentliche Schlussfolgerungen zu. Zum einen trifft eine demokratisch gewählte, politische Institution eine solche „symbolische“ Maßnahme nicht ohne Druck, was auf eine entsprechende Gewaltbelastung in der Hauptstadt in diesen Jahren hindeutet. Zum anderen entfaltet ein Arbeitskreis auf Staatssekretärebene auch entsprechenden Druck auf nachgeordnete Behörden und erzeugt Öffentlichkeit, so dass Maßnahmen zur Eindämmung von Gewalt im Zielranking der Behörden des Landes ziemlich schnell eine der vorderen Positionen erreicht haben dürften. Da die öffentliche Hand alleine kaum in der Lage ist, diese Aufgaben mit behördlichem Personal anzugehen, wächst damit auch automatisch die Chance, dass privatrechtlich organisierte Initiativen als

---

die Aufgabe, wissenschaftliche Befunde über die Wirksamkeit von kriminalpräventiven Maßnahmen für Politik & Praxis verwertbar zu machen.

<sup>275</sup> Siehe [www.efus.eu](http://www.efus.eu)

<sup>276</sup> Siehe [www.defus.de](http://www.defus.de)

<sup>277</sup> [http://www.beccaria.de/nano.cms/de/Beccaria\\_Qualifizierungsprogramm/](http://www.beccaria.de/nano.cms/de/Beccaria_Qualifizierungsprogramm/) (29.05.2017)

<sup>278</sup> Siehe <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/> (29.05.2017). Derartige Netzwerke, Runde Tische oder sonstige Verbände gegen Gewalt existieren in nahezu allen Bundesländern und bieten auch Beratung hinsichtlich des Phänomens Nachstellung an.

<sup>279</sup> So auch seit 23.04.2008 bspw. die Beratungsstelle Stopp-Stalking (sic.) als Kooperationspartner, vgl. [www.stop-stalking-berlin.de/de/allgemeine-informationen/ueber-uns/](http://www.stop-stalking-berlin.de/de/allgemeine-informationen/ueber-uns/) (29.05.2017).

Netzwerkpartner in die kommunale Kriminalprävention einbezogen werden und darin wachsen können. In der Zielbeschreibung der Gewaltkommission finden sich dann auch explizit die Themenstellungen „häusliche Gewalt“, „Opferschutz“ und „präventiver Kinderschutz“. Umso unverständlicher ist es, dass die Behörden im Fall Tiefenthaler – Tiberius, der sich ja (fiktiv) in Berlin zuträgt, keinerlei gewaltpräventive oder opferorientierte Maßnahmen in die Wege leiten.

### c) Zwischenfazit

#### *Entwicklungslinien einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“*

Der Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, eingeführt durch v. Liszt, aber von seinem Namensgeber als Konzept einer fortwährenden Interaktion von Strafrechtswissenschaft und v. a. der Kriminologie auf Augenhöhe in der Folge nicht wirklich weiterentwickelt, hat in seiner intendierten Interdisziplinarität in der streng juristisch geprägten, dogmatischen Strafrechtswissenschaft über viele Jahrzehnte nicht wirklich verfangen. Das lag anfangs u. a. daran, dass v. Liszt den bisher in der klassischen Schule des Strafrechts vorherrschenden Vergeltungsgedanken der Strafe zweckgedanklich zu modifizieren suchte. Er lehnte die Vergeltungsstrafe ab und plädierte für einen spezialpräventiven Strafzweckgedanken. Das heißt, er legte größeren Wert auf eine „angemessene Bestrafung des einzelnen Verbrechers (den er derenthalben in drei Kategorien typisierte und für jeden eine andere strafjustizielle Behandlung vorsah, zur Tätertypenlehre vgl. Fn. 280) als auf die Verhütung neuer Delikte und damit auf den Schutz der Allgemeinheit.“<sup>280</sup> Innerhalb dieser (neuen) „soziologischen Strafrechtsschule“ fiel der Krimino-

---

<sup>280</sup> Von Hippel, 1932, S. 58; sein Terminus für die neue, die Vergeltungsstrafe überkommene Strafe, war „Zweckstrafe“. Damit verfolgte er zwar auch generalpräventive Zwecke. Die Allgemeinheit sollte von der Begehung von Verbrechen abgeschreckt werden. Es überwog allerdings in Anlehnung an Liszt, dessen Schüler und Assistent er war, die Spezialprävention in seinem Konzept. Mit seiner (im Wesentlichen von der Liszt'schen Strafzwecklehre [ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 164] der „Besserung“, „Abschreckung“ und „Unschädlichmachung“ übernommenen) Tätertypenlehre verfolgte er individuelle Ziele. Der „Augenblicksverbrecher“ (von Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 172, verwendet den Begriff des abschreckbaren „Gelegenheitstäters“) sollte abgeschreckt, der angehende „Zustandsverbrecher“ (von Liszt, a. a. O., S. 171, verwendet den Begriff „Besserungsbedürftige“) gebessert und der „unverbesserliche Täter“ (von Liszt, a. a. O., S. 166, verwendet den Begriff „Unverbesserliche“) unschädlich gemacht werden (was ungefähr dem Sicherungsgedanken heutiger Prägung entspricht, legislativ zum Ausdruck gebracht durch die Sicherungsverwahrung, §§ 66, 66 a – c StGB). Die Anhänger der konservativen „klassischen Schule“ des Vergeltungsgedankens (diese Schule bedarf naturgemäß keiner empirischen kriminologischen Erforschung der praktischen Folgen alltäglicher Strafjustiz) sahen ihr dogmatisch gesichertes Theoriegebäude in Gefahr und bekämpften die „moderne Schule“ nach Kräften. Wachenfeld, 1914, S. 8, lehnte schon sehr früh eine derart verfasste empirisch-kriminologische Tätertypenlehre ab: „Gerade das Umgekehrte von der Lehre Lombrosos trifft zu: es gibt so wenig einen Verbrechertypus, dass in jedem Menschen ein Stück Verbrecher steckt. Damit gibt es nicht den Verbrecher, sondern das Verbrechen in uns und außer uns zu bekämpfen und zu verhüten.“

logie als (Hilfs-)Wissenschaft innerhalb des Systems der Kriminalwissenschaften (zunächst nur) die Aufgabe zu, individuelle Prognosen hinsichtlich des „Besserungspotenzials“ des einzelnen Straftäters zu ermöglichen und das Wissen über Behandlungsmaßnahmen zu erweitern und zu systematisieren. „Das bedeutete eine starke Aufwertung der Kriminologie (...) unter dem Dach einer ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘, die dem Ziel eines modernen und zweckrationalen Strafrechts verpflichtet sein sollte.“<sup>281</sup> Mit diesem modernen Ansatz erschütterte er die Dogmatik der „klassischen Strafrechtsschule“ und entfachte einen lange andauernden, z. T. heute noch spürbaren „Schulenstreit.“<sup>282</sup>

Die Kriminologie hat sich ausgehend von diesem Impuls weiterentwickelt. Moderne Kriminologie als die „Wirklichkeitswissenschaft vom Verbrechen und seiner Kontrolle (will und) kann (heute) nicht (mehr) entscheiden, ob etwas zu Recht als böse bezeichnet wird, denn das ist eine normative Aussage. Allerdings kann (und will) die Kriminologie (heute) aber Aussagen darüber treffen, wie weit als böse angesehene Verhaltensweisen verbreitet sind und wie dieses Verhalten erklärt werden kann.“<sup>283</sup> Die Konsequenzen für seine Gegner und deren klassischen Verständnisses der Strafrechtswissenschaft waren enorm. Plötzlich waren tragende Säulen des dogmatischen strafrechtswissenschaftlichen Theoriegebäudes von Instabilität bedroht. Das Moderne am Ansatz v. Liszts war nämlich, dass der Zweckgedanke auf empirische Belege seiner Wirksamkeit bedacht war und auch die bisher allgemein philosophisch begründete Strafrechtswissenschaft und ihre Dogmen damit für (empirische) Reflexionswissenschaften zugänglich geworden waren und somit ihr bislang unbestrittenes Alleinstellungsmerkmal zu verlieren drohten. Liszts Gegnern war bewusst, dass zunächst lediglich wirkungsbestätigende „Hilfswissenschaften“ (vgl. Fn. 592), wie die Kriminologie oder die Kriminalistik, sich zu solchen autonomen Reflexionswissenschaften entwickeln würden und dadurch substantiell nur wenig von der „klassischen“ Strafzwecklehre<sup>284</sup> haltbar bleiben würde.

---

<sup>281</sup> Neubacher, 2001, S. 100, stellt aber auch fest, dass die Kriminologie diese exponierte Stellung, die ihr v. Liszt innerhalb der Kriminalwissenschaften zugedacht hatte, insbesondere in der Ausbildung angehender Juristen / Kriminalisten nie wirklich erreicht hat.

<sup>282</sup> Vgl. hierzu Koch (Fn. 114); Erläuterungen zum Schulenstreit, in: Kaiser et al., 2015, S. 1 ff.

<sup>283</sup> Dölling, 2011, S. 1901; a. M. Albrecht, P. A., 1998, S. 7 f., „die Person ist Gegenstand und Einheit der kriminologischen Analyse (und) die Suche nach dem substantiellen Unterschied zwischen Kriminellen und Konformen (bildet) einen Fixpunkt kriminologischer Forschung. Die forschungsleitende Annahme von der Andersartigkeit des Kriminellen folgt aus der Abkehr vom Handlungsmodell der Willensfreiheit, welches das klassische Strafrecht auszeichnete (...).“ Diese diametrale Haltung ist aber keine h. M..

<sup>284</sup> Vgl. z. B. nur Birkmeyer, 1907, „Was läßt (sic.) von Liszt vom Strafrecht übrig?“ (Fn. 114 und 1033)

*Interdisziplinarität des Konzepts einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“*

Erst deutlich nach der Mitte des letzten Jahrhunderts hat sich die beschriebene Ausgangssituation langsam gewandelt. Seither „hat das Strafrecht sich auf breiter Front geöffnet für Erfahrungen, hat es seine Tradition der ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘ mit Leben gefüllt und sich wissenschaftlich, aber auch praktisch interessiert für seine Herkunft und seine Grundlagen, für Verbrechen und Verfahren, für Kriminalpolitik und für die praktischen Fragen der alltäglichen Strafjustiz.“<sup>285</sup> Dadurch wurde die Strafrechtswissenschaft reicher. Sie lud sich sukzessive mit empirischer Erfahrung auf. Vor allem die Kriminologie begann sich nachhaltig zu entwickeln und befreite sich zu dieser Zeit langsam aus der einnehmenden Umklammerung der Strafrechtswissenschaft. Sie stieß ihre „hilfswissenschaftliche“ Hülle ab und modifizierte ihre Zielrichtung vom auftragsgemäßen, unselbstständigen „Finden von Belegen für ...“ zu einer eigenständigen kritischen „Forschung über den Gegenstand, die Funktionsweise und die Wirkungen des Strafrechts.“ Sie entwickelte interdisziplinäre Bezüge und etablierte sich im Verbund mit ihren Bezugswissenschaften (vgl. Abb. 2) als autonome und kritische Reflexionswissenschaft. So hat „die Idee der ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘ dem Strafrecht eine Tür aufgemacht, und ein Platz im Strafrecht wird für Kriminalpolitik und Kriminologie erst von dieser Idee freigehalten.“<sup>286</sup> Ein solch idealtypisches Modell bezieht theoretisch „die Gerechtigkeit aus dem Strafrecht, die Wahrheit aus der Kriminologie und die praktische Vernunft aus der Kriminalpolitik im abgestimmten Miteinander (...).“<sup>287</sup>

Interdisziplinarität ist ein spezifisches Merkmal der Kriminologie und ganz allgemein in einer schnelllebigen Informationsgesellschaft für zahlreiche empirische Wissenschaftsfelder wichtiger denn je. Für die Kriminologie ist diese schon an der Zusammensetzung des (wissenschaftlichen) Personals an den kriminologischen Instituten (vgl. Fn. 1039, 1402, einschränkend Fn. 1406) und einigen exponierten Lehrstühlen (vgl. z. B. Fn. 859 – 861) erkennbar, denn neben Juristen arbeiten dort auch Soziologen, Psychologen, Pädagogen und andere Sozialwissenschaftler, vereinzelt sogar Mediziner und sorgen so für eine disziplinäre Vernetzung und ein geschärftes Wahrnehmungsvermögen.<sup>288</sup>

---

<sup>285</sup> Hassemer, 2008, S. VII (Vorwort)

<sup>286</sup> A. a. O., S. 118

<sup>287</sup> A. a. O., S. 116

<sup>288</sup> Neubacher, 2001, S. 101, bemerkt angesichts einer aktuellen „Explosion des Wissens“ (vgl. hierzu nur die gleichnamige kulturhistorische Studie von Burke, 2014, passim), dass „das (disziplinäre) Wahrnehmungsvermögen sich im Angesicht dieser Informationsflut zurückbilde, und Spezialisierungen und Fragmentierungen an Bedeutung gewinnen. Das Ergebnis sei die Vorherrschaft einer entfesselten und zergliederten Vernunft, die sich zu verselbständigen drohe, weil ihr der Blick für das Ganze abhandengekommen sei und der sich Sinnfragen deshalb nicht mehr stellen.“ Es sei auch



Allerdings scheint nach dieser Hochzeit der Kriminologie und einer sich abzeichnenden Integration der beiden wesentlichen Pfeiler einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, dem Strafrecht und der Kriminologie nebst ihren Bezugswissenschaften, aktuell die Überzeugungskraft einer solchen Idealvorstellung von einer „wissenschaftlichen Kooperation auf Augenhöhe, (ohne) Hierarchie von Herrin und Magd, wo das Strafrecht die Fragen stellt und die Kriminologie die Antworten gibt“<sup>289</sup>, zu verblassen. Diese Entwicklung wird v. a. mit der abnehmenden eigenständigen institutionellen Verankerung der Kriminologie an deutschen Universitäten und dem nach wie vor fehlenden, deutlich konturierten und eigenständigen Berufsbild einer / eines Kriminolog(In)en begründet.<sup>290</sup>

*Exkurs: Geschichte der Interdisziplinarität der Kriminologie*

*„Die Kriminologie hat eine erst kurze (wissenschaftliche) Geschichte, aber eine lange Vergangenheit.“<sup>291</sup>*

Seit jeher war es ein grundlegendes Bedürfnis der Menschen, sozial abweichendes Verhalten, v. a. in seinen schweren Formen, verstehen zu können. Erst, wenn Erklärungen möglich sind, können Strategien zur Prävention entwickelt werden. Weil objektive wissenschaftliche Nachweismethoden und standardisierte Methoden fehlten, versuchten Gelehrte ab dem 17. und 18. Jahrhundert zunächst quasi-wissenschaftliche „kriminalpsychologische Ideen“<sup>292</sup> auf der Grundlage von Sammlungen von Rechtsfällen und Biographien von Rechtsbrechern zu entwickeln und daraus allgemeine Empfehlungen für Kriminalrichter für den Umgang mit solchen Delinquenten abzuleiten. Daneben forschten insbesondere Beccaria und Howard poenologisch und veröffentlichten erste Kritiken zu strafverfahrens- und strafvollzugsrechtlichen Themen, bevor Lombroso mit seinen kriminalbiologischen Studien zum „Verbrecherischen Menschen“ täterorientierte mikrokriminologische Ansätze zu entwickeln begann. Zeitgleich beschäftigten sich Lacasagne und Tarde mit der Entstehung von Kriminalität aufgrund von Umwelteinflüssen und begründeten einen soziologischen Forschungszweig innerhalb der Disziplin. Auch die Medizin, v. a. die Psychiatrie<sup>293</sup>, trug ihren Teil zur interdisziplinären Grundlegung der Kriminologie, zunächst aber nur mit anthropozentrischen pathologischen Ansätzen, bei. Dies lange bevor die Rechtswissenschaft, allerdings zunächst weiter eng begleitet

---

Aufgabe der Wissenschaft, einer solchen „Fragmentierung des Wissens und einer reinen instrumentellen Vernunft entgegenzuwirken“, wobei interdisziplinär ausgerichtete Disziplinen hierfür besser geeignet seien als andere.

<sup>289</sup> Hassemer, 2008, S. 119

<sup>290</sup> Pointiert kritisch hierzu v. a. Kaspar, 2014 a, passim; Albrecht, H. J. et al., 2012, passim; Kreuzer, 2014, S. 11. Zum Berufsbild eines Kriminologen vgl. Kinzig und Kunz, Fn. 869.

<sup>291</sup> Göppinger, 1980, S. 21

<sup>292</sup> Z. B. Kraeplin und Aschaffenburg (Fn. 193), Pitaval, Eckartshausen, Schaumann, Münch u. a. (vgl. Fn. 199 ff.)

<sup>293</sup> Vor allem in Gestalt von Kraeplin und später Aschaffenburg (vgl. Fn. 193).

von der Psychiatrie, eine bis heute andauernde Leitfunktion innerhalb der (deutschen) Kriminalwissenschaften (vgl. Abb. 2) und der Kriminalpolitik übernahm. Die Kriminologie hat somit einen (historischen) „Diskussionszusammenhang“ entwickelt, in den neben die (Straf-)Rechtswissenschaft auch die Soziologie, die Psychologie, die Medizin, die Kriminalistik, jüngst sogar die Polizeiwissenschaft, die Geschichtswissenschaft, die Biologie, die Sozialpädagogik und die Politikwissenschaft gehören. In der Neuzeit müsste man eigentlich noch etliche andere Wissenschaftszweige in diesen (kriminologischen) Kanon aufnehmen, beispielsweise die Mathematik, Geowissenschaften oder die Ethologie aus dem Kreis der Kulturwissenschaften. „Gleichwohl haben diese Einzelwissenschaften, so sehr sie in Einzelfragen gleichberechtigt sind, zu keinem Zeitpunkt immer den gleichen Stellenwert in der Kriminologie schlechthin gehabt“<sup>294</sup>, was an den verschiedenen „Paradigmenwechseln“ der Disziplin in ihrer Entwicklung liegt.

#### *Anforderungen der Moderne an eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“*

„Angesichts der aktuellen Welt des Strafrechts und der Veränderungen seines Selbstverständnisses (ist es) ein Trost, daß der wissenschaftlich ausgearbeitete Traum von einer Gesamten Strafrechtswissenschaft (aber) noch immer nicht ausgeträumt ist, daß er noch faszinieren und die Praxis anregen kann und daß die tiefen Schichten der Rechtfertigung von Strafe, Strafrecht und Strafverfahren individuelle und gesellschaftliche Alltagserfahrungen mit der Institution Strafrecht einsichtig verknüpfen, daß das freiheitliche Gedankengut der Aufklärung auch in sozialwissenschaftlicher Reformulierung noch zur Sprache kommen kann und in seinem Kern nicht angetastet ist (sic).“<sup>295</sup> Gerade mit dem zunehmenden Einzug des Risikos ins Strafrecht, einer Vorverlagerung der Strafbarkeit durch die signifikante Zunahme von (abstrakten) Gefährdungstatbeständen und immer allgemeiner formulierten Rechtsgütern, hat sich der Bedarf an empirischen Befunden zur Überprüfung und Sicherung des normativ bestimmten Präventionszwecks exponentiell erhöht. Insbesondere um die mit einer strafrechtlichen Neuorientierung hin zu einem präventiven Gesellschaftsschutz verbundenen Risiken für den Fortbestand unseres liberalen Rechtsstaats, dem per nomine an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit gelegen ist, zu minimieren, bedarf es neben der Kriminologie und den Sozialwissenschaften breit angelegter reflexiver Bezugswissenschaften zur Begleitung der dogmatischen Strafrechtswissenschaft. Bezugswissenschaften sind u. a. die teilweise nur cursorisch in diesem Abschnitt beschriebenen Disziplinen, die mit einer institutionell gut verankerten autonomen Kriminologie als empirischer Takt- und Impulsgeber zusammenwirken sollten. Dabei sind, wie v. a. Kaspar<sup>296</sup> und Hassemer begründen, unter anderem „die Dispositionsbegriffe, also Bezeichnungen der ‚inneren

---

<sup>294</sup> Neubacher, 2001, S. 101

<sup>295</sup> Hassemer, 2008, S. XIII (Vorwort)

<sup>296</sup> Kaspar, 2014 b, S. 42

Tatseite' (und anderweitig auslegungsbedürftige unbestimmte Tatbestandsmerkmale) für hausgemachte Empirie im Strafrecht besonders fruchtbar<sup>297</sup> und im Besonderen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zugänglich. Das Strafrecht muss dogmatisch weiterhin „Ultima Ratio“ bei der Lösung gesellschaftlicher und zwischenmenschlicher Probleme und Konflikte bleiben.

Bezogen auf die Fallvignette wäre der notwendige interdisziplinäre Fallbezug mit einem Blick durch eine neuartige Brille der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, mit bifokal eingeschliffenen straf- und strafprozessrechtlichen ebenso wie empirisch ausgerichteten Brillengläsern, für alle beteiligten Disziplinen hilfreich. Es wäre dadurch wahrscheinlicher gewesen, dass neben den zwar bindenden, in der unmittelbaren Anwendung mit einigem (juristischen) Bemühen jedoch weit (opferfreundlich) auslegbaren Rechtsätzen, der Blick auch auf die belastbaren empirischen phänomenologischen Erkenntnisse gerichtet worden wäre. So wäre zugunsten der Opferfamilie mit hoher Wahrscheinlichkeit für alle Beteiligten ein starker präventiver „Handlungszwang“ entstanden. Mindestens eine Fallkonferenz wäre unausweichlich gewesen und diese hätte bereits de lege lata zu einer anderen Prioritätensetzung führen können, ja sogar müssen.

## 2. Gewaltmonopol des Staates

*„Verstoßen (...) nenne ich den, dem der Schutz der Gesetze versagt ist! (...) Wer mir ihn versagt, der stößt mich zu den Wilden der Einöde hinaus; er gibt mir (...) die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand.“<sup>298</sup>*

„Der Staat ist eine Gesellschaft zum Schutz der Rechte, und alle Rechte, die er besitzt, hat er nur um dieses Zweckes Willen.“<sup>299</sup> Die einleitende Sentenz und das ergänzende Feuerbach'sche konservativ-zentralstaatliche Diktum zeigen Konsequenzen für reflexive wissenschaftliche Disziplinen auf. Die Kriminologie ist, sofern sie sich auch der Erforschung der Verbrechensursachen annimmt („traditionelle Kriminologie“, vgl. C 3 a), z. B. ohne die Voraussetzung, dass der Staat die Einhaltung einer bestimmten Ordnung verlangt und diese Ordnung rechtlich mit Hilfe des Strafrechts sowie der Gefahrenabwehr durchzusetzen versucht, (im Gegensatz zur „kritischen Kriminologie“, vgl. C 3 c) nicht arbeitsfähig.<sup>300</sup> Allerdings beinhaltet das Gewaltmonopol auch ein „großes Versprechen“, die „Selbstbeschränkung“ einer entstehenden „neuen“ Staatsmacht. Hier

---

<sup>297</sup> Hassemer, 2008, S. 124

<sup>298</sup> Auszug aus dem (fiktiven) Dialog zwischen Martin Luther und Michael Kohlhaas, in: Kleist, Heinrich von, 2003, S. 465 f..

<sup>299</sup> Feuerbach, 1799, S. 31

<sup>300</sup> So z. B. Naucke, 1980, S. 80; Jescheck, 2003, Einl., Rn. 2: „Ohne Strafrecht kann aber kein Staat bestehen“; Landau, 2008 b, S. 4; Kaiser, 1997, S. 38 (vgl. Fn. 389).

ist v. a. die „funktionale“ Rationalität der Strafe (vgl. B 3) neben den heute verfassungsrechtlich garantierten Prozessrechten der Beteiligten zu nennen.<sup>301</sup> Pawlik<sup>302</sup> erkennt allerdings insbesondere im Strafrecht eine (strafbewehrte) Mitwirkungspflicht an der Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustands für jeden Repräsentanten der Rechtsgemeinschaft, die ihren Legitimationsgrund in der Freiheit der Bürger findet. Eine Freiheit, „die nur im Rahmen einer durchsetzungsfähigen Rechtsordnung zu realer Werthaltigkeit erstarkt.“ Eine solche Rechtsordnung muss sich jedoch wiederum selbstreflexiv an einem liberal-rechtsstaatlichen Freiheitsbegriff messen lassen. So ist ein andauerndes Wechselspiel erzeugt, bei dem auch eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ ein mäßiger Mediator sein kann.

Um den einleitenden Bezug zur Kriminologie aufzunehmen, sind einführende Bemerkungen zum staatlichen Gewaltmonopol, dessen historischer Entstehung und aktueller Reichweite geboten. Dies umso mehr, weil die Familie Tiefenthaler in der Fallvignette lange auf den Rechtsstaat als „Gewaltmonopolisten“ vertraut, ihr Schicksal loyal in dessen Hand legt und erst nach geraumer Zeit, in ausweglos scheinender Lage, als der Rechtsstaat von seinem Gewaltmonopol offenkundig und für sie nicht nachvollziehbar keinen bzw. nur sehr verzögert Gebrauch macht, zur rechtswidrigen Selbsthilfe greift.

#### a) Vertragsgeschichtliche Entwicklung des Begriffs „Sicherheit“

Thomas Hobbes<sup>303</sup> gilt als einer der modernen Vordenker einer neuen „(vor-)aufgeklärten“ Staatsvertragslehre. In seinem 1651 erschienenen Hauptwerk „Leviathan“ definiert er den Ausgangspunkt der Legitimation des Staates in der Sicherheit. Sie allein rechtfertigt den modernen Staat gegenüber seiner Fundamentalalternative, der Anarchie. Die natürliche Situation des Menschen sei die der Furcht, von seinesgleichen getötet zu werden. Ein jeder beanspruche das Recht auf alles, deshalb sei jedermann rechtlos.<sup>304</sup> Da dieser „Naturzustand“ zu permanenten Konflikten führe, sei es nach Hobbes aus Gründen der Vernunft zwingend, dass sich die Menschen zum Zwecke der Selbsterhaltung darauf einigten, die Rechte der anderen zu achten, also Frieden zu halten. Der Mensch

---

<sup>301</sup> Baratta, 1997, passim

<sup>302</sup> Pawlik, 2012, S. 107

<sup>303</sup> Hobbes, Thomas (\* 5. April 1588, + 4. Dezember 1679); englischer Mathematiker, Staatstheoretiker und Philosoph (mit seinem Hauptwerk „Leviathan“, erschienen im Jahr 1651, begründete er einen „aufgeklärten Absolutismus“; er zählt zu den bedeutendsten Theoretikern des Gesellschaftsvertrags). Kurzer, ergänzender Überblick zur Person und Werk in: Störig, 1950, S. 253 f..

<sup>304</sup> Definiert mit der Sentenz : „Homo homini lupus est“ (übersetzt: „Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf“). Hobbes entlehnte den Satz aus der Komödie „Asinaria“ des römischen Dichters Titus Maccius Plautus (250 – 184 v. Chr.), wo es heißt: „Lupus est homo homini, non homo, quom qualis sit non novit“ (übersetzt: „Ein Wolf ist der Mensch dem Menschen, kein Mensch, wenn er nicht weiß, wie dieser geartet ist“).

müsse „aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet werden.“<sup>305</sup> Die Vernunft gebietet also einen (Gesellschafts-)Vertrag<sup>306</sup> mit dem „künstlich erschaffenen Menschen, dem Leviathan Staat, dessen Macht jedweder anderen Macht überlegen ist, und der deshalb befähigt ist, die Gewalt, die Private gegeneinander anwenden, in Schach zu halten, die Schrecknisse, die sie sich zufügen, zu bändigen durch den Überschrecken, der von ihm ausgeht.“<sup>307</sup> Durch diese Machtübertragung zur Durchsetzung der Pflicht zur Friedenswahrung an eine „Obrigkeit“ wird ein „Herrschaftsvertrag“ begründet. Die Obrigkeit (der Herrscher) sei durch diesen Vertrag nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet (gerade letztere Vertragspflicht im übertragenen Sinn forderten Tiefenthalers in der Fallvignette vergeblich – doch gilt diese auch für individuell unangenehme, aber zunächst nicht strafbewehrte Belästigungen?), die Einhaltung des Friedens zu gewährleisten. Keine der zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen könne (im Unterschied zu heute, wo das Gesetzlichkeitsprinzip, eingeschränkt durch das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit, jeden Eingriff unter besonderen gesetzlichen Vorbehalt stellt) Unrecht sein, weil sie auf dem Herrschaftsvertrag beruhe.<sup>308</sup> Allerdings ist der Verzicht auf private Gewalt bei Hobbes nicht bedingungslos. Diese Folge wird, trotz aller Weiterentwicklung dieses angesichts moderner Staatsrechtslehre zunächst einfach anmutenden Hobbes'schen Modells, hier als Gegenstand aufgegriffen, denn die Unterwerfung steht in diesem Modell unter Vorbehalt. „Sie gilt nur, solange der Staat willens und mächtig ist, die Sicherheit des Bürgers, den Sinn seiner Existenz, zu gewährleisten. Der Staat, der nicht die Macht besitzt, zu schützen, besitzt auch nicht das Recht, Gehorsam zu verlangen.“<sup>309</sup>

Hier setzt in der historischen Abfolge der Ereignisse die Freiheitsphilosophie von John Locke<sup>310</sup> an, die er in seinem Werk „Two Treatises of Government, The Second Treatise“ im Jahr 1690 entwickelte.<sup>311</sup> Seine Freiheitsphilosophie ersetzt allerdings nicht die Sicherheitsphilosophie Hobbes. Sie baut vielmehr auf ihr auf und bildet sie weiter.<sup>312</sup> In dem Maße nämlich, in dem die Friedensordnung des modernen Staates (als Zusammenspiel der Menschen zu einer Gemeinschaft, die Locke „civil society“ nennt) sich durchsetzt und der „Leviathan Staat“ die Furcht der Bürger voreinander aufhebt, wird er selbst

---

<sup>305</sup> Hobbes, 1970, S. 151

<sup>306</sup> A. a. O., S. 155

<sup>307</sup> Isensee, 1983, S. 3

<sup>308</sup> Hobbes, 1970, S. 138

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Locke, John (\* 29. August 1632, + 28. Oktober 1704); englischer Philosoph und Vordenker der Aufklärung, Ideengeber der Amerikanischen Revolution. Neben Thomas Hobbes und Jean-Jacques Rousseau einer der bedeutendsten Vertragstheoretiker im frühen Zeitalter der Aufklärung.

<sup>311</sup> Locke, 2003, Teil 2

<sup>312</sup> Isensee, 1983, S. 7

zum Gegenstand ihrer Furcht. Das neue, das liberale Bedürfnis richtet sich auf Sicherheit vor dem Staat. So entwirft Locke Vorkehrungen zum Schutz der Rechte des Menschen gegenüber dem Staat.<sup>313</sup> Überschreitet der Herrscher die durch eine staatliche Verfassung festgelegten Regeln, kann Locke sich im Unterschied zu Hobbes ein Widerstandsrecht der Bürger vorstellen.<sup>314</sup> Mit der Philosophie Lockes verändert sich auch das Menschenbild im Staatsverständnis. Es nimmt freundliche Züge an. Das „Wölfische“ des Ansatzes von Hobbes ist nicht mehr zu erkennen. Diese neue Dualität von Rechten und Pflichten des Staates (bezogen auf die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ u. a. auch die Einhaltung des „Ultima Ratio-Prinzips“ bei der strafrechtlichen Normgenese) und seiner Untertanen bildete später auch die Grundlage der Preußischen Verfassung Friedrichs des Großen und des für die deutsche Rechtsgeschichte und -entwicklung bedeutsamen „Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten des Jahres 1794.“<sup>315</sup>

Die Entwicklung des Staatsverständnisses verläuft in Europa aber uneinheitlich. So geht in Frankreich Jean-Jacques Rousseau<sup>316</sup> deutlich später ebenfalls von dem Schluss eines „Gesellschaftsvertrags“ („Le Contrat Social“) der Menschen aus.<sup>317</sup> Anders als Hobbes trennt er jedoch nicht zwischen einem Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag, sondern sieht gerade die (bedingungslose) Unterwerfung unter eine Obrigkeit als konstitutives Element des Vertrages an.<sup>318</sup> So entstehe ein gemeinschaftlicher Körper<sup>319</sup>, der sein

---

<sup>313</sup> Repräsentation, Gewaltenteilung, Bindung der Staatsgewalt an das vorgegebene natürliche Recht und an das selbstgesetzte positive Recht, vgl. Isensee, 1983, S. 6; der Locke'sche Staat ist „organisierte Grundrechtspflege“, ohne dass er sich auf eine Verfassung stützte.

<sup>314</sup> Locke, 2003, S. 153 (§ 202): „(...) wer immer in Ausübung von Amtsgewalt seine gesetzlichen Kompetenzen überschreitet (...), hört damit auf, Obrigkeit zu sein (...) man darf sich ihm widersetzen wie jedem anderen Menschen, der gewaltsam in die Rechte anderer eingreift.“

<sup>315</sup> ALR, Dreyzehnter (sic.) Titel – Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt, §§ 1, 2, vgl: <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/mussgnug/ALR.doc> (29.05.2017).

<sup>316</sup> Rousseau, Jean-Jacques (\* 28. Juni 1712, + 2. Juli 1778), in Genf geborener Schriftsteller, Philosoph, Pädagoge, Naturforscher und Aufklärer. Mit seiner politischen Theorie war er ein wichtiger Wegbereiter der Französischen Revolution.

<sup>317</sup> Rousseau, 2003, S. 16 ff.; die Konsequenzen des naturrechtlichen Ansatzes dieses „bürgerlichen Vertrages“ sind selten so pointiert und plastisch zum Ausdruck gebracht worden, wie in den „Vorerinnerungen zum zweiten Teil des Entwurfs eines preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) aus dem Jahr 1786 von dem damaligen Großkanzler von Carmer im Kabinett Friedrich Wilhelm II mit Bezug auf eben diesen „bürgerlichen (Gesellschafts-)Vertrag“. Von Carmer formulierte: „(...) diesem (gemeint ist der „Gesellschaftsvertrag“ im Rousseau'schen Sinne) von Weltweisen mit menschenfreundlichem Witz erfundenen Grund des Gehorsams gegen die Gesetze“, der nach dem Landrecht nicht mehr nur „eine schöne Hypothese“ sein werde (Hähnchen, 2012, S. 241 f. m. w. N.).

<sup>318</sup> Rousseau, 2003, S. 17; Rousseau spricht von einer „völligen Entäußerung jedes Mitglieds mit allen seinen Rechten an das Gemeinwesen als Ganzes“, bezeichnet als „Unterwerfungsvertrag“.

<sup>319</sup> A. a. O., S. 18; Rousseau bezeichnet dies als „sittliche Gesamtkörperschaft“, die als „oberste Richtschnur den Gemeinwillen“ anerkennt.

Handeln allein nach dem allgemeinen Willen („volonté générale“) ausrichte. Nur so könne eine staatliche Gemeinschaft entstehen und existieren.

Ein weiterer wesentlicher historischer Entwicklungsschritt zum heutigen, angesichts des aktuellen Risikoszenarios bedrohten, neoliberalen Verfassungsverständnis, bildet sich vor allem durch die Philosophie Kants und von Humboldts, die von Isensee<sup>320</sup> als „Rechtspolitik des ‚laissez faire, laissez passer‘, (...) der Kürze halber als ‚Staatsabwehrdoktrin‘“ bezeichnet wird, heraus. Insbesondere Kant weist dem Staat allein und ausschließlich die Aufgabe zu, Koordinator gleicher Bürger nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit und Wächter über die Grenzen der Freiheit, kurz „Garant der Sicherheit“ zu sein.<sup>321</sup> Alle Menschen sind demnach nach Kant (ähnlich wie bei Hobbes) einander schuldig, sich durch Vertrag einer Gesetzgebung durch den Staat zu unterwerfen. Mit dem Schluss eines Gesellschaftsvertrags unterwerfen sich die Menschen der Staatsgewalt und „begeben sich so des Rechts, selbst darüber zu entscheiden, wie der friedliche Bestand des Gemeinwesens gewährleistet“ werden solle. Entscheiden darüber, was rechtmäßig sei, könne allein der Herrscher<sup>322</sup>, weshalb jegliche Auflehnung gegen das staatliche Gewaltmonopol, selbst wenn sie sich auf ein Notrecht stützen würde, widerrechtlich sei.<sup>323</sup> Der deutsche Rechtsstaat, der bei Humboldt und Kant seine archetypische, reine Idealgestalt annimmt, ist der ausschließlich sicherheitsorientierte Staat.<sup>324</sup>

Allerdings entsteht nun, mit der persönlichen und gesellschaftlichen Freiheitsgarantie des Verfassungsstaates, neue Furcht, nämlich die „vor den wirtschaftlichen Risiken des gesellschaftlichen Daseins (...), worauf der Staat dadurch antwortet, dass er Verantwortung für die soziale Sicherheit übernimmt. Der rein liberale, der bürgerliche Rechtsstaat geht über in den sozialen Rechtsstaat.“<sup>325</sup> Damit ist die dritte, die soziale Ebene der staatlichen Zweckordnung erreicht. Allerdings, und hier liegt eines der heutigen Grundprobleme, „wenn die prototypische Gefahr auf der Fundamentalebene (Hobbes) der Mord ist, so ist es auf der rechtsstaatlichen Ebene (liberale Stufe) die Einkerkering, auf der sozialstaatlichen (sozialer Rechtsstaat) die Arbeitslosigkeit. Der Verursacher der

---

<sup>320</sup> Isensee, 1983, S. 1

<sup>321</sup> Kant, 1990, Zweiter Teil, §§ 44, 45, S. 168 ff.

<sup>322</sup> Denn nach dem Grundsatz „volenti non fit iniuria“, welchen Kant häufig verwendet (vgl. z. B. „Metaphysik der Sitten, Der Rechtslehre Zweiter Theil“ (sic.), § 46 oder in der „Tugendlehre, Erster Theil“ (sic.), § 6 etc.), könne „dem Einwilligenden kein Unrecht geschehen.“

<sup>323</sup> Kant, 1990, S. 179, in: „Metaphysik der Sitten. Der Rechtslehre Zweiter Theil“ (sic.). Das öffentliche Recht. Allgemeine Anmerkungen, Teil A: „Der Grund der Pflicht des Volkes, einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Missbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen, liegt daran: dass sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders, als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muss (...).“

<sup>324</sup> Isensee, 1983, S. 10

<sup>325</sup> A. a. O., S. 17

Gefahr erscheint von Stufe zu Stufe abstrakter: zuerst der Mitmensch, sodann die Staatsorganisation, schließlich die Wirtschaftsgesellschaft.<sup>326</sup> Dies wandelt aufgrund des veränderten Risikoverständnisses naturgemäß die moderne Technik und damit dauerhaft die Kultur und damit auch die Codices sozialer Kontrolle.

b) Zur verfassungsrechtlichen Existenz eines „Grundrechts auf Sicherheit“

*„Etwas sehr Großes ging uns verloren, unsere Sicherheit. (...) Für uns bedeutet es im Grund, dass das Verbrechen andauert.“<sup>327</sup>*

Ein eigenständiges „Grundrecht auf Sicherheit“ ist expressis verbis im Grundgesetz nicht statuiert. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich. Es besteht insofern keine Lücke, denn die grundrechtliche Freiheit wird entwertet, wenn sie nicht ein solides Fundament in der Sicherheit findet. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen (sehr früh z. B. in einer Entscheidung zum Kontaktsperregesetz<sup>328</sup> im Jahr 1978 in der Zeit des RAF-Terrors) deutlich gemacht. Mit den „Schutzpflichten (enthüllt) das BVerfG keine neue Seite der rechtsstaatlichen Verfassung, sondern nur eine vergessene. Die Verpflichtung des Grundrechtsstaates wird in ihrem dualen Gehalt wiederentdeckt. Die Grundrechte sind nicht nur (negativ) zu achten, sondern auch ‚positiv‘ zu schützen. Es handelt sich um zwei Pflichten Aspekte derselben Grundrechte. (Sie) haben den gleichen verfassungstechnischen Rang. (...) Die Schutzaspekte bilden in ihrer Gesamtheit das Grundrecht auf Sicherheit.“<sup>329</sup> Die öffentliche Sicherheit ist ein Rechtsgut mit fundamentaler Bedeutung für unsere freiheitlich verfasste Gesellschaft.<sup>330</sup> Die Sicherheit der Bürger ist elementarer Staatszweck und erste Voraussetzung für ein Leben

---

<sup>326</sup> Ebd.

<sup>327</sup> Reymer Klüver, SZ Nr. 16 vom 20./21. Januar 2001, S. 12; in dem Prozessbericht aus dem Verfahren gegen die Entführer von Herrn Reemtsma wird die Ehefrau des Opfers mit diesen (ergreifenden) Worten aus ihrer Zeugenaussage zitiert.

<sup>328</sup> BVerfGE 49, 24 (56) zum „Kontaktsperre-Gesetz“, 01. August 1978, Rn. 115 (vgl. Rechtsprechungsverzeichnis RSpr. Ziff. 12): „Die Sicherheit des Staates als verfaßter (sic.) Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen in gleichem Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.“

<sup>329</sup> Isensee, 1983, S. 33; in den abschließenden Beratungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat wurde auch ein positiv-rechtliches „Recht auf Sicherheit“ intensiv diskutiert aber letztlich verworfen. Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG lautete in seiner ersten Fassung „Jeder hat das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Sicherheit der Person.“

<sup>330</sup> Landau, 2008 a, S. 419; wie wichtig der staatliche Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist, lässt sich derzeit sehr gut an reflexhaften Schuldzuweisungen gegenüber den Sicherheitsbehörden und dem Erstarken reaktionärer, rechtspopulistischer Kräfte nach zahlreichen Gewaltexzessen in verschiedenen europäischen Staaten beobachten. Diese Entwicklung zeigt insbesondere auch, dass das „subjektive Sicherheitsempfinden“ (vgl. Fn. 355; einschränkend hierzu Jung, 2003, S. 164, Fn. 350)



in Freiheit. Freiheit heißt, sein Leben ohne Existenzangst und Bedrohung selbstbestimmt verwirklichen zu können.<sup>331</sup>

### c) Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit

*„Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnung in Anspruch nimmt.“<sup>332</sup>*

Ebenso alt wie die Sicherheit gewährleistende Funktion des Staates ist auch die Furcht vor seiner Macht. „Sicherheit und Freiheit der Bürger befinden sich stets in einem Spannungsverhältnis - auch in demokratischen Verfassungsstaaten.“<sup>333</sup> Jede grundrechtliche Freiheit ist eine Freiheit, die mindestens in Relation zum (mächtigen) Staat steht.<sup>334</sup>

Seit dem viel beachteten Vortrag Isensees aus dem Jahr 1983 zur Existenz eines „Grundrechts auf Sicherheit“, hat sich hierzu ein bis heute andauernder Diskurs entwickelt.<sup>335</sup> Bei der Analyse der dem Menschen im modernen Staatswesen zuteilwerdenden Rechte und aufgebürdeten Pflichten hat sich aber nicht allzu viel verändert. Sicherheit wird von allen Kommentatoren und von der Rechtsprechung als prinzipiell der Freiheit ebenbürtiges verfassungsrechtliches Rechtsgut<sup>336</sup> anerkannt. Es ist also nach den Grundsätzen der „praktischen Konkordanz“<sup>337</sup> der Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen

---

in der Bevölkerung auch Auswirkungen auf die Akzeptanz des Gewaltmonopols des Staates als gemeinsames, verbindendes gesellschaftliches Element zeitigt, obwohl der Einzelne statistisch kaum jemals in Gefahr gerät, Opfer eines derartigen Geschehens zu werden.

<sup>331</sup> Di Fabio, 2006, passim

<sup>332</sup> Weber, 1976, Kapitel I, § 17, S. 39

<sup>333</sup> Glaeßner, 2002, S. 3

<sup>334</sup> Alexy, 1994, S. 209

<sup>335</sup> Der frühere Bundesinnenminister Friedrich „erfand“ angesichts der terroristischen Bedrohung im Juli 2013 sogar ein „Supergrundrecht auf Sicherheit“ (vgl. <http://www.theuropean.de/heinrich-schmitz/7213-supergrundrecht-sicherheit>, 16.08.2015).

<sup>336</sup> Allerdings mehrheitlich nicht als eigenständiges Grundrecht bzw. subjektiv-öffentliches Recht, vgl. nur Kiesel, 1996, S. 486 m. w. N..

<sup>337</sup> Güterabwägung im konkreten Fall nach dem von Hesse entwickelten Prinzip „Praktischer Konkordanz“. Demzufolge werden „verfassungsrechtlich geschützte Güter in der Problemlösung einander so zugeordnet, dass ‚jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt‘; das Prinzip der Einheit der Verfassung stelle die Aufgabe einer Optimierung: beiden Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“ (Münch et al., 2000, S. 48). Ellscheid und Hassemer, 1975, S. 284, erläutern dieses verfassungsrechtliche Prinzip ergänzend sehr anschaulich: „Innerhalb einer Mehrzahl unverzichtbarer Güter und Werte (...) lautet die Frage nicht, welches Gut dem ‚höheren‘ geopfert werden müsse, sondern wie die kollidierenden Güter sich wechselseitig so beschränken müssen, dass sie alle zu ihrer jeweils noch möglichen Verwirklichung kommen können (Grundsatz der Optimierung). Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz der praktischen Konkordanz stellt eine Synthese des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit einem Wertpluralismus dar, wie er unserer Verfassung entspricht, die in ihrem Grundrechtsteil ein System punktueller Gewährleistungen ist.“

Rechtsgütern zugänglich. Die beiden Verfassungsprinzipien bilden dabei den linken und rechten Skaleneckpunkt. Lediglich die verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Verortung einzelner Grundrechtsbeschränkungen verschiebt sich je nach zu beurteilendem Einzelfall auf der Achse dieser Skala. Wo die Maßnahme jeweils konkret einzuordnen ist, bleibt der kasuistischen Situation überlassen. Vor allem nach der erheblichen Beeinträchtigung dieses Gleichgewichts nach den Terroranschlägen in den USA im September 2001 wurden die „Wächter des Grundgesetzes“, die Richter des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe, bei vielen der im Rahmen der Terrorismusbekämpfungsgesetze verabschiedete Sicherheitsgesetze<sup>338</sup> immer wieder zum rechtsstaatlichen Korrektiv. Sie erinnern den Gesetzgeber in jüngerer Vergangenheit immer häufiger und notwendigerweise daran<sup>339</sup>, dieses Spannungsverhältnis angemessen auszugleichen und darauf zu achten, dass bei dem legislativen Streben nach Sicherheit<sup>340</sup> die Grundrechte des Bürgers nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Das Pendel sollte auf seinem Schwungweg mit den beiden Seiten Freiheit und Sicherheit weder in die eine noch in die andere Richtung zu weit ausschlagen. Insgesamt sollten die Pendelbewegungen also verhalten, bestenfalls mäßig erfolgen. Dies ist ein sicheres Anzeichen für einen stabilen, in sich ruhenden Staat. Wobei, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsgedanken und dem Gewaltmonopol, unbestritten auch eine verfassungsrechtliche Pflicht zu einer effektiven Strafverfolgung besteht<sup>341</sup>, deren Ausmaß deutender Auslegung innerhalb verfassungsmäßiger Grenzen als äußerer Rahmen bedarf.

---

<sup>338</sup> Huster et al., 2008 a, S. 9, sprechen gar von einem „beispiellosen (legislativen) Kraftakt als Reaktion auf die (abstrakte) Bedrohung.“

<sup>339</sup> Vgl. vollständige Aufstellung hierzu unter Fn.n1094; an dieser Stelle seien ausschnittsweise nur wichtige Entscheidungen des BVerfG genannt, z. B. zur „akustischen Wohnraumüberwachung“, vulgo „Großer Lauschangriff“ (vom 03. März 2004, RSpr. Ziff. 25), zur „präventiven Rasterfahndung“ der Polizei NRW (vom 04. April 2006, RSpr. Ziff. 33), zum „Luftsicherheitsgesetz“ (vom 15. Februar 2006, RSpr. Ziff. 32), zur „Vorratsdatenspeicherung“ (vom 02. März 2010, RSpr. Ziff. 41) oder zur „Antiterrordatei“ (vom 24. April 2013, RSpr. Ziff. 47).

<sup>340</sup> Beim Erlass neuer Sicherheitsgesetze stehen dem Gesetzgeber aber weitreichende Einschätzungsprärogative zu (vgl. nur Entscheidung zur „akustischen Wohnraumüberwachung“, vgl. auch oben Fn. 339 mit weiteren Fundstellen und zusätzliche Hinweise in den Fn. 398, 1050, 1062 und 1123).

<sup>341</sup> Landau, 2008 a, S. 422, spricht sogar von einer „Staatspflicht“. Landau, als Bundesverfassungsrichter bis zu seinem Ausscheiden am 20. Juli 2016 Mitglied des Zweiten Senats des Gerichts, war als Berichterstatter in einem Normenkontrollantrag des LG Berlin zum Rindfleischetikettierungsgesetz, bei dem es unter anderem auch um die Frage des Strafrechts als „Ultima Ratio“ des Rechtsstaates geht (vgl. hierzu bspw. nur die erste Berichterstattung in der SZ vom 30.05.2016, <http://www.sueddeutsche.de/politik/strafrecht-das-mittel-gegen-alles-1.3011761> und in der TAZ vom 28.12.2015, [www.taz.de/!5255049/](http://www.taz.de/!5255049/)) zuständig. Franz von Liszt („Der Zweckgedanke im Strafrecht“, 1905 b, AuV, Band 1, S. 126, 161) hat im Übrigen das „Ultima Ratio-Prinzip“ des Strafrechts schon sehr früh (1882) und sehr treffend am Beispiel der Problematik des Rechtsgüterschutzes beschrieben: „Nur die notwendige Strafe ist gerecht (...). Der Zweckgedanke verlangt Anpassung des Mittels an den Zweck und möglichste Sparsamkeit in seiner Verwendung. Diese Forderung gilt ganz besonders

Gusy<sup>342</sup> versucht in anderem Begründungszusammenhang dieses Spannungsverhältnis zu entflechten. „Sicherheit selbst (ist) kein Rechtsgut. Sie bezeichnet lediglich einen Zustand, in welchem sich Rechtsgüter befinden können, nämlich den Zustand der relativen Abwesenheit von ‚Gefahren‘. Ebenso wie das Vorhandensein von Gefahr noch kein Rechtsgut aufhebt, sondern nur bedroht, vermag auch die Abwesenheit von ‚Gefahr‘, also die Sicherheit, noch kein solches zu begründen.“ Albrecht<sup>343</sup> bezeichnet das Grundrecht auf Sicherheit gar als „politische Kunstfigur“. Er interpretiert es unter Berufung auf Isensee als „einklagbare Gesamtheit aller staatlichen Schutzpflichten“ und folgert daher kritisch, dass „es (unter diesen Voraussetzungen) das Verständnis eines sicheren Staates von der Idee der Freiheit (ablöse). Dem Staat selbst wird die Sicherheit als abstrakter Wert zugeschrieben, der sich gegen das Individuum richten kann. Staatsicherheit dient nicht mehr der Freiheit des Menschen, sondern überwiegt diese.“ In der Konsequenz bedeutet das, dass „es keinen eigentlichen inhaltlich gerechtfertigten Bedarf für ein eigenes Grundrecht auf Sicherheit gibt“ und mit einem solchen Grundrecht die Gefahr „eines Anspruches des Staates an seine Bürger (...), sich ordnungsgemäß zu verhalten“, ableiten ließe. Dadurch ergäbe sich „die radikalste Umkehrung des Verhältnisses von Staat und Bürger“ im Kant'schen Denkbereich. Der permanente Ausnahmezustand wäre die Folge. Gerade angesichts der aktuellen „abstrakten“ terroristischen Gefährdungslage ist in vielen Rechtsstaaten jener bedenkliche „panische Hang zum (legislativen und exekutiven) Exzess“ zu beobachten, der „die Fallhöhe für den Rechtsstaat“ kennzeichnet. Terrorismusgefahr, so stellt dies Zielcke in einem lesenswerten Essay<sup>344</sup> anschaulich heraus, ist daher auch eine „Reifeprüfung des Rechts“. Man dürfe „das Recht (nämlich) nicht mit dem Schein des Rechts betrügen.“

Weder Gusy noch Albrecht widersprechen damit im Kern aber den Grundaussagen Isensees nicht, der die Begründungen der Kommentatoren in einem allen Freiheitsgrundrechten inhärenten und im konkreten Einzelfall jeweils auszugleichenden Dualismus von „status negativus“ vs. „status positivus“ antizipiert.<sup>345</sup> Nur aus diesem, den Freiheitsrechten grds. impliziten Wechselspiel zieht er den Rückschluss auf die prinzipielle Inhärenz eines nicht *expressis verbis* im Grundgesetz genannten „Grundrechts auf Sicherheit“ im Sinne eines Rechtsgutes mit Verfassungsrang. Er behauptet aber nicht, dass sich ein solches implizit aus den Grundrechten ableiten lässt, was sich auch angesichts

---

der Strafe gegenüber; denn sie ist ein zweiseitiges Schwert: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. Es läßt (sic.) sich eine schwerere Versündigung gegen den Zweckgedanken gar nicht denken als verschwenderische Verwendung der Strafe (...).“

<sup>342</sup> Gusy, 2006, Randnummer 80, am Beispiel des einfachgesetzlichen Begriffs der öffentlichen Sicherheit.

<sup>343</sup> Albrecht, P. A., 2006, S. 45 ff.

<sup>344</sup> Zielcke, Andreas, „Der Feind sitzt auch in unseren Köpfen“, Kulturteil der Süddeutschen Zeitung vom 02.12.2015, [www.sueddeutsche.de/politik/essay-reifeprüfung-des-rechts-1.2764581](http://www.sueddeutsche.de/politik/essay-reifeprüfung-des-rechts-1.2764581).

<sup>345</sup> Isensee, 1983, S. 33

der Bedeutung und Konsequenzen im Sinne der dann notwendigen und zu fordernden Bestimmtheit ausschließlich positiv-rechtlich lösen ließe.

Die Leitidee unserer Verfassung ist und bleibt „eine grundsätzliche Begrenztheit aller öffentlichen Gewalt in ihrer Einwirkungsmöglichkeit auf das freie Individuum. Das Grundgesetz hat nicht eine virtuell allumfassende Staatsgewalt (wie dies von den zitierten frühen Staatsrechtstheoretikern gefordert wurde) verfasst, sondern den Zweck des Staates materialiter auf die Wahrung des Gemeinwohls beschränkt, in dessen Mitte Freiheit und soziale Gerechtigkeit stehen“<sup>346</sup>, oder, um diese Passage mit Gusy abzurunden, „Sicherheit ist Verfassungsvoraussetzung. Freiheit ist Verfassungsinhalt.“<sup>347</sup>

#### d) Emotionale Komponente des Sicherheitsbegriffs

*„Emotionen soll man (...) ernst nehmen, man darf sich ihnen freilich nicht ausliefern.“<sup>348</sup>*

Kriminalität erzeugt zunächst unmittelbare Betroffenheit beim Opfer. Bei öffentlich wahrnehmbaren Straftaten in aller Regel auch bei der Allgemeinheit. Sie hat also nahezu immer eine ausgeprägte emotionale Komponente. Delikte stören oder zerstören die Integrität des Lebensraums für das Opfer; das Trauma der Wehrlosigkeit erzeugt Angst, Ekel und Hilflosigkeit.<sup>349</sup> Schon deshalb ist der Aspekt des subjektiven Sicherheitsempfindens bei allen behördlichen Einsatzkonzepten und -strategien und bei den kriminalpolizeilichen Überlegungen hierzu zu beachten. Allerdings, eine Kriminalpolitik, „die sich zum Büttel der Ängste der Gesellschaft macht, zersetzt (ggf.) diese Gesellschaft, statt ihr wirklich zu helfen.“<sup>350</sup> Das ist ein Dilemma, welches nur mittels einer rationalen, evidenzbasierten Kriminalpolitik und proaktiver aber Maß haltender Einsatzstrategien der Gefahrenabwehrbehörden (vgl. E) sachgerecht vermieden werden kann.

*„Soziale Kriminalitätsfurcht“*

Sicherheit ist vor allem auch ein soziales Konstrukt, „weil sie sich nicht so sehr auf unverrückbare soziale *Gegebenheiten* (z. B. klare Aussagen über ökonomische Risiken

---

<sup>346</sup> Hillgruber, 2007, S. 209

<sup>347</sup> Gusy, 2004, S. 154

<sup>348</sup> Jung, 2003, S. 164

<sup>349</sup> Schumann, 2003 a, S. 210

<sup>350</sup> Jung, 2003, S. 164

oder die Kriminalitätsentwicklung) bezieht, sondern eher auf bestimmte unterstellte soziale *Gewissheiten*.<sup>351</sup> Neben der objektiven Bedeutungsebene der Sicherheit gibt es auch einen zweiten wesentlichen, nämlich einen subjektiven Aspekt<sup>352</sup> derselben.

„Das Faktum, dass moderne Gesellschaften aus der Sicht des Einzelnen überkomplex geworden und als Gesamtordnung nicht mehr durchschaubar sind“, überfordert die Menschen. „Die Wahrnehmung der Wirklichkeit stößt an Grenzen. Die wachsende Komplexität aller Lebensbereiche macht ein sachliches Urteil, eine rationale Entscheidung und eine begründbare sichere Zukunftserwartung immer schwieriger“.<sup>353</sup> Diese Überkomplexität moderner Gesellschaften und nicht sicher prognostizierbare zukünftige Entwicklungen projizieren ohnehin ein diffuses Risikobild und Ängste in der Gesellschaft. Man bezeichnet diesen emotional gefärbten Komplex deshalb auch mit dem Begriff „soziale Kriminalitätsfurcht“ im Gegensatz zu der spezifischeren Komponente der „personalen Kriminalitätsfurcht“. Nicht nur in diesem Kontext wird das Sicherheits- und Gewährleistungsversprechen des Staates scheinbar brüchig. Denn er bleibt nicht nur Antworten schuldig, sondern befördert Unsicherheitsgefühle vielmehr noch durch kriminalpolitisch motivierte, symbolische legislative Reflexe und Initiativen. Diese sind dann i. d. R. kaum rational und evidenzbasiert entwickelt, noch werden sie mit der gebotenen Zurückhaltung (öffentlich) vorgetragen. Sie lassen oftmals Ursachen des Geschehens unberücksichtigt und wollen nur an Symptomen kurieren.

Wenn das aus dem Gewaltmonopol abgeleitete Sicherheits- und Gewährleistungsversprechen zudem, wie in der zugrundeliegenden Fallvignette evident, vom Gewaltmonopolisten ohne erkennbar vernünftigen Grund missachtet wird, verstärkt das, wie bei der Familie Tiefenthaler evident, personale Unsicherheit nochmals enorm. Das beschleunigt eine Abwärtsentwicklung u. U., denn „die umstandslose Verwandlung von *Sicherheitsglaube* in *Sicherheitserwartung*, in *Erwartungssicherheit*’, erodiert und erzeugt ein Gefühl von Unsicherheit.“<sup>354</sup> Subjektives Sicherheitsgefühl bzw. Kriminalitätsfurcht oder

---

<sup>351</sup> Glaeßner, 2002, S. 3 (Hervorhebungen im Original)

<sup>352</sup> Feltes, 2007, S. 5, ordnet sie bei seiner Definition des „Polizierens“ uneingeschränkt dem Begriff der inneren Sicherheit zu: „(...) das gesamte staatliche, private, ökonomische, von Verbänden und Bürgerinitiativen getragene Handeln (...), das auf die Erreichung von Rechtsordnung und / oder (auch subjektiv empfundener) Rechtssicherheit zielt (...). Ausdrücklich (ist) damit (...) die Wahrnehmung der Lage durch die Gesellschaft (Stichwort: subjektives Sicherheitsgefühl, vgl. zum semantisch unglücklich gewählten Begriff Fn. 355) angesprochen.“

<sup>353</sup> Glaeßner, 2002, S. 4; diese „Generalisierungsthese“ gilt als empirisch grds. gut abgesichert. Darunter versteht man den Umstand, dass Kriminalitätsfurcht (auch) Ausdruck einer diffusen gesellschaftlichen Verunsicherung ist, die sich mit anderen Zukunfts- und Existenzängsten verbinden kann. Durch eine gegenseitige Überlagerung verlieren die verschiedenen Risiken ihre Eindeutigkeit, verstärken sich gegenseitig und verschmelzen zu einem generalisierten Bedrohungsgefühl. Bei Randolph Tiefenthaler macht sich dies in irrationalen Verlustängsten (Firma, Familie etc.) und Rückzugsverhalten bemerkbar.

<sup>354</sup> Luhmann, 1987, S. 412 (Hervorhebungen im Original)

-angst<sup>355</sup> rückt daher auch immer mehr in den allgemeinen Fokus der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und wird zum Qualitätsmerkmal von deren Arbeit, ohne dass sich an der objektiven Kriminalitätslage (sofern es eine solche angesichts des Umstandes eines deliktsspezifisch beträchtlichen Dunkelfeldes und der sozialen Konstruktion der Sicherheit im Allgemeinen überhaupt gibt, vgl. hierzu auch „Zwei-Welten-Problem“<sup>356</sup>) etwas verändert hat. Im Übrigen ist dies ganz generell ein Problem polizeilicher bzw. auch kommunaler Kriminalprävention, die aufgrund ihrer Abkoppelung von der Fokussierung auf das Individuum, weg von der „sozialen Gefährlichkeit eines bestimmten Delinquenten“, hin zur „Beeinflussung von allgemeinen Lebensbedingungen und Handlungssituationen, insbesondere also auf eine Verminderung von Tatgelegenheiten“ zielt. Der Ausbau technischer Sicherungen, die Umgestaltung von (Angst-)Räumen und die „Ökonomisierung der Kriminalpolitik“, einhergehend z. B. mit einem deutlichen „Ausbau der Privatisierung bisher öffentlicher sozialer Kontrolle“, darf nicht grenzen- und uferlos erfolgen. „Empirisch gestützte Präventionsarbeit bedarf eines rational-vernünftigen Fundaments (und der Orientierung) an den Kriterien der Erforderlichkeit und Wirksamkeit des Rechtsgüterschutzes.“<sup>357</sup> Das gilt auch für weitere Aspekte gut gemeinter Präventionsarbeit. Eine grenzenlose und wenig spezifische Prävention (z. B. auch eine unangemessene uniformierte polizeiliche Präsenz, anlasslos oder etwa auch dauerhaft an Hot-Spots) verursacht bei den Menschen u. U. sogar eine Verstärkung subjektiver Verunsicherung (vgl. Fn. 231). Polizeiliche kriminalpräventive Aktionen appellieren darüber hinaus an die Eigeninitiative der Menschen, sich vor Straftaten zu schützen. Dieser Appell spielt aber automatisch auch mit der (unbewussten) Furcht vor Kriminalität. Denn, je nach Intensität der jeweiligen Kampagne (aktuell sehr intensiv am

---

<sup>355</sup> Diese beiden Begriffe werden, obwohl in ihrem Bedeutungsgehalt eigentlich Antonyme und trotz etymologischen Bedeutungsunterschieds, in der Fachliteratur oftmals synonym verwendet. So drückt sich zum Beispiel im Begriff „Angst“ eher „eine Stimmung oder ein Gefühl der Bedrohung bzw. ein unangenehmer, spannungsreicher, oft quälender emotionaler Zustand oder auch negativer Erwartungsaffekt aus“ (Brockhaus Enzyklopädie, 19te Auflage 1986, Band 1, S. 585). Der Begriff „Furcht“ ist „im Unterschied zur Angst objektbezogen, d. h., die Furcht tritt nur angesichts einer konkreten Gefahr auf“ (a. a. O., Band 8, S. 51). Da beide genannten Begriffe offenkundig nicht angemessen sind, müsste man das o. g. Phänomen wohl semantisch eher als „subjektives Sicherheitsempfinden“ bezeichnen.

<sup>356</sup> Gergen, 2002, S. 19, benennt die Vorstellung eines persönlichen, inneren Bewusstseins („ich“, „hier“), dem die externe Welt („da draußen“) gegenübersteht. Auf dieser Oberfläche werden Eindrücke (wie auf einer persönlichen Landkarte) eingeordnet, weswegen es keine objektive Realität oder Wahrheit geben kann. Dies wird in den inneren Monologen des Randolph Tiefenthaler hinsichtlich einer „gefühlten“ Bedrohung durch den Tiberius deutlich, denn eine objektive „körperliche“ Bedrohung lag zu keiner Zeit tatsächlich vor.

<sup>357</sup> Walter, 2005, S. 11, 13 f., bringt diese Feststellungen und Forderungen prägnant in 10 Thesen auf den Punkt.

Beispiel Wohnungseinbruch zu beobachten) wird eine permanente Bedrohung impliziert, die alleine sicherheitsbehördlich, ohne tätige Mithilfe „potenzieller Opfer“, scheinbar nicht in den Griff zu bekommen ist.

Mit diesen Ausführungen soll das „subjektive Sicherheitsempfinden“ der Menschen an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit bzw. ganz allgemein in der Gesellschaft allerdings nicht als (völlig) irrational dargestellt werden. „Damit Abwehrhandeln möglich ist, muss der Anteil der Personen mit Furcht vor spezifischen Erfahrungen (...) immer größer sein als der Anteil derer, die betroffen sind. Und die Tatsache, dass Emotionen damit verbunden sind, muss eine rationale Orientierung nicht ausschließen. Sie sind vielmehr gewichtige Voraussetzungen dafür, dass rationale Einsicht in Handlungen umgesetzt wird.“<sup>358</sup> Man muss allerdings bei der Betrachtung des Phänomens und seiner Konsequenzen auf das Handeln der Sicherheitsbehörden und aller anderen Akteure im Sicherheitsnetzwerk grds. verschiedene Betrachtungsebenen des Begriffs auseinanderhalten.

#### *Dimensionen der Kriminalitätsfurcht und Vulnerabilität*

In der Sozialpsychologie hat der Einstellungsbegriff (und als solche muss man die Kriminalitätsangst wohl begreifen) „eine kognitive, affektive und konative – auf Handlung ausgerichtete – Dimension.“<sup>359</sup> Die kognitive Dimension beinhaltet die Risikoeinschätzung, die affektive Dimension die emotional gefärbte Sorge, Opfer zu werden und die konative Dimension ruft Verhaltensmaßnahmen zur Reduktion potenzieller Viktimisierung bzw. Vermeidungsverhalten hervor. Ob aus der kognitiven Risikoeinschätzung affektive Furcht erwächst, hängt v. a. von den „Coping“-Fähigkeiten<sup>360</sup> ab, über die jemand verfügt. „Je nach wahrgenommener Verfügbarkeit entsprechender Kompetenzen und Ressourcen resultiert eine unterschiedliche ‚Verletzbarkeit‘ (‚Vulnerabilität‘)“, die darüber bestimmt, „wie beunruhigend das Risiko einer Viktimisierung eingeschätzt wird“, weshalb „Menschen in unterschiedlicher Weise ‚vulnerabel‘ sind.“<sup>361</sup>

---

<sup>358</sup> Reuband, 2008, S. 233

<sup>359</sup> A. a. O., S. 234

<sup>360</sup> Der Begriff „Coping“, der durch den amerikanischen Psychologen Richard S. Lazarus geprägt wurde, bezeichnet individuelle kognitiv-emotionale Bewältigungsmuster in Stresssituationen, bei körperlichen oder seelischen Schwierigkeiten, in Krisen, bei Krankheiten oder Behinderungen. Wie sich Menschen unter der Belastung verhalten, um ihre Schwierigkeiten zu bewältigen, hat großen Einfluss auf den Verlauf ihres Leidens (in diesem Fall ihrer Angst bzw. Furcht). Lazarus unterschied folgende Coping-Formen: Informationssuche, direkte Aktion, Aktionsaufschub und intrapsychische Verarbeitung (vgl.: Der Brockhaus, Psychologie – Fühlen, Denken und Verhalten verstehen, F. A. Brockhaus, Mannheim, 2001, S. 93).

<sup>361</sup> Reuband, 2008, S. 235

Dieses Konzept erklärt auch einige der Paradoxien der Kriminalitätsangstforschung, insbesondere das sogenannte „Thomas-Theorem“.<sup>362</sup> Kriminalitätsangst kann sowohl „personenbezogener, individueller als auch gesellschaftsbezogener, sozialer Art sein.“ Die beiden Ebenen werden bei der Beurteilung nicht immer sauber getrennt. In ihrer Eigenschaft als gesamtgesellschaftliches Phänomen, also „als soziale Kriminalitätsfurcht, wurden (sie) bisher kaum gemessen.“<sup>363</sup>

Das Hauptproblem des Ehepaares Tiefenthaler in der Fallvignette ist in diesem Zusammenhang offensichtlich. Sie werden bei der „Fallbearbeitung“ durch die beteiligten Behörden zunächst gar nicht primär als Opfer (sondern zunächst und ohne diesbezüglich großes Aufklärungsinteresse sogar als potenzielle „Täter“) wahrgenommen. Demgemäß konsequent findet auch keine professionelle Opferbetreuung statt und das dem Fall innewohnende Bedrohungs- und Konfliktpotenzial wird dadurch nicht offenbar.<sup>364</sup> Hier spielen im Hinblick auf die Vulnerabilität vor allem die Dimensionen „kognitive“ und „konative“ Kriminalitätsangst eine bedeutende Rolle. Tiefenthalers überschätzen nach anfänglicher Überheblichkeit das tatsächliche Risiko erheblich und zeigen massives Vermeidungsverhalten.

Die Feststellung, dass „Kriminalität nur von einem kleinen Teil der Bürger direkt erlebt (wird), (und) die meisten Erfahrungen (demgemäß) sekundärer (indirekt vermittelter) Natur (sind)“, ist auch bedeutsam für die in Kapitel E vorzunehmende Bewertung der kriminalpolitischen Instrumentalisierung des Begriffs. Ferner ist die Bemerkung, dass das in den Massenmedien oder über Dritte vermittelte Bild „(...) gegenüber der sozialen Realität erheblich verzerrt (ist)“<sup>365</sup> (vgl. E 1 f), in diesem Zusammenhang wichtig.

---

<sup>362</sup> Eingeführt durch und benannt nach den beiden amerikanischen Soziologen, dem Ehepaar William I. Thomas und Dorothy Swaine Thomas in ihrem grundlegenden Werk: *The Child in America: Behavior Problems and Programs* (1928). Die Grundaussage der beiden Forscher hierzu lautet: „If men define situations as real, they are real in their consequences“, oder um es prägnanter mit dem Philosophen Epiktet in einer Sentenz auszudrücken: „Was den Menschen stört und in Schrecken versetzt, sind nicht Handlungen, sondern Meinungen und Vermutungen über Handlungen“ (Epiktet: *Handbüchlein der stoischen Moral*, V., *Der schrecklichste der Schrecken*).

<sup>363</sup> Reuband, 2008, S. 237

<sup>364</sup> Kreuzer, 2016, S. 238 ff., spricht zwar mit Bezug auf die Ergebnisse des 18. Deutschen Präventionstages 2014 davon, dass „ein Klimawandel in Richtung auf mehr Sensibilität für die Belange des Opfers“ in der Kriminologie, der Strafrechtswissenschaft und schließlich, über die öffentliche Wahrnehmung des Themas, schließlich auch in der Kriminalpolitik stattgefunden habe. Diese strafprozessrechtlich und über Unterstützungs- und Beratungsnetzwerke wie den Weißen Ring wirksamen und hilfreichen ausbau- und fortschreibungsbedürftigen Neuerungen sind begrüßenswert, nützen jedoch dem Opfer kaum, wenn es in komplizierten psychosozialen Auseinandersetzungen, noch dazu abgesetzt von der Öffentlichkeit, nicht zügig als solches wahrgenommen und über schnell wirksame Sofortmaßnahmen geschützt wird.

<sup>365</sup> A. a. O., S. 241



Nicht unterschlagen werden darf aber auch die juristische Komponente des Phänomens eines bei einem bloßen Gefühl kaum vorhandenen und „schützenswerten psychischen“ Rechtsgutes (vgl. Fn. 62 und 895) als Freiheitsproblem sowie der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG). Da sich „*das Sicherheitsgefühl aus einer höchst differenzierten Summe von Sicherheitsgefühlen*“ unterschiedlicher Individuen zusammensetzt, ergibt sich darüber hinaus sowohl ein „Wissensproblem“ als auch ein „Kollisionsproblem“ mit entgegenstehenden „Gefühlen“ anderer. „Wo sich der eine legitimerweise geschützt fühlt, fühlt sich der andere illegitim überwacht.“<sup>366</sup> Die wesentliche Frage, ob sich das individuelle Sicherheitsgefühl als Individualrecht sicherheitsbehördlich operationalisieren lässt, wird nach h. M. (derzeit) abgelehnt. Es ist im Wesentlichen von „individuellen Dispositionen abhängig“, sodass „die Polizei (im jeweiligen Einzelfall) beurteilen müsste, ob sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten räumlichen Umkreis genügend Personen fürchten, um ein Einschreiten zu rechtfertigen.“ Dies ist schon deshalb nicht möglich, „weil keineswegs geklärt ist, welche Faktoren das Sicherheitsgefühl in welchem Ausmaß beeinflussen und wie sich dieses Gefühl messen lässt.“<sup>367</sup> Allerdings „kann und darf (dem Staat) das Sicherheitsbedürfnis und das Sicherheitsgefühl der Bürger nicht völlig gleichgültig sein.“ Dies würde gegen das Demokratieprinzip verstoßen.<sup>368</sup> Diese Ambiguität des (emotionalen) Sicherheitsbegriffs gilt es in angemessener Form bei sicherheitsbehördlichem Handeln zu berücksichtigen („Ermessensausübung“). Im vorliegenden Fall, in dem allerdings parallel eine ganze Reihe anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter verletzt sind, würde der von Bäcker zurecht erhobene grds. Einwand hinsichtlich der Rechtsgutqualität des Sicherheitsgefühls allerdings nicht vollständig verfangen. Die vorgefundene Situation ist sowohl individuell als auch raum-zeitlich exakt abgrenzbar, es lässt sich nur keine objektivierbare Amplitudenstärke und kein Vergleichsmaßstab dieses individuellen Gefühls angeben. Beurteilungsmaßstab ist alleine die Gefahrenlage durch Verletzung der zugrundeliegenden Rechtsgüter.

#### e) Verfassungsrechtliche Verankerung des Gewaltmonopols

Ein „staatliches Gewaltmonopol“ ist ebenso wie ein „Grundrecht auf Sicherheit“ (vgl. B I 2 b) nicht *expressis verbis* verfassungsrechtlich festgelegt. Es finden sich allenfalls indirekte Hinweise, wie bspw. in Art. 33 Abs. 4 GG.<sup>369</sup> Kunig<sup>370</sup> nutzt allerdings genau diese Fundstelle und kommentiert *argumentum e contrario*: „Damit ist zugleich ausge-

---

<sup>366</sup> Gusy, 2009 a, S. 221 (Hervorhebungen im Original)

<sup>367</sup> Vgl. z. B. nur Bäcker, 2015, S. 318 m. w. N.

<sup>368</sup> Ebd.

<sup>369</sup> Art. 33 Abs. 4 GG: Die Ausübung „hoheitsrechtlicher Befugnisse“ ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. auch Fn. 382 m. w. N. zum Gewaltmonopol).

<sup>370</sup> Kunig, 2001, S. 544

geschlossen, dem Begriff nur einen Teil der Eingriffsverwaltung zu unterwerfen, etwa derart, daß (sic.) Art. 33 IV sich – in gleichsam historischer Interpretation – allein auf traditionell-obrigkeitsstaatliche Verwaltung (wie Polizei, Steuerverwaltung) beziehen würde.“ Er bezieht damit den verfassungsrechtlichen Vorbehalt zur Ausübung legitimer öffentlich-rechtlicher Gewaltanwendung auf den Bereich der öffentlich-rechtlichen Eingriffsverwaltung im Allgemeinen. An dieser grds. Feststellung vermögen auch die ausnahmsweise Jedermann zur Verfügung stehenden, einfachgesetzlich normierten Notwehr- und Nothilfetatbestände<sup>371</sup> nichts zu ändern, zumal diese Rechtfertigungsgründe (durch Rechtsprechung gefestigt bzw. u. a. in § 229 BGB explizit gesetzlich bestimmt) nur unter einschränkenden Bedingungen in Anspruch genommen werden können.<sup>372</sup>

Allein schon durch diesen, die rechtmäßige Inanspruchnahme dieser Ausnahmetatbestände beschränkenden Hinweis, ergibt sich im Umkehrschluss ein weiteres Indiz für die Existenz eines friedenssichernden staatlichen Gewaltmonopols. Die Verortung eines solchen ungeschriebenen öffentlichen Rechts bleibt jedoch weiterhin unklar. Nitschke<sup>373</sup> geht sogar so weit, es als „blinden Fleck der Demokratie“ zu bezeichnen. Gusy<sup>374</sup> statuiert ebenfalls verfassungsrechtliche Indizien für dessen Existenz, so in Art. 33 Abs. 4 und ferner in Art. 92 GG<sup>375</sup>, nimmt jedoch kein verfassungsrechtlich verbürgtes, sondern nur ein einfachgesetzliches, mit großem Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber versehenes Gewaltprivileg des Staates an. „Das Grundgesetz begründet mit Verfassungsrang für alle Staatsgewalt nur einzelne Schutzpflichten, namentlich solche aus den Grundrechten. Erst recht begründet es als solches kein staatliches Gewaltmonopol.“<sup>376</sup> Andere<sup>377</sup> leiten das Gewaltmonopol aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ab.

Gleichwohl ist sozial- als auch rechtswissenschaftlich die Existenz eines staatsrechtlich und gesellschaftstheoretisch begründeten Gewaltmonopols weitgehend unbestritten und

---

<sup>371</sup> Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB), rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB), §§ 229-231 BGB (zivilrechtliche Selbsthilfe und Notwehrrechte), Festnahmerecht nach § 127 Abs. 1 StPO, für private Sicherheitsdienste insbesondere § 859 BGB (Besitzwehr) und § 903 BGB (Durchsetzung des Hausrechts namens des Eigentümers), daneben ggf. zivilrechtliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.

<sup>372</sup> Die h. M. wendet die einfachgesetzliche Einschränkung bspw. des § 229 BGB: „(...) wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (...)“, sinngemäß auf alle anderen „gleich gelagerten straf- oder zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe an.

<sup>373</sup> Nitschke, 2008, S. 213

<sup>374</sup> Gusy, 2006, S. 75

<sup>375</sup> Art. 92 GG: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, (...)“

<sup>376</sup> Gusy, 2006, S.36 f.

<sup>377</sup> Z. B. Burgi, 2004, S. 594; Schulze-Fielitz, 1998, S. 128 ff.

gilt als h. M.. Nur die Auslegungen zu dessen Reichweite, insbesondere bei der Inanspruchnahme durch nicht-staatliche Akteure im Einzelfall, differieren.

Sigmund Freud<sup>378</sup> hat sich hierzu humanwissenschaftlich und vorkonstitutionell grundlegend geäußert: „Der Kulturmensch hat für ein Stück Glücksmöglichkeit ein Stück Sicherheit eingetauscht.“ Er bringt damit „den Verzicht des Einzelnen auf uneingeschränktes Ausleben der eigenen Triebe und Freiheitsmöglichkeiten zugunsten von Gemeinschaftsregeln, Recht und anderen normativen Vorgaben und Regeln als wesentliches Merkmal moderner Zivilisation“ und Ausdruck staatlicher Verfasstheit zum Ausdruck.<sup>379</sup>

Die Innenministerkonferenz, also das Gremium der „Verfassungsminister“, hat hierzu im Programm Innere Sicherheit, Fortschreibung 2008 / 2009, eindeutig Stellung bezogen. Die Innenminister gehen unverändert von der „verfassungsrechtlichen Verortung des staatlichen Gewaltmonopols“ aus und wollen diese Ausübung öffentlich-rechtlicher Hoheitsgewalt auch „zukünftig nur in einem eng umgrenzten Feld (und) unter staatlicher Aufsicht (...)“ privaten Dienst Anbietern zuweisen.<sup>380</sup>

Das Bundesverfassungsgericht begründet in zahlreichen Entscheidungen zur Reichweite innerer Sicherheit mit dem Gewaltmonopol ein fundamentales, verfassungsrechtlich anerkanntes Staatsziel.<sup>381</sup> Die Staatsrechtslehre betrachtet den historisch gewachsenen Dualismus eines „status negativus“ vs. „status positivus“ als elementar. „Die Friedenspflicht der Bürger und das Gewaltmonopol des Staates bilden das Fundament der

---

<sup>378</sup> Freud, 1929, S. 243

<sup>379</sup> Glaeßner, 2002, S. 3

<sup>380</sup> IMK, PIS, Fortschreibung 2008 / 2009, S. 25 ff. (vgl. Veröffentlichung des MIK BB im Internet: [http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm\\_Innere\\_Sicherheit.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm_Innere_Sicherheit.pdf), 29.05.2017).

<sup>381</sup> Nur ein Beispiel ist die Entscheidung des BVerfG zum „Kontaktsperre-Gesetz“ vom 01. August 1978, vgl. Nachweis Fn. 328 und RSpr. Ziff. 12.

Sicherheit.“<sup>382</sup> Dogmatisch argumentiert von Trotha<sup>383</sup>, denn für ihn ist „die Institution Polizei nicht nur die vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus gesehen einzig mögliche Form des staatlichen Gewaltmonopols“, sondern darüber hinaus (in Rückgriff auf Popitz<sup>384</sup>) auch „eine die lineare Entwicklung zur Domestizierung von Herrschaftsgewalt krönende Endstufe der Institutionalisierung von Macht“.

Letztere Feststellung ist auch für die Fallvignette bedeutsam, denn „(...) der Schutz des Zusammenlebens von Menschen in Gemeinschaften ist fundamentale Aufgabe, ja eines der wesentlichen Ziele des Staates überhaupt.“<sup>385</sup> Randolph Tiefenthaler vertraut auf die „Macht“ und die Bereitschaft des Staates und seiner Institutionen, die Belästigungen des Tiberius nachhaltig, mit Mitteln des Gefahrenabwehr- oder Strafrechts zu unterbinden. Er recherchiert selbst die Rechtslage (vgl. S. 116 der Vorlage). Ein „Anti-Stalking-Gesetz“ gab es zur (fiktiven) Tatzeit noch nicht, aber das Gewaltschutzgesetz war bereits in Kraft getreten. Objektiv verfügt der Staat nach seiner Meinung (um im Sprachgebrauch dieses Kapitels zu bleiben) „gesellschaftsvertraglich“ also über die „Macht“ wie auch über die „Mittel“ und die „Methoden“, ihm zu helfen. Aber sowohl die Gesetze erweisen sich als „kraftlos“ als auch die Polizei als „machtlos“ oder wohl eher „hilf-

---

<sup>382</sup> Isensee, 1983, S. 23; jüngere Entscheidungen zum Gewaltmonopol ergingen z. B. zum „Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG (vom 18. Januar 2012, RSpr. Ziff. 44) und zur „effektiven Strafrechtspflege / -verfolgung“ (vom 23. März 2015, dort Rn. 14, RSpr. Ziff. 48): „Die wirksame Verfolgung von Gewaltverbrechen und vergleichbaren Straftaten stellt allerdings eine Konkretisierung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG dar. Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter – Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit der Person – abzuwehren und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und zu einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann.“ Vgl. auch Fn. 450, „Lissabon-Entscheidung“ des BVerfG (RSpr. Ziff. 39), Rn. 249: „Zu den Bereichen demokratischer Gestaltung gehören u. a. (...) das zivile und militärische Gewaltmonopol (...)“ Rn. 252: „Als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates gelten seit jeher Entscheidungen über das materielle und formelle Strafrecht, die Verfügung über das Gewaltmonopol polizeilich nach innen (...)“

<sup>383</sup> Trotha, 1995, S. 151

<sup>384</sup> Popitz, 1992, S. 260, benutzt im abschließenden Satz in „Phänomene der Macht“ die Umschreibung „Endstufe der Institutionalisierung von Macht“ für die „Veralltäglichere zentrierter Herrschaft“. Er beschreibt damit charakteristische Tendenzen der Institutionalisierung unseres Alltags. „Entscheidungen, die unser Leben bestimmen, werden zunehmend *entpersonalisiert*, getroffen von Positionsinhabern‘ nach allgemein verbindlichen *Regeln*, als Fall unter Fällen subsumiert und *integriert* in ein System zentrierter Herrschaft“. Er sieht letztlich jeden Einzelnen eingebunden in ein einheitliches, umfassendes Netz institutionalisierter Macht und sieht darin die oben zitierte „Endstufe“.

<sup>385</sup> Jescheck, 2003, Einl., Rn. 1 f.

und tatenlos“. Das kollidiert mit seinem Grundverständnis eines wehrhaften Staates, berührt sein Vertrauen in denselben und lässt ihn sukzessive über geeignete Methoden der unerlaubten Selbsthilfe nachdenken.

Da Politik immer auch Streben nach Macht ist<sup>386</sup>, um die staatliche und gesellschaftliche Ordnung nach den Regeln und im Rahmen der Grenzen der Verfassung auszugestalten, bedarf politisches Handeln der konkreten Handlungsmacht in Form der staatlichen Verwaltung, in der sich die physische Ausgestaltung des Gewaltmonopols manifestiert. Die Polizei ist dabei für die Bürger durch die in den Polizeigesetzen der Länder enthaltene Aufgabenzuweisung zur Gefahrenabwehr (und als verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung, § 152 GVG) der Teil der Verwaltung, der am augenscheinlichsten dieses staatliche Gewaltmonopol wahrnimmt, in Grundrechte eingreifen kann und damit implizit immer auch (kriminal-)politische Entscheidungen und Werthaltungen transportiert.<sup>387</sup> Die Institutionen werden nach Einschätzung der Familie Tiefenthaler diesem Anspruch aber nicht gerecht. Die (konkreten) Gefahren für die Familie bestehen scheinbar fort (vgl. B I 1b), der strafrechtliche Schutz ihrer individuellen Rechtsgüter funktioniert nicht, sodass in dieser mutmaßlich ausweglosen Situation Überlegungen zur gewaltsamen „Selbstjustiz“ reifen.

#### f) Zwischenfazit

*„Alles Recht ist (um) der Menschen willen da; ihre Interessen, die der einzelnen wie die der Gesamtheit sollen geschützt und gefördert werden (...)“ – nicht etwa umgekehrt.* <sup>388</sup>

Moderne Kriminologie forscht u. a. auch im sozialen und öffentlich-rechtlichen Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit. Damit erkennt sie im Gegensatz zu Strömungen innerhalb der kritischen Kriminologie grds. staatliche Strukturen formalisierter externer Verhaltenskontrolle normativ wie auch institutionell an. „Will das Gemeinwesen seine (sozialen) Ziele erreichen, den Menschen zu erhalten und zu entfalten, so muß (sic.) es auch für die Sicherheit seiner Bürger sorgen (...). Freiheit kann sich entfalten, wenn die elementaren Sicherheitsbedürfnisse befriedigt werden“.<sup>389</sup> Sowohl historisch als auch durch Verfassungsrechtsprechung ist die Innere Sicherheit<sup>390</sup> „im Verein mit dem Ge-

---

<sup>386</sup> Weber, 1976, S. 822

<sup>387</sup> Schulte, 2003, S. 1

<sup>388</sup> Liszt, „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindigschen Handbuche“, 1905, b AuV, Band 1, S. 212 (223).

<sup>389</sup> Kaiser, 1997, S. 38

<sup>390</sup> Lange, Innere Sicherheit, 2006, S. 123 ff: „Innere Sicherheit steht für den Teilbereich des politischen Systems, welches die Handelnden (Polity), die Entscheidungsprozesse (Politics) und die materiellen Inhalte bzw. Programme (Policy) enthält, die an der Herstellung der Politik der Inneren Sicherheit

waltmonopol des Staates und dem Recht des Bürgers auf Sicherheit (durch eine) Schutzpflicht des Verfassungsstaates“<sup>391</sup> allgemein anerkannt. Wissenschaftlich wie gesellschafts- und rechtspolitisch klärungsbedürftig sind einzig Art, Umfang und Reichweite des externen Kontrollbedarfs, „ohne die Menschen- und Freiheitsrechte übermäßig zu beeinträchtigen.“<sup>392</sup> Hierdurch sind sowohl staatsrechtliche (Gestaltung des Gewaltmonopols im formellen<sup>393</sup> und institutionellen<sup>394</sup> Sinn) wie auch empirische Fragestellungen (z. B. Wirkungs-, Akzeptanz- und Institutionenforschung) eröffnet.

Bezogen auf die Fallvignette betrifft dies u. a. die kriminalpolitische Fragestellung, ob es überhaupt ein gesellschaftlich gebotenes Strafbedürfnis für relativ unspezifisch bezeichnete und beschriebene Verhaltensweisen gibt. Ist also z. B. ein Tatbestand wie die Nachstellung in § 238 StGB zwingend erforderlich? Die typischen Einzelakte dieser Straftat werden zum einen kaum öffentlich wahrgenommen, es handelt sich schon bei den häufig im Durchgangsstadium zum Tatbestand der Nachstellung strafbaren Einzelhandlungen mehrheitlich um Strafantrags- und / oder Privatklagedelikte, die im Einzelfall noch dazu mangels unbeteiligter Zeugen oder anderer objektiver Beweismittel nur schwer zweifelsfrei aufzuklären sind. Diese sich aus zahlreichen Einzelakten zusammengesetzte allgemeine Phänomenologie des Delikts macht es ferner schwierig, einen hinreichend bestimmten einheitlichen Tatbestand zu schaffen, der erhebliche von unerheblichen Handlungen trennscharf voneinander zu isolieren hilft. Es kommt bei § 238 StGB tatbestandlich weniger auf die vage und mit auslegungsbedürftigen einschränkenden Kautelen („unbefugt“, „beharrlich“ etc.) versehenen Einzelakte, sondern vielmehr auf die entscheidende, ebenfalls auslegungsbedürftige „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ (vgl. Fn. 54, 404 und 1053) an. Diese Konstruktion weckt bei den Betroffenen aber eine weitaus größere Hoffnung auf eine mit Mitteln des Strafrechts unterstützte Unterbrechung einer oftmals langen Kette unangenehmer Belästigungen, als der Tatbestand in der unmittelbaren Rechtsanwendung dogmatisch zu leisten vermag (vgl. Verurteilungsquote u. Fallaufkommen, Fn. 40).

Der Fall zeigt aber gerade das vordringliche Bedürfnis Betroffener, den Handlungsstrang nicht nur frühzeitig, sondern auch nachhaltig zu unterbrechen. Hierzu sind de lege

---

beteiligt sind und diese kennzeichnen. (...) Deskriptiv ist diese zu definieren als ein System von staatlichen Institutionen und Einrichtungen, welches durch Verfassung und Organe der demokratischen Willensbildung legitimiert ist, das öffentliche Gewaltmonopol im Rahmen kodifizierter Regeln unter Anwendung auch von unmittelbarem Zwang auszuüben.“

<sup>391</sup> Ebd.

<sup>392</sup> Kaiser, 1997, S. 39

<sup>393</sup> Normative Ausgestaltung institutionalisierter Sozialkontrolle durch Strafvorschriften (StGB, Nebenstrafrecht) und formalisierte Regeln zur Durchsetzung staatlicher Strafansprüche (StPO, GVG) sowie der Gefahrenabwehr (Sicherheits- und Polizeiaufgabengesetze des Bundes und der Länder).

<sup>394</sup> Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf staatliche Institutionen (Art. 33 Abs. 4 GG) und ausnahmsweise Beilehung nichtstaatlicher „Verwaltungshelfer“ per Gesetz.

lata prinzipiell bereits hinreichend klare gefahrenabwehr- und zivilrechtliche Möglichkeiten im Polizei- und Ordnungs- wie auch im Familienrecht vorhanden. Allerdings zeigt das Beispiel auch, dass v. a. die zivilgerichtlichen Handlungsoptionen für die Opfer ausbaufähig sind und Therapie- und Hilfsangebote i. R. vorhandener gesetzlicher Möglichkeiten konsequent ausgebaut und genützt werden müssen. „Was wir aus diesen alltäglichen Erfahrungen lernen (...), wird von der Wissenschaft, die sich mit dem Strafen beschäftigt, auf den Punkt gebracht, zugeschärft und weitergeführt. Mit ‚Wissenschaft‘ ist hier nicht die (Straf-)Rechtswissenschaft, die sowieso eher Theorie eines Handwerks ist als Wissenschaft oder, in guten Momenten Kunstlehre, gemeint. (Hilfreich sind v. a.) die empirischen Wissenschaften (...)“<sup>395</sup> und deren interdisziplinäre Erkenntnisse zur mediativen zivilgesellschaftlichen Aussöhnung, Restauration und Befriedung komplizierter Konfliktherde. Angesichts massiver (auch psychischer, vgl. Fn. 404) Auswirkungen auf die Opfer liegt darin die wesentliche rechtsstaatliche Leistung. Damit ist das Kernthema der Arbeit, die Integration der beiden (Haupt-)Pfeiler der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, Strafrecht und Kriminologie, somit unmittelbar auch über den Diskurs zum Gewaltmonopol berührt.

Sicherheit und Freiheit sind auch keine Antagonismen. „(...) Ohne Sicherheit ist keine Freiheit“<sup>396</sup>, aber, „wer die Freiheit aufgibt um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.“<sup>397</sup> Mit diesen beiden grundlegenden, die entgegengesetzten Skaleneckpunkte des antagonistischen Dilemmas kennzeichnenden Sentenzen ist das weitreichende kriminalpolitische Spannungsfeld zwischen den beiden Begriffen (hier nochmals) komprimiert und treffend umrissen. Angesichts aktueller kriminalpolitischer Herausforderungen bedarf es einer genauen Abwägung zwischen (vorgeblich) unverzichtbaren Bedürfnissen und unumstößlichen Verfassungswerten. Ein panischer Hang zum legislativen oder exekutiven Reflex, nur um des Beweises der symbolischen Handlungsfähigkeit Willen, ist keinesfalls sachgerecht. Ein derartiges Unterfangen unterminiert schlechtestenfalls den Glauben und das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Wirkmächtigkeit des Gewaltmonopols (wie bei Familie Tiefenthaler) und ist häufig auch noch unverhältnismäßig und damit in verfassungskonformer Rechtsauslegung (vgl. Fn. 1138) rechtswidrig. Jede vorgeschlagene Maßnahme bedarf deshalb einer intensiven institutionalisierten Prüfung, nicht nur nach juristischen Kriterien, sondern auch nach empirischer Belegbarkeit ihrer Wirksamkeit im Kontext mit dem Verfassungsrecht (z. B. im

---

<sup>395</sup> Hassemer, 2008, S. 7

<sup>396</sup> Alexander von Humboldt, 1841, S. 59, vollständig im Original: „Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden noch die Frucht derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit“.

<sup>397</sup> Benjamin Franklin, 1818, S. 270, vollständig und im Original: „They who can give up essential liberty to obtain a little temporary safety, deserve neither liberty nor safety.“

Rahmen der antizipierten Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>398</sup>). Die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften haben hierfür sachgerechte Methoden entwickelt und halten einen reichhaltigen spezifischen Erkenntnischatz für die Kriminalpolitik bereit. Das Selbstbewusstsein einer freiheitlich verfassten, liberalen Gesellschaft zeigt sich auch in ihrer Fähigkeit, die ihr eigenen unvermeidlichen Risiken um der Attraktivität der Freiheit Willen zu ertragen.

Die Kriminalpolitik bleibt allerdings aufgefordert, den notwendigen öffentlichen Diskurs anzustoßen, zu pflegen, die Diskussion auch in Kenntnis der Gefahr des Scheiterns transparent und aufrichtig in aller Konsequenz zu führen und sich zu den beschriebenen Grundwerten zu bekennen. Denn trotz eines staatsrechtlich konstitutiven Gewaltmonopols ist die Selbstverantwortung der Menschen, die Freiheit, sich in Kenntnis der Umstände furchtfrei, ggf. auch extensiv verhalten zu können, trotz aktueller Bedrohungsszenarien mindestens ebenso konstitutiv für unser Gemeinwesen.

Hinsichtlich der Risiken der allgemeinen Kriminalitätslage, von der die wenigsten Menschen (außer vielleicht wenn sie sich überwiegend aus Unkenntnis der Gefahren nach dem Motto, „mir wird schon nichts passieren“, weitgehend sorg- und schutzlos im Internet bewegen) wirklich individuell betroffen sind (Lebenszeit-Prävalenzrate), stünde es der im Allgemeinen hektischen Betriebsamkeit der Kriminalpolitik gut zu Gesicht, auf die Wirksamkeit des Popitz'schen Axioms der „Präventivwirkung des Nichtwissens“<sup>399</sup> zu vertrauen. Denn eines wird bei der Diskussion des Sicherheitsbegriffs auch deutlich: Die beständige (negative) Beeinflussung der emotionalen Komponente bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Nichtbetroffenen hat das Potenzial, eine Gesellschaft langfristig zu zersetzen! Solch ein Prozess treibt u. U. signifikante Teile der Gesellschaft in das Lager von Gruppierungen, „Interessenvertretungen“ und Parteien mit einfachen, weil einseitigen, unausgewogenen, die Freiheit beschränkenden, radikalen, möglicherweise sogar extremistischen Positionen.

---

<sup>398</sup> Vgl. z. B. Kaspar, 2014 b, passim; er sieht über die Wesensmerkmale der Verhältnismäßigkeitsprüfung, also der Frage nach der „Geeignetheit“ der Maßnahme, der „Erforderlichkeit“ und der „Angemessenheit“ den Zugang empirischer Wissenschaften auch bei der Normgenese, auch wenn dem Gesetzgeber auf diesem Feld vom BVerfG weite Einschätzungsprärogative zugestanden werden (vgl. nur Bickenbach, 2014, passim; Lagodny, 1996, S. 164, der es in Bezug auf die „Geeignetheit“ einer Verhaltensvorschrift, Gefahren vom Rechtsgut im grundrechtlichen Sinne abzuhalten, ablehnt, „eine Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts [darin zu sehen], eigene empirische Überlegungen in vollem Umfange an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen, [womit] die Kontrolldichte [des BVerfG] deshalb wesentliche Einschränkungen [schon] durch die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers“ erfährt).

<sup>399</sup> Popitz, 1968, passim



Außerdem führt die Transparenz einer fachlich ausgewogenen öffentlichen Diskussion sicherheitspolitischer Themen bei den Menschen auch eher zur Ausbildung nötiger „Coping-Fähigkeiten“ (vgl. Fn. 360) als ein Regiment permanenter Angst. Im Fallbeispiel böten sich hierzu, neben der frühzeitigen Unterbrechung der Handlungskette, z. B. die individuelle Stärkung der Opfer durch wiedergutmachende mediative, im Einvernehmen festgelegter Elemente („restorative justice“), wie z. B. den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) an.

### 3. Rechtfertigung des Strafrechts

*„Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur; revocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur.“<sup>400</sup>*

Einleitend bleibt, bezogen auf die Fallvignette, zunächst die Frage nach dem „materiellen Verbrechensbegriff“<sup>401</sup> augenfällig, welcher die inhaltliche Qualität strafrechtlichen Handelns beschreibt. Er ist dem Strafgesetzbuch vorgelagert und beschreibt das legislative Ermessen des Strafgesetzgebers, also die Frage, was er straflos lassen darf und was er bestrafen soll. Dem Strafrecht kommt demnach die Aufgabe eines „subsidiären Rechtsgüterschutzes“<sup>402</sup> zu. Das Rechtsgut stellt erstens ein kriminalpolitisches Kriterium zur Überprüfung der probaten Eingrenzung des Strafrechts dar. Nach diesem, das formelle Strafrecht antizipierenden Kriterium, ist es zweitens im bestehenden Recht ein Einteilungsinstrument, sowohl zur Systematisierung der Straftatbestände als auch eine Auslegungshilfe bei der Rechtsanwendung.<sup>403</sup> Die erstgenannte Funktion ist für die zu beantwortenden Fragen die weitaus bedeutendere, denn sie ist der empirischen Forschung umfänglich zugänglich. Das wird am Beispiel der Fallvignette und des damit verbundenen Tatbestandes der Nachstellung deutlich, denn das dem § 238 StGB zugrunde liegende Rechtsgut der „Freiheit der Lebensgestaltung“<sup>404</sup> ist (trotz obergerichtlicher Bestätigung, vgl. RSpr. Ziff. 50, 51, 57) zu unbestimmt, bleibt konturenlos und

---

<sup>400</sup> Seneca, De Ira, in: Rosenbach (Hrsg.), Seneca, Philosophische Schriften, lateinisch und deutsch, 1. Band, Dialoge I – VI, 2010, S. 95 ff., 140/I (I, XIX, 7): „Kein kluger Mensch straft, weil gefehlt worden ist, sondern damit nicht gefehlt werde; ungeschehen machen nämlich kann man Vergangenes nicht, Zukünftiges wird verhindert.“

<sup>401</sup> Zipf, 1980, S. 106: „Der materielle Verbrechensbegriff bestimmt die für eine bestimmte Rechts- und Sozialordnung gültige Auffassung vom Verbrechen und läßt (sic.) sich in dieser Sicht als das Gewissen der positiven Strafrechtsordnung bezeichnen. (In ihm) schlägt sich die Auffassung über das Wesen des Verbrechens nieder.“

<sup>402</sup> Roxin, 2006, S. 19 f.

<sup>403</sup> Zipf, 1980, S. 107

<sup>404</sup> Vgl. Fischer, 2014, S. 1644; Schumacher, 2008, S. 17, unter Strafe steht eine „schwere Belästigung, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen“; kritisch Knauer, 2013 a, S. 210 f., der es für kriminalpolitisch angezeigt hält, das zu schützende Rechtsgut auf (schwerwiegende) Verletzungen der Psyche auszudehnen, da sonst, bezogen auf die Rechtstat-sachen, bedenkliche Regelungslücken entstünden. Eine zwar schon etwas ältere, gleichwohl sehr aussagekräftige britische Untersuchung des Phänomens „Stalking“ der Autoren Budd / Mattinson

bedarf der Modifizierung. Die Frage des Rechtsgüterschutzes wird damit auch zu einer Frage der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, denn „das Strafrecht fragt die Kriminologie nach Einschätzungen zu seiner Rationalität (...), seiner Effektivität (...) und der Begründetheit des strafrechtlichen Zugriffs (Legitimitätsfrage).“<sup>405</sup>

Unmittelbar nach beinahe jeder (öffentlichkeitswirksamen) Bedrohungssituation wird, entweder als „kriminalpolitischer Reflex“ (vgl. E 1 e – f) oder auch im Rahmen der genauso falschen wie gebetsmühlenartig vorgetragenen „kriminalistisch verkleideten Alltagstheorien“, wonach man nur ein wenig „an der Schraube Strafrecht drehen oder regulieren müsse, um die gewünschte Sicherheit zumindest im Wesentlichen wieder zu erreichen“<sup>406</sup>, der Ruf nach einem effizienteren Strafrecht laut. Dieser Reflex geht also von der zweifelhaften Gewissheit aus, „Sicherheit sei etwas durch das Strafrecht im Großen und Ganzen Machbares.“<sup>407</sup> Das Spezifische des Strafrechts ist die kausale Verbindung von Verbots- und Sanktionsnormen. Damit ist das Strafrecht zumindest dogmatisch überwiegend retrospektiv gestaltet, da eine Sanktion erst nach begangener Straftat greift. Eine (aber lediglich mittelbar) erweiterte Funktion kommt dem Strafrecht

---

(<http://www.harassmentlaw.co.uk/pdf/stalkrep.pdf>, „The extent and nature of stalking: findings from the 1998 British Crime Survey“, zuletzt aufgerufen am 29.05.2017), gleichwohl bedingt repräsentativ für einen Tatfolgennachweis, zeigt sehr anschaulich erzwungene bedeutsame Veränderungen der Lebensumstände (signifikant viele „Stalking-Opfer“ meiden tatbedingt bestimmte Orte, wechseln die Arbeitsstelle, schränken soziale Kontakte stark ein und beklagen einen Abfall der beruflichen Leistung, auch durch den Verlust der Arbeitszeit durch Tathandlungen) auf. Gravierender waren in dieser Untersuchung allerdings die Auswirkungen auf die Psyche der Opfer. 83 % der Opfer (n = 9988; Alter von 16 – 59 Jahren) litten unter Angstgefühlen, hatten Panikattacken und zeigten deutliche Symptome von Hypervigilanz, 74 % hatten Schlafstörungen, bei 55 % ließen sich Depressionen, Appetitstörungen und Flashbacks nachweisen, 24 % hegten tatbedingte Selbstmordgedanken. Bei 37 % der Opfer wurde ein PTSD diagnostiziert. Häufig kam es aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen auch zu somatischen Auswirkungen und damit zu anhaltenden physischen Schädigungen. Meyer, 2003, S. 258, resümiert deshalb zurecht, dass „Stalking“ erhebliche gesundheitliche, wirtschaftliche, soziale wie auch rechtliche Folgen haben kann.“

<sup>405</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 13; dies ist aber, soweit erkennbar, bei der geplanten Reform des § 238 StGB (vgl. Fn. 54) offenkundig nicht in sachgerechter Weise geschehen (vgl. Fn. 55).

<sup>406</sup> Frisch, 2002, S. 670; solchen Alltagstheorien zu Aspekten (positiver wie negativer) Generalprävention ist gemein, dass sie nur vage Vorstellungen zur Wirkweise des Strafrechts und somit wenig substantiiert sind, schon deshalb, weil nach wie vor die Annahme des generalpräventiven Güterschutzes nur unzureichend sozialwissenschaftlich (kriminologisch) auf ihre Validität und Reliabilität untersucht ist. Während man davon ausgehen darf, dass die in einem Kernstrafrecht geschützten Individualrechtsgüter „moralisch gestützt und (allgemein) gesellschaftlich anerkannt sind“, ist dies bei zahlreichen neueren Strafvorschriften, die Allgemeinrechtsgüter schützen sollen und eine Strafbarkeit schon dort „konstruieren“, wo die zu schützenden Rechtsgüter zum Teil noch nicht wirklich bedroht sind (Risikominimierung / Präventionsstraftatbestände), zumindest ernsthaft zu bezweifeln. Spezialpräventiv kann das Strafrecht im Übrigen nur wirken, wenn eine Person, die eine Straftat begangen hat, auch zweifelsfrei als Täter überführt werden kann und die Strafjustiz überhaupt Sanktionen ergreift.

<sup>407</sup> Frisch, 2002, S. 670

auch mit der präventiven Leistung des Rechtsgüterschutzes zu. „Die strafrechtliche Sanktion soll rechtliche Verhaltenserwartungen stabilisieren (positive Generalprävention, vgl. B I 3e ec / ed). Zudem soll das Strafrecht potenzielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abschrecken (negative Generalprävention, vgl. ebd.). Abschließend soll der Straftäter im Strafvollzug durch physischen Zwang und psychische Beeinflussung vor weiteren Straftaten abgehalten“ (Spezialprävention, vgl. B I 3 e ea / eb) und letztlich durch diesen begleiteten Einfluss auf ein rechtstreuendes Leben in Freiheit vorbereitet werden (Resozialisierung, vgl. B I 3 e eb). Dogmatisch „trägt das Strafrecht damit als Sanktionsregime zur Kriminalprävention mittelbar bei. Unmittelbar bewältigt es in diesem Verständnis aber einen sozialen Konflikt, der physisch bereits abgeschlossen ist und nur noch symbolisch fortwirkt.“<sup>408</sup>

Sicherheit selbst ist wie bereits festgestellt kein Rechtsgut. Sie bezeichnet allenfalls einen Zustand, in welchem sich Rechtsgüter befinden können, nämlich den Zustand der relativen Abwesenheit von Gefahren.<sup>409</sup> Für diese Sicherheit trägt der Staat, wie in den vorangehenden Ausführungen ersichtlich, als „Gewaltmonopolist“ Verantwortung. Diese gewährleistet er durch seine Institutionen idealiter ermessensfehlerfrei im sensiblen Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit. Priorität hat dabei stets die „Gefahrenabwehr, als vornehmste Aufgabe des Staates“, wie es Severing (Fn. 758) treffend zum Ausdruck gebracht hat. Die Möglichkeiten des Strafrechts, Sicherheit und Rechtsgüterschutz umfassend zu gewährleisten, sind jedenfalls sehr begrenzt.

Das Strafrecht ist in diesem Modell „Ultima Ratio“ des Rechtsstaates. Es ermöglicht dem Richter retrograd für die zu bewertende Handlung eine schuldangemessene Strafe zu definieren und mit diesem „symbolischen“ Akt den Handelnden andererseits auch wieder die Chance einzuräumen, sich gesellschaftlich zu reintegrieren, ihn auf den Pfad der Tugend zurückzuweisen und den Rechtsfrieden herzustellen (vgl. B I 3 e). In der Fallvignette greift aber dieses „zweistufige“ Modell von (nicht rechtzeitig einsetzender) Gefahrenabwehr einerseits und (ausbleibender) schuldangemessener (Reaktion) Sanktion andererseits mitnichten.

---

<sup>408</sup> Bäcker, 2015, S. 8 f.

<sup>409</sup> Gusy, 2006, Rn. 80; inwieweit der Gewaltmonopolist diesem Ideal angesichts offenkundiger Schwachstellen formeller Sozialkontrolle nahekommt, wäre gesondert zu untersuchen. Jedenfalls ist es als problematisch zu erachten, wenn z. B. nur rund 5 % der amtlich registrierten Kriminalität von den Institutionen der formellen Sozialkontrolle selbst entdeckt, demnach 95 % erst durch Anzeigen Privater bekannt wird (vgl. Neubacher, 2006, S. 468). „Wo also das moralische Urteil nicht abzuhalten vermag, ist auch die Wirkung der Drohung mit Sanktionen gering, wenn deren Eintritt unsicher oder unwahrscheinlich ist, wenn der Täter also gute Chancen hat, unentdeckt zu bleiben und ungeschoren davonzukommen“, wie Frisch, 2002, S. 671, sehr treffend feststellt. Bezogen auf die Fallvignette ist darüber hinaus jedenfalls die „entschlossene Unentschlossenheit“ der Behörden evident.

Durch Gesetz vom 15.5.1871 erhielt das Deutsche Reich ein einheitliches Strafgesetzbuch (StGB). Es war das des Norddeutschen Bundes vom 31.05.1870, welches wiederum im Wesentlichen auf das Preußische StGB von 1851 zurückging. Zu diesem hatten die Vorbereitungsarbeiten schon 1826 begonnen.<sup>410</sup> Bis heute gab es 246 Änderungen, seit 1945 unter anderem in 49 Strafrechtsänderungsgesetzen und sechs großen Strafrechtsreformgesetzen (das letzte im Jahr 1998).

Seit jeher wird die Frage nach dem Sinn und dem legitimierenden Zweck von Strafe für normabweichendes Verhalten gestellt. Im Kern haben sich dabei zwei Theorielinien, z. T. parallel nebeneinander, als maßgeblich erwiesen, die **absoluten** und die **relativen** Strafzwecktheorien.<sup>411</sup>

a) Absolute Strafzwecktheorien („Punitur, quia peccatum est“<sup>412</sup>)

Absolute Strafzwecktheorien werden auch als „klassische Lehre“ bezeichnet. Sie lösen den Akt der Bestrafung grds. von dessen gesellschaftlichem Nutzen. „Gerechter Schuldausgleich meint somit also, dass die Strafe ihren Zweck quasi schon in sich selbst trägt und keine messbaren positiven Folgen in der Gesellschaft hervorbringen muss.“<sup>413</sup> Strafe wirkt rein repressiv und grds. individuell. Der alleinige Strafzweck ist die Wiederherstellung der Rechtsordnung durch Zufügung eines sogenannten „gerechten Übels“ durch den Staat als Reaktion auf die Tat.<sup>414</sup>

Man unterscheidet diese Theoriekategorie in die *Sühne-* und die *Vergeltungstheorie*.

Erstere basiert auf dem Gedanken, dass der Täter sich nach der begangenen Tat wieder mit der Rechtsordnung versöhnt, was aber sofort Kritiker auf den Plan ruft.<sup>415</sup> Sie argumentieren, dass Versöhnung im Wesentlichen einen freiwilligen Akt voraussetze, Strafe aber ein aufgezwungenes Übel sei. Eine theoretische Ambivalenz, die rechtsphilosophisch kritisch sei.

Bei der Vergeltungstheorie<sup>416</sup> wird die Gerechtigkeit alleine durch die Strafe wiederhergestellt. Die ideologische Grundlage hierfür war die Idee einer sittlichen Überlegenheit

<sup>410</sup> Fischer, 2014, S. 1 f.

<sup>411</sup> Ostendorf, 2010, S. 18 (Abbildung Strafzwecktheorien).

<sup>412</sup> „Bestraft wird, weil Unrecht begangen worden ist“.

<sup>413</sup> Kaspar, 2013, S. 106

<sup>414</sup> Freud, 2006, S. 710, hat dieses Prinzip in „Totem und Tabu“ psychoanalytisch als „Gleichartigkeit der verbotenen Regung beim Verbrecher wie bei der rächenden Gesellschaft“ genannt.

<sup>415</sup> Vgl. z. B. Murmann, 2013, § 8, Rn. 27; Jescheck et al., 1996, S. 67; Schmidt, 1955, S. 187

<sup>416</sup> Schon Platon erkannte diesen Strafzweck in der Entwicklungsphase demokratischer Staatswesen als Rechtfertigung staatlicher Strafe an (vgl. Nachweis Fn. 255). In der Moderne z. B. vertreten von Grotius, niederländischer Philosoph und Rechtsgelehrter (1583 – 1645), der dies in seiner Schrift „De iure belli ac pacis“, Liber II, cap. XX von 1625 mit dem Satz: „(...) poena est malum passionis

der Gesellschaft gegenüber dem Rechtsbrecher, eine Rechtfertigungsfigur die heute mit dem Prinzip der Menschenwürde, dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz nicht mehr vereinbar wäre. Kant hat diese in unmissverständlicher Klarheit in seiner Metaphysik der Sitten mit dem „Insel-Beispiel“<sup>417</sup> verdeutlicht. Hegel schuf hierfür die dogmatische Figur der „Negation der Negation des Rechts.“<sup>418</sup> Beiden ging es um die „gerechte Ordnung“, deren Verletzung durch das Verbrechen die Strafe nicht nur rechtfertigt, sondern „geradezu nötigend verlangt.“<sup>419</sup> Kant folgert also, dass auf das Unrecht eine in Dauer, Härte und Art<sup>420</sup> gleiche Strafe folgen müsse. Hegel unterscheidet sich hiervon nur insofern, als er eine in Dauer, Härte und dem Wert<sup>421</sup> nach gleiche Strafe dem Unrecht folgen lassen will. Der Zweck der Vergeltung ist bei beiden die Konzentration auf die „gerechte Ordnung“. Das Verbrechensopfer oder auch die Hoffnung, mit der Strafe würden eine allgemeine Abschreckung („negative Generalprävention“) und eine Resozialisierung des Täters („positive Spezialprävention“) gelingen, sind dabei dogmatisch irrelevant. Im Übrigen ist auch die „innere Sicherheit“ kein Betrachtungsgegenstand, sondern als Selbstzweck nur besagte „gerechte Ordnung“. Kant hatte aber wohl Bedenken hinsichtlich der im „Inselbeispiel“ (Fn. 417) zum Ausdruck gebrachten Absolutheit des Talionsprinzips und der Todesstrafe. Er hielt es mindestens für möglich, dass diese nur bedingt mit seinem Ansatz kompatibel sein könnten, denn er schreibt in der Vorrede der Metaphysik der Sitten zur Rechtslehre (Kant, 1990, S. 39 f.), zu der gerade auch das Straf- und Begnadigungsrecht gehören: „Gegen Ende des Buches habe ich einige Abschnitte mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet, als in Vergleichung mit den vorhergehenden erwartet werden konnte (...), weil die letzte (das öffentliche Recht betreffende) ebenso jetzt so vielen Diskussionen unterworfen und dennoch so wichtig

---

quod infligitur propter malum actionis (...)“, übersetzt: „Strafe ist das üble Leid, das verhängt wird wegen der üblen Tat“, darstellte; später in Deutschland auch vertreten von den „Aufklärungsphilosophen“ Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (vgl. Fn. 257 und 258).

<sup>417</sup> Kant, 1990, S. 194 f.; Metaphysik der Sitten, Der Rechtslehre Zweiter Teil. Das öffentliche Recht, 1. Abschnitt, E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte (sic.) der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“

<sup>418</sup> Hegel, 1986, S. 186, § 97, Zusatz von Gans (!): „Die Tat des Verbrechens ist nicht ein Erstes, Positives, zu welchem die Strafe als Negation käme, sondern ein Negatives, so daß (sic.) die Strafe nur Negation der Negation ist. Das wirkliche Recht ist nun Aufhebung dieser Verletzung, das eben darin seine Gültigkeit zeigt und sich als ein notwendiges vermitteltes Dasein bewährt.“

<sup>419</sup> Hassemer, 2009 a, S. 70

<sup>420</sup> Kant, 1990, S. 191 f.; Prinzip des „Wiedervergeltungsrechts (ius talionis)“; Metaphysik der Sitten, Der Rechtslehre Zweiter Teil. Das öffentliche Recht, 1. Abschnitt, E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht.

<sup>421</sup> Hegel, 1986, § 101, S. 192 f.

sind, dass sie den Aufschub des entscheidenden Urteils auf einige Zeit wohl rechtfertigen können.“ Schon deshalb ist darauf hinzuweisen, dass eine Reduzierung der (straf-)rechtsphilosophischen Leistung Kants ausschließlich auf das Talionsprinzip in diesem kurzen, kategorisierenden Überblick der Strafzwecklehren der Leistung des großen Philosophen nicht gerecht wird.

Der ausschließliche Strafzweck der Vergeltung führt im Übrigen zwangsläufig dazu, dass das Strafrecht im Bereich der Strafzumessung und der Sanktionswirkung gegenüber jeglichen empirischen Erkenntnissen blind bleibt. Die jüngere<sup>422</sup> grundrechtsbezogene Rechtfertigungslehre begegnet dieser Dogmatik mit wohl begründeten Bedenken. Es ist eine frühe und wesentliche Leistung der Kriminologie (und von Liszts), auf diese dogmatische Distanz der Strafrechtswissenschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts von der Sanktionswirkungsrealität, also auf die fehlende „Zweckrationalität“ hingewiesen zu haben, auch wenn v. Liszt sich selbst nie „für eine abgerundete Theorie oder Richtung entschieden hat.“<sup>423</sup>

#### b) Relative Strafzwecktheorien („Punitur, sed ne peccetur“<sup>424</sup>)

Bei den relativen Strafzwecktheorien dient die Strafe dem Zweck<sup>425</sup>, Straftaten in der Zukunft zu verhindern, also in erster Linie der Prävention. Sie zielen sowohl auf den Täter (Individual- oder Spezialprävention), im Rahmen der Begründungsfigur der Generalprävention aber auch auf die Allgemeinheit. Diese beiden Kategorien lassen sich jeweils nochmals in sich unterteilen in die „negative“ (täterorientierte Abschreckung, „Denkzettel“) und die „positive“ Spezialprävention (Resozialisierungsgedanke), sowie in die „negative“ (Abschreckung anderer / der Allgemeinheit) und die „positive“ Generalprävention (Stärkung des Rechtsbewusstseins und des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung).

Die relativen Theorien sind vor allem mit den Namen Paul Johann Anselm von Feuerbach sowie Franz von Liszt verbunden. Feuerbach entwickelte die „Lehre des psychologischen Zwangs“, aufbauend auf der Naturrechtslehre von Pufendorf<sup>426</sup>, fort und argumentierte (negativ) generalpräventiv. Er sah den Entstehungsgrund verbrecherischer

---

<sup>422</sup> Obwohl schon v. Liszt (1905 b, AuV, Band 2, S. 48) vor etwa 150 Jahren über die Vergeltung als Strafzweck gesagt hat, „sie sei nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes“. Der Staat sei nicht dazu da, Rache zu üben.

<sup>423</sup> Breneselović, 2015, S. 37

<sup>424</sup> „Bestraft wird, damit kein Unrecht geschieht.“

<sup>425</sup> Deshalb auch zwecktheoretische Lehre.

<sup>426</sup> Pufendorf, Samuel Freiherr von (\* 8. Januar 1632 in Dorfchemnitz, + 26. Oktober 1694 in Berlin), Naturrechtsphilosoph, Historiker sowie Natur- und Völkerrechtslehrer; nach seiner Auffassung sollte von den Gesetzen mit ihren Strafdrohungen im Wege eines moralischen Zwanges dahin gewirkt werden, dass die Menschen wegen der drohenden Strafe lieber gehorchen als zuwiderhandeln wollen

Handlungen in einem übergroßen Lustgefühl zur jeweiligen Tat und mutmaßte, dass solche Triebe keinem Menschen fremd seien, somit jedermann potenzieller Verbrecher sein könne (prinzipiell vergleichbar mit dem „Rational-Choice-Ansatz“<sup>427</sup>). Deshalb seien mit der Tat unweigerlich in Aussicht gestellte „Übel“ zu verknüpfen, um dem Lustgefühl ein Unlustgefühl entgegenzusetzen, welches die „Triebfeder“ (die Lust zur Gesetzesübertretung) letztlich überwiege.<sup>428</sup>

Liszt hingegen orientierte sich in seinem bekannten Aufsatz „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ („Marburger Programm“, vgl. Fn. 135) von 1882 vor allem an der Person des Straftäters, kategorisierte diesen<sup>429</sup> und empfahl je nach Kategorie unterschiedliche z. T. (spezial-)präventive bzw. sichernde Maßnahmen. Er plädierte also für ein individualpräventiv<sup>430</sup> ausgerichtetes Strafrecht und bezog die gesellschaftlichen Bedingungen von Verbrechen, die es zu verändern gelte, in seine Überlegungen ein. Damit empfahl er der bis dato in „rein abstrakter Gedankenarbeit gefangenen“ Strafrechtswissenschaft<sup>431</sup> die ergänzende „Erforschung des Verbrechens als sozial-ethische Erscheinung“ mittels der „Kriminalanthropologie, der Kriminalpsychologie und der Kriminalstatistik.“ Er bereicherte damit die bis dato streng juristisch ausgerichtete Strafrechtswissenschaft erstmals um eine empirische, „kriminologische“ Komponente. Daher lässt sich auf ihn die Idee der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ zurückführen (vgl. B I und B I 1).

Entweder „Gerechtigkeit“ (absolute Theorien) oder „Zweckmäßigkeit“ (relative Theorien) oder stehen beide Rechtsfiguren gar gleichrangig nebeneinander?

Die Antwort auf diese Frage hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rolle der Kriminologie. Denn bei bloßer Herstellung von Gerechtigkeit als Wert und zugleich verabsolutierter Zweck (sofern es diese überhaupt geben kann, vgl. auch B I 3e ea und Kaspar, Fn. 455 sowie Kelsen, Fn. 456) fände die Kriminologie mit ihrer empirischen Herangehensweise wenig Ansatzpunkte.<sup>432</sup> Deswegen stellt Kaspar auch fest, dass beide Lehren

---

(„ut nemo facile velle possit contra legem facere, eo quod propter imminentem poenam legi parere, quam eandem violare praestabilius sit“ – Pufendorf, *De iure naturae et gentium*, II. Auflage, Frankfurt, 1684, I. VI. I4, 8. III. 3.).

<sup>427</sup> Fußend auf der utilitaristischen Sozialphilosophie von Jeremy Bentham (\* 15. Februar 1748 in London, + 6. Juni 1832 ebd.; englischer Jurist, Philosoph und Sozialreformer, gilt als Begründer des Utilitarismus) und dessen Entwicklung eines hedonistischen Nutzenbegriffs (vgl. Fn. 233).

<sup>428</sup> Feuerbach, 1847, S. 15 f.

<sup>429</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 1; S. 165 f. (zugleich „Marburger Antrittsvorlesung“ im Jahr 1882, vgl. Fn. 135).

<sup>430</sup> A. a. O., S. 163 ff.

<sup>431</sup> A. a. O., S. 178

<sup>432</sup> Kaspar, 2013, S. 107

ihren Platz in der Rechtfertigungslehre haben und man die Inhalte derselben differenziert auslegen müsse. Nach seiner Ansicht bestehe auf der Ebene der Begründung und Bemessung der Strafe jedoch ein „Primat der Zweckmäßigkeit“. So entstünden Spielräume für einen Prozess der Liberalisierung und Humanisierung des Strafens, zu dem die Kriminologie mit ihren Forschungsergebnissen maßgeblich beitragen könne.<sup>433</sup>

### c) Vereinigungstheorie

Heute ist das Strafgesetzbuch auf keine der historisch gewachsenen Strafzwecktheorien alleine festgelegt. Vielmehr kommen beide Rechtfertigungsfiguren komplementär zur Anwendung. Welche Zwecke der Strafe vorherrschen, ist im (nach wie vor nicht völlig abgeschlossenen) „Schulenstreit“<sup>434</sup> noch nicht abschließend entschieden. Macht z. B. § 46 Abs. 1, S. 1 StGB die Schuld des Täters zur Grundlage der Strafzumessung („Vergeltung“), so relativiert schon der Satz 2 der Vorschrift dies mit spezialpräventiven, täterorientierten Kriterien und stellt so die Verhältnismäßigkeit der Mittel her. Mit der Wendung „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 47 Abs. 1 StGB hat auch die Generalprävention Eingang in das Gesetz gefunden.

Das Modell der Vereinigung der Komponenten beider Schulen als Form staatlicher Reaktion auf Straftaten, von der „Institutionalisierung staatlicher Zwangsgewalt“ über die bloße Existenz einer „gesetzlichen Strafandrohung“, der „richterlichen Strafzumessung“ bis zur „Strafvollstreckung“, dieses Phasenmodell beinhaltet allerdings Unschärfen bei der Auslegung einzelner Rechtfertigungslehren.<sup>435</sup> Nicht nur Hassemer<sup>436</sup> stellt nämlich dogmatische Ungenauigkeiten der beiden Strafzwecktheorien dar. Er misst diese an den verfassungsrechtlichen Leitbegriffen „Menschenwürde, Wirkung und Maß (Verhältnismäßigkeit)“. Demnach fehlt es der „klassischen“ Vergeltungslehre an der „Übersetzung“ in die Wirklichkeit. Obwohl der Kriminalstrafe per se das Maß, als die dem Unrecht und der Schuld angemessene Antwort als Sinn der verhängten Strafe innewohnt und die Würde des betroffenen Verurteilten somit grds. geachtet wird, werden die Fernwirkungen (täter-, opfer- bzw. allgemeine gesellschaftsorientierte Erfolgsbe-

---

<sup>433</sup> A. a. O., S. 108

<sup>434</sup> Der „Schulenstreit“, der sich mit den Liszt'schen Theorien entwickelte (vgl. Fn. 114), verlief zunächst in einer Kompromisslinie, die von Liszt selbst anbot. Pragmatisch aufgelöst hat ihn dann Carl Stooss (\* 13. Oktober 1849 in Bern, + 24. Februar 1934 in Graz; Strafrechtslehrer mit Professuren in Bern und zuletzt in Wien; Vater des Schweizerischen Strafgesetzbuches), der in seinem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (1893) neben den schuldvergeltenden Strafen erstmals bestimmte Sicherungsmaßnahmen gegenüber gefährlichen oder behandlungsbedürftigen Tätergruppen vorsah, vgl. Koch, 2007, S. 142 ff..

<sup>435</sup> Pfordten, 2010, Kap. III, rechtfertigt staatliche Strafe am Beispiel eines „Fünf-Stufen-Modells“ recht anschaulich.

<sup>436</sup> Hassemer, 2009 a, S. 92 ff.



wertung) ignoriert. Die „modernen“ präventiven „Zwecklehren“ neigen zur Überbewertung der Effizienz beim Einsatz ihrer Instrumente. Ihr Maßstab ist weniger die Gerechtigkeit bzw. die Angemessenheit der Strafe, als vielmehr die eingetretene Wirkung, sei es durch einen Rückgang der Häufigkeitsziffer der Straftaten im Hellfeld oder der Resozialisierungserfolge. Sie verlieren hingegen ihre Überzeugungskraft, wenn der Erfolg der Prävention gering bleibt oder gar schwindet. Dann nämlich neigt „Prävention zu Verschärfung“<sup>437</sup>, verliert schnell das Maß aus den Augen und läuft Gefahr, den betroffenen Menschen unter Missachtung der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde als bloßes Objekt zu betrachten.

#### d) Grenzen des Strafrechts

*„Die Strafe hat den Zweck, den zu bessern, welcher straft, das ist die letzte Zuflucht für die Verteidiger der Strafe.“<sup>438</sup>*

Strafen heißt, einem anderen willentlich („*dolus directus*“) ein Übel zufügen. Schon deshalb muss das Strafrecht „*Ultima Ratio*“ des Rechtsstaates sein und bleiben. Wenn Gerichte Strafen aussprechen, bedarf es sowohl einer materiellen<sup>439</sup> als auch einer formellen<sup>440</sup> Legitimation. Der Gesetzgeber hat in jedem Fall sorgsam zu prüfen, ob und inwieweit der Erlass von Strafvorschriften wegen der Art und des Ausmaßes der sozial-schädlichen Wirkung des Verhaltens geboten und verhältnismäßig (vgl. D 3) ist. Es ergibt sich hier eine „Frontstellung“ zur Kriminologie, die daraus resultiert, dass das Strafrecht eine normative Disziplin auf empirischer Basis darstellt. Zumindest gilt dies für die präventiven Theorien.<sup>441</sup> Hierüber eine - wenn möglich - öffentliche Diskussion zu führen, sowohl im Hinblick auf die (Ent-)Kriminalisierung von Bagatelldelikten als auch hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Ausweitung allgemeiner Risikoversorge (insbesondere mit Mitteln des Strafrechts), ist Aufgabe einer rationalen und verantwortungsbewussten Kriminalpolitik (vgl. E). In einer Sicherheitsgesellschaft kann dieses Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit (mitunter aber unerträglich) eingeeengt werden. „Ein gesteigertes Bedürfnis nach Sicherheit (...) erzeugt einen Teufelskreis.“<sup>442</sup> Es entsteht trotz Überregulierung neue Unsicherheit. Der Einzelne kann spätestens dann aber kaum mehr a priori wissen, „was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm

---

<sup>437</sup> A. a. O., S. 72

<sup>438</sup> Nietzsche, 1980, III. Buch, S. 77, Nr. 219

<sup>439</sup> Strafgesetzbuch (StGB)

<sup>440</sup> Strafprozessordnung (StPO), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und allgemeine Grundrechtslehre (Verhältnismäßigkeit, Würde des Menschen, prozessrechtliche Garantien ...).

<sup>441</sup> Neumann et al., 1980, S. 1

<sup>442</sup> Albrecht, 2010 a, S. 812

für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht. Damit ist er (nur noch eingeschränkt) in der Lage, sein Verhalten danach einzurichten.“<sup>443</sup>

#### e) Funktionen des Strafrechts

*„Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 Satz 2 StVollzG).*

Roxin<sup>444</sup> weist darauf hin, dass die Begriffsbezeichnung Strafrecht spätestens seit dem 24.11.1933 unvollständig ist. Sie müsste eigentlich „Straf- und Maßregelrecht“ lauten, da das deutsche Strafrecht seither von einem „System der Zweispurigkeit“ geprägt ist, schuldangemessener Strafe einerseits, Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten durch einen schuldlos Handelnden aber gleichwohl gefährlichen Individuum andererseits. Bei dieser Feststellung bleibt es an dieser Stelle für die Unterscheidung grds. unbeachtlich, ob der Vollzug einer Maßregel, wie z. B. der Sicherungsverwahrung, strafähnlich (i. S. v. Art. 7 EMRK) erfolgt (vgl. hierzu auch B I 3 e c).

Einleitend erfolgt ein (kursorischer) Blick auf die Geltungsbedingungen von Normen. Schon deshalb, da in der Moderne „die Mystifizierung von Normen im Allgemeinen und von (...) Recht im Besonderen ersetzt worden ist durch kritische Einstellungen (...)“. Eine Legitimierung von Mitteln und Zielen durch rationale (evidenzbasierte) Argumente ist nötig. Da nicht alle Normen diesen Test bestehen, ist selektiver Gehorsam eine notwendige Folge.<sup>445</sup>

Grds. dient eine Norm, wenn sie leistet, was sie leisten soll, der „Erwartungssicherung“. Dies erfordert, dass die Norm dem potenziell Betroffenen ex ante als stabil erkennbar und in der öffentlichen Diskussion allgemein akzeptiert ist.<sup>446</sup> Das ist eine multipolare Angelegenheit und gilt sowohl für die „Beziehung zwischen Norm und potenziellen Normverletzern“ (Normadressaten) als auch für die Mehrheit der durch die Norm geschützten Betroffenen. Das Prinzip der Normgeltung hat neben der negativ konnotierten Täterseite auch einen eigenen positiven Inhalt, das „Normvertrauen“.<sup>447</sup>

---

<sup>443</sup> Jarass / Pieroth, 2012, S. 1056

<sup>444</sup> Roxin, 2006, Rn. 4

<sup>445</sup> Frommel et al., 1995, S. 10, beschreiben diesen Prozess als „Dekonstruktion“.

<sup>446</sup> Ganz aktuell wird am Beispiel der „geringen Menge“ Marihuana / Cannabis zum Eigengebrauch öffentlich kontrovers diskutiert, ob diese „weichen“ Suchtmittel nicht generell entkriminalisiert werden sollen; vgl. hierzu u. a. die kriminalpolitisch formulierte „Resolution Schildower Kreis“ (vgl. [www.schildower-kreis.de](http://www.schildower-kreis.de)), in der eine große Anzahl namhafter Strafrechtswissenschaftler es aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten hält, die strikte staatliche Drogenprohibitions politik diesbezüglich zu modifizieren.

<sup>447</sup> An diesem Begriff setzt im Übrigen die vielfache Kritik an den Liszt'schen Aussagen zum Zweck und zur Aufgabe des Strafrechts im Besonderen an: „Sein Konzept des Strafrechts und der Strafe

Eine Störung dieses vereinfacht dargestellten Prinzips der Normgeltung beeinträchtigt das „Normvertrauen der Betroffenen“.<sup>448</sup> Es ist eines der Grundprinzipien moderner Rechtsstaaten, der besondere Ausdruck der Verhältnismäßigkeit und eines positiven, vertrauensgestützten Menschenbildes, dass nur wenige Beeinträchtigungen des Vertrauens in die Geltungsbedingungen sozialer Normen eigener staatlicher Intervention bedürfen. Die idealtypische Annahme liberaler Rechtsstaaten ist primär der Glaube und das Vertrauen in die Regulierung von Störungen innerhalb ziviler sozialer Mediationsmechanismen und -instrumente. Am Beispiel der Fallvignette wäre dies bei frühzeitiger und ernsthafter Annahme des Falles durch die Behörden, z. B. durch die Beratung und proaktive Begleitung der Protagonisten durch zivilgesellschaftliche Hilfsorganisationen und durch die Anwendung restaurativer Ausgleichsmechanismen (z. B. TOA), wohl auch darstellbar gewesen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip, also erst, wenn diese Mechanismen erkennbar nicht mehr wirken, sind gemeinwesenorientierte behördliche Interventionen überhaupt rechtsstaatlich legitimierbar, wobei das Strafrecht hierbei stets nur das „schärfste Schwert“ darstellt, also „Ultima Ratio“ ist und auch bleiben muss.

Das Strafrecht schützt das Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erhaltung ihrer Grundwerte und an der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb der Gesellschaft so am Beispiel folgender wesentlicher Leitgedanken.

#### ea) Gerechter Schuldausgleich (Individualprävention)

Die Sinnhaftigkeit staatlichen Strafens ist im Kern unbestritten.<sup>449</sup> Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz, der den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrscht<sup>450</sup>

---

(sei) zu einseitig und zu naturalistisch. Es (sei) zu sehr allein auf die reale (vor allem spezialpräventiv ausgestaltete) Präventionswirkung der Strafe und des Strafrechts fixiert und übergehe damit wichtige ideelle Funktionen in Gestalt der Normbestätigung und der Verhinderung eines Normgeltungsschadens, den die Strafe nach begangener Tat ebenfalls, wenn nicht sogar in erster Linie, habe“ (Frisch, 2016, S. 8 m. w. N. z. B. auf Pawlik, 2012, S. 116 ff.). Außerdem sei sein Programm „ohne jede Rücksicht auf die Freiheitsrechte des Täters“ entworfen (Frisch, 2016, S. 23). Ideelle Bedürfnisse, die mit der Strafe verbunden sein könnten, so wiederum Frisch, 2016, S. 23, betrachtete v. Liszt als eher metaphysisch und daher nicht berücksichtigungswürdig.

<sup>448</sup> Jakobs, 1985, S. 775

<sup>449</sup> Abolitionistische Bestrebungen kritischer Sozialwissenschaftler und Kriminologen (vgl. z. B. nur Plack, 1974; Christie, 1983; Scheerer, 1984; Feltes et al., 1989, in der Form der Suche nach Alternativen zur Freiheitsstrafe; Lüderssen, 1995) hatten v. a. in den 1970er und 1980er Jahren Konjunktur, aktuell gibt es jedoch kaum noch einen erweiterten Diskussionsstand. Allerdings hat Mühl (2015, passim) jüngst eine beachtenswerte Forschungsarbeit zum Ersatz der Freiheitsstrafe auch für den Kernbereich des Strafrechts vorgelegt.

<sup>450</sup> BVerfGE 123; 267, 413, „Lissabon-Entscheidung“, Rn. 364 (RSpr. Ziff. 39): „Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz. Dieser setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann (...).“ Das Schuldprinzip hat seine Grundlage in der Menschenwürdegarantie und „gehört (deshalb) zu der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität (...).“

und Verfassungsrang hat. Strafe hat also zuerst den Zweck eines gerechten Schuldausgleichs.<sup>451</sup> Daneben sind der Schutz elementarer Rechtsgüter durch das Strafrecht und deren Durchsetzung im Verfahren Verfassungsaufgaben.<sup>452</sup> Es besteht also als „status activus“ sogar eine verfassungsrechtliche Pflicht zu einer effektiven Strafverfolgung.<sup>453</sup> Dies ergibt sich notwendigerweise auch aus dem Gewaltmonopol und seiner friedenssichernden Komponente (vgl. B I 2).

Ein „gerechter“ Schuldausgleich i. S. der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB<sup>454</sup> bedarf jedoch unzweideutiger, bestimmter und folgerichtiger Kriterien zur Herstellung einer solchen „Gerechtigkeit“. Kaspar<sup>455</sup> leitet aber mit Verweis auf Kelsen<sup>456</sup> her, dass eine „gewisse Skepsis vor der Argumentation mit ‚Gerechtigkeit‘ im Rahmen der Rechtsanwendung (...) gerade im emotional und moralisch (...) aufgeladenen Bereich des Strafrechtswissenschafts angebracht sei.“ Er versucht, diesen Widerspruch anhand des Rawls’schen Theorems „Schleier des Nichtwissens“<sup>457</sup> im prozeduralen Sinn aufzulösen. „Gerechtigkeit entsteht nicht nur wegen bestimmter als ‚gerecht‘ bezeichneter Inhalte, sondern es wird zugleich ein bestimmtes Verfahren entworfen, um Entscheidungen zu produzieren, die aufgrund ihres formalisierten und möglichst willkürfreien Entstehungsprozesses intersubjektiv als ‚gerecht‘ akzeptabel sind.“<sup>458</sup>

---

<sup>451</sup> BVerfGE 45; 187, 253 f., „Lebenslange Freiheitsstrafe“ (RSpr. Ziff. 9), Rn. 210: „Das BVerfG hat (...) nicht nur den Schuldgrundsatz betont, (...) es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Gemeinschaftswerte zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung (...) werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“ BVerfGE 109; 133, 173, „Langfristige Sicherungsverwahrung“ (RSpr. Ziff. 24 und 24a); 120; 224, 253 f., „Inzest-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 36) und BVerfGE 133, 168, „Verständigung im Strafprozess“ (RSpr. Ziff. 46).

<sup>452</sup> BVerfGE 107; 104, 118 f. (RSpr. Ziff. 23) Rn. 65 f.: „Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt (...).“

<sup>453</sup> Landau, 2008 a, S. 422, spricht deshalb zurecht auch von einer „Staatspflicht“ (vgl. Fn. 341)

<sup>454</sup> „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

<sup>455</sup> Kaspar, 2013, S. 109

<sup>456</sup> Kelsen, 1953, S. 49, „wenn die Geschichte der menschlichen Erkenntnis uns irgendetwas lehren kann, ist es die Vergeblichkeit des Versuchs, auf rationalem Wege eine absolut gültige Norm gerechten Verhaltens zu finden ...“

<sup>457</sup> Rawls, 1979, S. 36: Bezeichnung für die Eigenart einer fiktiven Zusammenkunft, bei der über Positionen und Rechte in einer neu zu schaffenden Gesellschaft verhandelt wird. Hierbei sei entscheidend, dass keiner der Beteiligten wisse, welche Stellung er in der späteren Gesellschaft habe und somit bei jedem ein klares Eigeninteresse vorhanden sei, die Rechte von Minderheiten nicht zu schwach auszugestalten, denn er selbst sei ja möglicherweise später Teil dieser Minderheit. Diesen Aspekt bezeichnet Rawls als „Schleier des Nichtwissens“.

<sup>458</sup> Kaspar, 2013, S. 109 f.

### *Prozedurale Gerechtigkeit*

Formelle „prozedurale“ Gerechtigkeit ist im strafrechtlichen Verfahren, sowohl im Hauptverfahren wie auch im vorgeschalteten Ermittlungs- und Zwischenverfahren, mehrstufig und vielgestaltig angelegt. Das Ermittlungsverfahren dient dazu, die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen zu entscheiden, ob sie öffentliche Klage erhebt oder nicht (§ 160 Abs. 1 StPO). Hierzu sammelt sie alle notwendigen und verfügbaren Beweise, alle belastenden und entlastenden Umstände (§ 160 Abs. 2 StPO). Das Ermittlungsverfahren wird grds. offen geführt, es sei denn, kriminaltaktische Erwägungen<sup>459</sup> führen dazu, von diesem Grundsatz erforderlichenfalls abzuweichen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, öffentliche Klage zu erheben, vermerkt sie den Abschluss des Verfahrens in den Akten (§ 169 a StPO) und reicht die Anklageschrift („Akkusationsprinzip“) beim zuständigen<sup>460</sup> Gericht ein (§ 170 Abs. 1 StPO).

Das folgende Zwischenverfahren endet mit dem Verwerfungs- (§ 174 StPO) bzw. Klageerhebungsbeschluss (§ 175 StPO). Nach Letzterem folgt das Eröffnungsverfahren (§§ 199 – 207 StPO), welches wiederum mit Eröffnungsbeschluss (§ 207 StPO) endet, sofern das Gericht keine Ablehnungsgründe erkennt (§ 204 StPO). Die grds. öffentliche Hauptverhandlung (§§ 226 ff. StPO, 169 ff. GVG, besondere Ausnahme in § 48 JGG) kann beginnen.

---

<sup>459</sup> Damit werden allerdings Beteiligungsrechte des Verdächtigen durchbrochen. Auch wenn einerseits schon die Tatsache offener Ermittlungen u. U. die soziale Situation des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann, ist ihnen stets Vorrang einzuräumen. Der Staat arbeitet mit „offenem Visier“. Verdeckte Ermittlungen können aber auch dazu dienen, zunächst zu klären, ob der Vorwurf überhaupt aufrechterhalten werden kann oder um dem „Beschuldigten“ das Ergebnis schon bei seiner ersten Vernehmung („offene Phase“) vorhalten zu können (§ 163 a Abs. 1 S. 1 StPO). Der Aufschub der Vernehmung kann auch deshalb angezeigt sein, weil eine überraschende Durchsuchung nach Beweismitteln (§ 102 StPO) oder die Festnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) anzustreben ist. Verdeckte Maßnahmen unterliegen wegen ihres besonders intensiven Eingriffscharakters deshalb aus gutem Grund besonderen Einschränkungen in Art, Ausmaß und Dauer und sind in aller Regel auch durch den Richter anzuordnen (nur in wenigen Fällen ist die Staatsanwaltschaft bei „Gefahr im Verzug“ ausnahmsweise befugt, verdeckte Ermittlungen und Beweismittelsicherungen anzuordnen; diese Anordnungen bedürfen allerdings ausnahmslos der unverzüglichen richterlichen Bestätigung, um evtl. hierbei gewonnene Erkenntnisse im weiteren Prozessverlauf nicht unverwertbar werden zu lassen). Wegen der Prüfung evtl. Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote sind sie genauestens zu dokumentieren und zur Prüfung dem Gericht vorzulegen (vgl. Meyer-Goßner et al., 2015, § 161, Rn. 8).

<sup>460</sup> Neben der gesetzlichen Bestimmung der Gerichtszusammensetzung und auch des Instanzenzuges (§§ 12, 13, 22 ff. GVG) wird durch einen verbindlichen Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichtspräsidiums (§§ 21 a, 21 e GVG) die Zuständigkeit der Spruchkörper festgelegt, so dass niemand „seinem gesetzlichen Richter“ (Art. 101 GG, § 16 GVG) entzogen werden kann und Willkür a priori ausgeschlossen ist.

Alle genannten Entscheidungen dieses Kurzüberblicks sind zu begründen, die Ent- bzw. Beschlüsse aller beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) sind in aller Regel rechtsbehelfsfähig.

### *Opportunitätserwägungen*

Allerdings wird die beschriebene prozedurale Gerechtigkeit intransparenter, wenn die Staatsanwaltschaft, abweichend vom Legalitätsprinzip (§ 152 StPO) aus Opportunitätsgründen<sup>461</sup> (vgl. §§ 153 – 155 a StPO), Wertungsentscheidungen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. bei „geringer Schuld“) trifft. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um „Rechtsanwendung“ und nur in ganz wenigen Fällen um Ermessensentscheidungen (z. B. §§ 153 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 StPO, 45 Abs. 1 S. 1 JGG, 47 Abs. 1 OWiG).

Diese alternativen Verfahrenserledigungen (allgemein „Diversion“<sup>462</sup>) sind in ihrem Ausmaß im deutschen Prozessrecht im Gegensatz zur Hauptverhandlung inzwischen aus „arbeitsökonomischen Gründen“<sup>463</sup> von der Ausnahme zur Regel geworden. Sie sind zwar (in aller Regel erfolgt das aber prägnant) zu begründen, danach aber auch nur unvollständig Rechtsbehelfen (einige sind von der Zustimmung / Einwilligung der Betroffenen abhängig) zugänglich (vgl. z. B. nur § 153 Abs. 2 Satz 4 StPO). Das gilt prinzipiell auch für den weitgehend unbestimmten Wertungsbegriff des „öffentlichen Interesses an der (Straf-)Verfolgung“ als niedrige Schwelle für die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (vgl. § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Eine Durchbrechung prozeduraler Gerechtigkeit kann auch in den intransparenten Regeln zum „öffentlichen Interesse“ bei der Erhebung der öffentlichen Klage im Rahmen des umfangreichen Katalogs der Privatklagedelikte (§§ 376, 374 Abs. 1 StPO i. V. m. Nr. 86, 87 RiStBV, im Übrigen finden sich dort auch viele Durchgangsdelikte der Nachstellung) stattfinden, denn sie sind ermessensgebundener Wertung zugänglich (vgl. auch S. 230 f., Fn. 903). Das wirft unter dem einleitenden Stichwort der „formellen prozeduralen Gerechtigkeit“ zumindest einige Fragen auf, z. B.:

Ist es gerade aufgrund der „Flut diversiv erledigter Bagatelldelikte“ nicht erforderlich, einen Diskurs über ein „Kernstrafrecht“, eng orientiert am „Ultima Ratio-Prinzip“, zu

---

<sup>461</sup> Hierfür gibt es grds. keine eigene gesetzliche Ausgangsbestimmung. Das „Opportunitätsprinzip“ ist im Wesentlichen „nur die negative Seite des Legalitätsprinzips, weil die Nichtverfolgung von konkreten Wertungs- und Beurteilungskriterien abhängig gemacht ist“ (vgl. Meyer-Goßner et al., 2015, § 152, Rn. 7). A. M. Brüning, 2015, S. 128, die in den §§ 153 ff. StPO positiv-rechtliche „Nichtverfolgungsermächtigungen“ erkennt.

<sup>462</sup> Vgl. Creifelds et al., 2014, S. 309

<sup>463</sup> Ostendorf, 2013, passim

beginnen und die kriminalpolitisch bedeutsamen Fragen interdisziplinär i. S. einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (fach- oder teilöffentlich) zu klären?<sup>464</sup>

Analog muss man diese Frage auch für das Strafprozessrecht stellen.<sup>465</sup> Bedarf es schon im Ermittlungsverfahren für alle Verfahrensbeteiligten nicht u. U. weiterer Beteiligungsrechte oder weiterer Rechtsbehelfsverfahren?<sup>466</sup>

Wenn es aufgrund der objektiven Arbeitsüberlastung der Strafverfolgungsbehörden nicht möglich ist, gleichermaßen für alle Beteiligten (Opfer, Zeugen, Tatverdächtige) hinreichend transparente Verfahren zu garantieren, warum ermöglicht der Gesetzgeber dann nicht unabhängig von der ersten Frage und unter „Aufweichung des Akkusationsprinzips der §§ 151 ff. StPO“ weiterreichende Möglichkeiten mediativer zivilgesellschaftlicher Ausgleichs- und Wiedergutmachungsverfahren über die bereits bestehenden Möglichkeiten<sup>467</sup> hinaus für Fälle leichter und mittlerer Kriminalität? Bspw. hätte ein solches Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren (TOA) bei konsequenter Durchführung (Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt, vgl. zu möglichen Einschränkungen Fn. 900 f.) möglicherweise auch für die Familie Tiefenthaler eine spürbare emotionale Erleichterung hervorgerufen. Bei ihnen wäre mindestens der beruhigende Eindruck entstanden, der Staat kümmert sich um ihr Anliegen, wickelt es aber in adäquater Weise mediativ in zivilgesellschaftlichen Strukturen ab.

Kriminalpolitisch kann man im prozeduralen normgenetischen Verfahren nur ganz selten, jüngst z. B. bei der gesamtgesellschaftlich und daher fraktionsübergreifend geführ-

---

<sup>464</sup> Vgl. hierzu nur Gehre, o. D., Stichwort „De- / Entkriminalisierung“, [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de), Buchstabe D.

<sup>465</sup> Hierzu gab es jüngst ganz allgemeine Initiativen, z. B. eine vom BMJV berufene Expertenkommission, die sich intensiv mit einer Reform des Strafrechts beschäftigte und dem Bundesjustizminister Maas am 13.10.2015 ihre Empfehlungen hierzu während einer Feierstunde überreichte (vgl. [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/10132015\\_Abschlussbericht\\_Reform\\_Strafprozessrecht.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/10132015_Abschlussbericht_Reform_Strafprozessrecht.html), 29.05.2017).

<sup>466</sup> Schon jetzt sind zwar in jeder Phase des Verfahrens, auch im Ermittlungsverfahren bei der Polizei, formlose Rechtsbehelfe („Aufsichtsbeschwerde“, „Dienstaufsichtsbeschwerde“) möglich. Wenn sich diese aber im Ermittlungsverfahren „lediglich“ gegen ein nicht strafbares aber unangemessenes Verhalten der beteiligten Beamten richten, entscheidet hierüber alleine die (gleichzeitig verfahrensführende) Staatsanwaltschaft, die den Sachzusammenhang aber erst nach Aktenanforderung und Prüfung mit erheblichem Zeitverzug feststellen kann. Tiefenthaler hat sich zwar in der Fallvignette bei den (untätigen) Ermittlungsbehörden (nicht bei der Staatsanwaltschaft) mündlich „beschwert“. Welchen (Rechts-)Charakter diese Beschwerde hatte, bleibt aber im Unklaren. Im Übrigen erfolgte ja auch keine Abhilfe. Hätte er es jedoch schriftlich getan, wäre dieser formlose Rechtsbehelf bei der ohnehin überforderten Staatsanwaltschaft in Berlin gelandet. Eine zeitnahe Abhilfe für seine unbefriedigende Situation, die letztlich in die Tötung des „Störers Tiberius“ mündete, wäre wohl unter diesen Bedingungen nur über eine „unabhängige Beschwerdestelle“ sinnvoll, da für die beteiligten Behörden ein (unangenehmer) zusätzlicher „Rechtfertigungszwang“ entstünde. Solch eine wirklich (personell wie institutionell) unabhängige Stelle gibt es aber derzeit in Deutschland (noch) nicht.

<sup>467</sup> Vgl. §§ 155 a, b StPO; 46 a Nr. 1, 56 b Abs. 1 u. 2 Nr. 1, 59 a Abs. 1 u. 2 Nr. 1 StGB – TOA.

ten Debatte um die Sterbehilfe (oder wie in den 1970er Jahren der breite gesellschaftliche Diskursprozess vor der Verabschiedung des 5. StÄG zum Schwangerschaftsabbruch), auch breite (und vorbildliche) zivilgesellschaftliche Diskursprozesse beobachten, auch wenn im Ergebnis trotzdem ein Teil enttäuscht zurückbleibt. Das ist aber letztlich das Prinzip demokratischer Entscheidungsprozesse.

#### eb) Resozialisierung (Spezialprävention)

*„Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“ (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB) und, zum Vollzugsziel, „im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 S. 1 StVollzG).*

Neben der schuldangemessenen, gerechten Strafe für das begangene Unrecht ist im Rahmen der (positiven) Spezialprävention immer auch die Resozialisierung des Verurteilten ein verfassungsrechtlich statuiertes Grundprinzip materiellen und formellen Strafrechts, insbesondere auch des Strafvollzugs. Das Prinzip der Wiedereingliederung von Straftätern in die soziale Gemeinschaft, nachdem sie dieser schuldhaft entglitten sind, gehört zu den wichtigsten Strafzwecken modernen Strafrechts. Namentlich durch die beiden ersten Strafrechtsreformgesetze des Jahres 1969<sup>468</sup> sollte u. a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters"<sup>469</sup> erreicht werden. Dieses Prinzip ist durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung („Lebach-Urteil“<sup>470</sup>) mit Verfassungsrang ausgestattet und seither auch mehrfach bestätigt worden (z. B. im Urteil des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>471</sup>).

---

<sup>468</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) v. 25. Juni 1969 (BGBl. I, S. 645 ff.). Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) v. 4. Juli 1969 (BGBl. I, S. 717 ff).

<sup>469</sup> Erster schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V / 4094, S. 3, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/05/040/0504094.pdf> (01.08.015).

<sup>470</sup> BVerfGE 35; 202 (RSpr. Ziff. 7), Leitsatz 3 und Begründung Kapitel IV, Ziff. 5

<sup>471</sup> BVerfGE 45; 187 (RSpr. Ziff. 9), Rn. 183 ff (185): „Geht man davon aus, dass auch dem zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten grds. eine Chance verbleiben muss, je seine Freiheit wiedererlangen zu können, so muss ihm folgerichtig auch ein Anspruch auf Resozialisierung zustehen, mag für ihn auch erst nach langer Strafverbüßung die Aussicht bestehen, sich auf das Leben in Freiheit einzurichten zu müssen.“



## ec) Schutzrecht (Generalprävention)

*„Wo das moralische Urteil nicht abzuhalten vermag, ist auch die Wirkung der Drohung mit Sanktionen gering, wenn deren Eintritt unsicher oder unwahrscheinlich ist, wenn der Täter also gute Chancen hat, unentdeckt zu bleiben und ungeschoren davonzukommen.“<sup>472</sup>*

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und die grundlegende Pflicht des Staates, die Sicherheit (vgl. B I 2) seiner Bürger und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen, erfordern grundsätzlich, dass eine Strafandrohung vorhanden und der Strafanspruch im Falle (bekannt gewordener Zuwiderhandlungen) auch verfolgt / durchgesetzt wird.<sup>473</sup> Das Strafrecht wird als „Ultima Ratio“ zum Rechtsgüterschutz verstanden, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Mensch unerträglich, seine (zukünftige) Verhinderung daher besonders dringlich ist.<sup>474</sup> Das kann für schwerwiegende Fälle der Nachstellung, obwohl überwiegend nicht öffentlich wahrnehmbar, durchaus der Fall sein, wobei das Gesetz hierbei aufgrund des unkonturierten geschützten Rechtsgutes und sich daraus ergebender Auslegungsfragen gleichwohl nur schwer praktisch handhabbar bleibt.

Diesen allgemeinen Schutzgedanken hat das BVerfG in wechselnde Begriffe, wie „Rechtsgüter“, „Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens“ oder „wichtige Gemeinschaftsbelange“ (hier auch in der Form der Abschreckung) übersetzt.<sup>475</sup>

---

<sup>472</sup> Frisch, 2002, S. 671

<sup>473</sup> „Negative Generalprävention“ (Abschreckungswirkung) ist seit langem empirisch fragwürdig, vgl. nur, Krauß, 1976, S. 237; Heinz, Fn. 1243; Fabricius, 2006, S. 269; vgl. im Übrigen BVerfGE 46; 214, 222 f. (RSpr. Ziff. 10); 49; 24, 56 (RSpr. Ziff. 12); 51; 324, 344 (RSpr. Ziff. 15).

<sup>474</sup> Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafrechtlichen Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festzulegen. Dabei hat er Gestaltungsspielraum, BVerfGE 27; 18, 30 (RSpr. Ziff. 3), Rn. 38: „(...) Die Grenzlinie unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten historischen Situation im Einzelnen verbindlich festzulegen, ist Sache des Gesetzgebers. Das BVerfG kann dessen Entscheidung nicht darauf überprüfen, ob er dabei (...) die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat.“; BVerfGE 96; 10, 25 f. (RSpr. Ziff. 22), Rn. 49: „Eine Regelung, wonach die wiederholte Zuwiderhandlung gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung mit Kriminalstrafe bedroht ist, überschreitet nicht den dem Gesetzgeber insoweit eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum“; BVerfGE 120; 224, 239 (RSpr. Ziff. 36).

<sup>475</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Vielzahl von Entscheidungen auf die Funktion des Strafrechts als „Schutzrecht“ hingewiesen, vgl. nur BVerfGE 90; 145, 174, 184, „Cannabis-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 20), Rn. 157; BVerfGE 88; 203, 257, „Schwangerschaftsabbruch II“ (RSpr. Ziff. 18); BVerfGE 80; 244, 255 f., „Strafbarkeit § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG“ (RSpr. Ziff. 17); BVerfGE 45; 187, 253, „Lebenslange Freiheitsstrafe“ (RSpr. Ziff. 9); BVerfGE 39; 1, 46, „Schwangerschaftsabbruch I“ (RSpr. Ziff. 8); BVerfGE 27; 18, 29 (RSpr. Ziff. 3); BVerfGE 21; 391, 403 f., „Verhältnis Arrest nach Wehrdisziplinarordnung und Kriminalstrafe“ (RSpr. Ziff. 2)

#### ed) Vertrauen (Generalprävention)

Mit der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 8. Dezember 1970 zur Aussetzung einer Strafe zur Bewährung in Auslegung des Begriffs der „Verteidigung der Rechtsordnung“<sup>476</sup>, hat der entscheidende Senat explizit die Kategorie des Vertrauens, das Grundprinzip allen positiven Rechts, als (positiv) generalpräventive Erwägung in unsere Rechtsordnung (expressis verbis) eingeführt.<sup>477</sup> Verhaltenskonformität i. S. anerkannter und unverzichtbarer sozialer Regeln innerhalb der Gesellschaft wird mittels informellem, im Idealfall seltener durch formell erzeugten Konformitätsdruck stabilisiert (obwohl sich diese Funktion formeller und informeller Regeln durch eine zunehmende Pluralität individueller Lebensentwürfe inzwischen abstrahiert). Darin erkennen Kommentatoren u. a. die direkte Anwendung der Sozialisationstheorien (z. B. der Lerntheorie).<sup>478</sup> Dogmatische Schwächen hat dieser Rechtfertigungsansatz, da nicht mehr der Rechtsbrecher und das täterorientierte Schuldprinzip im Fokus stehen, sondern der allgemeine Schutz gesellschaftlicher Funktionen mittels des Strafrechts in den Vordergrund rückt. Bislang fehlen auch überzeugende empirische Nachweise zur Wirksamkeit dieser generalpräventiven Theorie (vgl. auch Fn. 969, 1243).

#### ee) Sicherheit

*„Zeiten, da man die Aufgabe des Strafrechts im normativen Ausgleich von Verbrechen und Schuld sehen konnte, sind vorbei. Heute herrscht das präventive Paradigma.“<sup>479</sup>  
 (...) Strafrecht ist ein Agent der bürgerlichen Sicherheit, und Sicherheit ist ein empirisches Konzept.“<sup>480</sup>*

---

<sup>476</sup> Vgl. heute § 56 Abs. 3 StGB, damals §§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 3 StGB.

<sup>477</sup> BGH, 1 StR 353/70 (RSpr. Ziff. 4): Der Senat hielt eine Strafaussetzung zur Bewährung in Auslegung des Begriffs „Verteidigung der Rechtsordnung“ nur dann für statthaft, wenn keine „ernstliche Gefährdung der rechtlichen Gesinnung der Bevölkerung als Folge schwindenden Vertrauens in die Funktion der Rechtspflege zu besorgen wäre.“ Diese Gefahr bestünde, so der Senat, wenn „der bloße Strafausspruch ohne Vollstreckung von der Bevölkerung (...) als ungerechtfertigte Nachgiebigkeit und unsicheres Zurückweichen vor dem Verbrechen verstanden werden könnte“ und wenn es so „für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müsste (sic.) und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte.“ Vgl. hierzu den Nachweis unter Ziff. 23 des nachfolgend verlinkten Dokuments, erreichbar unter: <https://www.jurion.de/de/document/show/0:477509,0/>, zuletzt aufgerufen am 01.08.2015.

<sup>478</sup> Albrecht, o. D., Stichwort „Generalprävention“ in [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de) (31.01.2016). Fabricius, 2006, S. 270, definiert Generalprävention demgemäß folgendermaßen: „(...) umfasst die Effekte staatlichen, insbesondere justiziellen Handelns auf Dritte, die unmittelbar oder mittelbar, im direkten Kontakt mit Beteiligten oder medial vermittelt, dieses Handeln beobachten, soweit diese Effekte das Verhalten dieser Beobachter so beeinflussen, dass sie keine, weniger oder leichtere Verbrechen begehen.“

<sup>479</sup> Begriffsbestimmung „Paradigma“ bei Kuhn, 2014, S. 37 (vgl. auch Fn. 578).

<sup>480</sup> Hassemer, 2006, S. 131

Das deutsche Strafrecht ist zweispurig gestaltet. Es ist durch ein Nebeneinander von Strafen, die als Sanktion für schuldhaftes Verhalten verhängt werden, und schuldunabhängigen Rechtsfolgen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Verhaltens (Maßregeln der Besserung und Sicherung, vgl. §§ 61 ff. StGB) gekennzeichnet.<sup>481</sup> Es bleibt ein normtheoretisch schwieriges Unterfangen, neben der sachgerechten Ermittlung schuldangemessener Strafe<sup>482</sup> dogmatisch auch noch einen den gerechten Schuldausgleich überragenden Überschuss eines gefahrenabwehrrechtlichen Sicherungsgedankens zu begründen und diesen in ein angemessenes Verhältnis zu den elementaren, verfassungsrechtlich verbürgten Menschenrechten des Verurteilten zu setzen.

### *Kriminalprognostik*

Hierzu bedarf es in hohem Maße der theoretisch und fachlich abgesicherten Kriminalprognostik (vgl. A V). Die Methodik ist jedoch nach wie vor nur sehr begrenzt valide, denn ihr liegt ein ganz bestimmtes „kriminologisches Verständnis von der Entstehung krimineller Taten und damit ein spezifisches Menschenbild und strafrechtsphilosophisches Modell zugrunde: Umso mehr es für möglich gehalten wird, dass sich der Täter aus freien Stücken (quasi willkürlich) zur Begehung einer kriminellen Tat entschieden hat, desto schwieriger muss die Prognose erscheinen, er werde dies wieder tun.“<sup>483</sup> Maßregeln als schwerwiegende komplementäre Eingriffe in die Grundrechte Betroffener kommen deshalb auch nur ausnahmsweise, d. h. in schwerwiegenden Fällen in Betracht. Diese sehr geringe Grundgesamtheit von Betroffenen beinhaltet aber per se die Wahrscheinlichkeit relativ hoher statistischer Fehlinterpretationswerte.<sup>484</sup> Am Beispiel der Kriminalprognose wird auch ein dogmatischer Konflikt zwischen traditioneller „ätiologischer“ und „kritischer“ Kriminologie offenbar, denn „die Ausgrenzung von Personen, die von den herrschenden Normen abweichen, vollziehe sich durch Kriminalprognosen in besonders kritikwürdiger Weise, (...) unter dem Deckmantel rationaler Wissenschaft und humaner Behandlung, (...) denn tatsächlich würden die betroffenen Personen nur in besonders wirksamer Weise pathologisiert und stigmatisiert.“<sup>485</sup>

---

<sup>481</sup> BVerfGE 91; 1, 4, 31 f., „Unterbringung Entziehungsanstalt“ (RSpr. Ziff. 21); 109; 133, 135, 173 f., „Langfristige Sicherungsverwahrung“ (RSpr. Ziff. 24).

<sup>482</sup> Kriterien hierfür ergeben sich v. a. aus den im StGB, Allgemeiner Teil, Dritter Abschnitt, Zweiter Titel, § 46 ff., gesetzlich definierten Strafzumessungsregeln, die durch die Rechtsprechung vielfach konkretisiert wurden. So kann ein Verurteilter nicht nach der Dauer seiner Gefährlichkeit exkludiert werden. Strafe ist in allererster Linie Reaktion auf eine begangene Tat und muss sich an handhabbaren Kriterien, wie Gewicht der Tat, Ausmaß der Vorwerfbarkeit (Prinzip der Tatproportionalität bzw. der Schuldbindung der Strafe) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Allgemeinen orientieren (vgl. hierzu, neben vielen anderen, Frisch, 2002, S. 672 f.).

<sup>483</sup> Pollähne, 2011, S. 2 f.

<sup>484</sup> Knauer, 2013 b, S. 562, zeigt diese Problematik so genannter „false positives“ auf. Diese anderweitig empirisch bestätigte These wird dann jedoch nicht sichtbar, weil die Probanden aufgrund negativer Prognose im Vollzug verbleiben.

<sup>485</sup> A. a. O., S. 561

### *Gefahren- und Risikovorsorge durch Strafrecht*

Die Frage, inwieweit die Prävention auch durch Vorverlagerung von Strafbarkeit oder Definition universeller und damit zugleich vager Rechtsgüter bzw. auch schon im Rahmen einer weit auf das Vorfeld einer konkreten Gefahr ausgerichteten Informationsvorsorge zur allgemeinen Risikominimierung Aufgabe des (formellen bzw. materiellen) Strafrechts sein kann, ist umstritten, gleichwohl normgenetisch sehr modern.

Wer sich im Zweifel auf eine (vermeintliche) Sicherheit durch Strafrecht verlässt, ohne die beschränkten Wirkungsweisen desselben in seine Überlegungen einzubeziehen, diese unsachgemäß überschätzt oder bewusst aus (tagespolitischem) Eigeninteresse negiert, wird nicht nur selber sehr schnell desillusioniert sein, sondern, sofern er hierfür Verantwortung trägt, auch die Allgemeinheit und insbesondere Betroffene in nicht statthafter Weise enttäuschen. Eine Gesellschaft, die weitreichende Freiheiten des einzelnen anerkennt, ja deren Kern eben diese Freiheitsvermutung darstellt, deren Mitglieder sich genau diese individuelle Freiheit wünschen, muss auch bereit sein, den Preis eines nur begrenzt effizienten Strafrechts zu zahlen. Sicherheit durch Strafrecht bleibt eine Illusion, die Illusion einer nur scheinbar verbesserten Kontrolle.<sup>486</sup>

---

<sup>486</sup> Frisch, 2002, S. 686, folgert ferner, dass man in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Gesellschaft gesamtgesellschaftlich und v. a. primär-präventiv (z. B. durch Wertevermittlung und Vermittlung von sozialadäquaten Verhaltensstilen), also weit vor dem Strafrecht ansetzen müsse, um ein Mehr an (gefühlter) Sicherheit zu erreichen. Allerdings deutet er angesichts der „Brüchigkeit“ der für diese Aufgabe geeigneten Instanzen hierbei besondere Schwierigkeiten an. Kunz, 2002, S. 727 ff., statuiert ergänzend, dass „Sicherheit in einer ‚Risikogesellschaft‘ (in der wir ohne Zweifel heute leben, vgl. hierzu nur Beck, 1986, passim und 2008, passim, der diesem Begriff bibliographisch eine eigenständige, besondere Note verliehen hat) ein Widerspruch in sich sei.“ Kriminalpolitik dürfe angesichts dieser Tatsache durch ihr Handeln nicht die „Illusion (einer ggf. durch Strafrecht) verbesserten Kontrolle“ erzeugen, vor allem nicht mittels einer rechtspolitischen Konjunktur einer hierzu im Kern ungeeigneten Deliktsform „abstrakter Gefährdungsdelikte, (...) die die Strafbarkeit (allgemein im Bereich neuer, hierzu notwendiger unkonturierter Universalrechtsgüter, weit vor der Schwelle einer Gefährdung individueller Rechtsgüter) vorverlagern, insofern bereits die schlichte Betätigung ohne kausal bewirkten Gefährdungs- oder Verletzungserfolg strafbar wird.“ Wenn es nach evidenzgestützter Analyse keine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit durch Strafrecht gibt, sollte auch nicht versucht werden, die Angst der Bevölkerung an dieser Stelle durch ein symbolisch Flagge zeigendes, besonders scharfes Strafrecht zu beschwichtigen. Hier sind andere Konzepte gefragt, Frisch, 2002, S. 682.

## ef) Strafrecht als gesellschaftliches Steuerungsinstrument?

*„Im Strafrecht setzt sich die Zwangsgewalt des Staates, um den bestehenden öffentlichen und privatrechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten, am unmittelbarsten der Freiheit des einzelnen entgegen.“<sup>487</sup>*

Fasst man mit Hefendehl<sup>488</sup> eingangs brevis manu die Entwicklung der steuernden Funktion des Strafrechts vom 18. Jahrhundert bis heute zusammen, könnte man zu dem vorläufigen ernüchternden (symbolischen) Zwischenergebnis gelangen, wieder am ursprünglichen historischen Ausgangspunkt angekommen zu sein. Mit seiner zunehmend präventiveren Ausrichtung, ist eine differenzierte Beschreibung der Leistungsfunktionen des („präventiven“ bzw. in Teilen bereits „nach-präventiven“<sup>489</sup>) Strafrechts entbehrlich geworden, da seine schlichte Existenz wiederum bereits die erwünschten Fakten schafft.

In der Rechtsgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts (vgl. hierzu z. B. Pufendorf, Fn. 426) bestand die Bedeutung der Strafandrohung im Rahmen der „potestas legislativa“ v. a. darin, Sanktionen unmittelbar an den Erfordernissen des Gemeinwohls auszurichten.<sup>490</sup> Die Höhe der Strafandrohung korrelierte mit der Eignung derselben, „die Untertanen von staatlich unerwünschten Handlungen abzuhalten.“

---

<sup>487</sup> Tönnies, Ferdinand (\* 26. Juli in Oldenwart, + 9. April 1936 in Kiel, dt. Soziologe, Philosoph und Nationalökonom), 2009, S. 65.

<sup>488</sup> Hefendehl, 2013, S. 228 f.: Im 18. Jahrhundert setzt er mit der zu dieser Zeit dem Strafrecht zugrundeliegenden „absoluten Straftheorie“ (dieser wohnte „steuerungstechnisch“ keine genuine Wirkungserwartung inne, sie sollte schlicht das begangene Übel durch Übelszufügung vergelten, diente außerdem jedoch mittelbar der autoritären Herrschaftssicherung, vgl. B I 2) den Ausgangspunkt seiner Entwicklungsbeschreibung. Über die Feuerbach'sche „Abschreckungsgeneralprävention“ (Lehre des „psychologischen Zwangs“, ders., 1847, § 13, S. 38) und die Liszt'sche „Spezialprävention“ (ders., „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, AuV, 1905 b, Band 1, S. 126 - 179) gelangt er in der Herleitung (seiner) Entwicklungslinie zum Ende des 20. Jahrhunderts zum herrschenden Zweckgedanken der Systemstabilisierung in Gestalt der „positiven Generalprävention“. „Nach-präventives“ Strafrecht in einer sich entwickelnden „Sicherheitsgesellschaft“ nimmt (schleichend) Abstand von seinen klassischen Errungenschaften des Rechtsgüterschutzes und des Schuldprinzips und läuft Gefahr, zu einem „Sicherungsstrafrecht“ zu mutieren, welches (wie zum Ausgangszeitpunkt) durch seine „schlichte Existenz und nicht durch beabsichtigte Wirkungen die erwünschten Fakten schafft“.

<sup>489</sup> Albrecht, P.-A., 2010 b, S. 66 ff., 74 ff.

<sup>490</sup> Reulecke, 2007, S. 102, „potestas legislativa“ = „Gesetzgebende Gewalt“ (Legislative); den Begriff „Gemeinwohl“ würde man in diesem Sinnzusammenhang heute wohl mit „öffentlicher Sicherheit und Ordnung“ transkribieren.

Diese Funktion korreliert mit der „Überwachungsfunktion“, die Reh binder als eine der fünf sozialen Funktionen des Rechts bezeichnet.<sup>491</sup> Daneben arbeitete er aber auch noch die „Ordnungsfunktion“ heraus, die eine gezielte Verhaltenssteuerung der Rechts gemeinschaft beabsichtigt. Dabei erkannte er mit Verweis auf Llewellyn bereits den notwendigen dieser Funktion innewohnenden Konflikt zweier Leitbilder, der vom Recht zu regelnden „Disziplin“ (Durchsetzung mittels „äußerem Zwang“) einerseits und der „Freiheit“ (in Form freier Spielräume gesellschaftlicher Kräfte, die lediglich der Regelung durch andere soziale Ordnungsmechanismen, wie Sitte oder Anstand, unterliegen und deren Geltungskraft insbesondere von äußerer, sozialer Missbilligung abhängen) andererseits. Die notwendige (legislatorische) Grenzziehung zwischen beiden Polen, nennen wir sie in Bezugnahme auf das vorangegangene Kapitel B „Freiheit“ und „Sicherheit“, ist außerordentlich kompliziert und bedarf intensiver Diskussion bei der Normgenese und ständiger Evaluation der Rechtswirklichkeit (Normimplementation). Sie bedingt also die Einbeziehung reflexiver (gesellschaftsbezogener, sozialer) Bezugswissenschaften hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer (legislativen oder sozialen) Durchsetzungsmechanismen. Im Zweifel, auch im Wissen, dass legislative Normen ubiquitär und soziale Normen (nur) bezugsgruppenorientiert, also segmentär wirken, sollte dabei in einem Rechtsstaat subsidiär immer zivilgesellschaftlichen, sozialen Ordnungsmechanismen der Vorrang gebühren. Hierbei bedarf es auch des Mutes, die von Weber<sup>492</sup> herausgearbeitete Differenz zwischen dem tatsächlichen Verhalten und den Verhaltenserwartungen, über die in der Gesellschaft Konsens herrscht, zwar genau zu beobachten aber im Einzelfall auch langmütig zu tolerieren.

Neben dem (bürgerlichen) Zivilrecht („Gleichordnungsprinzip“) und dem steuernden Verwaltungsrecht („Hierarchieprinzip“), das verbindliche Sozialnormen in staatliches Ordnungs- und Verpflichtungsrecht übersetzt ohne Strafbewehrungen zu beinhalten, steht das Strafrecht. Das „schärfste Schwert“ staatlichen Eingriffsrechts gewährleistet die Verteidigung von Institutionen und Werten („Rechtsgüter“, vgl. hierzu D 3 a), die für das gesellschaftliche Leben wichtig oder sogar unverzichtbar sind. Es ist ein Instrument gesellschaftlicher Regulation.<sup>493</sup> Strafrecht wird allerdings – zusehends intensiver – in diesem Sinne auch als Mittel zur Verhaltenslenkung genutzt; es dehnt seine Herrschaft immer weiter aus.<sup>494</sup>

---

<sup>491</sup> Reh binder, 1973, S. 366; daneben identifizierte er noch a) die „Reaktionsfunktion“ (Bereinigung von Konflikten); b) die „Ordnungsfunktion“ (Verhaltenssteuerung, ders., S. 358 - 361); c) die „Verfassungsfunktion“ (Legitimierung und Organisation sozialer Herrschaft) und d) die „Planungsfunktion“ (Gestaltung von Lebensbedingungen).

<sup>492</sup> Weber, 1976, „Wirtschaft und Gesellschaft“, zum Begriff des „sozialen Handelns“ und der „legitimen Ordnung“, S. 3 – 23.

<sup>493</sup> Hassemer, 1973, S. 87

<sup>494</sup> Hoffmann-Riem, 2000, S. 58

Wesentliche Teile der deutschen Strafrechtswissenschaft stimmen inzwischen überein, dass die jüngere Strafgesetzgebung nicht mehr nur unverzichtbare individuelle „Kernwerte“ („Individual-Rechtsgüter“) schützt, sondern zunehmend auch gefahrenverhindernd und risikosteuernd (im Rahmen des Schutzes abstrakter „kollektiver“ oder „Universal-Rechtsgüter“) wirkt, demnach genuin präventiv ausgerichtet ist. Die Gefahrenquelle, das Risiko rückt also mehr und mehr in den strafrechtlichen Fokus, wodurch der individualisierbare Schuldgedanke, die individuelle Zurechnung klassischen „Bürgerstrafrechts“ zugleich an Bedeutung verliert. Dies gilt jedenfalls dann, wenn derartige Zweckmäßigkeitserwägungen „risikoreiche Verhaltensweisen“ weit im Vorfeld individuellen Unrechts (z. B. mittels abstrakter Gefährdungstatbestände, Vorbereitungs- oder Organisationsdelikte) „kriminalisieren.“<sup>495</sup> Hinzu kommt sicher noch, dass liberale, plurale und damit offene Gesellschaften bei vielen Menschen auch gewisse „Orientierungsunsicherheiten“ hervorrufen, die zu einer Diversifikation ursprünglicher traditioneller Werte und zu einer Lockerung sozialer Strukturen führen. Das bewirkt ein Verlangen nach (verbindlichen) Wertvorgaben durch den Gesetzgeber.<sup>496</sup> Das (emotional bedingte) Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung erhöht sich<sup>497</sup> und geht u. a. mit der (kriminalpolitisch-medial geschürten) Erwartung einher, gesellschaftliche Entwicklungen mit dem Strafrecht steuern zu können.<sup>498</sup> Das setzt sich in den nicht dem Schutz (elementarer) Individual-Rechtsgüter gewidmeten Bereichen legislativ fort. Im Kern-, v. a. aber im Nebenstrafrecht, werden zunehmend unspezifischere „Kollektiv-Rechtsgüter“<sup>499</sup> definiert und der Versuch unternommen, das „Strafrecht als gesellschaftliches Steuerungselement einzusetzen“.<sup>500</sup> Einzelne Kommentatoren sehen in diesem zunehmenden Schutz (zudem) häufig „opferloser“<sup>501</sup> Rechtsgüter einen „politischen Missbrauch“ des Strafrechts als gesellschaftliches Steuerungsmittel.<sup>502</sup> Dazu ist das Strafrecht sowohl verfassungsrechtlich also auch rechtsdogmatisch nur bedingt geeignet

---

<sup>495</sup> Brunhöber, 2015, S. 14 f.; vgl. hierzu auch Kunz, 2002, Fn. 486

<sup>496</sup> Herzog, 1991, S. 58, 69 f.

<sup>497</sup> Obwohl die Bedrohungslagen und individuelle Gefährdungsmomente nicht unbedingt größer geworden sind, wir gehen heute nur ganz anders damit um.

<sup>498</sup> Brunhöber, 2015, S. 20 (m. w. N.)

<sup>499</sup> Z. B. die „Volksgesundheit“ im Betäubungsmittelrecht, „die Umwelt“ im Umweltstrafrecht oder die „Integrität des Marktes“ im Wirtschaftsstrafrecht.

<sup>500</sup> Lüderssen, 2006, S. 59

<sup>501</sup> Z. B. im Rahmen „abstrakter Marktverhaltensnormen“ im Wirtschaftsstrafrecht oder des Missbrauchs des „bargeldlosen Zahlungsverkehrs z. N. anonymer Großbanken.“

<sup>502</sup> Günter, 2013, S. 205; Kunz, 1997, S. 173, mahnt die „anwendungsbezogene“ Kriminologie daher eindringlich, auch im Rahmen der Bedarfsforschung niemals „unhinterfragt vorauszusetzen, dass das Strafrecht (ganz generell) ein soziales Steuerungsmittel sei, das (ausschließlich) erwünschte soziale Wirkungen entfalte, die es nur zu optimieren gelte.“ In Bezug auf einen forcierten gesellschaftlichen Wandel als Ausgangspunkt für das evidente kriminalpolitische Bemühen, Strafrecht verstärkt zur Risikoabwehr als gesellschaftliches Steuerungsinstrument einzusetzen, darf an den Aufklärungsphi-

(vgl. u. a. Hassemer und Roxin zum „symbolischen Strafrecht“, Kap. E 1). Es ist ein „viel zu scharfes Schwert“, um als gezieltes Präventionsmittel oder zur bloßen Steuerung von Menschen in komplexen Konstellationen eingesetzt zu werden. Das Strafrecht verliert partiell eine seiner wesentlichen Zweckbestimmungen, wenn „staatliche Eingriffe nicht mehr (u. a. auch) darauf abzielen, dass die Menschen im Gemeinwesen Normen verinnerlichen („positive Generalprävention“), sondern sich vielmehr darauf richten, das Verhalten möglichst früh in bestimmte Bahnen zu lenken.“<sup>503</sup>

Die teilweise Abkehr von Individual-Rechtsgütern durch die Ausweitung von abstrakten Gefährdungstatbeständen, Vorbereitungs- und Organisationsdelikten im Kern- v. a. aber im Nebenstrafrecht schwächt das Strafrecht aber auch ganz allgemein „in seiner Kraft, fundamentale Normen der interpersonalen Anerkennung zu behaupten.“ Außerdem wird mit der Vorverlagerung von Straftatbeständen das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts, also seiner grds. Nachrangigkeit gegenüber sozialer Selbst- und verwaltungsrechtlicher Regulation, verletzt.<sup>504</sup>

#### f) Zwischenfazit / Überleitung

*„Das Strafrecht jenseits einer Gesamten Strafrechtswissenschaft, das nur mit sich selbst in Kontakt stehende Strafrecht, womöglich noch verkürzt auf das materielle Strafrecht (...), also ohne ein wissenschaftliches Sensorium für den Prozeß (sic.) und die Erscheinungsformen des Verbrechens, dieses Strafrecht ist ein schmales Wesen, eine anämische Monade.“<sup>505</sup>*

Unrecht bildet den Kern der Straftat. Der Ausgangsbegriff des „Unrechts“ bedarf allerdings der Auslegung, in Bezug auf den Folgebegriff „Straftat“ auch der Begrenzung, da es sonst beinahe grenzenlos repressiv wirken würde. „Der Begriff Unrecht ist nicht für Straftaten reserviert, es gibt auch zivilrechtliches Unrecht“<sup>506</sup> (wie etwa die unerlaubte Handlung, § 823 BGB). Während ein Mord zweifellos strafrechtliches Unrecht darstellt, ist dies bei einigen Einzelakten während der siebenmonatigen Handlungskette bei Tiberius in der Fallvignette ohne einschränkendes Korrelat nicht immer eindeutig zu bestimmen.

---

losophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel, 1986 (1821), S. 372 f., erinnert werden, der diesen Mechanismus an den Unterschieden der Strafen verdeutlichte, die eine „in sich wankende Gesellschaft“ und eine solche verhängt, die sich „ihrer selbst sicher ist.“

<sup>503</sup> Brunhöber, 2015, S. 28

<sup>504</sup> Herzog, 1991, S. 73

<sup>505</sup> Hassemer, 2008, S. 119

<sup>506</sup> Kühl, 2013, S. 15



„Nulla poena sine culpa!“ Keine Strafe ohne Schuld! Der Begriff der Schuld ist dogmatisch grds. ein taugliches Korrelat, verfassungsrechtlich insbesondere aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG abgeleitet und durch Verfassungsrechtsprechung abgesichert.<sup>507</sup> Neben dem Begriff des Unrechts bildet sie nicht nur den Anlass für eine Strafwürdigkeit einer Handlung. Die Schuld ist auch normativ der (einzig wirklich relevante) Gradmesser für die Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB).

Strafrecht ist „Ultima Ratio“ des Rechtsstaats, Strafe ist die schärfste Sanktion, die der Staat für seine Bürger vorsieht, wenn sie eine „Straftat“ begehen. Dabei stehen dem Gesetzgeber allerdings weitreichende Einschätzungsprärogative zu (vgl. u. a. Fn. 340, 398, 1050, 1062, 1123 und Kap. D 3 a). Allerdings gilt gerade hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise. Derart gravierende Eingriffe in individuelle Rechte seiner Bürger darf der Staat nur vornehmen, soweit es keine milderen Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere solche zivilrechtlicher Restitution gibt, und das zugrundeliegende Handlungsunrecht nicht in besonderer Weise strafwürdig und / oder ein besonders schützenswertes Rechtsgut tangiert ist.

„Strafe erhält ihre Besonderheit als schärfste Sanktion des Staates gegenüber seinen Bürgern durch die mit ihr verbundene sozial-ethische Missbilligung des Verhaltens des Täters. (Ihm) wird durch Schuldspruch, im Namen des Volkes, testiert, dass er gegen elementare Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens verstoßen hat.“<sup>508</sup> Strafe setzt also sowohl Unrecht als auch Schuld<sup>509</sup> voraus, beide korrelierenden Begriffe, jeder für sich wie auch im Verbund, sind abstrakte Wertungsbegriffe. Ohne begleitende theoretische bzw. methodisch-empirische oder juristische Hilfestellungen bleiben sie zu abstrakt, um das schärfste Schwert des Staates drohend aus der Scheide zu ziehen oder anzuwenden. Hier steht ein bedeutsames Einfallstor für die Empirie offen, dahinter wird die nutzbare Möglichkeit kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Beratung der Kriminalpolitik und der Strafrechtsanwendung offenbar. Am Beispiel der dargestellten und durchaus indifferenten Sanktionspraxis, die auch noch innerhalb der verschiedenen Bundesländer erheblich differiert, wird deutlich, dass das (formelle und materielle) Strafrecht inzwischen über seinen Kernbereich hinaus in bedenklicher Weise gewachsen ist. Dem Normadressaten muss es aber grds. möglich sein vorherzusehen, welche natür-

---

<sup>507</sup> Vgl. hierzu Rechtsprechungsnachweise in der Fn. 450, hier insbesondere RSpr. Ziff. 9, 24 / 24a, 36, 46.

<sup>508</sup> Kühl, 2013, S. 17

<sup>509</sup> Semantisch gut an der Vorschrift des § 17 Satz 1 im Allgemeinen Teil des StGB zu erkennen: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“

liche Handlung unter Strafe steht, was im Rahmen der Vorverlagerung der Strafwürdigkeit bis weit hinein in den Bereich abstrakter Gefährlichkeit zunehmend schwieriger wird.

Sühne und Vergeltung sind in der modernen Strafrechtswissenschaft keine adäquaten (absoluten) Strafzwecke mehr. Neben dem „gerechten Schuldausgleich“ sind es heute vor allem general- bzw. spezialpräventive Erwägungen, die zur Rechtfertigung des Strafrechts herangezogen werden. Eben diese sind im Rahmen der Wirkungsforschung in besonderer Weise der Empirie zugänglich.<sup>510</sup> Während es im Bereich der Spezialprävention, da am Individuum ansetzend, durchaus vielfältige und reliable Forschungsbefunde gibt („Rückfallforschung“ bzw. „Forschung zur „Legalbewährung“<sup>511</sup>), sind die Forschungsbefunde zu generalpräventiven Aspekten des Strafrechts nicht annähernd häufig und kaum vergleichbar aussagekräftig.

Das „klassische“ Strafrecht hatte „noch keinen Bedarf an kriminologischer Informiertheit, da es noch nicht den Rang eines gesellschaftlichen Steuerungsinstruments hatte“ und die „Kriminalstrafe nur auf die Vergeltung für eine in der Vergangenheit begangene schuldhaft Tat zielte.“ Klassische Strafrechtslehre war daher eine „normativ-dogmatische Disziplin ohne jede empirische Anforderung, sodass eine Kriminologie als Zulieferungswissenschaft nicht gefragt war.“<sup>512</sup> Das Strafrecht hat sich allerdings, ausgehend von den modernen zweckgerichteten, folgenorientierten Überlegungen Franz von Liszts, im Laufe der Jahrzehnte gewandelt und steht heute bereits auf der Schwelle des Übergangs von einem „modernen präventiven Strafrecht“ hin zu einem „nach-präventiven Strafrecht in der Sicherheitsgesellschaft“. Während ersteres „den wissenschaftlichen Nachweis seiner sachgerechten Wirkung benötigt, Bedarf an empirischen Befunden über Kriminalitätsursachen hat, um dem normativ bestimmten Präventionszweck entsprechen zu können“<sup>513</sup>, verringert sich bereits mit dem ersten Schritt über die Schwelle in das neue Haus „nach-präventiven Strafrechts“ in den Flur „gesellschaftsbezogenen Risikostrafrechts“ der Bedarf an individualpräventiven Erkenntnissen, „die

---

<sup>510</sup> Ein weiteres Einfallstor zur Rechtfertigung und für den Ausbau einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“.

<sup>511</sup> Vgl. bspw. nur die Studie „Legalbewährung nachstrafrechtlicher Sanktionen“ des MPI Freiburg (<https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/legalbewaehrung2.html>), die noch nicht vollständig abgeschlossen ist (zuletzt aufgerufen am 13.12.2015).

<sup>512</sup> Albrecht, P. A., 2010 b, S. 5

<sup>513</sup> Ebd., Albrecht beschreibt die hohe Erfolgserwartung an die Kriminologie. Sie solle „künftige Kriminalitätsrisiken, die vom Täter ausgehen, prognostizieren (Rückfallforschung), Sanktionen und Maßnahmen ursachengerecht ausgestalten und bemessen helfen (Behandlung) und den Erfolg strafrechtlicher Reaktion zu belegen versuchen (Prävention).“ Die Kriminologie verhalf mit ihren Erkenntnissen dem Strafrecht so zu einer Wende und betrat mit ihm „das Terrain des präventiven Gesellschaftschutzes.“

Folgenorientierung des Strafrechts wechselt vom individuellen Täter hin zu gesellschaftlichen Problemlagen.“<sup>514</sup> Umso wichtiger sei daher eine sich beständig an diesen Anforderungen ausrichtende und fortentwickelnde Kriminologie als autonome Reflexionswissenschaft mit dem Selbstverständnis einer „Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht“ mit dem Anspruch eines unbequemen Mahners gegen die politische Instrumentalisierung des Strafrechts (vgl. C 3 b).

#### *Abschließender Bezug zur Fallvignette*

*„Every breath you take, every move you make, every bond you break, every step you take, I'll be watching you ....“ (Gordon Matthew Summer, alias „Sting“, 1983, Refrain zum gleichnamigen Song von „The Police“).*

Abschließend, bezogen auf die Fallvignette und des dabei relevanten Tatbestands der Nachstellung (§ 238 StGB), ist zu konstatieren, dass es der Vorschrift mit dem Rechtsgut der „Freiheit der Lebensgestaltung“ schon grammatikalisch bzw. teleologisch an hinreichend bestimmten Grenzen mangelt (vgl. Fn. 54 f.). Die schützenswerten Individualrechtsgüter der „körperlichen und psychischen Integrität“, insbesondere nach den Erkenntnissen aus den Forschungen von Dreßing u. a. (vgl. Fn. 60 ff., 896, 898), wären (auch) eine geeignetere (Rechtsgüter-) Grundlage für das Delikt. V. a. zeigt die Studie aber, dass die Opfer grds. weniger an einer Bestrafung des Täters<sup>515</sup>, sondern vielmehr an der frühzeitigen Durchbrechung der Handlungskette, an einer Anerkennung des Handlungsunrechts durch den Täter (idealerweise verbunden mit einer ernst gemeinten Entschuldigung) und an einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens interessiert waren. Obwohl es sich beim „Stalking“ um ein hochkonfrontatives Delikt handelt, bietet diese Erkenntnis trotz aller Vorbehalte eine Plattform zur Diskussion über eine signifikantere Anwendung zivilgesellschaftlicher mediativer Ausgleichsinstrumente (wie z. B. den TOA, der in einem justiziellen Modellprojekt in Brandenburg mit durchaus positiven Ergebnissen auch in diesem Deliktsfeld erprobt wurde, vgl. Fn. 901). Diese Möglichkeit müsste allerdings sehr frühzeitig im Verfahren geprüft werden. Das erfordert ein grds. Umdenken bei Polizei und Justiz, da die vielgestaltigen Einzelakte des Delikts ohne die übergreifende Klammer des eher selten angewandten § 238 StGB sehr häufig

---

<sup>514</sup> Albrecht, P. A., 2010 b, S. 5, merkt an, dass strukturelle gesellschaftliche Problemlagen über ihr kumulatives Bedrohungsszenario, z. B. hinsichtlich der Phänomene Terrorismus, Organisierte Kriminalität, unkontrollierte Ausländerzuwanderung, Umweltzerstörung, drogenbedingte Verelendung oder Wirtschaftskrisen etc., die herkömmliche Täterkriminologie überlagern und ein auf das Individuum abstellendes präventives Bemühen zunehmend obsolet werden lassen. Er kennzeichnet diese Entwicklung mit der Feststellung, dass damit „die Ära des nach-präventiven Strafrechts durchschritten und damit der Weg in die Sicherheitsgesellschaft bereitet sei.“ Schöch, 2007, S. 47 ff., will bspw. spätestens mit der Anti-Terror-Gesetzgebung die konsequente Reife der „Frucht eines Sicherheitsdenkens im Präventionsstaat“ erkennen. Dieses „Sicherheits- oder Risikostrafrecht“ dient immer „stärker auch dem Schutz vor zukünftigen Taten“, „Strafverfolgung setze bereits vor der Straftat“ im klassischen Strafrechtsverständnis an.

<sup>515</sup> A. M. z. B. Heger, 2007, S. 244.

Privatklage- (§§ 374, 376 StPO) und / oder Strafantragsdelikte darstellen. Wegen des hier fast grds. unterstellten fehlenden „öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ bleibt die Staatsanwaltschaft in aller Regel aber weitgehend untätig, was angesichts der beschriebenen Wirkungen kriminal- und rechtspolitisch bedenklich ist.

Gleichwohl lässt sich zur Überleitung in den nächsten Abschnitt als „Zwischenbefund“ festhalten, dass sowohl bei der Normgenese wie auch bei der Anwendung / Auslegung von Normen (Normimplementation), unbestimmten Rechtsbegriffen und schließlich der Strafzumessung ausreichend Spielraum für ein Zusammenspiel zwischen Strafrecht und Kriminologie nebst ihren Bezugswissenschaften besteht.

#### 4. Strafrecht und Kriminologie – getrennte Welten?

*„Das Verbrechen zu lehren samt seiner Rechtsfolge wird also stets eine große, scharf geschlossene Aufgabe der Rechtswissenschaft bleiben“.*<sup>516</sup>

##### *Institutionelle Verankerung der Disziplinen*

Die (universitäre) Kriminologie ist heute bis auf wenige Ausnahmen (vgl. Fn. 1037 ff.) an straf- oder strafprozessrechtlichen Lehrstühlen rechtswissenschaftlicher Fakultäten verankert (vgl. Fn. 909; eigenständige kriminologische Masterstudiengänge vgl. Fn. 858 ff.). Im Rahmen der Eingangsfrage des Kapitels wird zunächst ein kongruentes Momentum, ein nicht nur denominativ positiv konnotiertes Miteinander im Sinne des Jescheck'schen Diktums „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“ (vgl. Fn. 99), in Frage gestellt. In einer solchen Beziehung auf Augenhöhe wäre aber grundsätzlich sichergestellt, dass sich schon wegen der Interdisziplinarität der Kriminologie die Erkenntnisinteressen und methodischen Ansätze verschiedener (empirischer) Einzelwissenschaften mit der normativen Jurisprudenz verbinden können.

*„Jus criminalis semper est reformandum.“*<sup>517</sup>

„Dem Strafrecht sind seine Gegenstände nicht in Gestalt unverrückbarer Begriffe ontologisch vorgegeben, sondern werden zum guten Teil erst durch die normative Zwecksetzung des Gesetzgebers und die teleologische Interpretation des Rechtsanwenders begrenzt oder geschaffen. Dabei kann die Kriminologie, jedenfalls wenn man sie definitivisch als „die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den

---

<sup>516</sup> Binding, 1913, S. 3 (Vorwort); Karl Lorenz Binding (\* 4. Juni 1841 in Frankfurt a. Main, + 7. April 1920 in Freiburg i. Breisgau), Strafrechtswissenschaftler mit Professuren in Basel, Freiburg, Straßburg und zuletzt in Leipzig. Bekannt durch die von ihm entwickelte Normentheorie, welche das Wesen des Verbrechens in der Verletzung des staatlichen Anspruchs auf Gehorsam gegenüber den Normen als Sonderform des „do ut des“ („ich gebe, damit du gibst“) betrachtet.

<sup>517</sup> Schultz, 1980, S. 635

Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens“ versteht, einen gewichtigen Beitrag leisten, oder, mit einem Zitat von Hirsch<sup>518</sup> abgerundet, „das Strafrecht hängt in der Luft, wenn man nicht auch der Rechtsanwendung Beachtung schenkt.“ Lange Zeit liefen nämlich derartige, „von verschiedenen Richtungen herkommende Forschungen unverbunden nebeneinander her.“<sup>519</sup> Auch Neubacher betrachtet dies, neben gewissen Vorbehalten, zunächst als Chance, denn die „Kriminologie (sei) eine besondere Disziplin“, da sie mit „ihren Inhalten und Methoden in einer an der Juristischen Fakultät einmaligen Weise die Rechtswissenschaft mit sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet“ (vgl. Fn. 134). Am Institut für Kriminologie (IfK) in Köln ebenso wie an den wenigen anderen IfK in Deutschland (vgl. Fn. 1039) wird dieses Ideal einer Empirie neben rechtswissenschaftlicher Dogmatik auf Augenhöhe schon durch eine professionelle Diversifikation sicher auch gelebt. Allerdings wird in gewisser Weise bei ihm einschränkend deutlich, dass außerhalb derartiger organisatorischer Komposita zwar für die Strafrechtswissenschaft (einseitig) die Chance besteht, sich „jenseits strafrechtlicher Dogmatik mit einer Fülle fesselnder (empirischer) Fragestellungen zu beschäftigen, die eigentlich erst so recht den Grund abgeben für eine fundierte wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Strafrecht“ (vgl. Fn. 909). Dennoch weist diese Aussage schon semantisch auf eine eher dienende Rolle der Kriminologie in einer derartigen institutionell symbiotischen Beziehung ausschließlich an Rechtswissenschaftlichen Fakultäten hin. Ähnlich äußert sich diesbezüglich auch Kaspar (vgl. Fn. 104 f.). Ihm zufolge habe die Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, zu der „selbstverständlich und zentral auch die Kriminologie gehört, an Überzeugungskraft eingebüßt.“ Die Idealvorstellung von „zwei gleichberechtigten Disziplinen (...) unter einem Dach (...) erweise sich vielerorts (inzwischen) mehr als eine Art Untermietverhältnis, das in guten Zeiten mit der Kriminologie eingegangen wurde (...) und das jetzt von strafrechtlicher Seite nach und nach, um im Blick zu bleiben, aus Eigenbedarf gekündigt werde.“

Deshalb muss man den Fokus ergänzend auch auf die durchaus kritisch zu nennende institutionelle Situation der Kriminologie gerade im Bereich der Sozialwissenschaften (vgl. Fn. 183 f.), insbesondere der soziologisch ausgerichteten Lehrstühle richten. Durch die Konzentration der Kriminologie an den Juristischen Fakultäten, die dadurch bis zu einem gewissen Grad automatisch implizierte zurechnungsbezogene „Täterorientierung“ und den dadurch entstehenden Schnitt zu den zudem institutionell immer weniger

---

<sup>518</sup> Hirsch, 2006, S 34

<sup>519</sup> Roxin, 1976, S. 9 ff., mit weiterem Nachweis auf Kaiser, 1973, S. 1. Roxin, 1976, S. 15, formuliert deshalb auch zutreffend, dass „die Impulse, die von den (im konstruktiven Zusammenwirken zwischen Jurisprudenz und empirischen Begleitwissenschaften) Alternativentwürfen (zum Strafrecht insbesondere in den Jahren 1966 – 1973, vgl. hierzu die Darstellung unter der URL [https://www2.hhu.de/alternativentwurf/?page\\_id=32](https://www2.hhu.de/alternativentwurf/?page_id=32), „Arbeitskreis Alternativ-Entwurf“, Chronologie, zuletzt aufgerufen am 30.07.2016) ausgegangen sind, zeigen, zu welchen Wirkungen eine Zusammenarbeit von Rechts- und Tatsachenwissenschaftlern auf der Basis rechtlicher Fragestellungen immerhin führen können.“

werdenden (sozialwissenschaftlich / soziologisch ausgerichteten) „Bindestrich-Kriminologen“ (vgl. Fn. 133, 961), darf man sich durchaus berechtigte Sorgen um den universitär-wissenschaftlichen Einfluss der Sozialwissenschaften auf die dergestalt institutionell „strafrechtsfixierte“ Kriminologie im Verbund einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ machen (vgl. Fn. 961). Derart kritisch kommentiert bspw. Schumann auch diesen Umstand. Er wünscht sich eine „stärkere Interdisziplinarität (auch bei) der institutionellen Verankerung“, um die „Anschlussfähigkeit deutscher kriminologischer Erkenntnisse an das international stärker erfahrungswissenschaftlich geprägte Fach“ sicherzustellen (vgl. Fn. 183). In der Tat kritisieren auch zahlreiche andere Sozialwissenschaftler diesen Umstand einer durchaus beachtlichen strukturellen Auszehrung der Kriminologie, z. B. im Geleitwort zum „Freiburger Memorandum“ (Fn. 568, vgl. Albrecht, H.-J. et al., 2013, passim; zustimmend Knauer, 2014, S. 165 f.; vgl. auch Fn. 961). Man wird diese scheinbar symbiotische, gleichwohl aber auch disziplinär einschränkende Entwicklung also weiter genau im Blick behalten müssen. Eine fortschreitende Dominanz der Strafrechtswissenschaft in dieser Beziehung und eine wenig progressive, bloß hilfswissenschaftliche und strafrechtliche Erkenntnisse absichernde Rolle der Kriminologie in diesem Verhältnis wäre ein Rückschritt hinter erreicht Geglaubtes, eine zwar schmerzhaft, dennoch aber mögliche Entwicklung in dieser sehr gebräuchlichen Konstellation.

#### *Interdisziplinäre Empirie vs. kasuistisches Strafrecht?*

Hirsch<sup>520</sup> stellt zurecht die Frage, ob Strafrecht und Kriminologie eigentlich wissenschaftstheoretisch zusammenpassen?

Strafrecht und Kriminologie zählen zu den Wissenschaften, die sich mit dem Menschen in der gesellschaftlichen Ordnung und seinem sozialen Umfeld beschäftigen, die eine Wissenschaft mit normativ-hermeneutischem, die andere mit empirisch-deskriptivem Anspruch. Schon daher darf man mit Hassemer und Göppinger (vgl. Fn. 535) die Kriminologie zu einer der „Grundlagenwissenschaften des Strafrechts“ zählen. Zurecht hat v. a. Göppinger deshalb auch schon sehr früh und allgemein darauf hingewiesen, dass eine Diskussion über die Gewichtigkeit der Stellung der einen Wissenschaft zur anderen ohne rechten Sinn sei und man vielmehr versuchen solle, mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu weiteren Erkenntnissen bei der Erforschung des eigenen wissenschaftlichen Anliegens zu kommen. Am Beispiel der Ausführungen zu den Straftheorien (Kap. B I 3 lit. a und b) kann man dies veranschaulichen. Das Strafrecht ist (mindestens) im Rahmen der präventiven Theorien eine normative Disziplin, die ob der Gewichtigkeit ihrer Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter eine breite empirische Ba-

---

<sup>520</sup> Hirsch, 2006, S. 36

sis erfordert. Schon deshalb sind die vielfach in der Literatur beschriebenen „Diskordanzen aus dem Gegensatz von normativer (strafrechtlicher) und deskriptiver (sozialwissenschaftlicher oder auch kriminologischer) Perspektive“<sup>521</sup> kontraindiziert. Das Verhältnis ist nämlich kein weitgehend „beziehungsloses Nebeneinander!“ Allerdings sprach Göppinger sich neben anderen noch explizit für eine notwendige (institutionalisierte) Trennung (vgl. Fn. 96) der beiden Disziplinen, mindestens in der Forschung, aus (a. M. z. B. Militello, vgl. Fn. 525).

Das Strafrecht beschäftigte sich zunächst nicht mit dem Verbrechen und seiner Bekämpfung im Allgemeinen, sondern lediglich mit der „wirklichen begangenen Missetat des Einzelnen.“<sup>522</sup> Dieser Ansatz Bindings, eines Vertreters der „klassischen Strafrechtsschule“, stand in offenem Gegensatz zu von Liszts „Gesamter Strafrechtswissenschaft“, da sie auf dem „Primat der nur auf den positiven Rechtsnormen aufgebauten Rechtstheorie“<sup>523</sup> lagerte. Empirie spielte in Bindings Dogmatik noch keine Rolle. Dies ist im geänderten Kontext unserer heutigen Rechtsordnung anders, obwohl auch heute wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch „die Forschung über das Verbrechen und den Verbrecher den Kern der Strafrechtsdogmatik“<sup>524</sup> darstellt.

Für die Strafrechtswissenschaft „von Bedeutung sind (...) ihre Verknüpfungen mit allen anderen Wissensgebieten, die zum Studium der Kriminalität und ihrer Bekämpfung beitragen können: Von der Strafrechtswissenschaft über die Methodologie, die Sozial- und Humanwissenschaften (z. B. die Psychologie) bis hin zur Kriminologie und zur Strafrechtsvergleichung.“<sup>525</sup> Wenn auch die zahlreichen beteiligten Disziplinen innerhalb des Ideals einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ von nur einem einzigen Wissenschaftler nicht vollkommen beherrscht werden können<sup>526</sup>, so ist doch mittlerweile die alte Forderung „nach radikaler Unbeteiligtheit und wechselseitiger Isolierung dieser Disziplinen als Garantie für die ‚Wissenschaftlichkeit‘ der Strafrechtswissenschaft überholt.“<sup>527</sup> Ebenso überholt ist schon deshalb allerdings auch die (ursprünglich zgedachte) gesell-

---

<sup>521</sup> Vgl. z. B. nur Neumann et al., 1980, S. 1

<sup>522</sup> Binding, 1915, S. 5

<sup>523</sup> Militello, 2014, S. 186

<sup>524</sup> Ebd.

<sup>525</sup> A. a. O., S. 190

<sup>526</sup> An diesem Ideal versuchte sich Hans Gross, dessen ständiges Streben nach der Erweiterung des kriminologischen Hintergrundes strafbaren Verhaltens neben den juristischen auch die geistes- und kulturwissenschaftlichen sowie naturwissenschaftlichen Fachbereiche umfasste, weshalb dieses Bemühen auch als „enzyklopädische Kriminologie“ geehrt und der Kriminologe (grds.) als „Universalgelehrter“ bezeichnet wurde (Bachhiesl, 2008, S. 89, 104, 106).

<sup>527</sup> Militello, 2014, S. 190; Kaiser, 2006 b, S. 74, stellt sich deshalb auch die rhetorische Frage, „wie sich Kriminologie und Strafrecht (sonst) als Forschungsfeld integrierend zusammenführen (lassen), wenn nicht im Kontext einer gesamten Strafrechtswissenschaft.“

schaftliche Rolle des Kriminologen als „Hilfsgärtner“, der der staatlichen Kontrolle dabei behilflich ist, „das Unkraut aus dem ordentlichen Garten der Gesellschaft auszureißen.“<sup>528</sup>

„Das juristisch abgegrenzte Verbrechen (ist) wohl Ausgangspunkt kriminologischer Forschung, nicht aber ausschließlich Gegenstand oder gar Forschungsziel der Kriminologie“.<sup>529</sup> Vielmehr ist die Kriminologie berufen, „die empirische Stichhaltigkeit der dem Strafrecht und seinen Nebendisziplinen zugrundeliegenden Annahmen zu überprüfen. Die Beziehung der Kriminologie zum Strafrecht gleicht damit derjenigen zwischen dem Wirtschaftsrecht und der Ökonomie.“<sup>530</sup> Ihr kritisch-reflexives Forschungsinteresse als „integrierte Erfahrungswissenschaft“<sup>531</sup> liegt aber vor allem in der Ursachenforschung („Ätiologie“), denn nur von den „Entstehungszusammenhängen her kommt man auch zu den rationalen und kontrollierbaren Vorbeugungs- und Bekämpfungsstrategien.“<sup>532</sup>

Beide Disziplinen haben sich (z. T. nach akzentuierter intradisziplinärer Auseinandersetzung und darauffolgender Integration widerstreitender Ansätze, vgl. hierzu z. B. C 3) im Laufe ihrer Entwicklung einander angenähert. Strafrechtskritische Stimmen innerhalb der Kriminologie haben anerkannt, dass es „viele Formen (formeller und) informeller sozialer Kontrolle gibt und das Strafrecht nur einen (im Kern anerkannten) Teil darin ausmacht. Das Strafrecht hat auf (empirische) Anstöße reagiert“, z. B. im Rahmen der Diversion bei der „Durchbrechung des Legalitätsprinzips“.<sup>533</sup> Letztlich hat sich heute also auch die Erkenntnis durchgesetzt, dass „die Strafrechtswissenschaft als Normwissenschaft auf die empirisch erhobenen Daten der Kriminologie angewiesen ist, um nicht gegenüber der Welt der Tatsachen, in der das Strafrecht leben und wirken muß (sic.), blind zu bleiben.“<sup>534</sup> Die Kriminologie hat sich also längst von einer „Hilfswissenschaft“ (Liszt, Gross et al.) zu „einer Grundlagenwissenschaft des Strafrechts“<sup>535</sup> entwickelt. Sie verfolgt heute nicht mehr den Ansatz einer „Forschung für ...“ sondern

---

<sup>528</sup> Quensel, 2013, S. 283 f.

<sup>529</sup> Göppinger, 1997, S. 4

<sup>530</sup> Kilius et al., 2011, S. 2

<sup>531</sup> Kerner, Kriminologie, in: Kerner, KL, 1991 b, S. 227

<sup>532</sup> A. a. O., S. 224; Leferenz, 1968, S. 14, bemerkt hierzu, dass „die Kriminologie ihre Daseinsberechtigung schon unter Beweis stellen würde, wenn sie durch eine empirische Erhellung der Hintergründe kriminalpolitischer Entscheidungen eine echte Humanisierung der Strafrechtspflege fördern könnte.“

<sup>533</sup> Jehle, 2007, S. 192 f.

<sup>534</sup> Jescheck, 1980 b, S. 41

<sup>535</sup> Hassemer, Kriminologie und Strafrecht, in: Kaiser et al., KKW, 1993, S. 314; ebenso schon Göppinger, 1966, S. 4.



vielmehr einer „Forschung über das Strafrecht“. Ihr gegenständliches Interesse reicht daher weit über die formell sanktionierte Sozialkontrolle hinaus (vgl. Kap. D und E).

Abschließend zurück zur Ausgangsfrage in der Kapitelüberschrift. Die Wechselbeziehungen zwischen Strafrecht und Kriminologie und beiden zusammen mit der Gesetzgebung sind evident. Manche erkennen in der „Strafrechtswissenschaft“ (sogar ohne den Komplementärbegriff „Gesamte“) ganz allgemein den ontologischen Überbau, die Klammer zwischen Dogmatik, Empirie / Rechtstatsächlichkeit und Rechtspolitik.<sup>536</sup> Sie weisen damit abstrakt, ohne auf die Institutionalisierung der einzelnen Disziplinen zu reflektieren, auf die Interdisziplinarität der Strafrechtswissenschaft in besonderer Weise hin. Die Wechselbeziehungen sind mannigfaltig, z. B. nur in Form der „Anstoß- oder Kritikfunktion“<sup>537</sup>, gleichzeitig aber im Gegenstromverfahren auch in der permanenten Beobachtung „legislatorischen Outputs“, welcher stets wiederum auch „strafrechtswissenschaftlicher Input“ im Sinne des interdisziplinären, übergreifenden Verständnisses der Disziplin ist.

Gleichermaßen besteht auch ein mitunter durchaus ertragreicher Austausch zwischen der Strafrechtswissenschaft und der Judikative, also eine wechselseitige Befruchtung von Theorie und Praxis.<sup>538</sup>

Wissenschafts- und erkenntnistheoretisch dürfen und können die beiden Welten, „Sein und Sollen“, soweit die Theorie, nicht getrennt voneinander agieren. Die momentane symbiotische Anlage und eine institutionell nicht zu verkennende Dominanz der Strafrechtswissenschaft in dieser Beziehung, lassen jedoch Zweifel an der Zukunftsfähigkeit dieses autonomen Modells unter einem Dach aufkommen.

---

<sup>536</sup> Rieß, 2007, S. 139, weist ihr verschiedene Aufgaben zu, nämlich die dogmatische Aufgabe, „das geltende Recht unter übergeordneten Gesichtspunkten zu interpretieren und zu systematisieren“, die rechtspolitische Aufgabe, „auf der Basis ihrer dogmatischen Einsichten Veränderungen des geltenden Rechts zu fordern“ und als „empirische Wissenschaft“, indem sie „die realen Gegebenheiten für die rechtspolitische Gestaltung ermittelt und bewertet.“ Mindestens für letztere Aufgabe bedarf sie der empirischen Anstöße ihrer Reflexionswissenschaften, u. a. der Kriminologie.

<sup>537</sup> A. a. O., S. 142, zu der sie wegen ihrer „dogmatischen Durchdringung des zu reformierenden Rechtsstoffes und ihrem empirischen Wissen über die Realitäten der Rechtsanwendung“ legitimiert ist. Allerdings sieht sie sich dabei zuweilen gewichtiger Konkurrenz, wie z. B. der für gewöhnlich sehr frühzeitig beteiligten justiziellen Praxis, am jeweiligen Vorhaben interessierter Verbände und der öffentlichen Meinung ausgesetzt.

<sup>538</sup> Vgl. Radtke, 2007, passim, mit zahlreichen Beispielen hierzu.

## II. Elaboratives Erkenntnisinteresse und methodische Abhängigkeiten

### 1. Zustand und Entwicklungspotenzial der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“

Die Romanvorlage verdeutlicht, dass „Kriminalität, (...) herkömmlich aus einer juristischen Perspektive (...), fast ausschließlich als eine Gefährdung des ‚gedeihlichen Zusammenlebens‘ betrachtet wird, der das Strafrechtssystem sowie Maßnahmen der Polizei (...) und anderer Einrichtungen mit unterschiedlichem Erfolg entgegentreten.“<sup>539</sup>

Am Beispiel der „Fallvignette“ wird deshalb konturiert, wie wenig, vor allem aber kaum systematisch und ohne die nötigen interdisziplinären Bezüge eine eingeschränkte Perspektive berücksichtigen kann, dass Kriminalität, abgesehen von der gegenständlichen Bedrohungs Komponente, zugleich auch ganz allgemein ein lebensgestaltendes Thema ist. Um diesen Topos kreisen, auch wenn große Teile der Gemeinschaft in der Lebenszeitprävalenz kaum jemals Opfer ernsthafter Kriminalitätsphänomene werden noch in der Versuchung stehen, selbst Straftaten zu begehen<sup>540</sup>, unsere Gedanken. So wird fallbezogen eine interdisziplinäre Brücke von den unwissenschaftlichen „Alltagsvorstellungen von Kriminalität“ (vgl. Fn. 22) zu den Erkenntnissen der Strafrechtswissenschaft und anderer wissenschaftlicher Disziplinen, neben der eigenen Fachrichtung Kriminologie, gebaut. Dabei soll, praktisch umsetzbar, ein besseres Verständnis zum Umgang mit der Kriminalität und abweichendem Verhalten am fiktiven Beispiel der „Fallvignette“ befördert werden.

Der „objektiven“, unzweifelhaft sozialschädlichen „Kriminalität“ der Romanvorlage steht in der Wirklichkeit, gerade bei Beziehungsdelikten, häufig eine „subjektiv empfundene“ Bedrohung gegenüber, bei der dogmatisch ein gesellschaftliches Strafbedürfnis fragwürdig bleibt. Wegen der nach Zeit, Raum und Situation wechselnden Sensibilität der Menschen sind die Vorstellungen von Kriminalität und der ihr komplementär zugeordneten Punitivität ambivalent. Von der vermuteten Relevanz derartiger Unterschiede lebt denn auch die Frage nach den „Alltagsvorstellungen von Kriminalität.“<sup>541</sup> Dem Begriff der Kriminalität mangelt es, je nach Betrachtung (juristisch, gesellschaftlich, kriminologisch, sozialwissenschaftlich ...), möglicherweise an Eindeutigkeit. Unterschiedlich erfasste Realitäten machen, trotz reichem und gelehrtem Aufwand, eine Objektivierung schwierig. Deshalb ist ein kriminologisch begleiteter Akt strafrechtlicher Normgenese, kriminalpolitisch ins Werk gesetzt, besonders wertvoll. Nicht nur am Beispiel der Romanvorlage, „de lege ferenda“ aufgelöst durch das (allerdings in Teilen praxisferne) 40. StrÄndG, wird generell ein weitreichendes kriminalpolitisches Inte-

---

<sup>539</sup> Walter et al., 2004 a, S. 6

<sup>540</sup> Ebd.

<sup>541</sup> Kaiser, 2004 a, S. 1

resse erzeugt. Der fiktive Ausgangssachverhalt als Transportmedium der Arbeit entfaltet in abstrakter Form einen Diskurs zur Erzeugung eines möglichst rationalen und evidenzgestützten Prozesses der Normgenese. Dies gilt für „stürmische Zeiten“, in denen sich das Strafrecht zusehends von einem klassischen in ein risikobezogenes, (nach-)präventives Strafrecht wandelt<sup>542</sup>, in besonderer Weise. Hierzu kann auch das von Rolinski entlehnte (kriminalpolitische) Prüfraster in der Tabelle 2 dienen.

Das theoretische Modell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, als einer in der Theorie verbundorientierten, gleichermaßen dogmatische wie empirische Ansätze entfaltenden Komplementärwissenschaft, stellt (trotz einer letztlich fehlenden überzeugenden und allgemein anerkannten Definition) ein geeignetes Format zur Auflösung bzw. Überbrückung zahlreicher Widersprüche dar. Die Arbeit geht auch dem Umstand nach, ob und wie sie sich seit ihrer ersten vorsichtigen begrifflichen Konturierung im kriminalwissenschaftlichen Kontext begründet und etwa nachhaltig etabliert hat bzw. welche Fortentwicklungsmöglichkeiten bestehen oder noch möglich sind.

## 2. Trennung der Ereignis- von der Definitionsgeschichte

*Es ist eine „hermeneutische Weisheit (...), dass es für die menschliche Erkenntnis den Gegenstand nicht jenseits der Beobachtung des Gegenstandes ‚gibt‘, dass Wahrheit nicht schlicht die gemessene Übereinstimmung von Außenwelt und Erkenntnis über die Außenwelt ist, sondern das immer nur vorläufige Ergebnis einer prekären Annäherung beider“ (vgl. Hassemer, Fn. 559).*

Am Beispiel der inter- und intrapersonalen Störungen innerhalb des Akteursspektrums der Diskursvorlage kann man auch gut eine Trennung zwischen „Ereignis- und Definitionsgeschichte“<sup>543</sup> vornehmen. Die Vorlage zeigt, dass das „Konzept, (die) Einschätzung und (das) Verständnis von dem, was (...) Kriminalität als schwerste Ausprägungen des Unrechts meint, (...) sich in Staat, Wissenschaft und Gesellschaft nicht immer decken.“ Alltägliche Ereignisse werden unabhängig von eigener Betroffenheit unterschiedlich wahrgenommen und darüber hinaus höchst unterschiedlich definiert. Letzterer Prozess mündet u. U. unmittelbar in normgenetische Abwägungsprozesse und erfährt

---

<sup>542</sup> Anschaulich hierzu Albrecht, P. A., 2005, S. 4 f., 132 f.; Albrecht spricht davon, dass spätestens mit der Wandlung klassischen Strafrechts in ein „nach-präventives Risikostrafrecht“, in dem die „Folgenorientierung vom individuellen Täter hin zu gesellschaftlichen Problemlagen wechselt“, kaum mehr Bedarf an individualpräventiven Erkenntnissen besteht und die herkömmliche Täterkriminologie keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn zur Fortentwicklung des Strafrechts mehr beizusteuern habe. Diese These ist in ihrer Absolutheit sehr gewagt. Sicher hat die Kriminologie „mit dem Strafrecht das Terrain des präventiven Gesellschaftsschutzes betreten“, umso wichtiger wird dabei aber ihre Rolle als autonome und kritische Reflexionswissenschaft, die sie durchaus engagiert zu spielen in der Lage ist.

<sup>543</sup> Begriff entlehnt bei Kaiser, 2006 a, S. 26

damit eine besondere Bedeutung im Wechselspiel zwischen (unklarer) Ausgangs- und Motivlage und kriminalpolitischer Folgerung.

Kriminalität als „Summierung von Ereignistatsachen“ ist nämlich „nicht bloß ein Sachverhalt, sondern als bewertete Einschätzung auch ein (soziales) Konstrukt<sup>544</sup> und als solches in verschiedener Hinsicht präg- und verwendbar.“ Anhand der Diskursvorlage lässt sich herausarbeiten, dass „gesetzliche Definition, Perzeption, Erfahrung und selektive Wahrnehmung gravierender Sozialschädlichkeit anscheinend recht verschieden sind.“<sup>545</sup> So stellen sich automatisch verschiedene Fragen, wie z. B.:

a) An welchen Stellen und in welcher Form wird der objektive Handlungsablauf als „Ereignis“ durch individuelle Deutungen und Definitionsversuche<sup>546</sup> der unmittelbar Beteiligten sowie durch eine gering ausgeprägte Perzeptionsfähigkeit und Empathie der das Ereignis begleitenden Instanzen der formellen Sozialkontrolle unnötig aufgeladen? Mindestens angesichts einer unaufgeklärt im Raum stehenden erheblichen „Kindeswohlgefährdung“<sup>547</sup>, einer ernsthaft belasteten Nachbarschaft und klar zutage tretender intrafamiliärer Konflikte hätte es nach Sachaufklärung klarer Interventionen, begleitet von komplementären Beratungsangeboten der Behörden (und zwar im interdisziplinären Verbund) geben müssen.

b) Wo und wann sind diese „Einfallstore“ für eine Deeskalation und zur Unterbrechung der sich aufbauenden Gewaltspirale in abstrakt-typischer Weise erkennbar und nutzbar?

### 3. Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik

Methode und Vorgehensweise bei der kriminologischen Exegese strafbarer oder devianter Verhaltensweisen (auch in der terminologisch vereinfachten Sprache der „Alltagsvorstellung von Kriminalität“) führen regelmäßig zu bestimmten kriminalpolitischen Reaktionen. Vice versa: Bestimmte kriminalpolitische Forderungen schaffen sich die dazugehörige Kriminologie. Darf man diese von Naucke beschriebene „Regel“<sup>548</sup> auch

---

<sup>544</sup> Erläuternd hierzu die Ausführungen von Sessar, 2004, S. 32 ff.

<sup>545</sup> Kaiser, 2006 a, S. 26

<sup>546</sup> Durch die zahlreichen Einschübe der die äußere Handlung begleitenden Gedankenwelt der fiktiven Charaktere der Vignette ist diese im Gegensatz zum Alltag von belegbaren Deutungen und handlungsleitenden Motiven durchsetzt.

<sup>547</sup> Begriff entlehnt aus § 8 a („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) SGB, Achtes Buch (KJHG), in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022 ff.); trotz des offenkundig verfolgten Hinweises des Tiberius wird der objektiv zwingend notwendige behördenübergreifende Handlungsimpuls aber unverständlicher Weise nicht ausgelöst. Es wird weder klar, in welcher Tiefe das eigentlich zuständige Jugendamt von der Polizei informiert ist, noch ist erkennbar, ob die Familienhilfe ob des schwerwiegenden Vorwurfs überhaupt begutachtend vor Ort tätig wird. Allein dieser fehlende Impuls beeinträchtigt die Familie Tiefenthaler, da sie mangels behördlicher „Entlastung“ auch in ihrem zivil- und öffentlich-rechtlichen Abwehrensprüchen ggü. dem Aggressor gehemmt ist.

<sup>548</sup> Naucke, 1980 (1977), S. 69

heute noch in ihrer Grundaussage unverändert annehmen und kann man sie im zugrundeliegenden Fall bei den Akteuren und der sie umgebenden Umwelt erkennen?

#### 4. Effektivität polizeilicher Gefahrenabwehr abseits öffentlicher Räume?

Das Geschehen hat, gemessen an der Eskalationsspirale, neben den repressiven Aspekten, vor allem eine nicht hinreichend entwickelte und auf seine Wirksamkeit geprüfte präventive Perspektive. Warum gelingt es den Akteuren der formellen Instanzen der Sozialkontrolle nicht, den für alle beteiligten Charaktere unerträglichen Spannungs- und Konfliktaufbau in seiner Gesamtheit zu erkennen und rechtzeitig und nachhaltig zu unterbrechen?

a) Wie könnte also eine optimale, komplementäre juristisch und kriminologisch begründete sicherheitsbehördliche Behandlung der Fallvignette Tiefenthaler - Tiberius, ein (idealtypisches) intra- und interbehördliches Interventionskonzept, repressive wie präventive Komponenten berücksichtigend und institutionenübergreifend vernetzt, angelegt werden?

b) Besteht überhaupt ein „öffentliches Interesse“, ein grds. gesellschaftliches Bedürfnis an einem solchen konzertierten Vorgehen? Der zugrunde liegende Sachverhalt trägt sich nämlich weitgehend im „Verborgenen“, also abseits des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Raumes und weitgehend unbemerkt von Dritten, zu. Zunächst liegen nur Handlungen an der Grenze der Sozialadäquanz (vgl. Fn. 1011) sowie relativ unbedeutende strafrechtliche Tatbestände, zumal überwiegend Privatklage- und / oder Antragsdelikte, zugrunde. Es entsteht zunächst auch kein nennenswerter „ökonomischer“ Schaden.

c) Welche Ermessensspielräume haben die Sicherheitsbehörden (inklusive der in der Vignette während des Handlungsgeschehens unerwähnt gebliebenen Justiz) bei einem solchen Fall? Ist eine Trennung zwischen der unmittelbaren Krisenintervention und der weiterführenden Fallsachbearbeitung kriminaltaktisch sinnvoll? Inwieweit muss in solch einem Fall auch die ermittelnde Kriminalpolizei (hier das Berliner Landeskriminalamt), evtl. entgegen ihres (professionellen?) „Selbstverständnisses“, präventiv operativ handeln?

d) Warum wird auf eine zügige Vernehmung der Kinder unter Vorbereitung eines Vernehmungskonzepts und unter psychologischer Begleitung verzichtet, um die Glaubwürdigkeit, ja den Gehalt der schwerwiegenden Anschuldigungen zu belegen und die potenzielle Kindeswohlgefährdung auszuschließen?

e) Berücksichtigt die derzeitige kriminalstrategische Ausrichtung der Sicherheitsbehörden, ihr interdisziplinäres, -behördliches und spartenübergreifendes Interaktionskonzept, das Phänomen „Nachstellung“ überhaupt ausreichend?

Dieser mehrere Komponenten beinhaltende, vorwiegend institutionsbezogene Fragenkatalog ist über die einzelnen Kapitel erkenntnisleitend, wird dort jeweils in einem kurzen Fazit oder einer Schlussbemerkung aufgegriffen und in seinen einzelnen Facetten im Schlussteil nochmals verkürzt im geordneten Gesamtzusammenhang beleuchtet.

## 5. Methodischer Ansatz

Die Arbeit analysiert die Entstehung, den Zustand und das Zusammenspiel dogmatischer Strafrechtswissenschaft und empirischer kriminologischer Wissenschaft (nebst deren Grund- und Bezugswissenschaften) mittels gezielter Literaturoswertung, einschließlich einschlägiger Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen seit der ersten belegbaren Erwähnung<sup>549</sup> des die Arbeit bestimmenden Leitbegriffs „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ in der dritten Auflage des Liszt'schen „Lehrbuchs des deutschen Strafrechts“ (aus dem Jahr 1888, S. 5, vgl. Fn. 1172).

Dieser theoretische Teil wird am Beispiel der Fallvignette des Romans von Kurbjuweit ereignisbezogen in die Praxis gespiegelt. Dazu wird die Vorlage mittels standardisierter (qualitativer) Inhaltsanalyse<sup>550</sup> auf wesentliche thematische Bezüge (v. a. der Anl. 3 und 4) untersucht. Trotz der vagen Angaben im Text werden die wesentlichen Handlungen (Anl. 3) und die Chronologie der Ereignisse (Anl. 2) zeitlich eingeordnet. Dies erfolgt, um den Handlungsstrang de lege lata straf- und gefahrenabwehrrechtlich bewerten zu können und rechtstatsächliche Hinweise zur Normgenese und Sanktionsanwendung und -wirkung am Beispiel des Phänomens „Nachstellung“ zu gewinnen. Diese Erkenntnisse werden abstrahiert und auf Gemeinsamkeiten zu anderen Beispielen kriminalpolitisch bedeutsamer Phänomene bewertet.

Die teilweise erheblichen Folgen / Traumata für die Beteiligten (vgl. Anl. 5) veranlassen zu einigen ergänzenden qualitativen, textinterpretierenden, z. T. wertenden Betrachtungen. Diese bilden die Klammer zum Ausgangspunkt der Untersuchung: Ist eine interdisziplinäre „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, institutionell verankert, denkbar oder gar schon ganz oder partiell verwirklicht, wäre sie kriminalpolitisch ertragreich und welchen Beitrag kann / könnte sie als übergreifende Theorie für die Praxis der Kriminalitätskontrolle liefern?

Zuletzt werden ereignisbezogen und textinterpretierend bzw. -wertend ergänzende (konzeptionelle) Abhilfemöglichkeiten skizziert, welche phänomenbezogen zur qualitativen Verbesserung der Arbeit beteiligter Behörden und Institutionen eingesetzt werden können. Hilfreiche Mittel hierzu könnten beispielsweise die Biografieforchung<sup>551</sup> oder

---

<sup>549</sup> Nachweise zur Begriffsentstehung und Deutung des Gegenstandsbereichs z. B. bei Leferenz, 1981, S. 201; Galassi, 2004, S. 247 ff.; Vormbaum, 2011 a, S. 125 ff. u. a..

<sup>550</sup> Lamnek, 2004, S. 197 (vgl. Anlagen 1 – 5)

<sup>551</sup> Vgl. z. B. Löpscher, 2003, S. 122

auch die selbstreflexiv angelegte Narrationsanalyse<sup>552</sup> zur Durchbrechung manifester behördlicher Handlungsroutinen sein.

---

<sup>552</sup> Löpscher, 2003, S. 138; Ziel dieser Methode ist es, „das Muster unproblematisierter Lebensstatsachen, das Offenkundige, das Selbstverständliche, das Natürliche, die unhinterfragten Annahmen und die Selbstevidenzen unter die Lupe zu nehmen und herauszuarbeiten, die ‚Bestandteil der Interpretation und Bewertung von Ereignissen sind‘, was u. U. auch die Handlungsroutinen der Sicherheitsbehörden verändern könnte.

## C. Kriminologie und Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften

*„Scientia est donum dei, unde vendi non potest.“<sup>553</sup>*

Was macht eine eigene Wissenschaft<sup>554</sup> aus? Was versteht man unter den Kriminalwissenschaften<sup>555</sup>?

*„Der Verbrecher (...) ist dem Juristen nur ein Objekt für die Anwendung seiner abstrakten Formeln (...). Diese begriffliche Betrachtung des von der Person des Verbrechers losgelösten Verbrechens genügt den Anforderungen des modernen Lebens nicht, das von der Wissenschaft positive Aufklärung über die Verbrecher verlangt, nicht nur speculatives (sic.) über das Verbrechen.“<sup>556</sup>*

Wissenschaft ist theoretische (Grundlagen-) und gleichermaßen anwendungsorientierte („angewandte“) Forschung im Verbund, die fest auf einer oder mehreren wissenschaftlichen Leistungen der Vergangenheit beruht. Sie erbringt Leistungen, die von einer be-

<sup>553</sup> „Das Wissen ist Gabe Gottes, deswegen kann es nicht verkauft werden.“ Mit der Anlehnung an dieses mittelalterliche Sprichwort ungeklärter Provenienz, das bspw. von Luther u. a. als Lamento gegen die klerikale Simonie verwendet wurde, wird auch (im Aphorismus gekleidet) verdeutlicht, dass die Kriminologie keine Hilfswissenschaft des Strafrechts (mehr) ist (vgl. schon sehr früh bestätigend Krauß, 1976, S. 242 f, heute ein „Allgemeinplatz“ in der Fachliteratur; ehemals aber kritisch, Hilde Kaufmann, 1972, S. 78 f.). Sie dient sich der kriminalpolitischen „Auftrags- und Bedarfsforschung“ nicht an, sondern wahrt ihre Unabhängigkeit und kritische wissenschaftliche Distanz. Zum diesbezüglichen Selbstverständnis der Kriminalistik vgl. Fn. 561.

<sup>554</sup> „Der Inbegriff menschlichen Wissens einer Epoche, das systematisch gesammelt, aufbewahrt, gelehrt und tradiert wird; eine Gesamtheit von Erkenntnissen, die sich auf einen Gegenstandsbereich beziehen und in einem Begründungszusammenhang stehen“, Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage 1994, Band 24, Stichwort „Wissenschaft“. „Wissenschaft (ist ein) Unternehmen, das sich seine Fragen selber stellt, seine Gegenstände bestimmt, seine Methodologie verantwortet und dabei Regeln folgt, die zu seiner Disposition stehen (...)“, stellt Hassemer, 2008, S. 130, fest.

<sup>555</sup> Zu den Kriminalwissenschaften zählt de Vries, 2015, S. 1, vier Bereiche: 1. Das Strafrecht umschreibt die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen einer Straftat. 2. Das Strafprozessrecht regelt, wie ein Sachverhalt justizförmig festgestellt wird, die daraus resultierenden Rechtsfolgen rechtskräftig bestimmt und gegen den Verurteilten vollstreckt werden. 3. Die Kriminologie erforscht die Erscheinungsformen des Verbrechens, ihre Ursachen und die gesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten. 4. Die Kriminalistik lehrt uns, wie ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt mit wissenschaftlichen Mitteln beweiskräftig erforscht wird; sie ist die Lehre von der Sachverhaltserforschung im Strafrecht. Kriminalistik und Strafprozesslehre sind dabei nicht identisch. „Einzelwissenschaften sind in einem theoretischen und einem angewandten Zweig gegliedert und sie können mit fortschreitender Differenzierung eine Reihe von Teildisziplinen hervorbringen“, Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage 1994, Band 24, Stichwort „Wissenschaft“ (vgl. hierzu auch Fn. 564 und Abb. 2 und 6).

<sup>556</sup> Ferri, Enrico, 1986, S. 10 (zur Person, vgl. Fn. 117)



stimmten wissenschaftlichen Gemeinschaft eine Zeitlang als Grundlagen für ihre weitere Arbeit anerkannt werden.<sup>557</sup> Anerkannte Theoriegebäude werden in Lehrbüchern dargelegt, erfolgreiche Anwendungen erläutert und verglichen mit exemplarischen Beobachtungen und Experimenten. „Sie zeichnet sich nicht allein durch die Anwendung von erkannten Gesetzmäßigkeiten aus. Sie muss vielmehr zur Erkenntniserweiterung beitragen.“<sup>558</sup> Dazu gehört auch die Notwendigkeit, bestehende Theoriegebäude erweitern, umbauen oder ggf. sogar abreißen und neu zu errichten.

Wissenschaft ist auch und vor allem die Suche nach Wahrheit.<sup>559</sup> Der redliche Umgang mit Daten, Fakten und geistigem Eigentum macht die Wissenschaft erst zur Wissenschaft.<sup>560</sup> Die Bereitschaft zum konsequenten Zweifeln an eigenen Erkenntnissen ist dabei selbstverständlich.<sup>561</sup> Um es mit Toulmin zu formulieren, „ (...) Wissenschaft ist in

<sup>557</sup> Kuhn, 2014, S. 25

<sup>558</sup> Ackermann, 2000 b, S. 657. „Das „handwerkliche“ Beherrschen (z. B.) der Kriminalistik allein (wie es weit überwiegend und im Gegensatz zur Kriminologie nach wie vor fast ausschließlich an polizeilichen Fachhochschulen vermittelt wird, Anm. d. Verfassers) begründet allerdings noch keine Wissenschaft. Zwischen Wissenschaft und Aus- und Fortbildung besteht ein wesentlicher Unterschied“ (Weihmann et al., 2013 b, S. 16; ähnlich de Vries, 2008, S. 213). Auf diesen damals wie heute bedeutsamen Unterschied hat schon Schiller im Jahr 1789 in seiner Antrittsrede an der Universität Jena hingewiesen: „Nicht das mühsame Erlernen der Teilgebiete einer Disziplin, das möglichst wortgetreue Reproduzieren des Erlernten und die penible Abgrenzung der Teilgebiete zueinander führen zur Erkenntnis. Vielmehr ist nach dem Vordringen bis zum Kern des Problems über das Thema zu reflektieren und alle Erkenntnisse zu einem harmonischen Ganzen zusammenzuführen.“

<sup>559</sup> „Methodischer Prozess intersubjektiv nachvollziehbaren Forschens und Erkennens aufgrund des Interesses, die Wirklichkeit der Natur, der Gesellschaft oder des menschlichen Geistes zu erschließen“, Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage 1994, Band 24, Stichwort „Wissenschaft“. Hassemer, 2000, S. 34, macht dies am Beispiel des Verhältnisses der (gesamten) Strafrechtswissenschaft zu ihrem Gegenstand deutlich. Hierbei sei die „hermeneutische Weisheit verbindlich, dass es für die menschliche Erkenntnis den Gegenstand nicht jenseits der Beobachtung des Gegenstandes ‚gibt‘, dass Wahrheit nicht schlicht die gemessene Übereinstimmung von Außenwelt und Erkenntnis über die Außenwelt ist, sondern das immer nur vorläufige Ergebnis einer prekären Annäherung beider.“ Für die Kriminologie als integralem Bestandteil einer (gesamten) Strafrechtswissenschaft bedeutet „Außenwelt“ dabei u. a. die „empirische Erkundung normativer Wirklichkeit“, was auch heißt, „das Recht (z. B. im kriminalpolitischen Beratungs- und Gestaltungsprozess) nicht als gegeben hinzunehmen, sodass eine Prozess- und Erfolgsevaluation (desselben) alleine zu kurz greift“ (Walter, M., 2011, S. 634).

<sup>560</sup> „Durch methodisch gesichertes, in einen Begründungszusammenhang von Sätzen gestelltes und damit intersubjektiv kommunizierbares und nachprüfbares Wissen, das bestimmten Gütekriterien (Allgemeinheit, Systematisierbarkeit etc.) genügt“, Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage 1994, Band 24, Stichwort „Wissenschaft“.

<sup>561</sup> Das Ziel der Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften ist auch eines der Wahrheitsfindung, in zweierlei Hinsicht. Im Vordergrund steht dabei ihre Unterstützungsfunktion bei der Ermittlung prozessrechtlich relevanter Fakten, die eine logisch unantastbare, kausale Verursachungs- bzw. Schuld festgestellt ermöglicht. Dabei muss sie andererseits stets bereit sein, selbstreflexiv sowohl die meist natur- bzw. verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen ihrer Methoden selbst bzw. deren taktische prozessuale Verwendung in Zweifel zu ziehen und fortzuentwickeln („Fehlerkultur“ als

erster Linie ein einheitliches ‚Vernunftunternehmen‘ und das Theoretische und das Institutionelle sind komplementäre Seiten dieses einen Unternehmens.“<sup>562</sup>

Als Kernkriterien der „Wissenschaftlichkeit“ einer Disziplin werden die systematische Erforschung eines spezifischen, abgrenzbaren Gegenstandes, das Bestreben des Aufbaus einer einheitlichen Theorie zu diesem Gegenstand sowie die institutionelle Verankerung (hierzu zählen bspw. eigene universitäre Lehrstühle, der fachliche Diskurs in einer den gemeinsamen Gegenstand umfassenden wissenschaftlichen Gemeinschaft nebst der hierzu benötigten Publikationen und Medienformate etc.) der gegenständlichen Forschungsrichtung angesehen.<sup>563</sup>

Zur gemeinsamen Grundannahme der Kriminalwissenschaften<sup>564</sup> gehört, dass „Verbrechen und Kriminalität ‚real existieren‘, also eine der Forschung zugängliche substantielle Wirklichkeit repräsentieren, die von anderen Wirklichkeiten bei Mensch und Gesellschaft unterschieden werden kann.“<sup>565</sup>

Die Kriminologie hat nach h. M. einen solchen eigenen wissenschaftlichen Gegenstandsbereich.<sup>566</sup> Sie hat sich längst von der noch bis in die 1960er Jahre des letzten

---

Teil professionell verstandener allgemeiner kriminalistischer Handlungslehre und auch als Kernbestandteil praktischer Methoden einer umfänglich verstandenen „Gesamten Strafrechtswissenschaft“).

<sup>562</sup> Toulmin, 1983, S. 361

<sup>563</sup> Hassemer, 2008, S. 130, formuliert hierzu (in Bezug auf die Normativität der Kriminologie): „Wissenschaft, (...) ein Unternehmen, das sich seine Fragen selber stellt, seine Gegenstände bestimmt, seine Methodologie verantwortet und dabei Regeln folgt, die zu seiner Disposition stehen.“ Vgl. darüber hinaus Ackermann, 2000 a, S. 596; Kerner, 1991 b, S. 225 f..

<sup>564</sup> Sie werden gemeinhin unterschieden in einen juristischen (Strafrechts- und Strafprozessrechtswissenschaft inkl. Strafvollzugsrecht und Gerichtsverfassungsrecht) und einen nicht-juristischen (Kriminologie und Kriminalistik) Teil (a. M., weil „zu apodiktisch und dem speziellen Beziehungsgefüge der zugeordneten Bereiche nicht adäquat und damit eigentlich überflüssig“, Ackermann et al, 2000 a, S. 598). Zum Begriff grundlegend (Groß) Geerds, 1977, S. 12 ff; darauf Bezug nehmend Schmelz, 1997, S. 557 ff. (vgl. auch Schwind, 2016, S. 7, Übersicht 3 und Abb. 2 im Anhang der Arbeit).

<sup>565</sup> Kerner, 1991 b, S. 224; daran änderte auch die Ansicht der „kritischen Kriminologen“, wonach Kriminalität in einer Gesellschaft ein künstlicher („sozial konstruierter“) Begriff sei, demnach nicht per se gegeben, sondern durch gesellschaftliche Zuschreibungsprozesse („Etikettierung“) auf der Grundlage der Definition der Träger der Sozialkontrolle (Definitions- und Selektionsmacht der Herrschenden“) konstruiert sei, zunächst wenig (vgl. Rauber, „Labeling-Theorie“, KrimLex, [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de), Buchstabe L (zuletzt aufgerufen am 13.12.2015)).

<sup>566</sup> Die Kriminalität und Methoden ihrer Bekämpfung unter Einbeziehung der Elemente Tat, Täter, Opfer und Institutionen der Sozialkontrolle bildet ein hinreichend abgrenzbares Forschungsgebiet von gewisser Dauer. Ganz vereinzelt gab es inzwischen aber weitgehend verstummte konstruktivistische Einwände, wonach der Gegenstand der Kriminalität ein künstlicher, weil durch Zuschreibung konstruierter sei (vgl. z. B. AJK, 1974, passim oder später Lautmann, 1998, S. 43 ff, der die Kriminologie als „Kontrollwissenschaft“ bezeichnete).

Jahrhunderts populären Einschätzung befreit, sie sei (nur) eine „wissenschaftliche Clearing-Zentrale“, die „das übernimmt und koordiniert, was ihr an Ergebnissen der Teilwissenschaften (derer sie sich auch heute noch bedient, vgl. B I 1 a und Abb. 2 im Anhang) angeboten wird.“<sup>567</sup> Sie hat sich lange Zeit bei der Verteilung wissenschaftlicher Ressourcen und bei der Besetzung wissenschaftlicher Positionen behaupten können.<sup>568</sup> Als Folge des „Bologna-Prozesses“ entstand in Form eigenständiger Masterstudiengänge<sup>569</sup> langsam ein eigenes Lehr- und Prüfungswesen mit eigenständigem Promotionsrecht. Es gibt eigene Fachzeitschriften und grds. auch eine „Publikations-Sozialisation“<sup>570</sup>, wenngleich diese noch ausbaufähig ist. Die „Scientific Community“ diskutiert und tauscht sich regelmäßig bei nationalen und internationalen Kongressen sowie in diskursiven Dialogen via einschlägiger Publikationen (allerdings leider zu selten in befruchtender Kritik – Replik oder gar Duplik, vgl. Kerner, Fn. 841 und Beispiel, Fn. 842) aus.

Bislang durchwegs Eigenschaften, die zur h. M. beitragen, von einer eigenständigen (autonomen) Wissenschaftsdisziplin Kriminologie auszugehen.<sup>571</sup> Auch die typische

---

<sup>567</sup> Frey, 1951, S. 49 ff. (67, 70 f.); entschiedener Widerspruch hiergegen bereits 1963 von Göppinger anl. seiner Antrittsvorlesung in Tübingen: „Es zeigt sich aber auch eindrucksvoll, daß die Kriminologie entschieden mehr sein muß als eine einfache Clearing-Zentrale (...)“, ders. (sic.), 1964, S. 31.

<sup>568</sup> Diese eigenständige Entwicklung scheint im Moment zu stagnieren, wenn man die Zustandsbeschreibung des „Freiburger Memorandums“ (Albrecht, Hans-Jörg et al., 2012, passim) berücksichtigt. Aber, die Kriminologie hat immer noch „einen Namen, (...) Fachvereinigungen (wie z. B. die Kriminologische Gesellschaft – [www.krimg.de](http://www.krimg.de), die Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie – [www.giwk.de](http://www.giwk.de), die European Society of Criminology – [www.esc-eurocrim.org](http://www.esc-eurocrim.org), die Société Internationale de Criminologie – [www.isc-sic.org/](http://www.isc-sic.org/), die American Society of Criminology – [www.asc41.com/index.htm](http://www.asc41.com/index.htm) oder die British Society of Criminology – [www.britsocrim.org](http://www.britsocrim.org), um nur wenige zu nennen) und eigene Lehrstühle (aber, jedenfalls in Deutschland keine eigenen Fakultäten, „nur“ Institute an Juristischen Fakultäten, wie z. B. in Heidelberg, Tübingen, Hamburg – dort als Institut für Kriminologische Sozialforschung und Köln)“, vgl. Kerner, 1991 b, S. 225 und Fn. 1038 ff.

<sup>569</sup> Z. B. in Bochum, Greifswald, Hamburg und Regensburg, u. U. demnächst auch in Tübingen (vgl. auch Fn. 858 ff.).

<sup>570</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711, fordert allerdings von deutschen Kriminologen juristischer Herkunft vermehrt in angelsächsischem Schrifttum mit seinen internationalen, peer-reviewed journals zu publizieren. Deutschsprachige Veröffentlichungen werden allzu selten in der dominanten angelsächsischen Publikationswelt wahrgenommen. Dies sei bei Soziologen, Psychologen und Ökonomen, die sich Gegenständen der Kriminologie widmen, schon ganz anders, wie Kreuzer lobend erwähnt und mahnt deshalb eine entsprechende („juristisch-kriminologische“) „Publikations-Sozialisation“ an.

<sup>571</sup> Kerner, 1991 b, S. 225; Albrecht, P. A., 2010 b, S. 5 f.; Bock, 2013 b, S. 20 ff.; Göppinger, 2008, S. 2, Rn. 3 f. (ders., 1964, passim, hinsichtlich des Autonomieanspruchs aber noch deutlich skeptischer); Kaiser, 1996, S. 6; Neubacher, 2014 b, S. 23 ff.; S. 6; Schneider, 2014, S. 109 ff. (wohingegen er 1987 diesbezüglich noch kritisch argumentierte, s. u.); kritisch hinsichtlich des Autonomieanspruchs u. a. Kunz, 2004 a, S. 26 ff. und 2013, S. 107, wo er die „Kriminologie als recht inhomogenes Gefäß ohne scharfe Konturen“ bezeichnet und feststellt, dass die Abgrenzung der Kriminologie zu ihren Bezugswissenschaften und damit die wissenschaftliche Eigenständigkeit des Fachs ungeklärt sind; Eisenberg, 2005, S. 9, Rn. 32 ff.; Schneider, 1987, S. 153 ff..

Unterscheidung in Grundlagenforschung und angewandte Forschung, „deren Anliegen es ist, erfahrungswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse der kriminologischen Forschung für die Praxis und für den konkreten Einzelfall unmittelbar nutzbar zu machen“, ist in der Kriminologie ausgeprägt.<sup>572</sup> Legt man Kerners Kategoriensystem zugrunde, ist allerdings die ständige und kritische Reflexion des eigenen Wissensbestandes unzureichend.<sup>573</sup> In jüngerer Vergangenheit wird auch die Präsenz der Kriminologie (nicht der Rechtswissenschaft im Allgemeinen) im kriminalpolitischen Normgeneseprozess kritisiert.<sup>574</sup>

Empirische Forschung<sup>575</sup>, wie sie die Disziplin Kriminologie vorrangig betreibt, erbringt i. d. R. jedoch nur „Teilerkenntnisse unter dem Vorbehalt der Falsifizierung; insoweit hat der kritische Rationalismus (...) Konsens gefunden.“ Es ist auch das Popper'sche Demarkationsproblem, also die Frage der Abgrenzung zwischen Wissenschaft und „Pseudo-Wissenschaft“, in die Bewertung der Nachhaltigkeit empirischer Forschung einzubeziehen. Popper erkennt eine empirische Theorie als wissenschaftlich an, wenn sie prinzipiell falsifizierbar ist.<sup>576</sup> Das bedeutet *argumentum e contrario*, dass sich aus der Summe der nicht verworfenen Teilerkenntnisse der Grundbestand menschlichen Wissens zusammensetzt. Derart nicht verworfene Hypothesen lassen „die Inseln des

---

<sup>572</sup> Hierzu tragen in Deutschland neben den Lehrstühlen an den Universitäten v. a. anwendungsorientierte Forschungsinstitutionen, wie bspw. das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ([www.kfn.de](http://www.kfn.de), vgl. Abb. 4), die Kriminologische Zentralstelle e. V. ([www.krimz.de](http://www.krimz.de), vgl. Abb. 5), das MPI in Freiburg ([www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)), das Kriminalistische Institut des BKA (seit 01.08.2016 keine eigenständige Abteilung mehr, sondern als Gruppe IZ 3 in die Abteilung IZ [Internationale Koordination, Bildungs- und Forschungszentrum] eingegliedert; es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dies auf die disziplinäre Forschung hat), die Deutsche Hochschule der Polizei (Fachgebiet Kriminologie, <https://www.dhpol.de/de/hochschule/Departments/Kriminologie.php>), die Fachhochschulen der Polizei des Bundes und der Länder sowie die Kriminologischen Dienste der Justiz (<http://www.kriminologische-dienste.de/Adressen>) bei.

<sup>573</sup> So fordert z. B. Albrecht, P. A., 2010 b, S. 102, von der Kriminologie, sie müsse „die Realität des Rechts und die des Kriminaljustizsystems (stärker) in das wissenschaftliche Blickfeld rücken, (denn) der Realität staatlicher, gesellschaftlicher und individueller Machtausübung können Sozialwissenschaften nicht ausweichen.“ Das heiße konkret, die Kriminologie habe „das (Straf-)Recht a) als rationale Organisation staatlicher und gesellschaftlicher Gewaltausübung, b) als Modell der Freiheitssicherung und c) als von Verfassungen wegen geschütztes System von Prinzipien notwendiger Begrenzung staatlicher Gewalt, wenngleich in autonomer und kritischer Weise, wahrzunehmen.“ Diesem Deutungsrahmen werde sie nicht immer gerecht.

<sup>574</sup> Liebl, 2008, S. 424 ff., kritisiert z. B. das Fehlen valider Untersuchungen zum Einfluss der Kriminologie auf den Gesetzgebungsprozess trotz einer mehr als 30jährigen Geschichte jüngerer Normgeneseforschung, stellt aber fest, „dass die Kriminologie mehr Einfluss über die Normanwendung erzielt (...)“.

<sup>575</sup> Empirische Forschung sucht nach Erkenntnissen durch systematische Auswertung von Erfahrungen. Diese werden mittels wissenschaftstheoretischer Methoden und Instrumente in Erkenntnisgewinn umgesetzt, Bortz et al., 2006, S. 2.

<sup>576</sup> „Ein empirisch-wissenschaftliches System muss an der Erfahrung scheitern können“, Popper, 2005, S. 17.

Wissens im Meer des Nichtwissens zahlreicher und größer werden“, ein Prinzip, das Kerner<sup>577</sup> in dieser Metapher sehr schön zum Ausdruck bringt.

Die Kriminologie, als empirische Wissenschaft, bringt beständig solche Erkenntnisse hervor, die als (noch) nicht falsifiziertes Wissen<sup>578</sup> über sozial abweichendes Verhalten und die Möglichkeiten gesellschaftlicher Reaktionen hierauf wichtige Anhaltspunkte über die psychologische wie auch die soziale Bedingtheit von Devianz wie auch (gesellschaftlichen) Reaktionsmustern hierauf liefern. Diese Erkenntnisse sind nicht nur bei der Problembewältigung hilfreich, sondern brachten zudem wesentliche Elemente zivilisatorischen Fortschritts mit sich. Das gilt für die alltägliche „Mikrokriminalität“, wie in der zugrundeliegenden Fallvignette Tiefenthaler - Tiberius, genauso wie für die „Makrokriminalität“. Für Letztere gilt, dass „gerade (...) in Zeiten der weltweiten Perhorreszierung von Kriminalität (...) rationale Konzepte und die Rückbesinnung auf vorhandene Erkenntnisse wichtiger sind denn je, um einen Rückfall in dumpfe Zeiten zu vermeiden, in denen Angst als Rechtfertigung für totalitäre staatliche Kontrolle instrumentalisiert und missbraucht wurde.“<sup>579</sup>

Die Kriminologie ist, sofern sie sich u. a. auch der Erforschung der Verbrechensursachen annimmt („Ätiologie“ - „traditionelle Kriminologie“), ohne die Voraussetzung, dass der Staat die Einhaltung einer bestimmten Ordnung verlangt und diese Ordnung rechtlich mit Hilfe des Strafrechts zu erhalten versucht, (im Gegensatz zur „kritischen Kriminologie“) nicht arbeitsfähig.<sup>580</sup> Schon daraus ergibt sich eine enge Verbindung der Kriminologie zur juristischen Kriminalwissenschaft, insbesondere zum Strafrecht, ohne dass sich hierdurch ein Hierarchieverhältnis ableiten ließe. Denn die Kriminalpolitik, mit der der Staat eine bestimmte Ordnung konstituiert und pflegt, ist kein unbeweglicher Block. Den Gegenstandsbereichen beider Disziplinen fehlt es also nicht an hinreichenden Spielräumen, die Kriminalpolitik auf ihre Erkenntnisse und gemeinwesenorientierte Interessenslagen hinzuweisen. Allerdings gibt es angesichts der Vielzahl aktueller kriminalpolitischer Themen m. E. Ausbaupotenzial beim koordinierten Zusammenwirken der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie (wenn man von den institutionalisierten Verbänden der Disziplinen einmal absieht). So gab es bspw. innerhalb der traditio-

---

<sup>577</sup> Kerner, 2013, S. 188

<sup>578</sup> Insofern stellen manche dieser Erkenntnisse und Theorien auch „Paradigmata“ (vgl. Kuhn, 2014, S. 37) dar. Ein solches Paradigma ist, „der Entscheidung eines Präzedenzfalles im Rechtswesen ähnlich, ein Objekt für weitere Artikulation und Spezifizierung unter neuen oder strengeren Voraussetzungen.“

<sup>579</sup> Kühne, 2007, S. 466

<sup>580</sup> So z. B. Naucke, 1980, S. 80

nellen Kriminologie immer mindestens zwei Richtungen, eine den herrschenden Strafzweck bestätigende und eine diesen bezweifelnde, „gleichsam eine Kriminologie und eine Gegen-Kriminologie.“<sup>581</sup>

Gelegentlich wird die Kriminalistik auch heute noch der Kriminologie zugeordnet.<sup>582</sup> Im Gegensatz zu der Zeit der Entstehungsgeschichte beider Disziplinen ausgangs des 19. Jahrhunderts ist heute die Trennschärfe zwischen beiden aber sehr deutlich (vgl. Abb. 1). Die Kriminalistik sucht innerhalb der gegebenen rechtlichen Regelungen bei der Erforschung des Rechtsfalles systematisiert nach Methoden die bei der tatsachengestützten Sachverhaltsaufklärung erfolgversprechend sind. Bei der forensischen Spurensuche und -untersuchung stellt sie ein breites Methodenspektrum, weit überwiegend entlehnt aus den Naturwissenschaften, zur Verfügung. Bei der anschließenden arbeitsteilig durch den Kriminalisten vorgenommenen Spurenbewertung überschneidet sich die Disziplin aber bereits mit der strafprozessuellen Beweislehre.<sup>583</sup>

## 1. Was unterscheidet die Kriminalistik von der Kriminologie?

*„Ein Gramm Beweis wiegt mehr als ein Kilo Jurisprudenz.“<sup>584</sup>*

„Sowohl die Kriminalistik als auch die Kriminologie waren historisch angetrieben vom Glauben an die Sichtbarkeit des Devianten, an seine (...) künftige Entschlüsselung durch moderne empirische Wissenschaft“<sup>585</sup> Dabei sind Kriminologie und Kriminalistik historisch gesehen vergleichsweise junge Disziplinen. Beide Begriffe sind Neologismen des späten 19. Jahrhunderts. Beiden sich zunächst sehr ähnlichen Disziplinen ging es „um die Lesbarkeit von sichtbaren Zeichen“ zur Lösung des Problems Kriminalität. Deshalb entwickelten beide „ausgefeilte Indizienparadigmen, um die (...) Öffentlichkeit und (...) Fachkollegen vom sozialen, nämlich Kriminalität bekämpfenden Nutzen ihrer Arbeit zu überzeugen.“<sup>586</sup> Um das Jahr 1900 wichen „die Kriminalistik als auch die Kriminologie in ihrem Entstehungskontext, ihrer semiotischen Disposition und ihrem historischen Selbstverständnis nicht so stark voneinander ab, wie man es aus heutiger (insbesondere moderner strafrechtlicher) Sicht vermuten könnte.“<sup>587</sup> Heute möchte die überwiegende Mehrzahl der jeweiligen disziplinären Protagonisten nicht (mehr) miteinander verwechselt werden. Das Aufkommen der beiden Disziplinen im seit 1850 recht stabilen

---

<sup>581</sup> Naucke, 1980, S. 81

<sup>582</sup> De Vries, 2015, S. 1, Bsp. hierfür bei Kube et al., Klink u. Mergen, vgl. Fn. 591 u. 631.

<sup>583</sup> A. a. O., S. 2

<sup>584</sup> De Vries, 2010 a, S. 27 m. w. N.

<sup>585</sup> Vec, 2009, S. 383

<sup>586</sup> A. a. O., S. 383, 400

<sup>587</sup> A. a. O., S. 391

Setting der strafrechtlichen Hilfswissenschaften<sup>588</sup> darf als Indiz für eine Wahrnehmungsverschiebung und eine methodische Innovation gedeutet werden.

Doch zunächst zurück zu den Wurzeln. Als Begründer der „Untersuchungskunde“, dem Vorläufer der Kriminalistik, gilt von Jagemann<sup>589</sup>, der erstmals den wissenschaftlichen Charakter der Untersuchungs- und Ermittlungspraxis von Kriminalfällen darlegte. Hans Gross hingegen beschrieb die „wissenschaftliche“ Kriminalistik bereits grundlegend.<sup>590</sup>

---

<sup>588</sup> A. a. O., S. 400

<sup>589</sup> Jagemann, Ludwig Hugo Franz von (\* 13. Juni 1805 in Gerlachsheim, + 11. Juli 1853 in Karlsruhe), Rechtsgelehrter im Staatsdienst; Herausgeber des zweibändigen „Handbuchs der gerichtlichen Untersuchungskunde“ in den Jahren 1838 und 1841. Den Begriff verwendeten später analog auch Hans Gross (als „Praktische Untersuchungskunde“, Gross, 1922, Vorwort zur vierten Auflage 1904, S. XII), Beling und Hippel (Hippel, 1932, S. 67, dort schon explizit in Verbindung mit dem Begriff Kriminalistik).

<sup>590</sup> Gross, Hans (\* 26. Dezember 1847 in Graz, + 9. Dezember 1915 in Graz; auch unter der Schreibweise Groß oder Grosz in der Literatur präsent, Strafrechtler Kriminalist und Kriminologe). Bemühte sich 1893 erfolglos um die Einrichtung einer „Lehrkanzel für Kriminalistik als strafrechtliche Hilfswissenschaft“ und 1896 um eine Professur für Strafrecht mit der Beschränkung auf die gerichtliche Untersuchungswissenschaft (Kriminalistik) an der Universität Graz. 1895 wurde er dort als Kustos des im gleichen Jahr eröffneten Kriminalmuseums bestellt, welches noch heute unter seinem Namen an der Karl-Franzens-Universität Graz besteht ([www.kriminalmuseum.uni-graz.at](http://www.kriminalmuseum.uni-graz.at)). Dort gründete er 1912 das europaweit erste kriminologische Universitätsinstitut (vgl. Bachhiesl, 2008, S. 87). Er gilt aufgrund seiner Verdienste um die gerichtliche Untersuchungskunde als Begründer der eigenständigen disziplinären Kriminalistik (die er entgegen mancher Darstellung in der Literatur bescheiden nicht als eigene Schule, und damit „Wissenschaft“ inauguriert sah: „Gleichwohl möchte ich die Stellung der Kriminalistik in der bescheidenen Reihe einer Hilfswissenschaft fixieren [...]. Die Kriminalistik soll ihrer Natur nach dort einsetzen, wo das Strafrecht ebenfalls seiner Natur nach, mit seinen Lehren zu Ende ist“, Groß et al., 7. Auflage 1922, dort abgedruckt das Vorwort zur dritten Auflage, S. IV). Er gab erstmals im Jahr 1893 mit dem „Handbuch für den Untersuchungsrichter“ in zwei Bänden eine strukturierte Aufbereitung der bis dahin nicht systematisiert vorhandenen kriminalistischen Erkenntnisse heraus, welches von Höppler und zuletzt Geerds bis 1977 in der 10. Auflage fortgeführt wurde.

Er verortete diese allerdings noch als Bestandteil der Kriminologie<sup>591</sup>, als Hilfswissenschaft des Strafrechts.<sup>592</sup> Eine Vorstellung, die sich durchaus bis weit in die Moderne des kriminologischen Gegenstandsbereichs hielt.<sup>593</sup> Von Liszt sah mit Verweis auf Gross<sup>594</sup> in der Kriminalistik eine „praktisch-technische“ Methode zur Feststellung des strafrechtlichen Tatbestands neben der juristischen Kenntnis der Rechtsätze, die für Juristen „weder an der Universität noch im Vorbereitungsdienst“ vermittelt werde.<sup>595</sup> Er

---

<sup>591</sup> Vgl. Gross, 7. Auflage 1922, S. XIII, Schaubild im Vorwort des dort ebenfalls abgedruckten Vorworts zur 4. Auflage 1904 des „Handbuchs für Untersuchungsrichter“. Diese Einordnung der Kriminalistik als Unterkategorie der Kriminologie scheint jedoch eine Besonderheit der so genannten „Österreichischen Schule“ zu sein (vgl. Grafl, 2002, S. 379), wohingegen die beiden Disziplinen bis auf wenige Ausnahmen (vgl. z. B. Mergen, 1983, Teilband I, S. 20; Klink et al, 1986, S. 16; Kube / Schreiber, 1992 b, S. 4, vgl. Fn. 582) sonst als eigenständige Disziplinen innerhalb der Kriminalwissenschaften eingeordnet werden. Für Gross war die Kriminalistik jedoch eng mit der Kriminologie verknüpft. Er betrachtete die „Kriminalistik als die Lehre von den Realien des Strafrechts, zu welchen in erster Linie der Mensch selbst (Verbrecher, Zeuge, Sachverständiger, Richter) gehört, welche uns auf das Wesen der verbrecherischen Handlungen, ihre Entwicklung, ihre Bestandteile, ihren Verlauf und ihre Ziele führt“ (a. a. O., S. VI, in dem ebenfalls dort abgedruckten Vorwort zur 3. Auflage des Handbuchs aus dem Jahr 1899).

<sup>592</sup> Gross bezeichnet sie im Vorwort zur 1899 herausgegebenen 3. Auflage seines Handbuchs (ebenfalls abgedruckt in der 7. Auflage 1922, S. V) als „Dienerin des Strafrechts, als ihre organisierte Hilfswissenschaft.“ Neben Gross ordneten auch Nicefaro et al., 1909, passim, und von Liszt, 1905 b, AuV, Bd. 2, S. 288 (ders. mit den Wünschen „... der Kriminalistik die gebührende Stellung innerhalb der strafrechtlichen Wissenschaften zu erringen ...“) die Kriminalistik als Hilfswissenschaft ein. Gross, 1902, S. 93, stellt außerdem fest: „(...) was wir wagen dürfen, das ist ein Studium einzelner Emanationen des Verbrechens, und dies treibt die Kriminal-Biologie, -Sociologie (sic.), -Statistik und die Kriminalistik – was diese strafrechtlichen Hilfswissenschaften (sic.) festgestellt haben, das kann eine kommende Strafgesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen.“ Ergänzend hierzu dessen systematische Einordnung der Kriminalistik als phänomenologischer Bestandteil der Kriminologie, Gross et al., 1922, Schaubild S. XIII, dort ebenfalls abgedrucktes Vorwort zur vierten Auflage 1904.

<sup>593</sup> Vgl. z. B. Hassemer et al., 1978 a, S. XIII, die im weiten Begriff der Kriminologie auch „die Wissenschaft von der Technik, Taktik und allgemeine Psychologie des Strafverfahrens (Kriminalistik)“ beinhaltet sahen; Kunz, 1997, S. 168, benutzt den Begriff „kriminalistische Kriminologie“, ohne allerdings deutlich zu machen, was er exakt darunter versteht.

<sup>594</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 287 f.; er erwähnt den Begriff Kriminalistik erstmals im Jahr 1899 (Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 294) und eher beiläufig, ohne eigene Definition im Hinblick auf die Begriffsschöpfung seiner seit 1881 erscheinenden „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, deren Name „ihn nur mäßig befriedigt hat. Den gleichen weiteren Sinn hat die das Fremdwort nicht vermeidbare Bezeichnung ‚Kriminalistisches Seminar zu Marburg‘. Leider ist das entsprechende Hauptwort ‚Kriminalistik‘ wenig empfehlenswert (...).“ Vec, 2009, S. 396, stellt ferner fest, dass die Bemerkung im ersten Teil seines in den Jahren 1889 – 1892 fortgeschriebenen Aufsatzes „Kriminalpolitische Aufgaben“ (ders., 1905 b, Band 1, S. 294 ff.) schon deshalb aufschlussreich ist, weil v. Liszt damit die Kriminalistik als Parallelbezeichnung zur „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ verwendet hat.

<sup>595</sup> Groß (1922, Vorwort zur dritten Auflage, S. VI) bezeichnete die Kriminalistik als „die Lehre von den Realien des Strafrechts (...)“, weshalb es zu bedauern ist, dass das bis heute trotz vereinzelter Vorlesungen / Lehrveranstaltungen / Seminare an den kriminologischen / strafrechtlichen Lehrstühlen der deutschen Universitäten (vgl. z. B. seit 2007 von Ackermann / Forker et al. an der Universität



verortete die Disziplin also als praktisches Element innerhalb der Strafrechtswissenschaft, deren Aufgabe auch eine „pädagogische (sei), (nämlich) ... die Ausbildung des künftigen kriminalistischen Praktikers.“<sup>596</sup> Diese Forderung ist jedoch bis heute unerfüllt. Auch heute werden über den fiktiven strafrechtstheoretischen Fall innerhalb der nach wie vor (strafrechtsdogmatischen) Ausbildung dogmatische Konstrukte im juristischen Handeln überschätzt.“<sup>597</sup> Allerdings fokussierte v. Liszt<sup>598</sup> sich sehr bald darauf, die Kriminologie „als die kausal erklärende Lehre vom Verbrechen“ zu definieren und sie so von der Kriminalistik abzugrenzen. Er sah also zusehends die „Kriminalätiologie als maßgebliche Aufgabe der Kriminologie. Meyer<sup>599</sup> hingegen grenzte die Kriminalistik beinahe zeitgleich deutlich ab als die „Wissenschaft, welche den berufsmäßigen Kriminalisten, der den Verbrechen in objektiver und subjektiver Beziehung nachzuspüren hat, praktische Anleitung zur Auffindung und Benutzung von Beweismitteln (...) gibt.“

Wie Kaiser nachvollziehbar feststellt, unterscheidet sich, „trotz beachtlicher Gemeinsamkeiten in den Erkenntnisgegenständen, das methodische Vorgehen und das Erkenntnisinteresse der (...) Disziplinen (Kriminologie und Kriminalistik) erheblich voneinander.“<sup>600</sup>

---

Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, SPB 5, „Kriminalistik für Juristen“; von Schwind et al. veranstaltete Vorlesungsreihen an der Universität Osnabrück in den Jahren 2005 – 2010 [Nachweise bei Schwind, 2013, S. 16]; von Meier et al. an der Universität Hannover [ebd.] und an der Universität München, vgl. Ackermann, 2013, S. 206, außerdem Fn. 603) so geblieben ist. Peters, 1984, S. 1 ff., bemängelt sehr dezidiert, dass aufgrund dieses Umstandes „noch heute“ der „Einfluss (der Kriminalistik) auf die Strafprozesswissenschaft und auf die in der Strafrechtspflege tätigen Juristen nur schwach (sei). Es (könne) keine Rede davon sein, dass bei den Strafjuristen die normative (rechtliche) und die auf den Sachverhalt ausgerichtete reale Betrachtungsweise (kriminalistische Tatsachenfeststellung) auch nur annähernd gleichwertig gegenüberstehen.“ Die positive Bedeutung der Kriminalistik für die Wahrheitserforschung bleibe vernachlässigt. Dabei gab es im deutschen Sprachraum (bspw. an der Universität Bern) auch nach von Liszt und Schneikert (zur Person, vgl. Fn. 603) an der Universität in Berlin in den 1920er Jahren durchaus beachtenswerte Beispiele gelungener universitärer Koexistenz der Disziplinen Kriminologie und Kriminalistik (vgl. z. B. Eicker et al, 2007, S. 17 ff.). In Bern bot ab 1951 / 1952 bspw. Prof. Schultz parallel zu seinen kriminologischen auch Vorlesungen über „Praktische Kriminalistik“ durch den jeweiligen Kommandanten der Berner Kantonspolizei an. Solche Koexistenzen gab es vereinzelt auch später an deutschen juristischen Fakultäten, s. o. und aktuell auch in einem Master-Studiengang an der RUB, vgl. Fn. 610 und 859.

<sup>596</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 285; die Wortschöpfung „Kriminalistik“ als Disziplinbegriff leitet sich mutmaßlich von der sehr viel früher nachweisbaren Personenbezeichnung „Criminalist“ ab, Vec, 2009, S. 395 m. w. N..

<sup>597</sup> Kreuzer, 2001 b, S. 1552; dabei liegen die „schwierigeren Probleme (nach wie vor) eher in der Ermittlung eines (wahren) Sachverhalts denn in seiner rechtlichen Bewertung“, ders., S. 1543 f. und Fn. 664 (vgl. hierzu auch ergänzend de Vries, Fn. 663).

<sup>598</sup> Liszt, 1905 a, Lehrbuch, § 14, S. 68 f.

<sup>599</sup> Meyer, 1907, S. 42

<sup>600</sup> Kaiser, 1997, S. 4; im Kern zustimmend Ackermann, 2003, S. 143, der z. B. nur von „bestehenden Überlappungsgebieten“ zwischen den Disziplinen, die aber vernachlässigt werden, spricht. Das war in der Geschichte der Disziplinen allerdings nicht immer so, wie Vec, 2009, S. 391 ff. herausarbeitet.

Eine allgemein gültige Definition für den Begriff Kriminalistik sowie eine exakte Gegenstandsbeschreibung gibt es hingegen (wie bei der Kriminologie) bis heute nicht.<sup>601</sup> Das liegt u. a. auch daran, dass es der Kriminalistik an einem überzeugenden, gut strukturierten und damit auch gut ggü. den Bezugswissenschaften abgrenzbaren theoretischen Gerüst fehlt.<sup>602</sup> Die Disziplin wird beschrieben als „Inbegriff der Methoden und Erfahrungen, die für die Ermittlung der Sachverhalte, die Entdeckung und Überführung der Täter, die Rekonstruktion der Tatbilder seitens Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht benötigt werden. Verschiedene Definitionsansätze schließen komplementär noch „die Abwehr von Verbrechengefahren und das Verhindern von Straftaten“ ein (vgl. C 1 c cb). (Also) eine technische Wissenschaft oder (auch nur) Kunde, die sich

---

<sup>601</sup> Hierzu Schmelz, ohne Datum, <http://www.gerhard-schmelz.de/46853.html> (zuletzt aufgerufen am 13.12.2015); Schmelz, 1997, S. 557 ff.; Schmelz, 2007, S. 201; Bode, 2013, S. 146. Ackermann et al., 2000 a, S. 596, bemerken hierzu, dass sich „die Auffassungen, wie die Kriminalistik strukturiert ist, (...) sich im Verlaufe der Entwicklung verändert (hätten) und (...) auch noch heute differenziert seien.“ In der Lt.-Drs. NRW 13/6258 vom 22.11.2004, S. 29 ff., wird festgestellt, die Kriminalistik sei „die Wissenschaft von der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung der Kriminalität“ und gehöre zur „Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne“.

<sup>602</sup> Ackermann et al., 2000 b, S. 657 f.; Neidhardt et al., 2000, S. 8 (immerhin Beamter des höheren Dienstes beim BKA und später von Juli 2002 – Juni 2013 Präsident der DHPol), bemerkt hierzu, zwar unter dem Aspekt der Etablierung einer „neuen“ Wissenschaft, dass es neben einem „zu erwartenden praktischen Nutzen (die Behebung eines Mangels) dringend „einer überzeugenden wissenschaftstheoretischen Begründung, d. h. (der) Klärung ihrer konstitutiven Merkmale und der nachvollziehbaren Abgrenzung zu anderen, bereits etablierten Wissenschaften“ bedarf.

noch heute keinen (dauerhaft institutionell verankerten) selbstständigen Platz in der wissenschaftlichen Ausbildung der Juristen erobert hat.“<sup>603</sup> So schätzt dies auch de Vries<sup>604</sup> ein, der deshalb auch zunächst den forensischen Kern der Kriminalistik von deren vorhandenem Bezug zur polizeilichen Gefahrenabwehr trennt und sie mit seiner Kritik zurückholt in das Forum der justiziellen Strafrechtspflege, in die Verantwortung der forensischen (im Sinne seiner etymologischen Bedeutung) Organe der Strafrechtspflege, nämlich der Staatsanwaltschaft, des Richters und der Anwälte (als Kontrollorgane).<sup>605</sup>

---

<sup>603</sup> Schmidt, 1995, § 314, S. 369. De Vries, 2010 a, S. 34, definiert die Kriminalistik als „Lehre von der Sachverhaltserforschung im Strafrecht, die das Potenzial für eine Wissenschaft hat. Kriminalistik als eigenständige universitäre Wissenschaftsdisziplin gab es in jüngerer Vergangenheit in Deutschland nur sehr selten, nämlich z. B. an den Universitäten der früheren DDR in Halle-Wittenberg, Jena und Leipzig sowie zuletzt in Berlin (vgl. Leonhardt et al., 1994, passim und Schurich et al., 2015, passim). Die Ansätze universitärer kriminalistischer Lehre und Forschung an westdeutschen Universitäten (vgl. Fn. 595, 1970 / 1971 an den Universitäten in Köln und Münster und ein letztlich an der Finanzierung gescheiterter Antrag auf Einrichtung eines kriminalistischen Lehrstuhls an der Universität Ulm im Jahr 1978) waren hingegen noch spärlicher (vgl. Hinweise bei Schmelz, 1997, S. 558, mit zusätzlichen Verweisen auf Störzer, 1984, S. 350). Der Beschluss des Berliner Senats vom 18.12.1990, die Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin als letzte der o. g. Einrichtungen in der früheren DDR „mangels Bedarf“ abzuwickeln (die letzten „Diplom-Kriminalisten“ erhielten 1994 ihre Zeugnisse), bedeutete „die Eliminierung der Kriminalistik als Universitätsdisziplin in Deutschland und darüber hinaus im gesamten deutschsprachigen Raum“, so Leonhardt et al., 1994, Seite V. Im Übrigen war es von Liszt, der sich nach seiner Berufung an die Königliche Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin im Jahr 1899 erstmals ernsthaft um die Einführung der „strafrechtlichen Hilfswissenschaften“, vor allem der Kriminalistik (um Juristen mit dem praktischen Handwerk der „Untersuchungskunde“ vertraut zu machen und als empirische Folge der Zweckbestimmung des Strafrechts, Anm. d. Verf.), an der dortigen Juristenfakultät bemühte. Er führte zunächst sein bereits 1888 in Marburg gegründetes und 1889 in Halle fortgeführtes „Kriminalistisches Seminar“, seit dem 1. April 1900 sogar in den Liszt'schen Privaträumen in der Kantstraße 30 in Charlottenburg eingerichtet, an der Berliner Fakultät fort. Trotz intensiver Bemühungen von Liszt wird das „Kriminalistische Seminar“ per ministeriell bestätigter Satzung aber erst am 27. September 1913 als „Kriminalistisches Institut“ mit engem strafrechtlichen Aufgabenbezug institutionalisiert und von Liszt als dessen erster Direktor ernannt. Die „tatsächliche lehrmäßige Beschäftigung mit Kriminalistik beginnt (hingegen erst) im Jahr 1920, indem per ministeriellem Erlass Hans Schneickert (Dr. iur., hochrangiger Berliner Kriminalbeamter und Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin, Mitherausgeber der „Signalementslehre“ [Begriff zurückzuführen auf Alphonse Bertillon und dessen in seiner Schrift „Portrait parlé“ dargestellten Technik der Personenbeschreibung], München, 1908) beauftragt wird, die kriminalistischen Hilfswissenschaften, insbesondere die Kriminalpsychologie und den polizeilichen Erkennungsdienst in Vorlesungen und, soweit erforderlich, in Übungen zu vertreten“ (Leonhardt et al., 1994, S. 13). Ihm folgte übrigens mit Max Hagemann im Jahr 1930 ein weiterer „Praktiker“. Hagemann war damals Leiter der Berliner Kriminalpolizei und wurde im Jahr 1951 als erster Präsident des BKA bestellt, Weihmann, 1996, S. 627.

<sup>604</sup> De Vries, 2008, S. 213 ff.

<sup>605</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 290 (294 f.), betonte bereits Ende des 19. Jahrhunderts, dass „der Kriminalist (...) eben nicht nur Jurist sein“ dürfe. Manche Mängel des Strafrechtssystems beruhten auf der „rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten. (...) Kriminalisten, seien sie Strafrechtslehrer, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Strafrichter, Strafverteidiger oder Leiter einer Strafanstalt“, müssten mit den Ergebnissen kriminologischer Forschung genauso vertraut sein, wie mit den Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das ist offenkundig

In Anlehnung an Döhring<sup>606</sup> wählt er den fokussierten Ansatz einer Kriminalistik „als der Lehre von der Erforschung des Sachverhalts im Strafrecht.“<sup>607</sup> So auch schon Hans Gross<sup>608</sup>, der der Kriminalistik ein scharf abgegrenztes Arbeitsgebiet zuwies, „das dort einsetze, wo das Strafrecht aufhöre.“ Damit verwies er auf die seines Erachtens defizitären Züge alleiniger Strafrechtswissenschaft, denn „selbst die wissenschaftlich wertvollsten Lehren, welche das Strafrecht festgestellt hat, werden wertlos, wenn der Richter sie nicht den Realien anpassen kann, wenn er die Zeugen nicht versteht oder falsch beurteilt, wenn er den Wert sinnlicher Wahrnehmungen falsch einschätzt, wenn ihn jede Gaunerpraktik irreführt, wenn er zurückgelassene Spuren des Verbrechens nicht zu beurteilen weiß, und wenn er überhaupt die zahllosen Lehren nicht kennt, deren systemmäßige Zusammenfassung eben die Kriminalistik zu bieten vermag.“

An dieser grundsätzlichen (vorläufigen) Situationsbewertung ändert auch der seit 2012 eingeführte und 2016 erstmals akkreditierte Masterstudiengang „Criminal Investigation (Kriminalistik)“ an der „School of Criminal Investigation & Forensic Science“<sup>609</sup> der staatlich anerkannten, privaten Steinbeis-Hochschule Berlin wenig. Auch die Erweiterung um einen 900stündigen Workload im Fach „Kriminalistik“ (als Schwerpunkt-

---

auch heute noch problematisch, wenn Hassemer, 2008, S. 126 f., „das argumentative Zentrum für den Umgang der Strafrichter mit der Empirie (und damit den Erkenntnissen der nicht-juristischen Kriminalwissenschaften, vgl. Abb. 2 im Anhang) in § 244 Abs. IV S. 1 StPO erblickt (...)“ und hierin die Grenzen markiert sieht, „innerhalb derer der Strafrichter empirische Hausarbeit betreiben darf“, nämlich dann, wenn er „selber über die erforderliche Sachkunde verfügt.“

<sup>606</sup> Döhring, 1964, passim

<sup>607</sup> De Vries (2008, S. 217) erkennt in der Fortfolge seiner Argumentation für die Kriminalistik durchaus „das Potenzial für eine Wissenschaft“ (im Rückschluss lehnt er diesen Zustand allerdings im Moment ab), ja es sei zur „Vermeidung von Fehlerquellen (aufgrund mangelnder kritischer Reflexivität bei der Tatsachen- und Beweiswürdigung) sogar dringend geboten, die systematische Beforschung von Methoden zur Sachverhaltserforschung zu fördern.“ Nach wie vor fehle es hierzu allerdings weit überwiegend an den universitären Voraussetzungen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Dort müsse „die Gefahr von Fehlurteilen wieder zu einem zentralen Thema in den (Diskursen) der Strafrechtswissenschaft werden.“ Peters (1984, S. 2 ff.) schildert schon fast 25 Jahre vor de Vries das bislang erfolglos gebliebene Bemühen zahlreicher kriminalistisch hochinteressierter Juristen (wie Seelig, 1951, S. 195 ff.; Zbinden, 1954, passim; Geerds, 1980, 1983, passim und vielen anderen), „in Gesamtdarstellungen den in der Justiz tätigen Strafruristen die Kriminalistik als die Lehre von der Sachverhaltserforschung“ als wichtiger erster Säule des Strafprozesses und Stützpfeiler der folgenden (normativen) Bewertung des dargebrachten und gesicherten Geschehensablaufes nahezubringen.

<sup>608</sup> Gross, Handbuch, 7. Auflage 1922, im dort ebenfalls abgedruckten Vorwort zur 3. Auflage 1899, S. V f.

<sup>609</sup> Darstellung der Inhalte des Studiengangs auf der Website der Hochschule: <http://www.school-grc.de/studium/master-kriminalistik.html> (29.05.2017). Der seit 2012 laufende Studiengang wurde im Jahr 2016 erstmals durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg akkreditiert, vgl. Pressemitteilung (<http://www.presseportal.de/pm/80782/3270949>) im Presseportal „na-news aktuell“ der DPA-Nachrichtenagentur vom 08.03.2016 (zuletzt abgerufen am 29.05.2017).

Wahlmöglichkeit), verbunden mit der Änderung der Denomination des seit 2016 alternativ gestalteten und seit 2005 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Feltes, Ruhr-Universität Bochum, angebotenen berufsbegleitenden universitären Master-Studiengangs „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“<sup>610</sup> oder die Ankündigung eines neuen Erst- bzw. Aufbaustudiums an der Universität in Jena<sup>611</sup> schaffen zusammen nur eine kleine Ausgangsplattform für die Fortentwicklung der Disziplin, auch wenn vereinzelt von einer gewissen „Signalwirkung“<sup>612</sup> die Rede ist.

Kriminalistik ist also (jedenfalls heute) v. a. eine praktische (kriminal-)polizeiliche Anwendung, die auf die forensische Verbrechenskontrolle zielt, ein eher „kunst- und anspruchsvolles Handwerk“<sup>613</sup>, das sich allgemein anerkannter, (natur-)wissenschaftlich fundierter Methoden und Techniken zahlreicher Bezugswissenschaften, v. a. wiederum der Naturwissenschaften und der Medizin hinsichtlich der Spuren- und Beweislehre, im Rahmen der kriminalistischen Sachverhaltserforschung bedient.<sup>614</sup>

---

<sup>610</sup> Der Masterstudiengang wird seit Januar 2016 mit der veränderten, neuen Denomination „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ (vgl. Pressemitteilungen der Ruhr-Universität Bochum, „RUB“ und des „Informationsdienstes Wissenschaft, „IDW“ unter <http://aktuell.ruhr-uni-bochum.de/pm2016/pm00028.html.de> und <https://idw-online.de/de/news647323>) geführt (beide zuletzt abgerufen am 29.05.2017), vgl. auch Fn. 639.

<sup>611</sup> Vgl. Hinweis auf der Website des 2006 gegründeten Kriminalistischen Instituts Jena e. V., [www.kij.de/?m1=1&m2=2](http://www.kij.de/?m1=1&m2=2), 29.05.2017.

<sup>612</sup> Bode, 2013, S. 151; allerdings hält wiederum de Vries (2010 a, S. 27) fest, dass „für den angehenden Strafrechtswissenschaftler (...) die Beweiswürdigung (...) eine berufliche Herausforderung (ist), auf die er in seiner Ausbildung (nach wie vor) nicht vorbereitet werde.“ Er führt dies insbesondere darauf zurück, dass „die Kriminalistik an den juristischen Fakultäten nicht unterrichtet wird.“ Angesichts dieser Feststellung fühlt man sich wegen dieses Zustandes in unangenehmer Weise an die frühen Forderungen in der Antrittsvorlesung von Franz von Liszt am 27.10.1899 in Berlin erinnert („Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“, in: Ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 284 ff., 296), in der er diesen Umstand als „pädagogische Aufgabe der Ausbildung des kriminalistischen Praktikers“ für die juristische Ausbildung einforderte.

<sup>613</sup> Vermander, 1984, Teilband 2, S. 25 ff.; Brodag, 2001, S. 28, der allerdings dafür plädiert, die Kriminalistik wieder in den Stand der Wissenschaften zu heben; Meyer et al., 1990, S. 2, statuieren, dass „die kriminologische Forschung weitgehend an Universitäten / kriminologischen Instituten betrieben (wird), die Darstellung der Erscheinungsformen des Verbrechens sowie die Lehre von den Bekämpfungsmethoden / -möglichkeiten zum Basiswissen der Praktiker und damit zum Lehrangebot an den Ausbildungseinrichtungen der Polizei (gehört).“ Hassemer, 2008, S. 7, benutzt hierfür in anderem Zusammenhang (Rechtswissenschaft) die gelungene, auch in diesem Kontext passende Formulierung, sie sei „(...) eher Theorie eines Handwerkes ist als Wissenschaft oder, in guten Momenten, Kunstlehre.“

<sup>614</sup> Kaiser, 1996, S. 926 (ordnet sie deshalb eher der „angewandten Kriminologie“ zu), zustimmend Klink et al., 1986, S. 15 f.; ebenso Kunz, 1997, S. 168 (177), der den Begriff „kriminalistische Kriminologie“ verwendet – für ihn ist sie „Hilfswissenschaft der einzelfallbezogenen Strafrechtsanwendung“; zustimmend zum praktischen Anwendungsbezug, wenngleich mit wissenschaftlichem „Anker“, Forker, 2006, S. 699 f.; a. M. Ackermann et al., 2000 a, passim und Ackermann, 2003, S. 143,

Ackermann<sup>615</sup> definiert die Kriminalistik als ein „*wissenschaftliches*, theoretisch begründetes, durch praktische Erfahrung gestütztes sowie eng mit den Strafrechtswissenschaften verbundenes Fachgebiet, das sich mit den Mitteln, Methoden und Verfahren zur Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Straftaten (...) befasst.“ Dementsprechend sieht er einen Gegenstand der Kriminalistik in „den Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen bei der Begehung von Straftaten sowie (in den) Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke.“ Ihre Aufgabe erkennt er darin, „Handlungen und Ereignisse mit kriminalistisch-strafrechtlicher Relevanz aufzudecken, ihren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit zu überführen sowie Wirkungsmöglichkeiten in präventiver Hinsicht zu erkennen und in Anwendung zu bringen.“<sup>616</sup>

---

der die durchaus verbreitete Auffassung (vgl. z.B. Fn. 602 f., 607, 613, 629, 631 und 651), Kriminalistik als Wissenschaft gäbe es nicht, für „kurzsichtig“ hält, denn diese Auffassung berücksichtige weder „gesicherte theoretische Erkenntnisse noch praktische Anforderungen. (...) Die Kriminalistik (habe mit einem Grundbestand) von wissenschaftlich begründeten Theorien und einem Netz von anerkannten wissenschaftlich fundierten Mitteln, Methoden und Verfahren zur Verbrechensbekämpfung (...) eine nur ihr immanente Funktion und innere Struktur.“ Im Grunde widerspricht er damit aber seiner eigenen Argumentation, wenn er an anderer Stelle die vollständig fehlende Grundlagenforschung (s. u. und vgl. Fn. 673) zur Fortentwicklung des teilweise historisch zu nennenden Theoriegebäudes der Kriminalistik bemängelt bzw. die von Kube et al., 1992 b, S. 4, geäußerte Kritik bezüglich der schwer bestimmbareren Wesensmerkmale der Kriminalistik, ihrer Methodologie, Eigenständigkeit und Wissenschaftlichkeit im Kern anerkennt (Ackermann et al., 2000 b, S. 658). Seine durchaus nachvollziehbare Argumentation, weshalb es dringend eigenständiger Grundlagenforschung bedarf (und das Fehlen einer solchen als einen wissenschaftstheoretischen Mangel darstellt, Ackermann et al., 2000 a, S. 598), trägt sich zumeist auch semantisch nicht im Präsens sondern im Futur zu, ist also schon grammatikalisch eher als Desiderat zu verstehen. Die anwendungsorientierte Entwicklung von Methoden und Werkzeugen ist deshalb m. E. zunächst fachpraktisches Bedürfnis schaffen „*lege artis*“, zwar anspruchsvolles und durchaus kunstfertiges Handwerk, auf unabsehbare Zeit aber eben dennoch nur berufspraktisches „Handwerkszeug“ des praktisch (keinesfalls wissenschaftlich orientierten) „Kriminalisten“ (vor allem auch aber nicht ausschließlich bei der Kriminalpolizei).

<sup>615</sup> Ackermann et al., 2007, S. 2 (Hervorhebung im Original); ähnlich: Roll, 2011, S. 344 f.; Mohr, 2010, S. 1129 f.; Forker, 2006, S. 699; Schwind, 2010, S. 6, 10; Weihmann, 2015; a. M.: Kube et al., 1992 b, S. 4; an anderer Stelle ordnet Ackermann et al., 2000 c, S. 733, die Kriminalistik als Geisteswissenschaft ein.

<sup>616</sup> Ackermann et al., 2000 a, S. 596

Kriminologie	Kriminalistik
Wissenschaft vom abweichenden Verhalten und den gesellschaftlichen Reaktionen hierauf	„Wissenschaft“ (vgl. Tabelle 1) von den Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung
Auffinden von Gesetzmäßigkeiten	Aufklärung von Straftaten
soziologischer Verbrechensbegriff („Delinquenz / Abweichung“)	Materieller, strafrechtlicher Verbrechensbegriff („Kriminalität“)

Abb. 1 – Unterscheidung Kriminalistik Kriminologie (nach Neubacher, 2014, S. 22)

Brevi manu, während die Kriminologie (überwiegend theoretisch und auf der Basis eines soziologischen Verbrechensbegriffs) sich also u. a. (mit sozialwissenschaftlichen Methoden) mit den Ursachen der Entstehung des Verbrechens, mit Theorien zu dessen Erklärung („Ätiologie“) aus unterschiedlichen Perspektiven (Gesellschaft, Delinquent, Opfer, Gesetzgeber, Politik etc.), mit Mechanismen und Wirkungen sozialer Kontrolle, Institutionen- und Sanktionswirkungsforschung beschäftigt, ist die Kriminalistik, prägnant ausgedrückt, die Methodenlehre der Verbrechenskontrolle in repressiver wie präventiver Hinsicht. Sie bezieht sich ausschließlich auf einen strafrechtlichen Verbrechensbegriff, mit dem sie auch die gesetzgeberischen Bewertungen verschiedener Verhaltensweisen übernimmt.<sup>617</sup> Aus ihr „entwickeln sich die Instrumentarien zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten.“<sup>618</sup> Dabei bedient sie sich vornehmlich naturwissenschaftlicher Methoden. Sie wird in der Lehre kategorisiert in die Kriminaltechnik, -taktik und die -strategie.<sup>619</sup>

Kriminalistische Verfahren kann man sich als eine Kooperation unterschiedlicher institutioneller Akteure vorstellen, wobei sich die Struktur dieser Netzwerke stetig verändert.<sup>620</sup> Die Initiative der praktischen (Fort-)Entwicklung forensischer Verfahren liegt häufig bei engagierten, erfahrenen Kriminalbeamten. Sie konfrontieren Forscher ver-

<sup>617</sup> Brodag, 2001, S. 25

<sup>618</sup> Ackermann, 2000 a, S. 598

<sup>619</sup> Schmelz, 1997, S. 559, sieht diese Kategorisierung v. a. im Hinblick auf die Kriminalstrategie kritisch, da diese in ihrer Systematik und Wirkung überdisziplinär sei. Ackermann et al., 2000 b, S. 656 f., unterteilt sie (mit nicht explizit ausgewiesenem Bezug auf Klink et al., 1986, S. 23) in eine „planende“ Kriminalstrategie, oder auch „Kriminalistik im weiteren Sinne“ (die er unterhalb der Kriminalpolitik einordnet und die nach seiner Einschätzung für die unmittelbare Umsetzung der Kriminalpolitik sorgt) und in eine „operative“ Kriminalstrategie (die als „Spezielle Kriminalistik“ integraler Bestandteil dieser Disziplin bleibt). Er bezeichnet sie mit Verweis auf Schmelz, 1997, S. 560 f., als „Schaltstelle“ zwischen Kriminalpolitik und Kriminalistik / Kriminologie.

<sup>620</sup> Becker, 2005, S. 10; Schmelz, 2007, S. 207

schiedener Disziplinen mit forensischen Fragestellungen und formulieren so den praktischen Bedarf. Das (forensisch) wissenschaftliche Interesse erstreckt sich danach in der Regel auf die Adaptierung, Anwendung und Verbesserung spezifischer Methoden für forensische Zwecke.<sup>621</sup> Dies kann man aktuell v. a. beim Phänomen Cybercrime, den Strategien zu deren Abwehr (Prävention) und Bekämpfung (Repression, inklusive kriminalpolitischer Initiativen komplementärer strafrechtlicher Normgenese) gut beobachten.

Unbenommen ob man beide Disziplinen, unabhängig von der Diskussion um deren Wissenschaftscharakter, als selbstständig nebeneinander (h. M.) oder die Kriminalistik als der Kriminologie integral zugehörig betrachtet, eine Entfremdung von Kriminologie und Kriminalistik ist nicht zu befürchten. Zwischen den beiden Disziplinen gibt es genügend integrierende Bezüge. Die vielfach in der Literatur nachweisbare Forderung des Ausbaus / der Weiterentwicklung beider Disziplinen, ja allgemein der Kriminalwissenschaften, wird nur bei einer weiterhin symbiotischen Beziehung gerade dieser beiden Fachgebiete untereinander möglich sein. Beide zusammen bedürfen dann, bei aller notwendigen disziplinären Autonomie unter Bündelung der Ressourcen, einer engen Beziehung zum Strafrecht, am besten innerhalb der Bezugswissenschaften einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“. Dennoch ist die Abgrenzung der Disziplin zur Kriminologie und zur Rechtswissenschaft schwierig, die Grenzen bleiben „schwammig und diffus.“<sup>622</sup>

#### a) Kriminalistik als eigenständige Wissenschaftsdisziplin?

*„Wir praktischen Kriminalisten haben das Recht, zu fordern, dass man uns brauchbaren Nachwuchs heranbilde (...). Man (wird) sich dazu entschließen an jeder Universität solche Kanzeln (Lehrstühle für Kriminalistik) zu errichten, wir werden sie nicht heuer und nicht in den nächsten Jahren haben, in zwanzig Jahren haben wir sie gewiss.“<sup>623</sup>*

Wie bereits zum Ausdruck gebracht, erfüllte sich die Vorhersage von Gross zum Teil und nur temporär, der disziplinären Verankerung in universitärer Lehre und Forschung blieb die Nachhaltigkeit versagt. Hier soll zwar nicht ein Schwerpunkt auf die Begründung des „Wissenschaftscharakters“ der Kriminalistik gelegt werden, sondern die Disziplin einerseits von der Kriminologie abgegrenzt, andererseits die Bedeutung ihrer Methoden für die Durchdringung der Fallvignette dargelegt werden. Dennoch sind einige grundlegende (kritische) Bemerkungen notwendig.

---

<sup>621</sup> Ditrich, 2010, S. 14

<sup>622</sup> Ackermann, 2000 b, S. 658

<sup>623</sup> Gross, 1884, S. 18, der hiermit zwar Recht behielt, dessen zutreffende Vorhersage sich aber leider nicht dauerhaft stabilisieren ließ.



Die Kriminalistik verfügt mit ihrem Beitrag zur Verbrechenskontrolle in repressiver wie präventiver Hinsicht grds. über einen eigenen (allerdings in der Literatur unspezifisch beschriebenen) Gegenstandsbereich.<sup>624</sup> Sie hat in der forensischen Praxis mittels unterschiedlichster Methoden zur Spurendetektion, Spurensicherung sowie Spurenanalytik auch unmittelbaren Anwendungsbezug.<sup>625</sup> Sie verfügt zumindest in Deutschland über eine (wenn auch kleine, vorwiegend polizeilich-justizielle) „Scientific Community“.

---

<sup>624</sup> Dieser ist eines der Grundelemente einer voll entwickelten, eigenständigen Wissenschaftsdisziplin, wie sie Kerner, 1991 b, S. 222 ff. (225), am Beispiel der Kriminologie darstellt. Weitere Elemente nach Kerner sind ferner b) ein eindeutiger Name; c) Fachvereinigung(en), die sich um die Fortentwicklung der Disziplin bemühen; d) Lehrstühle mit entsprechender Denomination und ggf. e) Abteilungen, Institute oder sogar Fakultäten; f) getrennt zugewiesene Forschungsmittel und g) mindestens in Teilen separate Forschungseinrichtungen; h) ein eigenes Lehr- und Prüfungswesen mit selbstständigen, staatlich anerkannten oder sogar staatlich verliehenen Abschlusszeugnissen; i) eigene Fachzeitschriften und sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, wie Kongresse etc.. Man kann ergänzend noch die Notwendigkeit eines eigenständigen Berufsbildes hinzufügen, das es weder bei der Polizei noch allgemein auf dem Arbeitsmarkt in dieser Form gibt. Diese Kriterien werden in Tabelle 1 (S. 181 ff.) analog des Rasters von Feltes, 2015, S. 6 f., für die Kriminalistik dargelegt. Ferner hierzu aufschlussreich de Vries, 2010 a, S. 33; Ackermann et al., 2000 a, S. 596; Schmelz, 2007, S. 197 (mit dem Versuch einer Abgrenzung der Kriminalistik von der Polizeiwissenschaft); Schmelz, 1997, passim; insgesamt entsteht bei der Darstellung der „Allgemeinen Kriminalistik“ in der hierzu vorwiegend polizeilich geprägten Fachliteratur der Eindruck, die Versuche grafischer Systematisierung der Kriminalwissenschaften an sich überwiegen die diskursive Auseinandersetzung über den Gegenstand der Disziplin(en).

<sup>625</sup> In der Literatur wird Hans Groß als „Vater der Kriminalistik“ oder auch als Begründer einer „systematischen Kriminalistik“ (Weihmann, 1992, S. 19 und Weihmann et al., 2010, S. 48 f., vgl. hierzu auch Fn. 590) zitiert. Den Begriff geschöpft und eingeführt hat jedoch schon 1886 Franz von Liszt, ihn aber nachfolgend im Gegensatz zu Groß undifferenzierter, als Baustein seines Modells einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, verwendet. Dies wird im Besonderen in seiner Berliner Antrittsvorlesung im Jahr 1899 noch einmal deutlich. Er bezeichnet hier den Begriffskern der Kriminalistik als die „praktisch-technische Schulung (angehender Juristen) in der Feststellung des Thatbestandes (sic.)“ im Rahmen der pädagogischen Funktion der Strafrechtswissenschaft (Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 285 ff. [288]; dieser Mangel ist im Übrigen im juristischen Studium immer noch nicht behoben, vgl. nur Artkämper, 2002, S. 148, Ziff. III und Fn. 679). Gross kommentiert die Liszt'sche Vorlesung in Berlin (ders., 1902, S. 245) folgendermaßen: „Was die Kriminalistik will, ist das ‚Studium der Realien des Strafrechts‘ (...), sie will nichts Anderes, als der Strafrechtswissenschaft Handlangerdienste leisten. Sie hat ihren Zweck erreicht, wenn sie Steine herbeischleppen durfte, welche die Kriminologie, Pönologie und Kriminalpolitik zu jenem ernsten Baue brauchen kann ...“ Gross hat später den Gegenstand und das Wesen der Kriminalistik bildlich im Vorwort zur dritten Auflage seines Handbuchs (auch abgedruckt in der 7. Auflage, 1922, S. IV f.) in einer trefflichen Analogie dargestellt: „Wollen wir einen Vergleich heranziehen, so können wir sagen, das Strafrecht verhält sich zur Kriminalistik, wie die pathologische Anatomie zur Chirurgie. Die pathologische Anatomie forscht nach den Gebrechen des menschlichen Körpers, untersucht sie und stellt sie zusammen; sie unterscheidet die einzelnen Leiden voneinander, benennt und erkennt sie; sie forscht nach ihren Zusammenhängen und erklärt, wie sie entstehen und welche Folgen sie haben – die Chirurgie sucht dann die Leiden zu beseitigen (...).“ Deshalb bezeichnete er „die Kriminalistik als Dienerin des Strafrechts, als ihre organisierte Hilfswissenschaft“, die allerdings (bis heute) Selbstständigkeit beanspruche (ebd.).

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK)<sup>626</sup> ist bspw. ein Zusammenschluss engagierter Praktiker aus der Strafrechtspflege, der privaten Sicherheitswirtschaft oder von polizeilichen Fachhochschulen (darunter nur wenige universitär verankerte Wissenschaftler<sup>627</sup>), die durch regelmäßige Veröffentlichungen aktuelle (forensische) Problemstellungen<sup>628</sup> aufbereiten. Kriminalistische Forschung ist weit überwiegend (innerpolizeiliche<sup>629</sup>) anwendungsorientierte Eigenforschung<sup>630</sup>, mit geringen Forschungsmitteln

---

<sup>626</sup> Gegründet im Jahr 2003 aufgrund „der Besorgnis, dass die wissenschaftliche Kriminalistik durch Vermengung ihres Gegenstandes mit allgemeinen polizeilichen Einsatzmaßnahmen ihre Konturen als Instrument der prozessrechtlichen Straftatenuntersuchung verliert“, vgl. Website der DGfK <http://www.kriminalistik.info/die-dgfk/67-entwicklung-der-dgfk> (29.05.2017). Der Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen der Gründung im sogenannten „Wolfsburger Programm“ in der Form übergreifender Leitlinien und Ziele formuliert worden, vgl. <http://www.kriminalistik.biz/über-uns/wolfsburger-programm/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2017.

<sup>627</sup> Clages, 2003, S. 239, formuliert als Gründungsmitglied der Gesellschaft, die DGfK wolle „bundesländerübergreifend die kompetenten Vertreter des Staates, der Wissenschaften und Praktiker der Kriminalitätsbekämpfung zusammenführen (...), um Einfluss auf die Lösung der mit der Kriminalitätsbekämpfung verbundenen Probleme nehmen zu können.“ Dies offensichtlich in Besorgnis, „durch den Abbau kriminalpolizeilicher Spezialkommissionen und die weitere Generalisierung“ (Forker, 2006, S. 714) der polizeilichen Ausbildung hin zu einer Einheitslaufbahn ginge der Kriminalpolizei zunehmend Spezialwissen verloren, also eher in „fachpraktischer Absicht“. Im Übrigen heute offenkundig umso notwendiger, wenn der BDK 2015 eine „Kripo-Akademie“ (vgl. Website <https://www.bdk.de/web/kripo-akademie/kripo-akademie>, zuletzt aufgerufen am 29.05.2017) zur Förderung der fachspezifischen kriminalpolizeilichen Fortbildung gegründet hat. Dies lässt den Rückschluss zu, dass polizeiliche Fachhochschulen und innerpolizeiliche Fortbildungseinrichtungen nicht umfänglich in der Lage zu sein scheinen, den kriminalpolizeilichen Nachwuchskräften in Aus- und Fortbildung das nötige Rüstzeug zur professionellen Erledigung ihrer späteren Aufgaben zu vermitteln (vgl. auch Fn. 638 zu eigenständigen Ausbildungs- bzw. Studiengängen an polizeilichen Fachhochschulen).

<sup>628</sup> Vgl. Schriftenreihe der DGfK, herausgegeben im Boorberg Verlag Stuttgart (aktueller Sammelband 5 / 2015 <http://www.boorberg.de/sixcms/detail.php?id=1390744> (29.05.2017). Es fällt am Beispiel des Inhaltsverzeichnisses dieses letzten Sammelbandes auf, dass fallanalytische, polizeiwissenschaftliche, juristische, kriminologische und kriminalpräventive Aufsätze gegenüber engeren kriminalistischen (kriminaltechnischen / forensischen) Beiträge deutlich überwiegen.

<sup>629</sup> Schmelz, 2007, S. 207 f., stellt darüber hinaus fest, dass „polizeiexterne Forschung (...) primär kriminologische Forschung“ sei, also „kriminalistische Forschung (extern) nur ansatzweise“ betrieben werde, stellt aber nicht dar, dass auch intern, mindestens an den polizeilichen Ausbildungseinrichtungen kaum kriminalistische Forschung betrieben wird. Quambusch, 2007, S. 634 ff., beklagt ganz generell die mangelhafte Organisation der Lehr- und Lernbedingungen im Zusammenwirken mit einem fast ausschließlich aus der Berufspraxis kommenden und daher zumindest in Teilen pädagogisch ungeeigneten Lehrkörper. Das zeigt aber vice versa indiziell die berufspraktisch und unmittelbar anwendungsorientierte Ausrichtung der polizeilichen Ausbildung (in diesem Bereich weniger BA-„Studium“ sondern fachpraktische Ausbildung).

<sup>630</sup> Vgl. hierzu z.B. Kunz, 1997, S. 168. I. d. R. z. B. über kriminalistische Bachelor- und Masterarbeiten an den Fachhochschulen und an der DHPol bzw. vereinzelt an größeren kriminalistischen Instituten (BKA, größere LKÄ) bzw. im Verbund / in Kooperation mit Universitäten im Einzelfall. Ahlf, 2001, S. 618 ff., stellt mittels eines etwas unterschiedlichen „Polizeiforschungsbegriffs“ zutreffend den prinzipiellen Mangelzustand auf diesem Gebiet fest, obgleich seither gerade in der Polizeiforschung einige positive strukturelle Verbesserungen eingetreten sind. So hat sich z. B. seit 1999 sukzessive

für Vergabeprojekte ausgestattet, in kriminalistisch-kriminologischen bzw. kriminaltechnischen Instituten, die in den Zentralstellen des Bundes und der Länder angesiedelt sind (vgl. Fn. 656 f.). Darüber hinaus kann man national (jedenfalls z. Zt.) nicht von einer klar konturierten universitären, strukturell gegliederten und vernetzten, hinreichend verankerten Präsentation und fortlaufenden reflexiven Theorieentwicklung der Disziplin sprechen.<sup>631</sup> Nach derzeitigem Stand „gibt es die Kriminalistik an deutschen

---

ein ständiger „Arbeitskreises empirische Polizeiforschung“ etabliert (vgl. dessen Webauftritt unter: <http://www.empirische-polizeiforschung.de/index.php>, 29.05.2017), es erscheinen regelmäßige Schriftenreihen „Polizeiforschung“ namhafter Polizei und Sozialwissenschaftler (z. B. Behr, Feltes, Kersten, Lorei, Ohlemacher, Reichertz u. a.) im Felix-Verlag (<http://www.felix-verlag.de>, 13.06.2016), im Springer Wissenschafts-Verlag oder im Verlag für Polizeiwissenschaft ([www.polizeiwissenschaft.de](http://www.polizeiwissenschaft.de), 13.06.2016) u. a..

<sup>631</sup> Kube / Schreiber, 1992 b, S. 4 f., sprechen der Kriminalistik die „Qualifikation als selbstständige Wissenschaft“ deshalb ab. Ihr fehlen die typischen Wesensmerkmale einer Wissenschaft, nämlich „die (fortlaufend) systematisierte Gesamtheit theoretischer Aussagen über Sachverhalte und Gesetzmäßigkeiten eines bestimmten Forschungsgegenstandes und die dazugehörigen Methoden i. S. theoretisch begründeter Arbeitsvorschriften.“ Angesichts der institutionellen, fachlichen und personellen Entwicklung der Disziplin seither (1992), würde die Feststellung aktuell wohl ähnlich lauten müssen. Dies bestätigt auch Kreuzer, 2013 a, S. 719, der feststellt, dass es der Kriminalistik an der „nötigen wissenschaftlichen Grundlegung, Unabhängigkeit und Vermittlung auch in der universitären Lehre fehle“ (Ausnahmen, wie in Berlin, vgl. Fn. 609, bzw. in Bochum, vgl. Fn. 610, bestätigen die Regel). Kube / Schreiber ordnen die Kriminalistik im Übrigen an gleicher Stelle „als Bestandteil der Kriminologie (...)“ im System der Kriminalwissenschaften ein. Abschließend bemerken sie noch, dass „die Fragestellung nach dem Wissenschaftscharakter und der wissenschaftlichen Einordnung der Kriminalistik in der Praxis (wohl auch) keine nennenswerte Rolle“ spiele, denn die gebräuchlichen Methoden seien „forensisch anerkannt (...), die Disziplin (finde) sich als Lehrgebiet fast ausschließlich in den Curricula der Polizei (...), an den Universitäten (werde) das Fach (mit Ausnahme der Rechtsmedizin) fast völlig vernachlässigt.“ Schließlich sei die Kriminalistik eine „höchst praxisbezogene Arbeitsmethodik“.

Universitäten nur in verschwindend geringem Maße. Sie findet dort im Kern weder institutionell noch inhaltlich in ausreichendem Maße statt.“<sup>632</sup> Es gibt zwar eigene kriminalistisch ausgerichtete Fachperiodika<sup>633</sup> und Fachverlage für kriminalistische Standardwerke und Forschungsliteratur zur Polizei und den Kriminalwissenschaften.<sup>634</sup> Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (als Herausgeber) gibt ein umfängliches und grds. frei erhältliches „Fachbuch Kriminalistische Kompetenz“ mit anwendungsbezogenem kriminologisch-kriminalistischem Grundlagenwissen heraus.<sup>635</sup> Die Beiträge haben jedoch insgesamt nur einen eingeschränkten Verbreitungsgrad, selten über die Professionsgrenzen hinweg.<sup>636</sup>

Bei der zu vertiefenden elementaren Frage einer eigenständigen theoretischen Begründung, Verankerung und Methodik, vor allem bei der Suche nach eigenständigen universitären Studiengängen und darauf gründenden Berufsbildern, sind deutliche Einschränk-

---

<sup>632</sup> Bode, 2013, S. 144; dies habe „Auswirkungen auf die Kriminalistik als Wissenschaft und damit (werde) wieder eine negative Rückkoppelung der vernachlässigten Wissenschaft auf die Kriminalistik in der Lehre“ erzeugt, wobei er den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik per se trotz dieses Zustandes nicht in Abrede stellt (a. a. O., S. 147). Eine institutionell und personell enge Verbindung zwischen den Rechtswissenschaften und der Kriminalistik gab es an den deutschen Universitäten nur in dem „geschichtlich kurzen Zeitraum zwischen 1900 und der Nazizeit“ (a. a. O., S. 148). Dabei klammert er allerdings die Entwicklung der „Sozialistischen Kriminalistik“ (vgl. Stelzer, 1977 – 1986, passim; Schmelz, 2010 und 2013; Schurich et al., 2015 und Leonhardt et al. 1994) in der ehemaligen DDR aus.

<sup>633</sup> Als Beispiel seien hier nur die Zeitschrift „Kriminalistik – Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis“, seit der Ausgabe 1 / 1962 auch mit einem eigenen Fachteil „Kriminalistik-Skript“, heute fortgeführt als „Kriminalistik-Campus“ ([www.kriminalistik.de](http://www.kriminalistik.de)), C. F. Müller Verlag, Heidelberg, und die dort erscheinende „Schriftenreihe der Kriminalistik“ sowie das „Archiv für Kriminologie“ (1898 von Hans Gross unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin als „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik begründet) genannt. Eine sehr gute Übersicht über kriminalistisch ausgerichtete Periodika bietet der recht umfängliche Periodikakatalog des Präsenzbestandes der DHPol, Stand 29.06.2014, vgl. [https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/a\\_z/Zeitschriftenliste.pdf](https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/hochschule/a_z/Zeitschriftenliste.pdf).

<sup>634</sup> C. F. Müller Verlag – Kriminalistik, Heidelberg; Luchterhand-Verlag, Köln (Reihe Polizei + Forschung, hrsg. durch das BKA und teilweise gemeinfrei im Internet öffentlich zugänglich); Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt (mit Schwerpunkt Polizeiforschung).

<sup>635</sup> BDK, <https://www.bdk.de/fachthemen/publikationen/fachbuch-kriminalistische-kompetenz>, zuletzt abgerufen am 29.05.2017 (vgl. auch Besprechung durch Verfasser im Buchblog des Polizei-Newsletters, <http://polizei-newsletter.de/wordpress/?p=468>, 29.05.2017).

<sup>636</sup> Dies bezeichnet der sogenannte „Impact-Factor“ (IF), der die Quantität der Zitationen der Artikel einer Fachzeitschrift in anderen Fachjournalen als Indikator für den Einfluss einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift (gemessen z. B. von Thomson Reuters) bezeichnet (vgl. hierzu auch Ditrich, 2010, S. 14). Bei der Fachzeitschrift „Kriminalistik“, deren IF zuletzt im Jahr 2010 gemessen wurde, wurde ein Wert von 0,047 ermittelt. Damit belegte sie den letzten Platz bei den untersuchten 46 Journalen in der Kategorie Criminology & Penology.

kungen zu konstatieren. „Für die Kriminalistik stellt sich (auch) die Frage wissenschaftlicher Autonomie gegenüber ihren Verwendungszusammenhängen nicht.“<sup>637</sup> Außer an polizeilichen Fachhochschulen, und dort weit überwiegend in einer praktischen „Einheitsausbildung“ für Generalisten im Einsatz bei Schutz- und Kriminalpolizei<sup>638</sup>, sowie an der Deutschen Hochschule der Polizei<sup>639</sup>, wird Kriminalistik als eigenständige Disziplin an staatlichen Universitäten oder Hochschulen nicht gelehrt (vgl. Fn. 595, 603, 624 mit Hinweis auf Tab. 1 und 626). Polizeiliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen stehen darüber hinaus nur Polizeibeamten und nicht „Jedermann“ offen. Gerade im Bereich fachpraktischer Kriminalwissenschaften lehren weit überwiegend Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung in diesem Genre und kaum Wissenschaftler.<sup>640</sup> Die (Grundlagen-)Forschung als zweite Säule einer eigenständigen Wissenschaft fehlt i. d.

---

<sup>637</sup> Kunz, 1997, S. 168, stellt fest, dass die Kriminalistik bestimmungsgemäß mit dem Kriminaljustizsystem verflochten, also gerade nicht unabhängig sei, sodass kriminalistische Dienstleistungen heute „nicht von ungefähr“ von spezialisierten Abteilungen der Polizei selbst kämen.

<sup>638</sup> Mit Ausnahme des BKA, der Städte Berlin und Hamburg und in den Bundesländern Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt es in Deutschland derzeit keine Möglichkeit, direkt eine Ausbildung für die gehobene Beamtenlaufbahngruppe zum / zur Kriminalkommissar(in) zu machen (BDK, Berufsbild, 2014, S. 3; Groß et al. 2015, S. 12, wobei hier Thüringen nicht genannt ist, vgl. auch Fn. 648). In der Regel finden nach einem Wechsel der Funktion von der Schutz- zur Kriminalpolizei nach Bewerbung unterschiedliche lange berufsakademische bzw. berufspraktische Fortbildungen statt. Diese Einheitsausbildung, so der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Frank, „berge bereits im Ansatz die Gefahr von - vermeidbaren - Qualitätsdefiziten in sich“ (Frank, 2013, S. 133 f.).

<sup>639</sup> Dort im Rahmen weniger Module des polizeiinternen Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ mit geringem Workload: Modulhandbuch des Studiengangs 2015 / 2017, URL [https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/modulhandbuch\\_2015\\_2017\\_gesamt.pdf](https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/modulhandbuch_2015_2017_gesamt.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.01.2016). An der DHPol sind drei „Fachgebiete“, FG III.2 „Kriminalistik – Grundlagen der Kriminalstrategie“, FG III.3 „Kriminalistik – phänomenbezogene Kriminalstrategie“ und FG III.1 „Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention“ kriminalwissenschaftlich ausgerichtet. Schmelz, 2007, S. 198, sieht in der Formulierung des DHPolG (Landtag NRW, Drucksache 13/6258 vom 22.11.2004, S. 29) im Rahmen der garantierten Hochschulselbstverwaltung (§ 3 DHPolG) die Möglichkeit, einen eigenen „Lehrstuhl für Kriminalistik“ einzurichten. Hierdurch könne die Kriminalistik in Deutschland, nach langem vergeblichen Bemühen, einen deutlichen Aufschwung erfahren. Von dieser Möglichkeit wurde bisher jedoch kein Gebrauch gemacht (vgl. Fn. 681). Allerdings besteht an der RUB Bochum seit Januar 2016 erstmals wieder die Möglichkeit, im neu konzipierten Masterstudiengang „Kriminalistik, Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ Kriminalistik in einem eigenen „Schwerpunktbereich“ mit einem Workload von 900 Stunden an einer staatlichen Universität zu studieren (vgl. Fn. 610). Hingegen ist der parallel laufende Studiengang an der Steinbeis-Hochschule in Berlin (vgl. Fn. 609) zwar seit 2016 akkreditiert, die Hochschule ist jedoch privat-rechtlich organisiert.

<sup>640</sup> Die drei kriminalwissenschaftlich ausgerichteten Fachgebiete an der DHPol, III.2 „Kriminalistik – Grundlagen der Kriminalstrategie“, III.3 „Kriminalistik – phänomenbezogene Kriminalstrategie“ und III.1 „Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention“ sind unterschiedlich besetzt. Die beiden erstgenannten FG werden von leitenden Kriminalbeamten aus den Bundesländern (mit der Bezeichnung „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“, vgl. Erläuterungen zu § 24 des DHPolG, Landtag NRW, Drucksache 13/6258 vom 22.11.2004, S. 38) geführt, das FG 13 ist mit einem habilitierten Wissenschaftler (Fachgebiet Psychologie) besetzt.

R. an den Verwaltungsfachhochschulen der Polizei gänzlich.<sup>641</sup> So sind kriminalistische Lehrbücher und Periodika<sup>642</sup> auch fast ausschließlich fachpraktisch ausgerichtet und bilden nur ansatzweise (und dann zumeist aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen entlehnte<sup>643</sup>) genuine Theoriegebäude und eine autonome, eigenständig regelgeleitete Methodenlehre ab. Alles andere wäre (abseits der bereits dargelegten Kritik an diesem institutionellen Grundzustand) aber wohl auch dem unmittelbaren Anwendungsbezug einer berufspraktischen Polizeiausbildung zunächst einmal nicht dienlich. Die Polizei des Bundes und der Länder gehen deshalb inzwischen sogar vereinzelt in spezifischen forensischen und ermittlungstaktischen Fachbereichen nach dem Motto vor, universitär ausgebildete „Spezialisten als Polizisten“<sup>644</sup> zu verwenden. Nur so lässt sich offenbar vermeiden, dass die Polizei bei den sich hierbei rasant fortentwickelnden technischen und justiziell-forensischen Anforderungen an den allgemeinen Vollzugsdienst völlig den Anschluss verliert.

Seit geraumer Zeit wird mahndend daran erinnert, dass die „Kriminalistik einem ständigen, sich gerade in den technischen Bereichen sogar beschleunigenden Wandel (unterliegt und es) inzwischen niemanden mehr gibt, der alle angewandten kriminalistischen Methoden kennen oder gar beherrschen würde.“<sup>645</sup> Dennoch wünscht sich der Betrachter der zugrundeliegenden Fallvignette von den ermittelnden Beamten der Schutz- und

---

<sup>641</sup> De Vries, 2010 a, S. 28

<sup>642</sup> Vgl. z. B. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, z. Zt. im 21. Band erschienen im Verlag Deutsche Polizeiliteratur (VDP), [www.vdpolizei.de](http://www.vdpolizei.de).

<sup>643</sup> Bode, 2013, S. 146

<sup>644</sup> Die Polizei in Bayern und Baden-Württemberg, das BKA und einige LKÄ stellen auf der Grundlage hierfür eigens modifizierter (Fach-)Laufbahnverordnungen bspw. Informatiker als Cyber-Kriminalisten sowie Wirtschaftskriminalisten direkt in den gehobenen (technischen) Polizei-Vollzugsdienst ein, wollen damit eine langjährige und kostenintensive Fortbildung hierfür als geeignet erscheinen der Polizeibeamter aus dem vorhandenen Personalstamm vermeiden und sich so auch dringend benötigte außerpolizeiliche Expertise „einkaufen“. Darüber hinaus wird in Modellversuchen in Bayern aber derzeit erprobt, interessierte Polizeibeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes über ein nebenberufliches Informatik-Studium an der Fern-Universität Hagen, für das sie zur Hälfte von der Regelarbeitszeit freigestellt werden und dessen Grundgebühren vom Freistaat Bayern finanziert werden, zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität zu gewinnen. Die Beamten werden nach erfolgreich durchlaufenem internen Eignungsauswahlverfahren sofort halbtags in kriminalpolizeilichen Fachdienststellen „Cybercrime“ eingesetzt. Als zusätzlicher Benefit, nach erfolgreich absolviertem Studium in Hagen, werden die Teilnehmer laufbahnrechtlich in den gehobenen Vollzugsdienst (3. Qualifizierungsebene) überführt. Ähnlich verfährt die Polizei in Baden-Württemberg z. B. durch eine Kooperation des LKA mit der Hochschule in Albstadt-Sigmaringen, und bildet eigene Beamte in dem dortigen Master-Studiengang „Digitale Forensik“ (vgl. [www.hs-albsig.de/studium/Master\\_DigitaleForensik/](http://www.hs-albsig.de/studium/Master_DigitaleForensik/), 29.05.2017) aus. Ein weiterer ähnlicher außerpolizeilicher Master-Studiengang „Digitale Forensik“ wird jüngst als berufsbegleitender Online-Fernstudiengang an der Hochschule Mittweida ([www.digitaleforensik.com](http://www.digitaleforensik.com), zuletzt abgerufen am 29.05.2017), in Thüringen angeboten.

<sup>645</sup> Kube et al., 1992 a, S. V

Kriminalpolizei mehr als bloßes anwendungsbezogenes, technisch-handwerkliches kriminalistisches Wissen um die Spurenkunde und die beweissichere Ermittlungsführung. Psychologie, Perzeptionsfähigkeit und Empathie, heuristische<sup>646</sup> und syllogistische<sup>647</sup> Methodik auf der Grundlage abduktiven Vorgehens. Der unternommene Versuch, aus den vorliegenden Aussagen, Beweismitteln und Wahrnehmungen tatsachenwissenschaftliche Schlüsse zu ziehen oder (wenigstens) aus der Berufs- und Lebenserfahrung abgeleitete und überprüfenswerte Hypothesen aufzustellen (durchaus „gewürzt“ mit ein wenig Phantasie), fehlt völlig. Man vermisst außerdem nicht nur das Bestreben, solche Prozesse überhaupt zu initiieren, sondern auch das ernsthafte Bemühen, den hilflosen Betroffenen die seriöse Suche nach einer mediativ-präventiven oder repressiven Lösung zu vermitteln. Erst ein solches Vorgehen der Protagonisten in der Vorlage würde den praktischen fallbezogenen Anwendungsbezug, klassisches kriminalistisches Handwerk, unter Nutzung interdisziplinär geformter wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, beweisen.<sup>648</sup>

---

<sup>646</sup> Abgeleitet von dem griechischen Verb „heurískein“ – finden, entdecken: die Lehre (Kunst), durch planmäßiges Suchen zu neuen Erkenntnissen zu gelangen oder bestehende Theorien durch fortgesetzte Korrektur von Fehlern (Falsifizierung i. S. des „kritischen Rationalismus“ Poppers) zu entwickeln (vgl. Ditrich, 2010, S. 15). In die Wissenschafts- und Erkenntnistheorie eingeführt durch Leibniz, der neben der „ars iudicandi“ (der Kunst, die Wahrheit von Aussagen zu beurteilen – Brockhaus Enzyklopädie, Band 10, 19. Auflage, 1989, S. 50 f.) auch die „ars inveniendi“ (die Entdeckungskunst – ebd.) vorsah. Mittels „Induktion“ (der Herleitung von Regeln aus Einzelfällen, der logische Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine durch die Annahme, dass Eigenschaften einer Reihe gleicharteter Dinge allen Gleichgelagerten eigen sind) und der „Deduktion“ (logische Schlussfolgerung von gegebenen Prämissen auf logisch zwingende Konsequenzen, Schluss vom Allgemeinen auf das Besondere) sowie der kritischen Reflexion der artefaktisch gewonnenen Schlüsse (z. B. durch Gutachten, Befragungen, Experimente etc.), werden Erkenntnisse, die präventiv wie repressiv polizeilich genutzt werden können, produziert.

<sup>647</sup> Auf Aristoteles zurückgehende Lehre vom Schluss als Kernstück traditioneller Logik. Aus der Verbindung zweier Prämissen (Ober- und Untersatz) geht der Schlusssatz als logische Folgerung („Conclusio“) hervor (Brockhaus Enzyklopädie, Band 21, 19. Auflage, 1993, S. 516).

<sup>648</sup> Mit einem anwendungsorientierten „Leitbild“ hat die Interessenvertretung der deutschen Kriminalpolizei, der BDK, 2014 („Berufsbild Kriminalpolizei“) auch ein (notwendig abstraktes) Anforderungsprofil für Kriminalisten(Innen) im polizeilichen Kriminaldienst vorgestellt (BDK, Berufsbild, 2014, passim). Im Wesentlichen wird darin eine gezielte Berufswerbung von Nachwuchskriminalisten, verbunden mit eigenständigen kriminalpolizeilichen Ausbildungs- und Studiengängen (BDK, Berufsbild, 2014, S. 18, 23, 31 – „Spezialitätsprinzip“), die verstärkte Einstellung externer Experten und Wissenschaftler (a. a. O., S. 27), die Einrichtung eines innerpolizeilichen kriminalwissenschaftlichen Masterstudiengangs, sowie der Ausbau spezifischer universitärer Studiengänge (a. a. O., S. 27 f., 31) gefordert. Das ist aufgrund des begrenzten Einflusses des BDK zunächst nicht mehr als eine berufsständische Forderung. Vollzugspolizeiaufgaben sind in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen (z. B. beim BKA, der Bundespolizei und beim Zoll) nämlich in der Verantwortung der Länder, die hierfür auch die ausgewiesenen Planstellen in ihren Haushalten verwalten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, gab es Ende des Jahres 2014 bundesweit **310.900** Planstellen im Polizeidienst, davon etwa 50.000 in der Polizeiverwaltung. Polizeibesetzte werden von zwei Gewerkschaften, der mit rd. 174.000 Mitgliedern mitgliederstärksten Gewerkschaft der Polizei (**GdP**) und

Immerhin spricht die Begründung zum DHPol-Gesetz, zwar wenig spezifisch und in unmittelbarem Bezug auf die Polizeiwissenschaft, von der „Kriminalistik als Wissenschaftsgebiet.“<sup>649</sup> M. E. lässt sich angesichts der Rahmenbedingungen aus dieser gesetzgeberischen „Fußnote“ in der Begründung des Gesetzes alleine aber, wie von einigen Kommentatoren vorgenommen<sup>650</sup>, keine unmittelbare Begründung eigenständiger (theoretischer) disziplinärer Wissenschaftlichkeit „per Akklamation“ ableiten.<sup>651</sup> Diese Passage hat lediglich Appellcharakter, wenngleich diese gut gemeinte „Ratio legis“ auch bis heute (unglücklicherweise) weitgehend folgenlos verklungen ist.<sup>652</sup>

Insgesamt kann man die Situation einer „wissenschaftlichen“ Kriminalistik in Deutschland deshalb nur als dürftig bezeichnen<sup>653</sup>, zumal sie sich, ohne fundierte eigenständige

---

der Deutschen Polizeigewerkschaft (**DPoIG**), mit rd. 94.000 Mitgliedern, vertreten. Die beiden Gewerkschaften gehören jeweils einem Gewerkschaftsdachverband, erstere dem Deutschen Gewerkschaftsbund, letztere dem Deutschen Beamtenbund (DBB), an, nehmen damit also auch unmittelbar „an den Verhandlungstischen“ mit den Arbeitgebern an Tarif- und Strukturverhandlungen teil. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (**BDK**), als dachgewerkschaftsfreie Interessenvertretung mit rd. 15.000 Mitgliedern, ist ein spartenorientierter gewerkschaftlicher Berufsverband der Kriminalpolizei, wobei die beiden erstgenannten Gewerkschaften ebenfalls durchaus mitgliederstarke organisatorische Fachsparten für im Kriminaldienst tätigen Polizeibeschäftigten betreiben. Der Anteil der Vollzugsstellen der Kriminalpolizei bei den Polizeipräsidenten (ohne die Beschäftigten beim BKA und bei den Landeskriminalämtern – LKÄ) ist länderspezifisch unterschiedlich und beträgt zwischen 16 – 23 % der Planstellen im Vollzugsdienst (vgl. BDK, Berufsbild, 2014, S. 18), sodass schon das zahlenmäßige Übergewicht der Schutzpolizei die Arbeit kriminalpolizeilicher Gewerkschafts- oder Lobbyarbeit erschwert. Denn, wie auch in anderen Berufssparten mit mehreren Interessenverbänden, herrscht auch bei der polizeilichen Gewerkschaftsarbeit ein eher „gespanntes Verhältnis“ der Verbände untereinander. Diese Situation wird von der Kriminalpolitik m. E. dankbar aufgenommen und auch (gelegentlich) genutzt.

<sup>649</sup> „Polizeiwissenschaft (...) umfasst im weiteren Sinne polizeilich ausgewählte und für polizeiliche Zwecke aufbereitete Wissenschaftsgebiete (...). Polizeiwissenschaft i. w. S., (also) die Verwendung von Wissenschaftsgebieten für polizeiliche Zwecke, wie z. B. Kriminalistik, Kriminologie, Rechtsmedizin, ist für die polizeiliche Lehre, für das Curriculum, von wesentlicher Bedeutung“, Landtag NRW, Drucksache 13/6258 vom 22.11.2004, S. 29.

<sup>650</sup> Z. B. Ackermann, 2007, S. 7; Weihmann et al., 2013 b, S. 45; Schmelz, 2007, passim.

<sup>651</sup> Kube et al., 1992 b, S. 4, sahen dies zu ihrer Zeit ähnlich und seit dieser Zeit hat sich die Situation, wie dargelegt, nicht wesentlich verbessert. Schulte et al., 1998, S. 683 ff. argumentieren vorsichtiger. Obwohl auch sie eine „umfassende, systematische Theorie der Kriminalistik als wünschenswert“ erachten, sei jedenfalls eine „strikte Abgrenzung zwischen praktischer und wissenschaftlicher Kriminalistik für die Weiterentwicklung dieses Faches wenig hilfreich.“ Letztlich begründen sie aber insgesamt wenig überzeugend eine Art von „angewandter (wissenschaftlicher) Kriminalistik“ durch beständige Eigenreflexion des gewonnenen alltagspraktischen Wissens, aber ohne fundierte und theoriegeleitete Grundlagenforschung.

<sup>652</sup> So ist es z. B. mit Stand Ende Mai 2016 immer noch nicht „gelingen“, den seit Sommer 2013 unbesetzten Lehrstuhl des emeritierten Forschungsprofessors im Fachgebiet I.5 – Allgemeine Polizeiwissenschaft, Joachim Kersten, neu zu besetzen!

<sup>653</sup> Becker, 2005, S. 10, lehnt den eigenständigen Wissenschaftscharakter der Kriminalistik sogar explizit ab: „Die Kriminalistik erscheint als ein komplexes Unterfangen, bei der verschiedene Institutio-



Theorie<sup>654</sup> oder Grundlagenforschung (vgl. hierzu Kerner, Fn. 807, 839), der Erkenntnisse anderer Grundlagenwissenschaften, wie der Naturwissenschaften (v. a. Biologie, Chemie, Toxikologie etc.), der Medizin<sup>655</sup> oder der Mathematik, Physik und Materialkunde bedient. Das erkennt man z. B. schon an den Sachgebietsbezeichnungen innerhalb der Kriminaltechnischen Institute der Landeskriminalämter<sup>656</sup> und des BKA<sup>657</sup>. Die forensischen (kriminalistischen Bezugs-) Wissenschaften sind also beinahe durchgängig eigenständige Grundlagen- und Anwendungswissenschaften, zusammengefasst unter dem gemeinsamen Dach Kriminaltechnischer Institute, in ähnlicher Form auch bei der Rechtsmedizin (dort ggf. ergänzt um die Serologie, Toxikologie etc.).

---

nen und deren Akteure, Technologien und Praktiken aufeinander abgestimmt werden müssen (Interdisziplinarität). Darin ähnelt die Aufklärung von Verbrechen der Produktion von wissenschaftlichen Erkenntnissen, die ebenfalls ein Netzwerk unterschiedlicher ‚Aktanten‘, d. h. die systematische, projektbezogene Koordination ... (verschiedener) Akteure, erfordert. Die Kriminalistik wird aufgrund dieser Parallelen zwar nicht zur Wissenschaft, kann aber durchaus mit den Konzepten der neuen Wissenschaftssoziologie und Wissenschaftsgeschichte analysiert werden.“ Vorsichtiger argumentiert De Vries, 2010 a, S. 30, der die Kriminalistik als „Komplementärwissenschaft“ einordnet, obwohl er zugleich feststellt, dass sie hauptsächlich Erkenntnisse empirisch orientierter Naturwissenschaften (einschließlich der Rechtsmedizin) als „Hilfswissenschaften“ heranzieht. Sie habe aber durchaus „fächerübergreifende Prinzipien“, die jedoch „eher dem Regelwerk der Geschichtswissenschaft ähneln.“

<sup>654</sup> Nach wie vor mangelt es ihr an einer „systematischen Erforschung ihres Begriffs, Inhalts, ihrer Gesetzmäßigkeiten und Methoden“ wie auch einer „empirischen Belangen umfassend entsprechenden Methodologie“, wie schon Pfister, 1978, passim, feststellte. Viele seiner Feststellungen sind heute noch unverändert aktuell.

<sup>655</sup> Vor allem an den Rechtsmedizinischen Instituten der Medizinischen Fakultäten zahlreicher deutscher Universitäten.

<sup>656</sup> Vgl. z. B. nur die Abteilung II, „Kriminaltechnisches Institut“ des BLKA München, Organigramm auf der Homepage der Bayerischen Polizei, Rubrik Landeskriminalamt / Organisation / Organigramm [https://www.polizei.bayern.de/content/1/8/7/1/org\\_namenlos.pdf](https://www.polizei.bayern.de/content/1/8/7/1/org_namenlos.pdf) (27.08.2015). Hier „residieren“ bspw. die Naturwissenschaften Chemie, Physik, Biologie etc. eigenständig in Sachgebieten.

<sup>657</sup> Als **Abteilung KT** eine von insgesamt neun Abteilungen des BKA mit fünf Fachgruppen, vgl. <https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/KriminaltechnischesInstitut/organisationKT.html> (dort auch Link zum Organigramm des BKA, Stand 16.10.2016). Daneben existierte bis zum 31.07.2016 auch noch die **Abteilung KI**, das „Kriminalistische Institut“, mit einer anwendungsbezogenen, rechtstatsächlich bzw. deliktisch untergliederten Fachgruppe KI 1 – „Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung“, welche „in enger Zusammenarbeit mit Polizeipraktikern Optimierungsmöglichkeiten für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung aufzeigen soll.“ Das BKA-Gesetz enthält hierfür in § 2 Abs. 6 Nr. 1 - 3 sogar einen eigenständigen gesetzlichen Forschungsauftrag. Seit 01.08.2016 ist das „Kriminalistische Institut“ nur noch als „Gruppe IZ 3“ auf Referatsebene in die neue „Abteilung IZ“ („Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum“) eingegliedert. In Zusammenarbeit mit externen Forschungseinrichtungen wird, allerdings konzentriert auf bestimmte Schlüsseldelikte, weiterhin anwendungsorientierte Forschung betrieben. Die Ergebnisse werden i. d. R. in eigenen Buchreihen, z. B. „Polizei + Forschung“ veröffentlicht. Die meisten Landeskriminalämter unterhalten inzwischen eigene Forschungsgruppen, allerdings zumeist denominativ nur mit dem Zusatz „kriminologische“ eingerichtet.

*„Die Kriminalistik ist nur dann eine Wissenschaft, wenn sie die bei der Sachverhaltserforschung vorhandenen Fehlerquellen kontinuierlich erforscht.“<sup>658</sup>*

„Die Kriminalistik hat das Potenzial für eine Wissenschaft“, hat sich als solche aber noch nicht etablieren können. „Deshalb muss sie sich die Frage nach ihrem Wissenschaftscharakter gefallen lassen.“<sup>659</sup> Die „wissenschaftliche“ Kriminalistik ist (in einem kurzen Zwischenfazit) ein zwar komplexer, aber eher künstlicher fachlicher Terminus. Innerhalb eines „Begriffshofes“ stimmen verschiedene Institutionen und deren Akteure Theorien, Technologien und Praktiken (im Idealfall) aufeinander ab.<sup>660</sup> Aus einem so erzeugten Erkenntnisbestand bedienen sich anlassbezogen die Praktiker, die sich selbst wenig spezifisch als „Kriminalisten“ bezeichnen (ein Berufsbild, das es in dieser begrifflichen Eigenständigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt so auch nicht gibt – vgl. Eingrenzung des Begriffs bei Liszt, Fn. 596, die heute allerdings zu eng gefasst sein dürfte). Das Charakteristikum praktischer kriminalistischer Arbeit ist und bleibt nach wie vor die Verdachtsschöpfung, die gedankliche Tatrekonstruktion, die heuristische Suche nach Beweismitteln, das handwerklich *lege artis* stattfindende Erheben und Sichern der Beweise sowie die wiederholt vorzunehmende reflexive Prüfung derselben<sup>661</sup>, denn Lebensereignis und juristischer Fall sind zunächst zweierlei.

Die auf der Basis der „kriminalistischen Handlungslehre“<sup>662</sup> gewonnenen Erkenntnisse, erschließen im Ermittlungs- und Vorverfahren der Staatsanwaltschaft im Einzelfall hinreichende Anklagegründe und bieten dem urteilenden Gericht eine prozessuale Tatsachengrundlage.<sup>663</sup> Der dem Gericht gelieferte (Akten-)Fall ist aber mindestens in komplexen Verfahren in aller Regel zunächst keineswegs das tatsächliche Vorkommnis,

---

<sup>658</sup> De Vries, 2015, S. 253

<sup>659</sup> Neben anderen zuletzt de Vries, 2010 a, S. 27.

<sup>660</sup> So könnte man unabhängig von der (lästigen und kaum weiterführenden) Einordnung des Wissenschaftscharakters der Kriminalistik dies kompakt als „das Insgesamt der angewandten Methoden zur repressiven und präventiven Bekämpfung der Kriminalität auf Makro- und Mikroebene“ bezeichnen (Kube, 1998, S. 697). Unbeschadet von wissenschaftssystematischen Fragestellungen wird dabei auch von Kritikern (Kube et al., 1992 b, S. 5) nicht bezweifelt, dass zumindest Teilbereiche der Kriminalistik in der polizeilichen und forensischen Praxis originär wissenschaftlich betrieben und weiterentwickelt werden.“ Das sind insbesondere die kriminaltechnischen Aufgabengebiete der Biologie, Chemie und Physik oder auch aussagepsychologische Glaubwürdigkeitsfragen im Strafprozess.

<sup>661</sup> Kaiser, 1996, S. 927

<sup>662</sup> Vgl. z. B. Ackermann, 2002, passim; Brisach, 1992 a, S. 167 ff., Hauptmann, 1994, passim.

<sup>663</sup> De Vries, 2010 a, S. 28, stellt fest, dass die „Bedeutung einer so verstandenen Kriminalistik für den Strafrichter offensichtlich ist.“ Um den Normen Geltung zu verschaffen, muss zunächst der Sachverhalt erarbeitet werden. „In vielen Fällen bereiten die rechtlichen Überlegungen keine Schwierigkeiten, nur hinsichtlich der Tatsachen bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Verfahrensbeteiligten.“ Nur mit dieser kritisch-reflexiv gelebten Erkenntnis sei eine hinreichende Wahrnehmung der „Kontrollaufgaben“ (vgl. auch Peters, 1984, S. 4 ff.) bei Staatsanwaltschaft, Gericht und

welches es im Hauptverfahren abschließend zu würdigen gilt. „Er ist bestenfalls (eine) schriftliche Fixierung der (Re-)Konstruktion eines tatsächlichen Vorkommnisses (noch dazu auf der Grundlage der sprachlichen, grammatikalischen und semantischen Fähigkeiten des Hauptsachbearbeiters im Ermittlungsverfahren). Außerdem beruht das Konstrukt auf selektiv – unter der Arbeitshypothese möglicher Strafbarkeit – wahrgenommener, bewerteter und sprachlich geformter Wirklichkeit.“<sup>664</sup> Die Ermittlung des „wahren Sachverhaltes“<sup>665</sup> ist zwar eines der wichtigsten Ziele des Strafverfahrens. Kriminalisten vertreten hingegen lege artis einen „erkenntnistheoretischen Realismus.“<sup>666</sup> Das heißt, es geht ihnen um eine Tatsachenfeststellung, die möglichst weitgehend mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmt. Diese grundsätzlich angelegte systemische Differenz gilt es durch methodische, inhaltliche und von reflexiver Transparenz geprägte ständige (Fort-)Entwicklung von Regeln für die kriminalistische Sachverhaltserforschung zu überwinden. „In Deutschland gibt es eine solche (systematische) Fehlerforschung (allerdings noch) nicht.“<sup>667</sup> Es bleibt dann also die Aufgabe des Gerichts, in freier Beweiswürdigung (§§ 244 ff., 261 StPO<sup>668</sup>) die vorgelegten Indizien (Tatsachen) auf ihre Schlüssigkeit hin zu bewerten und zu einer lückenlosen Kette zu verbinden. Dieser kommt dann nach freier richterlicher Überzeugungsbildung, jedoch nach mathematisch-logischen Kriterien<sup>669</sup> geprüft, im Urteil überragender Beweiswert zu. Nur

---

Verteidigung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen auf Basis ausreichender kriminalistischer Kenntnisse denkbar (vgl. hierzu auch de Vries, 2014, S. 134 f., zur wissenschaftlichen Fehlerforschung in der Kriminalistik). Ansonsten bestehe die latente Gefahr, so Larenz et al., 1995, S. 99 ff., dass „der Sachverhalt ein Ergebnis einer gedanklichen Verarbeitung sein könne, in der die rechtliche Beurteilung bereits vorweggenommen sei, (denn) Aussagen über Tatsachen (im Sachverhalt) beruhen regelmäßig auf eigenen Wahrnehmungen, auf Wahrnehmungen anderer, auf der Deutung menschlichen Verhaltens, auf sozialen Erfahrungen oder auf einer Bewertung.“

<sup>664</sup> Kreuzer, 2001 b, S. 1543

<sup>665</sup> Vgl. BVerfGE 57; 250, 257 (Rn. 64 ff.), vgl. RSpr. Ziff. 52.

<sup>666</sup> De Vries, 2015, S. 253

<sup>667</sup> Ebd.

<sup>668</sup> Im Übrigen ein zentrales Einfallstor der Empirie im Strafrecht, vgl. Hassemer, 2008, S. 126: „Das argumentative Zentrum für den Umgang der Strafjustiz mit Empirie findet sich in § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO (der lautet: ‚Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen kann (...) auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt‘). Diese Stelle ist von großer Bedeutung für die Rolle und den Stellenwert der Empirie im Strafrecht. Sie markiert die Grenzen, innerhalb derer der Strafrichter empirische Heimarbeit betreiben darf, nämlich dann, wenn er selbst sachkundig ist.“ Im Übrigen weist Peters, 1984, S. 10, auf die (nicht umgesetzte deklaratorische) Empfehlung des 52. Deutschen Juristentages in Wiesbaden (1979) zur Änderung des § 261 StPO hin: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner aufgrund kriminalistischer Erfahrung und Erkenntnisse aus dem Inbegriff der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.“

<sup>669</sup> Die Strafprozessordnung schreibt explizit (§ 244 – 256 StPO) vor, wie das Beweiserhebungs- und Bewertungsverfahren zu erfolgen hat. Mutmaßliche tatrichterliche Versäumnisse sind voll umfänglich der Aufklärungsrüge zugänglich. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Indizien, sowohl solcher Anhaltspunkte die gegen eine Täterschaft der / des Angeklagten als auch solcher, die für eine Täterschaft sprechen. Die Gesamtschau der Indizien muss sich sodann zu einer nach mathematisch-

wenn beim Gericht keine begründeten Zweifel („in dubio pro reo“) verhaftet bleiben, ist ein Schuldspruch möglich.

Als weiterer Zwischenbefund lässt sich daher festhalten: „Die Kriminalistik lehrt ihre Anwender also wie ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt mit wissenschaftlichen Mitteln beweiskräftig erforscht wird.“<sup>670</sup>

Eine „zukunftsorientierte Kriminalistik (sollte) aber mehr als bloße Anwendungstechnik fremder Erkenntnisse, angereichert und vermittelt durch Berufserfahrung“<sup>671</sup> sein, so jedenfalls die Apologeten einer autonomen (wissenschaftlichen) Disziplin. Idealtypisch stellt sie sich als ein Miteinander von (zumeist externer) wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis dar, eine aufgeschlossene Kooperation im Gegenstromverfahren zwischen den beiden Polen. Die Forderung Ackermanns<sup>672</sup>, „die Zukunftsfähigkeit der Kriminalistik (verlange eine) auf ihren wissenschaftlichen Gegenstand ausgerichtete Eigenständigkeit und Weiterentwicklung“, lässt sich theoretisch unterstreichen. Allerdings fehlen derzeit hierfür die wissenschaftstheoretischen und -systematischen Voraussetzungen für die Disziplin in Forschung und Lehre.<sup>673</sup> Man muss in der beschriebenen gegenwärtigen Situation deshalb, *argumentum e contrario*, (leider) gegen Ackermann konstatieren, dass der Zustand (wenigstens) der deutschen Kriminalistik aktuell dadurch gekennzeichnet ist, dass sie als „praktische Handlungslehre (...) und (weitgehend) ohne Theorie und

---

logischen Wahrscheinlichkeitskriterien bewerteten lückenlosen Indizienkette schließen, auf die sich die Überzeugung des Gerichts dann stützt. Die Zulässigkeit des Schlusses von Indiz über Indiz zur jeweiligen beweisrelevanten Tatsache hängt dabei vom jeweils schwächsten Glied ab, ist also weniger ein kriminalistischer als vielmehr ein mathematisch-statistischer Wertungsprozess (vgl. hierzu auch Colmez et al., 2013, *passim* und Ackermann et al., 2000 c, S. 734, der von der „Berechnung von Belastungswahrscheinlichkeiten bei der juristischen Bewertung von Beweismitteln“ spricht). Das Gericht entscheidet letztlich gem. § 261 StPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Diese ist im „Urteil argumentativ darzulegen. Das Revisionsgericht prüft anschließend, ob diese Argumentation logisch richtig ist, keine Lücken enthält und den Erfahrungssätzen der Wissenschaften und des menschlichen Zusammenlebens entspricht“ (de Vries, 2014, S. 134).

<sup>670</sup> De Vries, 2010 a, S. 28; dennoch, ihr „technizistisches Indizienparadigma“ macht sie schließlich zu einer „bloßen Tataufklärungslehre von letztlich unakademischem Charakter“, Weihmann, 1996, *passim*).

<sup>671</sup> Kube et al., 1984, S. 431

<sup>672</sup> Ackermann, 2013, S. 206

<sup>673</sup> Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei in Nordrhein-Westfalen hat jüngst im Rahmen einer Grundlagenerhebung zur Entscheidung über ihr eigenes Produktportfolio (vgl. Pientka, IPE, 2015, S. 44 ff.) mit ernüchterndem Ergebnis explizit auch die wissenschaftstheoretische Verankerung der Disziplinen Kriminologie und Kriminalistik in Deutschland und Europa untersucht. Diese Ergebnisse stützen die Aussagen von Leonhardt et al., 1994, *passim*, Ackermann, 2003, S. 140 und Schurich et al. 2015, *passim*, eindrucksvoll, wonach es in Deutschland gegenwärtig (entwicklungsgeschichtlich wäre sogar die parenthetische Erweiterung „seit geraumer Zeit“ angebracht) an jeglicher theoretischen und wissenschaftssystematischen Grundlagenforschung auf kriminalistischem Gebiet fehlt.

wissenschaftlichen Streit mit anderen Bezugswissenschaften“<sup>674</sup> bestehen muss. Kriminalistik ist in der weit überwiegend Mehrzahl der Fälle der kasuistisch erforderliche Rückgriff auf das fallbezogen notwendige erkenntnispraktische Repertoire an Wissen, die Bereitschaft zur Beiziehung externer Expertise sowie der zur Bergung / Sicherung der taträumlichen und individuellen Spuren erforderlichen Technik.<sup>675</sup> Die Kriminalistik befasst sich darüber hinaus, angelehnt an die Kasuistik, mit Praxisfragen bei der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und entwickelt dazu strategische, taktische und technische Methoden und Verfahren.<sup>676</sup> Die kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Praxis hat die o. g. Forderung Kubes (Fn. 671) trotz aller bisher genannten Imponderabilien nach meiner Einschätzung zumeist prospektiv interpretiert und sich für externe wissenschaftliche Erkenntnisse geöffnet, sie sogar eigeninitiativ gesucht und projektbezogen begleitet.

Trotz der geschilderten Bemühungen wird es die Disziplin auch künftig schwer haben, sich institutionell autonom über die Fachhochschulen der Polizei hinaus zu verbreiten. Dafür gibt es zahlreiche Anhaltspunkte. So wird bspw. die strafprozessuale Beweislehre (bis auf wenige Ausnahmen<sup>677</sup>) weit überwiegend als Rechts- und weniger als Tatfrage interpretiert. Die Rechtswissenschaft versteht sich selbst weit überwiegend als Geisteswissenschaft, was in Ausbildung und Praxis den Zugang nicht nur zu empirischer, sondern auch zur weitaus komplizierteren naturwissenschaftlichen Erkenntnislehre zumindest verengt.<sup>678</sup> Ferner werden Juristen, wie auch weit überwiegend Polizisten, wie dargelegt, grds. als Generalisten ausgebildet.<sup>679</sup> Für „95 % der Juristen ist Kriminalistik (...)“

---

<sup>674</sup> Ackermann, 2013, S. 207; Ackermann, 2003, S. 144, stellt aber unter wissenschaftstheoretischen Prinzipien nachvollziehbar fest, dass „jede Wissenschaft eine Theorie, ihr eigenes theoretisches Fundament braucht. Ohne weitere Entfaltung der Theorie wird es in der Zukunft auch keinen Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Kriminalistik geben.“ Wie diese weitere Entfaltung der (mindestens zum Teil historisch begründeten) Theorie auf der Grundlage eines beständigen wissenschaftlichen Diskurses mit Bezugswissenschaften trotz eines bereits seit langem währenden Fehlens autonomer institutioneller Verankerung der Disziplin vonstatten gehen soll, dafür zeigt er allerdings kein hinreichend schlüssiges Gesamtkonzept auf.

<sup>675</sup> So auch grds. Vermander schon 1984, S. 25 ff., der deshalb den Wissenschaftscharakter der Kriminalistik verneint. Sie sei eine Technik zur Verbrechensaufklärung, die sich im Einzelfall wissenschaftlicher Erkenntnisse bediene. Wenn man diese Haltung teilt, immerhin sind seither auch noch die „letzten Reservate kriminalistischen Denkens an den deutschen Universitäten“ nahezu verschwunden (De Vries, 2010 a, S. 27), darf man diese Zustandsbeschreibung heute nicht unbedingt optimistischer treffen.

<sup>676</sup> Clages, 2003, S. 240

<sup>677</sup> Vgl. z. B. De Vries, 2010 a, S. 28

<sup>678</sup> Vgl. hierzu auch Bode, 2013, S. 148 ff.

<sup>679</sup> Während der juristischen Ausbildung „fristet das Strafprozessrecht in aller Regel ein Schattendasein, (...) die Ausbildung beschränkt sich überwiegend auf die Vermittlung des materiellen Strafrechts“ (Artkämper, 2002, S. 148). Auch im Referendariat steht einer nur dreimonatigen Station bei der Staatsanwaltschaft eine neunmonatige Anwaltsstation gegenüber. Es wird offenkundig auch zusehends schwerer, sich gegen „exzellent ausgebildete und sich ständig fortbildende Fachanwälte für

sachlich unwichtig, (...) höchstens eine bedeutungslose Orchidee im Wahlfach.“<sup>680</sup> Selbst, wenn es mehr eigenständige, außerhalb von Polizeifachhochschulen oder der DHPol<sup>681</sup> angebotene kriminalistisch ausgerichtete Studiengänge gäbe, mangelt es, jedenfalls außerhalb des spezifischen Bereichs der IT-Forensik<sup>682</sup>, im Moment noch an späteren Berufsaussichten. Der Arbeitsmarkt in Deutschland hat offensichtlich, trotz sicher vorhandenen und medial verstärkten (vgl. z. B. nur jüngst Englert, „Der CSI-Effekt in Deutschland – Die Macht des Crime-TV“, 2015, passim) Interesses junger Menschen an einer spannenden Disziplin, im Gegensatz zu einigen osteuropäischen Ländern und in den USA, noch keinen nennenswerten Bedarf.

Abschließend werden, zusammengefasst in nachfolgender Tab. 1, mittels eines „Indikatorenrasters“ nach Feltes (ders., 2015, S. 6 f., vgl. auch Kerner, Fn. 624) Kriterien der Wissenschaftlichkeit der Disziplin Kriminalistik (in Deutschland) dargestellt.

---

Strafrecht“, die sich zusehends stärker auf dem Markt etablieren (a. a. O., S. 151 - offensichtlich gibt es einen dieser ausbildungsspezifischen Tatsache entgegenlaufenden praktischen Trend in der Anwaltsausbildung, wie Bode, 2013, S. 151, ebenfalls feststellt), im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zu behaupten.

<sup>680</sup> Bode, 2013, S. 151

<sup>681</sup> In seinem Gutachten zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) vom 25. Januar 2013 (Wissenschaftsrat, 2013, S. 11 ff.) hat das Gremium bspw. die Einführung weiterer „international ausgerichteter, forschungsorientierter und für zivile Studenten offener Studiengänge“, bspw. des Sicherheitsmanagements, vorgeschlagen. Hier könnte eine, wenn auch kleine Chance für die weitere Entwicklung der Kriminalistik in der deutschen Hochschullandschaft liegen. Das Kuratorium der DHPol, bestehend aus leitenden Vertretern der zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder (i. d. R. die Abteilungsleiter Polizei und Sicherheit), hat sich dieses Themas mehrfach angenommen, aber hat in dieser Frage noch keine gemeinsam tragfähige Sprachregelung gefunden.

<sup>682</sup> Hier gibt es auch wegen der großen Nachfrage auf einem bereits bestehenden Markt, sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch der freien Wirtschaft, neben der Steinbeis-Hochschule in Berlin bereits gute Angebote in der Hochschullandschaft, z. B. an Hochschulen in Wismar, Albstadt-Sigmaringen und Cottbus-Senftenberg (vgl. Nachweise bei Pientka, IBE, 2015, S. 50 ff.) oder Mittweida, sowie Kooperationen der Sicherheitsbehörden mit Branchenfachverbänden, wie mit dem Branchenverband „Bitkom“ in NRW ([http://www.polizei.nrw.de/lka/artikel\\_9149.html](http://www.polizei.nrw.de/lka/artikel_9149.html), 27.12.2015) und auch in Baden-Württemberg (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bitkom-und-LKA-Baden-Wuerttemberg-kooperieren-gegen-Cybercrime-1818868.html>, 27.12.2015).

Tab. 1 – Prüfraster Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik

„Kriminalistik als eigenständige Wissenschaftsdisziplin?“ (nach Feltes, 2015, S. 5 ff.)

Aspekt	Bewertung	Problem
Name „Kriminalistik“	Etabliert	<p>Gegenstandsbereich der Unterkategorien „Kriminaltaktik“, „Kriminaltechnik“ und „Kriminalstrategie“ stellenweise unklar (Bsp. „planende Kriminalstrategie“ als der „Kriminalpolitik“ zugehörig definiert).</p> <p>Mitunter wird die Kriminalistik im System der nichtjuristischen Kriminalwissenschaften als Subkategorie der Kriminologie bezeichnet.</p>
<b>(Deutsche) Fachvereinigungen</b>	<p>Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK)<sup>683</sup> als e. V. gegründet</p> <p>Kriminalistisches Institut Jena e. V.<sup>684</sup></p> <p>Kriminalistische Studiengemeinschaft e. V. Bremen (praktische Kriminalistik)</p> <p>AG Kripo des AK II der IMK (vgl. hierzu Abb. 3)</p>	<p>Wahrnehmbarkeit über Fachzirkel hinaus?</p> <p>Publikationsarbeit?</p> <p>Fortbildung?</p> <p>Kritische Reflexion des eigenen Wissensbestandes?</p>

<sup>683</sup> <http://www.kriminalistik.info> (30.01.2016)

<sup>684</sup> <http://www.ki-j.de> (30.01.2016)

Aspekt	Bewertung	Problem
<b>Lehrstühle</b>	<p>„Institut für Kriminalistik“ an der „School of Criminal Investigation &amp; Forensic Science“, (private) Steinbeis-Hochschule Berlin<sup>685</sup> (keine eigenständigen Professuren – überwiegend Arbeit mit Honorarprofessoren<sup>686</sup>)</p> <p>Deutsche Hochschule der Polizei, Fachgebiete III.2 und III.3<sup>687</sup> (keine Lehrstühle - besetzt mit „Lehrkräften für besondere Aufgaben“<sup>688</sup>, i. d. R. leitende Kriminalbeamte aus dem Polizeivollzugsdienst des Bundes oder der Länder mit binneninstitutionellem Lehrbefähigungsnachweis).</p> <p>FHöV des Bundes (BKA, Bundespolizei und Zoll) und der Länder (keine Lehrstühle - Lehrkräfte für besondere Aufgaben, vereinzelt, nach Änderung der Denomination, z. B. als „Hochschule der Polizei und Verwaltung“ - mit dem erweiterten „Dienstgrad“ eines (Lehr-)Professors.<sup>689</sup></p>	<p>Bis auf wenige Ausnahmen nur an Rechtswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten (z. B. FSU Jena), dann denominativ nicht eigens ausgewiesen, sondern in SPB (z. B. als „Kriminalistik für Juristen“<sup>690</sup>) mit geringem Stundenansatz.</p> <p>Bei Masterstudiengängen (z. B. an der DHPol „Master of Public Administration and Police Management“<sup>691</sup> oder „Master of Criminology and Police Science“ an der RUB<sup>692</sup>) z. T. übergreifend in Studienmodulen. Insbesondere letztgenannter Studiengang bietet seit 2016 einen separat ausgewiesenen 900 stündigen Workload „Kriminalistik“ als SPB inklusive der Veränderung der Denomination des Studiengangs.</p>

<sup>685</sup> <http://www.school-grc.de/studium/master-kriminalistik.html> (29.05.2017)

<sup>686</sup> <http://www.school-cifos.de/index.php?id=1062> (29.05.2017)

<sup>687</sup> <https://www.dhpol.de/de/hochschule/Departments/departments.php> (30.01.2016)

<sup>688</sup> Vgl. § 24, Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 15. Februar 2005, GV.NRW.S. 88

<sup>689</sup> Vgl. z. B. nur das Tableau der hauptamtlichen Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Bereich Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften, Prof. Schmelz.

<sup>690</sup> Vgl. ausgewiesener Schwerpunktbereich (SPB) 5: Kriminalwissenschaften ([https://www.rewi.uni-jena.de/Studium/Schwerpunktbereiche/Schwerpunktbereich+5\\_Kriminalwissenschaften-p-79.html](https://www.rewi.uni-jena.de/Studium/Schwerpunktbereiche/Schwerpunktbereich+5_Kriminalwissenschaften-p-79.html)) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU).

<sup>691</sup> DHPol, [https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/modulhandbuch\\_2015\\_2017\\_gesamt.pdf](https://www.dhpol.de/de/medien/downloads/modulhandbuch_2015_2017_gesamt.pdf), zuletzt abgerufen am 30.01.2016), Modulhandbuch des Masterstudiengangs.

<sup>692</sup> Modulhandbuch des Masterstudienganges an der Ruhr-Universität Bochum, Stand 12 / 2016 <http://www.makrim.de/images/stories/dokumente/modulhandbuch.pdf>.



Aspekt	Bewertung	Problem
<b>Eigenständige Abteilungen / Fakultäten</b>	Nein	Eigenständigkeit und Autonomie bei der Entwicklung eines eigenen Profils wird in dieser Konstellation schwierig.
<b>Getrennt zugewiesene Mittel für die Forschung</b>	Nein	Keine Drittmittelprojekte nachweisbar.
<b>Separat ausgewiesene Forschungseinrichtungen</b>	<p>Kriminologisch-kriminalistische Forschungsgruppen bei den meisten LKÄ.<sup>693</sup></p> <p>Abteilung „Kriminalistisches Institut“ beim BKA (besteht seit 1953).<sup>694</sup></p> <p>Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften<sup>695</sup> (IPK) an der FHöV NRW.</p> <p>Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der FHöV Bremen (IPOS).<sup>696</sup></p>	<p>Geringer Vernetzungsgrad (nur durch gemeinsame Besprechungen / interne Fachtagungen).</p> <p>Eigene Publikationen (geringe Auflagen, geringer Verbreitungsgrad, einige davon mit Einschränkung VS/NfD).</p> <p>Institutionalisierte Vernetzung fehlt wg. föderaler Struktur des Polizeiaufbaus und unterschiedlicher Zuständigkeiten (z. T. im Bundes- bzw. in den Landesinnen- und -</p>

<sup>693</sup> Vgl. nur LKA NRW [https://www.polizei.nrw.de/artikel\\_100.html](https://www.polizei.nrw.de/artikel_100.html) (30.01.2016).

<sup>694</sup> Bis 31.07.2016; Seit 01.08.2016 nur noch als Referat „Gruppe IZ 3“ in die Abteilung IZ (Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum“) eingegliedert. Aufgaben und Leistungsspektrum: Vgl. Website des [www.bka.de](http://www.bka.de), Rubrik Organisation / Aufbau.

<sup>695</sup> <https://www.fhoev.nrw.de/forschung/forschungszentren/fz-ipk/startseite.html> (30.01.2016)

<sup>696</sup> [www.ipos.bremen.de](http://www.ipos.bremen.de) (30.01.2016)

Aspekt	Bewertung	Problem
	<p>Strategische Innovationszentren (SIZ)<sup>697</sup> bzw. für Sicherheitsforschung (ZfS)<sup>698</sup> an größeren LKÄ (v. a. in der „Produkt- und Marktforschung“ aktiv).</p> <p>Technisches Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien im BKA (TeSIT, vgl. Fn. 718).</p>	finanzministerien angesiedelt).
<p><b>Eigenes Lehr- und Prüfungswesen / Selbstständige, staatlich anerkannte Abschlusszeugnisse</b></p>	<p>Denominativ nur Masterstudiengang an der RUB und eigenständiger MA Kriminalistik an der Steinbeis-Hochschule Berlin sowie in den Modulprüfungen der DHPol.</p>	
<p><b>Eigene Publikationen / begleitende Fortbildungen</b></p>	<p>Fachbuchreihen des BKA<sup>699</sup> und der LKÄ.<sup>700</sup></p> <p>Kriminalwissenschaftliche Schriftenreihen verschiedener Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder.<sup>701</sup></p> <p>Schriftenreihe der DGfK.<sup>702</sup></p>	

<sup>697</sup> Mizia, 2007, passim

<sup>698</sup> <https://www.polizei-bw.de/polizeireform/Organisation/Seiten/Landeskriminalamt.aspx> (30.01.16)

<sup>699</sup> Vgl. [https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Autorenliste/Autorensuche\\_Formular.html?nn=32894](https://www.bka.de/SiteGlobals/Forms/Autorenliste/Autorensuche_Formular.html?nn=32894) (16.10.2016)

<sup>700</sup> <https://www.polizei.bayern.de/lka/kriminalitaet/studien/index.html/179926> (30.01.16), LKA Bayern, Publikationen der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei.

<sup>701</sup> Vgl. z. B. nur Schmelz, 2010 und 2013 oder die Schriftenreihe der Thüringer FHöV, Fachbereich Polizei, [http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series\\_id=49](http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series_id=49) (30.01.16).

<sup>702</sup> <http://www.boorberg.de/sixcms/detail.php?id=931747> (30.01.16)

Aspekt	Bewertung	Problem
<p><b>Eigene Publikationen / begleitende Fortbildungen</b></p>	<p>Schriftenreihen „Beiträge zu den gesamten Kriminalwissenschaften“<sup>703</sup> und „Kriminalwissenschaften in Theorie und Praxis“<sup>704</sup> im Verlag für Polizeiwissenschaft.</p> <p>Bochumer Masterarbeiten mit kriminalwissenschaftlicher Ausrichtung.<sup>705</sup></p> <p>Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie im VdP-Verlag.</p> <p>Kriminalistischer Fachbuchverlag Heidelberg.<sup>706</sup></p> <p>Zeitschrift „Kriminalistik“ (Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis).<sup>707</sup></p> <p>„der kriminalist“ (gewerkschaftliche) Zeitschrift für Mitglieder des BDK.<sup>708</sup></p> <p>Kriminalisten-Fachbuch KFB – Kriminalistische Kompetenz des BDK (nur elektronisch).<sup>709</sup></p> <p>Seminarangebot der „Kripo-Akademie“<sup>710</sup> des BDK.</p>	<p>Geringer Verbreitungsgrad</p> <p>Niedriger „Impact-Factor“</p> <p>Manche Werke nur eingeschränkt verfügbar (VS/NfD)</p>

<sup>703</sup> [http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series\\_id=55](http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series_id=55) (30.01.16)

<sup>704</sup> [http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series\\_id=71](http://www.polizeiwissenschaft.de/schriftenreihen.php?series_id=71) (30.01.16)

<sup>705</sup> Veröffentlicht auf der Verlagswebsite [www.felix-verlag.de](http://www.felix-verlag.de) (30.01.2016), Rubrik „Bochumer Masterarbeiten“, davon einige mit kriminalistischer Ausrichtung. Zukünftig häufiger, weil im Masterstudiengang am Lehrstuhl von Prof. Dr. Feltes seit 2016 auch ein Schwerpunktbereich „Kriminalistik“ mit einem disziplinären Workload von 900 Stunden eingerichtet ist. Schwerpunktbereichsstudenten „Kriminalistik“ werden also künftig auch ihre Masterarbeiten zu überwiegend kriminalistisch ausgerichteten Themenstellungen anfertigen können.

<sup>706</sup> <http://www.cfmueeller.de/Kriminalistik/> (30.01.2016)

<sup>707</sup> <http://www.kriminalistik.de> (30.01.2016)

<sup>708</sup> <https://www.bdk.de/fachthemen/publikationen/der-kriminalist> (30.01.2016)

<sup>709</sup> <https://www.bdk.de/fachthemen/publikationen/kfb-app-neu>, Jaeger, 2017, passim, (29.05.2017)

<sup>710</sup> <https://www.bdk.de/web/kripo-akademie/seminarangebot> (31.01.2016)

Aspekt	Bewertung	Problem
<p><b>Sonstige Kommunikationsmöglichkeiten</b></p>	<p>Kripo-Akademie des BDK als neues Fortbildungs- und Vernetzungsformat.</p> <p>Jährliche Fachgruppentagungen der Kriminalistik-Dozenten des Bundes und der Länder.</p> <p>Regelmäßige jährliche Kongresse der DGfK.</p> <p>Regelmäßige Treffen der Regionalgruppen der DGfK.</p> <p>(„Offene“) BKA-Arbeitstagen, organisiert und ausgerichtet durch die Abt. KI des BKA.</p>	
<p><b>Eigenes Berufsbild?</b></p>	<p>Weder bei der Polizei noch auf dem „freien Arbeitsmarkt“ gibt es ein solches Berufsbild.</p>	

b) Kriminaltechnik<sup>711</sup>

*"Spurenmaterial ist einmalig, man darf sich bei der Arbeit am Tatort keinen Flop erlauben."*<sup>712</sup>

Die Kriminaltechnik ist eine Fachdisziplin (Methodologie) der Kriminalistik, die sich nicht nur aber vor allem mit der traditionellen Spuren- und Materialkunde<sup>713</sup> zahlreicher naturwissenschaftlicher Bezugswissenschaften beschäftigt. Spuren werden klassisch in Gegenstands-<sup>714</sup>, Material-<sup>715</sup>, Situations-<sup>716</sup> und Formspuren<sup>717</sup> unterteilt. Heute muss man aber auch die „flüchtigen“ forensischen IuK-Spuren bei Cybercrime-Delikten in besonderer Weise berücksichtigen.

Um diese Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, erfolgt eine bezogen auf neuere naturwissenschaftliche bzw. sicherungstechnische Innovationen durchaus beachtliche behördliche „Marktbeobachtung“ in eigens eingerichteten Zentren, wie z. B. dem „Technologischen Entwicklungs- und Servicezentrum, Innovative Technologien“ (TeSIT) beim BKA<sup>718</sup> oder dem „Strategische Innovationszentrum“<sup>719</sup> (SIZ) bzw. dem „Zentrum

<sup>711</sup> Ackermann et al., 2000 c, S. 733, bezeichnet diese aufgrund ihrer Bezugswissenschaften als „naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik“. Darunter versteht er „die Gesamtheit der naturwissenschaftlichen und technischen Mittel, Methoden und Verfahren, die zur Beweisführung bei der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen eingesetzt werden.“

<sup>712</sup> Wasilewski, 2010, in: <http://www.sueddeutsche.de/karriere/kriminaltechniker-dem-taeter-auf-der-spur-1.550315> (zuletzt abgerufen am 31.12.2015). „Wer in der Kriminaltechnik anfängt, sei es als Techniker oder als Wissenschaftler, erhält bei der Polizei eine kriminalistische Ausbildung. Ein Kriminaltechnik-Studium oder eine allgemein zugängliche Ausbildung gibt es nicht.“

<sup>713</sup> Spuren im kriminaltechnischen Sinn sind sichtbare oder latente (materielle) Veränderungen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis entstanden sind und zu dessen Aufklärung beitragen können, Frings et al., 2011 a, S. 11.

<sup>714</sup> Am Tatort aufgefundene beweishebliche Gegenstände, die mutmaßlich nicht vom Opfer stammen, benutzt z. B. zur Herkunfts- bzw. Verkaufsweegeermittlung (vgl. Frings et al., 2011 a, S. 15). Widerspruch kommt von Weihmann, 2006, S. 23, der diese gar nicht unter die Definition Spur subsumieren möchte.

<sup>715</sup> Feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, deren stoffliche Eigenschaften und Zusammensetzungen kriminalistische Schlüsse zulassen, z. B. auch mikrobiologische Spuren oder Schussspuren wie im zugrundeliegenden Fall, vgl. Frings et al., 2011 a, S. 15.

<sup>716</sup> Bezogen auf die räumliche Lage der Spur, die Rückschlüsse auf das Tatgeschehen ermöglicht.

<sup>717</sup> Durch Einwirkung eines Spurenverursachers entstandene Formveränderung an einem Objekt (z. B. Hebel- oder Schuhspur); wird die Formspur durch die Übertragung einer Substanz auf eine Oberfläche erzeugt, handelt es sich um eine Abdruckspur, z. B. den klassischen Fingerabdruck.

<sup>718</sup> Vgl. [www.bka.de](http://www.bka.de), zu finden in der Rubrik mit dem Stichwort „Technologien“. Das TeSIT wurde im Juli 2004 eingerichtet und beinhaltet neben einer operativen Komponente anlassunabhängiger Internet-Recherchen auch eine Labor- und Forschungskomponente (vgl. Pressemitteilung des BKA vom 29.07.2004, <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/7/580815>, zuletzt aufgerufen am 08.10.2016).

<sup>719</sup> Mizia, 2007, passim

für Sicherheitsforschung“ (ZfS) bei den LKÄ in Bayern und Baden-Württemberg. Alle anderen LKÄ haben ähnliche Marktbeobachtungsstellen oder Innovationszentren. Vereinzelt gibt es auch institutionalisierte Zusammenarbeiten mit namhaften Universitäten, gerade bei aktuellen Kriminalitätsphänomenen, wie z. B. der Cyber-Kriminalität.

*„Ein Tatort spricht, er trägt das ganze Geheimnis in sich, er verrät alles – wenn man nur zuhört“ (so Kerstin Steinberger am 24.08.2016 in der Titelgeschichte der SZ „Die Spur des Blutes“)*

Eine starke Metapher, ein eindringliches Bild, hinterlegt mit zahlreichen Eindrücken aus der Kriminalliteratur oder aus Kriminalfilmen im Fernsehen. Wer sind denn nun aber die Spezialisten mit dem „absoluten Gehör“ für komplizierte Spurenlagen an den Tatorten. Tatortspuren werden i. d. R. von gesondert aus- und fortgebildeten Kriminalbeamten des Erkennungsdienstes gesichert. Bei schwerwiegenden Fällen bzw. bei komplexen Spurenbildern werden aber auch forensische Spezialisten, Sachverständige oder Gerichtsmediziner, üblicherweise nach gesonderter Anordnung der ermittelnden Staatsanwaltschaft, hinzugezogen. Die Methodik des Erkennungsdienstes ist im so genannten Leitfaden 385 (LF 385 - VS / NfD; da es sich um einen „Leitfaden“ und nicht um eine „Richtlinie“, wie zum Beispiel die zahlreichen bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschriften, PDV, handelt, sind innerhalb des jeweils verbindlichen wissenschaftlichen Standards bei der Anwendung der beschriebenen Mittel und Methoden Ermessensspielräume gegeben) für die Polizeibeamten (es ist hier ausdrücklich nicht von Kriminalbeamten die Rede), die mit Tatortarbeit befasst sein können, bundesweit einheitlich geregelt. Die praktische polizeiliche Aus- und Fortbildung orientiert sich daher an dieser Systematik, die aufzeigt, dass die Kriminaltechnik sich i. d. R. nach den jeweiligen spurenkundlichen Bezugswissenschaften in den Kriminaltechnischen Instituten der LKÄ gliedert.<sup>720</sup>

Die Auswertung der am Tatort gesicherten Spuren erfolgt gesondert in kriminaltechnischen Untersuchungsstellen der Polizei, bei der Rechtsmedizin oder bei vertraglich verpflichteten, zertifizierten Untersuchungs- und Auswertestellen. In jüngerer Vergangenheit findet die Auswertung / Untersuchung immer häufiger in eigens beauftragten privaten forensischen Laboren statt. Das liegt nicht nur an der oftmals gebotenen Eile, sondern insbesondere auch daran, dass die Anforderungen an die strafprozessrechtliche Beweisbeschaffenheit, die -aufbereitung, den -wert und damit auch die -kraft stetig gestiegen sind und auch die Bedeutung der erforderlichen gutachterlichen Expertise exponentiell wächst. Öffentlich-rechtliche wie auch private Labore sind heute weit überwiegend

---

<sup>720</sup> Z. B. in die kriminalistische Biologie, Chemie, Physik, Ballistik, Trassologie (technische Formspuren), Phonetik, Graphologie, Linguistik, Fotografie, Erkennungsdienst u. a. (vgl. Ackermann et al., 2000 c, S. 734).

zertifiziert<sup>721</sup>, schon um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf einem hart umkämpften Markt zu sichern.<sup>722</sup>

Alle außerhalb von Laboratorien getroffenen Maßnahmen gehen über den Geltungsbereich des EU-Rahmenbeschlusses hinaus. Das betrifft insbesondere die Suche und Sicherung von Spuren am Tat- oder Ereignisort sowie die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen. Gleichwohl muss auch hier größter Wert auf Qualitätssicherung und Dokumentation<sup>723</sup> gelegt werden, da Spuren als Beweismittel im Strafprozess ansonsten ggf. sogar wertlos werden können.

Die o. g. „klassischen“ Spurenarten haben inzwischen eine Erweiterung erfahren. Alleine der inzwischen flächendeckende Einsatz von IuK-Technologie in beinahe allen beruflichen wie auch privaten Lebensbereichen schafft Tatgelegenheiten. Die Technologie selbst ist gleichzeitig immer häufiger auch Tatmittel. Die „Flüchtigkeit“ dadurch gesetzter Tatspuren beinhaltet nicht nur aufgrund des enormen Umfangs des kasuistisch

---

<sup>721</sup> Es ergeben sich für Labore, egal ob es sich um polizeiliche oder private handelt, welche DNA-Profile und daktyloskopische Daten im internationalen Datenaustausch bearbeiten, z. B. Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates vom 30.11.2009 über die „Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen“ (verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 322/14 vom 09.12.2009). Mit der Akkreditierung, die hinsichtlich der DNA-Profile zum 30.11.2013 nachzuweisen war und in Bezug auf daktyloskopische Daten bis zum 30.11.2015 abgeschlossen sein musste, wird sichergestellt, dass die gutachtlichen Ergebnisse in allen Mitgliedsstaaten als zuverlässig anerkannt werden. Die Akkreditierung erfolgt von einer nationalen Akkreditierungsagentur (nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31.12.2009 ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - DAkkS die einzige nationale Akkreditierungsstelle) nach DIN EN ISO/IEC 17025.

<sup>722</sup> Alleine das Polizeipräsidium München beauftragte z. B. im Jahr 2013 DNA-Untersuchungen für insgesamt 2,4 Millionen Euro bei Laboren mit deutlich steigender Tendenz und, Zitat: „hier gibt es kein Sparmotto“ (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/polizeistatistik-nicht-mehr-ganz-sicher-1.1944074>, 27.08.2015), wie ein leitender Beamter des Polizeipräsidiums München bei der PKS-Jahrespressekonferenz im April 2014 zitiert wird. Beim Polizeipräsidium Mittelfranken, bei dem der Autor beschäftigt ist, beliefen sich die Kosten hierfür (ohne gesonderte Kostenübernahmezusicherungen der Staatsanwaltschaft bei bestimmten schwerwiegenden Delikten) im Jahr 2015 auf rund 1,4 Millionen Euro.

<sup>723</sup> Weswegen sich zahlreiche kriminalpolizeiliche Institutionen und Zentralstellen (aus Deutschland z. B. die forensischen bzw. kriminaltechnischen Labore des BKA, des BLKA, des HLKA und des Hamburger LKA 3) auch auf europäischer Ebene zu einer „Qualitätsgemeinschaft“ namens „European Network of Forensic Institutes“ (<http://www.enfsi.eu>, 26.12.2015) zusammengeschlossen haben bzw. im Hinblick auf die DNA-Forensik sich in einem weiteren, eher rechtsmedizinisch ausgerichteten Informationsnetzwerk, der „European DNA Profiling Group“ gegenseitig austauschen, vgl. <http://www.isfg.org/EDNAP/Activities>, zuletzt abgerufen am 26.12.2015 (aus Deutschland sind neben dem BKA die Rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Köln und Münster beteiligt).

zu sichtenden inkriminierten Untersuchungsmaterials<sup>724</sup>, gesicherter Zugänge, eingesetzter Verschlüsselungstechnik sowie beinahe durchwegs grenzüberschreitend ausgeführter oder wenigstens gerouteter Angriffe besondere Herausforderungen an die noch relativ junge aber sich sehr dynamisch entwickelnde Sparte der IuK-Forensik.

In der Fallvignette spielen eine ganze Reihe offenkundiger „Spuren“ eine bedeutsame Rolle, obgleich sie von den beteiligten Behörden unverständlicherweise als Spureenträger / Analysematerial weitgehend ignoriert werden. Beispielsweise sind insgesamt 17 handgeschriebene Briefe des Tiberius (vgl. Anl. 3) bei der Familie Tiefenthaler verfügbar. Mittels einer gezielten und interdisziplinären Auswertung, z. B. durch einen externen Gutachter, einen Polizeipsychologen oder auch im Team einer Verhandlungsgruppe der Polizei<sup>725</sup>, ggf. flankiert durch Methoden der forensischen Linguistik, hätten wertvolle Hinweise zur Motivlage und gefahrenprognostische Aussagen erlangt werden können. Jedenfalls hätten sich durch entsprechende Expertise psychopathologische Auffälligkeiten des Tiberius als Marker für weitere Maßnahmen ergeben können, die die Behörden u. a. auch zu einer gezielten Biografieforchung (vgl. A V) hätten veranlassen können / müssen.<sup>726</sup> Mit einiger Wahrscheinlichkeit wäre man dabei sehr frühzeitig auf

---

<sup>724</sup> Die nutzbaren weltweiten Speicherkapazitäten wachsen jährlich zwischen 40 – 60 %. Im Jahr 2015 betrug die produzierte Datenmenge mehr als fünf Zettabyte ( $10^{21}$  Byte, vergleichbar mit der Kapazität von einer Billion Rechnern mit je einer inzwischen handelsüblichen Festplatte von einem Terrabyte! Damit doppelt so viel wie im Jahr 2012) und die Speichermedien werden auch für den Privatanwender nicht nur immer billiger, sondern auch immer kleiner und sind beinahe standardisiert mit einem sehr starken Verschlüsselungs-Algorithmus gesichert.

<sup>725</sup> Speziell zusammengestellte Organisationseinheit (Abk. „VG“), die in besonderen Fällen der Schwerekriminalität oder Bedrohungslagen durch Auswertung / Analyse oder Verhandlungs- oder deeskalierende taktische Gesprächsführung nach den Leitlinien des Einsatzleiters Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen schafft (Soiné, in: Wirth (Hrsg.), *Kriminalistik-Lexikon*, 2011, S. 611). Die Auswertung des Materials durch eine VG erfolgt mittels „Analyseverfahren auf der Basis nachvollziehbarer, wissenschaftlich anerkannter sowie bewährter Verfahren“ (Brisach, 2001 a, S. 40). Der Fallsachbearbeiter bekommt eine schriftlich fixierte Bewertung, die nicht für die Ermittlungsakte bestimmt ist. Aufgrund der Dauer der Belästigungen und der massiven Auswirkungen auf die Familie, könnte hier sogar an eine fallbezogene Beratung oder (anderweitig konzeptionell automatisch vorgesehene) psychologische Betreuung durch die VG gedacht werden.

<sup>726</sup> Tiberius spricht bspw. in seinem zweiten Brief am 10.03.2006 davon, er sei „als Heimkind selbst sexuell missbraucht worden“ (vgl. Anl. 3, Nr. 5 und Buch S. 57); er liefert damit selbst wichtige Hinweise zu einer möglichen Motivationslage bzw. hinsichtlich einer bei den Ermittlungen erforderlichen besonderen Sensibilität, die während der Ermittlungen durchgängig keine Bedeutung erfahren. In der abschließenden Verhandlung vor dem Landgericht charakterisiert der ehemalige Therapeut des Tiberius seinen Patienten. Er war vom Sozialamt beauftragt worden, den Tiberius (im Alter von 28 Jahren, vgl. Anl. 1 und Anl. 5, Ziff. 39 hinsichtlich der Reaktion von Frau Tiefenthaler nach der Aussage des Gutachters im Prozess, bzw. S. 226 ff. der Romanvorlage) wegen einer schweren Depression, die zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt hatte, zu behandeln. Der verantwortliche fallbearbeitende Kriminalist hätte sich hier z. B. durch Aktenstudium oder ergänzende Ermittlungshandlungen bzw. -ersuchen Klarheit verschaffen müssen, ob die o. g. Behauptung Grundlage justizieller



die in der Vignette erst durch die zufällige Gutachteraussage zu Tiberius im Prozess gegen Randolphs Vater (vgl. S. 226 ff. im Buch) evident werdende, mutmaßliche Motivlage gestoßen. Rechtzeitige, auf eine gezielte Situations- und Personenanalyse gestützte, institutionsübergreifende gefahrenabwehrende Maßnahmen hätten dann die lange Eskalationskette ggf. frühzeitig unterbrechen und möglicherweise sogar das Leben des Tiberius retten helfen können. Es überrascht doch außerdem sehr, dass keine der beteiligten Behörden eine vernünftige Risikoanalyse oder Fallkonferenz im Kreis der beteiligten Behörden und Institutionen veranlasste. Professionelle Gefahrenerforschung und -vorsorge sollte idealerweise anders gestaltet sein.

Ein zweites und letztes Beispiel beweist den oberflächlichen Umgang mit der Spurenlage in dem Fall mit ebenso schweren Konsequenzen wiederum deutlich. Sogar die am Tatort eines Tötungsdeliktes ermittelnde Mordkommission unterlässt fahrlässig einfachste Spurensicherungsprotokolle. Dort werden Randolph Tiefenthaler und sein Vater mit der mutmaßlichen Tatwaffe angetroffen. Der Vater ist zwar rechtmäßiger Eigentümer der Waffe, beide haben jedoch ein Motiv für das Tötungsverbrechen. Randolph als Opfer der schlimmen „Belästigungen“, sein Vater als besorgter Angehöriger und Großvater zweier inzwischen traumatisierter Enkel. Dessen Geständnis, in dem er die alleinige Verantwortung übernimmt, wird allerdings ungeprüft akzeptiert. Der Erkennungsdienst wird nicht beauftragt, die Oberbekleidung<sup>727</sup> beider Personen sicherzustellen. REM-Tab<sup>728</sup> bzw. Klebefolienabzüge der Hände beider Anwesender zum Nachweis von Verfeuerungsrückständen werden ebenfalls nicht angeordnet. Dieses unfassbare Versäumnis führt zu der fatalen Konsequenz, dass nicht der eigentliche Schütze vor Gericht steht. Dabei kann hier ungeprüft bleiben, ob die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der tatsächlichen Umstände beide Personen angeklagt hätte, Randolph als den Schützen und seinen Vater mindestens als Gehilfen (§ 27 StGB), wenn nicht sogar als Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB). Wahrscheinlich wäre aufgrund der dann vom Gericht zu beurteilenden Gesamtumstände die Anklage wegen des für das Opfer völlig überraschenden, „heimtückischen“ Vorgehens, mit dem Tiberius nicht rechnen konnte, sogar auf Mord erweitert worden.

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, welche entscheidende Rolle die sorgfältige kriminalistische Hypothesen- und Versionsbildung<sup>729</sup> (vgl. C 1 c) und die darauf gestützte

---

Verfahren war bzw. ob bei den Ämtern (noch) relevante Unterlagen vorhanden waren. Diese Kenntnisse hätten den Fallaufbau und die Ermittlungskonzeption völlig verändert und sehr frühzeitig Maßnahmen ermöglicht.

<sup>727</sup> Zur Untersuchung auf Verfeuerungsrückstände oder ggf. sogar Blutanhaftungen des Opfers.

<sup>728</sup> Spurensicherungsstempel zum Nachweis von Schmauchspuren an der Schusshand (vgl. nur Frings et al. 2011 a, S. 65 ff.).

<sup>729</sup> „Die kriminalistische Aufgabe besteht darin, (...) die erforderlichen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale, Täter, Tatzeit und Tatort sowie die strafzumessungsrelevanten Umstände in prozessual zulässiger Form zu beweisen und das Ergebnis kritisch zu überprüfen (Walder et al., 2012,

Spurensicherung und -auswertung auch bei scheinbar alltäglichen und banalen Sachverhalten spielt – und zwar sowohl gefahrenvorsorgend bzw. -verhindernd<sup>730</sup> als auch ermittlungsunterstützend. Die beispielhafte Erläuterung der im vorliegenden Fall misslungenen Tatortarbeit zeigt aber darüber hinaus durchaus auch den interdisziplinären Anspruch an einen erfahrenen Kriminalisten, sowohl in präventiver (was Kriminalbeamte gerne ignorieren) wie auch in repressiver Hinsicht.<sup>731</sup> Dabei sind nicht nur, aber vor allem bei der Aufnahme eines Tatortes „Methoden und Verfahren der Erkenntnistheorie, der Psychologie, der Informationsverarbeitung, der Logik, der Einsatzlehre (sowie) spezifische kriminalistische Aspekte“<sup>732</sup> bedeutsam.

Ein solches Verständnis von Kriminalistik sieht die „Kriminalisten eingebunden in ein stabiles und weitverzweigtes Netzwerk, das die Mobilisierung unterschiedlicher Hilfsmittel und Informationsquellen von staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen ermöglicht.“<sup>733</sup>

---

S. 37). Die Hypothesenbildung umschließt stets vollständig das „kriminalistische Dreieck“, bestehend auch den Feststellungen zu Tatgelegenheit, Tatwerkzeug und Tatmotiv.

<sup>730</sup> Durch die deutliche Erhöhung der Chance der Durchbrechung der „Eskalationskette“.

<sup>731</sup> Bode, 2013, S. 155, beschreibt in diesem Zusammenhang etwas ironisch, aber tendenziell zutreffend, ein Anforderungsprofil eines erfahrenen „Kriminalisten“ (vgl. hierzu Anforderungen an einen Kriminalisten bei Weingart, Fn. 734), je nach Einsatzgebiet: „Er muss ein technisches Gutachten lesen können, IT-Kenntnisse besitzen, muss Sachverständige sinnvoll einsetzen und als guter Psychologe die richtigen Fragen stellen können. Er muss seine rechtlichen Aufgaben (gemessen an der Fallvignette auch profunde präventive Kenntnisse!) und Grenzen kennen. Er sollte darüber hinaus ethisch gebildet und sozialwissenschaftlich beschlagen sein. Er sollte kühl kombinieren und planen und dabei hartnäckig wie ein Terrier Spuren verfolgen.“

<sup>732</sup> Roll, 2008, S. 3

<sup>733</sup> Becker, 2005, S. 11

c) Kriminaltaktik<sup>734</sup>

*„Man kann beim Studium der Wahrheit drei Hauptziele haben: einmal, sie zu entdecken, wenn man sie sucht; dann: sie zu beweisen, wenn man sie besitzt; und zum Letzten: sie vom Falschen zu unterscheiden, wenn man sie prüft.“<sup>735</sup>*

Kriminaltaktik beschreibt als Oberbegriff das „zweckmäßige, methodische und rationale Vorgehen bei der Aufklärung und Verhütung von Straftaten.“<sup>736</sup> Der Begriff Taktik, der eigentlich dem militärischen Sprachgebrauch entstammt, ist demnach von einem auf den Einzelfall bezogenen, wohlüberlegten, zweckbestimmten Vorgehen geprägt. Der Kriminalist bewertet den ihm als Einzelfall vorgelegten Sachverhalt und legt nach eingehender Prüfung des Geschehens fest, welche Erkenntnismittel in Betracht kommen bzw. rechtlich möglich, geboten und somit erforderlich sind. Erst dann stellt er sich im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft die Frage, wie diese taktisch geschickt, räumlich und zeitlich angepasst, opferadäquat, ökonomisch sinnvoll und dem jeweiligen individuellen Umfeld angemessen erhoben bzw. angewandt werden können. Es überwiegen dementsprechend „kurz bis maximal mittelfristige Ansätze. Es liegt eher ein Bezug zur regional eingegrenzten Mikroebene vor.“<sup>737</sup> Insofern könnte man diese Disziplin grds. auch mit dem in der Lehre (anderweitig) gebräuchlichen Terminus „Kriminalistische Handlungslehre“ bezeichnen.

---

<sup>734</sup> Begriff wird zurückgeführt auf Weingart, 1904, S. V, der den napoleonischen Befehl: „Activité, vitesse!“ als sachleitend auch für die kriminalistische Arbeit erachtete. So lautete einst vor einer Schlacht der lakonische Armeebefehl Napoleons. Die Worte passen auch für den zum Untersuchen von Verbrechen berufenen (Kriminal-)Beamten. Auch er muss Tatkraft und eigene Initiative mit Schnelligkeit verbinden. Aber er soll nicht etwa bloß rasch drauflosstürmen. Er muss vielmehr, und das ist in schwierigen Fällen die Hauptsache, sein Vorgehen methodisch gestalten; er muss sich erst klar machen, welche Fragen zu lösen, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, und muss hier-nach einen umfassenden hypothesengestützten Arbeitsplan aufstellen. (...) Der Zweck dieses Buches (ist der), dem Kriminalisten das zu bieten, was für den Militär die Lehren der Strategie und Taktik sind. Ich habe es deshalb Kriminaltaktik genannt.“

<sup>735</sup> Blaise Pascal (\* 19. Juni 1623 in Clermont-Ferrand, + 19. August 1662 in Paris), französischer Mathematiker, Physiker, Literat und christlicher Philosoph; in: *Pensées sur la religion et sur quelques autres sujets*, 1670.

<sup>736</sup> Klink et al., 1986, S. 19; a. a. O, S. 14, wird das kasuistische kriminalistische (kriminaltaktische) Vorgehen als elementarer Baustein der strafprozessuellen Verantwortungsfindung („Tatverdachtslehre“) kategorisiert: „Im Strafprozess steht vor der juristischen Aufgabe immer die kriminalistische! Art und Weise ihrer Erledigung bestimmen entscheidend den Ausgang des Verfahrens.“ Dieser Satz ist ebenso richtig wie unvollständig, denn jede kriminalistische Arbeit setzt juristisch mindestens einen „Anfangsverdacht“ (§ 152 Abs. 2 StPO) einer strafbaren Handlung voraus. Das Recht definiert das taktische Vorgehen, kriminalistische Arbeit findet „lege artis“ innerhalb der durch das Recht gesetzten Grenzen statt und unterliegt vollständig der staatsanwaltschaftlichen (im Ermittlungs- und Zwischenverfahren) als auch der gerichtlichen Kontrolle, welche die „kriminalistisch“ gewonnenen Tatsachen sowohl hinsichtlich ihres Geneseprozesses als auch bezüglich ihrer individuellen Aussagekraft in freier Beweiswürdigung bewertet.

<sup>737</sup> Pientka et al., 2014, S. 9

Die Kriminaltaktik bezieht auch Werkzeuge, Mittel und Untersuchungsverfahren der Kriminaltechnik und deren fallbezogen zweckmäßigen Einsatz in eine umfassende Betrachtung zur Lösung des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein.<sup>738</sup> Sie berücksichtigt sachliche wie personale Beweismittel, weshalb auch die Aussage- und Vernehmungspsychologie eines ihrer Teilgebiete ist.<sup>739</sup> Sie gehört zum Wesen und Auftrag sowohl der Schutz- als auch der Kriminalpolizei, was bezogen auf die erstgenannte polizeiliche Sparte angesichts der zu treffenden Sofortmaßnahmen (im „Sicherungsangriff“) hier von besonderer Bedeutung ist.

Letztlich behandelt die Kriminaltaktik die Frage, „wie man alle kriminalistisch bedeutsamen Erkenntnis- und Beweismittel so sinnvoll und zweckmäßig anwendet, daß (sic.) entweder eine bereits begangene Straftat schnell und sicher mit möglichst geringem Arbeitsaufwand aufgeklärt oder aber ein drohendes bzw. schon begonnenes Verbrechen nach Möglichkeit verhindert wird.“ Sie berücksichtigt die hierfür erforderlichen Belange vom „Ausgangspunkt des Verfahrens über die Ermittlungen selbst bis hin zum gerichtlichen Verfahren einschließlich der Rechtsmittelinstanzen“, umfasst also auch Fragen des Aktenaufbaus, der „Aktenklarheit und -wahrheit“.<sup>740</sup> Ihre Perspektive ist schon deshalb weit, ihr Gegenstandsbereich daher inhomogen, was sie „einer umfassenden wissenschaftlichen Behandlung schwer zugänglich macht.“<sup>741</sup>

Schon nach dieser kurzen Einleitung lässt sich konstatieren, dass zeitgerecht beginnende und planvoll angelegte kriminaltaktische Überlegungen bei keiner der beteiligten Behörden oder Dienststellen der Fallvignette auch nur im Ansatz „erahnt“ sind. Die Ämter betreiben offenkundig weder eine konsequente Krisenintervention im „Ersten Angriff“<sup>742</sup> noch loten sie in einem schlüssig angelegten Ermittlungs- und Kriseninterventionskonzept taktische Varianten zur nachhaltigen Beruhigung der Situation in diesem Wohnanwesen aus. Gefahrenabwehrende Momente, mit Ausnahme der unmittelbaren Interventionen nach Handlungsteilakten vor Ort, oder eine adäquate Berücksichtigung viktimologischer Aspekte sind ebenfalls nicht erkennbar. Es lässt sich noch nicht einmal klar ausmachen, ob überhaupt zielgerichtete Ermittlungen geführt werden.

---

<sup>738</sup> Groß et al., 1977, S. 9 f.

<sup>739</sup> A. a. O., S. 28

<sup>740</sup> Groß et al., 1978, S. 1 ff.

<sup>741</sup> Ebd.

<sup>742</sup> „Unaufschiebbarer Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in der Regel durch ‚Sicherungsangriff‘ und ‚Auswertangriff‘“ (PDV 100, Anlage 20).

## ca) Repression

*„Repression ist die beste Prävention.“<sup>743</sup>*

Die Staatsanwaltschaft bestimmt formal die Leitlinien des Ermittlungsverfahrens (§ 160 Abs. 1 StPO). Ihr obliegen grundsätzlich alle zentralen Entscheidungen. Diese sind stets geprägt von der sorgfältigen Beurteilung der Eingangsschwelle „Anfangsverdacht“ (§ 152 Abs. 2 StPO) und des Fernziels des Ermittlungsverfahrens, der Erhebung der öffentlichen Klage beim zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO). Zur Sachverhaltsaufklärung bedient sie sich der Polizei (§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO). Insofern ist die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren ggü. den Beamten des Polizeidienstes weisungsbefugt (§ 161 Abs. 1 Satz 2 StPO; vgl. auch § 152 GVG i. V. m. der jeweiligen Landesverordnung über die „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“). Sachleitend sind, jedenfalls bei schweren Straftaten immer in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, hierfür stets durchdachte und konzeptualisierte polizeiliche Beweisgewinnungsstrategien und Untersuchungshandlungen auf strafprozessualer Grundlage.

Obwohl die Staatsanwaltschaft, die auch im vorliegenden Fall diesbezüglich zentrale strafverfahrensrechtliche Richtungsentscheidungen hätte treffen können, wäre sie rechtzeitig vor Beginn der einsetzenden Beschleunigung der Eskalationskette eingeschaltet worden, für die Vermeidung von Fehlerquellen im Einflussbereich der Ermittlungsbehörden verantwortlich ist (vgl. Fn. 791), kann sie dieser Aufgabe objektiv betrachtet nur eingeschränkt gerecht werden. Sie ist zwar, wie das BVerfG feststellt (RSpr. Ziff. 46) „Wächter der Gesetze“ und „Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“, kann jedoch faktisch dieses Wächteramt hinsichtlich der „Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens (...), auch soweit es von der Polizei geführt wird“<sup>744</sup>, nicht erfüllen. Sie ist angesichts des Volumens registrierter Straftaten im Verhältnis zu ihrer eigenen geringen Belegschaft und ohne eigene ausführende Organe „seit jeher ein Kopf ohne Hände.“<sup>745</sup> Es ist rechtsstaatlich bedenklich, und im Einzelfall (wie in der Fallvignette erkennbar) sogar unerträglich, dass sich durch eine „faktische Verschiebung der Machtbalance zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft“ das „Ermittlungsverfahren (inzwischen) verpolizeilicht“<sup>746</sup> darstellt und auch deutliche Verstöße wie im vorliegenden Fall unbeachtlich bleiben. Auf die präventiven Aktivitäten der Polizei hat die Staatsanwaltschaft in aller Regel ohnehin keinen Einfluss (vgl. Anlage A zu den RiStBV, Kapitel A Satz 2).

---

<sup>743</sup> Titel eines Gesprächsbeitrags in der Zeitschrift „Die Politische Meinung“, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), Ausgabe Nr. 509, Heft 4/2012, S. 1 – 8, mit dem Berliner Jugendrichter Andreas Müller.

<sup>744</sup> Vgl. BGH, StV 2010, S. 3 f.

<sup>745</sup> Kern, 1954, S. 127

<sup>746</sup> Püschel, 2015, S. 276

Abschließend zu den beiden im Rahmen einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ bedeutsamen nicht-juristischen kriminalwissenschaftlichen Disziplinen eine Ergänzung. Kriminalistik und Kriminologie interessierten sich seit ihrer Entstehung für das Wesen des Verbrechens bzw. des Verbrechers (vgl. v. Hippel, Fn. 280; a. M. Wachenfeld, ebd. bzw. Fn. 992). Dieses zu erfassen und zu verstehen war die Voraussetzung für das im Hintergrund stehende Präventionsversprechen. Während die Kriminalistik im Laufe ihrer Entwicklung sich mehr und mehr auf die Optimierung der Strafverfolgung (v. a. im Ermittlungsverfahren) konzentrierte, versuchte die Kriminologie (zunächst) ihren Beitrag zu diesem Präventionsversprechen vielschichtiger (und mit der Tätertypenlehre) sogar prädeliktisch zu leisten.<sup>747</sup> Heute leistet sie im Übrigen mit soziologisch-raumbezogenen Annahmen, z. B. der Theorie der „Near-Repeat-Victimisation“<sup>748</sup>, wiederum einen solchen „kriminalpräventiven“ Beitrag zur Kriminalitätskontrolle.

Beide Aspekte, die Strafverfolgung (Repression) in einem schlüssig angelegten Ermittlungskonzept, wie auch die Gefahrenabwehr (Prävention) zur nachhaltigen Durchbrechung der „Belästigungskette“ und zur Gefahrenvorsorge, bestimmen die polizeiliche Arbeit, wie nachfolgend darzulegen ist.

#### cb) Prävention

*„Die Bekämpfung des Verbrechens setzt voraus die Kenntnis der Ursachen des Verbrechens und der Wirkungen der Strafe.“<sup>749</sup>*

Gefahrenabwehr ist die gesetzliche Kernaufgabe der Polizei, ihre „vornehmste Aufgabe, wie es Severing (vgl. Fn. 758) ausgedrückt hat. In den Definitionsansätzen der Kriminalistik wird der Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr mit der Strafverfolgung unmittelbar verknüpft. „In diesem Bereich (der Prävention) besteht aber grundsätzlich kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.“<sup>750</sup> Das Zweckbindungsgebot gefahrenabwehrrechtlich gewonnener Erkenntnisse der Polizei ist für die Staatsanwaltschaft aber ein durchaus ernsthaftes Problem, v. a. wenn solche polizeilichen Maßnahmen nicht vorher abgestimmt sind und in eine Gesamtstrategie eingebettet wurden. Eine mühsam aufgebaute Beweiskette kann auf diese Art brüchig werden und ggf. bei hohem Prozessrisiko auch reißen. Deshalb sollte jedwede ggf. beweiserhebliche Maßnahme der Polizei, selbst wenn sie im Rahmen der Doppelfunktionalität polizeilichen Handelns zunächst präventiver Natur ist, frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt sein.

---

<sup>747</sup> Vec, 2009, S. 409

<sup>748</sup> Vgl. Fn. 215

<sup>749</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 291

<sup>750</sup> Anlage A, lit. A, Satz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RistBV) vom 1. Januar 1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. August 2015 durch Bekanntmachung vom 21. Juli 2015 (BAnz AT 31.07.2015 B1).

In der Fallvignette war ein derartiger Abstimmungsbedarf nicht gegeben, da keine abstimmungsbedürftigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen mit unmittelbarer Fernwirkung im Strafverfahren getroffen wurden. Allerdings wäre es seitens der Polizei erforderlich gewesen, ggf. sogar im Rahmen einer gemeinsamen Fallkonferenz mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendamt bzw. der Familienhilfe oder dem Sozialamt, ihre Verhandlungen ohne Verzug, derart in ein präventives / repressives Gesamtkonzept eingebettet, der Staatsanwaltschaft zu übermitteln (§ 163 Absatz 2 Satz 1 StPO). Eine zügige Entscheidung der Staatsanwaltschaft nebst des Einleitungsbeschlusses eines Strafverfahrens bei gleichzeitiger denkbarer Aussetzung und Weisung zur Durchführung eines „TOA“ (§ 153 a Absatz 1 Nr. 5 StPO), Zustimmung der Beteiligten vorausgesetzt, hätte gleichzeitig auch präventive Wirkung entfalten können. Die Handlungskette hätte mit solch einer Maßnahme, die grundsätzlich intensiver kommunikativer Vorbereitung mit beiden Parteien bedarf (ggf. sogar eine polizeiliche „Gefährderansprache“ hätte beinhalten können), unterbrochen werden können. So wäre mit einiger Wahrscheinlichkeit wenigstens vorübergehend „häuslicher Frieden“ eingeleitet. Eine wesentliche Komponente hierfür, zugleich notwendige Durchgangsstation auf diesem Weg, wäre die zügige Aufklärung und Ausräumung des von Tiberius verursachten latenten Verdachts eines Kindesmissbrauchs in der Familie Tiefenthaler (z. B. durch jugendpsychologische bzw. -psychiatrische Begutachtung im Auftrag des Jugendamtes nach KJHG) gewesen. Spätestens am 10.03.2006 (erste Bezeichnung des sexuellen Missbrauchs der Kinder, vgl. Anl. 3, Ziff. 5) bzw. mit der ersten Befassung der Polizei in diesem Sachverhalt am 18.04.2006 (Szene mit Tiberius im Garten, vgl. Anl. 3, Ziff. 6), also spätestens drei bis vier Monate nach dem Beginn der Nachstellungshandlungen, wäre dieser nachhaltige polizeiliche präventive Handlungsimpuls durch die Aufklärungshandlungen (i. S. d. offenen Fragen bei Kap. B II 2 a und b) sowie nachfolgende „Gefährderansprachen“ notwendig gewesen. Viele bedenkliche Anzeichen sprachen bereits hier bei vernünftiger Betrachtung für eine ansonsten kaum aufzuhaltende Eskalation der häuslichen Situation. Die formale Beseitigung dieser, die Eheleute am nachhaltigsten beeinträchtigenden (Falsch-)Behauptung hätte zudem zu einer Beruhigung des sich im Ungleichgewicht befindlichen Gemütszustandes der betroffenen Familie beigetragen und hätte den Befriedigungsprozess günstig beeinflussen können.

Damit hätten Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt auch zur Stabilisierung des Sicherheitsgefühls<sup>751</sup> innerhalb und im Umfeld der Familie beigetragen. Eine Wiederherstellung des Grundvertrauens der Familie, dass grundsätzliche Funktionsmechanismen des Rechtsstaates intakt sind und ihre Rechtsgüter gegen (subjektiv) nachhaltig wir-

---

<sup>751</sup> Einer nicht unbedeutenden (emotionalen) Komponente des Gewaltmonopols, vgl. Kap. B I 2 d, und durchaus auch polizeilich schützens- und beachtenswert, wenn auch kein eigenständiges polizeirechtliches Rechtsgut zur Gefahrenabwehr darstellend, vgl. z. B. Bäcker, 2015, S. 316.

kende Übergriffe seitens der eingeschalteten Behörden geschützt werden, ist eine „Bedingung individueller Entfaltungsfreiheit“<sup>752</sup> und „eine unentbehrliche Basis für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft.“<sup>753</sup> Diese Aussage legt auch nahe, dass im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einem schnellen und wenn möglich konzertierten (präventiven wie repressiven) Vorgehen der beteiligten Behörden und Institutionen (vgl. Fragestellung Kap. B II 3 b), trotz des sich während der gesamten Dauer von der Öffentlichkeit nicht oder kaum wahrnehmbaren und hinsichtlich der Teilakte mitunter am Rande der Sozialadäquanz angesiedelten Handlungsgeschehens, durchaus ein nachhaltiges gesellschaftliches Bedürfnis vorhanden ist.

*(Kriminal-)Polizeiliche Vorbehalte ggü. der Gefahrenabwehr?*

Abgesehen von Informationsboards<sup>754</sup> und eher kampagnenartig und strategisch angelegten Maßnahmen der Kriminalprävention, die u. a. bundesweit gebündelt von einer Zentralstelle<sup>755</sup> mit wechselnden Schwerpunkten und zahlreichen Medienpaketen und Web-Angeboten<sup>756</sup> für Bürger und die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in den Ländern gesteuert werden, ist die genuin polizeiliche Gefahrenabwehr für den Kriminalisten im Ermittlungsdienst für gewöhnlich „terra incognita“. Er orientiert sich bei seinen „täterbezogenen Ermittlungen“ eher retrograd-kasuistisch. Gefahrenvorsorge- und -abwehr spielen i. d. R. primär bei herausragenden Fällen und bei Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter durch unbekannte Täter (z. B. Erpressungslagen) oder durch bekannte Täter, die mit massiven Druckmitteln agieren (Geisellage etc.) eine vordringliche Rolle. Ausnahmen bilden ferner die inzwischen v. a. im Rahmen der Gefahrenvorsorge zur Abwehr extremistischer Straftaten extensiv im Strafrecht verankerten „abstrakten“ Gefährdungsdelikte, bei denen Verdachtsmomente zur Risikoabwehr rechtsdogmatisch bedenklich (manchmal zu) weit in das Vorfeld konkreter Gefahrenlagen verschoben werden und die zudem noch mit entsprechenden strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen korrelieren. Ansonsten hat die Polizei (immer noch) ein generelles

---

<sup>752</sup> Ebd.

<sup>753</sup> Gusy, 2001, S. 360

<sup>754</sup> Z. B. die seit 2001 bestehende, von Bund, Ländern und Vertretern der Wirtschaft und verschiedenen Verbänden gemeinsam getragene „Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK), vgl. <http://www.kriminalpraevention.de/wir-ueber-uns.html> (zuletzt abgerufen am 26.12.2015), die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den gesamtgesellschaftlichen Ansatz erfolgreicher Kriminalprävention mittels zahlreicher Initiativen und Projekte zu verbreitern und zu fördern.

<sup>755</sup> Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) mit der Geschäftsstelle beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (dort bereits seit 1997 eingerichtet), vgl. [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de).

<sup>756</sup> Darunter u. a. auch Opferinformationen zum Thema „Stalking“, versehen mit Fakten, Tipps, Links und einem kurzen Film ([www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking.html](http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking.html), 27.08.2015).



„Informationsproblem.“<sup>757</sup> Im Durchschnitt über alle Delikte angenommen, werden weniger als 10 % aller angezeigten Straftaten durch pro-aktive Ermittlungsarbeit eigeninitiativ durch die Polizei aufgeklärt (vgl. hierzu Fn. 409). Der weit überwiegende Teil der statistisch als geklärt registrierten Taten könnte ohne Hinweise aus der Bevölkerung auf den oder die Täter gar nicht geklärt werden.

Der Severing<sup>758</sup> zugeschriebene Satz, Gefahrenabwehr sei die vornehmste Aufgabe der Polizei, findet sich nicht annähernd durchgängig in den kriminalpolizeilichen Ermittlungskonzepten der Polizei. Dies wird auch in der Fallvignette deutlich, da sich das „ermittelnde“ Landeskriminalamt völlig aus der weiterhin immanenten Krisenintervention der Schutzpolizei heraushält. In der Vorlage ist keine fallbezogene Absprache im Hinblick auf neue Zwischenfälle zwischen dem für die Erstreaktion zuständigen Schutzpolizeiabschnitt und dem ermittlungsführenden Kommissariat im LKA erkennbar. Die Nachteile der Trennung zwischen Fallsachbearbeitung und ganz offenkundig weiterhin notwendiger Krisenintervention vor Ort stellt sich hier als kriminaltaktisch bedenklich dar und sollte konzeptionell überdacht werden. Schon deshalb, da sich in Bezug auf den nach wie vor nicht aufgeklärten Grundsachverhalt des behaupteten Kindsmisbrauchs die Ermessensspielräume der Polizei diesbezüglich erheblich reduzieren. Das führt uns zurück auf die den Absatz einleitende Sentenz Severings, denn gefahrenabwehrrechtliche Vorschriften in den Polizeigesetzen werden gerade bei der Kriminalpolizei auch gerne im „Graubereich zwischen Gefahrenvorsorge und Anfangsverdacht“<sup>759</sup>, häufig ab initio mit dem Fernziel der Transformation der so erzeugten Erkenntnisse ins spätere Strafverfahren, angewendet. Der subjektive Opferbezug ist dann nur ein Teilaspekt der Ermittlungskonzeption und wirkt taktisch nicht zwingend unmittelbar maßnahmenauslösend. Das mag rechtlich (gerade noch) vertretbar sein, widerspricht m. E. aber teleologischer Systematik und ist mindestens ethisch bzw. moralisch grenzwertig. Gefahrenabwehrrecht, bürgerfreundlich gleichermaßen von Schutz- und Kriminalpolizei angewendet, ist jedoch grundsätzlich ebenso „friedensstiftend“ wie prospektiv „gefahrenvorsorgend“ und schafft Vertrauen in den Staat und seine Organe. Nachhaltige lokale kriminalpräventive Effekte werden bei einem so verstandenen „gesamtheitlichen Ermittlungs- und Strategieansatz“ wahrscheinlicher. Diesem Zwischenergebnis würde mutmaßlich auch die Familie Tiefenthaler zustimmen können.

---

<sup>757</sup> Feest et al., 1972, S. 35

<sup>758</sup> Carl Wilhelm Severing (\* 1. Juni 1875 in Herford, + 23. Juli 1952 in Bielefeld), sozialdemokratischer Politiker, Mitglied des Reichstags während des Deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik, von 1920 – 1926 preußischer Innenminister, der den Demokratisierungsprozess in Verwaltung und Polizei vorantrieb; von 1928 – 1930 im zweiten Kabinett von Hermann Müller Reichsinnenminister, von 1930 – 1932 in der Endphase der Weimarer Republik nochmals preußischer Innenminister.

<sup>759</sup> Treffend ausgedrückt mit dem Terminus „Gefahrenerforschung“.

#### d) Kriminalstrategie

Die Strategie hebt sich vom taktischen Einzelfall ab. Sie definiert politische, gesellschaftliche, rechtliche und organisatorische Einflussfaktoren auf künftige polizeiliche Arbeit auch (aber nicht nur) auf der Basis quantitativer polizeilicher Informationssammlungen und -verbände.<sup>760</sup> Sie entfaltet auf die polizeiliche Alltagsarbeit Wirkung in der Form von „vorausschauend geplanten polizeilichen Verhaltensweisen und organisatorischen Absichten, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und darauf gerichtet sind, durch das Zusammenwirken aller polizeilichen Kräfte die Politik der Inneren Sicherheit zu verwirklichen und ggf. Änderungen zu bewirken.“<sup>761</sup> Die Kriminalstrategie wird auch als „Bindeglied zwischen kriminalistischer Praxis und Politik“<sup>762</sup> bezeichnet, wobei die Politik die grundsätzlichen Leitlinien vorgibt.<sup>763</sup>

Um den Begriff einerseits noch klarer von der Kriminalpolitik, mit der sie einige Kommentatoren in enge Abhängigkeit setzen, abzugrenzen und ihn andererseits im Gesamtsystem der Kriminalistik einzuordnen, ist eine (abstraktere) Definition zur weiteren Bearbeitung geboten. Sie wird als „Lehre von der Verwirklichung des politisch und rechtlich bestimmten Auftrags zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung durch umfassend geplante, intern und extern koordinierte, mittel- und langfristige zu realisierende Maßnahmen, die den Gesichtspunkt der Effizienz zu berücksichtigen haben“<sup>764</sup> bezeichnet.

---

<sup>760</sup> Informationssammlungen und -verbände enthalten i. d. R. nur unbewertete Angaben zur registrierten Kriminalität mit einer ungenügenden zeit-räumlichen Aussagekraft und ohne Dunkelfelddaten, sind also alleine grds. eine ungenügende Basis für (kriminal-)strategische Überlegungen.

<sup>761</sup> PDV 100, Anlage 20; bei der Verwirklichung dieser Ziele gibt es allerdings noch erheblichen Verbesserungsbedarf, wenn man aus kriminalistischer (kriminalstrategischer) Sicht bspw. nur an die dringende Reformbedürftigkeit des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD, vgl. Weihmann, 2013 a, passim) im Rahmen einer seit Jahrzehnten geforderten, dringend notwendigen und praktikablen Vereinheitlichung des Bund-Länder-Informationsaustausches und Analyseverbundes denkt. Nach technischen und inhaltlichen Kompetenzstreitigkeiten geschuldeten erheblichen Verzögerungen beim Bund-Länder-Projekt INPOL-neu wurde bei der 196. Sitzung der IMK (vgl. TOP-Protokoll 12. Dezember 2012, TOP 10, S. 13 ff.) grds. die Pilotierung eines neuen Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) für bestimmte Phänomenbereiche beschlossen. Dieser Beschluss war aber offenkundig (vgl. TOP 10, Ziff. 2 des Protokolls) nur aufgrund des Drucks der Zwischenergebnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse und der evidenten Problematik des Informationsaustausches und der Analysekompetenz bei Waffen- und Sprengstoffdelikten in einem föderal strukturierten polizeilichen System möglich geworden und befindet sich z. Zt. In der „Anlaufphase.“ Der Informationsverbund PIAV, Stufe 1, Waffen- und Sprengstoffdelikte, soll im Juli 2016 in Echtbetrieb gehen. Danach ist zügig bis 2017 die Verwirklichung der Anschlussstufe 2, Gewaltdelikte, geplant. Die übrigen Informationshandlungsfelder sollen danach in enger Taktung sukzessive in Echtbetrieb gehen.

<sup>762</sup> Clages, 2003, S. 240

<sup>763</sup> Zimmermann, 1996, S. 646

<sup>764</sup> Klink et al., 1986, S. 23

Die Literatur unterscheidet ihren Gegenstand weit überwiegend in die Kategorien „planende“ und „operative Kriminalstrategie.“<sup>765</sup> Erstere wird sowohl als polizeiliche Aufgabe im Rahmen der „Beratungspflicht“ („bottom-up“) ggü. der Politik als auch in der Form der Umsetzung kriminalpolitischer Vorgaben („top-down“) beschrieben.<sup>766</sup> Polizeiliche Erkenntnisse über Ursachen und Entstehungsbedingungen sowie Erscheinungsformen der Kriminalität münden im Alltag<sup>767</sup>, über Kongresse und Tagungen<sup>768</sup> und über die Gremienarbeit<sup>769</sup> in die politische Entscheidungsebene (beamtenrechtliche „Beratungspflicht“). Sie werden dort als wichtige Informationsquelle zweckgerichtet verarbeitet, idealiter zur Unterstützung bei der Normgenese bzw. Normanpassung verwendet (vgl. auch IMK-Gremienstruktur, Abb. 3 im Anhang).<sup>770</sup>

Grds. Angelegenheiten und Herausforderungen finden so u. U. auch Eingang in das Programm für die Innere Sicherheit („PIS“, vgl. Fn. 380), welches Herausforderungen für die Polizei und Absichtserklärungen und Vorgaben für kriminalstrategische Planungen enthält. Aber es gibt durchaus auch andere (z. T. negative) Aspekte hierbei. Leitende Polizeibeamte gerieren sich nicht selten (über ihre beamtenrechtliche „Beratungspflicht“ hinaus) kriminalstrategisch als „Politikberater“, sinngemäß orientiert an der Aussage namhafter Ministerpräsidenten, „die Polizei (sei) die politischste aller Verwaltungen.“<sup>771</sup> Diese Rolle wird insbesondere von Behördenleitern gerne genutzt, der enge

---

<sup>765</sup> Erstmals nachzuweisen bei Klink et al., 1986, S. 23; Ackermann et al., 2000 b, S. 657; Brisach et al., 2001 b, S. 36.

<sup>766</sup> Schmelz, 1997, S. 561; Ackermann et al., 2000 b, S. 656; beide ordnen die „planende Kriminalstrategie“ nicht dem System der Kriminalistik zu, sondern verorten sie unmittelbar unterhalb der Kriminalpolitik, als Ebene der Operationalisierung kriminalpolitischer Rahmensetzungen.

<sup>767</sup> Z. B. über regelmäßige Führungsinformationen bzw. sogenannte „WE-Meldungen“ (Meldungen über „Wichtige Ereignisse“) an die Polizeiabteilungen der (Länder-)Innenministerien.

<sup>768</sup> Z. B. bei den jährlichen Herbsttagungen des BKA, die immer unter einem aktuellen kriminalpolitischen Leitthema veranstaltet werden, im Jahr 2015 war dies „Internationaler Terrorismus“, 2016 heißt das Leitthema „Kriminalität in Deutschland unter dem Einfluss weltweiter Krisen und Konflikte“.

<sup>769</sup> So ist z. B. die Innenministerkonferenz, als unmittelbar zuständiges politisches Gremium für die innere Sicherheit, in sechs ständige Arbeitskreise (AK) unterteilt. Der AK II - Innere Sicherheit - der IMK (vgl. Abb. 3 im Anhang) ist wiederum in zahlreiche Ausschüsse untergliedert, darunter auch die AG Kripo (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt), welcher dem AK II und damit der Abteilungsleiterebene öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Bundes- und Länderinnenministerien unmittelbar zuarbeitet.

<sup>770</sup> Kritisch ist hierbei anzumerken, dass eine derart organisierte polizeiliche kriminalpolitische „Lobbyarbeit“ mitunter auch in der Absicht des Ausbaus präventiver und repressiver Befugnisse der Ermittlungsbehörden, der Empfehlung neuer oder weitergehender straf- oder nebenstrafrechtlicher Tatbestände oder der Erhöhung der Sollstärke der Polizei betrieben wird. Kriminologische oder kritische polizeiwissenschaftliche Erkenntnisse werden dabei i. d. R. kaum je ausreichend berücksichtigt.

<sup>771</sup> Schulte, 2003, S. 1, der hier in wörtlichem Zitat eine Aussage des damaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, zugrunde legt.

Bezug zu namhaften Innenpolitikern gesucht und dabei nicht immer wohlausgewogene, auf wissenschaftlicher Evidenz basierende (Einsatz-)Konzepte empfohlen.

Letztere, die „operative Kriminalstrategie“<sup>772</sup>, beinhaltet die „Erarbeitung konkreter, langfristiger Konzepte auf der Grundlage systematischer kriminalstrategischer Planung und stellt deren Umsetzung in konzertierte und koordinierte Maßnahmen sicher.“<sup>773</sup> Hier kann es bereits zu ersten Überscheidungen mit der Kriminaltaktik<sup>774</sup> kommen, denn die jeweiligen Delikts-<sup>775</sup>, Fach-<sup>776</sup> oder Regionalstrategien<sup>777</sup> sind bereits umsetzungsorientiert gestaltet.

Am Beispiel der Fallvignette erläutert, vorausgesetzt der zugrundeliegende Sachverhalt würde sorgsam und vernetzt innerhalb der Behörden nachbereitet werden, müsste man sich im Rahmen (ggf. bereits) vorhandener Delikts- und Fachstrategien auf der Grundlage einer sorgfältigen Lageanalyse Gedanken machen, wer künftig wie, wann und mit wem Fälle dieses Phänomens vernetzt und interdisziplinär bearbeitet? Hierzu bedarf es u. U. auch einer Anpassung der Organisation, der Abläufe sowie der Planung einer zeitnahen Evaluationsschleife.

#### e) Zwischenfazit

Der Kriminalist ist ein erfahrener Praktiker, neugierig, mit kritischem aber gesundem (also mit einem guten Gefühl für das Notwendige und das Machbare) Menschenverstand ausgestattet. Er ist möglichst auf dem neuesten Stand der Technik, informiert über aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen sowie aufgaben- und fachspezifisch rechtlich fortgebildet. Er macht sich diese Erkenntnisse fallbegleitend kriminaltaktisch und prospektiv bei der Ausrichtung auf neue Phänomene - praktisch und theoretisch-planend - strategisch zunutze (vgl. hierzu auch Charakterisierung des Kriminalisten bei Bode, Fn. 731).

---

<sup>772</sup> In diesem Verständnis kategorisieren Kube et al., 1992 b, S. 3: „Unter Kriminalstrategie versteht man das rationale Zusammenwirken der polizeilichen Kräfte zur Verwirklichung der Ziele der Kriminalpolitik, also die Ausrichtung der Gesamtorganisation auf die Bekämpfung der Kriminalität“; sie sehen sie im Gegensatz zu Schmelz, 1997, S. 561 und Ackermann et al., 2000 b, S. 656, als „dritte Säule der Kriminalistik“.

<sup>773</sup> Brisach et al., 2001 b, S. 37

<sup>774</sup> Ackermann et al., 2000 b, S. 657

<sup>775</sup> Behandeln Kontrollmöglichkeiten eines kriminologisch abgrenzbaren Kriminalitätsphänomens (im vorliegenden Fall könnte dies die „Gewaltkriminalität“ im Hinblick auf das Phänomen „Stalking“ sein).

<sup>776</sup> Beschäftigen sich mit methodischen und logistischen bzw. organisatorischen Fragen.

<sup>777</sup> Diese sind geografisch eingrenzbar und beschäftigen sich i. d. R. mit der Erstellung von Kriminalitätslagebildern und -analysen, um zielgerichtet als dringlich kategorisierte Problemstellungen (z. Zt. z. B. den Wohnungseinbruchsdiebstahl) angehen zu können.

*Kriminalistische Handlungslehre als Bestandteil einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“?*

Der Kriminalist<sup>778</sup> greift sowohl bei der Analyse der „Realien“ als auch bei der Hypothesen- und Versionsbildung auf seit Jahrhunderten bewährte allgemeine geisteswissenschaftliche Methoden, Erkenntnisse und Axiome der Logik und der Auslegung (Deduktion, Induktion, Syllogistik, Heuristik, Hermeneutik etc.) in der Form philosophischer Denk- und Analyseschemata zurück. Die Untersuchung von Spuren / Aussagen auf ihren Sinn- und Bedeutungsgehalt in Bezug auf die zugrundeliegende Handlung („Hermeneutik“) bildet dabei den Ausgangspunkt. Danach folgt die Ableitung erster „Aussagen“ aus den (zunächst subjektiven / unbewerteten) „Realien“. Diese bedürfen fortfolgend der „Verifikation / Falsifikation“ und einer widerspruchsfreien, konsistenten Aneinanderreihung dieser „Aussagen“. Derart gewonnene „Argumente“ eignen sich für erste Schlüsse („Conclusio“), die die Bildung von „Argumentationsmustern“ hieraus (Hypothesen / Versionen) zulassen. Hieraus können sich dann überprüfenswerte Annahmen („Verdacht“) ergeben und damit Ansatzpunkte für das Schließen vorhandener Informationslücken durch gezielte und rechtlich zulässige Ermittlungshandlungen entstehen. All das sind zuallererst „Werkzeuge des Philosophierens.“<sup>779</sup> Die Kriminalistik hat diese bewährten Mittel aus gutem Grund adaptiert und verwendet sie grundsätzlich unverwandelt in einem (kriminalistisch-heuristischen<sup>780</sup>) Regelkreis, den sie als „kriminalistisches Denken“<sup>781</sup> oder erweitert auch als „kriminalistische Handlungslehre“<sup>782</sup> bezeichnet. Bei forensischen Problemstellungen bevorzugt der Kriminalist die „reduktive“ Vorgehensweise (für eine Beobachtung wird eine einzelne Ursache vorausgesetzt, danach wird versucht, diese zu identifizieren). Darin liegt eine gewisse Abweichung zum klassischen wissenschaftlichen Vorgehen, bei dem die Hypothese bzw. Theorie am Beginn eines experimentellen Prüfprozesses steht.<sup>783</sup> Eine bloße Änderung der Denomination der Vorgehensweise begründet jedoch noch keinen eigenen (wissenschaftlichen) Gegenstand.

Der Kriminalist ist also in erster Linie ein Kasuistiker. Er ist durch methodische Schulung (in berufsbezogener Aus- und Fortbildung), mittels Anleitung durch erfahrene

---

<sup>778</sup> Der sich in seiner praktischen Arbeit (genauso wie der Strafrichter, Richter oder Staatsanwalt) aber auch nicht (unbedingt) als Wissenschaftler begreift (De Vries, 2010 a, S. 29).

<sup>779</sup> Pfister, 2013, passim

<sup>780</sup> Schmelz, 2007, S. 217 ff.

<sup>781</sup> Walder, 2012, passim

<sup>782</sup> Ackermann, 2002, passim; dort allerdings mit einem z. T. erweiterten Begriffsverständnis unter Einbeziehung operativ-kriminalistischer Fallanalysen („Profiling“, OFA, KFA); Brisach, 1992, S. 167 ff.

<sup>783</sup> Ditrich, 2010, S. 16

Praktiker, vor allem aber durch Erfahrung (selbst erlebte bzw. bearbeitete Fälle), Intuition und Kreativität<sup>784</sup> für sein berufliches Umfeld professionell ertüchtigt. Sein Ziel ist nur in seltenen Fällen eine fallübergreifende (gar wissenschaftliche) Systematisierung des gewonnenen Erfahrungswissens in Reflexionsstufen. Seine derart methodisch gewonnene Informationssammlung übergibt er möglichst zügig an die Staatsanwaltschaft. Diese Informationserhebung erfolgt einzig mit dem (gesetzlichen) Ziel der Sammlung möglichst umfassender be- wie auch entlastender Umstände (§ 160 Abs. 2 StPO) als Grundlage für die Entscheidung über die Erhebung einer öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) durch die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft. Obgleich professionell versiert, kritisch reflexiv und vielseitig interessiert, wird er damit nicht per se zum Wissenschaftler. Er betreibt weder Grundlagenforschung noch anwendungsbezogene Forschung, sondern bedient sich der Mittel, die ihm das Gesetz, die Wissenschaft in der Form fundierter, anerkannter Methoden / Werkzeuge und Theorien der Philosophie, Kriminologie, der Sozialwissenschaften, zahlreiche Grundlagen- und Bezugswissenschaften wie auch seine eigene Profession anbietet. Er ist einzig praktisch zur Aufklärung bzw. Verhütung strafrechtlich relevanter Sachverhalte berufen.

*„Es muss bei der Ausbildung beginnen. Die aus dem alten Rom stammende Idee, dass es nur auf die Rechtskenntnis ankomme, muss schon auf den Universitäten begraben werden. Ohne die Instrumente der Wahrheitsfindung (Kriminalistik), die Regeln der Logik und der Wahrscheinlichkeitsaussagen darf niemand mehr ins Richteramt“ (man darf ergänzen auch in keinen anderen kriminalistischen Beruf).<sup>785</sup>*

Die Kriminalistik dient, unabhängig von ihrer unterschiedlichen definatorischen Tiefe in der Literatur, trotz Detektion, Aufbereitung, Analyse und Verknüpfung von Spuren und Indizien im Rahmen gesetzlich nahezu abschließend bezeichneter Ermittlungsbefugnisse, nicht unmittelbar der Wahrheitsfindung.<sup>786</sup> Sie liefert lediglich Auslegungshinweise für den erforderlichen strafprozessualen Nachweis der Tatbestandsmerkmale eines mutmaßlich verletzten Strafgesetzes. Sie unterstützt mit diesen Erkenntnissen da-

---

<sup>784</sup> Schmelz, 2007, S. 214 f., betont die Wichtigkeit der Berufserfahrung des Kriminalisten („Voraussetzungen [...] sind einerseits selbst erlebte Beispiele möglichst vieler unterschiedlicher praktischer Einzelfälle, andererseits die intellektuelle Fähigkeit, aus dem Erlebten zu lernen und es entsprechend umzusetzen), bildet daraus m. E. aber eine (zweifelhafte) Analogie („kriminalistisches Denken und Handeln ist wie wissenschaftliches immer auch kritisch, was schon alleine die kriminalistische und wissenschaftliche Erfahrung mit sich bringt“) eigenständiger Wissenschaftlichkeit in Bezug auf die kriminaltaktische Kasuistik. A. a. O., S. 221, gibt Schmelz zu erkennen, dass „eine einheitliche Form der (kriminalistischen) Fallbearbeitung bis heute nicht erkennbar“, eine solche also erst „wissenschaftlich“ zu erarbeiten sei.

<sup>785</sup> Darnstädt, 2013, S. 340

<sup>786</sup> Ackermann et al., 2000 b, S. 658

her nur die prozessuale „Wahrheitsermittlung“ durch das Gericht in Form deren sachverständiger Darlegung durch die ermittelnden Beamten bzw. Kriminaltechniker während der Beweisaufnahme.

Nochmals zur Unterscheidung. Die Kriminologie als eigenständige empirische Kriminalwissenschaft begleitet die Strafrechtswissenschaft in vielfältiger Weise „befruchtend“. Hierzu hält sie Erkenntnisse bereit, die sie durch Messung präventiver Effekte sozialer Kontrolle im Allgemeinen und der Sanktionswirkungsforschung im Besonderen und die Kriminalprognostik erzeugt. Sie stellt dem Strafrecht ferner kriminogene, ätiologische, soziotypische Kriminalitätsentstehungskomponenten und andere, ausgleichend wirkende kriminovalente Fakten zur Verfügung. Die „anwendungsbezogene“ Kriminalistik hingegen unterstützt mit ihrem weitreichenden Fundus erprobter und anerkannter Werkzeuge und Methoden die formelle (strafprozessuale) Strafrechtswissenschaft, nicht nur durch das Erzeugen evtl. normgenetischer Rechtstatsachen. Sie hilft dabei auch, ausreichend prozessgegenständlich dokumentiert<sup>787</sup>, typische Fehlerquellen im Strafverfahren zu minimieren (vgl. de Vries, Fn. 607, 658 und 798 sowie Püschel, Fn. 797). Dabei ist es m. E. unerheblich, ob die dergestalt zur Verfügung gestellten kriminalistischen Tatsachen typischerweise das Ergebnis „wissenschaftlich“ erzeugter Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Beweisen darstellen. Die Kriminalistik, als Oberbegriff einer Vielzahl von aus verschiedenen (v. a. den Natur- bzw. Verhaltens-)Wissenschaften entlehnten Methoden und mit ihrem empirischen Bestand professionell gewonnener kriminaltaktischer Erkenntnisse, ist wie die Kriminologie essentieller Bestandteil einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft.“<sup>788</sup> Dies gilt unabhängig von der Frage eines eigenständigen, klar von anderen Wissenschaften abgrenzbaren Gegenstandsbereichs. Allerdings, und hier wird ein erster kritischer Bezug zur „praktischen Kriminalpolitik“ deutlich, „ebenso sie Kriminalistik und Strafrechtspflege verfügt auch die Kriminologie bisweilen über genauere Kenntnis eines Phänomens erst dann, wenn dies bereits im Verschwinden begriffen ist.“<sup>789</sup>

Insofern ist es nur konsequent, die Kriminalistik unabhängig von wissenschaftstheoretischen und Statusfragen fest in der juristischen / kriminologischen Ausbildung zu etablieren und sie damit methodisch und theoretisch aus ihrem langjährigen institutionellen „Dornröschenschlaf“ an Berufsakademien, der Öffentlichkeit unzugänglichen polizeilichen Fachhochschulen und Instituten zu erwecken. Vielleicht ist dies der erste Schritt,

---

<sup>787</sup> Zahlreiche typische ermittlungsbehördliche Mängel bei der Dokumentation (als handwerkliche Versäumnisse) und die daraus u. U. zum Nachteil des Verdächtigen resultierende „präjudizierende Wirkung des (polizeilich dominierten) Ermittlungsverfahrens“ beschreibt Püschel, 2015, passim, sehr anschaulich.

<sup>788</sup> Weihmann et al., 2013 b, S. 11, bezeichnet sie sogar als „juristische Wissenschaft“, weil jede (kriminal-)taktische Entscheidung zugleich auch eine (strafprozess-)rechtliche ist. Diese Annahme ist m. E. allerdings nicht schlüssig und daher abzulehnen.

<sup>789</sup> Eisenberg, 2005, S. 15

ihre - wie belegt - vielfach bemängelte institutionelle, methodische und theoretische Inhomogenität zu beseitigen. Ein solcher Schritt könnte u. U. auch dabei helfen, vorhandene systematische Einwände zur richtigen Einordnung der „planenden“ Kriminalstrategie zu klären. Ist sie - außerhalb des Systems der Kriminalistik - etwa ein ordnendes Element der Umsetzung kriminalpolitischer Rahmensetzung („top-down“) und damit das Bindeglied zwischen Kriminalpolitik und „operativer“ Kriminalstrategie? Ist sie ergänzend hierzu auch fachlich-interdisziplinäre Beratungsinstanz kriminalpolitischer Gremien („bottom-up“) oder kann sie als integraler Bestandteil der Kriminalistik angesehen werden (was aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen am plausibelsten erscheint)?

### *Bezüge zur Fallvignette*

Gerade am Beispiel der Fallvignette wird das „kriminalistische Handwerk“ fahrlässig und durch mangelhaften kriminaltaktischen Anwendungsbezug vorhandener und gesicherter Erkenntnisbestände diskreditiert. Weder die eingeschaltete Schutzpolizei im Rahmen des „Ersten Angriffs“ bzw. der folgenden unmittelbaren Kriseninterventionen, noch das für die Ermittlungen zuständige Landeskriminalamt zeigen das notwendige kriminaltaktische Geschick. Gerade letztgenannte professionelle Instanz lässt mithin unverständlich sogar jegliche Neugier an einer umfänglichen kriminalistischen Fallanalyse und individualpsychologischen Kriminalprognose vermissen. Vorhandene Spuren werden nicht gesichert, erforderliche kinderpsychologische Begutachtungen, obwohl von Herrn Tiefenthaler in seiner Not beim Jugendamt und dem LKA explizit „eingefordert“ und im Übrigen objektiv erforderlich, um die im Raum stehende „Kindeswohlgefährdung“ auszuräumen, werden nicht veranlasst. Ganz offensichtlich beschäftigt sich trotz selbst gelieferter Hinweise zu fallbezogenen problematischen sozialen Bezügen (vgl. nur Anl. 3, Nr. 5) niemand eingehend mit der Biografie des Tiberius. Opferspezifische Beratung, ein inzwischen professioneller Zweig der Polizei, den sie mit ihren Ansprechpartnerinnen für Frauen und Kinder<sup>790</sup> bzw. Kriminalitätsoffer und den polizeilichen psychologischen Diensten intern fortentwickelt hat, werden nicht vermittelt. Eine Opferersterberatung bzw. -begleitung durch eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, ggf. auch durch die Verhandlungsgruppe der Polizei, oder eine innerpolizeiliche und fallbezogene Flankierung durch eine erfahrene Einheit der Operativen Fallanalyse (OFA) zur Interventionsplanung und Strategieentwicklung, findet ebenfalls nicht statt. Es werden ferner keine Angebote zu Netzwerkpartnern der Polizei, wie dem „Weißen Ring“, privaten Initiativen oder psychosozialen Beratungsstellen proaktiv vermittelt (obwohl sogar ein spezifisches Angebot in Berlin vorhanden ist, vgl. Fn. 279, 906).

---

<sup>790</sup> Vgl. z. B. nur das Beratungsangebot der bayerischen „Beauftragten für Frauen und Kinder“, <https://www.polizei.bayern.de/schwaben/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/91676> (27.08.2015).



Verantwortlich für die Vermeidung von Fehlerquellen in der Sphäre der Ermittlungsbehörden ist die Staatsanwaltschaft. Sie ist die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“.<sup>791</sup> Sie garantiert die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens, und zwar auch soweit es von der Polizei geführt wird.<sup>792</sup> Jedoch ist die Staatsanwaltschaft seit jeher „ein Kopf ohne Hände“, sie hat selbst keine ausführenden Organe. Rund sechs Millionen Strafverfahren p. a. (ohne Verkehrsdelikte, Staatsschutzdelikte, Finanz- und Steuerdelikte und Strafanzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingehen und die in der PKS<sup>793</sup> nicht ausgewiesen sind) standen zum 31.12.2012<sup>794</sup> 5231 Staatsanwälte gegenüber, die von rund 250.000 Polizeivollzugsbeamten „beliefert“ wurden. Schon angesichts dieser Relationen wird klar, „dass die Polizei bei der Masse der Kriminalität die Ermittlungsinitiative hat“<sup>795</sup> und die Staatsanwaltschaft durch diese in der Rechtswirklichkeit vorhandene (faktische) Delegation an die Polizei „(kaum der) erhöhten Gefahr der Verletzung von Verfahrensvorschriften, prozessualen Normen und Dokumentationspflichten wirksam“ zu begegnen in der Lage ist.<sup>796</sup> Die „Domestizierung und Kontrolle (der Polizei) vermag die Staatsanwaltschaft (deshalb schon gar) nicht wirksam zu leisten.“<sup>797</sup> Neuhaus problematisiert deshalb auch nachvollziehbar „die urteilprägende Kraft des Vorverfahrens.“<sup>798</sup>

---

<sup>791</sup> Blankenburg et al., 1978, S. 5; Püschel, 2015, S. 276

<sup>792</sup> Meyer-Goßner et al., 2014, § 160, Rn. 1, m w. N., z. B. auf BGH StV 2010, S. 3 f.

<sup>793</sup> Vgl. Übersicht auf der Website des BKA ([www.bka.de](http://www.bka.de)), Rubrik „Aktuelle Informationen“, „Statistiken und Lagebilder“, „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (zuletzt aufgerufen am 16.10.2016).

<sup>794</sup> Vergleiche die Statistik „Zahl der Richter, und der Staatsanwälte in der Rechtspflege“: [https://www.bundesjustizamt.de//DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesjustizamt.de//DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Gesamtstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (zuletzt abgerufen am 16.10.2016). Die Statistik des Bundesjustizamtes weist den Stand zum 31.12.2012 auf.

<sup>795</sup> Blankenburg et al., 1978, S. 5

<sup>796</sup> Conen, 2009, S. 470

<sup>797</sup> Püschel, 2015, S. 276

<sup>798</sup> Neuhaus, 2015, S. 186 ff., benennt dafür eine ganze Reihe von Gründen, u. a. die „fehlende kriminalistische Ausbildung der beteiligten Juristen (hier: Staatsanwälte)“, im späteren Hauptverfahren aber natürlich auch der Richter (vgl. hierzu auch de Vries, 2010 a, Fn. 666, 667 und Bode, 2013, Fn. 678 f.). Neuhaus bemängelt v. a. die fehlenden Kenntnisse in den „Bereichen der theoretischen wie praktischen Grundlagen einer Ermittlungsarbeit lege artis (vor allem: Aufstellen von Alternativhypothesen und deren konsequente Verfolgung) und der naturwissenschaftlich-technischen Kriminaltechnik.“ Daher sei das Ermittlungsverfahren in bedenklicher Weise „verpolizeilicht“, die Polizei übermittle aufgrund ihres „Kompetenzvorsprungs“ (sie verfügt in den genannten Bereichen fast ausschließlich über das erforderliche Wissen und die technisch-organisatorischen Möglichkeiten) „ihren volljuristischen Ermittlungsgehilfen ein gleichsam ‚pfannenfertiges‘ Ergebnis“. Das verkehrt die faktische Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ins Gegenteil und ist deshalb nicht nur befremdlich, sondern auch im juristischen Sinne (höchst) bedenklich, weil fehleranfällig. Aus diesem Grund hält bspw. de Vries, 2014, passim, die strafprozessuale „Fehlerforschung“ für eine der wichtigsten Aufgaben einer (künftigen, da institutionell so nicht vorhandenen) „wissenschaftlichen Kriminalistik“, oder, wie dies Karl Peters bereits 1974, S. 253 ff., als Ergebnis seiner weitreichenden

Durch die offenkundig „schleppende“ Ermittlungsführung der Polizei im zugrundeliegenden Fall ist demgemäß die Staatsanwaltschaft mangels Sachkenntnis zum Nachteil der Familie Tiefenthaler auch nicht hinreichend in der Lage, die Richtung des Verfahrensfortgangs zügig zu bestimmen.<sup>799</sup>

Angesichts der nicht zu rechtfertigenden Gewalteskalation, gipfelnd in der Tötungshandlung, kann sich der Betrachter durchaus die Frage einer Mitverantwortung der Behörden und Institutionen (durch Unterlassen oder gar Ingerenz) stellen, wenn vielleicht auch nicht im juristischen, so aber zumindest im moralischen Kontext.

Für die Familie Tiefenthaler ist die Hilflosigkeit der Behörden nämlich schon sehr früh im Handlungsstrang greifbar. Am 2. Juni 2006 (vgl. Anl. 4, Nr. 11) deutet Randolph Tiefenthaler z. B. eine wohl eher zufällige Geste eines uniformierten Polizeibeamten, der auf seine Frage, was er nun tun solle, seine Hand auf das Holster seiner Dienstpistole legt, als Hinweis, die Sache selbst (gewaltsam) regeln zu sollen. Dabei ist nicht die entscheidende Frage, ob der Beamte diese Botschaft beabsichtigte (was offen bleiben muss), sondern vielmehr, wie diese Geste in einer verzweifelten Situation durch die Familie, die immerhin in einem gewachsenen und stabilen Rechtsstaat lebt (vgl. Anl. 4, Nr. 16), fehlinterpretiert wird.

Die Institutionen eines demokratisch und sozial verfassten, rechtsstaatlichen Staatswesens haben die Pflicht, die ihnen übertragenen „Machtmittel“ (Befugnisse, die sich aus dem Gewaltmonopol, vgl. B I 2, ergeben) sorgsam und ermessensfehlerfrei, der Situation angemessen anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Vielzahl von Entscheidungen festgestellt, wie wichtig gerade eine effektive Strafverfolgung (vgl. z. B. RSpr. Ziff. 48 u. 15), abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, für das Verfassungsrecht ist. Dieses Ziel ist dann gefährdet, wenn „Straftatenopfer - und weitergreifend - die Rechtsgemeinschaft als solche in ihren Erwartungen auf Schutz des sozialen Nahrums und die Funktionalität der formellen Sozialkontrolle enttäuscht werden.“<sup>800</sup> Gerade für das Opfer stellt sich der Befriedigungsaspekt des Strafrechts nur dann ein, wenn es erfahrbar wird, dass sich das Recht gegenüber dem Unrecht letztlich durchsetzt. Aus diesem Auftrag erwächst aber zusätzlich auch die Verantwortung, mit der gebotenen Empathie und Transparenz, sofern dies aus kriminaltaktischen Erwägungen möglich ist, deutlich zu machen, was man wann, wo und wie zu leisten in der Lage ist und wo rechtsstaatliche Befugnisse enden und der individuelle „Freiraum“ der Gestaltung eines friedvollen Zusammenlebens in Eigenverantwortung beginnt.

---

tatsachen- und normwissenschaftlichen Analyse „Fehler im Strafprozess“ forderte, einer „Strafprozesslehre als (selbständige) Wirklichkeitswissenschaft des Strafprozesses“.

<sup>799</sup> Vgl. hierzu nur die Vorschriften des § 163 Abs. 2 S. 1 StPO („Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft ...) und der Nr. 87 RiStBV.

<sup>800</sup> Landau, 2008 a, S. 434

Auch wenn es die Dramaturgie und der Spannungsbogen des Romans erfordern, den behördlichen Beitrag an der Handlung auf eben das geschilderte und letztlich unzureichende Maß zu reduzieren, fühlt der Leser förmlich die innere Zerrissenheit und Hilflosigkeit der Opferfamilie. Er empfindet mit ihnen „Unbehagen“. Das ist m. E. ein starkes Indiz für die Annahme, dass der unbeteiligte Betrachter eine solche (fiktive) Vignette auch im eigenen Umfeld grds. nicht für völlig unmöglich hält. Wenigstens unbewusst impliziert eine solche naive „Alltagsvorstellung von Kriminalität“ und eine sich dabei entwickelnde Vorstellung sachgerechter Konfliktdeskalation wenigstens leichte und wohl eher unbewusste Zweifel an der Stärke und Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaates und seiner Repräsentanten. Um es anders zu beschreiben: Es bleibt nach dem Lesen des Romans ein „unangenehmes (Bauch-)Gefühl“ zurück.

Am Beispiel der Fallvignette wird demnach klar, dass ein effektiver, wirklich opferschützender Umgang mit dem Phänomen der „Nachstellung“ nur durch die Entwicklung eines interdisziplinären, behörden- und institutionenübergreifenden Gesamtkonzeptes, eines Maßnahmenbündels aus strafrechtlichen, polizei- und zivilrechtlichen sowie sozialen, außer-rechtlichen Mitteln, möglich ist. Ein solches muss eine Vielzahl von unterschiedlichen Instrumenten miteinander verbinden und als dessen Bestandteil vor allem Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für Täter und Opfer schaffen.<sup>801</sup>

Hier wäre im Übrigen auch Raum für ein interdisziplinäres Anschlussprojekt dieser Arbeit vorhanden. Es könnte bspw. mittels experimenteller Narrationsanalyse dieses Gefühl überprüft, anhand von Beispielen aus kriminalistischer Belletristik abstrahiert und gegebenenfalls sogar Effektstärken weiterer Beispiele gemessen werden.

## 2. Anwendungsbezug der Kriminologie

*„Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie.“<sup>802</sup>*

Die Kriminologie ist immer noch eine junge Wissenschaft. „(Sie) steckt noch in den Anfängen. Sie muss (trotz eines prinzipiell gesicherten Erkenntnisbestandes deshalb) ihr theoretisches und methodisches Instrumentarium überdenken und erweitern, um

---

<sup>801</sup> Meyer, 2003, S. 293; Seiler, 2010, S. 247

<sup>802</sup> Immanuel Kant (1724 – 1804). Kant hat sich mit diesem Diktum wissenschaftstheoretischer Grundlagenforschung vs. angewandter Forschung an mehreren Stellen seines Werkes in unterschiedlicher Diktion auseinandergesetzt, z. B. in seiner 1793 erschienenen Veröffentlichung „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“ Letztlich kam er aber a. a. O., S. 172, zu der Überzeugung: „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis“, was natürlich nicht zwingend bedeutet, dass jede Theorie (Grundlagenforschung) schon hinreichend ausgearbeitet oder auch nur jeder Wissenschaftler mit hinreichendem Urteilsvermögen ausgestattet ist, um einen vernünftigen Rat geben zu können (vgl. Scheerer, 1989, S. 36).

neuen Kriminalitäts- und Kontrollphänomenen gerecht zu werden.“<sup>803</sup> Die Kriminologie läuft dem (nicht selten) durch unterschiedliche, Aufsehen erregende Ereignisse entfalteten öffentlichen kriminalpolitischen (Schein-)Diskurs hinterher; sie liefert, wie es Kreissl ausdrückt, dabei „der Praxis allenfalls Stichworte“. Dabei dient gerade anwendungsorientierte „Praxisrelevanz (neben der unerlässlichen Grundlagenforschung) als Nachweis der Nützlichkeit der eigenen Arbeit.“<sup>804</sup> Kerner<sup>805</sup> bemängelt (gar) „die marginale Stellung der Kriminologie im Konzert der etablierten Wissenschaften (...)“ und plädiert am Beispiel der Arbeit am 1. PSB der Bundesregierung<sup>806</sup> für eine größere Bereitschaft, „aufgrund individueller Präferenzen die reine Grundlagenforschung<sup>807</sup> hin und wieder zu verlassen und in den angewandten Bereich zu gehen.“

Ein weiteres, in der Literatur immer wieder zitiertes Beispiel<sup>808</sup>, bei dem es gelungen ist, die Erkenntnisse des Strafrechts und der anwendungsorientierten Kriminologie (in vorbildlicher Weise) zusammenzubringen und in gemeinsame kriminalpolitische Vorschläge zu überführen, ist die Gewaltkommission der Bundesregierung.<sup>809</sup> Um diesem Ansatz gerecht werden zu können bedarf es aber auch weiterhin einer hinreichend gro-

---

<sup>803</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711; leider ist es überwiegend „nicht die spezifische, dem Wissenschaftssystem immanente Binnenrationalität, die über praktischen Erfolg oder Misserfolg einer kriminologischen Theorie entscheidet, sondern der ‚Best Fit‘ im Angesicht des aktuellen Unbehagens auf der gesellschaftlichen Tagesordnung. Kriminologen argumentieren also (nicht selten) in Abhängigkeit von Konjunkturen, die sich nicht aus einer wissenschaftszentrierten Perspektive erklären lassen“, so Kreissl, 2005, S. 110.

<sup>804</sup> Kreissl, 2005, S. 114 f.; dabei verstehen es die zu Rate gezogenen z. T. namhaften Experten durchaus, in zumeist kurzen Statements oder oberflächlichen Diskussionsrunden mittels eingängiger Logik folgender Verknüpfung verschiedener Theoriebausteine sozialwissenschaftliche Erkenntnisse anschaulich (manchmal jedoch auch unseriös und spekulativ) darzulegen. Schöch, 1980, S. 161, verwendet für solche Versatzstücke allgemeiner Theorielehre (in anderem Zusammenhang) den passenden Ausdruck „Primärerfahrungen“, so genannt, weil sie noch nicht (ereignisbezogen) wissenschaftlich fundiert gestützt sein können.

<sup>805</sup> Kerner, 2004, S. 527

<sup>806</sup> BMI / BMJ, 2002

<sup>807</sup> Allerdings nicht, ohne gleichzeitig den Eigenanspruch bzw. Eigenwert dieser „zweckfreien Wissenschaftsdisziplin“, nur auf Wahrheit und stimmige Erkenntnis ausgerichtet, zu betonen, vgl. Kerner, 2004, S. 528. Kreissl, 2005, S. 110, motiviert hierzu mit seiner Feststellung, „die modernen Kriminaljustizsysteme hätten (inzwischen) eine hohe Rezeptionsfähigkeit für kriminologisches Wissen entwickelt, sie könnten kriminologisches Wissen aufnehmen und auch selbst produzieren.“

<sup>808</sup> Z. B. Fünfsinn, 2015, S. 225 (241 ff.); Jehle, 2007, S. 199; Baumann, 1990, S. 103 ff. und viele andere.

<sup>809</sup> Schwind et al., 1990, passim; das Bemerkenswerte an dieser Arbeit ist der schon an der Liste der Herausgeber verfolgte interdisziplinäre Ansatz, denn es waren neben den beiden Vorsitzenden Schwind (Vertreter der Kriminologie) und Baumann (mit Otto in der Unterkommission [UK] Vertreter der Strafrechtswissenschaft) namhafte Vertreter der Polizei- (Stümper und Kube) und Strafrechtspraxis (Wassermann), der Psychologie (Lösel), der Psychiatrie (Renschmidt), der Soziologie (Eckert) und der Kriminologie (Kerner) vertreten.

ßen Anzahl von kriminologischen (Nachwuchs-)Forscherinnen und Forschern, was aktuell zumindest im deutschsprachigen Raum nicht durchgängig gewährleistet zu sein scheint.<sup>810</sup> Allerdings macht sich Schöch<sup>811</sup> angesichts der erheblichen Bedeutung angewandter Kriminologie im deutschsprachigen hierüber scheinbar keine allzu großen Sorgen. Er identifiziert in der Literatur mindestens zehn intensiv im Rahmen angewandter kriminologischer Forschung begleiteter Themenfelder und hebt in diesem Zusammenhang gerade auch die positive Rolle der diesen Prozess intensiv begleitenden Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) hervor.

Ein wesentlicher Interessenschwerpunkt der Kriminologie gilt der „Verwissenschaftlichung und Humanisierung der Strafrechtspflege einschließlich der polizeilichen Strafverfolgung.“<sup>812</sup> Ihr wird dabei (m. E. zu Unrecht) mitunter „Theorielosigkeit und Reflexivitätsmangel“ vorgeworfen oder gar „ihr Streben nach ‚Praxisrelevanz‘ als ‚Praxisunterwerfung‘ diffamiert.“<sup>813</sup> Dabei ist und war „die Kriminologie (...) im Vergleich mit

---

<sup>810</sup> Drenkhan, 2013, S. 16 ff. (vgl. aber auch Abhilfemaßnahmen, z. B. der KrimG, Fn. 110), kommentiert dies kritisch: „Die Lage der Kriminologie in Deutschland (sei) nicht durch einen Mangel an Themen, sondern durch einen eklatanten Mangel an Forscherinnen und Forschern gekennzeichnet.“ Das liege unter anderem daran, dass es in den kriminologischen Bezugswissenschaften, wie z. B. in der Psychologie, Soziologie und Psychiatrie, eine „weitgehende Verdrängung bekennender KriminologInnen“ stattgefunden habe. Andererseits sei es auch bei der Neubesetzung kriminologischer Lehrstühle an juristischen Fakultäten zu einer Art „Backlash“ gekommen. Kriminologische Lehrstühle werden entweder eingespart oder dem materiellen Strafrecht (um-)gewidmet, die Kriminologie als Nebenfach verkomme zu einer Hilfswissenschaft und bekennende Kriminologen mit juristischer Ausbildung hätten zusehends Schwierigkeiten zu einer Venia legendi oder Habilitation zu gelangen. Dabei lägen „kriminologische Forschungsthemen förmlich auf der Straße, was man von dogmatischen Themen, vor allem im Kernstrafrecht, nicht sagen“ könne. Außerdem „stelle die Kriminologie auch gerne (...) kritische Fragen“, weshalb sich die „Strafrechtsdogmatik das Potenzial der Kriminologie zu Nutze machen (sollte) um neue Fragen aufzuwerfen und ihren eignen Status als Wissenschaft abzusichern.“ Ähnlich Kreuzer, 2013 a, S. 720. Kaspar, 2014 a, S. 83, sieht die „Kriminologie als eigenständige, an deutschen Universitäten in Forschung und Lehre präsenste Wissenschaft (deswegen auch) akut bedroht.“

<sup>811</sup> Schöch, 2013, S. 217 ff.; er identifiziert z. B. im Schwerpunkt die anwendungsorientiert beforschten Themenfelder a) Kriminalprävention, b) Kriminalprognose, c) Strafrechtliche Sanktionen, d) Behandlungs- und Therapieforschung, e) Straf- und Maßregelvollzug, f) Soziale Dienste in der Justiz (z. B. Bewährungs- und Gerichtshilfe, Führungsaufsicht), g) Phänomenologische Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung, h) Evaluationsstudien, i) Opferwerdung und Opferschutz und j) Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

<sup>812</sup> Kaiser, 2006 a, S. 23; Leferenz, 1968, S. 14; obgleich Feltes, 2001, S. 164, feststellt, dass „nicht die Polizei sich vor den Kriminologen, sondern die Kriminologen sich vor der Polizei fürchten; denn dort müssen sie Farbe bekennen und deutlich machen, wie ihre abstrakten Vorstellungen in Praxis-handeln umgesetzt werden können.“

<sup>813</sup> Kaiser, 2006 a, S. 23; Baratta, 1980, S. 107 f., mit dem Zusatz „Status einer Legitimierungsinstanz“; Schöch, 1980, S. 144; Peters / Peters, 1972, S. 241 ff.; Peters / Sack, 2003, S. 17 ff. am Beispiel des „Ersten Periodischen Sicherheitsberichts“, der „von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz“ zeuge, mit Replik Schumann, 2003 b, S. 135 ff., der Peters / Sack vorwirft, aus dem „Bunker des Elfenbeinturms“ zu kritisieren.

anderen Sozialwissenschaften schon immer praxisorientierter.“<sup>814</sup> Sie ist vom „Ursprung und ihrem Wesen her auf Anwendungsbezug hin ausgelegt.“<sup>815</sup> „Angewandte Kriminologie“ macht erfahrungswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse der kriminologischen Forschung für die (Strafrechts-)Praxis und für die Beurteilung des konkreten Einzelfalles unmittelbar nutzbar. „Ohne angewandte Kriminologie ist weder eine weitere Durchdringung noch eine empirisch fundierte konstruktive Kritik zu Strafrecht, Strafjustiz und Kriminalpolitik möglich und vorstellbar.“<sup>816</sup>

Die Kriminologie hat dieses Potenzial in vielfältiger Weise entwickelt, wie sie sich auch selbst als Wissenschaft „autonom entwickelt hat und nicht mehr „nur (ein) Reservoir strafrechtlicher Fragebedürfnisse“<sup>817</sup> anbietet. Eigenständige, nicht nur komplementäre Forschungserkenntnisse dürfen auch noch aus einem anderen Grund erwartet werden, denn die Koordinaten der Disziplin im Kategoriensystem der Wissenschaft haben sich verschoben. Hassemer bringt den damit verbundenen grds. Bedeutungszuwachs beispielhaft mit der Zuschreibung „verstehende“ Kriminologie zum Ausdruck.<sup>818</sup> Damit betont er gleichermaßen die Leistungen der Disziplin in der Grundlagenforschung wie auch ihrer Anwendungsorientierung. Für die Erkenntnisse beider Zweige der Disziplin hat „das moderne Kriminaljustizsystem inzwischen eine (hohe) Rezeptionsfähigkeit“<sup>819</sup> und durchaus auch Aufnahmebereitschaft entwickelt. Das gilt durchaus auch für strafrechtswissenschaftliche, kriminologische oder kriminalstrategische Arbeiten auf dem Gebiet der Gewaltforschung, deren Teilgebiet auch die Fortentwicklung (strafrechtsdogmatischer, gefahrenabwehrrechtlicher, medizinischer bzw. sozialwissenschaftlicher) der Erforschung des „Nachstellungsverhaltens“ und dessen Auswirkungen auf Opfer und Betroffene sowie auf die Strafrechtspflege ist.

---

<sup>814</sup> Schüler-Springorum, 1983, S. 8; Kreissl, 2005, S. 111 f.

<sup>815</sup> Naplava et al., 2014, S. 142; Kriminologie ist deshalb nach wie vor eine Unterkategorie (113-05) im (wenn auch recht kleinen) Fachkollegium 113 - Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Dies ist nicht ganz unbedeutend für die projektbezogene Drittmittelwerbung der Disziplin Kriminologie. Die projektbezogene Förderung kriminologischer Vorhaben kann unter dem DFG-Portal GEPRIS (Geförderte Projekte) ermittelt werden. Die beiden im Jahr 2015 für eine weitere Amtsperiode (2016 – 2019) gewählten Fachvertreter der Kriminologie sind Prof. Dr. Neubacher (IFK Köln) und Prof. Dr. Jörg Kinzig (IfK Tübingen), vgl. Darstellung der Systematik der Fachkollegien der DFG [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/gremien/fachkollegien/fk-wahl2015/2015\\_systematik\\_faecher\\_fachkollegien.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/gremien/fachkollegien/fk-wahl2015/2015_systematik_faecher_fachkollegien.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.05.2017).

<sup>816</sup> Kaiser, 2006 a, S. 24; Albrecht, P. A., 2010 b, S. 49 ff.

<sup>817</sup> Hassemer, 2001 a, S. 267

<sup>818</sup> A. a. O., S. 266, „die Kriminologie ist nicht nur eine empirische Wissenschaft i. d. S. kruder Tatsachensammlung. Sie existiert auch als ‚verstehende‘ Kriminologie ...“ Sie hat sich von ihrer Rolle als „dienende“ Wissenschaft „emanzipiert“.

<sup>819</sup> Kreissl, 2005, S. 110

„Die Kriminologie hat sich (bereits seit geraumer Zeit) ihrer Hilfsfunktion gegenüber der offiziellen Kriminalpolitik entledigt und übernimmt gegenüber dem System (zunehmend) die Rolle der kritischen Reflexion“<sup>820</sup>, auch bei den Gegenständen und Projekten ihrer angewandten Forschung. So hat sie sich inzwischen z. B. in zahlreichen Arbeiten (vgl. z. B. nur Meyer, 2003; Löhr, 2008; Seiler, 2010; Dreßing et al., 2013; Hellmann et al., 2014 und 2016; Keller, 2016) unter der besonderen Perspektive einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ auch des Phänomens Nachstellung angenommen und praktische wie auch dogmatische Schwachstellen offengelegt, die nach wie vor kriminalpolitisches Handeln erfordern.

#### a) Definition

Es finden sich in der Literatur verschiedene Begrifflichkeiten für den Anwendungsbezug der Kriminologie, z. B. „Angewandte Kriminologie“<sup>821</sup>, „anwendungsorientierte bzw. -bezogene Kriminologie“<sup>822</sup>, „praxisbezogene bzw. -orientierte Kriminologie“<sup>823</sup> oder „Kriminologie als angewandte Wissenschaft.“<sup>824</sup> Von den vier Oberbegriffen wird der Begriff „Angewandte Kriminologie“, den (begründend) Göppinger und (fortführend) Bock und Kerner für das Konzept der Betrachtung des „Täters in seinen sozialen Bezügen“<sup>825</sup> und der daraus abgeleiteten „Methode der idealtypisch-vergleichenden (kriminologischen) Einzelfallanalyse“<sup>826</sup> eingeführt und weiterentwickelt haben, in besonderer Weise konzeptionell als feststehenden Ausdruck, ja als Modellbezeichnung verwendet. Die drei anderen Begriffe werden weitgehend synonym gebraucht.

---

<sup>820</sup> Baratta, 1980, S. 126

<sup>821</sup> Vgl. z. B. Bock, 2007 a, S. 103 ff.; Bock, 2007 b, S. 27 ff.; Göppinger, 1985, passim; 1988, S. 12 ff.; 2008, S. 45, S. 247 ff.; Vollbach, 2014, S. 310 ff.; Eisenberg, 2005, S. 6 (Rn. 18) und 11 (Rn. 41).

<sup>822</sup> Kaiser, 1986, S. 39 f., der diese als „technologische Umsetzung und Verwertung von empirischen Befunden in Gesetzgebung und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle“ beschreibt; außerdem: Kaiser, 1997, S. 403 ff.; Kerner, 2013, S. 184 ff.

<sup>823</sup> Dieser Begriff wird nahezu ausschließlich synonym zum Begriff „anwendungsorientierte / angewandte Kriminologie“ verwendet; vgl. z. B. Kerner, Stichwort: Kriminologischer Dienst / Kriminologische Forschungsgruppen, auf [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de) (10.12.2015); Scheerer, 1989, S. 35 bzw. Meier, 2010, S. 11, § 1, Rn. 31.

<sup>824</sup> Eisenberg, 2005, S. 12 f.

<sup>825</sup> Göppinger, 1983, passim; 2008, S. 209 ff.; dieser Begriff baut auf den Ergebnissen der „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ auf, welche bereits Mitte der 1960er Jahre, als Grundlagenforschung konzipiert, in Angriff genommen wurde (Göppinger, 1983, S. V).

<sup>826</sup> In der Literatur abgekürzt unter „MIVEA“ - Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse: „(...) im Lichte der verstehenden Soziologie zeigt sich (hierin der) erfahrungswissenschaftlich abgesicherte Hintergrund und (die) klar ausgearbeitete Systematik, durch die es möglich wird, den jeweiligen Erkenntnisweg für andere nachvollziehbar zu dokumentieren. Für dieses Instrumentarium wird (...) die Bezeichnung ‚Angewandte Kriminologie‘ reserviert“ (Bock, 2007 a, S. 111). Bock beansprucht den Begriff ausschließlich für die Einzelfallprognostik; vgl. auch Göppinger, 2008, S. 248 ff.; Bock, 2007 b, S. 27 ff.; Bock, 2007 c, S. 269 ff.; Ausnahme Krauß, 1976, S. 243, der in diesem

Trotz der konzeptionellen Bezugswissenschaften der „Angewandten Kriminologie“ gibt es ganz unterschiedliche inhaltliche Interpretationen, die im Wesentlichen zwei Hauptrichtungen folgen. Die eine, eine idealtypische, sieht darin die bereits beschriebene spezifische kriminologische Untersuchungs- und Beurteilungsmöglichkeit für die Strafrechtspflege. Mit ihren „typologischen Grundbegriffen (... stehe sie für) ein (...) kriminologisches Referenzsystem für die Beurteilung von Einzelfällen“<sup>827</sup>, denn die Strafrechtspflege ist kein abstraktes Theoriegebäude, sie beschäftigt sich ausschließlich mit solchen Einzelfällen. Hier wird der unmittelbare Anwendungsbezug deutlich, denn die Tübinger Grundlagenforschung erbrachte valide Idealtypen, Kriterien und Konstellationen, mit denen ein zu beurteilender Einzelfall erfasst und verglichen werden kann. Die „Besonderheit (dieser) täterorientierten Angewandten Kriminologie und ihrer Methode des idealtypischen Verstehens liegt darin, (... gezielt) nach solchen individuellen Zügen in der (vorliegenden) Täterbiographie zu suchen.“<sup>828</sup> Es liegt also, vereinfacht ausgedrückt, die Erkenntnis zugrunde, dass, methodisch nach bestimmten Markern bewertet, die Biografie (im Lebenslängsschnitt und in einer Querschnitterhebung, welche sich nur auf einen bestimmten Zeitraum vor der letzten Tat bezieht<sup>829</sup>), der Lebensstil und bestimmte Aspekte des Sozialverhaltens eine Aussage über den Stellenwert der Delinquenz im Leben des Betreffenden, eine prognostische Einschätzung der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten erlaubt. Der Praktiker<sup>830</sup> hat sodann mit „MIVEA“ ein Hilfsmittel, mit dem er berufliche Alltagsfälle aufgrund eigener methodischer Sachkompetenz und ohne psychologische oder psychiatrische Fachkenntnisse kriminologisch erfassen und beurteilen kann. So wird valides methodisches Handlungs- und Orientierungswissen vermittelt, denn in der Praxis greifen Fachkräfte vielfach noch auf intuitives Handlungs- und Erfahrungswissen zurück.<sup>831</sup> Die Methode bietet außerdem eine empirische Grundlage für eine sinnvolle Auswahl und gezielte Anwendung von spezialpräventiv angezeigten Maßnahmen.<sup>832</sup> Dieser Ansatz ist „nichts weiter als die Ausprägung der eigentlichen Methode der juristischen Objektivierungsleistung auf dem Gebiet der Verbrechen- und Sanktionierungsrealität.“<sup>833</sup>

---

Sinnzusammenhang der prozessbegleitenden Einzelfallprognostik den Begriff „praxisbezogene Wissenschaft“ benützt; kritisch (in Replik auf Bock, 2007 c) Schöch, 2008, S. 967 ff.

<sup>827</sup> Vollbach, 2014, S. 311 f. (mit Bezug auf Göppinger, 1985 und Bock, 2013, 3. Kapitel)

<sup>828</sup> Vollbach, 2014, S. 312

<sup>829</sup> Vgl. Bock, 2007 a, S. 113 f.

<sup>830</sup> Nicht nur in der Strafrechtspflege, sondern auch z. B. in der Jugend- und Familienhilfe, generell in der Sozialarbeit.

<sup>831</sup> Vollbach, 2014, S. 314

<sup>832</sup> Göppinger, 2008, S. 249 und Kerner, o. D., zum Stichwort „Angewandte Kriminologie“, [www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sonstige/an\\_krim](http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sonstige/an_krim).

<sup>833</sup> Breneselović, 2015, S. 48



Andererseits lässt sich „Angewandte Kriminologie“ aber nicht alleine reduzieren auf die kriminologische Einzelfallanalyse „MIVEA“, wie es Bock für seine Methode reklamiert.<sup>834</sup> Ihr Anwendungsbezug greift deutlich weiter. Wenn man den Begriff „Angewandte Kriminologie“ aufgrund der Namensschöpfung durch Göppinger<sup>835</sup> auch als Methodenbegriff der Einzelfallprognostik bzw. für eine spezialpräventive strafrechtliche oder kriminalpräventiv ausgerichtete individuelle Maßnahmenplanung reservieren will<sup>836</sup>, bleibt darüber hinaus trotzdem ein abstrahierbares Prinzip als Wesensmerkmal erkennbar. „Angewandte Kriminologie“ ist demnach das Ergebnis zunächst zweckfreier theoretischer Grundlagenforschung und Theorienbildung (vgl. Kerner), woraus sich, darauf aufbauend, der gesamte Bereich der wissenschaftlich unabhängigen und kritischen Praxis- und Politikberatung aufgrund empirischer Erkenntnisse<sup>837</sup> ableitet. Gewonnene theoretische Erkenntnisse und Befunde werfen anwendungsbezogene Fragestellungen auf, die dann ggf. zu kriminalrechtlichen Modellversuchen führen, aus denen sich wiederum valide, allgemein anerkannte und angewandte Methoden und Instrumente entwickeln können. Im Idealfall besteht also zwischen Grundlagen- und Anwendungsfor- schung ein „forschungspraktischer Kreislauf“.<sup>838</sup>

---

<sup>834</sup> Bock, 2007 a, S. 111 und 2009, passim; Bock versucht hier einen weiteren Vorteil „Angewandter Kriminologie“ herauszuarbeiten, nämlich, dass ihre Anwendung „im Unterschied zur klinischen Prognose keiner psychologischen oder psychiatrischen Fachausbildung bedarf, (...) sondern allen in der Strafrechtspflege tätigen Berufsgruppen (...) offen steht“, oder, wie es Schneider, 2009, S. 16, noch treffender formuliert: „Die angewandte Kriminologie soll den Praktiker (vgl. auch Fn. 830) in die Lage versetzen, ohne psychologische und psychiatrische Sachkompetenz den Einzelfall kriminologisch zu erfassen.“

<sup>835</sup> Göppinger, 1985, passim; 1988, S. 12 ff.; 2008, IV. Teil, S. 247 ff..

<sup>836</sup> Auch Kerner wies anlässlich seines Vortrags zu anwendungsorientierter kriminologischer Forschung unter dem Arbeitstitel „Angewandte Kriminologie oder die Gefahr des Autonomieverlusts“, den er am 29.06.2012 bei der Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ am MPI Freiburg hielt, zwar vorsichtig darauf hin, dass der Begriff „Angewandte Kriminologie etwas belegt sei.“ Gleichzeitig zeigte er aber ein „wesentlich weiteres Spektrum angewandter Kriminologie“ auf (überarbeitete Fassung des Vortrags: Kerner, 2013, S. 184 ff., dort insbesondere Fn. 27; verstärkend: Schöch, 2013, S. 208 m. w. N.). Vollbach, 2014, S. 316, bringt dies drastischer zum Ausdruck: „Die Eigenart und Einzigartigkeit der Angewandten Kriminologie, wie sie in Tübingen konzipiert und in Mainz fortentwickelt wurde, liegt heute quer zum Denkkollektiv und Denkstil des Faches, das dem Modell einer ‚anwendungsorientierten Kriminologie‘ mit einem anderen Erfahrungs- bzw. Empiriebegriff und Gegenstandsbereich folgt.“

<sup>837</sup> Schöch, 2013, S. 208, mit Hinweis auf Kerner. Scheerer, 1989, S. 35, deutet diese (mit Hinweis auf Pfeiffer) als „Versuch, mit wissenschaftlichen Mitteln Wirklichkeit zu analysieren, bestimmte Problemsachverhalte zu erklären, unter Umständen auch Problemlösungen zu erarbeiten.“

<sup>838</sup> Hoffmann-Holland, 2007, S. 63 f.; insofern besteht auch ein weiteres Anwendungsgebiet im Rahmen der Auslegungsprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe für die Angewandte Kriminologie (vgl. Fn. 888, 891 und 1011 – dort mit weiteren Beispielen).

Insofern ist die inhaltliche oder methodische Unterscheidung der Begriffe zunächst nur rein akademischer Natur<sup>839</sup>, ein „terminologisch aufgebauschtes Problem“<sup>840</sup>, welches - leider in der deutschsprachigen Literatur allzu selten - aber auch zu einem unabhängigen, erforderlichenfalls auch ohne Rücksicht auf die Person kritischen Diskurs<sup>841</sup> anregen kann. Gelegentlich, hier anlässlich des Begriffs und der Verortung der „Angewandten Kriminologie“, zwischen den Methoden und Kriterien forensischer und kriminologischer Prognosebegutachtung, wird dies in einer (trotz teilweise persönlicher „Färbung“ verfolgungswerten) Sequenz von Aufsatz, Kritik, Replik und Duplik mit Schlussbemerkung in beispielhafter Weise deutlich. Beim interessierten Leser führt dies zu einem umfänglicheren Verständnis der zugrunde liegenden Materie und ihren fachlichen, juristischen bzw. professionellen Problemstellungen und hilft bei Abgrenzungsfragen.<sup>842</sup> Diese Debatte verdeutlicht, dass die „Angewandte Kriminologie“, unabhängig

---

<sup>839</sup> Kerner, 2013, passim, plädiert (überzeugend) für eine vielfältige kriminologische Wissenschaft, gleichermaßen mit Grundlagen- und Anwendungsorientierung, ohne das Risiko einer partiellen Autonomiegefährdung bei Überpointierung der Praxisorientierung auszublenden. Grundlagenforschung bleibt für ihn ein zentraler Bestandteil autonomer disziplinärer Wissenschaftlichkeit. Ein bekannter Weise signifikantes Risiko entstehe dabei durch „Auftragsforschung“, dem man daher mit besonderen Schutzmechanismen begegnen müsse.

<sup>840</sup> Schöch, 2013, S. 209, stellt (mit Hinweis auf Bock, in Göppinger, 2008, S. 44 f.) fest, dass es auch für die Vertreter des dogmatisch besetzten Begriffs der „Angewandten Kriminologie“ unbestritten sei, dass die empirische, anwendungsbezogene Kriminologie eine Vielzahl legitimer Anwendungsbereiche umfasse.

<sup>841</sup> Kerner, 2013, S. 188, 190 f., mahnt an, solche Diskurse häufiger zu führen, da sie die „ideale Vorgabe der ungebremsten Freiheit wissenschaftlicher Diskussionen“ darstellen und letztlich „im idealtypisch positiven Fall infolge der Überprüfung von Befunden und Interpretationen durch andere Wissenschaftler mit der Folge von Rückfragen, Einwänden und ggf. sogar fundamentaler Kritik die - bildlich gesprochen - Inseln des Wissens im Meer des Nichtwissens zahlreicher und größer“ machen.

<sup>842</sup> Vgl. **1.** Boetticher et al., NStZ 26, 10 (2006), S. 537 - 544 zu (validen) „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“; darauf in Kritik **2.** Bock, StV 27, 5 (2007), S. 269 - 275, „Das Elend der klinischen Kriminalprognose“, ein Aufsatz, in dem sich Bock (formal) über die Zusammensetzung und den Status einzelner Mitglieder der renommiert besetzten Arbeitsgruppe **ad 1.**, welche 2006 versucht hatte, valide Kriterien und Leitlinien für Prognosegutachten zu erarbeiten, vor allem aber kritisch über die Dominanz der forensischen-psychiatrischen Fachleute (Gutachter) und das mit einer Ausnahme beinahe vollständige Fehlen von Vertretern der Disziplin Kriminologie in jener Arbeitsgruppe einlässt, aber auch (inhaltliche) methodische Fragen aufwirft; darauf in Replik **3. ad 2.** Schöch, 2008, S. 967 - 986, in Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften - Festschrift für Widmaier, mit „Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten“, der formale und inhaltliche Bedenken aufnimmt und zu entkräften versucht; darauf in Duplik in Form von (resigniert anmutenden) sieben Thesen **4. ad 3.** Bock, 2007 b, S. 27 - 41, in Liebl (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, mit einer „Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie“ und nochmals mit einer die Einwände und Gegeneinwände zusammenfassenden „Schlussbemerkung“ **5. v. a. ad 3.**, Bock, ZStW 121 (2009), S. 450 - 463, „Gibt es noch Platz für die Angewandte Kriminologie in der Gesamten Strafrechtswissenschaft? Dort stellt er entgegen anderer Überzeugungen (s. u.) fest, dass man die Kriminologie für die Kriminalprognose (anscheinend) nicht mehr brauche. Auf diese „Schlussbemerkung“ Bocks antwortet (allerdings geraume Zeit später) wiederum **6.** Schöch, 2013, S. 207 ff. (217), der „Angewandten Kriminologie“, „wenn man diesen Begriff nicht anmaßend

von der definitorischen Terminologie, eine Vielzahl verschiedenster Themenfelder „anwendungsorientiert“ besetzt bzw. begleitet, wie die folgenden Abgrenzungen zeigen. Denn in der Gegenwartskriminologie (vgl. C 3 a) herrscht ein anderes Verständnis von „Angewandter Kriminologie“. Demnach kommt eine „anwendungsbezogene bzw. -orientierte Kriminologie“ vor allem einem kriminalpolitischen Informationsbedarf nach bzw. erzeugt kriminalpolitischen Handlungsbedarf.<sup>843</sup>

Kaiser sieht in dem dargestellten definitorischen Versuch Bocks deshalb auch eine sachlich unangemessene und willkürliche Verengung des Begriffs der „Angewandten Kriminologie“.<sup>844</sup> „Anwendungsorientierte“ Kriminologie beschreibt in diesem Sinnzusammenhang „die technologische Umsetzung und Verwertung von empirischen Befunden in Gesetzgebung und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle. (...) Diese reichen von der Gewinnung gesicherten Erfahrungswissens bis zu dessen Übertragung in die administrativen, legislativen und justiziellen Entscheidungsprozesse. Praxisbezogene Aufgaben bestimmen den Inhalt.“<sup>845</sup> M. E. wäre der Rahmen, innerhalb dessen diese Befunde geschöpft und verwertet werden, noch über die Strategien, Sanktionen und alternativen Methoden strafrechtlicher Sozialkontrolle hinaus auszuweiten. Da u. a. die Kriminalprävention<sup>846</sup> ein unmittelbarer Anwendungsbezug der Kriminologie ist (vgl. B I 1 b), sind auch Aspekte und Wirkungsweisen informeller Sozialkontrolle (C 4 a), des Normvertrauens (vgl. B I 3 e ed) und emotionale Komponenten wie das Sicherheitsempfinden (vgl. B I 2 d) in empirische Forschungsbemühungen einzubeziehen, um ergänzende Beispiele mit Bezug zur Fallvignette zu nennen.<sup>847</sup>

---

(mit dieser Vokabel bezieht sich Schöch auf einen von Kaiser erhobenen Einwand, vgl. Fn. 844) für eine einzige Prognose-Methode beansprucht (...)“, weiterhin „eine erhebliche Rolle“ in der deutschsprachigen Kriminologie zuweist.

<sup>843</sup> Vollbach, 2014, S. 311; Göppinger, 2008, S. 249, bezeichnet sie deshalb als „kriminalpolitische Kriminologie“. M. E. ist dieser gewählte Begriff wiederum definitorisch zu eng.

<sup>844</sup> Kaiser, 1996, S. 919; meines Erachtens handelt es sich dabei aber nicht um ein semantisches Problem, sondern eher um ein grammatikalisches Missverständnis. Kaiser führt den Begriff Kapitel einleitend in seinem Lehrbuch (Kaiser, 1997, S. 403) ein, allerdings nicht als feststehenden Begriff i. S. Göppingers, sondern (auch klein geschrieben) als Oberbegriff für eine „anwendungsorientierte“ Kriminologie. Schon deswegen ist die Begriffssemantik unangemessen, wohl „eher ein terminologisch aufgebauschtes Problem“ (Schöch, 2013, S. 209), während man sich in der Sache mit Bock einig sei, dass auch die empirisch forschende, traditionelle Kriminologie weitreichende Forschungsgegenstände beinhaltet, demnach keine ausschließliche Polarität zwischen begriffsverengter „Angewandter Kriminalität“ und andererseits „kriminalpolitischer Kriminologie“ vorhanden sei.

<sup>845</sup> Kaiser, 1997, S. 403

<sup>846</sup> Ebd.: „Praxisbezogene Aufgaben bestimmen den Inhalt (anwendungsbezogener) kriminologischer Forschung. Sie lassen sich den kriminologischen Forschungsfeldern Prävention, Prognose, Sanktion, Implementierung, Evaluation und Reform“ zuordnen.

<sup>847</sup> Diese erweiterte Auslegung des Begriffs angewandter („anwendungsorientierter“) Kriminologie, über Göppinger / Bock und Kaiser hinaus, entspricht eher der Einschätzung Kerners (2013, S. 184 ff.).

Meier verwendet hierfür (weitgehend synonym) den Begriff „praxisbezogene“ Kriminologie, welche „das Erfahrungswissen vor allem in solchen Themenfeldern zu verbreitern (suche), in denen sich kriminologisches Wissen in justizpraktische Schlussfolgerungen umsetzen lässt.“<sup>848</sup>

Kunz will mit „anwendungsbezogener Bedarfsforschung (...) nützlich Erfahrungswissen“ schaffen. Die Forschung diene so der „Optimierung staatlicher Kriminalitätskontrolle (und der) Evaluation kriminalpolitischer Handlungsstrategien“, nimmt also eine kritische Haltung ein und wird so zu einer wichtigen „Informations- und Beratungsinstanz der praktischen Kriminalpolitik.“<sup>849</sup>

Eisenberg<sup>850</sup> spricht von der Kriminologie als „angewandte Wissenschaft“, die sich „praktischen Bedürfnissen“ zu widmen habe, allerdings mit einem eher institutionenkritischen Bezug. Für ihn ist unstrittig, dass „unabhängig von der jeweiligen Gesellschaftsordnung und vom politischen Verständnis der Kriminologie die Notwendigkeit einer (strafrechtlichen) Verhaltenskontrolle“ bestehe. Allerdings habe praktische Kriminalpolitik, kritisch betrachtet, auch eine die gegenwärtige Herrschaft stabilisierende Komponente. Angewandte Kriminologie gerate deshalb durchaus in die Gefahr, als „Legitimationswissenschaft gesellschaftlicher Machtstrukturen“ missbraucht zu werden. Auf diese Wirkungen haben allerdings auch schon Kaiser<sup>851</sup> und Kerner<sup>852</sup> hingewiesen.

Diesen institutionenkritischen Bezug formuliert Albrecht<sup>853</sup> aus dem Blickwinkel einer „kritisch-autonomen“ (im Gegensatz zur „traditionell-angewandten“) Kriminologie im Hinblick auf das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem sehr viel deutlicher. Autonome Kriminologie sei eine „Reflexionswissenschaft“, die sich durch „strafrechtssoziologische Analyse darauf konzentriert, falsche Deutungen und Kausalitätsvermutungen

---

<sup>848</sup> Meier, 2010, § 1, Rn. 31, S. 11 f., legt den Fokus auf die individuellen Hintergründe von Verbrechen (verbunden mit kriminalprognostischen Aussagen künftigen Legalverhaltens), die Sanktionswirkungsforschung und viktimologische Aspekte und will damit zweckgebundene, individuelle strafjustizielle Entscheidungen rational und effektiv absichern.

<sup>849</sup> Kunz, 2011, S. 5 f. (mit Hinweis auf Walter, 1982, hinsichtlich des Begriffs „Erfahrungswissen“); die Befriedigung des Informationsbedarfs staatlicher Instanzen sei notwendig, da die „staatliche Folgenorientierung nach verwertbaren Erkenntnissen mit möglichst eindeutigem Aussagegehalt verlangt.“

<sup>850</sup> Eisenberg, 2005, S. 12 f.

<sup>851</sup> Kaiser, 1996, S. 13: „Soweit (...) Kriminologen empirisch zu kriminalrechtlichen Lösungen beitragen, dienen auch sie notwendig der ‚Herrschaft‘, d. h. den Gruppen, die legitimerweise Ziele und Interessen der Gesellschaft im Staat durchsetzen (...)“

<sup>852</sup> Kerner, 2013, S. 189, im Hinblick auf die Tendenz, dass unabhängig gewonnene kriminologische Erkenntnisse nur dann eine echte Chance haben in der Praxis adaptiert zu werden, wenn sie das vorhandene Weltbild bestätigen, ansonsten sei eher wahrscheinlich von einer Theorieabstinenz der Kriminalpolitiker auszugehen.

<sup>853</sup> Albrecht, P. A., 2010 b, S. 93 f.

zu widerlegen und durch wissenschaftlich fundierte zu ersetzen“, Kriminalität sei nämlich zuerst ein „sozialer Prozess der Erzeugung von Konformität und Abweichung.“ Obwohl Albrecht das Strafrecht generell als „unverzichtbares Instrument zur Formalisierung von Freiheitsbeschränkungen“<sup>854</sup>, als „Medium einer justizförmigen Rahmung sozialer Konflikte akzeptiert“<sup>855</sup>, wendet er sich gegen eine (ggf. durch empirische, angewandte Forschung abgesicherte) politische Instrumentalisierung desselben.

„Angewandte Kriminologie“ ist demnach sowohl in der methodisch definierten Form Göppingers bzw. Bocks als idealtypische „Verlaufs- und Prognoseforschung“ als auch ohne diesen einengenden definitorischen Bezug ein breites und legitimes Arbeitsfeld kriminologischer Forschung. Sie spielt aber auch in der üblichen Form „anwendungsorientierter“ Forschung in der deutschen Kriminologie eine signifikante Rolle, wie Schöch am Beispiel zahlreicher aus den Tagungsbänden der Kriminologischen Gesellschaft entnommener Anwendungsbeispiele zeigt.<sup>856</sup> Praktische, „anwendungsorientierte“ Forschung ist also abseits definitorischer Dialektik wichtig, denn gerade hieraus schöpft die Kriminologie ihre Kraft und ihre Disziplin übergreifende Legitimation. Sie ist aber andererseits auch problematisch, denn schon „die Aufgaben von Wissenschaft und Praxis sind verschieden: diskursives Lernen hier, strategisches Lernen dort.“<sup>857</sup>

Gerade weil der Gesetzgeber dazu neigt, nicht nur bei der Nachstellung, sondern auch an vielen anderen Stellen des Straf- und Strafprozessrechts (vgl. z. B. Kaspar, Fn. 1011), mittels unbestimmter Rechts- und Wertungsbegriffe abstrakte soziale Handlungsmuster strafrechtlich auszudeuten, sind bei der Normgenese wie auch bei der Beurteilung dieser Sachverhalte (vor allem durch die Gerichte, die i. d. R. dabei auf empirische Expertise angewiesen sein werden, vgl. z. B. Hassemer zu § 244 StPO, Fn. 668) Ermessensspielräume eröffnet. Diese sind wiederum nicht nur hinsichtlich des OB? sondern auch des WIE? empirisch fundierter Erkenntnis zugänglich.

#### b) Angewandte Forschung an Universitäten und Hochschulen

Kriminologische Forschung findet (weit) überwiegend an juristischen Fakultäten deutscher Universitäten statt, obwohl die Kriminologie zunächst eine „sozial- und verhaltenswissenschaftliche, also vor allem empirische Disziplin ist.“<sup>858</sup> An juristischen Fa-

---

<sup>854</sup> A. a. O., S. 96 f.

<sup>855</sup> Terminus geprägt von Schöch, 2013, S. 210.

<sup>856</sup> Vgl. Schöch, 2013, S. 217 ff.

<sup>857</sup> Kaiser, 1996, S. 919 f., 927; 1997, S. 403; Kaiser beharrt schon wegen unterschiedlicher Aufgabenstellung und Rolle darauf, dass eine Verschmelzung von Praxis und Forschung in gemeinsamen Einrichtungen, ja selbst im Rahmen so genannter „Aktionsforschung“ ausgeschlossen sei.

<sup>858</sup> Boers / Seddig, 2013, S. 124 f., sprechen nach einer im Jahr 2012 vorgenommenen, wie sie selbst einräumen, inhaltlich nicht abschließenden Online-Befragung (u. a. ohne Berücksichtigung der u.

kultäten tätigen Kriminologen kann deshalb auf Dauer der „Spagat zwischen empirischer Kriminologie (auf internationalem Niveau) und strafrechtlicher Präsenz (auf universitärem Niveau)“ nicht gelingen. Ideale Bedingungen auf internationalem Niveau finden junge Forscher aber in der Tat noch an den (wenigen) arrivierten universitären (vgl. Fn. 1038 f.) und intergouvernementalen Instituten (wie z. B. dem MPI Freiburg, vertreten durch die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. München) für Kriminologie in Deutschland. Deren wertvolle empirische und strafrechtliche Beiträge zur Kriminologie und zu dem Ideal einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, sowohl in der Grundlagen- wie auch der angewandten Forschung, werden bspw. in der von Kinzig und Kerner 2014 (passim) herausgegebenen Festschrift anlässlich des 50jährigen Bestehens des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen („50 Jahre Institut für Kriminologie. Außensicht – Innensicht – Aussicht“) in vielfältiger Weise deutlich.

Daneben hat sich der Anwendungsbezug der Kriminologie aber nicht nur durch die inzwischen etablierten, eigenständigen qualifizierenden Hochschulabschlüsse (z. T. mit Promotionsrecht) an den Universitäten in Bochum<sup>859</sup>, Greifswald<sup>860</sup> und Hamburg<sup>861</sup>

---

g. Masterstudiengänge, Promotionen etc.), von einer letztlich „unzureichenden institutionellen Verankerung einer modernen Kriminologie an deutschen Universitäten“ und einer „unzureichenden Deckung des kriminologischen Forschungsbedarfs in einem großen europäischen Industrie- und Dienstleistungsland“ wie Deutschland. Sie führen dies darauf zurück, dass die kriminologische Präsenz an sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Universitätseinrichtungen zu gering ausfällt und im Moment noch zu wenige professorale Kooperationen bzw. fakultätsübergreifende Forschungsprojekte existieren, obwohl es durchaus gute Beispiele hierfür gäbe (vgl. z. B. das „Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld“, <http://www.uni-bielefeld.de/ikg/>, das MPI in Freiburg, das KFN Niedersachsen, die KrimZ in Wiesbaden etc.).

<sup>859</sup> Feltes, 2005: Masterstudiengang am Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (RUB), begonnen zum Wintersemester 2005 / 2006, zunächst als konsekutiver einjähriger „Präsenzstudiengang“ eingeführt, seit 2007 als viersemestriger „Fernstudiengang“ für Hochschulabsolventen und Praktiker (mindestens mit ausgewiesenem einschlägigem Fachhochschulabschluss und entsprechender Berufserfahrung) verschiedenster Professionen, in denen zunehmend kriminologische Kenntnisse, seit 2016 mit einem eigenen Schwerpunktbereich Kriminalistik auch hinsichtlich dieser Disziplin, gefordert sind fortgesetzt; vgl. <http://www.makrim.de> (14.08.2015).

<sup>860</sup> Seit dem Wintersemester 2006 / 2007 als einjähriger „Weiterbildungsstudiengang“ zum „Master of Laws (LL.M.) in Criminology and Criminal Justice – Kriminologie und Strafrechtspflege mit Teilpräsenzpflicht am Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Dünkel) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angeboten. Nach der Emeritierung von Prof. Dünkel im Jahr 2015 und der Berufung von Prof. Dr. Harrendorf blieb zwar die Denomination des Lehrstuhls mit einer eigenständigen Verankerung (<https://rsf.uni-greifswald.de/lehrstuehle/rewi/strafrecht/lehrstuhl-harrendorf/personen/prof-dr-stefan-harrendorf-lehrstuhlinhaber/>, zuletzt abgerufen am 28.07.2016) der Kriminologie wie bisher erhalten, der kriminologisch ausgerichtete Masterstudiengang wurde allerdings ersatzlos gestrichen.

<sup>861</sup> Seit Herbst 2007 als weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie im Fernstudium am Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS) der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät

verändert und m. E. auch verbessert.<sup>862</sup> Darüber hinaus startete an der Universität in Regensburg<sup>863</sup> 2015 ein kriminologischer Masterstudiengang. Außerdem weisen Weitekamp et al. auf die Vorplanungen eines Masterstudiengangs „Kriminologie und Kriminaljustiz“ in Kooperation der Universitäten in Tübingen, Marburg, Heidelberg und Freiburg hin.<sup>864</sup> Im deutschsprachigen Raum ist ergänzend noch auf die „interdisziplinären Studiengänge der Kriminologie, des Internationalen Strafrechts und der Kriminalpolitik an der SCIP<sup>865</sup> am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zu verweisen. Dort gibt es im Übrigen auch die m. E. einmalige Möglichkeit eines kriminologischen Bachelor-Studiengangs („Minor“) im deutschsprachigen Raum.<sup>866</sup>

In der Kriminologie ist also trotz mit guten Gründen vorgetragener ernster Bedenken um den Fortbestand ihres Gegenstandsbereichs in jüngerer Vergangenheit etwas in Bewegung geraten. Begründet, denn viele Berufe, z. B. Psychologen (Schulpsychologen), Mediziner (nicht nur Psychiater), Pädagogen (v. a. Lehrer, speziell im Beratungsdienst), Sozialarbeiter in der Jugendhilfe, Bewährungs- und Straffälligenhilfe, ja sogar Theologen (vgl. nur den Bericht des Gefängnisseesorgers und studierten Kriminologen Hagenmaier, 2015) haben es neben den klassischen Professionen des Kriminaljustizsystems (Richter, Staatsanwälte, Strafvollzugs- und Polizeibeamte) „mit abweichendem

---

an der Universität Hamburg, aktuell bei Frau Dr. Christine Hentschel, angeboten (<https://www.wiso.uni-hamburg.de/professuren/kriminologie/lehre/weiterbildender-masterstudiengang-kriminologie/>, 14.08.2015), vgl. hierzu auch Fn. 1038.

<sup>862</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 73, stellt jedoch fest, dass die Neuordnung der Prüfungsordnungen an den Juristischen Fakultäten mit dem Wegfall der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ einherging. Die Einordnung dieser Disziplinen in so genannte Schwerpunktbereiche (i. d. R. mit der Denomination „Strafrechtspflege“) führte dazu, dass die Kriminologie „erst auf einer zweiten oder dritten Ebene sichtbar hervortritt.“ Letztlich konstatiert Albrecht, a. a. O., dass zahlreiche, im Kern kriminologische Fragestellungen (ein aus kriminologisch interdisziplinärer Sicht wünschenswertes) hohes Interesse anderer Disziplinen hervorrufen, diese aber ohne eine genuine kriminologische Beteiligung bearbeiten. Allerdings zeigen andererseits die „hochstrukturierten, interdisziplinär angelegten Curricula (der in den Fn. 859 ff. genannten Masterstudiengänge), wie eine elaborierte Kriminologie aussieht und durch die Lehre weitergegeben werden kann ...“, Sessar, 2013, S. 72.

<sup>863</sup> Zum 13.10.2015 startete am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie (Prof. Dr. Müller) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg ein viersemestriger Masterstudiengang „Kriminologie und Gewaltforschung“, vorzugsweise für Absolvent(inn)en von Studiengängen der beteiligten Disziplinen mit einem ersten Hochschulabschluss (vgl. <http://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/strafrecht/mueller/kriminologie-gewaltforschung/>, 14.08.2015).

<sup>864</sup> Weitekamp et al., 2013, S. 267 ff.

<sup>865</sup> School of Criminology, International Criminal Law, Corporate Crime and Criminal Policy, vgl. [http://www.unibe.ch/fak\\_rechtwis/d\\_dep\\_krim/inst\\_krim/content/weiterbildung/weiterbildungsstudiengang\\_scip/](http://www.unibe.ch/fak_rechtwis/d_dep_krim/inst_krim/content/weiterbildung/weiterbildungsstudiengang_scip/) (15.01.2016).

<sup>866</sup> [http://www.krim.unibe.ch/studium/informationen\\_fuer\\_minorstudierende/](http://www.krim.unibe.ch/studium/informationen_fuer_minorstudierende/) (25.01.2016), „Minor“ (Bachelor) für Strafrecht und Kriminologie mit einem Workload von 30 ECTS-Punkten.

Verhalten und Personen, die sich diesbezüglich in Problemlagen befinden, zu tun.“<sup>867</sup> Überforderung ist häufig die Folge, da die „professionellen Anwender“ häufig nur über „unzureichende Handlungsalternativen oder Interventionsstrategien verfügen.“<sup>868</sup> Diesem Umstand könnte künftig durch ein Berufsbild einer / eines eigenständigen oder fortgebildeten Kriminolog(In)en<sup>869</sup> abgeholfen werden. Ein Berufsbild umfasst aber andererseits immer auch ein (weitgehend einheitliches) Ausbildungscurriculum oder ein fachspezifisches Studium als Zugangsvoraussetzung. Gerade bei der Kriminologie und

---

<sup>867</sup> Feltes, 2005, S. 363; dieses Bewusstsein scheint in anderen Ländern, vor allem in den beiden Ländern mit der fortschrittlichsten kriminologischen Forschungslandschaft (vgl. nur Karstedt, 2013, S. 127 bzw. Lösel, 2013 a, S. 131, die beide die dortige Vielfalt in Lehre und Forschung, in theoretischer und methodologischer Orientierung herausstellen und den multidisziplinären Kontext loben), Großbritannien und Nordamerika, deutlich ausgeprägter zu sein. Vielleicht liegt dies auch daran, dass es gerade dort eine derart enge institutionelle Verknüpfung der Kriminologie mit der Rechtswissenschaft nach deutschem Muster schon aufgrund des in diesen Ländern hauptsächlich aus Präzedenzfällen bestehenden (strafrechtlichen) „common law“, verbunden mit der weitgehenden Absenz einer genuinen „Strafrechtswissenschaft“, nicht gibt (vgl. z. B. Dubber, 2009, passim, für die USA und Lösel, 2013 a, S. 133 für GB). Dort ist die Kriminologie viel stärker als in Deutschland ihrer sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Fundierung verpflichtet. Insofern sie in diesen Ländern (nicht nur) an juristischen Fakultäten (vgl. Karstedt, 2013, S. 128, nach der z. B. das „Centre for Criminal Justice Studies“ der „School of Law“ an der Universität Leeds an die Fakultät für Sozialwissenschaft angegliedert ist) institutionell mit empirischen oder praktisch ausgerichteten Fächern verbunden ist, wird dies mitunter durch die konzeptionell weitreichendere Bezeichnung der übergreifenden Disziplin „Criminal Justice“ deutlich (vgl. Jehle, 2007, S. 201). Jescheck (1998, S. 11) betrachtete schon 1969 anlässlich eines Forschungsaufenthaltes in New York den anglo-amerikanischen „Criminal-Justice-Ansatz“, mit dem integrierten Unterricht in Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugskunde, forensischer Psychologie und den praktischen Bedingungen der Strafrechtspflege als gut geeignetes Modell für die Fortbildung einer „gesamten Strafrechtswissenschaft“ in Deutschland. Wegen dieses engen Bezugs zur Kriminaljustiz weist Schneider (2014, S. 128, vgl. Fn. 149) allerdings darauf hin, dass z. B. an amerikanischen Universitäten „Criminology and Criminal Justice“ und die Kriminologie im engeren Sinne an unterschiedlichen University-Departments gelehrt wird und die jeweiligen Forscher und Praktiker sich in zwei getrennten professionellen (wissenschaftlichen) Gesellschaften, der „American Society of Criminology“ und der „American Society auf Criminal Justice Sciences“, zusammengeschlossen haben.

<sup>868</sup> Ebd.

<sup>869</sup> Kinzig, 2012, S. 44 ff., lehnt ein solches (noch) ab, obwohl die Bundesagentur für Arbeit inzwischen den / die Kriminologen / Kriminologin auf ihrer Website [berufnet.arbeitsagentur.de](http://berufnet.arbeitsagentur.de) (13.08.2015) ausweist (vgl. hierzu auch Fn. 290). Kunz, 1997, S. 172, weist sehr kritisch darauf hin, dass dieses „einheitliche Berufsbild im Gegensatz zu anderen Sozialwissenschaftlern“ auch aus anderen länderübergreifenden disziplinären Gründen schwierig zu erzeugen sein wird. „Personen aus unterschiedlichsten Herkunftsdisziplinen nennen sich nach einer inhaltlich schwer präzisierbaren Spezialisierung Kriminologen (...)“, der Status eines Kriminologen bestimme sich „durch die jeweiligen nationalen Vorstellungen über den Verwendungsnutzen einer bestimmten Ausbildung“, was die „Entstehung einer einheitlichen Wissenschaftskultur, die sich über nationale Provinzialismen erheben könnte“, hemme. Kreuzer, 2014, S. 11, stellt ebenfalls fest, dass es „kein spezifisches Berufsbild des Kriminologen gibt.“ Dies muss man jedoch wenigstens z. T. kritisch sehen, da mindestens in den Justizverwaltungen und den kriminalwissenschaftlichen Instituten und Forschungsstellen der Polizei oder an anderen Institutionen, wie z. B. dem DJI, zwar noch selten, aber dennoch Kriminologen gesucht werden und eingestellt werden können.



der sie in besonderer Weise auszeichnenden Interdisziplinarität bestehen hierfür jedoch durchaus vielfältige Möglichkeiten in der Lehre und Praxis.

Vor allem die inzwischen gefestigte Erkenntnis, dass die dezidierte Beurteilung abweichenden Verhaltens und eine effektive Kriminalitätskontrolle „nur im Verbund von Polizei, Justiz, Politik und sozialen Berufen“<sup>870</sup>, institutionell gekoppelt mit praxisorientierter kriminologischer Forschung möglich ist, ist nicht nur in der Romanvorlage, welche eine nur ungenügende „Alltagsvorstellung von Kriminalität“ projiziert, evident. „Nur wer die Denk- und Arbeitsweise der jeweils anderen Profession kennt und versteht, kann im Alltag problem- und konfliktangemessen sowie zielorientiert kommunizieren.“<sup>871</sup>

Dennoch muss sich die Kriminologie, vor allem in Deutschland, noch (bzw. wieder) weitaus stärker interdisziplinär und v. a. länderübergreifend ausrichten. Sie hat „den internationalen Anschluss (...) mittlerweile (wieder) erlangt, aber längst (noch) nicht hinreichend“<sup>872</sup> genug abgesichert. Das erkennt man auch daran, dass kriminologische Forschung zwar ein breites wissenschaftliches Interesse findet. Auffällig ist dabei aber die Tendenz, dass der weit überwiegende Teil (z. B. mit Förderung der DFG) kriminologischer Forschung inzwischen außerhalb der Juristischen Fakultäten mit Lehrstühlen kriminologischer Denomination stattfindet<sup>873</sup> und diese auch noch erheblich über verschiedenste wissenschaftliche Disziplinen gestreut ist.

### c) Justiz- und Strafverfolgungsbehörden / Sozialarbeit

Für die Strafverfolgungsbehörden, gerade für die Polizei aber inzwischen in immer stärkerem Maße auch für die Justiz, ist das Erfordernis der Erzeugung wie auch der Verwertung kriminologischer und polizeiwissenschaftlicher Erkenntnisse inzwischen unverzichtbar. Es ist nicht nur die dem Selbstverständnis rechtsstaatlicher Institutionen geschuldete Transparenz und Nachvollziehbarkeit objektiver Leistungskriterien<sup>874</sup> und der sich daraus ergebenden Erfolgskontrolle nach den Kriterien der Effektivität und Effizienz, die den unmittelbaren Anwendungsbedarf für die Praxisanwender erzeugt. Es sind auch der Zuwachs an Komplexität unserer Lebenswirklichkeit und die inzwischen enorme Vielfältigkeit des Aufgabenspektrums der Leistungserbringer sowie konkrete verfassungsrechtliche bzw. einfachgesetzliche Vorgaben, die kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Sachverstand und Eigenforschung bedingen. Die Zeiten, in der z. B. der

---

<sup>870</sup> Feltes, 2005, S. 363

<sup>871</sup> Ebd.; ein hierfür Beispiel gebendes interdisziplinäres (Rechtswissenschaft, Kriminologie, Psychologie und Soziologie) universitäres Projekt, verknüpft mit der Praxis, stellt der „Praxisworkshop Kriminologische Forschung“, durchgeführt unter Walter an der Universität Köln von Naplava und Kania, 2014, S. 141 ff., dar.

<sup>872</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711

<sup>873</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 74

<sup>874</sup> A. a. O., S. 75

polizeiliche Praktiker im vollzugspolizeilichen wie auch im Strafvollzugsalltag entsprechend den Anforderungen seines Berufs ausschließlich handlungsorientiert und erfahrungsgelitet agiert, sollten heute allenfalls historische Reminiszenzen sein.

Deshalb ist die Kriminologie in der Ausbildung der Strafverfolgungs- und Sozialbehörden an Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsakademien regelmäßig, wenn auch mit insgesamt geringem Workload, repräsentiert. Im aktuellen Modulhandbuch 2015 / 2017 (vgl. Fn. 639, 691) für das Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei ist die Disziplin v. a. in den Modulen 6 und 14 mit einem Stundenansatz von 121 Kontakt- und 117 Stunden Selbststudium ausgewiesen. Im polizeilichen Bachelorstudium, in den meisten Bundesländern für den Zugang zur Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendig, ist die Kriminologie vor allem als ätiologische Grundlagenwissenschaft mit noch etwas geringerem Stundenansatz<sup>875</sup> präsent. In den Bundesländern finden für die Justiz an den Fachhochschulen für Rechtspflege, den Fachhochschulen im Sozialwesen mit der Fachrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (für die justizielle Bewährungshilfe, die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege ist) und an den Justizakademien regelmäßige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit kriminologischen Themenstellungen statt. In allen Bundesländern sind gesetzlich vorgeschriebene justizielle „Kriminologische Dienste“<sup>876</sup> eingerichtet. Auch die Deutsche Richterakademie bietet vereinzelt interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen mit kriminologischen Bezügen an. Für die Aus- und Fortbildung gilt allerdings, dass hier keine eigenständige kriminologische Forschung neben der Lehre (i. d. R. von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben, zumeist aus der Berufspraxis der jeweiligen Bezugsprofession mit hohem Lehrdeputat) stattfindet.

Im BKA (das KI des BKA feierte 2013 sein 60-jähriges Bestehen und hat in § 2 Abs. 6 Nr. 1 - 3 des BKAG einen eigenen gesetzlichen kriminalistisch-kriminologischen Forschungsauftrag; vgl. hierzu allerdings Fn. 572, 657 und 913) und in allen LKÄ gibt es inzwischen kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppen, die auch Eigenfor-

---

<sup>875</sup> Vgl. z. B. das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs an der FHöV NRW (PVD 2012): [https://www.fhoev.nrw.de/uploads/media/Modulbeschreibung\\_BA\\_PVD\\_-\\_ab\\_EJ\\_2012\\_i.d.F.\\_vom\\_11.06.2013\\_gueltig\\_ab\\_31.07.2013\\_05.pdf](https://www.fhoev.nrw.de/uploads/media/Modulbeschreibung_BA_PVD_-_ab_EJ_2012_i.d.F._vom_11.06.2013_gueltig_ab_31.07.2013_05.pdf) (07.02.2016), Stand: Senatsbeschluss vom 11.06.2013. Dort sind v. a. in den Modulen 1.3.2, 2.1.2 und 5.1 (Workload gesamt 68 Präsenz- und 73 Stunden Selbststudium) kriminologische Anteile enthalten.

<sup>876</sup> [https://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/Justizvollzug/KrimD/grundlagen/ziele/index.php](https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/KrimD/grundlagen/ziele/index.php), z. B. in NRW der „KrimD“, dessen (gesetzliche) Aufgabe darin besteht, den Justizvollzug wissenschaftlich zu begleiten, die eingesetzten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie der Leitlinien des Vollzugs nutzbar zu machen (07.02.2016). Die gesetzlichen Aufgaben des Dienstes in NRW ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 119 StVollzG NRW, 108 JStVollzG NRW, 33 JAVollzG NRW und 74 UVollzG NRW.

schung betreiben. Allerdings besteht immer noch eine relativ deutliche Diskrepanz zwischen dem, was erkenntnisgeleitete kriminologische Forschung bieten kann und wie diese Forschungsergebnisse dann in die Praxis übersetzt werden. Die Praxis fragt in der Regel immer nach dem unmittelbaren Nutzen für relevante Handlungskonzeptionen.<sup>877</sup> Im Falle der konkreten Auftragsforschung überschwemmt die Praxis die Wissenschaft deshalb mit einer Welle unspezifischer Fragestellungen, die aufgrund der Zahl ihrer zu untersuchenden Variablen nicht seriös wissenschaftlich bearbeitet werden können. Forschung bietet deshalb zunächst nur eine i. d. R. generalisierte, abstrakte Erkenntnis zu Teilaspekten des angefragten „praktischen“ Problems. Die Beziehung zwischen Eigenforschung und Praxis war dann unfruchtbar, wenn die Ergebnisse (deshalb) nicht konkret oder eindeutig genug waren und höchstens indifferent, wenn die gewonnenen Erkenntnisse so allgemein ausfielen, dass die Praxis zu der Auffassung gelangt, das habe man „berufsempirisch“ ohnehin schon alles gewusst.<sup>878</sup>

Außerbehördliche und -universitäre kriminologische Bedarfsforschung „über“, z. T. auch (bei aller geschuldeten professionellen Distanz) „für“ die Polizei und Justiz, kommt zum Teil auch von den als eingetragene Vereine organisierten, jedoch in öffentlicher Trägerschaft teilfinanzierten kriminologischen Forschungsinstituten in Hannover (KFN e. v., vgl. Fn. 572, 858 und 913 sowie Abb. 4 im Anhang) und Wiesbaden (KrimZ e. V., vgl. Fn. 572, 858 und 913 sowie Abb. 5 im Anhang). Kriminalpolitische Fragestellungen für die in der Überschrift des Unterkapitels genannten Bedarfsträger wird als (politische) Auftragsforschung vor allem über / zu justizielle(n) Praxisinstrumente(n) oder -projekte(n) allerdings auch von anderen Auftragnehmern durchgeführt.<sup>879</sup>

#### d) Kriminalpolitik

*„Wir brauchen kein besseres Strafrecht, sondern etwas Besseres als das Strafrecht.“<sup>880</sup>*

Das Hauptkapitel, überschrieben mit „Anwendungsbezug der Kriminologie“, impliziert hier eine eingeschränkte Perspektive auf die Rechtspolitik. Der Hauptgegenstand des

<sup>877</sup> Mischkowitz, 2013, passim

<sup>878</sup> Gatzke, 2013, S. 4

<sup>879</sup> Vgl. Evaluation der Bewährungshilfe am Beispiel des „Projekts RUBIKON“ durch das MPI Freiburg i. Breisgau, (<https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/rubikon.html>, 27.02.16); Evaluation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und des TOA in Baden-Württemberg (vgl. <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/Evaluation%20BWH.html>, 27.02.16) durch das IfK der Universität Heidelberg; Evaluation der Führungsaufsicht durch das IfK der Universität Tübingen, Baur u. Kinzig, 2015, passim.

<sup>880</sup> Gustav Radbruch, 1987, S. 313, „Einführung in die Rechtswissenschaft“, 7. / 8. Auflage 1929 (hrsg. und bearbeitet von Arthur Kaufmann); Radbruch verwendete a. a. O. im Zusammenhang mit seinem grds. Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung der Freiheitsstrafe den Begriff der „negativen Kriminalpolitik“ (a. a. O., S. 305), „bedacht auf die Verbesserung, aber vor allem auf die (...) Vermeidung der Freiheitsstrafe“; er empfahl den „Ersatz des Strafrechts durch Besseres, durch ein Besserungs- und Bewahrungsrecht“ (a. a. O., S. 313).

kriminalpolitischen (vgl. E 1) „Ausschnitts“ der Rechtspolitik ist demgemäß „die Frage, wie man mit Menschen verfahren soll, die gegen die Grundregeln gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen und dadurch den Einzelnen oder die Allgemeinheit schädigen oder gefährden“.<sup>881</sup> Die Antwort darauf kann das (materielle und formelle) Strafrecht sein. Allerdings sind aufgrund der kriminalpolitisch „nahezu uferlosen Fülle an Orientierungsangeboten (...) Alternativen und funktionale Äquivalente innerhalb der (formellen) Sozialkontrolle“<sup>882</sup> gegeben, obgleich das „Strafrecht als herausragendes Teilsystem“ hauptsächlich (kritischer) Betrachtungsgegenstand der Kriminalpolitik bleibt.

Kriminalpolitik speist sich, je nach Problem- und Interessenlage, über verschiedenste Zugänge. Unsere Gesellschafts- und Sozialstruktur wird (interessengeleitet) durch kriminal-, sozial- und gesellschaftspolitische Entscheidungen gesetzgeberisch entscheidend geprägt. Dabei sind demokratische parlamentarische Gesetzgebungsprozesse mehrheitsgeleitet und - jedenfalls im parlamentarischen Verfahren von der Gesetzesinitiative über die Ausschussarbeit und die parlamentarische Beratung bis hin zur Verkündung - für jedermann transparent und beinahe durchgängig zugänglich. Gleichwohl verbergen sich hinter gesetzgeberischen Prozessen, v. a. im Vorfeld erster Referentenentwürfe der Fachministerien, mannigfaltige Partikularinteressen<sup>883</sup>, die mitunter evidenzbasierte empirische Fakten (aus parteipolitischen Gründen) ignorieren oder einseitig interpretieren. Kriminalpolitik ist im Allgemeinen eher kurzfristig (da häufig ereignisbezogen, wie Becker, vgl. Fn. 884, aus der Perspektive einer am Puls der Zeit sitzenden leitenden Ministerialbeamtin darstellt) orientiert, was es für die Kriminologie besonders schwierig macht, denn spezifisches und aktuelles Wissen steht i. d. R. nicht unmittelbar auf Abruf zur Verfügung. „Fragen der Kriminalpolitik an die Kriminologie“ werden im Gesetzgebungsprozess „von letzterer zwar beantwortet. Die Folgen, welche die Politik daraus zieht, entsprechen aber nicht immer den Erwartungen der Gefragten.“<sup>884</sup>

---

<sup>881</sup> Roxin, 1991, S. 341

<sup>882</sup> Kaiser, 2001, S. 990 f., erwähnt hierbei z. B. „polizeirechtliche Grundlagen der Strafverfolgung“ wie auch „Formen präventiver Verbrechenskontrolle und informeller Konfliktregelung.“

<sup>883</sup> Rolinski, 2009, S. 171, zeigt außerdem in sehr anschaulicher Weise mannigfaltige personale und strukturelle Einflussfaktoren auf das Ideal einer rationalen Gesetzgebung auf (vgl. auch „Einflussfaktoren auf die „Stalking-Gesetzgebung“ am Beispiel des Prüfrasters von Rolinski, 2009, S. 174 f., in der Tabelle 2 im Anhang dieser Arbeit).

<sup>884</sup> Becker, 2013, S. 209, am Beispiel der Anhörung kriminologischer Sachverständiger im Rechtsausschuss anl. der Beratung des Gesetzes zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten (JGGÄndG) vom 04.09.2012 (BGBl. I S. 1854). Hier bestand unter Fachleuten (weitgehende) Einmütigkeit über die erzieherische bzw. kriminalpräventive Wirkungslosigkeit des sogenannten „Warnschussarrests“, gleichwohl wurde er als neuer § 16 a JGG, immerhin unter dem „Vorbehalt“ der Evaluierung (vgl. <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/warnschuss.pdf>, 27.02.2016) seiner Wirksamkeit eingeführt. Häufig wird bereits über die (bewusste) Auswahl der Sachverständigen für

Die (anwendungsorientierte) Kriminologie generiert im Wesentlichen zwei kriminalpolitische Zugänge, zum einen als grundlagenorientierte „Wissenschaft, die einen evidenzbasierten Beitrag zu gesellschaftlichen Prozessen der Zuschreibung abweichenden Verhaltens leistet“, zum anderen in Form evaluativer Beiträge als „nachwirkende Gesetzesfolgenabschätzung, als Bewertung der Nützlichkeit eines Gesetzes“ und der an den Rechtsfolgen orientierten „Überprüfung dessen, was mit der gesetzgeberischen Maßnahme ursprünglich beabsichtigt war. Kriminalpolitik wünscht sich (also strafrechtliche) Rationalität, ein angemessenes Verhältnis von Aufwand und (rechtsstaatlich sinnvollem, präventivem) Ertrag.“<sup>885</sup> Im Übrigen stellt Lösel im Gegensatz zu vielfach diskutierten aktuellen strukturellen Problemen der Kriminologie in Deutschland am Beispiel zahlreicher Kriminalitätsphänomene dar, dass kriminologische Themen in der Gesellschaft und Politik grundsätzlich als sehr wichtig gelten (müssten).<sup>886</sup> Kreuzer<sup>887</sup> macht an einem Fallbeispiel von Roxin deutlich, dass immer dann, wenn sich „Fragen

---

die Ausschussanhörungen ein unterschiedliches und deshalb ja nach politischer Ausrichtung interpretationsfähiges Stimmungsbild erzeugt. Hierzu, zwar kolumnistisch (über-)pointiert, dennoch sehr anschaulich am Beispiel der Prozesse kriminalpolitischer Normgenese im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages anl. der jüngsten Reform des Sexualstrafrechts, formuliert in der Kolumne „Fischer im Recht“ mit dem Titel „Die Schutzlückenkampagne“ (Teil I und 2, in: Die ZEIT, Ausgaben vom 03. / und 10.02.2015) mit Replik Künast, „Fischer allein im Rechtsausschuss“ (a. a. O., 16.02.2015) und Duplik Fischer, „Warum so viele Reflexe, Frau Künast?“ (a. a. O., 16.02.2015). Im Übrigen ist die Disziplin Kriminologie im normgenetischen kriminalpolitischen Prozess institutionell allenfalls „spärlich“ vertreten. Ministeriell ist sie (im Bundesjustizministerium, BMJV) lediglich im Referat II A 7 als eines von insgesamt 12 Referaten der Abteilung II – Strafrecht des Ministeriums, denominativ als Referat „Sexualstrafrecht; Kriminologie, Kriminalprävention“ ausgewiesen (vgl. hierzu den Link <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Abteilungen/DE/AbtII/IIA7.html>, 27.02.2016). Im zweiten für die Kriminalpolitik wesentlichen Ministerium, dem BMI, ist die Kriminologie denominativ überhaupt nicht ausgewiesen. Es gibt allenfalls einige aufgabenorientierte Bezugspunkte in der Abteilung „ÖS“ (öffentliche Sicherheit), z. B. im Rahmen der Kriminalprävention.

<sup>885</sup> Becker, 2013, S. 207 f. (210 f.), bezeichnet „Evaluation als Kernanliegen der Kriminologie, das für Kriminologen ein reiches Feld der Betätigung verspricht“ und weist in diesem Zusammenhang z. B. auf einige explizit evaluative Bezugspunkte im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode (2013 – 2018), „Deutschlands Zukunft gestalten“ (vgl. Bundesregierung, 2013 und Fn. 54 f.) hin: Vgl. z. B. nur S. 145 zum „Stalking“; S. 146 zur „Kronzeugenregelung“ in § 46 b StGB und zur „effektiven Strafverfolgung“, welche mittels einer „Expertenkommission“, die am 13. Oktober 2015 Bundesjustizminister Maas inzwischen auch ihren Abschlussbericht übergeben hat, das Strafprozessrecht evaluieren sollte; vgl. oben Fn. 884 zu dem genannten Gedanken im „Jugendkriminalrecht“, „Strafe solle der Tat auf dem Fuß folgen“ (inzwischen ergangener Evaluierungsauftrag des BMJV an das KFN Niedersachsen und die Universität Kassel) etc.. Im Übrigen empfiehlt sie der Disziplin Kriminologie indirekt, eine Art umfassenden Erkenntnispeicher anzulegen, einen so „reichen Fundus bereits gesicherten und evidenzbasierten Wissens, dass bei Aufkommen der Fragen nur in denselben gegriffen werden müsste“, was natürlich angesichts der strukturellen Situation kriminologischer (anwendungsorientierter) Forschung praktisch ausgeschlossen ist. Für die meisten aktuellen Vorhaben macht eine derartige „Forschung auf Vorrat“ auch keinen Sinn, da sie problemzentriert i. d. R. weit überwiegend zu unspezifisch wäre.

<sup>886</sup> Lösel, 2013 a, S. 132

<sup>887</sup> Kreuzer, 2001 b, S. 1541 f.

kriminalpolitischer Kritik und Reformen stellen, strafrechtswissenschaftlich und kriminologische Gedanken“, also Kernbestandteile einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ ineinandergreifen.

Ein rechtsstaatliches Strafrecht kommt demnach ohne empirische, rechtstatsächliche (und damit anwendungs- bzw. praxisorientierte) kriminologische Forschung nicht aus. Die Anwendung relevanter Forschungserkenntnisse beschränkt sich dabei nicht nur auf den Bereich strafrechtlicher Sanktionen bzw. die Kriminalpolitik. Auch die Strafrechtsdogmatik weist zahlreiche Anknüpfungspunkte für empirische kriminologische Forschung, etwa die interpretationsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe, auf.<sup>888</sup> Alleine bei der Strafzumessung im Rahmen des § 46 StGB<sup>889</sup> und bei der Beurteilung der Chancen einer Legalbewährung i. S. d. §§ 56, 57 StGB<sup>890</sup> ist eine Vielzahl solcher unbestimmter Begriffe zu berücksichtigen, die sich ausschließlicher juristischer Dogmatik entziehen, der Auslegung zugänglich sind und deshalb ergänzender empirischer (kriminologischer und psychologischer) Erkenntnis bedürfen. Kaspar sieht hierin möglicherweise sogar ein „neues und bisher noch nicht ausreichend erschlossenes Aufgabengebiet der „Angewandten Kriminologie“ (in Abweichung der im Kapitel C 2 a zugrundeliegenden Auslegung), das direkten Bezug zur Strafrechtspraxis aufweist (...).“<sup>891</sup> So haben, gleichermaßen genährt von Empirie, Rechtstatsächlichkeit, (Grundrechts- wie auch Strafrechts-)Dogmatik sowie gesellschaftspolitischen Entwicklungen, neue soziale „Paradigmata“ (leider nicht immer nachhaltig sondern häufig nur ereignisbezogen) auch zahlreiche kriminalpolitische Impulse auf das Strafrecht ausgelöst.<sup>892</sup> Heute ist die „Prä-

---

<sup>888</sup> Kaspar, 2014 a, S. 84

<sup>889</sup> § 46 Abs. 1 StGB: „Wirkungen der Strafe (...)“; § 46 Abs. 2 StGB: „Beweggründe und Ziele des Täters; die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille; das Vorleben (...)“, z. T. also auch prognostische Elemente beinhaltend.

<sup>890</sup> Sowohl bei der Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB als auch bei der Aussetzung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe gem. § 57 StGB sind es im Wesentlichen dieselben Kriterien wie bei § 46 StGB. Diese sind jedoch deutlich stärker einzelfallprognostisch aufgeladen, z. B. durch die einleitende Formulierung „wenn zu erwarten ist, dass (...)“ in § 56 Abs. 1 S. 1 StGB.

<sup>891</sup> Kaspar, 2014 a, S. 84

<sup>892</sup> Kaiser, 2001, S. 991 f.. Die Dominanz von „Vergeltung und Abschreckung“ wurde in den 1960er Jahren das letzten Jahrhunderts zunächst durch „Resozialisierung und Behandlung“, kurze Zeit später durch die „Opferorientierung“ und deren Brückenfunktion zur „positiven Generalprävention“ abgelöst. Ferner konzentrierte sich Kriminalpolitik ab den 1990er Jahre stark auf kommunale kriminalpräventive Strategien. Ende der 1970er Jahre, bedingt durch den Terror der RAF (1. Anti-Terror-Paket 1974, Einführung des „Gewaltparagraphen“ und der „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ 1976, kurz darauf im selben Jahr mit dem § 129 a StGB die Einführung erweiterter Organisationsdelikte, das Kontaktsperregesetz 1977 und das 2. Anti-Terror-Paket 1978), etwas später, ausgelöst durch Umwelt- (1980 das 1. UKG) und Wirtschaftsskandale (1. WiKG im Jahr 1976), ergaben sich gänzlich neue ereignisabhängige kriminalpolitische Schwerpunkte. Mitte der 1970er Jahre waren prozessökonomische Gründe dafür ausschlaggebend, dass das Legalitätsprinzip mit der Einführung des

vention“ das nach wie vor wichtigste kriminalpolitische Paradigma, u. a. gekennzeichnet durch die mittels kollektiv formulierter Rechtsgüter vorgenommene Risiko- und Gefahrvermeidungsstrategie mittels strafrechtlicher Steuerungsmechanismen.

So ist auch das unklar formulierte Rechtsgut des § 238 StGB („Nachstellung“) grundsätzlich kriminologischer, rechtstatsächlicher, somit angewandter Forschung zugänglich. Diese Kombination des Forderns eines empirischen Belegs auf Rechtsgutebene stellt wiederum eine Brücke zum Gegenstandsbereich einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ her. Das den Tatbestand kennzeichnende Rechtsgut der „Freiheit der Lebensgestaltung“<sup>893</sup> ist vielgliedrig, prinzipiell unbestimmt und bedarf daher (empirischer) Deutung. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist interpretationsbedürftig, muss allerdings „über (das) durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende (Maß) hinausgehen.“<sup>894</sup> Der tatbestandliche Erfolg unterliegt deshalb (rechtsgutbezogen) sukzessiver richterlicher Begriffskonkretisierung, denn die Typizität des Nachstellens ist eine psychische.<sup>895</sup> Die eingeschränkte Wahl des tatbestandsmäßigen Erfolgs ist verfehlt und bedarf der Modifizierung. Umfänglich umfasst sollten die Individual-Rechtsgüter der körperlichen und psychischen Integrität sein. Vor allem die psychische Beeinträchtigung bedarf schon wegen der beschriebenen Folgen bei den Opfern (vgl. Fn. 52, 55, 61 und 404) der tatbestandlichen Anerkennung. Die Rechtsprechung löst sich in Einzelfällen bereits von der starren Orientierung an äußerlichen, „objektiven“ Symptomen. Nur weil sich einzelne Gerichte über das dem § 238 StGB zugrundeliegende legislative Konzept hinwegsetzen, kommt es nach Auffassung Steinbergs (vgl. Fn. 895) auch zu sachgerechten Urteilen. Dies geschieht jedoch noch uneinheitlich. Die zentrale Bezugsgröße des Phänomens wäre demnach eine psychische Verletzung, sie bedarf im Prozess allerdings der sachverständigen Darlegung.

#### e) Anknüpfungspunkte zur Fallvignette / Zwischenfazit

Der Anwendungsbezug der Kriminalwissenschaften zur Fallvignette, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalistik, ist in hohem Maße gegeben. Denn, nach einer sorgsam analysierten Analyse des Geschehens gilt es, valide Erkenntnisse aus der Stalkingforschung, wie z. B. den vom Weißen Ring geförderten Mannheimer / Darmstädter Studien (2004

---

§ 153 a StPO eine Modifizierung erfuhr, die sich nach und nach durch die Einführung erweiterter diversiver Elemente verstärkte.

<sup>893</sup> Fischer, 2014, S. 1644 f.

<sup>894</sup> Vgl. RSpr. Ziff. 50, BGH 3 StR 244/09 v. 19.11.2009, RSpr. Ziff. 51, BGH 4 StR 417/12 vom 19.12.2012 und RSpr. Ziff. 57, BGH 4 StR 168 / 13 vom 18. Juli 2013.

<sup>895</sup> Steinberg, 2014, S. 63; Knauer, 2013 a, S. 210

– 2013), opfer- und täterbezogen auch präventiv zu nutzen. Opferbezogen wäre demnach bspw. zu prüfen, ob evaluierte, gut wirksame Therapieangebote freier Träger ausbaufähig sind.<sup>896</sup>

Reliable Studienergebnisse zu schwerwiegenden bio-physiologischen Auswirkungen deliktsbezogener chronischer Stresseinwirkung sollten auch rechtspolitisch z. B. in die Beurteilung von Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz einfließen. Im Moment scheitert dies noch an dem bei Stalkinghandlungen üblicherweise fehlenden „vorsätzlichen, rechtswidrigen *tätlichen* Angriff.“<sup>897</sup>

Täterbezogen versprechen insbesondere präventive „Gefährderansprachen“<sup>898</sup> hohe Wirksamkeit, was im vorliegenden Fall den beteiligten Behörden entweder nicht bekannt war oder in fahrlässiger Weise bei Tiberius unterlassen wurde.

Eine schnelle und konsequente Aufklärung des Sachverhalts durch die Polizei und die zügige Einschaltung der Staatsanwaltschaft ist gerade bei diesem Delikt dringend angezeigt. Dazu gehört aber auch die Bereitschaft der Justiz, ggf. auch unterhalb der Schwelle des Vorliegens eines begründeten Verdachts nach § 238 StGB zu handeln. Die Nachweisbarkeit von „Anbahnungsstraftaten“, wie in der Fallvignette, häufig aber zugleich Antrags- und / oder Privatklagedelikte<sup>899</sup>, mit Tatort abseits des öffentlichen Raums und damit von Dritten kaum wahrnehmbar, eröffnet i. d. R. nicht einmal die

---

<sup>896</sup> Immerhin wurde bei der Mannheimer Stalking-Studie eine Lebenszeit-Prävalenzrate (vgl. zum Begriff Fn. 1314) von knapp 12 % festgestellt (vgl. Dreßing, 2013, S. 291). Angesichts weitreichender psychosomatischer Folgewirkungen bei länger andauernden Stalkinghandlungen wäre es fahrlässig, das diesbezügliche Angebot qualifizierter, wissenschaftlich evaluierter Interventionsprogramme staatlich geförderter freier Träger nicht erheblich auszubauen, um so die psychische Befindlichkeit von Stalkingopfern signifikant zu verbessern.

<sup>897</sup> § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1114). Daran hat der Gesetzgeber auch im Rahmen des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 nicht Hand angelegt.

<sup>898</sup> Nach den Ergebnissen der Mannheimer / Darmstädter Stalking-Studien machen die im Sinne psychiatrischer Diagnostik nicht an krankheitswertigen psychischen Störungen leidenden Stalker mehr als 90 % aller Fälle aus (Dreßing, 2013, S. 296). Diese Erkenntnis bestärkt die Erwartung, dass sorgsam vorbereitete präventive Maßnahmen erfolgversprechend sein könnten. Dies bestätigen auch die Erfahrungen, die mit einer interdisziplinär entwickelten, standardisierten experimentellen „Gefährderansprache“ bei der Polizei in Mannheim und Heidelberg gemacht wurden. Es gelang bei dieser wissenschaftlich begleiteten Studie mit dieser einfachen präventiven Maßnahme in etwa 60 % aller Fälle, das Stalking nachhaltig und dauerhaft zu beenden (Dreßing, 2013, S. 293). Gerade diese Maßnahmen sind aber vorab mit der Staatsanwaltschaft, ggf. bei einer Fallkonferenz, abzusprechen.

<sup>899</sup> Im Übrigen ist auch der Fall der „einfachen“ Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) ohne das Hinzutreten erschwerender Umstände (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) sowohl Antrags- (§ 238 Abs. 4 StGB) als auch Privatklagedelikt (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO). Letztere Einstufung soll im Rahmen des Regierungsentwurfs vom 13.07.2016 (vgl. Anl. 6) geändert werden.



zügige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die sich erst nach einem Einleitungsschluss ergebende Möglichkeit der Prüfung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“<sup>900</sup> (TOA - § 155 a StPO), auch wenn das Opfer dazu bereit wäre (§ 155 a Satz 3 StPO), ist somit gar nicht gegeben. Die Erfolgsaussichten, mit einer solchen diversiven Vorgehensweise die Eskalationskette nicht nur vorübergehend zu unterbrechen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen, wären aber nach den o. g. empirischen Ergebnissen der Mannheimer / Darmstädter Studien mindestens überprüfenswert und den zusätzlichen Aufwand hierfür in mancherlei Hinsicht wert.<sup>901</sup>

Dieser Zustand ist deshalb angesichts der Ereignisse der Fallvignette nur schwer akzeptabel, eine Änderung ist angezeigt. Allerdings bedürfte es hierfür kriminalpolitischer Impulse, hinreichend durch rechtstatsächliche und empirische kriminologische Nachweise belegt, was bisher erkennbar nicht vom Gesetzgeber beauftragt war (vgl. Fn. 55). Bei der beabsichtigten Novellierung der Regelungsmaterie (vgl. Fn. 37 und 54) hat die Bundesregierung sich im Schwerpunkt auf kriminalstatistische und allgemeine (rechtstatsächliche) Rechtsanwendungsprobleme gestützt. Auf vorliegende, neuere empirische Befunde zum Thema „Stalking“, noch dazu vom BMBF, also der Bundesregierung, beim KFN gefördert (vgl. Hellmann<sup>902</sup>), wird in dem Regierungsentwurf nicht wirklich reflektiert.

Bei Privatklagedelikten erhebt die Staatsanwaltschaft nur dann öffentliche Klage, wenn dies „im öffentlichen Interesse liegt“<sup>903</sup> (§ 376 StPO). Bei bestimmten Delikten des abschließenden Katalogs der Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 StPO) ist darüber hinaus, selbst bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Erhebung der Klage durch die Staatsanwaltschaft von einem erfolglosen „Sühneversuch“ (§ 380 StPO) vor einer im

---

<sup>900</sup> Die Praxis des TOA wird mit Unterstützung des BMJV seit 1993 (zuletzt mit Bericht aus dem Jahr 2014) untersucht. Dabei kann es als gesichert gelten, dass erfolgreich durchgeführte TOA-Verfahren besser als normale Strafverfahren geeignet sind, Opferbelangen gerecht zu werden und Tätern erhöhte Aussichten auf eine positive Beeinflussung für ihre Zukunft zu bieten, vgl. BfJ: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte\\_Behoerden/Kriminologie/TOA/Statistik\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/Kriminologie/TOA/Statistik_node.html) (31.01.2016).

<sup>901</sup> Vgl. z. B. Erkenntnisse der Fachgruppe Täter-Opfer-Ausgleich der Sozialen Dienste der Justiz Brandenburg, [http://www.olg.brandenburg.de/media\\_fast/1411/PM%20Stalking%20und%20Täter-Opfer-Ausgleich.pdf](http://www.olg.brandenburg.de/media_fast/1411/PM%20Stalking%20und%20Täter-Opfer-Ausgleich.pdf) (14.09.2015); die Praxiserfahrungen dort zeigen, dass selbst bei mitunter hochkonfrontativen Delikten ein modifizierter TOA, z. B. über zunächst getrennte Sitzungen, möglich ist.

<sup>902</sup> Hellmann, 2014 (KFN-Studie) und 2016 (Hrsg., Interdisziplinäre Beiträge zum Phänomen Stalking).

<sup>903</sup> „Öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung ist ein unbestimmter Wertungsbegriff, die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft hierzu Rechtstatsache. Die Staatsanwaltschaft wird nur dann tätig, „wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört“ und „die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“ ist, u. U. aber schon dann, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Privatklage zu erheben“ (Meyer-Goßner et al., 2015, § 376, Rn. 1 und Nr. 86 RiStBV).

Einzelnen durch die Landesjustizverwaltungen zu bezeichnenden Vergleichsstelle abhängig. Diese, die Strafverfolgung bzw. diversive Maßnahmen wie einen TOA oder einen vorläufigen Verzicht der Erhebung einer öffentlichen Klage unter Auflagen oder Weisungen (§ 153 a StPO) erheblich einschränkende Verfahrensvoraussetzungen, bedürfen gerade im zugrunde liegenden Deliktsbereich der Nachstellung oder deren „Anbahnungs- und Begleitstraftaten“ opferfreundlicher Modifikation. Die Einschränkungen hemmen nicht nur die (ggf. mediativ bzw. diversiv geführte) „Strafverfolgung“, sie behindern wegen ihrer Fernwirkung zudem gefahrenabwehrrechtliche Interventionsstrategien der Sicherheitsbehörden und schränken zudem zivilrechtliche Handlungsoptionen der Betroffenen ein. Dies ist angesichts des durchaus nicht untypischen Falls der Fallvignette einer mehrmonatigen massiven Beeinträchtigung des Wohlbefindens und des allgemeinen Sicherheitsempfindens der gesamten Familie Tiefenthaler durch die Handlungen des Tiberius, ohne dass dadurch aber schon erschwerende, die rechtliche Ausgangssituation verändernde Umstände (§ 238 Abs. 2 StGB<sup>904</sup>) eingetreten wären, unter rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich.

Umfängliche normgenetische bzw. -modifizierende Maßnahmen wären m. E. zur Lösung des beschriebenen (kriminalpolitischen) Problems aber gar nicht unbedingt erforderlich. Der Gesetzgeber hat aus guten Gründen das Ermessen der Justizbehörden bei einfach gelagerten Straftaten gegen Individual-Rechtsgüter, welche sich nahezu öffentlich unbemerkt zutragen, extensiv angelegt. Die Notwendigkeit einer Wiederherstellung des (allgemeinen) Rechtsfriedens über den Lebenskreis der Verletzten hinaus ist tatsächlich in aller Regel bei den Antrags- und Privatklagedelikten nicht gegeben. Es ist daher Ausdruck des rechtsstaatlichen Übermaßverbots, wenn sich der Gesetzgeber in diesen Fällen bei der Anwendung seiner schärfsten Interventionsmittel (nämlich des Strafrechts), soweit es vertretbar erscheint, zügelt. Deshalb sind grundlegende Änderungen des dargelegten rechtlichen Konstrukts auch nur maßvoll möglich.

Der notwendige Eingriff könnte sich aber m. E. auf eine leichte, das Ermessen der Staatsanwaltschaft geringfügig einschränkende Modifikation beschränken. Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde. Ihre Beamten sind deshalb nicht wie Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden (Art. 97 GG). Vielmehr sind Staatsanwälte weisungsgebunden (§ 146 GVG). Weisungen können im Einzelfall oder in Form bindender, ermessenseinschränkender allgemeiner Richtlinien erfolgen. Die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) haben allgemeinen Weisungscharakter, so dass sich Änderungen hierin unmittelbar auf die Vollzugspraxis der Staatsanwaltschaften auswirken. Das Verfahren und die Ermessensausübung bei Privatklagedelikten sind in den RiStBV in den Nummern 86, 87 (i. V. m. den Nummern 4 c und 6 Abs. 2 und 3) sowie 172 beschrieben. Durch eine grammatikalische Modifikation der Nummer 86

---

<sup>904</sup> Strafrahmenerhöhung durch Hinzutreten erschwerender Umstände: „wenn der Täter das Opfer (oder Angehörige bzw. andere dem Opfer nahestehende Personen) durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.“

Abs. 2 Satz 1 mit der Ersetzung des „und“ durch ein „oder“ (die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist ...), ist die das Ermessen beeinflussende kumulative Voraussetzungskette unterbrochen. Jede der beiden genannten Verfolgungsvoraussetzungen, „Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört“ und „Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit“ müsste dann für sich zusammen mit den anschließenden, nicht abschließend formulierten Regelbeispielen geprüft werden, um ein „öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ (Nummer 86 Abs. 1 RiStBV) auszuschließen. Bei kumulativer Prüfung wird dies weit überwiegend der Fall sein, wie die Praxis zeigt. Eine Einzelfallprüfung der Merkmale könnte auch im vorliegenden Fall Tiefenthaler – Tiberius die Strafverfolgung zu einem „gegenwärtigen Anliegen der Allgemeinheit“ machen, denn „das Ausmaß der Rechtsverletzungen“ während der siebenmonatigen Handlungskette ist doch (rechtsgut-)erheblich. Damit wäre auch gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, die angesprochenen diversiven Maßnahmen seitens der Staatsanwaltschaft einzuleiten. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise, dass die Familie Tiefenthaler einem solchen Verfahren bei professioneller Einleitung und Planung ablehnend gegenüberstehen würde. Ferner gibt es trotz der sachverständigen Zeugenaussage im Prozess gegen den Vater Randolph Tiefenthalers keine eindeutigen Belege, dass Tiberius an einer ernsthaften, krankheitswertigen psychischen Störung leiden könnte. Auch insofern entspricht er dem in der Forschung herausgearbeitetem „Typen“ eines „Stalkers“.

Stalker leiden nach Dreßing nämlich weit überwiegend nicht an krankheitswertigen psychischen Störungen (vgl. Fn. 898) und sind somit i. d. R. uneingeschränkt strafrechtlich verantwortlich. Sie sprechen auf vorbereitete, koordinierte Interventionsmaßnahmen nachweislich gut an. Sie neigen jedoch zu einer verzerrten Realitätswahrnehmung und zu Dominanzgebaren. Eine persönliche Begegnung mit dem Opfer im Rahmen eines TOA sollte deshalb schon wegen der Gefahr, dass diese alleine schon als Erfolg ihrer Aktivitäten missdeutet werden könnte, zunächst vermieden werden. Das Prozedere des TOA muss also den Besonderheiten der Deliktsart Rechnung tragen. Mit der Bedingung, während der Konfliktklärung im TOA-Prozess sämtliche Stalking-Handlungen einzustellen und ergänzend spezielle Beratungsangebote wahrzunehmen, wäre die Eskalationsspirale vorübergehend gestoppt und der Betroffene ferner gezwungen, unter fachlicher Betreuung sein Verhaltensmuster und die Auswirkungen seiner Handlungen auf das Opfer<sup>905</sup> kritisch zu reflektieren. Motivationsstärkend wäre hierbei die Aussicht auf eine Einstellung des Verfahrens, wenn der Betroffene der erteilten Weisung zur Durchführung eines TOA (vgl. § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO) nach Überzeugung der Staatsan-

---

<sup>905</sup> Hierzu passt eine Feststellung Sessars (1992, S. 235): „Das Strafbedürfnis der Bevölkerung besteht hauptsächlich in den Köpfen der Strafruristen; Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind – obwohl bei den Betroffenen hoch im Kurs stehend – in diesem Umfeld Fremdkörper, stellen sie doch ein punitives Vorgehen permanent in Frage ...“

waltschaft mit ernsthaftem Bemühen nachgekommen ist. Dies setzt allerdings eine „intensive Vernetzung von Polizei, Justiz einschließlich der beauftragten Sozialen Dienste, der Opferhilfe und der Beratungsangebote für Täter“ (aber auch für die Opfer) voraus. Ein solches, gut eingeführtes Konzept der „integrierten Täter-Opfer-Beratung“<sup>906</sup> existiert auch am (fiktiven) Tatort der Fallvignette in Berlin (vgl. Fn. 279).

Es ist im Übrigen ein Fehlschluss, dass Opfer in erster Linie an einer möglichst harten Bestrafung des Täters interessiert wären. I. d. R. wollen die Betroffenen „nur“ eine offizielle Bestätigung des ihnen geschehenen Unrechts und die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens und haben nicht vorrangig Interesse an einer förmlichen Bestrafung oder gar an einer bestimmten Höhe der Strafe.<sup>907</sup> Inwieweit im vorliegenden Fall in einem mediativen Verfahren, unterstützt durch die Sozialbehörden, auch ein freiwilliger Auszug des Tiberius aus der Souterrain-Wohnung im Haus der Familie Tiefenthaler möglich gewesen wäre, bleibt spekulativ. Eine diesbezügliche staatsanwaltschaftliche Weisung wäre wohl schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen in Abwägung mit den Rechten des Betroffenen wohl rechtswidrig.

Wie das zu bewertende fiktive Fallbeispiel zeigt, lässt die Rezeption anwendungsorientierter Forschungserkenntnisse (nicht nur) bei der Polizei offenkundig zu wünschen übrig. Obwohl die Kriminalwissenschaften fest in den Curricula polizeilicher Fachhochschulen (wenn auch bei der Kriminologie mit verschwindend geringem Stundenansatz und weitgehend beschränkt auf Fragen der deliktsbezogenen Phänomenologie und theoretischen Ätiologie, vgl. Fn. 639, 875) verankert sind, gibt es gerade in den Führungsebenen der Polizei nicht selten noch Akzeptanzprobleme ggü. Erkenntnissen anwendungsbezogener kriminologischer Forschung.<sup>908</sup> Man darf allerdings durchaus zuversichtlich sein, dass sich aufgrund der immer häufiger zwischen Wissenschaft und Praxis stattfindenden gemeinsamen Anlage und Planung anwendungsorientierter Studien (gegen die es nach wie vor aber Vorbehalte gibt, vgl. z. B. Kerner, Fn. 839, Gatzke, Fn. 878 oder Eisenberg, Fn. 1001) diese Bedenken irgendwann auflösen werden.

---

<sup>906</sup> Vgl. <http://www.stop-stalking-berlin.de/de/itob-integrierte-taeter-opfer-beratung/> (29.05.2017).

<sup>907</sup> Kunz, 2015, S. 5; Sessar, 1992, S. 235

<sup>908</sup> Wiederholt hörte ich selbst in Führungsbesprechungen unterschiedlicher polizeilicher Verbände die geringschätzigste Aussage, Kriminologie sei „die Lehre vom dröhnenden Nichts.“

### 3. Richtungen kriminologischer Forschung

*„Bei der Kriminologie handelt es sich um eine besondere Disziplin, weil sie in ihren Inhalten und Methoden in einer an der Juristischen Fakultät einmaligen Weise die Rechtswissenschaft mit sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. Ihr Reiz liegt (daher) in der Interdisziplinarität und auch im Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis.“<sup>909</sup>*

Das praktische empirische Forschungsziel der Kriminologie ist unter anderem die evidenzgestützte Begleitung kriminalpolitischer (Richtungs-)Entscheidungen (E 1 a bis e). Diese setzt idealerweise bereits weit im Vorfeld der konkreten Regelung an, kritisch-reflexiv hat sie diesbezüglich auch ex post eine disziplinäre wissenschaftliche Verpflichtung. Je nach Forschungsschwerpunkt des jeweiligen Instituts oder des einzelnen Forschers verbindet sich (projektbezogen) damit ein unterschiedliches Erkenntnis- und Beratungsinteresse. Neubacher unterscheidet hierbei drei Kategorien<sup>910</sup>, je nach Art und Ausmaß des Erkenntnisinteresses. Alle diese Kategorien, mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen, seien in der Kriminologie heute zu finden. Alle diese „Stilrichtungen“ der Kriminologie bedürfen der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vom Strafrecht, welche bei gegenseitiger Akzeptanz und disziplinärer Anerkennung durchaus auch unter einem gemeinsamen Dach möglich ist.

Strafrecht ist sozial gestaltendes Recht und sollte im Kern, schon wegen seines „Ultima-Ratio-Ansatzes“, nur auf empirisch überprüfbaren / überprüften Grundannahmen beruhen. Walter<sup>911</sup> stellt mit Hilfe der Radbruch'schen Formel hierzu die nötige Verbindungslinie zwischen den beiden auf einer Etage gelegenen Wohneinheiten her, wonach

---

<sup>909</sup> Neubacher, 2006, S. 435, spielt hier zum einen auf die inzwischen nahezu vollständige Verankerung der Kriminologie an Juristischen Fakultäten an (vgl. Fn. 1038 ff.), zum anderen sieht er darin für die Strafrechtswissenschaft die Chance, sich „jenseits strafrechtlicher Dogmatik mit einer Fülle fesslender (empirischer) Fragestellungen zu beschäftigen, die eigentlich erst so recht den Grund abgeben für eine fundierte wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Strafrecht.“

<sup>910</sup> Neubacher, 2006, S. 449 f., stellt das engste Erkenntnisinteresse („gleichsam ein technisches“) fest für eine Kriminologie, die „kriminalpolitische Maßnahmen hinsichtlich ihrer Effektivität überprüft, (...) also Politikberatung anbietet ohne die Vorgaben des politischen Systems in Frage zu stellen“ (Auftrags- und Bedarfsforschung). Etwas weiter reicht das Erkenntnisinteresse einer Kriminologie, die sich in „kritischer Absicht mit der Analyse von kriminalpolitischen Prozessen bzw. einzelnen Kriminalpolitiken beschäftigt“ (z. B. mit parteipolitischen Programmen etc.). Am weitesten reicht das Erkenntnisinteresse einer Kriminologie (und dieser räumt Neubacher Präferenz ein), die sich „unter Einbeziehung historischer und philosophischer Fragestellungen als Wissenschaft von einer guten, und das heißt zweckmäßigen und gerechten Kriminalpolitik versteht“ (Neubacher spricht auch in anderem Zusammenhang von einer „Pluralität der Kriminologie“, vgl. Fn. 160) und nimmt dabei hinsichtlich ihres Gegenstandes Bezug auf den von Schüler-Springorum, 1991, passim, eingeführten Begriff einer „Kriminalpolitik für Menschen“, also von einer „Kriminologie zum Nutzen und zum Wohle der Menschen“, Viehmann, 2004, S. 268.

<sup>911</sup> Walter, M., 2011, S. 630, 635

„Recht (eben) nicht lediglich gedankliche Aussage, sondern eine Tatsache, eine ‚Kulturtatsache‘ oder ‚Kulturerscheinung‘ sei, (womit) Recht erst empirisch fassbar“ werde. Wenn das „(Straf-)Recht letztlich nur im Gewande seiner jeweiligen Rechtskultur verstanden werden kann, ist die Strafrechtswissenschaft, will sie das Gewordensein und den Wandel ‚ihrer‘ Normen erfassen, auf eine empirische Kulturwissenschaft angewiesen“, eine m. E. in der Literatur einmalige Bezeichnung des Aufgabengebietes der Kriminologie, eine Bereicherung ihres Gegenstandes.

Jung<sup>912</sup> bemängelt in diesem Zusammenhang jedoch, dass in der (modernen) Kriminologie „Grundsatzreflexionen eher die Ausnahme darstellen.“ Heute bilde weniger die „kontroverse Grundlagenforschung oder Bedarfsforschung“, sondern vorzugsweise die „Legitimation kriminalpolitischer Parteinahme“ die Akzentuierung der Diskussion. Die Kriminologie befinde sich „in einer Art resignativer Stagnation, die eher durch einen Mangel als einen Überfluss an Theorie gekennzeichnet“ sei. Dieser Eindruck kann sich auch deshalb ergeben, weil sich in der Praxis und Literatur unterschiedliche kriminologische Richtungen gebildet haben, die jedenfalls theoretisch für ein uneinheitliches Bild sorgen, vor allem in der Literatur auch uneinheitlich ausgewiesen sind. Eine Reihe unterschiedlicher Kategorisierungen der Disziplin haben vor allem Schneider<sup>913</sup> und Peter-Alexis Albrecht<sup>914</sup> vorgenommen.

Abgeleitet aus den „10 Thesen“ des Freiburger Memorandums aus dem Jahr 2012<sup>915</sup> wird nachfolgend eine die unterschiedlichen Kategorien erfassende, kurze Darlegung

---

<sup>912</sup> Jung, 2003, S. 154; Vollbach, 2014, S. 316, bezeichnet diesen Anwendungsbezug deshalb auch als „kriminalpolitische Kriminologie“.

<sup>913</sup> Schneider, 2009, S. 16, unterteilt die Kriminologie in drei Hauptrichtungen, nämlich a) die Forschungen von Göppinger und nachfolgend Bock zum multifaktoriellen, täterorientierten Ansatz, eine „verstehende Psychopathologie und Soziologie“ unter der Arbeitsbezeichnung „Angewandte Kriminologie; b) im Anschluss an Sack definieren sowohl Schneider als auch Albrecht, P. A. (2010 b, S. 93 ff.) und Kunz (2004 a, S. 173 f.) die Kriminologie als eine „kritisch-reflexive Strafrechtssoziologie“. Nicht der Umstand vorhandener Kriminalität an sich, sondern die Kriminalisierung bedarf kriminologischer Nachdenklichkeit. Kriminologie ist in diesem Verständnis eher der kritisch-reflexive Begleiter und gelegentliche Antagonist des Strafrechts, denn eigenständige, theoretische Grundlagenwissenschaft; c) die im Gegensatz zu a) und b) im deutschsprachigen Raum genauso wie im europäischen und anglo-amerikanischen Kontext weit überwiegend praktizierte Kriminologie ist eine „empirische, an der systematischen Erforschung tatsächlicher Gegebenheiten orientierte Human- und Sozialwissenschaft“, wie sie an den vier außeruniversitären Hauptzentren empirisch-kriminologischer Forschung in Deutschland am MPI in Freiburg, an der KrimZ, dem KI des BKA (vgl. Fn. 657, welches seit 01.08.2016 keinen eigenständigen Abteilungsstatus mehr hat, sondern als „Gruppe IZ 3“, zurückgestuft als Referat, in die neue Abteilung IZ – „Internationale Koordinierung, Bildungs- und Forschungszentrum“ integriert ist) und beim KFN praktiziert wird. In Teilen der Literatur wird diese moderne, traditionell-interdisziplinäre Kriminologie auch als „kriminalpolitische Kriminologie“ bezeichnet, der sich auch die IfK in Tübingen, Heidelberg und Köln verpflichtet sehen.

<sup>914</sup> Albrecht, P.-A., 2010 b, S. 93 ff.

<sup>915</sup> Albrecht, H.-J. et al., 2012, S. 5 ff.

kriminologischer Forschung in Deutschland dargestellt, wie sie sich in der Praxis derzeit darstellt und in ihrer disziplinären Entwicklung in der Literatur beschrieben wird.

a) Traditionell-interdisziplinäre Kriminologie / „Gegenwartskriminologie“<sup>916</sup>

Die übergreifende „Hauptströmung der Kriminologie versteht sich als autonome Erfahrungswissenschaft mit interdisziplinärem Zuschnitt.“<sup>917</sup> Gelegentlich wird sie auch als „herrschende Kriminologie“ oder „Gegenwartskriminologie“ bezeichnet.<sup>918</sup> Sie entfaltet nennens- und beachtenswerte „Praxisrelevanz für die Kriminal- und Sozialpolitik.“ Als im Schwerpunkt „sozialwissenschaftliche Integrationswissenschaft“ verbindet sie (zahlreiche) Ansätze aus ihren verschiedenen Bezugswissenschaften miteinander (vgl. B 1 a).<sup>919</sup>

Kaiser stellt als Stärke des „kriminologischen Mainstreams“<sup>920</sup> eine beachtliche „Offenheit zu Gegenstand, Methodik und Aufgaben sowie (eine) ernste Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen“ fest, im Bestreben, „in argumentativer Auseinandersetzung Perspektiven und Erkenntnisse abweichender Richtungen zu prüfen und vielleicht auch integrieren zu können.“<sup>921</sup> Dennoch ist auch die traditionelle Kriminologie signifikant von einem „normativen Vorverständnis“ geprägt. In dem sich die Kriminologie bzw. ihre Bezugswissenschaften dem Phänomen der Abweichung

<sup>916</sup> Vollbach, 2014, S. 316; Kaiser, 1996, S. 3; Schneider, 2014, S. 129, bezeichnet sie im internationalen Kontext auch als „Mainstream-Criminology“ mit sozialwissenschaftlicher Provenienz, die sich auf vier Merkmale gründet: 1) Kriminalität / abweichendes Verhalten wird als normale soziale Erscheinung gesellschaftlich definiert, gelernt und verlernt. Nicht die Vererbung sondern der Zustand des individuellen Umfeldes, in das eine Person hineingeboren wird, bildet deren Wurzel; 2) Nicht nur individuelle Probleme des Delinquenten oder seines sozialen Nahraumes wirken kriminovalent, prokriminelle gesellschaftliche Normen beeinflussen diese Prozesse in bedeutender Weise mit; 3) Kriminologische Untersuchungen, ihre Theorien und Methoden müssen selbst fortlaufend einer rigorosen Überprüfung und Beurteilung (Evaluation) unterworfen werden und 4) Informelle Kontrolle durch gesellschaftliche Institutionen, z. B. die Familie, ist das wichtigste Mittel der Verbrechenskontrolle und primäre Präventionsinstanz. Formelle Kontrolle durch die Kriminaljustiz besitzt demgegenüber lediglich Ultima-Ratio-Funktion.

<sup>917</sup> Kaiser, 2006 a, S. 23

<sup>918</sup> Feltes, o. D., [www.krimlex.de](http://www.krimlex.de), Stichwort „AJK“, 26.01.2016

<sup>919</sup> Albrecht, H.-J. et al., 2012, S. 6, Thesen 1 und 2 des „Freiburger Memorandums“.

<sup>920</sup> Kaiser, 2006 a, S. 23, dessen tragende Säule ist die „explizit empirisch-interdisziplinäre Fokussierung auf Verbrechen und Kriminalität sowie auf die Strukturen der Sozialkontrolle, aber auch auf die Prozesse von Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Punitivität (...).“ Schwächer ausgeprägt ist das wissenschaftliche Interesse für die Täterpersönlichkeit (!) und die informelle Sozialkontrolle, „obwohl deren fortbestehende Bedeutung für die Praxis keinem Zweifel unterliegen kann.“ Vgl. zur Begriffsabgrenzung auch Anmerkung zu Schneider, Fn. 916.

<sup>921</sup> Kaiser, 2006 a, S. 28; dennoch bezeichnet Schneider, 2014, S. 131, ihn neben Schwind und Meier als Vertreter einer „Kriminologie als strafrechtliche Wirklichkeitswissenschaft“, für die aufgrund einer engen Verschränkung von Kriminologie und Strafrecht die Sozialwissenschaft keine überraschende Bedeutung genieße.

widmet, verquickt sie „Sein“ und „Sollen“, legt also „implizit eine bestimmte Form von Normalität zugrunde, deren Kern (sowohl) eine soziale und / oder rechtliche Wertung enthält (...).“<sup>922</sup> Im Gegensatz zur angelsächsischen Welt ist die Kriminologie in Kontinentaleuropa unter den Fittichen des Strafrechts aufgewachsen, so Walter.<sup>923</sup> Der Ausgangspunkt dieser Richtung der Kriminologie ist demnach zunächst auch der strafrechtliche Verbrechensbegriff, der als bestimmende „Bezugsgröße für die eigene Konstituierung als Wissenschaft oder wissenschaftliche Disziplin (aber) nur sehr bedingt geeignet ist“<sup>924</sup>, denn dadurch besteht z. B. auch die Gefahr der „Service-Forschung“ oder „Auskunftswissenschaft“.<sup>925</sup>

Die „Gegenwartskriminologie“, als solche kann man sie aktuell mangels Bedeutung des Zweiges der „kritischen Kriminologie“ und ihrer (noch) nicht gewonnenen Funktion einer eigenständigen „Strafrechtssoziologie“ mit einem Gattungsbegriff bezeichnen, will sich aber genau von dieser primären Rollenzuschreibung lösen. Sie hat im Laufe ihrer Entwicklung wesentliche Gedanken der kritischen Kriminologen theoretisch adaptiert und beforscht diese nun auch selbst anwendungs- und praxisbezogen. Sie ist, trotz einiger Bedenken ihrer Protagonisten, eine autonome Wissenschaft mit eigenständigen Theorien, Forschungsfeldern<sup>926</sup> und nach wie vor signifikanten Lehrangeboten.

#### b) Autonome, „kritisch-reflexive“ Kriminologie

Neben dem Verständnis der Kriminologie als einer „sozialwissenschaftlichen Integrationswissenschaft“ mit ihrem ausgeprägt interdisziplinärem Charakter und starken Bezug zu den Psycho- und Humanwissenschaften<sup>927</sup>, hält vor allem Albrecht<sup>928</sup> den Ausbau

<sup>922</sup> Sessar, 2014, S. 233; daraus entwickelte sich auch in Zeiten, in denen es in der Kriminologie wirklich beachtenswerte, kritische (vgl. 3c), nicht konstruktiv in ein harmonisches Gesamtgebilde eingebettete Gegenströmungen zur damals sich unscharf als „geisteswissenschaftlich“, als Lehre vom gesamten Menschen, oder auch „Menschenbild-Kriminologie“ verstehenden Strömung, eine neue strafrechts- und instanzkritische Richtung der Disziplin, die „den alten kriminologischen (normativ geprägten) Ansätzen die Wissenschaftlichkeit absprachen“ und sie als „bloßes Politikinstrument“ betrachteten. Im Kern ging es dabei also um die Frage, ob „den Kriminalitäts- oder den Kriminalisierungstheorien größere wissenschaftliche, d. h. erkenntnistheoretische Würde zukommt“, so Naucke, 1980, S. 77.

<sup>923</sup> Walter, M., 2011, S. 629

<sup>924</sup> Sessar, 2014, S. 234

<sup>925</sup> A. a. O., S. 229 f.

<sup>926</sup> Albrecht, H.-J. et al., 2012, S. 6, These 1 des „Freiburger Memorandums“; dies bestätigt auch Walter, M., 2011, S. 629, der feststellt: „die Zeiten strafrechtlicher Dominanz seien vorbei“.

<sup>927</sup> Dazu bedarf es korrelierender Komplementärwissenschaften neben den bisherigen Bezugswissenschaften (vgl. B I 1 a), wie z. B. den Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften, der Organisationssoziologie, der Politologie und insbesondere der Rechtssoziologie und -theorie, um den größeren Bedeutungszusammenhang der Kriminologie, über den beschränkten Gegenstand der Förderung der Effizienz der Strafverfolgung hinaus, adäquat untersuchen zu können.

<sup>928</sup> Albrecht, P.-A., 2010 b, S. 5 f., 51 ff. und 93 ff.



einer „autonomen, kritisch-reflexiven Kriminologie“ als gleichermaßen empirisches wie deskriptives Korrektiv eines sich beständig extensiver wandelnden Strafrechts für geboten. Diese Entwicklung sei wegen des damit korrelierenden „Funktionsverlusts der traditionellen Kriminologie“ obligatorisch. Die Kriminologie müsse sich zu einer „Wissenschaft der Aufklärung über das Strafrecht“ entwickeln und sich viel intensiver als bisher auf die Entwicklung des Strafrechts, die Bedingungen seiner Anwendung sowie die Institutionen der Strafverfolgung und deren gesellschaftliche Funktionen fokussieren.

Albrecht entwickelt hier eine Kriminologie als „Reflexionswissenschaft zur De-Stabilisierung des Strafrechts“<sup>929</sup> bzw. eine „kritisch-reflektierende Problemlösungs-Wissenschaft.“<sup>930</sup> Die Kriminologie macht neben dem materiellen und formellen Strafrecht die Verbrechenskontrolle einschließlich der Instanzen der Strafjustiz zu ihrem Untersuchungsgegenstand und wird damit „zum distanzierten Kritiker“ extensiver formeller Sozialkontrolle mit Mitteln des Strafrechts, „zur empirischen Wissenschaft vom Strafrecht.“<sup>931</sup>

Ein(e) sich derart definierende(r) Kriminologe(in), egal aus welchem Wissenschaftsgebiet, ist dann kein(e) „König(in) ohne Land“ mehr, wie es Thorsten Sellin<sup>932</sup> einstmals formulierte. Autonome Kriminologie in diesem Verständnis Albrechts verfolgt im Kern einen engen strafrechtssoziologischen Ansatz, versteht sich daher gegenüber den von der (Kriminal-)Politik ausgehenden (symbolischen) kriminalisierenden, kontrolltheoretischen „Verzerrungen“ als kontrafaktisch und will auf den Ebenen Gesetzgebung, kriminalpolitischer Diskurs und juristische Ausbildung wissenschaftliche Aufklärungsarbeit leisten.<sup>933</sup> Er greift damit auch einen frühen Begründungsfaden des „kritischen“

---

<sup>929</sup> Schneider, 1987, S. 87 und 2007, S. 165

<sup>930</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 14 ff.

<sup>931</sup> Walter, M., 2011, S. 629, „kriminologische Forschung befasst sich (heute eben) nicht nur mit den Verbrechen, die das Strafrecht vorgibt. Sie macht vielmehr diese Vorgabe selbst zum Thema und widmet sich Prozessen der Normgenese und der -implementierung ebenso wie den entsprechenden Defiziten. Gleichwohl ist eine Beziehung zum Strafrecht geblieben. Doch erscheint das Strafrecht nicht als Auftraggeber, sondern als Gegenstand. Kriminologie ist zur empirischen Wissenschaft vom Strafrecht geworden (und) so entstanden Widersprüche zum Strafrecht und einem normativ geprägten Verständnis der Realität“. Nogala, 2005, S. 73 ff., beschreibt die Kriminologie nicht nur in diesem Zusammenhang weitergehend sogar als „Konfliktwissenschaft“, da ganz allgemein „keine Fragestellung der Disziplin ohne ein wie auch immer großes Quantum an Konflikt zwischen Feldakteuren (vgl. Fn. 961) denkbar ist“ (ders., S. 83).

<sup>932</sup> Sellin, 1953, S. 113: Kriminologen sind „Könige ohne Land“, denn sie sind lediglich Soziologen, Psychiater, Juristen usw. mit dem Ehrentitel eines Kriminologen (m. w. N. bei Mannheim, Band 1, 1974, S. 20 f.).

<sup>933</sup> Albrecht tritt hier eher als der studierte Sozialwissenschaftler denn als Jurist und Strafrechtslehrer auf, da er sich gegen die politische Instrumentalisierung des Strafrechts wendet (ders., 2010, S. 94). Dieser Ansatz ist aber nicht neu, dann schon in den 1970er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde

Kriminologen Fritz Sack auf, der für seinen diesbezüglichen Begriff der „normorientierten Kriminologie“ synonym auch den der „Strafrechtswissenschaft“ gebrauchte.<sup>934</sup> Mit seiner dezidierten Kritik am Wandel des Charakters klassischen zweckrationalen Kernstrafrechts zu einem progressiv erweiterten Präventionsstrafrecht steht er den „kritischen Kriminologen“ nahe.

Gleichwohl, trotz eines engen strafrechtssoziologischen Bezugs, bleibt eine enge innere, wenn auch kritische „Verflochtenheit“ mit dem Strafrecht und damit der formellen sozialen Kontrolle der Kern dieser Richtung.

### c) „Kritische“ Kriminologie

Die deutsche „kritische Kriminologie“ ist, wenn man so will, die ausschnittsweise Vorstufe des Ansatzes P. A. Albrechts des letzten Kapitels. Sie beinhaltet eine Adaption ausgesuchter soziologischer (anglo-amerikanischer) Kriminalitätstheorien, fokussiert dabei aber im Besonderen auf die gesellschaftliche und strafrechtliche Reaktion auf Delinquenz. Mit dieser Soziologie abweichenden Verhaltens, „kritisch“, in ihrer Absolutheit der Ablehnung traditioneller Betrachtungsweisen manchmal beinahe „radikal“, ist sie fast ausschließlich soziologisch konstruiert, ignoriert damit aber gerade auch eigene interdisziplinäre Stärken. Sie „trachtete (mit der einseitigen Adaption des ‚Labeling-Approach‘) in ihrem gesellschafts- und herrschaftskritischen Ansatz geradewegs danach, alle Institutionen des Strafrechts und der Kriminalpolitik zu delegitimieren.“<sup>935</sup> Diese weit überwiegend herrschaftstechnische, „negative“ Betrachtung der Kriminalpolitik ließ einen komplementären ausgewogenen „konstruktiven“ Beitrag zu der gesellschaftlich notwendigen Aufgabe der Kriminalitätskontrolle vermissen und verlor sich z. T. in gesellschaftlichen Utopien.<sup>936</sup>

Diese spezifisch „deutsche Form“ einer „paradigmatischen“ (vgl. Fn. 479, 578) Wende in der „Kriminalsoziologie“, einseitig orientiert auf „Kriminalisierungstheorien“ (wie den „sozialen Reaktionsansatz“ bzw. den „symbolischen Interaktionismus“), hat durchaus beachtliche Auswirkungen auf die „Gegenwartskriminologie“ gezeitigt. So bündelt z. B. P. A. Albrecht einen bedeutenden Teil dieser „heterogenen kritischen Beiträge“, verarbeitet ihn strafrechtskritisch, entwickelt ihn diskursiv weiter und kleidet ihn zugespitzt in ein System „autonomer, kritisch-reflexiver Kriminologie.“<sup>937</sup>

---

eine Teilhabe der Sozialwissenschaften an der Diskussion über die normativen Grundlagen des Strafrechts gefordert (vgl. z. B. Hassemer et al., 1978 a, S. XIII). Die als erforderlich erachtete „erhebliche Integrationsleistung“ konnte aber nur unzureichend erbracht werden.

<sup>934</sup> Sack et al., „Strafrechtssoziologie“, in: Kaiser et al., KKW, 1993, S. 500 ff..

<sup>935</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711

<sup>936</sup> Hirsch, F., 2008, S. 27

<sup>937</sup> Kaiser, 2006 a, S. 29

Sie ist gegenüber der „Gegenwartskriminologie“ hinsichtlich der Anzahl ihrer Vertreter und ihrer Beiträge heute jedoch deutlich in der Minderheit, was auch z. T. an der fehlgeschlagenen Institutionalisierung der Kriminologie innerhalb der Soziologie, allgemein der Sozialwissenschaften in Deutschland liegen dürfte.<sup>938</sup> Manche Kommentatoren bezweifeln, ob es sie überhaupt (noch) gibt<sup>939</sup> bzw. „sofern es sie, gemessen an ihrem eigenen Anspruch, gegeben hat.“<sup>940</sup>

Die „kritische Kriminologie“ begann sich in Deutschland mit Beginn der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts zu etablieren. Sie brach mit den damals „tragenden Prämissen der traditionellen Kriminologie, nämlich der Täterorientierung, dem strafrechtlichen Positivismus und (v. a.) dem Pathologiekonzept (welches heute als täterorientierte Psychopathologie fast ausschließlich in der forensischen Psychiatrie verbreitet ist). (Ihr) Ausgangspunkt lag in der sozialstrukturellen Bedingtheit von kriminalisierendem Verhalten und (herrschaftsbedingter selektiver) Kriminalisierung.“<sup>941</sup> Betrachtungsgegenstand dieser Kriminologie waren „ausschließlich die Interaktionen, die zum Etikett ‚strafbar‘ führten, (weshalb) sie weder Täterkriminologie noch Kriminalitätstheorie und auch keine Lehre vom Verbrechen mehr ist.“ Naucke<sup>942</sup> bezeichnete sie deshalb als „Bestrafungskriminologie“, die „Lehre vom Verhalten, mit dem Menschen einem anderen bestimmten Menschen eine Straftat zuschreiben, ‚undefinieren‘, (oder auch) als Kriminalisierungstheorie“, also bestenfalls Zusammenstellung „apologetischer Behauptungen mit Legitimationscharakter“ und damit normbestätigende „verdeckte Kriminalpolitik“. Daraus erwuchs ihr „die Verpflichtung eines neuen Praxisverständnisses, dass krimino-

---

<sup>938</sup> A. a. O., S. 25

<sup>939</sup> Feltes, 2015, S. 3; Kreissl, 2005, S. 116, führt die fehlende Resonanz auf die Feststellungen „kritischer“ Kriminologen u. a. auch auf „einen Mangel an einer klaren (eigenen) Position“ zurück. Er kritisiert die Melancholie und Selbstzweifel der kritischen Kriminologen und deren bange Fragen nach der Wirksamkeit des eigenen Tuns in der Praxis sozialer Kontrolle, in die Form einer Frage gekleidet, aber dennoch scharf: „Warum können sich manche Kriminologen nicht damit abfinden, ihr Auskommen als kleine Funktionäre der moralischen Orthopädie in den Universitäten und Institutionen zu haben?“

<sup>940</sup> Feltes, 2000, S. 163; dennoch, diese kriminalsoziologische Wende bedeutete nicht nur eine „Konfrontation gegenüber dem Strafrecht, sondern zugleich auch gegenüber der traditionellen Kriminologie, (denn) ihr wurde vorgeworfen, den Forschungsgegenstand zu verfehlen und Teil dieser – illegitimen – selektiven Kriminalisierung zu sein“ (Jehle, 2007, S. 192), was diese tief erschütterte und gleichzeitig herausforderte.

<sup>941</sup> AJK, 1974, S. 15; im Vergleich zu deren beachtlicher Variationsbreite im internationalen Kontext hat sie diese Spannbreite in Deutschland nie wirklich überzeugend darlegen und verankern können und sich wirklich nennenswert nur am „Labeling-Approach-Ansatz“ abgearbeitet (dessen Zuschreibungsanteil wurde von der „Kriminologie als strafrechtlicher Wirklichkeitswissenschaft“ - wegen ihrer starken Verflochtenheit mit dem Strafrecht - allerdings schon sehr früh durch eine ernsthafte Instanzenforschung, z. B. am MPI in Freiburg, adaptiert, vgl. Kunz, 1994, Anmerkung in Fn. 132 hierzu), vgl. Schneider, 2014, S. 130.

<sup>942</sup> Naucke, 1980, S. 72, 79

logisches Wissen nicht mehr als pragmatische Entscheidungshilfe für die Verhaltensstrategien der Instanzen sozialer Kontrolle fungieren soll, sondern zur (...) Veränderung von Sozialstrukturen (beitragen sollte), die Kriminalität in ihren konstituierenden Teilaspekten von Verhalten und sozialer Reaktion bedingen.“ Nach dem Verständnis der Vertreter dieser normkritischen Richtung der Kriminologie ist „Kriminalität (nicht nur) normal“<sup>943</sup>, einzelne Vertreter gingen mit der Adaption des „Labeling-Approach-Ansatzes“<sup>944</sup> sogar noch weiter und behaupteten, dass die formellen Instanzen der Sozialkontrolle bestimmte Verhaltensweisen und Bevölkerungsgruppen („Etikettierung“), trotz prinzipieller Gleichverteilung der Kriminalität über alle Gesellschaftsschichten hinweg (Ubiquitätstheorie, Fn. 943), selektiv kriminalisieren. Damit entstand die von P.-A. Albrecht weiterentwickelte und von ihm „eingehegte“ Konfrontation gegenüber dem Strafrecht und zugleich auch gegenüber der (traditionellen) Kriminologie<sup>945</sup>, weshalb manche Wissenschaftler damals auch von der „verunsicherten Kriminologie“<sup>946</sup>, im „praktischen Streit über die beste Kriminalpolitik“<sup>947</sup> verfangen, sprachen.

Unabhängig von der weiteren Entwicklungslinie der „kritischen Kriminologie“, insbesondere der Frage der Konstituierung einer eigenen ergiebigen Programmatik, die hier letztlich nicht weiter beleuchtet werden muss, lässt sich feststellen, dass „die (Gegenwarts-)Kriminologie die widerstreitenden Ansätze (in großen Teilen) integriert hat.“<sup>948</sup> Es bleibt aber der „Verdienst der Minderheitsrichtung, die Vertreter der Hauptströmung durch Kritik und theoretische Gegenentwürfe zur Auseinandersetzung herausgefordert und deren Reflexionsstand bereichert“ zu haben. Schon deshalb wohnt(e) der „kritischen Kriminologie“ ein „beachtliches Anregungspotenzial“ inne.<sup>949</sup>

---

<sup>943</sup> Haferkamp, 1972, passim, mit Verweis auf Durkheim, (1895!) 1984, S. 156, wonach es „keine Erscheinung gibt, die unwiderleglicher als die Kriminalität alle Symptome der Normalität aufweist, da sie mit den Gesamtbedingungen eines jeden Gesellschaftslebens auf das engste verknüpft ist.“ Die Ubiquitätstheorie, also die Gleichverteilungsthese über alle Bevölkerungsschichten hinweg, wird heute als h. M. nur für die Devianz von Kindern und Jugendlichen anerkannt, Schwind, 2016, S. 72, Rn. 14 u. S. 80, Rn. 28. Darüber hinaus wird sie im Schrifttum weitgehend abgelehnt, vgl. Schwind, 2016, S. 161 ff. m. w. N.. Damit fiel auch ein wesentlicher Begründungsanker des die kritische Kriminologie charakterisierenden „Etikettierungsansatzes“.

<sup>944</sup> Sack, 1969, S. 267 ff.; Rüter, 1975, passim; Keckeisen, 1974, passim (vgl. aber Fn. 943)

<sup>945</sup> Jehle, 2005, S. 192

<sup>946</sup> Mergen, 1975, passim

<sup>947</sup> Naucke, 1980, S. 79

<sup>948</sup> Jehle, 2007, S. 192

<sup>949</sup> Kaiser, 2006 a, S. 29

d) Kann die Kriminologie Kriminalitätsprobleme lösen?

*„Die Frage, wie das Strafrecht eingerichtet werden soll, um dem Rechtsfrieden und der öffentlichen Sicherheit am besten dienen zu können, ist zunächst einmal eine Frage der Zweckmäßigkeit, und mit welchen Mitteln die Zwecke des Strafrechts am besten erreicht werden können, sagt uns die Kriminologie.“<sup>950</sup>*

Die in der Überschrift formulierte Frage ist vielleicht ein wenig zu unpräzise. Sie müsste eher lauten: Welchen Beitrag kann die Kriminologie bei der Eingrenzung der Formen gesellschaftlich relevanter „sozialer Abweichung“ (bzw. Devianz) und zur Kontrolle der Kriminalität leisten?

Die Kriminologie trägt mit ihren (integrativen) Theorien und den daraus erzeugten praktischen empirischen Erkenntnissen zu einem besseren Verständnis der Kriminalitätsursachen bei. Sie liefert durch anwendungsbezogene (Auftrags-)Forschung hinsichtlich bestimmter Phänomene gezielte Beiträge zu einem besseren Verständnis und damit einer erweiterten Kontrolle abweichenden Verhaltens. Nicht nur, aber gerade im Jugendkriminalrecht hat sie mit ihren interdisziplinären Untersuchungen zu den Sanktionswirkungen maßgeblich dazu beigetragen, dem inzwischen alles überragenden Erziehungsgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Gerade die Sanktionswirkungsforschung bietet der Strafrechtswissenschaft ein unverzichtbares Regulativ bei der Beurteilung rehabilitativer Strafzweckziele. Sie hilft dabei, spezialpräventiv wirksame institutionalisierte Maßnahmencluster bzw. Behandlungspläne zu entwerfen, die gleichermaßen geeignet sind zur schuldangemessenen Normverdeutlichung wie auch zur möglichst dauerhaften Normtreue in sozialer Verantwortung und als voll integriertes Mitglied in der Gemeinschaft beizutragen (vgl. Fn. 92, 468). Diese Gedanken sollten zwar dem Strafrecht im Rahmen der Strafzwecklehre immanent sein und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, es verfügt aber disziplinar (aufgrund seiner dogmatischen Anlage) nicht in ausreichendem Maße über die Expertise und die professionellen Mittel, sie ohne empirische Begleitung zu verwirklichen. So trägt die Kriminologie auch dazu bei, auf Abwege geratene Individuen sozial-integrativ auf ein Leben in Freiheit und Verantwortung vorzubereiten. Damit verhindert sie in beträchtlicher Weise erneute Straffälligkeit und hilft somit (spezialpräventiv) wenigstens mittelbar, Kriminalität zu vermeiden.

Allerdings, „eine einfache Lösung für das Kriminalitätsproblem gibt es nicht. Neben ökonomischen und strukturellen Faktoren ist es eine Reihe anderer Einflussgrößen, die die Entstehung und das Ausmaß von Kriminalität begünstigen.“<sup>951</sup> Hierzu hat die Kriminologie auch noch keine durchgängig kohärenten, einheitlichen Kriminalitätserklärungstheorien und Lösungsansätze gefunden. Neuerdings weitet sie allerdings ihr Forschungsinteresse gezielt auf Phänomene wie die „Soziale Kohäsion“ aus. Sie widmet

---

<sup>950</sup> Jescheck, 1980 b, S. 41

<sup>951</sup> Ziegler et al., 2011, S. 63 f.

sich damit der wichtigen Frage, wie die gesellschaftsstabilisierende soziale Teilhabe trotz eines zu beobachtenden tiefgreifenden sozialen Wandels möglich bleibt und ein derart förderungsbedürftiger sozialer Zusammenhalt, z. B. durch eine integrative soziale Stadtpolitik, auch zu einem Mehr an subjektiv empfundener und objektiver Sicherheit führen kann. Die Anwendungsbezogenheit der Kriminologie, neben ihrer ansehnlichen und stabilen grundlagenwissenschaftlichen Plattform, zusammen mit der Strafrechtswissenschaft im symbiotischen Verbund, führt in einem derartigen Verständnis als „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ zu valideren theoretischen Positionen und damit (höchstwahrscheinlich auch) zu praktischen Verbesserungen bei der Vorgehensweise und den Ergebnissen der Kriminalitätskontrolle. Dies sowohl bei deren durchgängiger Operationalisierung wie auch bei der nachhaltigeren Beeinflussung einer „wissenschaftlich richtigen Kriminalpolitik“. Ein Umstand, so Naucke<sup>952</sup>, der mit isolierten Disziplinen „wissenschaftlichen Strafrechts und wissenschaftlicher Kriminologie“ alleine nicht erreicht werden könnte, da sich die „alltägliche Praxis der Kriminalpolitik“ von den rein „akademischen Formen“ beider Disziplinen noch weniger als jetzt beeinflussen ließe. Eine „gesamte Strafrechtswissenschaft, einschließlich der Kriminologie, (ist also) eine solche Institution, die durch ihre von praktischen Aufgaben entlastete Organisation besondere Chancen hätte (...), eine distanzierte, nüchterne, ständig abwägende, kontrollierte und langfristige Form (rationeller und evidenzbasierter, vgl. Kap E) Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage zu diskutieren.“<sup>953</sup> Sie könnte sich auf ihre Kernaufgaben besinnen, sich allgemein rechts- und sozialpolitisch ausrichten und eine reflexive Perspektive auf sich wie auch auf Art und Umfang der Kriminalität einnehmen. Natürlich muss Rechtspolitik versuchen, den Bürgern ein größtmögliches Gefühl an Sicherheit zu bieten, da Politik sonst ganz allgemein Gefahr läuft, Zustimmung zu verlieren. Angesichts enormer aktueller Kriminal- und sicherheitspolitischer Herausforderungen darf sie sich allerdings nicht in die Gefahr begeben, einen permanenten Ausnahmezustand herbeizudiskutieren und dabei andere, mindestens genauso wichtige Politikfelder klassischer Regierungskunst zu bedienen vergessen. Kernaufgabe der Rechtspolitik ist es, die Verhältnisse möglichst vieler Menschen zu verbessern, insbesondere deshalb auch auf eine ausgewogene soziale Balance und ein integratives Zusammengehörigkeitsgefühl ganz im Sinne des Liszt'schen sozialpolitischen Diktums (vgl. Fn. 139) zu achten.

#### e) Zwischenfazit

Eine Verortung der unterschiedlichen Richtungen kriminologischer Forschung in Deutschland, wie ansatzweise vorgestellt, gelingt allerdings allenfalls vage, da „die Orientierung sonst unübersichtlich“ werden würde. Nennenswerte Fortschritte hat die Disziplin „in den letzten Jahrzehnten (ohnehin nur) auf internationalem Gebiet erzielt.“ Nicht nur in der deutschen Kriminologie hat sich allerdings die Erkenntnis durchgesetzt,

---

<sup>952</sup> Naucke, 1980, S. 88

<sup>953</sup> Ebd.

dass „mit dem täterorientierten Mehrfaktorenansatz, der vom Individuum ausgeht und auf das Individuum gerichtet ist, (derzeitige) europäische Kriminalitätsprobleme nicht lösbar sind. (...) Die gegenwärtige Situation der deutschsprachigen Kriminologie ist eine Übergangssituation vom täterorientierten Mehrfaktorenansatz zur sozialwissenschaftlichen Kriminologie“<sup>954</sup>, die sie autonom und kritisch-reflexiv mit allen Formen sozialer Kontrolle, nicht nur solcher formaler, kriminaljustizieller Art, auseinandersetzt.

#### 4. Sozialwissenschaften und Kriminologie: Nutzen oder Nachteil für die Strafrechtswissenschaft?

*„Wer sich der Wirkungen seines Handelns nicht ganz sicher ist, sollte bedachtsam handeln, zurückhaltend, prüfend und immer offen für neue Einsichten.“<sup>955</sup>*

Die Entstehung von Rechtsnormen im gesellschaftspolitischen System, ihre Anwendung und Wirkung innerhalb der Gesellschaft und des Staates erfordern eine symbiotische Zusammenarbeit zwischen der Rechtswissenschaft und den Gesellschafts- bzw. Sozialwissenschaften. Die Kriminologie ist eine solche (interdisziplinäre Sozial-) Wissenschaft, die selbst nicht nur methodisch ihre Erkenntnisse aus dem fruchtbaren Zusammenspiel verschiedener Disziplinen der Sozialwissenschaften (vgl. B I 1 a) generiert. Zu ihrem Gegenstand gehören auch die Mechanismen der Kriminalitätsentstehung und -kontrolle. „Ihre Bedeutung für die (Straf-)Rechtswissenschaft liegt in der Vermittlung von Tatsachenwissen und dessen Interpretation und damit der Öffnung der sozialen Wirklichkeit für den normativ denkenden Strafruristen.“<sup>956</sup> Die Jurisprudenz ist eine „Normwissenschaft und verfügt als solche über keine (genuinen) Methoden zur seinswissenschaftlichen Erfassung der Realität. Sie kann die soziale Wirklichkeit des Strafverfahrens immer nur unter dem Blickwinkel der Norm sehen.“ Diese Spannung zwischen „Norm und Wirklichkeit, zwischen Sollen und Sein“ veranlasst die Juristen, sich nicht nur kasuistisch der „Realität des Strafverfahrens zuzuwenden und ihren Konflikt mit der Norm zum Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen zu machen (...), und zwar nicht nur dort, wo das wirkliche Geschehen einer Normanweisung zuwiderläuft.“<sup>957</sup> Dieser i. d. R. kasuistische „normative Bezugspunkt“ modifiziert in gewisser

---

<sup>954</sup> Schneider, 2014, S. 108 f., 128

<sup>955</sup> Hassemer, 2009, S. 92

<sup>956</sup> Büllersbach, 2011, S. 401, 418; einzelne (nicht nur frühe) Kommentatoren rechnen beide Disziplinen sogar insgesamt den Sozialwissenschaften zu, denn sie befassen sich mit demselben Problem, „mit der Struktur und der Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens“ (Lautmann, 1976, S. 41; so letztlich auch Meliá, 2013, S. 289, aus seiner grammatikalisch eindeutigen Formulierung [...] „was die Beziehung der Strafrechtswissenschaft zu den anderen Sozialwissenschaften [...]“ abgeleitet); ähnlich Hassemer et al., 1978 a, Einleitung S. XIII, jedenfalls soweit es „eine Teilhabe der Sozialwissenschaften an der Diskussion über die normativen Grundlagen des Strafrechts“ betrifft.

<sup>957</sup> Roxin, 1976, S 12

Hinsicht auch das Kaiser'sche Diktum, wonach „im Strafrecht „Bewahrungs- und Ausgleichsdenken“, in der Kriminologie dagegen „Änderungsdenken“ vorherrsche.“<sup>958</sup>

### *Strafrechtswissenschaft und Sozialwissenschaften im Dialog?*

Schon deshalb ist „das Gespräch mit den Sozialwissenschaften für den Dogmatiker und noch mehr für den Kriminalpolitiker unentbehrlich und von großem Nutzen.“<sup>959</sup> Kriminalität als „kriminologisch strukturierte soziale Tatsache“ erhöht die Bedeutung der Kriminologie, denn „die Kernideen eines rationalen Umgangs mit Abweichung und Strafe, die Überzeugung, dass Kriminalität wissenschaftlich erkennbare und politisch bearbeitbare Ursachen hat, haben sich auch in der Praxis staatlichen Strafens niedergeschlagen.“<sup>960</sup> Doch wie soll es künftig gepflegt werden, wenn sich die Kriminologie nicht nur institutionell-denominativ (vgl. Fn. 1037 ff.) sondern auch inhaltlich immer weiter von den Sozialwissenschaften entfremdet?

Was die Beziehung der Strafrechtswissenschaft zu den „anderen Sozialwissenschaften“ betrifft, so bezeichnen sie Meliá et al. „als wechselvolle Pendelbeziehung, die stets zwischen den Polen selbstsicherer Behauptung der Autonomie der Disziplin und der Suche nach Abstützung in verschiedenen Sozialwissenschaften geschwankt hat.“<sup>961</sup> Neben der Aufgabe der Er- und Vermittlung des Inhalts strafbewehrter Normen obliegt der Strafrechtswissenschaft auch die „ungleich wichtigere Aufgabe, die Regeln der Auslegung

---

<sup>958</sup> Kaiser, 1973, S. 37, schreibt: „Kann man im herkömmlichen Juristen mehr den Agenten des status quo erblicken, so im Kriminologen mehr einen Agenten des sozialen Wandels.“ Roxin, 1976, S. 15, sieht bei dieser Aussage Modifizierungsbedarf, denn „wo es um konkrete Veränderung der sozialen Wirklichkeit gehe, sei dies weithin nur durch die Vermittlung von Rechtsnormen möglich, für deren Schaffung der Jurist die besseren Voraussetzungen mitbringe.“ Tragfähige und ausgewogene Reformvorschläge seien deshalb nie alleine von Soziologen oder Psychologen formuliert worden. „Es habe sich vielmehr um Juristen gehandelt, die sich die Ergebnisse empirischer Forschung zu eigen gemacht, oder um Kriminologen, die sich auf die normativen Aspekte der Jurisprudenz eingelassen haben“ (ebd.). Roxin beschreibt damit zugleich auch den Idealzustand einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“.

<sup>959</sup> Jescheck, et al., 1996, S. 46

<sup>960</sup> Kreissl, 2005, S. 111 f.

<sup>961</sup> Meliá et al., 2013, S. 289 f.; allerdings, nimmt man die Feststellungen des „Freiburger Memorandums“ (Albrecht, H.-J. et al., 2012) ernst, darf man sich wohl im Anschluss an Bordieus „Felddefinition“ (Bordieu, 1998, S. 20, wonach ein Feld stets „ein Kräftefeld und ein Feld der Kämpfe um die Bewahrung und Veränderung dieses Kräftefeldes“ ist und dieser Raum für ihn durch die Akteure [„Feldakteure“] geschaffen wird, eigentlich „in gewisser Weise [sogar] nur durch seine Akteure und die objektiven Beziehungen zwischen ihnen [überhaupt] besteht“) durch die Konzentration der Kriminologie an den Juristischen Fakultäten, die dadurch implizierte „Täterorientierung“ und den dadurch entstehenden Schnitt zu den zudem institutionell immer weniger werdenden (sozialwissenschaftlichen) „Bindestrich-Kriminologen“ durchaus Sorgen um den universitär-wissenschaftlichen Einfluss der Sozialwissenschaften auf die institutionell „strafrechtsfixierte“ Kriminologie im Verbund einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ machen.



und Anwendung des Strafgesetzes zu erforschen und zu verbreiten.“ Sofern ihre Aufgabe also neben der Dogmatik auch als kriminalpolitische betrachtet werden kann, wird sie selbst (wie die sozialwissenschaftlich orientierte Kriminologie) kritisch-reflexive Wissenschaft. Sie „stellt Gesetze permanent in Frage und bietet Alternativen (intradisziplinär aber nur in Form neuer oder modifizierter Strafgesetze) an.“<sup>962</sup> Bei dieser (deskriptiven) Interpretationsaufgabe verlässt der Strafrechtswissenschaftler normativ-dogmatisches Terrain und ist schon deshalb auf komplementäre interdisziplinäre Expertise und Methodik angewiesen. Streng am Rechtsgut und am Strafzweck orientierte kriminalpolitische Beratung bedarf nämlich zwingend auch wirkungsorientierter Argumentation. Dabei ist stets das Dilemma des *de lege ferenda* entstehenden staatlichen „Handlungs- und Entscheidungszwangs“ nach einer Normverletzung zu berücksichtigen.<sup>963</sup> Die Sozialwissenschaften, insbesondere die Kriminologie, mit ihrem umfassenden, „vorurteilsfreien“, (zunächst) undogmatischen und umfassenden (sozialen und personalen) Blick auf den gemeinsamen (juristischen wie auch sozialen) Gegenstand („Verbrechensbegriff“), bieten hierbei - nicht nur prograd - ein besonders wertvolles Erkenntnisreservoir. Die sozialwissenschaftliche Kriminologie übt im Popper'schen Sinne auch retrograd Kontrolle und Kritik.<sup>964</sup> Sie hilft, die sozialen und psychologischen Rückwirkungen juristischer Entscheidungen aufzudecken und auf diese Weise der Gesetzgebung ebenso wie der Rechtsfindung die Daten für eine fortlaufende kritische Selbstbesinnung zu liefern.<sup>965</sup>

Mit Hinweis auf das „Allgemeine“, welches sich jedenfalls in Bezug auf die Abschreckungswirkung von Strafandrohungen „von den empirischen Wissenschaften nicht bevormunden lasse“, weisen Baumann et al.<sup>966</sup> auf ein frühes Zitat von Hassemer hin.<sup>967</sup>

---

<sup>962</sup> Krauß, 1976, S. 236 f.

<sup>963</sup> Krauß, 1976, S. 238, 249, spricht von einem „permanenten Entscheidungszwang des Strafrechts“, den „Zwang zur alsbaldigen Konfliktlösung“, im Zweifel ohne die besondere Problematik des Einzelfalls und selbst die allgemeine Problematik des Strafens schon hinreichend aufgedeckt und ohne die ins Auge gefassten Lösungen empirisch vollständig abgesichert zu haben. Im Hinblick darauf erkennt er den Mehrwert empirischer sozialwissenschaftlicher Expertise v. a. darin, dass mit ihrer sachkundigen Hilfe „Rechtsfolgen (nach und nach legislativ) bereits in der Strafdrohung so angesetzt (worden) sind, dass ihr Vollzug so sinnvoll wie möglich wirkt (und) in das Gesetz inzwischen so viele offene und verdeckte Vorbehalte (Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung des Strafrestes, Absehen von Strafe, Diversionsmaßnahmen etc.) eingebaut sind, dass angesichts einer Straftat die Durchführung der angedrohten Rechtsfolge im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse des Einzelfalls auch storniert (modifiziert) werden kann, ohne (aus generalpräventiven Erwägungen und aus Gründen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes) ungläubwürdig zu erscheinen.“

<sup>964</sup> Popper, 1970, S. 121, sieht die Hauptaufgabe aller theoretischen Sozialwissenschaft nämlich „in der Feststellung unbeabsichtigter sozialer Rückwirkungen absichtsgeleiteter menschlicher Handlungen.“

<sup>965</sup> Krauß, 1976, S. 246 f.

<sup>966</sup> Baumann et al., 2012, S. 43

<sup>967</sup> Hassemer, 1983 b, S. 56

„Wer (...) die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potenzieller Straftäter (oder) die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren.“

### *Sozialwissenschaftliche Befunde und Verfassungsrechtsprechung*

Empiriebasierte Befunde zu Strafzweck und -wirkung können zu validen Nachweisen der (Nicht-)Wirkung führen. Nicht nur das, sie können auch dabei helfen, normativ falsche Aussagen zu vermeiden.<sup>968</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen in einigen Entscheidungen deutlich gemacht, dass es von der hinreichenden Reliabilität und Validität sozialwissenschaftlicher Befunde nicht derart überzeugt ist, um darauf schwerwiegende Rügen an der Gesetzgebung und kasuistischen Rechtsprechung oder gar judikative Einschränkungen zu stützen. „Regelmäßig fehlt es den Richtern des Bundesverfassungsgerichts jedoch an der Belastbarkeit (...) empirischer Befunde, sodass diese nur ausnahmsweise entscheidungsrelevant werden.“<sup>969</sup> Diese Zurückhaltung des Gerichts bspw. hinsichtlich der Anerkennung kriminologischer Erkenntnisse, bloße Strafandrohungen würden kaum generalpräventive Wirkung entfalten<sup>970</sup>, ist jedenfalls aus heutiger Sicht nur bedingt nachvollziehbar. Gerade die kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse der Sanktionswirkungsforschung sind inzwischen aussagekräftig, da sie

---

<sup>968</sup> Petersen, 2010, S. 451

<sup>969</sup> Bachmann et al., 2012, S. 43; hierzu sind im Besonderen zwei Entscheidungen des BVerfG relevant, nämlich a) „zur lebenslangen Freiheitsstrafe“ (RSpr. Ziff. 9), dort insbesondere die Rn. 216: Beim Aspekt der taterorientierten negativen Generalprävention wird man aber „(...) nicht von vornherein die völlige Wirkungslosigkeit der Strafdrohung voraussetzen können“ und Rn. 217: Zum „positiven Aspekt der Generalprävention (...) gibt es (...) bisher keine fundierten Effizienzuntersuchungen, (...) wahrscheinlich lassen sich bei der schwersten Tötungskriminalität verbrechensmindernde Wirkungen aus einer bestimmten Strafdrohung oder Strafpraxis überhaupt nicht meßbar nachweisen. Hingegen gibt es hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür, daß die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Rang von Bedeutung sind, den das allgemeine Rechtsbewußtsein dem menschlichen Leben beimißt (sic).“ Bei der zweiten Entscheidung handelt es sich um b) die „Cannabis-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 20), Rn. 153 ff., wonach ein strafrechtlich bewehrtes Cannabisverbot ohne empirische Nachweise aus Gründen des Rechtsgüterschutzes verfassungsrechtlich hinzunehmen sei, zu zitieren.

<sup>970</sup> Appel, 1998, S. 459 ff.: „Strafrechtliche Sanktionsnormen werden nicht um ihrer selbst willen erlassen, sondern weil auf garantierte und gesicherte Orientierungen im sozialen Leben nicht verzichtet werden kann. Sie haben die Aufgabe, bestimmte staatliche Verhaltensvorgaben, die der Gesetzgeber als wichtig einschätzt, zu schützen. Insofern kommt strafrechtlichen Sanktionsnormen stets auch eine generalpräventive Funktion zu.“ Allerdings ist das BVerfG aufgrund „des Fehlens empirischer Anhaltspunkte“ (ders., 1998, S. 74) sehr zurückhaltend bei der Wertung der Strafzwecke (insbesondere der Generalprävention). „Die (generalpräventive) Wirkung der strafrechtlichen Regelung muß dabei lediglich ein – mit Blick auf den Rechtsgüterschutz – geeignetes und erforderliches Mittel sein (sic).“, ders., 1998, S. 75.

vielfach experimentell repliziert sind. Angesichts der „Relevanz verinnerlichter Normbindung ergibt sich vor allem ein tragfähiger Ansatzpunkt für die positive Generalprävention, während die negative Generalprävention (also der Abschreckungszweck) nur geringe Bestätigung erfährt.“<sup>971</sup>

*Synthese normativer und sozialwissenschaftlicher Befunde unter dem Dach einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“?*

Sozialwissenschaften, insbesondere die Kriminologie, erzeugen mitunter „Widersprüche zum Strafrecht und dessen normativ geprägten Verständnis der Realität.“ Den „offiziellen“ Verlautbarungen, Theorien des Strafrechts zu den beabsichtigten und erwarteten Leistungen und Wirkungen des Strafrechts, stehen dann „kritische, teils konträre Erklärungen der Realität aus der Kriminologie gegenüber.“<sup>972</sup> Juristen prüfen „erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse automatisch auf ihre normativen Konsequenzen.“ Bei ihrer Einbindung in normtheoretische und -genetische Konzepte kommt es im Kern aber auf die „herrschende Meinung (h. M.)“ an. Ein juristisch geprägter „Kriminologe wird kaum Forschungsergebnisse präsentieren, die zur h. M. völlig konträr sind, für (genuine) Erfahrungswissenschaftler verlangt dagegen der Popper’sche (sic.) Erklärungsansatz Falsifikation, prämiert also Wissenskorrektur“<sup>973</sup>, und ist damit deutlich progressiver ausgelegt. Hier wird wiederum das Kaiser’sche Theorem (vgl. Fn. 958) des strafrechtlichen „Bewahrungs- und Ausgleichsdenkens“ vs. eines kriminologischen „Änderungsdenkens“ kontrafaktisch deutlich. Diese mitunter diskrepanten Ergebnisse normativer Regelungen und erfahrungswissenschaftlich fassbaren Realitäten, hervorgebracht durch Autonomie und Unabhängigkeit beider Disziplinen, bedürfen zunächst einer gedanklichen und letztlich auch einer operationalisierbaren Zusammenführung auf der Ebene einer rationalen Kriminalpolitik bei der Normgenese und -implementation.

Eine gemeinsame Vorgehensweise, idealerweise unter dem Dach der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, würde mutmaßlich einen solchen gangbaren Weg eröffnen. Schon deshalb, weil „die neu durch Juristen und Sozialwissenschaftler belebte Kriminologie (die) Strafrechtswissenschaft, Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik einem spürbaren,

---

<sup>971</sup> Streng, 2012, S. 32 ff., weist angesichts der jeweiligen Befragungsdesigns allerdings darauf hin, dass die Effektstärken nicht überinterpretiert werden dürfen. Er zeigt weiterhin auf, dass „als wichtigster Erklärungsfaktor für Nonkonformität die wahrgenommene moralische Verbindlichkeit der Strafnorm bzw. die Strafnormakzeptanz in Erscheinung trat“, sodass „dieser Zusammenhang auf die Bedeutsamkeit der Normbegründung durch Strafe hinweist“, ohne allerdings einen Beweis für die Wirksamkeit positiver Generalprävention zu erbringen. Allerdings darf als allgemein gesichert gelten, dass sich die Schwere der Strafe als diesbezüglich weitgehend bedeutungslos und das wahrgenommene Entdeckungsrisiko nur bei einer Reihe leichterer Delikte als schwach relevant erwiesen haben.

<sup>972</sup> Walter, M., 2011, S. 629

<sup>973</sup> Schumann, 2004, S. 605 f., was nicht nur ein „Problem des methodischen Niveaus“ (a. a. O., S. 607) darstellt.

produktiven, ja innovierenden Legitimationsdruck aussetzt.“<sup>974</sup> Gerade in Fällen der „personenorientierten Interventionen (... durch Polizisten, Juristen, Therapeuten u. a.) ist es für die Intervenierenden wichtig, den gesellschaftlichen Kontext der Probleme zu erkennen, um ihr (individuelles) Handeln (auch) daran auszurichten. Nur so kann verhindert werden, dass die Behandlung abweichenden Verhaltens zu einer Sisyphus-Arbeit wird, indem immer wieder die Auswirkungen gesamtgesellschaftlicher Probleme vor Ort beseitigt werden müssen, ohne dass die Grundbedingungen thematisiert oder gar angegangen werden.“<sup>975</sup> Ein derartiges Konzept „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“, wie am MPI in Freiburg oder den Instituten für Kriminologie erfolgreich praktiziert, „hat (...) an Bedeutung und integrierender Kraft gewonnen, als sich die Kriminologie anschickte, Verbrechens- und Sanktionsdaten nicht nur als vorgegebene, problemlose Fakten zu sehen, sondern sie in ihren Entstehungsprozessen, ihrer Dynamik und in ihren sozialen Folgen unmittelbar zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.“<sup>976</sup> Denn „ohne eine (derart) wissenschaftlich fundierte Wirksamkeitskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder Verlustes arbeitet.“<sup>977</sup>

#### a) Begriff der sozialen Kontrolle

*„Der Gesetzgeber macht die Gesetze nicht, er macht sie nur verbindlich.“<sup>978</sup>*

Soziale Kontrolle bezeichnet die „Gesamtheit aller sozialen Strukturen und Prozesse, die abweichendes (deviantes, delinquentes) Verhalten der Angehörigen einer Gesellschaft oder eines ihrer Teilbereiche verhindern oder einschränken sollen. Sie sind wirksam gegenüber Individuen, die aufgrund ihrer Sozialisation und Lebensumstände nicht in hinreichendem Maße die soziokulturellen Werte und Normen internalisiert haben und auch nicht aus Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung sozialer Regeln normgerecht handeln.“<sup>979</sup>

Kontrolle impliziert jedoch gleichzeitig einen Konflikt, weil der von außen kommende Anstoß, sich in angemessener Weise sozial zu integrieren und signifikant in die Freiheit

---

<sup>974</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 710; wobei schon Radbruch „Recht nicht lediglich als gedankliche Aussage, sondern als eine Tatsache, eine ‚Kulturtatsache‘ oder ‚Kulturerscheinung‘ betrachtete“ (Walter, M., 2011, S. 630) und somit auch das Strafrecht als Bestandteil einer „Idee des Rechts“ prinzipiell als empirisch fassbar einordnete.

<sup>975</sup> Feltes, 2005, S. 364

<sup>976</sup> Kaiser, 1980, S. 45

<sup>977</sup> Glaser, 1973, S. 16: „To operate a prison and parole system without such evaluation would be like operating a business without bookkeeping, in blissful ignorance of the extent of their profit or loss“, in anderem Zusammenhang zitiert u. a. bei Heinz, 2006, S. 179, mit Hinweis auf Albrecht, H.-J., 1980, S. 242.

<sup>978</sup> Meyer, in: BMJ, 1977, S. 443, (455)

<sup>979</sup> Hillmann, 2007, S. 454

anderer eingreifende Verhaltensgegensätzlichkeiten zu unterlassen, Autorität und Fremdbestimmung (Macht / Herrschaft) voraussetzt. Dies bedarf ganz allgemein „Agenten der Umsetzung“, welche man als Instanzen der Sozialkontrolle bezeichnet. Sie legen im Einzelfall die (verbindlichen bzw. allgemein akzeptierten) sozialen Übereinkünfte einer Gemeinschaft gegenüber den „Abweichlern“ aus. Innerhalb der sozialen Gruppen ist stillschweigend mündlich oder durch geschriebenes Regelwerk verbindlich vereinbart, was als normgerecht, angemessen und richtig gilt, ebenso ein gerade noch sozialadäquater Grenzbereich, der toleriert wird und vor allem die absolute Grenze hin zu nicht mehr tolerablem abweichenden Verhalten.

Ebenso festgelegt sind die der Situation angemessenen Reaktionen auf grenzüberschreitendes abweichendes Verhalten. Sowohl die Instanzen der Sozialkontrolle als auch ihre Reaktionsmuster sind (nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grad der Dysfunktionalität der einzelnen Handlungen) mehr oder weniger formalisiert. Institutionalisierte, formelle Instanzen der Sozialkontrolle, wie im Zusammenhang mit der Kriminalität als stärkster Form der Devianz die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, üben soziale Kontrolle mit dem höchsten Formalisierungsgrad aus. Das sichert ihnen die notwendige rechtsstaatliche Anerkennung, weil diese formalisierten Regeln der Strafrechtspflege als kleiner Ausschnitt gesellschaftlicher und sozialer Kontrolle nur das letzte Mittel gegenüber wenigen, allgemein nicht nur als verwerflich und in hohem Maße sozialschädlich, sondern nach dem Ultima-Ratio-Prinzip auch gesamtgesellschaftlich als strafwürdig anerkannt sind. Daneben stehen gesetzlich geregelte Verwaltungsabläufe, deren Verletzung bloßes (nicht strafwürdiges) Verwaltungsunrecht darstellen und der konfliktrichtigste Bereich in dieser Aufzählung, die informelle Sozialkontrolle. Gerade bei letztgenannter Kategorie treffen in einer progressiven pluralen Gesellschaft, mit einer Vielzahl von mit unterschiedlichen Regeln versehenen sozialen Gruppen, oftmals unvereinbare Gegensätze aufeinander. Nicht selten gibt es keine allgemein anerkannten Spielregeln, wie diese Rollendifferenzen in angemessener, zivilgesellschaftlich adäquater Weise gewaltfrei gelöst werden können, weil es an gegenseitiger Akzeptanz fehlt. Das kann auch daran liegen, dass sehr viele Menschen heute mehr denn je unterschiedlichsten sozialen Gruppen mit höchst inhomogenen, oftmals diametralen Rollenbildern angehören und sie diese Rollendifferenzen individuell in mitunter schnellen Wechsels auch offensiv (öffentlich) ausleben. Der gemeinsame Bestand übergreifender Wertemuster wird auch angesichts des Schwindens der Bedeutung allgemein anerkannter, wertsetzender Institutionen geringer.

Vielleicht liegt darin auch ein Grund, weshalb der Staat kriminalpolitisch dazu neigt, derart entstandene Defizite derzeit eher mit ordnungs- und sicherheitspolitischen Regelungsmechanismen denn mit sozialpolitischen Regelungsinhalten zu füllen. In der Kriminalpolitik dominieren verstärkt punitive Strategien ergänzt durch weitreichende Präventionskonzepte des Gesellschaftsschutzes. Diese werden einerseits ausgelöst durch eine allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung hinsichtlich der Garantie bisher weitgehend als allgemein erreichbar geltender traditioneller Lebensentwürfe bei als gesichert geltendem sozialen Zusammenhalt, andererseits beeinflusst durch irrationale und

länderübergreifende Bedrohungs- und Risikoszenarien. Konzepte der situativen Prävention durch Verhinderung von Tatgelegenheiten, die Sicherung gefährlicher Täter und die Priorisierung tatusgleichender Vergeltung, die Früherfassung von Risikomeerkmalen durch Screening und andere dem im Moment herrschenden sozialen und gesellschaftlichen Klima geschuldeten Maßnahmen formeller sozialer Kontrolle und des vorbeugenden Gesellschaftsschutzes „treffen den rauer gewordenen Ton der Öffentlichkeit, die letzten Endes nach Schutz vor Gesellschaftsfeinden verlangt.“<sup>980</sup> Allerdings läuft der Rechtsstaat dabei auch Gefahr, selbst zu seiner eigenen Brüchigkeit, zu einem kritischen Verlust an seiner allgemeinen Anerkennung beizutragen.<sup>981</sup>

Strafrechtspflege ist also nach wie vor nur ein (kleiner aber stetig wachsender) Teil gesellschaftlicher und sozialer Kontrolle.<sup>982</sup> Entscheidend für ein stabiles Vertrauen in den Staat und seine Institutionen ist in dieser Konstruktion ein ausgewogenes Gesamtsystem sozialer Kontrolle, das Rechtsfrieden ermöglicht. Jede funktionierende Gesellschaft muss darauf bauen, dass die große Mehrheit ihrer Mitglieder einen breiten Bestand sozialer Normen allgemein akzeptiert und sich an diese hält. Dabei ist auch das Feld sozialer Kontrolle so strukturiert, dass es zählbar und messbar ist und sich mit erprobten Methoden der empirischen Sozialwissenschaften beobachten lässt.

Dieser Zustand ist zugleich auch „die preiswerteste Form der Prävention“, denn so gelingt es besser, billiger und freiheitlich-rechtsstaatlich angemessener zu agieren, als „normgetreues Verhalten mit staatlicher Kontrolle zu erzwingen.“<sup>983</sup> So sind auch ganz allgemein die Kriminologie, die sich primär mit „Konflikten, die durch kriminalisierbare Handlungen in personalen und institutionellen Akteurskonstellationen“ beschäftigt (vgl. Nogalla, Fn. 983) und die sozialwissenschaftliche Konfliktforschung als primäre,

---

<sup>980</sup> Kunz / Singelstein, 2016, S. 368

<sup>981</sup> Frisch, 2002, S. 686 ff.; Viehmann, 2004, S. 269, fordert vehement eine Orientierung der Kriminalpolitik an kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Handlungsfeld: „Die Kriminalpolitik ist ein Handlungsfeld, das nicht den Erfordernissen wissenschaftlicher Erkenntnis folgt, sondern im Bestreben, die Menschen und ihre Stimmen zu gewinnen, nicht davor zurückschreckt, gegen Sinn und Verstand zu agieren.“

<sup>982</sup> Jescheck, 2003, Einl., Rn. 1 f.

<sup>983</sup> Jehle, 2007, S. 195; Nogalla, 2005, S. 82, definiert die Norm bzw. ihre Negation als „archimedischen Konstruktionspunkt“ zeitgenössischer Kriminologie, wobei er trotzdem im kriminologischen Feld zunächst „den Konflikt“ als primären Prozess und für die Kriminologie konstitutiv beschreibt. „Die Einrichtung der Norm und das Brechen derselben sind in Bezug darauf nachgelagerte, sekundäre Feldprozesse.“ Diese Annahme kriminologischen Beschreibens und Wirkens in der phänotypischen Konfliktforschung (als Explanans in einem deduktiv-nomologischen Prozess) ist auch im Hinblick auf die Fallvignette und die (kriminologisch begleitete) kriminalpolitische Normgenese des § 238 StGB (als wissenschaftliches Explanandum) von zentraler Bedeutung. Die juristische Verformung erfolgt nämlich idealtypisch erst in einem dritten Prüfschritt, nach der Analyse des Konflikts und der daraus abgeleiteten Entscheidung, ob derselbe überhaupt formal definierter (strafrechtlicher) Sozialkontrolle bedarf.

die Kriminologie im Vorfeld ergänzende und begleitende Humanwissenschaft, weitgehend trennscharf voneinander abzugrenzen. Zur „Konfliktwissenschaft“ (vgl. Fn. 931) wird die Kriminologie erst im unmittelbaren Verbund mit ihren (sozialen) Bezugswissenschaften (z. B. der Devianzsoziologie). Der konstituierende Ausgangspunkt des „Konflikts“ tritt erst in einem solchen Entwurf aus seinem Schattendasein der „Normzentrierung gängiger kriminologischer Feldentwürfe“ heraus, wobei „die Kriminologie (z. B.) bei der Instanzenforschung<sup>984</sup> über die Grenzen der formellen Sozialkontrolle hinaus greift.“<sup>985</sup>

So werden auch die beiden Begriffe „Kriminalität“ und „soziale Kontrolle“ enger miteinander verknüpft. „Maßnahmen sozialer Kontrolle zielen (...) auf Verhinderung abweichenden Verhaltens in den sozialen Systemen, in denen sie ergriffen werden.“<sup>986</sup> Sie bezeichnen Mechanismen, mit denen explizit Normverletzungen verhindert bzw. im positiven Sinn normgerechtes Verhalten aufgebaut werden soll. Zielrichtung ist soziale Integration und die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung.<sup>987</sup> Sie lassen sich in die Dimensionen „negativ sanktionierend“ und „bedingungsverändernd“ trennen.<sup>988</sup> Die Ausübung sozialer Kontrolle und die ihr zugrundeliegenden theoretischen Sichtweisen sind jedenfalls im formellen Sinne (weitgehend neben dem Gefahrenabwehrrecht) von der Rechtswissenschaft, insbesondere auch vom Strafrecht monopolisiert. Hier erleben Betroffene den höchsten Formalisierungsgrad. Gleichwohl darf dies nur die sichtbare Spitze des Eisberges in ruhigen Gewässern sein. Der weit überwiegende Teil dieses monolithischen Blocks einer auch informell intakten „Gesellschaft“ liegt dabei unsichtbar unter der Wasseroberfläche verborgen und verleiht dem äußerlich wahrnehmbaren, sichtbaren Gebilde den richtigen Schwerpunkt, die erforderliche Stabilität und das nötige Gleichgewicht und bewahrt sie vor dem „Kippen“.

Zahlreiche Ansatzpunkte formeller und informeller Sozialkontrolle zeigen also, dass in der Melange von gleichermaßen soziologisch wie kriminalrechtlich geprägten Begriffen zusätzliche empirische Arbeiten notwendig sind. Am Beispiel des scheinbar eindeutigen Begriffs der „Strafe“<sup>989</sup> lässt sich das erläutern. Beachtung verdient hierbei der Ansatz Jungs<sup>990</sup>, den Begriff der Strafe nicht über eine „Zwecksetzung oder über eine positivrechtliche Charakterisierung“ zu bestimmen, sondern sich auf eine „wirkungsorientierte“, d. h. die „Auswirkungen einer Reaktion auf die Adressaten“ mit zu bedenkende

---

<sup>984</sup> Abgrenzung zur Polizeiwissenschaft nötig.

<sup>985</sup> Jescheck, 1980 b, S. 41; vgl. hierzu auch Hassemer et al., 1978 b, S. 47 ff..

<sup>986</sup> Peters, 1989, S. 131

<sup>987</sup> Lamnek et al., 2004, S. 216

<sup>988</sup> Peters, 1989, S. 141

<sup>989</sup> Heinz, 2007, S. 296

<sup>990</sup> Jung, 2002, S. 15

Betrachtung einzulassen. Soziale Kontrolle ist aber v. a. auch abhängig vom jeweils herrschenden gesellschaftlichen Menschenbild.

#### b) Wandel des Menschenbildes

*„Von der Natur aus gibt es weder Gutes noch Böses. Diesen Unterschied hat die menschliche Meinung gemacht.“<sup>991</sup>*

Schon sehr früh im 20. Jahrhundert stellte Wachenfeld in Bezug auf die Ende des 19. Jahrhunderts moderne Tätertypenlehre bis heute zutreffend fest, dass „gerade das Umgekehrte der Lehre Lombrosos (vgl. Fn. 117, 124, 280) zutrefte: es gebe so wenig einen Verbrechertypus, dass in jedem Menschen ein Stück Verbrecher steckt. Damit gibt es nicht den Verbrecher, sondern das Verbrechen in uns und außer uns zu bekämpfen und zu verhüten.“<sup>992</sup> Dasselbe Eingeständnis der Wissenschaft lautet, dass „körperliche Zeichen gar nichts über Charakterveranlagung aussagen, ein Tätertypus kaum feststellbar sei und statistische Mittelwerte zu Anomalien bei der Beurteilung des einzelnen Falles versagen.“<sup>993</sup>

Obwohl es nach wie vor „kein einheitliches Bild der Kriminologie von der Person des Täters gibt“, bestimmen die (unterschiedlichen) Vorstellungen von Kriminologen hierüber „die Erklärung von kriminellen Verhalten mit und sind dafür relevant, welchen Umgang mit delinquenten Menschen Kriminologen befürworten“. Solche Präferenzen sind jedoch sehr gefährlich, wenn nicht sogar unstatthaft, denn es gibt nicht „den Täter“, sondern es besteht unter denselben „eine erhebliche Varianz“. Allenfalls ist es bei aller

---

<sup>991</sup> Sentenz, zurückzuführen auf Sextus Empiricus, griechischer Arzt und Philosoph, welcher im zweiten Jahrhundert n. Chr. lebte. Diese frühe, heute aktuelle Erkenntnis geriet allerdings schnell in Vergessenheit.

<sup>992</sup> Wachenfeld, 1914, S. 8; allerdings herrschte bis weit in die 1960er Jahre (vgl. nur Kaufmann, H., 1962, S. 193) in der Kriminologie offenkundig die „Vorstellung eines Menschenbildes, das sich aus dem soziologischen Positivismus Comtes (Isidore Marie Auguste Francois Xavier Comte, \* 19. Januar 1798 in Montpellier, † 5. September 1857 in Paris, französischer Mathematiker, Philosoph und Religionskritiker, gilt als Begründer des Positivismus wie auch als Mitbegründer der Soziologie) und dem biologischen Naturalismus und Mechanismus Lombrosos (Fn. 117) und seiner Nachfolger“ speiste. Der Mensch reduziert auf die „alte Formel eines bis ins letzte kausaldeterminierten Produkts von Anlage und Umwelt“, ein Mensch also, der „nur unter dem naturwissenschaftlichen Kausalgesetz stehe (...), wonach ein klassisches Strafrecht im Sinne des Schuldstrafrechts unvollziehbar sei.“

<sup>993</sup> Engström, 2001, S. 369



gebotenen Vorsicht denkbar, „Gruppen von Tätern zu bilden, die erhebliche Ähnlichkeiten aufweisen“. <sup>994</sup> Göppinger hat hierzu mit seinem Ansatz eines „Täters in seinen sozialen Bezügen“ <sup>995</sup> ein Beispiel für eine derartige Gruppenbildung gegeben.

### *Menschenbild des Grundgesetzes*

Wenn es also in Deutschland kein geschlossenes, enges oder gar monodisziplinäres (kriminologisches) Menschenbild gibt, von welchem Menschenbild dürfen wir dann bei der Betrachtung der Mechanismen sozialer Kontrolle ausgehen? In unserem demokratisch legitimierten Verfassungsstaat gibt es nur das Menschenbild des Grundgesetzes, geprägt von einem umfänglichen personalen Freiraum, aktiven demokratischen Beteiligungsrechten (status activus) und sozialer Verantwortung, gegossen in verfassungsrechtliche Prinzipien <sup>996</sup>, die den einzelnen nur in seinen Rechtsbeziehungen zum Staat erfassen. Das Individuum als Grundrechtsträger tritt dem Staat, der an die Grundrechte gebunden ist (Art. 1 Absatz 3 GG), selbstbestimmt mit Abwehransprüchen (status negativus) gegenüber, richtet seine Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe an ihn (status activus)

---

<sup>994</sup> Dölling, 2012, S. 281 ff., stellt fest, dass „Auffassungen, die alle Täter als rational abwägende Akteure oder als biologisch oder gesellschaftlich determinierte Menschen ansehen, zu kurz greifen“; die Betrachtung des Täters ändert sich mit der jeweiligen ätiologischen Perspektive, demgegenüber wäre zudem noch die Frage relevant, welche Vorstellungen Kriminologen von den Menschen haben, die die Kriminalitätskontrolle ausüben, die allerdings an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben muss.

<sup>995</sup> Göppinger, 1983, passim, unterscheidet idealtypisch hinsichtlich der Bedeutung der Straftat im Leben des Täters sechs Gruppen: 1) Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn in der frühen Jugend; 2) Kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter (bei beiden Gruppen ist das jeweilige Delikt nur ein Glied in einer Kette zahlreicher Straftaten und die Delinquenz steht im Zusammenhang mit erheblichen Defiziten im Umfeld und in der Person des Täters); 3) Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife ist hingegen „nur passagere Jugenddelinquenz“; 4) Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit bei Personen, die ein äußerlich angepasstes Leben führen, bei denen aber ein Sich-Bewegen im Grenzbereich zur Straffälligkeit zur Lebensführung gehört und die z. B. Wirtschaftsdelikte begehen; 5) Die Gruppe der sozial eingeordneten und grds. rechtstreuen Menschen, die in einer außergewöhnlichen Situation, etwa bei einem ethnischen Konflikt, in einer Art „kriminellen Übersprung“ eine Straftat begehen, die völlig aus der sonstigen Lebensführung des Betroffenen „herausfällt“ und schließlich 6) Taten, die von seelisch abnormen Tätern begangen werden. Bei dieser Einteilung vermisst man allerdings eine wirklich vollständig angemessene Kategorie für den Tiberius, der wohl trotz unbekannter Befunde am ehesten noch der sechsten Kategorie zugerechnet werden kann. Wohingegen Randolph Tiefenthaler und sein Vater ziemlich eindeutig der Kategorie 5 zugeordnet werden können.

<sup>996</sup> BVerfGE 4; 7, vgl. Rn. 29 (RSpr. Ziff. 53; Urteil vom 20.07.1954, 1 BvR459/52), das Gericht hat in dem „Investitionshilfeurteil“ aus dem Jahr 1954 einen bis heute mehr oder weniger gültigen Topos eines freiheitlichen, rechtsstaatlichen Menschenbildes geprägt. Insbesondere zum Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft führt das Gericht aus, dass „das Menschenbild des Grundgesetzes sei nicht das eines isolierten souveränen Individuums, sondern das Grundgesetz habe die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.“ Das Gericht leitet diese Sicht insbesondere aus der „Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG ab.“

und ist dessen hoheitlicher Gewalt nur im Ausnahmefall und ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen im formellen Sinne unterworfen. Das Menschenbild des Grundgesetzes geht also nicht von einer umfassenden Vereinnahmung des Einzelnen aus, sondern das Individuum wird ausschließlich in seinem Verhältnis zum Staat betrachtet, dessen Wirkungsmacht begrenzt ist und sich nur auf wenige Aspekte menschlichen Daseins erstreckt. Der höchste Wert, den es unter allen Umständen zu respektieren und aktiv zu schützen gilt, ist die Würde des einzelnen Menschen. Sie und die freie menschliche Persönlichkeit sind die Grundnormen unserer staatlichen Verfasstheit. Dennoch klagt Knauer<sup>997</sup>, dass im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten die Gesetzesmaterialien noch in keiner Weise systematisch nach Aussagen des Strafgesetzgebers über dessen vorherrschendes Menschenbild untersucht wurden.

##### 5. Zwischenfazit: Was können Kriminologen / Kriminalisten der juristischen Welt Neues bieten?

*„Juristen, grundsätzlich in die Auslegungs- und Begriffsarbeit vertieft, (können) nur durch eine gewaltige, auf den Prämissen der strengen Wissenschaft erbrachten Leistung (wie z. B. jene der empirischen Kriminologie) den Impuls bekommen, sich vom eigenen Arbeitstische zu entfernen und durch das neben ihnen stehende Fenster auf das Leben schauen.“<sup>998</sup>*

Einführend zu diesem Zwischenfazit mag in erneuter Anlehnung an die Radbruch'sche Sentenzen (vgl. Fn. 174 und 880) die pointierte Mahnung Hassemers<sup>999</sup> dienen, wonach nicht abzulassen sei von den Bemühungen, das „Strafrecht durch etwas Besseres zu ersetzen“. Denn dessen „symbolische Kraft werde auf den Knochen von Menschen“ erarbeitet. Die Strafjustiz sei in diesem Verständnis also nicht um ihrer selbst willen, sondern um der Menschen willen da.<sup>1000</sup>

Damit diesem Ideal entsprochen werden kann, bedarf es einer eigenständig wahrnehmbaren empirischen Komplementarität zum Strafrecht, wie es insbesondere die (sozialwissenschaftlich ausgerichtete) Kriminologie aber auch vereinzelt die Kriminalistik

---

<sup>997</sup> Knauer, 2015, S. 59

<sup>998</sup> Breneselović, 2015, S. 36

<sup>999</sup> Hassemer, 1997, S. 316 (321); Kaiser, 1983, S. 582, erklärt es zu dem seit langem gesicherten Bestand der Strafrechtswissenschaft und zu den festen Erfahrungen der Rechtspolitik, „dass im Übermaß des Strafens das Strafschwert stumpf wird“ (...). Obgleich der sich seit einiger Zeit aufbauende Kreislauf der „Schwächung der dem Recht vorgelagerten sozialen Normensysteme sowie das (zunehmende) Versagen herkömmlich-informeller Sozialkontrolle, aber auch neue soziokulturelle Bedürfnisse die Entwicklung zur Verrechtlichung“ (auch mit den Mitteln des Strafrechts) beschleunigt haben, gibt es, anwendungsorientiert beforcht, inzwischen eine beachtliche und erwähnenswerte Sammlung alternativer Modelle zum außerrechtlichen Erhalt und Ausbau sozialer Kohäsion und individueller Resilienz aus der Sicherheitsforschung.

<sup>1000</sup> Jung, 2002, S. 77

(mit ihrem engen forschungs-, lehr- und ermittlungsimmanenten Bezug zum strafrechtlichen Verbrechensbegriff) disziplinar durchaus bieten können. Beide sind (vgl. z. B. Kaiser, Fn. 851 und Kerner, Fn. 852) heute in diesem Kontext nicht mehr (ausschließlich) „Legitimationswissenschaften“.<sup>1001</sup>

Die Menschheit kennt seit jeher Veränderungen in der Art und dem Umfang des für strafbar erklärten Verhaltens. Innerhalb des jeweiligen Kanons des von den aktuellen sozialen Normen signifikant abweichenden Handelns, welches mit strafrechtlichen Mitteln verfolgt bzw. durch diese Drohung verhindert werden soll (*delicta mere prohibita*), sind zum einen alle Handlungen, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich eingestuft und entsprechend bestraft wurden (*delicta mala per se*) und zum anderen solche, die zeitgeschichtlich „in besonderer Weise sozial inadäquat“, ggf. vorübergehend als strafwürdig (vgl. Fn. 1011) eingestuft sind. Diese klare Trennung wird heute, da wir in einer in hohem Maße technik-affinen Welt leben, in der diese Technik, zwar vom Menschen überwacht und gesteuert, ansonsten aber weitgehend autonom Fertigungsprozesse und Versorgungsleistungen erbringt, nicht mehr durchgängig aufrechterhalten werden. Derartige in hohem Maße sozialadäquate menschliche (berufliche) Verhaltensweisen (z. B. Grundversorgungsleistungen mit Energie etc.) beinhalten anlagen-, fertigungs- und nutzungsbedingt z. T. eine hohe abstrakte Gefahr technischer Störungen und daraus erwachsender allgemeiner Gesundheitsgefahren. Schon verhältnismäßig geringe fahrlässige oder bedingt vorsätzliche Abweichungen von über technische Richtlinien und Manuals als allgemein verbindlich erklärter Verhaltensregularien strahlen heute als Verwaltungsunrecht über ihren abstrakten Risikoinhalt unmittelbar ins Strafrecht aus. Der Gesetzgeber muss hier eine besondere tatsachenwissenschaftlich befruchtete Sensibilität hinsichtlich der Kriminalisierung derartiger Handlungen beweisen und in einem sorgsamem Abwägungsprozess bloßes „Risiko- und Präventionsstrafrecht“ zu vermeiden suchen. Eine absolute Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn z. B. im Zusammenhang mit Extremismus- oder Terrorismus-Bekämpfungsvorschriften die bloße Gesinnungsvermutung und damit verbundene, weit im Vorfeld konkret strafbarer Tatbestände angesiedelte Handlungen unter „Gesinnungsverdacht“ strafrechtliche Relevanz entfalten. Der Betroffene muss in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sicher einordnen können, welches Verhalten strafbar ist.

Erst mit dem Aufkommen einer evidenzbasierten, „rationalen Kriminalpolitik“ (vgl. E 1 e) beginnt man erkenntnisgeleitet über Aspekte der (De- bzw. Ent-) Kriminalisierung (Normgenese) bewusst und wissenschaftlich nachzudenken. Damit ist jedoch, trotz

---

<sup>1001</sup> Vgl. z. B. Eisenberg, 2005, S. 13 ff.; er verwendet den Begriff „legitimationswissenschaftlich“ aber in diesem Zusammenhang weiterhin, um auf die Gefahren „administrationseigener“ bzw. -gebundener“ Eigen- und Auftragsforschung oder die auftragsbedingte Abhängigkeit kriminologischer anwendungsbezogener Forschung von Drittmitteln in zeitlich befristeten Forschungsverträgen hinzuweisen.

weitreichender Einschätzungsprärogative (vgl. Fn. 340, 398, 1050, 1062, 1123), die Begründungspflicht und -last des Gesetzgebers gestiegen.<sup>1002</sup> Empirische Wissenschaften können dazu beitragen, diesbezügliche Legitimationsfehler der Legislative schon im Normgeneseprozess, wenigstens aber über eine mit der Normimplementation verbundene, standardisierte Evaluation zu vermeiden.

*Empiriebasierte Strafrechtsdogmatik als neuer Brückenpfeiler?*

Kriminologie und Kriminalistik können der (Straf-)Rechtswissenschaft in vielfältiger Weise Hilfestellung leisten, sind anlasslos oder bei Bedarf ggf. auch ein kritischer Besucher der disziplinären Vernissage, und stellen ihre rechtstatsächlichen Erkenntnisse und Befunde (wenigstens fachöffentlich) zur Verfügung. Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft haben hierauf auch bereits in vielfältiger Weise rezeptiv reagiert, z. B. mit der Durchbrechung des Legalitätsprinzips (§§ 153, 153 a, 154, 154 a StPO und §§ 45, 47 JGG), der Einführung mediativer Elemente im materiellen und formellen Strafrecht (§§ 46 a StGB, 155 a und b StPO), wie z. B. dem auch im Rahmen der Fallvignette durchaus gut geeigneten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), oder - und hier in besonders intensiver Weise, wie Viehmann<sup>1003</sup> am Beispiel des Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG aus dem Jahr 1989 nachweist - im Jugendkriminalrecht. Das Verhältnis kann also durchaus ein aufmerksames und respektvolles, durchwegs gegenseitig befruchtendes sein, was konstruktiv-kritische Einwände ausdrücklich einschließt. Das Verhältnis zwischen Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und beider zur Kriminalpolitik kann jedoch nicht durchgängig in dieser Weise als konstruktiv bezeichnet werden. Das liegt an zahlreichen Umständen. Jaspers<sup>1004</sup> beschreibt im Hinblick auf empirische Forschung hierzu bspw. ein beachtenswertes, weil bislang unerreichtes Ideal: „Soweit Forschung reicht, kommt Freiheit nicht vor (...).“ Derartige beinahe naturgesetzliche Regelmäßigkeiten, die ein Geschehen nahezu vollständig erklären können, hat die empirische Forschung noch nicht hervorgebracht. Gerade die Kriminologie hat auch „die Suche nach der großen Theorie, die Kriminalität insgesamt erklärt, aufgegeben (...).“<sup>1005</sup> Doch, indem sie sich derart konzeptualisiert den Entstehungsbedingungen kriminellen Verhaltens zuwendet, fördert sie zugleich auch kriminalitätsverhindernde bzw. -mindernde Faktoren zutage, die sie kriminalpräventiv der Kriminalpolitik spiegelt und so

---

<sup>1002</sup> Kaiser, 1983, S. 579; Leferenz, 1968, S. 17, hält bspw. eine „Pönalisierung“ von Verhalten nur dann für gerechtfertigt „wenn ohne Strafdrohung das soziale Zusammenleben in unserem Kulturkreis ernstlich gefährdet oder sonst ein Zustand sozialer Unerträglichkeit herbeigeführt wird. Das bedeutet (und hier schließt sich der Kreis zu Kaiser), dass dem Gesetzgeber eine Beweisspflicht obliegt, über die er sich nicht mit vergrößernden Werturteilen hinwegsetzen darf.“

<sup>1003</sup> Viehmann, 2004, S. 269

<sup>1004</sup> Jaspers, 1957, S. 494

<sup>1005</sup> Jehle, 2007, S. 194

mittelbar auch der Strafrechtswissenschaft zugänglich macht. Wohlgermerkt, nur Faktoren, keine Ursachen oder Kausalitäten<sup>1006</sup>, also bestenfalls empirisch darzulegende Wirkungszusammenhänge (Korrelationen). Kriminologischer Forschungsbedarf und vorhandene Erkenntnisse auf diesem Feld sind gleichermaßen für die Kriminal- wie die allgemeine Sozialpolitik von Belang. Darauf aufbauende politische Strategien sollten demgemäß in enger Zusammenarbeit beider Politikfelder nutzbar gemacht werden. Das gilt selbstverständlich auch für die empirische Untermauerung des „Strafwürdigen“ wie auch für die erforderlichen Aktivitäten zur Entkriminalisierung als gemeinsame Aufgabe der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft.<sup>1007</sup> Die Kriminalpolitik hingegen unterliegt anderen Abhängigkeiten und folgt derart bestimmt manchmal anderen Pfaden. Sie ist nicht durchgängig „an den Erfordernissen wissenschaftlicher Erkenntnis ausgerichtet, sondern schreckt im Bestreben, die Menschen und ihre Stimmen zu gewinnen, gelegentlich auch nicht davor zurück, gegen Sinn und Verstand zu agieren.“<sup>1008</sup>

*„Einbruchstellen“ empirischer Erkenntnisse in der Strafrechtsdogmatik*

Die Kriminologie kann, an einigen Stellen sogar durchaus beträchtlich, zu einer empirisch beeinflussten Strafrechtsdogmatik als einer der wesentlichen Brückenpfeiler der (gesamten) Strafrechtswissenschaft beitragen. Die Vertreter dieser normativen Disziplin verstehen und betreiben ihr dogmatisches Handwerk naturgemäß nicht immer ausreichend empirieaffin. Die Strafrechtsdogmatik, obwohl dem Nukleus der grundlagenbezogenen (gesamten) Strafrechtswissenschaft zuzurechnen, „als das geordnete System der Voraussetzungen materieller Strafbarkeit verstanden, zeigt (dennoch) zahlreiche ‚Einbruchstellen‘ für empirische Erkenntnisse auf“, so Kaspar. Er erkennt darin sogar ein „noch nicht ausreichend erschlossenes Aufgabengebiet der Angewandten Kriminologie, das direkten Bezug zur Strafrechtspraxis aufweist.“<sup>1009</sup> Kriminologische Forschung bezieht sich (kritisch-reflexiv) überwiegend auf das, was der Gesetzgeber mit strafrechtlichen Normen als strafwürdiges Verhalten bestimmt hat und hat damit einen (seins-wissenschaftlichen) normativen Bezug. Der Gesetzgeber schöpft ersichtlich bei der (Neu-)Kriminalisierung (z. B. beim Regierungsentwurf 2016 zur Nachstellung, vgl.

---

<sup>1006</sup> Russell, 1912, S. 1; hat sich in seinem bekannten Aufsatz „On the notion of cause“ hierzu grundlegend geäußert: „To me it seems that philosophy ought not to assume such legislative functions, and that the reason why physics has ceased to look for causes is that, in fact, there are no such things. The law of causality, I believe, like much that passes muster among philosophers, is a relic of a bygone age, surviving, like the monarchy, only because it is erroneously supposed to do no harm.“

<sup>1007</sup> Eisenberg, 2005, S. 15

<sup>1008</sup> Viehmann, 2004, S. 269

<sup>1009</sup> Kaspar, 2014 a, S. 84

Fn. 37 und 54) aus der Welt des Realen. Hier ist z. B. eine fürderhin auszubauende und zu stabilisierende „Verbindungslinie“<sup>1010</sup> auszumachen.

Weitere „Einbruchstellen der Empirie“ in die Strafrechtsdogmatik bieten sich z. B. bei den „ausfüllungs- und auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechts- und Wertungsbegriffen“<sup>1011</sup>, wie sie an einigen Stellen auch in den Tatbestandsmerkmalen des der Fallvignette zugrundeliegenden § 238 StGB zu finden sind.

Eine weitere „Einbruchstelle“ der Kriminologie ist die strafrechtsdogmatische Rechtsgutfrage. Hassemer<sup>1012</sup> insistiert bspw. in diesem Zusammenhang darauf, dass „das Rechtsgut als Maßstab guter Kriminalpolitik (an der die Kriminologie mit ihren empirischen Beiträgen nachhaltig beteiligt sein sollte, vgl. Kap. E) unverzichtbar sei und auf seinen traditionellen negativen und strafrechtskritischen Kern konzentriert werden müsse.“ Vor allem bemängelt er, dass eine „weit ausgreifende Kriminalpolitik durch die Verwendung zugleich vager und extrem generalisierter Rechtsgüter auch das traditionelle Konzept des Rechtsgutes (an sich) beschädigen“ könne und empfiehlt als Bewertungs- und zugleich Begrenzungsmaßstab das verfassungsrechtliche „Übermaß- bzw. Untermaßverbot.“

Eine letzte in der nicht abschließenden Nennung von der Empirie gut zugänglichen „Einbruchstellen“ in die Strafrechtsdogmatik ist die Sanktionszwecklehre und -wirkungsforschung. „(...) Hier habe (die Kriminologie) ihre Schlachten zu schlagen“, so schon die Retrospektive auf v. Liszt im Jahr 1893, denn „ein Strafgesetz erfüllt nur dann

---

<sup>1010</sup> Kaspar, 2014 a, S. 90

<sup>1011</sup> Kaspar, 2014 a, S. 91; Kaspar nennt als Beispiele solcher ausfüllungsbedürftiger Wertungsbegriffe u. A. den Begriff „Sozialadäquanz“ i. S. der Welzel'schen Lehre (Welzel, 1939, S. 514 ff, 528), nach der „ein Verhalten nicht strafbar ist, wenn es zwar scheinbar unter den Wortlaut des Tatbestandes subsumiert werden kann, aber einer gesellschaftlichen Übung und zugleich allgemeinen Billigung entspricht (...), also in straftheoretischen Kategorien gedacht weder spezial- noch generalpräventive Bedürfnisse auslöst.“ Dieser Umstand ließe sich kasuistisch (wenn auch mit hohem Aufwand) mit Mitteln der empirischen Sozialforschung ausloten. Daneben thematisiert er noch die Reichweite legitimer Notwehr (§ 32 StGB), im Speziellen deren „sozialethische Einschränkungen“ vs. nicht in diese normative Wertung der „Gebotenheit“ einbezogenen „Überzeugungen einer aufgeklärten Öffentlichkeit“. Ferner thematisiert er die „Sittenwidrigkeitsklausel“ des § 228 StGB. Zwar sei die „Feststellung der Sittenwidrigkeit ein Akt empirischer Feststellung bestehender Moralüberzeugungen“, Belege werden aber nicht eingefordert, da es „allgemeinkundig sei, wann Sittenwidrigkeit vorliege“ (vgl. hierzu ergänzend BGH 49, 34 / BGH 3 StR 120/03 v. 11.12.2003, RSpr. Ziff. 54). Zuletzt nennt er noch die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB.

<sup>1012</sup> Hassemer, 2003, S. 57 ff.; neben dem Gesetzlichkeitsprinzip und dem Schuldgrundsatz ist für ihn das normen- und inhaltlich klar formulierte „Rechtsgut als Voraussetzung einer Kriminalisierung und Bestrafung“ einer der „Sterne des rechtsstaatlichen Strafrechts“, welcher „in den vergangenen Jahrhunderten heller strahlte als im Grau eines (modernen) effektiven, präventiv orientierten und sich überall ausbreitenden Strafrechts“, wie es unsere heutige Situation charakterisiert, a. a. O., S. 59.

seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam erweist.“<sup>1013</sup> Soll Strafe im empirischen Sinne wirken, gleich ob im Hinblick auf die (spezialpräventive) Rückfallverhinderung oder etwa im Sinne allgemeiner (generalpräventiver) Abschreckung, ist „staatliches Strafen auf der Rechtsfolgenseite von einer (weitreichenden) Erfolgskontrolle abhängig.“<sup>1014</sup> Im Zweifel erschüttert das sogar die „Legitimation staatlichen Strafens.“<sup>1015</sup> Die Kriminologie geht aber noch weiter und entwickelt jenseits des strafrechtswissenschaftlichen Refugiums<sup>1016</sup> schuldangemessener Strafe empiriegestützte Argumente für eine sanktionsbezogene „Austauschbarkeitsthese.“<sup>1017</sup> Für die wenigen Ausnahmen von diesem Grundsatz gilt es, die Standards kriminologischer / psychiatrischer Einzelfall- bzw. (Kriminal-)Prognostik beständig fortzuentwickeln, um eine rechtlich wie humanitär gebotene Differenzierung gewährleisten zu können.

### *Modifikation empirischer (statistischer) Plattformen*

Kriminologen haben häufig darauf hingewiesen<sup>1018</sup>, dass „in Kriminalstatistiken immer nur ein Ausschnitt der Kriminalität erfasst sei.“ Die Kluft zwischen Realität und statistischem Abbild unterscheidet sich je nach Deliktsphänomen z. T. exorbitant. Dennoch dient die PKS (zusammen mit der nicht mit ihr in unmittelbarem Bezug setzbaren „Strafverfolgungsstatistik“ der Justiz) trotz nicht ausreichend erfasster Dunkelfelder und anderer statistischer Unschärfen als bedeutsame Grundlage für kriminalpolitische Absichtserklärungen und Entscheidungen, meist ohne zusätzliche und aussagekräftige empirische Ratschläge hierzu einzuholen. Kriminologie und Strafrecht im Verbund unter

---

<sup>1013</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 93 und S. 98 (m. Verweis auf Stooss, vgl. zur Person Fn. 434).

<sup>1014</sup> Kaspar, 2014 a, S. 88

<sup>1015</sup> Walter, M., 2011, S. 629, spricht in diesem Zusammenhang von „offiziellen Verlautbarungen“ des Strafrechts, denen die Kriminologie „konträre Erklärungen der Realität“ entgegensetze. Die Kriminologie, bildlich-mythologisch als „Miltiades von Marathon“, mit schlechter Botschaft zu einem seit Generationen bewährten strafrechtsdogmatischen Konzept im Gespräch und damit als „Überbringer“ schlechter Botschaften in „existenzieller“ Gefahr, hat es damit schwer, gleichberechtigter Partner mit dauerhaftem Wohn- und Existenzrecht im gemeinsamen Heim „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“ zu bleiben.

<sup>1016</sup> Ellscheid und Hassemer, 1975, S. 286, haben dieses Prinzip schuldangemessener Tatvergeltung schon sehr früh als „eine Ruhebank der Strafrechtswissenschaften“ vor verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitserwägungen und grundlegenden Einflüssen der Empirie bezeichnet.

<sup>1017</sup> Streng, 2007, S. 65 ff., 81; Streng, 2012, S. 159, 162 f.; demnach kann es weitgehend gesichert gelten, dass i. d. R. „unter spezialpräventiven Aspekten mehr das Ob als das Wie von Strafe relevant ist.“ Es kommt nach den Erkenntnissen der Sanktionswirkungsforschung „weniger auf die Strafhärte als vielmehr auf die Verdeutlichung einer unmissverständlichen Missbilligung der Tat“ an. Die Ersetzbarkeit harter durch weniger einschneidende Maßnahmen kann also sowohl in spezialpräventiver Hinsicht als gesichert gelten (ders., 2012, S. 163) als auch unter generalpräventiven Aspekten empfohlen werden. Im Zweifel ist auf der Grundlage dieser Erkenntnisse „die für den Verurteilten weniger belastende und für die Gesellschaft weniger aufwendige Sanktion vorzuziehen“ (ders., 2007, S. 81).

<sup>1018</sup> Vgl. neben anderen insbesondere Heinz, 2016, passim

dem Dach des MPI Freiburg, und das ist die eigentlich bemerkenswerte Tatsache hieran, haben mit dem „Deutschen Viktimisierungssurvey 2012“<sup>1019</sup> als Ergänzung zu den vorhandenen Kriminalitätsstatistiken erstmals eine allgemeine Untersuchung zur Viktimisierung in Deutschland (neben den zahlreichen aber zumeist regionalen Studien, z. T. mit mehrfacher Replikation wie in Bochum oder gruppenbezogener Forschungen, z. B. des KFN zur Viktimisierung im Alter aus dem Jahr 2006 etc.), im Übrigen erstmals deutschlandweit nach der Wiedervereinigung, vorgelegt. Sie ist nicht nur auf das subjektive Erleben der Straftat aus Opfersicht ausgerichtet (viktimologische Komponente), sondern sie berücksichtigt auch „Wahrnehmungen und Erwartungen gegenüber Polizei und Strafjustiz sowie das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung“ und erhebt Daten zu den phänomenbezogenen Dunkelfeldern. Ein derartiger Survey, welcher in einigen Ländern bereits zum Standardrepertoire der Kriminalpolitik gehört (z. B. in Großbritannien), ermöglicht eine sehr viel weitreichendere und tragfähige Beurteilung der Sicherheitslage. Ferner erlaubt er über seine ergänzenden empirischen Elemente auch eine Einschätzung des Wirkungsgrades sicherheitsbehördlicher Maßnahmen und nötige kriminalpolitische oder wenigstens kriminalstrategische (vgl. C 1 d) Weichenstellungen. Außerdem ermöglicht eine solche umfassende, objektive wie subjektive Elemente beinhaltende Unternehmung auch die notwendige Anpassung bzw. wenigstens professionelle Interpretation der herkömmlichen Kriminalstatistiken und stellt ein grundsätzlich wirkungsmächtiges Korrektiv für unzutreffende Darstellungen etwaiger Korrelationen oder gar Maßnahmen auslösender (vorgeblicher) Kausalitäten. Auch hier zeigt sich aber auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen, dass derartige Erkenntnisse von den Sicherheitsbehörden entweder nicht ausreichend im Alltag verarbeitet werden, ja mitunter selbst in Mittelbehörden gar nicht bekannt sind. In abgewandelter Anlehnung an das Zitat von Ellscheid und Hassemer (vgl. Fn. 1016, 1067) ist man beinahe geneigt, die zweckgerichtet routinierte, alljährlich unreflektierte Präsentation der PKS tatsächlich kritisch auch als „Ruhebank der Sicherheitsbehörden“ zu bezeichnen.

### *Fehlervermeidung in der Kriminalistik*

Selbstverständlich ergänzt und befruchtet auch die Kriminalistik (hilfswissenschaftlich) das formelle Strafrecht. Es ist die Aufgabe einer (wissenschaftlichen, Vorbehalte hierzu vgl. C 1 a) Disziplin wie der Kriminalistik, dem Tatrichter sowie den anderen Prozessbeteiligten kasuistisch, sachverständig und bedarfsgerecht die im Zusammenspiel grundlagenbezogener disziplinärer und praktischer (angewandter) Forschung entwickelten Erfahrungsregeln zur Tatsachenermittlung darzulegen und diese andererseits im Alltag kontinuierlicher Überprüfung zu unterziehen. Diese Einzelschritte münden schließlich in der nach wie vor noch erforderlichen grundlagenbezogenen Zusammen-

---

<sup>1019</sup> Birkel et al., 2014, passim



fügung zu einem widerspruchsfreien Lehrgebäude. Diese Anwendungs- und Forschungskette bezeichnet de Vries<sup>1020</sup> als einzig akzeptable Antwort auf das moralische Problem des Fehlurteils, um gleichzeitig festzustellen, dass es „in Deutschland eine solche (systematische) Fehlerforschung derzeit (weder als eigenständige Strafprozesslehre noch in der Kriminalistik als Grundlagenforschung oder im Rahmen der systematisierten angewandten kriminalistischen Forschung) gibt.“ Er macht neben anderen Umständen hierfür auch ein Wissenschafts-Praxis-Wissenstransferproblem aus. Die „fehlende Etablierung der Kriminalistik an den Universitäten habe ihre Ursache (wohl auch) in dem fehlenden Verständnis der Juraprofessoren für die praktischen Probleme der Strafverfolgungsbehörden.“ Als ein nennenswertes praktisches, wenn auch kasuistisches aktuelles Beispiel für eine sehr beachtliche (außerbehördliche und -universitäre) Fehlerforschung mit kriminalistischem Bezug identifiziert er die Ergebnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages und verschiedener Landtage.

#### *Kriminalpräventives interdisziplinäres und interbehördliches Gesamtverständnis*

Es entspricht dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Absatz 2 und 3 Grundgesetz), dass die Justiz (Judikative) und die Sicherheitsbehörden (Exekutive) ein beide gleichermaßen betreffendes Phänomen (um im Geschehen der Fallvignette zu argumentieren wird hier auf „Stalking“, § 238 StGB, Bezug genommen) aus jeweils eingeschränkt disziplinärer professioneller Sicht betrachten. Der primäre Fokus der Sicherheitsbehörden mit ihrer gefahrenabwehrrechtlich subsidiären Zuständigkeit zielt darauf ab, Betroffene dazu zu bewegen, frühzeitig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen um psychosoziale (z. T. in Gewalt mündende) Eskalationsverläufe zeitgerecht gefahrenabwehrend und nachhaltig zu unterbrechen. Die Justiz (Staatsanwaltschaft, Amts- oder Familiengericht mit Zuständigkeit nach dem GewSchG) hingegen betrachtet den Fall zunächst nüchtern, täterseitig kasuistisch und erst auf separate Initiative des Opfers hin gezielt (und gefahrenabwehrend) viktimologisch. Die derzeitige Ausgestaltung des dem § 238 StGB zugrundeliegenden Rechtsgutes und der Deliktscharakter als Antrags- und zugleich Privatklagedelikt führt, bezieht man sich auf die bereits dargelegte deliktische Strafverfolgungsstatistik (vgl. Fn. 40), in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle zur Nichtverfolgung, was der schuldhaft Handelnde zugleich als Bestätigung der „Rechtmäßigkeit“ seines Tuns interpretiert. Parallel dazu ergangene Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen und mitunter sogar als Legitimation noch „sozialadäquater“, vom Opfer dennoch mindestens als belästigend empfundenen, Verhaltensweisen interpretiert und bei Polizeikontrollen sogar in eindeutiger Absicht, semantische Unklarheiten auszunutzen, gegenüber den Beamten „exegiert“. Man kann dann, jedenfalls in solchen Fällen beinahe von einer doppelten Viktimisierung sprechen. Auch wenn, und dies hat Seiler<sup>1021</sup> kritisch angemerkt, die zivilrechtsakzessorische Ausgestaltung des Straftatbestandes nach § 4 GewSchG in ihrer Anlage und Ausgestaltung

---

<sup>1020</sup> De Vries, 2014, S. 134

<sup>1021</sup> Seiler, 2010, S. 57

zu einer Verwischung der Grenzen zwischen Straf- und Zivilrecht führt, bekommt der Täter damit zunächst vor Eintritt einer Strafbarkeit aber eine (leider nicht immer hinreichend) deutliche richterliche Warnung überreicht. Er kann sein Handeln somit überdenken und sich vor Eintritt einer Strafbarkeit zurückziehen. Wenn künftig, angemahnt von Opferschutzorganisationen, auch die Ergebnisse eines unter mediativer fachlicher Begleitung erzielten zivilgesellschaftlichen Vergleichs zwischen Opfer und Täter nach der geplanten Reform des FamFG und der Einführung eines § 214 a FamFG (neu) nachträglich gerichtlich nach GewSchG anerkannt werden können, so ist damit, unabhängig von einer möglichen Strafbarkeit, ein wichtiger Schritt zu einer frühzeitigen präventiven Durchbrechung eskalativer Handlungsketten unter offizieller zivilgerichtlicher justizieller Beteiligung getan. Eine möglichst frühzeitige Unterbrechung durch (Gefährder-)Ansprache des „Stalkers“ entspricht auch der (überprüften) Erkenntnis der Studien von Dreßing (a. a. O., vgl. Fn. 60 f., 65, 896, 898).

*Stalkingprävention benötigt umfassendes repressives und präventives Konzept*

Bezogen auf das Phänomen Stalking zeigen aber alle empirischen Studien, dass „ein effektiver, wirklich opferschützender Umgang mit diesem Phänomen nur durch die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, eines (frühzeitig wirkenden) Maßnahmenbündels aus strafrechtlichen, polizei- und zivilrechtlichen sowie sozialen, mediativ außerrechtlichen Maßnahmen und Mitteln möglich ist. (Dabei müssen) eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente miteinander verbunden werden und als dessen Bestandteil vor allem Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für Täter und Opfer geschaffen werden“<sup>1022</sup>, die es derzeit noch nicht in ausreichender Anzahl und vor allem noch nicht hinreichend finanziert in Deutschland gibt.

Es handelt sich trotz statistisch geringer Zahlen (vgl. Fn. 40) um ein kriminalrechtlich bedeutsames Handlungsgebiet mit einem erheblichen Dunkelfeld und offenkundig gering ausgeprägter Anzeigebereitschaft der Opfer (vgl. Hellmann, 2016, Kapitel 2). Schon deshalb müssten hier, wie am Beispiel der zahlreichen Unzulänglichkeiten in der Fallvignette deutlich wird, zunächst Polizei und Justiz ihre Kräfte bündeln. Opfer sollten dort frühzeitig identifiziert, sachgerecht beraten und intensiv, durch die obligatorische Strafanzeige flankierende präventive Maßnahmen begleitet werden. Keinesfalls dürfen die Geschädigten - wie bisher - weitgehend sich selbst überlassen bleiben.

Schon an dieser Stelle stellt sich allerdings die bedeutsame Frage, ob dies bei den beiden Akteuren im Rahmen der in der Fallvignette offenbar werdenden organisatorischen Mängel und fehlender übergreifender Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten (der Schutz- und Kriminalpolizei im LKA) überhaupt sachgerecht gelingen hätte können? Gerade psychosoziale strafrechtliche Sachverhalte,

---

<sup>1022</sup> Meyer, 2003, S. 293

die sich abseits der Öffentlichkeit zutragen und damit öffentlicher Wahrnehmung weitgehend entzogen sind, bedürfen besonders erfahrener und geschulter, empathisch und feinfühlig vorgehender Dienstkräfte sowie ergänzender konzeptionell vorbereiteter, daher jederzeit möglicher gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen, wie der gerade bei diesem Phänomen bereits sehr erfolgreich erprobten „Gefährderansprache“. Obgleich es insbesondere bei der Polizei eine inzwischen unübersichtliche Vielfalt phänomenologisch spezialisierter Beamter und Funktionsträger gibt, gerade dieses, die Opfer in extremer Weise psychisch belastende Phänomen wird m. E. bei der Polizei noch nicht hinreichend und mit aller erforderlichen Konsequenz bedient. Hinzu kommt, dass - als eine der diesbezüglich entstehenden außerpolizeilichen Folgen - der erzeugte Vorgang wegen seiner Deliktswertigkeit in der Regel nach Buchstabenzuständigkeit bei verschiedenen Staatsanwälten in den jeweiligen Abteilungen für „Allgemeine Kriminalität“ anlandet. Dort läuft er dann Gefahr, je nach individueller Arbeitsbelastung und nach gängiger Arbeitsroutine bei einfacher bis mittelschwerer Kriminalität, schnell und unkompliziert erledigt zu werden. Auch hier bedarf es einer höheren Aufmerksamkeits- und einer geringeren Reizschwelle. Beide Partner müssen hier gemeinsam repressiv wie auch mit dem Ziel progradierender Gefahrenabwehr deutlich enger institutionell und auch kasuistisch schneller kooperieren. Sie müssen außerdem versuchen, schon weil bei ihnen jedenfalls hinsichtlich des Hellfeldes ein Informationsmonopol besteht, strukturelle Beratungs- und Therapie-Netzwerke mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zu aktivieren und zu unterstützen. Dies ist eine gleichermaßen schwierige wie auch bedeutsame kriminalstrategische Aufgabenstellung auf kommunaler, Kreis-, Bezirks- sowie auf Landesebene. Außerdem darf die kriminalpolitische Aufmerksamkeit nicht nur diesem Netzwerkgedanken und dessen nachhaltiger Finanzierung gelten. Es bedarf auch eines strukturell verbesserten interbehördlichen bzw. interinstitutionellen Informationsaustausches hinsichtlich der „Gefährder“ selbst. An mehreren Stellen der Fallvignette wird deutlich, dass es zur Vita des Tiberius, in der in bedauernswerter Weise in Bezug auf das Fallgeschehen handlungsleitende Motive erkennbar waren, bei verschiedenen Behörden und Institutionen allerdings durch das „Sozialgeheimnis“ geschützte Erkenntnisse vorhanden waren. Diese wurden zurecht nicht an die Opferfamilie herausgegeben (vgl. z. B. Anlage 3, Ziff. 9, Sozialamt). Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese anlassbezogen oder eigeninitiativ an die ermittelnden Behörden zur fallübergreifenden, der Gefahrenabwehr dienenden Prognostik hätten herausgegeben werden müssen? Weder Polizei noch Justiz wurden allerdings in der Fallvignette diesbezüglich vorstellig, sodass die Frage hier zwar aufgeworfen, aber unbeantwortet stehen bleiben darf. Nicht zuletzt erscheint es bei z. T. mehrmonatigen Handlungsverläufen vor Anzeigeerstattung erforderlich zu sein, den Handlungs- und Kausalverlauf ggf. im Rahmen interbehördlicher Fallkonferenzen gemeinsam zu analysieren und daraus schnell und konsequent, in abgestimmter Linie und unter Aufgabe gegenseitiger interinstitutioneller Grenzverläufe, die erforderlichen Maßnahmen (obligatorisch unter Einbeziehung des Opfers) einzuleiten.

Kriminologie und Kriminalistik, ggf. in Begleitung der Polizeiwissenschaft, sind willens und in der Lage, derartige konzertierte Bestrebungen anwendungsorientiert zu beraten oder auch wissenschaftlich zu begleiten. Am Ende eines derartigen institutionenübergreifenden anwendungsorientierten und interdisziplinären Forschungsverbundes könnte erkenntnistheoretisch auch ein weiterer Mehrwert stehen. Derart gewonnene Erkenntnisse wären durchaus auch für die Entwicklung oder sogar eine versuchsweise Einführung (sozial-)wissenschaftlicher Modelle und Systeme zur Stärkung der dem Recht vorgelagerten sozialen Normensysteme und der Entwicklung individueller Resilienz und sozialer Kohäsion sehr hilfreich. Selbst wenn ein derart bedeutender Schritt nicht gelänge, so würde wenigstens ein nachhaltigeres phänomenologisches Problembewusstsein erzeugt werden.

#### *Komplementärer Nutzen der Kriminologie für die (Straf-)Rechtswissenschaft(en)*

Kühne<sup>1023</sup> stellte sich selbst die Eingangsfrage des Kapitels: „Was können wir als Kriminologen der Welt an Neuem bieten?“ Er schränkte gleichzeitig ein, dass „die ewige Hoffnung, Kriminalität als Phänomen in Ursache und Wirkung erklären zu können, auch in Zukunft uneingelöst bleiben wird. (...) Gleichwohl ist Resignation alles andere als angebracht.“

Eisenberg<sup>1024</sup> stellt - passend zu dieser Bilanz komplementärwissenschaftlichen disziplinären Leistungsvermögens - einen wesentlichen Nutzen der Kriminologie als Bezugswissenschaft der Kriminalpolitik dar. Er stimmt nämlich der verschiedentlich geäußerten Ansicht zu, dass es nach einer weiten Auffassung von der Kriminologie auch zu deren Aufgaben gehöre, sich im Bereich der kriminalpolitischen „legislatorischen Festlegung von Straftaten neben dem Strafbaren auch mit dem Strafwürdigen“ zu befassen.

---

<sup>1023</sup> Kühne, 2007, S. 466, Wissenschaft erbringt nach dem Prinzip des „kritischen Rationalismus“ in der Regel nur „Teilerkenntnisse unter dem Vorbehalt ihrer Falsifizierung.“ Jedoch bedeutet das vice versa auch, dass „aus der Summe der nicht verworfenen Teilerkenntnisse sich der Grundschatz menschlichen Wissens konstituiert.“ Daraus leitet Kühne, „ins Kriminologische gewendet“ ab, dass „das in der Kriminologie erarbeitete Wissen über kriminelles Verhalten und die Möglichkeiten dagegen gerichteter gesellschaftlicher Reaktionen Erkenntnisse über psychologische wie soziale Bedingungen solcher Handlungsmuster erzielt, die nicht nur bei der Problembewältigung hilfreich sind, sondern zudem wesentliche Erkenntnisse zivilisatorischen Fortschritts mit sich gebracht haben.“ Dies sei gerade heute, „in Zeiten der weltweiten Perhorreszierung von Kriminalität (...)“ wichtig, denn nur mit und aus diesem Wissen könnten sich „rationale Konzepte (auch) durch Rückbesinnung auf vorhandene Erkenntnisse (schöpfen), um einen Rückfall in dumpfe Zeiten zu vermeiden, in denen Angst als Rechtfertigung für totalitäre staatliche Kontrolle instrumentalisiert und missbraucht wurde.“

<sup>1024</sup> Eisenberg, 2005, S. 15, die kriminologische Forschung im Bereich solcher „Wirkungszusammenhänge, die als die Begehung von Straftaten fördernd vermutet werden“, sei allerdings zugleich eine „Aufgabenstellung allgemeiner Sozialpolitik.“ Eine weitere neuzeitliche Bestätigung des Liszt'schen Diktums (vgl. Fn. 139).

Sowohl das „Bedürfnis nach Kriminalisierung als auch nach Entkriminalisierung ist empirisch zu untermauern“, weil nur so „eine realistische Umschreibung der Unrechtsmaterie möglich“ sei. Hier sei zwar die Frage der „Kompetenzgrenze der Kriminologie“ berührt, die Kriminologie sei jedoch anders als die Kriminalpolitik in der Lage, „auch über eine empirisch noch ungeklärte Frage wissenschaftlich beurteilend (...) und weniger spekulativ als die (Kriminal-)Politik Stellung zu nehmen.“

Kaspar<sup>1025</sup> fordert von der Kriminologie auch zukünftig ein beständiges zweckgerichtetes Erheben und Systematisieren „empirischer Befunde über die Entwicklung der Kriminalität“ und der staatlichen Reaktionen hierauf, die sie auch „in aufklärerischer Weise der Allgemeinheit vermitteln müsse.“ Weder den Medien noch der Politik dürfe hierbei das Feld überlassen bleiben, „da beide aus verschiedenen Gründen ein Interesse an der negativen Zuspitzung der Verhältnisse haben können.“ Der wesentliche Nutzen der Kriminologie liegt nach Kaspars Rollendefinition in ihrem (noch weiterhin ausbaufähigen) kritisch-reflexivem Wesen. Sie müsse in Anlehnung an Radbruch (vgl. Fn. 174, 880) dafür Sorge tragen, „dass Strafrecht gar nicht anders betrieben werden kann als mit latent schlechtem Gewissen.“

### *Zwischenfazit*

*„Ohnmacht der Wissenschaft ist ein Dilemma, das auch die Kriminologie und ihren Nutzen ins Mark trifft. Was helfen die schönsten Erkenntnisse, wenn sie nicht gehört und nicht umgesetzt werden? Die Kriminologie ist die einsame Ruferin in der kriminalpolitischen Wüste!“<sup>1026</sup>*

Viehmann stellt sich in der Fortfolge des Eingangszitates die (wohl nur) rhetorische Frage, ob man die Kriminologie dann nicht besser abschaffen sollte und beantwortet sie mit einer m. E. passenden Metapher, wenngleich die Kriminologie damit im Vergleich mit der genannten Institution überhöht wird, gleich selbst: „Niemals! Ein schwerer Fehler wäre das! Vergleichbar etwa der Abschaffung der Kirchen angesichts des Schwundes von Moralität und Glauben in unserer Gesellschaft.“

---

<sup>1025</sup> Kaspar, 2013, S. 125; Kreuzer, 2013 a, S. 712 f., bekräftigt diese Zielrichtung, schon weil erfreulicherweise neuerdings „aus Politik, aus europäischen Gremien, vom Bundesverfassungsgericht und in den Massenmedien anhaltend und sogar zunehmend Erwartungen an kriminologische Expertise geäußert“ werden. Nur so könne das Ziel einer evidenzbasierten Kriminalpolitik erfolgt und auch erreicht werden. Allerdings sei hierfür eine „nachhaltige Verstetigung und interdisziplinäre Vernetzung kriminologischer Lehre und Forschung gerade auch an den Universitäten“ nötig. Nur ein derart universitär geschulter Nachwuchs bringe „kriminologisches Denken und Wissen in Einrichtungen der Praxis, und zwar sowohl in der Justizpraxis als auch in den entsprechenden Forschungs- und Fortbildungsinstituten“ der Polizei und anderer Bedarfsträger.

<sup>1026</sup> Viehmann, 2004, S. 271

Allerdings, darauf ist an dieser Stelle u. a. mit Verweis auf Eisenberg<sup>1027</sup> und Scheerer<sup>1028</sup> abschließend auch besonders hinzuweisen, sind trotz belegbarer positiver Beispiele die Einflussmöglichkeiten sowohl der „theoretischen“ (grundlagenbezogenen) als auch der „angewandten“ (praxisorientierten) Kriminologie nicht nur auf die „praktische“, sondern auch auf die „wissenschaftliche“ Kriminalpolitik (leider nach wie vor) eher bescheiden zu nennen. Das mag u. a. auch daran liegen, dass die Kriminologie inzwischen zwar ohne Zweifel über einen ausreichend gesicherten Bestand verlässlichen Wissens verfügt<sup>1029</sup>, aber es für viele Erkenntnisse der Disziplin eben „auf weite Strecken keinen Beweis im Sinne der Naturwissenschaften“<sup>1030</sup> gebe. Immer noch ist der „Bestand an Hypothesen größer als der gesicherte Fundus verifizierter Aussagen“, sodass man mit einer „vorschnellen Verabsolutierung nur begrenzt aussagekräftiger Teilergebnisse jeweiliger Bezugswissenschaft“ sehr vorsichtig sein sollte.<sup>1031</sup>

---

<sup>1027</sup> Eisenberg, 2005, S. 16, weist darauf hin, dass der kriminalpolitische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess von vielfältigen Faktoren, neben kriminologischen u. a. auch von verfassungsrechtlichen, rechtspolitischen, soziologischen, psychologischen und ökonomischen, bestimmt werde. „Kriminologischen Forschungsergebnissen (komme deshalb) allenfalls die Bedeutung von Teilfaktoren (...) zu. (Es sei) von eventuellen Ausnahmen abgesehen (deswegen) geradezu abwegig annehmen zu wollen, kriminalpolitische Entscheidungen beruhen im Sinne eines linearen Zusammenhangs auf Befunden kriminologischer Forschung.“ Diese Auffassung wird auch von anderen, so z. B. von Schüler-Springorum, 1991, S. 175, 280 (wo er ein Idealbild einer Theorie der „Kriminalpolitik des Zweimaldenkens“ entwirft), geteilt.

<sup>1028</sup> Scheerer, 1989, S. 33 f., benutzt aus Sicht des (konstruktiv-kritischen, reflexiven) Kriminologen hierbei den Begriff der „Selbstüberschätzung“, würde die Kriminologie den Anspruch erheben, prinzipiell auch für die positive Bestimmung von Alternativen kompetent zu sein. Allerdings darf sich kriminologische Forschung und Erkenntnis m. E. auch nicht darin erschöpfen, nur bereits bestehende (Lösungs-)Vorschläge zu kritisieren.

<sup>1029</sup> Eisenberg, 2005, S. 16, Rn. 15; Eisenberg weist aber an anderer Stelle (S. 14, Rn. 6), zwar vorsichtig, zwischen den Zeilen aber durchaus deutlich, darauf hin, dass nur eine ausreichende kriminologische „Grundlagenforschung“ zur „Erschließung, Formulierung oder empirischen Überprüfung grundlegender Zusammenhänge und Theorien“ die „kritische Distanz und zeitliche Kontinuität gegenüber den Anliegen der Kriminalpolitik“ gewährleisten könne. Dieses Momentum wissenschaftlich kriminologischen Schaffens könnte allerdings angesichts der institutionellen Verankerung (vgl. Fn. 909) der Disziplin inzwischen als gefährdet angesehen werden.

<sup>1030</sup> Leferenz, 1958, S. 26

<sup>1031</sup> Roxin, 1976, S. 10

## D. Was lässt das Strafrecht von der Kriminologie übrig?

*„Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus` Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß (sic.) er kein Gehirn hat.“<sup>1032</sup>*

Einleitend wird auf zwei diametrale Feststellungen hingewiesen, die die gesamte Spannweite zwischen den beiden Wissenschaftsgebieten trefflich abbilden. Zunächst wird die Sorge dogmatischer Strafrechtswissenschaft als Reaktion auf den modernen Liszt'schen Zweckgedanken anhand eines Zitats von Birkmeyer aus dem Jahr 1907 deutlich. Als er nämlich fragte, was von Liszt mit seiner (vorsichtig) um empirische Ansätze erweiterten kriminologischen Theorie „vom Strafrecht übrig lasse“, beantwortete er diese rhetorische Frage auch gleich selbst mit der Feststellung „nur eine jämmerliche Ruine.“<sup>1033</sup> Später stellte Hilde Kaufmann<sup>1034</sup> dieselbe Frage, allerdings im Besonderen auf das Konzept der Schuld und die damit verbundene Idee der Willensfreiheit bezogen, also mit anderen Schwerpunkten noch einmal. Sie gab sich damals im Hinblick auf diese Fragestellungen ebenfalls selbst die Antwort.<sup>1035</sup> Heute könnte man die Frage angesichts der genannten Fakten der letzten Kapitel eher anders herum stellen.<sup>1036</sup> Die Herausgeber des „Freiburger Memorandums“ haben jedenfalls im Jahr 2012 eine „strukturbedingte Auszehrung“<sup>1037</sup> der deutschen Kriminologie festgestellt, die u. a. auch durch die zunehmende (relative) Dominanz strafrechtswissenschaftlich orientierter Lehrstühle an

---

<sup>1032</sup> Kant, 1990 (Zitat stammt aus dem Jahr 1785), S. 66; knapp 130 Jahre später, zur Blütezeit des juristischen Positivismus, äußerte sich Max Weber, 1988 c, S. 546 f., in seinem Vortrag „Wissenschaft als Beruf“ aus dem Jahr 1919 zu den Aufgaben der Jurisprudenz diametral zu Kants Kritik an einer „bloß empirischen Rechtslehre“: „Sie stellt fest, was, nach den Regeln des teils zwingend logisch, teils durch konventionell gegebene Schemata gebundenen juristischen Denkens gilt, also: wenn bestimmte Rechtsregeln und bestimmte Methoden ihrer Deutung als verbindlich anerkannt sind. Ob es Recht geben sollte, und ob man gerade diese Regeln aufstellen sollte, darauf antwortet sie nicht; sondern sie kann nur angeben: wenn man den Erfolg will, so ist diese Rechtsregel nach den Normen unseres Rechtsdenkens das geeignete Mittel ihn zu erreichen.“

<sup>1033</sup> Birkmeyer, 1907, S. 93; die damalige Kontroverse bezog sich auf die Ablehnung der reinen Schuldvergeltung durch von Liszt und auf den Umstand, dass der Determinist von Liszt die menschliche Willensfreiheit in Frage stellte und damit, so die Befürchtung, dem Schuldstrafrecht jegliche Grundlage entziehen wollte (Kaspar, 2014 a, S. 85).

<sup>1034</sup> Kaufmann, H., 1962, passim

<sup>1035</sup> A. a. O., S. 199: „So wenig wie die Kriminologie Schuld und Strafe überflüssig macht, so wenig erübrigt das Schuldstrafrecht die Kriminologie.“ Neben die individuellen Untersuchungsgegenstände „Anlage und Umwelt“ müssten weitere Forschungsfelder, wie die Behandlungsforschung sowie eine normative Resilienz, treten. An die Stelle des damals zeitgemäßen kriminologischen Mottos „Heilen und Strafen“ sollte die neue Devise eher „Strafen und Helfen“ (Ansätze des Resozialisierungs- und Präventionsgedankens) lauten.

<sup>1036</sup> Zu dieser Folgerung gelangt jedenfalls Kaspar, 2014 a, S. 85.

<sup>1037</sup> Albrecht, H.-J. et al., 2012, S. 10, wo er auch von einem „Bedeutungsverlust“ spricht; ähnlich Kühne, 2007, passim; allerdings zeigt die Diskussion im Tagungsband bei allem Selbstzweifel auch nach wie vor die Lebendigkeit der Kriminologie. Demnach lautet die angemessene Formel hierzu

deutschen Universitäten mitverursacht werde. Eine derartige Entwicklung, so bspw. Kunz (vgl. Fn. 134) nach einer zeithistorischen Darlegung der disziplinären Entwicklung, wirke sich unmittelbar negativ auf die Kriminologie aus, da diese, derart institutionell von der Strafrechtswissenschaft überlagert, „ein Exotendasein mit geringer Bedeutung als Neben- oder Wahlfach friste.“

Wie ist es nun aber um das Verhältnis zwischen Empirie und Dogmatik, zwischen der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft in Deutschland tatsächlich bestellt? Ist das Ideal einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, mit maßgeblichem institutionellen und fachlichen Einfluss der Kriminologie etwa erreicht oder lässt es sich überhaupt erreichen?

Kriminologie und Strafrecht haben einen gemeinsamen Gegenstand, die Kriminalität und das Verbrechen, wenngleich sie sich demselben auch unterschiedlich annähern (vgl. Kap. B I 1a). Sie sind nach wie vor, trotz der benannten strukturellen Defizite, in Deutschland organisatorisch und personell eng miteinander verbunden, schon weil die Kriminologie universitär inzwischen fast ausschließlich an den juristischen Fakultäten<sup>1038</sup> und dort an strafrechtswissenschaftlichen Lehrstühlen verankert ist. Ein Vorteil einerseits (vgl. nur Neubacher, Fn. 134). Andererseits besteht aber die Gefahr, dass die Kriminologie bis auf wenige Ausnahmen<sup>1039</sup> weit überwiegend zur „Nebendisziplin“

---

wohl eher: „Dubitat, ergo discutat. Discutat, ergo est!“ Kreuzer, 2013 a, S. 717 ff., reflektiert diese Feststellung, auch in Replik auf Kühne, 2007, passim, anhand einer strukturellen Analyse der 44 Rechtsfakultäten in Deutschland und die Situation und Darstellung der Kriminologie dort. Er kategorisiert Vorkommen und Zustand der Kriminologie hierbei in sieben unterschiedlichen Modellen. Zusammenfassend ergibt die Analyse, dass „etwa ein Viertel aller Rechtsfakultäten eine primär der Kriminologie gewidmete Professur hat und die (Disziplin) insgesamt an etwa zwei Dritteln der Fakultäten nach dem Zuschnitt der Professuren vertreten ist.“ Vergleiche hierzu auch Albrecht, H.-J., 2013, S. 74 f., Fn. 1040. Zur sonstigen Situation der Kriminologie außerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, vgl. Kreuzer, Fn. 1043; vgl. Kaiser, Reuband u. Schumann, Fn. 183 – 185.

<sup>1038</sup> Eine der wenigen Ausnahmen ist das Institut für kriminologische Sozialforschung, Universität Hamburg. Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, welches sogar einen eigenen, kriminologisch-sozialwissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengang anbietet (vgl. Fn. 861). An der Universität Hamburg gibt es daneben aber an der Juristischen Fakultät noch das Institut für Kriminalwissenschaften mit einer eigenen Abteilung „Kriminologie“. Neubacher, Fn. 134, erkennt darin aber durchaus auch Chancen.

<sup>1039</sup> Z. B. an den Universitäten **Heidelberg** und **Tübingen** (vgl. hierzu ergänzend Fn. 193), jeweils mit eigenen **Instituten für Kriminologie** (IfK, in Tübingen blieb der Institutsdirektor H. J. Kerner nach der Emeritierung 2011, universitätsweit sogar als erster Seniorprofessor, beim Institut, obwohl seine bisherige Stelle neu besetzt wurde, vgl. Kinzig, 2014, S. 16; dass die Neubesetzung des Direktors des IfK Tübingen für die Universität nicht selbstverständlich war, zeigt der Umstand, dass dies nur unter Verlust einer ordentlichen Professur in der Gruppe der Strafrechtswissenschaftler der Fakultät möglich war, vgl. Boers, 2014, S. 52); **IfK** der Universität **Köln** (die Kriminologische Forschungsstelle an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurde erst im Jahr 2004 in ein eigenständiges Institut für Kriminologie umgewandelt, vgl. Walter et al., 2010, S. 106); **FU Berlin**;



der Strafrechtswissenschaft<sup>1040</sup> wird und „unter Verlust gerade gewonnener Autonomie (wieder) zur Hilfswissenschaft werden könnte, wenn sie (nur) die Sache der staatlichen Instanzen als (unkritische Begleiterin einer möglicherweise einseitigen dogmatischen Strafrechtswissenschaft dort) betreiben“<sup>1041</sup> würde. Jüngere Erhebungen zeigen deutlich, dass man insgesamt nur zum Teil von einer institutionellen Verankerung einer modernen Kriminologie an deutschen Universitäten ausgehen kann.<sup>1042</sup> Es mag im internationalen Vergleich auch von Nachteil sein, dass die deutsche Kriminologie entscheidend von juristisch ausgebildeten Wissenschaftlern geprägt ist.<sup>1043</sup> Allerdings könnte diese

---

Universität **Bochum** (mit einem eigenen Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft und zwei kriminologischen Master-Studiengängen); Universität **Bonn** (mit einem Kriminologischen Seminar); Universität **Gießen** (dort wurde zwar die Professur nach der Emeritierung des Lehrstuhlinhabers 2006 unter gleicher Denomination weitergeführt, allerdings wurde das dort seit 1992 existierende IfK 2006 aufgelöst); Universität **Göttingen** (dort mit einer eigenen Abteilung Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug am Institut für Kriminalwissenschaften); Universität **Greifswald** (dort allerdings zum Wintersemester 2015 / 2016 nach der Pensionierung des bisherigen Lehrstuhlinhabers mit der neuen Denomination „Kriminologie **und** Strafrecht“ besetzt, der bislang angebotene eigene Masterstudiengang Kriminologie wurde in der Folge ersatzlos gestrichen); Universität **Mainz** (aufgrund der dort unter dem 2015 emeritierten Lehrstuhlinhaber praktizierten besonderen Form „Angewandter Kriminologie“ - „MIVEA“ - unter gleicher Denomination nun mit einer Medizinerin und Juristin besetzt); Universität **Münster** mit einer eigenen Professur für Kriminologie am Institut für Kriminalwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; Universität **Regensburg** (Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht mit eigenem Masterstudiengang „Kriminologie und Gewaltforschung“); Universität **Würzburg** (mit einem Lehrstuhl für Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät). Gerade an diesen Kriminologischen Instituten kann die Disziplin für sich in Anspruch nehmen, Interdisziplinarität als Medium der Selbstreflexion institutionalisiert zu haben, erkennbar auch am wissenschaftlichen Personal dort, welches sich aus Juristen, Soziologen, Psychologen, Medizinern, Psychiatern u. a. rekrutiert, Neubacher, 2001, S. 101.

<sup>1040</sup> Schwerpunktbildungen oder -bereiche (SPB) im Bereich des Strafrechts kennen übergreifende Bezeichnungen wie Kriminalwissenschaften oder Strafrechtspflege und verbinden dogmatische mit empirisch oder praktisch ausgerichteten Fächern. Wenn hierbei die Kriminologie denominativ ausgebracht ist, käme dies grds. konzeptionell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ nahe (Jehle, 2007, S. 200 f.). Einer Erhebung Albrechts zufolge (Albrecht, H.-J., 2013, S. 74), ist die Kriminologie an 11 der bundesweit etwa 40 Juristischen Fakultäten überhaupt nicht (mehr) vorhanden. Nur an fünf Fakultäten gibt es eigene kriminologische Institute / Seminare, an sechs weiteren gibt es eigene kriminologisch ausgerichtete Lehrstühle (vgl. Fn. 1039). An 22 Fakultäten ist neben dem Strafrecht und weiteren strafrechtlichen Gebieten auch die Kriminologie „ausgeflaggt“. Albrecht spricht deshalb von einem „Bedeutungsverlust“ der deutschen Kriminologie an den Universitäten (vgl. Fn. 1037). Bea. hierbei allerdings auch den ebenfalls von H. J. Albrecht stammenden widersprüchlichen Befund der „kriminologischen Forschungsstreuung“ (Fn. 873).

<sup>1041</sup> Sessar, 2013, S. 72

<sup>1042</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 74 f.; Boers et al., 2013, S. 124

<sup>1043</sup> Boers / Seddig, 2013, S. 124; Knauer, 2014, S. 163; Kreuzer, 2013 a, S. 715 f., stellt fest, dass sich in Deutschland im Gegensatz zu den USA eine „fakultätsunabhängige sozialwissenschaftliche Disziplin der Kriminologie (z. B. auch nach dem „Criminal-Justice-Modell“, vgl. Fn. 867) nicht etablieren konnte.“ Außerdem seien die kriminologisch-sozialwissenschaftlichen bzw. kriminalpsychologischen Themen gewidmeten Professuren an Fakultäten für Soziologie und Psychologie stark

deutsche Eigenheit andererseits auch durchaus zur Ausbildung spezifischer Stärken führen. Die „seit längerer Zeit stagnierende Diskussion über das grundsätzliche Verhältnis zwischen (empirischer) Kriminologie und (normativem) Strafrecht“<sup>1044</sup> zeigt allerdings, dass diese Chance offenkundig (noch) nicht hinreichend genutzt wurde.

### *Verfassungsgerichtlicher „Flankenschutz“ für die Kriminologie*

Die Kriminologie bekommt aber jüngst von prominenter Stelle professionellen Flankenschutz. Die jüngere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung weist jedenfalls darauf hin, dass „gesicherte kriminologische Erkenntnisse“ nicht nur bei der Normgenese sondern auch bei der Rechtsprechung deutlich stärker als bisher Beachtung finden (müssen). Vor allem im Jugendstrafrecht ist der „Ausbau der Kriminologie“ mit der für den Gesetzgeber verpflichtenden Berücksichtigung empirischer kriminologischer Erkenntnisse und Befunde im Jugendstrafvollzugsrecht durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006<sup>1045</sup> erheblich vorangeschritten. Seither ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs „auf sorgfältig ermittelte Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen“<sup>1046</sup> zu stützen und dabei das in der Vollzugspraxis vorhandene Erfahrungswissen gleichermaßen auszuschöpfen, wie er sich an wissenschaftlichen (insbesondere kriminologischen) Erkenntnissen zu orientieren hat. Alleine bei der Auswahl der sachverständigen Auskunftspersonen<sup>1047</sup> machte das Gericht deutlich, welch großen Wert es

---

rückläufig. So waren in der Soziologie an den Universitäten „unter den über 300 Professuren früher fünf dezidiert der Kriminalsoziologie vorbehalten. Diese sind alle weggefallen.“ Ähnlich verhalte es sich auch bei den mit der Kriminologie verwandten oder traditionell verbundenen Ordinarien, z. B. beim Bestand an rechtssoziologischen, forensisch-psychologischen und -psychiatrischen, rechtsmedizinischen oder auch jugendpsychiatrischen Professuren. Nur ganz wenige Professoren bedienen, wenn sie erst einmal auf eine nicht unmittelbar denominativ der Kriminologie gewidmeten sozialwissenschaftliche oder psychologischen Professur berufen sind, „forschend auch Spezialinteressen in der Nähe der Kriminologie.“

<sup>1044</sup> Knauer, 2014, passim, sieht in der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR allerdings eine neue Chance, ja sogar Verpflichtung, das grundsätzliche Verhältnis der beiden Wissenschaften im Sinne einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ neu zu justieren. Insbesondere mahnt er eine bislang fehlende allgemeine Diskussion über die Beziehungen zwischen Kriminologie und Verfassungsrecht (vgl. auch Kap. D 3) an. Zustimmung hierzu z. B. Kaspar, 2013 und 2014 a und b, passim; Bachmann et al., 2012. Eher kritisch hierzu bspw. Roxin, 2009, passim.

<sup>1045</sup> BVerfGE 116, 69, „Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“ (RSpr. Ziff. 34). Vgl. auch den „Fall des Monats im Strafrecht“ (FAMOS), [http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS\\_2006\\_09\\_Jugendstrafvollzug.pdf?id=47347](http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS_2006_09_Jugendstrafvollzug.pdf?id=47347), hrsg. 09 / 2006 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, Lehrstuhl Prof. Marxen.

<sup>1046</sup> A. a. O., Rn. 62 ff. des Urteils

<sup>1047</sup> Prof. em. Dr. Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie, Greifswald; Prof. em. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Lehrstuhl für Strafrecht (mit Schwerpunktsetzung auf die Kriminologie, Kriminalpolitik und das Jugendstrafrecht) und Dr. Joachim Walter, langjähriger Leiter verschiedener Justizvollzugsanstalten und Prof. an der evangelischen Fachhochschule Freiburg.

auf die empirisch-wissenschaftliche Expertise im Grenzbereich zwischen Strafrecht und Kriminologie legte. Außerdem ist nach den Vorgaben des Gerichts seither eine kontinuierliche kriminologische Begleit- und Anwendungsforschung im Jugendstrafvollzug in den entsprechenden Ländergesetzen festgeschrieben.<sup>1048</sup> Der Gesetzgeber hat diesen Wink des BVerfG auch durchaus als „obiter dictum“ für eine fachwissenschaftlich gestaltete umfassende Durchdringung beabsichtigter und eingetretener Wirkungen im Zusammenhang mit anderen bedeutsamen kriminalpolitischen Regelungsvorhaben verstanden. So finden sich in jüngerer Zeit zusehends mehr gesetzliche verankerte Evaluationsvorschriften zur (wissenschaftlich) aufbereiteten Wirkungsforschung von Gesetzen in der Rechtswirklichkeit, zuletzt z. B. im Juli 2016 in § 38 des „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ oder auch beim „Warnschussarrest“ nach § 16 a JGG vom Juli 2012 (vgl. Fn. 884).

Trotz dieser positiven Entwicklung ist vereinzelt zu bemängeln, dass diese „Aufwertung der Kriminologie“ in der Strafrechtswissenschaft mitunter nur unzureichend wahrgenommen werden kann. In juristischen Publikationsformaten werden nämlich eben jene Urteilspassagen, in denen kriminologische bzw. rechtstatsächliche Entscheidungsgründe dargestellt werden, in auffälliger Weise vernachlässigt.<sup>1049</sup> Insgesamt kann man diese Entwicklung aber als optimistisches Momentum deuten. Auch wenn die verfassungsrechtliche Stimulation der Kriminologie aus der rechtswissenschaftlichen Richtung unerwartet kommt und „in den Strafrechtswissenschaften bislang noch nicht hinreichend wahrgenommen wurde, (...) wertet dies die Kriminologie innerhalb der (Straf-)Rechtswissenschaft und (...) in der universitären Juristenausbildung (trotzdem) auf.“

---

<sup>1048</sup> Die Gesetzgebungsbefugnis für den Jugendstrafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern (BGBl. 2006, I 16, S. 2034). Der Strafvollzugausschuss der Länder hat deshalb nach Studium des Urteils eine Arbeitsgruppe Musterentwurf (AG ME) eingesetzt, an der sich die Länder Berlin, Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen (SA) und Thüringen (TH) mit der Ausarbeitung eines eigenen Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG) beteiligten (vgl. z. B. Regelungen in §§ JStVollzG: 75 (MV), 106 (SA), 97 (TH)); andere Bundesländer wichen von diesem ME ab, wie z. B. Nordrhein-Westfalen (§ 119 JStVollzG, ergänzt am 27.03.2014, Lt.-Drs. 16/5413) und Hessen (§ 66 JStVollzG). Wiederum andere Bundesländer bildeten den JStVollz mit eigenem Abschnitt in einem gemeinsamen StVollzG mit den Erwachsenen ab (vgl. z. B. Bayern, Art. 189 StVollzG; Baden-Württemberg, § 166 StVollzG).

<sup>1049</sup> Knauer, 2014, S. 172 f., belegt dies mit einigen Beispielen juristischer Publikationsformate (z. B. unter Hinweis auf NJW 2006, 2093, zum Jugendstrafvollzug), bei denen gerade die Urteilspassagen, in denen die Gerichte kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse der Sachverständigen darstellen oder verarbeiten, in den Fachzeitschriften (im Gegensatz zum Fachportal „Juris“) nicht oder unvollständig veröffentlicht werden. Gleichwohl folgert Knauer daraus vorsichtig, dass über die bisherigen praktischen Anwendungsfelder der Kriminologie hinaus „kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse nunmehr notwendig Gegenstand praktischer Rechtsanwendung und damit auch strafrechtlicher Lehrveranstaltungen“ geworden sind.

Beispielsweise können Grundlagenprobleme, wie die verfassungsrechtliche Legitimität von Strafvorschriften, ohne Einbeziehung empirischer Erkenntnisse nicht umfassend diskutiert und eigentlich nicht abschließend entschieden werden. Ob die Beurteilung der Legitimität einer Strafvorschrift allerdings schon ab ovo, also beim vom Gesetzgeber normgenetisch umrissenen Rechtsgut beginnen kann und soll, ist strittig. Zwar bekennt sich das BVerfG mehrfach zu einem Strafrecht als „Ultima Ratio“ des Rechtsgüterschutzes<sup>1050</sup>, sodass gefolgert werden kann, dass nur der Schutz besonders gewichtiger, elementarer Rechtsgüter den Einsatz des Strafrechts erfordert. Hassemer<sup>1051</sup> stellt hierzu fest, dass „das Rechtsgut als Maßstab guter Kriminalpolitik unverzichtbar“ ist. Auch undeutlich formulierte Rechtsgüter, auslegungsbedürftigem mit unklarem Bedeutungsgehalt, wie „die Freiheit der Lebensgestaltung“, können neben Individualrechtsgütern wie „der Gesamtheit der im allgemeinen Persönlichkeitsrecht begründeten individuellen Freiheitsgewährleistungen“ als Grundlage einer Strafbarkeit gem. § 238 StGB („Nachstellung“) Rechtsgüter im strafrechtlichen Sinn sein. Diese sollten aber hinreichend bestimmt und „von der Person (Opfer) her funktionalisierbar“ sein. Dabei geht es v. a. um „Realitätsnähe“, um den „klugen Einbau von Lebensbedingungen einer modernen Gesellschaft“ und gleichzeitig um eine „scharfe Abgrenzung“ und „präzise Differenzierung“ der Schutzschranken. Eine „wolkige“ Generalisierung<sup>1052</sup>, welche wie beim Schutzgut des § 238 StGB erst obergerichtlicher Auslegung und Präzisierung bedarf, führt kaum zu einer allgemeinen Verständlichkeit und (v. a. nicht zu opferseitiger) Akzeptanz. Dies gilt auch für die Familie Tiefenthaler in der Fallvignette, denn diese hat in den Monaten der Belästigung ihre Lebensführung im Rechtssinn kaum wirklich „nachhaltig“ geändert, sodass de lege ferenda die tatbestandlichen Hürden wohl nicht zu überwinden gewesen wären. Wahrscheinlich würde sich auch der kriminalpolitisch angestoßene mögliche Wandel des Deliktscharakters in ein Eignungsdelikt auf den fiktiven Fall Tiefenthaler – Tiberius nicht wirklich bedeutsam auswirken. Die an den Gesetzgebungsmaterialien und teleologischen Maßstäben gefundenen Auslegungskriterien der Gerichte zu dem derzeitigen Erfolgsdelikt (künftig mutmaßlich „Eignungsdelikt“, vgl. Fn. 54) § 238 StGB verlangen nämlich, dass das Opfer durch „Stalking“ in seiner

---

<sup>1050</sup> BVerfGE 90; 145, Rn. 198 u. 234 (RSpr. Ziff. 20): „Das Strafrecht soll die Grundlagen eines geordneten Gemeinschaftslebens schützen. Es wird als ‚ultima ratio‘ dieses Schutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.“ Daher sei rechtsstaatliches Strafrecht notwendig fragmentarisch („Cannabis-Entscheidung – Recht auf Rausch“, Zitat aus den abweichenden Meinungen der Verfassungsrichterin Graßhof (Rn. 198) und des Verfassungsrichters Sommer (Rn. 234), mit Verweis auf den Tenor der Entscheidung des BVerfG zum „Schwangerschaftsabbruch II“, BVerfGE 88; 203, 257 f., RSpr. Ziff. 18); BVerfGE 96; 10 „Einschätzungsprärogative und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers“ (RSpr. Ziff. 22), Rn. 59.

<sup>1051</sup> Hassemer, 2003, S. 57, 64

<sup>1052</sup> Vgl. hierzu z. B. Ausführungen von Knauer, 2013 a, S. 59 ff..

Lebensgestaltung nachhaltig, schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierfür werden z. T. unverständlich starke Indizien als Nachweis verlangt.<sup>1053</sup>

„Das Rechtsgut trägt den Kern der Rechtfertigung eines Handlungsverbots.“ Das gesetzgeberische Ermessen im Strafrecht ist zwar wegen der notwendigen komplexen und damit unsicheren Prognoseentscheidungen auf der Basis einer Fülle in Einklang zu bringender Daten, Regelungsziele und Instrumente anerkannter Weise groß. Es lässt sich also kaum die (positive) Pflicht, ein Gebot zu einer rechtsgutgestützten strafrechtlichen Aktivität für den Gesetzgeber zu erlassen, ableiten. Sehr wohl ergibt sich daraus aber umgekehrt ein „Verbot der Kriminalisierung, wenn sich ein (hinreichend klares und abgrenzbares) Rechtsgut nicht finden lässt.“<sup>1054</sup>

Tatsächlich aber ist das Strafrecht dem BVerfG kein letztes Mittel und nicht subsidiär gegenüber anderen staatlichen Maßnahmen. Es bildet einen Schutzmechanismus, der neben anderen existiert. Am Beispiel der Argumentation des BVerfG zur Strafbarkeit des „Geschwister-Inzests“<sup>1055</sup> in § 173 Abs. 2 Satz 2 des StGB kritisiert Bottke (nachvollziehbar) die Strafzweckbestimmung (und damit auch die uneinheitlichen Aussagen des Gerichts hinsichtlich des Rechtsgüterschutzes im Allgemeinen) auch unter „kulturhistorischen“ und keinesfalls nur moralischen Gesichtspunkten. „Schon der Versuch einer kulturhistorischen Begründung (zeige auf, dass) rein sachliche Schutzzweckerwägungen die Strafbewehrung des Geschwisterinzests“ nicht trügen, somit § 173 StGB ein Delikt ohne Rechtsgüterschutz“ darstelle<sup>1056</sup> und deshalb sei zu folgern, dass „das BVerfG (jedenfalls in diesem Fall) Strafrecht letztlich nicht als ultima ratio (sic.) des Rechtsgüterschutzes“ betrachte. Hassemer konstatiert deshalb in einem abweichenden Sondervotum zu diesem Urteil „seines“ Zweiten Senats, dass „eine so verunglückte Strafdrohung (...) den legislativen Spielraum im Strafrecht auf Kosten der Kontrollkompetenz des BVerfG“<sup>1057</sup> überdehne. Danach präzisiert und stärkt er die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz. Nur wenn Strafe eine

---

<sup>1053</sup> Jüngst wurden bundesweit zahlreiche Ermittlungsverfahren vor allem gegen mutmaßliche Rechts-extreme deswegen eingestellt. Sie hatten ihre „Opfer“ (i. d. R. Anmelder von Gegendemonstrationen, „Antifa-Portalen“, Journalisten und „Aktivisten“ gegen Rechts) fast täglich augenfällig begleitet, unterschwellig „bedroht“, sie zu Hause aufgesucht und teilweise sogar fingierte Todesanzeigen in Zeitungen lanciert. Staatsanwaltschaften sahen hierdurch i. d. R. keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, da die „Opfer“ in ihrer Not eben z. B. noch nicht die Arbeitsstelle oder Wohnung gewechselt, mehrfach private Telefonnummern geändert oder nachhaltige Beeinträchtigungen ihrer psychischen Gesundheit nachweisen konnten. Selbst bei einer Änderung des Deliktscharakters von einem „Erfolgs- zu einem „Eignungsdelikt“ wird sich dieses Dilemma mutmaßlich wohl nicht nachhaltig ändern, da die Präjudizien auch dann noch geraume Zeit nachwirken werden.

<sup>1054</sup> Hassemer, 2003, S. 61

<sup>1055</sup> BVerfGE 120; 224, „Inzest-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 36), Rn. 50.

<sup>1056</sup> Bottke, 2009, S. 103 f.

<sup>1057</sup> Vgl. oben Fn. 1055, Rn. 73 ff.

staatliche Übelszufügung ausschließlich auf Grund eines vorwerfbaren (schuldhaften), in erhöhtem Maße sozialschädlichen (nicht nur „sozialethisch“ verwerflich) Verhaltens darstellt, vermeidet sie die Vermengung von Legalität und Moralität<sup>1058</sup> im Kant'schen Denkszusammenhang.<sup>1059</sup> Nur auf diese Weise lässt sich die Kennzeichnung der Strafe mit dem materiellen Verbrechensbegriff verbinden, der die Aufgabe des Strafrechts bestimmt, die nicht in der Förderung der Sozialethik sondern nach weitaus herrschender Meinung im subsidiären Rechtsgüterschutz besteht.<sup>1060</sup> Gleichwohl bleibt dem Gesetzgeber hierbei ein breiter Ermessensspielraum erhalten.

Ein unablässiges „Feilen am (personalen) Rechtsgüterkonzept wird also kaum zu einer fühlbaren Beschränkung bislang mehr oder weniger ungebundener strafgesetzgeberischer Dezision führen. Erfolgversprechender scheint nur eine behutsame Entwicklung von Parametern für eine verfassungsgerichtliche Kontrolle grds. freier gesetzgeberischer Ermessensentscheidungen“ im Rahmen des Übermaßverbots, also des „Ultima-Ratio-Gedankens“.<sup>1061</sup> Sowohl juristisch als auch empirisch bleibt also nur die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Einbruchsstelle in kriminalpolitisch erzeugte Überreaktionen (vgl. auch unten D 3 a).<sup>1062</sup>

Auch wenn der Begriff der Strafe damit hinreichend klar umrissen ist, bleibt die ebenso wichtige Frage nach dem Zweck der Strafe offen. Es verbleibt in Rechtsprechung und Lehre ein nach wie vor noch nicht abschließend entschiedener Schulenstreit. Auch das Bundesverfassungsgericht bezieht hierzu keine eindeutige Stellung, sondern entscheidet kasuistisch.<sup>1063</sup> Neben der schuldangemessenen „Vergeltung“ als Übelszufügung und

---

<sup>1058</sup> Roxin, 2009, S. 604 f.

<sup>1059</sup> Scharfe Trennung der Tugendlehre von der Rechtslehre in seiner Metaphysik der Sitten, Kant, 1990, passim.

<sup>1060</sup> Vgl. Fn. 402 (mit Hinweisen auf Roxin, 2006) und Fn. 403 (mit Hinweis auf Zipf, 1980); außerdem Roxin 2009, S. 605.

<sup>1061</sup> Sternberg-Lieben, 2003, S. 82

<sup>1062</sup> Appel, 1998, S. 142 f., wonach „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum ultima-ratio-Gedanken (sic.) weder frei von Unstimmigkeiten (ist) noch vermag sie dem Strafrecht im Ergebnis effektive Grenzen zu ziehen.“ Durch die „starke Prognoseabhängigkeit der Wirkungen des Einsatzes von Strafrecht“ hätte der Gesetzgeber überaus große Einschätzungsprärogative (näher hierzu, ders., 1998, S. 204 ff.), limitierend wirke nur die Verhältnismäßigkeitsprüfung.

<sup>1063</sup> Z. B. BVerfGE 109; 133, „Langfristige Sicherungsverwahrung“ (RSpr. Ziff. 24 / 24a), Rn. 146 f.: „Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck des staatlichen Strafens befasst, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Strafzwecktheorien im Einzelnen Stellung zu nehmen. Es kann nicht seine Aufgabe sein, den Theorienstreit in der Strafrechtswissenschaft mit der Verfassung zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat zu den Strafzwecken ebenfalls nicht abschließend Stellung genommen und sich mit einer begrenzt offenen Regelung begnügt, die keiner der wissenschaftlich anerkannten Theorien die weitere Entwicklung versperrt.“ In Wissenschaft und Praxis wird als h. M. die „Vereinigungstheorie“ vertreten, die sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen versucht.

der umstrittenen Sühne sind mindestens die Prävention bzw. die Resozialisierung der Empirie zugänglich.<sup>1064</sup> Schon damit sind sie kein alleiniger Topos dogmatischer Strafrechtswissenschaft. Diese Strafzwecke stellen einen sowohl normativen als auch empirischen Gegenstand einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ dar.

Der Strafzweck des Schuldausgleichs (vgl. 3 e ea) ist und bleibt aber neben dem Ziel der Resozialisierung ein tragender strafzwecktheoretischer Pfeiler in der Rechtsprechung.<sup>1065</sup> Er erlaubt die „Flucht ins Normative, ohne sich mit lästigen empirischen Fragestellungen allzu sehr beschäftigen zu müssen“<sup>1066</sup>, da allein der aus den Indizien im Rahmen der freien Beweiswürdigung festgestellte Grad der Schuld und personenbedingte Strafmilderungsgründe über Art und Höhe der Strafe entscheiden. Seit geraumer Zeit hält sich deshalb der geflügelte Spruch, das Schuldprinzip und die Vergeltung sei die „Ruhebank der Strafrechtswissenschaft.“<sup>1067</sup>

Dabei ist die Ausgangssituation idealtypisch heute günstiger denn je. „Das eine braucht das andere. Das Strafrecht weiß nichts von den Fakten (oder es ist sich zu schade, sich mit ihrer Erforschung aufzuhalten); die Kriminologie (und ihre Bezugswissenschaften) liefert dem Strafrecht genau das, was es dringend braucht, aber nicht selber herstellen kann, nämlich die genaue und verlässliche (sic.) Einsicht in die Wirklichkeit des Verbrechens und die Wirkung der Strafrechtsfolgen; und die Kriminalpolitik führt beides mit Welterfahrung zusammen und macht daraus die konkrete strafrechtliche Ordnung.“<sup>1068</sup> Allerdings muss sich die Rechtswissenschaft in praxi aus verschiedenen Gründen heute stärker auf ihr Kerngeschäft besinnen. Deshalb verlangt sie (von Ausnahmen abgesehen) aktuell nicht viel mehr als Ad-hoc-Auskünfte zu Verteilungen und / oder Wirkungen, die sich auf spezifische Fragen des an Rechtsgüterschutz und den Folgen von Strafen ausgerichteten Strafrechts beziehen.<sup>1069</sup>

---

<sup>1064</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur in seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung (vgl. oben Fn. 1063, BVerfGE 109; 133, RSpr. Ziff. 24) betont, dass Erhebungen nötig sind, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs- bzw. Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden, was auch (spätestens bei der Einzelfallprognose gutachtlich) eine Komponente der Wirkungsforschung beinhaltet. Ähnlich auch in der jüngeren Entscheidung des Gerichts zum Jugendstrafvollzug (BVerfGE 116; 69, RSpr. Ziff. 34, Rn. 26, 51 und 59). Beifall verdient hierbei auch die Rückführung dieses Strafzwecks auf die für den Gesetzgeber nicht zur Disposition stehende Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG, denn der Erhalt / die Förderung der Möglichkeit sozialer Entfaltung ist Kernbereich der Persönlichkeit des Menschen als soziales Wesen (Roxin, 2009, S. 610).

<sup>1065</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat beide Aspekte einer modernen Straftheorie mit Verfassungsrang ausgestattet und in kanonisierte Begründungsformeln gekleidet (Roxin, 2009, S. 607 f.).

<sup>1066</sup> Kaspar, 2014 a, S. 88

<sup>1067</sup> Ellscheid et al., 1975, S. 286

<sup>1068</sup> Hassemer, 2008, S. 116

<sup>1069</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 76

Das Verhältnis zwischen Kriminologie und Strafrecht ist asymmetrisch. Das Strafrecht ruht in sich. Es entwickelt sich fort mit den Elementen, aus denen es besteht, auch dann, wenn es externen Bedarf, etwa ein wissenschaftliches Gutachten (vgl. Gutachten zur Verständigung im Strafprozess, Prof. Dr. Altenhain, Düsseldorf, i. Z. m. der Entscheidung BVerfGE 133; 168, Rn. 48 ff., Ziff. 46, RSpr. Ziff. 46 und Fn. 1144, 1253) anfordert. Es überträgt es dann in sein Normensystem und seine Begriffswelt. Jeder von außen kommende Stimulus muss verrechtlicht werden.<sup>1070</sup> Konflikte sind vorprogrammiert, wenn im Umfeld der Dogmatik des Strafrechts entwickelte, wissenschaftlich abgesicherte Definitionen oder Erklärungen nicht in rechtseigene Prinzipien und Prozessabläufe passen. Dabei konstatiert Sessar, dass die Kriminologie im universitären Bereich an den Rechtsfakultäten weitgehend in der Hand des Strafrechts ist und sie so in seinem Sinne zu bremsen in der Lage sei, wenn auch „eingebettet in ein Klima wohlwollender Duldung und milder Akzeptanz.“<sup>1071</sup> Leider habe deshalb die Idee der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, zu der selbstverständlich und zentral auch die Kriminologie gehört, an Überzeugungskraft eingebüßt.<sup>1072</sup> Es bestehen aber weiterhin genügend Anknüpfungspunkte gegenseitiger Befruchtung.

Heute kann die „Strafrechtswissenschaft also nicht auf die interdisziplinären Verbindungen verzichten, (...) der Strafrechtswissenschaftler kann und muss (...) an kollektiver, von einem interdisziplinären Team betriebener Forschung teilnehmen, wodurch die Einbringung unterschiedlicher und miteinander interagierender wissenschaftlicher Beiträge sichergestellt wird.“<sup>1073</sup> Damit lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass das Strafrecht, eben weil es auf die Empirie an vielen Stellen zentraler Entscheidungsprozesse angewiesen ist, schon aus Eigennutz möglichst viel von der Kriminologie übrig lassen müsse. Art und Ausmaß dieser „empirischen Reste“ gilt es fortfolgend zu präzisieren.

### 1. Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis - braucht das Strafrecht eine empirische Wende?

*„Niemand darf der Strafrechtswissenschaft von außen Gegenstände, Regeln und Ergebnisse vorgeben; aber jeder darf ihr mit Gründen vorhalten, sie habe ihren Gegenstand verfehlt.“<sup>1074</sup>*

In Anlehnung an die bereits zitierte Sentenz (vgl. Fn. 1032) Immanuel Kants: „Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädrus` Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß (sic) er kein Gehirn hat“, möchte man, dieses Kapitel

---

<sup>1070</sup> Sessar, 2014, S. 229

<sup>1071</sup> Ebd.

<sup>1072</sup> Kaspar, 2014 a, S. 83

<sup>1073</sup> Milotello, 2014, S. 190

<sup>1074</sup> Hassemer, 2000, S. 30 f.



einleitend, instinktiv entgegen: „Normative Forschung ohne Empirie scheint dazu das Gegenstück zu sein – ein brillanter Geist ohne Körper, der ihm zum nötigen Bodenkontakt verhilft.“<sup>1075</sup>

Es sind bereits genügend gute Gründe genannt, die Eingangsfrage des Kapitels D mit „eine ganze Menge“ zu beantworten. Zum einen verlangen die im Vordergrund stehenden Präventionsziele des Strafrechts nach einer erfahrungswissenschaftlichen Analyse (nicht nur) der Kriminalitätsursachen. Spezialpräventive Besserungs- oder generalpräventive Abschreckungszwecke können nur auf dieser komplementären Basis mit angemessenen Mitteln verfolgt werden.<sup>1076</sup> Zum anderen ist die aktuell expressive Kriminal- und Sicherheitspolitik weniger auf empirische Evidenz denn auf ausgeprägte Symbolik ausgerichtet und deshalb auch nur mäßig an Wirkungsforschung interessiert. Gerade angesichts bevorstehender Wahlen in einer schwierigen gesamtgesellschaftlichen Stimmungslage entdeckt die Kriminalpolitik das Strafrecht und die Kriminalität als Ressourcen für Werte und Mobilisierung (wieder neu) und ist ferner vor allem an öffentlich vermittelter, symbolhaft manifestierter Sicherheit interessiert.<sup>1077</sup> Das wiederum lässt sich aber nur bedingt in einem freiheitlich-liberalen Gesellschaftsentwurf implementieren und bleibt zudem kurzatmig, wenn sich die Menschen immer weniger von traditionellen Wertvorstellungen leiten lassen. Einerseits nehmen Normadressaten in einem modernen liberalen Rechtsstaat staatliche Zwangseingriffe i. d. R. nur mit dem Nachweis hin, dass der Eingriff sachgerecht ist.<sup>1078</sup> Anders gesagt, die Grenze der Strafrechtswissenschaft verläuft nicht entlang des Gesetzestextes.<sup>1079</sup> Andererseits verlangt eine wachsende Minderheit immer härtere Gesetze, wiederum zielend auf Minderheiten und Randgruppen, auch ohne einen Nachweis der Wirksamkeit von der Abschreckungspotenzial. Eigentlich ein Paradoxon, wahltaktisch jedoch auch für die etablierten (Volks-)Parteien verhänglich, da sie inzwischen immer mehr um traditionelle Mehrheitsbildungen bangen müssen. Man gewinnt deshalb den Eindruck, dass gerade die großen Parteien mitunter ihren Markenkern (vgl. Fn. 1155) entweder symbolisch überinterpretieren

---

<sup>1075</sup> Petersen, 2010, S. 439

<sup>1076</sup> Albrecht, P. A., 1998, S. 10

<sup>1077</sup> Albrecht, H.-J., 2013, S. 78

<sup>1078</sup> Albrecht, P. A., 1998, S. 12

<sup>1079</sup> Hirsch, 2006, S. 33; Wissenschaftsrat, 2012, S. 27 f., Rechtswissenschaft ist zwar durch die Gegebenheiten des positiven Rechts geprägt, für diese grds. dogmatische Disziplin besteht jedoch gleichzeitig die „Aufgabe, das gegebene Recht immer wieder prinzipiell auf den Prüfstand wissenschaftlicher Analyse zu stellen.“ Das betrifft einerseits nicht nur die (formale) Legalität und Legitimität (in dem Sinne, dass der Bestand positiven Rechts im Einzelnen auch richtig und gerecht ist) bestehender Normen. Das juristische Methodenrepertoire umfasst insbesondere die „theoriegeleitete Anwendung des Rechts.“ Die Gewissheit, ob diese „Regeln richtig und gerecht sind, zwingt die Rechtswissenschaft zum Rückgriff auf andere (wirklichkeits-)wissenschaftliche Reflexionsbestände und -verfahren“, z. B. der Rechtssoziologie und -psychologie oder der Kriminologie und ihrer Bezugs- und Begleitwissenschaften. „Die Rechtswissenschaft kann deshalb auf interdisziplinäre Bezüge nicht verzichten“ (a. a. O., S. 29).

oder bislang manifeste kriminalpolitische Standpunkte aufzugeben bereit sind, um dieser Gefahr zu begegnen. Hierbei wäre etwas mehr Umsicht und weise Zurückhaltung geboten, denn man wandelt dabei auf dünnem Eis. Nur der erfahrene Wanderer erkennt jedoch das dünne und brüchige Eis und ist in der Lage, entsprechende Warnhinweise erfahrender Routenplaner zu erkennen und zu beachten. Denn übertriebene, nicht evidenzbasierte kriminalpolitische Sicherheitsmaßnahmen sind in der Summe gefährlicher für eine liberale rechtsstaatliche Gesellschaft, als die Bedrohungen, denen sie begegnen sollen.

*„Unter den Humanwissenschaften ist die Jurisprudenz, die in diesem Punkte nur mit der Theologie zu vergleichen ist, diejenige Wissenschaft, die die geringste Autonomie gegenüber ihrem Gegenstand hat.“<sup>1080</sup>*

„Schaut man also etwas genauer hin und weitet den Blick auf andere Erscheinungsweisen ‚empirischen‘ Strafrechts, so findet man Belege für die Annahme, daß (sic.) die strafrechtliche Eigenproduktion von Empirie sich durchaus mit Vorsatz (...) vor fremdem Wissen verschließt. Das Strafrecht kennt, in Theorie und Praxis, nur in Ausnahmefällen ein Outsourcing seiner empirischen Probleme an die Kriminologie; was es als Alltagsprobleme ansieht (...) löst es selber. Das gilt selbst für Konzepte, die semantisch den Eindruck erwecken, sie seien empirisch gemeint (...).“<sup>1081</sup> Eine solche Vorgehensweise ist aber weder gesellschaftlich noch wissenschaftlich vertretbar. Gerade die Vertreter relativer, also präventiv ausgerichteter Straftheorien der Moderne sind zur Rechtfertigung solch schwerwiegender Eingriffe wie der Strafe gezwungen, Stellung zu den erwartbaren Wirkungen zu beziehen, Prognosen abzugeben und Wahrscheinlichkeiten einzuschätzen. Hierzu müssen sie sich „außerhalb des Strafverfahrens sachverständig machen.“<sup>1082</sup> Ein „gestörtes Gleichgewicht einer gesamten Strafrechtswissenschaft“ kann auch dazu führen, dass Juristen systematisch normorientiert Entscheidungen produzieren, die „in ihrem Angemessenheitsgehalt (weit) hinter dem eines durch Bindung an Gesetz und Recht statuierten Niveau (...) zurückbleiben.“<sup>1083</sup> Andererseits wäre die Kriminologie als empirisches Korrelat der Strafrechtswissenschaft unterfordert, würde sie lediglich für das Strafrecht relevante Befunde, Daten und Fakten einsammeln und

---

<sup>1080</sup> Baratta, 1980, S. 125

<sup>1081</sup> Hassemer, 2008, S. 125; allerdings betont Petersen, 2010, S. 451, dass sich „Juristen ohne nähere Kenntnis empirische Methodik nicht die empirische Deutungshoheit über soziale Fakten anmaßen sollten.“

<sup>1082</sup> Albrecht, P. A., 1998, S. 12 (m. weiterem Hinweis auf Hassemer, 1983 b, S. 46)

<sup>1083</sup> Breneselović, 2015, S. 38

diese im besten Falle in einen theoretischen Überbau geübter Praxis zu setzen versuchen. Es muss ihr auch darum gehen, „eine rationale Kriminalpolitik zu befördern und bestenfalls selbst zum Protagonisten einer solchen aufzusteigen“<sup>1084</sup> (vgl. E 1e).

„Die empirische Sozialwissenschaft ist für den Juristen, der sich mit der Rechtsauslegung beschäftigt, (keinesfalls) belanglos.“ Normative Aussagen können grundsätzlich nicht ohne genauere Kenntnis der Wirklichkeit getroffen werden. Eine Arbeitsteilung mit Sozialwissenschaftlern, wie sie Petersen beschreibt, bei der Juristen, z. B. über Sachverständigengutachten, die Ergebnisse empirischer Forschung zur Beantwortung aktueller normativer Fragestellungen nutzbar machen, wäre ein durchaus gangbarer Weg zu einem übergeordneten Ziel einer evidenzbasierten Kriminalpolitik.<sup>1085</sup> Ferner können empirische Studien auch eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit bzw. Praktikabilität hinsichtlich (auslegungsbedürftiger) normativer Wertungsbegriffe oder Definitionen anstoßen helfen. Normativität und Empirie sind zwar theoretisch „durch eine feine Linie getrennt. Es handelt sich um zwei Welten“, eine solche des Sollens und eine andere des Seins. Praktisch sind beide aber oft eng miteinander verzahnt. Die (Straf-)Rechtswissenschaft verkennt in ihrer dogmatischen Verfangenheit mitunter dieses praktische Ineinandergreifen.<sup>1086</sup> Deshalb regt Petersen auch an, gemeinhin als eine Übersetzungshilfe zwischen zwei „Kultursprachen“, an relevanten akademischen Schnittstellen zwischen der Rechts- und der Sozialwissenschaft auf Wissenschaftler zu setzen, die „sich in mehr als nur der juristischen akademischen Welt auskennen und so in der Lage sind, eine gewisse Brückenfunktion auszuüben.“<sup>1087</sup> Hierzu müsste allerdings entweder über die inzwischen fast ausschließliche institutionelle Verankerung der Kriminologie an strafrechtswissenschaftlichen Lehrstühlen bzw. über multi- bzw. interdisziplinäre akademische Anforderungen für derartige Ordinarien nachgedacht werden, wie sie Kreuzer<sup>1088</sup> lobend erwähnt. Parallel dazu könnte auch eine fakultätsunabhängige Ansiedlung der Kriminologie (vgl. Kreuzer, Fn. 1043) geprüft werden. Die Notwendigkeit eines dergestalt signifikanteren akademischen Austausches zwischen Empirie und Rechtswissenschaft zeigt sich auch an der Feststellung Knauers<sup>1089</sup>, dass „kriminologische Erkenntnisse (inzwischen deutlich häufiger) wesentlicher Bestandteil gerade der rechtlichen Ausführungen des BVerfG und des EGMR geworden sind“, was auch Auswirkungen auf den (Nutz-)Wert der akademischen Kriminologie bei der universitären Juristen-

---

<sup>1084</sup> Kubink, 2014, S. 117

<sup>1085</sup> Petersen, 2010, S. 436 ff. (439, 447)

<sup>1086</sup> A. a. O., S. 454

<sup>1087</sup> A. a. O., S. 455

<sup>1088</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 719, anlässlich seiner Bestandsaufnahme des Zustandes der Kriminologie an den 44 Rechtswissenschaftlichen Fakultäten stellt er fest, dass immerhin „fünf Inhaber kriminologischer Professuren eine interdisziplinäre Zusatzqualifikation aufwiesen.“

<sup>1089</sup> Knauer, 2014, S. 172 f.

ausbildung habe und somit eine Aufwertung ihres Verhältnisses zur Strafrechtswissenschaft zeitigen müsse. „Kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse sind nunmehr (nämlich auch) notwendig Gegenstand praktischer Rechtsanwendung (geworden) und damit auch strafrechtlicher Lehrveranstaltungen.“

Dabei ist es nicht nur allein das Präventionsstrafrecht, welches von einer empirischen Erfolgskontrolle abhängt. Dies im Übrigen nicht nur als akademische Übung, denn „kriminologische Forschung zur Präventionswirkung strafrechtlicher Normen und Sanktionen ist nicht nur akademische Spielerei oder Begleitmusik für kriminalpolitische Entscheidungen, sondern auch eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Notwendigkeit.“<sup>1090</sup> Es ist aber deutlich schwerer zu begründen als ein reines Schuldstrafrecht, das gegenüber empirischer Überprüfung (fast) vollständig immunisiert ist.<sup>1091</sup> Das Sicherheitsrecht ist aktuell ein besonders instabiles Regelungsfeld. Das zeigt sich an zahlreichen auffälligen Symptomen. Das Sicherheitsrecht wird einerseits permanent durch Reformen modifiziert und ausgeweitet.<sup>1092</sup> Andererseits müssen sich das Bundesverfassungsgericht, die Landesverfassungsgerichtshöfe oder der BGH seit einiger Zeit in bislang unbekanntem Ausmaß normenkontrollrechtlich mit sicherheitsrechtlichen (repressiven wie auch präventiven) Bestimmungen auseinandersetzen, wobei erstaunlicher Weise aber nur selten materielle strafrechtliche Vorschriften im Fokus standen.<sup>1093</sup> Die Gerichte sahen sich dabei in jüngerer Vergangenheit unverhältnismäßig häufig zu (teilweise massiv) beschränkenden Eingriffen veranlasst.<sup>1094</sup> Bezüglich dieser Eingriffe in

---

<sup>1090</sup> Bachmann / Goeck, 2012, S. 37

<sup>1091</sup> Kaspar, 2014 a, S. 88; Kaiser, 2006 b, S. 71

<sup>1092</sup> Bäcker, 2015; vgl. hierzu auch die beispielhafte Auflistung in Bäcker et al., 2013, „Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland“, S. 16 ff..

<sup>1093</sup> Vgl. hierzu z. B. nur die Entscheidung des BGH zu § 89 a StGB (RSpr. Ziff. 55); zwar sei der Tatbestand weder zu unbestimmt noch verletze die Vorverlagerung der Strafbarkeit das Tat- und Schuldprinzip, aber da der Tatbestand auch sozialadäquate Handlungen erfasse, müsse dem Täter explizit nachgewiesen werden können, dass er fest zur Begehung eines Attentates zu einem bestimmten Zeitpunkt entschlossen gewesen sei; vgl. zum Grundsatz der Bestimmtheit auch RSpr. Ziff. 42, BVerfGE zu § 266 StGB (siehe auch Fn. 1132).

<sup>1094</sup> Bäcker, 2015, S. 1 f. (dort Fn. 1, 3 und 4), stellt fest, dass das BVerfG von seiner Errichtung bis zum Jahr 1999 sich in lediglich vier Senatsentscheidungen näher mit der Frage beschäftigen musste, ob Ermittlungsermächtigungen für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden oder für Nachrichtendienste verfassungsrechtlich tragfähig sind und diese durchwegs bestätigte. Es handelte sich im Einzelnen um die Entscheidungen zur „Liquorentnahme“ (BVerfGE 16, 194, RSpr. Ziff. 1), zum „G 10 – Gesetz“ (I – BVerfGE 30, 1, RSpr. Ziff. 5), zur „Beschlagnahme ärztlicher Unterlagen“ (BVerfGE 32, 373, RSpr. Ziff. 6) und zur „Gegenüberstellung“ (BVerfGE 47, 239, RSpr. Ziff. 11). Seit dem Urteil zur „strategischen Telekommunikationsüberwachung“ (G 10 – Gesetz II) vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 / „B“, RSpr. Ziff. 19) sind demgegenüber bis zur jüngsten derartigen Entscheidung zum „BKA-Gesetz“ vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 / „B“, RSpr. Ziff. 49) insgesamt 17 derartige Senatsentscheidungen ergangen. Hierbei wurden die verfahrensgegenständlichen Normen in zehn Fällen (weiter oben und unten gekennzeichnet jeweils mit einem „B“ nach der Fundstelle) mindestens teilweise beanstandet. Neben den beiden bereits genannten handelte es

die (weitgehend intuitiven) Einschätzungsprärogative und die Regelungstiefe und -breite sicherheitsrechtlicher Neuregelungen sind allerdings mindestens zwei Partner zu empfehlen, deren Hilfe sich die Rechts- und Kriminalpolitik a priori versichern sollte. Einmal die Kriminologie hinsichtlich der Analyse des Phänomens und der wissenschaftlich gestützten Prädiktion zu erwartender gesellschaftlicher und individueller Wirkungen, denn sie „leiht dem Politiker (hierbei nämlich) gleichsam das Auge der Erkenntnis und macht den Kriminologen zugleich zum politisch Mitverantwortlichen“<sup>1095</sup> (vgl. E 1f). Zum anderen einer empirisch beseelten, kritischen Straf- und Strafprozessrechts- und Polizeiwissenschaft<sup>1096</sup> bei der Diskussion dogmatischer Grundsatzentscheidungen und zur allgemeinen Regelungstechnik, insbesondere bei dem Versuch der Vermeidung umfänglich auslegungsbedürftiger, deliktsspezifischer Tatbestandsmerkmale, die es den Rechtsanwendern gleichermaßen wie den Geschützten schwer macht, mit hinreichender Sicherheit mit den Neuregelungen rechtstatsächlich wie auch emotional sicher umzugehen, weil es mitunter nicht nur für den Laien unklar bleibt, was erlaubt und was verboten ist.

Gelegentliche „resignierte“ Stellungnahmen zum Zustand und Leistungsvermögen der Kriminologie, wie nachfolgend z. B. von Kühne: „Die Kriminologie hat eigentlich alles gesagt, was zu sagen und vorzuschlagen war. Wirklich neue Erkenntnisse (...) sind weder vorhanden noch absehbar. (...) Aus Sicht der Rechtspolitik dümpelt die Kriminologie so vor sich hin, indem sie ihre Positionen quantitativ noch stärker unterfüttert und

---

sich um die Entscheidungen zur „Wohnraumüberwachung“ (BVerfGE 109, 279 / „B“, RSpr. Ziff. 25), zur „Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz“ (BVerfGE 110, 33 / „B“, RSpr. Ziff. 27), zur „GPS-Ortung“ (BVerfGE 112, 304, RSpr. Ziff. 28), zur „Sicherstellung von Datenträgern“ (BVerfGE 113, 29, RSpr. Ziff. 29), zur präventiven „Telekommunikationsüberwachung nach dem niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ (BVerfGE 113, 348 / „B“, RSpr. Ziff. 30), zur „Sicherstellung gespeicherter Telekommunikationsdaten“ (BVerfGE 115, 166, RSpr. Ziff. 31), zur „Präventiven Rasterfahndung der Polizei in NRW“ (BVerfGE 115, 320, RSpr. Ziff. 33), zur „Abfrage von Kontostammdaten“ (BVerfGE 118, 168, RSpr. Ziff. 35), zur „Online-Durchsuchung“ (BVerfGE 120, 274 / „B“, RSpr. Ziff. 37), zur „automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung“ (BVerfGE 120, 378 / „B“, RSpr. Ziff. 38), zur „Beschlagnahme von E-Mails“ (BVerfGE 124, 43, RSpr. Ziff. 40), zur „Bevorratung von Telekommunikations-Verkehrsdaten“ (BVerfGE 125, 260 / „B“, RSpr. Ziff. 41), zur „strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung“ (BVerfGE 129, 208, RSpr. Ziff. 43), zur „Bevorratung und Abfrage von Telekommunikations-Bestandsdaten“ (BVerfGE 130, 151 / „B“, RSpr. Ziff. 45) und zur „Anti-Terror-Datei“ (BVerfGE 133, 277 / „B“, RSpr. Ziff. 47).

<sup>1095</sup> Kubink, 2014, S. 117 f.; Kaspar, 2014 a, S. 89, schreibt in diesem Zusammenhang, dass „die Kriminologie eine Wissenschaft ist, die zu Recht auch ‚die Verbrechenskontrolle‘ einschließlich der Tätigkeit der Instanzen der Strafjustiz zu ihrem Untersuchungsgegenstand gemacht hat“ und so, nach Walter, 2011, S. 629, zum „distanzierten Kritiker des Strafrechts“ geworden sei.

<sup>1096</sup> „Das Ergebnis einer jeden echten Kritik befestigt, indem sie die Herrschaft der falschen Autorität stürzt, die Macht der wahren“, Rudolf von Jhering.

versucht, gleichsam lobbyistisch ihre nach wie vor bekannten Erkenntnisse der politischen Praxis zur Umsetzung anzudienen<sup>1097</sup>, finden allerdings keine allgemeine Zustimmung in der Literatur. Bspw. spricht Kreuzer<sup>1098</sup> in Replik auf diesen Beitrag zwar davon, dass „die Situation der Kriminologie nicht rosig sein (...) und ernst zu nehmende Risiken für die Zukunft berge, (dennoch) vermittelt sie nicht den Eindruck vom Niedergang der Kriminologie.“

Auch eine weitere, aus heutigem Blickwinkel eingeschränkt zustimmungswerte, gleichwohl als (wissenschaftshistorisches) Durchgangsstadium bedeutsame Sicht hat eine empirische Komponente. Diese entspricht aber dem heutigen Selbstverständnis der Kriminologie nicht mehr vollständig. Es handelt sich hierbei um Jeschecks Diktum: „Das Strafrecht hat vor allem die Bedeutung, daß (sic.) es für die Kriminologie die forschungsleitenden Vorgaben in Gestalt der Straftatbestände und der Sanktionen wie auch im Aufbau und den Leitprinzipien der Strafverfolgungsbehörden“<sup>1099</sup> absteckt. Er modifiziert diese Perspektive a. a. O. aus Sicht der Rechtswissenschaft zwar ein wenig, indem er feststellt, dass umgekehrt „der Jurist sich mit seinen Fragen an den Kriminologen wendet und dessen Antworten braucht, um das eigene Arbeitsgebiet richtig zu verstehen.“<sup>1100</sup> Vielmehr sollte die Kriminologie heute, auch wenn Walter<sup>1101</sup> dies noch zurückhaltend als Frage formuliert, ebenso für die empirische Erkundung der „normativen Wirklichkeit“, also rechtstatsächlich, zuständig sein. Sie darf das Recht nicht als gegeben hinnehmen, sondern sollte es gemäß ihres Selbstverständnisses als autonome, empirische (Reflexions-) Wissenschaft kritisch begleiten. Denn, „wenn es stimmt, dass das (Straf-)Recht letztlich nur im Gewande seiner jeweiligen Rechtskultur verstanden werden kann, ist die Strafrechtswissenschaft, will sie das Gewordensein und den Wandel ‚ihrer‘ Normen erfassen, auf eine empirische Kulturwissenschaft angewiesen.“<sup>1102</sup> Die Kriminologie, will sie auch die mit dieser normativen Realität entworfenen Ordnungsvorstellungen in einer Gesellschaft in größeren kulturellen Zusammenhängen erfassen, wird damit das auch das Ideal einer übergreifenden Gerechtigkeit zu ihren Gegenständen zählen müssen. In diesem großen Zusammenhang ist für die Kriminologie weder die Rolle als Hilfs- oder Legitimationswissenschaft, noch eine bloße empirische Prozess- und / oder Erfolgsevaluation<sup>1103</sup>, ein inzwischen durchaus modernes „Feigenblatt“ aktueller Straf- und Strafprozessgesetzgebung, als Rollenzuschreibung angemessen. Allerdings, ebenso gilt, „ohne Strafrecht würde die Kriminologie die ihr durch den

---

<sup>1097</sup> Kühne, 2007, S. 465

<sup>1098</sup> Kreuzer, 2013 a, 719

<sup>1099</sup> Jescheck, 1980 b, S. 42

<sup>1100</sup> Jescheck, 1980 b, S. 41

<sup>1101</sup> Walter, M., 2011, S. 634

<sup>1102</sup> A. a. O., S. 635

<sup>1103</sup> Ebd.

eigenen Namen gestellte besondere Aufgabe innerhalb des Kreises der Sozialwissenschaft verleugnen.“<sup>1104</sup>

Allerdings verlangt Sozialwissenschaft auch das Einnehmen der „Verstehensperspektive“ und das Ersetzen der bloßen strafrechtlichen „Präventionsperspektive“. Schumanns diesbezüglich zitiertes Verständnis bringt dies abschließend treffend zum Ausdruck: „Wer abweichendes Verhalten nur wahrnimmt als auszumerzendes Geschehen, kann dessen Eigenlogik nicht nachvollziehen. (...) Der strafgeschulte Blick ist unauflöslich mit der Präventionsperspektive verknüpft (...). Dass Abweichung einen sozialen Sinn als Reaktion auf Lebensumstände hat, ist nur zu erkennen, wenn man sich auf dieses Verhalten ohne Missbilligung einlässt.“<sup>1105</sup>

## 2. Wirklichkeit des Rechts – Vom „Sein zum Sollen“

*Ein Strafkodex gehört vornehmlich seiner Zeit und dem Zustand der Gesellschaft in ihr an.*<sup>1106</sup>

Geschriebene Rechtsordnung und soziale Wirklichkeit sind auch im gesetzgeberischen Ideal niemals deckungsgleich, sie können es gar nicht sein. Recht bleibt gegenüber der sozialen Wirklichkeit immer zurück, bleibt fragmentarisch und ist permanent anpassungsbedürftig. Die Rechtswissenschaft nennt zur Bestimmung der Wechselwirkungen dieses Verhältnisses (oder auch des Zustandes) eine sozialwissenschaftliche Lupe, die Rechtssoziologie, ihr Eigen. Sie ist eine empirische Wissenschaft und hat daher als Ergänzung ihrer dogmatischen Schwesterwissenschaft einen anderen Blick auf Sein und Sollen, auf gegenseitige Bezugspunkte aber auch auf scheinbar unvereinbare Gegensätze zwischen Wirklichkeit und Recht. Mit Bezug auf ein derart rechtssoziologisch akzentuiertes Selbstverständnis legt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, eine „offene Rechtswissenschaft“ aus. Sie sei „von einem kommunikativen Forschungsstil, der von intra- und interdisziplinärer Offenheit geprägt ist, von der Bereitschaft zu gegenseitigem Lernen von der Akzeptanz unterschiedlicher Forschungsstile lebt“, geprägt, um diesen Gedanken abzuschließen mit der Feststellung, „offene Rechtswissenschaft ist keine Methode, sondern eine Haltung.“<sup>1107</sup> Hier kommt ein wesentlicher Bezugspunkt zum Desiderat der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ zum Ausdruck. Die Strafrechtswissenschaft muss sich offen auf die Empirie einlassen, deren Nutzen für die eigene Fortentwicklung dauerhaft anerkennen. Die erforderliche (offene, wissenschaftlich neugierige) Haltung kann also das Tor zu diesem gemeinsamen Begriffsverständnis öffnen helfen.

---

<sup>1104</sup> A. a. O., S. 634

<sup>1105</sup> Schumann, 2004, S. 608

<sup>1106</sup> Hegel, 1986, § 218, S. 372

<sup>1107</sup> Voßkuhle, 2010, S. 173 f.

Eine Folge einer notwendig fragmentarischen Rechtsordnung ist, dass „die größten Schwierigkeiten nicht in der Handhabung des Rechts, sondern im Umgang mit der Wirklichkeit liegen.“<sup>1108</sup> Darin ankert auch im Kern die „Vorstellung einer Gesamten Strafrechtswissenschaft als ein Konglomerat der unterschiedlichen Disziplinen, vor allem der Jurisprudenz und der empirischen Kriminologie, denen jeweils ein anderer Arbeitsbereich zusteht und die von diesem parallelen Zusammensein durch die Kenntnissnahme der jeweils fachfremden ‚Ergebnisse‘ auf lange Sicht profitieren können.“<sup>1109</sup> Der Unterschied von Kriminologie und Strafrecht wird seit jeher darin gesehen, dass „jene eine Seins- oder Tatsachenwissenschaft, diese aber eine Sollens- oder Normwissenschaft ist.“<sup>1110</sup> Die sich daraus im Einzelfall ergebende und durchaus sehr schwierig zu beantwortende Frage, ob das Sein über das Sollen bestimmen könne oder wolle, bleibt nach wie vor im Vagen. Das liegt auch daran, dass auch die in strittigen Fällen zur Lösung beitragende Empirie, mindestens bei der Ordnung erhobener Befunde, selbst normative Wertungen vornimmt, wie am nachfolgenden Beispiel ausschnittsweise deutlich wird.

Bottke<sup>1111</sup> versucht dieser Frage am Beispiel einer traditionellen, im Strafrecht gespiegelten „uralten Moralnorm“, also nicht im Sinne einer sowohl dogmatisch wie auch empirisch „problembewussten Regelung menschlichen Zusammenlebens“, dem Inzestverbot nach § 173 StGB, nachzugehen. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. RSpr. Ziff. 36) habe dies 2008 kritisch geprüft, letztlich aber doch die Strafbarkeit im Ausgangsfall bestätigt und festgestellt, dass das Inzestverbot auf eine weitreichende Tradition zurückblicken könne, mit der man „keinen Bruch (...) herbeiführen“ wolle (a. a. O., Rn. 10). Tradition, so Bottke kritisch, legitimiere aber nicht automatisch Freiheitseingriffe, „wenn etwas schon immer so und so war, jedoch abänderbar ist, könnte es auch anders sein. Aus einem Sein (hier einer weithin geteilten Tradition – oder einer „kulturhistorischen“ Tatsache, von der das BVerfG semantisch wenig geglückt spricht, vgl. a. a. O., Rn. 50) folge nicht automatisch ein Sollen (die Strafwürdigkeit des Inzests und speziell des Geschwisterbeischlafs).“ Zur Begleitung der Entscheidung, der Senat konnte und wollte offenkundig die Frage nicht alleine dogmatisch-rechtsauslegend entscheiden, hat das Bundesverfassungsgericht ein empirisches Gutachten des Max-Planck-Instituts (a. a. O., Rn. Rn. 44 ff.) zu der bei diesem Fall relevanten Frage, ob aus dem Sein ein Sollen in der beschriebenen Art folgen müsse, herangezogen. Darin wurden zahlreiche gravierende familien- und sozialschädliche Wirkungen aus dem Geschwisterinzest beschrieben. Das Gericht hat diese in seine Beurteilung einbezogen und sieht gerade deshalb den

---

<sup>1108</sup> Walter et al., 2009 b, S. 12; vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat, 2012 (Fn. 1079). Hassemer, 2001 a, S. 266 bringt diesen Umstand folgendermaßen zum Ausdruck: „Wahrheit und Gerechtigkeit sind das Ethos des rechtsstaatlichen Strafverfahrens; die Kriminologie residiert auf der Ebene der Herstellung von Wahrheit.“

<sup>1109</sup> Breneselović, 2015, S. 36

<sup>1110</sup> Schewe, 1976, S. 269

<sup>1111</sup> Bottke, 2009, S. 99 f.



gesetzgeberischen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt, zumal § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB auch keinen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung darstelle und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletze. Es stellt zusammenfassend fest, dass „die empirischen Studien, auf deren Auswertung diese Erkenntnisse beruhen, zwar (auch) im Gutachten als nicht repräsentativ bewertet werden; sie zeigen aber, dass der Gesetzgeber sich (auch) nicht außerhalb seines Einschätzungsspielraums bewege.“ Bottke kritisiert dies in zweierlei Hinsicht, denn das Gericht habe sich zur Frage des im vorliegenden Fall auch durch die (nicht repräsentativen) Gutachten nicht zwingend zu belegenden gerechtfertigten Rechtsgüterschutzes gar nicht abschließend geäußert und auch die gegenseitigen Verbindungslinien zwischen (empirischem) Sein und (dogmatischem) Sollen kaum ausreichend gedeutet.

Geblichen ist auch noch eine weitere Frage, der sich Sessar<sup>1112</sup> näher annimmt. Auch heute sei die Kriminologie mitunter noch von einem normativen Vorverständnis geprägt. Zwar nehme die Kriminologie inzwischen ganz allgemein eine aktivere Rolle ein und verteidige diese, z. T. ist sie aber schon durch ihre enge institutionelle Verknüpfung janusköpfig und dient ihre Erkenntnisse bei normativ zu entscheidenden Fragen dem Strafrecht an. So kann man z. B., so Sessar kritisch, bei „Fragen der allgemeinen Zurechnung, der tatgebundenen Willensfreiheit, der Gefährlichkeit, der schädlichen Neigungen, der Besserungsfähigkeit (...) eine meist psychiatrische oder psychologische Hilfestellung, ohne oder mit nur geringen eigenen Ansprüchen“, beobachten und jedenfalls in diesen Fällen immer noch von einem (scheinbar überkommenen) „dezisionistischen Modell“ ausgehen. In einem solchen ergänzt die Kriminologie von der Empirie her das strafrechtliche Wissen und die von der Strafrechtswissenschaft aus und mit deren Methoden nicht lösbaren Fragen über tatsächliche Vorgänge im Rechtsleben. Sessar belebt damit eine Annahme der kritischen Kriminologie wieder. „In dem Maße (nämlich), in dem sich die Kriminologie oder ihre Bezugsdisziplinen um das Phänomen der Abweichung (...) kümmern, legen sie zumindest implizit eine bestimmte Form von Normalität zugrunde, deren Kern eine soziale oder rechtliche Wertung enthält, die manifest wird, wenn von der Norm abgewichen wird.“ Damit bestehe die Gefahr, dass Wertungen und Tatsachen vermischt werden und somit sei eine „drohende Verquickung von Sein und Sollen geblieben.“

---

<sup>1112</sup> Sessar, 2014, S. 232 ff.

### 3. Einfluss der Kriminologie auf das Strafrecht

*„Die Rechtswissenschaft ist doch in anderem Sinne Wissenschaft als Logik oder Mathematik (...). Sie ist nicht nur eine eminent systematische, sie ist zugleich auch eine eminent praktische Wissenschaft; sie ist letzteres soweit sie das erstere ist, und sie muß erstere zu werden sich bemühen, will sie in Wahrheit letztere sein (sic).“<sup>1113</sup>*

Wenn v. Liszt von einer „eminent praktischen Wissenschaft“ (s. o.) sprach, macht er deutlich, dass (damals wie heute) einer modernen Rechtswissenschaft ein weitaus stärkerer seins- bzw. tatsachenwissenschaftlicher Einfluss innewohnen müsse. Dabei ist es trotz der Emanzipation der Kriminologie zu einer autonomen sozialwissenschaftlichen Reflexionswissenschaft in der Sache unerheblich, ob das „Sein“ über das „Sollen“ bestimmen könne oder wolle. Beide autonomen Wissenschaften haben jeweils gegenstandsbedingte wissenschafts- und erkenntnistheoretische Lücken bei ihrem (in weiten Bereichen) gemeinsamen Ziel einer erfolgreichen sozial- und gesellschaftsadäquaten Kriminalitätskontrolle. Sie sind daher aufeinander angewiesen, sollten schon deshalb im Verbund operieren und sind sich dabei gegenseitig Forschungs- und Erfahrungsfeld.

Die deutsche Kriminologie hat in der Nachkriegszeit und vor allem beginnend ab den 1970er Jahren einen Paradigmenwechsel vollzogen. Auch wenn sie derzeit in einer schwierigen disziplinären Situation feststeckt und man letztlich noch nicht sicher absehen kann, in welche Richtung sie sich weiterentwickeln kann und will, hat sie sich zu einer modernen, wissenschaftlichen Grundlagendisziplin mit zahlreichen anwendungsbezogenen Forschungsschwerpunkten gewandelt, „die, an den Sozial- und Verhaltenswissenschaften ausgerichtet, empirisch forscht und auch (grds.) international anschlussfähig ist.“ Sie kann mit diesem Eigenwert auch an deutschen juristischen Fakultäten Akzeptanz finden, da sie „aus einer wissenschaftlich eigenständigen Position heraus mit empirisch substantiierten Argumenten an der strafrechtlichen und kriminologischen Diskussion teilnimmt und die juristische Lehre (damit) bereichert.“<sup>1114</sup> Das gilt nicht nur aber vor allem für das inzwischen beinahe als traditionell zu bezeichnende, evaluativ zu bewertende Tätigkeitsfeld der Kriminologie, die Sanktionswirkungsforschung.

*„Die Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient“.<sup>1115</sup>*

Die Gesellschaft ist sensibler geworden für das Leid, das dem Täter mit der Verhängung der Strafe zugefügt wird. Außerdem hat die Strafe auch mehr und mehr die Aura der

---

<sup>1113</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 217, „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuche.“

<sup>1114</sup> Boers, 2014, S. 43

<sup>1115</sup> Popitz, 1968, S. 23

selbstverständlichen Folge der Straftat verloren.“<sup>1116</sup> Die Frage, welchen Beitrag die Strafe und alle anderen Rechtsfolgen der Tat im Gesamtsystem der Sozialkontrolle spielen, ist gesellschaftlich relevanter geworden. Wenn die Aufgabe des Strafrechts im präventiven Rechtsgüterschutz besteht, wovon die Strafrechtstheorie selbstverständlich ausgeht, dann ist damit zugleich auch ein Anspruch formuliert, der der empirischen Überprüfung zugänglich ist.<sup>1117</sup> Abgeleitet aus dieser sozialen Wirklichkeit und der inzwischen gut belegten und sehr validen Forschungslage, steigt in diesem Handlungsfeld zunehmend auch der Legitimationsdruck für die kriminalpolitischen Akteure. Ohne Zweifel ein großer Verdienst der kritisch-reflexiven Kriminologie. Dabei darf man aber nicht unbeachtet lassen, dass die praktische Kriminalpolitik, bei unbestrittener Notwendigkeit des Strafrechts zum Schutz bedrohter Werte und Interessen durch bestimmte Formen sozialschädlichen Verhaltens, trotzdem seit geraumer Zeit weniger nach sachgerechten Alternativen zur Strafe sucht, beispielsweise auf dem weiten Feld der mediativen Konfliktschlichtung, sondern vielmehr um eine Ausdehnung und Verschärfung der strafrechtlichen Sozialkontrolle bemüht ist. Durch diese Expansionsbemühungen werden die Grenzen einer unabdingbar notwendigen formellen Sozialkontrolle im Kernstrafrecht, mit der Begründungsformel der „Effektivierung“ des Strafrechtssystems, in bedenklicher Weise zunehmend in Richtung eines allgemeinen Gefahrenabwehrrechts verwischt.<sup>1118</sup>

Es wäre aber sicher unangemessen, angesichts der beschriebenen Entwicklung ganz allgemein von einem schwindenden Einfluss der Kriminologie auf die (Strafrechts-) Politik auszugehen. Dieser ist schon aufgrund der validen Erkenntnislage der Disziplin nach wie vor wenigstens latent weiterhin vorhanden. Allerdings steigt angesichts länderübergreifender kriminovalenter Herausforderungen im europäischen und internationalen Kontext sowie einer tendenziell punitiveren Grundstimmung bei einem zunehmend größer werdenden Teil der Bevölkerung auch der kriminalpolitische Handlungszwang. Es bleibt für die Akteure immer weniger Zeit innezuhalten, den notwendigen fachlichen Diskurs und interdisziplinären Austausch mit der Wissenschaft wieder zu kultivieren und zu pflegen. Das ist sicher beklagenswert, wird sich aber jedenfalls in naher Zukunft kaum ändern, sodass auch die Kriminologie ihre Bemühungen, die Kriminal- und vor allem die Strafrechtspolitik kritisch und innovativ zu beeinflussen, verstärkt fortsetzen muss. Das ist sicher eine große Herausforderung bei dem momentanen institutionellen Zustand grundlagen- und forschungsorientierter, praktischer Kriminologie und deren ungeklärter Zukunft. Aber gerade jetzt erweist sich mehr denn je ihre Notwendigkeit und es bietet sich die Chance, über den eine enorme Anstrengung bedeutenden weiteren Ausbau konstruktiver kritisch-reflexiver und zunehmend öffentlich wahrnehmbarer

---

<sup>1116</sup> Frisch, 2007, S. 200; so auch Kreuzer, 2013 a, S. 710 f.

<sup>1117</sup> Meier, 2016, S. 275

<sup>1118</sup> A. a. O., S. 288 f.

fachlicher Präsenz die Kriminalpolitik zu mäßigen, sich so bei ihr unentbehrlich zu machen ohne sich ihr anzudienen und so den Gleisverlauf und die Streckenlänge der eigenen disziplinarischen Zukunft mitzuplanen.

Es besteht hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmbarkeit eines derart spezifischen und mäßigen disziplinarischen Agenda-Settings aber durchaus auch Hoffnung. Einer zwar wachsenden punitiver denkenden Minderheit steht immer noch ein deutlich größerer, kriminalpolitisch ausgewogen orientierter und ein weiterer bedeutender, mindestens indifferent eingestellter Teil der Bevölkerung gegenüber, so Frisch. Nach seiner Einschätzung ist „die Gesellschaft in weiten Bereichen auch toleranter geworden. Das gilt insbesondere für bloß anstößige Verhaltensweisen, (und sowohl im Hinblick auf die) formelle Missbilligung (als auch) hinsichtlich deren Beurteilung als strafwürdig.“<sup>1119</sup> Hierzu muss bspw. mittels einer überfälligen Inventur auch deutlich gemacht werden, dass „Grundrechtseingriffe durch das geltende Strafrecht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips (wohl nicht) durchgehend entsprechen. Wenn nämlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allgemein als Maßstab für die Überprüfung von Straftatbeständen anerkannt wäre, könnte dies den Druck auf den Gesetzgeber erhöhen, seine Zielsetzungen noch genauer offen zu legen, Vermutungen über Wirkungszusammenhänge zu explizieren und phantasievoller nach nichtstrafrechtlichen Alternativen zu suchen.“<sup>1120</sup> Das Strafrecht sei, so Goeckenjan resümierend, „nach wie vor durch diffuse Wirkungsmechanismen, die es wie ‚blinde Flecken‘ gegen eine empirische Überprüfung abschirmen und für eine metaphysische Aufladung anfällig machen“ vor strikter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des daraus abgeleiteten Ultima-Ratio-Prinzips geschützt.

a) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Einfallstor der Kriminologie?

*„Mir ist das Strafgesetzbuch (...) das Bollwerk der individuellen Freiheit, die Magna Charta des Verbrechens.“<sup>1121</sup>*

Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat die bis heute weitgehend anerkannten strafrechtsbegrenzenden Maßstäbe der „Rechtsguttheorie“ zu einer Zeit<sup>1122</sup> entwickelt, als es

<sup>1119</sup> Frisch, 2007, S. 201

<sup>1120</sup> Goeckenjan, 2015, S. 184 ff., 208 f., die bspw. ausdrücklich auch die grundsätzliche Notwendigkeit des Tatbestandes der Nachstellung bezweifelt, nicht nur wegen der Vagheit seiner Merkmale, sondern auch weil Beeinträchtigungen der Willensfreiheit und der körperlichen Unversehrtheit bereits ausreichend nach bisherigem Recht strafbar waren. Außerdem bestand schon bisher die Möglichkeit (auch strafrechtlich abgesicherte) Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu ergreifen.

<sup>1121</sup> Liszt, 1905 b, AuV, Band 2, S. 102

<sup>1122</sup> Als „Schöpfer“ der „Rechtsguttheorie“ gilt Birnbaum, Johann Michael Franz (\*19. September 1792 in Bamberg, + 14. Dezember 1877 in Gießen), Rechtswissenschaftler und Dramatiker, mit dem Aufsatz „Ueber das Erforderniß einer Rechtsgutverletzung zum Begriff des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung (sic.)“, in: Archiv des Criminalrechts, 14

noch keine Verfassung als höherrangiges Recht<sup>1123</sup> gab. Ihre zweckgeleitete tatbestandsbegründende dogmatische Herangehensweise unterscheidet sich signifikant von der heute primär schutzzweckgestützten („status negativus“ – Abwehrrechte) eingriffsrechtbegründenden Grundrechtsdogmatik. Während Erstere „sich darauf konzentriert, die Schutzobjekte der Strafvorschrift herauszuarbeiten, geht es Letzterer vorrangig darum, zwischen den betroffenen Freiheiten und Gemeinwohlbelangen abzuwägen, (...) was seinen Ausdruck im Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. Fn. 398, 1136, 1138) findet.“<sup>1124</sup> Vor allem präventive Strafvorschriften sind in diesem Sinne „höchst legitimierungsbedürftig.“ Hassemer betrachtet das Strafrecht deshalb auch als „Verbrechensbekämpfungsbegrenzungsrecht“<sup>1125</sup> mit verfassungsrechtlich formulierten Eingriffsschranken für den strafenden Staat (trotz verfassungsgerichtlich weit angelegter Einschätzungs-

---

(1834), S. 149 – 194. Wesentliche Aussagen zu verfassungsrechtlichen und tatsachenwissenschaftlichen Grenzen des Strafrechts im Sinne einer einschränkenden Auslegung der strafrechtsdogmatischen Rechtsguttheorie trifft Hassemer, 2003, S. 57 f.

<sup>1123</sup> Brunhöber, 2015, S. 31; zur „Rechtsguttheorie“ grundlegend Roxin, 2006, S. 16: „Rechtsgüter sind alle Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die für die freie Entfaltung des Einzelnen, die Verwirklichung seiner Grundrechte und das Funktionieren eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden staatlichen Systems notwendig sind. Der liberale Rechtsgutbegriff hat seine geistesgeschichtlichen Wurzeln in der Epoche der Aufklärung (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; als Begründer gilt allerdings Birnbaum, 1834, vgl. Fn. 1122). Heute ist der Begriff des Rechtsguts durch güterkonstituierendes Werturteil des Gesetzgebers ein Instrument teleologischer Interpretation der Tatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts (vgl. BVerfGE 50, 142, 162, RSpr. Ziff. 13, Rn. 47: „es ist gerade Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Er ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will, grds. frei“ (Einschätzungsprärogative). Vgl. auch BVerfGE 120, 224, RSpr. Ziff. 36, Rn. 36 und 51: „eine Strafnorm muss geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Ein Mittel ist bereits dann geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es ist nicht erforderlich, dass der Erfolg in jedem Einzelfall auch tatsächlich erreicht wird oder jedenfalls erreichbar ist; die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt [mit Verweis auf BVerfGE 96, 10, RSpr. Ziff. 22]. Ein Gesetz ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können.“ Dem Gesetzgeber steht hierbei ein Beurteilungsspielraum zu, der nur in begrenztem Umfang vom BVerfG überprüft werden kann, vgl. BVerfGE 90, 145, RSpr. Ziff. 20). Schon von Liszt befürwortete dieses Prinzip, denn nach seiner Auffassung habe „mit dem Rechtsgut das Zweckdenken Einzug in das Strafrecht gehalten“ (Liszt, 1905 b, AuV, Band 1, S. 223, in: „Der Rechtsgutbegriff im Binding’schen Handbuche“). Das Rechtsgut bleibt zwar Ausgangspunkt, heute ist der Schutz eines Rechtsgutes allerdings nicht mehr der alleinige Zweck, der die Gestalt einer Strafnorm bestimmt. (Amelung, 2003, S. 156).

<sup>1124</sup> Brunhöber, 2015, S. 31, arbeitet abschließend die entscheidende Feststellung mittels zweier teleologisch voneinander abweichender Fragen heraus. In Bezug auf die alles überlagernde Grundrechtslehre lautet die Frage nicht nur: „Verfolgt die Norm einen legitimen Zweck bzw. schützt sie ein legitimes Rechtsgut“? sondern vielmehr auch: „Wie viel Freiheit des einen dürfen wir einschränken, um die Freiheit des anderen zu schützen“?

<sup>1125</sup> Hassemer, 2003, S. 58 mit Bezug auf Naucke, 2000, S. 263f.

prärogative, vgl. Fn. 340, 398, 1050, 1062, 1123). Auf der Grundlage jüngerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgert Knauer<sup>1126</sup> daher, dass der Gesetzgeber „jedenfalls bei der Bestimmung des Rechtsguts eines Straftatbestandes ‚gesicherte kriminologische Erkenntnisse‘ berücksichtigen müsse, (...) womit die Kriminologie und die Rechtstatsachenforschung eine Aufwertung erfahren haben.“

Strafrecht ist die „Ultima Ratio“ des Rechtsstaates, so dass gravierende (strafende) Eingriffe in Grundrechtspositionen nur dann in Betracht kommen (Geeignetheit – Erforderlichkeit – Angemessenheit), soweit es keine milderen Möglichkeiten gibt. „Der entscheidende Ort jenseits des kriminalpolitischen Diskurses ist (...) die Verfassung, (...) dem schärfsten Eingriffsinstrument des Rechtsstaates (...) Grenzen einzuziehen, jenseits derer ein Straftatbestand (...) verfassungswidrig und damit nichtig wäre.“<sup>1127</sup> Allerdings erfuhr die verfassungsgerichtliche Auslegung der Prüfkriterien der Verhältnismäßigkeit bislang eine „derartige Großzügigkeit, dass das Ermessen des Strafgesetzgebers de facto keiner Einschränkung mehr unterliegt.“<sup>1128</sup>

---

<sup>1126</sup> Knauer, 2014, S. 165, 172, folgert a. a. O. ferner, dass die Vernachlässigung des Verhältnisses zwischen Kriminologie und Strafrecht, also des Kernbestandes „Gesamter Strafrechtswissenschaft“, wohl auch auf die „fehlende allgemeine Diskussion über die Beziehungen zwischen Kriminologie und Verfassungsrecht“ zurückzuführen sei. Dies hält er angesichts jüngerer verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung mit grundlegenden Ausführungen gerade zu diesem Verhältnis (vgl. z. B. RSpr. Ziff. 14 zur „Strafbarkeit von Bagatelldelikten“ am Beispiel des Ladendiebstahls oder RSpr. Ziff. 20, „Cannabis-Entscheidung“ oder auch zum „Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“, vgl. RSpr. Ziff. 34) für bedenklich. In den beiden erstgenannten Entscheidungen betont das Gericht, dass „unter besonderen Voraussetzungen Fälle denkbar (sind), in denen gesicherte kriminologische Erkenntnisse (...) insoweit Beachtung erfordern, als sie geeignet sind, den Gesetzgeber zu einer bestimmten Behandlung einer von Verfassungs wegen gesetzlich zu regelnden Frage zu zwingen oder doch die getroffene Regelung als mögliche Lösung auszuschließen“ (vgl. RSpr. Ziff. 14, 212 f. und RSpr. Ziff. 20, 183).

<sup>1127</sup> Hefendehl, 2011, S. 403

<sup>1128</sup> Roxin, 2006, S. 40 f. (§ 2, Rn. 87 ff.); und dies obwohl das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich die Bedeutung gerade des Übermaßverbotes in besonderer Weise hervorgehoben hat, wie z. B. in der „Cannabis-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 34) oder zum „Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers“ (RSpr. Ziff. 22): „Wegen des in der Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe zum Ausdruck kommenden sozialetischen Unwerturteils kommt dem Übermaßverbot als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm besondere Bedeutung zu.“

Als eines der wesentlichen Prüfungskriterien, neben dem Rechtsgut und der Verhältnismäßigkeit<sup>1129</sup>, benennt Hefendehl zunächst den Bestimmtheitsgrundsatz.<sup>1130</sup> Das Bundesverfassungsgericht<sup>1131</sup> präzisierte die Verpflichtung des Gesetzgebers hierzu jüngst z. B. in einem Beschluss zum Untreuetatbestand.<sup>1132</sup> Es schränkte die weitreichenden Regelungsprärogative des Gesetzgebers hierbei nicht wesentlich ein. Ferner sieht das Gericht durchgängig auch in jüngeren Entscheidungen die vordringliche Aufgabe des Strafrechts im Rechtsgüterschutz<sup>1133</sup>, schon deshalb, weil „durch die Definition des Strafrechts als Schutz für ein Rechtsgut überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet ist, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.“<sup>1134</sup>

---

<sup>1129</sup> Auf die u. a. auch Kaspar, 2014 a und Bachmann et al., 2012, ausführlich, schon wegen der klaren Aussagen des BVerfG hierzu (vgl. z. B. nur BVerfGE 90, 145, RSpr. Ziff. 20, Rn. 225: „Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe (...) sprechen über das in ihnen enthaltene sozial-ethische Unwerturteil über ein bestimmtes Verhalten den Bürger in seinem Person-Sein an und weisen daher auch einen engen Bezug zur (Menschenwürdegarantie) auf, (weshalb) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm gesteigerte Bedeutung zukommt“, Bezug nehmen).

<sup>1130</sup> Das Verbot unbestimmter Strafgesetze, Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB („Gesetzlichkeitsprinzip“), ist bei dem in der Fallvignette zu prüfenden Tatbestand sowohl hinsichtlich des Schutzgutes als auch der Tatbestandsalternativen durchaus prüfenswert; Appel, 1998, S. 167, 170, bemängelt darüber hinaus, dass es (außer bei der Androhung oder Verhängung von Freiheitsstrafen, wo naturgemäß auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG Bezug genommen wird) bei der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Strafrecht an einer „klaren und verlässlichen Linie hinsichtlich der Bestimmung der einschlägigen Grundrechte für die Prüfung der Strafbewehrung, der konkreten Strafandrohung oder der Höhe der Strafe“ mangle (dies sei aber unverständlich, da „das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung entscheidend davon abhängen kann, in welches Grundrecht eingegriffen“ werde).

<sup>1131</sup> Von dem Hefendehl, 2011, S. 401, behauptet, dass es „vor einer wirklichen Prüfung des materiellen Strafrechts regelmäßig zurückschreckt.“

<sup>1132</sup> BVerfGE 126, 170, „Bestimmtheit des Untreuetatbestandes“ (RSpr. Ziff. 42), Rn. 71: „Für den Gesetzgeber enthält Art. 103 Abs. 2 GG in seiner Funktion als Bestimmtheitsgebot dementsprechend die Verpflichtung, wesentliche Fragen der Strafwürdigkeit oder Straffreiheit im demokratisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess zu klären und die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen (BVerfGE 75, 329, 340 f., „Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht“, Rn. 47 u. 60, RSpr. Ziff. 16).“

<sup>1133</sup> BVerfGE 120, 224, „Inzest-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 36), Rn. 35: „Das Strafrecht wird als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, (...)“, vgl. auch Fn. 341, 1050. Roxin, 2006, S. 29 (Rn. 50), sieht in dem Prinzip des Rechtsgüterschutzes gar ein geeignetes Mittel zur Begrenzung staatlichen Strafrechts, „wenn man es auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage aus den Aufgaben des Strafrechts ableitet und den Schutz der verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte in eine solche Konzeption einarbeitet.“ Zustimmend hierzu Jescheck et al., 1996, S. 8 und Bottke, 2009, S. 107 ff.

<sup>1134</sup> Hefendehl, 2011, S. 406; andere Auffassung BVerfG, kommentiert von Bottke, 2009, S. 94

Allerdings sollte im Gegensatz zum Rechtsgut des § 238 StGB ein solcher Begriff hinreichend klar ausgestaltet sein. Hassemer erachtet hierzu im Mindestmaß drei Kriterien<sup>1135</sup> als erforderlich. Nur unter diesen Voraussetzungen erweist es sich dann einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zugänglich und damit auch als gut geeignetes „zentrales Einfallstor für die Kriminologie“<sup>1136</sup>, auch wenn das BVerfG, zumindest ganz deutlich bei der „Inzest-Entscheidung“ im Jahr 2008, den verfassungsrechtlichen Rechtsgüterschutz in „seiner Funktion als Begrenzungsmacht für den Gesetzgeber“<sup>1137</sup> nicht favorisiert.

Empirisch-kriminologische Forschungsergebnisse sind bedeutsam für ein verfassungskonformes Strafrecht, und zwar auf allen vier Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>1138</sup> Das Bundesverfassungsgericht erkennt durchaus für die Teilelemente der Geeignetheit und Erforderlichkeit die Relevanz kriminologischer Forschungsbefunde an. Das Gericht ist allerdings (nicht nur bei der „Inzest-Entscheidung“) sehr zurückhaltend,

---

<sup>1135</sup> Hassemer, 2003, S. 64: 1. Realitätsnähe (d. h. die Widerspiegelung des Verhältnisses von Recht und Leben heute); 2. Abgrenzende Schärfe durch die Verwendung sachverhaltsnaher und eindeutiger Begriffe, so dass präzise Differenzierungen gewährleistet sind; 3. allseitige Verständlichkeit zur Vermeidung von „wolkigen“ Generalisierungen.

<sup>1136</sup> Bachmann et al., 2012, S. 37; zustimmend auch Kaspar, 2014 a, S. 89: „(...) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für alle staatlichen Grundrechtseingriffe und damit auch für die Strafe. (...) die Prüfung der ‚Geeignetheit‘ und ‚Erforderlichkeit‘ erfolgt im Hinblick auf einen bestimmten Zweck. (Dieser) muss in Bezug auf die fragliche Maßnahme (...) überprüfbar sein. Kriminologische Forschung zur Präventionswirkung strafrechtlicher Normen und Sanktionen ist (...) eine verfassungsrechtlich vorgezeichnete Notwendigkeit.“

<sup>1137</sup> Bottke, 2009, S. 107 f., weshalb er dafür plädiert, „das Konzept des Rechtsgüterschutzes kriminal- und verfassungsrechtlich zu reformulieren und den Begriff eines Verfassungsgutes zu entwickeln.“ Dann könne die Strafrechtswissenschaft, die dann im Ansatz dem Modell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ nahe kommt, beginnen, „alte und neue Strafnormen kritischer Überprüfung zu unterziehen“ (A. a. O., S. 110).

<sup>1138</sup> Erfüllt der tatbestandliche Rechtsgüterschutz a) einen legitimen Zweck? Ist die Maßnahme b) geeignet, den angestrebten Zweck wenigstens zu fördern? Ist die Maßnahme c) erforderlich, d. h., gibt es ggf. andere zur Zweckerreichung gleich gut geeignete Mittel, welche die geschützte Rechtsposition weniger beeinträchtigen (insbesondere auch solche des Zivil- oder Verwaltungsrechts)? Dies entspricht hinsichtlich der Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit auch dem Wesen einer „wissenschaftlichen Kriminalpolitik“ i. S. Eisenbergs, ders., 2005, S. 213; vgl. auch Leferenz, Fn. 1212. Zuletzt, ist die Maßnahme d) angemessen in der Abwägung des Verhältnisses zwischen der Zweckerreichung und der mit dieser verbundenen Beeinträchtigung? Kriminologische Befunde sind auf allen Ebenen der Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant, wenn auch bei a) am schwächsten ausgeprägt, da diese Kategorie normativ aufgeladen ist.



entgegenstehende empirisch beforschte Umstände bei seiner grds. zustimmenden Haltung zur „psychologischen Wirkung der Strafandrohung“<sup>1139</sup>, und damit der grds. Annahme einer generalpräventiven Wirkung von Strafe, anzuerkennen, wenn diese nicht eindeutig und gesichert sind. Hefendehl will hier einen bewusst gesetzten „Riegel gegen sozialwissenschaftlich formulierte Kritik“ erkennen, denn ließe man diese zu, „würde man das Strafrecht an sich in seinen Grundfesten erschüttern.“<sup>1140</sup> Die Zurückhaltung der Verfassungsrichter überrascht, da das Gericht doch ansonsten nach dem Grundsatz verfährt, bei besonders intensiven Grundrechtseingriffen, welche gerade beim Strafrecht in hohem Maße per se gegeben sind, die Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders sorgfältig vorzunehmen.<sup>1141</sup> Bottke sieht bei den relevanten Auslegungskriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung allerdings eine „derartige Großzügigkeit, dass das Ermessen des Strafgesetzgebers de facto keiner Einschränkung mehr“<sup>1142</sup> unterliege.

---

<sup>1139</sup> BVerfGE 120, 224, „Inzest-Entscheidung“ (RSpr. Ziff. 36), Rn. 53: „Dies kann (...) bereits aus grundsätzlichen Erwägungen die Berechtigung des Gesetzgebers nicht in Frage stellen, ein als sozialschädlich eingeschätztes Verhalten ungeachtet dessen zu pönalisieren, dass eine abschreckende Wirkung der Strafnorm zumindest nicht in allen Lebensbereichen nachweisbar sein mag.“

<sup>1140</sup> Hefendehl, 2011, S. 405; der Grundsatz „fragmentarischen Strafrechts“ sei demnach mehr als nur ein kriminalpolitischer Appell, nämlich ein evaluierbarer Verfassungsgrundsatz. Auch wenn anerkannt große Beurteilungsspielräume für den Gesetzgeber bestehen, darf empirisch-kriminologische Forschung, „angewandte Kriminologie“ doch nicht (gänzlich) ignoriert werden. Das gilt z. B. für die kriminologisch belegbare Austauschbarkeitshypothese hinsichtlich der Verhängung einer bestimmten Strafe, vgl. u. a. Frisch, 2007, S. 200, Streng, 2007, S. 65 ff., Streng, 2012, S. 159, 162 f. und Fn. 1017.

<sup>1141</sup> Bachmann et al., 2012, S. 42

<sup>1142</sup> Bottke, 2009, S. 95, meint die Kriterien des mit der Strafnorm verfassungsrechtlich angestrebten Zwecks, die Geeignetheit des Mittels, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit. In einigen seiner Entscheidungen, z. B. in den „Cannabis-Entscheidungen“ hat das BVerfG sich allerdings dezidiert zur Verhältnismäßigkeit des Strafrechts geäußert, vgl. z. B. BVerfGE 90, 145 (RSpr. Ziff. 20) oder beim Kammerbeschluss BVerfGK 3, 285 (RSpr. Ziff. 26), Rn. 46 ff.. Vgl. hierzu auch BVerfGE 50, 205 (RSpr. Ziff. 14), Rn. 31 ff., zur „Strafbarkeit von Bagatelldelikten“.

b) Grenzen der Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse

*„Wer (...) die Stabilisierung der gesellschaftlichen Normen, die Abschreckung potenzieller Straftäter (oder) die Besserung und Wiedereingliederung von Verurteilten für Strafziele hält, der muss zeigen, dass und inwieweit die Strafe diese Ziele auch erreichen kann und erreicht. Kann er dies nicht zeigen, so muss er seine Strafziele kassieren!“<sup>1143</sup>*

Ist die Kriminologie im Rahmen verfassungsrechtlicher Verhältnismäßigkeitserwägungen eher eine „lästige denn hilfreiche Begleitwissenschaft“?

Ihr Einfluss auf die Rechtsprechung des BVerfG und in großen Teilen des (juristisch-dogmatischen) Schrifttums ist zwar wie dargestellt inzwischen durchaus auch denominativ nachweisbar, darf insgesamt jedoch nach wie vor als ausbaufähig bezeichnet werden. Gelegentlich wird hierbei sogar eigens ein (juristischer / kriminologischer) Gutachter durch das BVerfG mit der Schöpfung / Bereitstellung empirischer / hermeneutischer Expertise oder rechtsvergleichender Begutachtung beauftragt.<sup>1144</sup> Mit Gehör kann die Kriminologie aber allenfalls dann rechnen, wenn sie klare Ergebnisse<sup>1145 1146</sup> vorzuweisen hat. Diese kann sie inzwischen in vielen Bereichen, gerade auf dem Gebiet der Sanktionswirkungsforschung und hier insbesondere im Rahmen der so genannten „Austauschbarkeitshypothese“ (vgl. Fn. 1140 m. w. N.) bieten. Auf anderen Gebieten kann sie den Juristen im Moment jedoch nur mit vielfach sehr interessanten und für weitere Forschungen hilfreichen, aber noch nicht als abschließend gesichert geltenden Hypothesen helfen. Im Rahmen juristischer Argumentation Nachweise unter Beachtung erfahrungswissenschaftlicher Methodik zu erbringen bedarf aber hinreichend valider Befunde, sonst besteht die Gefahr, auch normativ falsche Aussagen zu treffen.<sup>1147</sup> Gerade

---

<sup>1143</sup> Hassemer, 1983, S. 39, 56

<sup>1144</sup> So z. B. Albrecht / Sieber, 2015, passim (Gutachten im Auftrag des BVerfG zum BVerfGE 120, 224, „Inzest-Entscheidung“, Rn. 49, RSpr. Ziff. 36), Altenhain, 2012, rechtstatsächliche empirische Studie zur „Verständigung im Strafverfahren“ (im Auftrag des BVerfG zum BVerfGE 133, 168, Rn. 48 ff., RSpr. Ziff. 46) oder aber Dünkel und Sonnen bei der Entscheidung zum Jugendstrafvollzug (vgl. RSpr. Ziff. 34).

<sup>1145</sup> Nachweise hierzu u. a. bei Appel, 1998, S. 175 ff. und 190 ff.

<sup>1146</sup> Bachmann et al., 2012, S. 43, 46, bemängelt, dass „empirische Befunde gar nicht oder jedenfalls nicht mit der gebotenen Sorgfalt zur Kenntnis genommen bzw. mit Verweis auf eine ‚alltäglichen Realismus‘ bzw. einen (vermeintlichen) ‚common sense‘ für zweitrangig erklärt werden.“ Gerade dem „common sense“ dürfe aber eine solche Priorisierung nicht zuteilwerden und sei schon vom Ansatz her verfehlt.

<sup>1147</sup> A. a. O., S. 43, allerdings in Umkehrung des Bedeutungsbezuges dort. Bachmann macht mit Hinweis auf Glaser, 1973 (vgl. Fn. 977), S. 16, a. a. O. nämlich deutlich, dass „ohne eine wissenschaftlich fundierte Wirksamkeitskontrolle das kriminalrechtliche System wie eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder Verlustes arbeitet“, aufgestellt wäre.

bei der verfassungsgerichtlichen Beurteilung ist die nachhaltige Belastbarkeit empirischer Befunde das entscheidende Kriterium, sodass empirische kriminologische Befunde im Moment nur ausnahmsweise entscheidungsrelevant werden. „Bei der Kontrolle der Strafrechtsanwendung ist die Kriminologie für die verfassungsgerichtliche Judikatur deshalb immer noch nahezu bedeutungslos. Das liegt v. a. darin begründet, dass die Teilaspekte der Geeignetheit und Erforderlichkeit (mit unzutreffender Begründung) einer Strafnorm durch das BVerfG letztlich überhaupt nicht geprüft werden und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne noch ganz im Zeichen der Schuldangemessenheit (der Strafe) steht.“<sup>1148</sup>

#### 4. Zwischenfazit

*„Die Hierarchien sind also klar: Auch wenn das Strafverfahren die empirische Kriminologie zur Magd hat, ist es doch nicht Herrscherin. Es hat das materielle Strafrecht über sich, dessen Verlängerung in die Wirklichkeit es dienen muss.“<sup>1149</sup>*

Der politische Gestaltungsbereich der Kriminalpolitik ist nicht die Kriminalität, sondern deren Kontrolle und Prävention. Dabei ist sie auf diesen beiden Feldern „im Wesentlichen Kontrollpolitik und im Übrigen Präventionspolitik, die über das Ob und das Wie des Einsatzes von Strafrecht und nichtstrafrechtlicher Prävention entscheidet.“<sup>1150</sup> Dies ist auch den grundlegenden Veränderungen gesellschaftlicher Bedingungen jüngerer Vergangenheit geschuldet (vgl. Fn. 980). Neue Punitivität und Konzepte vorbeugenden Gesellschaftsschutzes sind derzeit dominante kriminalpolitische Themen. „Das traditionelle Anliegen, staatliche Strafverfolgung als Kumulation intensiver Grundrechtsbeeinträchtigungen zu kontrollieren, tritt (dabei mehr und mehr) in den Hintergrund. Nicht die Sicherheit vor dem Staat, sondern durch den Staat und durch die Bürger selbst als staatlich förderungswürdige Aufgabe wird zum vordringlichen Anliegen.“<sup>1151</sup> In diesem Verlangen nach einem Mehr an vermeintlicher Sicherheit wird der Verlust an Freiheit dabei auch weit überwiegend in Kauf genommen oder diese Folge mindestens als unbedeutend ignoriert.

Der Ausbau des Strafrechts als bedeutender Teil dieses neuen präventiven Paradigmas aktueller Kriminalpolitik dürstet, bei all den notwendigen und bis hierher festgestellten

---

<sup>1148</sup> A. a. O., S. 44, betont Bachmann, dass auf kaum einem Gebiet so sehr mit bloßen Vermutungen oder gefühlten Einschätzungen operiert wird wie auf demjenigen des Strafrechts, woraus er zwei Folgerungen ableitet. Erstens müsse die Kriminologie ihre Bemühungen zum Ausbau themenbezogener Forschung verstärken und „aus ihrer Schattenposition heraustreten“. Zweitens müsse dann aber die Kriminalpolitik bereit sein, die erzielten Ergebnisse dann auch anzuerkennen und zu berücksichtigen.

<sup>1149</sup> Hassemer, 2001 a, S. 264

<sup>1150</sup> Kunz / Singelstein, 2016, S. 378

<sup>1151</sup> A. a. O., S. 379

methodischen und inhaltlichen Einschränkungen hinsichtlich der unmittelbaren Verwertbarkeit sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, auch nicht gerade nach „störender“ bzw. „verzögernder“ empirischer Begleitung. Doch gerade im Rahmen der dargelegten Befunde zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutzkonzept, zur Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Normgenese und der diese notwendig begleitende Wirkungsforschung hinsichtlich allgemeiner und individueller präventiver Effekte, der Normimplementation, stellen sich Bachmann et al. die kritische Frage: „Blickt unser Strafrecht in den Abgrund, wenn man es auf den Prüfstand von Verfassung und Kriminologie stellt (...)“? (...) Auch wenn man (insgesamt) vor dem Hintergrund der (vorliegenden verfassungsgerechtlich nutzbaren) empirischen Befunde gewiss nicht behaupten kann, ins ‚Paradies völliger präventiver Wirksamkeit‘ geschaut zu haben“<sup>1152</sup>, ist diese Frage durchaus berechtigt.

Neben den verfassungsrechtlich bedeutsamen Kautelen ist das Strafrecht also auch wissenschafts- und erkenntnistheoretisch komplementär auf die empirischen Befunde und Erkenntnisse der Kriminologie angewiesen, sowohl bei der Normgenese wie auch bei der Normanwendung. Faktisch ist der Einfluss der Kriminologie zwar nach wie vor gering und ausbaufähig. Theoretisch müsste die Eingangsfrage des Kapitels im Sinne Kaufmanns<sup>1153</sup> allerdings wohl eher umgekehrt, nämlich „was lässt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?“ lauten. Sie gab damals dem Leser auch gleich eine damals wie plausible Antwort mit. „Sie lässt das Strafrecht übrig“, ein (Kern-)Strafrecht, dem es essentiell auch „darum gehen (muss), mehr als bisher zu erforschen, auf welchen Wegen die menschliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung anhand der Rechtswerte entwickelt und gefestigt werden kann“, und dies in einem komplementären Gleichklang des „Strafens und Helfens.“

---

<sup>1152</sup> Bachmann et al., 2012, S. 54 f.

<sup>1153</sup> Hilde Kaufmann, 1962, S. 193 ff.

## **E. „Gesamte Strafrechtswissenschaft“: Grundlage rationaler, evidenzbasierter Kriminalpolitik?**

*„Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“<sup>1154</sup>*

Moderne angewandte und praktische Kriminalpolitik ist ein schwieriges Handwerk, jedenfalls für deren politische Protagonisten und wird sogar von zahlreichen Einflussfaktoren mitunter sogar getrieben. Aufsehen erregende Ereignisse, unmittelbar medial aufbereitet, strategische partei- und machtpolitische Überlegungen, gerade im Moment durch das Erstarken einer neuen politischen Kraft am äußersten rechten „demokratischen“ Rand der Parteienlandschaft wieder aktuell, „nötigen“ zu Handlungsreflexen. Gepaart mit einer allgemeinen politischen Neigung zum „Perfektionismus, demgemäß für jeden nur erdenklichen Fall eine ideale Rechtsfolge bereitstehen muss. Für eine wissenschaftliche Kriminalpolitik als eigenständige, autonome Disziplin und ihre erkenntnisgeleitete Beratungsleistung entsteht so ein außerordentlich begrenztes Handlungsfeld mit sehr engen Zeitfenstern im tagespolitischen Geschehen, wie das nachfolgende einfache Beispiel darlegt.

Die „Forschungsgruppe Wahlen e. V.“<sup>1155</sup> hält das Thema Kriminalität für ein „Winner-Thema“ für die Union. „Zwar überschätze die CDU die Bedeutung des Sujets für die Wähler“ – aktuell sei es nicht auf der von diesem Institut ermittelten „Agenda der Bevölkerung“ präsent, aber es gäbe hier „keinen Dissens zwischen CDU und CSU - und man könne Zustimmung von AfD-Wählern bekommen, ohne dass die CDU moderne

---

<sup>1154</sup> Kant, 1977, S. 127

<sup>1155</sup> (Bedeutendes) Institut, welches die wissenschaftliche Beratung und demoskopische Betreuung der Nachrichtensendungen und Wahlsendungen des ZDF sicherstellt. Regelmäßige Herausgabe des „Politbarometers“ (<http://www.forschungsgruppe.de/Startseite/>, 01.06.2016), welches auch eine „Agenda der Bevölkerung“ beinhaltet, auf der die bei den Befragungen am häufigsten genannten gesellschaftlichen Problembereiche der Reihenfolge der Nennungen nach abgebildet sind. Das Thema „Sicherheit“ ist zwar regelmäßig nicht unter den Top Ten, wird aber dennoch inzwischen von allen Parteien, die die gesellschaftliche Mitte thematisch „besetzen“ wollen, als „Markenkern“ kommuniziert. Dabei wirkt schon die mit der Einführung verbundene Feststellung, die CDU überschätze die Bedeutung des Themas (...), skurril. Entgegen nach eigenem Bekunden wissenschaftlich seriös erhobener qualitativer Befunde wird Kriminalität als Topos auf eine eigentlich nicht vorhandene Bühne gehoben. Hier wird nicht nur ein zweifelhafter kriminologischer Befund (vgl. hierzu auch Fn. 1156) impliziert, sondern der Politik auch ein kriminalpolitischer Impetus „oktroziert“, dem sie (dankbar) nicht widerstehen kann. Dieses Agenda-Setting, bereitwillig aufgenommen, erzeugt im Anschluss (i. d. R.) einen „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ (vgl. Fn. 1376 und Kap. E 1 f), ohne ansatzweise Reflexion vorhandener kriminologischer Befunde hierzu. Kreuzer, 2001, S. 391, markiert ein solch interessengeleitetes Vorgehen (in anderem Zusammenhang) mit dem durchaus angemessenen Begriff „Tendenzbetrieb“.

Positionen aufgeben müsse oder ein Kurswechsel notwendig sei. Auch deshalb betone die CDU gerade mit so viel Verve ihre Rolle als Partei der Sicherheit.“<sup>1156</sup>

### *Kriminalpolitik vs. kriminalpolitische Wissenschaften*

An diesem einführenden und simplen „tagespolitischen“ Beispiel mit kriminalpolitischem Bezug wird also deutlich, Gesetzgebung findet nicht in einem „gesellschaftsabgehobenen Raum“, nicht in einer (wissenschaftlichen) „Denkfabrik“ statt. Es mangelt offenbar auch an einer „effektiven Kommunikation zwischen Strafrechtswissenschaft

---

<sup>1156</sup> So berichtet die Süddeutsche Zeitung auf der Titelseite ihrer Wochenendausgabe vom 28.05.2016 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/kriminalitaet-haertere-strafen-fuer-einbrecher-1.3008128>, zuletzt aufgerufen am 01.06.2016), unter Berufung auf die o. g. Meinungsforscher, zu den Aktivitäten der CDU / CSU zur Verschärfung des Strafrechts am Beispiel des Wohnungseinbruchs (§ 244 Abs. 3 StGB – Rücknahme der Bestimmungen zum „minder schweren Fall“, vgl. unten, 44. StÄG). Rechtstatsächlich strafjustizielle (z. B. die tatsächliche Anzahl der Verurteilungen im Hauptverfahren), kriminologische (z. B. Kriminalität und Raum etc.), kriminalistische (z. B. einseitige kriminaltaktische Konzentration auf international agierende Banden ausländischer Herkunft trotz nachweislicher geringer Erkenntnislage zur Zusammensetzung der insgesamt inhomogen zusammengesetzten Gruppe potenziell Tatverdächtiger) und kriminalstatistische Erkenntnisse (z. B. steigende Fallzahlen vs. auf niedrigem Niveau stagnierender Aufklärungsquote, was einen Rückschluss auf die eingeschränkte general- und spezialpräventive Abschreckungswirkung des mit dem 6. StRG vom 26.01.1998, BGBl. 1998 I S. 164 ff., eingeführten, mit einer Erhöhung der Mindeststrafe von drei auf sechs Monate versehenen selbstständigen Qualifikationstatbestand „Wohnungseinbruchsdiebstahl“ des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und des zuletzt mit dem 44. StÄG vom 01.11.2011, BGBl. 2011 I S. 2130 f., modifizierten § 244 Abs. 3 StGB schließen lässt) legen nahe, dass hier allenfalls wahltaktische „symbolische“ kriminalpolitische Manöver beabsichtigt sind. Dieser Eindruck verstärkt sich noch mit der Forderung, die Bundesländer sollten mehr Polizeibeamte einstellen (siehe Interview Volker Kauder unten). Der Bund ist nicht nur hierfür nicht zuständig, sondern hat darauf auch keinen (kaum) Einfluss. Derartige Symbolpolitik trägt aber kaum nachhaltig zu einer spezifischen, das gerade dieses Deliktsfeld kennzeichnende erhöhte „Unsicherheitspotenzial“ bei der Bevölkerung (vgl. Fischer, 2014, S. 1751, Rn. 45) zerstreuer Problemlösung bei. Der Fraktionsvorsitzende der CDU / CSU-Bundestagsfraktion, Volker Kauder, erläutert dieses Vorhaben in einem ebenfalls bei SZ online schon am Freitag, den 27.05.2016, in Vorbereitung des Hauptartikels in der Wochenendausgabe der Süddeutschen Zeitung veröffentlichten ganzseitigen Interview (<http://www.sueddeutsche.de/politik/volker-kauder-die-menschen-sind-verunsichert-1.3008300>, 01.06.2016) unter dem Titel „Die Menschen sind verunsichert“. Verunsicherung der Bevölkerung lässt sich aber kaum mit einem ausufernden Strafrecht lösen (Radbruch, 1987, S. 305, sprach in diesem Zusammenhang übrigens schon 1929 in seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft“ von einer „Hypertrophie von Strafgesetzen“). Dies stellt der rechtspolitische Kommentator der SZ, Wolfgang Janisch, u. a. in Replik auf den Vorstoß Kauders, aber auch als Hinführung auf den 67. Deutschen Anwaltstag 2016 in Berlin mit dem Leitthema: „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus“, in seinem Artikel vom 30.05.2016 zum Inhalt und zur Reichweite des Strafrechts (<http://www.sueddeutsche.de/politik/strafrecht-das-mittel-gegen-alles-1.3011761>, zuletzt abgerufen am 01.06.2016) mit dem Titel „Das Mittel gegen alles“ klar (vgl. zum Ultima-Ratio-Prinzip auch Fn. 341).

(und / oder Kriminologie) und den verantwortlichen Organen der Legislative.<sup>1157</sup> Vielmehr „wirken die gesellschaftsrelevanten Kräfte im Vorfeld oder direkt auf das Gesetzgebungsverfahren ein“, nicht selten sogar demoskopisch (nicht wissenschaftlich!) von den Parteien selbst veranlasst. Der Gesetzgeber ist dabei auch nicht objektiv.<sup>1158</sup> Diese Zustandsbeschreibung widerspricht allerdings diametral dem (in der Kapitelüberschrift apostrophierten) Ideal einer „rationalen Gesetzgebung als Versuch einer Herrschaft über Fakten und Mächte“, orientiert an der „Herbeiführung optimaler sozialer Zustände“<sup>1159</sup>, sondern ist vielmehr einseitig kriminalrechtlich, manchmal sogar mutmaßlich „symbolisch“ ausgerichtet.

Gesetzgebung ist ganz allgemein, nicht nur auf dem Gebiet der Kriminalpolitik, immer ein komplexer, interessengesteuerter Prozess (vgl. Tab. 2 im Anhang am Beispiel der Nachstellung) schwieriger Abwägungen und zu berücksichtigender Wechselwirkungen, allerdings unterschiedlich dicht gewirkt in den unterschiedlichen Politikfeldern.<sup>1160</sup> Diesem Umstand ist es geschuldet, dass die (autonome, reflexiv-kritische) Kriminologie, als essenzieller Bestandteil einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, (durchaus nicht selten) auf dem Gebiet der Kriminalpolitik materielle und formelle Strafrechtsvorschriften und auch Gesetzesinitiativen als symbolische Normen, unzureichend durchdachte Gesetzesvorhaben als „kriminalpolitische (tagesaktuelle) Symbolpolitik“ (E 1 f) „brandmarkt“ (vgl. hierzu z. B. § 16 a JGG etc.). „Monokausale Kriminalitätstheorien als

---

<sup>1157</sup> Rieß, 2007, S. 143 f.; viele Wissenschaftler zweifeln allerdings am ernsthaften Interesse der (Kriminal-)Politik an solch einem regelmäßigen, themenzentrierten Austausch mit der Wissenschaft und deren Rezeptionsbereitschaft kriminalwissenschaftlicher Befunde (vgl. nur Kaiser, 1983, S. 590 f., der sich eine „strenge Anforderungen an die Begründungspflicht des Gesetzgebers in der Strafrechtspolitik, die eine [wünschenswerte] wissenschaftliche Konsultation impliziert, wünscht; ebenso Schüler-Springorum, 1991, S. 116 ff.; Kreuzer, 2001, S. 393; Kunz, 2002, S. 735, der den Begriff „Anti-Furcht-Politik“ verwendet; Eisenberg, 2005, S. 17; Neubacher, 2006, S. 408; Putzke, 2006, S. 117, der feststellt, „Kriminalpolitik sei nur scheinbar rational, (denn) sie finde jenseits sachverständiger Beratung statt“; Rieß, 2007, S. 143, These 16; Albrecht, P. A., 2010 b, S. 369 ff.).

<sup>1158</sup> Rolinski, 2009, S. 172 f., mit Verweis auf Schüler-Springorum, 1991, S. 56, wonach der tatsächliche Gesetzgebungsprozess dazu beiträgt, den „Gesetzgeber als Einheitsgesetzgeber gründlich zu entmythologisieren.“

<sup>1159</sup> Noll, 1973, S. 63 f.; um dieses Ideal zu erreichen, empfiehlt Rolinski, 2009, S. 174, die Anwendung des Forschungsparadigmas der Sozialwissenschaft: „Hypothesenbildung und methodisch zuverlässige, öffentlich kontrollierbare Überprüfung der Hypothese an der Wirklichkeit.“

<sup>1160</sup> Rolinski, 2009, S. 171, merkt an, dass sich bei diesem Prozess der Definition und der Zielsetzung eines Gesetzes, dem Setzen von Prioritäten und der Auswahl der Mittel auf dem für die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ wichtigen Politikfeld „Kriminalpolitik“ leichter Mehrheiten finden lassen als in der allgemeinen Gesetzgebung, denn es ließen sich „einzelne Regelungen aus der umfangreichen sozialstrukturellen Vernetzung der Regelungsbereiche vergleichsweise abgegrenzt herauslösen.“ Vgl. hierzu auch Tabelle 2 im Anhang, Prüfungsschritte rationaler Gesetzgebung am Beispiel der „Nachstellung“, § 238 StGB. Zu den hier relevanten Politikfeldern „Rechts-, Kriminal- und Justizpolitik“, vgl. Schwind, 1980, S. 4, Übersicht 1, übernommen als Abb. 7 im Anhang.

Grundlage (selbst) einer (reinen) Sanktionspolitik (waren und) bleiben (aus kriminologischer Sicht) ohne Zukunftsperspektive.“<sup>1161</sup>

Allerdings, welche Wirkungen hinterlassen derartige Mahnungen im allgemeinen tagespolitischen Geschehen oder im normgenetischen Prozess einer schnelllebigen Kriminalpolitik? Die Idealvorstellung, als Begründung für kriminalpolitische Anliegen und Initiativen dürften, neben der Definition eines hinreichend konkreten, schützenswerten Rechtsgutes, bedroht durch ein (neues) Kriminalitätsphänomen, nur „valide tatsachenswissenschaftliche Beweise“ herangezogen werden, „der Gesetzgeber dürfe die Strafbarkeit eines Verhaltens (also) nur auf nachgewiesene Tatsachen stützen“, ist schon seit langem „entmythologisiert“. Dieses Ideal „muss als ein heute durch andere Tatsachen entkräftetes Realitätserfordernis gelten; denn was immer kriminologische Forschung an Fakten hervorbringt, ist in aller Regel neuen Zweifeln und zusätzlichen Begründungspflichten ausgesetzt, die die zuvor gewonnene Tatsache, wie in den Sozialwissenschaften üblich, eher zum Streitgegenstand ab- als zur Basis für politisches Handeln aufwerten.“<sup>1162</sup> Diese doppelte Rechtfertigungsbedürfnis der Sozialwissenschaften, das scheinbare Fehlen valider, reliabler und widerspruchsfreier sowie allgemein anerkannter Standpunkte, ist diesbezüglich ein strukturelles Grundhindernis. Gleichwohl, Kriminalpolitik ist (auch) ein Ausschnitt liberaler und sozialer Gesellschaftspolitik<sup>1163</sup>, und, im Liszt'schen Sinne (vgl. Fn. 138 f.) gilt dieses Diktum naturgemäß auch vice versa.

Viele Begrifflichkeiten, in der Literatur mitunter sehr unterschiedlich ausgelegt, formen dieses komplizierte, legislativ geprägte Feld sozialer gesellschaftlicher Prozesse. Es

---

<sup>1161</sup> Diese Feststellung hat Schöch vor langer Zeit (1980, S. 152), leider ebenso passend wie bislang kriminalpolitisch impulsfrei, getroffen. Heute müsste man angesichts einer sich stetig und mit zunehmender Geschwindigkeit wandelnden Zweckbestimmung repressiven Strafrechts hin zu einem „Risiko- und Präventionsstrafrecht“ noch hinzufügen „monokausale Kriminalitätstheorien oder bloße Gefahrenvorsorge und Risikoabwehr ....“ Albrecht, P. A., 2010 b, S. 51, der angesichts der Wende des Strafrechts die Kategorisierungen vom „symbolischen Risikostrafrecht“ hin zu einem „nach-präventiven Sicherheitsstrafrecht“ verwendet, stellt in der Folge fest, dass es bei dieser (rasanten und konsequenten) Fortentwicklung bei der „Steuerung (gesellschaftlich relevanter Prozesse) durch das Recht auf sozialwissenschaftliches und kriminologisches Erkenntniswissen (zu relevantem sozial abweichenden Verhalten, an dem es bei Tatbeständen weit im Vorfeld eines konkreten Gefahrenverdachts i. d. R. fehlt) letztlich überhaupt nicht mehr ankäme.“ Diese Annahme würde auch das Modell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ mit ihrem impliziten kriminalpolitischen Impetus im Kern ad absurdum führen.

<sup>1162</sup> Schüler-Springorum, 1991, S. 175

<sup>1163</sup> Hoffmann-Riem, 2000, S. 9 f., „Rechtspolitik ist kein Zweck an sich (...). Recht (...) ist ein zentrales Mittel zur Ordnung der Lebensverhältnisse und wird insbesondere gebraucht, wenn die Ordnung gestört ist und wieder hergestellt werden soll. Recht ist daher ein Hilfsmittel zur Erreichung von gesellschaftlich gebilligten, in bestimmten Verfahren demokratisch ‚ratifizierten‘ Zwecken. Soll Recht diese Hilfestellung leisten können, muss es auf die aktuellen Probleme der Wirklichkeit abgestimmt sein, also auf die ökonomischen, politischen, kulturellen, sozialen, ökologischen u. ä. Rahmenbedingungen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens (...).“



bleibt jedenfalls auf den ersten Blick eine gewisse Ratlosigkeit bei der Beantwortung der Frage, wer sich, v. a. außerhalb der politischen Fachgremien wann (eigeninitiativ oder als beauftragter Gutachter) und mit welcher Expertise versehen in praxi berufen fühlen darf, „rechts- oder kriminalpolitisch“ öffentlich tätig zu werden.

### *Typologien der Kriminalpolitik?*

Dabei gilt es auch, beobachtbare „Kriminalpolitiken“ in ihrer gesamten „Spannbreite“ darzustellen, kritisch einzuordnen und, ausgehend von dieser Kategorisierung, erforderliche Ableitungen vorzunehmen sowie abschließend den Bezug zur „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ herzustellen. In der Literatur finden sich unterschiedliche kriminalpolitische Typologien, abhängig von parteipolitischen Programmen oder (rechts-)philosophischen Annahmen, von konservativ bis freiheitlich-liberal einzustufen. Das (ultra-)konservative Ende der Skala (Neubacher, der insgesamt drei Typologien herausarbeitet, bezeichnet es als das „nordamerikanische Modell“<sup>1164</sup>) hat sich vom hehren Gedanken der Wiedereingliederung (Resozialisierung als Rechtsgut mit Verfassungsrang, vgl. RSpr. Ziff. 4, 7 und 24) abgewendet. Dort orientiert man sich einseitig und individualisiert an dem Gedanken des „Gefahren- und Risikomanagements“ und versucht (niederschwellig) „als gefährlich erachtete Personen ‚unschädlich‘ zu machen (incapacitation).“ Auch das Strafrecht in Deutschland wandelt seinen Charakter (Schutzgedanken) seit geraumer Zeit evident von einem liberalen Strafrecht mit Kernrechtsgüterschutz hin zu einem (extensiven) „Risiko- bzw. Präventionsstrafrecht.“<sup>1165</sup> Der Gedanke der „Unschädlichmachung“ ist allerdings hierzulande verfassungsrechtlich weder mit dem Schuld- noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, abgeleitet aus dem Menschenwürdegedanken, in Einklang zu bringen (vgl. z. B. nur die Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung, RSpr. Ziff. 24 und 24a). Das diametrale Ende der kriminalpolitischen Skala, nennen wir es den (extensiv) rechtsstaatlich, liberal-freiheitlichen Pol, ist ein durch das „Ultima-Ratio-Prinzip“ gekennzeichnetes „fragmentarisches Kernstrafrecht.“<sup>1166</sup> Gegenwärtig sei in Deutschland, so Neubacher (a. a. O.), die Kriminalpolitik (tendenziell) als „aktionistisch“ oder „emotional-populistisch“<sup>1167</sup> zu bezeichnen und

---

<sup>1164</sup> Neubacher, 2006, S. 450 ff.

<sup>1165</sup> Schöch, 2007, S. 48 ff.; Hassemer, 2000, passim; Albrecht, P. A., 2010 b, S. 51; Huster, 2008, S. 9 ff. oder Jakobs mit seinem 1985, S. 751 ff., erstmals erwähnten und seither bedenklich dogmatisch fortentwickelten Modell eines „Feindstrafrechts“, an dem sich seither einige konservative Sicherheitspolitiker (vgl. nur Schäuble, „Es kann uns jederzeit treffen“, in „Der Spiegel“, Ausgabe 28/2007, S. 31 – 33 und ders., „Wie viele Sicherheitsgesetze überlebt der Rechtsstaat“, in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 11.03.2009) bedient.

<sup>1166</sup> Neubacher, 2006, S. 451, führt dieses auf die „Frankfurter Schule“ zurück; es umfasst nur den klassischen (Rechtsgüter-)Kern, insbesondere den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leib, Leben und Eigentum einzelner, wandelt konsequent Gefährdungsdelikte zu Erfolgsdelikten zurück und ist deshalb verbunden mit dem Verzicht auf die strafrechtliche Absicherung aller Risiken des modernen Lebens, womit es eine gewisse Lückenhaftigkeit des Strafrechts in Kauf nimmt, um bürgerliche Freiheit zu sichern.

<sup>1167</sup> Mit Hinweis auf den Schöpfer dieses Begriffs, Wolfgang Heinz, 2000, S. 157.

diese auf einer Skala zwischen den beiden o. g. Polen etwa in der Mitte angesiedelt als „konservativ-repressiv“ einzuordnen. Kritisch bewertet er insbesondere, dass bei der „Erforderlichkeit gesetzlicher Änderungen (zu wenig) auf eine kriminologisch-empirische Basis zurückgegriffen“ werde und das Anliegen zu erkennen sei, das „Strafrecht im Sinne einer Lückenlosigkeit zu perfektionieren.“ Ein „kohärentes kriminalpolitisches Programm“ sei dabei allerdings nicht zu erkennen. Abgesehen von neueren, technischen Entwicklungen geschuldeten Anpassungen des (formellen) Strafrechts, würden eher „tagespolitisch motivierte Änderungen“ im Vordergrund stehen.

Die Leitlinien der (deutschen) Kriminalpolitik sind also seit einiger Zeit eher repressiv-punitiv ausgerichtet. Auf Bundesebene wird „materielles und formelles“ Strafrecht unter Rechtfertigung und Bezug auf z. T. unscharfe, abstrakte (Kollektiv- bzw. Universal-) Rechtsgüter ausgebaut, die Bundesländer erweitern ihr Gefahrenabwehrrecht und zeichnen die Konturen der Risiko- und Gefahrenvorsorge bis weit in ein Gefahrenvorfeld hinein deutlich markanter.

Diese Entwicklungen erfordern zunächst einige erläuternde Einordnungen, zunächst zum in der Literatur unterschiedlich verwendeten Begriff und zum Gegenstand der „Kriminalpolitik“ selbst, danach zu dessen historischer Entwicklung und praktischer (wissenschaftlicher) Verwendung, um anschließend die reflexive Teilhabe bzw. die kritischen Beiträge relevanter Wissenschaften hierzu exakter einordnen zu können.

## 1. Definition / Gegenstand des Begriffs „Kriminalpolitik“

*„Es wäre leicht nachzuweisen, dass in allen oder fast allen europäischen Staaten die Strafen im gleichen Verhältnis ab- oder zugenommen haben, wie man sich der Freiheit genähert oder von ihr entfernt hat.“<sup>1168</sup>*

„Politik ist die Kunst des Möglichen.“ Diese, Bismarck zugeschriebene (allgemeine) Phrase, kennzeichnet ein grundsätzliches Dilemma: Verantwortungsbewusste Kriminalpolitik in einem pluralistischen, freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat sollte (im Kern) in ihrem (Ideal-)Anspruch versuchen, möglichst wissenschaftlich-rational gesamtgesellschaftliche Problemstellungen abweichenden Verhaltens zweckgerichtet, gleichermaßen verfassungsgemäß wie sozialadäquat, legislativ aufzulösen. Dazu gehört es, die Antinomie zweier grds. widerstreitender Begriffe, der Freiheit und der Gerechtigkeit, zu beachten und den begriffstypischen elementaren Widerspruch möglichst nicht ohne echte Not zu stark zu nivellieren. Denn, es handelt sich hierbei um die Kernbegriffe des politischen Feldes, abgeleitet aus dem höchsten Verfassungsprinzip, der

---

<sup>1168</sup> Montesquieu (Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, \* 18. Januar 1689 bei Bordeaux, + 10. Februar 1755 in Paris; französischer Philosoph und Staatstheoretiker der Aufklärung, gilt als Vorläufer der Soziologie und Mitbegründer der modernen Geschichtswissenschaft), 1748 (1965), 6. Buch, 9. Kapitel, S. 176.

Menschenwürde. Sie grenzen das Feld ein, auf dem sich (kriminal-)politisches Handeln zuträgt, die (kriminal-)politische Auseinandersetzung stattfindet. Gerät der politische Diskurs zu nahe an den einen oder anderen Pol, droht der Politik das Etikett der Unmenschlichkeit oder mindestens der Fragwürdigkeit. Dürrenmatt<sup>1169</sup> bezeichnet deshalb (Kriminal-)Politik im Gegensatz zu Bismarck als „die Kunst des Unmöglichen“, denn, „die existentielle Idee der Freiheit steht auf einer anderen Ebene als die logische Idee der Gerechtigkeit. (...) Politik vermag nie reine Wissenschaft zu sein, (denn sie hat) die emotionale Idee der Freiheit mit der konzipierten Idee der Gerechtigkeit zu versöhnen: Das ist nur auf der Ebene des Moralischen möglich und nicht auf der Ebene des Logischen.“

Diese allgemeine Einführung in diesen Abschnitt legt nahe, dass (Kriminal-)Politik sachverständige (wissenschaftliche) Beratung durchaus einfordert bzw. aus Sicht der Wissenschaft (wenigstens in bedeutsamen Einzelfällen) auch rezipiert. Im häufig turbulenten politischen Feld diametral motivierter Interessenvertreter, gekennzeichnet durch eine (mitunter taktisch geprägte) „entprofessionalisierte Popularisierung“<sup>1170</sup> kompliziert erscheinender Sachverhalte, können hehre (wissenschaftliche) Ansprüche dann zugunsten mehrheits- und damit konsensfähiger Kompromissformeln in den Hintergrund treten. Das macht eine Profilierung der beteiligten Instanzen, die Schärfung des jeweiligen Rollenverständnisses, umso notwendiger. Hierzu bedarf es der Transparenz historisch gewachsener programmatischer Hintergründe und Absichten. Dazu soll der heute noch unscharfe und deshalb unterschiedlich definierte Begriff der „Kriminalpolitik“, oder besser sogar der „Kriminalpolitiken“, eng oder weit ausgelegt, wissenschaftlich begleitet oder praktisch-funktionalistischer Natur, auch etwas konturenreicher, adäquat auch für eine Anwendung im Rahmen der Fallvignette, dargelegt werden.

---

<sup>1169</sup> Dürrenmatt, 1984, S. 41 f.

<sup>1170</sup> Putzke, 2006, S. 117; „Politiksprach“ vereinfacht entweder komplizierte Sachverhalte (häufig unter Auslassung entscheidender Informationen), was sie diametral von der komplexen Wissenschaftssprache unterscheidet, oder versucht, und das ist die andere Seite der Medaille, unangenehmen Fragen taktisch durch langatmige, vom Thema ableitende Grundsatzklärungen auszuweichen. Kreuzer, 2001, S. 390 f., kennzeichnet Wissenschaftssprache als zu kompliziert, um im öffentlichen Dialog, vor allem in den Medien, ein breites Publikum zu erreichen und empfiehlt, Kriminalwissenschaftler sollten „Einmischung in die Kriminalpolitik gleichzeitig als Stilübung“ zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten in der Alltags- und Mediensprache betrachten.

## a) Historische Einordnung

*„Scientia et potentia humana in idem coincidunt, quia ignoratio causae destituit effectum.“<sup>1171</sup>*

Obgleich Franz von Liszt als Begründer bzw. Schöpfer einer (der) „modernen Kriminalpolitik“ gelten darf und als solcher auch vielfach zitiert ist (vgl. Fn. 82), ist dieser Begriff wesentlich älter als das Liszt'sche kriminalpolitische Programm (vgl. Fn. 135 und 137). Dessen Verständnis von Kriminalpolitik, das sich von der 3. Auflage seines Lehrbuchs im Jahr 1888, dort übrigens noch systematisiert als „selbstständiger Zweig der Strafrechtswissenschaft“, bis zur letzten von ihm selbst abschließend bearbeiteten 21. / 22. Auflage im Jahr 1919, signifikant fortentwickelte, war zuletzt ein autonomes, sehr praktisches und zweckgerichtet täterorientiertes.

Sein Verständnis von einer Kriminalpolitik, so v. Liszt, sei „in erster Linie Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher. Sie verlangt (...), dass (...) die Strafe als Zweckstrafe (...) sich in Art und Maß der Eigenart des Verbrechens anpasse, den sie durch Eingriff in seine Freiheit von der künftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will.“<sup>1172</sup> Nach dem Verständnis von Liszt, orientiert sich

---

<sup>1171</sup> „Wissen und Macht des Menschen fallen zusammen, weil Unkenntnis der Ursache (auch) über deren Wirkung täuscht“, Francis Bacon, *Novum Organum*, 1620, a, 3, 80/81; verkürzt auch als Bacons Theorem „Wissen ist Macht“ geläufig.

<sup>1172</sup> Liszt, 1919, S. 13, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. / 22. Auflage. Er (a. a. O., S. 8, § 3, Fn. 1) führte die Anfänge der Kriminalpolitik zurück in das 18. Jahrhundert, v. a. auf die Arbeiten von J. Bentham (vgl. Fn. 233 und 427). „Klare Bestimmtheit“ erlangte der Begriff, so Liszt (1905 b, AuV, Band 1, S. 291) erstmals bei Eduard Henke (1823, S. 166) im ersten Band von dessen „Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik“. Jeschek, 1983, S. 262, verweist darauf, dass v. Liszt diesem Begriff durch die „Konsequenz, in der er ihn gebraucht hat, die Prägung (verliehen habe), die uns heute vertraut“ sei. Wenngleich Putzke („KrimLex“, o. D.) auch feststellt, dass es (bis heute eigentlich) keine einheitliche Definition dessen gibt, was unter dem Begriff „Kriminalpolitik“ zu verstehen ist, ist die „rasante“ dogmatische wie auch semantische Fortentwicklung bei von Liszt dennoch ein wichtiger systematischer Indikator zu dessen Einordnung. Deshalb ist an dieser Stelle insbesondere auf eine signifikante Entwicklung der Liszt'schen Begriffseinordnung, auf die Leferenz, 1981, S. 199 ff (201 f.), aufmerksam macht, zwischen der 4. und der 6. Auflage seines Lehrbuchs in den Jahren 1891 – 1894 hinzuweisen: Die Strafrechtswissenschaft erschöpfe sich erst in der sich gegenseitig durchdringenden Verbindung von Strafrecht und Kriminalpolitik. Die „gesamte Strafrechtswissenschaft“ (so in der 4. Auflage 1891 - als Gattungsbegriff allerdings bereits eingeführt in der 3. Auflage 1888, S. 5) „zu schaffen, weiterzubilden, zu überliefern, sei Aufgabe des Kriminalisten“ (zum professionellen Verständnis / Berufsbild eines „Kriminalisten“, vgl. Fn. 605 und 648), nicht des Mediziners, des Soziologen, des Statistikers. Sie sei die „zu einem geordneten Ganzen entwickelte Kenntnis von Verbrechen und Strafe in ihrem inneren Zusammenhang.“ Dieser Zusammenhang sei „nach allen Richtungen hin zu erforschen, dabei sei keine Methode wissenschaftlicher Untersuchung unberücksichtigt zu lassen und die gewonnenen Ergebnisse mit kritischer Schärfe und schöpferischer Gestaltungskraft zur wissenschaftlichen Einheit zu verbinden.“ Dies erfolge unter dem gemeinsamen Dach durch zwei selbstständige Zweige, nämlich die „rein juristisch-technische“ Betrachtung des Strafrechts und durch die „Kriminalpolitik, die

eine moderne Kriminalpolitik primär an den Begriffen „Verbrechen und Strafe als den beiden Grundbegriffen des Strafrechts“<sup>1173</sup>, ist also in erster Linie eine eingeschränkt „strafrechtspolitische“, eng definierte Kriminalpolitik (kritisch hierzu Viehmann, Fn. 1190, 1204). Sie richtete sich beinahe ausschließlich täterorientiert (spezialpräventiv) nach der mit dem Zweckgedanken der Strafe verbundenen Lizt'schen Tätertypenlehre (vgl. hierzu Fn. 280) aus in ein besserndes, rehabilitatives und ein sicherndes Strafrecht. Generalpräventive Zwecke verfolgte er damit nur am Rande, konnte sich eine allgemein abschreckende Wirkung allenfalls für den „Augenblickstäter“ vorstellen. Franz von Liszt verweist hinsichtlich seines (zeitgeschichtlich durchaus sehr) „modernen Verständnisses von Verbrechen und Strafe“ hierbei in erster Linie auf Eduard Henke, der (wohl als erster) den Begriff „Kriminalpolitik (...) mit klarer Bestimmtheit (...) ausgesprochen“<sup>1174</sup> habe.

Von Hippel, Schüler und späterer Assistent von Liszts in Halle (Fn. 1175), verfolgt die Linie seines Mentors im Grundsatz weiter, abstrahiert die Schwerpunkte seiner Begriffsdefinition aber, sich dabei aber dennoch ausschließlich im „strafrechtspolitischen Spektrum“ bewegend. Der Generalprävention misst er allerdings eine (wenn auch geringfügig) größere Bedeutung bei. Nebenbei verweist er auf die erstmalige Verwendung der

---

dem Zweckgedanken im Recht verpflichtet“ sei. Letztere solle die „systematische, auf die wissenschaftliche Untersuchung der Erscheinungen / Ursachen des Verbrechens sowie der Ahndung und Wirkung der Strafe gestützte Darstellung (an dieser Stelle der 4. Auflage, 1891, wird im Übrigen erstmals der Begriff „Kriminologie“ gebraucht) derjenigen Grundsätze, nach welchen der Kampf der Rechtsordnung gegen das Verbrechen geführt wird / werden solle, sicherstellen.“ Leferenz, 1981, S. 202, wundert sich allerdings, dass „in Anbetracht dieses Pathos, (auch) nach der kurz darauf erschienenen und praktisch unveränderten 5. Auflage des Lehrbuchs (1892), dem Leser in der 6. Auflage (1894) plötzlich der Ausdruck (die vereinigende Klammer) ‚Gesamte Strafrechtswissenschaft‘ nicht mehr begegnet.“ Die duale Systematisierung in eine „Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne“ und in eine „Kriminalpolitik“ (demgemäß eine „Strafrechtswissenschaft im weiteren Sinne“), die ab diesem Zeitpunkt erstmals einen eigenen Abschnitt im Lehrbuch für sich reserviert, blieb aber erhalten. Ab diesem Zeitpunkt, so Leferenz, a. a. O., S. 203, wird auch die in ihren wesentlichen Zügen umrissene kriminalpolitische Konzeption der modernen Schule dargelegt und weiterentwickelt.

<sup>1173</sup> Liszt, 1919, S. 1 f., mit dem Schwerpunkt auf „Strafe“; Liszt will insbesondere die Frage „nach dem Rechtsgrund und den Zielen (...) staatlicher Straf Gewalt (...) wissenschaftlich (...) mit Hilfe der auf Kriminologie und Pönologie gestützten Kriminalpolitik“ lösen. Sie „gebe den Maßstab für die Wertschätzung des Rechts, welches gilt, und sie decke (...) das Recht auf, welches gelten solle; aber sie lehre (...) auch, das geltende Recht aus seinem Zweck heraus zu verstehen und seinem Zweck gemäß im Einzelfalle anzuwenden.“

<sup>1174</sup> Von Liszt verweist eingangs seines programmatischen Fortsetzungsartikels „Kriminalpolitische Aufgaben“ (vgl. Fn. 82 und ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 291) auf das 1823 im ersten von vier Bänden erschienene Werk „Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik“ von Eduard Henke, S. 166, Th. 1, B. 1, Abtheil 2, § 31, „Quellen und Hilfsmittel der Criminalpolitik“ (sic.).

Begrifflichkeit „Kriminalpolitik“ bereits um das Jahr 1800<sup>1175</sup>, allerdings ohne eine exakte Quellennennung.

Definitivisch weniger konkret, aber unter einer ersten systematischen Einordnung als zu den „Hilfskenntnissen des Kriminalrechts“<sup>1176</sup> gehörend, nennt Feuerbach bereits im Jahr 1803 die „Criminalpolitik“. Hierauf dürfte sich wohl von Hippel mit seinem Hinweis bezogen haben.

Weit überwiegend waren die zeitgeschichtlichen, ausgangs des 19. bzw. auf die ersten zwei bis drei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts datierten programmatischen Formulierungen von „Kriminalpolitik“ eng begrenzte, fast ausschließlich „strafrechtspolitische“ Ansätze juristisch-strafrechtswissenschaftlich sozialisierter „Kriminologen“, die sich z. T. selbst ad professionem iuridici zugleich als genuine „Kriminalpolitiker“ betrachteten. Offenkundig, zieht man Mezger (vgl. Fn. 1178) zu Rate, hatte die „jüngere Schwester“ der Strafrechtsdogmatik, eben jene Kriminalpolitik, die wissenschaftsdogmatische Auseinandersetzung und Fortentwicklung des Strafrechts in den Schatten treten lassen. Sofern sie weniger „kriminalpolitisch“, wie bei v. Liszt, sondern eher „dogmatisch“ ausgerichtet waren, wie z. B. bei Beling oder Binding, setzten sie auch einen zu der Zeit weniger einflussreichen und wirkmächtigen strafrechtsdogmatischen Schwerpunkt. Täterorientiert im Verbrechenaufbau und dort bei der Unterscheidung von „Unrecht“ und „Schuld“, also der „Innenseite des Verbrechens“ und damit dem „Begriff des Verbrechers“<sup>1177</sup>, ohne diesen dem Liszt'schen Denkkzusammenhang ähnlich zu typisieren, setzten sie rechtsdogmatische (bzw. -politische) Akzente.

---

<sup>1175</sup> Robert von Hippel (\* 8. Juli 1866 in Königsberg, +16. Juni 1951 in Göttingen, deutscher Rechtswissenschaftler und bedeutender Strafrechtslehrer mit Professuren in Straßburg, Rostock und Göttingen, Schüler und später Assistent Franz von Liszts in dessen „Kriminalistischem Seminar“ in Halle, fertigte im Gedenken und zu Ehren seines akademischen Lehrers und Freundes kurz nach dessen Tod u. a. auch eine bemerkenswerte Reminiszenz in der ZStW 40, 1919, S. 529 – 534 an) beschrieb Kriminalpolitik als „Betrachtung der Wirksamkeit des Strafrechts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, also keine selbstständige Wissenschaft mit eigenem Gegenstande, sondern die Wissenschaft des Strafrechts selbst, soweit diese die Frage nach der Brauchbarkeit des Vorhandenen und seiner Verbesserung für die Zukunft aufwirft“ (ders., 1932, 1. Teil, § 18, S. 64 f.). Er spricht im gleichen Kapitel allerdings auch von „wissenschaftlicher Kriminalpolitik“, ohne explizit deutlich zu machen, was er darunter versteht. Einen (vagen) Hinweis auf die Erstverwendung des Begriffs gibt er in der Fn. 1 zum Kapitel 18, S. 64, des Lehrbuchs.

<sup>1176</sup> Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (vgl. Fn. 26, 202), 1803, § 6, S. 5, zählte zu diesen außerdem vornehmlich die Philosophie (die er in die Psychologie, die praktische Philosophie und das Naturrecht untergliederte), das allgemeine peinliche Recht und die Historischen Wissenschaften (unter anderem die Geschichte der in Deutschland gültigen Criminalgesetze und des Criminalrechts als Wissenschaft selbst) sowie die (internationale) Rechtsvergleichung auf dem Gebiet der Criminalgesetzgebung (sic.) usw..

<sup>1177</sup> Beling, 1906, S. 82 ff., mit Hinweis auf die „persönlichen Strafbarkeitsbedingungen“ und „persönliche Eigenschaften“ (eher im Sinne der heutigen §§ 14, 28 StGB); Beling, a. a. O., S. 83, verweist

Erst Ende der 1930er Jahre, insbesondere jedoch nach Kriegsende ab etwa 1950 begannen sich die Ansichten zu den Aufgaben einer Kriminalpolitik im engeren Sinne schrittweise zu verändern. Sie weiteten sich langsam aus in Richtung des heutigen, modernen multilateralen Politikfeldverständnisses mit dogmatischem Schwerpunkt. So verstand bspw. Mezger, akademischer Schüler und Nachfolger Belings in München, Kriminalpolitik deutlich erweitert als „jede Art von staatlicher Tätigkeit, die auf Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gerichtet ist“<sup>1178</sup>, also im Sinne einer „Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur Verhütung und Verbrechenbekämpfung.“ Eine weit ausholende, von Mezger 1950 selbst etwas eingeschränkte Haltung, wengleich Kaiser danach noch 1974 den Begriff eingeschränkt als rein „kriminalrechtlich verankerten Gesellschaftsschutz“<sup>1179</sup> definiert oder etwa Zipf im Jahr 1980 darunter die „Gewinnung und Realisierung der Ordnungsvorstellungen im Bereich der Strafrechtspflege“<sup>1180</sup> versteht.

Die kurze und sicher nicht vollständige historische Quellendarstellung abschließend: Der Begriff entwickelte sich im Verlauf seiner nachweisbaren Existenz uneinheitlich fort, stand mitunter durchaus auch im zielgerichteten Belieben bedeutender Straf- und Staatsrechtslehrer, die zugleich oder im weiteren Verlauf ihrer Karriere in den institutionellen politischen Raum wechselten und dort (kriminal- bzw. rechtspolitische) Akzente zu setzen versuchten. Die Kriminologie im heutigen Verständnis war in diesem Zusammenhang kein gleichwertiger und damit auch kein gleichberechtigter Ratgeber auf Augenhöhe. Man nahm sie wahr, machte sie sich wo erforderlich zu Diensten, als eigenständige Wissenschaft mit signifikantem Format war sie nicht akzeptiert.

---

in diesem Zusammenhang z. B. auf das Binding'sche Oxymoron der „straflosen strafbaren Handlung.“

<sup>1178</sup> Mezger, 1942, S. 234, schränkte diese Sicht allerdings 1950 (in seiner Abhandlung „Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik, S. 7) wieder etwas ein und reflektierte stärker eben auf die Strafrechtsdogmatik: „Die Strafrechtsdogmatik ist lange Zeit für das strafrechtliche Interesse abseits gestanden. Ihre jüngere Schwester, die Kriminalpolitik, hat sie in den Schatten gestellt. Hierin ist neuerdings ein Wandel eingetreten.“

<sup>1179</sup> Dieses Verständnis, bezogen allerdings auf die 1. Auflage des Kleinen Kriminologischen Wörterbuches (KKW) 1974, S. 178, erweiterte sich bei ihm schon in der 3. Auflage, 1993, S. 280 ff. merklich. Hier unterschied er auch bereits eine „wissenschaftliche“ und eine „praktische Kriminalpolitik“ (vgl. hierzu auch Lefferenz, Fn. 1211 f.).

<sup>1180</sup> Zipf, 1980, S. 7, von dem das weitaus am häufigsten in der Literatur zitierte Werk zur Kriminalpolitik stammt.

## b) Fortentwicklung des Begriffs - modernes Begriffsverständnis

*„Kriminologie und Kriminalpolitik verhalten sich zueinander nicht wie zwei Zahnräder, von denen das eine, wenn es sich dreht, auch das andere in Bewegung setzt.“<sup>1181</sup>*

Obgleich die Kriminologie nach dem Krieg in den 1950er und 60er Jahren eine rasante Entwicklung hinsichtlich ihrer Bedeutung und Einflussmöglichkeiten im kriminalpolitischen Prozess nahm, hat sie sich inhomogen entwickelt. Das gilt auch für ihr Verständnis von „Kriminalpolitik“. Insofern ist es nicht sachgerecht, diesen Begriff geschlossen, also durchgängig homogen zu verwenden. Das gilt umgekehrt auch für ihr Verhältnis zur Kriminologie. Beides ist nach wie vor uneinheitlich und wird bis heute von einigen eng, von anderen sehr weit ausgelegt. Neubacher<sup>1182</sup> nähert sich dem Verhältnis allerdings systemtheoretisch und kommt damit der (gelebten) Wirklichkeit wohl recht nahe. Die Definitionsversuche umfassen in der Moderne den engen Ansatz, „Kriminalpolitik (sei) der gesellschaftliche Prozess der Gestaltung und Legitimation des Strafrechts und seiner Effektuierung“<sup>1183</sup>, bis hin zu einem umfassenden Verständnis als der Summe aller staatlichen (und gesellschaftlich veranlassten) Aktivitäten zur Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung, also einem modernen, eher gesamtgesellschaftlich-kriminalpräventiv ausgerichteten Verständnis.<sup>1184</sup>

---

<sup>1181</sup> Neubacher, 2006, S. 438, bringt insofern seine Skepsis zum Ausdruck, dass, selbst wenn „alle Kriminologen in der Beurteilung einer kriminalpolitischen Frage zu ein und demselben Schluss kämen, (noch lange nicht sicher sei, dass) Politiker diese Empfehlung auch umsetzen würden. Es würde lediglich der Argumentationsaufwand gesteigert, den die Politik aufbringen müsste, um dennoch etwas Anderes zu beschließen“ (vgl. auch zur wissenschaftstheoretischen Neutralität des einzelnen Wissenschaftlers und zur Werturteilsfreiheit der Kriminologie, Fn. 1218, 1220 und Scheinwerfertheorie Poppers, Fn. 1219).

<sup>1182</sup> Neubacher, 2006, S. 439, betrachtet die „Kriminalpolitik“ und die „Kriminologie“ jeweils als eigenständiges „System“. Beide „tauschen zwar miteinander Informationen aus, können aber Art und Ergebnis der Informationsverarbeitung im jeweils anderen System nicht bestimmen, weil jedes für sich autonom arbeitet.“ Gleichwohl beeinflussen sie sich gegenseitig signifikant.

<sup>1183</sup> Bottke, 2006, S. 796; Neubacher, 2006, S. 437, wendet den Blick in einem von ihm ebenfalls als „Kriminalpolitik im engeren Sinne“ bezeichneten Modell hingegen eher auf die Kriminologie, die sich „gleichsam von außen und als unbeteiligte und neutrale wissenschaftliche Instanz – mit kriminalpolitischen Prozessen befasst.“ Diese unterliegt dann aber auch keinem eigenen kriminalpolitischem Impetus, braucht keine permanente „öffentliche Schaubühne“. Praktisch versteht er darunter wissenschaftliche Begleitprojekte zur Erprobung kriminalpolitischer Instrumente, deren Ergebnisse als Empfehlungen für politische Entscheidungsträger dienen, ein Ansatz, den er als „Politikberatung“ versteht, ob eigenständig, als kritisch-reflexiver wissenschaftlicher Prozess oder im Rahmen der Auftragsforschung, lässt er offen.

<sup>1184</sup> Rolinski, 2009, S. 171, m. w. N.; Lefrenz, 1968, S. 11; Schwind, 1980, S. 4 f., m. w. N.: „die Bedeutung kriminalpolitischen Handelns besteht (...) in der Wahrnehmung der Aufgabe der ressortübergreifenden Verbrechensbekämpfung, wobei sich die entsprechenden Aktivitäten nicht nur auf die rein repressiven Bereiche beziehen, sondern vor allem auch auf den Einsatz präventiver Maßnahmen. **Kriminalpolitik dürfte sogar primär in der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung bestehen**“ (Hervorhebung im Original); Schwind, 2010, S. 16 f., „Kriminalpolitik ist nicht



Es gibt darüber hinaus einen „vereinigenden“ Ansatz, der sich sowohl die Effektivierung des Strafrechts (im weiteren Sinne) als auch die zweckmäßige Organisation der Maßnahmen zur Verbrechenskontrolle und die sachgerechte Ausstattung der Organe der Strafrechtspflege zu eigen macht.<sup>1185</sup>

Dazwischen „drängt“ sich aber auch noch ein funktionalistischer, eher kriminalstrategischer Erklärungsansatz, fokussiert auf die inhaltliche Dimension der Inneren Sicherheit, wonach „Kriminalpolitik (vornehmlich) als ein Policy-Programm verstanden wird, welches die Strategien, Taktiken und Sanktionsinstrumente beschreibt, mit denen die Institutionen der Inneren Sicherheit eine Optimierung der Verbrechenskontrolle zu erreichen versuchen.“<sup>1186</sup>

Eine weitere offene Frage ist, wie sich nun die Kriminalpolitik zur „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ verhält? Ist die Kriminalpolitik in dem nach wie vor in der Literatur wie auch in der Praxis zu wenig konturierten Konzeptbegriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ (Def. Kap. B 1, Erläuterungen vgl. E 1 ea) als selbstständiger Zweig integral beinhaltet (so wie es Liszt zunächst annahm, vgl. E 1 a – ders. aber einschränkend Fn. 1172)? Oder handelt es sich im engeren Sinne hierbei „nur“ um ein Modell einer um empirische Daten aus den Bezugswissenschaften reflexiv zu modifizierender (dogmatischer) Strafrechtswissenschaft, aus deren Erkenntnissen die praktische, angewandte Kriminalpolitik schöpft<sup>1187</sup>? Oder, der jüngste der drei Ansätze, steht die Kriminalpolitik innerhalb der Strafrechtswissenschaft als Teilstück „neben der Strafrechtsdogmatik, (gewissermaßen als Motor) der Reform des geltenden Rechts, (wobei) sie ihre Forderungen für die Verbesserung des geltenden Strafrechts in der Zukunft jedoch auf die

---

nur Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, (sie) beschränkt sich auch nicht auf die Betrachtung der Wirksamkeit des Strafrechts, die auf Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gerichtet ist (**enge Auffassung**), ihre Bedeutung liegt vielmehr in der Aufgabe einer (ressortübergreifenden) Verbrechensbekämpfung, (nicht nur im) rein repressiven Bereich, sondern vor allem auch im Einsatz zusätzlicher außerstrafrechtlicher, präventiver Maßnahmen (**weite Auffassung**); in diesem Rahmen unterscheidet er eine „rationale“, (mit Bezug auf Schüler-Springorum, 1991, S. 189) eine „emotionale“ und nicht zuletzt eine „populistische“, zunehmend von den Medien und Meinungsumfragen (sog. „Stimme des Volkes“) beeinflusste Kriminalpolitik (Hervorhebungen im Original).

<sup>1185</sup> Göppinger, 2008, S. 46

<sup>1186</sup> Lange, 2008, S. 10

<sup>1187</sup> So wie es u. a. Hassemer, 1994, S. 274 f., impliziert: „Kriminalpolitik verlangt nicht so sehr Konzentration auf die theoretischen Grundlagen als vielmehr den Blick für eine ‚Gesamte Strafrechtswissenschaft‘ einschließlich der empirischen Daten aus der Sanktionswirklichkeit oder der Entwicklung und Kontrolle der Devianz, einschließlich auch des Interesses für neue oder alternative Sanktionen, für das Zusammenspiel von materiellem Strafrecht und Verfahren, für den Zusammenhang von Strafrecht, Sozialrecht, Wohnungsbau, für Jugend- und Gesundheitspolitik ...“

empirischen Befunde der Kriminologie stützt? So bildet sie die Brücke zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminologie“, wie dies Jescheck et al.<sup>1188</sup> annehmen. Dieser letztgenannte Ansatz ist also eine Modifikation der jeweils integrativen Modelle mit Versatz der einzelnen Bauteile.

Kunz<sup>1189</sup> verknüpft das aktuelle Diskursiv „innere Sicherheit“ mit dem derzeit aktuellen Begriff „Kriminalpolitik der Spätmoderne“. Im Gegensatz zu dem die Moderne (nach Kunz bis in die 80er Jahre aktuell) kennzeichnenden Optimismus der Beherrschbarkeit sozialer Bedrohungen sei mit der Spätmoderne die Vorstellung vorhanden, dass bestimmte soziale Risiken als Preis des Fortschritts letztlich unvermeidlich sind und es nur darum gehen könne, diese Risiken quantitativ zu begrenzen. Kriminalpolitik zielt demnach primär auf Risikomanagement.

Die Erklärungsansätze sind alle grundsätzlich nachvollziehbar, gehen aber von unterschiedlichen semantischen / programmatischen (Begriffs-)Annahmen aus. Allen ist jedoch gemeinsam: Auf keinen Fall erschöpft sich Kriminalpolitik in reiner Strafrechtspolitik.<sup>1190</sup> Sie vereinnahmt auch nicht per se allgemein (kriminal-)präventiv ausgerichtete Überlegungen der „Rechts- und Justizpolitik“. Diese drei genannten Politikfelder stehen gleichrangig nebeneinander und sind nur durch unterschiedlich große Schnittmengen miteinander verknüpft.<sup>1191</sup> Bis hierher wird allerdings schon deutlich, dass es

---

<sup>1188</sup> Jescheck et al., 1996, S. 43

<sup>1189</sup> Kunz, 2004 b, S. 156

<sup>1190</sup> Viehmann, 2012, S. 339, auch wenn er mit Verweis auf Heinz mit diesem Diktum vorrangig auf die Jugendstrafrechtspflege abstellt. Schwind (vgl. Fn. 1196) nennt, stichpunktartig und sicher nicht vollständig, einige exemplarische Handlungsfelder der Kriminal- und Justizpolitik, jeweils im Schnittmengenbereich, wie natürlich das Strafrecht (der Leser ist geneigt zu ergänzen: materiell wie formell inklusive der notwendigen Strafwirkungsforschung), den eigentlichen Strafvollzug (inklusive der sozialpsychologischen Vorbereitung der Entlassung), die Entlassenenhilfe (auch hier fügt der Betrachter beinahe im Reflex die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht oder andere Nachsorgemaßnahmen hinzu).

<sup>1191</sup> Vgl. hierzu Übersicht 1 bei Schwind, 1980, S. 4, übertragen als Abb. 7 im Anhang (a. a. O., S. 5, zusammen mit Hassemer, 1994, S. 274 f., vgl. Fn. 1187, auch bezeichnet als „ressortübergreifende Kriminalpolitik“, die er allerdings 2010, S. 18, deutlich extensiver als die meisten anderen Kommentatoren, teilweise bis in den Bereich der „allgemeinen Rechtspolitik“ auslegt: „(...) Kriminalpolitik erfasst ressortübergreifend alle Bereiche, die dem kriminalitätsrelevanten Gesellschaftsschutz dienen; dazu gehören z. B. Sozialpolitik, Beschäftigungspolitik, Schulpolitik und Sicherheitspolitik (innere Sicherheit des Staates)“; m. E. eine nicht vollständige Definition, auch wenn „kriminalpräventive Bemühungen“ gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen bedürfen und die oben in der Schwind'schen Auslegung genannten Politikfelder immer auch wenigstens „mit einem kriminalpolitischen Auge“ zu prüfen sind. Allerdings fehlen hierbei mindestens noch die städtebaulichen, bildungs-, gesundheits- und arbeitsmarktpolitischen Aspekte.

auch heute noch keine allgemein verbindliche Definition, ja sogar ein höchst heterogenes Verständnis des Begriffs und des Gegenstandes (je nach Profession) von „Kriminalpolitik“ gibt<sup>1192</sup>.

In Bezug auf die Fallvignette sind im weiteren Fortgang vor allem die relevanten Bereiche der Kriminal- und der Rechtspolitik weiter zu verfolgen.

### c) Kriminalpolitik als Teil allgemeiner Rechtspolitik

*„Das Nichtwissen liegt wie ein Schleier über der Kriminalpolitik.“<sup>1193</sup>*

Schon teleologische Überlegungen führen moderne Vertreter der Disziplin „zu einem weiten Verständnis des Begriffs Kriminalpolitik unter Einschluss allgemeiner rechtspolitischer Handlungsfelder. Die Vermeidung von Rechtsgutverletzungen bildet (zwar) den Schwerpunkt, (...) zur Kriminalpolitik zählt (aber) gewiss auch die Bestimmung dessen, was schutzwürdig sein soll, also (z. B.) die Bestimmung der Rechtsgüter“ selbst.<sup>1194</sup> Dieser ursprünglich strafrechtsdogmatische Ansatz bildet auch eine Brücke zu einem allgemeineren, rechts- und gesellschaftstheoretischen Ansatz, in dem sich auch der Teilbereich „Verbrechen als soziales Konstrukt“ wiederfindet, ein Forschungsgebiet der Sozialwissenschaften, insbesondere auch einer (kritisch-reflexiven) Kriminologie. Gerade letztere setzt sich auf der Basis vorhandener (umfänglicher) empirischer Erkenntnisse, jedoch kritisch „zweckrational“, mit dem Phänomen Kriminalität auseinander und wird innerhalb dieser Konstruktion „zum distanzierten Kritiker (nicht nur) des Strafrechts.“<sup>1195</sup>

---

<sup>1192</sup> Vgl. nur Putzke (Fn. 1172), der allerdings zu einer weiten Ausdehnung des Begriffs neigt und nach dessen Ansicht eine „Fokussierung auf das Strafrecht (alleine) keine Stütze findet“; ders. bestätigend, 2006, S. 112; ähnlich Zipf, 1980, S. 4 f., nach dessen Ansicht allerdings vorwiegend zwei „neuralgische Grenzen“ evident sind, „diejenige zur Strafrechtsdogmatik und diejenige zur Kriminologie“; Nach Kunz, 2002, S. 727, folge die Beziehung zwischen den Kriminalwissenschaften und der praktischen Kriminalpolitik dem „Goretex-Prinzip“: „von der Wissenschaft zur Politik hin durchlässig, in Gegenrichtung abweisend“, demnach semi-permeabel, also „die Kriminalwissenschaften sollen die praktische Politik beeinflussen, hingegen ihrerseits gegen kurzatmige tagespolitische Begehren abgeschottet sein.“

<sup>1193</sup> Putzke, 2006, S. 113; deswegen fordert Rolinski, 2009, S. 174, auch die Anwendung des sozialwissenschaftlichen Forschungsparadigmas im Gesetzgebungsverfahren. Mit dem dort üblichen Verfahren der „Hypothesenbildung und einer methodisch zuverlässigen, öffentlich kontrollierbaren Überprüfung der Hypothese an der Wirklichkeit“ sei eine „rationale Gesetzgebung durchgängig“ zu erreichen

<sup>1194</sup> A. a. O., S. 112 f.

<sup>1195</sup> Kaspar, 2014 a, S. 89, bezeichnet so sein Verständnis von Kriminologie als einer autonomen Wissenschaft innerhalb des Systems „Gesamter Strafrechtswissenschaft“, die „die Verbrechenskontrolle einschließlich der Tätigkeiten der Instanzen der Strafjustiz zu ihrem Untersuchungsgegenstand“ macht.

Hier erkennt man den erweiternden Versuch der Bestimmung eines Gegenstandsbereiches durch Schwind und Kaiser, die (ganz im Sinne von Liferenz, vgl. Fn. 1211 f.) bereits eine „wissenschaftliche Kriminalpolitik“ (vgl. unter E 1 d) von der „praktischen Kriminalpolitik“ (vgl. unter E 1 e) unterscheiden.<sup>1196</sup> Soweit sich Kriminalpolitik „wissenschaftlich verstehe, strebe sie die systematisch geordnete Darstellung der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel (zur) optimalen Verbrechenskontrolle an.“ Sie ziele daher v. a. auf die wissenschaftliche Analyse gesetzgeberischer Überlegungen und die Prozesse legislativer Willensbildung, also zuerst auf die Erneuerung des Verbrechensbegriffs<sup>1197</sup> und des Sanktionensystems. Staatliche Maßnahmen alleine zur Verhütung von Verbrechen und dessen Bekämpfung mit einem nicht in Frage gestellten Verbrechensbegriff genügen modernen Anforderungen aber nicht. Während wissenschaftliche Kriminalpolitik erst mit dem Zweifel am Strafrecht beginnt, beschränkt praktische Kriminalpolitik sich „auf jene staatliche Tätigkeit, die v. a. durch Entscheidungshandeln anhand der Grundsätze, Verfahrensweisen und Mittel des Kriminalrechts auf Verbrechenskontrolle zielt und vorwiegend von Juristen ausgeübt wird.“<sup>1198</sup> Nach modernem Verständnis werde „Kriminalpolitik und Strafrechtsreform (deshalb) nicht selten als sinnleich“ aufgefasst, was aber ein viel zu enger und einseitiger Ansatz ist.

---

<sup>1196</sup> Schwind, 2010, S. 19, mit Verweis auf Kaiser, „Kriminalpolitik“, in: Kaiser et al., KKW, 1993, S. 280 ff., verstehen unter der „Kriminalpolitikwissenschaft die wissenschaftliche Analyse entsprechender Überlegungen und Prozesse der Willensbildung des Gesetzgebers, insbesondere die Erneuerung des Verbrechensbegriffs und des Sanktionensystems“, was nicht mit der „Kriminalpolitik verwechselt werden dürfe“ (vgl. auch Fn. 1212, 1217; kritisch zu einer eigenständigen „wissenschaftlichen Kriminalpolitik“ Putzke, Fn. 1228). Neubacher, 2006, S. 446 ff., kritisiert den zu engen Ansatz von Kaiser und Schwind zurückhaltend. Mit der „Analyse der Willensbildungsprozesse des Gesetzgebers“ im Rahmen einer Kriminalpolitikwissenschaft, dürfe für eine sich kriminalpolitisch verstehende Kriminologie eben nicht nur die „Normgeneseforschung“, wozu auch die „Chronologie der Ereignisse, wie die Abfolge von Gesetzentwürfen (...) und die Herausstellung der Interessen und Motive der an diesem Prozess beteiligten Personen und Gruppen gehört“, verbunden sein. Gleichermaßen gehört dazu die „Normimplementation“, also die „praktische Um- und Durchsetzung geltender Normen (einschließlich der Feststellung möglicher) Vollzugsdefizite.“ Letztlich darf sich, so Neubacher abschließend, die „Analyse kriminalpolitischer Prozesse nicht auf Willensbildungsprozesse beschränken, die zu einem gesetzgeberischen Handeln führen, (sie betreffe auch z. B. kriminalpräventive) Interventionen die nicht mit dem Strafrecht zusammen hängen“, also eine sehr weitgehende kriminalpolitische Auslegung kriminalpolitisch-kriminologischer Aufgaben, die Neubacher mit dem Begriff verbindet.

<sup>1197</sup> Hierfür nimmt Kaiser an anderer Stelle (ders., „Verbrechensbegriff“, in Kaiser et al., KKW, 1993, S. 570) u. a. sehr modern Bezug auf rechtspolitische Grundsätze wie die Verhältnismäßigkeit, die Gleichheit, das Toleranzgebot, die Tatbestandsbestimmtheit, das Rechtsgut und die Praktikabilität des Tatbestandes.

<sup>1198</sup> Gerade hier setzt die Kritik von Prantl, 2000, S. 339 ff. an, der es vermisst, dass sich gerade Strafrechtswissenschaftler kritisch zu aktuellen Fragen der Kriminalpolitik einlassen. Aus der Ökonomie seien die „fünf Wirtschaftsweisen“ mit ihren Gutachten in der Öffentlichkeit omnipräsent, so etwas wie die „fünf Weisen des Kriminalrechts“ gebe es jedoch nicht.

Bei einer Kriminalpolitik dieser Provenienz geht es also insbesondere um die Frage, „wie Strafrecht und Strafprozeßrecht (sic.) ausgestaltet werden müssen, damit sie ihrem Zweck der Sicherung der Rechts- und Friedensordnung in einem freiheitlichen Gemeinwesen am besten dienen können.“<sup>1199</sup> Zunächst also rein zweckgerichtete, am materiellen und formellen Strafrecht ausgerichtete Überlegungen. „Die Kriminalpolitik ist jedoch nicht allein eine Frage der Zweckmäßigkeit, denn nicht alles, was zweckmäßig ist, ist auch gerecht. Darüber zu wachen, dass die Strafgesetze gerecht sind und gerecht angewendet werden<sup>1200</sup>, ist auch Sache der Strafrechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie. An diesem Punkt endet die Zuständigkeit der Tatsachenzwissenschaft, hier ist die Kriminologie auf die (philosophisch ergänzte) Normwissenschaft angewiesen und hat zu fragen, ob das, was ihr zur Bekämpfung der Kriminalität zweckmäßig erscheint, vor dem Forum des Rechtsstaates (insbesondere des Verfassungsrechts bestehen könne.“<sup>1201</sup>

Deshalb bleibt auch aus heutiger Sicht die Einsicht richtig, „dass Kriminalpolitik mehr und etwas anderes ist als nur Strafpolitik und vor allem bedeutet, die Entstehungsbedingungen von Kriminalität in den Blick zu nehmen und günstiger zu gestalten.“<sup>1202</sup> Hier sind wir bei einem leicht modifizierten Bild (als dem von Schwind, 1980, S. 4 und in Abb. 7 übernommenen) angekommen, nämlich einem Bild konzentrischer Kreise (vgl. Abb. 8 im Anhang) mit einem Mittelpunkt Kriminal- und Justizpolitik und einem diese beiden Gebiete umschließenden Kreis „allgemeiner Rechtspolitik“.

*„Wie Gesetze entstehen oder wer Gesetze letztlich macht oder wie Gesetze gemacht werden sollen, sind Kernfragen der Rechtswissenschaft von Anfang an und seit Savigny prononciert thematisiert. Mit Recht, darf man sagen, denn unsere Sozialstruktur wird wesentlich durch Gesetzgebung gestaltet.“<sup>1203</sup>*

Schon aufgrund der empirisch gut abgesicherten Erkenntnisse der Sanktionswirkungsforschung und anderer anhand der Fallvignette bereits beschriebener praktischer Probleme bei der Arbeit der dort beteiligten Behörden, darf „Kriminalpolitik (...) sich nicht

---

<sup>1199</sup> Jescheck, 1980 b, S. 40

<sup>1200</sup> Kaspar, 2013, S. 109 ff., weist hier mit Bezug auf Kelsen, 1953 (2000), dezidiert auf das Problem der Unbestimmtheit des Begriffs der „Gerechtigkeit“ hin, sympathisiert aber dennoch, ohne einen praktikablen Weg hierfür zu entwickeln, kurzweilig für eine „Idee der Korrektur durch dem Gesetzgeber vorgelagerte verbindliche Gerechtigkeitsvorstellungen (etwa im Sinne des sogenannten Naturrechts)“, die Kelsen explizit abgelehnt habe.

<sup>1201</sup> Lefrenz, 1980 b, S. 42; ebenso Schöch, 2007, S. 54: „Eine rationale Kriminalpolitik (...) muss das Bedrohungspotenzial sachlich und real darstellen, zugleich aber darauf achten, dass die grundrechtsschützenden Prinzipien aus der rechtsstaatlichen Tradition des Strafrechts und Verfassungsrechts auch bei der behutsamen Übersetzung auf die modernen Bedrohungsformen gewahrt bleiben.“

<sup>1202</sup> Heinz, 2006, S. 92

<sup>1203</sup> Rolinski, 2009, S. 171

in Strafrechts- (bzw. Justiz-)Politik erschöpfen<sup>1204</sup>, sondern sollte auch Maßnahmen der Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik und offene Fragen der Fortentwicklung öffentlichen Rechts (im Rahmen des Primats der Bundesländer bei deren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. der Zusammenarbeit der Behörden im rechtlichen und tatsächlichen Verbund) oder auch des Zivilrechts (im Rahmen finanzieller oder ideeller Maßnahmen der Opferunterstützung bzw. -nachsorge) umfassen. Erst die „allgemeine Rechtspolitik“ (jedoch immer im kriminalpolitischen Geleit, da jede legislative Maßnahme, die gesellschaftlich angemessene, soziale Verhaltensweisen intendiert und formal regelt, mit dieser Absicht zugleich auch abweichendes Verhalten impliziert) bildet den einschließenden Begriffshof um die Kriminal- und Justizpolitik, erlaubt den klaren Blick in ein brachliegendes „Niemandland“ der Zuständigkeiten sachgerechter (evidenzbasierter) rechtstatsächlicher Normgenese und -implementation und führt somit auch indirekt zurück zum Liszt'schen Diktum, wonach „eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik“ darstelle (vgl. Fn. 139).

Wissenschaftstheoretische Eitelkeiten und das Anlegen disziplinärer Primare, wie die Diskussion einer kategorialen Reihenfolge von „Hilfs- oder Führungswissenschaften, sind dabei fehl am Platz, denn im Bereich der praktischen Kriminalpolitik haben alle Wissenschaften nur stützende Funktion.“<sup>1205</sup>

---

<sup>1204</sup> Viehmann, 2012, S. 339, mit Verweis auf Heinz, 2006, S. 101 f. (Kurzfassung des PSB), zur Wirkungslosigkeit strafrechtlicher Intervention durch frühe und fühlbare Strafen: „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallquote bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.“

<sup>1205</sup> Schöch, 1980, S. 166 (dort Fn. 130); a. M. Kunz, 1997, S. 177 ff..

## d) Kriminalpolitik als „politische Wissenschaft“

*„Wissenschaft erforscht die Wirklichkeit, Politik gestaltet sie. Greift einer auf das jeweils andere Gebiet, funktioniert das Kräftespiel nicht mehr.“<sup>1206</sup>*

Schon die Pioniere der modernen Kriminologie (z. B. v. Liszt, Prins<sup>1207</sup>, van Hamel<sup>1208</sup> u. a.) betrachteten die „Kriminologie (bereits) als politische Wissenschaft“<sup>1209</sup>, was die Stellung dieser Disziplin und die Diskussion über ein Modell „Gesamter Strafrechtswissenschaft“, in dem die Kriminologie als integraler (aber noch nicht als autonom anerkannter) Bestandteil bedeutende Schnittmengen mit dem Strafrecht und der Politik aufweist, somit auch ein unverzichtbarer Teil der Kriminalpolitik ist, befördert hat.

Praktische Kriminalpolitik (vgl. E 1 e), kurzfristig orientiert und ausgerichtet an tagespolitischen Erfordernissen, schenkt wissenschaftstheoretischen Erwägungen, verbunden mit langwierigen Diskursen, im realpolitischen Alltag nur ungern die Beachtung, die sie unter erkenntnistheoretischen Überlegungen verdienen. „Ein (solch) ideologisches Vorgehen der Politik, also die Verbannung von Erkenntnissen der Wissenschaft aus rein ideologischen Gründen, muss die Wissenschaft kritisieren, will sie ihre ureigene Aufgabe wahrnehmen, nämlich mit der Erforschung der Wirklichkeit die Möglichkeit zu schaffen, Politik auf einer rationalen Grundlage zu betreiben.“<sup>1210</sup>

---

<sup>1206</sup> Flassbeck (2015) fährt hierzu in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 15. Juli 2015 (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/krise-in-der-eurozone-warum-wissenschaftler-manchmal-aktivisten-sein-muessen-1.2567017>, URL zuletzt abgerufen am 08.06.2016) fort, es sei richtig, dass Wissenschaft die Wirklichkeit erforsche, während die Politik sie gestalte. „Doch, und hier liegt das Missverständnis, kann die Politik die Wirklichkeit nur basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen gestalten. Schlägt die Politik, aus welchen Gründen auch immer, die Ergebnisse wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Wind, ist es die vornehmste Aufgabe der Wissenschaft, vor einer solchen Politik zu warnen und eine Rückkehr zu einer vernunft- und erkenntnisbasierten Politik einzufordern.“ Diese Feststellung des Redakteurs zur „Euro-Politik“ der Bundesregierung lässt sich in ihrer nüchternen aber treffenden Allgemeinheit nahezu inhaltsgleich auf die „wissenschaftliche“ Kriminalpolitik übertragen.

<sup>1207</sup> Adolphe Prins (\* 2. November 1845 in Brüssel, +20. September 1919 in Ixelles), belgischer Rechtswissenschaftler und Kriminologe, Professur in Brüssel, gilt als Begründer des Konzepts der *Défense Sociale* im Strafrecht und forschte zum Thema Resozialisierung.

<sup>1208</sup> Gerardus Antonius van Hamel (\* 17. Januar 1842 in Haarlem, +1. März 1917 in Amsterdam) niederländischer Rechtswissenschaftler, Kriminologe, Staatsanwalt und späterer Parlamentsabgeordneter in der Zweiten Kammer der Generalstaaten der Niederlande, Professur für Strafrecht an der Universität Amsterdam, Mitbegründer der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (IKV) im Jahr 1889 an der Seite v. Liszts.

<sup>1209</sup> Fijnaut, 1984, S. 155

<sup>1210</sup> Flassbeck, Süddeutsche Zeitung, 2015 (vgl. Fn. 1206); ähnlich Kreuzer, 2001, S. 390 f., der daraus die Konsequenz ableitet, über die Medienöffentlichkeit mehr Resonanz für eigene reflexiv-kritische Position zu erzeugen, um damit „Problembewusstsein“ in der Kriminalpolitik zu schaffen; Neubacher, 2006, S. 438 f., verbindet allerdings mit einem solchen von Kreuzer vorgeschlagenen

Leferenz war diese Grundhaltung, zwar indirekt aber letztlich sogar erweitert, schon deutlich früher eigen. Er unternimmt eine graduelle Abgrenzung der Kriminalpolitik als Zweig der Politik, der sich mit der Kriminalrechtspflege befasst, also „praktischer (durchaus auch strafrechtsdogmatischer) Kriminalpolitik“ und einer eigenen „kriminalpolitischen Wissenschaft“. <sup>1211</sup> Dieser Erklärungsansatz mutet zunächst fortschrittlich an, denn staatliche Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung erfordern eine „wissenschaftliche Durchdringung“. Faktische Kriminalpolitik bedarf also „der Ergänzung durch eine kriminalpolitische Wissenschaft.“ <sup>1212</sup>

Ob diese, dem Modell von Leferenz entsprechend, zwingend nebeneinander und getrennt existiert(e) oder nicht, die faktische Notwendigkeit beider Zweige, eines grundlagenwissenschaftlichen und eines praktischen, ist zur Erfassung und Durchdringung aller wesentlichen Rahmenbedingungen gegenständlich hilfreich (hierzu kritisch Putzke, Fn. 1228, denn „gute Kriminalpolitik sei immer ebenso wissenschaftlich wie praktisch“), vielleicht sogar unter einem Dach möglich. <sup>1213</sup> Petersen zeigt dies am Beispiel der Rechtswissenschaft exemplarisch mit der „Erkenntnis der empirischen Bedingtheit normativer Theorien“ auf. Wenn also „normative Aussagen grundsätzlich nicht ohne genauere Kenntnisse der Wirklichkeit getroffen werden können“ <sup>1214</sup>, bedarf es dann nicht bei einer gesellschafts- und sozialpolitisch bedeutsamen Angelegenheit

---

Vorgehen resigniert, dass damit, trotz im Idealfall einmütiger kriminalwissenschaftlicher Empfehlungen, lediglich der Argumentationsaufwand für die (Kriminal-)Politik gesteigert werden würde, dennoch etwas anderes zu beschließen.

<sup>1211</sup> Leferenz, 1968, S. 10: „Kriminalpolitik (ist) ein Zweig der Politik, der sich mit der Kriminalrechtspflege befaßt (sic.), (...) also der Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung (...)“, vgl. ergänzend hierzu Fn. 1217.

<sup>1212</sup> A. a. O., S. 11

<sup>1213</sup> Um dem Ideal einer möglichst (durchgängig) am Gemeinwohl orientierten, rationalen Gesetzgebung nahe zu kommen, empfiehlt Rolinski, 2009, S. 174, auf die Ergebnisse der „Gesetzgebungslehre“ zurückzugreifen. Diese versuche „durch Vorgabe bestimmter Verfahrensregeln auch im komplexen Bereich widerstreitender Partikularinteressen und ideologischer Positionen einen möglichst hohen Grad an Gerechtigkeit zu erreichen“ (vgl. Kritik hinsichtlich des Ideals der Gerechtigkeit bei Kaspar, Fn. 1200), enthalte demnach also wesentliche Ingredienzen (kriminal-)politikwissenschaftlicher Interessen und Gegenstände. Gesetzgebungslehre sei schon deshalb nützlich, weil sie gegenständlich nach der „Herbeiführung optimaler sozialer Zustände frage“, die Wertfrage also nicht ausklammere. Diese verfügt sicher über große Schnittmengen zu einer sich „wissenschaftlich“ verstehenden Kriminalpolitik und ergänzt die Ziele sozialwissenschaftlich begründeter, „praktischer Kriminalpolitik“, was er anhand seines Musters einer „Prüfschablone rationaler Gesetzgebung“ (ders., 2009, S. 174 f. und Tab. 2 im Anhang) verdeutlicht. Eine solche „wissenschaftliche Lehre von der guten Gesetzgebung“, wie sie schon Noll, 1973, passim, sehr dezidiert beschrieben und gefordert hat, eine solche „allgemein anerkannte und (...) damit verbindliche (wissenschaftliche) Gesetzgebungslehre“ (Schulze-Fielitz, 1988, S. 26 ff., 562 ff.) gibt es eigenständig denominativ und gegenständlich-inhaltlich ebenso wenig wie eine „wissenschaftliche Kriminalpolitik“ (immer) noch nicht.

<sup>1214</sup> Petersen, 2010, S. 436 f. (439, 454 f.)



wie gewichtigen kriminalpolitischen Wertentscheidungen über die Neuausrichtung strafrechtlicher (Steuerungs-)Ziele und des Inhalts und Zwecks der Strafe grundlegend erforschter institutionalisierter Mechanismen als (wissenschaftlicher) Versuch der Herstellung „einer Herrschaft über Fakten und Mächte?“<sup>1215</sup> Eine interdisziplinär ausgerichtete Disziplin wie die Kriminologie verfügt hierbei über hervorragende strukturelle Möglichkeiten der Etablierung einer solchen disziplinären Erweiterung, wengleich m. E. auch die Politikwissenschaften in interdisziplinär-kriminologischen Teams noch unterrepräsentiert sein dürften. Ein solches Modell böte auch die Chance, vorhandene Richtungen der Kriminologie („Spezialkriminologien“, vgl. Fn. 160) arbeitsteilig zu bündeln. Neubacher bezeichnet ein solches Vorgehen als Chance einer „Vielfalt in Einheit“<sup>1216</sup>, das Ergebnis ist für ihn eine umfassende „Kriminalpolitik für Menschen“ (vgl. Fn. 910).

Kriminalpolitische Wissenschaft hat nicht die Aufgabe eigener kriminalpolitischer Entscheidungen. Das ist und bleibt Aufgabe der (Rechts-)Politik. Die kriminalpolitische Wissenschaft strebt vielmehr nach „wissenschaftlicher Bearbeitung ihres Gegenstandes, etwa i. S. einer Klärung der Vorbedingungen, Möglichkeiten und Alternativen (bzw.) der Auswahlprinzipien kriminalpolitischen Handelns (aber auch) der Aufdeckung von Vorurteilen nebst deren Ursachen und Konsequenzen.“<sup>1217</sup> Leferenz erwartet als Ergebnis dieser Prozesse aber wenigstens kriminalpolitische Empfehlungen, allerdings beschränkt auf das Vorfeld der Strafrechtspflege. Somit könne also zwischen (praktischer) Kriminalpolitik und kriminalpolitischer Wissenschaft unterschieden werden. Letztere

---

<sup>1215</sup> Noll, 1973, S. 63

<sup>1216</sup> Neubacher, 2006, S. 412

<sup>1217</sup> Leferenz, 1968, S. 11: in Ergänzung dogmatischer Strafrechtswissenschaft sei die „Ausarbeitung und Empfehlung einer bestimmten Grundkonzeption eines Kriminalrechts umgreifende Aufgabe der kriminalpolitischen Wissenschaft“ (worunter Leferenz, 1968, S. 14, das Worauf? und Wie? staatlicher Reaktion auf sozialschädliches Verhalten versteht; bea. auch Fn. 1175 mit Hinweis auf v. Hippel hierzu); bea. auch Kaiser, „Kriminalpolitik“, in: Kaiser et al., KKW, 1993, S. 281; Schwind, 2010, S. 19, der diese mit Verweis auf Kaiser, ebenso wie Neubacher, 2006, S. 414 (445), als „Kriminalpolitikwissenschaft“ bezeichnet; Danwitz, 2009, S. 4, erweitert und konkretisiert den Begriff der „wissenschaftlichen Kriminalpolitik“ als umfassendes Vorgehen, „ausgehend von den generellen Zielvorstellungen der Gesetzesbegründung und den konkreten Zwecksetzungen (befasse sie sich) mit der Geeignetheit und Erforderlichkeit (vgl. oben, Kapitel D 3 a) von Strafrechtsnormen (sowie) der Untersuchung der jeweiligen Umsetzungsprozesse“; Eisenberg, 2005, S. 202, sieht in der wissenschaftlichen „Orientierungs- und Kontrollfunktion“ hinsichtlich einer sachgerechten Ausübung gesetzgeberischer „Prüfungs-, Kontroll- und Modifizierungspflichten (...) regelungsbedürftiger strafrechtlicher Probleme“ eine „Aufgabe wissenschaftlicher Kriminalpolitik“; ähnlich Kunz, 1997, S. 177 ff., der in der „theoretischen“ Kriminologie eine „Wissenschaft über (nicht für) die Kriminalpolitik“ mit „grundlagenwissenschaftlicher Orientierung“ sieht und in ihr ein unverzichtbares Korrelat zur „anwendungsbezogenen“ kriminologischen Bedarfsforschung (nach seiner Definition im weitesten Sinne gleichzusetzen mit einer „praktischen Kriminalpolitik“) erkennt.

sei eine „wertbesetzte Normwissenschaft“ und unterscheidet sich somit grds. von der „Kriminologie als Seinswissenschaft“.<sup>1218</sup>

Seit Karl Raimund Popper wissen wir, dass es von der Diagnose eines Zusammenhangs über die Prognose bis zur Therapie nur einer logischen Transformation bedarf („kritischer Rationalismus“). „Folglich kann der Wissenschaftler, ohne die Grenze der Wissenschaft zu überschreiten, aus seinen Aussagen über als richtig erkannte Zusammenhänge unmittelbar politisch relevante Therapievorschlage ableiten (und im kriminalpolitischen Raum platzieren). Es gibt keine Grenze, die bei dieser logischen Transformation berschritten wrde, und folglich unterscheiden sich die beiden Spheren nicht.“<sup>1219</sup> Aber, eine direkte institutionelle Verknpfung von Wissenschaft und Politik wird nicht nur bei Leferenz als problembehaftet erachtet. Denn, „mit dem Einstieg in die politische Arena beraubt sich die Wissenschaft ihrer starksten Waffe: des wissenschaftlichen Arguments! Die Wissenschaft sollte sich bewusst am Rande halten, um eine neutrale Instanz bleiben zu knnen.“<sup>1220</sup>

---

<sup>1218</sup> Leferenz, a. a. O., S. 12; „wertbesetzt“ bedeutet hierbei, dass sie „nicht nur die Phanomenologie staatlichen Handelns im Feld der Strafrechtspflege, sondern auch wertbesetzte Empfehlungen zu kriminalpolitischen Entscheidungen intendiert“, ein Widerspruch zur grundsatzlichen Werturteilsfreiheit empirischer Wissenschaft (vgl. Fn. 1220).

<sup>1219</sup> Flassbeck, Sddeutsche Zeitung, 2015 (vgl. Fn. 1206); dennoch: es gibt kein „unschuldiges Auge“, jede Beobachtung ist theoriebeladen, in jedem Begriff stecken schon theoretische Annahmen, wfr Popper bildlich zwischen der „Kbel- und der Scheinwerfertheorie“ unterschied: „Die menschliche Erkenntnis gleicht nicht einem Kbel, sondern einem Scheinwerfer“ (Popper, 1998, S. 61 ff., 354 ff.), ist also erfahrungsbeladen und entladt sich zielgerichtet, ggf. auf einen Punkt fokussiert. Wenn Erfahrung die Kontrollinstanz bildet, die Falsifikation herbeifhren kann, kann die kritische Prfung von Theorien schwierig bis unmglich sein.

<sup>1220</sup> Ebd.; Gppinger, 2008, S. 61 f, hat dies mit dem „Postulat der Werturteilsfreiheit“ gekennzeichnet. Die Empfehlung an die Wissenschaft, im politischen Raum zurckhaltend zu agieren, hat indirekt auch Schch, 1980, S. 166 ff., gegeben: „Wenn man als Leitprinzip staatlichen Handelns ein mglichst hohes Ma an Rationalitat unter Zurckdrangung emotionaler oder irrationaler Entscheidungen akzeptiert, dann kann es dem verantwortungsbewussten Wissenschaftler nicht gleichgltig sein, wie seine Erkenntnisse verwertet werden. Verzerrungen, Missdeutungen und Filterungen sind nur dann zu vermeiden, wenn er die Forschungsergebnisse selbst beratend in den Entscheidungsprozess einbringt, um auch bei Auswahl und Abwagung wissenschaftliche Objektivitat optimal zur Geltung zu bringen. Er muss sich nur bewusst bleiben, dass es nicht die wissenschaftliche Erkenntnis allein ist, die fr die praktische Entscheidung magebend ist, sondern ein logisch nicht vollkommen aufzulsender Wertungsakt. (...) da nur wenige in der Lage sind, wissenschaftliche Objektivitat und politisches Engagement in einer Person zu vereinigen, erscheint eine Arbeitsteilung im Bereich der Wissenschaft sinnvoll, wobei die Einbringung in den politischen Entscheidungsprozess am besten von Wissenschaftler-Vereinigungen wahrgenommen werden sollte.“ Beispielhaft wird auerdem das BVerfG hervorgehoben, dass in schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen (zuletzt beim NPD-Verbotsverfahren im Frhjahr 2016) fr gewhnlich ein breit gestreutes Gremium von Sachverstandigen unmittelbar zu den entscheidungsrelevanten Problemen befragt bzw. um Gutachten nachsucht. Neubacher, 2006, S. 438, sttzt diesen Befund mit einer in eine Feststellung gekleideten Frage: „Kann der einzelne Wissenschaftler so neutral sein, dass er bzw. sie alle

Allerdings könne sich die kriminalpolitische Wissenschaft (im Gegensatz zur Kriminalpolitik selbst) unmittelbar universitär-interdisziplinär auf die Kriminologie stützen, welche „selbst schon einen Integrationsprozess vollzogen“ habe. Denn sie sucht als interdisziplinäre Wissenschaft „auf seinswissenschaftlicher Ebene alle für sie relevanten Wissenschaftszweige (...) unter ihrem besonderen Aspekt synoptisch zu koordinieren.“<sup>1221</sup> Insofern bilden die Ergebnisse der Kriminologie „eine wesentliche Grundlage für kriminalpolitisch-wissenschaftliche Bemühungen.“<sup>1222</sup> Schon deshalb ist fortfolgend ein enger Bezug zwischen Kriminologie und der Kriminalpolitik konstituiert, wobei die wertbesetzte kriminalpolitische Wissenschaft ganz unabhängig von den empirischen Grundlagen wertsetzende Empfehlungen ermöglicht, weshalb sie letztlich auch eine weltanschauliche Komponente<sup>1223</sup> beinhaltet. Bock<sup>1224</sup> stellt aktuell hingegen kritisch fest, dass es „mit wenigen Ausnahmen überhaupt keine Angewandte Kriminologie mehr in Deutschland gebe, sondern nur noch eine kriminalpolitisch orientierte Kriminologie.“ Er kritisiert hiermit, allerdings nicht ohne sein Verständnis und seine Präferenz „angewandter Kriminologie“ zu betonen, eine „(...) dienende Rolle der Kriminologie für die Kriminalpolitik“, auf den Punkt gebracht mit dem Begriff der (überwiegenden) „Bedarfsforschung“. Zu beachten ist dabei aber immer die Orientierung an den potenziellen Folgen (einer derart gestalteten) Kriminalpolitik und der Strafrechtswissenschaft.<sup>1225</sup> In Bezug auf die Strafrechtswissenschaft geht es weniger darum, „das Fremde harmonistisch einzubeziehen, sondern das Eigene streitbar zu verändern.“<sup>1226</sup> Aus der Perspektive einer sich als autonom verstehenden Kriminologie ist das Strafrecht selbst, ja die Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit Gegenstand kritisch-reflexiver Betrachtung. Deshalb

---

normativen, auch ethischen Fragen nach den politischen Konsequenzen seiner bzw. ihrer Forschung, also den sog. Verwertungszusammenhang“, ausblendet, die er selbst anschließend verneint?

<sup>1221</sup> Leferez, 1968, S. 12

<sup>1222</sup> Ebd.

<sup>1223</sup> A. a. O., S. 14

<sup>1224</sup> Bock, 2007 c, S. 270; Bock versteht unter „Angewandter Kriminologie“ aber in erster Linie die idealtypisch vergleichende Einzelfallanalyse, vgl. Fn. 826. Schwind, 2010, S. 8, sieht allerdings das Ziel der „kriminalpolitischen Kriminologie“ in erster Linie in der Politikberatung, das der „angewandten Kriminologie“, weiter als Bock, darin, dem Praktiker (vor allem dem Strafrichter) kriminologisches Erfahrungswissen zur Verfügung zu stellen, das ihm für die Beurteilung des Einzelfalls (Strafzumessung, Prognose) nützlich sein kann.

<sup>1225</sup> Kunz, 2011, S. 32

<sup>1226</sup> Hassemer, 1994, S. 292 ff., zeigt Konsequenzen eines „strafrechtswissenschaftlichen Entschlusses, andere für das Strafrecht bedeutsame Wissenschaften nicht mehr nur als Hilfswissenschaften zu benutzen“ auf. Eine „Folgenorientierung sei mit einer bloß distanzierten Betrachtung der Folgen des Strafrechtssystems nicht zu schaffen; sie setze voraus, dass man sich auf die Wirklichkeit und deren theoretische Bearbeitung einlasse“, weshalb der Begriff „funktionale Strafrechtswissenschaft“ eher eine Zukunft habe (a. a. O., S. 296 ff.).

hat sich die Wissenschaft bei der Verfolgung des Ziels eines möglichst „rationalen Diskurses weitgehend auf einen gemeinsamen Nenner, nämlich (auf das Idealbild) einer ‚rationalen Kriminalpolitik‘ geeinigt.“<sup>1227</sup>

„Kriminalpolitik als Wissenschaft“, so Leferez bereits im Jahr 1968 (!), sei im Gegensatz zur Strafrechtsdogmatik aber noch „unzulänglich entwickelt“. Der Betrachter stellt sich deshalb abschließend die Frage, ob dies auch heute, 38 Jahre später, noch immer gilt, oder ob eine „kriminalpolitische“ Kriminologie i. S. Neubachers dieser von Leferez formulierten Idealvorstellung heute vielleicht nahe kommt. Nur so ließe sich nämlich schlüssig erklären, dass z. B. nicht schon in der Namensgebung universitärer Lehrstühle eine derartige Hervorhebung / Unterscheidung überhaupt vorhanden ist bzw. nicht deutlicher herausgestellt wird.<sup>1228</sup>

---

<sup>1227</sup> Putzke, 2006, S. 114

<sup>1228</sup> Leferez, 1968, S. 12; Putzke, 2006, S. 122, hält die Einteilung in eine „wissenschaftliche“ und „praktische“ Kriminalpolitik für „irreführend“, „da ein Gegensatz aufgebaut werde, der so nicht bestehe“, denn „gute Kriminalpolitik sei immer ebenso wissenschaftlich wie praktisch“ (a. M. Neubacher, 2006, S. 445 f.: „zwei Gründe sprechen dafür, dass sich die Kriminologie als Kriminalpolitikwissenschaft versteht, ein wissenschaftspolitische und ein methodische. Wissenschaftspolitisch darf die Kriminologie das Feld kriminalpolitischer Auseinandersetzungen nicht den Dilettanten aus Parteipolitik und Medien überlassen, (...) sie würde sonst ihre gesellschaftliche Verantwortung als Wissenschaft verfehlen (...). Methodisch weist die Kriminologie als interdisziplinäre Sozialwissenschaft Berührungspunkte mit der Politikwissenschaft auf (...).“ In Deutschland ist nach meiner Kenntnis aber nur der Lehrstuhl von Prof. Dr. Feltes an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum unter der Denomination Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft als solcher ausgewiesen (vgl. <http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/index.php/de/>, 02.06.2016). Viele andere Lehrstuhlinhaber an Juristischen Fakultäten deutscher Universitäten forschen und betätigen sich (intensiv) kriminalpolitisch und machen dies auch in ihrem Veröffentlichungsverzeichnis (ausweislich) deutlich, vgl. z. B. hierzu nur Prof. Dr. Kubiciel in Köln (<http://kubiciel.jura.uni-koeln.de/8209.html?&L=0>, 02.06.2016) mit seinen „Kölner Papieren zur Kriminalpolitik“. Nirgendwo im deutschsprachigen universitären Raum ist allerdings eine wirklich enge organisatorische Schnittstelle oder Koordination der beiden Disziplinen Kriminologie und Kriminalpolitik, wie sie Leferez, 1968, S. 23, einforderte, augenscheinlich zu erkennen.

## e) Evidenzgestützte, rationale, „praktische Kriminalpolitik“

*„Die Verheißungen des Strafrechts sind in der Realität des Strafprozesses nicht einlösbar.“<sup>1229</sup>*

In diesem Kapitel werden eindeutige Qualitätsmerkmale, positive Kriterien, denen eine rationale Kriminalpolitik mit dem (wenigstens definitorischen Noll'schen) Ideal einer „Herrschaft über Fakten und Mächte“ (Fn. 1215) mindestens genügen sollte, herausgestellt. Dies geht nicht ohne Darlegung kritikwürdiger, negativer kriminalpolitischer Prozesse ab initio.

Kriminalpolitik, ob wissenschaftlich oder „evidenzgestützt rational“ in ihrer „praktischen“ Ausprägung, kann ohne kriminologische Grundlagen nicht sinnvoll betrieben werden.<sup>1230</sup> „Evidenz-gestützte (sic.) Kriminalpolitik setzt kriminologisches Wissen (voraus und) darüber um, dass eine bestimmte Intervention nachweisbar eine signifikante Effektstärke bei der Reduktion von Kriminalität aufweist (...). Sie ist deshalb voraussetzungsreich.“<sup>1231</sup> Trotzdem wird „die vorhandene empirische (kriminologische) Evidenz offensichtlich nicht genügend von der praktischen Kriminalpolitik zur Kenntnis genommen. Eine evidenzgestützte Kriminalpolitik erscheint bestenfalls in einem lokal begrenzten Rahmen aussichtsreich.“<sup>1232</sup> Kunz findet es sogar „nachgerade absurd, dass

---

<sup>1229</sup> So wird der Frankfurter Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Matthias Jahn (<https://www.jura.uni-frankfurt.de/44949022/jahn>, 01.06.2016), Mitglied des Arbeitskreises „Alternativ-Entwurf“ (zur Gesamtreform des Strafrechts) deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer ([https://www2.hhu.de/alternativentwurf/?page\\_id=141](https://www2.hhu.de/alternativentwurf/?page_id=141), 01.06.2016) und zuletzt der im Juli 2014 beim BMJV eingerichteten Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts, die am 13.10.2015 ihre Ergebnisse vorlegte (vgl. Fn. 465), zugehörig, in der Süddeutschen Zeitung in einem Beitrag von Janisch vom 30.05.2016 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/strafrecht-das-mittel-gegen-alles-1.3011761>, 01.06.2016) zitiert.

<sup>1230</sup> Leferez, 1968, S. 23; er vertieft an dieser Stelle, dass „die Strafrechtswissenschaft beginne, wenn auch recht spät und zögernd zu erkennen, dass weder Rechtsphilosophie noch zugespitzte Dogmatik allein die Aufgaben der Strafrechtspflege befriedigend bewältigen können“ und dokumentiert am Beispiel des Strafrechtsreform-Entwurfs 1962, erarbeitet von der von Bundesjustizminister Neumayer eingerichteten „Großen Strafrechtskommission“ beim Bundesjustizministerium (vgl. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/006/0400650.pdf>, 03.06.2016, BT-Drs. IV / 650 vom 04. Oktober 1962), seither in gewisser Weise eine „Wende“ bei der Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse im kriminalpolitischen Diskurs der Normgenese; ebenso Hassemer, 2008, S. 138; Petersen, 2010, S. 454; Neubacher, 2006, S. 413 f.; Rolinski, 2009, S. 174; Viehmann, 2004, S. 276 u. a.

<sup>1231</sup> Schumann, 2003 a, S. 189; Leferez, 1968, S. 13, drückt das Ziel evidenzbasierter Kriminalpolitik mit der „normativen Gefahr des Faktischen“ der Normgenese aus: „Unser Recht hat fraglos die Aufgabe, die Wirklichkeit normativ zu überformen; darin liegt doch auch die Gefahr begründet, den Bogen zu überspannen und damit an der Wirklichkeit zu sehr vorbeizuleben. Leicht wird Sinn zu Unsinn, Wohltat zu Plage.“ Schon deshalb konstituiere sich ein enger Bezug zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, zwischen „Sein“ und „Sollen“.

<sup>1232</sup> Schumann, 2003 a, S. 189 ff. und Kunz, 2003, Einleitung S. 14 mit Verweis auf Schumann.

die empirische Kriminologie noch nie so viel Wissen wie heute produzierte – und dass sie (gleichzeitig offenbar) kriminalpolitisch noch nie so einflusslos wie heute war.“<sup>1233</sup>

Allerdings, und das ist des „Pudels (eigentlicher) Kern“, erfordert es eine präzise „praktische“ Kriminalpolitik auch, gerade auf tagespolitische, Aufsehen erregende Ereignisse schnell zu reagieren. Insofern kann man auch von der „Not der Tagespolitik“ sprechen, in der sich Innen- und Rechtspolitiker (politikwissenschaftlich nachvollziehbar, im normgenetischen Raum beklagenswert) nicht selten mit „Alltagstheorien“<sup>1234</sup> behelfen, um ihre öffentlich wahrnehmbare Sach- und Handlungskompetenz nicht zu gefährden.<sup>1235</sup> Sowohl eine langfristig orientierte kriminologische (Grundlagen-)Forschung als auch die anwendungsbezogene und praxisorientierte, projektbezogene Kriminologie haben gelegentlich Schwierigkeiten, wenn sie in einem mitunter derart schwierigen Umfeld fruchtbar sein wollen. Sie können, trotz eines ansehnlichen Bestandes gesicherter (bzw. noch nicht falsifizierter) Forschungserkenntnisse, in der Regel von akuten Bedürfnissen diktierte Forschungsfragen nicht schnell und umfassend genug bewältigen. Dem wollte Kaiser<sup>1236</sup> zwar mit einer langfristig angelegten kriminologischen „Forschung auf Vorrat“ begegnen. Aber, egal ob dies angesichts einer Vielzahl zu bearbeitender Schlüsselfragen und gleichzeitig parallel existierender kasuistischer Problemstellungen logistisch und damit konzeptionell in ausreichender, dem wissenschaftlichen Anspruch genügender Weise überhaupt möglich wäre (vgl. hierzu z. B. Drenkhan oder auch Kreuzer, die einen eklatanten Mangel an Forscherinnen und Forschern beklagen, Fn. 810), wird gleichwohl selbst bei informierter Vorausschau hinsichtlich desubito notwendiger Forschungserkenntnisse praktische Kriminalpolitik stets Entscheidungen auf Grundlage mindestens unvollständiger Information zu treffen haben.<sup>1237</sup>

---

<sup>1233</sup> Kunz, 2011, S. 338; ebenso Eisenberg, 2005, S. 17: der „(...) eine systematische Beteiligung der Kriminologie an der Verbreitung kriminologischer Befunde außerhalb des Wissenschaftsbetriebs, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess“, vermisst.

<sup>1234</sup> Hassemer, 2008, S. 127 und Schumann, „Justizforschung“, in Kaiser et al., KKW, 1993, S. 204, 206 f., vgl. zum Stichwort „Alltagsvorstellungen von Kriminalität“ auch Fn. 22.

<sup>1235</sup> Albrecht, Hans-Jörg, 2004, S. 495, beschreibt diesen Prozess sehr anschaulich: „Die Rolle der Kriminalpolitik hat sich in einem Prozess der Differenzierung und Zersplitterung verändert. Sie hat sich einerseits zunehmend politisiert und öffentlich gemacht, sie entfernt sich andererseits von einem Umgang mit Kriminalität und Straftätern, der einst fast ausschließlich Experten und den von ihnen entworfenen Konzepten der Rehabilitation, Reintegration und betont rechtsstaatlich ausgeformten Verfahren der Ermittlung, Aburteilung und Vollstreckung anvertraut war.“

<sup>1236</sup> Kaiser, 1996, S. 928

<sup>1237</sup> Schöch, 1980, S. 161, spricht in diesem Zusammenhang (am Beispiel der kurzen Freiheitsstrafe) von „Primärerfahrungen“ (so genannt, weil wissenschaftlich noch nicht abschließend und fundiert gestützt), auf die sich der „Sanktionsgesetzgeber (dann) unentbehrlich stützen müsse, weil (...) zu kriminalpolitisch entscheidungsbedürftigen Fragen noch keine (abschließenden und validen wissenschaftlichen) Untersuchungen vorliegen.“ Putzke, 2006, S. 119, macht dies anschaulich an dem

Gerade deshalb ist eine anwendungsbezogene (kasuistische) Forschung, insbesondere auch eine solche aus der „Ex-Post-Perspektive“, also eine sachgerechte, bei wichtigen Vorhaben bereits de jure statuierte Implementations- und Evaluationsforschung (über die z. T. vorhandenen legislativen „Feigenblätter“ simpler Berichtspflichten hinaus), unverzichtbar. Dies ermöglicht zumindest eine empirisch belegte retrograde Erfolgsabschätzung und erforderlichenfalls eine prograde Modifikation bestehender Regelungen.<sup>1238</sup> Möglicherweise ist dies, bei aller gebotenen Konsequenz normativer Modelle, eine dem klassischen rechtswissenschaftlichen Methodenkanon entsprechende vermittelnde Lösung für das manifeste Problem der Auflösung der unüberbrückbar erscheinenden legislativen Gegensätze zwischen „Sein“ und „Sollen“: 1. Berücksichtigung der Empirie über eine retrograde Wirkungsforschung; 2. die Vereinigung empirischer und normativer Elemente bei der teleologischen Auslegung wert- (normativer) und wirklichkeitsbezogener (empirischer), jedoch grds. „unbestimmter“, daher auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe, also der „Normdeutung“; 3. die Berücksichtigung empirischer Erkenntnisse bei zwei seins-wissenschaftlich zugänglichen Ankerpunkten des verfassungsrechtlich statuierten Verhältnismäßigkeitsprinzips, der „Erforderlichkeit“ und der „Abwägung im Rahmen der Angemessenheit“ schon bei der Normgenese. Diese letztgenannten faktischen, empirischen Fragen, so Petersen<sup>1239</sup>, umgeht bspw. das Bundesverfassungsgericht bei der Normimplementationsprüfung nicht selten dadurch, dass es „dem Gesetzgeber (weitreichende) Einschätzungsprärogative einräumt“ (vgl. Fn, 338, 398, 1050, 1062, 1123).

---

Dilemma deutlich, dass „einerseits Kriminalpolitik wissenschaftliche Fundierung vorweisen solle, um als rational zu gelten, andererseits aber die (tagespolitischen und strukturellen) Eigenheiten der Politik die hehren Ansprüche der Wissenschaft konterkarieren.“

<sup>1238</sup> Schöch, 1980, S. 161; aktuell, durch einschränkende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, z. B. im Rahmen von regelmäßigen Vorlagepflichten und Überprüfungszyklen bzw. Fristenregelungen bei einzelnen Passagen der „Terrorismusbekämpfungsgesetze“ üblich geworden; vgl. hierzu (<https://www.bundestag.de/blob/405400/93b21024aff78966516a3daf00e4ab77/wd-3-044-15-pdf-data.pdf>, 03.06.2016) die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den „Maßnahmen des Bundes zur Terrorismusbekämpfung seit 2001 - Gesetzgebung und Evaluierung“ bis zum „Bericht der (gemeinsam vom BMI und BMJV eingerichteten unabhängigen) Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland vom 28. August 2013“ oder auch die gemeinsam von der KrimZ und der RUB, Lehrstuhl Prof. Dr. Feltes, 2012 abgeschlossene Studie zur „Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG)“ bzw. zuletzt die Berichtspflichten hinsichtlich der Einführung einer „Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“, vulgo „Vorratsdatenspeicherung“, in § 101 b StPO i. V. m. § 12 EGStPO.

<sup>1239</sup> Petersen, 2010, S. 440 ff.

*„In meinen Augen sollte (...) Kriminalpolitik ohne kriminologische Begleitung heute nicht mehr stattfinden.“<sup>1240</sup>*

Aber, „nicht nur der Gesetzgeber betreibt Kriminalpolitik, sondern auch die Praxis“ selbst.<sup>1241</sup> Vielleicht ist diese, gemessen an ihren Ergebnissen, sogar am effektivsten, wenngleich sich die Vielzahl derartiger „Insellösungen“ aber insgesamt nur eingeschränkt verallgemeinern, wissenschaftlich erfassen und kategorisieren lässt. Es sind vor allem lokale / regionale „Justizkulturen“, welche häufig (gerade im Jugendstrafrecht, vgl. z. B. die erfolgreichen „Häuser des Jugendrechts“<sup>1242</sup>, zunächst in Stuttgart, inzwischen in vielen deutschen Städten verwirklicht) Schrittmacher für kriminalpolitische Reformvorhaben werden. Dort können kleinräumig und modellhaft alternative Kooperations- und (diversive) Sanktionsmodelle in einem abgrenzbaren Raum und bei engem persönlichen und vertrauensvollen Zusammenwirken der verschiedenen Akteure entwickelt, erprobt, modifiziert und, wenn Effektivität und Effizienz stimmen, ggf. über lokale Anwendungsmöglichkeiten hinaus verstetigt werden. Deswegen bezeichnet Heinz diese verbreiteten praxisgerechten Modelle auch als „Kriminalpolitik von unten“. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind dabei allerdings große Unterschiede in der Sanktionsauswahl und -anwendung feststellbar. Dieser unterschiedlichen regionalen Sanktionierungspraxis liegen (verschiedene) kriminalpolitische Annahmen zugrunde, wie am effektivsten das Ziel des Strafrechts, ein (sozial-)adäquater Rechtsgüterschutz bei gleichzeitig gerechtem Schuldausgleich, erreicht werden kann. Der „Einsatz von Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn erstens das Präventionsziel durch Strafe überhaupt erreichbar ist (Eignung / Angemessenheit) und wenn es zweitens nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Verurteilten aber weniger belastende Weise erreicht

---

<sup>1240</sup> Hassemer, 2008, S. 138; Schöch, 2007, S. 54, betont, dass sich Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler (gemeinsam) den neuen Herausforderungen durch eine veränderte Sicherheitslage stellen müssen. Dies „bedeute (jedoch) keine Unterwerfung der Strafrechtswissenschaft unter alle Sicherheitsbedürfnisse der Kriminalpolitik.“

<sup>1241</sup> Heinz, 2015, S. 417

<sup>1242</sup> Vergleiche hierzu das seit Juni 1999, zunächst als Modellprojekt, seit Mai 2006 als dauerhafte Einrichtung fortgeführte, bundesweit erste Haus des Jugendrechts in Stuttgart, in dem kriminalistisch-kriminologisch sinnvoll, behördlich-institutionell aber zunächst nur vorsichtig euphorisch, da verbunden mit der teilweisen Aufgabe organisatorischer und verfahrenstechnischer Unabhängigkeit, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe unter einem Dach arbeiten und so dem im Jugendstrafrecht alles überragenden Erziehungsgedanken in vorbildlicher Weise gerecht werden (vgl. <https://www.stuttgart.de/haus-des-jugendrechts>, 08.06.2016). Ähnliche Einrichtungen gibt es inzwischen in Berlin, Dortmund, Frankfurt am Main, Kaiserslautern, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Leipzig, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, Offenbach, Paderborn, Pforzheim, Trier, Wiesbaden und anderenorts. In Bayern wird in Aschaffenburg und Fürth an der Verwirklichung „virtueller Häuser des Jugendrechts“ gearbeitet (vgl. Winfried Bausback, Mai 2015, [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/reden\\_ministerin/2015/46\\_180515\\_rede\\_juristischen\\_gesellschaft\\_bamberg\\_sektion\\_aschaffenburg.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/reden_ministerin/2015/46_180515_rede_juristischen_gesellschaft_bamberg_sektion_aschaffenburg.pdf), Rede bei der Juristischen Gesellschaft Bamberg, zuletzt abgerufen am 08.06.2016).



werden kann (Erforderlichkeit / Geeignetheit). Im allgemeinen Strafrecht kommt freilich noch der (gerechte) Schuldausgleich hinzu“, so Heinz a. a. O.. Die Präventionsziele sind, im Unterschied zum metaphysisch begründeten Konzept des (angemessenen) Schuldausgleichs (§ 46 StGB), der Wirkungsforschung zugänglich. Hierzu gibt es nach Heinz<sup>1243</sup> bereits ausreichend empirisch fundiertes, valides kriminologisches Wissen, wie die wenigen folgenden, ausschnittsweise von ihm beschriebenen Synthesen darlegen:

- Die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen sind eher gering. Höhe und Schwere der Strafe haben keine messbare Bedeutung. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko (allerdings eher bei leichteren Delikten) ist in geringem Maße relevant.
- Es gibt keine Anhaltspunkte, dass durch eine Verschärfung des Strafrechts das allgemeine Normbewusstsein und -vertrauen (positive Generalprävention) nachhaltig positiv zu beeinflussen wäre.
- Es gibt ferner keinen empirischen Beleg dafür, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion. Wenn (überhaupt) Unterschiede beobachtet wurden, dann waren die Rückfallquoten nach Diversion niedriger.
- Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Strafen kaum oder keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; Sanktionen sind vielmehr weitgehend austauschbar ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallquote. Es gibt also keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können.<sup>1244</sup>

Diese und weitere empirisch ausreichend untersuchte und valide belegten „Tatsachen“ hinterlassen in der praktischen Kriminalpolitik (mitunter) aber nur wenig Eindruck.<sup>1245</sup> Wie so häufig ist es auch hier z. B. an der (regional verankerten) „Kriminologie (die integraler Bestandteil einer ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘ ist), als der empirischen Wissenschaft von Verbrechen und Strafe, aus ihrem Schattendasein herauszutreten; (denn) die Kriminalpolitik braucht ihr Wissen.“<sup>1246</sup>

---

<sup>1243</sup> Heinz, 2015, S. 432

<sup>1244</sup> Im Übrigen ergänzt Heinz a. a. O., S. 433, dass auch die großen amerikanischen Sekundäranalysen kein anderes Ergebnis für spezialpräventiv auf Abschreckung setzende Programme („shock probation“; „boot camps“; „scared straight“ etc.) zeigten. Grundsätzlich zustimmend Streng, 2007, S. 81.

<sup>1245</sup> Bachmann et al., 2012, passim; Erläuterungen mit Beispielen, ebd., z. B. S. 46 (zur Sicherungsverwahrung) und S. 55 (zum Jugendstrafrecht).

<sup>1246</sup> Hassemer, 2009, S. 91; ergänzend hierzu Schöch, 1980, S. 166 (dort Fn. 130), der in Bezug auf die bereits ausgiebig dargelegte „dienende Funktion der Kriminologie“ (vgl. z. B. nur Hassemer, 2001

Evidenzgestützte, praktische Kriminalpolitik wäre also grds. geeignet (und trotz aller geschilderten Einschränkungen wohl auch institutionell dazu in der Lage), ein systemisches Höchstmaß an Rationalität im Umgang mit anstehenden Entscheidungen zu implizieren. Welche Elemente sind mit diesem Begriff verbunden, und v. a. wie kann er im kriminalpolitischen Alltag deutlichere Kontur gewinnen?

Kaiser definiert die Grundsätze rationaler Kriminalpolitik als „die künftig planvolle, in sich stimmige und maßvolle Gestaltung der strafrechtlichen Sozialkontrolle, die anerkannten kriminalpolitischen Grundsätzen folgt und darüber hinaus sich als transparent, begründbar, überprüfbar und korrekturfähig erweist.“<sup>1247</sup> Zutreffenderweise hält er „irrationale willkürliche Entscheidungen, (ja sogar) ... pragmatische Einzelfallregelungen“<sup>1248</sup> hierbei für wenig zielführend.

Erweiternd, aber immer noch recht abstrakt, äußert sich Schwind. Für ihn ist Kriminalpolitik ganz allgemein dann vernunftgeprägt, „wenn sie Erfolg im Rahmen der repressiven oder präventiven Verbrechensbekämpfung verspricht und nicht gegen die Artikel des Grundgesetzes verstößt.“<sup>1249</sup> Darüber hinaus bezeichnet er Kriminalpolitik als „rational, wenn sie sich sozialetisch legitimieren lässt und sich an den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung orientiert.“<sup>1250</sup>

Kaiser legt den Maßstab einer verfahrensgeleiteten, Schwind einer erfolgsgeleiteten Rationalität an, was die beiden Pole dieser Diskussion kennzeichnet. Für Putzke<sup>1251</sup> ergibt

---

a, S. 266 und Fn. 818) ausführte: „Völlig verfehlt sind dabei Kategorien wie ‚Hilfs- oder Führungswissenschaften‘, denn im Bereich der praktischen Kriminalpolitik haben alle Wissenschaften nur stützende Funktion“; a. M. zum Charakter „anwendungsbezogener“ Kriminologie als „Hilfswissenschaft“, Kunz, 1997, S. 177.

<sup>1247</sup> Kaiser, 1996, S. 1073

<sup>1248</sup> Ebd.

<sup>1249</sup> Schwind, 1985, S. 573; vgl. hierzu auch Lefrenz, 1980 b, Fn. 1212; ebenso erfolgsorientiert, Schneider, 2014, S. 31 f.;

<sup>1250</sup> Schwind, 2010, S. 17, als praktische Beispiele einer solch rationalen, an den Ergebnissen wissenschaftlicher Erkenntnisse orientierten Kriminalpolitik nennt er dabei die Ergebnisse der (unabhängigen) Anti-Gewaltkommission (vgl. Schwind et al., 1990) oder die beiden Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung (vgl. BMI / BMJ, 2002 und 2006).

<sup>1251</sup> Putzke, 2006, S. 115 ff., erklärt hier allerdings den Kosten-Nutzen-Faktor als ungenügend, da er sich nach Belieben verwenden und angesichts einer allgemeinen „Ökonomisierung des öffentlichen Sektors“ auch missbrauchen lässt. Sein Fazit lautet, allerdings strafrechtspolitisch begrenzt, die Aufgabe „rationaler Scheinheiligkeit“ durch leitliniengestützte „Generalisierung in Gestalt utilitaristischer Kriminalpolitik.“ Im Hinblick auf den Kosten-Nutzen-Faktor unterstützend Streng, 2007, S. 92, wonach es Politikern und Bürgern gleichermaßen deutlich werden müsse, „wie teuer in jeder Hinsicht die Gesellschaft eine falsche Kriminalpolitik kommen wird. Teuer im Sinne der Verschwendung gesellschaftlicher Ressourcen zugunsten einer irrationalen Beruhigungsstrategie, teuer im Sinne der kriminalpräventiv unsinnigen Erzeugung von Leiden und schließlich teuer im Verlust wesentlicher kultureller Errungenschaften im Sinne von Humanität.“

sich darüber hinaus allerdings schon die nächste offene Frage, nämlich die einer sachgerechten Bestimmung dessen, was der Begriff Rationalität ausdrückt. Diese Frage führt ihn zu den Begriffen der Effektivität und Effizienz (Fn. 1338).

Egal, ob man der verfahrensgeleiteten Rationalität Kaisers oder dem erfolgsorientierten Ansatz Schwinds zuneigt, jeder einzelne aber auch ein Kompositum beider Ansätze beschreibt einen in der kriminalpolitischen Wirklichkeit kaum je erreichten Idealzustand! Es gibt zwar ein untrennbares Zusammenspiel von empirischer und normativer Betrachtungsweise.<sup>1252</sup> Der Gesetzgeber muss empirische Daten zu den von ihm zu regelnden Lebensbereichen sichten oder ggf. sogar zusätzlich selbst erheben, bevor er seine Entscheidung trifft.<sup>1253</sup> Dabei kann ihm die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ (vgl. B I und E 1 e ea), insbesondere die „Seins-Wissenschaft“ Kriminologie, empirisch fundierte Befunde liefern. Denn, „(...) bei der Kriminologie geht es eher um eine Definition des gesellschaftspolitischen Standorts, (...) um die Frage, ob und inwieweit die Kriminologie politisch verstanden werden darf, ob sie also einen Auftrag zur Gestaltung der Lebensverhältnisse hat.“ Es geht (also auch) um die „Legitimation kriminalpolitischer Parteinahme“ im Gegensatz zur „normativ inspirierten Verbesserung der Welt aus Sicht der Strafrechtler.“<sup>1254</sup> Kriminalpolitik hat sich seit von Liszt immer als bloße Sicherheitspolitik verstanden und definiert. So betrachtete sie es, entsprechend ihrer Wurzeln, zunächst auch als ihre Aufgabe, „sich der gesellschaftlichen Ursachen des Straffälligwerdens, gerade der Massen- und Armutskriminalität mit handfesten sozialem Hintergrund,

---

<sup>1252</sup> „Die Festlegung des Sollens, ohne vorher das Sein, den ‚Ist-Zustand‘ der Gesellschaft zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen zu haben, ist genauso unzulässig, wie der naturalistische Fehlschluss vom Sein zum Sollen“, Kaspar, 2014 a, S. 91. Damit spielt Kaspar auf das Hume’sche Prinzip, dass man aus bloßen deskriptiven Aussagen keine rein normativen Aussagen ableiten darf, den „Sein-Sollen-Fehlschluss (Dichotomie)“, an (Hume, 1869, S. 469 f.); vgl. hierzu auch Petersen, Fn. 1239.

<sup>1253</sup> Kaspar, 2014 a, S. 90 f., nennt je ein positives wie auch ein negatives Beispiel aus jüngerer Vergangenheit: Das BVerfG hat sein Urteil zur „Verständigung im Strafprozess“ (vgl. BVerfGE 133, 168 - RSpr. Ziff. 46) auf die eigens in Auftrag gegebene empirische Untersuchung von Altenhain gestützt. Hingegen wird bei der Neuregelung der Kronzeugenregelung in § 46 b StGB (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9695, S. 6) auf die Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts verwiesen, wenn ein Kronzeuge eine Strafmilderung bekommen könne, indem er Informationen zur Aufklärung von Straftaten liefere, die zu der zu beurteilenden Strafsache in keinerlei Beziehung stehen. Empirische Belege für diese (alltagstheoretische) Behauptung bleibt der Gesetzgeber aber schuldig.

<sup>1254</sup> Jung, 2003, S. 153; diese Ansicht kriminologisch fundierter kriminalpolitischer Parteinahme wird jedoch auch kritisch gesehen (vgl. Göppinger, Schöch et al., Fn. 1220) und die Empfehlung gegeben, „im kriminalpolitischen Raum zurückhaltend zu agieren.“ Dennoch, so Schöch, 2007, S. 54, müsse „eine rationale Kriminalpolitik (...) das Bedrohungspotenzial sachlich und real darstellen, zugleich jedoch darauf achten, dass die grundrechtsschützenden Prinzipien aus der rechtsstaatlichen Tradition des Strafrechts und Verfassungsrechts auch bei der behutsamen Übersetzung auf moderne Bedrohungsformen (der Gesellschaft) gewahrt bleiben.“ Diese Komposition beider Elemente gelingt gerade aktuell nicht immer ideal und kohärent.

anzunehmen und diese langfristig zu verändern.“<sup>1255</sup> Von diesem zweckrationalen, sozialreformerischen Ansatz hat sie sich inzwischen entfernt. Die Kriminalwissenschaften scheinen derzeit, so Kunz (a. a. O, S. 742), eher im Banne eines öffentlichen Sicherheitsdiskurses befangen, obwohl die Angst der Deutschen, Opfer einer Straftat zu werden, im Jahr 2015 zwar überproportional stark gestiegen ist, aber im regelmäßig abgefragten „Angstindex“ der R + V Versicherung nach wie vor immer noch am hinteren Ende der Skala rangiert.

„Ist der Traum von einer rationalen Kriminalpolitik (damit) ausgeträumt? Schumann beantwortet diese sich selbst gestellte Frage mit einem klaren: „Keineswegs!“<sup>1256</sup> Allerdings ist für ihn gleichfalls klar, dass erfahrungswissenschaftlich gesicherte Modelle rationaler Kriminalpolitik selten „top down“ auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Auch er geht wie Heinz eher davon aus, dass sich diese vorwiegend im Bereich der Normimplementation in Kommunen, Gerichtsbezirken und Städten und am Beispiel zahlreicher Projekte wirklichkeitsgeleiteter, zweckrationaler „Kriminalpolitik von unten“ sowie ergänzender inter- wie intrabehördlicher kriminalstrategischer Zielsetzungen, gleichsam im Gegenstromverfahren, durchsetzen müsse.

### *Kriminalstrategie und Kriminalpolitik*

Kriminalstrategie (vgl. auch C 1 d) manifestiert sich in praxi sowohl „top-down“ (Politik in Richtung Handlungsfeld „Innere Sicherheit“) als vor allem auch „bottom-up“ (durch rechtstatsächliche Vorschläge und Empfehlungen de lege ferenda von Behörden und Institutionen im Handlungsfeld „Innere Sicherheit“ in Richtung Kriminalpolitik). Sie bedarf, um gestaltgebende Konturen zu erlangen, deshalb eines äußeren, Gestalt gebenden Rahmens. Einen solchen stellen u. a. das Programm für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland 1974 (PIS), fortgeschrieben 1994 und 2009<sup>1257</sup> oder z. B. die beiden bisherigen (inzwischen dringend fortschreibungsbedürftigen) „Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung“<sup>1258</sup> dar.

Daneben gibt es in den Bundesländern, vor allem aber bei den kommunalen Selbstverwaltungen zahllose (programmatische) gesellschafts- und sozialpolitische, dabei häufig kriminalpräventiv orientierte Projekte (gerade in der Kooperation der Polizei mit der

---

<sup>1255</sup> Kunz, 2002, S. 731

<sup>1256</sup> Schumann, 2003 a, S. 211

<sup>1257</sup> PIS: [http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm\\_Innere\\_Sicherheit.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm_Innere_Sicherheit.pdf)

<sup>1258</sup> BMI / BMJ, 2002 und 2006

Jugend- und Familienhilfe<sup>1259</sup> – beide Verwaltungszweige wären z. B. in der Fallvignette in hohem Maße gefordert gewesen), oft auch eingebettet in den Rahmen gesamtgesellschaftlicher kommunaler Kriminalprävention.

Praktische Kriminalpolitik vermittelt demnach zuerst über die (planende) Kriminalstrategie (vgl. C 1 d) den politischen Gestaltungswillen, nicht umgekehrt. Dieser äußert sich aber in aller Regel recht einseitig, diesbezügliche empirische Erkenntnisse oft ignorierend, durch die häufig zu findende euphemistische Formulierung „Anpassung der rechtlichen Instrumentarien ...“ Dies ist in aller Regel ein Synonym für den Ausbau materiellen und formellen Strafrechts, nicht nur hinsichtlich völlig neuer Phänomene wie der Cyberkriminalität, wo dies geboten ist / war. Deshalb bedarf es eines hybriden subsidiären Motors, vor allem auf kommunaler Ebene, um begleitend empirische Fakten zu schaffen und so, einem kybernetischen Regelkreismodell ähnlich, dem „Regler“ (hier der Gesetz- bzw. Richtliniengeber) ggf. „Störungssignale“, positiv ausgedrückt „wirklichkeitsnahe und erprobte Steuerungsgrößen“, zurückzumelden.

### *Kriminalisierung / Entkriminalisierung*

Praktische Kriminalpolitik ist idealerweise auch durch einen fortwährenden wechselseitigen Prozess der Kriminalisierung / De- bzw. Entkriminalisierung gekennzeichnet. Während aber der Prozess der Kriminalisierung in realiter in aller Regel konsequent verfolgt wird, verläuft der kritisch-reflexive Distanz und die Bereitschaft zur konsequenten Wirkungsforschung erfordernde Prozess der De- / Entkriminalisierung hingegen ungeordnet und eher zurückhaltend. Was einmal im Strafrecht eingeführt ist, wird kaum jemals wieder zurückgenommen.

Es wird zwar schon seit längerem gefordert, zur Bewerkstelligung entsprechender Änderungen bestimmte Regeln aufzustellen. Das Gesetz solle in diesem Zusammenhang ein „aktives, zweckbewusst gerechtigkeitsorientiertes Steuerungselement der gesellschaftlichen Entwicklung“<sup>1260</sup> sein. Die „Nachbesserung der Gesetze (wäre idealerweise) eine aus der Beobachtung der Entwicklung und der (rationalen) Prüfung auf die sachgerechte Reaktion der vorhandenen Gesetze“<sup>1261</sup> sich ergebende Maßnahme. Schüler-Springorum<sup>1262</sup> stellte schon 1991, jedoch immer noch zutreffend fest, dass „bis heute aber (...) eine derartige Kultivierung des politischen Lebens kaum gelungen“ sei. Die letzte große, im Januar 1998 eingesetzte „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems“ unter Vorsitz des ehemaligen Bundesjustizministers Edzard

---

<sup>1259</sup> In der Heimatstadt des Autors das Projekt „PJS“, das die Handlungsfelder der Fallvignette z. T. erfasst ([https://www.nuernberg.de/internet/sicherheitspakt/vernetzung\\_polizei\\_schule.html](https://www.nuernberg.de/internet/sicherheitspakt/vernetzung_polizei_schule.html), zuletzt abgerufen am 15.06.2016).

<sup>1260</sup> Noll, 1973, S. 73 f.

<sup>1261</sup> Hoppe, 2004, S. 885 (passendes Zitat, obwohl Sachzusammenhang zum Planungsrecht).

<sup>1262</sup> Schüler-Springorum, 1991, S. 92 f.

Schmidt-Jortzig, auch angetreten, um Fragen der Entkriminalisierung (von Kleinstdelikten) zu diskutieren, führte bspw. gerade hierzu kaum etwas in ihrem im März 2000 vorgelegten Bericht<sup>1263</sup> aus.

Kriminalpolitik ist vielmehr „ (...) expressiver, emotionaler und direkter geworden, sie reagiert (immer häufiger) auf Unsicherheitsgefühle und wird zum Instrument der Herstellung von Sicherheitsgefühlen, mit der Folge (...), dass der Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Politik (noch) schwächer wird.“<sup>1264</sup> Nicht nur deshalb ist fundamentale Strafrechtskritik heute, anders als noch zu Zeiten der beiden ersten großen Strafrechtsreformgesetze 1969 und in der Fortfolge derselben bis etwa Mitte der 1970er Jahre, weder in der Gesellschaft noch in der Politik en vogue.<sup>1265</sup> Heute ist es hingegen Usus, dass aus mitunter rational nur schwer nachvollziehbaren Gründen, zugleich ausgelöst und danach diesem tagespolitischen Impuls bis zum nächsten stärkeren Reiz folgend, nur scheinbar wissenschaftlich fundiert, „aktionistische“ oder auch „symbolische“ Kriminalpolitik gepflegt wird. Es muss auf den Betrachter gelegentlich so wirken, als ob legislative Konstruktionsprozesse, je nach tagespolitischer Ereignislage, dem freien Spiel der Kräfte überlassen sind. Zu kritisieren ist dabei vor allem, dass Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Normimplementation und Einschränkungen bei der Normdurchsetzung a priori in Kauf genommen werden, um mittels öffentlichkeitswirksam angekündigter legislativer („Placebo“-) Maßnahmen schnell Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu beweisen. Ganz offenkundig geschieht dies ohne den ernsthaften Willen mühsamer und mit der Gefahr der Widerlegung zugrundeliegender Annahmen verbundener Ursachenforschung, sondern ist eher dem jeweils programmatischen oder traditionellen parteipolitischen Profil („Markenkern“, vgl. Fn. 1155) geschuldet. Dadurch gewinnt das Strafrechtssystem (allerdings nur scheinbar) „an innenpolitischer Verfügbarkeit und Schlagkraft.“<sup>1266</sup> Rudolph erinnert deshalb die bundesdeutsche Sicherheits- und Kriminalpolitik zuweilen gar an die Echternacher Springprozession.<sup>1267</sup> Ein „kohä-

---

<sup>1263</sup> Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz (BMJ), im März 2000, <https://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/abschlussber-der-komm-strafreform.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.06.2016, vgl. Verzeichnis der Beschlüsse, S. 9 ff.

<sup>1264</sup> Albrecht, H.-J., 2004, S. 496

<sup>1265</sup> Neubacher, 2006, S. 407, führt fort, dass während die Kriminologie und die Politik zu dieser Zeit „Hand in Hand an dem Programm einer kontinuierlichen Strafrechtsreform arbeitete (...) brauche eine gegenwärtig vorherrschende punitive Kriminalpolitik die Kriminologie nicht mehr. (...) Wo früher Gesetzesentwürfe auf kriminologische Forschungsergebnisse verwiesen (...) genügten heute bloße Behauptungen“ (wobei er hierbei zum Beweis auf einen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 verweist). Allerdings verweisen Bachmann et al., 2012, S. 56, auch darauf, dass trotz aller erkennbarer Defizite eine bessere Alternative neben dem Strafrecht nicht absehbar sei.

<sup>1266</sup> Hassemer, 2006, S. 134

<sup>1267</sup> Rudolph, 2010, S. 75; beschrieben als ein „nicht enden wollendes Chaos des Hin- und Herspringens der Pilger unter anfeuernder musikalischer Begleitung.“

rentes kriminalpolitisches Programm, welches die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen gegen die Einbußen an Freiheit abwägt und die Erforderlichkeit gesetzlicher Änderungen auf eine kriminologisch-empirische Basis zurückführen kann“, sei dabei kaum zu erkennen.

Es wäre daher überlegenswert, ob zur Verbesserung der beschriebenen Situation und zum Ausbau der Wahrnehmbarkeit der Kriminologie nicht ein unabhängiges, ständig eingerichtetes Board / Panel, zusammengesetzt aus (Rechts- und Sozial-) Wissenschaftlern, Psychologen / Psychiatern, Medizinern etc. und last but not least v. a. (Kriminal-)Politikern hilfreich wäre. Ähnlich des medizinischen „Deutschen Ethikrats“<sup>1268</sup> oder des „Nationaler Normenkontrollrats“<sup>1269</sup> könnte ein derartiges Gremium sich schon unmittelbar nach der Ausübung des Gesetzesinitiativrechts mit empirisch-tatsachwissenschaftlichen und dogmatischen Fragen, insbesondere aber mit Wirkungsaspekten beschäftigen. Der Vorschlag, den Prantl cum grano salis in die Diskussion einführte und für den er auch schon analog eines bereits existenten und ähnlich gestalteten wirtschaftspolitischen Gremiums den Namen „Rat der 5 Weisen des Kriminalrechts bzw. der Kriminalpolitik“ (vgl. hierzu Fn. 1198) vorschlug, wäre mindestens diskussionswürdig. Ein derartiges offizielles, namens und willens der Gesetzgebungsorgane eingerichtetes (beratendes) ständiges Gremium, nicht nur symbolisch, sondern mit wirksamer Gestaltungskraft ausgestattet, würde allerdings das gestalterische Primat der (Partei-)Politik einschränken, jedenfalls aber den Rechtfertigungsdruck auf die Kriminalpolitik deutlich steigern und hätte mutmaßlich schon deshalb realiter kaum Realisierungschancen. Ein solch interdisziplinäres, fachwissenschaftlich besetztes Gremium, zusammengesetzt aus eben jenen genannten Professionen und mit dem ausgeprägten Ziel der nicht nur fachöffentlichen Begutachtung entsprechender Initiativen wäre allerdings auch ohne expliziten politischen Willen und gesetzgeberischen Gründungsakt ein wirkmächtiges Kor-

---

<sup>1268</sup> Der „Deutsche Ethikrat“ ([www.ethikrat.org](http://www.ethikrat.org), zuletzt aufgerufen am 25.09.2016) verfolgt mit seiner fachwissenschaftlichen Zusammensetzung „die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuen und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben“ und das auf der Grundlage des Ethikratgesetzes.

<sup>1269</sup> Der Ansatz des „Nationalen Normenkontrollrats“ ([www.normenkontrollrat.bund.de](http://www.normenkontrollrat.bund.de), zuletzt aufgerufen am 25.09.2016) beinhaltet im Übrigen das Ziel, „ein konsistentes Gesamtkonzept für bessere Rechtssetzung, (v. a. mit dem) Ziel, mit bestehenden Informationspflichten verbundene Kosten messbar und nachprüfbar zu machen“, zwischenzeitlich ergänzt um den so genannten „Erfüllungsaufwand“. Der Normenkontrollrat macht für Entscheidungsträger in Regierung und Parlament heute vor dem Erlass von Regelungen transparent, „welche Kostenbelastungen sie für die jeweils Betroffenen mit ihren Entscheidungen auslösen.“ Bei politischem Willen zu einer Ergänzung des Mandats dieses bereits vorhandenen und handlungsfähigen Gremiums könnten dort durchaus auch kriminologisch relevante Folgeabschätzungen zu den gesamtgesellschaftlichen Folgekosten strafrechtlicher Regelungen i. S. Kühnes et al., vgl. Fn. 1291, getroffen werden.

relat neben dem kriminalpolitischen Gestaltungsauftrag. Es bedürfte hierzu nur der Initiative und der Bereitschaft einiger namhafter disziplinärer Protagonisten, hierbei dauerhaft mitzuwirken.

Derzeit befriedigt die Kriminalpolitik ihr Informationsbedürfnis entweder (inter-)ministeriell, über Einzelgutachten, oder, bei größeren und ggf. strukturverändernden Maßnahmen über i. d. R. ministeriell berufene interdisziplinäre und weitgehend unabhängige Fachkommissionen.<sup>1270</sup> Gerade bei gesamtgesellschaftlich bedeutsamen sozialen Fragen des Inhalts und des Ausmaßes formeller sozialer Kontrolle mit Mitteln des Strafrechts sollte jedenfalls bei allen entscheidenden Regelungsgegenständen ein breit angelegter öffentlicher Diskurs auf der Basis allgemein zugänglicher Kommissionsberichte der Standardfall werden.

Am Beispiel der Fallvignette und der Kriminalisierung (vgl. Fn. 883 und Tab. 2 im Anhang) von dort in hohem Maße offenbar werdender sozialschädlicher Verhaltensweisen, v. a. im häuslichen bzw. im nicht-öffentlichen Bereich, seit 2002 mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), der ergänzenden Einführung eines eigenen Tatbestandes der „Nachstellung“ in § 238 StGB im Jahr 2007 und der derzeit beratenen notwendigen Modifizierung beider Vorschriften und der Ergänzung des FamFG noch in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, wird deutlich, wie dringend geboten ein breiter, durch rechts- und sozialwissenschaftliche, insbesondere kriminologische Expertise befruchteter kriminalpolitischer Diskurs eigentlich wäre. Trotz der zunächst maßvollen, allerdings strukturell problematisch im Zivilrecht vorgenommenen Kriminalisierung von Verstößen gegen gefahrenabwehrende familiengerichtliche Weisungen im Nebenstrafrecht und der Ausweitung der Strafbarkeit mit der Ausweisung eines nur unzureichend geeigneten, weil weitreichend auslegungsbedürftigen Rechtsgutes einer „beharrlichen Verletzung / Beeinträchtigung der Freiheit der Lebensgestaltung“ als Erfolgsdelikt, gelang es in den letzten 14 Jahren seit In-Kraft-Treten des GewSchG sehr häufig nur höchst ineffizient, Betroffenen den erforderlichen und wirksamen staatlichen Schutz zu bieten. Eine weitere Modifizierung, die sich wiederum fast ausschließlich nur auf wenige, überwiegend kriminalstatistische und rechtstatsächliche Befunde stützt (vgl. Fn. 40) ist erneut weitgehend ohne (ergänzende) empirisch-kriminologische Beratung aktuell im normgenetischen politischen Prozess. Im Regierungsentwurf ist bspw. wiederum nichts zum Ausbau oder zur Finanzierung notwendiger Beratungs-, Mediations- und Therapieeinrichtungen für Täter und Opfer, eine der wesentlichen Erkenntnisse der Studien von Dreßing et al. (vgl. Fn. 60, 61, 65, 896 und 898),

---

<sup>1270</sup> Wie zuletzt bspw. die jeweils vom BMJV berufene „Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts“ (vgl. Fn. 465, 885) oder die „Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte“ (vgl. [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de), Registerkarte „Ministerium“, Infobox „Reform der Tötungsdelikte“, zuletzt aufgerufen am 25.09.2016), die im Juni 2015 ihr Ergebnis in umfassender Berichtsform vorgelegt hat.



enthalten. Man sollte annehmen, dass sich die Ineffizienz eines erforderlich umfassenden Hilfsystems inzwischen faktisch erwiesen hätte.

Im Unterschied zum kriminalpolitischen Handlungsfeld der Fallvignette gibt es aber auch andere, positive Beispiele, bei denen kriminologische Expertise umfassend abgefragt und diskursiv genutzt wird.<sup>1271</sup> So ist also im Zusammenhang mit der Fallvignette auch die Frage erlaubt, ob das Strafrecht seine Funktion der Konfliktregulierung überhaupt erfüllen kann, wenn trotz Verankerung im materiellen und formellen Strafrecht keine wirklich spürbare Bereitschaft der institutionellen Akteure zu bestehen scheint, einen gemeinsam erzielten, nachhaltig wirksamen Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu erzielen. Zwar sind die Rolle und die Rechte des Opfers im Strafverfahren in den letzten Jahren, zuletzt mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015<sup>1272</sup>, massiv gestärkt und verbessert worden, die außergerichtliche Konfliktregelung hat diese Tendenz jedoch noch nicht unbedingt erfasst. Auf der Website des BMJV<sup>1273</sup> bspw. wird trotz mehrfach replizierter Untersuchungen zur Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in der Praxis berichtet, dass „zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften (...) nur beschränkte statistische Daten und empirische Erkenntnisse vorliegen.“ So wird in der letzten Replikationsuntersuchung aus dem Jahr 2014 festgestellt, dass zwar die Fallzahlen steigen, nach wie sei der TOA allein oder in Verbindung mit Schadenswiedergutmachung nicht wirklich flächendeckend etabliert. Dies ist schon deshalb verwunderlich, weil der TOA im materiellen Strafrecht (§ 46 a StGB) mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 und im formellen Strafrecht (§§ 153 a Abs. 1, 155 a, 155 b StPO) durch Gesetz vom 20.12.1999 gesetzlich fundiert sind, „von Opfern und Tätern, die darauf angesprochen werden, mehrheitlich akzeptiert wird und, sofern sie sich auf das Verfahren des Konfliktausgleichs, ggf. mit Schadenswiedergutmachung ernsthaft einlassen, in hohem Ausmaß bzw. Umfang beiderseits befriedigende Ergebnisse erzielt werden können“, wie zusammenfassend schon aus dem Vorwort der

---

<sup>1271</sup> Vgl. hierzu nur die umfangreiche Evaluation zu den Regelungen der Führungsaufsicht, die, durch das BMJV beauftragt, durch das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen von Baur und Kinzig, 2015, passim, durchgeführt und dokumentiert wurde. Ergänzend wird an dieser Stelle noch auf die zuletzt immer häufiger, z. B. nach längerer kontroverser fachlicher Diskussion über beabsichtigte oder auch ungewollte Auswirkungen bestimmter Regelungsgegenstände im Rahmen weitreichender Evaluationsvorschriften, wie jüngst z. B. in § 38 des „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ oder auch beim „Warnschussarrest“ nach § 16 a JGG vom Juli 2012. Zwar gibt es auch zum Thema Stalking durch das BMBF beauftragte Forschung, vgl. Hellmann et al., 2014 und 2016 (Fn. 902), wirklich reflektiert wird diese im Regierungsentwurf 2016 allerdings nicht.

<sup>1272</sup> Vgl. Gesetzgebungsdokumentation des Bundesgerichtshofes zum 3. Opferrechtsreformgesetz, [http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/O/opferschutzrefG\\_3.html](http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/O/opferschutzrefG_3.html), zuletzt abgerufen am 25.09.2016.

<sup>1273</sup> Beschreibung d. Ablaufs des TOA, der Initiierungsmechanismen und ergänzende Studien hierzu [http://www.bmju.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich\\_node.html](http://www.bmju.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html), zuletzt abgerufen am 25.09.2016.

letzten TOA-Replikationsstudie des BMJV aus dem Jahr 2016 hervorgeht. Schon deshalb bedarf es der weiteren Verbesserung des Datenmaterials und, darauf gestützt, des kontinuierlichen Ausbaus dieses rechts- und kriminalpolitisch gerade für hochgradig konfliktbelastete Delikte (darunter durchaus auch die „Nachstellung“) bedeutungsvollen Instrumentariums.

ea) „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ und Kriminalpolitik

*„Es gibt kaum einen Kriminalpolitiker, der sich durch nüchterne Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse von seinem Verständnis zu Kriminalität und zu kriminalpolitischen Reaktionen abbringen und eines Anderen (Besseren) belehren lässt.“<sup>1274</sup>*

Egal wie man die Kriminalpolitik definiert, ob man zu einer weiten oder eher engen Auslegung des Begriffs neigt oder ob man sie gar, wie dies bereits von Liszt (vgl. Fn. 1172) versucht hat, als selbstständigen Zweig und damit integralen Bestandteil einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ betrachtet, die normative Wissenschaft Strafrecht und damit auch die Strafrechtspolitik als Teil der Kriminalpolitik bedürfen de lege ferenda tatsächengestützter, empirischer Erkenntnisse zu ihrem Regelungsgegenstand. Denn, das Strafrecht ist das schärfste Schwert im Arsenal des Rechts. „Sein Einsatz ist legitim, wenn der Täter ein Recht verletzt hat, das auch ihm Freiheit vermittelt. Freiheit gewährleistet das Recht innerhalb politischer und kultureller Grenzen.“<sup>1275</sup> In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat darf deshalb die Einführung einer neuen Vorschrift, die als Rechtsfolge eine langjährige Freiheitsstrafe und damit einen sehr bedeutsamen rechtsstaatlichen Eingriff in das Rechtsgut der Freiheit der Person vorsieht, „nicht bloßer Intuition oder einer unbedachten politischen Reaktion entspringen, (...) sondern (muss) auf einem rationalen Diskurs beruhen, an dem im Interesse größerer Legitimität auch die Strafrechtswissenschaft zu beteiligen ist.“<sup>1276</sup> Abgesehen von der Anhörung von Verbänden oder vereinzelt Gutachten, geschieht dies nur selten mit der nötigen Konsequenz bzw., eher als rechtsstaatliches Feigenblatt, anlässlich beinahe vollständig als corpus juris konturierter Sachverständigenanhörungen in den maßgeblichen Ausschüssen der gesetzgebenden Körperschaften. Trotzdem bedeuten diese Prozesse im Verlauf der Normgenese per se auch eine enge Verknüpfung zwischen Rechts- und Kriminalpolitik, Strafrechtsdogmatik (bzw. -wissenschaft) und tatsächengestützter Erfahrungswissenschaft, wie etwa der Kriminologie, idealerweise gebündelt unter dem „gemeinsamen Dach“ (vgl. Jescheck, Fn. 99) einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“.

---

<sup>1274</sup> Viehmann, 2012, S. 333

<sup>1275</sup> Kubiciel, 2010, S. 742

<sup>1276</sup> Sánchez Lázaro, 2011, S. 5, „wobei der Wissenschaft dabei die Aufgabe zukommt, die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit einer künftigen Norm zu analysieren und an ihrer technischen Gestaltung beratend mitzuwirken.“

Üblicherweise, so Sánchez Lázaro weiter, reagiere die Strafrechtswissenschaft in zweifacher Weise. Sie versuche Gesetzesmängel *de lege artis* mit Hilfe von Auslegungsvorschlägen<sup>1277</sup> *de lege lata* zu kompensieren. Der Transfer in die Rechtspraxis gelingt dabei gelegentlich, allerdings mit erheblichem Zeitverzug durch obergerichtliche Transmission, indem wissenschaftlich schlüssige Argumentation ggf. in die Rechtsprechung übernommen und damit zur herrschenden Meinung werde. Andererseits entwickle sie *de lege ferenda* Vorschläge zur Reform der kritisierten Gesetzesnorm. Letztere ist eine kriminalpolitische Bemühung, zu der sich (nicht nur) die Strafrechtswissenschaft „praktisch“ und „wissenschaftlich“ berufen fühlen darf. Hierbei ist gleichzeitig aber (wiederum) der Bogen zum Bedarf einer nach wie vor ausstehenden, disziplinär eigenständigen „Gesetzgebungslehre“ (vgl. Fn. 1213) zu schlagen. Weder der Gesetzgeber noch die Strafrechtswissenschaft können nämlich „trotz ihrer Tradition und ihrer Bedeutung noch auf keiner hinreichend festen theoretischen Basis aufbauen (...). Es fehlt an einem gesicherten (theoretischen) Bestand von allgemeinen Leitprinzipien, die dabei eine Orientierung bieten könnten.“<sup>1278</sup> Sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die praktische Orientierung könnte also von einer Disziplin „Gesetzgebungslehre“ kommen. Damit würde dem Gesetzgebungsprozess, *de lege lata* beanstandungsfrei institutionalisiert, insgesamt noch ein deutliches Plus an inhaltlicher und argumentativer Transparenz verliehen werden. Allerdings, mit einer solchen prinzipiengeleiteten und Ordnung stiftenden Disziplin wäre nicht nur eine sinnvolle Orientierung und Transparenz verbunden. Sie beinhaltet für beide Parteien, insbesondere aber für die (tagespolitisch beeinflusste) Kriminalpolitik, dann natürlich auch signifikante institutionelle und normative Bindungen und würde den Argumentationsaufwand selbst bei zügigen Gesetzgebungsprozessen erheblich steigern. Für die (Strafrechts-)Wissenschaft entstünden gleich mehrere Verpflichtungen. Erstens, sie müsste den nötigen Schutz- und Distanzraum und deshalb prinzipiell zurecht geschätzten wissenschaftlichen Elfenbeinturm der wertfreien grundlagenorientierten Lehrbuchdogmatik zeitweise (anwendungsorientiert) verlassen (vgl. hierzu z. B. Prantl, Fn. 1198). Zweitens sollte sich das wissenschaftsadäquate juristische Diskursniveau des eng begrenzten Expertenkreises dem der Auseinandersetzung „in der öffentlichen Arena normgenetischer Tagespolitik“<sup>1279</sup> anzunähern versuchen und somit, allgemein verständlich, angesichts wichtiger kriminalpolitischer Weichenstellungen den Versuch wagen, öffentliches Problembewusstsein nicht nur in juristischen Fachzeitschriften mit geringem Verbreitungsgrad zu wecken. Außerdem bedarf es drittens, wie dargelegt, einer idealerweise institutionalisierten, komplementären tatsachenwissenschaftlichen Begleitung, idealerweise verbunden unter dem gemeinsamen Dach einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“.

---

<sup>1277</sup> A. a. O., S. 6, „diese Interpretation und die Einordnung in das System der übrigen strafrechtlichen Vorschriften bildet den traditionellen Gegenstand der (dogmatischen) Strafrechtswissenschaft.“

<sup>1278</sup> Ebd.

<sup>1279</sup> Kreuzer, 2001 a, S. 389 f.

Innerhalb der Sozialwissenschaften ist die Kriminologie dabei der empirische, kritisch-reflexive kriminalwissenschaftliche Anker, denn sie „ist (...) eine empirische Wissenschaft, in der Sichtweisen und Methoden der Sozialwissenschaft zur Geltung kommen (Kriminal-Soziologie, Kriminal-Psychologie, Kriminal-Pädagogik etc.). Bei diesem Schwerpunkt wird nicht lediglich binnenrechtlich - also im Rechtssystem - gedacht. Das Recht ist außerdem auch ein externes Objekt, dessen tatsächliches Funktionieren untersucht und kritisiert werden muss. Man kann die Kriminologie deshalb auch als Basiswissenschaft für die allgemeine Kriminalpolitik (...) bezeichnen.“<sup>1280</sup> Ihre Bezüge zu dem Modell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ waren aber trotz des (theoretischen) Empiriebezugs des Modells noch lange Zeit nach der Grundlegung durch von Liszt unscharf. Selbst engagierte Verfechter dieses Ideals sahen noch in den 1970er Jahren des letzten Jahrhunderts dogmatische Unwägbarkeiten bei der Verarbeitung der Kriminologie in dieser Skizze.<sup>1281</sup> Insbesondere Hassemer zählt zu den Apologeten einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ und schärft immer wieder argumentativ überzeugend den Blick für dieses komplementär-wissenschaftliche multi-disziplinäre Konstrukt. Nach seiner Vorstellung verlangt „Kriminalpolitik nicht so sehr Konzentration auf die theoretischen Grundlagen als vielmehr den Blick für eine ‚Gesamte Strafrechtswissenschaft‘ inklusive der empirischen Daten aus der Sanktionswirklichkeit oder der Entwicklung und Kontrolle der Devianz, einschließlich auch des Interesses ggü. neuen oder alten Sanktionen, für das Zusammenspiel von materiellem Strafrecht und Verfahren, für den Zusammenhang von Strafrecht, Sozialrecht, Wohnungsbau, für Jugend- und Gesundheitspolitik ...“<sup>1282</sup>

Hier begegnet der Leser wieder Teilen des Bildes zu einem zweckrationalen, strafrechtswissenschaftlichen Kanon, das bereits v. Liszt skizziert hat. Vor allem war es bei ihm der „Bereich der Sanktionen, in dem die Kriminologie ihre Schlachten zu schlagen habe.“ Sobald man sich darauf einigt, dass die Strafe in einem empirischen Sinn „wirken“ solle, etwa im Wege spezialpräventiver Rückfallverhinderung oder generalpräventiver Abschreckung, mache man staatliches Strafen auf der Rechtsfolgenseite von einer entsprechenden Erfolgskontrolle abhängig. Empirische Forschungsergebnisse stellen dies zunehmend in Zweifel. Auch wenn der Begründungs- und Legitimationszwang, die Legitimation staatlichen Strafens überhaupt, im „Schuldstrafrecht“ minimiert ist, steht

---

<sup>1280</sup> Walter et al., 2009 b, S. 14

<sup>1281</sup> Hassemer et al., 1978 a, S. XIV, erkannten eine Priorität der Normwissenschaft; man sei „vorerst noch auf die relativ geschlossene Systematik des Strafrechts (i. S. d. traditionellen ‚gesamten Strafrechtswissenschaft‘) angewiesen“, wobei der Begriff nur „das materielle wie das formelle Recht, die Kriminalpolitik und den Vollzug“ umfasse. Radikalere (kriminalsoziologische) Stimmen sahen den Beitrag der Kriminologie für die Sanktionspolitik noch kritischer und lehnten „wegen der Servicefunktion oder Herrschaftslegitimation (insbesondere die) Sanktionsforschung als Praxisunterwerfung ab“ (vgl. Schöch, 1980, S. 144 m. w. N.).

<sup>1282</sup> Hassemer, 1994, S. 274 f.

gleichwohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (mit seinen Komponenten der Gebotenheit, Erforderlichkeit und Geeignetheit) als maßgebliche Einflussgröße über allen anderen Überlegungen!<sup>1283</sup>

eb) „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ und ihre praktischen Implikationen

*Gegen die Aussage, „Kriminologen seien Könige ohne Königreich“ ist einzuwenden: „Die monarchische Überhöhung trägt. Vielleicht taugen Kriminologen weit eher zum Narren am Königshof der Kriminalpolitik; glücklich dürfen sie sich schätzen, wenn sie in ihrer Narrenfreiheit überhaupt geduldet, mitunter gehört und ganz selten sogar ein bisschen ernst genommen werden.“<sup>1284</sup>*

Die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ ist (als Konzept) eine empirisch erweiterte, gesellschaftspolitisch initiative und damit „streitbare Strafrechtswissenschaft.“<sup>1285</sup> Dies impliziert auch einen unmittelbaren kriminalpolitischen Impetus.

Die Existenz eines Strafrechts ist heute, jedenfalls zur Sanktionierung schwerer Normverstöße, allgemein akzeptiert.<sup>1286</sup> Allerdings beinhaltet der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz eines menschlichen und gerechten Umgangs mit Delinquenten (tatsachen- wie auch erfahrungswissenschaftlich) neben den juristischen Prinzipien der „Tatproportionalität“ und der „Schuldangemessenheit“ auch den Grundsatz möglichst geringer Leidzufügung in Reaktion auf strafrechtlich relevante Normabweichung als rehabilitatives Ideal. Hierzu bedarf es einerseits einer streng formalisierten gesellschaftlichen Reaktion auf schwere Normverstöße in Gestalt des (materiellen und formellen) Strafrechts selbst. Der Gesetzgeber muss sich aber andererseits auch über den Inhalt, die Zweckbestimmung und die Reichweite dieser Regelungsmaterie empirische Klarheit verschaffen. Dies kann er aus rechtlichen und gesellschaftspolitischen Erwägungen nicht intuitiv festlegen oder nach tagespolitisch relevanten Ereignissen ausschließlich im parteipolitischen Raum entscheiden. Er benötigt hierzu im Normgeneseprozess vielmehr (nicht nur symbolisch) beratender Instanzen. Es ist dem Normgeber dabei zu empfehlen, sich hierzu konstruktiver, reflexiv-kritischer „Opponenten“, wie z. B. der potenziellen Protagonisten des idealtypischen Modells einer „Gesamten Strafrechtswissen-

---

<sup>1283</sup> Kaspar, 2014 a, S. 88 f.; der Hinweis auf v. Liszt ist entnommen aus ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 93 (1893).

<sup>1284</sup> Kreuzer, 2002, S. 373; die Eingangssequenz „Kriminologen seien Könige ohne Königreich“, ist auf Sellin, 1953, S. 113, zurückzuführen. Dort heißt es allerdings exakt „Könige ohne Land“.

<sup>1285</sup> So der passende Titel der Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 01. November 2014, hrsg. von Roland Hefendehl, Tatjana Hörnle und Luís Greco.

<sup>1286</sup> Mühl, 2015, S. 176 ff.

schaft“, zu bedienen. Nicht nur deshalb tut ein beharrliches „Plädoyer für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik“<sup>1287</sup>, verbunden mit der Notwendigkeit evidenzbasierter, gleichermaßen tatsächlichen- wie auch erfahrungswissenschaftlich belegbarer Strategien, Not.

### *Wahrnehmbarkeit dieser kritisch-reflexiven Disziplin?*

Der in der ideengeschichtlichen Tradition der klassischen Strafrechtsschule Franz von Liszts stehende Gedanke einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, bei der rechtsdogmatisch und erfahrungswissenschaftlich ausgerichtete wissenschaftliche Fächer oder auch Teildisziplinen unter einem einheitlichen Dach, idealerweise in einer integrierenden Perspektive<sup>1288</sup> zusammengeführt sind, bedarf der Wahrnehmung und der Anerkennung durch die (praktische) Kriminalpolitik. Allerdings müssen beide Parteien sich hierbei aktiver als bisher zeigen (vgl. Fn. 1294). Einerseits sollte eine offene, vorsichtig reformbereite, aufgeklärte und zweckrationale Kriminalpolitik dazu bereit sein, sich unter regelmäßiger erfahrungswissenschaftlicher Beratung auf behutsame Schritte zur Modifizierung der Zielrichtung und des Zweckgedankens strafrechtlicher Regelungsmaterie einzulassen. Andererseits ist es nötig, dass sich die komplementärwissenschaftlichen Disziplinen einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ noch besser vernetzen und geeignete und anerkannte, gleichermaßen fachwissenschaftliche wie kriminalpolitische öffentliche Austauschforen mit den Vertretern der (Kriminal-)Politik implementieren. Hier besteht noch erheblicher (beidseitiger) Nachholbedarf (vgl. hierzu bspw. den Vorschlag Prantls, Fn. 1198).

### *Institutionalisierung*

Kriminalpolitik und „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, zwei - im wohlverstandenen Sinne Partner -, in ihrer jeweiligen (isolierten) disziplinären Sozialsphäre jeder für sich zunächst nur „Interessenvertreter“ auf dem weiten Feld der Rechtspolitik, sind dabei ihren Verpflichtungen bislang nur unzureichend nachgekommen. Sie haben die sich durch einen derartigen komplementären Austausch bietenden Chancen bislang nicht ausreichend genutzt. Vor allem sind bei einem noch uneinheitlich verstandenen, heute mit wenigen Ausnahmen weitgehend komplementärwissenschaftlich nur in Teildisziplinen verwirklichten Konzept der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, zunächst noch einige institutionelle Vorarbeiten zu leisten. Manche Kommentatoren gehen davon aus, dass diese Idee bisher ohnehin nur als Ideal beschrieben sei und noch niemals wirklich in Gänze entscheidungs- und handlungsleitend umgesetzt war. Diesen Einwand darf

---

<sup>1287</sup> Wie bspw. von Dünkel et al., 2010, als „Thesen des Ziethener Kreises zu Reformfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems“ vorgestellt.

<sup>1288</sup> Kerner, 1991 b, S. 352 (vgl. zum „integrativen Ansatz“ auch weitere Quellenhinweise in Fn. 86).

man aber alleine unter Verweis auf das seit 1970 angewandte systemische Gesamtkonzept des MPI in Freiburg vorsichtig kritisch bewerten. Gegenständlich, idealerweise unter einem gemeinsamen Dach rechts- und sozialwissenschaftlich ausgerichteter Institute oder gar als eigenständige Einrichtungen, z. B. nach dem Vorbild eines umfassend verstandenen universitären anglo-amerikanischen „Criminal-Justice-Modells“<sup>1289</sup>, sind Inter- und Intradisziplinarität als wissenschaftliche Leitbegriffe zu sichern, zu verteidigen, also die Idee als solche institutionell auszubauen und somit fürderhin zu operationalisieren. Unter Einschluss der Sozialwissenschaften, darunter der Kriminologie als einer Kernwissenschaft neben dem Strafrecht in diesem Konzept, kann dann ein durchgängig vernetzter, erfahrungs- und tatsachenbasierter Ansatz verfolgt werden, der (sowohl intern wie extern) Dogmatik ohne Empirie bestenfalls als nutzlos und schlechtestenfalls als schädlich „entlarvt“. Eine solche komplementärwissenschaftliche, gleichermaßen nomothetisch wie idiographisch begründete Disziplin müsste darüber hinaus öffentliche, über die Expertengremien hinauswirkende Diskursformen implementieren. Damit könnte dann ein evidenzgestützter, wissenschaftlich-rational agierender Gegenpol entstehen, der, dergestalt wirkmächtig, auf eine derzeit extensiv-punitiv Kriminalpolitik im Sinne eines mahnenden „quidquid agis (...)“<sup>1290</sup> mäßigend wirken dürfte. Denn, „(...) die inflationäre Benutzung des Strafrechts (ist gerade kein) gesellschaftspolitisches Allheilmittel (...)“<sup>1291</sup> Ferner würde eine mitunter „ignorante“, einseitig interessengesteuerte Rechts- und Kriminalpolitik über solche Foren diskursiv herausgefordert werden, was den politischen Argumentationsdruck zweckgerichtet erhöht. Ohne einen wahrnehmbaren, zweckfrei, konstruktiv-kritisch komplementärwissenschaftlich auftretenden und dergestalt mäßigenden Opponenten bestehen ernsthafte Gefahren. So könnte bspw., dem Zeitgeist entsprechend und aufgrund „scheinbarer Kostengünstigkeit strafrechtlicher Sozialkontrolle“, anstatt „die mildeste Sicherung individueller Freiheiten kostenträchtig zu leisten“, die liberale Strafrechtstradition der ersten großen Strafrechtsreformgesetze (auch unter verfehlten Kosten-Nutzen-Überlegungen) gefährdet werden. Wenn „das Strafrecht (...) zunehmend zu einem Instrument der Zukunftssicherung wird, (...) dann droht es seinen Charakter als ultima ratio der ‚Bekämpfung‘ unerwünschter Verhaltensweisen zu verlieren.“<sup>1292</sup>

---

<sup>1289</sup> Vgl. hierzu nur Jehle, 2007, S. 201 (siehe auch Fn. 867)

<sup>1290</sup> „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem!“ – „Was immer du tust, handle klug und bedenke das Ende!“ Diese Sentenz wird auf Solon von Athen zurückgeführt und ist im Kapitel 103 in den „Gesta Romanorum“ überliefert

<sup>1291</sup> Kühne, 2007, S. 465; Frisch, 2002, S. 682; Kunz, 1997, S. 171, behauptet sogar (unbelegt), dass bei zunehmender Punitivität, also dem Versuch, bei gesellschaftlichen Missständen zu sehr auf das Strafrecht als Steuerungsgröße zu setzen, die sozialen Kosten, die finanziellen wie die immateriellen, am höchsten sind.

<sup>1292</sup> Bottke, 2009, S. 107

*Gegenstand und disziplinäre Steuerungskraft*

*„Die Gerechtigkeit aus dem Strafrecht, die Wahrheit aus der Kriminologie und die praktische Vernunft aus der Kriminalpolitik im abgestimmten Miteinander – fürwahr ein Paradies.“<sup>1293</sup>*

Mit dieser einleitenden, fast programmatisch anmutenden Sentenz zu diesem Unterabschnitt wird zusammenfassend noch einmal deutlich, was Strafrechtswissenschaft und Kriminologie als Kernbestand einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ als Ingredienzien einer rationalen Kriminalpolitik einzubringen imstande sind. Auch wenn beide Disziplinen noch enger zusammenwachsen und bei aller bekannten Unterschiedlichkeit ihren gemeinsamen Gegenstand präziser definieren müssen, eint sie die gemeinsame Erkenntnis limitierter Steuerungskraft strafrechtlicher Normen. Allerdings mahnt Hillenkamp, sie müsse ihren Einfluss auf die Kriminalpolitik erweitern, indem sie „Verläufe mehr als bisher (aktiv) zur Kenntnis nimmt, relevante Vorgänge mit methodischer wie inhaltlicher Reflektion begleitet und die Erfüllung der gesetzgeberischen Pflichten einfordert.“<sup>1294</sup>

Das einleitende Ideal hat sich, obgleich im akademischen Raum zarte Wurzeln schlagend, im kriminalpolitischen Raum allerdings noch nicht annähernd verfestigt. Dort ist also durchaus noch Bedarf für ein Mehr an belegbarem Erfahrungswissen (oder, wie Hassemer es ausdrückt, „praktischer Vernunft“) sinnvoll, schon weil eine (eher) „generalpräventiv orientierte Rechtspolitik Erfolg auch dort verspricht, wo das Auge des Gesetzes und der Arm der Strafjustiz nur geringe Chancen haben, sich Zutritt zu verschaffen.“<sup>1295</sup> Wenn nämlich „sinnvolle Kriminalpolitik, wie zu recht immer wieder in Sonntagsreden betont wird, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist“<sup>1296</sup>, dann muss der Gesetzgeber auch erkennen können, welche gesellschaftlichen Wirkungen mit dieser Regelungsmaterie erzeugt werden. Hillenkamp sieht deshalb sogar den Gesetzgeber in der Pflicht, „die ‚gesamte Strafrechtswissenschaft‘ fördernd und fordernd zu begleiten.“<sup>1297</sup>

---

<sup>1293</sup> Hassemer, 2008, S. 116

<sup>1294</sup> Hillenkamp, 2009, S. 320

<sup>1295</sup> Fabricius, 2006, S. 269 (282 f.); er fügt hinzu, dass Strafraumen- bzw. Strafmaßerhöhungen schon im begrenzten Feld, in dem „negative Generalprävention wirksam werden könne, untauglich seien.“ Vielmehr seien „legitime und gut formulierte und begründete Gesetze und Entscheidungen (auch jenseits des eigentlichen Strafverfahrens – also bspw. bereits bei der Normgenese) unverzichtbar für generalpräventive Wirkungen.“ Hierzu sei ein höheres Maß an Öffentlichkeit als bisher zu erzeugen, denn „die Neigung des Menschen, sich auch für normative Maßstäbe an dem zu orientieren, was in seiner Umgebung ‚üblich‘ ist, dürfte eine Konstante sein, der durch klare und deutliche ‚Stoppzeichen‘ entgegenzuwirken sei.“

<sup>1296</sup> Viehmann, 2012, S. 336

<sup>1297</sup> Hillenkamp, 2009, S. 301 f., mit Verweis auf Eisenberg (Fn. 1298)



Er begründet dies anhand einer Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht im Strafrecht, die den Gesetzgeber treffe. Angesichts des „jeweils zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Wandels von Erscheinungen und Zusammenhängen sowie Folgen des Regelungsproblems“ habe der Gesetzgeber die wichtige Aufgabe, „nach Erlass des Gesetzes neben den Informations- und Aufklärungspflichten hinsichtlich Zweck und Durchführung die Verpflichtung, gegebenenfalls für eine möglichst baldige Überprüfung zu sorgen.“ Sie solle sich darauf beziehen, „ob das soziale Geschehen in der beabsichtigten Weise beeinflusst wird.“<sup>1298</sup> Im Übrigen ist dies bereits als fester Bestandteil einer „Methode der Gesetzgebung“ im Entwurf der Noll’schen „Gesetzgebungslehre“<sup>1299</sup> angelegt (wenn es sie denn gäbe!). Diese Verpflichtung ist umso bedeutsamer im Wissen um die eher geringe allgemeine Steuerungskraft von Gesetzen im strafrechtlichen Bereich<sup>1300</sup>, weshalb schon mangels hinreichend fundierter empirischer Erfahrungen über die tatsächliche Wirkung maßgeblicher Teile des Strafrechts davon auszugehen werden kann, dass für die Kriminalpolitik hierbei, jedenfalls außerhalb eines Kernstrafrechts, die Symbolik im Vordergrund steht<sup>1301</sup> oder allgemein wertsetzende Moralvorstellungen<sup>1302</sup> mit strafbewehrten Verhaltensnormen ins Recht gesetzt werden sollen.

### *Verfassungsrechtliche Implikationen*

Eine in der Literatur unbestritten begrenzte Steuerungskraft des Strafrechts (s. u.) hat aber nicht nur empirische sondern auch verfassungsrechtliche Implikationen, denn dem Gesetzgeber sind zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit verfassungs- und menschenrechtlich begründete Grenzen gesetzt, im Besonderen eine intensive Prüfung der Verhältnismäßigkeit.<sup>1303</sup> Eine eng verstandene, empirische Erkenntnisse weitgehend für die eigene dogmatische Arbeit vernachlässigende Strafrechtswissenschaft, kann „Ergebnisse aus Untersuchungen, in denen nur generell die Wirksamkeit strafrechtlicher Eingriffe untersucht wird, (kaum verwerten). (Dies ist) nur bei Fragen der Gestaltung

---

<sup>1298</sup> Eisenberg, 2005, S. 214 f., Rn. 49 – 52. Vergleiche hierzu als Bsp. auch die Rechtsprechung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug – BverfGE 116, 69 vom 31.05.2006, vgl. RSpr. Ziff. 34.

<sup>1299</sup> Noll, 1973, S. 146 (vgl. hierzu auch Fn. 1213)

<sup>1300</sup> Meier, 2004, S. 420;

<sup>1301</sup> Sazger, 2007, S. 95 f.; Albrecht, Hans-Jörg, 2004, S. 500, betrachtet dies allerdings kritisch und deutlich differenzierter, wenn er behauptet, die „Kriminalpolitik (sei nicht per se deshalb) irrational oder nur symbolisch (...), denn sie mag mit einer solchen Ausrichtung (jedenfalls) auf die Unsicherheitsgefühle eine durchaus effiziente Antwort geben.“ Was allerdings bleibe, sei „das Problem der Legitimation.“

<sup>1302</sup> Vgl. zum Begriff des „Moralunternehmers“ u. a. Kunz, 2002, S. 742 und Scheerer, 1986, passim.

<sup>1303</sup> Heinz, 2007, S. 273 ff. (296), der Begriff der Strafe dürfe demnach nicht nur über eine (abstrakte Zwecksetzung) oder eine positiv-rechtliche Charakterisierung bestimmt werden, sondern müsse sich auf eine wirkungsorientierte, die Auswirkungen einer Reaktion auf die Adressaten (was im Plural verwendet spezial- wie generalpräventive Implikationen unterstellt) mit zu bedenkende Betrachtung einlassen.

bzw. Änderung der strafrechtlichen Normen als solcher, etwa der Einführung oder Abschaffung von Sanktionsarten, (möglich). Das gehört aber wiederum zur Kriminalpolitik<sup>1304</sup>, wobei die beiden disziplinären Kreise ohne eine auf beide zurückwirkende komplementäre Komponente kaum jemals eine dauerhafte Schnittmenge als gegenseitig gesicherter und anerkannter Erkenntnisbestand entwickeln können. Eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, als Ideal bis hierher hinreichend dargelegt, wäre dazu aber durchaus in der Lage.

### *Begrenzte Steuerungskraft des Strafrechts*

Die begrenzte Steuerungskraft des Strafrechts gehört spätestens seit dem Popitz'schen Theorem der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ zum Wissensbestand der Strafrechtswissenschaft. Dieser nahm an, dass Strafe ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren kann, solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient.<sup>1305</sup> Insofern hat das Strafrecht als „Ultima Ratio“ repressiver staatlicher Handlungsoptionen sogar, neben sorgsamer gesetzgeberischer Verhältnismäßigkeitserwägungen, schon per se eine symbolische Komponente in sich angelegt. Dies wird de lege lata zusätzlich durch Erkenntnisse der Sanktionswirkungsforschung unterstrichen, wenn man nur die inzwischen (weit) überwiegend (erfolgreich) angewandten strafprozessuellen Möglichkeiten informeller Sanktionen in Summe betrachtet. Das Opportunitätsprinzip, erstmals durch das EGStGB von 1974 mit dem § 153 a StPO auch im allgemeinen Strafrecht (inzwischen nicht mehr nur als Ausnahme sondern heute unter überwiegend ökonomischen Gesichtspunkten als Regelfall) fest verankert und seither beständig ausgebaut, hilft der mit Bagatelldelikten überlasteten Staatsanwaltschaft durch informelle Erledigungsmöglichkeiten („Diversion“) u. a. auch dabei, stigmatisierende Begleitschäden zu vermeiden und hinsichtlich der Möglichkeiten einer prozessualen Entkriminalisierung hinreichend flexibel zu bleiben. So ist die mündliche Hauptverhandlung nach Anklageerhebung heute bereits im Vergleich zu den informellen Verfahrenserledigungen die (seltene) Ausnahme geworden.<sup>1306</sup> Insofern ist es sicher innerhalb des integrativen Modells einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ auch ein „Erfolg (der) Kriminologie (...), dass die primär auf Strafe und Strafrecht setzende Kriminalpolitik inzwischen (nicht nur ausnahmsweise) Alternativen zum Strafen entwickelt hat, das strafrechtliche Sanktionensystem verändert, auf tatsächliche Wirkungen hin prüft, Strafrecht als Ultima Ratio begreift.“<sup>1307</sup>

---

<sup>1304</sup> Göppinger, 2008, S. 45

<sup>1305</sup> Popitz, 1968, S. 20

<sup>1306</sup> Heinz, 2007, passim

<sup>1307</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 710

*Zwischenfazit (Bezug zur Fallvignette)*

Die Darlegungen zur begrenzten gesellschaftlichen Steuerungskraft des Strafrechts aus dem Blickwinkel einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ machen deutlich, wie wichtig eine derart komplementäre Begleitung der Kriminalpolitik, neben dem nötigen, aber rein repressiv verstandenen Schuldinterlokut und dem der Strafe wesenseigenen Schuldausgleich, gleichermaßen aus spezial- wie auch generalpräventiven Erwägungen ist. Die Auswirkungen strafrechtlicher Reaktionen auf Täter, Opfer und die Allgemeinheit sind systemisch gleichermaßen relevant und die Zielvorstellungen des Gesetzgebers dürfen trotz weitreichender Einschätzungsprärogative in ihrer tatsächlich entfalteten Wirkung nicht außer Verhältnis zu den Prinzipien unseres allgemeinen rechtsstaatlich liberalen Staatsverständnisses stehen. Diese Grundsätze binden gleichermaßen den Gesetzgeber wie auch den Rechtsanwender. Ihre Realisierung ist umso wahrscheinlicher, je mehr sich schon der Gesetzgeber im Normgeneseprozess dieser Fernwirkungen annimmt und sie bei seinen Rechtssetzungsakten berücksichtigt. Obgleich das Gesetzgebungsverfahren und seine Verfahrensabläufe explizit im 7. Abschnitt des Grundgesetzes (Art. 70 – 82 GG) geregelt sind, besteht abseits tagespolitischer Reflexe dennoch ausreichend Raum innerhalb dieser Verfahrensabläufe für reflexive und zweckrationale Prozesse. Die von Rolinski vorgeschlagene Routine (vgl. Tab. 2 – „Prüfraster rationale Gesetzgebung“ im Anhang) stellt hierfür eine gut geeignete und operationalisierbare Schablone dar. Bezogen auf die Fallvignette wären viele unter dem (Zeit-)Druck des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens in den federführenden Ausschüssen von den angehörten Experten aus Wissenschaft und Praxis zwar vorgebracht, aber in diesem Stadium kaum noch ernsthaft berücksichtigungsfähige dogmatische und praktische Schwächen des Regierungsentwurfs, im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens im Rahmen der Prüfungsschritte der Schablone sowohl bei der dabei nachhaltig möglichen mehrfachen Faktenanalyse (Prüfungsschritte 2 und 4) als auch der Prüfungsschritte 5 und 6 („Kritik der Entwürfe“ und „Folgenabschätzung“) nochmals zu überdenken gewesen. Bspw. bei der in der Fallvignette so wichtigen und ggf. Maßnahmen auslösenden Beurteilungsfrage des Rechtsgutes einer „nachhaltigen und beharrlichen (bedeutsamen) Störung der Lebensgestaltung“ hätte aufgrund der von den Experten prognostizierten Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung des Tatbestandes ein im Sinne der Rechtssicherheit für die Opfer notwendiger Diskurs schon im Entwurfsstadium stattfinden können, ja müssen.

f) Symbolische / mediengesteuerte Kriminalpolitik<sup>1308</sup>

*„Die Krise des Strafrechts (ist auch) einer Entwicklung des politischen Prozesses (geschuldet), in welchem Strafgesetze, Strafverfolgung und Strafgerechtigkeit den Juristen und ihren Argumenten fortschreitend entzogen und gerade einem sonst durch die juristische Arbeit zu überwindenden rhetorischen Gefühlsforum überlassen werden.“<sup>1309</sup>*

Die hohe Anzahl von durchschnittlich sechs Millionen in der PKS erfassten Straftaten (ohne Dunkelfeld) weist auf einen gesellschaftlichen Zustand hin, in dem Kriminalität offenkundig zum Alltag gehört<sup>1310</sup>. Betrachtet man ergänzend das „Kriminalitätshellfeld-Trichtermodell“ und seine Filterstufen im Ausleseprozess<sup>1311</sup>, so kann man mit Hassemer<sup>1312</sup> entweder von „massiven Vollzugsdefiziten“ und / oder von der „Gefahr bloß symbolischer, scheinbarer Wirksamkeit“ des Strafrechts sprechen. Es ist aber auch Aufgabe der (gesamten) Strafrechtswissenschaft, „zu beobachten, ob und wo die moderne Kriminalpolitik es noch auf den Schutz von Rechtsgütern anlegt, statt Wirksamkeit nur zu behaupten“ (ders.). Hier ist der Kern der Strafrechtsdogmatik berührt. Gleichwohl, Opfer einer Straftat zu werden gehört nach dieser vorläufigen Annahme

---

<sup>1308</sup> Danwitz, 2009, S. 13, unterscheidet ganz allgemein vier Kategorien symbolischer Gesetze, nämlich a) gesetzgeberische Wertbekenntnisse; b) Gesetze mit Appellcharakter; c) Alibi- oder Krisengesetze und d) Kompromissgesetze. Roxin, 2006, S. 25, präzisiert im Speziellen den Begriff „symbolische Kriminalpolitik“, explizit in Form symbolischen Strafrechts als eine Mischung der o. g. Kategorien a) und c): „Strafvorschriften, die nicht in erster Linie konkrete Schutzwirkungen entfalten, sondern die durch Bekenntnis zu bestimmten Werten oder die Perhorreszierung für schädlich erachteter Haltungen der Selbstdarstellung politischer oder weltanschaulicher Gruppen dienen sollen. Oft wird auch nur die Beschwichtigung des Wählers bezweckt, indem durch voraussehbar ineffektive Gesetze doch der Eindruck geweckt werden kann, dass zur Bekämpfung unerwünschter Zustände und Handlungen etwas geschieht.“

<sup>1309</sup> Breneselović, 2015, S. 35

<sup>1310</sup> So z. B. Müller-Dietz, 2014, S. 883, der konstatiert, dass „Kriminalität zu unseren zentralen Lebensthemen“ gehört.

<sup>1311</sup> Zum Trichtermodell vgl. z. B. nur BMI / BMJ, 2006, S. 14, zum Filterprozess in diesem Modell, Schwind, 2010, S. 84.

<sup>1312</sup> Hassemer, 1994, S. 310, weshalb nach dem bereits vielfach beschriebenen Ultima-Ratio-Prinzip dann die Fragen der Notwendigkeit / Gebotenheit bzw. Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit) und die Frage nach der Qualität des geschätzten Rechtsgutes gestellt werden müssten.

demnach zum allgemeinen Lebensrisiko, auch wenn man statistisch detaillierter zwischen Inzidenz-<sup>1313</sup> und Prävalenzraten<sup>1314</sup> unterscheiden und sehr genau durch eine Opferanalyse Viktimisierungswahrscheinlichkeiten bis auf Deliktsebene berechnen müsste. Allerdings, obwohl (insbesondere der schweren, z. B. der Gewalt-) Kriminalität in den Medien eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, ist tatsächlich nur ein geringer Teil der Menschen überhaupt jemals von dergestalt schwerer Kriminalität betroffen. Sie ist ein vergleichsweise seltenes Ereignis. Deutschland ist im europäisch-internationalen Vergleich auch diesbezüglich ein (eher) sicheres Land.<sup>1315</sup>

### *Kriminalitätskonstruktion*

Es deutet deshalb einiges darauf hin, dass das (kriminalitätsbezogene) Sicherheitsempfinden der Menschen „ge- bzw. benutzt“ wird. Die immer enger werdenden Zusammenhänge zwischen Massenmedien, Kriminalität, öffentlicher Meinung und Kriminalpolitik erhöhen den Anreiz, das Strafrecht im politischen Diskurs als Problemlösungsmittel hervorzuheben.<sup>1316</sup> Diese „Konjunktur des Strafrechts als politisches Mittel“ entsteht vermutlich auch deshalb, weil es ein grundlegendes politisches Bedürfnis ist, immer kompliziertere „strukturelle Gesellschaftsprobleme als handhabbar und kontrollierbar erscheinen zu lassen.“<sup>1317</sup> Wir befinden uns hier auf einem weiten, nur vage begrenzten Feld individuell-emotionaler Komponenten (vgl. B I 2 c) der Kriminalitätswirklichkeit und ihrer Spiegelung in den Medien, die in der Strafrechtswissenschaft kaum, in den Kommunikations- und Sozialwissenschaften und der Kriminalpolitik mit durchaus unterschiedlichen Motiven und Interessenlagen auf hohes Interesse treffen. Schwind<sup>1318</sup> unterscheidet deshalb eine „emotionale“ bzw. „populistische Kriminalpolitik“, die sich

---

<sup>1313</sup> Es handelt sich hierbei ebenso wie bei der Prävalenz (vgl. Fn. 1314), um einen epidemiologischen, medizinischen Begriff, der auch in den Kriminalwissenschaften als statistischer Begriff zur Darstellung von Relationen verwendet wird. Allgemein bezeichnet der Begriff Inzidenz die Häufigkeit, mit der innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes Ereignis auftritt. Inzidenz bezeichnet hier die Information zur Anzahl der registrierten Straftaten innerhalb eines Jahres, dem üblichen PKS-Vergleichszeitraum, ohne nähere Binnendifferenzierung.

<sup>1314</sup> Mit Prävalenz wird allgemein die Zahl der Personen bezeichnet, für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein bestimmtes Merkmal zutrifft. Als Prävalenz wird hier die Information dargestellt, wie viele Personen innerhalb eines Jahres (dem üblichen Vergleichszeitraum der PKS) Opfer der im gleichen Zeitraum registrierten Straftaten geworden sind. Die (fiktive) Faktor der Prävalenzrate, überhaupt oder während eines festgelegten Zeitraums Opfer eines bestimmten Delikts zu werden, ist demnach immer deutlich geringer, als es die Inzidenzrate suggeriert. So weist z. B. die PKS für das Jahr 2015 insgesamt 946.133 Opfer bei einer Gesamtanzahl von 6.330.649 registrierten Fällen aus.

<sup>1315</sup> Bannenberg et al., 2016, S. 140 f.

<sup>1316</sup> Albrecht, H.-J., 2004, S. 496

<sup>1317</sup> Albrecht, P. A., 2005, S. 1

<sup>1318</sup> Schwind, 2010, S. 17, unter Verweis auf Schüler-Springorum, „Kriminalpolitik für Menschen“, 1991, S. 186.

von den Medien und Meinungsumfragen, also von Stimmungen beeinflussen lässt, von einer „rationalen“ Kriminalpolitik, welche sich sozialetisch legitimieren lässt und sich an den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung orientiert (vgl. E 1 e).

*Mögliche Folgen einer „Dramatisierung“ / „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“*

Speziell die universelle Verbreitung des Fernsehens hat dieses Medium zu einer primären Informationsquelle für nahezu alle Lebensbereiche werden lassen, v. a. auch hinsichtlich des Phänomens der Kriminalität. „Mehr als vier Fünftel der Bürgerinnen und Bürger unterstellen einen massiven, teilweise sogar dramatischen Anstieg der (Kriminalitäts-)Zahlen.“<sup>1319</sup> Bei einzelnen, besonders Aufsehen erregenden Deliktgruppen kommt es gar zu extremen Fehleinschätzungen, wie Pfeiffer am Beispiel des vollendeten Sexualmords nachweist.<sup>1320</sup> Eine Häufung des Konsums kriminalitätshaltiger Sendungen nährt oberflächliche Alltagsvorstellungen und wirkt sich nach Pfeiffer sowohl direkt auf die Fehleinschätzungen als auch auf die Punitivitätseinstellungen der Befragten aus. Darauf reagiert Kriminalpolitik oft unmittelbar, beinahe in einem Reflex, und wird so, bewusst oder unbewusst, sogar noch zum Verstärker dieser Prozesse. Allerdings gehen verschiedene Forschungsarbeiten andererseits von der (weit bedenklicheren) These aus, dass weniger die öffentliche Meinung die kriminalpolitische Diskussion treibe, sondern vielmehr die öffentliche Meinung den Medien und der kriminalpolitischen Thematisierung bestimmter Probleme folge.<sup>1321</sup> Beide Ansätze zeigen die besondere Verantwortung der Akteure der Kriminalpolitik und des Gesetzgebers für die Art und Weise, wie Kriminalitätsthemen aufgegriffen und welche Reaktionen vorgeschlagen werden.

Eine übersteigerte Skandalisierung des Kriminalitätsgeschehens in den Medien wirkt (wahrscheinlich) im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung, auf erwünschte präventive Effekte bzw. die Normenakzeptanz und die Konformitätsbereitschaft breiter Teile der Bevölkerung eher kontraproduktiv, wie Kepplinger<sup>1322</sup> in anderem Zusammenhang darstellt. Eine Skandalisierung würde den „Glauben an die Geltung der relevanten Normen eher schwächen als stärken“<sup>1323</sup> und sich kontraproduktiv auf die Präventivwirkung des Strafrechts auswirken. Dabei orientiert er sich an Popitz, der eine ähnliche Wirkung für den Strafprozess feststellte. Die positiven Folgen des Prangers sind nur wahrscheinlich, wenn er selten ist. „Werden allzu viele an den Pranger gestellt, verliert nicht nur der

---

<sup>1319</sup> Pfeiffer, 2004

<sup>1320</sup> Ebd.: Im Zeitraum von 1993 – 2002 unterstellten die Befragten nach ihrem Eindruck eine Zunahme von 32 auf (im Durchschnitt geschätzte) 208 Fälle, wohingegen bei diesen Delikten tatsächlich eine stetige Abnahme im Vergleichszeitraum auf 11 Taten in der PKS registriert war.

<sup>1321</sup> Albrecht, Hans-Jörg, 2004, S. 501, m. w. N.

<sup>1322</sup> Kepplinger, 2012, S. 210 ff.

<sup>1323</sup> Ebd.

Pranger seinen Schrecken, sondern auch der Normbruch seinen Ausnahmecharakter (...).“<sup>1324</sup> Die Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit demnach nur bewahren, solange die Mehrheit nicht bekommt, was sie verdient<sup>1325</sup>, ein Gedanke, der nach wie vor den (notwendig) fragmentarischen (vgl. Fn. 1140) Charakter des Strafrechts zu bestätigen scheint.

Ferner hält Kepplinger<sup>1326</sup> fest, dass die Bevölkerung aufgrund einer extrem selektiven Berichterstattung über Kriminalität paradoxerweise „vor allem jene Gefahren überschätzt, denen sie am unwahrscheinlichsten zum Opfer fallen wird. Dagegen unterschätzt sie jene Gefahren, denen sie am wahrscheinlichsten ausgesetzt ist.“

Medien spielen bei der Kodifizierung sozialer Normen und der Pönalisierung normabweichenden Verhaltens eine durchaus bedeutsame Rolle. So liest man vielleicht auch deshalb bspw. bei den Terrorismusbekämpfungsgesetzen aber auch in zahlreichen anderen Gesetzgebungsmaterialien immer wieder das Wort „Sicherheit“, sucht aber häufig vergeblich nach dem Wort „Freiheit“. Der Gesetzgeber verliert offensichtlich in jüngerer Vergangenheit, mitbeeinflusst über eine (öffentliche) soziale Konstruktion von Kriminalität, bei der erforderlichen Gesamtabwägung von Freiheit und Sicherheit die Freiheit zunehmend aus den Augen und gewichtet die Freiheitssicherung deutlich geringer als die Gewährleistung (vermeintlicher) Sicherheit (diesbezügliche Gefahrenmomente, vgl. Fn. 396 f.).

### *Medienkriminalität und Medienkriminologie?*

Strafrechtswissenschaft und empirische Wissenschaften nähern sich dem Thema Strafe mit unterschiedlichen Zielrichtungen und von verschiedenen Seiten. Kriminalpolitik (sofern sie unseriös oder einseitig interessegeleitet stattfindet) kann sich nach Belieben anlassbezogen aus dem jeweiligen disziplinären Fundus bedienen. Kriminalpolitik ist inzwischen auch ein Stück Medienpolitik geworden, denn „kein Kriminalpolitiker kommt heute mehr ohne das Marketing seiner Vorschläge aus.“<sup>1327</sup> Hinzu kommt, dass auf dieses wie auch auf viele andere Politikfelder „Lobbyisten“ einwirken.<sup>1328</sup> Umgekehrt gilt für eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ und ihre Einzeldisziplinen, dass deren Erkenntnisse, beratend oder in der Rolle als kritisch-reflexiver Opponent sachlich unausgewogener kriminalpolitischer Initiativen vorgetragen, ohne Medien kaum noch

---

<sup>1324</sup> Popitz, 1968, S. 20

<sup>1325</sup> A. a. O., S. 23

<sup>1326</sup> Kepplinger, 2000, S. 63

<sup>1327</sup> Neubacher, 2006, S. 428

<sup>1328</sup> Im Politikfeld „Innere Sicherheit“ bspw. Polizeigewerkschaften (i. d. R. mit punitiv ausgerichteten plakativen Forderungen) oder auch das Sicherheitsgewerbe bzw. manche Autoren; im Unterschied zu anderen Politikfeldern wird hier i. d. R. laut und medienwirksam auf „gravierende Sicherheitsmängel“ hingewiesen (vgl. z. B. Wendt, 2016, passim oder Wolffsohn, 2016, passim).

wirksam in dem weiten Feld der Kriminalpolitik zur platzieren sind. Walter<sup>1329</sup> bringt dies mit der Formel „ohne Medien kein Zugang zur Kriminalpolitik“ zum Ausdruck.

Für die Kriminologie haben Walter (1999), Kreuzer (2001) und Neubacher (2006)<sup>1330</sup>, alle also bereits vor geraumer Zeit, grundlegend festgestellt, dass die Macht der Medien (und der Politik) über deren Aufbereitung der Kriminalitätswirklichkeit<sup>1331</sup> unmittelbar auf sie zurückwirkt. Daraus leiteten sie die Notwendigkeit ab, dass sich auch die Kriminologie methodisch und inhaltlich offensiver mit diesen Mechanismen und Deutungen (also auch der Informationsvermittlung) auseinandersetzen müsse, wolle sie auf sich aufmerksam machen und kriminalpolitische Impulse zu setzen imstande sein. Beide blieben jedoch skeptisch, ob die Wissenschaft auf diesem Spielfeld mithalten könne, ihre empirisch fundierten, nur schwer zu formulierenden Interpretationen in das „Aufmerksamkeits- und Deutungsmuster der Medien“ passen würden und überhaupt die Hürde „Nachrichtenwert“ nehmen könnten. Außerdem äußerten sie Bedenken, dass durch die Auswahl und Vorgabe von Themen die Wissenschaft auf einseitig in Gegenstand und Richtung der politischen / gesellschaftlichen Diskussion vorstrukturierte Diskussionen trifft. Sie sahen dadurch die Gefahr, dass der Wissenschaft bestimmte Themen aufgezwungen werden und eine rationale Politikberatung, soweit (von) dort überhaupt angefordert bzw. erwünscht, erschwert werden würde.<sup>1332</sup> Ob sich die Situation hinsichtlich der Präsenz der Wissenschaft in den Medien sowie nachweisbarer und nachdrücklicher Effekte in der Öffentlichkeit und der Politik („impact factor“) seither gebessert hat, wäre trotz der regelmäßigen Beiträge und Auftritte namhafter Kriminologen in Funk, Fernsehen und Zeitungen erst noch zu untersuchen. Im Übrigen ist die Strafrechtswissenschaft auf diesem Feld noch weniger aktiv, ja, außer in Einzelfällen wie zuletzt bei der Diskussion um die Zukunft der „Sicherungsverwahrung“, i. d. R. sogar kaum wahrnehmbar.

### *Strafrecht – „symbolischer“ Antagonist abweichenden Verhaltens?*

Die kriminal- und gesellschaftspolitischen Implikationen des Strafrechts, seine Funktion (B I 3 e), seine verfassungsrechtlichen Grenzen (D 3) innerhalb des staatlichen Gewaltmonopols (B I 2) und seine begrenzte gesamtgesellschaftliche Steuerungskraft (B I 3 e

---

<sup>1329</sup> Walter, 2004 c, S. 129; obwohl es vereinzelt auch andere Beispiele, Aktivitäten wie offene, von zahlreichen Wissenschaftlern unterzeichnete Briefe oder dauerhaft präsente Foren, wie den „Schildower Kreis“ bzw. Verbände mit eigenen Publikationswegen und -organen (DVJJ mit ZJJ oder DBH mit BewHi etc.) gibt, in der Regel aber nur an ihre Mitglieder und Abonnenten verteilt, also mit geringem Verbreitungsgrad und „Impact-Factor“.

<sup>1330</sup> Walter, 1999, S. 348 ff.; Kreuzer, 2001 a, S. 389 ff; Neubacher, 2006, S. 428 ff.

<sup>1331</sup> Walter, 2000, S. 10, spricht sogar nicht nur von einer „Medienkriminalität“, sondern zusätzlich von einer „Medienkriminologie“, die sich in der Folge der Inszenierungen entwickle und „die zu der wissenschaftlichen Kriminologie kontrastiert.“

<sup>1332</sup> Vgl. insbesondere Neubacher, 2006, S. 429



ef; E 1 e eb) sind bereits hinreichend dargelegt. Es ist dabei auch deutlich geworden, dass das (Neben-)Strafrecht als der Kernbestand kriminalpolitischer Initiativen in jüngerer Vergangenheit sein Wesen verändert hat.<sup>1333</sup> Es hat eine bis heute andauernde präventive Trendwende in der Strafgesetzgebung eingesetzt. Riskante Verhaltensweisen, bestimmte Vorbereitungshandlungen werden weit früher als bisher zur Gefahrenvorsorge und Risikominimierung kriminalisiert. Der eigens hierfür in der (Strafrechts-)Wissenschaft eingeführte Arbeitsbegriff der „Vorfeldkriminalisierung“ bringt schon semantisch, aber insbesondere (strafrechts-)dogmatisch zum Ausdruck, dass inzwischen früher straflose, vor dem bisher strafrechtlich relevanten Versuchsstadium angelegte (abstrakt gefährliche Vorbereitungs-) Handlungen nun häufiger strafrechtlich relevant geworden sind. Strafrecht ist damit zunächst sukzessive, zuletzt aber beinahe eruptiv seinem jahrzehntelang dogmatisch gepflegten Nukleus entwichen und weit in die Gefahrenabwehr, ja sogar in die noch weit abstraktere, mitunter sogar „konturenlose“ und damit gefährlich „grenzenlose“ Gefahrenvorsorge eingedrungen.

Strafrecht hat sich insofern *de nomine* und *de lege* „symbolisch aufgeladen“. Alle Strafrechtvorschriften wirken grds., neben der / durch die Ahndung der unter Strafe stehenden Handlung im Einzelfall, auch auf das allgemeine Rechtsbewusstsein und verstärken die Achtung bestimmter Werte in der Bevölkerung. Positive Generalprävention gehört seit jeher zu den anerkannten (symbolischen) Werten des Strafrechts, obwohl die Wirksamkeit dieses Konzeptes empirisch (noch) nicht hinreichend schlüssig bewiesen ist. Ein angemessenes Maß an Symbolik, z. B. durch das Einziehen absoluter Grenzen in einem Kernstrafrecht individuellen Rechtsgüterschutzes, verbunden mit positiv wie auch negativ generalpräventiver, das Vertrauen der Menschen in die Rechtsordnung und die abschreckende Wirkung des Gewaltmonopols bestärkend wirkender Symbolkraft, ist also trotz nicht schlüssig bestimmbarer Evidenz allgemein anerkannt. Die angedeutete Symbolik modernen Strafrechts gerät allerdings in einen kritischen Grenzbereich, wenn Kontrolle und Zwang, die einschneidendsten Mittel des Rechtsstaates, als Mittel zur Lösung aktueller Probleme nicht mehr ausreichend reflektiert werden. Werden gar „ungedechte Schecks“ ausgegeben, weil die erwünschte Wirkung eines neuen Straftatbestandes in der Rechtswirklichkeit nicht eintritt<sup>1334</sup>, werden diesbezügliche Warnungen von Wissenschaft und Fachverbänden ignoriert, ist selbst der grenzwertige aber gerade noch sinnvolle und zulässige (vgl. „Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers“, Fn. 340, 398, 1050, 1062, 1123) Bereich der Symbolik überschritten.

---

<sup>1333</sup> Brunhöber, 2015, S. 13

<sup>1334</sup> Hassemer, 2001 b, S. 1001 ff. (1006)

Symbolische Gesetzgebungselemente im Strafrecht sind aber nicht generell unzulässig. Hassemer<sup>1335</sup> verengt deswegen den Begriffshof und versucht, den Begriffskern „symbolischer Strafrechtspolitik“ zu präzisieren. („Gesamte“) Strafrechtswissenschaft, in ihrem umfassenden (tatsachen- und wirklichkeitswissenschaftlichen) Verständnis (auch unter Einschluss der wesentlichen Aspekte einer „wissenschaftlich“ interpretierten Kriminalpolitik), hat grds. die Möglichkeit, der gegenwärtigen „Kurzatmigkeit und Kleineräumigkeit von Novellierungen auf allen Gebieten des Strafrechts entgegenzuwirken.“ Sie macht davon nicht (immer und) ausreichend Gebrauch, z. B. indem sie mit „Alternativentwürfen (...) längerfristig angelegte und übergreifende Perspektiven entwickeln würde<sup>1336</sup>, auch wenn sie dabei in eine ungewisse Zukunft investiert.“ Der Einfluss einer (empirisch aufgeladenen) gesamten Strafrechtswissenschaft auf den Gesetzgeber, befruchtet durch die ihr wesenseigene Kriminologie und empirische Rechtstatsachenforschung (und damit evaluativ angelegt), könnte beträchtlicher sein, wenn er auch angesichts der (überschätzten gesellschaftspolitischen) Eilbedürftigkeit legislativer Bedürfnisse institutionell nicht immer sofort gesichert ist.

#### *Kritische Einflussfaktoren auf die Kriminalpolitik*

Unterschiedliche Faktoren sind ursächlich für die in dem das Kapitel einleitenden Zitat beschriebene Krise. Bspw. hat „angesichts knapper Mittel die Ökonomisierung des öffentlichen Sektors inzwischen (...) auch die Kriminalpolitik erfasst“<sup>1337</sup>, sodass eine scheinbare Handlungsfähigkeit und zur Schau getragene Kompetenz vieler Kriminalpolitiker in ihrer Bedeutung per se eine effiziente<sup>1338</sup> Strafverfolgungspraxis überlagert.<sup>1339</sup> Verantwortliche (Innen- und Justiz-)Politiker, in der Regel keine (empirischen / rechtstatsächlichen) Experten, und selbst ernannte „Fachleute“ werden in einer inzwischen

---

<sup>1335</sup> Hassemer, 2001 b, S. 1001 ff. (1004), beschreibt hier i. S. der o. g. Kategorien bei Danwitz (dort v. a. die Kategorie c), vgl. Fn. 1308) „symbolisches Strafrecht“ als ein Strafrechtssystem, welches a) seine Zuständigkeitsfelder (...) unreflektiert erweitert; b) seine empirischen Bewirkungspotenzen (strategisch, fahrlässig oder unbewusst) überschätzt; c) sich deshalb Aufgaben auflädt, die es in Wirklichkeit nicht erfüllen kann; d) sich über seine Bewirkungsprobleme nicht Rechnung legt und sie deshalb nicht verarbeitet; e) massive Vollzugsdefizite produziert (...) und f) für den Strafgesetzgeber gleichwohl politischen („symbolischen“) Gewinn erbringt: Präsenz, Promptheit, Handlungsfähigkeit. Eisenberg, 2005, S. 202 f., macht ergänzend dezidiert auf die gesellschaftlich bedenklichen Folgen symbolischer Gesetzgebung aufmerksam.

<sup>1336</sup> Rieß, 2007, S. 142

<sup>1337</sup> Putzke, 2006, S. 115

<sup>1338</sup> Putzke, ebd., definiert Effizienz als „das Verhältnis eines in definierter Qualität vorgegebenen Nutzens zu dem Aufwand, der zur Erreichung des Nutzens nötig ist. Effizient ist eine Maßnahme nur dann, wenn sie sowohl den Nutzen bewirkt (Effektivität) als auch den dafür notwendigen Aufwand möglichst gering hält.“

<sup>1339</sup> „(...) drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“ (Kirchmann, 1848, S. 25).

sehr schnelllebig gewordenen Zeit auf der Grundlage spärlicher, oftmals nicht gesicherter Informationen zu jedem auch nur mäßig spektakulären Kriminalfall oder „Skandälchen“ von den Medien zu einer Stellungnahme aufgefordert. Manche erliegen (aber auch nur allzu gerne) der „Versuchung“ und äußern sich auf einer nicht immer „trittsicheren Informationsgrundlage“ möglichst unmittelbar, um sich mit einer vereinfacht auf den Punkt gebrachten „symbolischen“ Forderung oder einer nur scheinbar (vordergründig) logischen Deutung ins Gespräch zu bringen. „Der Glaube, neuere kriminologische Erkenntnisse würden von Politikern aus einem Sachinteresse heraus aufgegriffen und beachtet werden, ist naiv und unzutreffend (...). Politiker stehen unter dem ständigen Druck, sich nach außen zu ‚profilieren‘, und das in kurzer Zeit (Legislaturperiode). Sie forcieren daher (geradezu zwanghaft) eine kurzatmige Politik.“<sup>1340</sup>

#### Medialer Verstärkerkreislauf

*„Kriminalpolitik, die sich zum Büttel der Ängste der Gesellschaft macht, zersetzt diese Gesellschaft, statt ihr wirklich zu helfen.“<sup>1341</sup>*

Der Wandel des Strafrechts verläuft parallel zum Wandel (praktischer) Kriminalpolitik, die eher (medial) getrieben, denn zurückhaltend, überlegt und defensiv im Bewusstsein ihrer beschränkten repressiven wie präventiven Einflussmöglichkeiten handelt. Das Sicherheitsrecht befindet sich in permanenter Reform, Sicherheitsgesetze werden fast laufend geändert oder ganz neu erlassen, weshalb das Sicherheitsrecht heute als ein „besonders instabiles Regelungsfeld“ betrachtet werden muss.<sup>1342</sup> „Kriminalpolitische Selbstbeschränkung ist seit den 1990er Jahren wieder einer Tendenz gewichen, Strafrecht als primäres Instrument einzusetzen, wo es um überdimensional gewachsene, durch mediale Einzelfallberichterstattung geschürte Ängste vor Kriminalität, um neues Sicherheitsdenken und Versuche geht, schon im Vorfeld konkreter Straftaten und Gefahren Instrumente des Strafrechts und sichernder Verwahrung einzusetzen.“<sup>1343</sup> Dabei werden „differenzierende kriminologische Stellungnahmen kaum zur Kenntnis genommen“, im Gegenteil, trotz (jedenfalls im Kernstrafrecht weitgehend stabiler oder) „eher sinkender Kriminalitätsziffern nehmen Angst und Aktivismus des Gesetzgebers eher

---

<sup>1340</sup> Walter, 2005, S. 14

<sup>1341</sup> Jung, 2003, S. 164

<sup>1342</sup> Bäcker, 2015, S. 1; ein Indikator hierfür ist z. B., dass sich die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landes- und Bundesebene in „früher ungekanntem Ausmaß“ mit diesen Regelungen beschäftigt, so der Autor der Studie, und seit 1999 zahlreiche Neuregelungen „zumindest teilweise verworfen hat“ (vgl. Fn. 1094)

<sup>1343</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 710; Albrecht, H.-J., 2004, S. 497, unterstreicht dies mit der Feststellung, dass sich „mit nichts anderem Handlungsfähigkeit und scheinbar wirksame Problemlösung so drastisch demonstrieren und durch die Massenmedien vermitteln lassen, wie durch eine Verschärfung des Strafrechts, sei es durch Neukriminalisierung oder die Erhöhung der Strafdrohungen.“

zu.“<sup>1344</sup> Die Wissenschaft bezeichnet diese Entwicklung vereinzelt beinahe schon zynisch als „Kriminalpolitik im Blindflug“<sup>1345</sup> oder es wird von einer „strafrechtlichen Demokratie der Massenmedien“, in der „die Kriminalpolitik (...) die Dogmatik verschlungen hat“<sup>1346</sup>, gesprochen.

Welche Einflussfaktoren können hierfür identifiziert werden? Es gibt eine ganze Reihe von Referenzpunkten. Der Gesetzgeber hat nach einer Beurteilung der allgemeinen Sicherheitslage in der Folge terroristischer Bedrohung seit 2001 das Gefahrenabwehrrecht und materielles / formelles Strafrecht in Richtung Risikovorsorge erheblich ausgeweitet. Parallel hierzu hat er dabei auch eine Reihe internationaler Verpflichtungen durch notwendige Anpassungen der nationalen Regelungslage erfüllt. Die Medien trugen hierzu bei<sup>1347</sup>, ihren konkreten „Anteil“ daran kann man (allerdings nur) vage einschätzen, wenn man ein paar wenige Parameter zur aktuellen Mediennutzung der Bürgerinnen und Bürger skizziert.

#### *Trends bei der Mediennutzung in Deutschland*

*„Die Vorstellung der Menschen von den Tatsachen sind stärker als die Tatsachen selbst, also muss man auf ihre Vorstellungen einwirken.“<sup>1348</sup>*

Validen Statistiken zufolge<sup>1349</sup> betrug die tägliche durchschnittliche Mediennutzungsdauer der 14 - 49jährigen per Saldo im Jahr 2015 pro Tag 557 Minuten, also fast zehn Stunden! Während sich die Medienpräsenz des durchschnittlichen Nutzers in den ersten zehn Jahren des 21. Jahrhunderts um etwa ein Fünftel (16 %) steigerte, bleibt sie seither relativ stabil bei diesem Wert. Etwa zwei Drittel dieser Zeit verbringt der durchschnittliche Nutzer dabei vor dem Fernseher oder Radio und etwa eine Stunde im Internet. Mobiles Internet wird dabei für die Menschen immer wichtiger. Fast zwei Drittel der Internetnutzer in Deutschland gehen inzwischen mit einem Smartphone oder Tablet (auch unterwegs) ins Web. Das Handy ist inzwischen das zweitstärkste Internet-Gerät

---

<sup>1344</sup> Jung, 2003, S. 155

<sup>1345</sup> Heinz, 1998, S. 779 ff.

<sup>1346</sup> Donini, 2011, S. 43 f.; hier zwar am Beispiel Italiens, der Satz erscheint angesichts beschriebener nationaler Entwicklungen in diesem Zusammenhang auch auf die Situation in Deutschland zu passen und wurde deshalb hier in freier Würdigung auf Deutschland adaptiert.

<sup>1347</sup> Die besondere „Wirkung“ der Medien beschreibt für die Printmedien die stellvertretende Chefredakteurin der Wochenzeitung „DIE ZEIT“, Sabine Rückert“, sehr anschaulich mit der eingängigen Metapher: „(...) wir Journalisten haben immer auch eine Muezzin-Position, was (immer) wir rufen, wird immer noch lauter gehört“ (<http://meedia.de/2016/02/15/vize-chefin-sabine-rueckert-zum-zeit-jubilaum-wir-journalisten-haben-eine-muezzin-position/>, 25.06.2016), womit sie allerdings einschränkend auch eine besondere Verantwortung verbindet.

<sup>1348</sup> Marion Gräfin Dönhoff, 1909 – 2002, in: Die ZEIT, 14.02.2002, Nachruf von T. Sommer, S. 3.

<sup>1349</sup> Vgl. hierzu <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/165834/umfrage/taegliche-nutzungsdauer-von-medien-in-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 25.06.2016).

und boomt weiter. Der durchschnittliche Smartphone-Nutzer klickt am Tag rund 80 Mal die Meldungen seines Gerätes an. Obwohl Deutschland nach wie vor „ein Zeitungsland“ (Deutschland hat den größten Zeitungsmarkt Europas) ist, ging die (relative) Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften deutlich zurück, während die Online-Zeit der Konsumenten im Internet (in Relation) regelrecht explodierte.<sup>1350</sup> Tagesaktuelle Infos holen sich die Menschen aber immer noch, fast stabil, zuerst aus dem Fernsehen (2/3), weniger als die Hälfte aus der Zeitung und etwa ein Drittel aus dem Radio. Gerade junge Menschen verschaffen sich im Web höchstens einen schnellen (sehr interessegeleiteten bzw. durch News-Portale entsprechend vorstrukturierten) individuellen Überblick und vertiefen diesen vorwiegend in den audio-visuellen Medien oder diskutieren darüber in sozialen Netzwerken. Das Interessenspektrum der jungen Generation wird aber offenbar immer enger. Die Zahl derjenigen, die sich für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Kultur oder Natur- und Umweltschutz interessieren, geht in dieser Gruppe (der 14 – 29jährigen) am stärksten zurück. Einzig bei der Gruppe der über 60jährigen wuchs das Interesse leicht.

Auf die gerade für jüngere Menschen wachsende Bedeutung sozialer Medien und Netzwerke auf die Konstruktion und Wahrnehmung der (ihrer) sie umgebenden (virtuellen) „Wirklichkeit“ wird ohne weitere Vertiefung dieses vielschichtigen Themas nur ergänzend hingewiesen. Der Zugang zu diesen Gruppen mit einem spezifischen Angebot wird immer schwieriger. Man kann fast von einem modernen Medien-Paradoxon sprechen.

---

<sup>1350</sup> Der durchschnittliche Anteil von Zeitungen und Zeitschriften am gesamten Medienzeitbudget pro Tag beträgt nur noch etwa 31 Minuten; relativ betrachtet hat sich dieser Anteil seit 2002 zugunsten der Internet-Nutzungsdauer, die sich in Relation verdreifacht hat, ungefähr halbiert (Quelle: vgl. Fn. 1349). In Deutschland erschienen 2016 nach Angaben des „Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V.“ insgesamt 344 Tageszeitungen mit insgesamt 1528 lokalen Ausgaben ([http://www.bdzv.de/fileadmin/bdzv\\_hauptseite/aktuell/publikationen/2016/ZDF\\_2016.pdf](http://www.bdzv.de/fileadmin/bdzv_hauptseite/aktuell/publikationen/2016/ZDF_2016.pdf), zuletzt abgerufen am 25.06.2016) in einer gedruckten Gesamtauflage von 16,08 Millionen Exemplaren. Daneben kommen 20 Wochenzeitungen mit weiteren 1,7 Millionen Exemplaren und sieben Sonntagszeitungen mit einer zusätzlichen Auflage von 2,7 Millionen Exemplaren auf den Markt. Statistisch kommen daher auf je 1.000 Einwohner über 14 Jahre 306 Zeitungsexemplare. Lokale und regionale Zeitungen haben etwa elf Millionen, überregionale rund 720.000 Abonnenten. Trotz dieser immer noch hohen Reichweite und Sättigung des deutschen Zeitungsmarktes sinken die Verkaufszahlen von Jahr zu Jahr. Es wird schon seit längerem von einer Krise und einem Verdrängungswettbewerb auf dem Markt der Printmedien, gerade bei der Gruppe jüngerer Leser, gesprochen. Einer aktuellen Umfrage von Allensbach zufolge „bricht die Zahl der Zeitungsleser unter den 20 bis 24jährigen ein.“ Von 1995 bis 2015 sank in dieser Altersgruppe der Anteil der Zeitungsleser von 63,4 auf 28,9 % (vgl. <http://meedia.de/2015/07/02/vier-spannende-trends-bei-der-mediennutzung-in-deutschland/>, abgerufen am 26.06.2016). Diese Verschärfung erfordert gerade bei den Regionalzeitungen deutliche Anstrengungen, die Attraktivität (auch mit z. T. noch kostenlosen Web-Angeboten) zu steigern. Dabei ist ein ansprechender Regional- bzw. Lokalteil ein wesentlicher Faktor. Hier ist der Anteil der Kriminalberichterstattung, v. a. gespeist von den Polizeipressestellen, relativ hoch, weil die Konsumenten dies attraktiv finden.

Wir sind so gut vernetzt wie nie zuvor, trotzdem wird der Zugang zu bestimmten Gruppen immer schwieriger.

### *Printmedien*

Obwohl die Attraktivität der Printmedien (vor allen Dingen bei der Gruppe der 14 – 29jährigen, in dieser Kohorte liest nur noch knapp ein Drittel, exakt 27 % eine Tageszeitung) nachlässt, eine gut gemachte Regionalzeitung mit einem attraktiven Angebot lokaler Berichterstattung wird immer noch gerne und häufig gelesen. Gerade hier, im Regional- bzw. Lokalteil, erzeugt die Kriminalberichterstattung hohe Aufmerksamkeit bei den Medienkonsumenten.<sup>1351</sup> Sie ist für „einzelne Seitengruppen in den Tageszeitungen (deshalb) immer noch ein tragendes Element.“<sup>1352</sup> So finden sich, und dieses Ergebnis einer (frühen) Untersuchung von Feltes<sup>1353</sup> am Beispiel Frankfurts kann man (angesichts eigener Eindrücke) für größere Regionalzeitungen sicher noch heute derart verallgemeinern, immer noch „zwischen 10 und 20 Kriminalberichte pro Tag in jeder Zeitung, ... (wobei) die Gewaltkriminalität überwiegt ... Straftaten gegen das Leben, Raubdelikte und Geiselnahmen sind deutlich überhöht, und zwar bis zum 300fachen gegenüber der offiziellen Kriminalstatistik.“

Es gibt aber auch durchaus andere, diesem Befund z. T. widersprechende Untersuchungen. Schönhagen et al.<sup>1354</sup> stellen fest, dass „in der Kurzberichterstattung keine deutliche Überrepräsentation schwerer und gewalthaltiger Delikte wie Mord und Totschlag festzustellen (ist), jedoch eine starke Unterrepräsentation von (einfachen) Diebstählen sowie Vermögens- und Fälschungsdelikten.“ Auch dieser Befund führt jedoch zu einem verzerrten Bild der realen Kriminalität in den Medien, denn dieses ist „stärker von Gewalt- und schweren Delikten geprägt, als dies der Realität entspricht.“ Wie auch immer, es kann jedenfalls „für die Kriminalberichterstattung (nach wie vor) mit die höchste Leserquote in der gesamten (regionalen) Tageszeitungslandschaft angenommen werden.“<sup>1355</sup>

### *Audio-visuelle Medien*

Kriminalität wird aber vor allem auch über die audio-visuellen Medien zum Gegenstand der Unterhaltung. Allabendlich „buhlen diverse Krimihelden, zumeist Polizisten und Detektive, um die Gunst des Publikums“<sup>1356</sup> - mit hohen Einschaltquoten. Dabei wird

---

<sup>1351</sup> Rabl, 1998, S. 219

<sup>1352</sup> A. a. O., S. 218

<sup>1353</sup> Feltes, 1980, S. 453 f.

<sup>1354</sup> Schönhagen et al., 2004, S. 272

<sup>1355</sup> Rabl, 1998, S. 219

<sup>1356</sup> A. a. O., S. 220

„Kapitalverbrechen weit mehr Raum (eingerräumt) als diese Deliktsart anteilig in der Kriminalstatistik einnimmt.“<sup>1357</sup> Es wird bei den Konsumenten ein völlig falsches Bild der realen Bedrohungslage erzeugt.<sup>1358</sup> So ergab z. B. eine Betrachtung im Zeitverlauf, „dass sich die Zahl der Berichte über Straftaten zwischen 1951 und 1995 mehr als verdoppelte. (...) Dieser Anstieg galt für alle Delikte, ... für Gewaltverbrechen (...) war er besonders ausgeprägt.“<sup>1359</sup> Es ist auch gar nicht vordringliches Ziel der Medien, „die Wirklichkeit möglichst realitätsnah abzubilden, (sondern es geht vordringlich) um den Erfolg auf einem hart umkämpften Markt.“<sup>1360</sup>

### *Kriminalbelletristik*

*„Weder in der Kreierung neuer Charaktere, noch in die Aufstöberung neuer Motive für die Tat investiert der gute Kriminalromanschreiber viel Talent und Nachdenken. Es kommt nicht darauf an.“<sup>1361</sup>*

Die Kriminalliteratur ist zu einer der wichtigsten Säulen im Bereich der Unterhaltungsliteratur geworden. Jedes Jahr erscheinen im deutschen Sprachraum bis zu 400 Originalausgaben deutschsprachiger Kriminalromane. Hinzu kommen etwa 800 neue Titel als Übersetzungen aus fremden Sprachen. Kriminalromane haben im Bereich Belletristik des deutschen Buchmarktes immerhin einen (wenn auch leicht rückläufigen) Marktanteil von 25,9 %. Auch wenn diese der „Unterhaltung“ dienen, beeinflussen sie die Wahrnehmung der Leser, fokussieren am Beispiel der Fallgeschichte auf das Phänomen Kriminalität und regen zu (mitunter Angst auslösenden) analogen Betrachtungen im Alltag an.<sup>1362</sup> Das Verbrechen übt nämlich (auch über das Genre des Kriminalromans) eine seltsame Anziehungskraft auf die Gesellschaft aus. In ihm paaren sich gleichermaßen Abscheu und Faszination. Kaum ein Autor eines Kriminalromans, so Schneider, macht sich kriminologische Forschungsergebnisse zu eigen. Das Genre verschöne, vereinfache, verkürze und stereotypisiere die Verbrechensdarstellung, mache „aus dem Verbrechen etwas Außergewöhnliches und etwas Rätselhaftes.“<sup>1363</sup> Das Verhältnis

<sup>1357</sup> A. a. O., S. 221

<sup>1358</sup> Was selbst bei angehenden und fachlich geschulten Juristen für ein völlig irrationales Bedrohtheitsgefühl sorgen kann (vgl. Streng, 2014).

<sup>1359</sup> Kunczik et al., 2006, S. 347

<sup>1360</sup> Rabl, 1998, S. 248

<sup>1361</sup> Bertolt Brecht, „Über die Popularität des Kriminalromans“, in: Gesammelte Werke, Band 19, 1967, S. 450 f.

<sup>1362</sup> Statistiken oder auch Dunkelfeldforschung, „die Welt macht sich mit und ohne diese Forschung ein Bild von der Kriminalitätswirklichkeit. Das Bild speist sich (...) vorrangig aus anderen Quellen als denen der Forschung. Es sind eigene Erfahrungen, das ‚On Dit‘ im Bekanntenkreis, die oft verzerrten Darstellungen spektakulärer Ereignisse in Massenmedien, die fiktiven Darstellungen in ‚Krimis‘. Allenfalls peripher kann (Dunkelfeld-)Forschung solche Zerrbilder korrigieren“, Kreuzer, 2014, S. 58.

<sup>1363</sup> Schneider, 1987, S. 734 f.;

von realer und phantasierter, durch Kriminalbelletristik beeinflusster Kriminalitätsperzeption hat im „Medienzeitalter, mit seinem immer noch klärungsbedürftigen Ineingangreifen, wenn nicht Wechselspiel von persönlichkeits- und sozialisationsspezifischer Erfahrung, Wahrnehmung und Einbildung an Bedeutung gewonnen.“<sup>1364</sup>

Im Gegensatz zum klassischen belletristischen Kriminalroman, in dem Schuld und Sühne als philosophische Kriterien zugunsten der durch den Leser logisch (einem Rätsel gleich) zu erschließender Motive in den Hintergrund treten, beschäftigt sich die dieser Arbeit zugrunde liegende Fallvignette sehr intensiv mit den Charakteren, insbesondere mit denen der Opfer und deren wunden biographischen Punkten, wohingegen die Lebensgeschichte des ursprünglichen Täters (der später selbst zum Opfer wird) bis zur Schlusspassage, der Verhandlung gegen den Vater von Randolph Tiefenthaler wegen Totschlags, ausgeblendet bleibt. Die Fallvignette ist daher eher eine psychologisch einfühlende (fiktive) Nacherzählung mit autobiographischen Elementen eines Kriminalromans, die die Lebensschicksale und die verarbeitete Devianz auch von biographischen, durch die Sozialisation geprägten Persönlichkeitsmerkmalen her zu erklären sucht. Die Vorlage beinhaltet aber auch politische Kritik am bestehenden, ungenügend ausgestalteten Straf-, Strafprozess- sowie am Gefahrenabwehrrecht bzw. an der Rechtsanwendung durch die beteiligten Behörden und Institutionen. Sie reichert das Genre mit dieser zusätzlichen Facette an und wird in dieser Variante auch zu einer neuen Erfahrungs- und Erkenntnisquelle für den Leser, schärft ggf. sogar seinen Blick für soziale Phänomene wie das Verbrechen und dessen Kontrolle sowie für einen differenzierteren Umgang damit.<sup>1365</sup>

### *Medienpräsenz der Polizei und Justiz*

Die Agenturen formeller Sozialkontrolle, im Speziellen die Polizei, ist auf dem Markt der Öffentlichkeitsarbeit auch ein bedeutender Player, sogar einer mit weitgehendem Informationsmonopol. Die Polizeipressestellen, die inzwischen flächendeckend in der Republik eingerichtet sind, orientieren sich im Übrigen auch, bewusst oder unbewusst, an diesen allgemein dargestellten Erkenntnissen. Am Beispiel einer Studie von Schäfer<sup>1366</sup> in Düsseldorf wird dies anhand von nur zwei Zahlen besonders deutlich. Während die in der PKS dort registrierten Delikte der „Gewaltkriminalität“ anteilig knapp 3 Pro-

---

<sup>1364</sup> Müller-Dietz, 2007 b, S. 255; das Verhältnis von Fiktion und Realität ist beim Kriminalroman ein besonderes, „weil dessen Gegenstand sowohl in der sozialen Wirklichkeit einen unübersehbaren Platz einnimmt als auch die menschliche Phantasie in starkem Maße bewegt und anregt“ (ebd.); Theorien der Kommunikationsforschung („Verstärker-Hypothese“, „Theorie der selektiven Wahrnehmung“, „Katharsis-, Inhibitions-, Stimulations- und Habitualisierungsthese“ etc.) gehen mit der Thematik der Wirkungsforschung am Beispiel des Kriminalromans aber sehr sensibel um und treffen kaum klare Aussagen zu belegbaren Effekten (a. a. O., S. 252 f.).

<sup>1365</sup> A. a. O., S. 259

<sup>1366</sup> Schäfer, 2002, S. 61.



zent ausmachen, betrug der Anteil der Polizeipresseinformationen in diesem Themenfeld gut 65 Prozent. Bei den Eigentums- und Vermögensdelikten, die mit einem PKS-Anteil von knapp 75 Prozent klar den Spitzenplatz einnahmen, war der Anteil der Polizeipresseinformationen hierzu mit rund 35 Prozent im Vergleich eher gering. „Gewaltkriminalität ist spektakulär und wird von den Medien besonders gerne aufgegriffen, (weshalb) die Polizeipressestelle diese Delikte offenbar als besonders presserelevant“ einstuft, aufgrund monopolisierten Informationszugangs wohl wissend, dass sie damit die Gewaltkriminalität selektiv dramatisiert. Aber die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit muss ja bei einer personalintensiven 365 / 24 - Verfügbarkeit intern wie extern ihre Existenzberechtigung auch ständig nachweisen! Dabei genießt die Polizei und auch ihre Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung nach wie vor weit überwiegend (sehr) hohes Vertrauen. Der Rolandreport<sup>1367</sup> zeigt, dass fast drei Viertel (73 %) der Bevölkerung der Polizei sehr viel bzw. ziemlich viel Vertrauen entgegenbringen. Damit erreicht der Wert für die Polizei einen Spitzenplatz, der sogar noch über dem für „Die Gesetze“ (69 %) und „Die Gerichte“ (65 %), aber auch deutlich über dem der Bundesregierung (41 %) liegt. Noch dahinter rangieren Zeitungen (39 %) und die Kirche (36 %). Der Wert für das Vertrauen in die Polizei schwankt nach diesen Erhebungen seit 2001 zwischen 72 % und 77 %. Auf der Basis des hohen Vertrauens in der Bevölkerung erwächst der Anspruch der Polizei, den Bürgern ein hohes Maß an Sicherheit zu vermitteln. Aktive Beiträge der Polizei zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls beinhalten dabei, neben einer validen und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, auch Maßnahmen zur Risiko- und Gefahrenabwehr sowie -vorsorge im häuslichen Spektrum, wie in der Fallvignette.

### *Massenmediale Beeinflussung der Kriminalitätswirklichkeit*

Massenmedien sind überall, jederzeit und für nahezu jedermann beinahe hindernisfrei verfügbar. „Dadurch entsteht eine erhebliche Wirkungschance“<sup>1368</sup>, vor allem der Bildmedien, z. B. bei der „Erzeugung von Klischees und Feindbildern“ und bei der „Vermittlung negativer Weltbilder (es wird primär über Katastrophen und Skandale berichtet, was eine selektive Sichtverengung impliziert).“<sup>1369</sup> Kurzum, Massenmedien sind wesentliche „Akteure der Inneren Sicherheit (und) beeinflussen deren Konstruktion in der Gesellschaft. Sie nehmen in vielfältiger Weise den Sicherheitsdiskurs auf, prozessieren gewisse Inhalte und fügen diese als neue Aspekte oder Ergebnisse dem Diskurs

---

<sup>1367</sup> Rolandreport, 2016, passim

<sup>1368</sup> Auch wenn Art und Intensität von „Wirkungen“ im Schrifttum durchaus kontrovers diskutiert werden, stellt Löpscher (1998, S. 258) jedenfalls zutreffend fest, dass „Massenmedien nicht nicht wirken können.“

<sup>1369</sup> Schwind, 2010, S. 298; Kepplinger, 2005, S. 251, stellt fest, dass „vor allem die wachsende Bilderflut auf Kosten der schwindenden Sprachanteile bemerkenswert sei. Dadurch hätten „sich auch die Grundlagen der Urteilsbildung der Zuschauer verlagert.“

wieder zu.“ Bidlo / Englert haben für diesen Mechanismus sogar einen eigenen Begriff, „Securitainment“<sup>1370</sup>, geprägt.

Massenmedien beeinflussen demnach virtuell unsere Repräsentation von der Welt. Aus diesem Axiom leitet sich ein weiteres ab, denn jedwede Kriminalberichterstattung beeinflusst unser Bild von der Kriminalität, zumal die meisten Straftaten von den Menschen selten unmittelbar erlebt werden. Schneider<sup>1371</sup> geht sogar so weit zu behaupten, dass „das Bild ‚in unseren Köpfen‘ über Kriminalität von den Massenmedien“ bestimmt wird. Aus diesem Zusammenhang kann sich auch Kriminalpolitik nicht befreien und wird darauf reagieren. (Kriminal-)Politiker, so Kepplinger (vgl. Fn. 1369), müssten ihr eigenes Verhalten (demnach auch) an den Erfolgsbedingungen der Medien ausrichten. Er weist im Übrigen auch darauf hin, dass sich deren ausschnittsweise gesendeten Stellungnahmen, sogar in den Fernsehnachrichten der öffentlich-rechtlichen Sender, von 1983 – 1998 von 34 auf 15 Sekunden mehr als halbiert haben. Das erfordert eine besondere Fähigkeit, komplexe Probleme auf mehr als plakative Forderungen zu konzentrieren. So gerät eher die Ausbildung der rhetorischen Fertigkeiten zur Verbesserung der eigenen medialen Wirkung, denn die inhaltlich detaillierte Auseinandersetzung mit komplexen kriminalpolitischen Fragestellungen in den Vordergrund. Unterstellt, das Wissen um die Kernprobleme und gleichzeitig auch um deren Komplexität sei vorhanden, überwiegt bei dieser Logik dennoch die auf den Punkt gebrachte Kurzbewertung des Problems bei den Handelnden.

*„Politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“*

Scheerer<sup>1372</sup> hat für die beschriebenen Mechanismen den heute noch regelmäßig zitierten Begriff „politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf“ kreiert. Neubacher<sup>1373</sup> hat diesem Modell Scheerers den folgenden, leicht modifizierten Bedeutungsinhalt beigegeben. „Politikern wird von den Medien anlassbezogen eine aktuelle Stellungnahme abverlangt, die in der Folge, als politische Nachricht abgesetzt, in der Medienlandschaft (ggf. schon unter Einschluss häufig diametraler, den beginnenden Diskurs „würzende“ Sachkunde<sup>1374</sup> der Wissenschaft) kommentiert wird. Diese führt zu erneuten Stellung-

---

<sup>1370</sup> Bidlo et al. 2011, S. 258

<sup>1371</sup> Schneider, 1981, S. 632

<sup>1372</sup> Scheerer, 1978, S. 223 ff.

<sup>1373</sup> Neubacher, 2006, S. 428

<sup>1374</sup> Wenn „Kriminalpolitik auch zur Medienpolitik“ wird, so sieht Neubacher (2006, S. 428) die Gefahr, dass daraus auch eine stark vereinfachende „Medienkriminologie“ erwächst, die mit wissenschaftlich nicht haltbaren Theoriefragmenten operiert. In diesem Zusammenhang benutzt er sogar den m. E. überzogenen Begriff der „Vulgärkriminologie“.

nahmen von Politikern, welche ihrerseits wiederum Gegenstand medialer Berichterstattung werden.“ Themenzentriert entsteht daraus sehr schnell ein „Perpetuum mobile“, welches kaum noch erkenntnisorientiert unterbrochen werden kann.

*Überproportional häufige bzw. überzogene Meldungen führen zu einer „Aktualisierung von Kriminalitätsfurcht“<sup>1375</sup> und über den „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“<sup>1376</sup> entsteht „Druck auf den Gesetzgeber, sich der Sache anzunehmen.“<sup>1377</sup>*

Derartige „Bedingungen, unter denen (mitunter) Kriminalitätsnachrichten geschaffen werden, (färben) den Inhalt der Berichte (ein). In ihrer Gesamtheit begünstigen sie tendenziell eher eine rigide Kriminalpolitik mit verstärkt punitiver Ausrichtung. Der politische Reflex erfolgt nämlich i. d. R. schnell. Der Öffentlichkeit wird (scheinbare) Handlungsfähigkeit suggeriert. Die Implementierung, Operationalisierung oder gar mögliche (kritische Wechsel-) Wirkungen werden (wenn überhaupt) nur oberflächlich in die Überlegungen einbezogen. (Manche) Medien erhöhen (damit) weniger die Straflust, sie entwickeln vielmehr mit ihren Verkürzungen und Vereinfachungen eine eigene -schlichte - Logik, die im Ergebnis auf immer mehr Kontrolle und Strafe hinausläuft.“<sup>1378</sup> Auch darauf kann sich in der Fortfolge der „Verstärkerkreislauf“ allerdings beziehen, da andere, kritische Protagonisten über den Hebel Freiheit vs. Sicherheit Bürgerrechte thematisieren. Nun wäre eigentlich das liberal-rechtsstaatlich adäquate Forum eines kritisch-reflexiven (kriminal- und gesellschafts-) politischen Diskurses eröffnet und es könnte Konstruktives aus dieser Meinungsvielfalt wachsen. Aber, ein neues Ereignis bestimmt sehr schnell den tagespolitischen Kurs, ein neuer Kreislauf beginnt, der alte „hat sich abgenutzt“. Putzke resümiert deshalb auch, dass (eine derart erzeugte und begleitete) „Kriminalpolitik nur scheinbar rational ist (und) jenseits sachverständiger Beratung stattfindet. (Vielmehr sei) eine Popularisierung, Politisierung und Entprofessionalisierung von Kriminalpolitik zu beobachten.“<sup>1379</sup>

---

<sup>1375</sup> Schwind, 2010, S. 299

<sup>1376</sup> Scheerer, 1978, S. 223; Gaschke, kritisiert in ihrem Beitrag „Die Hybris der Journalisten“ in der Zeitung „DIE WELT“, vgl. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article156144179/Die-Hybris-der-Journalisten.html>, zuletzt abgerufen am 17.09.2016, „die (vielleicht auch dem sich immer schneller drehenden Karussell der Informationsverarbeitung und -verbreitung geschuldete) mangelnde Empathie vieler Journalisten.“ Diese verstünden die oft „einander absolut zuwiderlaufenden Logiken von Politik, Verwaltung und Medien“ nicht. Zwar „brauche der Journalist sein Interview am besten morgen, heute oder vorgestern; der Politiker oder Behördenchef muss sich aber vielleicht noch abstimmen, Rat einholen, eine zögernde Fraktion überreden (...). Dem Politiker bricht eine unbedachte Äußerung vielleicht das Genick; der Journalist ist auf der Jagd nach unbedachten Äußerungen.“

<sup>1377</sup> Schwind, 2010, S. 299

<sup>1378</sup> Walter, 2009, S. 39

<sup>1379</sup> Putzke, 2006, S. 117; deshalb fordert Streng, 2004, S. 127 f., eine „Kriminalpolitik, die den politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf durchbricht, der zu einem Verlust an Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung führt und eine Kriminalpolitik mit Augenmaß erschwert.“

*Und wo bleibt dabei die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“?*

*„Im Kampf der Meinungen haben sich die Massenmedien zum „natürlichen Feind“ einer Kriminologie entwickelt, die bereit stünde, kriminalpolitische Akteure sachlich und wissenschaftlich begründet zu beraten.“ (Fn. 1380)*

Die Strafrechtswissenschaft operiert in diesem Kreislauf nach wie vor viel zu häufig nahezu im Verborgenen. Die Probleme werden sehr wohl erkannt, aber weitgehend in Lehrbüchern, Monographien, Fachartikeln oder (fachöffentlich geschlossenen) wissenschaftlichen Symposien bearbeitet und publiziert. Wie sieht es dann bei den Komplementärwissenschaften aus? Trotz ihrer eindrucksvollen Leistungsbilanz will es auch der Kriminologie nicht recht gelingen, ihre Erkenntnisse über die Fachöffentlichkeit hinaus in das öffentliche Bewusstsein zu transportieren. Gleiches gilt für die übrigen Sozialwissenschaften. Diese Erkenntnis ist angesichts des Umstandes, dass das Verbrechen über die Fachmedien hinaus jedenfalls medial ubiquitär präsent ist, fatal. Die „Kriminologie darf nicht unbeteiligter Zaungast des kriminalpolitischen Geschehens sein“ und muss „heraus aus der Defensive gegenüber Politik und Medien. (...) Es genügt nicht, dass man für den Fall der Fälle, dass man gefragt werde, interessante kriminologische Befunde anzubieten hätte.“<sup>1380</sup>

Öffentlichkeit ist in diesem Zusammenhang eine grundsätzlich allen Interessierten raum- und zeitunabhängig zur Verfügung stehende Sphäre vorbehaltloser Rezeption und diskursiver Auseinandersetzung und Meinungsbildung. Diese Sphäre ist in unserer Lebenswirklichkeit - nahezu für jedermann verfügbar - vorhanden, allerdings in der Hauptsache medial virtuell. Inhalte stehen grundsätzlich zu jeder Zeit und in fast unbeschränkter Menge zur Verfügung. Bei einer sich derart rasant bewegenden Informationsspirale in einer eigenen Gesetzen unterliegenden Informationsgesellschaft besteht die Kunst darin, auf die eigene Information die notwendige Aufmerksamkeit zu lenken. Insofern müsste man die „Kommunikationswissenschaften“ inzwischen wahrscheinlich zum erweiterten Kreis der Komplementär- mindestens der Begleitwissenschaften einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ hinzufügen. Die Kriminalwissenschaften horten einen wertvollen Schatz wichtiger Erkenntnisse<sup>1381</sup> für die Rechtspolitik, sie beheimaten sehr fähige Wissenschaftler, die willens und in der Lage sind, ihre Erkenntnisse zweckorientiert im kriminalpolitischen Feld zu platzieren. Welche Zutat fehlt dann eigentlich noch,

---

<sup>1380</sup> Neubacher, 2006, S. 427, 432 f.

<sup>1381</sup> Ein solcher Hort der Erkenntnis als bloßes „Beratungsangebot reicht nicht aus, wo es augenscheinlich geworden ist, dass (Partei-)Politik nicht an umfassender Beratung interessiert und immun gegenüber Kritik“ aus den Reihen der Kriminologie ist (Neubacher, 2006, S. 433 f.).

um das Interesse der Allgemeinheit für diese zu wecken? Sie müssen sich auf die modernen Formate<sup>1382</sup> einlassen und, übertrieben formuliert, leider auch „Entertainment-Expertise“ aufbauen. Nur so können sie Interesse thematisch lenken, Präsenz erzeugen, (partiell) Einfluss auf die öffentliche Meinung bekommen und so punktuell das Problembewusstsein schaffen<sup>1383</sup>, um mindestens den (tatsachenwissenschaftlichen) Argumentationsdruck auf die Kriminalpolitik zu erhöhen. In dieser Situation muss sich die Kriminologie also des Themas Kriminalpolitik viel mehr als bisher grundsätzlich annehmen. Trotzdem bleibt es immer noch schwierig, strafrechtliche und kriminologische Erkenntnisse in sachgerechter Form, dem jeweiligen Phänomen adäquat und gleichzeitig mediengerecht zu präsentieren. Es bedarf also geeigneter (medienbruchfreier) Strategien, neben der ständigen Kontaktpflege zu Funk, Fernsehen und der schreibenden Zunft auch eigener Projekte, vor allem verbunden mit der inzwischen unverzichtbaren Präsenz in den Sozialen Medien. Als vorhandene, z. T. gut gelungene Beispiele hierfür mögen z. B. Projekte der Fachhochschule Düsseldorf, welche mit der Plattform [www.journascience.de](http://www.journascience.de) interessierten Journalisten im Internet kriminologisch fundierte Deutungen des Kriminalitätsgeschehens anbietet, des Instituts für kriminologische Sozialforschung in Hamburg (IKS), welche ebenfalls mit dem Portal <http://criminologia.de> im Internet sehr viel Wissenswertes über das Leistungsvermögen der Kriminologie vermittelt oder des Polizei-Newsletters des Lehrstuhls für Kriminologie, Polizeiwissenschaft und Kriminalpolitik an der Ruhr-Universität Bochum (vgl. [www.polizei-newsletter.de](http://www.polizei-newsletter.de)), welcher monatlich auf Neuigkeiten aus den Sozialwissenschaften, insbesondere der Kriminologie, hinweist und u. a. einen eigenen Buch-Blog für Fachbuch-Rezensionen betreibt, dienen. Daneben dürfen natürlich auch die großen sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter (vgl. z. B. [@krim\\_rub](https://twitter.com/@krim_rub)) oder sogar LinkedIn nicht unberücksichtigt bleiben. Auch hier bieten die anglo-amerikanischen „Criminal-Justice-Netzwerke“, z. B. über ihre zahllosen fachspezifischen Blogs sehr viel sehenswertes, nicht nur für die Fachöffentlichkeit sehr beachtliches Anschauungsmaterial.

### *Bezug zur Fallvignette*

Am Beispiel des hypothetischen Verlaufs einer medialen Dramatisierung des Geschehens im Fall Tiberius – Tiefenthaler wirken allgemeine soziale Mechanismen (soziolo-

---

<sup>1382</sup> Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass sich sowohl die inhaltlichen Akzente als auch die Form der Politikberichterstattung in sehr kurzer Zeit grundlegend geändert haben. Bemerkenswert ist dabei vor allem die wachsende Bilderflut auf Kosten schwindender Sprachanteile (auf die Kepplinger, 2005, S. 351 f., hingewiesen hat), auf die sich auch die Kriminalwissenschaften einstellen müssen, um adäquat wahrgenommen zu werden.

<sup>1383</sup> Kreuzer, 2001 a, S. 390, denn es gehe darum, Klischees, verzerrenden Darstellungen und Dramatisierungen öffentlicher Kriminalitätsdarstellung entgegenzuwirken, um damit falschen kriminalpolitischen Weichenstellungen vorzubeugen oder sie gar zu korrigieren.

gische Gesetzmäßigkeiten wie z. B. die Zuschreibung von Verantwortlichkeit - „Sündenbocktheorie“ etc.), die das Feld der hier tangierten Kriminalpolitik auch zu einem Spielfeld der Emotionen und, daraus resultierend, irrationaler Folgen machen.

Was wäre passiert, hätte die Presse, frühzeitig vor der finalen Tötungshandlung und informiert von der Familie Tiefenthaler, die Untätigkeit der Behörden öffentlich thematisiert? Eine sich hierbei ggf. entfaltende öffentliche Diskussion hätte wenigstens massiven Rechtfertigungsdruck auf die tangierten Stellen der Berliner Verwaltung, insbesondere auf die Polizei und damit unmittelbar auf das Innenressort, entfaltet. Derart öffentlich unter Druck und um von eigenen Versäumnissen abzulenken wäre ein „Befreiungsmanöver“ eines für den bundesrechtlichen Regelungsgegenstand nicht zuständigen Landes zur ungenügenden Ausgestaltung handlungsauslösenden Strafrechts denkbar, spätestens nach der letztlich nicht prognostizierten oder gar verhinderten Übersprungshandlung Tiefenthalers mit der Tötung des Tiberius sogar sehr wahrscheinlich. Verantwortliche würden gesucht und derart auch gefunden werden können, politische Verantwortungsübernahme würde darüber hinaus gefordert werden. Dies alles zu Lasten der unmittelbar Betroffenen, zusätzlich viktimisierend, notwendig Persönlichkeitsrechte verletzend und zunächst wohl kaum kriminalpolitisch initiativ wirksam.

## 2. Kriminalpolitische Verwertung kriminologischen Erkenntnisbestandes?

*„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum.“<sup>1384</sup>*

Kreuzer<sup>1385</sup> arbeitet in einem Beitrag zur Festschrift Kühnes prägnant, trotzdem hinreichend akzentuiert heraus, dass eine seit den 1960er Jahren „wiedererstarkte“, signifikanter soziologisch orientierte Kriminologie, zunächst gefangen in einem disziplinären erkenntnistheoretischen Richtungskampf zwischen „einer eher vom ‚kritischen Rationalismus‘ kommenden neopositivistischen Strömung“ und einer „eher der kritischen Theorie zuzurechnenden ‚kritischen‘ oder ‚radikalen‘ Kriminologie“, Brücken zu bauen versuchte zwischen „Strafrecht und Kriminologie, Rechts- und Sozialwissenschaften, Dogmatik und Empirie.“ So gelang es dieser inhaltlich neu sortierten, interdisziplinären und vorhandene Gräben zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften überspannenden Disziplin, die „Strafrechtswissenschaft, die Strafrechtspraxis und die Kriminalpolitik einem spürbaren, produktiven (...) innovierenden Legitimationsdruck“ auszusetzen. Die Kriminalpolitik hat darauf insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren rezeptiv, vergleichbar einer Amplitude mit hohem positiven Scheitelwert, reagiert und hat evidenzbasierte „Alternativen zum Strafen entwickelt, das strafrechtliche Sanktionensystem

---

<sup>1384</sup> Goethe, Faust, 1. Teil, Studierzimmer, 2. Szene, S. 66

<sup>1385</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711 f.

verändert, auf tatsächliche Wirkungen hin überprüft und in dieser Zeitspanne das Strafrecht (rechtstheoretisch korrekt) als *Ultima Ratio* begriffen.“ Kreuzer<sup>1386</sup> benennt in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von disziplinären Beiträgen, mit denen es der Kriminologie gelungen ist, „in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, der Justiz und der Verfolgungsbehörden zu gelangen“, welche auch in „kriminalpolitische Umsetzungen“ mündeten. Gleichzeitig identifiziert er zahlreiche weitere Herausforderungen künftiger Kriminologie.<sup>1387</sup> Eine thematische Austrocknung der Disziplin ist daher nicht zu befürchten, worauf aber immer wieder über die Fachöffentlichkeit hinaus, gerade in notwendig interdisziplinären kriminalpolitischen Gremien aufmerksam zu machen ist.

Der beschriebenen Phase „kriminalpolitischer Selbstbeschränkung“ folgte allerdings eine seither anhaltende Tendenz, das „Strafrecht dort als primäres Instrument einzusetzen, wo es um (...) Ängste vor Kriminalität, um neues Sicherheitsdenken und Versuche geht, schon im Vorfeld konkreter Straftaten und Gefahren“, motiviert durch ein Dogma tatsächlich kaum messbarer (generalpräventiver) Abschreckung, mit dem längsten und schärfsten rechtsstaatlichen Schwert (symbolisch) zu drohen.

Das liegt auch an einer disziplinären Eigenheit der Kriminalpolitik. Sie lässt sich in besonderer Weise symbolisch aufladen. Wenn Sensibilität gegenüber aktuellen Kriminalitätsproblemen und eine daraus abgeleitete, öffentlich signalisierte Handlungsbereitschaft und Problemlösungskompetenz ohne fundierte Problemanalyse reflexartig praktiziert werden, kann damit auch von anderen, wesentlich gravierenderen sozialen und ökonomischen Problemen, deren Folge Kriminalität ja häufig ist, abgelenkt werden, wie

---

<sup>1386</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 714 ff., benennt als Beispiele hierfür u. a. die Dunkelfeldforschung, speziell die Aufdeckung bislang verschleierte Gewalt in Familien, staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen oder in Haftanstalten; die Viktimologie mit der Etablierung eines TOA im Sanktionensystem und des Wiedergutmachungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht samt Besserstellung des Opfers im Verfahren und in Opferentschädigungsgesetzen; die Implementierung alternativer und informeller Verfahrensformen im Jugendstrafrecht mit dem Diversionsgedanken; die Festigung des Präventionsgedankens in der theoretischen Strafzwecklehre und seine Etablierung in der praktischen Kriminalpolitik, z. B. über kriminalpräventive Räte auf Landes- und Kommunalebene; die Festigung des Resozialisierungsziels in der Strafrechtstheorie, der Strafrechtspraxis, dem Straf- und Maßregelvollzug, den Vollzugsgesetzen und deren konkreter Ausgestaltung, der Verfassungsgerichtsrechtsprechung und kriminalpolitischer Gesetzgebung sowie die Entdeckung rechtlich nur unzureichend kontrollierter polizeilicher Gestaltungsspielräume in der Strafverfolgung etc.

<sup>1387</sup> Ebd., z. B. Mitgestaltung einer möglichst rationalen, auf gesichertem Basiswissen gründender Kriminalpolitik, mit dem Ziel, Strafen zu begrenzen und nach sinnvollen und hinreichenden Alternativen zum tradierten Strafen zu suchen; Ausbau der Evaluationsforschung; theoretische und empirische Untersuchung der Wurzeln, Wirkungen und Alternativen gegenwärtig zu beobachtender restaurativ-punitiver kriminalpolitischer Haltungen in öffentlicher Meinung, Massenmedien und Politik; Untersuchung tatsächlich bedrohlicher oder als solches wahrgenommener Phänomene wie Terrorismus, Cybercrime in der globalisierten Wirtschaft oder Umweltkriminalität; zunehmend stärkere Beschäftigung mit der Makrokriminalität in ihren vielfältigen Dimensionen (vgl. hierzu auch Neubacher, Fn. 109); die empirische Strafverfahrenswissenschaft, z. B. im Rahmen der Verfahrensabsprachen etc..

Hirsch (2008, S. 34) kritisch feststellt. Diese Mechanismen lassen sich nicht nur in jüngeren Ausschussanhörungen<sup>1388</sup> im Gesetzgebungsverfahren beobachten, wonach „Politik zwar regelmäßig an kriminologischen Forschungsberichten interessiert ist, diese aber nach den allgemeinen Mechanismen sozialer Wahrnehmung verarbeitet. Das heißt, schon vorhandene Einstellungen werden (...) verstärkt, und nicht passende Berichte bleiben tendenziell unberücksichtigt.“<sup>1389</sup> Die (ver-)öffentlich(t)e Meinung ist dabei ein wesentlicher Gradmesser politischer Operationalisierung. „Tough on Crime“-Rhetoriken führen hierbei zu erstaunlichen Ergebnissen, wie unlängst Streng<sup>1390</sup> am Beispiel angehender Juristinnen und Juristen dargestellt hat. Die Kriminalitätsfurcht, die er als wesentliche, die Einstellung beeinflussende Variable erhöhter Punitivität ausmacht<sup>1391</sup>, werde „über die (in den) Medien vermittelten Kriminalitätsereignisse“ beeinflusst. Diese Berichterstattung könne „nur zu leicht zur Wahrnehmung einer derzeit unsicheren allgemeinen Kriminalitätslage führen“<sup>1392</sup>, weshalb die Medien und deren Rolle „als Transportmittel“ derartiger Rhetoriken im Abschnitt E 1 f gesondert näher betrachtet wurden.

Gerade deshalb gilt spätestens seit Jescheck ungebrochen, dass „eine rationale Kriminalpolitik ohne ausreichende kriminologische Vorbereitung nicht möglich ist.“<sup>1393</sup> Die Kriminologie darf schon wegen derart möglicher Entwicklungen und trotz ihrer aktuellen institutionellen Verwerfungen in ihren Bemühungen nicht nachlassen. Sie muss sich „anhaltend kritisch in den öffentlichen kriminalpolitischen Diskurs“ einmischen<sup>1394</sup> und weiterhin konstruktiven aber kritisch-reflexiven „Widerstand (mit) empirisch plausibel nachgewiesenem Erfahrungsgut“ leisten, schon um nicht der „Verdrängung einer (unverzichtbaren) aufklärerischen Disziplin“ weiteren Vorschub zu leisten.

---

<sup>1388</sup> Als Beispiel sei hier nur das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des so genannten jugendgerichtlichen „Warnschussarrests“ (vgl. § 16 a JGG neu) genannt, vgl. Darstellung unter [http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640\\_kw24\\_de\\_warnschuss/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640_kw24_de_warnschuss/index.html) (zuletzt aufgerufen am 27.08.2015).

<sup>1389</sup> Eisenberg, 2005, S. 16

<sup>1390</sup> Streng, 2013, S. 510, am Beispiel von „wenig stabilen (aber nicht grds. ablehnenden) Einstellungen zu restorative justice“ und Streng, 2014, am Beispiel einer „erheblichen Veränderung der Straflust (von 3000 jungen Juristen, die von 1989 – 2012 befragt wurden): Trotz geringerer Kriminalitätsfurcht war eine zunehmende Punitivität, also die Bereitschaft zu härterer Bestrafung, festzustellen.

<sup>1391</sup> Streng, 2014, S. 20

<sup>1392</sup> Ebd.

<sup>1393</sup> Jescheck, 1980 b, S. 41

<sup>1394</sup> Kreuzer, 2006, S. 21 f., „Ergebnis und Ausblick in Thesen.“



*„Die Wissenschaft und die Politik bleiben ‚im Kern‘ getrennt.“<sup>1395</sup>*

Grundsätzliche Abhängigkeiten zwischen Kriminalpolitik und Kriminologie sind also evident, nur die konkrete Ausgestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses und die damit verbundene Feldstärke bleiben hinsichtlich unterschiedlicher Hypothesen hierzu in der Literatur unklar.

Naucke<sup>1396</sup> hat z. B. eine gegenseitige Abhängigkeit angenommen, wonach „eine kriminologische Erklärung bestimmter Arten von Straftaten zu bestimmten Arten kriminalpolitischer Reaktionen führe.“ Aber, ordnet sich die Kriminologie vice versa auch der Kriminalpolitik unter, wenn Naucke in Fortfolge ergänzt, dass „bestimmte kriminalpolitische Forderungen sich eine dazugehörige Kriminologie schaffen?“ Diese Folgerung impliziert auf den ersten Blick ein „Über- und Unterordnungsverhältnis“ zwischen der Kriminalpolitik und der Kriminologie. Schon semantisch / grammatikalisch wird eine „beauftragte“ Dienstbarkeit unterstellt, die es in dieser Deutlichkeit in der Praxis aber nicht gibt. Eine autonome Disziplin Kriminologie bemüht sich zwar, die kriminalpolitische Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, muss sich deshalb auch auf die jeweiligen Aktivitäten der Kriminalpolitik einlassen. Es ist jedoch ebenso ihr „übertragenes Recht“ der autonomen wissenschaftlichen Disziplin, im Zuge des „Nießbrauchs“ ihre eigenen inhaltlichen theoretischen und methodischen Schlüsse zu ziehen und sich in selbst gewählter Weise mit eigenständigen Positionen in den kriminalpolitischen Schaffensprozess einzubringen. Pragmatisch gesehen wird damit aber grds. immer eine Richtungsentscheidung verbunden sein, nur als „Mahnerin“ oder zugleich auch in einer konstruktiveren Rolle als „Gestalterin“ rationaler Strafrechts- und Kriminalpolitik aktiv werden zu wollen.

*„Wissenschaftstransfer (kann) niemals bruchlos gelingen, weil ein systemisches Problem der ‚Übersetzung‘ zwischen Welten / Kulturen / Sprachspielen vorliegt.“<sup>1397</sup>*

In Abwandlung der These Nauckes formuliert Hirsch<sup>1398</sup> die Annahme der „kriminalpolitischen Neutralität der Kriminologie.“ In diesem Modell versteht sich die Kriminologie in Abhängigkeit zur Kriminalpolitik als ein bloßer Wissensspeicher und / oder Konstrukteur gesellschaftsadäquater Theorien zu den Bedingungen der Entstehung abweichenden Verhaltens und der Möglichkeit seiner Kontrolle. Sie verhält sich allerdings neutral zu den daraus abgeleiteten Folgerungen oder auch zu einer eventuellen Untätigkeit der Kriminalpolitik. Dieses Verständnis einer sich weitgehend nur als „Auskunfts-

---

<sup>1395</sup> Kerner, 2004, S. 535

<sup>1396</sup> Naucke, 1980, S. 69, vgl. Kap. B II 3

<sup>1397</sup> Kerner, 2004, S. 533

<sup>1398</sup> Hirsch, F., 2008, S. 20

wissenschaft“ verstehend, ohne darüber hinausgehenden Impetus der gestaltenden Einflussnahme oder auch der kritisch-reflexiven Mahnerin mit empirischen Hilfestellungen agierend, entspricht aber nicht dem Ideal und dem Selbstverständnis einer handlungs- und gestaltungsbreiten „Gegenwartskriminologie“.

Letztgenannte Annahme ist beinahe wesensgleich mit der ebenfalls von Hirsch<sup>1399</sup> beschriebenen „Trennungsthese“. Diese besagt, das Sein und Sollen auch seine Entsprechung in der Trennung / Nichtbeachtung kriminologischer Erkenntnisse in der Kriminalpolitik habe. Die Kriminologie sei der Lieferant „erfahrungswissenschaftlicher Feststellungen des So-Seins von Kriminalität und sozialer Kontrolle.“ Die Kriminalpolitik picke sich bei ansonsten weitgehender Ignoranz ggü. diesen empirischen Empfehlungen je nach Bedarf bestenfalls kleine Versatzstücke aus dem Angebot heraus und agiere ansonsten bei der „Gestaltung des Sein-Sollens der sozialen Kontrolle von Kriminalität“ weitgehend selbstständig.

Die letzte in der Literatur signifikante, auf Kunz<sup>1400</sup> zurückzuführende Annahme, basiert auf einer konstruktiv-kritischen kriminologischen Begleitung der Kriminalpolitik. Dieses praxistaugliche Modell und eine dem Selbstverständnis der modernen Kriminologie entsprechende Richtung geht dabei von der „Rechtfertigung des Strafrechts nach Maßgabe seiner sozialen Nützlichkeit und einer (disziplinären) Prävention als Bezeichnung für das Streben nach sozial nützlichen Wirkungen des Strafrechts aus. In diesem Rollenbild ist die Kriminologie eine „kritische Instanz der Kriminalpolitik“ (vgl. Albrecht, P. A., Fn. 928), die mittels einer objektiven empirischen „Leistungsbilanz“ der Wirkungen des Strafrechts sowohl die Gesellschaft als auch die Rechtspolitik mit dem Ziel aufzuklären beabsichtigt, eine „bedachtsame (zweckgerichtete) Verhaltenspraxis gegenüber Abweichung unter Beachtung der Grundwerte einer menschenrechtskonformen Verhaltenssteuerung durch das Strafrecht“ zu beachten. Diese Haltung kann auch im Wege „kriminologischer Auftragsforschung“ im übertragenen Sinne stattfinden. Dies jedenfalls dann, wenn sie, wie in zahlreichen jüngeren Gesetzesvorhaben (vgl. z. B. § 38 des „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ bzw. § 16 a JGG – „Warnschussarrest“, vgl. Fn. 884, etc.) in wissenschaftlich zu beauftragende gesetzliche Evaluationsaufträge, insbesondere zum Eintritt beabsichtigter Wirkungen, münden. Wenn, dergestalt oder im Wege des grundlagen- und/oder anwendungsorientierten Suchens nach Belegen, also „der Forschung als einer Grundlage der Kriminalpolitik wieder ein höherer Stellenwert eingeräumt werden würde“<sup>1401</sup>, stiege die Wahrscheinlichkeit einer durchgängig rationalen, vernunftbasierten Kriminalpolitik erheblich.

---

<sup>1399</sup> Hirsch, F., 2008, S. 21

<sup>1400</sup> Kunz, 2011, § 24, Rn. 1, S. 282

<sup>1401</sup> Pfeiffer, 2004

Die Kriminologie „muss (schon deshalb) im kriminalpolitischen Entwicklungsprozess ungebrochen präsent bleiben und solches Gedankengut in die Ausbildung des Nachwuchses der Juristen und aller am kriminalpolitischen und strafrechtswissenschaftlichen Geschehen Beteiligten verstärkt einbringen, statt sich zurückzuziehen oder sich einem Niedergang widerstandslos zu ergeben.“<sup>1402</sup> Auch wenn „die Idee, durch Wissenschaftstransfer stets und vor allem unmittelbar etwas in dem betreffenden Sachgebiet (Politik und / oder Praxisfeld) ‚umsetzen‘ und dauerhaft beeinflussen zu können, mit Skepsis betrachtet werden muss“, dürften sich die Vertreter der Disziplin nicht entmutigen lassen. Es ist wichtig, „(...) Wissensbestände zu schaffen und stets auf möglichst letztem und besten Stand zu halten, um im Bedarfsfall liefern zu können.“<sup>1403</sup> Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Sozialwissenschaften, insbesondere die Kriminologie, trotz zweifellos immer noch vorhandener Erklärungsdefizite inzwischen über einen breiten „Bestand verlässlichen Wissens“<sup>1404</sup> verfügen!

Neben der wissenschaftsimmanenten Orientierung an einer ausreichenden Grundlagenforschung zur Manifestierung bzw. Fortentwicklung des disziplinären Theoriegerüsts, darf der Praxisbezug und die Anwendungsorientierung der Kriminologie keinesfalls zu gering ausfallen. Deshalb mahnt Kerner nicht nur am Beispiel der notwendigen Fortschreibung der Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung an, dass „die Kriminalität einen vorderen Platz im auch anspruchsvollen öffentlichen Diskurs verdient.“ Gleichzeitig bemängelt er jedoch zusammen mit anderen Kommentatoren der Lage, dass „es sich jedoch nicht bestreiten lässt, dass der Gesamtbereich von Rechtspolitik, ressortübergreifender Kriminalpolitik und schließlich (...) ressortübergreifender Kriminalprävention im Vergleich zur ‚Besetzung‘ anderer Politikfelder durch einen chronisch schwächelnden Zustand gekennzeichnet ist.“<sup>1405</sup> Das liegt auch an der zunehmend defizitären Entwicklung<sup>1406</sup> der Kriminologie in Deutschland, weshalb nicht nur der Erhalt des Status quo der Disziplin unerlässlich, sondern vielmehr der Ausbau deren autonomer universitärer Verankerung erforderlich ist. Dies wird nicht zuletzt im Beitrag

---

<sup>1402</sup> Kreuzer, 2013 a, S. 711

<sup>1403</sup> Kerner, 2004, S. 539 f., ähnlich Kaiser, vgl. Fn. 1236; Kritik zum Ansatz „Forschung auf Vorrat“, vgl. Fn. 885.

<sup>1404</sup> Eisenberg, 2005, S. 16

<sup>1405</sup> A. a. O., S. 540; ähnlich Kreuzer, 2013 a, passim

<sup>1406</sup> Im „Freiburger Memorandum“ wird die Entwicklung der „Streichung von Lehrstühlen, der Reduzierung qualifizierter Lehrangebote und der (damit verbundenen) Ausdünnung des wissenschaftlichen Personals“ zutreffend als „defizitäre disziplinäre Zersplitterung, der ein gemeinsamer kriminologischer Kernbereich abhanden kommt“ beschrieben.

Kerners „Anwendungsorientierte kriminologische Forschung: Chancen und Risiken“<sup>1407</sup> für die Fachtagung im Jahr 2012 am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPIICC) zur „Lage der Kriminologie in Deutschland“ deutlich, bei der auch das „Freiburger Memorandum“ verabschiedet wurde.

Deswegen ist die Absolutheit der Aussage Schumanns: „Fachwissen in Rechtspolitik einbringen zu können, setzt Wissen voraus, das pragmatisch nützlich ist. Die Fortentwicklung von erfahrungswissenschaftlichen Theorien ist dafür kaum lohnend“<sup>1408</sup>, in dieser Konsequenz nicht hilfreich. Beides ist parallel zueinander notwendig, der Entwurf und das Angebot pragmatischer und anwendungsorientierter Ansätze und die Fortentwicklung von Theorien gleichermaßen, ist und bleibt die Aufgabe einer Kriminologie als kompetenter Berater guter und rationaler, weil evidenzbasierter Kriminalpolitik.

---

<sup>1407</sup> Kerner, 2013, passim

<sup>1408</sup> Schumann, 2004, S. 605

## F. Zusammenfassung

*„Ein Theoretiker, welcher zugeben müsste, dass seine Arbeiten für die Praxis keine Bedeutung haben (...), weil sie zu Resultaten führen, deren die Praxis nicht bedarf (...), mag eine geistreiche Beschäftigung gewählt haben, juristische Theorie aber wird aus dieser Beschäftigung nie hervorgehen. Ein Praktiker, welcher glaubt, eine Theorie als richtig anerkennen und doch von ihr sich lossagen, seine Tätigkeit von ihr unabhängig erhalten zu können, verzichtet darauf Jurist zu sein und sinkt zum gedankenlosen Routinisten herab.“<sup>1409</sup>*

### a) Zustand und Erkenntnispotenzial einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“

Die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, mit ihren beiden Hauptakteuren, der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, ist als Schablone in ihrer interdisziplinären, diskursfreudigen Anlage ein hinreichend beschriebenes, häufig gepriesenes, dennoch bisher in Deutschland nur eingeschränkt praktiziertes, aber grds. gut geeignetes interdisziplinäres epistemologisches Modell. In einer Synthese normativer und tatsachenwissenschaftlicher Erkenntnisbestände, mit einer gleichermaßen dogmatischen wie auch qualitativ-quantitativen empirischen Methodik, ist sie prinzipiell besser als jede Einzeldisziplin in diesem Konglomerat für sich in der Lage, die Komplexität des Problemfeldes Kriminalität und die begrenzte Aussagekraft zur Operationalisierbarkeit aller Kriminalitätskontrolle seins- und sollenswissenschaftlich zu durchdringen. Sie ist dadurch in der Lage, ausgewogene, empiriebasierte, rationale, in voller Breite und nicht nur mit einem Spotlight ausschnittsweise beleuchtete kriminalpolitische Empfehlungen zu nahezu jedem fachwissenschaftlich-disziplinären Thema zu präsentieren. Sie ist dadurch, wenn auch immer noch nicht in ausreichendem Maße und schon gar nicht als „göttliche Ordnung“ (vgl. Fn. 78) verwirklicht, für Praxis und Forschung unverzichtbar, nicht nur, weil „der empirische Gehalt der Straftheorien (...) zu einem eher pragmatischen multifaktoriellen und interdisziplinären Konzept herausfordert.“<sup>1410</sup> Die in der Literatur immer wieder zu findenden separatistischen Hinweise auf eine „Zwei-Welten-Lehre, die

---

<sup>1409</sup> Glaser, (1857) 1868, S. 63 ff. (65 f.), „Ueber das Verhältniß von Theorie und Praxis im Strafrecht (sic).“

<sup>1410</sup> Schöch, 1980, S. 153, spricht deshalb von einer notwendigen „Abkehr von einem neukantianischen Wissenschaftsmodell mit einer Trennung zwischen Sollen (normativ) und Sein (empirisch) und präferiert eine Modifikation i. S. der Weber'schen Annahme (ders. 1989 a, passim, in seinem Aufsatz zur „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis), wonach auch „normative Entscheidungen des Gesetzgebers Gegenstand wertfreier empirischer Analyse“ sein können, ja sein sollten.

Kriminologie und Strafrecht radikal (voneinander) trennt, (ist insofern) nicht überzeugend.“<sup>1411</sup>

*„Wandel in der Gesellschaft heißt, dass auch das Strafrecht sich wandelt oder doch zumindest wandeln kann“.*<sup>1412</sup>

Erstaunlicherweise sind „Spannung und Konflikte (zwischen Strafrechtswissenschaft und Kriminologie) außerhalb des deutschsprachigen Bereichs weitgehend unbekannt. Das mag an der vergleichsweise institutionell starken Stellung der deutschen Strafrechtswissenschaft liegen und damit an dem hierzulande vielleicht systemtypischen (verstärkt kriminalpolitischen) Rückgriff auf das (aber nur eingeschränkt wirksame und geeignete) Instrumentarium des (Straf-)Rechts anstelle von (ergänzenden) Mitteln der Sozialpolitik zur Lösung sozialer Probleme oder auch an den Eigentümlichkeiten der involvierten Kriminalwissenschaftler in Deutschland.“<sup>1413</sup>

Die weitreichende Idee einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ ist seit Franz von Liszt (jedoch zunächst überwiegend als akademische Gedankenspielerei oder im Rahmen wohlfeiler Aufsätze wohlgesonnener Apologeten, eher selten als gelebtes Modell) lebendig geblieben. Als konzeptualisierten Entwurf oder gar als Realie in der Wissenschaftslandschaft gab es sie bislang aber (leider) nur vereinzelt.<sup>1414</sup> Das mag auch an den unterschiedlichen Erklärungsansätzen, an einer nach wie vor fehlenden übergreifenden, alle beteiligten Wissenschaftstheorien gleichermaßen beinhaltenden, letztlich überzeugenden Definition liegen. Und, auch das ist von einigem Belang, auch schon bei v. Liszt selbst, dem Schöpfer dieses Begriffs, bedeutete „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ nicht „die Kreation einer neuen Wissenschaft, welche normative und empirische Elemente zu einem einzigen geschlossenen System verschmelzen sollte, sondern zunächst nur eine gemeinsame Bezeichnung für die hauptsächlichen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit dem Crimen beschäftigten (...).“<sup>1415</sup> Doch unabhängig von dem Kon-

---

<sup>1411</sup> Weigend, 2006, S. 44 f.; das gilt sowohl für den dargelegten Sein- und Sollensbezug als auch für das juristische Methodenrepertoire an sich. Dieses ist zwar durchgängig für eine wissenschaftseigene theoriegeleitete Anwendung des Rechts gut geeignet. Dennoch, so stellt der Wissenschaftsrat fest (2012, S. 29), sei „die Rechtswissenschaft zum Rückgriff auf andere „(wirklichkeits-)wissenschaftliche Reflexionsbestände und -verfahren“, wie z. B. die Kriminologie, angewiesen. Nur so könne sie Gewissheit erlangen, „ob diese Regeln richtig und gerecht sind.“ Die (Straf-)Rechtswissenschaft könne schon deshalb nicht auf derartige interdisziplinäre Bezüge verzichten.

<sup>1412</sup> Frisch, 2007, S. 189

<sup>1413</sup> Kaiser, 2004 b, S. 860

<sup>1414</sup> Vgl. Jescheck et al., Fn. 86, mit Bezug auf das MPI Freiburg; hinsichtlich der in Deutschland (noch aktiven) Institute für Kriminologie (IfK) an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, vgl. Fn. 1039.

<sup>1415</sup> Leferez, 1981, S. 210

zeptbegriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ oder den institutionellen interdisziplinären Brücken, „die Zusammenarbeit mit dem Kriminologen ist für den Strafrechtswissenschaftler unentbehrlich.“<sup>1416</sup> Allerdings, niemand wird Einwände hegen gegen eine Kriminologie, „die mit ihren Erkenntnissen das Strafrecht, z. B. in dessen Erwartung gegenüber der Wirksamkeit verhängter Sanktionen, vor Irrtümern bewahren möchte. Eine Kriminologie (fast ausschließlich institutionalisiert) innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, (also) eingebettet in ein Klima wohlwollender Duldung und (ausschließlich zweckgerichteter) Akzeptanz“ läuft wiederum Gefahr ihre kritische Distanz zu verlieren, die sie auch innerhalb des Konzepts „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ zu wahren hat.<sup>1417</sup> Gerade deshalb wäre der Erhalt (ja sogar der Ausbau) der Kriminologie an Sozialwissenschaftlichen Fakultäten und eine interfakultäre Konzeptionierung einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ (vgl. Fn. 1440) bedeutsam, da sich die Kriminologie weit weniger an einem strafrechtswissenschaftlich geprägten Verbrechensbegriff orientieren könnte (müsste) bzw. diesen unabhängiger kritisch reflektieren könnte. Auch bei gelebter größter interdisziplinärer Autonomie an einem entsprechenden primär juristisch ausgerichteten Lehrstuhl (hier sind bewusst nicht die Institute für Kriminologie, vgl. Fn. 1039, angesprochen) besteht nicht nur die Gefahr einer normativen Prägung der Kriminologie und eines dadurch bedingten Rollenverständnisses als „Auskunftswissenschaft oder Serviceforschung“ (vgl. Fn. 1417). Es besteht auch die Gefahr zunehmender Bedeutungslosigkeit aufgrund enger und zeitintensiver curricularer Vorgaben und der i. d. R. fehlender personeller Kapazität geschuldeten Absenz interdisziplinär angelegter Forschungsvorhaben. Sollten sich institutionelle Hürden, personelle bzw. curriculare Bedingungen in der derzeitigen Konstellation als nicht modifizierbar weisen, könnte sich komplementär hierfür ggf. ein Ausweg über den fakultär und disziplinübergreifenden Criminal-Justice-Ansatz anglo-amerikanischer Prägung anbieten (vgl. Kap. F lit c, Fn. 860 in Bezug auf die Universität Greifswald und den bisherigen Studiengang dort sowie Fn. 867).

---

<sup>1416</sup> Jescheck et al., 1996, S. 47, „während die Strafrechtswissenschaft mit ihren Nachbardisziplinen (zu denen Jescheck v. a. die Kriminalpolitik, die Strafrechtsdogmatik, die Strafrechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und mit gewissen Einschränkungen die Sozialwissenschaften zählt) die normative Komponente der Kriminalwissenschaften darstellt, ist die Kriminologie eine empirisch arbeitende Tatsachenswissenschaft, die sich der Methoden der Natur- und Sozialwissenschaften bedient und darum ein interdisziplinäres Wissensgebiet genannt werden kann.“ Allerdings sehen Jescheck et al. (a. a. O., S. 41) den Begriff „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ wegen der Verschiedenheit der Aufgaben und Methoden der ihr zugeordneten Disziplinen durchaus kritisch.

<sup>1417</sup> Sessar, 2014, S. 229 f., wenn sie das dann als ihre singuläre Aufgabe betrachten würde, „teilt sie (ausschließlich) die Zielsetzung der Strafrechtswissenschaft und bleibt im Rahmen des rechtlich festgelegten Programms. (Nur mit der) Formulierung eigener Annahmen und Konzepte etwa zur Problematik der Strafe als generellem Ordnungsprinzip (ist eine) grundlegende Distanzierung gegeben.“

Die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ hat in ihrer kurzen und wechselvollen Geschichte aber durchaus Strafrechtsdogmatik maßgeblich beeinflussen können, wenngleich den Akteuren diese Komplementär-Beziehung u. U. auch gar nicht bewusst geworden ist. Wenn Maihofer<sup>1418</sup> bspw. noch 1974 ein „starres, zweigleisiges idealistisches Rechtssatzschema: Rechtstatbestand – Rechtsfolge (einer bis dahin) als Normwissenschaft begriffenen ‚Reinen Strafrechtswissenschaft‘“ kritisierte, so hat der begleitende und nachhaltige Einfluss der Empirie das Blatt in seinem Sinne gewendet. Heute hat sich das von ihm geforderte „viergliedrige realistische (Tat und Täter gleichermaßen gerecht werdende) Rechtssatzschema im Sinne einer sich gleichermaßen norm- und sozialwissenschaftlich verstehenden ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘: Rechtswirklichkeit – Rechtstatbestand – Rechtsfolge – Rechtswirkung“ doch bereits überwiegend durchgesetzt und wird in praxi angewandt. Wenngleich auch kritisch anzumerken ist, dass eine progressiv punitive Kriminalpolitik heute u. U. wieder Gefahr zu laufen droht, gerade den letzten Faktor des Schemas nicht nachhaltig genug in ihrer Programmatik zu berücksichtigen.

„Der Begriff ‚Gesamte Strafrechtswissenschaft‘ ist vom wissenschaftlichen Standpunkt her (auch ein wenig) ungenau und (ggf. sogar) missverständlich“, stellt Hirsch fest.<sup>1419</sup> Schon die denominative Dominanz der Strafrechtswissenschaft in diesem Gattungsbegriff verschleierte die „grundsätzliche Verschiedenheit der beiden (hauptgegenständlichen) Wissenschaftsdisziplinen.“ Dennoch, trotz der Unterschiede in der Methodenfrage, es besteht „kein grundsätzliches Problem bei der interdisziplinären Zusammenarbeit“, wobei die Kriminologie weder eine „Unterform der Rechtswissenschaft“, noch „eine bloße Hilfswissenschaft der Strafrechtswissenschaft“ darstellt. Beide stehen wissenschaftstheoretisch „als autonome Wissenschaftsdisziplinen gleichrangig nebeneinander (und) ergänzen sich ideal“ (vgl. Fn. 1419). Ansonsten hätte „keine der beiden Wissenschaften die (bislang interdisziplinär) gewonnenen Erkenntnisse für sich alleine gewinnen können“<sup>1420</sup>, was grundsätzlich für die Möglichkeit eines beständig hohen, empirisch gesättigten Informationstransfers für den Gesetzgeber sorgt. Es liegt an ihm, sich daraus zu bedienen (wobei es m. E. auch kriminalpolitisch unklug wäre, dies nicht oder gar gegen dergleichen Empfehlungen oder Erkenntnisse zu tun). Auch aus Sicht der Kriminologie ist das konstruktive Zusammenwirken, trotz der vergleichsweise institutionell starken Stellung gerade der deutschen Strafrechtswissenschaft, möglich. In dieser Konstruktion bleibt „der Kriminologie genügend Raum zu autonomer Entfaltung und (gebotener) Selbstreflexivität, ohne Gefahr zu laufen, erdrückt, stranguliert oder nur für ‚Handlangerdienste‘ eingespannt zu werden.“<sup>1421</sup>

---

<sup>1418</sup> Maihofer, 1974, S. 86

<sup>1419</sup> Hirsch, 2006, S. 36 ff.

<sup>1420</sup> Jescheck, 1998, S. 28

<sup>1421</sup> Kaiser, 2004 b, S. 861



Hassemer, der während seiner gesamten wissenschaftlichen und praktischen Arbeit ein Apologet des Modells einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ war und der die Liszt'sche Idee niemals aufgegeben, ja beständig versucht hat, sie dogmatisch und inhaltlich weiterzuentwickeln, bleibt die Ehre des Schlussworts zu diesem Unterpunkt vorbehalten: „Vielleicht ist es angesichts der aktuellen Welt des Strafrechts und der Veränderungen seines Selbstverständnisses ein Trost, dass der wissenschaftlich ausgearbeitete Traum von einer ‚Gesamten Strafrechtswissenschaft‘ noch immer nicht ausgeträumt ist, dass er noch faszinieren und die Praxis anregen kann und dass die tiefen Schichten der Rechtfertigung von Strafe, Strafrecht und Strafverfahren individuelle und gesellschaftliche Alltagserfahrungen mit der Institution Strafrecht einsichtig verknüpfen, dass das freiheitliche Gedankengut der Aufklärung auch in sozialwissenschaftlicher Reformulierung noch zur Sprache kommen kann und in seinem Kern nicht angetastet ist.“<sup>1422</sup>

*b) Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik*

Kriminologie ist eine Disziplin mit einer Vielzahl von teilweise sehr unterschiedlichen Bezugswissenschaften, u. a. der (Straf-)Rechtswissenschaft, den Sozialwissenschaften, darunter der Soziologie und der Psychologie oder auch der Ökonomie. Darin kann mitunter ein gewisser Nachteil einer Orientierungs- und Heimatlosigkeit verborgen sein, zumindest, wenn man sich als deutscher Kriminologe nicht eng an die juristische Disziplin gebunden fühlt. Andererseits liegt in dieser Vielfalt und der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes gerade der Reiz der Kriminologie. „Normatives und Empirisches, Sollen und Sein sind (nicht nur) im Strafverfahren (sondern, bezogen auf die Fallvignette, gerade auch bei der Gefahrenabwehr) spezifisch miteinander verschränkt.“<sup>1423</sup>

Hassemer sieht in dieser der Kriminologie eigenen Pluralität zwar eine gewisse Gefahr erwachsen. Die Kriminologie laufe aufgrund ihrer disziplinären Eigenart Gefahr zu „erkalten“.<sup>1424</sup> Das ist, trotz aller sicher vorhandenen Chancen, die aus ihrer derzeitigen

---

<sup>1422</sup> Hassemer, 2008, S. XIII; seine Rolle als „Apologet“ ist diesbezüglich doppelt bemerkenswert, schon weil von Liszt, anders als er, mit der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ nicht eine „neue Wissenschaftsdisziplin im Blick hatte, welche normative und empirische Elemente zu einem einzigen, geschlossenen System verschmelzen sollte, sondern zunächst nur eine gemeinsame Bezeichnung für die hauptsächlichen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit dem Crimen beschäftigen, also die so genannten ‚Kriminalwissenschaften‘, suchte und fand (Leferenz, 1981, S. 210). Wiederum anders als v. Liszt, der den Versuch, über eine solche Sammelbezeichnung hinauszugehen, ebenso aufgegeben hat wie den Ausdruck „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ selbst, glaubte Hassemer stets an diese interdisziplinär und in ihrer Wirkmächtigkeit überzeugende Idee und unternahm vieles dafür, die Idee zum praktikablen Modell wachsen zu lassen.

<sup>1423</sup> Hassemer, 2001 a, S. 264

<sup>1424</sup> Hassemer, 2008, S. 119, vertritt die Meinung, die Kriminologie sei in zu viele Disziplinen aufgesplittet. Ihr sei, bei allen berechtigten Autonomieansprüchen, die Rückkehr in eine „Gesamte Strafrechtswissenschaft“ zu empfehlen, auf welche „alle Seiten - das Strafrecht, die Kriminologie und die Kriminalpolitik - ihre Dominanzansprüche und Abgrenzungen zugunsten einer Bündelung der je eigenen Kompetenz aufzugeben bereit sind“; vgl. hierzu auch Klimke, 2003, S. 141, Fn. 1423.

Konzentration an den juristischen Fakultäten (vor allem für die Strafrechtswissenschaft) erwachsen (vgl. Neubacher, Fn. 134), zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Ihre Präsenz an den sozialwissenschaftlichen Fakultäten nimmt, mit erschreckender Tendenz zu ihrer völligen (mindestens denominativen) Absenz, immer weiter ab. Offenkundig besteht aber hinsichtlich eines fruchtbaren Gedeihens der Disziplin Kriminologie selbst und ihrer Einflussmöglichkeiten innerhalb der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, legt man die gesammelten Erfahrungen der disziplinär dominanten, einflussreichen anglo-amerikanischen Kriminologie zugrunde, ein geradezu diametrales Bedürfnis nach Präsenz der Disziplin im kriminalpolitischen Alltag.<sup>1425</sup> Die Kriminologie ist nämlich nicht nur eine empirische Wissenschaft in dem Sinne „kruder Tatsachensammlung“. Sie existiert auch als „verstehende Kriminologie“. So wird sie sowohl zum „Reservoir strafrechtlicher (und kriminalpolitischer) Fragebedürfnisse“, sie entwickelt sich aber auch „nach ihren eigenen Gesetzen autonom.“<sup>1426</sup>

Vielleicht besteht, ähnlich wie im anglo-amerikanischen Forschungsumfeld, zukünftig auch in Deutschland die Möglichkeit, die isoliert vorhandenen Kräfte zu vereinen und den kriminologischen Sachverstand an einigen Universität zu bündeln (...).<sup>1427</sup> So kann der Kriminologie auch eigenständig denominativ und abseits ihrer institutionellen „Umklammerung“ durch die Strafrechtswissenschaft, dennoch im Verbund einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, eine deutlich besser wahrnehmbare Kontur und eine vernehmbarere Stimme zuteilwerden.

---

<sup>1425</sup> Klimke, 2003, S. 141, berichtet mit Bezug auf Karstedt (dies., 2013, passim), dass eine „multidisziplinäre Zuordnung der Kriminologie zu den Sozialwissenschaften (...) eine Vereinnahmung der Kriminologie als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz verhindere. (Gerade deshalb) sei die Kriminologie dort keineswegs erkaltet, sondern eine aufregende, radikale und (über ihre anwendungsbezogene Forschung im Auftrag staatlicher Einrichtungen) praxisorientierte Wissenschaft.“ Diese Feststellung trifft (entgegen der Meinung Neubachers, Fn. 134, 909) auch Schneider, 2014, S. 355, der erklärt, dass sich „vom Strafrecht her indessen keine selbstständige, unabhängige Kriminologie aufbauen lasse; sie bleibe (in einer derartigen Konstellation) vielmehr strafrechtliche Hilfswissenschaft.“

<sup>1426</sup> Hassemer, 2001 a, S. 266

<sup>1427</sup> Entorf, 2013 (Ausblick)

*„Unter den Humanwissenschaften ist die Jurisprudenz, die in diesem Punkt mit der Theologie zu vergleichen ist, diejenige Wissenschaft, die die geringste Autonomie gegenüber ihrem Gegenstand hat.“<sup>1428</sup>*

„Kriminologie beschränkt sich (auch heute) nicht auf ihre (zweifelloso vorhandene, wenn auch begrenzte) Bedeutung innerhalb des Strafrechtswissenschaft (in der Binnenperspektive), sondern nimmt die Strafrechtswissenschaft selbst und damit den Verbrechensbegriff in den Blick (Außenperspektive), bspw. im Bereich der Fragen von Kriminalisierung und Entkriminalisierung, nicht nur auf Mikro-, sondern auch auf der Makroebene.“<sup>1429</sup> Hiermit ist eine bedeutsame unmittelbare Schnittstelle zur Kriminalpolitik gegeben.

Die Kriminologie hat mit ihrer Vielgestaltigkeit und Interdisziplinarität den Anspruch, „gesellschaftliche Entwicklungen zu begleiten und zu analysieren, Alternativen aufzuzeigen und auf Konsequenzen sozialer Prozesse hinzuweisen. Dabei verfolgt sie in aller Regel keine partikularen Interessen, weil sie nicht auf eigene kurzfristige taktische Erfolge schießt“<sup>1430</sup>, sondern, mit wissenschaftlicher Autorität ausgestattet, nur eine Instanz sozial- und kriminalpolitischer Selbstreflexion sein möchte. Sie ist zwar, wenigstens in Deutschland, weit überwiegend institutionell rechtswissenschaftlich „eingehegt“ und hat daher auch disziplinäre Verpflichtungen gegenüber ihrem „Gastgeber Strafrechtswissenschaft“. Dennoch hat sie sich bislang in dieser disziplinären Umklammerung nicht verloren, macht sich bemerkbar und bearbeitet den ihr zugeordneten Gegenstand mit bemerkenswertem Engagement. Die Kriminalpolitik tut schon deshalb gut daran, die Kriminologie als eigenständiges Bindeglied zwischen sich und der Strafrechtswissenschaft und als Partner auf Augenhöhe in ihre Planungsprozesse frühzeitig einzubinden, um von ihren Erkenntnissen zu profitieren. Dies ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen dringend geboten. Neben dieser überragenden konstitutiven Verpflichtung der Kriminalpolitik stellt aber auch der ökonomische Aspekt ein weiteres überzeugendes Argument dar, dies „schon wegen der humanitären und finanziellen Kosten einer

---

<sup>1428</sup> Baratta, 1980, S. 125 f., worin auch eine Chance für die Empirie liegt; obgleich Jescheck, 1998, S. 10, Fn. 2, darlegt, dass die „materielle Strafrechtswissenschaft“ sich in hohem Maße der „Rechtswirklichkeit“ zu widmen habe und deshalb auch als „Kriminologie im weiteren Sinne“ zu bezeichnen sei; die zeitgenössische Kriminologie habe sich mit der Entfaltung des kritischen Moments von einer Theorie der Kriminalität zu einer soziologischen und kritischen Theorie des Strafrechtssystems fortentwickelt. Die Kriminologie entledige sich ihrer Hilfsfunktion gegenüber der offensiven Kriminalpolitik und übernehme gegenüber dem System die Rolle der kritischen Reflexion (Baratta, S. 119). Die Frage der Autonomie hängt auch mit den Mitteln juristischer Methodik zusammen. Jescheck, 1980 b, S. 40, unterscheidet hierbei die „juristische Methodenlehre“, die „Aussagen über das Verfahren trifft, das geltende Recht zu ermitteln“ von der „dogmatischen Rechtswissenschaft, die Aussagen über das geltende Recht selbst macht.“

<sup>1429</sup> Sonnen, 2015, S. 874

<sup>1430</sup> Neubacher, 2006, S. 446

nicht evidenzbasierten Kriminalpolitik“, auf die Lösel<sup>1431</sup> mit einiger Berechtigung hinweist.

Ein wichtiges, gerade entstehendes Themenfeld praktischer Sicherheitspolitik sollte in hohem Maße durch kriminologische Erkenntnisse angereichert werden und ggf. auch, derart sachkundig beraten, Richtungskorrekturen zulassen. Es handelt sich um das weite Feld der mathematisch-algorithmisch IT-unterstützten Kriminalitätsprognostik. Hier ist wegen unabsehbarer Gefahren für die gesellschaftliche Sozialstruktur aufgrund daraus möglicherweise völlig neu entstehender Kontrollkulturen besondere empirische und rechtswissenschaftliche Sorgfalt angezeigt.

Derart anwendungsbezogene kriminologische Forschung schafft zusätzliches nützliches Erfahrungswissen und hilft dabei, so Kunz<sup>1432</sup> zusammenfassend, kriminalpolitische Handlungsstrategien beratend zu beeinflussen, zu evaluieren und so insgesamt staatliche Kriminalitätskontrolle zu optimieren. Diese kritische Begleitung stellt für die praktische Kriminalpolitik, die erfahrungsgemäß zu einer gewissen „Theorieabstinenz“<sup>1433</sup> neigt, eine ständige und wichtige eigenständige Informations- und Beratungsinstanz dar. In diesem Gesamtzusammenhang betrachtet ist das Modell einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ nach Jescheck, in dem auch die Kriminalpolitik einen integralen Teil darstellt, eingängig. Demnach stehe neben der Strafrechtsdogmatik als Teilstück der Strafrechtswissenschaft die Kriminalpolitik. Sie habe es v. a. mit der Reform des geltenden Rechts zu tun. Dabei gründe sie ihre Forderungen für die Verbesserung des geltenden Strafrechts in der Zukunft jedoch auch auf die empirischen Befunde der Kriminologie. So bilde „die Kriminalpolitik eine Brücke zwischen der Strafrechtsdogmatik und der Kriminologie.“<sup>1434</sup>

Die Ausgangshypothese Nauckes (vgl. Fn. 548), „Alltagsvorstellungen von Kriminalität“ führten regelmäßig zu bestimmten kriminalpolitischen Forderungen und, gleichsam

---

<sup>1431</sup> Lösel, 2013 b, S. 157; Lösel, 2013 a, S. 132, verweist in diesem Zusammenhang auf die (trotz der Vielfalt kriminologischer Ausrichtung erstaunliche, vgl. hierzu Fn. 1440) enge Verflechtung der Kriminologie und der Kriminalpolitik und eine derart etablierte Form der Politikberatung durch die akademische Kriminologie in Großbritannien, nicht nur wegen des (hierzulande eher seltenen) regelmäßigen personellen Austausches zwischen Ministerien und Universitäten. So gebe es „kontinuierliche Beziehungen zum Home Office und zum Ministry of Justice sowie zahlreiche Workshops und Arbeitsgruppen mit Vertretern der Ministerien zu aktuellen kriminalpolitischen Themen. Kriminologen werden üblicherweise (sogar) vor der Herausgabe von Regierungsberichten oder Planungspapieren zur Kriminalpolitik konsultiert.“

<sup>1432</sup> Kunz, 2011, S. 5 f.

<sup>1433</sup> Lösel, 2013 a, S. 137, stellt angesichts des Blicks auf die Förderung der kriminologischen Forschung im Bund und in den Ländern z. B. fest, dass „hierzulande eine solide empirische Basis für die Kriminalpolitik vergleichsweise wenig wertgeschätzt zu werden scheint.“

<sup>1434</sup> Jescheck et al., 1996, S. 43

als Automatismus daraus abgeleitet, vice versa, „bestimmte kriminalpolitische Forderungen schaffen sich die dazugehörige Kriminologie“, kann man heute, trotz der bekannten Risiken der Auftrags- und Bedarfsforschung, mit einiger Gewissheit verwerfen. Die Kriminologie ist nämlich keine ausschließlich unselbstständige Hilfs- oder Bezugswissenschaft der Kriminalpolitik oder der Strafrechtswissenschaft mehr. Sie ist eine autonome und kritisch-reflexive Disziplin geworden und behauptet diese Eigenschaft gerade auch als bedeutender Teil im Gesamtsystem einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“. In dieser Rolle leiht sie dem „(Kriminal-)Politiker gleichsam das Auge der Erkenntnis und macht den Kriminologen zugleich zum politische Mitverantwortlichen.“<sup>1435</sup>

Nun ist viel über Theorie, Anwendungsbezug, Distanz oder auch Nähe und daraus erwachsende Umsetzungsschwierigkeiten praktischer kriminologischer Erkenntnisse in diesem institutionellen und disziplinären Kontext geschrieben und über ihre disziplinäre Rolle und verbindende Aufgabe im Verbund einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ dargelegt, weshalb man es, diesen Bereich abschließend, mit Roger Hood<sup>1436</sup> halten sollte:

*„ (...) talking about criminology is not the same thing as doing criminology. Both are necessary and both should support each other. “*

### *c) Criminal-Justice-Ansatz anglo-amerikanischer Prägung*

Jescheck<sup>1437</sup> betrachtet den anglo-amerikanischen „Criminal-Justice-Ansatz“, mit dem (inzwischen inhaltlich und disziplinär noch deutlich weiterentwickelten) integrierten Unterricht in Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugskunde, forensischer Psychologie und den praktischen Bedingungen der Strafrechtspflege als gut geeignetes Modell für die Fortbildung einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ in Deutschland. Kreuzer<sup>1438</sup> arbeitet (ausgehend von diesem Ansatz) z. B. die kritische Diskrepanz bei der

---

<sup>1435</sup> Kubink, 2014, S. 117 f.

<sup>1436</sup> Hood, 2002, S. 155

<sup>1437</sup> Jescheck, 1998, S. 11, verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erfahrungen, die er anlässlich eines Forschungsaufenthaltes in den USA bereits im Jahr 1969 mit dieser weitreichenden Disziplin gemacht habe. Wegen dieses engen Bezugs zur Kriminaljustiz weist Schneider (2014, S. 128, vgl. auch Fn. 149) allerdings darauf hin, dass z. B. an amerikanischen Universitäten „Criminology and Criminal Justice“ und die Kriminologie im engeren Sinne an unterschiedlichen University-Departments gelehrt wird und die jeweiligen Forscher und Praktiker sich in zwei getrennten professionellen (wissenschaftlichen) Gesellschaften, der „American Society of Criminology“ und der „American Society auf Criminal Justice Sciences“, zusammengeschlossen haben. Dies ist in Großbritannien nicht so. Lösel, 2013 a, S. 138, spricht sogar von einer „Einheit des Fachs“, da trotz der dort gleichermaßen vorhandenen Spannungen verschiedener wissenschaftlicher Strömungen dort z. B. nur eine Fachgesellschaft, die „British Society of Criminology“, die gemeinsamen Interessen auf einer Bündelungsebene überzeugend vertritt.

<sup>1438</sup> Kreuzer, 2001 b, S. 1549, 1552

Darstellung der „Realität des Lebensereignisses“, aufgrund derer ein „Aktenfall als Ergebnis eines (juristisch gefilterten) Konstruktionsprozesses“ entsteht, anschaulich heraus. Im Verlauf dieses Konstruktionsprozesses und seiner (juristisch) wertenden Entscheidungen, entferne sich der Fall immer weiter vom Ausgangspunkt, vom realen Fall, vom tatsächlichen Lebensereignis. Dieser „Konstruktions- und Verfremdungsprozess“ verlaufe sowohl parallel zum Strafprozess (bis zur Sanktionierung) als auch zum kriminologischen Selektionsprozess. In seiner Komplexität (und ggf. auch in seiner Fehleranfälligkeit, vgl. F lit. d) in der im deutschen Sprachraum überwiegend (sowohl akademisch als auch justiziell stark) juristisch beeinflussten Strafrechtswissenschaft im Gegensatz zum weitreichenderen „Criminal-Justice-Modell“ anglo-amerikanischer Prägung werde er ggf. verkannt, führe u. U. gar „zu einer Überschätzung dogmatischer Konstrukte im juristischen Handeln.“

Welche Impulse sind erforderlich, um diesen typisch deutschen, engen disziplinären Ansatz zu erweitern und den von Kreuzer beschriebenen Zustand möglicherweise aufzubrechen? Hierzu ein Blick hinüber zur anglo-amerikanischen Kriminologie, vor allem zu unseren europäischen Nachbarn nach Großbritannien. Karstedt<sup>1439</sup> bezeichnet bspw. die Kriminologie dort in diesem institutionellen Kontext als „fröhliche Wissenschaft“, zusammengesetzt aus „sehr unterschiedlichen Disziplinen“, dergestalt aufgehoben in einem progressiven Konglomerat „unterschiedlicher Positionen und Strömungen“. Das multidisziplinäre Gebilde sei von einer Atmosphäre geprägt, „in der eine allgemeine Lust am Debattieren, am Entdecken neuer Themen und Ansätze oder neuer Methoden und Daten“ herrsche. Dies sei schon deshalb so, weil in Großbritannien „Kriminologie überall möglich und nicht nur in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten gut aufgehoben ist.“<sup>1440</sup> Deshalb ruft sie der deutschen Kriminologie nur ein prägnantes „getting

---

<sup>1439</sup> Karstedt, 2013, S. 127 ff.

<sup>1440</sup> Insofern muss auf einen gewissen Widerspruch zur Feststellung Neubachers (vgl. Fn. 134) hingewiesen werden, denn der von ihm insbesondere für die Juristen (in dieser Konstruktion ohne Zweifel) beschriebene Mehrwert ließe sich auch anderweitig erzielen, ja vielleicht sogar vergrößern. Karstedt beschreibt a. a. O. nämlich eingängig die disziplinäre und fakultäre Multidisziplinarität als Ausgangspunkt der Lebendigkeit und des Erfolgs. Kriminologie findet dort sowohl in eigenen „Departments“, an den Fakultäten für Sozialwissenschaft angegliederten „School of Sociology and Social Work“ oder sogar an so genannten „Centres for Criminal Justice Studies“, die z. B. in Leeds in einer „School of Law“ aufgehen, angegliedert an die dortige Fakultät für Sozialwissenschaften, statt. Sie berichtet ferner von Kollegen, die Kriminologie-Professuren innehaben und alle, obwohl allesamt keine Juristen (sondern Linguisten, Politikwissenschaftler oder Soziologen) an einer „School of Law“ bzw. an einer juristischen Fakultät lehren. An der London School of Economics wird Kriminologie bspw. sowohl in der Soziologie als auch im Lehrgebiet „Sozialpolitik“ (Franz von Liszt lässt herzlich grüßen!) gelehrt und nahezu jede britische Universität bietet einen Bachelor in Criminology auf der Grundlage verbindlicher Richtlinien der British Society of Criminology an. Und das obwohl es auch in Großbritannien kein spezifisches Berufsbild für Kriminologen gibt (Lösel, 2013 a, S. 133, was aber angesichts von 150 spezifischen „Undergraduate Courses – BSc und mehr als 100 „Postgraduate Courses“ – MSc bzw. PhD, offenkundig kein Problem darstellt). An der „Cambridge University“ ist das „Institute of Criminology“ dem Department der „Faculty of

unstuck!“ zu. Insofern wäre die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, konsequent zu Ende gedacht, nur ein (noch nicht umfänglich verwirklichtes) Durchgangsstadium in diesem Prozess.<sup>1441</sup>

Die von Karstedt beschriebenen positiven Impulse auf die Kriminologie in einem größeren disziplinären Zusammenhang als der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, diese „Öffnung für verschiedene Disziplinen und die (institutionelle) Unabhängigkeit vom Kontext“, ist im Übrigen auch in einigen anderen europäischen Ländern (z. B. in Schweden oder in den Niederlanden<sup>1442</sup>) üblich, deren kriminologische Forschung und Expertise international geschätzt wird.

*d) Ständige, interdisziplinär besetzte „kriminalpolitische“ Gremien*

*Es sollte ein „gewisser ‚positiver Zwang‘ auch für die Volksparteien geschaffen werden, sich wenigstens einmal in Abständen von zwei bis drei Jahren grundsätzlich (...) im Gesamten mit Kriminalität, Kriminalitätskontrolle, Jugendhilfe, Polizei und Justiz (...) sowie mit Gesetzgebungsbedarf und der Evaluation früherer gesetzlicher Maßnahmen zu beschäftigen, (...) jedoch das Parlament war nicht impliziert.“<sup>1443</sup>*

Die Politik interessiert sich durchaus regelmäßig für kriminologische Forschungen und deren Ergebnisse. Sie hat aber darauf, sofern sie die Kriminologie nicht eigens gutachtlich beauftragt, nur beschränkt, in der Regel vereinzelt und individuell interessegeleiteten Zugriff hierauf. Das mag ein Grund dafür sein, dass empirische Forschungsergeb-

---

Law“ zugeordnet, welche wiederum auf der nächsten Ebene zur „School of Humanities and Social Sciences“ gehört (Lösel, 2013 a, S. 132). Fürwahr ein Paradies, gut für die Vielfältigkeit der Forschung und die davon ausgehenden Impulse, vielleicht aber auch nur deshalb möglich, weil es dort (wie auch in den USA) bei weitem keine derart ausgeprägte Dogmatik der Strafrechtswissenschaft wie in Deutschland gibt.

<sup>1441</sup> Insofern sind die Ratschläge von Lösel, 2013 a, S. 136 ff., aus Sicht eines international forschenden (Kriminal-)Psychologen mit universitär britischer Verankerung nicht nur lesens- sondern auch beachtenswert.

<sup>1442</sup> Gerade in den Niederlanden wird der „Criminal-Justice-Ansatz“ auch universitär offensiv vertreten, z. B. an der Universität in Leiden mit dem dortigen Master-Studiengang „Criminology and Criminal Justice“ (<http://en.mastersinleiden.nl/programmes/criminal-justice/en/introduction>, zuletzt aufgerufen am 03.10.2016), oder an der Universität in Tilburg mit dem Master-Studiengang „Victimology and Criminal Justice“. In Deutschland gibt es in der Art ausschließlich an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl Prof. Dr. Feltes, ein zusammen mit der Universität Ghent in Belgien betriebenes „cross-national Master program in Criminal Justice, Governance and Police Science“, vgl. hierzu <http://vmrz0183.v.m.ruhr-uni-bochum.de/macrimgov/> (zuletzt aufgerufen am 03.10.2016).

<sup>1443</sup> Kerner, 2004, S. 539, Aussage im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erstellung eines periodischen Sicherheitsberichts als Ergänzung der PKS oder der Strafverfolgungsstatistik.

nisse im kriminalpolitischen Prozess - wenn überhaupt - nur selektiv verarbeitet werden.<sup>1444</sup> Im Gegenstrom gibt es eine Reihe von Rechtswissenschaftlern und Kriminologen, die sich alleine oder in verschiedensten Gremien ganz offen der Rechtspolitik verschrieben haben. Allen geht es dabei um die Kontrolle, Evaluation, Legitimation oder Wirksamkeit des Rechts<sup>1445</sup>, Begriffe, die auf unterschiedlichen Stufen im Prüfprozess stehen und zumeist nur von unterschiedlichen Professionen gemeinsam, disziplinübergreifend ausreichend gewürdigt werden können. In der Realität sind aber damit häufig nur einseitige und eben nur kaum gemeinsame übergreifende Stellungnahmen zu vernehmen. Keine gute Voraussetzung für die notwendige Wahrnehmung und Rezeption derselben.

Abhilfe kann da nur eine fortdauernde, idealerweise institutionalisierte „effektive Politikberatung“<sup>1446</sup> schaffen. Dazu gehöre einerseits, gesetzgeberische Maßnahmen bereits im Vorfeld einer Wirksamkeitskontrolle zu unterwerfen, am besten durch eine „fest institutionalisierte Beteiligung der Wissenschaft am Gesetzgebungsprozess.“<sup>1447</sup> Andererseits ist es auch Aufgabe einer guten Kriminalpolitik, eine kritische „Nachsorge“ zu übernehmen und kriminalpolitische Maßnahmen zu evaluieren, wie es in einigen Ländern Europas bereits heute eine dauerhaft gepflegte Übung darstellt. Gerade im letzten Tätigkeitsfeld der standardisierten Evaluation zur Absicherung und ggf. Modifizierung normgenetischer Prozesse, die Feltes mit dem Begriff der „kriminalpolitischen Seriosität“<sup>1448</sup> belegt hat, besteht in Deutschland trotz einiger guter Beispiele aus jüngerer Zeit (vgl. Fn. 885, 1238 und 1271) noch Nachholbedarf. Unbegreiflich, da dadurch nicht nur die Qualität der Politik an sich gesteigert werden, sondern zugleich auch Geld wegen andererseits möglicher kriminalpolitisch fehlgeleiteter Impulse gespart werden könnte.

Putzke stellt angesichts anderer Erfahrungen mit einem solchen Instrumentarium „freiwilliger Selbstkontrolle“ allerdings nachvollziehbar fest, dass eine notwendig regelmäßige „Politikberatung ein dauerhaft installiertes Gremium, vergleichbar mit den fünf

---

<sup>1444</sup> Eisenberg, 2005, S. 16

<sup>1445</sup> Engel, 2005, S. 582; ders., a. a. O., S. 583, 590, stellt fest, dass eine „rationale Rechtspolitik ein gut begründbares, notwendiges wissenschaftliches Programm“ sei, aber die „Komplexität des Gegenstandes (prinzipiell) seine rationale Durchdringung erschwere.“ Deshalb sei eine Wissenschaft der Rechtspolitik erforderlich.

<sup>1446</sup> Putzke, 2006, S. 120

<sup>1447</sup> Jäger, 1993, S. 242; in Großbritannien ist dies nach Feststellungen von Lösel, 2013 a, S. 132, Standard. Dort werden Kriminologen, neben anderen sachgerechten Austauschformaten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, üblicherweise (sogar) vor der Herausgabe von Regierungsberichten oder Planungspapieren zur Kriminalpolitik konsultiert.

<sup>1448</sup> Feltes, Beitrag „Hauptsache plakativ“, TAZ vom 09.09.2002 <http://www.taz.de/1/archiv/archiv-start/?ressort=me&dig=2002%2F09%2F09%2Fa0147&cHash=b2546356c1b1b23e3b9f1bf62541d7b4>



‚Wirtschaftsweisen‘, brauche.“ Er empfiehlt deshalb die Einrichtung eines „Sachverständigenrates zur Begutachtung der kriminalpolitischen Lage“<sup>1449</sup>, der bei der Vorbereitung und der Nachsorge kriminalpolitischer Entscheidungen erforderlichenfalls mit einer Stimme spricht. Eine Botschaft, die man nur unterstützen kann, vor allem weil es ähnliche (Ethik- oder Kontroll-) Gremien auf anderen Gebieten zahlreich gibt und deren Existenz dort von niemandem ernsthaft auf den Prüfstand gestellt wird. Implikationen wären anfangs aber sicher aus der Kriminalpolitik selbst zu erwarten, da ein solches Gremium als ein schwerwiegender Eingriff in den (kriminal-)politischen Gestaltungsraum, gemeinhin übersetzt als Primat der Politik, betrachtet werden würde. Gleichwohl gibt es ein derartiges durchaus einflussreiches (Selbstverpflichtungs-)Gremium bereits institutionalisiert in der Tagespolitik, den bereits seit 2006 bestehenden „Nationalen Normenkontrollrat“, allerdings derzeit mit einem über die Parteigrenzen hinweg konsensfähigen eingeschränkten Auftrag der Aufwandsforschung und -feststellung legislativer Maßnahmen (eigentlich nicht weit entfernt von der „Wirkungsforschung bzw. -feststellung). Könnte dieser ggf. aber mit dem beschriebenen Ziel modifiziert werden?

Die Möglichkeit der Erweiterung des Auftrags um eine solche „Begutachtung der kriminalpolitischen Lage“ für den „Nationalen Normenkontrollrats“ der Bundesregierung, der zugleich mit einem Pendant im Range eines Staatsministers (für Bürokratieabbau) im Bundeskanzleramt und überwiegend wissenschaftlichen aber auch politischen Berichterstattern für jedes Ressort verknüpft bzw. besetzt ist, was die Ernsthaftigkeit und Bedeutung der diesem Gremium übertragenen Aufgabe unterstreicht und eine ideale Ausgangsposition mit einem Zentrum mitten in der (Kriminal-)Politik böte, ist institutionell sinnvoll und daher grundsätzlich denkbar, die Umsetzung erscheint allerdings aus den bereits genannten Gründen mehr als fraglich.

#### e) Fehlerforschung als Gegenstand der Kriminalistik

*„Verbindlich ist die hermeneutische Weisheit, dass es für die menschliche Erkenntnis den Gegenstand nicht jenseits der Beobachtung des Gegenstandes ‚gibt‘, dass Wahrheit nicht schlicht die gemessene Übereinstimmung von Außenwelt und Erkenntnis über die Außenwelt ist, sondern das immer nur vorläufige Ergebnis einer prekären Annäherung beider.“<sup>1450</sup>*

Die Kriminalistik, verortet innerhalb des Systems der nicht-juristischen Kriminalwissenschaften, ist ausschließlich auf den strafrechtlichen Verbrechensbegriff, mit dem sie auch die gesetzgeberischen Bewertungen verschiedener Verhaltensweisen übernimmt,

---

<sup>1449</sup> Putzke, 2006, S. 120; so auch schon Prantl im Jahr 2000, vgl. Fn. 1198, der es vermisst, dass sich gerade Strafrechtswissenschaftler kritisch zu aktuellen Fragen der Kriminalpolitik einlassen. Aus der Ökonomie seien die fünf Wirtschaftsweisen mit ihren Gutachten in der Öffentlichkeit omnipräsent, so etwas wie die „fünf Weisen des Kriminalrechts“ gebe es jedoch nicht.

<sup>1450</sup> Hassemer, 2000, S. 34

ausgerichtet. „Der Kriminalist ist kein Spurenleser“, er orientiert nicht zuerst an der „objektiven Hermeneutik“, sondern er leistet in erster Linie Gedankenarbeit, „erstellt (immer mehrere) Hypothesen“, versucht diese zu falsifizieren und „sucht (auf diesem Wege) nach der Wahrheit.“<sup>1451</sup> Orientiert an diesem Ziel versuchen die Vertreter dieser Disziplin eine ausreichende Tatsachengrundlage zur Verdachtsbeurteilung sowie für die nachfolgende Beurteilung des Falles durch justizielle Entscheider „herzustellen“. In diesem „Konstruktionsprozess“ sind alle Verfahrensbeteiligten verpflichtet, gleichermaßen die zur Belastung wie auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO). Hierbei handelt es sich, jedenfalls bei umfänglichen Verfahren, um komplizierte „Herstellungsprozesse“, die im justiziellen Prüfungsverfahren sachgerechter Logik folgender „Dekonstruktion“<sup>1452</sup> bedürfen. Ohne ausreichende kriminalistische Kenntnisse bei allen Verfahrensbeteiligten<sup>1453</sup> (Richter, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und polizeiliche Ermittlungsbeamte) und ohne eine begleitende systematisierte, wissenschaftlichen Standards genügende Fehlerforschung im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren, besteht allerdings die latente Gefahr der Selektion und epistemologischen Grundsätzen entzogener Wertung. Das ist schon deshalb kritisch, da in dem von den verschiedenen Beteiligten willentlich gesteuerten Herstellungsprozess, der „Chiffrierung“ des Lebensereignisses in den juristischen Fall, dann der „alleine“ die strafrechtlich relevante Grundlage für die justizielle Beurteilung bildende Sachverhalt entsteht. Diese auf der Basis der individuellen Auslegung zugänglichen „kriminalistischen Handlungslehre“ (nicht der kriminalistischen Wissenschaft, die es jedenfalls in Deutschland derzeit mangels ausreichender Präsenz über polizeiliche Ausbildungseinrichtungen hinaus so derzeit nicht gibt) gewonnenen Erkenntnisse, erschließen im Ermittlungs- und Vorverfahren der Staatsanwaltschaft im Einzelfall hinreichende Anklagegründe und bieten dem urteilenden Gericht eine prozessuale Tatsachengrundlage.<sup>1454</sup>

---

<sup>1451</sup> Weihmann et al., 2013 b, S. 56

<sup>1452</sup> Neuhaus, 2015, S. 186, bemängelt dabei den in praxi vorhandenen, verfassungsrechtlich kritischen Vorsprung der Polizei. Das Ermittlungsverfahren sei in bedenklicher Weise „verpolizeilicht“. Die Polizei übermittle aufgrund ihres „Kompetenzvorsprungs“ (sie verfügt in den genannten Bereichen fast ausschließlich alleine über das erforderliche Wissen und die technisch-organisatorischen Möglichkeiten) „ihren volljuristischen Ermittlungsgehilfen ein gleichsam ‚pfannenfertiges‘ Ergebnis.“ Das verkehrt die faktische Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ins Gegenteil und ist deshalb nicht nur befremdlich, sondern auch im juristischen Sinne (höchst) bedenklich, weil fehleranfällig; ähnlich de Vries, 2015, S. 2 f..

<sup>1453</sup> Die jedenfalls derzeit im juristischen Studium nicht in ausreichendem Maße vermittelt werden und so ausschließlich dem Bereich des beruflichen „Erfahrungslernens“ überlassen bleiben, vgl. hierzu Neuhaus, 2015, S. 186; de Vries, 2014, S. 136;

<sup>1454</sup> De Vries, 2010 a, S. 28, stellt fest, dass die „Bedeutung einer so verstandenen Kriminalistik für den Strafrichter offensichtlich ist.“ Um den Normen Geltung zu verschaffen, muss zunächst der Sachverhalt erarbeitet werden. „In vielen Fällen bereiten die rechtlichen Überlegungen keine Schwierigkeiten, nur hinsichtlich der Tatsachen bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Verfah-

Der dem Gericht gelieferte (Akten-)Fall ist also mindestens in komplexen Verfahren in aller Regel zunächst keineswegs das tatsächliche Vorkommnis, welches es im Hauptverfahren abschließend zu würdigen gilt. Sehr kritisch betrachtet „ist er bestenfalls (eine) schriftliche Fixierung der (Re-)Konstruktion eines tatsächlichen Vorkommnisses“, noch dazu auf der Grundlage der sprachlichen, grammatikalischen und semantischen Fähigkeiten des polizeilichen Hauptsachbearbeiters im Ermittlungsverfahren. Außerdem beruht das Konstrukt naturgemäß auf selektiv - unter der Arbeitshypothese möglicher Strafbarkeit - wahrgenommener, bewerteter und sprachlich geformter Wirklichkeit.“<sup>1455</sup> Die Ermittlung des „wahren Sachverhaltes“<sup>1456</sup> ist zwar eines der wichtigsten Ziele des Strafverfahrens. Kriminalisten vertreten hingegen lege artis einen „erkenntnistheoretischen Realismus.“<sup>1457</sup> Das heißt, es geht ihnen um eine Tatsachenfeststellung, die möglichst weitgehend mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmt. Diese grundsätzlich angelegte systemische Differenz gilt es durch methodische, inhaltliche und von reflexiver Transparenz geprägte ständige (Fort-) Entwicklung von Regeln für die kriminalistische Sachverhaltserforschung zu überwinden, was vor allem auch eine konsequente Fehlersuche (nach organisatorischen und methodischen Mängeln) voraussetzt.<sup>1458</sup> „In Deutschland gibt es eine solche (systematische) Fehlerforschung (obwohl seit langem gefordert allerdings nach wie vor noch) nicht“<sup>1459</sup>, obgleich die genannten

---

rensbeteiligten.“ Nur mit dieser kritisch-reflexiv gelebten Erkenntnis sei eine hinreichende Wahrnehmung der „Kontrollaufgaben“ (vgl. auch Peters, 1984, S. 4 ff.) bei Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung zur Vermeidung von Fehlurteilungen auf Basis ausreichender kriminalistischer Kenntnisse denkbar.

<sup>1455</sup> Kreuzer, 2001 b, S. 1543

<sup>1456</sup> Vgl. BVerfGE 57; 250, 257 (Rn. 64 ff.), vgl. RSpr. Ziff. 52. Die Kriminalistik spielt inzwischen auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine immer bedeutendere Rolle. So sorgt der BGH durch immer konkretere Anforderungen an die Urteilsgründe für eine Rationalisierung strafrichterlicher Entscheidungen und zwingt die Tatrichter, sich mit den Erkenntnissen der juristischen Hilfswissenschaften zu beschäftigen, so de Vries, 2015, S. 255, mit Verweis auf BGH JZ, 2000, S. 262 ff. (BGH, Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98, RSpr. Ziff. 56), im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und der dabei heranzuziehenden „Nullhypothese“, die die Beurteilung der Frage, ob es sich um „bewusst falsche Aussagen oder um die Wiedergabe eines tatsächlich erlebten (und ggf. unbewusst vervollständigten) Geschehensablaufs handelt.“

<sup>1457</sup> De Vries, 2015, S. 253, bei dem es weniger um die Herstellung von Wahrheit im Strafprozess, sondern um eine Sachverhaltsschilderung geht, die möglichst weitgehend mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmt.

<sup>1458</sup> Zahlreiche Fehlerquellen sind in der jüngeren Literatur augenfällig beschrieben, vgl. nur Püschel, 2015, passim; Neuhaus, 2015, passim und zuletzt Dunkel et al., 2016, S. 138, 148, in Form einer Metaanalyse, wobei sie (allerdings am Beispiel der USA) auf sieben zentrale Kategorien im Zusammenhang mit Fehlerurteilen, die ersten fünf im Bereich der kriminalistischen Fehlerforschung sind auch bei Püschel und Neuhaus zu finden, fokussiert: 1) Falsches Wiedererkennen durch Augenzeugen (nicht nur bei Gegenüberstellungen und / oder Lichtbildvorlagen); 2) falsche Geständnisse; 3) einseitiges Ermitteln / Tunnelblick der Verfahrensbeteiligten; 4) falsche Zeugenaussagen und 5) unvollständige (oder fehlerbehaftete) forensische Untersuchungen usw..

<sup>1459</sup> De Vries, 2015, S. 253

Beteiligten und forensischen Gutachter in ihrem professionellen Selbstverständnis, mitunter in zahlreich vorhandenen Fachgesellschaften und -zirkeln, üblicherweise Fallgestaltungen nachträglich analysieren, um so für zukünftige Verfahren Sicherheit zu gewinnen.

*f) Vernetzte intra- und interprofessionelle Netzwerkarbeit*

Die Fallvignette, die sich in einem psychosozial höchst konfliktbelasteten, kaum öffentlich wahrnehmbaren, „zur Außenwelt abgegrenzten“ Privatbereich zuträgt, ist ein gutes Ausgangsbeispiel für die Darlegung der Notwendigkeit einer präventiv wie repressiv, interdisziplinär und intra- wie auch interbehördlichen Netzwerkarbeit unter Einschluss privater Partner, um ein Höchstmaß an schnell wirksamem und nachhaltigem gesellschaftlichen Opferschutz zu erreichen. Die in diesem Beispiel auftretenden organisatorischen, institutionellen, rechtlichen Mängel, deutliche Schwächen bei den unzureichend definierten Prozessverläufen mit folgerichtigen Defiziten bei der Handlungssicherheit der professionellen Akteure und ein hinzutretendes kritisches Ausmaß fehlender Empathie, zum Teil bestimmt auch dem Umstand fehlenden Wissens zu den möglichen schwerwiegenden psychosozialen Auswirkungen bei den Beteiligten geschuldet, macht mindestens zweierlei deutlich.

Es bedarf bei derart typischen Fallgestaltungen einer umfänglichen retrograden Analyse der organisatorischen / institutionellen Schwachstellen und einer Beschreibung ggf. identifizierter rechtlicher Defizite. Prograd muss eine derart systematische Gesamtbeurteilung zu dem Ziel eines wirksamen, konzertierten und sozial ausgewogenen kriminaltaktischen Gesamtkonzepts auf empirisch-kriminologischer Grundlage, mit belastbaren Aussagen zu zivil- und strafrechtlichen sowie polizeirechtlichen Handlungsoptionen sowie zu Folgerungen in der intra- und interbehördlichen Aus- und Fortbildung<sup>1460</sup> führen. Diese nähere Betrachtung umfasst auch die Effektivität (subsidiärer) taktischer

---

<sup>1460</sup> Gerade psychosoziale strafrechtliche Sachverhalte, die sich abseits der Öffentlichkeit zutragen und damit öffentlicher Wahrnehmung weitgehend entzogen sind, bedürfen besonders erfahrener und geschulter, empathisch und feinfühlig vorgehender Dienstkräfte sowie ergänzender konzeptionell vorbereiteter, daher jederzeit operationalisierbarer gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen, wie der gerade bei diesem Phänomen bereits sehr erfolgreich erprobten „Gefährderansprache“. Obgleich es insbesondere bei der Polizei eine inzwischen unübersichtliche Vielfalt phänomenologisch in verschiedensten Bereichen spezialisierter Beamter und Funktionsträger gibt, gerade dieses, die Opfer in extremer Weise psychisch belastende Phänomen wird m. E. bei der Polizei noch nicht hinreichend und mit aller erforderlichen Konsequenz bedient. Das betrifft mitunter in gleicher Weise die Justiz, bei der der erzeugte Vorgang wegen seiner Deliktswertigkeit in der Regel nach Buchstabenzuständigkeit bei verschiedenen Staatsanwälten in den jeweiligen Abteilungen für „Allgemeine Kriminalität“ bearbeitet wird. Dort läuft er dann Gefahr, je nach individueller Arbeitsbelastung nach gängiger Arbeitsroutine bei einfacher bis mittelschwerer Kriminalität schnell und unkompliziert erledigt (eingestellt oder wegen fehlenden öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg verwiesen) zu werden. Das notwendige Gefühl für den Einzelfall geht dabei verloren.

und strategischer polizeilicher Gefahrenabwehr abseits öffentlicher Räume, deren Mängel trotz gut belegter Wirksamkeit einiger Maßnahmen als Teilaspekte dieses Handlungsfeldes (z. B. der Gefährderansprache), in diesem fiktiven Beispiel (durchaus wirklichkeitsnah) deutlich zutage treten.

Bezogen auf das Phänomen Stalking zeigen alle empirischen Studien, dass „ein effektiver, wirklich opferschützender Umgang mit diesem Phänomen nur durch die Entwicklung eines (solchen) Gesamtkonzeptes, eines (frühzeitig wirkenden) Maßnahmenbündels aus strafrechtlichen, polizei- und zivilrechtlichen sowie sozialen, mediativ außerrechtlichen Maßnahmen und Mitteln möglich ist. (Dabei müssen) eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente miteinander verbunden werden und als dessen Bestandteil vor allem Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für Täter und Opfer geschaffen werden“<sup>1461</sup>, die es derzeit noch nicht in ausreichender Anzahl und vor allem noch nicht hinreichend finanziert in Deutschland gibt. Es handelt sich trotz statistisch geringer Zahlen (vgl. hierzu Zahlenmaterial aus der Strafverfolgungsstatistik und der PKS in der Fn. 40) um ein kriminalrechtlich bedeutsames Handlungsgebiet mit einem erheblichen Dunkelfeld und offenkundig gering ausgeprägter Anzeigebereitschaft der Opfer.<sup>1462</sup> In diesem Zusammenhang ist es unter anderem auch sehr erstaunlich, dass trotz dieser bedenklichen Erkenntnis zur Grundlegung der zur Zeit in Beratung befindlichen erneuten gesetzlichen Nachbesserung bzw. zur Gestaltung eines umfassenden Konzepts keine wirklich belastbaren Zahlen zur Rechtswirklichkeit, z. B. zur Anzahl und Nachhaltigkeit der Wirksamkeit von familiengerichtlichen Kontaktverboten, zur begleitenden Anzahl gefahrenabwehrrechtlicher behördlicher Ingewahrsamnahmen / justizieller Untersuchungsbefehle bei Nichteinhaltung, zu (wünschenswerten) täterseitigen Restaurationsmaßnahmen bzw. zur Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen vorliegen.

Am Beispiel der zahlreichen Unzulänglichkeiten in der Fallvignette wird ausreichend deutlich, dass zunächst Polizei und Justiz phänotypisch ihre Kräfte bündeln müssen. Opfer müssen dort frühzeitig identifiziert, sachgerecht beraten und intensiv durch effiziente, die obligatorische Strafanzeige flankierende präventive Maßnahmen begleitet werden. Keinesfalls dürfen die Geschädigten - wie bisher nicht nur in der Fallvignette,

---

<sup>1461</sup> Meyer, 2003, S. 293

<sup>1462</sup> Vgl. Hellmann, 2016, Kapitel 2, die hierfür ausreichend Gründe identifiziert; bedenklich ist, dass dieses Dunkelfeld auch deshalb entsteht, weil den Behörden und Institutionen (ohne die rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten tatsächlich sachgerecht überblicken zu können) nicht zugetraut wird, eine nachhaltige soziale Befriedung herbeiführen zu können. Schon deshalb wäre eine breit angelegte, gesamtgesellschaftliche Diskussion zum Faktenstand und zum erkannten Handlungsbedarf innerhalb dieses Phänomenbereichs hilfreich, nicht nur weil eine solche Netzwerkarbeit mit einer ausreichenden Infrastruktur privater Akteure und (bei Erfolg strafmildernd oder -befreiend wirkender) Mediationseinrichtungen viel (Steuer-)Geld kostet.

sondern auch in der Rechtswirklichkeit vielfach der Fall - weitgehend sich selbst überlassen bleiben. Beide Partner sollten hier idealerweise gemeinsam repressiv wie auch mit dem Ziel prograden Gefahrenabwehr deutlich enger institutionell und auch kasuistisch schneller zielgerichtet kooperieren. Hilfreich wäre es außerdem zu versuchen, schon weil bei ihnen jedenfalls hinsichtlich des Hellfeldes ein Informationsmonopol besteht, strukturelle Beratungs- und Therapie-Netzwerke mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zu aktivieren und (ggf. über das bei diesem Phänomen nicht nur in Einzelfällen durchaus geeignete Mittel des TOA) zu unterstützen.

Außerdem darf die kriminalpolitische Aufmerksamkeit nicht nur diesem Netzwerkgedanken und dessen nachhaltiger Finanzierung gelten. Es bedarf auch eines strukturell verbesserten interbehördlichen bzw. interinstitutionellen Informationsaustausches hinsichtlich der „Gefährder“ selbst. Nicht zuletzt deshalb erscheint es bei z. T. mehrmonatigen Handlungsverläufen vor Anzeigeerstattung erforderlich zu sein, den Handlungs- und Kausalverlauf, ggf. im Rahmen interbehördlicher Fallkonferenzen oder „Runder Tische“, gemeinsam zu analysieren und daraus schnell und konsequent, in abgestimmter Linie und unter Aufgabe gegenseitiger interinstitutioneller Grenzverläufe, die erforderlichen Maßnahmen (am besten unter Prüfung grds. Einbeziehung des Opfers) einzuleiten.

*g) Abschließend zur Auswahl der fiktiven Fallvignette des Autors Dirk Kurbjuweit*

Die Entwicklung des Nachstellungs-Geschehens in der Fallvignette, die Intensität der inneren Monologe der hauptbetroffenen Charaktere und die damit dem Leser erschlossene Einsicht in die tiefen, weitreichenden individuellen Verletzungen beeindrucken den Leser und schärfen seine Aufmerksamkeit für das Phänomen. Die keimende und zuletzt unerträgliche Hilflosigkeit und das damit frei werdende opferseitige Frustrations-Aggressions-Potenzial, ferner die evidenten Störungen eines bislang intakten familiären „Soziotops“, ja die latente Gefahr des Scheiterns desselben aufgrund des täterseitig ausgebrachten „Samens des Misstrauens“, zeigen in gut geeigneter Weise die kriminalpolitische Bedeutung bei gleichzeitiger Indifferenz des für dieses Regelungsgebiet typischen natürlichen Handlungsgeschehens und seiner kriminalpolitischen Ankerpunkte. Die (bislang ineffiziente) Diskussion um das zugrundeliegende schützenswerte Rechtsgut einer notwendig beharrlichen, „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, angesiedelt an der Schnittstelle zwischen menschlichem Mikro- und Mesokosmos, beweist die Notwendigkeit einer gerade bei derartigen Regelungsfeldern erforderlichen umfassenden rechts- und sozialpolitischen Diskussion, die im Normgeneseprozess so aber nicht annähernd, jedenfalls nicht öffentlich nachvollziehbar stattfand oder -findet. An diesem Beispiel, die Fallvignette trägt sich noch vor Einführung des § 238 StGB zu (vgl. Anl. 2), lässt sich auch herausarbeiten, wie wichtig eine derart notwendige kriminalpolitische Diskussion auf der Grundlage der Möglichkeiten und Erkenntnisse einer idealtypisch „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ möglich wäre. Insofern wurde, dem Autor Dirk Kurbjuweit sei es gedankt, das Handlungsgeschehen der

fiktiven Fallvignette in Form eines Kriminalromans als begleitend gewähltes deliktisches „Transportmedium“ zur zufälligen, dennoch sehr gut geeigneten Plattform eines normgenetischen kriminalpolitischen intra- und interdisziplinären Diskurses über das grundsätzliche und prinzipiell interfakultäre Leistungsvermögen einer nach wie vor mehr als Idee denn als institutionelles und inhaltliches Faktum erkennbaren wissenschaftlichen Konstrukts.

Besonders ein hierbei vordringlich zu lösendes Spannungsfeld macht Valerius<sup>1463</sup> deutlich. Die bloße „Nachstellung“ ist nämlich einerseits mehr als die Summe seiner einzelnen, bislang lediglich vereinzelt strafrechtlich sanktionierten Rechtsgutverletzungen und eröffnet wegen der erheblichen Auswirkungen der fortdauernden Belästigungen des Opfers in ihrer Gesamtheit einen eigenständigen Unrechtsgehalt. Andererseits hätte es der Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts aber auch geboten, sich zunächst auf die noch nicht ausgeschöpften außerstrafrechtlichen Möglichkeiten, beispielsweise auf die Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes zu konzentrieren, „anstatt vorschnell auf das Allheilmittel ‚Strafrecht‘ zurückzugreifen.“ Die Vielgestaltigkeit des Phänomens und die Definition einer gut zugänglichen, rechtswirksam bestimmten Erheblichkeitsschwelle hätten genauso einer übergreifenden rechts- und tatsachenwissenschaftlichen Diskussion bedurft wie der inzwischen vielfach erfahrungswissenschaftlich belegte Befund, dass angesichts der tiefgreifenden psychologischen Wirkungen langanhaltender (zunehmend eskalierender) Geschehensverläufe bei den Opfern und in ihrem Umfeld das gefahrenabwehrende Moment einer präventiv-rechtlich ausreichend zu rechtfertigenden frühzeitigen Unterbrechung der Handlungsabläufe unabdingbar ist.

---

<sup>1463</sup> Valerius, 2007, S. 324





## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer et al.:* Zum Stellenwert der Kriminalistik. Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften - Teil I, in: Kriminalistik 54 (2000 a), Heft 9, S. 595 – 598.
- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer et al.:* Zum Stellenwert der Kriminalistik. Stellung der Kriminalstrategie zur Kriminalistik. Allgemeine Theorie und Methodologie der Kriminalistik - Teil II, in: Kriminalistik 54 (2000 b), Heft 10, S. 655 – 660.
- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer et al.:* Zum Stellenwert der Kriminalistik. Geschichte der Kriminalistik, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik - Teil III, in: Kriminalistik 54 (2000 c), Heft 11, S. 731 - 736.
- Ackermann, Rolf / Koristka, Christian / Leonhardt, Rainer et al.:* Zum Stellenwert der Kriminalistik. Psychologisch-soziologische und spezielle Kriminalistik - Teil IV, in: Kriminalistik 54 (2000 d), Heft 12, S. 799 - 802.
- Ackermann, Rolf:* Kriminalistische Handlungslehre, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 28, Verlag Deutsche Polizeiliteratur (VDP), Hilden, 2002.
- Ackermann, Rolf:* Kriminalistik weiter entwickeln. Die Frage nach tragfähigen Konzepten für die Zukunft, in Kriminalistik, 57 (2003), Heft 3, S. 140 – 151.
- Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger:* Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, Boorberg Verlag, Stuttgart, 3., aktualisierte und geänderte Auflage, 2007.
- Ackermann, Rolf:* Hans Gross lebt, in: Kriminalistik 67 (2013), Heft 3, S. 205 – 208.
- Ahlf, Ernst-Heinrich:* Polizeiforschung am Scheideweg. Oder: Hält Deutschland den Anschluss an internationale Entwicklungen? In: Kriminalistik, 55 (2001), Heft 10, S. 618 – 627.
- Albrecht, Günter / Daheim, Hansjürgen / Sack, Fritz:* Soziologie – Sprache, Bezug zur Praxis, Verhältnis zu anderen Wissenschaften, René König zum 65. Geburtstag, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1973.
- Albrecht, Hans-Jörg:* Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik, in: Jescheck et al. (Hrsg.), Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, 1980, S. 235 – 255.
- Albrecht, Hans-Jörg / Dünkel, Frieder / Kerner, Hans-Jürgen et al. (Hrsg.):* Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günter Kaiser

zum 70. Geburtstag, hrsg. in zwei Halbbänden, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1998.

*Albrecht, Hans-Jörg*: Kriminologie. Skript der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, 2003, S. 1 – 61. Online-Quelle, gemeinfrei veröffentlicht unter [www.journascience.org](http://www.journascience.org) (zuletzt eingesehen am 12.09.2016), unter der Rubrik Kriminologie – Was ist das?

*Albrecht, Hans-Jörg*: Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz, in: Walter et al. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, S. 491 – 520.

*Albrecht, Hans-Jörg / Sieber, Ulrich (Hrsg.)*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie, Band I 14, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Duncker & Humblot, Berlin, 2006.

*Albrecht, Hans-Jörg / Quensel, Stephan / Sessar, Klaus (Hrsg.)*: Freiburger Memorandum. Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, 2012 (veröffentlicht unter [https://www.mpicc.de/files/pdf1/freiburger\\_memorandum\\_kriminologie\\_de\\_123.pdf](https://www.mpicc.de/files/pdf1/freiburger_memorandum_kriminologie_de_123.pdf), zuletzt aufgerufen am 19.07.2015).

*Albrecht, Hans-Jörg / Quensel, Stephan / Sessar, Klaus (Hrsg.)*: Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Beiträge der Tagung vom 28. bis 30. Juni 2012 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Breisgau, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 96 (2013), Heft 2/3.

*Albrecht, Hans-Jörg*: Zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Eine Einführung, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, 2013, S. 73 – 80.

*Albrecht, Hans-Jörg / Sieber, Ulrich*: Grenzen des Rechtsgüterschutzes bei der Strafbarkeit des Inzests, Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Eine Analyse im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, MPI Freiburg, 2015, online unter [https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/gemeinsame\\_projekte/inzest.html](https://www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/gemeinsame_projekte/inzest.html), zuletzt aufgerufen am 03.02.2016.

*Albrecht, Peter-Alexis*: Erosionen des rechtsstaatlichen Strafrechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung (KritV), 76 (1993 a), S. 163 – 182.

*Albrecht, Peter-Alexis / Ehlers, Alexander P. F. / Lamott, Franziska // Pfeiffer, Christian et al. (Hrsg.)*: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, 1993 b.

- Albrecht, Peter-Alexis*: Der Zugriff des Strafrechts auf die Kriminologie, in: Zaczyk et al. (Hrsg.), Festschrift für E. A. Wolff, 1998, S. 1 – 16.
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 3., neu bearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2005.
- Albrecht, Peter-Alexis*: Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Auflage, 2006.
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie und Kriminalistik im Zugriff der Geschichtswissenschaft, in: Rechtsgeschichte (Rg.), Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Rg. 10 (2007), S. 194 – 202 (Artikel im Volltext auf der Website der Zeitschrift <http://dx.doi.org/10.12946/rg10/194-202>, gemeinfrei verfügbar, zuletzt aufgerufen 14.08.2015).
- Albrecht, Peter-Alexis*: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berliner Wissenschafts-Verlag (BWV), 2010 a.
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4., neu bearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010 b.
- Alex, Michael*: Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Band 11, Felix-Verlag, Holzkirchen, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013.
- Alexy, Robert*: Theorie der Grundrechte, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Reihe Wissenschaft, Band 582, Frankfurt a. Main, 1994.
- Amelung, Knut*: Der Begriff des Rechtsguts in der Lehre vom strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, in: Hefendehl et al. (Hrsg.), Die Rechtsguttheorie, Baden-Baden, 2003, S. 155 – 182.
- Appel, Ivo*: Verfassung und Strafe: zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens. Schriften zum öffentlichen Recht, Band 765. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1998.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)*: Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven, Juventa Verlag, München, 1974.
- Arfire, Ramona*: Wissenschaftstheoretische Probleme der Kriminologie, Dissertation, Universität Hamburg, 2007, online als gemeinfrei unter der URL verfügbar: [http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2007/3431/pdf/Buch\\_15\\_Sept.pdf](http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2007/3431/pdf/Buch_15_Sept.pdf), zuletzt abgerufen am 04.09.2016.

- Arnold, Jörg et. al. (Hrsg.):* Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck, München, 2005.
- Artkämper, Heiko:* Qualitätsstandards des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in: *Kriminalistik*, 56 (2002), Heft 3, S. 146 – 152.
- Asholt, Martin / Kuhli, Milan / Ziemann, Sascha et al. (Hrsg.):* Grundlagen und Grenzen des Strafens, 3. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2015.
- Aschaffenburg, Gustav:* Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, 1903.
- Bachhiesl, Christian:* Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftsgeschichtliche Skizze, in: *MschrKrim* 91 (2008), S. 87 – 111.
- Bachhiesl, Christian / Bachhiesl, Sonja Maria (Hrsg.):* Kriminologische Theorie & Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherung an die Kriminalwissenschaft, LIT Verlag, Berlin / Wien, 2011.
- Bachhiesl, Christian:* Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, LIT Verlag, Berlin / Wien, 2012.
- Bachmann, Mario / Goeck, Ferdinand:* Ein Blick in den Abgrund? Strafrecht auf dem Prüfstand von Verfassung und Kriminologie, in: Brunhöfer et al., *Strafrecht und Verfassung*, 2012, S. 37 – 56.
- Bäcker, Matthias / Hirsch, Burkhard / Wolff, Amadeus et al.:* Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland, hrsg. vom BMI und BMJ, 2013, als Volltext gemeinfrei unter der URL [https://www.wzb.eu/sites/default/files/u32/clemens\\_arzt\\_regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf](https://www.wzb.eu/sites/default/files/u32/clemens_arzt_regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.07.2016).
- Bäcker, Matthias:* Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, Reihe Jus Publicum, Band 247, 2015.
- Baier, Dirk / Mößle, Thomas (Hrsg.):* Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014.
- Bannenber, Britta / Rössner, Dieter:* Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, C. H. Beck Verlag, München, 2016.

- Baratta, Alessandro*: Strafrechtsdogmatik und Kriminologie: Zur Vergangenheit und Zukunft des Modells einer gesamten Strafrechtswissenschaft, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 92 (1980), S. 107 – 142.
- Baratta, Alessandro*: Hat die Kriminologie eine Zukunft? In: Universität des Saarlandes (Hrsg.), magazin forschung, Ausgabe 2 / 1997 (o. S.), abzurufen unter: [http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user\\_upload/Campus/Forschung/forschungsmagazin/1997/2/2-97-8.pdf](http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Campus/Forschung/forschungsmagazin/1997/2/2-97-8.pdf) (zuletzt abgerufen am 06.10.2015).
- Bartsch, Tillmann / Damhuis, Linda / Schweder, Katharina W.*: Der Straftatbestand der Nachstellung - § 238 StGB, in: Hellmann (Hrsg.), Stalking in Deutschland, 2016, S. 9 – 32.
- Baumann, Imanuel*: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Wallstein Verlag, Göttingen, 2006.
- Baumann, Jürgen*: Die Ergebnisse der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 23 (1990), Heft 3, S. 103 – 109 (vgl. hierzu auch Schwind et al., 1990).
- Baur, Alexander / Kinzig, Jörg (Hrsg.)*: Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2015.
- Baurmann, Michael*: Kriminalpolitik ohne Maß – zum Marburger Programm Franz von Liszts, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, Jahrgang 11 (1984), Heft 42, S. 54 – 79.
- BdK (Hrsg.)*: Berufsbild Kriminalpolizei, Eigenverlag, 2014 (verfügbar im Internet, <https://www.bdk.de/fachthemen/berufsbild-kripo/2014%20Berufsbild%20kriminalpolizei.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.12.2015), zitiert als BdK, Berufsbild, 2014.
- Beccaria, Cesare*: Über Verbrechen und Strafe (im Original „De Delitti e delle Pene“), Insel Verlag, Frankfurt a. Main, 1998 (nach der 2. Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff).
- Beck, Ulrich*: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Edition Suhrkamp, Band 365, Frankfurt a. Main, 1986.
- Beck, Ulrich*: Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Suhrkamp Taschenbuch, Band 4038, Frankfurt a. Main, 2008.
- Becker, Howard S.*: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. Main, ungekürzte Ausgabe Juni 1981.

- Becker, Monika*: Fragen an die Kriminologie ... aus Sicht der Kriminalpolitik, in: Albrecht, Hans-Jörg, et al. (Hrsg.), *Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 96 (2013), Heft 2/3, S. 207 – 211.
- Becker, Peter*: *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Primus Verlag, Darmstadt, 2005.
- Becker, Peter / Wetzell, Richard F.*: *Criminals and their scientists. The history of criminology in international perspective*, German Historical Institute and Cambridge University Press, 2006.
- Beling, Ernst Ludwig von*: *Die Lehre vom Verbrechen*, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1906 (Reprint der Originalausgabe aus dem Jahr 2005, Adamant Media).
- Bickenbach, Christian*: *Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers*, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, Reihe Ius Publicum, Band 230, 2014.
- Bidlo, Oliver / Englert, Carina Jasmin*: Wenn Innere Sicherheit zur Unterhaltung wird. Securitainment, in: Reichertz et al. (Hrsg.), *Securitainment*, 2011, S. 239 – 260.
- Binding, Karl*: *Die Normen und ihre Übertretung: Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts*, Band 1, Verlag von Wilhelm Engelmann, Leipzig, 2. Auflage, 1890.
- Binding, Karl*: *Grundriß (sic.) des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 7. Auflage, München / Leipzig, 1907.
- Binding, Karl*: *Grundriß (sic.) des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 8. Auflage, München / Leipzig, 1913.
- Binding, Karl*: *Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen. Erster Band*, München / Leipzig, 1915.
- Birkel, Christoph / Guzy, Nathalie / Hummelsheim, Dina / Oberwittler, Dietrich et al.*: *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opferbefragungen, Einstellungen ggü. der Polizei und Kriminalitätsfurcht*, Schriftenreihe des MPI Freiburg für ausländisches und internationales Strafrecht, Arbeitsbericht A 7, 10/2014, gemeinfrei als Online-Fassung unter der URL beim MPI [https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7\\_2014\\_Viktimisierungssurvey\\_2012.pdf](https://www.mpicc.de/files/pdf3/a7_2014_Viktimisierungssurvey_2012.pdf) abrufbar (zuletzt abgerufen am 06.09.2016).
- Birkmeyer, Karl von*: *Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht*, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck, München, 1907.

*BKA (Hrsg.):* Leitfaden 385, Tatortarbeit, Spuren, VS – Nur für den Dienstgebrauch, o. D..

*BKA (Hrsg.):* Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik, BKA-Forschungsreihe, Band 32, Wiesbaden, 1994.

*BKA (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, 56. Ausgabe, Wiesbaden, 2009.

*Blankenburg, Erhard / Sessar, Klaus / Steffen, Wiebke (Hrsg.):* Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Reihe: Strafrecht und Kriminologie, Band 5, Duncker & Humblot, Berlin, 1978.

*Blasius, Dirk:* Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz, Reihe: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 22, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1976.

*Blei, Herrmann:* Strafrecht. Allgemeiner Teil, C. H. Beck Verlag, München, 17. Auflage 1977.

*Bliesener, Thomas / Lösel, Friedrich / Köhnken, Günter (Hrsg.):* Lehrbuch Rechtspsychologie, Verlag Hans Huber, Bern, 2014.

*BMI / BMJ (Hrsg.):* Erster Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), 2002.

*BMI / BMJ (Hrsg.):* Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), 2006.

*BMI / BMJ (Hrsg.):* Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland, 2013, Online-Quelle im Volltext unter URL: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?__blob=publicationFile) gemeinfrei abrufbar, (zuletzt aufgerufen am 03.06.2016).

*BMJ (Hrsg.):* Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium für Justiz. Zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes, Bundesanzeiger Verlagsgruppe, Köln, 1977.

*BMJ (Hrsg.):* Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium 1999, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2000.

*BMJV (Hrsg.):* Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014, bearbeitet von Hartmann, Arthur / Schmidt, Marie / Ede, Katja und Kerner, Hans-Jürgen, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2016

- Bock, Michael*: Kriminologie für Studium und Praxis, Verlag Vahlen, München, 2007 a.
- Bock, Michael*: Standortbestimmung der Angewandten Kriminologie, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, 2007 b, S. 27 – 41.
- Bock, Michael*: Das Elend der klinischen Kriminalprognose, in: Strafverteidiger (StV), Ausgabe 5 / 2007 c, S. 269 – 275.
- Bock, Michael*: Gibt es noch Platz für die Angewandte Kriminologie in der Gesamten Strafrechtswissenschaft? in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 121 (2009), S. 450 – 463.
- Bock, Michael*: Die missliche Lage der kriminalpolitischen Kriminologie. Eine kritische Stellungnahme zum „Freiburger Memorandum“, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jg. 25 (2013 a), Heft 4, S. 326 – 337 (auch veröffentlicht unter [http://www.nk.nomos.de/fileadmin/nk/doc/Aufsatz\\_NK\\_13\\_04.pdf](http://www.nk.nomos.de/fileadmin/nk/doc/Aufsatz_NK_13_04.pdf), zuletzt aufgerufen am 19.07.2015).
- Bock, Michael*: Kriminologie für Studium und Praxis, Verlag Vahlen, München, 2013 b.
- Bode, Thomas*: Kriminalistik als Studienfach an den Hochschulen, in: Die Zukunft von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland. Erster Brandenburgischer Staatsanwaltstag, Justizakademie in Königs-Wusterhausen, 2013, [http://www.gsta.brandenburg.de/media\\_fast/4140/ZukunftStAKripo.pdf](http://www.gsta.brandenburg.de/media_fast/4140/ZukunftStAKripo.pdf), Online-Quelle zuletzt abgerufen am 27.12.2015, S. 143 – 163.
- Boers, Klaus / Seddig, Daniel*: Kriminologische Forschung und Lehre an deutschen Universitäten im Jahre 2012, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, MschrKrim 96 (2013), Heft 2/3, S. 115 – 126.
- Boers, Klaus / Feltes, Thomas / Kinzig, Jörg et al. (Hrsg.)*: Kriminologie - Kriminalpolitik – Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2013.
- Boers, Klaus*: Persönliche Betrachtungen zur Kriminologie in der Ära Kerner: die Innensicht, in: Kinzig et al., 50 Jahre Institut für Kriminologie, Tübingen, 2014, S. 43 – 54.
- Boetticher, Axel / Kröber, Hans-Ludwig / Müller-Isberner, Rüdiger et al.*: Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: NStZ 26, 10 (2006), S. 537 – 544.
- Böllinger, Lorenz / Lautmann, Rüdiger (Hrsg.)*: Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger, Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 1993.



- Böllinger, Lorenz / Jasch, Michael / Krasmann, Susanne / Pilgram, Arno / Prittwitz, Cornelius / Reinke, Herbert / Rzepka, Dorothea (Hrsg.):* Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Band 47, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2010.
- Bordieu, Pierre:* Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz, 1998.
- Bortz, Jürgen / Döring, Nicola:* Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Springer Verlag, Berlin / Heidelberg, 4. Auflage 2006.
- Bottke, Wilfried:* Bemerkungen zur Kriminalprävention, in: Feltes et al. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, 2006, S. 791 – 804.
- Bottke, Wilfried:* Roma locuta causa finita? Abschied vom Gebot des Rechtsgüterschutzes, in: Hassemer et al. (Hrsg.), In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk, 2009, S. 93 – 110.
- Bottoms, Anthony / Tonry, Michael (Editors):* Ideology, Crime and Criminal Justice. A symposium in honour of Sir Leon Radzinowicz, Willan Publishing, Cullompton, 2002.
- Brägger, Benjamin F. / Capus, Nadja / Cimichella, Sancho et al. (Hrsg.):* Kriminologie – wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen, Reihe Kriminologie, Band 22, Rüegger Verlag, Zürich, 2004.
- Brand, Thomas / Walter, Michael / Wolke, Angelika:* Einführung in kriminologisch-empirisches Denken und Arbeiten, Boorberg Verlag, Stuttgart, 2009.
- Brandenstein, Martin / Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.):* Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. Main, 2006.
- Breneselović, Luka:* Kann und soll bevorstehende (Re-)Rationalisierung des Strafrechts auf den Gedanken von Franz von Liszts aufbauen? In: Asholt et al. (Hrsg.), Grundlagen und Grenzen des Strafrechts, Baden-Baden, 2015, S. 35 – 58.
- Brenner, Michael / Huber, Peter M. / Möstl, Markus (Hrsg.):* Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2004.
- Brisach, Carl-Ernst (Hrsg.):* Verhandlungsgruppe der Polizei, BKA, Reihe Polizei + Forschung, Band 6, Luchterhand Verlag, Neuwied, 2001 a (VS – NfD).

- Brisach, Carl-Ernst / Ullmann, Roland / Sasse, Georg et al.:* Planung der Kriminalitätskontrolle. Kriminalstrategie am Beispiel der Alltagskriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität, Boorberg Verlag, Stuttgart, 2001 b.
- Brisach, Carl-Ernst:* Kriminalistische Handlungslehre, in: Kube et al. (Hrsg.), *Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft*, Stuttgart, Band 1, 1992, S. 167 – 198.
- Britz, Guido / Jung, Heike / Koriath, Heinz / Müller, Egon (Hrsg.):* Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, Verlag C H. Beck, München, 2001.
- Brockmöller, Annette / Kirste, Stephan / Neumann, Ulfried:* Wert und Wahrheit in der Rechtswissenschaft, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 145, Franz Steiner Verlag (Druckhaus Nomos), Stuttgart, 2015.
- Brodag, Wolf-Dietrich:* *Kriminalistik. Grundlagen der Verbrechensbekämpfung*, Boorberg-Verlag, Stuttgart, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2001.
- Brunhöber, Beatrice / Höffler, Katrin / Kaspar, Johannes et al. (Hrsg.):* Strafrecht und Verfassung. 2. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler in Berlin, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2012.
- Brunhöber, Beatrice:* Strafrecht im Präventionsstaat, Reihe Staatsdiskurse, Band 27, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2014.
- Brunhöber, Beatrice:* Die präventive Wende in der Strafgesetzgebung – Gebotene Akzentverschiebung in der strafrechtswissenschaftlichen Entgegnung, in: Asholt et al. (Hrsg.), *Grundlagen und Grenzen des Rechts*, 2015, S. 13 – 34.
- Brüning, Janique:* Die Einstellung nach § 153 a StPO – moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz? In: Rotsch et al. (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*, Festschrift für Ostendorf, 2015, S. 125 – 141.
- Brusten, Manfred / Menzel, Birgit / Lautmann, Rüdiger (Hrsg.):* Devianz im Wandel, Helge Peters zum 60. Geburtstag, Oldenburger Universitätsreden – Vorträge – Ansprachen – Aufsätze, Nr. 102, Oldenburg, 1998, aufgerufen am 27.12.2015, [http://www-a.ibit.uni-oldenburg.de/bisdoc\\_redirect/publikationen/bisverlag/unireden/2000/ur102/urede102.html](http://www-a.ibit.uni-oldenburg.de/bisdoc_redirect/publikationen/bisverlag/unireden/2000/ur102/urede102.html).
- Büllesbach, Alfred:* Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft, in: Kaufmann et al. (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 2011, S. 401 – 427.

*Bundesregierung / Bundeskanzlerin*: Internationales Deutschlandforum, Zukunftsdialog, Expertendialog, Arbeitsgruppe „Kriminalität und Sicherheit“, Online-Quelle, URL zuletzt abgerufen am 04.09.2016:

[https://dialog-ueber-deutschland.bundeskanzlerin.de/DE/10-Dialog/Expertendialog/expertendialog\\_node.html](https://dialog-ueber-deutschland.bundeskanzlerin.de/DE/10-Dialog/Expertendialog/expertendialog_node.html).

*Bundesregierung*: Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode (**2013** – 2018): „Deutschlands Zukunft gestalten“, Online-Quelle (gemeinfrei abrufbar) insbesondere Kapitel 5, „Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte“, Abschnitt 5.1, „Freiheit und Sicherheit“, dort auf den Seiten 144 – 150: ([http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile), 27.02.2016).

*Burgi, Martin*: Beleihung und Verwaltungshilfe, in: Stober / Olschok (Hrsg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts, 2004, S. 585 – 602.

*Burke, Peter*: Die Explosion des Wissens. Von der Enzyklopädie bis Wikipedia, Klaus Wagenbach Verlag, 2014.

*Burkhardt, Björn / Eser, Albin / Hassemer, Winfried (Hrsg.)*: Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick, Verlag C. H. Beck, München, 2000.

*Chainey, Spencer Paul / da Silva, Bráulio Figueiredo Alves*: Examining the extent of repeat and near repeat victimisation of domestic burglaries in Belo Horizonte, Brazil, in: Crime Science. An Interdisciplinary Journal (Zeitschrift), Springer Verlag, published 6. February 2016, DOI 10.1186/s40163-016-0049-6.

*Christie, Nils*: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 15 (1983), Heft 1, S. 14 – 33.

*Clages, Horst*: Kriminalistik im Aufbruch, in Kriminologisches Journal 57 (2003), Heft 4, S. 239 – 240.

*Cohen, Lawrence E. / Felson, Marcus*: Social change and crime rates: a routine activity approach. American Sociological Review, Vol. 44 (1979), S. 588 – 608.

*Colmez, Coralie / Schneps, Leila*: Wahrscheinlich Mord. Mathematik im Zeugenstand, Carl Hanser Verlag, München, 2013.

*Conen, Stefan*: Zur Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane durch Beweisverwertungsverbote, in: Müller et al. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, 2009, S. 459 – 472.

*Creifelds, Carl / Weber, Klaus (Hrsg.)*: Rechtswörterbuch, C. H. Beck Verlag, München, 21. Auflage 2014.

- Danneberg, Lutz / Schmidt-Biggemann, Wilhelm / Thomé, Horst et al.:* Scientia Poetica, Jahrbuch für Geschichte der Literatur und der Wissenschaft (Zeitschrift), Verlag Walter de Gruyter, Berlin, Heft 9, 2005.
- Danwitz, Klaus-Stephan von:* „Die Strafe folgt der Tat auf dem Fuße“ – eine kriminalpolitische Analyse, in: Müller et al. (Hrsg.), FS Eisenberg, 2009, S. 3 – 14.
- Darnstädt, Thomas:* Der Richter und sein Opfer. Wenn die Justiz sich irrt, Piper Verlag, München, 2013.
- Derrida, Jacques:* Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“, Suhrkamp Verlag, Edition Suhrkamp 1645, Frankfurt a. Main, 6. Auflage 2013.
- DHPol (hrsg. durch das Kuratorium):* Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, Sonderheft: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei. Eine Zwischenbilanz, Münster-Hiltrup, 2007.
- Di Fabio, Udo:* Das Spannungsfeld von rechtsstaatlichen Freiheiten und innerer Sicherheit, in: Festvortrag, Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), Demokratiereport 2006, veröffentlicht im Internet unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_7919-544-1-30.pdf?060201174018](http://www.kas.de/wf/doc/kas_7919-544-1-30.pdf?060201174018) (zuletzt abgerufen am 11.01.2016).
- Ditrich, Hans:* Gibt es „Forensische Wissenschaft“? Wissenschaftliche Grundlagen kriminalistischer Untersuchungen, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Heft 3, 2010, S. 13 – 26, online im Volltext: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_SIAK/4/2/1/2010/ausgabe\\_3/files/Ditrich\\_3\\_2010.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2010/ausgabe_3/files/Ditrich_3_2010.pdf) verfügbar (zuletzt abgerufen am 11.02.2016).
- Dittmann, Volker / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.):* Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2003.
- Döhring, Erich:* Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess. Beweiserhebung und Beweiswürdigung. Ein Lehrbuch, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1964.
- Dölling, Dieter / Gössel, Karl Heinz / Waltos, Stanislaw (Hrsg.):* Kriminalberichterstattung in der Tagespresse. Rechtliche und kriminologische Probleme, Kriminalistik, Wissenschaft & Praxis, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1998.
- Dölling, Dieter:* Über das Böse aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: Heinrich et al. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Band 2, 2011, S. 1901 – 1912.
- Dölling, Dieter:* Menschenbilder in der Kriminologie, in: Hilgert et al. (Hrsg.), Menschen-Bilder: Darstellung des Humanen in der Wissenschaft, 2012, S. 281 – 289.

- Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 114, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2013.*
- Dölling, Dieter / Fiedler Peter / Keller, Livia: Zur Kriminalprävention durch Behandlung von Tatgeneigten, in: Rotsch et al. (Hrsg.), Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, 2015, S. 243 – 255.*
- Donini, Massimo: Europeismo giudiziario e scienza penale, Giuffrè, Milano, 2011.*
- Doyle, Maria / Frogner, Louise / Andershed, Anna-Karin und Henrik: Feelings of safety in the presence of the police, security guards, and police volunteers, in: European Journal on Criminal Policy and Research (Zeitschrift), Volume 22 (March), 2016, S. 19 – 40 (DOI:10.1007/s10610-015-9282-x).*
- Drenkhahn, Kirstin: Die Lage der Kriminologie in Deutschland – ein Kommentar, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 25 (2013), Heft 1, S. 16 – 18.*
- Dreßing, Harald: Der aktuelle Forschungsstand zum Stalking, in: Dölling et al. (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer, 2013, S. 290 – 297.*
- Dubber, Markus D.: Die Anspruchslosigkeit des wissenschaftlichen Strafrechts in der amerikanischen Strafrechtspflege, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 121 (2009), Heft 4, S. 960 – 967.*
- Dunkel, Barbara / Kemme, Stefanie: Fehlurteile in Deutschland: eine Bilanz der empirischen Forschung seit fünf Jahrzehnten, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 28 (2016), Heft 2, S. 138 – 154.*
- Dünkel, Frieder / Flügge, Christoph / Lösch, Manfred et al.: Plädoyer für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik. Thesen des Ziethener Kreises zu Reformfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2010, S. 1 – 8, gemeinfrei abrufbar und verfügbar, vgl. hierzu Online-Quelle: [http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/ZiethenerKreis\\_ratio\\_Kriminalpol.pdf](http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/ZiethenerKreis_ratio_Kriminalpol.pdf), zuletzt abgerufen am 16.09.2016.*
- Durkheim, Emile: Die Regeln der soziologischen Methode, hrsg. und eingeleitet von René König, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Nr. 464, Darmstadt, (1. Auflage 1895) 1984.*
- Dürrenmatt, Friedrich: Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht – nebst einem helvetischen Zwischenspiel (Eine kleine Dramaturgie der Politik), Bibliothek Suhrkamp, Band 803, Zürich, 5. Auflage 1984.*
- Duttge, Gunnar / Geilen, Gerd / Meyer-Goßner, Lutz / Warda Günter (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Carl Heymanns Verlag, Köln, 2002.*

- Eckart, Wolfgang U.:* Die Medizin ist eine soziale Wissenschaft. Hunger, Seuchen, Politik und die Begründung der Sozialmedizin durch den Pathologen und Politiker Rudolf Virchow, Videoaufzeichnung der Universität Heidelberg, 2012, Online-Quelle, verfügbar unter der URL (zuletzt abgerufen am 06.09.2016) <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/14572/>
- Egg, Rudolf:* Kriminalpsychologie. Entwicklung, Problembereiche, Perspektiven, in: Psychologische Rundschau, 44 (1993), S. 162 – 174.
- Egg, Rudolf:* Psychologische Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens, in: Dittmann et al. (Hrsg.), Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis, 2003, S. 37 – 60.
- Ehrlich, Eugen:* Grundlegung der Soziologie des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin, 3. Auflage, 1967 (unveränderter Nachdruck der 1. Auflage 1913).
- Eicker, Andreas / Mona, Martino / Zinsli, Claudio:* Kriminologische Forschung an der Universität Bern, in: Höfer et al. (Hrsg.), Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten, 2007, S. 17 – 41 (Onlinefassung auf der Website des MPICC [https://www.mpicc.de/files/pdf1/u\\_onlinefassung.pdf](https://www.mpicc.de/files/pdf1/u_onlinefassung.pdf) abrufbar, zuletzt aufgerufen am 28.03.2016).
- Eisenberg, Ulrich:* Kriminologie, Verlag C. H. Beck, München, 6., neu bearbeitete Auflage, 2005.
- Ellscheid, Günter / Hassemer, Winfried:* Strafe ohne Vorwurf. Bemerkungen zum Grund strafrechtlicher Haftung, in: Lüderssen et al. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, 1975, S. 266 – 292.
- Engel, Christoph:* Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, in: JuristenZeitung (JZ), 60 (2005), Heft 12, S. 581 – 590.
- Englert, Carina Jasmin:* Der CSI-Effekt in Deutschland. Die Macht des Crime-TV, Springer VS-Fachmedien, 2014.
- Engström, Eric J.:* Nachwort: Der Verbrecher als wissenschaftliche Aufgabe. Die kriminologischen und forensischen Schriften Emil Kraepfins, 2001, S. 353 – 390, in: Weber et al (Hrsg.), Emil Kraepfins. Kriminologische und forensische Schriften, 2001.
- Entorf, Horst:* Kriminologie, Ökonomie und Ökonomie der Kriminalität, in: MschrKrim 96 (2013), Heft 2/3, S. 164 – 171 (vgl. auch Veröffentlichung unter: [www.researchgate.net/publication/277130416\\_Kriminologie\\_konomie\\_und\\_konomie\\_der\\_Kriminalität\\_Gemeinsame\\_Inhalte\\_unterschiedliche\\_Herangehensweisen](http://www.researchgate.net/publication/277130416_Kriminologie_konomie_und_konomie_der_Kriminalität_Gemeinsame_Inhalte_unterschiedliche_Herangehensweisen), aufgerufen am 13.12.2015).

- Entorf, Horst*: Was kostet die Kriminalität? ... und welche Kosten sind durch Kriminalitätsbekämpfung vermeidbar? Beitrag für Munich Personal RePEc Archive, 2014, vgl. Online-Quelle: <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/56627/> (aufgerufen am 30.08.2015).
- Eser, Albin / Hassemer, Winfried / Burkhardt, Björn (Hrsg.)*: Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3. – 6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Verlag C. H. Beck, München, 2000.
- Esser, Robert / Günter, Hans-Ludwig / Jäger, Christian et al. (Hrsg.)*: Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2013.
- Evans, Richard J. (Hrsg.)*: Kneipengespräche im Kaiserreich. Stimmungsberichte der Hamburger Politischen Polizei, 1892 – 1914, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1989.
- Evans, Richard J.*: Szenen aus der deutschen Unterwelt. Verbrechen und Strafe, 1800 – 1914, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1997.
- Fabricius, Dirk*: Generalprävention oder: Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Rechtspolitik, in: Feltes et al. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, 2006, S. 269 - 287.
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Hrsg.)*: Forschungsprojekt IPE – Informationen für Produktportfolio-Entscheidungen an der FHöV NRW, hier: Informationen für den Fachbereich Polizei, 2015, abrufbar auf der Website der FHöV NRW unter [https://www.fhoev.nrw.de/uploads/media/TeilberichtIPE\\_Polizei\\_Mai15.pdf](https://www.fhoev.nrw.de/uploads/media/TeilberichtIPE_Polizei_Mai15.pdf), abgerufen am 25.12.2015 (zitiert als Pientka, IPE, 2015, S. ..).
- Faulkner, William*: Als ich im Sterben lag, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg, 2. Auflage 2015.
- Feest, Johannes / Blankenburg, Erhard*: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf, Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Band 1, 1972.
- Feltes, Thomas*: Stigmatisierung durch Kriminalberichterstattung? In: Kriminalistik, 34 (1980), Heft 7, S. 451 – 456.
- Feltes, Thomas / Bernhardt, Sigrid / Cornel, Heinz et al.*: Arnoldshaimer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 34 (1990), S. 218 – 235 (vgl. auch <http://www.thomasfeltes.de/veroeffentlichungen.php>, 1990, Beitrag Nr. 11, zuletzt abgerufen am 16.10.2016).

- Feltes, Thomas*: Deutsche Kriminologie – Quo vadis? in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA), 147 (2000), S. 161 – 165.
- Feltes, Thomas*: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaftspraxis. Wie der Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schaffen will, in: *Bewährungshilfe*, 52, 4 (2005), S. 359 – 369.
- Feltes, Thomas*: Kriminologie, in: *Lange, Innere Sicherheit*, 2006 a, S. 169 – 181.
- Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.)*: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2006 b.
- Feltes, Thomas*: Polizeiwissenschaft in Deutschland? „Was es nicht alles gibt ...? Überlegungen zum Profil einer Wissenschaftsdisziplin, und warum Polizeistudierende erzogen werden müssen“, in: *Polizei & Wissenschaft*, Heft 4, 2007, S. 2 – 21.
- Feltes, Thomas / Dessecker, Axel (Projektleitung)*: Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) – Endbericht, 2012, Volltext im Internet verfügbar unter URL: [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht\\_GVVG\\_Evaluierung.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf), zuletzt abgerufen am 03.06.2016.
- Feltes, Thomas*: Ist die deutsche Polizeiwissenschaft schon am Ende, bevor sie angefangen hat sich zu etablieren? In: *Feltes u. Frevel (Hrsg.)*, *Polizei & Wissenschaft (Zeitschrift)*, Themenheft: Hat die deutsche Polizeiwissenschaft eine Zukunft? Eine Bestandsaufnahme, Heft 1, 2015, S. 2 - 10.
- Fenyvesi, Csaba*: Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen der Kriminalistik, in: *Kriminalistik* 70 (2016), Heft 8-9, S. 509 – 516.
- Ferri, Enrico*: Das Verbrechen als sociale Erscheinung (sic), Grundzüge der Kriminal-Sociologie, autorisierte deutsche Fassung, hrsg. von Dr. Hans Kurella, Georg H. Wigand's Verlag, Leipzig, 1896 (erschienen als Band 8 der Bibliothek für Socialwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung auf sociale Anthropologie und Pathologie).
- Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von*: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Teil 1, Erfurt, in der Hennigschen Buchhandlung, 1799, S. 31.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, Gießen, hrsg. von Georg Friedrich Heyer, Zweyte



verbesserte Auflage 1803 (im Volltext gemeinfrei verfügbar im Archiv der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB), vgl. Online-Quelle: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10396327\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10396327_00005.html), zuletzt eingesehen am 02.06.2016).

*Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von:* Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, Verlag Tasché und Müller, Gießen, hrsg. in zwei Bänden 1808 und 1811.

*Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von:* Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Geyer, Gießen, 1828.

*Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von:* Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, hrsg. von Mittermaier, C. J. A., Nachdruck der 14. Auflage, Georg Friedrich Heyer's Verlag, Giessen (sic.), 1847.

*Fijnaut, Cyrill:* Die Fiktion einer integrierten Strafrechtswissenschaft gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 96 (1984), S. 135 – 171.

*Fischer, Thomas:* Strafrecht und Nebengesetze, C. H. Beck Verlag, München, 61. Auflage 2014.

*Forker, Armin:* Schnittstellen von Kriminalistik und Kriminologie und ihre kriminalpolitische Wertung, in: Feltes et al. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Schwind, 2006, S. 699 – 715.

*Foucault, Michel:* Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp-Verlag, Frankfurt a. Main, 1994.

*Frank, Christel / Harrer, Gerhart (Hrsg.):* Kriminalprognose, Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, 1992.

*Frank, Christoph:* Die Notwendigkeit einer spezialisierten Polizeiausbildung aus der Sicht der Justiz, in: Die Zukunft von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland. Erster Brandenburgischer Staatsanwaltstag in der Justizakademie in Königs-Wusterhausen, 2013, S. 131 – 142, vgl. hierzu Online-Quelle: [http://www.gsta.brandenburg.de/media\\_fast/4140/ZukunftStAKripo.pdf](http://www.gsta.brandenburg.de/media_fast/4140/ZukunftStAKripo.pdf), zuletzt abgerufen am 16.09.2016.

*Franklin, Benjamin (fortgeführt von William Temple Franklin):* Memoirs of the life and writings of Benjamin Franklin, London, 1818 (gemeinfrei veröffentlicht unter: <https://archive.org/details/templefranklin02franrich>, 13.12.2015).

- Freud, Sigmund*: Das Unbehagen in der Kultur, in: Kulturtheoretische Schriften, Studienausgabe, Band IX, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 1974 (Erstausgabe 1929).
- Freud, Sigmund*: Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, in: Das Unbehagen in der Kultur und andere Schriften, Verlag Zweitausendeins, Frankfurt a. Main, 2006, S. 645 – 786.
- Frevel, Bernhard*: Kriminalpolitik im institutionellen System der Bundesrepublik Deutschland, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, 2008, S. 103 – 120.
- Frey, Erwin*: Kriminologie: Programm und Wirklichkeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 66, 1951, S. 49 – 73.
- Frings, Christoph / Rabe, Frank*: Grundlagen der Kriminaltechnik I, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 16, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 2011 a.
- Frings, Christoph / Rabe, Frank*: Grundlagen der Kriminaltechnik II, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 17, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 2011 b.
- Frisch, Wolfgang*: Sicherheit durch Strafrecht? Erwartungen, Möglichkeiten und Grenzen, in: Duttge et al. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, 2002, S. 669 – 689.
- Frisch, Wolfgang*: Gesellschaftlicher Wandel als formende Kraft und als Herausforderung des Strafrechts, in: Müller-Dietz et al., Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, 2007, S. 189 – 214.
- Frisch, Wolfgang*: Franz von Liszt – Werk und Wirkung, in: Koch et al. (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts, 2016, S. 1 – 26.
- Frommel, Monika*: Die Rolle der Erfahrungswissenschaften in Franz von Liszt's „Gesamter Strafrechtswissenschaft“, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, Jahrgang 11 (1984), Heft 42, S. 36 – 53.
- Frommel, Monika / Gessner, Volkmar (Hrsg.)*: Normenerosion. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Band 22, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995.
- Frommel, Monika*: Was bedeutet uns heute noch Franz von Liszt? Besprechungsaufsatz zur Dissertation von Therese Stäcker, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 24 (2012), Heft 4, S. 152 – 160.

- Frommel, Monika:* Begünstigen Opferschutzkampagnen Falschaussagen im Verfahren wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung? In: Boers et al. (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, Tübingen, 2013, S. 697 – 710.
- Fünfsinn, Helmut:* Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht, in: Marks et al. (Hrsg.), *Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft*, 2015, S. 225 – 244.
- Galassi, Silvana:* *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 2004.
- Garofalo, Raffaele:* *Criminology*, Little, Brown, and Company, Boston, 1914 (englische Übersetzung der Originalausgabe von 1885), Online-Quelle:  
<https://archive.org/stream/criminology00garoog#page/n8/mode/2up>, 09.08.2015
- Gatzke, Wolfgang:* Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Spannungsfeld von polizeilicher Praxis, kriminalpolitischen Erwartungen und wissenschaftlicher Freiheit, Vortrag anlässlich des Festakts „60 Jahre KI – Forschung für die Innere Sicherheit“ beim BKA, Wiesbaden, 2013. Als Volltext abrufbar unter:  
[http://www.bka.de/nr\\_256028/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2013/forumKI2013\\_node.html?nnn=true](http://www.bka.de/nr_256028/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2013/forumKI2013_node.html?nnn=true) (07.02.2016).
- Geerds, Friedrich:* *Kriminalistik*, Verlag für polizeiliches Fachschrifttum Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, 1980.
- Geerds, Friedrich:* Entwicklungsstand und Tendenzen der wissenschaftlichen Kriminalistik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kube et al. (Hrsg.): *Wissenschaftliche Kriminalistik. Teilband I* (BKA-Forschungsreihe Band 16-1): Systematik und Bestandsaufnahme, 1983, S. 37 – 68.
- Gergen, Kenneth J.:* *Konstruierte Wirklichkeiten. Eine Hinführung zum sozialen Konstruktivismus*, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2002.
- Gerke, Michael:* Formen der Gerechtigkeit nach Aristoteles, Internetprojekt Lernzone, „Polit-Bits“, 2008, Online-Quelle, zuletzt aufgerufen am 24.12.2015:  
<http://www.polit-bits.de/Lernzone/Formen%20der%20Gerechtigkeit%20nach%20Aristoteles.pdf>
- Glaeßner, Gert-Joachim:* Sicherheit und Freiheit, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, Ausgabe B 10-11 / 2002, S. 3 – 13.
- Glaser, Daniel:* *Routinizing Evaluation. Getting Feedback on Effectiveness of Crime and Delinquency Programs*, National Institute of Mental Health, Rockville, 1973.
- Glaser, Julius:* *Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Civil- und Strafprocess*, Erster Band, Verlag von Tendler & Comp. (Julius Grosser), Wien, 1868 (als Volltext gemeinfrei digital bei der Bayerischen Staatsbibliothek verfügbar).

- Goeckenjan, Ingke*: Überprüfung von Straftatbeständen anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: überfällige Inventur oder Irrweg? In: Jestaedt et al. (Hrsg.), *Verhältnismäßigkeit*, 2015, S. 184 – 209.
- Göppinger, Hans*: Die gegenwärtige Situation der Kriminologie, Antrittsvorlesung an der Universität Tübingen, gehalten am 03.12.1963, *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der Gesamten Strafrechtswissenschaft*, Heft 288/289, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1964.
- Göppinger, Hans*: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft, in: *Kriminologische Gegenwartsfragen*, Heft 7, Vorträge bei der XIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. Bis 10. Oktober 1965 in Gießen, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1966, S. 1 – 13.
- Göppinger, Hans / Lefferenz, Heinz (Hrsg.)*: *Kriminologische Gegenwartsfragen*, Heft 8, Vorträge bei der XIV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. Bis 16. Oktober 1967 in Köln, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1968.
- Göppinger, Hans*: *Kriminologie*, Verlag C. H. Beck, München, 4. Auflage 1980.
- Göppinger, Hans*: *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, Springer-Verlag, Berlin / Heidelberg, 1983.
- Göppinger, Hans*: *Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis*, Springer-Verlag Berlin / Heidelberg, 1985.
- Göppinger, Hans*: *Kriminologie am Scheideweg, Öffentliche Abschiedsvorlesung am 27. Juni 1986 (a) in Tübingen*, veröffentlicht unter <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/wvtk/abschiedsvorlesung.html>, zuletzt abgerufen am 19.07.2015.
- Göppinger, Hans*: *Angewandte Kriminologie und Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zum Kriterium „schwere andere seelische Abartigkeit“ der §§ 20/21 StGB aus kriminologischer Sicht*, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 1986 (b).
- Göppinger, Hans (Hrsg.)*: *Angewandte Kriminologie – International*, Forum Verlag, Godesberg, 1988.
- Göppinger, Hans*: *Kriminologie*, Verlag C. H. Beck, München, 5. (erstmalig von Bock und Böhm) vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage des von Hans Göppinger begründeten und bis zur 4. Auflage fortgeführten Werks, 1997.
- Göppinger, Hans*: *Kriminologie*, Verlag C. H. Beck, München, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2008 (begründet von Hans Göppinger, hrsg. von Michael Bock).

- Görge, Thomas / Hoffmann-Holland, Klaus / Schneider, Hans et al. (Hrsg.):* Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag, Zwei Teilbände, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. Main, 2008.
- Goethe, Johann Wolfgang von:* Faust. Der Tragödie erster und zweiter Teil, Verlag C. H. Beck, München, 1986.
- Grafl, Christian:* Perspektiven der Kriminalistik, in: Kriminalistik, 56 (2002), Heft 6, S. 379 – 384.
- Grimm, Dieter (Hrsg.):* Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Band 1, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 2. unveränderte Auflage 1976.
- Gropp, Walter / Hecker, Bernd / Kreuzer, Arthur et al:* Strafrecht als ultima ratio. Gießener Gedächtnisschrift für Günter Heine, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2016.
- Gross, Hans:* Die Ausbildung des praktischen Juristen, in: Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Verlag F. C. W. Vogel, Leipzig, 1902; Aufsatz Nr. 10, S. 82 – 89 (89), entnommen aus der Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, ZStW Band 14 (1894), Heft 1, S. 1 – 18 (18).
- Gross, Hans:* Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Verlag F. C. W. Vogel, Leipzig, 1902; Aufsatz Nr. 11, „Kriminalistik“, entnommen aus der Deutschen Juristen-Zeitung vom 15. Februar 1901, No. 4.
- Groß, Hans / Höpler, Erwein (Hrsg.):* Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 1. und 2. Teil (hrsg. in zwei Bänden), Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Siebente Auflage (bearbeitet von Dr. Erwein Höpler), 1922.
- Groß, Hans / Geerds Friedrich:* Handbuch der Kriminalistik. Wissenschaft und Praxis der Verbrechensbekämpfung, Band 1: Die Kriminalistik als Wissenschaft. Die Technik der Verbrechen. Kriminaltechnik, Pawlak Verlagsgesellschaft, Herrsching (begründet als „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Hans Groß), 10., völlig neu bearbeitete Auflage von Friedrich Geerds, 1977.
- Groß, Hans / Geerds Friedrich:* Handbuch der Kriminalistik. Wissenschaft und Praxis der Verbrechensbekämpfung, Band 2: Kriminaltaktik. Die Organisation der Verbrechensbekämpfung, Pawlak Verlagsgesellschaft, Herrsching (begründet als „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Hans Groß), 10., völlig neu bearbeitete Auflage von Friedrich Geerds, 1978.
- Groß, Hermann / Schmidt, Peter:* Kriminalpolizeiliche Studiengänge. Verdeckte Elitenbildung oder Ausdruck polizeilicher Lagebewertung? In: der kriminalist, Ausgabe 11, 2015, S. 12 – 15.

- Günter, Klaus*: Ein Modell legitimen Scheiterns. Der Kampf um die Anerkennung als Opfer, in: Honneth et al. (Hrsg.), Strukturwandel der Anerkennung, Frankfurt a. Main, 2013, S. 185 – 248.
- Gusy, Christoph*: *Polizei und private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum*: Trennlinien und Berührungspunkte, in: *Verwaltungsarchiv (VerwArch)* 92 (2001), S. 344 – 367.
- Gusy, Christoph*: „Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse“. Beitrag zum VVDStRL (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Strafrechtswissenschaft) Nr. 63, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2004, S. 151 – 189.
- Gusy, Christoph*: *Polizeirecht*, 6. Auflage 2006, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2006.
- Gusy, Christoph*: Der öffentliche Raum. Ein Raum der Freiheit, der (Un-)Sicherheit und des Rechts, *JuristenZeitung (JZ)*, 64 (2009 a), Heft 5, S. 217 – 224.
- Gusy, Christoph*: *Polizei- und Ordnungsrecht*, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 7. Auflage 2009 b.
- Habermas, Jürgen*: *Erkenntnis und Interesse*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft I, Frankfurt am Main, 1973.
- Habermas, Rebekka / Schwerhoff, Gerd (Hrsg.)*: *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Campus Verlag, Frankfurt / New York, 2009.
- Haferkamp, Hans*: *Kriminalität ist normal. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Verhaltens*, Reihe: *Kriminalität und ihre Verwalter (Soziologie – Justiz – Polizei)*. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1972.
- Haffke, Bernhard*: Die Legitimation des staatlichen Strafrechts zwischen Effizienz, Freiheitsverbürgung und Symbolik, in: Schönemann et al. (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag*, 2001, S. 955 – 975.
- Hagenmaier, Martin*: *Straftäter und ihre Opfer: Restorative Justice im Gefängnis*, Text-Bild und Ton Verlag, Sierksdorf, 2016.
- Hähnchen, Susanne*: *Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit*, C. F. Müller Verlag, Heidelberg / München, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012.
- Hamm, Rainer*: Richten mit und über Strafrecht, in: *NJW* 69 (2016), Heft 22, S. 1537 – 1542.

- Hassemer, Winfried*: Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutlehre, Fischer Athenäum Taschenbücher Rechtswissenschaft, Frankfurt a. Main, 1973.
- Hassemer, Winfried*: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Verlag Rororo studium, Hamburg, 1974.
- Hassemer, Winfried / Lüderssen, Klaus (Hrsg.)*: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band III, Strafrecht, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1978 a.
- Hassemer, Winfried / Steinert, Hans / Treiber, Hubert*: Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber, in: Hassemer et al., Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, 1978 b, S. 1 – 65.
- Hassemer, Winfried / Lüderssen, Klaus / Naucke, Wolfgang*: Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1983 a.
- Hassemer, Winfried*: Strafziele im sozialwissenschaftlich orientierten Strafrecht, in: Hassemer et al., Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften, 1983 b, S. 39 – 66.
- Hassemer, Winfried (Hrsg.)*: Sozialwissenschaften im Strafrecht, Luchterhand Verlag, Neuwied, 1984.
- Hassemer, Winfried*: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: NStZ 9 (1989), Heft 12, S. 553 – 559.
- Hassemer, Winfried*: Kriminologie und Strafrecht, in: Kaiser u. a. (Hrsg.), KKW, 1993, S. 312-316.
- Hassemer, Winfried*: Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, S. 259 – 310.
- Hassemer, Winfried*: Warum und zu welchem Ende strafen wir? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 30 (1997), Heft 8, S. 316 – 321.
- Hassemer, Winfried*: Neue Ansätze der Kriminalpolitik. Prävention durch Integration oder Repression, in: Rössner et al. (Hrsg.), Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999, S. 3 – 24.
- Hassemer, Winfried*: Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit, in: Burkhardt et al., Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 21 – 46.

- Hassemer, Winfried*: Kriminologie im Strafverfahren, in: Britz et al. (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens, 2001 a, S. 261 – 270.
- Hassemer, Winfried*: Das Symbolische am symbolischen Strafrecht, in: Schünemann et al. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Berlin, 2001 b, S. 1001 – 1019.
- Hassemer, Winfried*: Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen? In: Hefendehl et al. (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 57 – 64.
- Hassemer, Winfried*: Konturen einer Gesamten Strafrechtswissenschaft, in: Arnold, Jörg et al. (Hrsg.), Menschengerechtes Strafrecht, 2005 a, S. 115 – 137.
- Hassemer, Winfried*: Kriminologie – Strafrecht – Kriminalpolitik, in: Pilgram et al. (Hrsg.), Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie `04, 2005 b, S. 19 – 42.
- Hassemer, Winfried*: Sicherheit durch Strafrecht, in: HRRS, Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrechtswissenschaft, Ausgabe 4, 2006, S. 130 – 143 (vgl. <http://www.hrr-strafrechtswissenschaft.de/hrr/archiv/06-04/index.php?seite=6>, 27.08.2015).
- Hassemer, Winfried*: Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt, Berliner Wissenschafts-Verlag, Reihe Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Band 21, 2008.
- Hassemer, Winfried*: Warum Strafe sein muss – Ein Plädoyer, Ullstein Buchverlage GmbH, Berlin, 2009 a.
- Hassemer, Winfried / Kempf, Eberhard / Moccia, Sergio (Hrsg.)*: In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, C. H. Beck Verlag, München, 2009 b.
- Hauptmann, Walter*: Kriminalistische Handlungslehre, in: BKA (Hrsg.), Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik, 1994, S. 185 – 204.
- Hefendehl, Roland / Hirsch, Andrew von / Wohlers, Wolfgang (Hrsg.)*: Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2003.
- Hefendehl, Roland*: Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, in: Juristische Arbeitsblätter (JA), Ausgabe 6 / 2011, S. 401 ff. (vgl. auch Internet-Auftritt JA: [http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium\\_referendariat/aufs/der-fragmentarische-charakter-des-Strafrechtswissenschaft.htm](http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/aufs/der-fragmentarische-charakter-des-Strafrechtswissenschaft.htm), abgerufen am 21.09.2015).



- Hefendehl, Roland*: Sicherheit und Sicherheitsideologie, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), *Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*. Freiburg, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 96 (2013), Heft 2/3, S. 226 – 233.
- Hefendehl, Roland / Hörnle, Tatjana / Greco, Luis (Hrsg.)*: *Streitbare Strafrechtswissenschaft*, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2014.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 607, Frankfurt a. Main, 1986 (Nachdruck der Ausgabe von 1821).
- Heger, Martin*: Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)*, 2007, Heft 4, S. 244 – 248.
- Heinrich, Manfred / Jäger, Christian / Achenbach, Hans et al. (Hrsg.)*: *Strafrecht als Scientia Universalis*. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, hrsg. in zwei Bänden, 2011.
- Heinz, Wolfgang*: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer „Kriminalpolitik im Blindflug“, in: Schwind et al. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider*, 1998, S. 779 – 812.
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert? In: *Bewährungshilfe (BewHi)*, Heft 2, 2000, S. 131 – 157.
- Heinz, Wolfgang*: *Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?* Konstanzer Universitätsreden, Nr. 220, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz, 2006 a.
- Heinz, Wolfgang*: Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen, in: *Soziale Probleme*, 17 (2006 b), Heft 2, S. 174 – 192.
- Heinz, Wolfgang*: Was ist Strafe? Eine empirische Annäherung, in: Müller-Dietz et al. (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag*, 2007, S. 273 – 298.
- Heinz, Wolfgang*: *Kriminalpolitik von unten*. Methodische Überlegungen und praktische Erprobung eines multiplen Indikatorensystems zur Messung von regionaler Kriminalpolitik, in: Rotsch et al. (Hrsg.): *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*, Festschrift für Ostendorf, 2015, S. 417 – 434.

- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Internet Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Stand 1/2016, abrufbar unter der URL der Universität Konstanz, aufgerufen 06.09.2016 [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet\\_und\\_Kriminalitaetskontrolle\\_in\\_Deutschland\\_Stand\\_2013.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf).
- Hellmann, Deborah F.*: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, KFN-Forschungsbericht Nr. 122 (URL siehe dort), Hannover, 2014.
- Hellmann, Deborah F. (Hrsg.)*: Stalking in Deutschland, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2016.
- Henke, Eduard*: Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Erster Theil, Nicolaische Buchhandlung, Berlin und Stettin, 1823 (im Volltext gemeinfrei einsehbar <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10394503.html> im digitalen Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek, zuletzt aufgerufen am 02.06.2016).
- Herzog, Felix*: Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Studien zur Vorverlegung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich. Rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Band 46, Verlag R. v. Decker, Heidelberg, 1991.
- Herzog, Felix / Neumann, Ulfried (Hrsg.)*: Festschrift für Winfried Hassemer, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2010.
- Hess, Henner*: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozeß (sic.) strafrechtlicher Sozialkontrolle, in: Kriminologisches Journal (KrimJ) 10 (1978), S. 223 – 227.
- Hilgendorf, Eric / Weitzel, Jürgen (Hrsg.)*: Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, Schriften zum Strafrecht, Heft 189, 2007.
- Hilgendorf, Eric / Rengier, Rudolf (Hrsg.)*: Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2012.
- Hilgert, Markus / Wink, Michael (Hrsg.)*: Menschen-Bilder: Darstellung des Humanen in der Wissenschaft, Heidelberger Jahrbücher 54/2010, Springer-Verlag, Berlin, 2012.
- Hillenkamp, Thomas*: Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht, in: Müller et al. (Hrsg.), FS Eisenberg, München, 2009, S. 301 – 320.

- Hillgruber, Christian*: Der Staat des Grundgesetzes – nur „bedingt abwehrbereit“? in: JuristenZeitung (JZ), 2007, Heft 5, S. 209 – 218.
- Hillmann, Karl-Heinz*: Wörterbuch der Soziologie, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2007.
- Hippel, Robert von*: Lehrbuch des Strafrechts, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, 1932.
- Hirsch, Felix*: Einführung in die Kriminalpolitik, Universität Bremen, 2008, Online-Quelle: <http://felix-herzog.info/cms/wp-content/uploads/2008/07/kriminalpolitik.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.9.2016.
- Hirsch, Hans Joachim / Kaiser, Günther / Marquardt, Helmut (Hrsg.)*: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1986.
- Hirsch, Hans Joachim*: Einführung in das Thema Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S. 31 – 43.
- Hobbes, Thomas*: Leviathan, Übersetzung der Originalschrift von 1651, Reclams Universal Bibliothek, Nr. 8348, Stuttgart, 1970.
- Höfer, Sven / Spiess, Gerhard (Hrsg.)*: Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten. Eine Darstellung der Forschungsarbeiten aus Anlass der 40. Kolloquiums der Südwestdeutschen und benachbarten Kriminologischen Institute, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Edition iuscrim, Freiburg, 2. Auflage 2007 (Onlinefassung auf der Website des MPICC [https://www.mpicc.de/files/pdf1/u\\_onlinefassung.pdf](https://www.mpicc.de/files/pdf1/u_onlinefassung.pdf) abrufbar, zuletzt aufgerufen am 28.03.2016).
- Höffe, Ottfried*: Die Strafrechtswissenschaft im Blick anderer Wissenschaften und der Öffentlichkeit. Proto-Strafrecht: Programm und Anfragen eines Philosophen, in: Burkhardt et al. (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 307 - 337.
- Hoffmann-Holland, Klaus*: Der Modellgedanke im Strafrecht. Eine kriminologische und strafrechtliche Analyse von Modellversuchen, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik, Edition Suhrkamp 2154, Frankfurt a. Main, 2000.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Offene Rechtswissenschaft. Ausgewählte Schriften von Wolfgang Hoffmann-Riem und begleitende Analysen, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2010.

- Holyst, Brunon*: Die Verbindung der Kriminalistik mit anderen Wissenschaften, in Schlüchter (Hrsg.), *Kriminalistik und Strafrecht. FS Geerds zum 70. Geburtstag*, 1995, S. 351 - 370.
- Hommel, Carl Ferdinand*: „Hommelsche Vorrede“, in: *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Verlag Johann Friedrich Korn, Breslau, 1778, S. III – LI.
- Honneth, Axel / Lindemann, Ophelia / Vorwinkel, Stephan (Hrsg.)*: *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*, Campus Verlag, Frankfurt a. Main, 2013.
- Hood, Roger*: *Criminology and penal policy: the vital role of empirical research*, in: Bottoms et al. (Editors), *Ideology, Crime and Criminal Justice. A symposium in honour of Sir Leon Radzinowicz*, 2002, S. 153 – 172.
- Hoppe, Werner*: *Funktion und Struktur von Planungsrechtsnormen und ihr Einfluss auf planungsrechtliche Gesetzesänderungspflichten*, in: Brenner et al. (Hrsg.), *Festschrift für Badura*, 2004, S. 877 – 896.
- Horn, Alexander*: *Die Logik der Tat. Erkenntnisse eines Profilers*, Droemer Verlag, München, 2014.
- Horn, Christoph / Scarano, Nico (Hrsg.)*: *Philosoph der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart. Reihe Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Band 1563*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 2002.
- Howard, John*: *The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons*, Warrington (printed by William Eyres), 1777 (<https://www.archive.org/details/stateofprisonsin00howa>, 09.08.2015).
- Humboldt, Alexander von*: *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, Deutsche Bibliothek, Berlin, 1841 (gemeinfrei veröffentlicht unter: <https://archive.org/details/ideenzueinemver00humb>, 13.12.2015).
- Hume, David*: *A Treatise of Human Nature*. Reprinted from the original edition in three volumes and edited, with an analytical index, by L. A. Selby-Bigge, Oxford at the Clarendon Press, 1869, als Volltext gemeinfrei über folgende URL <http://oll.libertyfund.org/titles/hume-a-treatise-of-human-nature> abrufbar, zuletzt aufgerufen am 08.06.2016.
- Huster, Stefan / Rudolph, Karsten*: *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?* In: Dies. (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?* 2008 a, S. 9 – 24.
- Huster, Stefan / Rudolph, Karsten*: *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat?* Edition Suhrkamp 2543, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 2008 b.

*Innenministerkonferenz (IMK)*: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 196. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 12.12.2012, TOP 10, PIAV (S. 13 ff), vgl. Protokoll [http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-12-07/Beschluesse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-12-07/Beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2), 27.12.2015.

*Innenministerkonferenz (IMK)*: Programm Innere Sicherheit (PIS), Fortschreibung 2008 / 2009, [http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm\\_Innere\\_Sicherheit.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1056/Programm_Innere_Sicherheit.pdf), 16.08.2015.

*Isensee, Josef*: Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, Heft 79, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1983 (die Schrift stellt die erweiterte Fassung eines Vortrags von Isensee dar, den er am 24. November vor der Berliner Juristischen Gesellschaft gehalten hat).

*Jaeger, Rolf (Hrsg.)*: Kriminalisten-Fachbuch-App „Kriminalistische Kompetenz“, Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck, Update 2017, 3782 Seiten.

*Jagemann, Ludwig von / Brauer, Wilhelm*: Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland, Verlag von Ferdinand Enke, Erlangen, 1854 (gemeinfrei veröffentlicht bei der BSB digital, unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10394752.html>, 13.12.2015).

*Jagemann, Ludwig von*: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Erster Band, die Theorie der Untersuchungskunde enthaltend, Kettembeil Verlag, Frankfurt am Main, 1938 (Volltext gemeinfrei abrufbar im Archiv der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB), vgl. Online-Quelle: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10394742\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10394742_00005.html), 27.08.2015).

*Jagemann, Ludwig von*: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Zweiter Band, die Pragmatik der Untersuchungskunde in 344 actenmäßigen (sic.) Beispielen enthaltend, Kettembeil Verlag, Frankfurt am Main, 1941 (Volltext bei der BSB gemeinfrei abrufbar, vgl. Online-Quelle: [http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10394743\\_00005.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10394743_00005.html), 17.08.2015).

*Jäger, Herbert (Hrsg.)*: Kriminologie im Strafprozeß (sic.). Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtswissenschaft, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1980.

*Jäger, Herbert*: Irrationale Kriminalpolitik, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, 1993, S. 229 – 244.

*Jahn, Matthias / Ziemann, Sascha*: Die Frankfurter Schule des Strafrechts: Versuch einer Zwischenbilanz, in: JuristenZeitung (JZ), 69 (2014), Heft 19, S. 943 – 947.

- Jähnke, Burkhard / Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Odersky, Walter (Hrsg.):* Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar (LK), 11. Auflage, Bd. 1 (§§ 1 – 31), 2003.
- Jakobs, Günther:* Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 97 (1985), S. 751 – 785.
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo:* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, C. H. Beck Verlag, München, 12. Auflage, 2012.
- Jaspers, Karl:* Immanuel Kant, in: Ders., Die großen Philosophen, Band 1, Piper Verlag, München, 1957, S. 397 – 616.
- Jehle, Jörg-Martin / Egg, Rudolf (Hrsg.):* Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis, Reihe Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Band 1, Wiesbaden, 1986.
- Jehle, Jörg-Martin:* Strafrechtswissenschaft und empirische Kriminologie - Konfrontation, Koexistenz, Integration? In: Loos et al. (Hrsg.), Bedeutung der Strafrechtswissenschaft in Geschichte und Gegenwart, 2007, S. 191 – 201.
- Jehring, Rudolf von:* Der Kampf ums Recht, 1872, erschienen bei Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, Nachdruck in 8., ergänzter Auflage 2003.
- Jescheck, Hans-Heinrich:* Rechtsvergleichung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 79 (1967), S. 128 – 144.
- Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.):* Franz von Liszt zum Gedächtnis. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1969 (identisch mit Band 81 (1969), Heft 3, Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft / ZStW).
- Jescheck, Hans-Heinrich:* Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Duncker & Humblot, Berlin, 1978.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Kaiser, Günther (Hrsg.):* Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Strafrecht und Kriminologie, Band 6, Duncker & Humblot, Berlin, Eröffnungsrede Jeschecks zum internationalen Kolloquium, 1980 a, S. 1 – 4.
- Jescheck, Hans-Heinrich:* Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, in: Freiburger Universitätsblätter, Heft 67, 1980 b, S. 39 – 43.

- Jescheck, Hans-Heinrich*: Die Freiheitsstrafe bei Franz v. Liszt im Lichte der modernen Kriminalpolitik, in: Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, Band 2, 1983, S. 257 – 276.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Duncker & Humblot, Berlin, 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1996.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Kriminologie und Strafrecht im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Jahre gemeinsamer Arbeit mit Günter Kaiser, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, 1998, S. 9 – 30.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Begriff und Aufgabe des Strafrechts, in: Jähnke et al. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar (LK), Erster Band, §§ 1 – 31, 2003, S. 2 – 52.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Schlussworte, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S. 152 – 160.
- Jestaedt, Matthias / Lepsius, Oliver (Hrsg.)*: Verhältnismäßigkeit. Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts, Reihe: Recht – Wissenschaft – Theorie, Band 11, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2015.
- Jung, Heike*: Was ist Strafe? Ein Essay, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002.
- Jung, Heike*: Die postmoderne Kriminologie im Wechselspiel von Professionalität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, in: Kunz et al. (Hrsg.), Soziale Reflexivität und qualitative Methodik, 2003, S. 153 – 165.
- Kahlo, Michael / Köhler, Michael / Zaczyk, Rainer (Hrsg.)*: Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag am 01.10.1998, Springer Verlag, Berlin / Heidelberg, 1998.
- Kaiser, Günther*: Die Beziehungen zwischen Kriminologie und Strafrecht, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, Jg. 1967, S. 289 – 315.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 2. Auflage 1973.
- Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.)*: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1. Auflage 1974 (zit. Bearbeiter, Stichwort, in: Kaiser et al., KKW, 1974, S. ....).

- Kaiser, Günther*: Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland, Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft Berlin e. V., Heft 49 (erweiterter Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 3. Dezember 1974), Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1975.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut, in: Freiburger Universitätsblätter, Heft 67, 1980, S. 45 – 47.
- Kaiser, Günther*: Kriminalisierung und Entkriminalisierung in Strafrecht und Kriminalpolitik, in: Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, Band 2, 1983, S. 579 – 596.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft, in: Vogler, Theo et al. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 1985, S. 1035 – 1059.
- Kaiser, Günther*: Anwendungsorientierte Kriminologie – Möglichkeiten und Grenzen, in: Jehle et al. (Hrsg.), Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis, 1986, S. 39 – 70.
- Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.)*: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1993 (zit. Bearbeiter, Stichwort, in: Kaiser et al., KKW, 1993, S. ....).
- Kaiser, Günther*: Kriminologie. Großes Lehrbuch, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1996.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 10., völlig neubearbeitete Auflage, 1997.
- Kaiser, Günther*: Kriminalpolitik in der Zeitenwende. Wandlungen der Kriminalpolitik seit der Großen Strafrechtsreform, in: Schönemann et al. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, 2001, S. 989 – 1000.
- Kaiser, Günther*: Zum Geleit, in: Walter et al. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004 a, S. 1 – 4.
- Kaiser, Günther*: Strafrecht und Kriminologie ohne Berührungsfurcht, in: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 116 (2004 b), S. 855 – 869.
- Kaiser, Günther*: Wo steht die Kriminologie, und wohin geht sie? in: Brandenstein et al. (Hrsg.), Festschrift für Helmut Kury, 2006 a, S. 19 – 34.



- Kaiser, Günter*: „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“ aus der Perspektive des Kriminologen, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach*, 2006 b, S. 66 – 77.
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz / Kinzig, Jörg (Hrsg.)*: *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*, C. H. Beck Verlag, München, 8. völlig überarbeitete und verbesserte Auflage, 2015.
- Kania, Harald / Walter, Michael / Albrecht, Hans-Jörg*: Einführung – Anliegen des Bandes und Themenübersicht, in: Walter et al. (Hrsg.), *Alltagsvorstellungen von Kriminalität*, Münster, 2004, S. 5 – 21.
- Kant, Immanuel*: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Werke in zwölf Bänden, Band 11, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 16. Auflage 1977, S. 127 ff. (Erstdruck in: *Berlinische Monatsschrift*, September 1793, S. 201 – 284).
- Kant, Immanuel*: *Die Metaphysik der Sitten*, Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 4508, Stuttgart, 1990 (im Original hrsg. in den Jahren 1785 – 1797).
- Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.)*: *Kriminologische Erkundungen. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 65. Geburtstags von Klaus Sessar* (hrsg. von der Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e. V.), *Berliner kriminologische Studien*, Band 6, LIT Verlag, Münster, 2004.
- Karstedt, Susanne*: Zur Lage der Kriminologie in Großbritannien: Was können und sollten wir lernen? In: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), *Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Mschr-Krim)*, 96 (2013), Heft 2/3, S. 127 – 130.
- Kaspar, Johannes*: Gerechtes oder zweckmäßiges Strafrecht? Überlegungen zur Relevanz kriminologischer Erkenntnisse in der Strafrechtswissenschaft Diskussion, in: Koch, Arnd et al. (Hrsg.), *Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft*, 2013, S. 103 – 125.
- Kaspar, Johannes*: Kriminologie und Strafrecht – getrennte Welten? In: Neubacher et al. (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, *Gedächtnisschrift für Michael Walter*, 2014 a, S. 83 – 100.
- Kaspar, Johannes*: *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*, *Neue Schriften zum Strafrecht*, Band 6, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014 b.
- Kaufmann, Arthur (Hrsg.)*: *Gustav Radbruch, Gesamtausgabe*, Band 1, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1987.

- Kaufmann, Arthur / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfrid (Hrsg.):* Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, C. F Müller Verlag, Heidelberg / München, 2011.
- Kaufmann, Hilde:* Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In: JuristenZeitung (JZ), 7 (1962), S. 193 – 199.
- Kaufmann, Hilde:* Kriminologie zum Zwecke der Gesellschaftskritik? In: JuristenZeitung (JZ), 17 (1972), S. 78 - 81.
- Keckeisen, Wolfgang:* Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, Juventa Verlag, München, 1974.
- Keller, Christoph:* Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln, Boorberg-Verlag, Stuttgart, 2., erweiterte Auflage 2016.
- Kelsen, Hans:* Was ist Gerechtigkeit? Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 18076, Reclam Verlag, Stuttgart, 2000 (Nachdruck des Erstdrucks der Schrift im Verlag von Franz Deuticke, Wien, **1953**).
- Kelsen, Hans:* Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, Verlag Franz Deuticke, Wien, 1983 (Nachdruck der 2. Auflage **1960**).
- Kempe, Thomas:* Franz von Liszt und die Kriminologie, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 81 (1969), S. 804 – 824.
- Kepplinger, Hans Mathias:* Anpassungszwang und Unterwerfungsbereitschaft. Anmerkungen zur Mediatisierung der Politik, in: Forschung & Lehre, Heft 7, 2005, S. 250 – 251.
- Kepplinger, Hans Mathias:* Die Mechanismen der Skandalisierung, Olzog Verlag, München, 2012.
- Kern, Eduard:* Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, Verlag C. H. Beck, München, 1954.
- Kerner, Hans-Jürgen / Kaiser, Günther (Hrsg.):* Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Springer-Verlag, Berlin / Heidelberg, 1990.
- Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.):* Kriminologie-Lexikon, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg, 4. Auflage 1991 a, (zit. Bearbeiter, Stichwort, in: Kerner, KL, 1991, S. ....).
- Kerner, Hans-Jürgen:* Kriminologie, in: KL, 1991 b, S. 222 – 228.

- Kerner, Hans-Jürgen*: Wissenschaftstransfer in der Kriminalpolitik. Erfahrungen aus der Mitarbeit am Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in: Schöch et al. (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 523 – 551.
- Kerner, Hans-Jürgen*: Anwendungsorientierte kriminologische Forschung: Chancen und Risiken, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), *Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*, *M SchrKrim* 96 (2013), Heft 2/3, S. 184 – 201.
- Kette, Gerhard*: *Rechtspsychologie*, Springer Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Springer-Verlag, Wien, 1987.
- KFN (Hrsg.) – Autorin Hellmann, Deborah F.*: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Forschungsbericht Nr. 122, Hannover, 2014: URL [www.kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB\\_122.pdf](http://www.kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf) (zuletzt abgerufen am 20.07.2016).
- Kilias, Martin / Kuhn, André / Aebi, Marcello*: *Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive*, Stämpfli Verlag Bern, 2. Auflage, 2011.
- Kinzig, Jörg*: Berufsbild Kriminologe, in: Beck'scher Studienführer Jura, Sommersemester 2012 / 2013, S. 44 f..
- Kinzig, Jörg / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.)*: *50 Jahre Institut für Kriminologie. Aussen-sicht – Innensicht – Aussicht*, Tübingen, 2014, zuletzt abgerufen 22.12.2015: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/53569/Band%2030.pdf?sequence=1&isAllowed=y..>
- Kinzig, Jörg*: Grußwort des Prorektors, zugleich ein kleiner Einblick in die Gründungsgeschichte des Instituts und seine heutige Lage, in: Kinzig et al. (Hrsg.), *50 Jahre Institut für Kriminologie*, Tübingen, 2014, S. 14 – 17.
- Kirchmann, Julius von*: *Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (sic.)*, Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1848, hier zitiert nach der Ausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt, 1956.
- Kleist, Heinrich von*: Michael Kohlhaas, in: *Der Kanon. Die deutsche Literatur, Erzählungen*, Band 1, Insel Verlag, Frankfurt a. Main und Leipzig, 2003, S. 465 ff..
- Klimke, Daniela*: „Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Über das Verhältnis der Wissenschaft zur Sicherheit und ihren Verwaltern“, Tagungsbericht, in: *Kriminologisches Journal (KrimJ)*, 35 (2003), Heft 2, S. 141 – 144.
- Klink, Manfred / Kordus, Siegfried*: *Kriminalstrategie. Grundlagen polizeilicher Ver-brechensbekämpfung*, Boorberg Verlag, Stuttgart, 1986.

- Knauer, Florian*: Der Schutz der Psyche im Strafrecht, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2013 a.
- Knauer, Florian*: Der Straftäter als „tickende Zeitbombe“? Kriminologische Betrachtungen zu einem kriminalpolitischen Unwort, in: JuristenZeitung (JZ), 2013 b, Heft 11, S. 558 – 565.
- Knauer, Florian*: Anmerkungen zur Lage der Kriminologie unter Berücksichtigung ihrer jüngeren Aufwertung durch die neuere Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 26 (2014), Heft 2, S. 162 – 177.
- Knauer, Florian*: Menschenbilder im Strafrecht, in: Asholt et al. (Hrsg.), Grundlagen und Grenzen des Strafrechts, 2015, S. 59 – 77.
- Kniesel, Michael*: „Innere Sicherheit und Grundgesetz, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 1996, Heft 12, S. 482 – 489.
- Kniesel, Michael / Kube, Edwin / Murck, Manfred (Hrsg.)*: Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis, Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck, 1996.
- Koch, Arnd*: Binding vs. v. Liszt – Klassische und moderne Strafrechtsschule, in: Hilgendorf et al. (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, 2007, S. 127 – 146.
- Koch, Arnd / Rossi, Matthias (Hrsg.)*: Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft, 40 Jahre Juristische Fakultät Augsburg, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2013.
- Koch, Arnd / Löhnig, Martin (Hrsg.)*: Die Schule Franz von Liszts. Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2016.
- Koch, Heiko Joachim*: Forensische Entomologie. Prä- und postmortale Leichenbesiedlung durch Insekten. Diplomarbeit im Fachbereich II, Kriminalwissenschaften, der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, 2002 (im Internet über den Link [http://benecke.com/pdf/koch\\_fe.pdf](http://benecke.com/pdf/koch_fe.pdf), erreichbar, 27.09.2015).
- Kohlmann, Günter (Hrsg.)*: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Dr. Peter Deubner Verlag, Köln, 1983, Band 1: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie; Band 2: Strafrecht, Prozeßrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht.
- Kohlmann, Günter / Walter, Michael / Weigend, Thomas et al (Hrsg.)*: Entwicklungen und Probleme des Strafrechts an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Ringvorlesung der Strafrechtslehrerinnen und -lehrer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Duncker & Humblot, Berlin, 2004.

- König, René / Sack, Fritz (Hrsg.):* Kriminalsoziologie. Auswahl repräsentativer Texte Soziologie, Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt, 1968.
- König, René (Hrsg.):* Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, Deutscher Taschenbuch Verlag (DTV) / Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, (1969), 2. völlig neubearbeitete Auflage 1978.
- Kraeplin, Emil:* Kriminologische und forensische Schriften, hrsg. von Burgmair et al., belleville Verlag, München, 2001.
- Krauß, Detlef:* Kriminologie und Strafrecht, in: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Band 1, München, 1976, S. 233 - 266.
- Kreissl, Reinhard:* Zwischen Zauberlehrling und Volkskunstkritiker. Wirkungsweisen kriminologischen Wissens in der Praxis des Kriminaljustizsystems, in: Pilgram et al. (Hrsg.), Kriminologie, 2005, S. 107 – 117.
- Kreissl, Reinhard / Steinert, Heinz:* Politik mit der Angst: Warum es kaum Widerstand dagegen gibt und was wir alltäglich aus ihr lernen, in: Herzog et al. (Hrsg.), Festschrift für Hassemer, 2010, S. 961 – 969.
- Kreuzer, Arthur:* Von der Notwendigkeit kriminologischer Mitwirkung in Medien, in: Britz et al. (Hrsg.), Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, 2001 a, S. 385 – 400.
- Kreuzer, Arthur:* Der strafrechtliche „Fall“ in kriminologischer Sicht, in: Schönemann et al (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, 2001 b, S. 1541 – 1552.
- Kreuzer, Arthur:* Ist Kriminologie vererbbar? Realsatirisches über kriminelle Kriminalwissenschaftler und ihre gelehrigen Azubis, in: Kühne et al. (Hrsg.), Festschrift für Rolinski, 2002, S. 365 – 390.
- Kreuzer, Arthur:* Herausforderungen des „Kannibalen-Prozesses“. Das Bundesverfassungsgericht kann zur überfälligen Reform der Tötungsdelikte und lebenslangen Freiheitsstrafen beitragen, Gießener Abschiedsvorlesung (gekürzt) 2006, verfügbar unter <http://www.arthur-kreuzer.de/stv07abschiedsvl.pdf> (zuletzt eingesehen am 09.08.2015).
- Kreuzer, Arthur:* Zum Stand der Kriminologie in Deutschland. Eine besorgte, aber nicht resignative Bilanz, in: Esser et al. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne, Heidelberg, 2013 a, S. 709 – 722.
- Kreuzer, Arthur:* Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten, in: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik (BewHi), Zeitschrift, 60 (2013 b), Heft 1, S. 56 – 70.

- Kreuzer, Arthur*: Das Verbrechen und wir. Essays zur Einführung in Kriminologie und Kriminalpolitik, Mohr Siebeck, Tübingen, 2014.
- Kreuzer Arthur*: Opferschutz und aktuelle Strafrechtsausweitungen, in: Gropp et al. (Hrsg.), Strafrecht als ultima ratio, 2016, S. 237 – 260.
- Kriechbaum, Maximiliane / Stolleis, Michael (Hrsg.)*: Die Bedeutung der Wörter: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, C. H. Beck Verlag, München, 1991.
- Kube, Edwin, Störzer, Hans Udo / Brugger, Siegfried (Hrsg.)*: Wissenschaftliche Kriminalistik. Teilband I (BKA-Forschungsreihe Band 16-1): Systematik und Bestandsaufnahme, 1983 a. Teilband II (BKA-Forschungsreihe Band 16-2): Theorie, Lehre und Weiterentwicklung, 1984.
- Kube, Edwin*: Wissenschaftliche Kriminalistik – Ziele und Aufgaben, in: Kube et al. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 1, Wiesbaden, 1983 b, S. 413 – 432.
- Kube, Edwin / Störzer, Hans Udo / Timm Klaus Jürgen (Hrsg.)*: Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, hrsg. in zwei Teilbänden: Band 1, 1992 a und Band 2, 1994.
- Kube, Edwin / Schreiber, Manfred*: Theoretische Kriminalistik, in: Kube et al. (Hrsg.), Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, Stuttgart, 1992 b.
- Kube, Edwin*: Entwicklungen in der Kriminaltechnik und erforderliche Reaktion, in: Schwind et al. (Hrsg.), Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans Joachim Schneider 1998, S. 693 - 712.
- Kubiciel, Michael*: Strafrechtswissenschaft und europäische Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZIS), 2010, Heft 12, S. 742 – 748 (online im Volltext gemeinfrei verfügbar unter der URL: [http://zis-online.com/dat/artikel/2010\\_12\\_508.pdf](http://zis-online.com/dat/artikel/2010_12_508.pdf), zuletzt abgerufen am 16.06.2016).
- Kubink, Michael*: Die neue Rolle des Kriminologen und seine Sicht auf die Kriminalprävention, in: Neubacher et al. (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, 2014, S. 117 – 126.
- Kühl, Kristian*: Das Unrecht als Kern der Straftat, in: Esser et al. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne, 2013, S. 15 – 30.
- Kuhn, Thomas S.*: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Nr. 25, 2014 (Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage).

- Kühne, Hans-Heiner / Jung, Heike / Kreuzer, Arthur / Wolter, Jürgen (Hrsg.):* Festschrift für Klaus Rolinski, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2002.
- Kühne, Hans-Heiner:* Deutsche Kriminologie quo vadis? Eine sentimentale Bilanz, in: Müller-Dietz et al. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 2007, S. 461 – 466.
- Kühne, Hans-Heiner:* Von der Symbolkraft des Kriminalromans. Ein kriminologisch-kriminalpolitischer Ausflug, in: Görge et al. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Kreuzer, Band 1, 2008, S. 389 - 394.
- Kunczik, Michael / Zipfel, Astrid:* Gewalt und Medien. Ein Studienbuch, Böhlau Verlag, Köln, 5., völlig überarbeitete Auflage, 2006.
- Kunig, Philip:* Kommentar zu Art. 33 GG, in: Münch / Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Band 2, 2001, S. 511 – 565.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminologie zwischen erfahrungswissenschaftlicher Autonomie und kriminalpolitischer Einflußnahme (sic.), in: Kerner et al. (Hrsg.), Kriminalität, Festschrift für Hans Göppinger, 1990, S. 89 – 102.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminologie. Eine Grundlegung, Haupt Verlag, Bern, 1994.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Über Zusammenhänge und Distanzen zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 80 (1997), Heft 3, S. 165 – 182.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminalwissenschaften und gesellschaftliche Sicherheit, in: Duttge et al. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Schlüchter, 2002, S. 727 – 742.
- Kunz, Karl-Ludwig / Besozzi, Claudio (Hrsg.):* Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne, Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 13, Haupt Verlag, Bern, 2003.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminologie, Haupt Verlag (UTB), Bern, 4. Auflage 2004 a.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Der aktuelle Sicherheitsdiskurs als neue Herausforderung für die Kriminologie. Der Sicherheitsdiskurs der Spätmoderne, in: Brügger et al. (Hrsg.), Kriminologie – Wissenschaftliche und politische Entwicklungen: gestern, heute, morgen, Rüegger-Verlag, Zürich, 2004 b, S. 155 – 170.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften, Deutscher Universitäts-Verlag und VS Verlag für Sozialwissenschaften, Reihe VS Research, Wiesbaden, 2008.
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminologie, Haupt Verlag (UTB), Bern, 6. Auflage 2011.

- Kunz, Karl-Ludwig*: Die Wissenschaft der Kriminologie. Historische Grundlagen der Kriminologie in Deutschland und ihre Entwicklung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Disziplin, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, MschrKrim 96 (2013), Heft 2/3, S. 81 – 114.
- Kunz, Karl-Ludwig*: Muss Strafen sein, oder was sollen wir tun? In: TOA-Magazin, Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 02 / Juli 2015, hrsg. vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung.
- Kunz, Karl-Ludwig / Singelnstein, Tobias*: Kriminologie. Eine Grundlegung, Haupt Verlag (UTB), Bern, 7., grundlegend überarbeitete Auflage 2016.
- Küper, Wilfried / Puppe, Ingeborg / Tenckhoff, Jörg (Hrsg.)*: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1987.
- Kurbjuweit, Dirk*: Angst, Rowohlt Verlag, Berlin, 2013.
- Kürzinger, Josef / Müller, Elmar (Hrsg.)*: Festschrift für Wolf Middendorff zum 70ten Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld, 1986.
- Kürzinger, Josef*: Karl von Eckartshausen (1752 – 1803) und die Anfänge der Kriminalpsychologie in Deutschland, in: Kürzinger et al. (Hrsg.), Festschrift für Wolf Middendorff zum 70ten Geburtstag, 1986, S. 177 – 192.
- Kury, Helmut*: Geschichte der Kriminologie in Europa, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminologie, 2007, S. 53 – 98.
- Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim*: Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2012.
- Lagodny, Otto*: Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte. Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996.
- Lahti, Raimo / Nuotio, Kimmo (Hrsg.)*: Criminal Law Theory in Transition, Finnish Lawyers' Publication Company, Helsinki, 1992.
- Lamnek, Siegfried / Köteles, Krisztina*: Profil und Entwicklung einer Fachzeitschrift: Die Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, in: MschrKrim 87 (2004), Heft 3 / 4, S. 192 – 221.



*Landau, Herbert:* Grund und Grenzen effektiver Strafverfolgung, in: Görge et al. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Kreuzer, Bd. 1, 2008 a, S. 419 - 434.

*Landau, Herbert:* Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit: Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht. Festvortrag zum Festakt der DVJJ „100 Jahre Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ am 26. Mai 2008 (b) in Köln, zuletzt im Volltext abgerufen am 06.02.2016 unter:

<http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/100jahre/landau.pdf>.

*Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.):* Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2006 (zit. Bearbeiter, Stichwort, in: Lange, Innere Sicherheit, 2006, S. ....).

*Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.):* Kriminalpolitik. Studien zur Inneren Sicherheit, Band 9, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2008 a.

*Lange, Hans-Jürgen / Ohly, H. Peter / Reichertz, Jo (Hrsg.):* Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2008 b.

*Lange, Richard:* Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Alfred Metzner Verlag, Frankfurt, 1970.

*Larenz, Karl / Canaris, Claus-Wilhelm:* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Springer-Lehrbuch, Berlin, 3., neu bearbeitete Auflage, 1995.

*Laue, Christian:* Evolution, Kultur und Kriminalität. Über den Beitrag der Evolutionstheorie zur Kriminologie, Springer Verlag, Berlin / Heidelberg, 2010.

*Lautmann, Rüdiger:* Soziologie und Rechtswissenschaft, in: Grimm (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Band 1, 1976, S. 35 - 52.

*Lautmann, Rüdiger:* Das Perpetuum mobile der Kontrollwissenschaften, in: Brusten et al. (Hrsg.), Devianz im Wandel, Oldenburger Universitätsreden, Nr. 102, 1998, S. 43 – 60.

*Lefrenz, Heinz:* Der Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs (nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission) in kriminologischer Sicht, in: ZStW 70 (1958), (Sonderdruck) Heft 1, S. 25 – 40.

*Lefrenz, Heinz:* Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Göppinger et al. (Hrsg.), Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 8, Vorträge bei der XIV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie, 1968.

- Leferenz, Heinz*: Rückkehr zur Gesamten Strafrechtswissenschaft? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Bd. 93 (1981), S. 191 – 221.
- Leferenz, Heinz*: Die neuere Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Eine kritische Betrachtung, in: Küper et al. (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner, 1987, S. 1009 – 1026.
- Leipert, Matthias / Rode Irmgard (Hrsg.)*: Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Band 31, LIT Verlag, Münster, 2009.
- Lengfeld, Holger / Ordemann, Jessica*: Die Angst der Mittelschicht vor dem sozialen Abstieg revisited. Eine Längsschnittanalyse 1984 – 2014, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, The German Socio-Economic Panel Study (SOEP), SOEPPapers Nr. 862 / 2016, gemeinfrei im Internet unter der URL [http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.541642.de/diw\\_sp0862.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.541642.de/diw_sp0862.pdf) einsehbar, zuletzt aufgerufen am 01.10.2016.
- Leonhardt, Rainer / Schurich, Frank-Rainer*: Die Kriminalistik an der Berliner Universität. Aufstieg und Ende eines Lehrfachs, Kriminalistik Verlag, Reihe: Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis, Band 29, Heidelberg, 1994 (vgl. ergänzte Neuauflage unter Schurich / Wirth, Köster-Verlag, Berlin, 2015).
- Leßmann-Faust, Peter (Hrsg.)*: Polizei und Politische Bildung, VS Verlag für Sozialwissenschaft, Wiesbaden, 2008.
- Liebl, Karlhans (Hrsg.)*: Kriminologie im 21. Jahrhundert, Studien zur Inneren Sicherheit, Band 10, VS Verlag für Sozialwissenschaft, Wiesbaden, 2007.
- Liebl, Karlhans*: Kriminalpolitik und kriminologische Forschung, in: Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik. Studien zur Inneren Sicherheit, Band 9, 2008, S. 405 – 430.
- Limbach, Jutta*: Ist die kollektive Sicherheit Feind der individuellen Freiheit, Festvortrag, gehalten beim Dt. Anwaltstag am 10.05.2002 in München (Online-Quelle: [www.zeit.de/reden/deutsche\\_innenpolitik/200221\\_limbach\\_sicherheit](http://www.zeit.de/reden/deutsche_innenpolitik/200221_limbach_sicherheit), zuletzt aufgerufen am 19.07.2015).
- Liszt, Franz Eduard Ritter von / Dochow, Adolf*: An unsere Leser. Geleitwort der 1. Ausgabe der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Band 1 (1881), S. 1 – 3.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von*: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Berlin, Zehnte, durchgearbeitete Auflage, 1900.

- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Berlin, 14. und 15. völlig durchgesehene Auflage, 1905 a.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band: 1875-1891. Zweiter Band: 1892-1904, beide im Original herausgegeben von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag, Berlin, 1905 b; als photomechanischer (sic.) Nachdruck neu aufgelegt von Verlag de Gruyter & Co, Berlin, 1970 (zitiert als Liszt, 1905 b, AuV - für Aufsätze und Vorträge, Band und Seite).
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882 – zugleich „Marburger Antrittsvorlesung“, auch bekannt unter der Bezeichnung „Marburger Programm“), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 126 – 179.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuche (1886), in: Ders.: 1905 b, AuV, Band 1, S. 212 – 251.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Kriminalpolitische Aufgaben (1889 – 1892), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 290 – 467.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 1, S. 511 – 536.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Ueber den Einfluss der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts (1893), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 75 - 93.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Die Forderungen der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (1893), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 94 - 132.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung (1898), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 230 – 250.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft (1899 – zugleich „Berliner Antrittsvorlesung“), in: Ders., 1905 b, AuV, Band 2, S. 284 – 298.
- Liszt, Franz Eduard Ritter von:* Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (VwV), Walter de Gruyter & Co., Berlin, 21. / 22. (letzte von Liszt vor seinem Tode im selben Jahr) völlig durchgearbeitete Auflage, 1919.
- Locke, John:* Über die Regierung. Übersetzung der Originalschrift von 1690, Reclams Universal-Bibliothek Nr. 9691, Stuttgart, 1974.

- Löhr, Gerda*: Zur Notwendigkeit eines spezifischen Anti-Stalking-Straftatbestandes in Deutschland. Eine Rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der australischen Rechtsentwicklung, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2008.
- Lombroso, Cesare*: L'uomo delinquente. Studiato in rapporto alla antropologia, alla medicina legale ed alle discipline carcerarie, Ulrico Hoepli, Milano, 1876 ( vgl.: <https://archive.org/stream/luomodelinquente00lomb#page/n9/mode/2up>, zuletzt abgerufen am 09.08.105)
- Loos, Fritz / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.)*: Bedeutung der Strafrechtswissenschaft in Geschichte und Gegenwart, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2007.
- Löpscher, Gabriele*: Gewalt und Medien, in *Kriminologisches Journal (KrimJ)*, 30 (1998), Heft 4, S. 242 – 261.
- Löpscher, Gabriele*: Sieben Thesen zu den Aufgaben, Problemen und Tendenzen qualitativer Methoden in der Kriminologie, in: Kunz et al. (Hrsg.), *Soziale Reflexivität und qualitative Methodik*, 2003, S. 119 – 142.
- Lösel, Friedrich / Bender, Doris / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.)*: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft, Band 110, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2007.
- Lösel, Friedrich*: Kriminologie in Großbritannien, in: *Zur Lage der Kriminologie in Deutschland*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Mschr-Krim)*, 96 (2013 a), Heft 2/3, S. 131 – 139.
- Lösel, Friedrich*: Kriminologie und Psychologie. Entwicklung und Lage mit einem besonderen Bezug zu Deutschland, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 96 (2013 b), Heft 2/3, S. 153 – 163.
- Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.)*: Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1974.
- Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.)*: Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1975.
- Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.)*: Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 2, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1976.
- Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.)*: Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1980 a.

- Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.):* Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, Teilband 1: Prinzipien der strafrechtlichen Zurechnung und Sanktionsprobleme. Strafe im Übergang; Teilband 2: Einzelne Delikte. Ausblick, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1980 b.
- Lüderssen, Klaus:* Der Beitrag der Kriminologie zur Strafrechtswissenschaft. Eine Konkretisierung mit Blick auf die Probleme von Täterschaft und Teilnahme, in: Lahti et al. (Hrsg.), *Criminal law theory in transition*, 1992, S. 465 – 474.
- Lüderssen, Klaus:* Abschaffen des Strafens? Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. Main, 1995.
- Lüderssen, Klaus:* Keine Strafandrohung für gewerbliche Spielvermittler, Berliner Wissenschaftsverlag (BWV), 2006.
- Lüderssen, Klaus:* Rechtsfreie Räume? Suhrkamp Verlag, Berlin, 2012 a.
- Lüderssen, Klaus:* Vom Elend der kritischen Kriminologie, in: Lüderssen, Klaus, *Rechtsfreie Räume?* 2012 b, S. 571 – 596.
- Luhmann, Niklas:* Soziale Systeme. Grundriß (sic.) einer allgemeinen Theorie, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Reihe Wissenschaft, Frankfurt a. Main, 1987.
- Maihofer, Werner:* Gesamte Strafrechtswissenschaft, in Roxin et al. (Hrsg.), *Grundfragen der Gesamten Strafrechtswissenschaft*, Festschrift für Henkel, Walter de Gruyter, Berlin, 1974, S. 75 – 88.
- Mannheim, Hermann:* *Pioneers in criminology. The library of criminology*, No. 1, Stevens & Sons Ltd., London, 1960.
- Mannheim, Hermann:* *Vergleichende Kriminologie. Ein Lehrbuch in zwei Bänden*, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1974.
- Marks, Erich / Steffen, Wiebke (Hrsg.):* Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft. Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages 2014, Forum Verlag Godesberg GmbH, 2015.
- Mayenburg, David von:* *Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2006.
- Mayhew, Henry:* *Die Armen von London. Ein Kompendium der Lebensbedingungen und Einkünfte derjenigen, die arbeiten wollen, derjenigen die nicht arbeiten können, und derjenigen, die nicht arbeiten wollen*, Eichborn Verlag, Frankfurt a. Main, 1996 (im Original: *London Characters & Crooks*, first published 1851 as „*London Labour and the London Poor*“).

- Meier, Bernd-Dieter*: Restorative Justice – Bericht über Deutschland, in: Schöch et al. (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach, 2004, S. 415 – 428.
- Meier, Bernd-Dieter*: *Kriminologie*, C. H. Beck Verlag, München, 4., neu bearbeitete Auflage 2010.
- Meier, Bernd-Dieter*: *Kriminologie*, C. H. Beck Verlag, München, 5., neu bearbeitete Auflage 2016.
- Meliá, Manuel / Gimeno, Iñigo Ortiz*: Zurück zu den Sozialwissenschaften (und hin zu angelsächsischer Strafrechtswissenschaft)? Zu Paul H. Robinsons Strafrechtswissenschaft des empirical desert, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA)*, 160 (2013), S. 280 – 300.
- Mendel, Jonathan / Fyfe, Nicholas R. / Heyer, Gart den*: Does police size matter? A review of the evidence regarding restructuring police organisations, in: *Police Practice and Research. An International Journal (Zeitschrift)*, DOI: 10.1080/15614263.2015.1135399, 2016, S. 1 – 12.
- Mergen, Armand*: *Verunsicherte Kriminologie*, Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, Band 59, Kriminalistik Verlag, Hamburg, 1975.
- Meyer, Frank*: Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, 115 (2003), Heft 2, S. 249 – 293.
- Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram*: *Strafrecht, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*, Beck'sche Kurzkommentare, Band 6, C. H. Beck-Verlag, München, 58. Auflage, 2015.
- Meyer, Hubert / Wolf, Klaus*: *Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei. Arbeitsbuch für die Schutz und Kriminalpolizei*, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 1990.
- Meyer, Hugo*: *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, 1997 (Nachdruck des im Original in der 6. Auflage 1907 erschienenen Lehrbuchs), Keip-Verlag, Goldbach.
- Mezger, Edmund*: *Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage*, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 2. Auflage 1942.
- Mezger, Edmund*: *Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1950.

- Militello, Vincenzo*: Zur Identität der Strafrechtswissenschaft in der Mehrebenen-Rechtsordnung, in: Hefendehl et al. (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann, 2014, S. 185 – 198.
- Mischkowitz, Robert*: Fragen an die Kriminologie ... aus Sicht der Polizei, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, MschrKrim 96 (2013), Heft 2/3, S. 212 – 221.
- Mizia, Robert*: Das Strategische Innovationszentrum, in: SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Heft 4, 2007, S. 12 – 19, online als Volltext verfügbar, zuletzt abgerufen am 24.01.2016, vgl.: [www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_siak/4/2/1/2007/ausgabe\\_4/files/mizia\\_4\\_2007.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_siak/4/2/1/2007/ausgabe_4/files/mizia_4_2007.pdf)
- Möhring, Peter*: Verbrecher, Bürger und das Unbewusste. Kriminologie mit psychoanalytischem Blick, Psychosozial-Verlag, Gießen, 2014.
- Mohr, Michaela*: Kriminalistik, in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2010, S. 1129 – 1130.
- Möllers, Martin H. W. (Hrsg.)*: Wörterbuch der Polizei, C. H. Beck Verlag, München, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010.
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de*: Vom Geist der Gesetze, im Original 1748 erschienen, zitiert aus der Übersetzung für Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 8953, Stuttgart, 1965.
- Morus, Thomas (More, Thomas Sir)*: Utopia (im Original 1516 erschienen unter dem Titel „De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia“), Anaconda Verlag, Köln, 2007 (übersetzt von Hermann Kothe).
- Mühl, Jeldrik*: Strafrecht ohne Freiheitsstrafen. Absurde Utopie oder logische Konsequenz? Studien und Beiträge zum Strafrecht, Band 1, Mohr Siebeck, Tübingen, 2015.
- Müller-Dietz, Heinz*: Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Bereicherung zwischen Literatur und Recht, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Auflage 1990.
- Müller-Dietz, Heinz*: Realität und Fiktion in literarischen Darstellungen, in: Walter et al. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, S. 37 – 58.
- Müller-Dietz, Heinz / Müller, Egon / Kunz, Karl-Ludwig et al. (Hrsg.)*: Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2007 a.
- Müller-Dietz, Heinz*: Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2007 b.

- Müller-Dietz, Heinz*: Von der kriminologischen Literatur zur „Literarischen Kriminologie“, in: Neubacher et al. (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, 2014, S. 877 – 892.
- Müller, Ernst Henning / Sander, Günther M. / Váľhová, Helena* (Hrsg.): Festschrift (FS) für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, C. H. Beck Verlag, München, 2009.
- Münch, Ingo von*: Vorbemerkungen zu Art. 1 – 19, in: Münch / Kunig (Hrsg.), *Grundgesetzkommentar*, Band 1, C. H. Beck Verlag, München, 2000.
- Münch, Ingo von / Kunig, Philip* (Hrsg.): *Grundgesetzkommentar*, Band 2, C. H. Beck Verlag, München, 2001.
- Munier, Gerald* (Hrsg.): *Kriminalität und Sicherheit. Neue Herausforderungen für Städte und Gemeinden in der Präventions- und Polizeiarbeit*, Heinrich-Böll-Stiftung, 2002.
- Murmann, Uwe*: *Grundkurs Strafrecht*, Beck-Verlag, München, 3. Auflage 2013.
- Naplava, Thomas / Kania, Harald*: Der „Praxisworkshop Kriminologische Forschung“. Ein Bericht über interdisziplinäre Lehr- und Forschungsprojekte an der Universität zu Köln, in: Neubacher et al. (Hrsg.), *Kriminologie - Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*, 2014, S. 141 – 165.
- Naucke, Wolfgang*: Die Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie, Kiel, 1977 (Vortrag ist in ausführlicherer Form unter gleichem Titel auch erschienen in Lüderssen et al. (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, 1980, S. 68 – 91).
- Naucke, Wolfgang*: Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882 (Beitrag zum 100jährigen Jubiläum des „Marburger Programms“), in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, 94 (1982), S. 525 – 564.
- Naucke, Wolfgang*: Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts: Materialien zur neueren Strafrechtsgeschichte, Nomos Verlag, Baden-Baden, Reihe „Juristische Zeitgeschichte“, Abteilung 1, Allgemeine Reihe, Band 4, 2000.
- Naucke, Wolfgang*: *Strafrecht. Eine Einführung*, Luchterhand Verlag, Neuwied, Zehnte, neu bearbeitete Auflage, 2002.
- Neidhardt, Klaus / Schulte, Rainer*: Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft: Ein Vorwort, in: PFA-Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Ausgabe 1-2/2000, S. 5 – 10.



- Neubacher, Frank*: Warum und zu welchem Ende Kriminologie studieren? – Von Interdisziplinarität, Europäisierung und Erkenntnisinteressen eines ungewöhnlichen Studienfachs, in: Juristische Schulung (JuS), 2001, Heft 1, S. 98 – 102.
- Neubacher, Frank*: Welche Zukunft hat die Kriminologie? – Über Kriminalpolitik und Kriminologie in Deutschland, in: Walter et al. (Hrsg.), Neue Wege und Perspektiven der Kriminologie, 2006, S. 403 – 471.
- Neubacher, Frank / Kubink, Michael (Hrsg.)*: Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2014 a.
- Neubacher, Frank*: Kriminologie, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2. Auflage 2014 b.
- Neubacher, Frank / Bögelein, Nicole (Hrsg.)*: Krise – Kriminalität – Kriminologie, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 116, Tagungsband der 14. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft an der Universität zu Köln, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2016.
- Neuhaus, Ralf*: Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren aus Sicht der Verteidigung, in: StV 2015, Heft 3, S. 185 – 193.
- Neumann, Ulfried / Schroth, Ulrich*: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1980.
- Nicefaro, Alfredo (mit einem Vorwort von Lindenau, Heinrich)*: Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, Verlag Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost, Berlin, 1909.
- Nietzsche, Friedrich*: Nietzsche. Werke in vier Bänden, Band IV, Caesar Verlag, Wien, 1980.
- Nietschke, Peter*: Polizei und staatliches Gewaltmonopol in der Internationalisierung, in: Leßmann-Faust (Hrsg.), Polizei und Politische Bildung, 2008, S. 211 – 221.
- Nogala, Detlef*: To be on someone's side – Kriminologie als Konfliktwissenschaft, in: Pilgram et al. (Hrsg.), Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung, Nomos, Baden-Baden, 2005, S. 73 – 94.
- Noll, Peter*: Gesetzgebungslehre, Band 37, Rororo Studium, Rechtswissenschaften, Reinbek bei Hamburg, 1973.
- Nowara, Sabine*: Kriminologie – Kriminalpsychologie – Rechtspsychologie, in: Neubacher et al. (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, 2014, S. 185 – 194.

- NRW – Landtag*: Landtagsdrucksache aus der 13. Wahlperiode (Jahre 2000 – 2005), <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD13-6258.pdf>, Lt.-Drs. 13/6258 vom 22.11.2004 (zuletzt abgerufen am 10.04.2016).
- Ostendorf, Heribert*: Vom Sinn und Zweck des Strafens, in: Informationen zur politischen Bildung, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, Heft 206, Ausgabe 1 / 2010, S. 18 – 22.
- Ostendorf, Heribert*: Der Wandel vom klassischen zum ökonomischen Strafrecht, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZIS), Ausgabe 4 / 2013, S. 172 – 180, [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013\\_4\\_744.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_4_744.pdf) (zuletzt abgerufen am 03.01.2016).
- Pavese, Cesare*: Das Handwerk des Lebens. Tagebuch 1935 – 1950, Deutscher Taschenbuch Verlag (DTV), München, 1963.
- Pawlik, Michael*: Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenlehre, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2012.
- Peters, Dorothee und Helge*: Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit. Destruktives und Konstruktives zur deutschen Kriminologie, in Kriminologisches Journal (KrimJ) 4 (1972), S. 241 – 257.
- Peters, Helge / Sack, Fritz*: Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz. Zum „Ersten Periodischen Sicherheitsbericht“, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 35 (2003), Heft 1, S. 17 – 29.
- Peters, Helge*: Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, Juventa Verlag, Weinheim, 3., vollständig überarbeitete Auflage, 2009.
- Peters, Karl*: Strafprozeß und Tatsachenforschung, in: Roxin et al. (Hrsg.) Grundfragen der Gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel, 1974, S. 253 – 272.
- Peters, Karl*: Kriminalistik und Strafrechtspflege, in: Archiv für Kriminologie, Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck, Band 173 (1984), S. 1 – 11.
- Petersen, Niels*: Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende? In: Der Staat, Band 49, Heft 3, 2010, S. 435 – 455.
- Petry, Walter*: Irrwege Europas 1519 – 1645, Musterschmidt Verlag, Göttingen, 1967.

- PFA (Polizei-Führungsakademie – Hrsg. – ab 01. März 2006 DHPol):* Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck, Ausgabe 1+2/00, 2000.
- Pfeiffer, Christian:* Die Dämonisierung des Bösen, Essay, FAZ vom 05.03.2004, vgl. <http://kfn.de/versions/kfn/assets/daemonisierung.pdf> (28.08.2015).
- Pfister, Jonas:* Werkzeuge des Philosophierens, Reclams Universal-Bibliothek Nr. 19138, Stuttgart, 2013.
- Pfister, W.:* Begriff, Inhalt und Bedeutung der Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften, in *Kriminalistik* 32 (1978), S. 390 – 395.
- Pfordten, Dietmar von der:* Zur Gerechtigkeit staatlicher Strafe, Georg-August-Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie, in: Vorlesung Nr. 8 im Wintersemester 2010, abgerufen unter <http://www.rechtsphilosophie.uni-goettingen.de/Vorlesung8WS2010.pdf> (01.08.2015).
- Pientka, Monika / Wolf, Norbert:* Kriminalwissenschaften I, Verlag C. H. Beck, München, 2014.
- Pientka, Monika:* Forschungsprojekt IPE, 2015, vgl. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Hrsg.), weitere Nachweise dort.
- Pilgram, Arno / Prittwitz, Cornelius (Hrsg.):* Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Über das schwierige Verhältnis der Wissenschaft zu den Verwaltern der Sicherheit, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '04, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2005.
- Plack, Arno:* Plädoyer für die Abschaffung des Strafrecht, List Verlag, München, 1974.
- Pollähne, Helmut:* Kriminalprognostik. Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2011.
- Popitz, Heinrich:* Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, erschienen in der Reihe: „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Strafrechtswissenschaft, Band 350, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1968.
- Popitz, Heinrich:* Phänomene der Macht, 2., stark erweiterte Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 1992.
- Popper, Karl R.:* Prognose und Prophetie in den Sozialwissenschaften, in: Topitsch (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, 1970, S. 113 - 125.

- Popper, Karl R.:* Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band II. Falsche Propheten, Franke Verlag, München, 6. Auflage 1980.
- Popper, Karl R.:* Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg, 4., verbesserte und ergänzte Auflage 1998.
- Popper, Karl R.:* Logik der Forschung, Gesammelte Werke, Band 3, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 11. Auflage 2005.
- Prantl, Heribert:* Die deutsche Strafrechtswissenschaft muss sprechen lernen (Kommentar), in: Eser et al. (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 339 – 344.
- Protsch, Paula / Chinalski, Maciek / Omran, Aktham:* Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum? Ergebnisse einer quantitativen Personenbefragung am Bahnhof Zoologischer Garten, Projektarbeit an der Philosophischen Fakultät der HU Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, 2007.
- Püschel, Christof:* Fehlerquellen in der Sphäre von Staatsanwaltschaft und Polizei, in: StraFo (Strafverteidigerforum), 2015, Heft 7, S. 269 – 278.
- Putzke, Holm:* Was ist gute Kriminalpolitik? In: Feltes et al. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, 2006, S. 111 – 122.
- Putzke, Holm:* Kriminalpolitik, Beitrag im Online-Glossar KrimLex, o. D., [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=K&KL\\_ID=109](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=K&KL_ID=109), zuletzt abgerufen am 03.06.2016.
- Putzke, Holm:* Politikberatung, Startseite des individuellen Internetauftritts, zuletzt abgerufen am 03.06.2016 unter der URL:  
[http://www.holmputzke.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=22&Itemid=30](http://www.holmputzke.de/index.php?option=com_content&view=article&id=22&Itemid=30).
- Quambusch, Erwin:* Ausbildungsmodernisierung durch Akkreditierung? Mit geeigneten Prüfungen, aber ungeeigneten Dozenten zum Bachelor, in: Kriminalistik, 61 (2007), Heft 10, S. 634 – 639.
- Quensel, Stephan:* Ein grundsätzliches Dilemma der Kriminologie in Deutschland aus kritisch-kriminologischer Sicht, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Zur Lage der Kriminologie in Deutschland, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 96 (2013), Heft 2/3, S. 276 – 290.
- Quetelet, Adolphe:* Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, Bachelier, Paris, Tome Premier, 1835 (publié dans <https://archive.org/strem/surlhommeetled00quet#page/n1/mode/2up>, zuletzt abgerufen am 09.08.2015).

- Rabl, Herbert W.:* Kriminalitätsberichterstattung aus journalistischer Sicht, in: Dölling et al. (Hrsg.), Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, Heidelberg, 1998, S. 215 – 253.
- Radbruch, Gustav:* Einführung in die Rechtswissenschaft, Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig, 7. und 8. durchgesehene Auflage, 1929, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), 1987, S. 211 – 405 (mit Originalpaginierung Seiten 1 – 216 versehen).
- Radtke, Henning:* Wechselbezüge zwischen Strafrechtswissenschaft und Rechtsprechung, in: Loos et al. (Hrsg.), Bedeutung der Strafrechtsdogmatik in Geschichte und Gegenwart, 2007, S. 119 – 138.
- Radtke, Henning / Steinsiek, Mark:* Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen, in ZIS, 2008, S. 383 – 396 ([http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008\\_9\\_259.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_9_259.pdf), 13.12.2015).
- Raine, Adrian:* Als Mörder geboren. Die biologischen Wurzeln von Gewalt und Verbrechen, Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 2015 (in der englischen Erstausgabe 2013 bei Random House erschienen).
- Raiser, Thomas:* Grundlagen der Rechtssoziologie, 4. Auflage 2007, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen.
- Rawls, John:* Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 271, Frankfurt a. Main, 1979 (Titel der Originalausgabe von 1971 „A Theory of Justice“).
- Rehbinder, Manfred:* Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts, in: Albrecht, Günter et al. (Hrsg.), Soziologie, Opladen, 1973, S. 354 – 368.
- Reichertz, Jo / Bidlo, Oliver / Englert, Carina Jasmin (Hrsg.):* Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit, VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien, Wiesbaden, 2011.
- Reuband, Karl-Heinz:* Steigert Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl? Eine vergleichende Studie in west- und ostdeutschen Städten, in: Schöch et al. (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, 2004, S. 255 – 272.
- Reuband, Karl-Heinz:* Kriminalitätsfurcht. Erscheinungsformen, Trends und soziale Determinanten, in: Lange et al. (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2008, S. 233 – 251.
- Reuband, Karl-Heinz:* Kriminologie und Soziologie. Stellung im Wissenschaftssystem und wissenschaftliche Öffentlichkeit, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 96 (2013), Heft 2/3, S. 140 – 152.

- Reulecke, Martin*: Gleichheit und Strafrecht im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, Reihe: Grundlagen der Rechtswissenschaft, Band 9, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007.
- Rieß, Peter*: Wechselbezüge zwischen Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung – 20 Thesen, in: Loos et al. (Hrsg.), Bedeutung der Strafrechtsdogmatik in Geschichte und Gegenwart, Heidelberg, 2007, S. 139 – 144.
- Rode, Irmgard / Leipert, Matthias (Hrsg.)*: Das moderne Strafrecht in der Mediengesellschaft. Einfluss der Medien auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Forensik, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Band 31, LIT Verlag, Berlin, 2009.
- ROLAND, Rechtsschutz-Versicherungs-AG*: Roland Rechtsreport 2016. Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Rechtssystem und zur Mediation – Vorbereitung der Bevölkerung auf eine mögliche Pflegebedürftigkeit und ihre Einstellung zur aktiven und passiven Sterbehilfe, Köln, methodische Konzeption und Durchführung: Institut für Demoskopie Allensbach, Online-Quelle, zuletzt abgerufen am 07.09.2016, vgl.:  
[https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen\\_1/ROLAND\\_Rechtsreport\\_2016\\_Final.pdf](https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2016_Final.pdf)
- Rolinski, Klaus*: Über rationale und nicht rationale Gesetzgebung, in: Müller et al. (Hrsg.), FS für Ulrich Eisenberg, München, 2009, S. 171 – 192.
- Roll, Holger*: Mathematische Aspekte in Kriminalistik und Kriminologie, in: Kriminalistik, 48 (1994), Heft 2, S. 69 – 73.
- Roll, Holger*: Tatortarbeit, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 8, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 2008.
- Roll, Holger*: Kriminalistik, in: Wirth (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon, Heidelberg, 2011, S. 344 – 345.
- Rosenbach, Manfred*: Seneca, Philosophische Schriften in 5 Bänden, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 2010.
- Rössner, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.)*: Kriminalität, Prävention und Kontrolle, Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e. V., Band 104, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg, 1999.
- Rotsch, Thomas / Brüning, Janique / Schady, Jan (Hrsg.)*: Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 07. Dezember 2015, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2015.

- Rousseau, Jean-Jacques*: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Reclams Universal-Bibliothek Nr. 1769, Reclam Verlag, Stuttgart, ergänzte Ausgabe 2003 (im Original im Jahr 1762 in Amsterdam bei Marc Michel Rey erschienen).
- Roxin, Claus*: Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 81 (1969), S. 613 – 649.
- Roxin, Claus / Bruns, Hans-Jürgen / Jäger, Herbert (Hrsg.)*: Grundfragen der Gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag am 12. September 1973, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1974.
- Roxin, Claus*: Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12, „Kriminologie und Strafverfahren“, Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung in Deutschland. Bericht über die XVIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. Bis 12. Oktober 1975 in Freiburg, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1976, S. 9 – 27.
- Roxin, Claus*: Zur neueren Entwicklung der Kriminalpolitik, in: Kriechbaum et al. (Hrsg.), Die Bedeutung der Wörter: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, 1991, S. 341 – 356.
- Roxin, Claus*: Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2006.
- Roxin, Claus*: Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Hassemer et al. (Hrsg.), In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk, 2009, S. 601 – 616.
- Rudolph, Karsten*: Der deutsche Rechtsstaat nach dem 11. September. Eine kritische Bilanz, Dictus Publishing, 2010.
- Russell, Bertrand*: On the notion of cause, in: Proceedings of the Aristotelian Society, N. S. Vol. XIII, 1912 – 13, pp 1 – 26, Online-Quelle, gemeinfrei abrufbar unter <https://users.drew.edu/jlenz/notion-of-cause/br-notion-of-cause.html>, zuletzt am 06.09.2016 aufgerufen.
- Rüther, Werner*: Abweichendes Verhalten und „labeling approach“, Carl Heymanns Verlag, Köln, 1975.
- Sack, Fritz*: Probleme der Kriminalsoziologie. Die Labeling-Theorie als Wegbereiter zu einer normorientierten Kriminologie, in: König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 12, (1969), 2., völlig neubearbeitete Auflage 1978, S. 267 – 270.

- Sack, Fritz / Voß, Michael / Frehsee, Detlev et al.:* Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995.
- Sack, Fritz:* Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern? Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende, in: Brandenstein et. al. (Hrsg.), Festschrift für Helmut Kury, 2006, S. 35 - 71.
- Sánchez Lázaro, Fernando Guanarteme:* Kriminalpolitik und Gesetzgebungstechnik. Prolegomena zu einer Dogmatik de lege ferenda, Reihe Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Band 24, Verlag Walter de Gruyter, Berlin / New York, 2011.
- Sartre, Jean Paul:* Saint Genet, Komödiant und Märtyrer, 1. Auflage, Rowohlt Verlag, Hamburg, 1982.
- Savigny, Friedrich Carl von:* Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Verlag Mohr und Zimmer, Heidelberg, 1814 (im Volltext gemeinfrei online in der Bibliothek der Universität Heidelberg verfügbar unter <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/savigny1814>, 31.05.2016).
- Savigny, Friedrich Carl von:* System des heutigen Römischen Rechts, Erster Band, erschienen bei Veit und Company, Berlin, 1840.
- Sazger, Helmut:* Das europarechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip als Maßstab für eine europäische Kriminalpolitik, in: Neue Kriminalpolitik (NK), 2007, Heft 3, S. 93 – 98.
- Schäfer, Anne:* Polizeiliche Pressearbeit und ihr Umgang mit der Kriminalstatistik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 85 (2002), Heft 1, S. 55 – 66.
- Scheerer, Sebastian:* Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinträchtigung der Massenmedien im Prozeß (sic.) strafrechtlicher Normgenese, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 10 (1978), S. 223 – 227.
- Scheerer, Sebastian:* Die abolitionistische Perspektive, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 16 (1984), Heft 2, S. 90 – 111.
- Scheerer, Sebastian:* Atypische Moralunternehmer, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 1. Beiheft (1986), S. 133 - 156.
- Scheerer, Sebastian:* Vom Praktischwerden, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 21 (1989), S. 30 – 42.



- Scheffler, Uwe*: Kriminologische Kritik des Schuldstrafrechts. Die Voraussetzungen der Verwertbarkeit kriminologischer Erkenntnisse im Strafrecht, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. Main, 1985.
- Scheffler, Uwe*: Grundlegung eines kriminologisch orientierten Strafrechts unter Berücksichtigung wissenschaftstheoretischer Voraussetzungen und des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. Main, 1987.
- Schewe, Günter*: Strafrecht und Kriminologie, in: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Band 1, München, 1976, S. 267 - 287.
- Schildower Kreis*: Resolution deutscher Strafrechtswissenschaftler und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, abzurufen auf der Website der Vereinigung [www.schildower-kreis.de](http://www.schildower-kreis.de) (01.08.2015).
- Schiller, Friedrich von*: Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet, Vortrag vor der kurfürstlichen deutschen Gesellschaft zu Mannheim, 1754, nachzulesen unter Spiegel-Projekt Gutenberg: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/-3328/1> (30.01.2016).
- Schiller, Friedrich von*: Der Verbrecher aus verlorener Ehre (1786), in: Ausgewählte Werke, Band 1, DVA, Stuttgart und Leipzig, 1977.
- Schiller, Friedrich von*: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte? Eine akademische Antrittsrede an der Universität Jena, 1789, im Volltext gemeinfrei nachlesbar unter: <http://www.schiller-institut.de/seiten/friedrich-schiller/ant2.htm>, zuletzt abgerufen am 10.04.2016, oder im Deutschen Textarchiv (DTA) gemeinfrei einsehbar unter: [http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/schiller\\_universalgeschichte\\_1789](http://www.deutschestextarchiv.de/book/show/schiller_universalgeschichte_1789), zuletzt abgerufen am 17.05.2016.
- Schlepper, Christina*: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität, Springer Verlag, Wiesbaden, 2014.
- Schlüchter, Ellen (Hrsg.)*: Kriminalistik und Strafrecht. Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag, Schmidt-Römhild Verlag, Lübeck, 1995.
- Schmelz, Gerhard*: Die Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften, in: Kriminalistik 51 (1997), Heft 8-9, S. 557 – 563.
- Schmelz, Gerhard*: Kriminalistik und Polizeiwissenschaft – Nutzen für die Praxis und Forderung an die Wissenschaft, in: DHPol (hrsg. vom Kuratorium der DHPol), Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, Sonderheft: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei. Eine Zwischenbilanz, 2007, S. 194 – 229.

- Schmelz, Gerhard*: Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Polizeiwissenschaftliche Analysen, Schriftenreihe der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt a. Main, herausgegeben in zwei Bänden: Band 1, 2010 und Band 2, 2013.
- Schmidt, Eberhard*: Vergeltung, Sühne und Spezialprävention, in Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, ZStW 67 (1955), S. 177 – 195.
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 3. Auflage, 1995.
- Schneickert, Hans / Reiss, Rudolf Archibald*: Signalementslehre (System Alphonse Bertillon), Handbuch für Polizeibehörden, Gendarmerie- und Polizeischulen, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, 1908 (im Volltext gemeinfrei abrufen unter <http://www.archive.org/stream/signalementsleh00schngoog#page/n5/mode/2up>, 29.12.2015).
- Schneider, Hans Joachim (Hrsg.)*: Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band XIV: Auswirkungen auf die Kriminologie, Delinquenz und Gesellschaft, Kindler Verlag, Zürich, 1981.
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologie, de Gruyter Lehrbuch, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1987.
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie, Überblick und Diskussion, Reihe: Worte – Werke – Utopien. Thesen und Texte Münsterscher Gelehrter, Band 5, LIT Verlag, Münster, 2001.
- Schneider, Hans Joachim (Hrsg.)*: Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminologie, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2007 a.
- Schneider, Hans Joachim*: Die deutschsprachige Kriminologie der Gegenwart. Kritische Analyse anhand deutschsprachiger kriminologischer Lehrbücher, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, 2007 b, S. 146 – 174.
- Schneider, Hans Joachim (Hrsg.)*: Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2009.
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologie. Ein internationales Handbuch, Band 1: Grundlagen, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2014.
- Schöch, Heinz*: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 92 (1980), S. 143 – 184.

- Schöch, Heinz / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.):* Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft, Band 109, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2004.
- Schöch, Heinz:* Kriminalpolitik in Zeiten komplexer Bedrohungsformen, in: Lösel, et al. (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 2007, S. 45 – 64.
- Schöch, Heinz / Satzger, Helmut / Schäfer, Gerhard et al. (Hrsg.):* Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften, Festschrift für Gunter Widmaier, Carl Heymann Verlag, Köln, 2008 a.
- Schöch, Heinz:* Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten, in: Schöch et al. (Hrsg.), Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften, 2008 b, S. 967 – 986.
- Schöch, Heinz:* Angewandte Kriminologie, in: Boers et al. (Hrsg.) Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, 2013, S. 207 – 220.
- Schönhagen, Philomen / Brosius, Hans-Bernd:* Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum. Hat sich die Selektionsschwelle langfristig verschoben? In: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, Publizistik, 49 (2004), Heft 3, S. 255 – 274.
- Schopenhauer, Arthur:* Aphorismen zur Lebensweisheit, Reclam Universal-Bibliothek Nr. 5002, Stuttgart, durchgesehene Ausgabe 1991 (hrsg. von Arthur Hübscher).
- Schröder, Jan:* Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500 – 1933), Verlag C. H. Beck, München, 2. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012.
- Schüler-Springorum, Horst:* Jugend und Kriminalität, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1983.
- Schüler-Springorum, Horst:* Kriminalpolitik für Menschen, Edition Suhrkamp 1651, Berlin, 1991.
- Schulte, Rainer / Neidhardt, Klaus:* Kriminologie und Kriminalistik an der Polizei-Führungsakademie, in: Schwind et al. (Hrsg.), Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, 1998, S. 681 – 692.
- Schulte, Wolfgang:* Politische Bildung in der Polizei. Funktionsbestimmung von 1945 bis zum Jahr 2000, Dissertation, Universität Duisburg-Essen, 2003 (aufrufbar über Link zu [duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-11668/Diss.pdf](http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-11668/Diss.pdf), 27.08.2015).

- Schultz, Hans*: Abschied vom Strafrecht? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 92 (1980), S. 611 – 636.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*: Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung (zugleich Habilitationsschrift), Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1988.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*: Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Rechtsstaat), in: Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2 (Art. 20 – 82), Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 1998, S. 128 ff.
- Schumacher, Susanne*: Keine Privatsache! Stalking wird zur Straftat, in: Zypries (Hrsg.), Die Renaissance der Rechtspolitik. Zehn Jahre für den sozialen Rechtsstaat, 2008, S. 15 – 19.
- Schumann, Karl F.*: Ist der Traum von einer rationalen Kriminalpolitik ausgeträumt? In: Kunz et al. (Hrsg.), Soziale Reflexivität und qualitative Methodik, 2003 a, S. 189 – 211.
- Schumann, Karl F.*: Im Bunker des Elfenbeinturms. Peters & Sack verwerfen den PSB – eine Replik, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 35 (2003 b), Heft 2, S. 135 – 140.
- Schumann, Karl F.*: Institutionalisierung der Kriminologie an juristischen Fakultäten, in: Schöch et al., Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, 2004, S. 603 – 609.
- Schumann, Karl F.*: Fünf Thesen zum Thema „Konsequenzen: Lebenswissenschaften und Kriminalpolitik“, in Böllinger et al. (Hrsg.), Gefährliche Menschenbilder – Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität, 2010, S. 433 – 438.
- Schünemann, Bernd / Achenbach, Hans / Haffke, Bernhard et al. (Hrsg.)*: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2001.
- Schünemann, Bernd*: Standpunkte der deutschen Strafrechtswissenschaft zu den Zukunftsperspektiven der Rechtswissenschaft und der akademischen juristischen Ausbildung in Deutschland, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft, ZIS, 2012, Ausgabe 6, S. 302 – 311.
- Schurich, Frank-Rainer / Wirth, Ingo (Hrsg.)*: Die Kriminalistik an den Universitäten der DDR, Schriftenreihe Polizei, Köster-Verlag, Berlin, 2015 (es handelt sich bei dem Werk um eine - um ein Verzeichnis bis 1990 gefertigter akademischer Schriften an den kriminalistischen Instituten / Sektionen der Humboldt-Univer-

sität Berlin und der Universitäten Leipzig, Halle-Wittenberg und Jena – erweiterte Neuauflage des vergriffenen Werkes von Leonhardt / Schurich, „Die Kriminalistik an der Berliner Universität“, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1994).

*Schürmann, Dieter*: „SKALA“. Predictive Policing als praxisorientiertes Projekt der Polizei NRW, Vortrag anlässlich des KI Forums 2015 beim BKA, Volltext: [http://www.bka.de/nn\\_242780/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2015/forumKI2015\\_node.html?\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_242780/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2015/forumKI2015_node.html?_nnn=true) (07.02.2016).

*Schwind, Hans-Dieter / Berckhauer, Friedhelm / Steinhilper, Gernot (Hrsg.)*: Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, Band 1, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1980.

*Schwind, Hans-Dieter / Berz, Ulrich (Hrsg.)*: Ders. - „Rationale“ Kriminalpolitik als Zukunftsaufgabe, in: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1985, S. 573 – 598.

*Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik, Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Band 29, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg, 1986.

*Schwind, Hans-Dieter / Baumann, Jürgen / Lösel, Friedrich / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.)*: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ (Gewaltkommission), hrsg. in vier Bänden, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1990.

*Schwind, Hans-Dieter / Kube, Edwin / Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.)*: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 1998.

*Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Band 28, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 20. Auflage, 2010.

*Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Band 28, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 21. Auflage, 2013.

*Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Band 28, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 23. Auflage, 2016.

*Seelig, Ernst*: Lehrbuch der Kriminologie, Verlag Jos. A. Kienreich, Graz, 1951.

- Seiler, Matthias*: § 238 – Analyse und Auslegung des Nachstellungstatbestandes, Dissertation, vorgelegt an der Eberhards-Karls-Universität, Tübingen, 2010, als Online-Quelle im Volltext auf dem Server der Universität abrufbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/43746>, zuletzt aufgerufen am 11.02.2016.
- Sellin, Thorsten*: L' Etude sociologique de la Criminalité, General Report to the Second International Congress on Criminology, Proceedings, Bd. 5, Paris, 1953.
- Sessar, Klaus*: Wiedergutmachung oder Strafen. Einstellung in der Bevölkerung und der Justiz. Ein Forschungsbericht, Hamburger Studien zur Kriminologie, Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1992.
- Sessar, Klaus*: Verbrechen als soziale Konstruktion. Eine kriminologische Vorlesung, in: Karliczek et al. (Hrsg.), Kriminologische Erkundigungen, 2004, S. 32 – 77.
- Sessar, Klaus*: Vorwort zum Sammelband „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“, MschrKrim 96 (2013), Heft 2/3, S. 71 – 72.
- Sessar, Klaus*: Die Kriminologie auf der Suche nach sich selbst. Einige weitere Überlegungen dazu, in: Neubacher et al. (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, 2014, S. 229 – 242.
- Simon, Dieter (Hrsg.)*: Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft Nr. 1150, Frankfurt am Main, 1994.
- Smaus, Gerlinda*: Kriminologie und Geschichte. Eine Einführung, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 2. Beiheft 1987, S. 3 – 15.
- Soiné, Michael*: Kriminalistische Erfahrung als Rechtserkenntnisquelle, in: Kriminalistik 64 (2010), Heft 5, S. 275 – 281.
- Soiné, Michael*: Verhandlungsgruppe, in: Wirth (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon, 2011, S. 611.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Wirklichkeit und Wirksamkeit: Zur Kriminologie im Jugendkriminalrecht, in: Rotsch et al. (Hrsg.), Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Ostendorf, 2015, S. 873 – 882.
- Sporer, Siegfried Ludwig*: Rechtspsychologie: Eine Alternative zur Kriminologie? in: Görgen et al. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Band 2, 2008, S. 707 – 731.
- Stäcker, Therese*: Die Franz von Liszt-Schule und ihre Auswirkungen auf die deutsche Strafrechtswissenschaft, Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 66, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2012.

- Starck, Christian*: Woher kommt das Recht? Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2015
- Steffen, Wiebke*: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft. Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag am 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe, Online-Quelle: <http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1794> (29.08.2015).
- Steinberg, Georg*: Strafe für das Versetzen in Todesangst. Psychische Gesundheit als strafrechtliches Rechtsgut, Schriften der EBS Law School, Band 5, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2014.
- Stelzer, Ehrenfried (Hrsg.)*: Sozialistische Kriminalistik, Band 1, Allgemeine kriminalistische Theorie und Methodologie, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1977.
- Stelzer, Ehrenfried et al. (Hrsg.)*: Sozialistische Kriminalistik, Band 2, Naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik (Kriminaltechnik), VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1979.
- Stelzer, Ehrenfried et al. (Hrsg.)*: Sozialistische Kriminalistik, Band 3/1, Kriminaltaktik – Gegenstand, Erster Angriff, Ermittlungen, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1986.
- Stelzer, Ehrenfried et al. (Hrsg.)*: Sozialistische Kriminalistik, Band 3/2, Kriminaltaktik – Planung, Vernehmung, weitere Untersuchung, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1984.
- Sternberg-Lieben, Detlev*: Rechtsgut, Verhältnismäßigkeit und die Freiheit des Strafgesetzgebers, in: Hefendehl et al. (Hrsg.), Die Rechtsguttheorie, 2003, S. 65 – 82.
- Stewen, Marcus*: Die Kunst der Hypothesenbildung – Objektive Hermeneutik in der kriminalistischen Praxis, in: der kriminalist, Heft 6, 2007, S. 282 – 285.
- Stiftung für Zukunftsfragen*: Was die Bundesbürger für 2016 erwarten. Rückkehr der „German Angst“, in: Forschung aktuell, 36 Jg., Nr. 265, 16.12 2015, Online-Quelle, vgl. <http://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de/de/newsletter-forschung-aktuell/265.html#c3705>, zuletzt abgerufen am 18.09.2016
- Stiller, Anja / Regler, Claudia / Rabe Silke C.*: Aktuelle empirische Forschung im Bereich „Stalking“, in: Hellmann (Hrsg.), Stalking in Deutschland, 2016, S. 33 – 61.
- Stingelin, Martin*: Spuren? Identifizierung? Besserung? Welches Wissen vom Verbrecher teilt die Literatur mit den Wissenschaften? In: Danneberg et al. (Hrsg.), Scientia Poetica, 2005, S. 293 – 309.

- Stober, Rolf / Olschok, Harald (Hrsg.):* Handbuch des Sicherheitsgewerberechts, C. H. Beck Verlag, München, 2004.
- Störig, Hans Joachim:* Kleine Weltgeschichte der Philosophie, Verlag Droemer Knauer, München, 1950.
- Störzer, Udo:* Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung an der Universität. Eine phänomenologische Bestandsaufnahme, in: Kube et al. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 2, 1984, S. 325 – 412.
- Streng, Franz:* Strafzumessungsvorstellungen von Laien. Grundlagen für eine Kriminalpolitik jenseits des „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs“, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim), 87 (2004), S. 127 – 145.
- Streng, Franz:* Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese, in: Lösel et al. (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, 2007, S. 65 – 93.
- Streng, Franz:* Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 3., überarbeitete Auflage 2012.
- Streng, Franz:* Einstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich. Hintergründe und Veränderungen in Zeiten zunehmender Punitivität, in: Feltes et al. (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, 2013, S. 499 – 516.
- Streng, Franz:* Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen, Befragungen von 1989 bis 2012, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2014.
- Streng, Franz:* Franz v. Liszt als Kriminologe und seine Schule, in: Koch et al. (Hrsg.), Die Schule Franz von Liszts, 2016, S. 135 – 152.
- Thiel, Knuth:* Kriminologie wohin? In: Karliczek (Hrsg.), Kriminologische Erkundungen, 2004, S. 8 – 17.
- Timm, Frauke:* Gesinnung und Straftat, Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht, Duncker & Humblot, Berlin, 2012.
- Tönnies, Ferdinand:* Gesamtausgabe, Band 7: 1905 – 1906, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, 2009.
- Topitsch, Ernst (Hrsg.):* Logik der Sozialwissenschaften, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln / Berlin, 1970.



- Toulmin, Stephen E.:* Kritik der kollektiven Vernunft, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Frankfurt a. Main, 1983.
- Trotha, Trutz von:* Staatliches Gewaltmonopol und Privatisierung. Notizen über gesamtgesellschaftliche Ordnungsformen der Gewalt, in: Sack et al. (Hrsg.), Privatisierung staatlicher Kontrolle, 1995, S. 14 – 37.
- Valerius, Brian:* Stalking: Der neue Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB, in: Juristische Schulung (JuS), 2007, Heft 4, S. 319 – 324.
- Vec, Milos:* Sichtbar / Unsichtbar: Entstehung und Scheitern von Kriminologie und Kriminalistik als semiotische Disziplinen, in Habermas et al. (Hrsg.), Verbrechen im Blick, 2009, S. 383 – 414.
- Vermander, Eduard:* Zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Kriminalistik aus der Sicht des Praktikers, in: Kube et al. (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Teilband 2, 1984, S. 25 – 36.
- Viehmann, Horst:* Hat die Kriminologie etwas genutzt? Eine Anmerkung aus rechtsschaffender Sicht als Laudatio für den Hamburger Kriminologen Klaus Sessar, in: Karliczek (Hrsg.), Kriminologische Erkundungen, 2004, S. 266 – 272.
- Viehmann, Horst:* Denn sie wissen nicht, was sie tun – eine kriminalpolitische (An-)Klage, in: Hilgendorf et al. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, 2012, S. 332 – 342.
- Vogler, Theo et al. (Hrsg.):* Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, hrsg. in zwei Halbbänden, Duncker & Humblot, Berlin, 1985.
- Vollbach, Alexander:* Angewandte Kriminologie – quo vadis? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, MschrKrim 97 (2014), Heft 4, S. 310 – 318.
- Vormbaum, Thomas (Hrsg.):* Strafrechtsdenker der Neuzeit, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998.
- Vormbaum, Thomas:* Einführung in die moderne Strafrechtswissenschaft, Springer Verlag, Heidelberg, 2. Auflage 2011 a.
- Vormbaum, Thomas:* Moderne deutsche Strafrechtsdenker, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2011 b.
- Voßkuhle, Andreas:* Wie betreibt man offen(e) Rechtswissenschaft? In: Hoffmann-Riem, Offene Rechtswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen, 2010, S. 153 – 176.
- Voßkuhle, Andreas / Gerberding, Johannes:* Michael Kohlhaas und der Kampf ums Recht, in: Juristen Zeitung (JZ), 67 (2012), Ausgabe 19, S. 917 – 925.

- Vries, Hinrich de:* Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft? In: *Kriminalistik*, 62 (2008), Heft 4, S. 213 – 217.
- Vries, Hinrich de:* Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft? In: *SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, Heft 3, 2010 a, S. 27 – 35, online als Volltext (zuletzt 23.01.2016) gemeinfrei verfügbar unter: [www.bmi.gv.at/cms/BMI-SIAK/4/2/1/2010/ausgabe\\_3/files/DeVries/\\_3\\_2010.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI-SIAK/4/2/1/2010/ausgabe_3/files/DeVries/_3_2010.pdf).
- Vries, Hinrich de:* Historik und Kriminalistik, in: *Kriminalistik* 64 (2010 b), Heft 5, S. 301 – 308.
- Vries, Hinrich de:* Fehlerforschung in der Kriminalistik, in: *Die Polizei*, 105 (2014), Heft 5, S. 134 – 135.
- Vries, Hinrich de:* Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2015.
- Wachenfeld, Franz:* Lehrbuch des deutschen Strafrechts, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), München, 1914 (Nachdruck durch den Verlag Buch & Consult Ulrich Keip, Berlin, für die Reihe „Bibliothek des deutschen Strafrechts. Neue Meister, Band 30, 1997).
- Walder, Hans / Hansjakob, Thomas:* *Kriminalistisches Denken*, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2012.
- Walter, Michael:* Praxisorientierte kriminologische Forschung. Möglichkeiten und Gefahren, in: Kury (Hrsg.), *Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung*, Carl Heymanns Verlag, Köln, 1982, S. 29 – 50.
- Walter, Michael:* Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten, in: *M SchrKrim* 81 (1998), S. 433 – 440.
- Walter, Michael:* Von der Kriminalität in den Medien zu einer bedrohlichen Medienkriminalität und Medienkriminologie, in: *DVJJ-Journal*, 1999, Heft 4, S. 348 – 354.
- Walter, Michael:* Von der Kriminalität in den Medien zu einer Bedrohung durch Medienkriminalität und Medienkriminologie? In: *BMJ* (Hrsg.), *Kriminalität in den Medien*, 2000, S. 10 – 22.
- Walter Michael / Kania, Harald / Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.):* *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 5, LIT Verlag, Münster, 2004 a.
- Walter Michael:* Dichterische Kriminalitätstheorien, in: *Walter et al. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität*, 2004 b, S. 25 – 36.

- Walter, Michael:* Von den „Fakten“ zur Kriminalpolitik: Datenaufbereitungen - Wahrnehmungen - Folgerungen, in: Kohlmann et al. (Hrsg.), *Entwicklungen und Probleme des Strafrechts an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, 2004 c, S. 129 – 140.
- Walter, Michael:* Kriminalpolitik im Wandel: Von der institutionalisierten Tatvergeltung zu einer gesamtgesellschaftlichen Verbesserung der Lebensqualität? Beitrag zur XII. Tagung Polizei und Sozialarbeit der DVJJ in Loccum unter dem Leitthema: Prävention um jeden Preis? Eine kritische Analyse kriminalpräventiven Handelns, 27. bis 29. Juni 2005, S. 1 – 14 (Tagungsbeiträge sind als Online-Quelle gemeinfrei verfügbar unter der URL: <http://www.dvjj.de/veranstaltungen/dokumentationen/praevention-um-jeden-preis-eine-kritische-analyse-kriminalpraeventiven>, 31.07.2016).
- Walter, Michael / Neubacher, Frank (Hrsg.):* Neue Wege und Perspektiven der Kriminologie. Forschung am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 12, LIT Verlag, Berlin / Münster, 2006.
- Walter, Michael:* Über Medien als Kriminalpolitiker, in: Leipert et al. (Hrsg.), *Das moderne Strafrechtswissenschaft in der Mediengesellschaft*, 2009 a, S. 27 – 42.
- Walter, Michael / Brand, Thomas / Wolke, Angelika:* Einführung in kriminologisch-empirisches Denken und Arbeiten, Boorberg Verlag, Stuttgart, 2009 b.
- Walter, Michael / Neubacher, Frank:* Forschung am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, in: *Bewährungshilfe*, Jg. 57 (2010), Heft 1, S. 106 – 120.
- Walter, Michael:* Die Frage nach der Rechtskultur als Brücke zwischen Kriminologie und Strafrecht, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtswissenschaft (ZIS)*, Ausgabe 7 / 2011, S. 629 – 635 ([www.zis-online.com/dat/artikel/2011\\_7\\_598.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_7_598.pdf), 07.09.2015).
- Walter, Tonio:* Vergeltung als Strafzweck, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)*, 2011, Ausgabe 7, S. 636 - 647.
- Weber, Matthias M. / Holsboer, Florian / Hoff, Paul et al. (Hrsg.):* Emil Kraepelin. Kriminologische und forensische Schriften, Band 2, belleville Verlag, München, 2001.
- Weber, Max:* *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, Fünfte, revidierte Auflage, 1976.
- Weber, Max:* Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (hrsg. von Johannes Winckelmann, Nachdruck des Originals von 1922), UTB, Uni-Taschenbücher, Band 1492, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 7. Auflage 1988 a, S. 146 - 214.

- Weber, Max*: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hrsg. von Johannes Winckelmann, Nachdruck des Originals von 1922), UTB, Uni-Taschenbücher, Band 1492, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 7. Auflage 1988 b, S. 451 - 502.
- Weber, Max*: Wissenschaft als Beruf, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hrsg. von Johannes Winckelmann, Nachdruck des Originals von 1922), UTB, Uni-Taschenbücher, Band 1492, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 7. Auflage 1988 c, S. 524 - 555.
- Weigend, Thomas*: Strafrecht und Zeitgeist, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach, 2006, S. 44 – 65.
- Weihmann, Robert*: Kriminalistik. Ein Grundriß (sic.) für Studium und Praxis, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 1992.
- Weihmann, Robert*: Kriminalistik als Lehrfach. Eine Betrachtung zur Bedeutung des Wissensgebietes, in: Kriminalistik, 50 (1996), Heft 10, S. 626 – 634.
- Weihmann, Robert*: Kriminaltechnik II, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 3, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 1. Auflage 2005.
- Weihmann, Robert*: Kriminaltechnik I, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Band 2, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 2. Auflage 2006.
- Weihmann, Robert / Schuch, Claus-Peter*: Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, 11. erweiterte und völlig überarbeitete Auflage 2010.
- Weihmann, Robert*: Kriminalpolizeilicher Meldedienst (Kurzauszug aus einem kriminalistischen Lehrbuch), 2013 a, Internetfassung, zuletzt abgerufen am 27.12.2015 <http://www.weihmann.info/images/Kriminalistik/Kapitel%2016,%20Kriminalpolizeilicher%20Meldedienst+OFA+ATD.pdf>.
- Weihmann, Robert / Vries, Hinrich de*: Kriminalistik für Studium, Praxis, Führung, Verlag Deutsche Polizeiliteratur (VDP), Hilden, 2013 b.
- Weihmann, Robert*: Terminologie, Kriminalistik (wissenschaftliche Kriminalistik), (<http://www.weihmann.info/images/Terminologie/Kriminalistik.pdf>, 2015, zuletzt abgerufen am 25.12.2015), Website des Autor [www.weihmann.info](http://www.weihmann.info), Rubrik Terminologie.
- Weingart, Albert*: Kriminaltaktik. Ein Handbuch für das Untersuchen von Verbrechen, Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig, 1904.

- Weitekamp, Elmar G. M. / Becker, Anna*: Masterstudiengang „Kriminologie und Kriminaljustiz (Applied Master in Criminology and Criminal Justice), in: MschrKrim 96, Heft 2/3 (2013), S. 267 – 269.
- Welzel, Hans*: Studien zum System des Strafrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 58 (1939), S. 491 – 566 (514ff, 528).
- Wendt, Rainer*: Deutschland in Gefahr: Wie ein schwacher Staat unsere Sicherheit aufs Spiel setzt, Riva-Verlag, München, 2016.
- Wetzell, Richard F.*: Inventing the criminal. A history of german criminology 1880 – 1945, University of North Carolina Press, 2000.
- Wirth, Ingo / Strauch, Hansjürg (Hrsg.)*: Rechtsmedizin. Grundwissen für die Ermittlungspraxis, Grundlagen. Die Schriftenreihe der Kriminalistik, Band 43, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2006.
- Wirth, Ingo (Hrsg.)*: Kriminalistik-Lexikon, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011 (zitiert nach Wirth (Hrsg.), Bearbeiter, Stichwort, in: Kriminalistik-Lexikon, 2011, S. ....).
- Wissenschaftsrat*: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg, 2012 (zuletzt abgerufen am 23.12.2015, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>).
- Wissenschaftsrat*: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, Drs. 2843-13, Berlin, 2013 (zuletzt abgerufen am 27.12.2015, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2843-13.pdf>).
- Wolffsohn, Michael*: Zivilcourage. Wie der Staat seine Bürger im Stich lässt, dtv Verlagsgesellschaft, München, 2016.
- Wondrak, Isabel*: Stalking. Leitfaden für die polizeiliche Praxis, VDP-Verlag, Hilden, 2008.
- Würtenberger, Thomas*: Die deutsche Kriminalerzählung. Vortrag gehalten bei einem Universitätsabend am 21. Januar 1941, hrsg. in der Reihe „Erlanger Universitätsreden, Band 27, 1941, Verlag von Palm & Enke in Erlangen.
- Zaczyk, Rainer / Köhler, Michael / Kahlo, Michael (Hrsg.)*: Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag am 01.10.1998, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg, 1998.
- Zbinden, Karl*: Kriminalistik (Strafuntersuchungs-Kunde), C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Juristische Kurz-Lehrbücher, München und Berlin, 1954.

- Ziegleder, Diana / Kudlacek, Dominic / Fischer, Thomas A.:* Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, Schriftenreihe Forschungsforum Öffentliche Sicherheit, Berlin, Band 5, 2011.
- Zimmermann, Hans-Martin:* Begriff der Kriminalstrategie, in: Kniesel et al. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis, 1996, S. 637 – 663.
- Zipf, Heinz:* Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg / Karlsruhe, 1980.
- Zipf, Heinz:* Die Bedeutung der Kriminalprognose im deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafrechtswissenschaft, in: Frank et al. (Hrsg.), Kriminalprognose, Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, 1992, S. 3 – 16.
- Zweigert, Konrad:* Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, K. F. Koehler Verlag, Stuttgart, 12. Auflage, 1969.
- Zypries, Brigitte (Hrsg.):* Die Renaissance der Rechtspolitik. Zehn Jahre für den sozialen Rechtsstaat, C. H. Beck Verlag, München, 2008.

## Rechtsprechungsverzeichnis

Fn.	Nr.	Aktenzeichen	Bezug	Fundstelle <sup>1464</sup>
1094	1	BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom <b>10. Juni 1963</b> , 1 BvR 790/58	<b>„Liquor-Entnahme“ Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit zur Schwere der Tat im Rahmen des § 81 a StPO</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 16, 194 <sup>1465</sup>
475	2	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>2. Mai 1967</b> , 2 BvR 391/64 u. 263, 66	<b>„Verhältnis disziplinarer Arreststrafe nach der Wehrdisziplinarordnung und Kriminalstrafen“</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 21, 378 (391, 403 f.) <sup>1466</sup>

---

<sup>1464</sup> Entscheidungen im Volltext mit Suchfunktion nach Randnummern (Rn.) stehen erst ab dem Urteils-Jahrgang 1998 auf der offiziellen Website des Bundesverfassungsgerichts online unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) (Rubrik: Entscheidungen) zur Verfügung. Alle Entscheidungen vor dem Jahrgang 1998 stehen im Volltext online auf der Website von Prof. Dr. Axel Tschentscher (<http://www.verfassungsrecht.ch>) von der Universität Bern, [www.servat.unibe.ch/dfr](http://www.servat.unibe.ch/dfr) ebenfalls mit Suchfunktion und Randnummerierung bereit. Als Fundstelle wird zusätzlich auch der Band und die Seite der Entscheidung in der „offiziellen“ Entscheidungssammlung (von vielen auch als „amtliche Sammlung“ bezeichnet), seit 1952 erschienen im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, zitiert. Die erste Spalte der Tabelle bezieht sich auf die Fußnote (Fn.) im Hauptteil der Arbeit, in der die Entscheidung zitiert ist.

<sup>1465</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv016194.html> (30.07.2016)

<sup>1466</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv021378.html> (02.02.2016)

474 475	3	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>16. Juli 1969</b> , 2 BvL 2/69	<b>„Unterscheidung Kriminalunrecht v. Ordnungsunrecht“</b> , Rn. 38	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 27, 18 (30) <sup>1467</sup>
477	4	BGHSt, 1 StR 353 / 70 vom <b>08. Dezember 1970</b>	<b>„Auslegung des Begriffs der Verteidigung der Rechtsordnung“</b>	<a href="https://www.jurion.de">https://www.jurion.de</a> <sup>1468</sup>
1094	5	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>15. Dezember 1970</b> , 2 BvF 1/69, 2 BvR 639/68 und 308/69)	<b>„Abhörurteil“ (Entscheidung zum G 10-Gesetz Nr. 1), Benachrichtigung des Betroffenen nach verdeckter Datenerhebungsmaßnahme</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 30, 1 <sup>1469</sup>
1094	6	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>08. März 1972</b> , 2 BvR 28/71	<b>„Ärztliche Schweigepflicht“, Beschlagnahme ärztlicher Unterlagen ohne oder gegen den Willen des Betroffenen</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 32, 373 <sup>1470</sup>

<sup>1467</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv027018.html> (02.02.2016)

<sup>1468</sup> [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1970-12-08/1-StR-353\\_70](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1970-12-08/1-StR-353_70) (11.02.2016)

<sup>1469</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030001.html> (30.07.2016)

<sup>1470</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv032373.html> (30.07.2016)



470	7	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>5. Juni 1973</b> , 1 BvR 536/72	<b>„Lebach-Entscheidung“</b> , Leitsatz 3, Grundlage für Abwägung von Resozialisierungsentscheidungen	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 35, 202 <sup>1471</sup>
475	8	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>25. Februar 1975</b> , 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74	<b>„Schwangerschaftsabbruch I“</b> , Leitsätze 1 und 4	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 39, 1 (46) <sup>1472</sup>
451 471 475 507 969	9	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>21. Januar 1977</b> , 1 BvL 14/76	<b>„Lebenslange Freiheitsstrafe“ wegen Mordes</b> , Rn. 210 („Schuldgrundsatz und Resozialisierung“)	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 45, 187 <sup>1473</sup>
473	10	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>20. Oktober 1977</b> , 2 BvR 631/77	<b>„Fortsetzung des Strafvollstreckung bzw. der unterbrochenen Strafvollstreckung“</b>	BVerfGE 46, 214 (222 f.)

<sup>1471</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035202.html> (02.02.2016)

<sup>1472</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039001.html> (02.02.2016)

<sup>1473</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html> (02.02.2016)

1094	11	BVerfG, Beschluss des 2. Senats vom <b>14. Februar 1978</b> , 2 BvR 406, 77	<b>„Gegenüberstellung“, zwangsweiser Haarschnitt auf der Grundlage § 81 a StPO zum Zwecke der Identifizierung</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 47, 239 <sup>1474</sup>
328 381 473	12	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>01. August 1978</b> , 2 BvR 1013, 1019, 1034/77	<b>„Kontaktsperre-Gesetz“</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 49, 24 (56) <sup>1475</sup>
1123	13	BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom <b>17. Januar 1979</b> , 1 BvL 27/77	<b>„Unterhaltspflichtverletzung“, Rn. 47 („Rechtsgutbegriff“)</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 50, 142 <sup>1476</sup>
1126 1142	14	Beschluss des Zweiten Senats vom <b>17. Januar 1979</b> , 2 BvL 12/77	<b>„Strafbarkeit von Bagatelldelikten“, Rn. 31 ff.</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 50, 205 <sup>1477</sup>

<sup>1474</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv047239.html> (30.07.2016)

<sup>1475</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv049024.html> (01.02.2016)

<sup>1476</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv050142.html> (11.02.2016)

<sup>1477</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv050205.html> (03.02.2016)

473	15	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>19. Juni 1979</b> , 2 BvR 1060/78	<b>„Funktionstüchtige Strafrechtspflege“ / „Schuldangemessene Bestrafung“</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 51, 324 (344) <sup>1478</sup>
1132	16	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>06. Mai 1987</b> , 2 BvL 11/85	<b>„Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht“</b> , Rn. 47, 60 (“Bestimmtheitsgebot / Auslegung“)	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 75, 329 <sup>1479</sup>
475	17	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>15. Juni 1989</b> , 2 BvL 4/87	<b>„Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG“</b> , Rn. 37 ff.	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 80, 244 (255 f.) <sup>1480</sup>
475 1050	18	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>28. Mai 1993</b> , 2 BvF 2/90 und 4, 5/92	<b>„Schwangerschaftsabbruch II“</b> , Leitsätze 6 und 8	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 88, 203 <sup>1481</sup>

<sup>1478</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv051324.html> (02.02.2016)

<sup>1479</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv075329.html> (03.02.2016)

<sup>1480</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv080244.html> (02.02.2016)

<sup>1481</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html> (02.02.2016)

1094	19	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>14. Juli 1999</b> , 1 BvR 2226/94	<b>„Abhörurteil“ (Entscheidung zum G 10-Gesetz Nr. 2)</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 100, 313 - 403 <sup>1482</sup>
475 969 1050 1123 1126 1129 1142	20	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>09. März 2004</b> , 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92, 2 BvR 2031/92	<b>„Cannabis-Entscheidung“</b> , Rn. 157, 198 (abweichende Meinung)	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 90, 145 (174, 184) <sup>1483</sup>
481	21	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>16. März 1994</b> , 2 BvL 3/90, 4/91, 2 BvR 1537/88	<b>„Unterbringung in einer Erziehungsanstalt“</b> Ent-	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 91, 1 (4, 31) <sup>1484</sup>

<sup>1482</sup> [BVerfGE 100, 313, Abhörurteil II](http://www.bundesverfassungsgericht.de) (30.07.2016)

<sup>1483</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090145.html> (02.02.2016)

<sup>1484</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv091001.html> (02.02.2016)

474 1050 1123 1128	22	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>10. April 1997</b> , 2 BvL 45/92	<b>„Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers“ / „Einschätzungsprärogative“</b> am Beispiel der „Räumlichen Beschränkung des AsylverfahrensG“, vgl. Rn. 49 und Rn. 59	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 96, 10 (25 f.) <sup>1485</sup>
452	23	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>16. Januar 2003</b> , 2 BvR 716/01	<b>„Anwesenheit im JGG-Verfahren“</b> , Rn. 65 f. („Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht“)	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 107, 104 - 133 <sup>1486</sup>
451 481 507 1063 1064	24	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>5. Februar 2004</b> , 2 BvR 2029/01	<b>„Langfristige Sicherungsverwahrung“</b> , vgl. Leitsatz 3 („Schuldausgleich“), Rn. 93 („Resozialisierung“ / Behandlungsangebote), Rn. 146 f. („Schuldenstreit“ Strafrecht)	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 109, 133 - 190 <sup>1487</sup>

<sup>1485</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv096010.html> (02.02.2016)

<sup>1486</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20030116\\_2bvr071601.html](http://www.bverfg.de/e/rs20030116_2bvr071601.html) (02.02.2016)

<sup>1487</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20040205\\_2bvr202901.html](http://www.bverfg.de/e/rs20040205_2bvr202901.html) (02.02.2016)

451 507 1063	24a	Urteil des EGMR vom <b>17. Dezember 2009</b> , Az. 19359/04 <sup>1488</sup>  Urteil des EGMR vom <b>07. Januar 2016</b> , Az. 23279/14 <sup>1489</sup>	<b>Sicherungsverwahrung als „Strafe“</b>	<a href="http://www.egmr.org">http://www.egmr.org</a>
339 340 1094	25	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>3. März 2004</b> , 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99	<b>„Akustische Wohnraumüberwachung / Großer Lauschangriff“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a>  BVerfGE 109, 279 - 391 <sup>1490</sup>
1142	26	BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom <b>29. Juni 2004</b> , 2 BvL 8/02	<b>„Konkretisierung der „Cannabis-Entscheidung“ nach Vorlagebeschluss des AG Bernau, Rn. 46 („Verhältnismäßigkeit“)</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a>  BVerfGK 3, 285 - 297 <sup>1491</sup>

<sup>1488</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/04/19359-04-1.php> (11.06.2016)

<sup>1489</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/14/23279-14.php> (11.06.2016)

<sup>1490</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20040303\\_1bvr237898.html](http://www.bverfg.de/e/rs20040303_1bvr237898.html) (01.02.2016)

<sup>1491</sup> [http://www.bverfg.de/e/lk20040629\\_2bv1000802.html](http://www.bverfg.de/e/lk20040629_2bv1000802.html) (03.02.2016)

1094	27	BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom <b>03. März 2004</b> , 1 BvF 3/92	<b>„Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz“ (Zollkriminalamt)</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 110, 33 <sup>1492</sup>
1094	28	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>12. April 2005</b> , 2 BvR 581/01	<b>„Global Positioning System“, Verfassungsmäßigkeit des § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 112, 304 <sup>1493</sup>
1094	29	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>12. April 2005</b> , 2 BvR 1027/02	<b>„Sicherstellung von Datenträgern im Strafverfahren“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 113, 29 - 63 <sup>1494</sup>
1094	30	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>27. Juli 2005</b> , 1 BvR 668/04	<b>„Präventive Telekommunikationsüberwachung“ nach dem Niedersächsischen SOG, § 33 a Abs. 1 Nr. 2 und 3</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 113, 348 - 392 <sup>1495</sup>

<sup>1492</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv110033.html> (30.07.1016)

<sup>1493</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv112304.html> (30.07.2016)

<sup>1494</sup> [BVerfGE 113, 29, Sicherstellung von Datenträgern](#) (30.07.2016)

<sup>1495</sup> [BVerfGE 113, 348; Präventive Telekommunikationsüberwachung](#) (30.07.1016)

1094	31	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>2. März 2006</b> , 2 BvR 2099/04	<b>„Sicherstellung von Telekommunikations-Verbindungsdaten“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 115, 166 - 304 <sup>1496</sup>
339	32	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>15. Februar 2006</b> , 1 BvR 357/05	<b>„Luftsicherheitsgesetz / Einsatz der Bundeswehr im Inneren“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 115, 118 - 166 <sup>1497</sup>
339 1094	33	BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom <b>04. April 2006</b> , 1 BvR 518/02	<b>„Präventive Rasterfahndung der Polizei NRW“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 115, 320 - 381 <sup>1498</sup>
1045 1046 1064 1126 1128 1144 1298	34	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>31. Mai 2006</b> , 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04	<b>„Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug“</b> , v. a. Rn. 62 ff.	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 116, 69 - 95 <sup>1499</sup>

<sup>1496</sup> [BVerfGE 115, 166, Sicherstellung von Telekommunikations-Verbindungsdaten](http://www.bundesverfassungsgericht.de) (30.07.2016)

<sup>1497</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html) (01.02.2016)

<sup>1498</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20060404\\_1bvr051802.html](http://www.bverfg.de/e/rs20060404_1bvr051802.html) (01.02.2016)

<sup>1499</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20060531\\_2bvr167304.html](http://www.bverfg.de/e/rs20060531_2bvr167304.html) (03.02.2016)



1094	35	BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom <b>13. Juni 2007</b> , 1 BvR 1550/03	<b>„Abfrage von Konto-Stammdaten“ auf Grundlage der Abgabenordnung</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 118, 168 - 211 <sup>1500</sup>
451 474 507 1055 1057 1123 1133 1139 1144	36	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>26. Februar 2008</b> , 2 BvR 392/07	<b>„Inzest-Entscheidung (Geschwister-Beischlaf)“</b> , vgl. Leitsatz 3 und Rn. 129 („Schuldausgleich“); Rn. 147 (Schuldprinzip“); Rn. 54 („weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers“)	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 120, 224 - 273 <sup>1501</sup>
1094	37	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>27. Februar 2008</b> , 1 BvR 370/07	<b>„Online-Durchsuchung“ (Heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems) auf der Basis des Verfassungsschutzgesetzes des Landes NRW</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 120, 274 - 350 <sup>1502</sup>

<sup>1500</sup> [BVerfGE 118, 168, Abfrage von Konto-Stammdaten](http://www.bverfg.de/e/rs20080226_2bvr039207.html) (30.07.2016)

<sup>1501</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20080226\\_2bvr039207.html](http://www.bverfg.de/e/rs20080226_2bvr039207.html) (01.02.2016)

<sup>1502</sup> [BVerfGE 120, 274, Online-Durchsuchung](http://www.bverfg.de/e/rs20080226_2bvr039207.html) (30.07.2016)

1094	38	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>11. März 2008</b> , 1 BvR 2074/05	<b>„(Anlasslose oder flächendeckende) präventive automatisierte Kennzeichenüberwachung“ nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 120, 378 - 433 <sup>1503</sup>
382 450	39	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>30. Juni 2009</b> , 2 BvR 2, 5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09	<b>„Vertrag von Lissabon“</b> , vgl. Rn. 249, 252 („Gewaltmonopol“), 253 („Strafrechtspflege“) und 364 („Schuldgrundsatz“)	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 123, 267 - 437 <sup>1504</sup>
1094	40	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>16. Juni 2009</b> , 2 BvR 902/06	<b>„Beschlagnahme von E-Mails auf dem Mailserver des Providers“, Verfassungsmäßigkeit der §§ 94 ff. StPO</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 124, 43 - 77 <sup>1505</sup>
339 1094	41	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>02. März 2010</b> , 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08	<b>„Vorratsdatenspeicherung“ (Verkehrsdaten)</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 125, 260 - 385 <sup>1506</sup>

<sup>1503</sup> [BVerfGE 120, 378, Automatisierte Kennzeichenüberwachung](http://www.bundesverfassungsgericht.de/urteil/120_378_08_100302_1bvr207405.html) (30.07.2016)

<sup>1504</sup> [http://www.bverfg.de/e/es20090630\\_2bve000208.html](http://www.bverfg.de/e/es20090630_2bve000208.html) (02.02.2016)

<sup>1505</sup> [BVerfGE 124, 43, Sicherstellung von E-Mails](http://www.bundesverfassungsgericht.de/urteil/124_43_09_100302_2bvr90206.html) (30.07.2016)

<sup>1506</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20100302\\_1bvr025608.html](http://www.bverfg.de/e/rs20100302_1bvr025608.html) (01.02.2016)

1093 1132	42	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>23. Juni 2010</b> , 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09	<b>„Zur Bestimmtheit des Untreuetatbestandes“</b> , vgl. Rn. 71	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 126, 170 - 233 <sup>1507</sup>
1094	43	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>12. Oktober 2011</b> , 2 BvR 236, 237, 422/08	<b>„Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung“</b> , §§ 100a Abs. 2 und 4, 101 Abs. 4 bis 6 und § 160 a StPO	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 129, 208 <sup>1508</sup>
382	44	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>18. Januar 2012</b> , 2 BvR 133/10	<b>„Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG / Gewaltmonopol“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 130, 76 - 130 <sup>1509</sup>
1094	45	BVerfG, Beschluss vom <b>24. Januar 2012</b> , 1 BvR 1299/05	<b>„Bevorratung von TKÜ-Bestandsdaten / Zuordnung dynamische IP-Adressen / automatisiertes bzw. manuelles Auskunftsverfahren“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 130, 151 - 212 <sup>1510</sup>

<sup>1507</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20100623\\_2bvr255908.html](http://www.bverfg.de/e/rs20100623_2bvr255908.html) (01.02.2016)

<sup>1508</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv129208.html> (30.07.2016)

<sup>1509</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20120118\\_2bvr013310.html](http://www.bverfg.de/e/rs20120118_2bvr013310.html) (01.02.2016)

<sup>1510</sup> [BVerfGE 130, 151, Bevorratung von TKÜ-Bestandsdaten](#) (30.07.2016)

451 507 1144 1253	46	BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom <b>19. März 2013</b> , 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2 BvR 2155/11	<b>„Verständigung im Strafprozess (Deal)“</b> , vgl. Rn. 54, 92 f. („Schuldprinzip“; „gerechte Vergeltung als legitimer Strafzweck“, „Staatsanwaltschaft als ‚Wächter des Gesetzes‘ und ‚Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“); Rn. 48 („empirisches Gutachten Prof. Dr. Altenhain)	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 133, 168 - 241 <sup>1511</sup>
339 1094	47	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>24. April 2013</b> , 1 BvR 1215/07	<b>„Antiterrordatei“</b>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> BVerfGE 133, 277 - 377 <sup>1512</sup>
382	48	BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom <b>23. März 2015</b> , 2 BvR 1304/12	<b>„Effektive Strafrechtspflege / Gewaltmonopol“</b> , vgl. Rn. 14 zu II b. <sup>1513</sup>	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> 2 BvR 1304/12 (Rn. 1-28) <sup>1514</sup>
1094	49	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>20. April 2016</b> , 1 BvR 966/09	<b>„Verfassungsmäßigkeit des BKA-Gesetzes“</b> , Entscheidung bezüglich der §§ 20 g, h, j, k, l, m, w und § 20 u Abs. 1 und 2 BKAG i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO	<a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a> 1 BvR 966/09 <sup>1515</sup>

<sup>1511</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20130319\\_2bvr262810.html](http://www.bverfg.de/e/rs20130319_2bvr262810.html) (01.02.2016)

<sup>1512</sup> [http://www.bverfg.de/e/rs20130424\\_1bvr121507.html](http://www.bverfg.de/e/rs20130424_1bvr121507.html) (01.02.2016)

<sup>1513</sup> [http://www.bverfg.de/e/rk20150323\\_2bvr130412.html](http://www.bverfg.de/e/rk20150323_2bvr130412.html) (01.02.2016)

<sup>1514</sup> [BVerfG, Beschl. 3. Kammer, Zweiter Senat, 2 BvR 1304/12](#) (30.07.2016)

<sup>1515</sup> [BVerfGE, Urteil 1 BvR 966/09 vom 20.04.2016 zum BKAG](#) (30.07.2016)

55 894	50	BGH, 3 StR 244/09 vom <b>19. November 2009</b> (LG Lüneburg),	<b>„Nachstellung (§ 238 StGB) - Zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“<sup>1516</sup></b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> BGHSt. 54, 189 ff.
55 894	51	BGH, 4 StR 417/12, Beschluss vom <b>19. Dezember 2012</b> (LG Bochum)	<b>Nachstellung (§ 238 StGB) – Zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“<sup>1517</sup></b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> Besprechung Leitsätze <sup>1518</sup>
665 1455	52	BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom <b>26. Mai. 1981</b> , 2 BvR 215/81	<b>Erforschung des wahren Sachverhaltes (§ 251 Abs. 2 StPO) i. Z. m. einem Zeugen vom Hörensagen (V-Mann)</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 57, 250 <sup>1519</sup>
996	53	BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom <b>20. Juli 1954</b> , 1 BvR 459, 484, 548, 555, 623, 651, 748, 783, 801/52, 5, 9/53, 96, 114/54	<b>Investitionshilfeurteil („Menschenbild des Grundgesetzes“)</b>	<a href="http://www.servat.unibe.ch/dfr">www.servat.unibe.ch/dfr</a> BVerfGE 4, 7 <sup>1520</sup>

<sup>1516</sup> Vgl. Besprechung <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/09/3-244-09.php> (30.05.2016) und „Famos“ - der Fall des Monats ([http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos\\_1008.pdf?id=92314](http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos_1008.pdf?id=92314), 30.05.2016, HU Berlin – Lehrstuhl Prof. Heinrich) Nr. 100, 08/2010, „Nachstellungs-Fall“.

<sup>1517</sup> Vgl. Besprechung <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/12/4-417-12.php> (30.05.2016)

<sup>1518</sup> Vgl. Besprechung <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/12/4-417-12.php> (06.10.2016)

<sup>1519</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv057250.html> (12.09.2016)

<sup>1520</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv004007.html> (12.09.2016)

1011	54	BGH, Urteil vom <b>11. Dezember 2003</b> (LG Kiel), BGH 3 StR 120/03	<b>Sittenwidrigkeit der Einwilligung in eine Körperverletzung / Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (einverständliches Verabreichen illegaler Betäubungsmittel)</b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> BGHSt 49, 34 <sup>1521</sup>
1093	55	BGH, Urteil vom <b>8. Mai 2014</b> (LG Frankfurt a. Main), BGH 3 StR 243/13	<b>Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (Verfassungsmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, verfassungskonforme Auslegung, Bestimmtheit, Legitimation und Grenzen von Vorfeldkriminalisierung durch abstrakte Gefährdungsdelikte</b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> BGHSt 59, 218, 233 ff. <sup>1522</sup>
1455	56	BGH, Urteil vom <b>30. Juli 1999</b> (LG Ansbach), BGH 1 StR 618/98	<b>Sachverständiges Glaubhaftigkeitsgutachten i. Z. m. dem sexuellen Missbrauch eines Kindes</b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> BGHSt 45, 164 <sup>1523</sup>
55	57	BGH, Beschluss vom <b>18. Juli 2013</b> (LG Dortmund), BGH 4 StR 168/13	<b>Körperverletzung (rein psychische Einwirkung als Gesundheitschädigung) ... Nachstellung (Konkurrenz mehrerer Nachstellungshandlungen) u. a.</b>	<a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a> <sup>1524</sup>

<sup>1521</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/03/3-120-03.php3> (12.09.2016)

<sup>1522</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/13/3-243-13-1.php> (18.09.2016)

<sup>1523</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.php3> (04.10.2016)

<sup>1524</sup> <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-168-13.php> (23.05.2017)

# Stichwortverzeichnis

## A

**Abschreckungswirkung Strafandrohung** 253  
**Adhäsionsverfahren** 20  
**Akkusationsprinzip** 120  
**Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten** 71, 74  
**Alltagstheorien** 9  
**Alltagsvorstellungen** 360  
**Alternativ-Entwurf** 137  
**Arbeitskreis empirische Polizeiforschung** 167  
**Austauschbarkeitsthese** 267

## B

**Bachelor-Studiengang Kriminologie**  
 Bern 224  
**BDK** 172  
**Berufsbild Kriminalist** 160, 165, 169, 172, 192, 316  
**Berufsbild Kriminologe** 55, 81, 165, 225, 395  
**Bezugswissenschaften** 8, 22, 34, 37, 42, 45, 46, 47, 50, 52, 55, 65, 80, 81, 83, 106, 136, 146, 158, 162, 178, 205, 213, 241, 242, 243, 285, 512  
 Anthropologie 55, 56, 168  
 forensische Psychologie 60  
 Geschichtswissenschaft 47, 67, 69, 174  
 Kommunikationswissenschaften 376  
 Kriminalanthropologie 31, 114  
 Kriminalistik 178  
 Kriminalpsychologie 30, 31, 58, 59, 114, 160  
 Kriminalstatistik 114  
 Kriminologie als Integrationswissenschaft 42  
 Mathematik 61, 62  
 Medizin 12, 42, 48, 56, 57, 82, 162, 168, 174  
 Rechtsmedizin 8, 57, 168, 173, 174, 188  
 Naturwissenschaften 48, 55, 56, 162, 174  
 Biologie 48, 56, 156, 174, 175, 188  
 Chemie 48, 56, 168, 174, 175, 188  
 Entomologie 56  
 Physik 48, 56, 168, 174, 175  
 Neurobiologie 47  
 Ökonomie 47, 65, 67, 140, 390

Pädagogik 47, 54, 349  
 Philosophie 59, 70, 72, 73, 87, 88, 205  
 Rechtsphilosophie 72  
 Politologie 46, 47, 63, 243  
 Psychiatrie 8, 12, 22, 42, 43, 47, 57, 69, 82, 212, 213  
 Psycho- und Humanwissenschaften 46  
 Psychologie 42, 47, 48, 53, 57, 58, 59, 60, 97, 139, 157, 170, 171, 192, 212, 213, 349, 390  
 Aussage- und Vernehmungpsychologie 194  
 Aussagepsychologie 59  
 Rechtspsychologie 8, 43, 59, 60  
 Reflexionswissenschaften 67, 70, 80  
 Sozialpsychologie 42, 97  
 Sozialwissenschaften 8, 12, 48, 51, 52, 53, 54, 83, 205, 213, 244, 251, 277, 323, 383, 429  
 Soziologie 38, 42, 47, 51, 53, 54, 55, 62, 212, 213, 215, 240, 242, 244, 245, 349, 390  
 Kriminalsoziologie 43, 54, 60, 245  
 Organisationssoziologie 46, 243  
 Rechtssoziologie 46, 54, 243, 288  
 Strafrechtssoziologie 240, 244  
 Toxikologie 174

**Bindestrichkriminologie** 251

**BIOS-BW e. V.** 26

**BKA**

gesetzlicher Forschungsauftrag 174  
 Herbsttagung 202  
 Kriminalistisches Institut 183  
 IZ 3 152, 174

**BMBF** 22

**Bologna-Prozesses** 151

## C

**Contrat Social** 87

**Coping** 107

**Criminal-Justice** 223, 225, 279, 388, 394, 395

Masterstudiengänge 396

**Criminologia** 39

## D

**DAkKS** 189

**DEFUS** 77

**Delicta mala per se** 263

**Delicta mere prohibita** 263  
**Determinismus** 39  
**Deutsche Hochschule der Polizei** 152, 169, 181  
 Kriminologie 227  
**Deutsche Richterakademie** 227  
**Deutscher Ethikrat** 344  
**DFG** 214, 226  
**DFK** 77  
**DGfK** 166, 181  
 Wolfsburger Programm 166  
**Diversion** 121  
**DynASS** 46

## E

**Effektive Strafverfolgung** 119  
**Effektivität** 339  
**Effizienz** 201, 339  
**EFUS** 77  
**Eignungsdelikt** 21  
**Einschätzungsprärogative** 264, 281, 291, 301, 364  
**Empirie** 104, 139, 176, 295  
 Strafrechtsdogmatik 265  
**Empirie vs. juristische Methode** 45  
**Entkriminalisierung** 122, 342, 356  
**Erfolgdelikt** 345  
**Ermessensausübung** 99  
**Ermessensentscheidung** 121  
**Etikettierung** 150  
**European Network of Forensic Institutes** 189  
**Evaluation** 149, 213, 220, 280, 379, 513  
 Bewährungshilfe 228  
 Führungsaufsicht 346  
 Gerichtshilfe 228  
 GVVG 335  
 Kernanliegen der Kriminologie 231  
 ProstitutionsG 346  
 RUBIKON 228  
 Terrorismusbekämpfung 335  
 TOA 228  
**EvaluationSteinbeis-Hochschule** 161  
**Expertenkommission** 122, 345

## F

**Fallanalyse**  
 Operative Fallanalyse 57  
 Profiling 57, 59  
**Fallkonferenz** 84, 191, 197, 234, 272, 403  
**Fehlerforschung**  
 Kriminalistik 60, 160, 176, 269, 399, 400  
 Staatsanwaltschaft  
 Wächter der Gesetze 195  
 Strafprozesslehre 209  
 Wahrnehmungsfehler 60  
**Feindstrafrecht** 312  
**Forschung**  
 hypothesengestützte Forschung 55  
**Freiburger Memorandum** 36, 138, 151, 241, 243, 251,  
 276, 383  
**Fünf Weisen des Kriminalrechts** 324, 344

## G

**Gefährderansprachen** 24, 198, 234, 271, 272, 401  
**Gefährdungsdelikt** 19  
**Gefahrenabwehr** 5, 25, 197  
 Aufgabe der Kriminalpolizei 199  
 Doppelfunktionalität 197  
 Risikoanalyse 191  
 RistBV 197  
 Severing 199  
 Zweckbindungsgebot 197  
**Gefahrenvorfeld** 313  
**Gegen-Kriminologie** 154  
**Gegenwartskriminologie** 381  
**Generalprävention** 112, 115, 124, 125, 232, 254  
 negative 112, 253, 337, 354  
 positive 113, 254, 337  
**GEPRIS** 214  
**Gerechte Ordnung** 111  
**Gerechtigkeit**  
 gerechte Ordnung 112  
 Unbestimmtheit des Begriffs 325  
**Gesamte Strafrechtswissenschaft** 1, 53, 83, 140, 196,  
 207, 215, 251, 285, 301, 338, 350, 352, 356, 385,  
 388, 390, 404



angewandte Forschung an Universitäten 223

Empirie 114

Interdisziplinarität 33

**Gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik**  
**321**

**Gesellschaftsvertrag 10**

**Gesetz der konstanten Verhältnisse 52**

**Gesetzgebung**

symbolische 364

**Gesetzgebungslehre 328, 348**

**Gesinnungsstrafrecht 264**

**Gewaltkommission 212**

**Gewaltkriminalität 26, 369, 372**

PIAV 201

**Gewaltmonopol**

Nothilfe 100

Notwehr 100

Selbsthilfe 102

Selbstjustiz 103

**Gewaltschutzgesetz 5, 16, 17, 18, 102, 299, 345**

**Große Strafrechtskommission 33, 333**

**Grundlagenforschung 152, 211, 212, 214, 269**

**Grundrecht auf Sicherheit 90, 99**

## H

**Handbuch für Untersuchungsrichter 156**

**Haus des Jugendrechts 336**

**Hermeneutik**

objektive 398

**Herrschaftsvertrag 86**

**Hilfswissenschaft 30, 338, 390**

## I

**IfK**

Heidelberg 278

Köln 43, 137, 278

Tübingen 214, 223, 278

**IFK**

Köln 214

**IMK 101, 202**

AG Kripo 202

Gremienstruktur 202

INPOL-neu 201

PIS 202

**Innere Sicherheit 103, 321**

Anteil am Bruttoinlandsprodukt 67

Freiheit und Sicherheit 93

IMK

AK II 202

PIS 101

Kosten 65

Polizeipräsenz 65

Recht auf Sicherheit 89

Staat als Garant der Sicherheit 88

**Insel-Beispiel**

Kant 111

**Instanzenforschung 246, 259**

**Institut für Kriminalwissenschaften**

Hamburg 277

**Institut für kriminologische Sozialforschung**

Hamburg 277

**Institut für Kriminologische Sozialforschung**

Hamburg 223

**Interdisziplinarität 8, 43, 81, 225, 391**

Explosion des Wissens 81

Fragmentierung des Wissens 81

Personal an IfK 81

**IPOS 183**

## J

**Juristenausbildung**

Kriminalistik 157, 179, 209

Kriminologie 37, 43, 278

**Juristische Methode 45**

## K

**Kernstrafrecht**

fragmentarisches 313

**Koalitionsvertrag 20, 22, 231**

**Kontaktverbot 20, 25**

**KrimG 37, 213**

Nachwuchspreis 38

**Kriminalist 204, 205, 316**

Cyber-Kriminalist 62

**Kriminalistik 8, 24, 32, 34, 49, 56, 57, 67, 69, 80, 150,**  
**155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 168,**

- 169, 170, 171, 173, 178, 180, 181, 184, 185, 186, 187, 190, 192, 197, 202, 203, 421, 477**  
 anwendungsorientierte Eigenforschung 167  
 Bestandteil der Kriminologie 155  
 Beweisgewinnungsstrategien 195  
 Deutsche Hochschule der Polizei 179  
 Digitale Forensik 171  
 DNA-Profilung 189  
 Einheitsausbildung 169  
 erkenntnistheoretischer Realismus 176  
 Gefahrenerforschung 200  
 Gegenstand 163  
 Geisteswissenschaft 163  
 Groß  
     Vater der Kriminalistik 166  
 Grundlagenforschung 162  
 Handwerk 149, 162, 172  
 Hypothesen 56, 172, 192, 204, 275  
     Versionsbildung 204  
 Institut 181  
 Institut an der FHÖV NRW 183  
 KPMD 201  
 kriminalistische Handlungslehre 150, 175, 194, 204  
 kriminalistische Kriminologie 157  
 kriminalistisches Dreieck 192  
 Kriminalistisches Seminar Berlin 159  
 kriminalistisch-heuristischer Regelkreis 204  
 Kriminalstrategie 164, 170, 180, 200, 203, 207, 341  
 Kriminaltaktik 180, 193, 194, 203  
     kriminaltaktisches Gesamtkonzept 18  
     OFA 57, 59, 204, 208  
 Kriminaltechnik 164, 180, 187, 188, 194  
     Spurenkunde 171, 187  
 Kriminaltechnische Institute 48, 151, 165, 174, 278  
 Kriminalwissenschaften 149  
 Lehr- und Studienbriefe 170  
 Lehrstühle 165  
 Leitfaden 385 188  
 Masterstudiengang Berlin 161  
 Masterstudiengang Ruhr-Universität Bochum 161  
 Masterstudiengänge 182  
 Methodenlehre der Verbrechenskontrolle 163  
 Normgenese 164  
 operative Kriminalstrategie 164, 203, 207  
 planende Kriminalstrategie 164, 202  
 planende und operative Kriminalstrategie 202  
 pro-aktive Ermittlungsarbeit 199  
 Profiling 204  
 Prozesslehre 175  
 Realien des Strafrechts 157  
 Rechtsmedizinische Institute 190  
 Sozialistische Kriminalistik 168  
 systematische Kriminalistik 166  
 Tataufklärungslehre 177  
 Tatverdachtslehre 193  
     Anfangsverdacht 195  
 universitäre Verankerung 169  
 Untersuchungskunde 155, 156  
 Wahrheitsfindung 206  
 wissenschaftliche 175, 177, 178, 180  
 wissenschaftliche Kriminalistik 166  
 Wissenschaftscharakter 165  
 Zeitschrift 168  
 Zentrum für Sicherheitsforschung 188  
 zukunftsorientierte 177  
**Kriminalistische Studiengemeinschaft e. V. Bremen 181**  
**Kriminalistisches Institut Jena e. V 181**  
**Kriminalitätsangst 97**  
**Kriminalitätsfurcht**  
     mediale Beeinflussung 380  
     personale 95  
     soziale 94  
**Kriminalliteratur 11**  
**Kriminalpolitik 44, 80, 229, 247, 285**  
     Agenda-Setting 308  
     aktionistisch 313  
     Anti-Furcht-Politik 310  
     auf kriminologischer Grundlage 249  
     Brücke zwischen Strafrechtsdogmatik und  
         Kriminologie 393  
     emotionale 320  
     entprofessionalisierte Popularisierung 314  
     Evaluation 231  
     Folgenorientierung 332  
     für Menschen 239  
     Gefahrenvorsorge 63

Gesamte Strafrechtswissenschaft 44, 310, 327, 347  
     Lehrmeisterin des Strafgesetzgebers 44  
 Goretex-Prinzip 322  
 Große Strafrechtskommission 33  
 gute 328  
 humanitäre und finanzielle Kosten 60  
 Kriminalistik 201  
 kriminalpolitische Kriminologie 241  
 kriminalpolitische Neutralität der Kriminologie 381  
 kriminalpolitischer Reflex 108  
 Kriminalstrategie 201, 202  
 Kriminologie und Kriminalpolitik 30  
 kritisch-reflexive Kriminologie 215  
 Kunst des Möglichen 314  
 Legalbewährung 134, 231, 337  
 liberale Gesellschaftspolitik 311  
 Moralunternehmer 355  
 ohne Medien kein Zugang 362  
 Opferschutz 98  
 Personalkosten Sicherheitsbehörden 61  
 Politikfeld Strafrecht 64  
 Politikfelder 62  
 politische Wissenschaft 326  
 populistisch 313  
 populistische 320, 359  
 praktische 323, 327, 335, 342  
 präventiver Gesellschaftsschutz 257  
 präventives Paradigma 307  
 punitive 374, 388  
 rationale 325, 338, 340  
 rationale Gesetzgebung 229, 230, 255, 310, 323, 328  
 Reflexionswissenschaften 141  
 Schul- und Bildungspolitik 63  
 Sicherheit durch Strafrecht 109  
 Sicherheit und Freiheit 106  
 Sozialpolitik 44, 67, 273  
 Staat als Moralunternehmer 63  
 symbolische 18, 63, 309, 343, 355, 358  
 Theorieabstinenz 221  
 Typologien 312  
 Unsicherheitsgefühle 342  
 utilitaristische 339  
 Wirtschafts- und Kommunalpolitik 63

wissenschaftlich 323, 332

wissenschaftliche 364

### **Kriminalpolitik und Kriminologie 63**

#### **Kriminalprävention 213**

Deutscher Präventionstag 76

Expertendialog der Bundeskanzlerin 77

Landespräventionsrat Niedersachsen 76

ProPK 199

#### **Kriminalprognose 213**

#### **Kriminalstrategie 42**

#### **Kriminalwissenschaften 32, 45, 49, 56, 82, 148, 150,**

**156, 164, 166, 168, 169, 170, 180, 181, 182, 183,**

**184, 233, 238, 278, 514**

Anwendungsbezug 162, 166, 170, 172, 207, 211,

214, 215, 216, 217, 220, 223, 233

Bedarfsforschung 220, 240, 331

Grundlagenforschung 162, 173, 174, 178, 205, 212,

215, 216, 217, 218, 240

juristische Kriminalwissenschaften 45

nicht-juristische Kriminalwissenschaften 45

Psychologie als reflexive Bezugswissenschaft 60

#### **Kriminologie**

angewandte Kriminologie 214, 304

Angewandte Kriminologie 214, 215, 216, 217, 218,

219, 221, 232, 240, 278

MIVEA 215, 216, 217

Anlage und Umwelt 62

Anwendungsorientierung 19, 213, 214, 229

Anwendungswissenschaft 51

Ätiologie 69, 75, 140, 154, 238

Aufgaben 152

Auftragsforschung 218

autonome Erfahrungswissenschaft 30

autonome Reflexionswissenschaft 80, 135

Bedarfsforschung 228

Bedeutungsverlust 277

Bindestrichkriminologie 43

Clearing-Zentrale 151

Denomination 42

dienende Funktion 338

distanzierter Kritiker des Strafrechts 292

Erfahrungswissenschaft 12, 280

Forschung auf Vorrat 334

- Gefahrenabwehr 74, 84, 102, 103, 104, 110, 145, 197
- Gegenstandsbereich 47, 157
- Gegenwartskriminologie 219, 241, 242, 245
- Geisteswissenschaft 56
- Herrschaftslegitimation 349
- Hilfswissenschaft 29, 51, 69, 80, 141, 148, 156, 159, 160, 166, 174, 213
- historische Kriminologie 68
- Human- und Sozialwissenschaft 45, 50, 240
- Instanz gesellschaftlicher Selbstreflexion 49
- Institutionenforschung 45, 50, 54, 104
- integrierende Betrachtungsweise 42
- interdisziplinäre 241, 243
- interdisziplinäre Erfahrungs- und Sozialwissenschaft 50
- interdisziplinärer Charakter 50
- interdisziplinäres Verständnis 70
- Interdisziplinarität 46, 47, 52, 54, 78, 80, 81, 138, 173
- Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV) 30
- Kommunale Kriminalprävention 75
- Konfliktwissenschaft 244, 258
- Kontrollwissenschaft 151
- Kriminalanthropologische Schule 41
- Kriminalprävention 63, 76, 77, 96, 170, 199, 220, 383, 513
- Kriminologie als Taktgeber 83
- Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft 35
- kriminologische Forschung 49, 162, 167, 174, 231, 304, 383
- Determinismus 41
- Krise 37
- kritische Kriminologie 51, 84, 103, 154, 242, 247
- kritisch-autonome 221
- Kritische Kriminologen 150
- Legitimationswissenschaft 36, 221
- Medienkriminologie 361
- Milieutheorie 41
- Nebendisziplin der Strafrechtswissenschaft 278
- normatives Vorverständnis 296
- Normgenese 243
- praxisbezogene 168, 215, 220
- Praxisrelevanz 213
- Praxisunterwerfung 213
- Reflexionswissenschaft 221, 240
- Service-Forschung 36
- Servicefunktion 349
- Sicherheitsempfinden 220
- Sozialwissenschaften 29
- sozialwissenschaftliche Integrationswissenschaft 47, 241, 243, 250
- Soziologie
- Grundlagenwissenschaft 54
- soziologisch ausgerichtete 53
- Soziologische Schule 41
- Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 35
- strafrechtliche Wirklichkeitswissenschaft 246
- Täterkriminologie 143
- täterorientierte Kriminologie 70
- Tatsachenwissenschaft 45, 325
- Theorielosigkeit und Reflexivitätsmangel 213
- traditionelle Kriminologie 69, 84, 154, 219, 242
- traditionell-angewandte 221
- Verfassungsrecht 280
- verstehende 214, 390
- vom Aussterben bedroht 37
- Kriminologie im engeren Sinne 47**
- Kriminologie im weiteren Sinne 47**
- Kriminologie und Kriminalpolitik 51, 239**
- Kriminologie und Strafrecht 212**
- Kriminologie und Strafrechtswissenschaft 34**
- integrativ-wissenschaftlich 35
- MPI 35, 36, 73, 134, 152, 217, 240, 255
- Kriminologische Dienste**
- Justiz 227
- Kriminologische Forschung 43**
- Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden 152**
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 152**
- Kritischer Rationalismus 71, 273, 330**
- L**
- Labeling-Approach 246**
- Etikettierungsansatzes 246

**Legalitätsprinzip 121**

**Leviathan 85**

**Liszt 2, 10, 11, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 44, 45,**

**51, 63, 80, 113, 141, 157, 159, 162, 166, 297, 349**

Anlage und Umwelttheorie 41

Aufgaben des Kriminalisten 316

Begründer der gesamten Strafrechtswissenschaft 32

Berufsbild Kriminalist 158

Empirie im Strafrecht 39

gesamte Strafrechtswissenschaft 316

Gesamte Strafrechtswissenschaft 34, 43, 78

Kriminalistik 157

Kriminalpolitik 316

Kriminalpolitiker 31

Kriminologie als eminent praktische Wissenschaft  
297

Lehrbuch des deutschen Strafrechts 147

Marburger Programm 31, 43, 113

Neue Schule 33

Schöpfer moderner Kriminalpolitik 315

Schuldvergeltung 276

Schulenstreit 44

Tätertypenlehre 78

Vereinigungstheorie 41

Vergeltungsstrafrecht 112

Zweckgedanke 43, 113, 276

Zweckrationalität des Strafrechts 112

**Literaturwissenschaft 11**

## M

**Mainstream-Criminology 241**

**Makrokriminologie 37, 40**

**Masterstudiengang Kriminologie**

Bern 224

Bochum 223

Greifswald 223

Hamburg 223

Regensburg 224

Tübingen et al. 224

**Medialer Verstärkerkreislauf 365**

**Medienkriminologie 374**

**Menschenbild 118, 259, 261**

Grundgesetz 261

Kriminalprognostik 126

Locke 87

**Methodenlehre**

juristische und nicht-juristische 46

**Mikrokriminologie 40**

**MIVEA 215**

Einzelfallprognostik 216

**MPI 35**

Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach 48

## N

**Nachstellung 4, 5, 9, 13, 18, 22, 104, 108, 124, 135, 146,  
147, 222, 232, 234, 236, 282**

Anzeigebereitschaft 271

Berlin

Landeskommission gegen Gewalt 77

Delikts- und Fachstrategien 203

Eignungsdelikt 282

Gewaltkriminalität 13

Sicherheitsgefühl 198

Stalking 4, 5, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 77, 102, 135,  
199, 203, 233, 234, 237, 282, 515, 517, 528, 538

Studie Budd 108

**Narrationsanalyse 147**

**Nationaler Normenkontrollrat 344, 398, 555**

**Near-Repeat-Victimisation 61, 196**

**Negation der Negation des Rechts**

Hegel 111

**Netzwerkarbeit 401**

**Neue Steuerungsmodelle 66**

**Normgenese 13, 23, 46, 106, 136, 143, 147, 202, 222,  
279**

**Normtreue 248**

**Normverdeutlichung 248**

**Normvertrauen 117**

## O

**Öffentliches Interesse 18, 121, 135, 235**

Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten  
hinaus gestört 237

Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der  
Allgemeinheit 237

**Opferhilfe 238**

**Opferschutz 12, 14, 78, 346**

**Opportunitätsprinzip 121, 356**

## **P**

**Paradigmenwechsel 82**

**PDV 100 195, 201**

**Periodische Sicherheitsberichte 213, 339, 341, 383**

**PIAV 201**

**Pioniere der Kriminologie**

Aschaffenburg 30, 57, 59, 82

Beccaria 40, 66, 77, 82

Bentham 66, 113

Eckartshausen 10, 58

Ferri 39

Feuerbach 10

Garofalo 39, 44

Göppinger 29, 57, 217

Howard 40, 82

Kraepelin 57, 82

Lacassagne 41, 82

Leferenz 57

Liszt 327

Lombroso 39, 41, 82

Münch 10, 58

Pitaval 10, 58, 82

Prins 327

Quetelet 40, 461

Tarde 41, 82

van Hamel 327

Wahlberg 27

**PKS 13, 61, 268**

**Poenologie 33, 34**

**Politikberatung 320**

**Politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf 308, 373**

**Polizeiforschung 167**

**Polizeiwissenschaft 50, 75, 165, 167, 169, 173, 184, 259, 278, 421**

**Portrait parlé 159**

**Praktische Konkordanz 91**

**Präventionsstaat 134**

**Präventionsstrafrecht 311, 312**

**Präventivwirkung des Nichtwissens 106**

**PRECOBS 61**

**Primärerfahrungen 335**

**Privatklage 9, 20, 104, 121, 135, 234, 235, 236, 270**

**Prognostik 25, 75**

false positives 28, 127

Kriminalprognose 127, 207, 218, 219

Kriminalprognostik 26, 28, 57, 126, 206

Prognoseentscheidungen 27, 283

## **R**

**Rational-Choice-Ansatz 66, 113**

**Rationale Gesetzgebung**

Prüfraster 357

**Rechtsbehelfe 122**

**Rechtsfrieden 119**

**Rechtsgut**

Einfallstor Verhältnismäßigkeitsprüfung 303

Vorverlagerung der Strafbarkeit 51

**Rechtsguttheorie 300**

**Rechtspolitik 249, 312, 320**

Fachwissen 384

rationale 396

**Rechtsstaatsprinzip 100**

**Rechtswissenschaft 10, 12, 42, 47, 49, 54, 59, 82, 105, 136, 152, 179, 214, 259, 281, 285, 297, 389**

**Referentenentwurf 13**

**Regierungsentwurf 13, 20, 234**

**Resozialisierung 34, 59, 112, 118, 123, 124, 284, 285, 312, 483, 487**

**Restorative Justice 107**

**Risikostrafrecht**

symbolisches 311

**RiStBV**

Weisungscharakter 236

**Routine Activity Approach 66**

## **S**

**Sanktionswirkungsforschung 220, 268**

Praxisunterwerfung 349

**Schleier des Nichtwissens 119**

**Schuldausgleich 33, 118, 119, 126, 133, 337, 487, 491**

gerechter 110

**Schuldenstreit 79, 114, 284, 487**

- Binding 39
- Birkmeyer 39
- jungdeutschen Schule 41
- Kompromisslinie 114
- Sein-Sollen-Fehlschluss 339**
- Sicherheitsempfinden 95, 96**
- Sicherheitsforschung 46**
- Sicherheitsgefühl 94, 95, 99**
- Sicherungsgedanken 79**
- Sicherungsverwahrung 117**
- Signalementslehre 159**
- SIZ 183, 187**
- Sozialadäquanz 16, 198, 266**
- Sozialarbeit 55, 216, 512, 513**
- Sozialdatenschutz 25**
- Sozialgeheimnis 272**
- Sozialkontrolle 229, 243, 298**
  - reaktiv 109
- Sozialphysik 40**
- Sozialpolitik 63, 241**
- Spezialprävention 34, 78, 109, 112, 123, 133**
- Staatsanwaltschaft 196**
  - Verpolizeilichung des Strafverfahrens 208
- Strafbedürfnis**
  - gesellschaftliches Strafbedürfnis 53
- Strafprozesslehre 148, 209**
- Strafrecht**
  - begrenzte Steuerungskraft 355
  - Empirie 288
  - gesellschaftliches Problemlösungsmittel 359
  - Konjunktur als politisches Mittel 359
  - Legitimation 108
  - Legitimationskrise 52
  - Legitimationskriterien durch Empirie 53
  - nach-präventives Risikostrafrecht 46, 134, 143, 311
  - präventiver Gesellschaftsschutz 46
  - Psychologischer Zwang 66
  - Risikostrafrecht 134, 143
  - Schuldprinzip 56
  - Sicherungsgedanke 33
  - Strafrecht als Gefahrenabwehrrecht 52
  - symbolisches 363, 364
  - Ultima Ratio 34, 353
  - Zweispurigkeit 116
- Strafrechtsdogmatik 265, 285**
  - und Kriminologie 213
- Strafrechtspflege 140, 223, 258**
- Strafrechtspolitik 299**
- Strafrechtswissenschaft 1, 7, 8, 11, 23, 27, 31, 32, 33, 37, 38, 43, 56, 62, 67, 78, 105, 113, 133, 139, 142, 146, 154, 157, 162, 206, 212, 216, 219, 232, 276, 277, 278, 279, 281, 287, 288, 289, 293, 303, 325, 331, 349, 485, 492, 512, 513**
  - Einfluss der Sozialwissenschaft 53
  - freie Beweiswürdigung 161, 176
  - Gefährdungsdelikte 199
  - Generalprävention 254
  - Gerechtigkeit 10, 29, 72, 73, 80, 93, 111, 114, 115, 119, 121, 293, 353
  - Gesamte Strafrechtswissenschaft 10, 19, 29, 32, 34, 39, 44, 46, 47, 63, 78, 80, 81, 83, 108, 112, 122, 133, 137, 139, 143, 147, 150, 165, 166, 204, 286, 295
    - integratives Modell 36
  - Integrationswissenschaft 39
  - integrierte 43
  - juristische Kriminalwissenschaft 45
  - Methodik 44
  - normative Disziplin auf empirischer Basis 116, 139
  - Normwissenschaft 35, 38, 141, 325, 330, 349
  - Präventionsstrafrecht 51, 290
  - Präventivwirkung des Nichtwissens 356
  - Rechtsgut 23, 25, 74, 75, 83, 90, 91
  - Risikostrafrecht 51
  - Strafrechtspflege 33, 44, 166
  - Strafrechtsvergleichung 36
  - Theorienstreit 284
  - Ultima Ratio 83, 92, 110, 115, 118, 124, 132, 281, 284, 301, 356
    - Vergeltung als Ruhebank 285
  - Verteidigung der Rechtsordnung 115, 125, 482
  - Willensfreiheit 56, 70, 118, 276
  - ZStW 30
- Strafverfolgungsstatistik 61**
- Strafzwecktheorien**
  - absolute

klassische Lehre 110  
 relative 112  
**Subjektives Sicherheitsempfinden 90**  
**Symbolische Gesetze**  
 Kategorien 358  
  
**T**  
**Täter-Opfer-Ausgleich 107, 122, 135, 197, 213, 234,**  
**235, 237, 346, 403**  
**Täter-Opfer-Beratung 238**  
**Tätertypenlehre 260**  
**TeSIT 183, 187**  
**Thomas-Theorem 97**  
**Trennungsthese 381**  
  
**U**  
**Übermaßverbot**  
 Ultima Ratio 262  
**Ubiquität von Kriminalität 52**  
**Ubiquitätstheorie 246**  
**Ultima Ratio 92, 121, 239, 281, 283, 313**  
**Universalgelehrter**  
 Groß 140  
**Unterbringungsgesetz 25**  
 PsychKG NRW 25  
**Utilitarismus 66, 113**  
**Utima Ratio 303**  
  
**V**  
**Verdeckte Ermittlungen 120**  
**Verfassungsrecht**  
 Einschätzungsprärogative Gesetzgeber 91, 100, 106,  
 132, 284  
 Gestaltungsspielraum Gesetzgeber 124, 487, 491  
 Gewaltmonopol 8, 10, 84, 85, 88, 92, 99, 100, 101,  
 102, 103, 104, 105, 210, 492, 493, 494  
 Gewaltmonopol und Kosten 65  
 Praktische Konkordanz 91  
**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 46, 117, 133, 355**  
 Angemessenheit 46, 106, 115, 304  
 Erforderlichkeit 46, 106, 303, 304, 337  
 Geeignetheit 46, 106, 303, 304

**Verhandlungsgruppe der Polizei 190**

**Viktimisierungssurvey 268**

**Volonté générale 88**

**Vulnerabilität 97**

## W

**Warnschussarrest 230**

**Weißer Ring 233**

**WE-Meldungen 202**

**Wissenschaftsbegriff**

Erkenntnisstreben 48

Kriterien der Wissenschaftlichkeit 140, 150, 162,  
 173, 205, 218

Wertfreiheit der Wissenschaft 48

Wissenschaft 23, 31, 34, 45, 47, 48, 49, 50, 56, 105,  
 127, 144, 146, 148, 149, 153, 156, 157, 159, 162,  
 163, 168, 170, 173, 175, 178, 184, 205, 207, 211,  
 212, 213, 215, 218, 220, 222, 238, 242, 243, 262,  
 284, 293, 297, 327, 328, 329, 331, 338, 349, 380

**Wissenschaftsdisziplin**

Elemente 165

**Wissenschaftsrat 288**

interdisziplinäre Rechtswissenschaft 288

## Z

**Zentrum für Interdisziplinäre Forensik 48**

**Zweckgedanke 27, 43, 79, 113**



## Anlage 1 – Kurzbeschreibung Roman / Rahmendaten Charaktere

Die Vorlage (basierend auf einer eigenen, autobiographischen Erfahrung des Autors Kurbjuweit, vgl. Fn. 5) beschreibt aus der Perspektive eines bürgerlichen, gutsituierten Familienvaters, wie seine Familie durch das „Nachstellungsverhalten“ eines Hausmitbewohners aus den Fugen gerät, und wie sich der Protagonist – bedingt durch das Versagen der Behörden – zur Selbstjustiz getrieben sieht. Zwar bleibt damit die Gesamtdarstellung des äußeren Geschehens und der Gefühlswelt des Protagonisten subjektiv; sie ist aber insofern für eine wissenschaftliche Arbeit objektivierbar, als sie in sich schlüssig und objektiv nachvollziehbar ist.

### Zur Handlung:

Das **Ehepaar Randolph und Rebecca Tiefenthaler**, er erfolgreicher Architekt, sie studierte (Bio-)Medizinerin, die nach der (geplanten) beruflichen Eltern(aus)zeit nach der Geburt der **beiden gemeinsamen Kinder Paul und Fee** (zu Beginn der Handlung ca. 5 und 2 Jahre alt) nicht mehr in den Beruf zurückgefunden hat, bewohnen eine großzügige Eigentumswohnung im Hochparterre (mit eigenem Zugang zu einem zur Wohnung gehörenden Gartenanteil) eines unter Denkmalschutz stehenden gepflegten Gründerzeit-Hauses im Südwesten Berlins. Über dem Ehepaar, im zweiten Stock und im Dachgeschoss des Hauses, wohnen zwei weitere Familien als Eigentümer.

Im Souterrain wohnt **Dieter Tiberius** zur Miete, ein etwa 40-jähriger arbeitsloser Informatiker, der (wie sich erst gegen Ende der Vorlage anlässlich des Prozesses gegen Randolph Tiefenthalers Vater **Hermann** zeigt) als Kind, nach dem Auszug des an ihm uninteressierten Vaters, mit der alleinerziehenden Mutter unter schwierigen Bedingungen zu Hause und schließlich, ab dem neunten Lebensjahr, im Heim aufwuchs. Als kleines, dickleibiges, zugleich aber überaus kluges Kind war er dort ein prädisponiertes Opfer der älteren Heimkinder, die ihn als Ventil zum „Druckausgleich“ ihrer angestauten eigenen Frustrationen missbrauchten. Er war massiver seelischer, körperlicher und auch sexueller Gewalt ausgesetzt, wurde über lange Zeit massiv viktimisiert.

Trotzdem schien er nach der Entlassung aus dem Heim sein Leben meistern zu können. Er holte das Abitur mit Anfang 20 nach und ließ sich anschließend zum Informatiker ausbilden. Einige Jahre später kündigte er seine Arbeitsstelle wegen schwerer depressiver Störungen, die auf Veranlassung des Sozialamtes, als Tiberius ca. 28 Jahre alt war, auch therapeutisch behandelt wurden (vgl. S. 227), und zog sich seitdem total aus der Gesellschaft zurück.

Herr Tiberius ist ein prototypischer, psychopathologischer Störer („Stalker“) ohne evidente Gewaltneigung, der das Leben der Familie Tiefenthaler mit seinen sexuellen Anspielungen gegenüber Frau Tiefenthaler und fälschlichen Anschuldigungen (vor allem

des sexuellen Missbrauchs der beiden Kinder durch die Eltern Tiefenthaler) in ein „Krisengebiet“<sup>1525</sup> verwandelt. Die Angst um die körperliche Integrität der Familie, den Familienzusammenhalt, vor allem aber auch Bedenken wegen des möglichen Verlusts des für die Familie Tiefenthaler statusbegründenden Rufs wohlhabender „neuer“ Bürgerlichkeit und nicht zuletzt die Verzweiflung über die Ohnmacht des Rechtsstaats während eines siebenmonatigen „Martyriums“ verwandeln in einem schleichenden Prozess zunächst die Gedankenwelt, dann die Haltung, die Rhetorik und schließlich auch die Handlungen und damit insgesamt das (innerfamiliäre) wohlhabende großbürgerliche Selbstbild des Ehepaares Tiefenthaler.

Obgleich „die Wohlhabendigkeit (der Familie Tiefenthaler) und die krankhafte Verwahrlosung (des Herrn Tiberius) so klar kontrastieren“<sup>1526</sup>, bleibt der Rechtsstaat tatenlos (vgl. Anl. 4). Alle legalen Versuche, bei der Polizei, dem Jugendamt, dem Sozialamt, den Gerichten und beim Eigentümer der Souterrain-Wohnung (dort mittels einer Kündigung des Mietverhältnisses des Tiberius) die angespannte Lage zu entschärfen, verlaufen ergebnislos. Sogar chiffrierte Versuche, bei Freunden wenigstens psychische Unterstützung ihrer gedanklichen Konstrukte der Selbsthilfe im Umgang mit Personen der Kategorie Tiberius` zu erhalten, scheitern kläglich. Tiefenthalers verzweifeln fast daran und es entwickelt sich bei Randolph Tiefenthaler, dem rechtsstaatsgläubigen Pazifisten, ein intrapersonaler Rollenkonflikt. Soll oder muss er die Sache selbst, ggf. sogar mit Gewalt, in die Hand nehmen? Dramaturgisch über die Handlung gestreut, scheitern alle diese angedeuteten Ansätze und, jedenfalls bis zum „Höhepunkt“ der Handlung, entweder an seiner tief verinnerlichten rechtsstaatlichen Überzeugung, an einer inneren Blockade vermuteter bourgeois Überlegenheit, der Feigheit vor dem gefährlichen und unbotmäßigen Tun oder an deren dilettantischer Vorbereitung (vgl. z. B. „tschetschenische Lösung“, S. 203 f.).

Prädispositiv für die Persönlichkeit Randolph Tiefenthalers ist ein latenter **Vater-Sohn-Konflikt (Entfremdung)**. Der Vater Hermann, geb. 1929, ein Waffennarr und aktiver Schütze, der beinahe immer und überall eine geladene Waffe mit sich herumträgt, versucht seine drei Kinder (zwei Söhne und eine Tochter) schon früh an Waffen zu gewöhnen. Er nimmt sie schon als Kinder mit in den Schützenverein, verspricht ihnen auch eigene Waffen. Randolph entwickelt dabei eine tiefe Abneigung gegen Waffen und gegen die „Manie“ seines Vaters. Mit knapp 10 Jahren entschließt er sich, seinen Vater nicht mehr zum Schießplatz zu begleiten. Es kommt zum emotionalen Bruch zwischen den beiden. Der Vater bevorzugt nach Randolphs Ansicht anschließend scheinbar Randolphs ältere Schwester und seinen jüngeren Bruder. Randolph leidet sehr unter der Entfremdung, ängstigt sich aber gleichzeitig, der Vater könnte auf ihn oder seinen Bruder

---

<sup>1525</sup> Treffender Ausdruck: Vgl. SZ vom 26.1.2013: <http://www.sueddeutsche.de/kultur/roman-angst-von-dirk-kurbjuweit-wenn-sich-das-leben-in-ein-krisengebiet-verwandelt-1.1583631>)

<sup>1526</sup> Vgl. Zeit vom 17.01.2013: <http://www.zeit.de/2013/04/Dirk-Kurbjuweit-Angst-Psychothriller>

Bruno schießen, wenn er wütend wird.

Die „Fallvignette“ gewinnt ihre Tiefe durch die Darstellung ausgiebiger „innerer Dialoge“ insbesondere des Protagonisten Randolph Tiefenthaler, die dem Leser einen Einblick seiner inneren Zerrissenheit, seiner Hilflosigkeit und Verzweiflung bis hin zum Vertrauensentzug ggü. seiner Frau erlauben. Über dieses literarische Stilmittel, eine tiefgreifende viktimologische Einsicht im Hintergrund eines beinahe alltäglichen Geschehens mit einem gewiss hohen Dunkelfeld über die durchschnittlich in der PKS erfassten rund 25.000 Fälle p. a., erzeugt der Roman eine sehr viel weitere Perspektive als die einer „Alltagsvorstellung der Kriminalität“, wie sie Walter et al.<sup>1527</sup> als Grundlage ihres Werkstattberichts nutzen.

Die Geschichte nimmt eine unerwartete dramaturgische Wendung. Die Eingangsszene beschreibt einen Besuch Randolphs bei seinem Vater im Gefängnis Tegel, wo er, wegen Totschlags an Dieter Tiberius verurteilt, eine 8-jährige Freiheitsstrafe verbüßt. Tatsächlich, wie Randolph im Epilog des Buches ausschließlich seinem Tagebuch anvertraut, hat aber er den „Mord“ begangen. Angesichts der verzweifelten Lage seines Sohnes hatte Hermann Tiefenthaler unversehens die zwischen beiden herrschende „Sprachlosigkeit“ beendet. Der Vater lieferte ihm anlässlich eines mehrtägigen spontanen Bezugswissenschaften in Abwesenheit der „wahrscheinlich“ nicht eingeweihten Familie eine Pistole aus seiner Sammlung. Er reinigt die Waffe nach der Tat, veranlasst seinen Sohn, sich die Hände zu waschen und übernimmt gegenüber der von Randolph verständigten Polizei die alleinige Verantwortung für die Tat. Trotz offenkundiger Zweifel des ermittelnden Kriminalbeamten wird der vom Vater beschriebene Tathergang auch in der Gerichtsverhandlung nicht angezweifelt.

### **Zwischenbewertung:**

Kurbjuweit nimmt den Leser mit auf eine fiktive Reise in zahlreiche intra- und interpersonale, tiefenpsychologische Konflikte. Besonders gewinnbringend erscheint hierbei die dicht gewobene Beschreibung der Gedankenwelt der Protagonisten, v. a. des Randolph Tiefenthaler aber auch anderer Charaktere. Während man bei sich schleichend entwickelnden und dadurch komplexen Fällen in der Praxis häufig nur den objektiv feststellbaren Tatbestand erheben kann, führen uns die Protagonisten in ihren Gedanken durch ihre seelischen Abgründe. Dabei kann man die subjektive eigene Erfahrung Kurbjuweits deutlich erkennen. Anders als in der Fiktion gewinnt man durch in der Praxis übliche, subjektiv eingefärbte Rationalisierungsprozesse und dadurch ausgelöste Wahrnehmungsverzerrungen, sofern man überhaupt verwertbare Aussagen der Beteiligten bekommt, kaum ein solch belastbares und dichtes Bild einer intrapersonalen Entwicklung „in die Barbarei“, wie Randolph Tiefenthaler selbst einige Male angesichts seiner und der Entwicklung seiner Frau, trotz vermeintlich bürgerlichen Habitus, mit

---

<sup>1527</sup> Walter et al., 2004

Erschrecken feststellt (vgl. u. a. S. 56, 90, 159, 175, 240).

Durch die geschickte Dramaturgie, versetzt mit zahlreichen Zeitsprüngen in Kindheit und Adoleszenz der Protagonisten, zeichnet die Vorlage ein facettenreiches Bild der Hauptdarsteller. Der Roman verfolgt einen interessanten Spannungsbogen und endet völlig unerwartet.

Kurbjuweit liefert ein zwar kontrastreiches, dennoch nur schwer zu ordnendes Konglomerat möglicher Erklärungsansätze für die finale Übersprungshandlung. Die Rückblenden in die Kindheit und Jugend des Randolph Tiefenthaler, der in bürgerlichen und geordneten Verhältnissen aufwuchs, dem jedoch die empfundene Zurückweisung durch den schweigsamen, sicherheitsorientierten Vater, einen Waffenfanatiker mit umfangreicher häuslicher Sammlung verschiedener Schusswaffen, zusetzt und der den vermeintlichen Liebesentzug des Vaters seit der Pubertät mit Reaktanz beantwortet, als auch die kurze Charakterisierung des Werdegangs und des Charakters von Dieter Tiberius mögen als Beispiele hierfür dienen. Diese Prägungsprozesse erlauben Rückschlüsse auf zahlreiche kriminogene, kriminovalente und krimioresistente Faktoren bei den Protagonisten und auch im Geschehensablauf und machen die engen Bezüge zur „Gesamten Strafrechtswissenschaft“, auch ohne den expliziten Verweis auf die dichten Zusammenhänge mit weiteren relevanten Bezugswissenschaften, deutlich.

Die Vorlage ist aus machen Gründen sehr gut geeignet, sich aus dem theoretischen Diskurs der Gesamtarbeit – wenigstens phasenweise – zu lösen, auch wenn dies „auf den ersten Blick für eine juristische Arbeit irritierend wirken mag“, wie die Zweitgutachterin der Arbeit zunächst in ihrem Gutachten einleitend anmerkt. Zum einen lassen sich so aber ohne datenschutzrechtliche Problemstellungen auch für die interdisziplinäre Anlage der Arbeit wichtige ordnungs- und sicherheitsbehördliche Versäumnisse und eine kriminalpolitische Beratungsresistenz auf dem „Spielfeld hochbelastender psychosozialer Ausnahmesituationen“ für die Opfer im „Grenzbereich zwischen sozialer Adäquanz und Strafwürdigkeit“ ableiten, zum anderen, derart entwickelt, auch das aus den wissenschaftlichen Analysen geschöpfte Erkenntnisinteresse zu einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ gut belegen.

Gerade am Beispiel dieses komplexen Handlungsgeflechts lassen sich alleine über die Verknüpfung mit den handelnden Institutionen bzw. Organen der Rechtspflege „de lege lata“, respektive aber auch „de lege ferenda“, Ansatzpunkte herausarbeiten, bei denen sich die Akteure u. U. auch aus einem limitierten professionellen Selbstverständnis heraus, handlungsunfähig zeigen. Kurbjuweits fiktiver Plot, ein fast alltäglicher Geschehensablauf, welcher jedoch durch seine Dauer und zahlreiche von den Protagonisten angelegte Irrwege irgendwann unübersichtlich und kaum mehr umfassend zu durchdringen ist, weist beispielhaft die Schwächen im System der Instanzen der formellen und informellen Sozialkontrolle durch eine evidente Spezialisierung der Institutionen und arbeitsteilige Vorgehensweise der Handelnden nach. Solche beschreibens- und untersuchenswerten Phänomene sind in der Praxis häufig anzutreffen, gerade wo verschiedene

Professionen fast paradigmatisch mit unterschiedlichen Handlungsmustern und differierender Wissenschaftsorientierung aufeinandertreffen. Alleine das Beispiel Jugendhilfe / Polizei / Sozialarbeit in der Zuarbeit zu den Jugendgerichten, gerade im Zusammenwirken bei hochauffälligen Jugendlichen, mag hier als ein weiteres evidentes Indiz dienen. Hier helfen gerade oftmals unter öffentlichem Druck entstandene lokale / regionale Ansätze<sup>1528</sup>, unter der Klammer einer problemzentrierten praktischen und wissenschaftlichen Gesamtsicht, die Professionen bei deren selbstverständlicher Zieldifferenz<sup>1529</sup> dennoch gezielt zu vernetzen. Gut gelungen ist dies in den letzten 15 Jahren (auch unter dem Dach einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ - auch wenn der Terminus isoliert zunächst nur die Sichtweise „Prävention durch Repression“ impliziert) ferner im Rahmen zahlreicher gut untersuchter Projekte Kommunalen Kriminalprävention.

In der Fallvignette kommt, abschließend bemerkt, außerdem sehr „plastisch“ zum Ausdruck, wie wichtig es ist Betroffenen das Gefühl zu vermitteln, der Rechtsstaat nehme sich (präventiv wie auch repressiv) der Sorgen und Nöte an, die derart engagiert wie in dem Plot bei verschiedenen Behörden und Institutionen vorgetragen werden. Andernfalls – das wird ebenso deutlich – besteht die Gefahr, dass nicht nur die vom Strafrecht so hochgelobte und für wichtig erachtete Normenakzeptanz und andererseits das Normvertrauen, sondern auch das Gewaltmonopol des Staates grundsätzlich in Frage gestellt wird.

---

<sup>1528</sup> Vgl. z. B. das Pilotprojekt Ambulante Intensive Betreuung Nürnberg, Evaluation durch das Deutsche Jugendinstitut, siehe [http://www.dji.de/1\\_aib/aib.pdf](http://www.dji.de/1_aib/aib.pdf).

<sup>1529</sup> Vgl. z. B. das Projekt „PJS“ (Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit) in Nürnberg, siehe Deutscher Präventionstag: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=119>

## **Anlage 2 – Zeitliche Einordnung - Chronologie / relevante Gesetzeslage**

Die **Zeitachse der Handlung** und das **Alter der Akteure** ist aufgrund der über den gesamten Roman verteilten vagen Hinweise zwar nur relativ, dennoch ausreichend genau, um auf die Fallvignette gestützte belastbare (kriminalpolitische) Aussagen „de lege lata“ beispielhaft zur Erklärung der Thesen im Hauptteil der Arbeit treffen zu können.

Die zeitliche Abfolge und die ungefähre Substanz der Belästigungen und der daraus entstehenden Reaktanz sind schon wegen der offenkundig eingeschränkten Betrachtungsweise der juristischen Kriminalwissenschaften (Strafrechts- und Strafprozessrechtswissenschaft) beleuchtenswert. Die jeweils isolierten Haltungen der beteiligten Professionen, die weder ihr eigenes Handlungsspektrum annähernd ausschöpfen noch den Versuch einer gemeinsamen, konzertierten Betrachtung der Problemstellung unternehmen, sind ebenfalls betrachtenswert und dienen dazu, Erkenntnisse des Hauptteils - soweit nötig - zu illustrieren.

### **a. Tatzeitpunkt**

Der Strafrechtswissenschaft gegen den Vater von **Randolph Tiefenthaler, Hermann Tiefenthaler**, findet im März statt (vgl. S. 221). Nach der Tat befand sich Hermann T. ein halbes Jahr in Untersuchungshaft im Gefängnis Moabit (vgl. S. 14). Seit einem halben Jahr besucht Randolph T. seinen Vater regelmäßig in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel (vgl. S. 14 und 10).

Die Tat muss sich am 27. September zugetragen haben (vgl. Bezugspunkt zum Vater, S. 17: „Als mein Vater uns am 25. September des vergangenen Jahres besuchte“; nach zwei Übernachtungen des Vaters wird mit der Einleitung „Am nächsten Morgen ...“ die Szenerie (Vortat-, Tat- und Nachtatphase) der Tötungshandlung beschrieben, vgl. S. 22 ff.).

Randolph T., der als Ich-Erzähler rückblendet (vgl. S. 27: ...“dass ich mir den Fall von der Seele schreiben muss), beschreibt sich in dieser Nacht an seinem Schreibtisch als „(...) 45 Jahre alt“ (vgl. S. 30). Er ist am 30. Oktober 1962 geboren (vgl. S. 30 f.). Demnach schreibt er seinen Rückblick auf die Ereignisse in der Kombination der o. g. Hinweise am 30. Oktober 2007 oder später, wegen der o. g. Angabe „... des vergangenen Jahres“ jedenfalls jedoch sehr wahrscheinlich im Jahr 2007. Demnach lässt sich der exakte Tatzeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den

**27. September 2006, 08.40 Uhr, datieren**

Dieses Datum korreliert auch insofern mit dem Hinweis auf S. 116, dass es „das Anti-Stalking-Gesetz“ noch nicht gab. Gemeint sein kann dabei nur das 40. StrÄndG.<sup>1530</sup>

### **b. Zeitpunkt des Kaufs der Eigentumswohnung**

Die Tiefenthalers erwarben die Wohnung wahrscheinlich im Sommer, evtl. im August 2005. Randolph T. sah den **Tiberius** ca. sechs Wochen nach dem Einzug das erste Mal (vgl. S. 52). Danach passierte in der ersten Monaten nichts. Weihnachten 2005 bemerkten sie Tiberius erstmals beim Gottesdienst in der Kirche.

Am 11. Februar ist die erste Auffälligkeit des Tiberius, eine sexuelle Anspielung ggü. Rebecca T. in der Waschküche des Wohnhauses, belegt Danach folgten sieben Monate andauernde Belästigungen des Tiberius bis zu dessen „Totschlag“ am Morgen des 27. September 2006.

### **c. Alter der Protagonisten zum Tatzeitpunkt im September 2006**

- Hermann Tiefenthaler: 77 Jahre (vgl. S. 12)
- Mutter Tiefenthaler: wahrscheinlich 74 Jahre alt (vgl. S. 12)
- Randolph Tiefenthaler: 44 Jahre (vgl. oben a.)
- Rebecca Tiefenthaler: unbekannt
- Fee und Paul Tiefenthaler: wahrscheinlich 3 und 6 Jahre alt (vgl. S. 51 und oben a.)
- Dieter Tiberius: ca. 40 Jahre alt (vgl. S. 53)

### **d. Tatbeiträge / Anwesenheit am Tatort**

**Randolph Tiefenthaler** und sein Vater **Hermann** waren alleine und stellten offenkundig stillschweigend Einvernehmen über die Tatbegehung her (vgl. S. 220).

Ob andere Familienmitglieder, obgleich abwesend, den Tatentschluss bzw. die -begehung vorhersehen konnten, eingeweiht oder gar beteiligt waren, kann aufgrund der allenfalls vagen Hinweise im Text nicht verlässlich beantwortet werden.

**Rebecca T.** war zum Tatzeitpunkt jedenfalls **mit den beiden Kindern** bei ihrer Mutter in Lindau. Randolph T. hatte seine Frau Rebecca jedenfalls nicht „in (seinen) Plan eingeweiht, wenn man es denn überhaupt einen Plan nennen kann“ (vgl. S. 221). Dies wird an anderer Stelle (vgl. S. 235), wo Randolph T. den Kreis beschreibt, der eingeweiht werden sollte, nochmals indirekt bestätigt. Außerdem endet der Roman auf S. 253 mit dem Hinweis, dass Ra seiner Frau Rebecca sein Erlebnistagebuch noch nicht gegeben hat, dies jedoch unbedingt vorhat („Hauptsache, sie erfährt bald, mit wem sie lebt“). All

---

<sup>1530</sup> Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007, veröffentlicht im BGBl. I, S. 354, Nr. 11, vom 30. März 2007, in Kraft getreten zum 31.03.2007.

diese Hinweise lassen begründet vermuten, dass Rebecca weder eingeweiht noch direkt beteiligt war. Gleichwohl unterstellt Ra, dass er und seine Frau „auf eine andere Weise miteinander kommuniziert, (nämlich) auf eine stille Weise ... stilles Einvernehmen“ hergestellt hätten (vgl. S. 221). Somit dürfte Rebecca zumindest geahnt haben, dass in ihrer Abwesenheit die Tat stattfinden könnte. Dennoch hat sie nichts unternommen, diese ggf. zu verhindern.

Bei **Mutter Tiefenthaler** ist die Bewertung über die vagen Textfundstellen nicht ganz einfach. Die Mutter ist offenkundig Mittlerin des „Unglücks“ ihres ältesten Sohnes und seiner Familie an ihren Mann Hermann (vgl. Entwicklung ab S. 198, 217) und Ra „missbraucht“ sie offenkundig als „Brückenkopf“, um sicherzustellen, dass die bewusst gesetzten Botschaften den Vater auch erreichen (vgl. S. 218). Sein distanzierendes Verhältnis zum Vater lässt eine direkte Kontaktaufnahme nicht zu, gleichwohl verfolgt Ra damit das „... Ziel ... (die) Strategie“, seinen Vater zu emotionalisieren (vgl. S. 218: „Ich wusste, wie sehr das meinem Vater zusetzen würde“). Ja, noch konkreter, **Randolph plante jedenfalls den Mord, allerdings „für einen anderen“, nämlich den Vater** (vgl. S. 246). Eine ausgesprochene „Verabredung zum Mord“ hat es aber offenkundig nicht gegeben (vgl. S. 220). Randolph T. hatte weder mit seinem Vater direkt über Herrn Tiberius geredet noch seine Mutter unmittelbar veranlasst, dass sie mit ihrem Mann darüber sprechen solle.

Es muss also offen bleiben, ob und wie tief die Mutter ins Geschehen verstrickt ist. Es kann aber als recht wahrscheinlich angenommen werden, dass sie geahnt hat, ihr Mann würde trotz oder gerade wegen des „angespannten“ Verhältnisses zum Sohn durchaus handeln.

In der Dramaturgie wird auf S. 238 ein starkes Signal hinsichtlich der aktiven bzw. passiven Tatbeiträge **aller** Familienmitglieder gesetzt (... „wir haben uns bewährt, wir waren bedroht, haben zusammengehalten, haben uns der Geschichte meiner Familie gemäß verhalten, wehrhaft gezeigt und den Sieg (!) davongetragen (...). Wir haben mit vereinten (!) Kräften unsere Sicherheit wiederhergestellt“).



### Anlage 3 – Zeitachse der Stalking-Handlungen des Tiberius

Datum		Handlung Tiberius	Reaktionen
1	<b>Jahreswende 2005 / 2006</b>	S. 55: Tiberius ist zwar freundlich, versorgt die Familie mit selbst gebackenem Kuchen und Keksen, wird aber zusehends lästig. Rebecca T. (Re) fühlt sich beobachtet.	Nach Beratung keine Reaktion. Randolph T. (Ra) sieht hier seinen ersten Fehler
2	<b>11. Februar 2006</b>	S. 55: Sexuelle Anspielung ggü. Re in der Waschküche der Familie. Als Re Unterwäsche aufhängt sagt er bezogen auf einen Slip: „Der sieht bestimmt gut bei Ihnen aus“.  → Kein Hausfriedensbruch; ggf. Beleidigung auf sex. Grundlage?	Ra erfährt am Abend davon und will am nächsten Morgen mit ihm reden, unterlässt dies jedoch. Ra sieht hier seinen nächsten Fehler.
3	<b>19. Februar 2006</b>	S. 56: Ein <b>erster</b> Liebesbrief an Re liegt auf der Fußmatte	Ra erfährt am Abend davon, geht mit dem Brief ins Souterrain, klingelt bei ihm. Er öffnet jedoch nicht die Türe. Ra gibt sich damit zufrieden, dass er sich offenbar versteckt, also Angst habe.  → „... in diesem Moment fing es an mit der Sprache, mit Dünkel“ (vgl. S. 56).  → Ra erkennt, dass er Tiberius von Anfang an unterschätzt habe (vgl. S. 57).

<b>Vorfälle in den folgenden sieben Monaten des Martyriums der Familie Tiefenthaler bis zur finalen Tötungshandlung</b>			
<b>4</b>	<b>22. Februar 2006</b>	<p>S. 57: Auf der Fußmatte liegt ohne weitere Erläuterung ein Buch „Der große Gatsby“ von F. Scott Fitzgerald für Re.</p>	<p>Ra liest die halbe Nacht in dem Buch, findet aber keine versteckten Hinweise und unternimmt nichts weiter.</p>
<b>5</b>	<b>10. März 2006</b>	<p>S. 57 f.: <b>Zweiter</b> Brief an Re. Er schreibt, er deute manche Worte, die er zufällig vor der Wohnung stehend aufgeschnappt habe, als Hinweise auf sexuellen Missbrauch der Kinder Paul und Fee.</p> <p>Tiberius gibt einen ersten Hinweis auf sich und seine Motive. <b>Er sei „als Heimkind selbst sexuell missbraucht“ worden</b></p> <p>→ Falsche Tatsachenbehauptung? Ggf. Verleumdung.</p>	<p>Re ruft Ra im Büro an.</p> <p>Ra kommt sofort mit einem Taxi nach Hause (hat Gewaltphantasien), obwohl Re ihn bereits deswegen „zusammengeschrien“ habe.</p> <p>Da Tiberius inzwischen bei Re entschuldigt hat, verzichtet Ra auf ein weiteres Gespräch.</p>
<b>Fünf Wochen keine neuen Vorfälle!</b>			
<b>6</b>	<b>Ca. 18. April 2006</b>	<p>S. 82: Tiberius treibt sich nachts im Garten herum. Er versteckt sich hinter einem Baum und läuft immer wieder zum Wintergarten der T. und starrt in das Fenster von Fee. Dabei schwitzt er stark. Re hat Angst, bewaffnet sich mit einem Brotmesser und ruft die Polizei.</p>	<p>Re verständigt Ra per Telefon auf Bali. Ra besucht dort alleine einen Freund, der heiratet. Tiberius wird von der Polizei ermahnt. Re verständigt ihre Freundin Mathilde, die diese Nacht bei ihr übernachtet. Ra reagiert panisch und bucht sofort Flüge nach Hause. Dabei macht er sich Vorwürfe.</p>

		→ Kein Hausfriedensbruch; keine Bedrohung	
7	Ca. 19. April 2006	<p>S. 86: Dreiseitiger (<b>dritter</b>) Brief an Re auf der Fußmatte. Er habe Beweise, dass Tiefenthalers ihre Kinder sexuell missbrauchen. Diese werde er nun der Polizei übergeben.</p> <p>→ Falsche Tatsachenbehauptung? Ggf. Verleumdung.</p>	<p>Ra erfährt davon bei einem Telefonat während eines Zwischenstopps in Singapur. Er macht sich Sorgen, dass die Polizei dem T. glauben könnte.</p> <p>Ra entwickelt Wut- und Gewaltphantasien, die er als „<b>Schritte in die Barbarei</b>“ rationalisiert (weitere Schritte vgl. S. 89, 190, 240 ...).</p>
8	Ca. 20. April 2006	<p>S. 109: Re holt Ra am Flughafen ab. Bei Rückkehr finden sie einen „prallen“ 11-seitigen (den <b>vierten</b>) Brief von Tiberius mit detaillierten Schilderungen, was Tiefenthalers seiner Ansicht nach mit ihren Kindern gemacht hatten, auf dem Fenstersims.</p> <p>→ Ggf. falsche Tatsachenbehauptung? Verleumdung.</p>	<p>Re tobt, bedenkt Tiberius mit Fakälausdrücken. Ra phantasiert Bilder des sex. Missbrauchs, den Re mit den Kindern wie von Tiberius beschrieben begehrt. <b>Anwältin</b> wird am nächsten Tag eingeschaltet. Anwältin zeigt sich nicht sehr zuversichtlich, Tiefenthalers helfen zu können.</p> <p>→ ... erste einschneidende Veränderungen im Leben durch Tiberius („wir begannen unser Leben zu spielen ...“ vgl. S. 109)</p> <p><b>Regelmäßige Patrouillengänge von Ra. in Wohnung und Garten</b></p>
9	Ca. 21. April 2006	<p>S. 116 - 135: Nach Rückkehr von Anwältin weiterer (der <b>fünfte</b>) Brief auf Fenstersims. Tiberius ergänzt, dass er sie bei der Polizei angezeigt habe.</p>	<p>Re fährt mit Kindern nach Lindau zu ihrer Mutter. Ra patrouilliert nun regelmäßig ums Haus.</p> <p>Ra ruft beim <b>Jugendamt</b> an und bekundet, dass er seine</p>

			<p>Kinder nicht missbrauche (vgl. S. 117).</p> <p>Ra geht zum <b>LKA</b> (vgl. S. 119) und spricht dort ohne Erfolg mit der Sachbearbeiterin des Falls.</p> <p>Ra versucht über <b>Anwältin</b> eine „Go-Order“ gegen Tiberius zu erwirken.</p> <p>Ra besucht Eigentümer der Souterrain-Wohnung und will ihn bewegen, dem Tiberius zu kündigen. Er hat auch hier keinen Erfolg.</p> <p>Auch ein Besuch beim <b>Sozialamt</b> in Sachen Tiberius bleibt erfolglos.</p> <p>→ „Weg in die Hysterie“, vgl. S. 118.</p>
10	Ca. 23. April 2006	S. 135: Weiterer (der <b>sechste</b> ) Brief im Briefkasten. Ein Anwalt teilt mit, dass er Tiberius vertritt.	Keine Reaktion, wird aber von Ra positiv bewertet, da Auseinandersetzung mit Mitteln des Rechtsstaates, die sie besser als Tiberius bestehen könnten.
11	Anfang Mai 2006	S. 145: ( <b>siebter</b> ) Brief auf Fenstersims. Tiberius teilt mit, dass er die Medien eingeschaltet habe.	<p>Ra fühlt sich seither beobachtet und verhält sich überangepasst. Auch den Kindern gegenüber unterlässt er alles, was missdeutet werden könnte. Erkundigungen bei Anwältin und LKA bringen keine Neuigkeiten.</p> <p>Bei seinen regelmäßigen Patrouillengängen entdeckt Ra eine Leiter unter den Büschen</p>

			unter dem ehelichen Schlafzimmer. Das Paar fühlt sich beobachtet und verzichtet daraufhin auf ehelichen Verkehr.
12	2. Juni 2006	<p>S. 155: Fee bekommt Besuch von ihrer Freundin Olga. Als Re mit den Kindern das Haus verlässt, kommt Tiberius aus dem Souterrain und beschuldigt Re des sex. Missbrauchs von Paul und Fee. Er hindert sie am Gehen, bezeichnet sie als „Kinderschänderin“. Die von ihm verständigte Polizei trifft kurz danach ein. Im Beisein der Mädchen erstattet er Anzeige gegen Re.</p> <p>→ Falsche Tatsachenbehauptung? Ggf. Verleumdung, Beleidigung bzw. falsche Verdächtigung.</p>	Re tobt. Sie ruft Ra an, der sofort nach Hause fährt und tobend und schimpfend mit den Fäusten gegen die Tür von Tiberius trommelt. Er droht ihm Prügel an. Dieser öffnet nicht.
13	2. Juni 2006	S. 156 ff.: Er erstattet gegen Ra. telefonisch Anzeige wegen angeblicher Bedrohung (Ra soll ihn mit dem Tode bedroht haben, was dieser so nicht mehr erinnert).	Polizei kommt kurz danach zu Tiefenthalers und nimmt Anzeige auf. Tiefenthalers reden das erste Mal mit ihren Kindern offen über die Anschuldigungen des Tiberius. Sie diskutieren auch einen Auszug, verwerfen dies jedoch sofort wieder.
14	16. Juni 2006		S. 175: Ra unternimmt beim Vermieter der Souterrainwohnung einen zweiten Versuch. Er unterbreitet ihm ein um mindestens 50% zu hohes

			Kaufangebot, das dieser jedoch ablehnt.
15	27. Juni 2006		S. 179: Ra telefoniert mit Tiberius. Er bietet ihm 5000 € für den Auszug und zusätzlich die Übernahme der Umzugskosten. Tiberius entgegnet nur: „Es mache ihm nichts aus, ins Gefängnis zu gehen.“ Ra wird danach klar, dass er, obwohl unschuldig, deutlich mehr als Tiberius zu verlieren hat. Paul zeigt Auffälligkeiten („Rüsseln“), die zwei Wochen später wieder nachlassen.
16	29. Juni 2006	S. 181: Tiberius sagt per (achten) Brief ab: „Ich bleibe. Sie können mir nichts.“	Ra versucht reflexartig seine in einer Krise steckende Ehe mit Re zu reanimieren.
17	?	S. 187: (Neunter) Brief mit primitivem Gedicht über die Schreie von Re: „... er wünsche sich nichts mehr, als dabei zu sein, wenn sie ihren letzten Schrei ausstoße, um dann röchelnd zu vergehen.“  → Ggf. Bedrohung (wenn man den Gesamtkontext betrachtet)	Ra hält dies für eine Morddrohung und übergibt den Brief dem LKA, wo Ermittlungen abgelehnt werden und besucht erneut Anwältin. Als diese wieder keine anderen als die bereits ergriffenen erfolglosen Maßnahmen sieht, entzieht ihr Ra das Mandat.
18	?		S. 190: Während Besuch des Bruders Bruno redet Ra diesem aus, auf Tiberius mit einem Werkzeug (Kuhfuß) oder nur mit Fäusten loszugehen.

19	?	<p>S. 190: Tiberius erstattet auch gegen Ra's Bruder Bruno und wiederum gegen Re Anzeige wegen gemeinsamen sex. Missbrauchs der Kinder.</p> <p>→ Falsche Tatsachenbehauptung? Ggf. Verleumdung</p>	<p>Schutzpolizeibeamte kommen zu einer kurzen Befragung in die Wohnung der Tiefenthalers.</p>
20	Frühsommer 2006	<p>S. 191 f.: Die Kinder sind auf dem Trampolin im Garten, Ra. bastelt an einem Modell. Ra. sieht Tiberius mit einem Messer im Garten stehen und rennt auf ihn los. Erst später, als dieser bereits in seine Wohnung geflüchtet war, erinnert sich Ra, in der anderen Hand des Tiberius auch einen Apfel gesehen zu haben.</p> <p>→ Allem Anschein nach keine strafbare Handlung</p>	<p>Ra. erzählt Freunden von dieser Begebenheit, allerdings ohne von dem Apfel zu berichten. Will damit offenkundig andere auf seine Situation aufmerksam machen.</p> <p>Ra. denkt erneut und unvermittelt darüber nach, ob es sein kann, dass Re die Kinder missbraucht (S. 193).</p> <p>Ra. hat Schwierigkeiten, seinem Beruf nachzugehen. Er fühlt, obwohl unschuldig, das „Kainsmahl“ des Kinderschänders auf der Stirn und kann bei feierlichen Anlässen, ja selbst mit Handwerkern kaum noch reden. Er sucht einen Therapeuten auf und bekommt Tabletten verordnet.</p> <p>→ Ra. fürchtet ernsthaft, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu können.</p>
21	?	<p>S. 198: Weitere <b>drei</b> Briefe (<b>Briefe 10 - 12</b>) über Re, die alle um Sex und Tod kreisen, treffen ein.</p>	<p>Ra. erzählt erstmals seiner Mutter von seinem Unglück.</p> <p>Re. thematisiert ein Ereignis aus dem letzten Urlaub auf Menorca, als Ra mit Fee nach</p>

		→ Ggf. Beleidigung mit sex. Hintergrund?	dem Baden im Meer früher vom Strand ins Hotel ging. Re fand später beide nackt unter einer Decke auf dem Sofa. Re. spricht Ra. zwar das Vertrauen aus, Ra. ist jedoch tief erschüttert, obwohl er selbst Re auch schon - jedenfalls in Gedanken - verdächtigt hatte.
22	?	S. 201: In einem (dem <b>dreizehnten</b> ) Brief beschuldigt Tiberius die Tiefenthalers, sein Fahrrad gestohlen zu haben. → Falsche Verdächtigung	Ra. deutet diesen Brief als weiteren Beleg für den Wahnsinn des Tiberius, den er zu allem fähig hält. Jedes Klingeln an der Wohnungstüre alarmiert ihn inzwischen!
23	?	S. 202: Tiberius widerruft in einem weiteren (dem <b>vierzehnten</b> ) Brief die Vorwürfe. Schon am nächsten Tag widerruft er in einem weiteren (dem <b>fünfzehnten</b> ) Brief sogleich seinen Widerruf.	In dieser Zeit gehen die Polizisten bei Tiefenthalers ein und aus. Ra. beauftragt neuen Anwalt mit ihrer Vertretung und veranlasst ihn zu einer erneuten Verleumdungsklage. S. 203 f.: Von seinem Bruder Bruno lässt sich Ra. überreden, Rocker gegen Bezahlung mit einer Abreibung für Tiberius zu beauftragen. Ein „Deal“ mit den Rockern kommt wegen des dilettantischen Verhaltens der beiden allerdings nicht zustande. → Vorher hatte auch Ra. schon selbst über eine „tschetschenische Lösung“ nachgedacht (vgl. S. 203).
24	August 2006		S. 217: Tiefenthalers machen mit Kindern Urlaub auf Me-



			norca. In der dritten Urlaubswoche zeigt Paul unvermittelt Auffälligkeiten. Er reagiert auf die Situation mit Tiberius.
25	August 2006	S. 217: Ein weiterer (der <b>sechzehnte</b> ) Brief des Tiberius liegt auf dem Fenstersims.	Ra. übergibt Brief seinem Anwalt ohne sich genauer mit dem Inhalt auseinanderzusetzen.
26	?	S. 219: Tiberius ruft Ra. auf dem Handy an. Tiberius ist sich nicht sicher, ob er wirklich krank ist und würde gerne zum Arzt gehen, habe aber immer Angst.	Ra. kümmert sich eigeninitiativ um die Vermittlung eines Arztes mit psychotherapeutischer Erfahrung, der zu einem Hausbesuch zu Tiberius kommen soll. Tiberius öffnet jedoch nicht!
27	?	S. 220: Erneuter (der <b>siebzehnte</b> und letzte) Brief mit einem Gedicht auf dem Fenstersims.	
28	27. September 2006		Gezielte Tötung des Tiberius durch Ra.

## Anlage 4 – Zeitachse erfolglose Interventionen der Fam. Tiefenthaler

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
1	20./21. April 2006	<p>S. 113: 1. Termin bei der Anwältin nach dem <b>vierten</b> Brief</p> <p>→ „Was ist, wenn sie uns nicht glaubt?“ Wir waren fortan auf das Vertrauen und Wohlwollen anderer angewiesen!</p>	<p>Versuch Unterlassungsklage; Auszug des Tib. aus der Wohnung erwünscht; Anwältin gibt beiden Begehren („<i>Herr Tiefenthaler, leider leben wir in einem Rechtsstaat!</i>“), insbesondere hinsichtlich des Auszugs, wenig Chancen auf Erfolg („...in seiner Wohnung sitzt man sicher in diesem Staat, besonders wenn das Sozialamt die Wohnung bezahlt). Anwältin bietet an, eine Waffe zu besorgen, falls sich die Familie nicht sicher fühlt.</p> <p>→ Tiefenthaler kauft seiner Frau in einem Fachgeschäft für Selbstverteidigung ein Pfefferspray.</p>
2	w. o.	S. 116: Eigene Recherche der Rechtslage.	„Keine Erkenntnisse, die meinen Optimismus hätten stützen können“. Ein „Anti-Stalking-Gesetz“ gab es noch nicht.
3	22. April 2006	<p>S. 117: Rebecca und die Kinder fliegen zur Mutter nach Lindau.</p> <p>Randolph nimmt Kontakt mit dem Leiter des Jugendamtes von Steglitz-Zehlendorf auf und bietet</p>	<p>Leiter des Jugendamtes zeigt sich verwundert („es habe ihn noch nie jemand angerufen, um von sich aus zu sagen, dass er seine Kinder nicht missbraucht habe“). Er kennt den Sachverhalt aber nicht, will der Sache aber nachgehen. Am selben Tag meldet sich ein Sachbearbeiter und teilt mit,</p>

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
		an, dass die Kinder jederzeit begutachtet werden könnten.	dass „die Sache beim LKA als Anschuldigung gegen Unbekannt geführt wird.“ Ansonsten erfolgt keine weitere Aktion des Amtes.
4	22. April 2006	S. 119: Anruf beim LKA 41. Termin mit Sachbearbeiterin Kröger am gleichen Nachmittag. Tiefenthaler schildert den Fall und beteuert seine Unschuld.	Da gegen Tiberius nichts vorliege, habe die Polizei wenig „Handhabe“ gegen ihn. Polizei kann nicht weiterhelfen, da Tiberius die Familie nicht körperlich attackiert habe. Kröger empfiehlt eine „Go-Order“ und erläutert diesen Begriff unzureichend auf Nachfrage Tiefenthalers. Hinsichtlich des „Kindesmissbrauchs“ kündigt sie an, dass „eine psychologische Untersuchung auf die Kinder zukommen könne“. Tiefenthaler erkennt bei Kröger keinerlei Gefühlsregung, weder Sympathie noch Parteinahme sei erkennbar.
5	22. April 2006	S. 120: Anruf bei Anwältin wegen der von der Polizei empfohlenen „Go-Order“.	Anwältin sagt Prüfung zu, geht aber schon im Telefonat von einem Mangel an Erfolgsaussicht aus.
6	23. April 2006	S. 132: Erster Besuch beim Vermieter der Souterrain-Wohnung, Herrn Walther, der die Wohnung an Tiberius vermietet und bestätigt, dass er die Miete vom Sozialamt bekommt. Tiefenthaler schildert sein Problem, erwähnt die „Anschuldigungen“ und bittet	Vermieter ist mit Tiberius per Du. Er bezeichnet ihn als „guten Mieter“. Will erst die Ermittlungen der Polizei abwarten und bietet Tiefenthaler danach noch einmal ein Gespräch an.

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
		Walther, dem Tiberius zu kündigen.	
7	24. April 2006	S. 135: Tiefenthaler spricht persönlich (nachdem man ihm bei einem Anruf bekundete, man könne telefonisch keine Auskunft erteilen) beim Sozialamt Steglitz-Zehlendorf vor.	Zwei Sachbearbeiter und eine Sachbearbeiterin hören Tiefenthaler ausdruckslos an. Man bestätigt Tiefenthaler aber noch nicht einmal, ob die Wohnung durch das Amt bezahlt werde. Es ergehen keinerlei Auskünfte und man sagt auch keinerlei Prüfung zu.
8	Anfang Mai 2006	S. 136: Frau und Kinder kehren nach Berlin zurück, nachdem ihnen Tiefenthaler ehrlich von seinen bisher erfolglosen Versuchen berichtet.	
9	Anfang Mai 2006	S. 145: <b>Sechster</b> Brief des Tiberius an die Familie Tiefenthaler. Darin schreibt er, dass er inzwischen die Medien eingeschalten habe.	Tiefenthaler übergibt den Brief seiner Anwältin und in Kopie dem LKA 41. Beide lassen erkennen, dass dieser Brief an der bisherigen Sachlage wenig ändern könne.
10	Ende Mai 2006	S. 155: Erneute Vorsprache Tiefenthalers beim LKA 41 und bei der Anwältin, da sich keine Fortschritte einstellen.	Kein Fortschritt erkennbar!
11	2. Juni 2006	S. 155 ff.: Nach dem Besuch einer Freundin bei Fee beschuldigt Tiberius Frau Tiefenthaler in Anwesenheit der beiden Mädchen im Garten erneut des sex. Missbrauchs. Die Polizei kommt und nimmt den Sachverhalt auf.	Die Polizeibeamten sind auch bei ihrem zweiten Besuch freundlich und „lassen durch Blicke erkennen, dass sie auf unserer Seite stehen, nicht auf der von Herrn Tiberius.“ Auf die Frage Tiefenthalers, was er nun tun solle, „zucken sie jedoch mit den Achseln. ...

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
		<p>Frau Tiefenthaler ruft nach der Anzeigenaufnahme ihren Mann im Büro an. Dieser fährt sofort mit einem Taxi nach Hause, „stürmt ins Souterrain, klingelt (bei Tiberius), schlägt gegen die Tür und schreit böse Dinge“ (die er aber nicht mehr genau erinnert, keinesfalls aber habe er Tiberius mit dem Tode gedroht). Tiberius hatte seine Türe nicht geöffnet aber offenkundig die Polizei verständigt, die kurz danach bei Tiefenthalers klingelt und den Sachverhalt aufnimmt.</p>	<p>(Einer der beiden) legte eine Hand auf das Holster seiner Dienstpistole.“ Vielleicht war es eine zufällige Bewegung, aber Tiefenthaler verstand dies als Hinweis, dass der Beamte „die Sache mit seiner Waffe regeln würde“.</p> <p>Erstmals lassen die Tiefenthalers ernsthaft erkennen, dass es für sie keine Hoffnung auf den Rechtsstaat mehr gibt (S. 157).</p> <p>Tiefenthalers erklären ihren Kindern, die sie bislang aus allem herauszuhalten versucht hatten, was Tiberius ihnen vorwirft.</p> <p>Am Abend, nachdem die Kinder im Bett sind, reden die Tiefenthalers zum zweiten Mal, dieses Mal jedoch sehr ernsthaft, über einen Auszug aus ihrer Wohnung. Sie lieben ihre Wohnung, ihre Heimat jedoch und beschließen daher, dass sie sich nicht „vertreiben lassen wollen. Wir waren im Recht und wollten nicht vor dem Unrecht weichen.“</p>
12	17. Juni 2006	<p>S. 175: Zweiter Besuch beim Eigentümer der Souterrain-Wohnung, Herrn Walther, in dessen Reinigung. Tiefenthaler bietet ihm 100.000 € (etwa das</p>	<p>Hr. Walther lehnt die Angebote ab.</p> <p>Auch die sich anschließende erneute Bitte auf Kündigung des Tiberius lehnt Walther ab,</p>

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
		Doppelte des Marktwertes der Whg.) und bessert nach Ablehnung sein Angebot in zwei Schritten schließlich bis auf 150.000 € auf.	denn er könne „Dieter nach den Ermittlungsergebnissen der Polizei nicht wegen Nichts hinauswerfen.“
13	27. Juni 2006	S. 179: Tiefenthaler macht Tiberius telefonisch ein Umzugsangebot. Er bietet 5.000 € wenn dieser innerhalb der nächsten vier Wochen die Wohnung verlässt. Die Umzugskosten werde Tiefenthaler zusätzlich tragen.	Zunächst sagt Tiberius zu, über das Angebot nachdenken zu wollen. Zwei Tage später sagt er mittels eines Briefes, den er wiederum auf den Fenstersims legt, ab.
14	?	S. 187: Tiberius schreibt seinen <b>achten</b> Brief, diesmal an Rebecca Tiefenthaler. In einem „primitiven gereimten, aber nicht dämmlichen“ Gedicht geht es im Wesentlichen „um die Schreie“ von Frau Tiefenthaler. Das Gedicht endet mit der Zeile, dass er (Tiberius) „sich nichts mehr wünsche, als dabei zu sein, wenn meine Frau ihren letzten Schrei ausstoße, um dann röchelnd zu vergehen.“	Tiefenthalers interpretieren das Gedicht als Morddrohung. Randolph bringt den Brief zum LKA 41. Nach Prüfung erklärt Frau Kröger, dass „kein Staatsanwalt (...) darin eine Morddrohung erkennen“ werde und weist ihn nach mehreren Einwänden auf die Gesetzeslage hin. Daraufhin bricht Randolph in Tränen aus.  Anschließend schaut Randolph mit dem Brief noch „hoffnungslos bei unserer Anwältin vorbei.“ Wie erwartet, sieht auch sie die Familie nun nicht in einer besseren Lage. Nach einer Rückfrage zum Stand der Verleumdungsklage gegen Tiberius, auf die die Anwältin antwortet, „er müsse Geduld haben“, entzieht Tiefenthaler ihr das Mandat.

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
			Zu Hause ruft er seinen kleinen Bruder Bruno an und bittet ihn, zum Schutz der Familie bei ihnen einzuziehen. Der bringt einen „Kuhfuß“ zum Öffnen von Tiberius` Türe mit, „den Rest könne man mit den Fäusten machen“, was Randolph ablehnt. Daraufhin „rückt Bruno Randolph in die Ecke des Schwächlings.“
15	?	S. 198 / S. 218: Randolph Tiefenthaler, der als einziges Kind der Familie bisher für die „Glückserzählungen“ (vgl. S. 217) zuständig war (sein jüngerer Bruder Bruno ist ein gescheiterter Herumtreiber, seine ältere Schwester Cornelia früh an Krebs gestorben – er ist erfolgreicher, durchaus wohlhabender Architekt mit einer tollen Familie), beginnt seiner Mutter am Telefon vom „Unglück mit Tiberius zu erzählen.“	Randolph verfolgt damit das Ziel, dass seine Mutter alles seinem Vater erzählen würde. Zwischen den Zeilen, jedoch nicht explizit zum Ausdruck gebracht, ist zu erkennen, dass er sich erhofft, dass sein Vater ihm ggf. mit Waffengewalt helfen würde.
16	?	S. 202: Tiefenthalers suchen sich nach einigen Briefen von Tiberius einen neuen Anwalt, einen älteren, erfahrenen Mann, der ihnen von Freunden empfohlen worden war.	Der Anwalt ist einfühlsam, „hat eine irgendwie aufbauende Art, uns Hoffnung zu nehmen.“ Die Verleumdungsklage könne mit einer Geldstrafe ausgehen, aber Tiberius wird gewiss in seiner Wohnung bleiben können. <b>„Damit war unsere letzte Hoffnung auf den Rechtsstaat zertrümmert.“</b>

Datum		Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
17	?	Randolph denkt auf Vorschlag von Bruno über die „tschetschenische Lösung“ nach. Bruno hat Rockerfreunde, die Tiberius einschüchtern und verprügeln sollen. Bruno und Randolph nehmen auch tatsächlich Kontakt zu diesen Schlägern auf. Der hinreichend konkret besprochene Plan scheitert jedoch letztlich am Widerstand von Randolph.	
18	August 2006	S. 216: In der dritten Woche des fröhlichen Familienurlaubs auf Menorca bleibt Paul auf dem gemeinsamen Rückweg vom Strand an einem Loch unter der Umfriedung des gemieteten Hauses stehen und sagt aus heiterem Himmel: „Der Tiberius passt hier aber nicht durch!“.	Tiefenthalers sind schockiert und machen sich Vorwürfe, dass sie die Sache bisher weitgehend von den Kindern ferngehalten haben und bislang keinen Kinderpsychologen eingeschaltet haben. Wieder zuhause, ruft Randolph seine Mutter an und erzählt ihr von Pauls Aussage. Er betrachtet dies selbst als starken Bruch in der Beziehung zu seiner Mutter, weil er sich bisher als das Vorzeigekind der Familie einschätzte.
19	Ende August 2006	S. 217: Nach der Rückkehr aus dem Urlaub finden die Tiefenthalers einen weiteren, den <b>15. Brief</b> von Tiberius auf dem Fenstersims.	Übergabe ohne genaues Studium des Inhalts an den Anwalt. Keine Neuigkeiten vom Anwalt. Noch keine Terminierung i. S. Verleumdungsklage, „aber das war fast egal!“
20	September 2006	S. 219: Anruf von Tiberius auf dem Handy. Er bittet	Über seinen Hausarzt gelangt Tiefenthaler an einen Arzt mit



Datum	Aktion Tiefenthaler	Ergebnis
	um Hilfe, da in seiner Wohnung etwas kaputt sei, kommt aber unvermittelt auf die Vorwürfe gegen Tiefenthaler zu sprechen. Am Ende des beinahe surrealen Gesprächs über eine mögliche Krankheit des Tiberius verspricht Tiefenthaler, ihm einen geeigneten Arzt zu vermitteln.	psochotherapeutischer Ausbildung und bittet ihn um einen baldigen Hausbesuch bei Tiberius. Der Arzt macht auch tatsächlich einen Termin mit Tiberius. Am fraglichen Tag öffnet der dem Arzt jedoch nicht die Türe, woraufhin dieser unvermittelt wieder mit dem Taxi wegfährt.
21	<b>Es folgt am 27. September 2006, gegen 08.40 Uhr, die Tötungshandlung durch Randolph Tiefenthaler</b>	

## Anlage 5 – Anzeichen intra- und interpsychischer Auffälligkeiten

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
1	S. 29 und S. 236 f.	„Selbst nach dem Tod von Hr. Tiberius blieben wir eine nervöse Familie!“ Tiefenthalers haben sich deshalb einen <b>„großen, starken Hund“</b> (Rhodesian Ridgeback) gekauft. Das hat ihnen ein „Gefühl von Sicherheit zurückgegeben“. Der Hund dient ihnen als Zeichen der Bewaffnung (wie bei Hermann Tiefenthaler, der hierzu ein stattliches Waffenarsenal brauchte).
2	S. 56	„Es begann, dass vieles, was wir gedacht, gesagt oder getan haben, mit unseren Vorstellungen von uns selbst kollidierte, mit dem, was ich unsere <b>‘aufgeklärte Bürgerlichkeit’</b> nenne. Mit der Sprache, mit Dünkel fing es an ...“ Es folgen zahlreiche weitere <b>„Schritte in die Barbarei“</b> (vgl. nur S. 89, 90 ....)
3	S. 87	Anfängliche <b>Überlegenheitsgefühle</b> schwinden rasch, ebenso wie das <b>unverbrüchliche Vertrauen in den Rechtsstaat</b> . Es beginnt ein z. T. irreales „Kopfkino“ unter dem Motto: „Was ist, wenn ihm die Polizei glaubt? (...) beim Thema Kindesmissbrauch waren sie hellhörig heutzutage, und zu Recht!“
4	S. 109	„Das war die erste einschneidende Veränderung unseres Lebens durch Hr. Tiberius: Wir begannen, unser Leben zu spielen, es wurde zu einer Aufführung für unsere Kinder.“ Es beginnen regelmäßige Patrouillengänge durch die Wohnung und den Garten.
5	S. 111 f.	Mit dem vierten Brief nahm Tiberius „uns das Gefühl reiner Unschuld. Er hatte uns mit diesem Brief unsere Gedanken diktiert (...), uns kleine Zweifel an uns selbst eingeträufelt (...“
6	S. 112 f.	„Erste Zweifel“ an der <b>Integrität seiner Frau</b> im täglichen Umgang mit den Kindern beginnen sich im Kopf von Randolph T. zu entwickeln, die er jedoch umgehend „wegrationalisiert“.
7	S. 113	Zweifel an eigener <b>„Glaubwürdigkeit“</b> im sozialen Umfeld oder bei Anwälten und Behörden bei diesem massiven Vorwurf beginnen sich bei Randolph T. zu entwickeln. „ (...) mir wurde bewusst, dass wir fortan auf das Vertrauen und das Wohlwollen anderer angewiesen waren.“

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
8	S. 116	Nach erstem Besuch bei der Anwältin ist das „ <b>Vertrauen in den Rechtsstaat zerschellt</b> “. Randolph nimmt jedoch noch einmal einen neuen Anlauf und will der Anwältin nicht glauben.  Er googelt die Rechtslage („Verleumdung / „Stalking“). Die gewonnenen Einsichten stützen seinen Optimismus nicht. Tiberius scheint demnach „kein richtiger Stalker“ zu sein.
9	S. 117	Einsetzende <b>Schlaflosigkeit</b> bei Randolph. Ritualisierte Rundgänge um das Haus („Patrouillen“).
10	S. 117	„ <b>Tätige Phase</b> “ beginnt (Besuche bei Behörden etc.).
11	S. 118	Randolph wird (angesichts der Erfolglosigkeit und der daraus resultierenden Ratlosigkeit) „zum ersten Mal leise klar, dass wir auf dem Weg in eine <b>Hysterie</b> waren ...“
12	S. 119	Angst (Misstrauen) vor den „mächtigen Behörden“, die „nach ihren eigenen Gesetzen“ mit der Familie Tiefenthaler verfahren könnten. Randolph betrachtet die Angelegenheit als „ein Schauspiel, bei dem die Wahrheit nicht leicht zu erkennen war“ (vgl. S. 121).
13	S. 130 f.	In Gedanken bekennt sich Randolph pflichtschuldig zum Rechtsstaat, aber nur, um kurze Zeit später festzustellen, dass er selbst ein „Schwächling“ sei und als solcher „ein großes Interesse daran (habe), dass das Faustrecht nicht gilt. ... deshalb haben wir den Rechtsstaat gegründet und die Polizei an diesen Rechtsstaat gebunden. Unser Problem ist, dass wir gut darin sind, eine Gesellschaftsform zu entwickeln, die uns schützt, aber nicht gut darin sind, uns zu verteidigen, wenn es die Gesellschaft nicht tut.“
14	S. 134	Irreale Sorge, dass die scheinbaren Vorteile des <b>Überschusses an gesellschaftlichem Status</b> der Fam. Tiefenthaler im Vergleich zu dem Hartz-IV-Bezieher Tiberius zu einem Nachteil werden könnten. Es könnten sich „Leute finden, Sozialarbeiter, Journalisten, die daraus den beispielhaften Kampf eines Unterprivilegierten gegen einen Privilegierten machten. Souterrain gegen Hochparterre.“
15	S. 145	„ <b>Beobachtete Phase</b> “ beginnt für die Familie Tiefenthaler nach dem sechsten Brief des Tiberius, in dem er mitteilt, er habe die Medien eingeschaltet. Randolph beginnt „sein Leben

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
		durch eine Kamera zu sehen.“ Er verhält sich in der Öffentlichkeit zwar wie vorher, stets jedoch mit dem Gedanken, das „Leben eines Nicht-Kindermissbrauchers“ spielen zu müssen. Er betrachtet sich selbst „mit den Augen von Polizisten, von Detektiven, von Journalisten, von Mitarbeitern des Jugendamtes und wer sonst noch zum höllischen Personal meiner Wachträume gehörte“ und versucht, „unter deren gestrengen Blicken zu bestehen.“ Er gibt sich „ordnungsgemäß bis zur Betulichkeit“ und macht mit „schmerzlicher Akkuratessse alles gnadenlos richtig.“ Man kann den Übergang in dieses Phase als Paranoia beschreiben.
16	S. 146 f.	Die „ <b>Aufführung des bewussten Nicht-Seins</b> “ (Nicht-Kindermissbraucher, sondern vorbildlicher Vater und Ehemann) führt bei Randolph zu einem unbeschreiblichen, zu einem „höllischen“ Kopfkino, zur ungewollten „Ergänzung des Bewusstseins um die Negation“ (Randolph schießen „überfallartig“ Bilder durch den Kopf, Bilder von dem, was er nie mit seinen Kindern getan hat und auch nie tun würde).
17	S. 147	Angst vor dem öffentlichen „ <b>Ehrverlust</b> “, vor dem Verlust der hart erarbeiteten beruflichen und privaten Reputation. <b>Existenzielle Sorge</b> macht sich bemerkbar.  „ <b>Panische Angst vor dem Gerücht</b> “: Sein, der Ruf seiner Familie ist Randolph wichtig. Ihm wird klar, dass es die Reputation ist, die „ein bürgerliches Leben (im Gegensatz zu Tiberius, der scheinbar nichts zu verlieren hat) so empfindlich macht“. „Die Anderen“ werden nämlich gebraucht, von „ihrem Wohlwollen hängt der Ruf der Familie ab“. Zur Gefährdung dieses Rufes reicht schon ein Gerücht!
18	S. 153	Bei einer Patrouille um das Haus findet Randolph eine Leiter unter dem Schlafzimmerfenster. Aus Scham vor der mutmaßlichen Beobachtung ihrer Nacktheit, stellen die Eheleute den ehelichen Verkehr ein. Gleichwohl beginnt damit eine durchaus Gewinn bringende Zeit der bewussten inneren Bekräftigung einer inzwischen zur „Sowieso-Ehe“ gewordenen Beziehung. Aufgrund der Verlustängste versuchen sich die Eheleute gegeneinander zu stärken. Versuch einer „ <b>Rückkehr zur Normalität</b> “ (vgl. auch S. 170), einer Veränderung der „ <b>Selbsterzählung über die Ehe</b> “ (vgl. S. 182).

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
19	S. 156	<b>Erster äußerlicher Kontrollverlust</b> (verbale „Bedrohung“ des Tiberius durch dessen geschlossene Wohnungstüre) nach erneuter Beschuldigung.
20	S. 158	Weiterer Schritt in die „verbale“ <b>Barbarei</b> : Ernsthafte Diskussion eines Auszugs aus der Wohnung. Gedanke wird aber wieder verworfen, denn „wir wollen uns nicht vertreiben lassen, wir waren im Recht und wollten nicht vor dem Unrecht weichen.“ Wenn einer geht, dann „unser Untermensch!“.
21	S. 160	<b>(Psycho-)Somatische Beschwerden</b> („starkes Nasenbluten“ während eines Essens – Essen wird abgebrochen, da die Situation vor den anderen Gästen des Lokals als peinlich empfunden wird).
22	S. 175	Verzweiflung führt zu einem unangemessenen Kaufangebot an den Eigentümer der Souterrain-Wohnung (150.000 € und damit nahezu der dreifache Schätzwert, obwohl der eigene Bankberater, der vorher konsultiert wurde, 120.000 € als absolute Grenze der momentanen finanziellen Belastungsfähigkeit der Familie bezeichnete). Außerdem hätte selbst der Kauf der Wohnung die rechtliche Position der Familie gegenüber Tiberius zwar verändert, aber nicht unmittelbar für Abhilfe gesorgt, da eine Räumungsklage nur sehr schwer zu begründen gewesen wäre.
23	S. 177 f.	Erste <b>äußerliche Auffälligkeit</b> („Rüsseln“) bei dem Sohn der Familie, Paul, macht sich bemerkbar (obwohl man bisher darauf zu achten versuchte, die Angelegenheit von den Kindern möglichst fernzuhalten). Paul will außerdem nicht mehr gerne in seinen Kinderladen.
24	S. 180	Ernsthafte Zweifel, ob die geschätzte Bürgerlichkeit, deren Verlust für die Familie schreckliche Folgen hätte (vgl. auch oben Hinweis bei S. 130), wirklich einen Vorteil gegenüber jemandem, der nichts zu verlieren hat, darstellt. <b>„Der Verlierer ist stark, weil er nichts zu verlieren hat!“</b>
25	S. 186	Bei den von der Familie unbemerkten Patrouillengängen um das Haus treiben Randolph <b>„Mordgedanken“</b> ggü. Tiberius um. Er hofft sogar, dass Tiberius sich zeigen möge, dann könnte er die „Tat als Notwehr“ beschreiben. Gleichzeitige gedankliche Ambiguität, da Randolph diesen Gedanken niemals auszuführen in der Lage sei.

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
26	S. 187	Nach einem weiteren Brief Tiberius`, dem inzwischen achten, bringt Rebecca ihre psychischen Nöte folgendermaßen zum Ausdruck: „Er ist auch der Untermieter meiner Gedanken, meiner Gefühle, meines Körpers ...“
27	S. 187	Unverkrampfter familiärer Umgang, z. B. der durchaus normale Umgang mit der eigenen Nacktheit in der Wohnung oder die störenden Gedanken beim Kuschneln mit den Kindern führen dazu, dass Randolph sich nicht mehr „bedenkenlos“ auf seine Kinder einlassen kann.
28	S. 188	<b>Zweiter äußerlicher Kontrollverlust</b> von Randolph. Bei einem Besuch beim LKA bricht er unvermittelt in Tränen aus.
29	S. 188	Der kleine Bruder wird als Beschützer eingeladen, da man den staatlichen Institutionen nicht mehr vertraut.
30	S. 193 f. S. 200 f.	Randolph: Erstes Nachdenken darüber, ob es sein kann, dass seine Frau die Kinder sexuell missbrauche. Obwohl er das für ausgeschlossen hält, quält ihn dieser Gedanke jedoch immer wieder.  Rebecca: Auch sie quälen die gleichen Gedanken hinsichtlich Randolph (vgl. S. 200). Allerdings verbalisiert sie dies im Unterschied zu Randolph offensiv am Beispiel einer Situation während des letzten Urlaubs auf Menorca, spricht ihm aber ihr Vertrauen aus!
31	S. 195 f.	<b>Weiterer Kontrollverlust:</b> Randolph versagt wegen seiner Angstzustände mehrfach im Beruf. Ihn quälen deshalb Existenzängste.
32	S. 197	Randolph begibt sich in <b>therapeutische Behandlung</b> . Er lässt sich <b>Beruhigungstabletten</b> verordnen. Es machen sich <b>depressive Verstimmungen</b> bei ihm bemerkbar. Ängste tauchen scheinbar grundlos auf und „stülpen sich sofort als schwarze Kapuze über das Gemüt. Sie herrschen total und schreien: Flieh!“
33	S. 201	Randolph: <b>Ängste im Alltag</b> , z. B. alarmiert ihn jedes Klingeln an der Wohnungstür aus Angst, der „wahnsinnige und zu allem fähige Tiberius“ könnte auftauchen. Er „scheucht jedes Mal

Seite		Hinweise auf intra- bzw. interpsychische Veränderungen / Konflikte in der Familie Tiefenthaler
		die Kinder in die Zimmer und öffnet mit einer Muskelspannung, die man vor Boxkämpfen braucht ...“
34	S. 202 ff.	Gewaltphantasien („ <b>tshetschenische Lösung</b> “) scheinen sich zunächst auf Druck und durch Vermittlung seines Bruders Bruno verwirklichen zu lassen. Letztlich nimmt Randolph jedoch Abstand. Er versaut den Deal (wahrscheinlich willentlich aber unbewusst) durch seine Unbeholfenheit.
35	S. 208 f.	Randolph wird durch Rebecca seine große Ähnlichkeit mit dem von ihm abgelehnten Vater verdeutlicht, was Randolph wütend werden lässt.
36	S. 216	<b>Zweite Auffälligkeit von Paul</b> während des Familienurlaubs im August 2006 auf Menorca. Paul spricht in einer eigentlich unverfänglichen Situation Tiberius an und zeigt nach Meinung der Eltern damit ungelöste intra-psychische Konflikte. Die Eltern machen sich Vorwürfe, weil sie die Angelegenheit bisher von den Kindern fern zu halten versucht hatten und bislang keinen Kinderpsychologen eingeschaltet haben.
37	S. 218 ff.	Randolph <b>schämt sich für die „Hilferufe“</b> , die über die Mutter an den Vater gesendet werden, weil er insgeheim keinen anderen Ausweg mehr sieht, als den stets kritisch betrachteten, waffenstarrenden Vater zur Unterstützung in der ausweglosen Situation auf den Plan zu rufen. Persönlich will er seinen Vater aber nicht ansprechen. Er vertraut darauf, dass seine Mutter von dem Unglück des Sohnes berichtet. Randolph hat ein schlechtes Gewissen, weil er seine Mutter hierfür instrumentalisiert („(...) was ich tat, war ein starker Bruch in unserer Beziehung, wie sie in den letzten Jahren gewesen ist. Für meine Mutter bin ich für die Glückserzählungen zuständig.“ – vgl. S. 217).
38	S. 220	Randolph: <b>Schuldgefühle</b> ggü. dem Vater wegen dessen „impliziter Anstiftung“ zur Tat.
39	S. 229 ff	<b>Rebecca</b> empfindet nach der unverhofften Gutachteraussage über das Wesen des Tiberius im Prozess gegen Hermann Tiefenthaler ein <b>akutes und tiefes Missbrauchsgefühl</b> durch den Getöteten und bringt dies unmittelbar mit einem markerschütternden Schrei zum Ausdruck.

## Anlage 6 – Änderungen des Rechtsstandes (31.05.2017)

Das Bundeskabinett hat am **13. Juli 2016** den **Referentenentwurf** des BMJV zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen beschlossen.

Im Informationssystem (DIPBT) des Deutschen Bundestages ist der weitere Beratungsverlauf<sup>1531</sup> zum Regierungsentwurf sehr übersichtlich dargelegt. Auch die z. T. sehr interessanten Stellungnahmen der Sachverständigen<sup>1532</sup> können über die Ausschussdokumentation des **federführenden Bundestags-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz** nachvollzogen werden

Die erst im Jahr 2007 ins Strafgesetzbuch eingefügte, also noch recht „junge“ Vorschrift des § 238 StGB sollte einen besseren Opferschutz gegen beharrliche Nachstellung gewährleisten. Da der Straftatbestand als **Erfolgsdelikt** ausgestaltet war, bedurfte es nach der bis zum 09.03.2017 geltender Rechtslage des Nachweises einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung**. Dieser Nachweis ließ sich aber häufig nicht führen. Deshalb führten im Laufe der Jahre bis zur Reform des Paragraphen nur etwa ein bis zwei Prozent der Anzeigen nach § 238 StGB zu einer Verurteilung. Daher wurde der § 238 Abs. 1 StGB in ein **potentielles Gefährdungsdelikt** umgewandelt.

Künftig reicht es also für die Tatbestandsverwirklichung aus, dass die Handlung des Täters **objektiv geeignet** ist, beim Betroffenen eine **gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen**. Nach bis zum 09.03.2017 geltendem Recht führte hingegen die Befragung der Opfer häufig dazu festzustellen, dass es zu **keiner** gravierenden Änderung der Lebensgestaltung, wie z.B. zu einem Wohnortwechsel etc. kam. Die meisten Verfahren mussten mangels Tatbestandsverwirklichung eingestellt werden. Nach der Neuregelung wird **nun eine eigenständige Bewertung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zur Schwere der Beeinträchtigung unabhängig vom tatsächlich eingetretenen „Taterfolg“ erforderlich**.

Zudem wurde der Stalking-Paragraf 238 aus dem Katalog der **Privatklagedelikte** (§ 374 Abs. 1 Nr. 5, erste Alternative) **der StPO gestrichen**.

Eine weitere Neuerung, die mit dem Gesetzentwurf eingeführt wurde, betrifft das familiengerichtliche **Gewaltschutzverfahren** durch Hinzufügung eines eigenständigen § **214 a FamFG**, also die Möglichkeit einer gerichtlichen **Bestätigung von in familiengerichtlich bestätigten Vergleichen im Gewaltschutzverfahren**, die dann ebenfalls in

---

<sup>1531</sup> Beratungsverlauf Gesetzgebung: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/762/76261.html> (zuletzt geöffnet am 28.05.2017)

<sup>1532</sup> Sachverständige, vgl. Link zur Zeitschrift für Kriminalpolitik, zuletzt abgerufen am 28.05.2017 <http://kripoz.de/2016/06/06/gesetz-zur-verbesserung-des-schutzes-gegen-nachstellungen-stellungnahme-des-weissen-rings/>



eine **mögliche Strafbarkeit** nach dem **neuen § 4 Nr. 2 des Gewaltschutzgesetzes** führen kann.

Weiterhin sah der Referentenentwurf zunächst vor, den **Auffangtatbestand** (bisheriger § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB) der „**andere(n) vergleichbare(n) Handlung**“ mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und einer zu befürchtenden rechtsstaatlich „bedenklichen“ Ausweitung der Strafbarkeit zu streichen. Diesem Vorhaben folgte der federführende Ausschuss des Deutschen Bundestages (vgl. **Bt.-Drs. 18/10654 vom 14.12.2016**) jedoch nicht, sondern beließ die ursprüngliche Nr. 5 des Abs. 1 im § 238 StGB entgegen der bisherigen Bedenken nach der Sachverständigenanhörung im Gesetzentwurf. Der **Bundestag** hat diese Fassung des Ausschusses **im Februar 2017 mit großer Mehrheit angenommen**.

Am **23. September 2016** hatte auch schon der Bundesrat über die von der Bundesregierung geplante Verschärfung beraten und nur geringen Änderungsbedarf festgestellt. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese griff Anregungen der Gesetzesanträge der Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nach einer Erweiterung des § 238 StGB auf. Am **10. Februar 2017** hat der **Bundesrat** nun den modifizierten Gesetzentwurf gebilligt.

Am **09. November 2016** fand eine **öffentliche Expertenanhörung im Rechtsausschuss** statt, bei der die Sachverständigen das Änderungsvorhaben durchaus kontrovers betrachteten. Einigkeit bestand jedoch hinsichtlich des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs. Ursprünglich sah ja, wie bereits erwähnt, der Regierungsentwurf vor, auf die Aufnahme einer Handlungsgeneralklausel, wie sie bisher in § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB (a. F.) enthalten war, zu verzichten. Nachdem einige Sachverständige jedoch diesbezüglich Bedenken im Hinblick auf mögliche Schutzlücken geäußert hatten, wurde angeregt die Handlungsgeneralklausel beizubehalten (Stellungnahmen der Sachverständigen, vgl. Fn. 1532).

Am **15. Dezember 2016** hat der **Bundestag** gegen das Votum der Opposition den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (Bt.-Drs. 18/10654 vom 14.12.2016 mit Bezug zum ursprünglichen Regierungsentwurf, Bt.-Drs. 18/9946 vom 12.10.2016, vgl. oben Fn. 1531) angenommen. Das Gesetz trat am **10. März 2017**, nach seiner Verkündung im **Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 09. März 2017, S. 396**, in Kraft. Synoptisch gegenübergestellt bedeutet das:

bis zum 09.03.2017 gültig	neu
§ 238 Nachstellung	§ 238 Nachstellung  (1) Mit Freiheitsstrafe <u>bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe</u> wird bestraft, wer einer

<p>(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seine räumliche Nähe aufsucht,</li> <li>2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,</li> <li>3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,</li> <li>4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht oder</li> </ol>	<p>anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, <u>die geeignet ist</u>, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,</li> <li>2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,</li> <li>3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder</li> <li>b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen oder</li> </ol> </li> <li>4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person oder einer ihr nahestehenden Person bedroht oder</li> </ol>
--	--

<p>5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt</p> <p>und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.</p> <p>(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>	<p>5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.</p> <p>(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.</p> <p>(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>
<p>bis zum 09.03.2017 gültig</p>	<p>neu eingefügt</p>

	<p><b>§ 214a - Bestätigung des Vergleichs</b></p> <p>Schließen die Beteiligten einen Vergleich, hat das Gericht diesen zu bestätigen, soweit es selbst eine entsprechende Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, hätte anordnen können. Die Bestätigung des Gerichts ist nicht anfechtbar.</p>
bis zum 09.03.2017 gültig	neu
<p><b>§ 4 Gewaltschutzgesetz</b></p> <p>Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 4 Gewaltschutzgesetz</b></p> <p>Mit Freiheitsstrafe <u>bis zu einem Jahr</u> oder mit <u>Geldstrafe</u> wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder</li> <li>2. einer Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.</li> </ol>

# Abbildungen

Abb. 2 – Disziplinen Gesamter Strafrechtswissenschaft

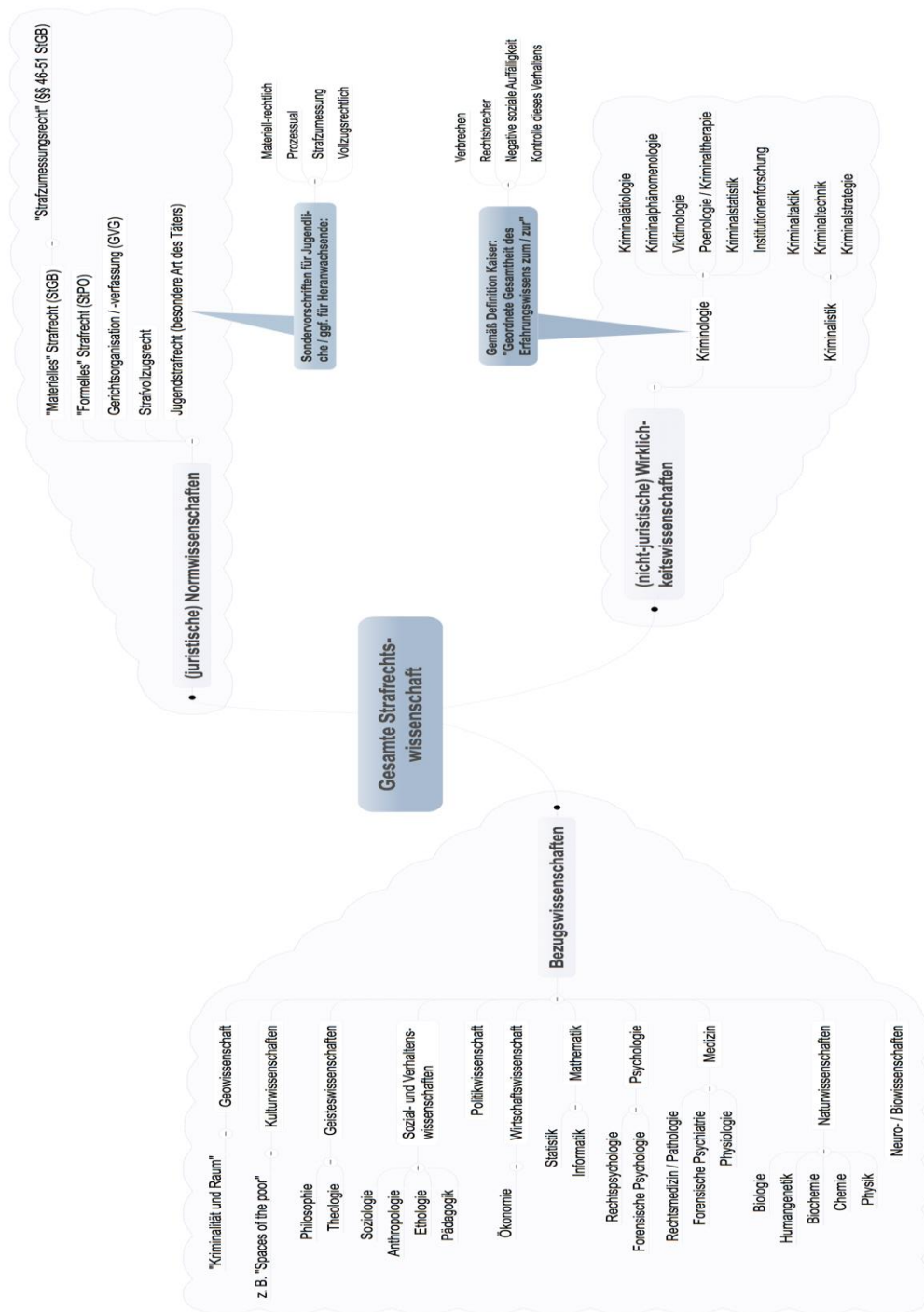
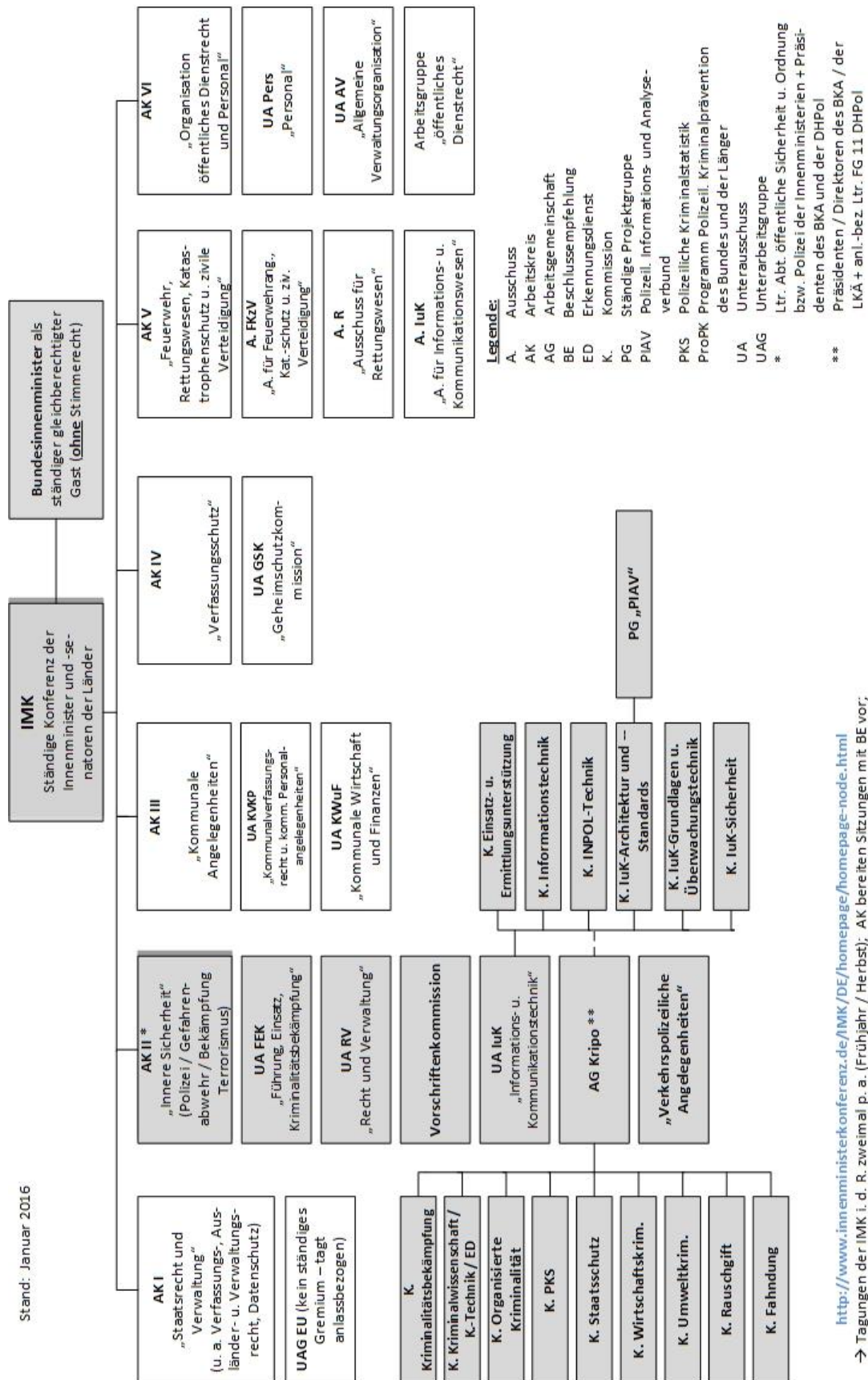
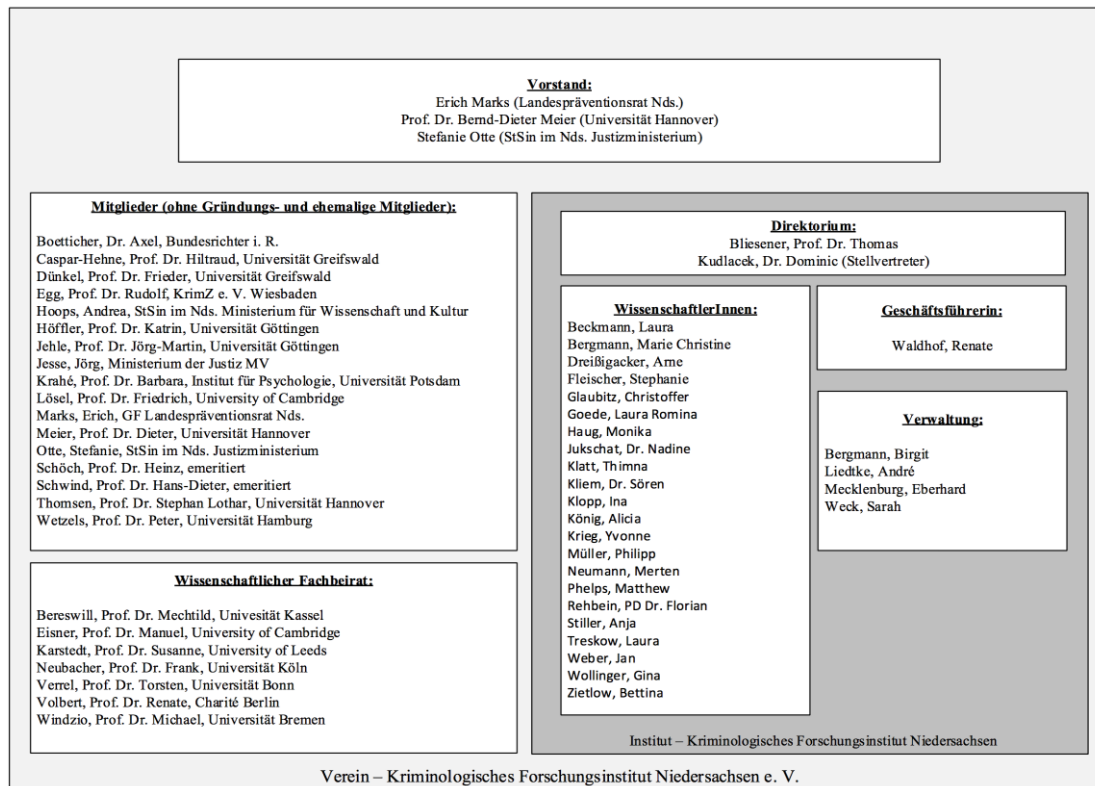
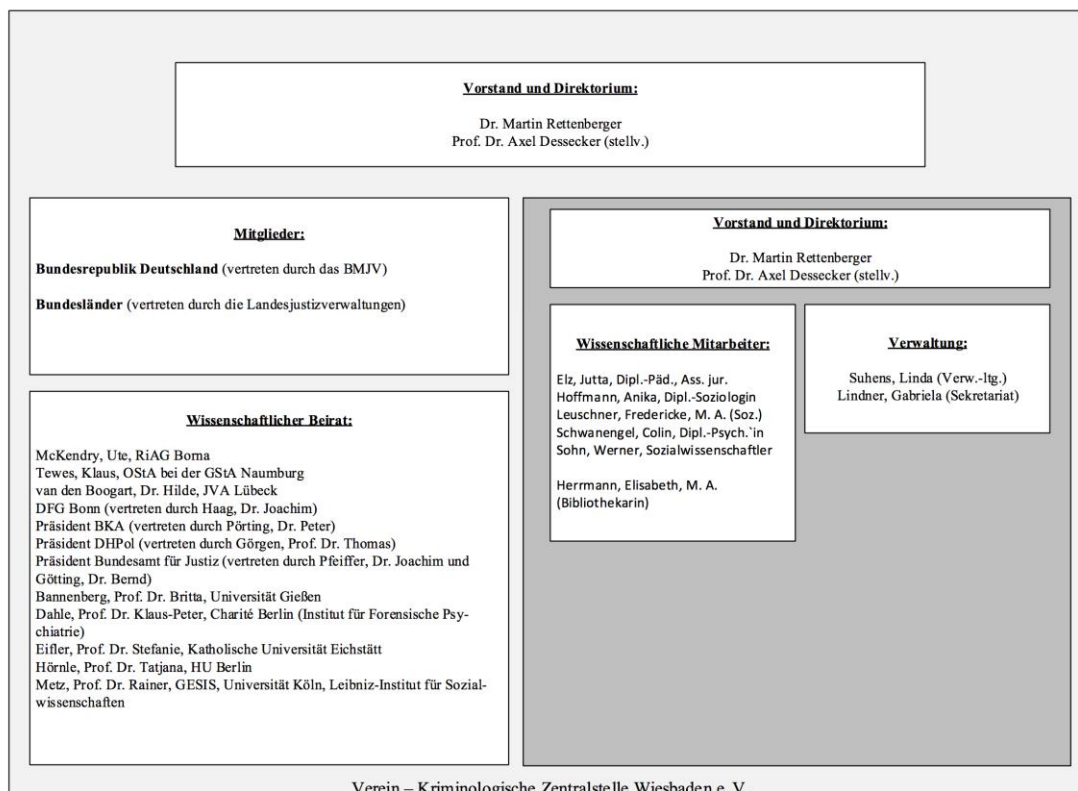


Abb. 3 – Gremienstruktur des AK II – Innere Sicherheit der IMK

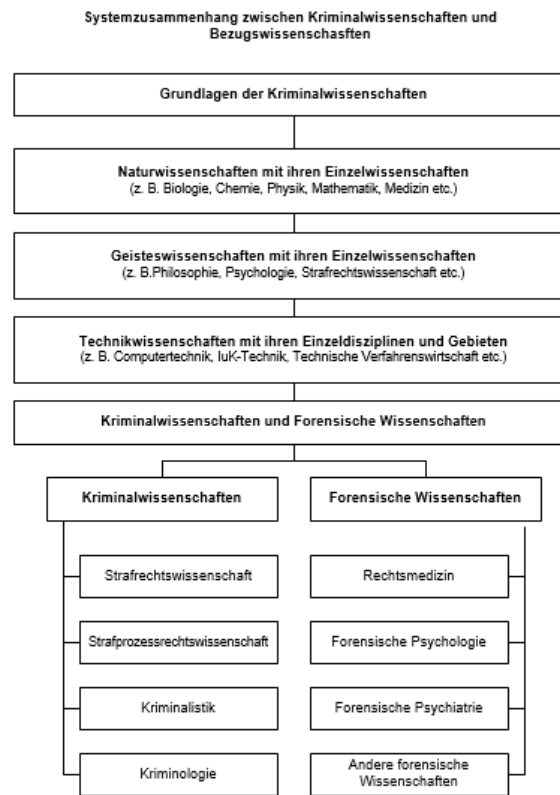


Stand: Januar 2016

<http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/homepage/homepage-node.html>  
→ Tagungen der IMK i. d. R. zweimal p. a. (Frühjahr / Herbst); AK bereiten Sitzungen mit BE vor; bei der Annahme einer BE gilt das Einstimmigkeitsprinzip

**Abb. 4 – KFN Niedersachsen** (Stand 2017 – Quelle: Webauftritt [www.kfn.de](http://www.kfn.de))**Abb. 5 – KrimZ e. V. Wiesbaden** (2016 – Quelle Webauftritt [www.krimz.de](http://www.krimz.de))

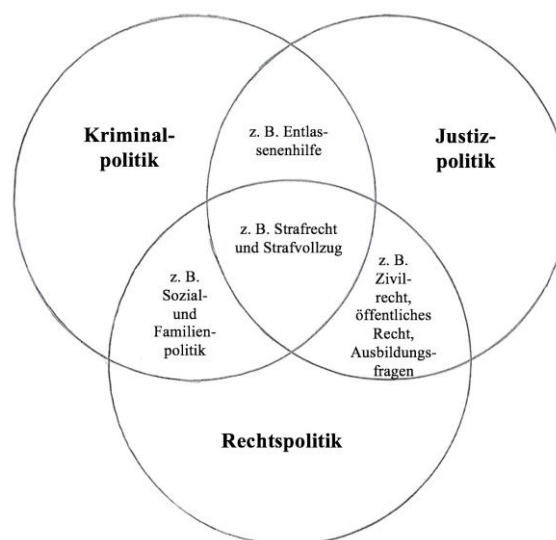
## Abb. 6 – System der Kriminalwissenschaften



Nach Ackermann et al., 2007.

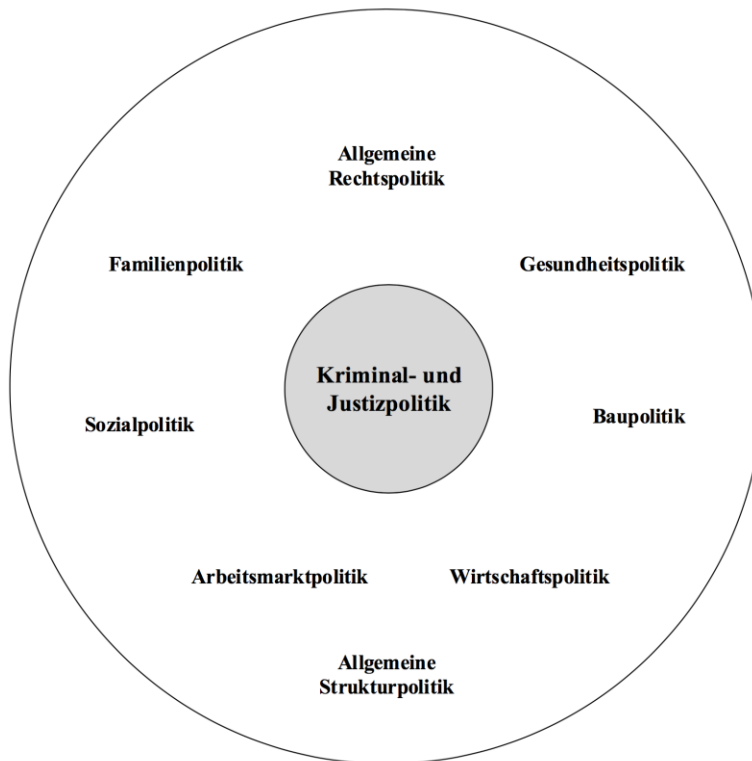
Grafik entnommen aus Ackermann et al., 2007, S. 33

## Abb. 7 – Politikfelder 1



Grafik entnommen aus Schwind, 2016, S. 19



**Abb. 8 – Politikfelder 2**

## Tabellen

**Tab. 2 – Prüfraster „rationale Gesetzgebung“<sup>1533</sup>** nach Rolinski (Bezug Fn. 883, 1160) am Beispiel des Tatbestands der „Nachstellung“, § 238 StGB<sup>1534</sup>

Nr.	Prüfschritte <sup>1535</sup>	Problemstellungen	Wesentliche Maßnahmen <sup>1536</sup>
1	<b>Problemimpuls / Problemdefinition</b>	<p><b>Gewaltschutzgesetz</b> seit 1. Januar 2002 mit eigenem Straftatbestand in § 4 GewSchG in Kraft getreten (<b>Ziel:</b> zivilgerichtlichen Schutz von Opfern verbessern / Missachtung zivilgerichtlicher Weisungen unter Strafe stellen. (Nebenstrafrechtliche) Strafvorschrift leidet allerdings ganz offenkundig unter Umsetzungs- und Anwendungsdefiziten.</p> <p>Trotz dieser Neuregelung und zahlreicher bereits vorhandener Straftatbestände im Kernstrafrecht wird diese (gewiss nicht</p>	<p>Gesetzesinitiativen des Bundesrates (über die BR-Drs. 551/04 mit einem Gesetzentwurf des Landes Hessen zu einem neuen Straftatbestand eines § 241a StGB im Kernstrafrecht erstmals nachweisbar). Das Land Baden-Württemberg schließt sich dieser Initiative mit einem eigenen Gesetzesantrag vom 20. Januar 2006 unter Bezugnahme auf o. g. Drs. an. Diese münden in der 16. Legislaturperiode als Gesetzentwurf des Bundesrates als BT-Drs. 16/1030 vom 23.03.2006 im Bundestag und wird dort abgelehnt.</p>

<sup>1533</sup> „Rationale Gesetzgebung“ gliedert jedes konkrete Gesetzgebungsverfahren in mehrere öffentlich überprüfbare (transparente) Schritte auf. Die Einhaltung eines solchen Verfahrens garantiere zwar auch keine Objektivität, so Rolinski, 2009, S. 174 f.. Die strikte Einhaltung einer derartigen „Gesetzgebungslehre“ trage aber bei zu mehr Transparenz, größerer Sachlichkeit und zu mehr Objektivität bei und würde die Durchsetzung von Partikularinteressen auf Kosten der Gemeinschaft mindestens erschweren helfen. Die Gesetze wären bei konsequenter Anwendung eines derartigen, beispielhaft beschriebenen Verfahrens stärker am Gemeinwohl orientiert und es wäre ein notwendiger Filter gegen den Versuch installiert, „verdeckte eigene Ziele mit Hilfe des vorgeschobenen Gesetzes durchzubringen.“

<sup>1534</sup> Vgl. die Zusammenfassung normgenetisch relevanter Überlegungen und Gesetzesmaterialien, zusammengestellt auf einer Übersichtsseite in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007, [http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16\\_wp/stalking/uebers\\_stalking-index.htm](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/16_wp/stalking/uebers_stalking-index.htm), zuletzt aufgerufen am 26.09.2016.

<sup>1535</sup> Empirische kriminologische Impulse auf die Kriminalpolitik und die Strafrechtswissenschaft sind bei allen Prüfschritten evident erforderlich, was die Grundprinzipien und die Notwendigkeit einer (institutionalisierten) „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ grundsätzlich bestätigt.

<sup>1536</sup> Tatsächlich getroffene Maßnahmen sind nicht hervorgehoben, *zusätzliche denkbare Maßnahmen sind kursiv gekennzeichnet.*

		<p>neue) rechtstatsächliche Erscheinungsform und deren besondere viktimologische Phänomenologie und opferspezifische Belastungen nach wie vor nicht adäquat im Strafrecht abgebildet; das geltende Recht ermöglicht ein Einschreiten von Polizei und Strafverfolgungsbehörden erst bei „echten Übergriffen“, aber es kann die Besonderheit der fortwährenden Belästigung des Opfers durch den „Stalker“ nicht hinreichend erfassen.</p>	
<p>2</p>	<p><b>Erste Faktenanalyse</b></p>	<p>Es fehlt weiterhin an einem Straftatbestand, der dem Gesamtbild heterogener Täterhandlungen gerecht wird.</p> <p><b>Empirische Studien</b> weisen darauf hin, dass viele Opfer sich von Polizei und Justiz nicht hinreichend unterstützt fühlen, was auch auf deren Schwierigkeiten zurückgeführt wird, diese Instanzen von der Relevanz der Beeinträchtigungen zu überzeugen. Die Aus- und Fortbildung der professionellen Helfer (bei Polizei und Justiz) muss intensiviert werden.</p> <p>Anzeigen nach dem Gewaltschutzgesetz sind eher selten und führen in der weit überwiegenden Zahl nicht zu einer gerichtlichen Ahndung.</p> <p>Überlegungen zu einem eigenen <b>Straftatbestand im Kernstrafrecht</b> unter Zugrundelegung folgender Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beharrliche Nachstellungen, die einschneidend in das Leben von Opfern eingreifen, sind in der gesellschaftlichen Realität vermehrt zu beobachten;</li> <li>- einzelne Handlungen sind sehr heterogen / durch ihre Häufigkeit und</li> </ul>	<p><i>Einsetzen einer Fachkommission zur Klärung des Umfangs und Ausmaßes des Änderungsbedarfs.</i></p> <p>Einholung (erster) Verbandsstellungnahmen.</p> <p>Sichtung vorhandener und ggf. <i>Beauftragung von zusätzlichen (wissenschaftlichen) Gutachten.</i></p> <p>Auswertung vorhandener Statistiken (PKS und Strafverfolgungsstatistik). <i>Einholen zusätzlicher statistischer Daten.</i></p> <p><i>Auswertung begleitender Statistikdaten (z. B. hinsichtlich belastbarer Zahlen zur Rechtswirklichkeit, z. B. zur Anzahl und Nachhaltigkeit der Wirksamkeit von <b>familiengerichtlichen Kontaktverboten</b>, zur begleitenden Anzahl <b>gefahrenabwehrrechtlicher behördlicher Ingewahrsamnahmen / justizieller Untersuchungshaftbefehle bei Nichteinhaltung, zu täterseitigen Restaurationsleistungen</b> bzw. zur <b>Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldforderungen.</b></i></p>

	<p><b>Erste Faktenanalyse</b></p>	<p>Kontinuität führen Einzelhandlungen, die jeweils für sich genommen als sozialadäquat angesehen werden könnten, zu unzumutbaren (in der Summe durchaus ergänzend strafwürdigen) Beeinträchtigungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsgut muss sich auf die erzwungene Veränderung der Lebensumstände des Opfers beziehen; die Heterogenität der Tathandlungen erfordert besondere Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes</li> <li>- es handelt sich um eine prinzipiell nicht zustimmungsbedürftige bundesrechtliche Regelungsangelegenheit auf dem Gebiet des Strafrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), weshalb sich nach einigen Gesetzesinitiativen der Länder im Bundesrat (seit 2004 nachweisbar) das Bundesjustizministerium (BMJV) der Angelegenheit federführend annimmt.</li> </ul> <p>Die Hilfestruktur einer frühzeitigen und professionellen Opferbetreuung, neben dem Straf- und Zivilrecht, hat Schwachstellen.</p> <p>Bei Stalkern wird in den wenigsten Fällen eine erhebliche psychische Störung festgestellt, sodass eine (vorübergehende) Unterbindung der Tathandlungen durch die Unterbringungsgesetze der Länder oder mit Mitteln des Vormundschaftsrechts nicht erreicht werden kann. Polizeiliches Gefahrenabwehrrecht ermöglicht in der Regel auch nur eine kurzfristige Linderung, z. B.</p>	<p><i>Workshops bei Justiz und Polizei / Veranstaltung von Fachkongressen zur Feststellung des Handlungsbedarfs.</i></p> <p><i>Rechtswissenschaftliches Gutachten zu den begleitenden gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten in den Länderpolizei- oder länderspezifischen Unterbringungsgesetzen.</i></p>
	<p><b>Erste Faktenanalyse</b></p>		

		<p>durch einen höchstens vorübergehenden Unterbindungsgewahrsam.</p> <p>Geeignete Therapieeinrichtungen und -möglichkeiten für Täter sind nach Anzahl und Leistungsvermögen ebenso defizitär wie Opferbetreuungseinrichtungen.</p> <p>Dissens nicht nur bei marginalen rechtsdogmatischen Fragen mit der Ländervertretung.</p>	
3	<p><b>Entwurf von Zielvorstellungen</b></p>	<p>Aufnahme eines geeigneten Straftatbestandes im Kernstrafrecht ist nach langem kriminalpolitischem Dissens zwischen Bund und einigen Ländern spätestens in der 16. Legislaturperiode unstrittig. Es besteht jedoch zwischen dem Bund und den Ländern, vertreten über den Bundesrat, partielle Uneinigkeit über Inhalt, Ausmaß und Reichweite einer solchen Vorschrift („<b>Interessenkollision</b>“). Uneinigkeit (eigentlich Unzufriedenheit seitens des Bundesrates) besteht v. a. hinsichtlich der ange-mahnten Notwendigkeit eines „Auffangtatbestandes“ für typische Verhaltensweisen, die sich aber nicht unter eine der vorge-sehenen Fallgruppen subsumie-ren lassen, der Deliktausgestal-tung als „Erfolgsdelikt“, notwen-diger „Strafschärfungen“ in schweren Fällen des Stalkings und eines fehlenden Korrelats zwischen materiellem und for-mellem Strafrecht, insbesondere bei der Frage eines als notwen-dig erachteten „Haftgrundes“ bei so genannten „Eskalationsfäl-len“ in der StPO.</p> <p>Wirkungserwartung, dass da-durch der Opferschutz verbessert und vorhandene Strafbarkeitslücken geschlossen werden kön-nen und ein früheres und sachge-</p>	<p>Verbands- oder Institutionsan-hörung (Richterverband, An-walts- bzw. Strafverteidigerver-band, Interventionsstellen häus-liche Gewalt, Journalistenver-band, Psychologische / Psychi-atrische Fachverbände etc.).</p> <p><i>Umlaufverfahren Länderjustiz- und / oder -innenministerien.</i></p> <p>Prüfung der Angemessenheit, Geeignetheit und Erforderlich-keit sowie der Verhältnismäßig-keit im engeren Sinne.</p> <p><i>Einholen empirischer und rechtswissenschaftlicher Gut-achten und Analysen</i></p>

	<p><b>Entwurf von Zielvorstellungen</b></p>	<p>rechtes Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden möglich wird.</p> <p>Das BMJ sieht rechtspolitischen Handlungsbedarf zur Schließung von Lücken beim Opferschutz „nur“ bei einer „schwerwiegenden“ und „beharrlichen unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, ausgestaltet als „Erfolgsdelikt“. Bloße Auswirkungen auf die Psyche der Opfer werden als „nicht rechts-gutfähig“ erachtet. Beachtliche Stellungnahmen bei der Sachverständigenanhörung werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Erweiterung der Haftgründe zur Verhinderung weiterer Gewalttaten gefährlicher Täter ist zunächst strittig, wird später als § 112a StPO normiert.</p> <p>Atypische Verhaltensweisen der Täter, neben dem zunächst abschließenden Katalog mit konkreten Handlungsalternativen und objektivierbaren Beeinträchtigungen, sollen aus Bestimmtheitsgründen weiterhin nur über den Straftatbestand des GewSchG geahndet werden können; ein Auffangtatbestand (wie er später mit § 238 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt wird) ist zunächst nicht vorgesehen.</p> <p>Da es sich um einen „bedrohungsähnlichen“ Tatbestand handelt, soll dieser, der Bedrohung im Strafgesetzbuch symbolisch nachgeordnet, als § 241 a StGB ausgebracht werden.</p> <p>Der Tatbestand soll Antragsdelikt sein, um die Strafverfolgung (außer in Fällen des besonderen öffentlichen Interesses) aufgrund der Eigenart des Phänomens von einer Entscheidung des Opfers abhängig zu machen.</p>	
	<p><b>Entwurf von Zielvorstellungen</b></p>		

		<p>Der Tatbestand soll ferner (sachwidrig) als Privatklagedelikt ausgestaltet sein. Er soll nicht in den Katalog des § 380 Abs. 1 StPO aufgenommen werden, um eine für das Opfer „regelmäßig nicht zumutbare Konfrontation mit dem Beschuldigten im Rahmen eines Sühneversuchs“ zu vermeiden. Damit setzt der Gesetzgeber sachlogisch aber gleichzeitig auch eine Kautel in Richtung des Täter-Opfer-Ausgleichs!</p> <p>Die Möglichkeit der Nebenklage soll für das Opfer eröffnet werden.</p>	
4	<p><b>Auswahl möglicher Mittel und Formulierung des ersten konkreten Gesetzentwurfs (zugleich <u>zweite</u> Faktenanalyse)</b></p>	<p>1. Referentenentwurf</p> <p>Sachverständigenanhörung im federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages (vgl. allerdings Einschränkungen in der Fn. 228).</p> <p>Einholung einer Stellungnahme des Bundesrates.</p>	<p>Abstimmung des Referentenentwurfs auf der Ebene der beteiligten Fachministerien auf Bundesebene.</p> <p><i>Erneute Beteiligung der Länderinnen- und -justizministerien auf der Basis des Referentenentwurfs.</i></p> <p>Vermittlungsgespräche zur Beilegung des Dissens’.</p>
5	<p><b>Kritik der Entwürfe</b></p>	<p>2. und 3. Lesung im Bundestag (Beiträge der Redner, dokumentiert in DIP)</p> <p>Berücksichtigung begleitender fachöffentlicher Kommentare und Fachartikel</p>	<p><i>Diskussion der Entwürfe bei wissenschaftlichen Fachkongressen.</i></p>
6	<p><b>Folgenabschätzung</b></p>	<p>Wirkungserwartung erfordert begleitende wissenschaftliche Expertise.</p> <p>Es ist umfangreiches statistisches (nicht nur zur PKS bzw.</p>	<p>Zuständigkeit Nationaler Normenkontrollrat, insbesondere für Kostenfolgeabschätzung;</p>

		<p>Strafverfolgungsstatistik) Material zum Gesamtkontext erforderlich.</p>	<p><i>Erweiterung dessen Auftrags sinnvoll und möglich?</i></p> <p><i>„Fünf Weisen des Kriminalrechts, der -politik“</i></p> <p><i>Konnexitätsprinzip für Folgekosten im Bereich der Opferhilfe und Tätertherapie?</i></p>
7	<b>Nachkontrolle</b>	<p>Trotz des nun festgestellten Fortschreibungsbedarfs enthält die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs wie bereits im Jahr 2007 <u>keine</u> Evaluationsvorschrift.</p>	<p><i>Evaluationsvorschriften</i></p> <p><i>Regelmäßige Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag.</i></p>